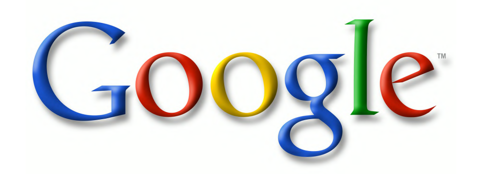





DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.





Deütschland vor hundert Jahren.

Erster Band.

Deütschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groessen.

Erste Abtheilung. — Erster Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1859.

Deütschland vor hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

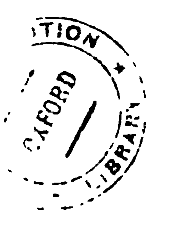
von Groessen.

Erster Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1859.


OXFORD
LIBRARY

Einleitung.

Dem Deütschen Volke und seinen Fürsten einen Spiegel vorzuhalten, der ein Bild von den Zuständen zurückwerfen will, die bei ihm und unter ihnen vor hundert und vor fünfzig Jahren gewaltet haben, das ist der Zweck der nachstehenden Blätter.

Wenn das Volk voran, und die Fürsten, obwol die Vorderſten, hinterher gesetzt werden, so geschieht es mit Vorbedacht.

Denn die Fürsten sind ein Bestandtheil des Volks, eben seinetwegen da, und nicht das Volk der Fürsten wegen. Die Fürsten und ihre Familien können verschwinden durch Erlöschen des ganzen Geschlechts; das Volk stirbt nicht; es sei denn, daß es durch sittliche Entartung dem Fremden zum Raube werde, der es nach seiner Weise in Sitten, Gebraüchen, Gewohnheiten, selbst in der Sprache umwandele; in dem Falle geht das Volksthum unter, mit ihm aber auch das Fürstenthum!

Bis zu dem Zeitpunkte, wo das, durch sein tausendjähriges Alter so ehrwürdig gewordene Gebaüde der deütschen Reichsverfassung mit einem Stoße über den Haufen gestürzt wurde, hat die Frage: Was denn eigentlich Deütschland für eine Regierungsform gehabt habe? — die Schriftgelehrten des Staatsrechts und die Staatsgelahrtheit sehr lebhaft beschäftigt, indem sie gestritten und gekämpft und ihre spitzigen Federn stumpf geschrieben haben bei Beantwortung der Frage: ob Deütschland eine Monarchie oder Aristokratie, ob die oberste Gewalt und Macht des Reichs in dem einheitlichen Haupte desselben, dem

Könige in Germanien, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, oder in den Gliedern, den Ständen des Reichs, zu suchen sei?

Thatsächlich war die Frage längst erledigt, durch jenen berufenen, in Osnabrück und Münster zu Stande gebrachten Friedensschluß, der zum Grabe der politischen Machtstellung unseres Volks so gewaltige, so tiefe Spatenstiche grub; rechtlich entschieden aber war die Frage nicht; darum mühten sich, — ganz besonders seit Karl's VI. Tode und seit ein junger, thatkräftiger Fürst das Reichs-Erzkämmerer-Amt ererbt hatte, beides 1740, — die Vertreter beider Ansichten rastlos ab, das Recht ihrer Partei zu erweisen: die Freünde des Kaisers, die man die österreichische oder katholische Partei nannte, weil die zahlreichen geistlichen Wahl-Fürsten ihr angehörten; und die Federhelden der erblichen Stände, welche, weil die protestantischen Fürsten die Gewalt des Reichs in den Gliedern des deütschen Reichskörpers zu befestigen strebten, die protestantische Partei bildeten. Doch ließen es sich auch die Katholischen unter den erblichen Reichsständen recht wohl gefallen, wenn die Evangelischen sich als „Verfechter der deütschen Freiheit", wie man es nannte, gebahrten! Die Selbstsucht überwog den Religionshaß!

Heüt' zu Tage, nachdem ein halbes Jahrhundert, und mehr noch, seit dem Einsturz des deütschen Reichsgebaüdes verflossen ist; jetzt, wo die Leidenschaften in anderen Betten strömen, aber auch das Volksbewußtsein aus dem Schlummer des 18. Jahrhunderts erwacht ist, wiewol durch fürchterliche Schläge, die das deütsche Volksthum zu vertilgen drohten; jetzt ist es leichter, jene Fragen unbefangen zu beantworten, wenn man sich nur auf den Boden der Geschichte stellt und es verschmäht, dem Banner einer der beiden Parteien zu folgen, die noch im Anfange des 19. Jahrhunderts in lebhafter Weise die streitsüchtige Feder führten.

Dir, Du deütsches Volk, sei vorzugsweise dieses Denkbuch gewidmet, enthaltend des Vaterlandes Größe, Verfassung, Gebietseintheilung vor hundert Jahren, des Reiches Untergang, des Volkes Trauer auf den Trümmern der einst mächtigsten Monarchie der Christenheit,

deren kaiserliches Haupt allgebietend war auf eüropäischer Festlands-erde, das auch noch in späterer Zeit gebot im transalpinischen Wälsch-lande wie in Slawien, bis vor die Thore von Paris wie am Rande des Finnischen Meerbusens; und vorzugsweise Dir, dem lebenden Geschlecht, geboren nach dem — Diluvio, nach der großen Sündfluth von 1806, seien diese Erinnerungs-Blätter dargebracht. Schrecklich für den, der sie erlebt, schauerlich das Gedächtniß an diese Fluth, die das Füllhorn Jahrhunderte lang aufgesammelter Sünde über Deütschland und sein Volk ergossen hat!

Vor diesem Ereigniß mühten sich die Schriftgelehrten der protestantischen Partei ab, — mochten sie es nun freiwillig und aus eigenem Drange oder als Gebungene, als Sölblinge thun, — dem Volke weißzumachen, Deütschland sei ein Staatenbund, eine politische Conföderation; eine Ansicht von der deütschen Reichsverfassung, die seit dem Schriftsteller, der sich mit der Maske eines Hippolytus a Lapide verlarvt hatte, gang und gäbe, gleichsam zur Mode geworden war; ja, selbst ein, im 18. Jahrhundert lebender, Reichsstand, der mächtigste unter den evangelischen Ständen, ließ in seinen öffentlichen Erlassen und Staatsschriften das Deütsche Reich „eine erlauchte Republik von Fürsten, mit einem gewählten Oberhaupt an der Spitze", nennen!

Wenn es sich um eine Regierungsweise handelt, für die der gesellschaftliche Vertrag nicht ein Hirngespinst sein soll, so ist es die politische Vereinigung unumschränkter und unabhangiger Staaten, die sich zur Förderung gemeinsamer Wohlfahrt, mithin auch zum Zweck gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen jeden innern und aüßern Feind mit einander verbinden. Bevor eine solche Vereinigung zu Stande gebracht werden kann, müssen die Staaten, aus denen sie gebildet werden soll, wenn auch nur für einen Augenblick als souverain bestanden haben. Indem sie in eine politische Gesellschaft treten, haben die Staaten darin zu willigen, einige ihrer Souverainetätsrechte dem allgemeinen Besten zum Opfer zu bringen, oder wenigstens sie dieses Zweckes wegen einer Abänderung zu unterwerfen. Doch kann von dieser Ein-

willigung nicht vorausgesetzt werden, daß sie, als selbstverständlich, stillschweigend gegeben worden sei, daher denn auch diese Staaten fortfahren werden, all' die Rechte der Oberherrlichkeit auszuüben, auf die sie nicht ausdrücklich Verzicht geleistet haben. Die Monarchie, die Aristokratie und alle gemischten Regierungsverfassungen entstehen nach und nach; zu einer politischen Conföderation dagegen bedarf es einer augenblicklichen That, eines ausdrücklich, klar und bestimmt ausgesprochenen und verbrieften Willens, der durch die bloße Annahme eines vorhanden sein sollenden Rechts nie und nimmer ersetzt werden kann.

Hat nun aber im — antediluvianischen Deütschland ein solcher Pact bestanden, hat es eine derartige Vertragsurkunde gegeben, durch die sich Stände und Mitglieder des Reichs zur Förderung der Wohlfahrt Aller gegenseitig verbindlich gemacht hatten?

Nein, das hat es nicht! Ein solcher Vertrag konnte nicht bestehen; denn Deütschlands Verfassung war nicht das Werk eines Augenblicks. Die Verfassung des Deütschen Reichs war ganz allmälig entstanden, wie sich Englands Verfassung nach und nach ausgebildet hat, wie sich alle Verfassungen durch den Einfluß der Zeitumstände und die Veränderungen entwickeln, die im Geist der Völker, in ihren politischen und religiösen Vorstellungen, daher auch in ihren Rechtsanschauungen, in ihren Sitten und Gewohnheiten vor sich gehen.

Niemals sind die Stände, aus denen das Deütsche Reich bestanden hat, auch nur einen Augenblick unabhangig und mit der vollen uneingeschränkten Oberhoheit bekleidet gewesen. All' die Gerechtsame, die sie besessen haben, sei es in Hinsicht der Art und Weise ihrer Abhangigkeit vom kaiserlich-königlichen Oberhaupt des Reichs, sei es in den Beziehungen zu den, ihrem Willen unterworfenen Vasallen und Volke sind von ihnen allmälig errungen, und ihrem Oberherrn entrissen worden. Wol haben sie den Lauf der Ereignisse mit großem Geschick zu nutzen und auszubeüten verstanden, doch nie und nimmer ist es ihnen vor der Sündfluth von 1806 gelungen, sich aus eigener Machtvollkommenheit auf diejenige Stufe von Unabhangigkeit und oberster

Hoheitsgewalt zu erheben, auf der Staaten stehen, die eine Conföderation unter sich geschlossen haben.

Nahmen sie irgend ein Oberhoheits-Recht in Anspruch, so mußten sie das Gesetz nachweisen, auf das sie dieses Recht stützen zu können vermeinten, die Acte, die es ihnen bewilligte, oder endlich den Besitzstand, oder das, was man ein Reichsherkommen nannte, d. i. eine, im deütschen Staatsrecht durch die Gewohnheit eingeführte Regel, nach welcher in gewissen Fällen in Ermangelung geschriebener Gesetze oder Verträge, verfahren wurde, ein Herkommen, dem sie auf geschickte, ja schlaue Weise denselben Werth als den Gesetzen selbst beizulegen verstanden hatten, weil es auf die Länge und Ferne alle Anmaßung, jedweden widerrechtlichen Besitz — zur Rechtsbeständigkeit verhalf. Das Herkommen muß heilig gehalten werden! — so sprach man im Reich; und weil das Herkommen heilig ist, darum ist es so gut und so wirksam als das geschriebene Gesetz, wie verklausulirt Letzteres auch immer sein möge. In allen diesen Fällen sprach aber die Rechtsanschauung, das Rechtsbewußtsein wider die Stände; an ihnen war es, das Besitzrecht zu erweisen; und die Art und Weise, wie sie es erlangt hatten.

Die durch die Vereinigung unumschränkter und selbständiger Staaten geschaffene Mittelpunktsgewalt kann nur die Vorrechte beanspruchen, auf deren Ausübung die Mitglieder der Körperschaft zu Gunsten eben dieser Gewalt ausdrücklich verzichtet haben; folglich ist es auch an ihr, von dieser Verzichtleistung den Beweis zu führen; die Stände des Deütschen Reichs dagegen waren nur im Genuß von Vorrechten, die sie theils durch Verleihung, theils durch Besitzergreifung erlangt hatten; auch war es ihnen noch nicht gelungen, sich gewisse Rechte beizulegen, die wesentlich ein Zubehör der unbeschränkten oberstherrlichen Staatsgewalt sind.

Konnte schon das Reichsoberhaupt nichts unternehmen, ohne das Gutachten seiner Stände eingeholt zu haben, noch viel weniger vermogten die Stände, selbst wenn sie unter sich einig waren, ohne

dieses Haupt irgend etwas ins Werk zu richten; denn der Kaiser war die Quelle der höchsten Gewalt und aller Macht. Und war es auch den Ständen gelungen, seiner Krone ein Kleinod nach dem andern auszubrechen, niemals hatten sie sich der Gewalt entziehen können, die er als ihr oberster Richter ausübte. Nicht allein fand, der Regel nach von den Rechtssprüchen der Gerichtshöfe, welche sie in ihren Gebieten errichtet hatten, Berufung an die beiden höchsten Reichsgerichte Statt, von denen das eine aus Richtern bestand, welche der Kaiser allein und aus eigener Machtvollkommenheit ernannte; auch für ihre Person waren die Stände des Reichs dem Urtheilsspruche ihres Oberherrn, des Kaisers, unterworfen.

Im frühen Mittelalter galt die Ordnung, daß kein Reichsstand in die Reichsacht erklärt werden konnte, ohne vorher das Gutachten eines Gerichtshofes gehört zu haben, den man das Fürstenrecht nannte. Die Achtserklärung war eine Strafe für Reichsverrath, für Ungehorsam und Auflehnung gegen die königliche Gewalt, und beraubte einen Fürsten, Grafen oder Herrn, der Regierung des ihm verliehenen Landes, und unterwarf eine im gleichen Fall seiende Reichsstadt der Regierung kaiserlicher Verordneter. Im Fürstenrecht führte der Kaiser in eigener Person den Vorsitz und er berief dazu als Richter nach eigener Wahl Fürsten, Grafen und Herren gewöhnlich zu zwölf an der Zahl. In der Folge geriethen diese Gerichtshöfe in Verfall; und die Sachen, die ehedem zu ihrem Geschäftskreise gehört hatten, wurden dem Reichshofrathe überwiesen. Von da an verhängten die Kaiser die Strafe der Reichsacht über verrätherische oder ungehorsame Fürsten und Stände des Reichs nur allein auf Grund der Untersuchungsakten und auf das Gutachten ihres Reichshofraths. Also that Kaiser Karl V. den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen und den Landgrafen von Hessen, Philipp den Großmüthigen, in den Reichsbann, und eben so Kaiser Ferdinand II. den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz 1619, ohne vorher, dem alten Brauch gemäß, mit dem Fürstenrecht berathen zu haben. Der Kaiser appellirte durch die Reichsacht an die Volks-

justiz, denn jeder aus dem Volk war eben so berechtigt als verpflichtet, den Geächteten, wo er sich blicken ließ, zu fehmen.

In einer beschränkten Monarchie, wie die des Deütschen Reichs, schien keine größere Unregelmäßigkeit vorgehen zu können, als die, daß sich der Kaiser zum alleinigen Richter und willkürlichen Herrn über Leib und Leben, über Land und Leüte eines Kurfürsten oder andern Reichsfürsten, wie über dessen ganzes Vermögen aufwarf. Diese Betrachtung stellte den in Rede stehenden Gegenstand mitunter die Zahl der politischen Beschwerden, welche bei den Verhandlungen des westfälischen Friedens von den Fürsten und Ständen des Reichs zur Sprache gebracht wurde. Sie verlangten, daß die Achtserklärung künftighin nur in voller Reichsversammlung ausgesprochen werden dürfe. Allein sie scheiterten an dem Widerstande der Vertreter des Kaisers, die die Strafe des Bannes und der Acht für einen Ausfluß der kaiserlichen Majestät erklärten. Nach langen Verhandlungen verständigte man sich in Münster und Osnabrück endlich dahin, daß dieser, einen so wichtigen Gegenstand des deütschen Staats- und Strafrechts betreffende Competenzstreit beim nächsten Reichstage weiter erörtert und zum Austrag gebracht werden solle. Und also geschah es, durch den Entwurf einer beständigen Kapitulation, die den Kurfürsten bei jeder neüen Wahl eines Kaisers zum Muster dienen sollte; und so stand in der Wahlkapitulation Kaiser Karl's VI., 1711, des letzten Kaisers aus dem Hause Habsburg, zum ersten Mal die Bestimmung, daß künftighin keine Achtserklärung vollzogen werden solle, wenn sie nicht vom Reichstage genehmigt worden sei. Trotz dieser Beschränkung hat des Kaisers Recht selbst nicht aufgehört als ewiges Denkmal und als ein unwiderruflicher Beweis da zu stehen, daß Stände und Fürsten des Reichs der kaiserlichen Majestät unterthan waren. Auch war die Reichsacht noch bis zur letzten Lebenszeit des Deütschen Reichs in gesetzlicher Geltung, nachdem die Verfestung und Acht aus der Sonder-Gesetzgebung der einzelnen deütschen Lande längst verschwunden war. 1706 wurden der Kurfürst von Baiern und dessen Bruder, der Kur-

fürst-Erzbischof von Köln, als Reichsverräther und Überlaüfer zum westlichen Erbfeinde in die Acht erklärt. Die vom Kaiser 1758 beantragte Reichsacht gegen den Kurfürsten zu Brandenburg scheiterte am Widerstande seiner Mitstände.

Der westfälische Friede sicherte den Reichsständen die Ausübung der Landeshoheit und alle anderen Gerechtsame, Vorrechte und Vorzüge, in deren Genuß sie durch Verleihung oder widerrechtliche Besitzergreifung vorher gewesen, so zwar, daß die Landeshoheit sich ebensowol auf geistliche, als auf politische und weltliche Sachen erstrecken sollte. (Osnabrücker Urkunde Art. VIII., §. 1, Münstersche Urkunde §. 62.) Nicht genug damit, wurde ihnen das Recht zuerkannt, Bündnisse unter sich und mit fremden Mächten zu schließen, sofern diese Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich, gegen den Landfrieden, oder gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens gerichtet würden (O. U. Art. VIII., §. 2; M. U. §. 63).

Diese Klausel gab zu den lebhaftesten Erörterungen Anlaß. Die Vertreter des Kaisers behaupteten mit Recht, daß es keinem Reichsfürsten erlaubt sei, sich mit einer fremden Macht einzulassen, ohne vorher die Zustimmung des kaiserlichen Oberhaupts nachgesucht zu haben; daß jedwedes, auf andere Weise geschlossene, Bündniß gesetzwidrig sei und als Act der Rebellion angesehen werden müsse. Frankreich aber, dem es in seinen Gelüsten nach deütscher Erde am Herzen lag, die Saat der Zwietracht unter den deütschen Fürsten allmälig zur Reife zu bringen, wußte durch seine Gesandten zu Münster und Osnabrück die Selbstherrlichkeits-Bestrebungen der Stände so wirksam zu unterstützen, daß die kaiserlichen Gesandten, ermüdet vom ewigen Hader, endlich nachgaben, damit aber ihrem Kaiser das Grab gruben, in das er und das Reich, nach anderthalb Jahrhunderten gelegt werden sollte, von den Fürsten selbst unterm Jubelgeschrei der mithelfenden Franzosen!

Auf dem Reichstage von 1653, der sich bis ins folgende Jahr verlängerte, und dadurch merkwürdig ist, daß er der letzte gewesen, der einen Receß erließ, 1654, legten sich die Reichsstände das Recht bei,

ihre Vasallen und Unterthanen, d. i. die mittelbaren Glieder des Reichs, zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung und Bewachung der Landeswehren erheischte, heranzuziehen; eine Verordnung, die für die Reichsstände ein neüer Antrieb wurde, ihre Untergebenen mit Steüern zu belasten. Abermalige Eingriffe in die Gerechtsame des deütschen Volks machten die Kurfürsten, welche dem Kaiser Leopold I. die Wahlkapitulation vorlegten, 1658. In dieser Urkunde beraubten sie die Landstände des Vorrechts, die öffentlichen Kassen zu verwalten, und sich nach eigenem, freien Willen zu versammeln, ohne erst vom Landesherrn berufen worden zu sein. (Cap. Imp., Art. XV. §. 2.) Haben auch nicht alle Fürsten des Reichs von dieser Verfügung nach ihrer ganzen Ausdehnung Gebrauch gemacht, so läßt sich von ihr doch sagen, daß sie es hauptsächlich gewesen, welche zur Alleinherrschaft der Fürsten des Reichs, seiner und des Kaisers ehemaligen Beamten, den Grundstein gelegt hat.

Dadurch, daß der Reichstag von 1663, ohne vorher die Absicht dazu durch ausdrückliche Erklärung kundgegeben zu haben, ein beständiger und immerwährender wurde, indem er erst in der Sündfluth von 1806 sein Ende erreichte, beraubten die Reichsfürsten ihren Oberherrn thatsächlich eines seiner wichtigsten Vorrechte, in dessen Besitz er von Anfang an ungeschmälert gewesen war, nämlich des Rechts der Berufung und Auflösung der Reichsversammlung. Bis dahin war es bei den Ständen Brauch gewesen, in Person auf den Reichstagen zu erscheinen, und nur in seltenen Fällen hatten sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; allein seit 1663 wurde ein Entgegengesetztes gang und gäbe, vorzüglich seitdem ein Reichsschluß von 1670 die Stände ermächtigt hatte, die Kosten der Gesandtschaften beim Reichstage den mittelbaren Reichsgliedern in ihren Ländern aufzubürden. Durch diese Fortdauer des Reichstages wurden aber auch die Rechte der kleineren Fürsten und Stände untergraben. Denn lange bevor eine wichtige Reichsangelegenheit beim Reichstage selbst zur Sprache kam, hatten sich die großen und mächtigen ihrer Mitstände bereits ver-

ständigt vermöge der Gesandtschaften, die sie gegenseitig an ihren Hoflagern unterhielten. Was diese Mächtigen und Starken unter sich abgemacht hatten, das wurde durchgesetzt; den Kleinen und Schwachen blieb nichts anderes übrig, als durch ein stummes Kopfnicken ihre Zustimmung zu bezeügen. Die Versammlung der Bevollmächtigten am Reichstage hatte eher die Gestalt eines Congresses von Ministern unabhangiger Staaten, als die einer Zusammenkunft von Abgeordneten aus den verschiedenen Gegenden eines und desselben Reichs.

Bevor diese trüben Erinnerungen zu Ende gebracht werden, sei es gestattet, in seiner ganzen Blöße das Gebahren Derjenigen darzulegen, welche, indem sie die Kaisermacht unterwühlten, anmaßlich genug waren, sich durch feile Federn als Vertheidiger der deütschen Freiheit rühmen und preisen zu lassen, als wenn die Unabhangigkeit, der schrankenlose Wille des Landesherrn die Freiheit des Deütschen Volks gesichert hätte! Hat nicht eine traurige Erfahrung der zwei letzten Jahrhunderte des Deütschen Reichs den Beweis geliefert, daß für das Deütsche Volk keine andere Bürgschaft gegen Willkürgewalt und Zwangherrschaft vorhanden gewesen ist, als jene Ordnung der Dinge, welche die Territorialherren, große und kleine, der Herrschaft der Gesetze und der Macht eines obersten Hauptes unterwürfig machte, des wahrhaften Schutz- und Schirmherrn der Schwachen im Volke und ihrer Freiheiten?

Als im Monat Oktober des Jahres 1670 der Reichstag durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten abfaßte, vermöge dessen sich die Stände, die Verfügung des Recesses von 1654 maaßlos überschreitend, das Recht beizulegen gedachten, ihre Vasallen und Unterthanen ohne Einschränkung mit Abgaben zu belasten, war es das Reichsoberhaupt, der dieses saubere Projekt zum Scheitern brachte. Die Bestätigung wurde durch Dekret vom Februar 1671 versagt, „weil", sagte der Kaiser, „es meine Pflicht ist, einen Jeden in seinen wohlerworbenen Rechten zu schützen". (Schmauß, Corp. jur. publ. acad. p. 1077.)

Wie viele deütsche Männer sind nicht in ihren heiligsten Gefühlen gekränkt und beeinträchtigt, ja an Leib und Leben beschädigt worden, von großen und kleinen Zwingherren der deütschen Lande, ohne daß der natürliche und gesetzliche Schutzherr sich ihrer mit Erfolg anzunehmen vermogte, weil der Rechtsboden seiner Gewalt von den Selbstherrscher-Gelüsten der Nachkommen einstiger Kaiserbeamten des Reichs, wie von einem Fuchsbau unterwühlt war! Nur eines Falles aus neürer Zeit sei gedacht, wo aber der Kaiser zeigte, daß er noch Herr im Hause und der Vertreter der ungetheilten Idee des Staates sei, dem jene Ehrerbietung gezollt, jener Gehorsam geleistet werden müsse, die dem Träger der höchsten Reichsgewalt in seiner Erhabenheit über jede Volksklasse gebührt. In der Stadt Kassel gab es eine Frohnfeste, die man die hessische Bastille nannte. Da sperrte der Zwingherr Leüte ein, die er seine Staatsgefangenen nannte, indem er ihnen Sachen zu Staatsverbrechen andichtete, die es gar nicht waren. Dies beweiset u. a. die Geschichte eines verdienstvollen, schon damals berühmten Mannes, der vom Landgrafen Wilhelm IX. ganz unschuldig ein Jahr lang als sogenannter Staatsgefangener festgesetzt, vom Kaiser aber durch Urtheilsspruch seines Reichshofraths befreit wurde: der Landgraf mußte dem Gekränkten eine Ehrenerklärung geben und Ersatz leisten. Wer aber war das beleidigte mittelbare Glied des Reichs? Es war Georg Franz von Cancrin, geboren zu Hanau am 8. December 1774, gestorben als russischer Graf und Finanzminister des Russischen Reichs am 21. September 1845.

Um aber zum Abschluß der Frage-Beantwortung zu kommen, so war Deütschland in seinem politisch-antediluvianischen Zustande weder ein „Bund deütscher Fürsten und freier Städte" noch eine „erlauchte Republik von Fürsten mit einem erwählten Oberhaupte an der Spitze"; wol aber war

Deütschland
v. R. w.
eine beschränkte Monarchie,

beschränkt sowol durch die Gerechtsame, in deren Besitz sich die unmittelbaren Glieder des Reichs seit Ursprung der Monarchie befunden hatten, und kraft deren sie die gesetzlichen Rathgeber der Krone waren, als auch beschränkt durch die Vorrechte, welche diese Rathgeber im Lauf der Jahrhunderte unter verschiedenen Rechtstiteln, auch Vorwänden, sich allmälig anzueignen gewußt hatten. Nichtsbestoweniger war das deütsche Königthum wirklich eine Monarchie; denn es stand beim Kaiser, ob er die Rathschläge, welche ihm von den Rathgebern der Krone, den Ständen, in Gestalt von Reichsgutachten ertheilt wurden, annehmen oder verwerfen wollte. Das war die edelste Perle in der deütschen Königskrone; das der schönste Vorzug ihres erhabenen Trägers. Auf diesem Vorrechte beruhte das Wesen der deütschen Monarchie, in ihm lag die Bürgschaft für den Schutz des zersplitterten Deütschen Volks, wie die Gewähr für Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der schwächern unmittelbaren, wie aller mittelbaren Glieder des Reichs.

Die übrigen Vorzüge des Königthums sind im ersten Kapitel dieses Gedenkbuchs nachgewiesen.

Wol sind die allgemeinen Zustände der vaterländischen Vergangenheit noch manchem Zeitgenossen gegenwärtig, insonderheit demjenigen, dessen Lebensalter dem Ende des Reichs verhältnißmäßig nahe steht; ganz besonders werden sie auch den edlen Nachkommen derjenigen, durch ihr Alter ehrwürdig gewordenen, unmittelbaren Glieder des Reichs durch Überlieferung gelaüfig geblieben sein, die bei der großen Sündfluth von 1806 und deren gewaltigen Nachströmungen an ihrem Gut, an ihren wohl erworbenen und bündigst verbrieften Rechten und Gerechtsamen mehr noch als die mittelbaren Glieder beschädigt worden sind; auch sprechen unsere Geschichtsbücher über die Verhältnisse, wie sie vor hundert Jahren nach politischen und materiellen, nach sittlichen, geistigen und gesellschaftlichen Beziehungen unter den Vorfahren walteten; was aber der großen Mehrheit der Zeitgenossen, und vornehmlich dem jungen Aufwuchse des Deütschen Volks, sei es absichtslos, sei

es absichtlich entfremdet worden ist, das ist das Gedächtniß an die unendliche Zersplitterung des deütschen Bodens, seine Vertheilung unter die Herrschaft fast unzähliger Gebieter, die hier auf Lebens- oder auf gewisse Zeit gewählte Herren, dort Erbherren, hier geistlichen oder bürgerlichen, dort adlichen Standes waren.

Deütschlands Landkarte hatte vor hundert Jahren ein anderes, ein buntscheckigeres Ansehen als heüte. Die Bemaler der Landkarten, die aus der Offizin der Homann'schen Erben zu Nürnberg hervorgingen, damals in Deütschland die erste, die berühmteste Werkstatt für Landkartenfabrikation, mußten chemische Studien zur Zerlegung der Farbenstoffe treiben, um viele und wechselnde Farbentöne zu finden und zu erzeügen, die nothwendig waren, um die große Menge der Gebiete von einander zu unterscheiden! — so weit die Farbentechnik es zuließ.

Das Gedächtniß an die Gebietsvertheilung Deütschlands ist unter dem heütigen Geschlecht in der That so gründlichst verschwunden, daß z. B. Leüte, die auf höheren Stufen des Kriegerstandes stehen, ganz verwundert thun, wenn ihnen gesprächsweise erzählt wird, die Bundeswehr Mainz, wo sie, sei es unter schwarzgelbem, sei es unter schwarzweißem Panier in Besatzung lagen, diese alte Vangionenstadt Magontiacum war vor hundert Jahren und später noch die Residenz eines geistlichen Herrn und noch dazu des ersten und vornehmsten unter allen Kirchenfürsten Deütschlands, des ersten und vornehmsten unter allen Reichsfürsten, der des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst war, und über ansehnliche, im westlichen und innern Deütschland zerstreüte Länder gebot. Selbst in Nürnberg, Ulm und in anderen ehemals kaiserlichen freien Reichsstädten ist unter dem heüt' lebenden Geschlecht des einstigen Patriciats die Erinnerung sehr kümmerlich, daß seine Vorfahren mit unter den Rathgebern des Kaisers neben Kur- und anderen Fürsten saßen, und zum Besten von Kaiser und Reich ratheten und thateten; daß die Bürgermeister und Altgenannten, die Losungere und Obristhaupt-

leüte 2c. 2c. jener beiden Städte frei und selbstständig nach Reichs-, Kreis- und Stadtordnungen über Landesgebiete regierten, die die kleineren der heütigen Bundesstaaten in Thüringen an Größe weit übertrafen. Es giebt aber Leüte noch andern Schlages unter der jetzigen Generation, sogar Leüte von der Feder, die ihrem Lande als Richter, als Polizei- und Finanzbeamtete, als Stiftungs-Verwalter und dergleichen mehr nützlich werden sollen, die blutwenig oder gar nichts davon wissen, daß der Schauplatz ihrer Thätigkeit aus einem bunten Gemisch geistlicher und weltlicher Fürstenthümer, aus Stiftern und Grafschaften und Herrschaften, aus Reichsstädten, aus reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Gütern und Reichsdörfern zusammengefügt ist, davon fast ein jedes Gebiet seine eigene selbständige Verfassung hatte, die noch heüte in privatrechtlichen Verhältnissen nachwirkt, wo sie nicht durch Franzosenherrschaft und Franzosenwirthschaft an der Wurzel erfaßt mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden ist, was an manchem deütschen Fürsten im Souverainetätsschwindel von 1806 seinen willigen Nachahmer gefunden hat.

Es hat mithin die in Erinnerung gebrachte Gebietsvertheilung des deütschen Bodens nicht blos einen geschichtlichen Werth, sondern auch einen ins heütige Staats- und Rechtsleben tief eingreifenden Nutzen überall da, wo altüberlieferten germanischen Sitten, Anschauungen und Einrichtungen der Rechtsboden noch nicht entrissen worden ist durch jene blinde, modesüchtige, trostlose Nachäfferei wälschen Wesens, die des großen, mit Erinnerungen an eine hehre Vergangenheit so reich ausgestatteten Deütschen Volks eben so unwürdig, als es für die Entwickelung seines Familien-, wie öffentlichen Lebens allseitig ein nagender, ein wühlender Wurm ist. Doch giebt es, Gott sei es gedankt, noch manchen großen Fleck auf deütscher Erde, der durch wälsche Gleichmacherei noch nicht eine tabula rasa deütschen Volksthums geworden ist.

Diese Territorial-Geschichte des Vaterlandes zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung schildert die Zustände,

wie sie vor hundert Jahren waren. Die Mitte des 18. Jahrhunderts bildet für sie im Allgemeinen den festen Anhaltepunkt; doch ist auch hin und wieder, wo es passend schien, bis zu einer spätern Zeit fortgeschritten worden, namentlich bis auf die Zeit des Ausbruchs der Staatsumwälzung in Frankreich. Die zweite Abtheilung hat die Aufschrift: Deütschland vor fünfzig Jahren erhalten. Sie giebt ein treües, unverfälschtes, wahrhaftiges Bild von den gewaltsamen Umwälzungen und Überstürzungen, von denen im Anfange des 19. Jahrhunderts das theüre Vaterland der Schauplatz gewesen ist, und schildert demnach im Zusammenhange die unaufhörlichen Veränderungen, welche in Verfassung und Gebietsumfang der deütschen Länder vorgegangen sind, bis auf die Zeit der großen Erhebung des Deütschen Volks im Jahre 1813, mit dem seine neüe Geschichte, und kurz darauf sein neües Staatsrecht beginnt.

Enthüllen soll sich unseren Augen was furchtsame, von Vorurtheilen eingenommene, oder schmeichelnde Geschichtschreiber an das Tageslicht zu bringen Anstand nahmen. In einer gewissen Entfernung liegen die wahren Ursachen der Begebenheiten immer im Dunkeln, und man sieht nichts, als die hervorleuchtenden Farben, welche betrogene oder gedungene Federn den Gegenständen geliehen haben. Hier sollen Thatsachen reden: Wie war damals Geist und Charakter der Vorderſten des Deütschen Volks? Darauf kommt es an. Der Eindruck, den diese beiden Eigenschaften hinterlassen, ist bleibend und wahr, — und die Wahrheit, ohne Schleier, hat eine Kraft, die sie nur ganz allein in ihrer Nacktheit haben kann.

Obwol ein Nachweis der bei Zusammenstellung dieses deütschen Denkbuchs gebrauchten literarischen Quellen und Hülfsmittel dem Schlusse der zweiten Abtheilung vorbehalten bleibt, so ist doch hier zu erwähnen, daß „Deütschland vor hundert Jahren" sich auf die gleichzeitigen, der Mitte des 18. Jahrhunderts angehörenden, Schriftsteller, wie Moser, Pütter, Büsching stützt, deren Schriften über deütsche Staatsverfassung und Deütschlands Länderkunde gegenwärtig

zu den literarischen Seltenheiten gehören, und fast nur in großen, öffentlichen Büchersälen gefunden werden. Vor allen ist, wie der Kenner dieser Seltenheiten sofort wahrnehmen wird, „Büsching's Erdbeschreibung" in zweiter, dritter und vierter Auflage von 1759, 1761 und 1765, benutzt, so zwar, daß dieses aus mehr als zweihundert Bogen bestehende Werk, so weit es das Deütsche Reich betrifft, hier im Auszuge mitgetheilt worden ist. Man wird darum die erste Abtheilung des Gedenkbuchs im eigentlichen Sinn des Worts einen verkleinerten Buschingium redivivum nennen können, wie einst Leopold von Buch dem Herausgeber des wieder erstandenen Büsching in wohlwollender Gesinnung die Ehre erwies, die Handzeichnung seiner schönen Karte von Gran Canaria D'Anvillio redivivo zu widmen, was 1838 geschah. Einige Jahre später trat sie in des Herausgebers „Sammlung preußischer Seekarten", durch August Petermann's, seines Pflegesohns, Grabstichel verherrlicht, ans Licht.

Wenn hier dem Herausgeber des Gedenkbuchs eine angenehme Erinnerung vor die Seele tritt, so knüpft sich daran leider auch eine unangenehme, die Erinnerung nämlich an den Mißbrauch, den ein Spekulant mit seinem „kartographischen" Namen treibt. Er erklärt hiermit, daß seit dem Jahre 1852 keine Feder zu einer in die Oeffentlichkeit getretene Karten-Zeichnung oder Karten-Berichtigung von ihm angesetzt worden ist, daher er für Arbeiten, die unter seinem Namen mit jüngeren Jahreszahlen in die Welt geschleüdert werden, nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Zugleich bietet sich unwillkürlich die Gelegenheit, es zu erklären, warum der Herausgeber des Gedenkbuchs seinem Familiennamen zum ersten Male den zuvor nie gebrauchten Beinamen angehängt hat, und was ihn dazu berechtigt. Es ist geschehen, um künftig den „Alten" Berghaus von den „Jungen" seines Namens zu unterscheiden, von seinem Sohne August und seinem Neffen Hermann Berghaus, welche

beide die nämliche schriftstellerische Laufbahn betreten haben. Im Interesse seiner Lieben wünscht der „Alte“ durch das Anhängsel jeglicher Verwechselung vorzubeugen. Zu Groessen, sprich Grussen, in der Lijmers belegen und ehedem zum Herzogthum Cleve gehörig, besitzt er aber, gemeinschaftlich mit zwei Geschwistern und den Kindern seines Bruders Johann Christian (gest. 1844 als Pfarrer auf dem Berge bei Herford), ein Landgut, ein Erbtheil seines Vaters Johann Isaak (geb. 1755, gest. 1831), das von demselben im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erworben wurde. Von diesem nicht unansehnlichen Grundbesitz ist der Beiname Groessen entlehnt, nicht unberechtigt, weil der Grundbesitz in der Familie ein ziemlich „altbefestigter“ ist.

Groessen, ein katholisches Kirchspiel, dessen Pfarrer dem Erzpriester des Kirchendistrikts Gelderland, zu Zeddam, untergeben ist, im vormaligen Amte der Lijmers, dessen Name im Munde des Volks nicht erloschen ist, macht einen Bestandtheil der politischen Gemeinde Duiven aus, im zweiten oder Zevenaarschen Canton des Arrondissements Arnhem der Provinz Gelderland, welche Eintheilung des Königreichs der Niederlande sich auf die Pflege des Rechts bezieht. Die Gemeinde Duiven, die die ganze Lijmers bildet, gehört zu den fruchtbarsten Landstrichen am Niederrhein, in der Nähe des Pannerdenschen Kanals, der zur Wiederleitung des Rheins in sein natürliches Bett in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts gegraben worden ist. Der Anfang damit wurde im Jahre 1701 gemacht, wann aber die Arbeiten vollendet wurden, ist nicht mehr genau zu bestimmen, vermuthlich geschah es im November des Jahres 1707. Bemerkenswerth aber ist es, wie kurz das Gedächtniß der Menschen in großen und kleinen Dingen ist, so auch mit Bezug auf den Pannerdenschen Kanal, von dessen Dasein die Wohlfahrt eines großen, und man kann sagen, eines sehr wichtigen Theils des Niederländischen Königsreichs abhängt. Dampft man heüt' zu Tage den Rhein, von Emmerich kommend, nach Arnhem hinab, und bittet in Lobith, dem niederländischen Gränzzollamte, den Steüermann des Dampfflosses, das den stolzen Namen „Göthe“

trägt, er möge so freündlich sein, bei der raschen Weiterfahrt die Stelle zu bezeichnen, wo der Kanal sich von der Waal scheidet, so sieht der sonst sehr gebildete Schiffslenker den Bittenden verwundert an, er weiß nichts von einem Pannerdenschen Kanal, er kennt nur Waal und Rhein, nie hat er etwas von einem Kanale gehört!

Und eben so wird es vielen Lesern dieses Gedenkbuchs in Bezug auf die Territorial-Geschichte des Deütschen Vaterlandes ergehen; mancher unter ihnen wird beim Durchblättern dieser Bogen ebenso verwundert thun, als der Lenker des „Göthe" auf dem Rhein! Ihm also und, um es zum Schluß noch ein Mal zu sagen, dem Deütschen Volke überhaupt, sind diese Blätter zur Erinnerung an die vaterländische Vergangenheit gewidmet.

Vielleicht folgt ihnen, nach dem Wunsche vieler Freünde, die den „wieder erstandenen Büsching" in der Handschrift gesehen haben, eine Sammlung von Landkarten, welche die Schrift übersichtlicher vor Augen zu legen im Stande sein wird.

Geschrieben am Neüjahrstage 1858.

Dr. Heinrich Berghaus-Groessen.

Inhalt.

Verbesserungen.

Seite 16, Zeile 12 von oben, streiche der, und setze statt Wer: Was der
„ 20, „ 17 „ „ lies statt daß: das
„ 40, „ 15 „ „ lies statt Agnaten: Agenten
„ 41, „ 5, 20 und 25, ist statt Commerzialen: Kammerzieler zu lesen.

Erstes Kapitel.

Schilderung des politischen Zustandes von Deütschland im Allgemeinen.

Deütschland vor hundert Jahren war größer, als die politische Einheit, die man heüt' zu Tage unter dem Namen des Deütschen Bundes begreift. Seine Bodenfläche betrug weit über ein halbes Tausend Geviertmeilen mehr, als das gegenwärtige Deütschland, dem man einen Flächenraum von 11437 Q.-Meilen beilegen zu können glaubt.

Vierhundert Jahre nach Erlaß der goldenen Bulle war das Heilige Römische Reich Deütscher Nation, die einst Jahrhunderte hindurch mächtigste Monarchie der Christenheit, zu einer zerstückelten und machtlosen Polyarchie oder Pantokratie herabgesunken, weil leider die Wiederbegründung einer Erbmonarchie nach Abgang der Karolinger versaümt, und schon zu Karl's IV. Zeit kaum mehr, geschweige denn in späteren Zeiträumen nachzuholen war, als das Haus Habsburg mehr als ein Mal, doch ohne Kraft, und darum den vergeblichen Anlauf machte zur Begründung der Alleinherrschaft im Deütschen Reiche. Wie oft ist Deütschland in denjenigen Zustand der Verderbtheit gerathen, daß es sich mit dem Auslande gegen sich selbst verschworen hat! Und verfiel damit Deütschland nicht dem moralischen Tode?

Das Deütsche Reich bestand in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus vielen hundert Gemeinwesen von verschiedener Größe, Wichtigkeit und Würde. Eins davon war ein Königreich, ein zweites ein Erzherzogthum, die anderen aber waren entweder geistlichen Herren unterthan als Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Propsteien, oder weltlichen Herren als Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer,

Landgrafschaften, deren aber nur einige die fürstliche Würde hatten, sodann als gefürstete Grafschaften, einfache Grafschaften, Herrschaften, zuletzt die freien Reichsstädte mit republikanischer Verfassung. Nicht genug davon, es kamen noch gewisse ritterschaftliche Gebiete, Ganerbschaften und Reichsdörfer hinzu, so daß Deütschland vor hundert Jahren an die 1800 Souverains! nämlich 314 reichsständische und 1475 reichsritterschaftliche Territorien zählte.

Jedes dieser Gemeinwesen hatte seine besondere Regierung, der die Landeshoheit mit allen davon abhangenden und dazu gehörigen Gerechtsamen zustand. Verschiedene Gemeinwesen hatten andere Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Herzöge, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleüte unter ihrer landesherrlichen Botmäßigkeit. Die Landesherren wurden unmittelbare Glieder und Stände des Reichs, ihre Vasallen und Unterthanen aber mittelbare Glieder desselben genannt. Unter den Landesherren gab es nicht nur solche, welche einige, ja mehrere der Gemeinwesen besaßen, aus denen das Deütsche Reich in buntester Mischung zusammengesetzt war, und also verschiedene Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften vertraten; sondern auch solche, welche in anderen Reichen Könige &c. waren; so der Erzherzog zu Oesterreich und König von Böhmen als König in Ungern &c.; der Markgraf zu Brandenburg ein König in Preüßen; der Fürst zu Lüneburg, Calenberg &c. ein König in England; der Herzog von einem Theile Holsteins war König zu Dänemark und der Herzog von dem andern Theile war Großfürst von Rußland; der Herzog von Vorpommern und Fürst zu Wismar war der König von Schweden. Als unmittelbare Glieder des Deütschen Reiches standen sie von Rechtswegen allerdings unter demselben und seinem kaiserlichen Oberhaupte, aber die meisten machten sich nichts mehr aus dem Reich und seinem Kaiser; sie erachteten sich als ebenbürtig und frei vom Reichs- und Kaiserzwang, was ihnen zum Theil verbrieft worden war, z. B. dem Könige von Schweden, dem im Westfälischen Friedensschluß das Vorrecht de non appellando eingeräumt worden war.

Die meisten jener Gemeinwesen waren unter 10 Kreise vertheilt. Kaiser Wenzel ist der erste gewesen, welcher es versucht hat, die Stände des Reichs in 4 Parteien oder Zirkel einzutheilen, wovon sein 1383 zu Nürnberg errichteter Landfrieden, Zeügniß ablegt. Auch Kaiser Sigismund bezog sich 1415, 1427 und 1435 und bei anderen Reichstagen auf diesen Antrag, so wie auch Albrecht II. im Jahre

1438, der in dem gedachten Jahre auf dem Reichstage zu Nürnberg das Reich in 4, und gleich nachher auf einem andern Reichstage in 6 Kreise eintheilen wollte, womit er aber nicht durchzubringen vermochte. Erst dem Kaiser Maximilian I. gelang es auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 zur bessern Handhabung des Landfriedens das Deütsche Reich unter folgende 6 Kreise zu vertheilen, nämlich den Fränkischen, Baierischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Niederrhein.-Westfälischen und Sächsischen Kreis, unter welcher Abtheilung aber weder die Lande der Wahlfürsten, noch die des Hauses Österreich, auch nicht Burgund und Böheim begriffen waren. Darum wurden 1512 auf dem Reichstage zu Köln noch der Österreichische, der Burgundische und der Kurrheinische Kreis hinzugethan, auch der große Sächsische Kreis in zwei Theile gespalten, den Ober- und Niedersächsischen Kreis, und die gesammte Einrichtung der 10 Kreise, denen nun auch die kurfürstlichen Lande einverleibt worden waren, auf den Reichstagen zu Worms 1521, und zu Nürnberg 1522, von Reichswegen bestätigt.

Diese Vertheilung der deütschen Lande unter Kreise diente zur Aufrechthaltung und Förderung der innern Ruhe und Sicherheit, zur Abwehr feindlicher Gewalt, zur bessern Überlegung und Veranstaltung aller auf das gemeine Beste bezüglichen Sachen, zur richtigern Eintheilung und Aufbringung der vom Reich bewilligten Hülfe an Mannschaft oder an Geldmitteln, zur leichtern Vollstreckung der, von den höchsten Reichsgerichten wider Stände des Reichs gefällten Urtelssprüche, zur Ernennung der Beisitzer des Reichskammergerichts, zur Verhütung oder Abhülfe von Zoll-, Münz-Unordnungen u. s. w.

Über die Rangordnung dieser 10 Kreise war von Kaiser- und Reichswegen etwas Bestimmtes nicht ausgesprochen, vielmehr wurden sie in den Reichsordnungen, Recessen und sonstigen Verhandlungen nach sehr verschiedener Weise angeführt; wenn man aber auf den Rang der von den Kreisen präsentirten Beisitzer des Reichskammergerichts, und auf die unter einigen Kreisen verglichene oder sonst herkömmliche Ordnung sieht, so kam folgende Reihenfolge der Kreise heraus:

1. der Österreichische,	6. der Schwäbische,
2. der Burgundische,	7. der Oberrheinische,
3. der Kurrheinische,	8. der Niederrhein.-Westfälische,
4. der Fränkische,	9. der Obersächsische,
5. der Baierische,	10. der Niedersächsische.

Die Eintheilung in Kreise war aber unvollständig, und nicht allein das, sie war auch unvollkommen. Unvollständig, weil nicht sämmtliche Stände und Lande des Deütschen Reichs unter diesen Kreisen begriffen waren, wie wir weiter unten sehen werden. Unvollkommen, weil — erstlich bei Einrichtung der Kreise nicht genug auf die geographische Lage der Länder gesehen worden war, so daß u. a. ein Theil der Länder des Österreichischen Kreises durch ganz Schwaben bis an die Ufer des Rheins zerstreüt, und einige Länder des Oberrheinischen Kreises auch mitten in Schwaben lagen, da doch alle diese Landstriche füglicher Weise zum Schwäbischen Kreise hätten geschlagen werden sollen; und die ebenfalls obwaltende Vermischung der Länder des Ober- und Kurrheinischen, so wie des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, welche Streckenweise gar bunt durcheinander lagen, hätte vermieden werden können; und — zweitens, weil zuweilen Reichsstände zu Kreisen gerechnet wurden, die innerhalb derselben kein reichsunmittelbares Land hatten, ja dergleichen überhaupt gar nicht besaßen. So war das fürstliche Haus Thurn und Taxis ein Stand des Kurrheinischen Kreises, besaß aber in demselben nicht eine einzige Parzelle Landes; und die Grafen von Platen hatten wegen der Grafschaft Hallermund Sitz und Stimme auf den Kreistagen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, ohne von dieser Grafschaft auch nur einen Fleck Landes ihr Eigenthum nennen zu können.

Ein jeder Kreis konnte nach Belieben neüe Mitglieder aufnehmen. Einige Kreise hatten einen Zuwachs bekommen, andere an Land und Leüten Einbuße erlitten, was namentlich dem Oberrheinischen Kreise seit dem Zeitalter der letzten Valois und der ersten Bourbons auf dem Throne Frankreichs begegnet ist, von denen in den Religionskämpfen der zweite Heinrich 1595 den heüchlerischen Titel eines „Rächers der deütschen Freiheit" gegen das Haus Österreich annahm und der dreizehnte und vierzehnte Ludwig gewaltsame Einbrüche in jenen Kreis gemacht haben, mit Hülfe ihrer Franzosen, die von da an der westliche Erbfeind der Deütschen geworden sind, gegen den die lebenden und die nachkommenden Geschlechter stets auf ihrer Hut zu sein alle Ursache haben, möge der jeweilige Haüptling der französischen Nation einer Race angehören, welche er wolle! Ein gründlicher Irrthum aber ist es, wenn man den Ursprung des Revolutionsgeistes in Frankreich erst von 1789 datirt. Unter den letzten Valois durch lange Bürgerkriege, die der Religions-Fanatismus entzündet hatte, zerrüttet, war es der

erste Bourbon, der durch Klugheit und Festigkeit dem schönen Frankenlande die Ruhe wiedergab und durch eine weise Verwaltung es zu der Rolle vorbereitete, die es in den nachfolgenden Jahrhunderten auf der Schaubühne der eüropäischen Völkergeschicke gespielt hat. Heinrich IV., der Bearner, unterdrückte nicht den unruhigen Geist der Nation, die er beherrschte, im Gegentheil, er gab ihm eine festere, eine einheitliche Gestaltung. Eine republikanische Partei hatte sich der zahlreichen Klasse der Reformirten angeschlossen, mit denen sie sich so verschmolzen hatte, daß es oft schwer war diejenigen, welche blos Glaubensfreiheit und die Freiheit ihres Gottesdienstes verlangten, von denen zu unterscheiden, welche schon damals die monarchische Verfassung über den Haufen werfen wollten. Diese Partei des Umsturzes hat sich, wie Jedermann weiß, bis auf unsere Tage fortgepflanzt; und sie trägt die Schuld an all' dem Unglück, welches in Eüropa eine ganze Generation dem Tode geopfert hat, und an den traurigen Erfolgen, vermöge deren ein zweites Geschlecht durch Ablenkung vom Pfad des Sittengesetzes verderbt worden ist. Gehemmt, oder vielmehr geleitet durch den Genius eines Cardinals Richelieu und scheinbar unterjocht, aber schlauer Weise benutzt von der maaßlosen Ruhmsucht Ludwig's XIV., kam diese Partei unter der Regierung Ludwig's XV. ganz entschieden wieder zum Vorschein. Nur hing sie den Mantel der Philosophie und der Gottlosigkeit um, wie sie im 16. Jahrhundert die Maske der Religion vorgebunden hatte; allein dieser Partei sind philosophische Anschauungen eben so fremd, als sie für religiöse Empfindungen und Gefühle unzugänglich ist; sie kennt keine andere Triebfeder, als Eigendünkel ohne Schranken, Ehrgeiz ohne Maaß und Ziel, und die vollständigste Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze. Einen Häuptling muß sie haben!

In Ansehung des kirchlichen Bekenntnisses der Einwohner wurden seit der Reformationszeit, und namentlich seit dem auf dem Augsburger Reichstage 1555 zu Stande gekommenen Religionsfrieden, Deütschlands Kreise abgetheilt in ganz katholische, ganz evangelische und gemischte. Zur ersten Kategorie gehörten der Österreichische und der Burgundische, und zur zweiten der Ober- und der Niedersächsische Kreis. Alle übrigen Kreise waren gemischte.

Die Kreise hatten ihre Kreisausschreibenden Fürsten, welche die Zusammenkünfte der Stände einzelner Kreise ansetzten, die Kreistage und ihre Geschäfte leiteten, alle an die Kreise einlaufenden Sachen an-

nahmen, und den anderen Ständen mittheilten, die wider einen Stand ihres Kreises ergangenen Urtheile der höchsten Kreisgerichte vollstreckten, u. s. w. Von den sechs ältesten Kreisen hatte jeder zwei solcher Kreisausschreibender Fürsten, nämlich einen geistlichen und einen weltlichen, von den vier neüeren Kreisen aber jeder nur einen. Die letzteren waren zugleich Directoren der Kreise; im Baierischen Kreise waren beide Kreisausschreibende Fürsten zugleich Directoren, in den fünf übrigen Kreisen versah aber nur einer der Kreisausschreibenden Fürsten die Geschäfte des Kreis-Directors. Jeder Kreis sollte nach den Reichsgrundgesetzen einen, durch Wahl bestimmten, Kreisobersten haben, welcher ehemals Kreishauptmann genannt wurde und in der letzten Zeit des Deütschen Reichs manchmal den Titel eines General-Feldmarschalls bekam und den Befehl und die Oberaufsicht über die bewaffnete Macht und das Kriegsgeräth des Kreises führen sollte; allein einige Kreise haben nie einen solchen Kreisobersten gehabt und in anderen war dieses Amt allmälig erloschen. Kurz vor Ausbruch der französischen Staatsumwälzung gab es nur im Fränkischen und im Oberrheinischen Kreise einen Kriegsobersten. — Ein jeder Kreisoberst sollte seine Zugeordneten haben, von denen der erste Nachgeordneter hieß; allein wie Alles im Deütschen Reich im Argen lag, so im Besondern seine militärische Wehr-Verfassung.

Das Beste des Reichs und der Kreise sollte auf den Kreistagen berathschlagt werden. Die Kreistage waren entweder allgemein, wo die Kreisausschreibenden Fürsten, und auch wol die Kreis-, Nach- und Zugeordneten aller Kreise zusammen kamen, Versammlungen, die von Kur-Mainz ausgeschrieben aber sehr selten gehalten wurden, und in der letzten Zeit des Reichs ganz in Vergessenheit gerathen waren; oder die Kreistage wurden von einzelnen Kreisen abgehalten, so zwar, daß bald alle Stände, bald nur Ausschußglieder sich versammelten, in welch' letzterm Falle die Kreistage Ausschußtage hießen. Im Österreichischen und Burgundischen so wie in den beiden Sächsischen Kreisen waren die Kreistage nicht üblich; dort, weil die Länder des Österreichischen Kreises fast allesammt, die des Burgundischen aber sämmtlich unter Einem Herrn standen; hier in Sachsen, weil in der letzten Zeit mit der steigenden Macht zweier der dazu gehörenden Reichsglieder, die außerhalb des Reiches Könige geworden waren, innere Zwistigkeiten, Verdrießlichkeiten und Eifersüchteleien der Stände einem Zustandekommen der Kreistage entgegentrat. Wer

Sitz und Stimme auf dem Kreistage hatte, war Kreisstand. Wenn in einem Kreise alle Stände vertreten waren, so pflegten sie sich auf Kreistagen in fünf Bänke zu theilen, nämlich in die Bank der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Grafen und Herren und der Reichsstädte. Die Kurfürsten saßen mit auf der Fürstenbank.

Seit 1681 gaben die erneüerten Einbrüche der Franzosen den vorderen Reichskreisen, welche dem Rhein am nächsten liegen, mehrmals Anlaß zu einem engern Bunde, dessen Zweck sowol in ihrer gemeinschaftlichen Abwehr des Feindes, als in des Reiches Beschützung bestand. Endlich wurden auch vom Fränkischen, Schwäbischen und Baierischen Kreise, zum Besten des Münzwesens, sogenannte Münz-Probationstage abwechselnd zu Nürnberg, Augsburg und Regensburg gehalten, deren Ausschreibung dem Bischof von Bamberg oblag. Eigentlich sollten alle Jahr dergleichen Münz-Probationstage in jedem Kreise ein auch zwei Mal gehalten werden, und der Kaiser versprach in seiner Wahlkapitulation, darauf zu sehen, daß sie in allen Kreisen ordentlich gehalten würden; auch sollten alle Münzen im heil. Römischen Reich nach einerlei Fuß, oder Schrot und Korn, d. i. Gewicht und innerlichem Gehalt, und zwar vermöge eines Reichstagsschlusses von 1737 und 1738 nach dem Leipziger Fuß, den der Ober- und Niedersächsische Kreis 1690 festgesetzt hatte, ausgemünzt werden; allein weder diese noch andere Reichsverordnungen wegen des Münzwesens konnten den großen Verfall desselben hindern; es ward damit je länger desto ärger. Der Kaiser, die Kurfürsten und die meisten der übrigen Reichsfürsten, viele Prälaten und Äbtissinnen, Grafen, Freiherren, Reichsstädte, ja sogar manche mittelbare Fürsten, Grafen, Städte und einzelne Edelleüte, die damit vom Kaiser begnadigt worden waren, oder von Alters her sich im Besitz befanden und Alle, welche Gold- und Silberbergwerke besaßen, hatten das Recht Geld schlagen zu lassen, letztere soweit der Ertrag ihrer Bergwerke ausreichte. Doch fand hierbei ein Unterschied statt; denn einige Münzberechtigte waren nur befugt, Scheidemünze, andere aber auch größere Münzen, und zwar entweder nur in Silber, oder auch in Gold, prägen zu lassen. Viele Reichsstände bedienten sich zur Ersparung der Kosten dieses Rechtes selten, und andere gar nicht. Auch war es nicht einem jeden, der die Münzgerechtigkeit hatte, erlaubt, seine eigene Münzstätte einzurichten, sondern es durften in jedem Kreise nur drei oder vier Münzstätten sein, es sei denn, daß ein Reichsstand eigene Bergwerke besaß

und eine Münzstätte daneben halten wollte. Auch durfte kein Münzberechtigter seine Gerechtsame an einen andern verkaufen oder verleihen, noch viel weniger mit dem Münzmeister den Gewinn theilen; alles Münzen mußte auf eigene Kosten und eigenen Verlag geschehen.

Um auf den politischen Zustand Deütschland zurückzukommen, so ist zu erwähnen, daß es, wie schon oben berührt worden, noch andere unmittelbare Gemeinwesen gab, welche den 10 Kreisen nicht zugetheilt waren. Und dahin gehörten: das Königreich Böheim, die Markgrafschaften Mähren und Lausitz, das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Mümpelgard, verschiedene andere unmittelbare Graf- und Herrschaften im Umfange einiger Kreise, die Grafschaften, Herrschaften und Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, einige unmittelbare Abteien, Ganerben und verschiedene Reichsörter.

Das Deütsche Reich ist, mindestens seit dem Erlöschen des Karolingischen Geschlechts, stets ein Wahlreich gewesen. Bei der Wahl des Reichsoberhaupts blieb man indessen gemeiniglich bei einem einmal erwählten Fürstenhause, so lange dasselbe gedauert hat; so ist das Haus Habsburg-Österreich, zuerst mit dem Grafen Rudolf 1273, und sodann beinah 400 Jahre lang, fast ohne Unterbrechung beständig im Besitz der deütschen Kaiserkrone gewesen, von 1437 bis zum Untergang des Reichs im Jahre 1806. Jedes erwählte Oberhaupt mußte aller Bemühung, das Reich auf seine Nachkommen erblich zu bringen, feierlich entsagen, vermöge der leidigen Wahlkapitulationen, welche die kaiserliche Macht nach und nach zu einem Schattenbilde gemacht hat.

Aber nicht die Nation wählte ihr Oberhaupt, nicht einmal die Gesammtheit der unmittelbaren Glieder des Reichs, sondern die kleine Oligarchie jener Großwürdenträger des Reichs, welche, wie alle Herzoge, Fürsten und Grafen, ursprünglich einfache Beamte des Reichs, fortan statt Unterthanen des Reichs Mitregenten geworden waren, bestehend beim Ausbruch des baierischen Erbfolgekrieges, 1778, aus 9 Gliedern, nämlich 3 unmittelbaren Erzbischöfen des Reichs und 6 unmittelbaren weltlichen Reichsfürsten, welche das Recht hatten, im Namen des ganzen Reichs, demselben ein Oberhaupt zu „churen", „choren", (althochdeütsch), zu „köhren" (altniederdeütsch), d. h. zu erwählen, daher sie wegen dieser Chur, sprich Kur, oder freien Wahl, Kurfürsten genannt wurden. Ihr eigentlicher Ursprung läßt sich

nicht genau nachweisen. Einige meinen, daß die Körperschaft der wählenden Fürsten schon im Zeitalter der Karolinger aufgekommen sei; Andere setzen ihren Ursprung in's Jahr 996, wieder Andere meinen, daß von Heinrich IV. an, also seit 1056, die eigentlichen Wahlstimmen nur auf sieben oder acht Fürsten beruht hätten, und daß man bei der Wahl Friedrich Barbarossa's, 1152, oder nach Abgang des Hohenstaufenschen Hauses bei der Wahl Richard's von Kornwall und Alfons' von Kastilien, 1256, schon deütliche Spuren von sieben Kurfürsten finde, denen schon seit undenklichen Zeiten das Wahlrecht zugestanden hätte. So viel ist aber gewiß, daß Kaiser Karl IV. die Kurfürsten, deren damals sieben waren, durch die goldene Bulle von 1356*) in allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Befugnissen und Vorzügen bestätigte, ihren Rang bestimmte und ihre Würde an ein bestimmtes Land und bei den weltlichen an die Erstgeburt knüpfte. Von den Kurfürsten waren die geistlichen: die Erzbischöfe zu Mainz, zu Trier und zu Köln; und die weltlichen: der König zu Böheim, der regierende Herzog in Baiern, der erstgeborne Herzog zu Sachsen vom albertinischen Stamme und der erstgeborne Markgraf zu Brandenburg von der älteren Linie. Dazu kam der erstgeborne Pfalzgraf bei Rhein rudolfischer oder älterer Linie, und der erstgeborne Herzog zu Braunschweig-Lüneburg hannoverscher Linie.

Die Wahl eines Oberhauptes des Reichs ward innerhalb vier Wochen nach empfangener Nachricht von des Vorigen Ableben, vom Kurfürsten zu Mainz durch Gesandte und offene Sendschreiben bei jedem der übrigen Kurfürsten auf einen Termin von drei Monaten angesagt, und zu Frankfurt a. M. verrichtet. Blieb einer der wählenden Fürsten aus, so war die Wahl doch gültig. Die Kurfürsten erschienen entweder in Person, oder durch Gesandte, deren gemeiniglich zwei bis drei waren, und mit genugsamer und ganz unbedingter, freier Vollmacht versehen sein mußten. Das erste Geschäft war die Abfassung der kaiserlichen Wahlkapitulation. Sie bildete beim Westfälischen Frieden den Gegenstand einer Beschwerde der Reichsfürsten gegen die wählenden Fürsten. Diese halten die erste Kapitulation bei der

*) Bemerkenswerth ist es, daß unter allen Staatsschriften gerade die goldene Bulle die erste gewesen ist, welche dem Druck übergeben worden Lateinisch, der Sprache der Urschrift, erschien sie 1474 zu Nürnberg, und in zwei deütschen Übersetzungen 1484 und 1485 zu Ulm und Straßburg.

Erwählung Kaiser Karl's V. allein abgefaßt. Und weil sie darin auf Wahrnehmung der Interessen Aller bedacht gewesen waren, so dachte Niemand daran, ihnen das angemaßte Recht streitig zu machen; allein seit 1612 hatten die Kurfürsten mehr ihren eigenen Vortheil, als den des Reiches im Auge gehabt. Von da an bestritt man ihnen die ausschließliche Berechtigung zur Abfassung der Kapitulation. Die Stände behaupteten, daß diese wichtige Urkunde, welche ihrer Beschaffenheit nach ein Grundgesetz des Reiches sei, auch nur unter Berathung und mit Zustimmung des ganzen Reichskörpers entworfen werden könne, und verlangte demgemäß, daß auf dem Reichstage der Entwurf einer beständigen Kapitulation ausgearbeitet werde, der den Kurfürsten bei jeder neüen Wahl zur Richtschnur dienen solle. Der Westfälische Friedensschluß beseitigte diesen Beschwerdepunkt, in Folge dessen man sich auch auf den folgenden Reichstagen mit Ausarbeitung einer Muster-Kapitulation beschäftigte; allein man gelangte erst während der Reichsverweserschaft, die der Wahl Karl's VI. vorangging, dazu, die letzte Hand ans Werk zu legen. Die Wahlkapitulation dieses Kaisers war die erste, welche auf Grund der beständigen Kapitulation aufgestellt wurde. Nach vollendeten Berathschlagungen sowol über die Wahlkapitulation, als andere von den Ständen, oder auswärtigen Gesandten angebrachte Sachen, und nachdem allen Fremden, die nicht zum Gefolge der Kurfürsten oder ihrer Gesandten gehörten, angekündigt worden, sich vor dem Wahltage aus der Stadt zu entfernen, ging die Wahl vor sich. Zu dem Endzweck begaben sich die anwesenden Kurfürsten in ihrer stattlichen Kurkleidung, und der abwesenden Kurfürsten erste Gesandten in einem feierlichen Aufzuge reitend vom Römer, oder dem Rathhause, nach der Kirche des heil. Bartholomäus, versprachen, nach vollendeter Messe, vor dem Altare, eidlich, daß sie den tüchtigsten wählen wollten, und verschlossen sich alsdann in der Wahlkapelle. Nachdem sie sich noch ein Mal verpflichtet hatten, die Mehrheit der Stimmen gelten zu lassen, wurden die Stimmen von Kur-Mainz nach der Rangordnung der Kurfürsten gesammelt und zuletzt die Kur-Mainzische Stimme von Kur-Sachsen entgegen genommen. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ganzen Collegiums für sich hatte, war erwählt. Auch sich selbst konnte ein Kurfürst seine Stimme geben. Nach geschehener Wahl mußte der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die Wahlkapitulation sofort unterschreiben und beschwören; worauf ihm Glück gewünscht

und die Wahl in der Kirche öffentlich verkündet wurde. Wenn das erwählte Oberhaupt nicht selbst gegenwärtig war, so mußte es noch einen besondern Revers wegen Festhaltung der Wahlkapitulation ausstellen, und dieselbe vor der Krönung in Person beschwören, bis dahin der Gewählte sich auch der Regierung nicht annehmen durfte, sondern solche den Reichsverwesern überlassen mußte. Von der Wahlkapitulation wurde einem jeden Kurfürsten eine, von dem Erwählten oder dessen Gesandten unterschriebene und mit jenes Insiegel bekräftigte Urkunde zugefertigt, wogegen das Kurfürsten-Kollegium dem Erwählten ein Wahlinstrument zustellen, und dasselbe, wenn er abwesend war, mit einem Begleitschreiben durch einen Fürsten überbringen ließ. Hierauf bestimmte der Erwählte den Tag zu seiner Krönung, die zwar von Alters her in der Reichsstadt Achen Statt finden sollte, in der letzten Zeit des Bestandes des Deütschen Reichs aber in der Wahlstadt selbst verrichtet wurde, wogegen die Stadt Achen einen Revers über ihre uralte Berechtigung zur Krönungsstadt empfing. Die Reichskleinodien, davon die meisten noch von Karl dem Großen herstammen sollen, wurden theils zu Achen, theils zu Nürnberg aufbewahrt, und gegen einen Revers an den Ort der Krönung feierlich abgeliefert. Außer verschiedenen Kleidungsstücken gehörten dazu die goldene Krone, das silberne Scepter, der goldene Reichsapfel, zwei Ringe, zwei Schwerter, ein Degen, ein Evangelienbuch, rc. Am Tage der Krönung begleiteten den Erwählten die weltlichen Kurfürsten und der abwesenden Kurfürsten Gesandten, mit Vortragung der Reichskleinodien, aus seiner Wohnung in feierlichem Aufzuge zu Pferde nach der Kirche, woselbst er von den geistlichen Kurfürsten empfangen wurde. Während Abhaltung der heil. Messe leistete das erwählte Reichsoberhaupt einen allgemeinen Regenteneid und gelobte u. a. auch dem Papste und der Kirche gebührende Ehrerbietung. Hierauf wurde der Erwählte entweder vom Erzbischof zu Mainz oder dem zu Köln sieben Mal gesalbt, alsdann mit der alten Königskleidung bekleidet und gekrönt und nochmals beeidigt. Demnächst schlug des Reiches Oberhaupt verdiente Männer zum Ritter, ließ sich in der Marien-Stiftskirche zu Achen als Chorherr aufnehmen, und endlich in feierlichem Aufzuge zu Fuß aufs Rathhaus zur Tafel geleiten, bei welcher die weiter unten zu beschreibenden Erz- oder deren Erbbeamte ihre Aemter verrichteten, scheinbar eingedenk, daß ihre Vorfahren einst des Reichsoberhauptes Diener gewesen waren!

Das Oberhaupt des Deütschen Reichs oder der König desselben, war, sobald er gewählt worden, zugleich auch —

1) Erwählter Römischer Kaiser, welchen Titel er sich seit Maximilian's I. Zeit beständig beilegte, während das römische Kaiserthum seit Otto des Großen Zeit mit dem Deütschen Reiche vereinigt war. Bis auf Karl V. ließen sich die Kaiser zu Rom vom Papste krönen und nannten sich alsdann schlechthin Römische Kaiser; seit der Zeit aber ist die päpstliche Krönung unterblieben, der Titel eines Kaisers aber fortgesetzt worden und zwar mit dem oben gedachten Beisatze eines „erwählten". Der Kaiser bezeügte gleich nach Antritt seiner Regierung dem Bischof zu Rom durch eine Gesandtschaft seine Ehrerbietung (observantiam et reverentiam), nicht aber wie der Oberpriester es zu verlangen gewohnt war, Gehorsam (obedientiam). Mit Ausnahme der Reichslehen, die im Kirchenstaat lagen, war das römische Kaiserthum zwar nur ein Titel, aber selbst der bloße Titel hatte seine politische Bedeütung, besonders seitdem die deütsche Geistlichkeit, von Kaiser Joseph II. wesentlich unterstützt, sich von der römischen Priesterherrschaft frei zu machen suchte.

Das Oberhaupt des Deütschen Reichs war aber auch:

2) Italiänischer oder Longobardischer König. Das italiänische Reich erstreckte sich von der Gränze des Herzogthums Savoyen und der Schweiz bis an den Kirchenstaat und war vom Kaiser Otto I. theils durch das Recht der Eroberung, theils in Ansehung der Allodialien, durch Heirath ans Deütsche Reich gebracht worden; indessen haben die nachfolgenden Könige und Kaiser davon niemals weder Titel noch Wappen geführt, sich auch seit Karl's V. Zeit nicht mehr als Könige in Italien krönen lassen. Zuletzt war die Macht des Kaisers in diesem Reiche sehr beschränkt, wiewol er vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich noch folgende Gerechtsame ausübte:

(1) Nahm er Standeserhöhungen vor und verlieh den Gliedern dieses Reichs, ihren Ländern und Unterthanen allerlei Freiheiten.

(2) Mußten sowol die unmittelbaren, als mittelbaren Glieder des italiänischen Reichs in Sachen, die ihre Personen und Lande betrafen, vor dem Reichshofrath erscheinen, wurden auch wol, wenn sie widerspenstig waren, und es mit den Feinden des Reichs hielten, in die Acht erklärt; auch wurden ihre Güter eingezogen, und so eine Obergerichtsbarkeit des deütschen Reichsoberhaupts in Italien geübt, welche manche der mächtigeren Glieder nicht anzuerkennen geneigt waren.

(3) Hatten Kaiser und Reich noch viele Lehen in Italien, welche bei der Reichskanzlei eingetheilt wurden —

a) In Lombardische, deren es 15 gab, nämlich die Herzogthümer Mailand, Mantua und Montferat; die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla nebst den Fürstenthümern Sabioneta und Bozzolo; die Herzogthümer Mirandola mit den Fürstenthümern Novellara, Massa und Carrara; die Fürstenthümer Castiglione und Solferino.

b) In Ligurische, deren 19 vorhanden waren, davon die Fürsten, Doria die vornehmsten besaßen, nämlich seit 1760 das Fürstenthum Torriglia, welches Kaiser Franz I. aus den beiden Reichslehen Torriglia und S. Stefano Vallis ovanti, letzteres unter der Eigenschaft einer Markgrafschaft, bestehend errichtete; die Markgrafschaften Fosdinnovo und Finale; sowie Francovilla, Arquatta, Ronco und Valcaldo, Campo, Poggia, Castello Vecchio u. s. w.

c) In Bononische, deren 20 waren, worunter die Herzogthümer Modena und Reggio nebst den Fürstenthümern Carpi und Correggio sammt der Grafschaft Rivolo oder Rollo, sowie die Besitzungen der Fürsten Spinola, Doria u. s. w. waren.

d) In Toskanische, welche aus 10 bestanden, von denen das Großherzogthum Toskana das vornehmste war; außerdem das Fürstenthum Piombino, die Stadt Comacchio im Kirchenstaat, Soramo u. s. w.

e) In Tirnisanische, 11 an der Zahl, darunter die Fürsten zu Masia, Malaspina u. s. w.

(4) Mußten die Glieder des italiänischen Reichs in Zeiten, wenn der deütsche Kaiser in Krieg verwickelt war, Steüern entrichten, die sie aber selten unaufgefordert und erst nach wiederholter Erinnerung an die deütsche Reichs-Operationskasse abführten.

Außerdem aber bestanden die Einkünfte des Kaisers aus dem Reiche jenseits der Alpen in Friedenszeiten in den Laudemien, Sporteln rc. und insonderheit in den Einkünften des Herzogthums Mantua, welches als ein verwirktes Reichslehen 1703 eingezogen war, und vom Kaiser im Namen des Reichs besessen wurde. Der Kaiser konnte aber ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Deütschen Reichs über die italiänischen Lande nichts verfügen.

Der Titel des Kaisers war also: N. von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser (electus Romanorum Imperator), zu

allen Zeiten Mehrer des Reichs (semper Augustus), in Germanien König (Germaniae Rex). Dann folgten die Titel der kaiserlichen Erblande. Die Reichsstände bedienten sich bei der Anrede folgender Formel: „Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien König, allergnädigster Kaiser und Herr". Die Kurfürsten indessen ließen in ihren Vorstellungen die „Unüberwindlichkeit" fallen. Des Kaisers und des Reiches Wappen war ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zwei Köpfen im goldenen Felde, und über den Köpfen des Adlers erblickte man die kaiserliche Krone. Die Reichsfarben waren Schwarz, Roth, Gold!

Manchmal ward noch bei Lebzeiten eines Kaisers demselbem ein künftiger Nachfolger in der Regierung von den Kurfürsten erwählt, der dann den Titel eines „Römischen Königs" führte. Er wurde ebenso wie der Kaiser gewählt und gekrönt, war ein wirkliches gekröntes Haupt, bekam das Ehrenwort Majestät, führte auch den Titel „Allezeit Mehrer des Reichs und König in Germanien", hatte einen einköpfigen Adler im Wappen und den Rang vor allen anderen wirklichen Königen der Christenheit. Die Wahl eines römischen Königs bildete beim westfälischen Frieden gleichfalls einen der Beschwerdepunkte der deütschen Reichsstände. Seit zweihundert Jahren hatte sich das Haus Österreich auf dem Kaiserthrone behauptet, was ihm ganz besonders durch jenes Mittel der Ernennung eines Nachfolgers gelungen war. Frankreich und Schweden, bis 1648 die leitenden Mächte bei den Verhandlungen in Münster und Osnabrück, griffen mit Vergnügen jene Beschwerde auf, um einen Gebrauch zu beseitigen, der nach ihrer Ansicht ein Mißbrauch werden konnte, — konnte er doch, mit weniger Schlaffheit und mit mehr selbstständigem Urtheil und weise angelegter Thatkraft endlich zu einer deütschen Erbmonarchie im Hause Österreich führen, gegen das die Streiche der Umsturzmänner auf dem Throne jenseits des Wasgauer Waldes mit Erbitterung, leider auch mit Erfolg gelenkt worden waren. Die Reichsverfassung selbst bot den französischen und schwedischen Gesandten zu Osnabrück ein Mittel dar, sich dieser Angelegenheit zu bemächtigen; denn die goldne Bulle ordnete das Recht der Kurfürsten für die Wahl des Kaisers, sprach aber kein Wort von der Erwählung eines römischen Königs. Die Reichsstände vereinigten sich darum mit den beiden Kronen, um diese Wahlen den Kurfürsten zu entziehen, und sie

dem Reichstage zu übertragen; mindestens räumte man diesem das Recht ein, zu untersuchen, ob es an der Zeit sei, dem Kaiser bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger zu erwählen. Allein nach langwierigen Verhandlungen erlangten sie nur so viel, daß diese Frage dem nächsten Reichstage zur weiteren Erörterung überwiesen wurde, wo sie dasselbe Schicksal hatte, wie so viele andere Fragen, welche dieser Versammlung zugewiesen worden waren. Indessen kamen die beiden oberen Kollegien zu einer Art Vergleichs überein, der seit 1711 in die kaiserliche Wahlkapitulation aufgenommen wurde, und der dahin lautete, daß man nicht so leicht an die Wahl eines römischen Königs gehen dürfe, es sei denn für den Fall einer langen Abwesenheit, oder des vorgerückten Alters oder der beständigen Regierungsunfähigkeit des Reichsoberhaupts, oder wegen einer andern dringenden Nothwendigkeit. Man sieht auf den ersten Blick, wie leicht es war, alle nur immer möglichen Fälle unter die zuletztgenannte Kategorie zu bringen.

Das Reich hatte dem Kaiser, nachdem er seine ursprünglichen Pfalzen durch Versatz, Verkauf oder Schenkung eingebüßt hatte, keine dauernde Residenz angewiesen; er durfte sich aber nirgends anders, als im Reiche aufhalten, es sei denn daß der Zustand der Zeiten ein Anderes erfordere. Daher hielten die Kaiser späterhin ihr Hoflager in ihren Erblanden und zwar die aus dem habsburger Geschlecht seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Wien, das demnach auch für die Hauptstadt des Deütschen Reichs galt, weil seine Kaiser dort ihren ordentlichen Sitz hatten. Darum blickten noch vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, man kann wol sagen, alle Deütschen, mit einem gewissen Stolz, immer aber mit Zuversicht nach der alten Hofburg an der Wien, und dieses Gefühl der Anhanglichkeit an die Kaiserstadt erhielt sich auch nach jener Epoche noch bei allen Deütschen, die der römischen Kirche treü geblieben waren.

Was den Hof- und Kanzleistaat des Kaisers betrifft, so hatte er zu seiner Bedienung:

1) Die Reichs-Erzämter, die alle von Kurfürsten versehen wurden, wie denn alle Kurfürsten Erzämter entweder wirklich hatten, oder doch haben sollten. Weil sie aber nicht immer zugegen waren, wenn ihre Erzämter auf Wahl- und Krönungstagen, und zum Theil auch auf Reichstagen zu verrichten waren, so hatten sie ihre Erzamts-Ver-

weser, die bei den weltlichen Kurfürsten Erbämter hießen, durch welche die Erzämter stets und allein vertreten wurden.

2) Seine besonderen Hofämter, deren Anzahl, Rang und Obliegenheiten rc. lediglich von des Kaisers Willkür und eigenen Unkosten abhingen. Weil der Reichsvicekanzler oder Reichshofvicekanzler, den Kur-Mainz, d. i. der Erzbischof zu Mainz, an seiner Statt ernannte, sich jederzeit am kaiserlichen Hofe aufhielt, so ernannte der Kaiser seinerseits keinen Hofkanzler.

Die Reichssachen, welche an den kaiserlichen Hof gehörten oder dahin gelangten, wurden theils in des Kaisers geheimen Rathe, theils im Reichshofrathe, von dem weiter unten ein Mehreres zu sagen sein wird, in Überlegung das genommen.' Wer Kaiser als solcher beschloß, ward durch die Reichskanzlei ausgefertigt, welche aus dem Reichsvicekanzler, den kaiserlichen Hofräthen oder geheimen Reichshoffecretarien und Referendarien, deütscher und lateinischer Ausfertigung, und anderen Beamten mehr bestand. Alle diese Beamten stellte Kur-Mainz in seiner Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler im Namen des Reichs an und führte die Oberaufsicht und die Oberbotmäßigkeit über dieselben. In der Reichskanzlei wurde keine andere, als die deütsche und lateinische Sprache gebraucht, letztere insonderheit in den Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten, da sie, selbst in der Mitte des 18. Jahrhunderts als diplomatische Sprache noch nicht ganz von der französischen Sprache verdrängt war. Das Reichsarchiv oder die geheime Reichshofregistratur so wie dic Registraturen des Reichshofraths bildeten einen Theil der Reichskanzlei und wurdeu daher bei derselben aufbewahrt, standen aber auch unter Aufsicht von Kur-Mainz.

In alten Zeiten hatten die Kaiser ansehnliche Domainen und feste Einkünfte im Reiche, welche zur Zeit Friedrich's I. fast 60 Tonnen Goldes, oder 6 Millionen Thaler betragen haben sollen, nach und nach aber an Reichsstände verpfändet und veraüßert wurden. In den letzten Zeiten des Reichs bestanden die gewissen Einkünfte des Kaisers blos in einigen geringen Steüern, welche noch einige Reichsstädte entrichteten, nachdem diese Steüern von den meisten Städten an andere Stände des Reichs oder selbst an Privatpersonen übergegangen waren, und wieder andere der Reichsstädte sich von dieser Abgabe frei zu machen gewußt hatten. Seit dem Antritt der Regierung Karl's VI. im Jahre 1711 bemühte sich dieser Kaiser, sowie auch sein

Nachfolger, Karl VII, † 1745, die Kronsteüer wieder einzuführen, welche ehemals alle Juden im Römischen Reich dem Kaiser beim Anfange der Regierung und den Opferpfennig, den sie jährlich zu Weihnachten erlegen mußten; allein beide Kaiser konnten mit diesem Antrage bei den Ständen des Reichs nicht durchdringen; religiöse Duldung und Humanität dem Volke Israels gegenüber hatten schon die Oberhand gewonnen, und nur die Juden in den Reichsstädten Frankfurt a. M. und Worms brachten noch ihren Opferpfennig dar. Zu den ungewissen Einkünften gehörten die Reichshofrathsgefälle, welche aber alle anderweitig vertheilt und angewiesen waren, freiwillige Verehrungen einzelner Reichsstände, oder eines und des andern Kollegiums derselben, sowie s. g. freiwillige Gaben der Reichsritterschaft. Als Karl VII. seine Erblande entbehren mußte, bewilligte ihm das Reich einmal 50 Römermonate, deren Ertrag auf 6½ Millionen Gulden anzuschlagen war. Zur künftigen Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte versprachen die Kaiser in ihren Wahlkapitulationen, daß, wenn während ihrer Regierungszeit erhebliche Lehen dem Reiche durch Todesfall oder Verwirkung eröffnet werden sollten, sie solche zu des Reiches und des Kaisers Bestem und Unterhalt beibehalten und nicht weiter verleihen wollten; ingleichen, daß sie die Reichssteüern der Städte und andere Gefälle, welche bestimmten Personen verschrieben seien, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen verwenden wollten; vorhergesehene Fälle, die aber in den letzten Zeiten des Reichsbestandes nicht vorgekommen oder ausgeführt worden sind.

Zuletzt waren des Reiches und seines Kaisers Einkünfte auf die an den Reichshofrath zu zahlenden Lehns-Kanzleigebühren u. d. m., sowie auf den Opferpfennig der israelitischen Gemeinden zu Frankfurt a. M. und Worms, zusammen auf 13,884 Gld. 32 Kr. herabgedrückt, d. i. noch lange nicht so viel, als was heütiges Tages ein preüßischer Minister blos an fester Besoldung empfängt! Sehr treffend bemerkt ein neüerer Schriftsteller: „Es hat Deütschland ungeheüer viel gekostet, daß ihm sein Kaiser zuletzt so wenig kostete!"

Diejenigen Kurfürsten, welche bei Erledigung des Kaiserthrons bis zu dessen Wiederbesetzung, wenn kein Deütscher König vorhanden war, oder während der Minderjährigkeit desselben, oder auch bei langer Abwesenheit des Kaisers außerhalb des Reichs, oder wenn der Kaiser durch andere Umstände gehindert war, der Regierung vorzu-

stehen, — das Deütsche Reich regierten, wurden Reichsverweser oder Reichsvicarien genannt. Die goldene Bulle bestimmte dazu die Kurfürsten von der Pfalz und zu Sachsen: jener am Rhein, in Schwaben und im fränkischen Reiche (über dessen Bedeütung und Begriffsbestimmung gestritten wurde); dieser aber in den Gegenden, wo das sächsische Recht zur Zeit der goldenen Bulle üblich gewesen war. Nachdem aber Baiern durch den westfälischen Frieden die alte pfälzische, und eine neüe Kur erhalten hatte, so entstanden zwischen beiden Haüsern wegen des Reichsvicariats Streitigkeiten, die zwar 1724 in der Stille dahin ausgeglichen wurden, daß sie selbiges gemeinschaftlich führen wollten, was auch 1740, 1741 und 1742 wirklich geschehen ist, doch aber in Kaiser Franz I. Wahlkapitulation von 1745 an den Reichstag verwiesen wurden, welcher die Entscheidung traf, daß beide Haüser die Reichsverweserschaft wechselsweise führen sollten. Einige Bestandtheile des Reichs, wie Böheim, Österreich und Burgund anerkannten gar keinen Reichsverweser und Mainz hatte in dieser Beziehung mit der Pfalz einen Vertrag geschlossen. Die Gewalt dieser Reichsverweser währte so lange, bis der neüe Kaiser die Wahlkapitulation persönlich beschworen hatte, und bestand darin, daß sie Vicariat-Hofgerichte hielten, wie denn auch das Reichskammergericht während der Erledigung des Kaiserthrons alle seine Urtheilssprüche und Verfügungen im Namen beider Reichsverweser ausfertigte; daß sie Kirchenpfründen vergaben, die Reichseinkünfte erhoben, mit dem Reichslehne belehnten, so daß dieselben vor dem neüen Kaiser nicht wieder empfangen zu werden brauchten, und daß sie einen Reichstag ausschreiben und halten durften. Ausgeschlossen von der Belehnung mit Reichslehnen waren jedoch die Fürsten- und Fahnenlehne, oder die Lehne, welche unmittelbar vor dem kaiserlichen Throne empfangen werden mußten.

In Ansehung fremder Staaten bestanden des Kaisers Vorrechte darin, daß er vor allen andern gekrönten Haüptern und Mächten in Eüropa für den ersten eüropäischen Potentaten, und folglich auch ihm und seinen Gesandten die oberste Stelle in der Rangordnung eingeraümt wurde, theils in dem oben gedachten Titel, theils in der ihm gebührenden Benennung des Advokaten und weltlichen Oberhaupts der Christenheit. In Ansehung des Deütschen Reichs hatte er den Vorzug, dessen Oberhaupt zu sein und auch genannt zu werden, und als ein solches gewisse Rechte zu haben. Seine Gewalt in Regie-

rungssachen des Deütschen Reichs war indessen durch die Wahlkapitulationen und andere Reichsgesetze und Verträge, ingleichen durch das Reichsherkommen mehr oder minder sehr beschränkt.

Diejenigen Rechte aber, welche der Kaiser allein und ohne Zuziehung der Reichsstände ausübte, wurden seine Reservate genannt; doch war er aüch darin nicht ganz souverain. In diesen Reservaten bestand nicht seine größte Gewalt und sie waren nicht den Gerechtsamen der Reichsstände entgegen.

Des Kaisers Rechte in Kirchensachen bestanden theils in dem Schutzrecht über die Christenheit, den Stuhl zu Rom und den Papst und über die christliche Kirche im Allgemeinen, sowol nach deren römischem, als evangelisch-lutherischem und reformirten Bekenntniß; theils in der Erneüerung der Reichsgesetze von Religionssachen, an welchen er aber nichts ändern, noch etwas Neües befehlen durfte; theils in der Bestätigung geistlicher Stiftungen; theils in dem Recht, Commissarien zu den Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte abzuordnen, damit diese Wahlen in gebührender Ordnung vorgenommen würden, ohne daß jedoch der Commissarius bei der Wahl selbst zugegen war; theils in dem Recht der ersten Bitte (ius primariarum precum), kraft dessen der Kaiser in allen Stiftern und Klöstern des Reichs, sowol römisch-katholischen, als evangelischen, — bei den unmittelbaren, wo er es vor dem westfälischen Frieden ausgeübt hatte, bei den mittelbaren aber, wenn er am 1. Januar 1624 im Besitz gewesen war, — während der Zeit seiner Regierung ein Mal eine Pfründe (beneficium) an eine nach den Statuten des Stifts oder Klosters dazu tüchtige Person vergeben konnte, die, wenn sie eine erledigte Stelle mit Vorzeigung der kaiserlichen Bitte bei Demjenigen, der sie vergab, innerhalb Monatsfrist nachsuchte, allen anderen Bewerbern vorgezogen werden mußte.

War der Kaiser in seiner Regierung, wie nicht zu leügnen, außerordentlich beschränkt, so war er nichts desto weniger doch dem Wortlaute nach ein Monarch; denn der Kaiser allein hatte die ausübende Gewalt, und die Stände gaben ihm nur Rathschläge, deren Annahme oder Verwerfung seiner persönlichen Entscheidung anheimgegeben war. Hätte er von diesem Recht nur immer Gebrauch gemacht!

In weltlichen Sachen bestand des Kaisers einseitige Gewalt in folgenden Stücken: Er konnte den Reichsständen und anderen unmittelbaren Personen und Gemeinden allerlei Begnadigungen ertheilen;

denn er hatte das Recht, persönliche Standeserhöhungen vorzunehmen, z. B. Edelleüte, Edle, Ritter, edle Herren, Freiherren, Grafen, gefürstete Grafen, Fürsten &c. zu ernennen; die Länder und Gebiete in einen höhern Stand zu erheben, höhere Kanzlei-Titulaturen beizulegen, andere Würden und Ämter, z. B. eines Pfalzgrafen &c., und Wappen zu ertheilen, auch letztere zu vermehren, zu verbessern und zu ändern. Demnächst stand es ihm zu, Privilegien zu verleihen, als de non appellando, de non evocando, electionis fori, der Austräge, d. h. durch Gesetz oder Vertrag bestimmter Richter, welche in erster Instanz die Streitigkeiten der Reichsunmittelbaren entschieden. Sie waren 1437 vom Kaiser Albrecht II. eingeführt und wurden von Maximilian I. im Jahre 1495 bestätigt. Der Kaiser hatte das Recht, Universitäten zu bestätigen und ihnen die Macht zu ertheilen, akademische Würden zu vergeben, was im Namen des Kaisers auch durch die Pfalzgrafen geschah, die Doctoren, Licentiaten, Magister, Baccalaureen, so wie auch Notarien zu ernennen, Dichter zu krönen, u. s. w. Der Kaiser hatte ferner die Befugniß: daß Meß- und Marktrecht zu verleihen; das Recht zu geben, einen andern an Kindes Statt anzunehmen, einen Ort zu einer sichern Zuflucht zu machen (ius asyli); das Recht zu ertheilen, sich nach seinen Gütern zu schreiben, und daß die unterlassene Nutzung erlangter Privilegien nicht nachtheilig sein solle, u. s. w. Er hatte ferner die Gewalt, eiserne Briefe oder Moratorien, welche einen Schuldner wider seine Glaübiger in Sicherheit setzen, so wie Schutzbriefe wider unrechtmäßige Gewalt, oder Conservatorien, von ähnlichem Inhalt wie die Moratorien, und das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen; er konnte außerehelich geborne Kinder in die Rechte der ehelich gebornen einsetzen; die Vergleiche und Verträge der Reichsglieder bestätigen; Reichsgliedern die abgedrungenen Eide in so fern erlassen, um die andere Partei wegen der Sache, deretwegen sie den Eid geleistet hatten, rechtlich belangen zu können; diejenigen, welche Lehen vom Reiche besaßen, damit belehnen, und in Reichslehnsachen Recht sprechen. Dem Kaiser stand auch das Postregal zu, nachdem Maximilian I. die ersten Posten im Reiche eingeführt und den Franz von Taxis zum Reichs-General-Postmeister bestellt hatte, welches Amt unter dem Titel eines General-Reichs-Erb- und kaiserlichen Hofpostamts vom Kaiser und Reich 1747 zu einem männlichen Thronlehn der gefürsteten Familie von Thurn und Taxis erklärt wurde, was jedoch nicht verhindern konnte, daß viele

Stände des Reichs ihre eigenen Posten angelegt hatten. In Ansehung der mittelbaren Glieder des Reichs konnte der Kaiser ebenfalls allerlei Begnadigungen, als persönliche Standeserhöhungen, Titel und Wappen und Privilegien ertheilen, die letzteren jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Rechte der Landesherren dadurch nicht beeinträchtigt wurden. Dahin gehörte auch die Berechtigung, Privilegien wegen des Bücherdrucks, über neüe Erfindungen u. s. w. zu ertheilen. Den fremden Mächten gegenüber konnte der Kaiser, wenn er von denselben des Reiches wegen angegriffen wurde, sich, wenn Gefahr im Verzuge war, aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe bedienen, und folglich alle Vorbereitungen zu einem Vertheidigungskriege treffen und diesen einstweilen führen; auch war er befugt, auswärtigen Staaten zuweilen Werbungen im Reiche zu verstatten, doch nur mit ausdrücklicher Bewilligung der betreffenden Landesherren. Endlich war der Kaiser, zufolge eines alten Gebrauchs, befugt, Das zu verleihen, was man Panis-Briefe nannte. Der Inhaber eines solchen kaiserlichen Briefes hatte durch denselben das Recht auf eine Laienpfründe in dem Stift, für welches der Brief ausgefertigt war, erworben, und diese Pfründe gewährte ihm auf seine Lebenszeit nicht allein freie Wohnung und freien Lebensunterhalt, sondern auch freie Kleidung. Das Recht des Kaisers, auf diese Weise für alte Diener Sorge zu tragen, war durch kein Reichsgesetz anerkannt, sondern beruhte nur auf Observanz, die man in Deütschland stets für geheiligt betrachtet hatte; aus derselben Ursache aber raümten die deütsche Reichs-, so wie die Verfassung der Einzelländer dieses Recht dem Kaiser nur in Bezug auf die Stiftungen ein, in denen er es beständig ausgeübt hatte.

Die Rechte, welche dem Kaiser und den Kurfürsten gemeinschaftlich zustanden, betrafen die Reichsbündnisse, Reichskriege, Veraüßerungen oder Verpfändungen der Reichslande, ingleichen die Wiedererwerbung der vom Reich abgerissenen Stücke, und alle des Reiches Sicherheit und Wohlfahrt betreffende Sachen, worin der Kaiser ohne Zuziehung und Einwilligung der Kurfürsten nichts thun durfte; eine Bestimmung, welche indeß wegen ihrer Nichtberücksichtigung öfters zu Beschwerden der Reichsfürsten Anlaß gab.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers, der Kurfürsten und gewisser anderen Stände des Reichs betrafen das Recht, Zölle zu verleihen, zu erhöhen, und die nur auf eine gewisse Zeit bewilligten zu verlängern oder zu verweigern; die Stapelgerechtigkeit zu ertheilen,

Münzen zu schlagen und die Verleihung großer Freiheiten an mittelbare Glieder des Reichs.

Endlich war der Kaiser nicht befugt, ohne Billigung der gesammten Stände des Reichs, einen Reichsstand in die Acht oder den Reichsbann, des Reichs Ungnade ꝛc. zu erklären, Reichsgüter zu veräüßern oder zu beschweren, einen Reichsstand von Sitz und Stimme in den Reichscollegien auszuschließen, neüe Reichsgesetze zu erlassen, alte zu verbessern oder zu erlaütern, Bündnisse in Reichssachen zu schließen, Reichskriege anzufangen oder Werbungen für's Reich anzustellen, in einem Reichskriege das Reichsheer anzuführen und zu befehligen, einen Reichsfrieden zu schließen, Reichssteüern anzuordnen und auszuschreiben, Reichsmünzsachen einzurichten, Reichsfestungen zu erbauen, und Religionsangelegenheiten und damit zusammenhangende Streitigkeiten zu ordnen und zu schlichten.

Seitdem die Reichsbeamten ihr Amt in den einzelnen Provinzen und Gauen erblich zu machen und die vornehmsten derselben ihre Territorialhoheit, theils bei Gelegenheit der Wahl Heinrichs zum römischen Könige theils auf dem Reichstage zu Mainz durch Kaiser Friedrich II. Constitutionen von 1220 und 1232 anzubahnen gewußt hatten, und seitdem diese Souverainetät durch den westfälischen Frieden 1648 unwiderruflich geworden war, lag in der Reichsverfassung ein großer innerer Widerspruch zwischen der gesetzlichen Unterordnung der Reichsstände unter die Reichsgewalt und ihren oberſten Inhaber, den Kaiser, und dem zwar naturgemäßen, aber für die Einheit des deütschen Volks unheilvoll gewordenen Streben der einzelnen Fürsten nach Selbstständigkeit und ungehinderter Entwicklung der Kräfte ihrer Lande. „Ein jeglich Reich, so in sich selber uneins ist, wird zu Grunde gehen. Denn seine Fürsten sind worden der Raüber Gesellen, darum hat Gott unter sie gemischt den Geist des Schwindels; er hat den Leüchter ihres Geistes von ihrer Stelle gethan, daß sie blind sind und die Führer der Blinden. Die da wandeln in der Finsterniß, stoßen an und die Blinden im Geiste begehen Missethaten, die auf die Theilung hinausgehen.“ So beginnt Kaiser Karl IV. die denkwürdigste seiner Urkunden. „Der Stolz, der Neid, der Zorn, die Üppigkeit, sie alle wirken die Zwiespalt und wuchern in ihm; sie haben die Zweige des heiligen Reichs mit allem Gift verdorben und seine vornehmsten Glieder mit gottlosen Verbrechen verstört. Es

giebt keine andere Rettung, als der Zwietracht ein Ende zu machen, vor allem unter den vornehmsten Gliedern des Reichs."

Leider mußte nicht ganz ein Jahrhundert darauf (1450) der Nürnberger Publicist Gregor von Heimburg die Klage laut werden lassen: „Das Kaiserthum, die Reichsgewalt ist zerrüttet und fast aufgehoben, das Volk zersplittert und ohne Rechtszustand; soweit hat es die Ungerechtigkeit der Fürsten gebracht, von denen ein Jeder in seinem Lande den Kaiser spielen will." Und nur wenige Jahre später schrieben die Räthe der Kurfürsten auf dem Reichstage zu Regensburg 1454, als gegen die Türken gerüstet werden sollte: „Unser gnedige Herren (die Kurfürsten) sind des auch sunder allen Zweifel, das heilige Reich in dem würdigen löblichen teütschen Gezungen (ein guter Ausdruck für das fremdländische Wort Nation) sei von Gnaden des allmächtigen Gotts in dem Vermögen und Kräften wol, daß sie der oder dergleichen Widerwärtigkeit des heiligen christlichen Glaubens wol widerstehen und sich der erwehren und aufhalten mögen; auch daß darzu zuthun die Unterthanen des heiligen Reichs teütsches Gezunges, also wol und baß geschickt, auch vermögender seyn an Leibe, Landen, Leüten, Städten, Schlossen, Kunheiten, Mannheiten und allem dem, das zu der Wehre gehört, denn einige ander Gezungen an sie stoßend, welches auch das sei. Aber dagegen ist es leider in dem heiligen Reich so gestelt und der Gehorsam so gar vergangen, daß ein jeglicher Fürst im teütschen Gezunge sein Gewalt und Macht selbs wol bedarf, auch haben und immerdar mit wehrender Hand setzen und geschickt sein muß, sich und die seinen Lande und Leüte selber und mit seinen guten Freünden zu beschirmen 2c. — Darumb wir uns männiglich sichtiglichen sehen, daß das heilige Reich, das dann in vergangenen Zeiten die grundfesten Teütschen so männlich und löblich an sich bracht haben, durch solich Wesen in groß Zergänglichkeit und Abnahmung kommt."

Diese Klagen über die Uneinigkeit und Sonderthümlichkeit der deütschen Fürsten, die einst Beamte von Kaiser und Reich waren, gehen durch alle Zeitalter der deütschen Geschichte. Abermals ein Jahrhundert später ertönten sie gelegentlich des damaligen Türkenkriegs, und zwar aus dem Munde Luthers des deütschesten und größten der Deütschen:

„Es ist in Landen und Republiquen keine schändlichere Plage, denn Zertrennung. Denn was wollte der Türk uns Deütschen ha-

den abgelaufen, wären wir eins gewesen und hätten mit einerlei Sinn, Gemüth und Vornehmen zusammengesetzet? Weil wir aber um einer Handvoll Ehre und irgend um eines lausigen Titels willen von einander setzen, und uneins sein, macht er Deütschland allmälig müde und matt und nimmt immer ein Land nach dem andern ein, daß wir also mit der Verwirrung der Sprachen auch getroffen und gestraft werden."

„Dieser Ernst (gegen die Türken) wäre der, wenn unsere Könige und Fürsten ihre Sachen dieweil auf Ein Knaüel wänden, und hierin beide Kopf und Herz, Hände und Füße zusammenthäten, daß ein einiger Leib wäre eines mächtigen Haufens, aus welchem man, ob eine Schlacht verloren würde, nachzusehen hätte und nicht, wie bisher geschehen, einzelne Könige und Fürsten hinan ziehen lassen; gestern den König zu Hungarn, heüte den König zu Polen, morgen den König zu Böheim, bis sie der Türke einer nach dem andern auffresse und nichts damit ausgerichtet würde, denn daß man unser Volk verräth und auf die Fleischbank opfert und unnützlich Blut vergeüßt."

„Deütschland ist wie ein schöner weiblicher Hengst, der Futter und alles genug hat, was er bedarf. Es fehlt ihm aber an einem Reiter! Gleichwie nun ein stark Pferd ohne einen Reiter, der es regiert, hin und wieder in der Irre laüft, also ist auch Deütschland mächtig genug von Stärke und Leüten; es mangelt ihm aber an einem guten Haupte und Regenten."

Weil der Kaiser zu den wichtigsten Regierungsgeschäften der Einwilligung der unmittelbaren Reichsglieder bedurfte, so ward zur gemeinschaftlichen Berathung über des Deütschen Reiches Angelegenheiten eine Versammlung gehalten, welche der Reichstag genannt wurde. Alle unmittelbaren Reichsglieder, welche auf demselben Sitz und Stimme entweder besonders oder Theilnahmsweise hatten, waren Reichsstände. Der Reichstag wurde vom Kaiser ausgeschrieben, der auch im Einvernehmen mit den Kurfürsten Zeit und Ort desselben bestimmte. Der erste Reichstag eines Kaisers sollte zwar in Nürnberg gehalten werden, doch kamen häufig Abweichungen von dieser Bestimmung vor, indem bald Augsburg, bald Frankfurt a. M. gewählt wurde. Die Einberufung zum Reichstage geschah durch gedruckte, vom Kaiser selbst unterzeichnete Patente, welche in Gestalt eines Schreibens gemeiniglich 6 Monate vor Eröffnung des Reichstages an jeden einzelnen Reichsstand gerichtet wurden und zugleich die Veranlassung und die

wichtigsten Stücke der Berathschlagung in kurzen Worten enthielten. Der Kaiser erschien entweder in Person oder er hielt einen Principal-Commissarius, der in den letzten Zeiten des Reichs-Bestandes allemal fürstlichen Standes, und dem gemeiniglich ein Con-Commissarius beigegeben war, welcher ein in den Geschäften ergrauter Reichshofrath und in den Adel- oder Freiherrenstand erhobener Gelehrter zu sein pflegte. Die Stände konnten entweder selbst erscheinen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, oder ihre Stimme einem andern Stande oder dessen Gesandten übertragen. Von Seiten der Stände führte der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, oder dessen Bevollmächtigte, das allgemeine Directorium, und diese Gesandten legitimirten sich allein bei dem Principal-Commissarius, der solches dem Reiche durch ein Commissions-Decret bekannt machte; alle übrigen Gesandte der Stände hingegen mußten sich erst bei Kur-Mainz und dann noch bei dem kaiserlichen Principal-Commissarius legitimiren. Seit 1663 war der Reichstag beständig in Regensburg.

Die Reichsstände theilten sich bei ihren Berathschlagungen in drei Collegien, nämlich in das kurfürstliche, das fürstliche, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit begriff, und das reichsstädtische. Die ersten beiden wurden die höheren Reichscollegia genannt. Ein jedes Collegium hatte seine eigenen Haupt- und Nebenzimmer, alle drei Collegia aber versammelten sich zur Anhörung des kaiserlichen Vortrages, und bei Auswechselung der Beschlüsse der beiden höheren Collegien gegen den reichsstädtischen auf dem Relations- und Correlationssale. In jedem Collegium wurde der Beschluß nach den meisten Stimmen gefaßt; doch entschied die Mehrheit der Stimmen nicht, wenn es sich um Religionssachen handelte, oder um Angelegenheiten, bei denen die Stände nicht als eine einige Körperschaft betrachtet werden konnte, oder wo alle Katholiken (corpus catholicorum) einer, und alle Protestanten (corpus evangelicum s. evangelicorum) einer andern Meinung waren. Waren alle drei Collegia einig, so wurde ein Schluß der drei Reichscollegien, und aus diesem ein Reichsgutachten an den Kaiser oder dessen Principal-Commissarius abgefaßt; waren aber nur zwei Collegien mit einander einig, so ward ihr Beschluß, nebst des dritten Collegiums besonderer Schluß, anstatt eines Reichsgutachtens der kaiserlichen Commission übergeben. War der Kaiser mit dem Reichsgutachten oder mit dem Beschluß zweier Collegien einverstanden, so ward daraus ein verbindlicher Reichsschluß und sogleich zur

Vollziehung am Ende eines Reichstages in den Reichsabschied gebracht.

Das Recht der Reichsstandschaft und die Aufnahme ins fürstliche oder gräfliche Collegium konnte nur Der erlangen, welcher Besitzer eines unmittelbaren Fürstenthums oder einer unmittelbaren Reichsgrafschaft, oder wenigstens einer Herrschaft von gleicher Eigenschaft war, und sich mit einem standesmäßigen Reichsanschlage, dessentwegen das Nöthige auf dem Reichstage einzurichten war, in einen gewissen Kreis eingelassen und mit demselben verbunden hatte, und außerdem neben dem kurfürstlichen Collegio, auch Seitens des fürstlichen Collegiums und der Bank, von der er aufgenommen werden sollte, in die Aufnahme ordentlich gewilligt worden war. Zwar kam es dann und wann vor, daß sowol Fürsten als Grafen aufgenommen wurden, die weder unmittelbare noch standesmäßige Güter besaßen, und nur einen gewissen Anschlag übernommen hatten, doch war in diesen Fällen stets die Bedingung ausgesprochen worden, daß solches künftig von Niemand zu einiger Folge angezogen werden dürfe, hingegen der neue Stand baldmöglichst unmittelbare Güter erwerben müsse, widrigenfalls seinen Erben das Sitz- und Stimmrecht nicht zu Gute kommen solle; denn das Recht, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen haftete auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person. Keine Partei hatte vor der andern einen Vorzug, sondern jede gleiches Recht.

Die Reichsstände waren theils geistlichen, theils weltlichen Standes, und entweder römisch-katholisch oder evangelisch, mit Ausnahme des Hochstifts Osnabrück, welches wechselsweise mit einem katholischen und evangelischen Bischof besetzt wurde.

Die evangelischen geistlichen Stände waren allesammt evangelisch-lutherisch, bis auf die Äbtissin von Herford, die sich zur reformirten Confession bekannte. Sie waren ferner Bischöfe, wie Osnabrück und Lübeck, oder Äbtissinen, wie Quedlinburg &c., entweder Fürsten, wie die beiden Bischöfe, oder gefürstete Äbtissinnen, wie Quedlinburg, Herford &c. Sie gelangten alle durch die Wahl der Kapitel zu dieser Würde; doch war die Wahl zu Osnabrück, Lübeck und Quedlinburg eingeschränkt. Sie hatten weder des Kaisers, es wäre denn durch ein besonderes Herkommen gewöhnlich, noch, wie sich von selbst versteht, des Papstes Bestätigung, weder eine Ordination, noch das Pallium nöthig, leisteten Niemand einen Eid, standen unter keinem Metropoliten und gaben keine Annaten, sondern meldeten sich nur innerhalb

Jahr und Tag nach ihrer Wahl bei dem Kaiser wegen ihrer Belehnung mit der Landeshoheit über ihr Stift. Sie mußten beständig den Titel „Erwählter postulirter Bischof &c." führen; bekamen aber die bei den katholischen geistlichen Ständen ihres Gleichen üblichen Titel, und durften, wenn die Wahlkapitulation nicht im Wege stand, heirathen und lebten überhaupt völlig als weltliche Standespersonen.

Die römisch-katholischen geistlichen Reichstände waren entweder Weltgeistliche oder Ordensleüte, oder Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröpste, Äbtissinnen, Primate, welchen Titel der Erzbischof zu Salzburg und der Bischof zu Fulda führten, und Legati nati des Stuhls zu Rom, wie sich der Kur-Erzbischof zu Köln, und die Erzbischöfe zu Salzburg (und zu Prag) schrieben; auch gehörten hierher der Hoch- und Deütschmeister und zwei deütsche Ordens-Land-Commenthure, ingleichen der Großprior des Johanniter-Ordens in Deütschland. In Ansehung der weltlichen Würde waren sie Kurfürsten, Fürsten und sowol gefürstete als gewöhnliche Äbte, Pröpste und Äbtissinnen, und übten in ihren Landen und Gebieten die volle Landeshoheit aus. Auch sie gelangten durch die Wahl der Domkapitel oder Klosterconvente zu dieser Würde, mit Ausnahme einiger Fälle, welche durch die concordata nationis germanicae bestimmt waren. Die Wahl wurde entweder vom Papste, oder, was von den nicht freien Abteien galt, von dem Bischof, unter dessen Sprengel das Kloster gehörte, bestätigt. Sie mußten ihr Glaubensbekenntniß ablegen, und dem Oberpriester zu Rom den Eid der Treüe leisten, worauf die Consecration und Benediction erfolgte. Diejenigen, welche das Recht des Palliums hatten, mußten diese theüer zu erkaufende Binde von weißer Wolle, innerhalb dreier Monate nach ihrer Consecration vom Papste lösen. Alle neuerwählten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte mußten von den Einkünften, welche sie in den beiden ersten Jahren bezogen, dem Oberpriester zu Rom eine sehr ansehnliche Summe zahlen, welches Geld, die Annaten genannt, gemeiniglich durch eine außerordentliche Schatzung der Unterthanen aufgebracht wurde. So flossen die, im Schweiße des Angesichts und unter Entbehrungen aller Art mühseligst erworbenen Sparpfennige des deütschen Volks römischen Glaubens nach Italien, theils um allerdings zum Besten der Kirche verwendet zu werden, theils aber auch um einer üppigen Priesterschaft die im eigenen Lande nicht genug mehr fließenden Hülfsquellen und Mittel zur Fröhnung eines Schwelgerlebens zu verschaffen. In geistlicher Beziehung stan-

den die Erzbischöfe, wie noch heüt' zu Tage, unmittelbar unter dem Papste; ihre Lande hießen Erzstifte, ihr geistliches Gebiet eine Provinz und die Domkirche eine Metropolitankirche. Jeder Bischof stand unter einem Erzbischofe, der sein Metropolitan, er aber dessen Suffraganeus hieß; doch waren die Bischöfe zu Bamberg, Regensburg und Passau exemt, d. h. sie standen ebenfalls unmittelbar unter dem Papste. Ihre Lande hießen Hochstifter, die Domkirchen Kathedralen und das Gebiet ihrer geistlichen Gewalt Diöcesen oder Kirchsprengel. Die Äbte standen unter den Bischöfen, in deren Kirchsprengel die Abteien lagen, es wäre denn ein Kloster vom Papste diesfalls besonders befreit, in welchem Falle es gleichfalls exemt genannt ward. Die Klöster hießen Stifter. Viele unmittelbare Stifter und Klöster hatten ihre Advokaten oder Vögte, Kastenvögte, Schutz- und Schirmherren. Endlich pflegten alle geistliche Reichsfürsten, gefürstete Äbte und Äbtissinnen gewisse fürstliche, gräfliche, freiherrliche oder adlige Familien mit ihres Stiftes Erb-Kämmerer-, Truchseß-, Schenken-, Marschall- und anderen Ämtern zu belehnen, vornehme Familien aber solche wieder an andere Familien niedern Adels als Afterlehen zu vergeben.

Oft ereignete es sich, daß weltliche Fürsten-Familien, welche mit vielen Söhnen gesegnet waren, einen oder auch mehrere derselben in den geistlichen Stand treten ließen, um die Anwartschaft auf eine der einträglichen Stellen in der Reichsstandschaft zu erwerben, die dann als ein mittelbares Mittel zur Vergrößerung oder mindestens Kräftigung ihrer Hausmacht diente; und nicht selten kam es vor, daß, wie frei die Wahl der Domkapitel, nach dem Wortlaute des Gesetzes sein sollte, diese doch unter dem moralischen Druck einflußreicher Fürstenhäuser vorgenommen werden mußte; und sehr oft kam es vor, daß einer jener fürstlichen Priester die Bischofsmütze von mehr als einem Hochstifte auf seinem Haupte trug. So war in den letzten Zeiten des Reichsbestandes der Kur-Erzbischof von Köln zugleich Bischof zu Münster, der Bischof zu Paderborn zugleich Bischof zu Hildesheim, der Kur-Erzbischof von Mainz zugleich Bischof zu Worms, der Kur-Erzbischof zu Trier auch Bischof zu Augsburg.

Die weltlichen Stände waren Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, die als unabhängige Stände neben einander standen. Sie gelangten zur Regierungs-Nachfolge durch Geblüts-Erbfolge, Bewilligung des Kaisers und Reichs, öffentliche Verträge, Erbschaft und Erbverbrüderungen. Ordentlicher Weise gelangten nur

die Söhne zur Erbfolge und das Recht der Erstgeburt war nach und nach in allen fürstlichen und gräflichen Haüsern eingeführt worden. Die von der Regierung ausgeschlossenen Söhne hießen gemeiniglich apanagirte oder nicht regierende Herren und wurden entweder mit Land und Leüten, oder, was gebraüchlicher geworden war, mit baarem Gelde abgefunden. Die Stände des Reichs waren, vermöge des Reichsherkommens, gehalten, sich eine standesmäßige Gemalin zu wählen, wenn anders die Gemalin und Kinder gleicher Würde theilhaftig werden und letztere des Vaters Lande erben sollten. Die eheliche Verbindung eines Kurfürsten oder Fürsten mit einer Gräfin, und eines Fürsten und Grafen mit einer vom alten Adel, wurde für nicht anstandsmäßig erachtet.

Von dem muthmaßlichen Ursprunge der Kurfürsten, und von ihrem Rechte den Kaiser zu wählen, ist oben gehandelt worden. Den geistlichen Kurfürsten gab der Kaiser den Titel: Hochwürdigste und Neffen, den weltlichen aber, Durchlauchtigste und Oheime. Bei ihren Belehnungen waren sie frei von den Sporteln. Sie konnten Gesandte vom ersten Rang an den Kaiser schicken. Ein neüerwählter Kaiser mußte ihnen sogleich ihre Freiheiten und Würde bestätigen. In Beziehung auf Reichsbündnisse, Reichskriege, Veraüßerungen und Verpfändungen der Reichslande ꝛc. und alle des Reichs Sicherheit und öffentliche Angelegenheiten betreffende Fälle konnte der Kaiser nichts ohne Zuziehung der Kurfürsten thun. Die Reichstage wurden vom Kaiser mit ihrer Bewilligung oder auf ihr Verlangen gehalten. Jeder Kurfürst hatte das Recht, zwei Kammergerichts-Beisitzer zu stellen, und seine Kurlande hatten ein unumschränktes privilegium de non appellando. Sie hatten ihre besondere 1338 abgefaßte und nachmals, insonderheit 1521 erneüerte Vereinigung und Verbindung unter sich; sie konnten zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen zusammen kommen, oder sogenannte Kurfürstentage halten; man konnte an ihnen das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen und ihre eigentlichen Kurlande waren untheilbar, so daß sie jeder Zeit auf den Erstgebornen fielen, ja in den letzten Zeiten des Bestandes des Deütschen Reichs erbte der Erstgeborne sämmtliche Lande des Kurfürsten, auch diejenigen, auf denen das Wahlrecht nicht ruhte. In der kaiserlichen Wahlkapitulation hatten sie sich ausbedungen, daß bei feierlichen Gelegenheiten ihre Gesandten den in Person erschienenen Fürsten ohne Unterschied vorangehen sollten, was zu Beschwerden Seitens

dieser nicht selten Anlaß gab. Von den Reichsprälaten, Grafen, Herren und Reichsstädten und den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Gliedern des Reichs wurden die geistlichen Kurfürsten, wenn sie nicht geborne Prinzen waren, Eüer kurfürstliche Gnaden; die aber, welche geborne Prinzen waren, Eüer kurfürstliche Durchlaucht und gnädigste Herren genannt. Sie standen zwar den Königen und ihre Gesandten den königlichen Gesandten nach, indessen erhielten sie und ihre Gesandten von allen Staaten fast all' die Ehrenbezeugungen, welche den Königen und deren Gesandten gebühren, und gaben weder einem Cardinale, noch einem päpstlichen Legaten, noch einer freien Republik den Vorrang. Auswärtige Könige nannten die weltlichen Kurfürsten und von den geistlichen diejenigen, welche geborne Prinzen waren, Brüder; die geistlichen wurden überdies Hochwürdigste, und die weltlichen Durchlauchtigste genannt. Endlich ist noch zu bemerken, daß ein Kurfürst nach zurückgelegtem 18. Jahre volljährig war.

Das besondere Erzamt und die besonderen Vorrechte eines jeden Kurfürsten waren folgende:

1) Der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz bekleidete des heil. Römischen Reichs Erzkanzleramt durch Germanien, seit wann? ist ungewiß, doch wurde er schon 1292 vom Kaiser Adolf, 1298 vom Kaiser Albrecht I., und 1314 von Kaiser Ludwig IV. in diesem Amte bestätigt. Er war Director des Kurfürstlichen Collegiums, oder, wie er sich selbst nannte, auch oft von Anderen genannt wurde, Dechant (Decanus) desselben. Er machte das Absterben eines Römischen Kaisers seinen Mitkurfürsten bekannt, schrieb den Wahltag aus, nahm den sämmtlichen Kurfürsten oder ihren Gesandten den Wahleid ab, sammelte ihre Stimmen und verkündigte die getroffene Wahl und salbte den erwählten Kaiser, wenn die Krönung desselben innerhalb seines Kirchensprengels geschah; wurde sie aber an einem Orte verrichtet, der weder in seinem noch in des Erzbischofs von Köln Sprengel lag, so wechselte er mit demselben ab. Auf dem Reichstage führte er das allgemeine Directorium; und der Kaiser konnte ihm keinen Einhalt thun, wenn er, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerden blos in das Kurfürsten-, oder in alle Reichscollegien brachte, noch sonst dem kurmainzischen Erzkanzleramt und Reichsdirectorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich sein wollen &c. Bei ihm oder seinen bevollmächtigsten Ministern legitimirten sich alle Gesandte so-

wol der Reichsstände, als der auswärtigen Mächte. Er ernannte einen Reichsvicekanzler oder Reichshof-Vicekanzler, der ihm und dem Kaiser schwören mußte und im Reichs-Hofrathe unmittelbar auf den kaiserlichen Präsidenten folgte; er besetzte alle Stellen der Reichskanzlei und hatte die Oberbotmäßigkeit über deren Beamten, die Ausfertigung all' ihrer Sachen; die Erhebung und Verwaltung der für die Ausfertigungen eingehenden Gebühren, wie auch die Aufsicht über das Reichsarchiv. Der Kaiser ließ durch ihn den Reichshofrath visitiren. Die kaiserliche Ernennung eines Kammerrichters wurde Kur-Mainz und durch denselben dem Kammergerichte mitgetheilt; die kurmainzischen Kammergerichts-Assessoren hatten vor allen den ersten Rang; die Kammergerichts-Kanzlei wurde ausschließlich von Kur-Mainz bestellt und regiert. Zu dem übte es das Schutzrecht über das Postwesen im Reiche aus und seine Räthe entrichteten kein Postgeld auf den Reichsposten.

2) Der Kurfürst-Erzbischof zu Trier war des heil. Römischen Reichs Erzkanzler durch Gallien und des Königreichs Arelat, was aber in den letzten Jahrhunderten des Bestandes des Deütschen Reichs ein bloßer Titel ohne alle Verrichtungen war. Bei einer Römischen Königswahl übergab er dem Kurfürsten zu Mainz die abzuschwörende Formel des Wahleides, hatte bei der Wahl die erste Stimme und ging Kur-Köln beständig vor; vor der Wahl nahm er den Eid von Kur-Mainz ab; sonst aber wechselte er mit dem Kurfürsten von Köln im Range ab.

3) Der Kurfürst-Erzbischof zu Köln war des heil. Römischen Reichs Erzkanzler durch Italien. Er hatte bei der Wahl eines Römischen Königs nach Trier die nächste, also die zweite Stimme, und wenn der König zu Achen und im Kölnischen Erzstifte gekrönt ward, das Recht, die Krönung allein zu verrichten; geschah sie aber an einem dritten Orte, der weder in seinem noch im mainzischen Erzstifte lag, so wechselte er darin mit Kur-Mainz ab. Die Kölnischen Erzbischöfe hatten zeitig die Ehre des Palliums und der Vortragung des Kreüzes erhalten, und schon im 10. Jahrhundert findet man, daß sie als Primaten den Erzbischöfen zu Trier und Mainz gleich geachtet wurden. Papst Innocenz IV. ernannte sie zu gebornen Legaten des römischen Stuhls, und vermöge einer Bulle Leo's IX. sollte der jedesmalige Erzbischof zu Köln, Erzkanzler des römischen Stuhls und Cardinal an der Kirche Johannes des Evangelisten ante portam latinam sein.

Aus jener Erzkanzler-Würde ist sehr wahrscheinlich das Erzkanzler-Amt durch Italien entstanden, welches, obgleich es nicht mehr ausgeübt wurde, doch nicht erloschen war.

4) Der König in Böheim war der erste weltliche Kurfürst und zugleich Erzschenk des heil. Römischen Reichs. Als solcher überreichte er dem Römischen Kaiser den mit Wein und Wasser gefüllten Credenzbecher und ersten Trunk an der Tafel in einem silbernen Becher von zwölf Mark schwer, welcher nachher, nebst dem Pferde, seinem Vicar zu Theil ward. Zu seinen Vorrechten gehörte, daß er allen anderen weltlichen Kurfürsten voran- und in feierlichen Aufzügen unmittelbar hinter dem Römischen Kaiser ging, worauf die Römische Kaiserin und die Kurfürsten von Mainz und Köln folgten. Im Kurfürsten-Collegio hatte er die dritte Stimme. Er hatte zu Reichs-Erbschenken die Grafen von Althan, von des Grafen Michael Johannes, gewesenen kaiserlichen Obriststallmeisters, Linie, welche deswegen einen Becher im Wappen führen.

5) Der Kurfürst von Baiern war des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und führte wegen dieses Erzamtes den Reichsapfel im Wappen. Dem Kaiser trug er bei der Krönung den Reichsapfel vor; hatte seine Stelle gleich nach dem Könige in Böheim, setzte bei der kaiserlichen Krönung vier silberne Schüsseln, zwölf Mark schwer, auf die kaiserliche Tafel und überreichte die erste Speise. Zu Reichs-Erbtruchsessen hatte er die Familie dieses Namens, die zugleich Grafen von Waldburg und jetzt in verschiedenen Linien und Zweigen Fürsten sind und ebenfalls den Reichsapfel im Wappen führen. Schon 1329 verglichen die mit einander verwandten Haüser Baiern und Pfalz, daß die Kur unter ihnen wechselsweise umgehen sollte, Pfalz aber eignete sich dieselbe bald darauf allein zu und wurde darin 1356 auch bestätigt; allein 1621, als der Kurfürst Friedrich von der Pfalz wegen der Böhmischen Händel in die Acht erklärt wurde, bekam der Herzog Maximilian von Baiern die Kur, die auch im westfälischen Frieden beim baierischen Hause blieb. 1706 wurde Baiern in die Acht erklärt, weil es ein Verräther an der Sache des Reichs geworden und auf die Seite Frankreichs, seines westlichen Erbfeindes getreten war; da bekam Pfalz Baierns Erzamt und Vorzüge; Baiern wurde aber im Rastädter Frieden, 1714, völlig wieder hergestellt.

6) Der Kurfürst zu Sachsen war des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und führte deshalb zwei kreüzweise über einander gelegte

Schwerter im Wappen. Vermuthlich wegen der auf den Kurlanden haftenden Pfalzgrafschaft war er bei Erledigung des Kaiserthrons in den Landen des sächsischen Rechts Vicarius oder Verweser des Reichs auch in anderen diesem Vicariat angehörigen Gegenden. Auf den Reichstagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten trug er dem Kaiser das Reichsschwert vor und ritt bei der Krönung in einen Haufen Hafer und füllte damit ein silbernes Maaß voll. War Kur-Sachsen auf den Reichstagen zugegen, so überschickte Kur-Mainz demselben die Vorladungszettel zur Reichsversammlung, die der Kurfürst sofort dem Reichs-Erbmarschall zugehen ließ, um die Zusammenberufung der Kurfürsten und anderen Stände zu veranlassen. Sodann wies Kur-Sachsen auf den Reichstagen den Kurfürsten oder ihren Gesandten durch seinen Erbmaschall die Wohnungen an, der auch die nöthigen Veranstaltungen für die Verpflegung und die persönliche Sicherheit der Fürsten und ihrer Vertreter zu treffen hatte. Der Kurfürst zu Sachsen hatte für die Dauer der Reichstage die Gerichtsbarkeit über alle kurfürstlichen und der anderen Reichsstände, auf dem Reichstage anwesende, Beamten und Bedienten, auch in Criminalsachen; er hatte ferner, wenn der kurmainzische Stuhl erledigt war, kraft seiner Eigenschaft als Erzmarschall, das Directorium auf dem Reichstage und die Schutzherrlichkeit über die Reichsstadt Mühlhausen, so wie über alle Trompeter im ganzen Römischen Reiche. Zum Reichs-Erbmarschall hatte er einen der Grafen von Pappenheim, welche wegen dieses Amts auch die kursächsischen Schwerter im Wappen führten. In Sachen der evangelischen Stände und deren Kirchen-Angelegenheiten hatte das Kurhaus Sachsen das Directorium und die Reichsdictatur, ungeachtet es 1697 zur römischen Kirche übergetreten war.

7) Der Kurfürst zu Brandenburg war des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer. Er trug dem Kaiser das Scepter vor, welches er auch im Wappen führte, reichte ihm in einem silbernen Handbecken das Wasser, um die Hände zu waschen; durfte mit seinen Lehnschaften, Fürstenthümern und Ländern wie mit Allodialgütern verfahren und innerhalb derselben nach eigenem Gefallen neüe Zölle und auf allen Strömen Mühlen anlegen. Sein Erbkämmerer war der Fürst von Hohenzollern, der auch das Scepter im Wappen hatte.

8) Der Kurfürst zur Pfalz war ehemals Erztruchseß gewesen, seit dem westfälischen Frieden aber Erzschatzmeister des Reichs; auf

dem Erztruchsessenamt aber haftete das Reichs-Vicariat am Rhein, in Schwaben und im Bereich des fränkischen Rechts, worüber mit Kur-Baiern große Streitigkeiten obgewaltet haben, welche 1745 dahin ausgeglichen wurden, daß eine abwechselnde Verwaltung des Vicariats Statt finden sollte. Der Erzschatzmeister warf bei der Krönung des Kaisers goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk und trug bei dem feierlichen Umgang die Kaiserkrone. Dieses Kurhaus hatte die Schutzgerechtigkeit über alle Keßler — Kesselschmidte und Kesselflicker, die sonst auch Waffenschmidte gewesen waren, — im vormaligen Rheinischen und Fränkischen Herzogthume, war durch ganz Deütschland Schutzherr des Johanniter-Ordens, konnte adeln und adliche Geschlechter in den Grafenstand erheben, und besaß das sogenannte Wildfangsrecht, kraft dessen Kur-Pfalz alle unehelich Gebornen und andere fremde Personen, die innerhalb Jahr und Tag keinen Herrn, dem sie nachfolgten, hatten, an all' den Orten, welche dieser Gerechtsame unterworfen waren, zu Leibeigenen machen konnte, dergestalt, daß sie sich zu den Kurpflichten und zur Erlegung eines gewissen Bahrzinses und gewisser Sterbegefälle verpflichten mußten. Reichs-Erbschatzmeister waren die Grafen von Razendorf, welche deswegen die Reichskrone ihrem Wappen einverleibt hatten.

9) Der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg bekam 1706, als der Kurfürst von Baiern in die Reichsacht erklärt worden war, und Pfalz das Erztruchsessenamt wieder erhalten hatte, das Erzschatzmeisteramt, von dem er sich auch später, nach Wiedereinsetzung Baierns in diese Würde, schrieb und so lange zu schreiben berechtigt war, bis ein anderes Erzamt für ihn ermittelt sein würde. Das Kurhaus hatte die umwechselnde Regierungsfolge im Hochstift Osnabrück so wie einige andere Rechte und Privilegien. Kaiser Leopold erhob zwar das Haus Braunschweig-Lüneburg, Hannoversche Linie, wegen der ihm und dem Reiche geleisteten Dienste, auch um der Eitelkeit des damaligen Herzogs Ernst August Genüge zu leisten, schon 1692 zur neünten Kurwürde, die auf den Fürstenthümern Calenberg, Celle und Grubenhagen, den Grafschaften Hoya und Diepholz und den übrigen den Herzogen zu Hannover und Celle zugehörigen Landeu, Ämtern, Städten und Pertinenzien haftete; es wurde in dieser Würde aber erst 1708 vom ganzen Reiche anerkannt, worauf die wirkliche Einführung in das kurfürstliche Collegium erfolgte.

Auf die Kurfürsten folgten dem Range nach die Reichsfürsten,

welche ebenfalls theils geistliche, theils weltliche, sodann aber auch theils alte, theils neüe, die erst seit Kaiser Ferdinand's II. Zeit, bis 1637, in diesen Stand erhoben worden, und zum Theil auch nur gefürstete Prälaten und Grafen waren.

Die geistlichen Reichsfürsten zählten in ihrer Körperschaft Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Pröbste und Äbte und zu derselben gehörten auch der Hoch- und Deütschmeister und der Johannitermeister. Unter den weltlichen waren außer einem Erzherzoge, Herzoge, Pfalz-, Mark- und Landgrafen, Fürsten und gefürstete Grafen. In dem reichsfürstlichen Collegio oder Rathe befanden sich drei Bänke; auf der sogenannten geistlichen Bank saßen die geistlichen Fürsten nebst den Erzherzogen zu Österreich und den Herzogen zu Burgund, und zwar wechselte Österreich täglich mit Salzburg auf dem ersten Platze ab; auf der weltlichen Bank saßen die übrigen weltlichen Fürsten, und auf der Querbank die Bischöfe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer evangelisch war.

Die geistlichen Reichsfürsten mit Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe waren: Die Erzbischöfe von Salzburg und Bisanz oder Besançon, von denen der zweite aber den Reichstag schon seit langer Zeit nicht mehr beschickte; der Hoch- und Deütschmeister; die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Strasburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck, Chur und Fulda; der gefürstete Abt zu Kempten, der gefürstete Probst zu Elwangen, der Johannitermeister, die gefürsteten Pröbste zu Berchtolsgaden und zu Weißenburg, so wie die gefürsteten Äbte zu Prüm, Stablo und Corvey; zusammen dreiunddreißig.

Die weltlichen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe hatten, waren: der Erzherzog von Österreich; die Herzoge von Burgund, Baiern und Magdeburg; der Pfalzgraf zu Lautern, zu Simmern und zu Neüburg; der Herzog zu Bremen; der Pfalzgraf zu Zweibrücken, zu Veldenz und Lauterecl; der Herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, zu Coburg, zu Gotha, zu Altenburg; der Markgraf zu Brandenburg-Culmbach und der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach; der Herzog zu Braunschweig-Celle, zu Grubenhagen, zu Calenberg und zu Wolfenbüttel; der Fürst zu Halberstadt; der Herzog zu Vorpommern, zu Hinterpommern, zu Verden, zu Mecklenburg-Schwerin, zu Mecklenburg-Güstrow, zu Württemberg;

der Markgraf von Baden-Baden, von Baden-Durchlach und von Baden-Hochberg; der Herzog zu Holstein-Glückstadt und zu Holstein-Gottorf; der Herzog zu Sachsen-Lauenburg; der Fürst zu Minden; der Herzog von Savoien, der sich aber seines Sitz- und Stimmrechts nicht mehr bediente; der Landgraf zu Leüchtenberg; die Fürsten zu Anhalt; die gefürsteten Grafen zu Henneberg; die Fürsten zu Schwerin, zu Kamin, zu Ratzeburg und zu Hersfeld; der Markgraf zu Nomeny bis 1765, von da an der Besitzer der Reichsgrafschaft Falkenstein; der gefürstete Graf zu Mämpelgard und der Herzog von Aremberg, die alle zu den alten, die folgenden aber zu den neüen Reichsfürsten gerechnet zu werden pflegten: — die Fürsten zu Hohenzollern, zu Lobkowitz, zu Salm, zu Dietrichstein, zu Nassau-Hadamar, zu Nassau-Dillenburg, zu Auersberg, von Ostfriesland, von Fürstenberg, von Schwarzenberg, von Liechtenstein, von Thurn und Taxis, dessen Aufrufung beim Reichstage aber von den altfürstlichen Haüsern beständig widersprochen wurde, und die Fürsten von Schwarzburg; zusammen einundsechzig.

Diese Reichsfürsten hatten zum Theil viele Rangstreitigkeiten unter sich, in welcher Beziehung die von Pommern, Mecklenburg, Württemberg, Hessen, Baden und Holstein-Glückstadt sich verglichen hatten, und darum die alternirenden oder umwechselnden Haüser genannt wurden. Beim Aufrufen in dem Reichsfürsten-Rathe wurde von der geistlichen Bank auf die weltliche abgewechselt.

Die übrigen Fürsten hatten in den letzten Zeiten vor dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch keine Stelle im Reichsfürsten-Rathe erhalten; doch hatten sich schon manche dazu gemeldet, manche hatten auch entweder aller, oder doch einiger Reichscollegien Schlüsse, und wieder andere des Kaisers Empfehlung für sich.

Die Reichsprälaten oder Äbte, Pröbste und Äbtissinnen, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, theilten sich in die schwäbische und rheinische Bank, deren jede in dem Reichsfürsten-Rathe nur Eine Stimme hatte und wechselsweise mit den Grafen aufgerufen wurde.

Die Prälaten und Äbtissinnen auf der schwäbischen Bank waren: die Äbte zu Marchthal, Elchingen, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Yrsee, Petershausen, Ursberg, Roth, Rockenburg, Weißenau und Schussenried, der Probst zu Wettenhausen, die Äbte zu Zwifalten und zu Gengenbach, die gefürstete Äbtissin in der Reichs-

stadt Lindau, so wie die Äbtissinnen zu Rotenmünster, Hegbach, Gutenzell und Baind.

Auf der rheinischen Bank saßen der Abt zu Kaisersheim, der Land-Commenthur der Ballei Koblenz, der Land-Commenthur der Ballei Elsaß und Burgund, der Probst zu Odenheim, die Äbte zu Werden, zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, zu St. Georgen in Isny, zu St. Cornelii Münster, und zu St. Emeram in Regensburg; die Äbtissinnen zu Essen, zu Buchau am Federsee, zu Quedlinburg, zu Herford, zu Gernrode, zu Nieder- und Obermünster in Regensburg, zu Burscheid, Gandersheim und Thoren.

Die Reichsgrafen und Herren, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, hießen größten Theils schlechtweg Grafen, zum Theil aber auch Landgrafen, Burggrafen, Wild- und Rheingrafen, Freiherren und edle Herren. In den gräflichen Collegien befanden sich auch viele Fürsten, welche, wie oben erwähnt, noch keine eigene Stimme auf dem Reichstage hatten erhalten können. Die Reichsgrafen und Herren spalteten sich in vier Collegien, deren jedes auf dem Reichstage im Reichsfürsten-Rathe Eine Stimme hatte. Der Graf oder Gesandte, welcher ein solches Collegium vertrat, saß auf der weltlichen Fürstenbank nach allen Fürsten oder deren Gesandten. Das wetterauische und schwäbische Collegium wechselten mit einander im Range ab.

Das wetterauische Collegium bestand aus den Fürsten und Grafen zu Solms, zu Ysenburg und zu Stolberg, aus den Grafen zu Witgenstein, den Rheingrafen, den Grafen zu Leiningen mit 2 Stimmen, Reüß, Schönburg, Ortenburg. Die Grafen von Wartenberg gehörten früher auch dazu, waren aber wieder ausgeschlossen worden. Hanau, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Usingen und Nassau-Weilberg, so wie Waldeck und Schwarzburg hatten sich abgesondert. Königstein gehörte auch zu diesem Collegio.

Das schwäbische Collegium bestand aus den Besitzern der Graf-, Landgraf- und Herrschaften Heiligenberg und Werdenberg, Straßberg, Alschhausen, Öttingen, Montfort, Holfenstein, Kletgau, Königsegg, Waldburg, Eberstein, Hohen-Geroldseck, Hohenems, Eglof, Bondorf, Thannhausen, Eglingen, ingleichen dem Grafen von Khevenhüller und von Kuffstein.

Das fränkische Collegium hatte Hohenlohe, Castell, Wertheim, Erbach, Limburg, Rieneck, Wolfstein, Reichelsberg, Wisentheid, Win-

dischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg, Wurmbrand, Ginch, Grävenitz und Pückler zu Mitgliedern. Der Fürst vdn Löwenstein-Wertheim und der Fürst Schwarzenberg wegen Seinsheim hatten sich abgesondert.

Das westfälische Collegium bildeten Sayn-Altenkirchen, Sayn-Hachenburg, Wied, Schauenburg, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Hoya, Virneburg, Diepholz, Spiegelberg, Rittberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anhalt, Winneburg-Beilstein, Holzapfel, Blankenheim und Geroldstein, Wiltem, Gehmen, Gimborn-Neüstadt, Wickeradt, Mylendonk, Reichenstein, Schleiden, Kerpen und Lommersum, Reiferscheid, Sassenburg, Hallermund, Rheineck.

Reichsstädte nannte man diejenigen Städte in Deütschland, welche durch ihren eigenen Magistrat regiert wurden, unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche standen und auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten, indem sie hier ein eigenes Collegium, das dritte und letzte, bildeten. Einige waren ganz katholisch, andere ganz evangelisch und noch andere gemischt, zu welch' letzteren diejenigen gehörten, von deren Bürgerschaft der evangelische Theil im Jahre 1624 öffentliche und eigene Religionsübung in der Stadt gehabt hatte. Die Reichsstädte übten in ihrem Gebiete durch den Magistrat die Landeshoheit aus. Einige hatten noch von alten Zeiten her Reichsvögte und Reichsschultheissen und einige bezahlten auch noch die alten Reichssteüern; die meisten aber hatten weder jene noch entrichteten sie diese. Es spaltete sich aber ihr Collegium auf dem Reichstage in zwei Bänke in die rheinische und die schwäbische Bank. Beim Aufrufe ward mit der rheinischen Bank der Anfang gemacht und alsdann von einer Bank auf die andere mit den einzelnen Städten abgewechselt.

Auf der rheinischeu Bank saßen 14 Reichsstädte, nämlich: Köln, Achen, Lübeck, Worms, Speier, Frankfurt a. M., Goslar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar und Hamburg, von denen aber die letztgenannte Stadt keine Stimme hatte.

Auf der schwäbischen Bank saßen 37 Reichsstädte, nämlich: Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen, Reütlingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Überlingen, Heilbronn, Schwäbisch-Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbül, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeüern, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leütkirch, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach,

Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau am Federsee und Bopfingen.

Die ersten Kaiser verwalteten die Gerechtigkeitspflege selbst, oder durch die von ihnen eingesetzten Herzoge und Grafen. Diese maßten sich nach und nach, während der vielen Unruhen, welche das Reich erschütterten, die weltliche, so wie die Bischöfe rc. die geistliche Gerichtsbarkeit an. In weltlichen Rechtssachen behielten jedoch die Kaiser das Recht, die Urtelssprüche der Stände aufzuheben und zu verbessern. Die Streitigkeiten der Reichsstände ließen die Kaiser in früheren Zeiten durch ihr Hofgericht schlichten. Da aber dasselbe den Befehdungen nicht Einhalt thun konnte, so wurde 1495 das kaiserliche und Reichskammergericht und bald nachher der Reichshofrath gegründet.

Außer diesen zwei allgemeinen oder höchsten Reichsgerichten gab es auch besondere oder niedere; und dahin gehörten: das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben, welches in den drei Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny und in dem Reichsflecken Altdorf gehalten wurde; das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg, welches den Markgrafen zu Ansbach zustand und zu Ansbach gehalten wurde u. a. m., insonderheit das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, welches unter den niederen Reichsgerichten das vornehmste war und ausschließlich vom Kaiser abhing. Von diesen niederen Reichsgerichten, so wie von den weiter oben erwähnten Austrägen wurde an die höchsten Reichsgerichte appellirt, welche ihre Gerichtsbarkeit über alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsglieder, Böheim, Österreich, Burgund und Lotharingen ausgenommen, und über alle Sachen erstreckten, die in letzter Instanz zu entscheiden waren; doch gab es auch Sachen, welche gleich bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gemacht werden konnten. Ordentlicher Weise konnte man sich entweder an das eine derselben oder an das andere wenden, und dann mußte die Sache bei dem einmal gewählten Gerichte verbleiben; indessen unterschied man auch Sachen, die nur vor eines von beiden allein gehörten. Die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefällten Urtheile wurde, wenn sie mittelbare Reichsglieder betrafen, den betreffenden Landesherren, wenn sie aber unmittelbare angingen, dem Obersten des Kreises, zu dem der Verurtheilte gehörte, oder, was in den letzten Zeiten des Reichs üblicher war, dem kreisausschreibenden Fürsten übertragen. Auch die Voll-

streckung der Austrägal-Urtheile konnte nur auf Befehl der höchsten Reichsgerichte erfolgen.

Der Reichshofrath wurde am kaiserlichen Hoflager gehalten. Ausschließlich vom Kaiser abhangig, war dieser des Reichshofrathes oberstes Haupt und oberster Richter, an welchen auch in allen wichtigen Sachen vom Reichshofrathe ein Gutachten abgestattet werden mußte. Dieser Gerichtshof bestand aus einem Präsidenten, dem Reichshofvicekanzler, einen Vicepräsidenten, wenn es dem Kaiser beliebte, diese Stelle zu besetzen, und einer Anzahl von Reichshofräthen, worunter sechs evangelische sein sollten. Der Reichshofrath theilte sich in die Herren- und die Gelehrtenbank. Wer auf der Herrenbank saß, hatte ordentlicher Weise 2600 Gulden, jedes der Mitglieder auf der Gelehrtenbank aber 4000 Gulden als jährliche Besoldung, nebst anderen Vortheilen und Freiheiten. Zum Gerichtshofe gehörten auch die Reichshofraths-Agnaten, welche die Schriften überreichten, die Resolutionen betrieben u. s. w. Die letzte Reichshofrathsordnung war 1654 vom Kaiser Ferdinand III. erlassen worden.

Außerdem gab es hin und wieder im Reich auch andere Reichshofräthe, die aber mit diesem hohen Gerichtshofe nichts gemein hatten; ihre Würde war eine bloße Titulatur, welche zur Belohnung anderweitiger Verdienste um Kaiser und Reich, oder auch — zur Befriedigung persönlicher Eitelkeit, von Kaisers Gnaden verliehen wurde.

Das kaiserliche und Reichskammergericht besetzte der Kaiser gemeinschaftlich mit den Ständen des Reichs, wurde aber von letzteren allein unterhalten. Von 1531 bis 1693 in Speier, hatte es vom zuletzt genannten Zeitpunkte an seinen Sitz in der Reichsstadt Wetzlar und ist daselbst auch bis zum Untergang des Deütschen Reichs verblieben, wiewol es 1751 beim Reichstage zu Regensburg vorstellig geworden war, daß es, der Räumlichkeiten wegen, nicht länger in Wetzlar bleiben könne, und nach Frankfurt a. M. verlegt zu werden wünsche. Das Reichskammergericht bestand aus einem Kammerrichter, den allezeit der Kaiser bestellte, zwei Kammergerichts-Präsidenten, davon einer der römisch-katholischen, und der andere der evangelischen Kirche zugethan war, und dem Collegio der Reichskammergerichts-Assessoren, deren Anzahl im westfälischen Friedensschlusse zu 50 bestimmt worden war, nach einem Reichsschlusse von 1720 aber nur halb so viel oder 25 sein sollte, und zuletzt nur 17 betrug, näm-

lich 9 katholische und 8 evangelische. Außerdem gehörten zum Reichskammergericht ein Generalfiskal oder Advocatus Fisci, 30 Prokuratoren und eine ansehnliche Menge von Rechtsanwälten. Das Kammergericht hatte seine eigene, zahlreich besetzte Kanzlei und einen Kammergerichts-Pfennigmeister, welcher die eingehenden Commerzialen zu verwalten hatte. Die erste Kammergerichtsordnung war bei seiner Stiftung 1495 erlassen, dann aber oft, vornehmlich 1555, und auch in späterer Zeit zu verschiedenen Malen erlaütert, geändert und verbessert worden, zuletzt unter der Regierung des Kaisers Joseph II. im Jahre 1766.

Was den Finanzzustand des Deütschen Reichs betrifft, so konnten Steüern und andere derartige Auflagen vom Kaiser nicht anders, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen festgestellt und ausgeschrieben werden. Die Reichssteüern waren ordentliche und außerordentliche. Die erste Art war zuerst 1427 der gemeine Pfennig, eine Vermögenssteüer, nach und nach trugen aber die Stände selbst zu den Reichsbedürfnissen bei und vertheilten die hierzu verwendeten Summen auf ihre Unterthanen, welches das Subcollecturrecht hieß. Diese ordentlichen Steüern bestanden in den sogenannten Commerzialen, oder den Beiträgen, welche jeder Reichsstand jährlich zur Unterhaltung des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu entrichten hatte, und deren Anschlag in der Kammermatrikel festgestellt war. Vermöge derjenigen Matrikel, welche 1720 durch einen Reichsschluß angenommen und vom Kaiser bestätigt worden war, sollten die Commerzialen jährlich 103,600 Thlr. betragen; allein, nach Abzug der nicht flüssig zu machenden Posten und nachdem Verminderungen bewilligt worden, rechnete die Usualmatrikel in dem Zeitraum, der hier maßgebend ist, zu einem Ziele nur 39,396 Thlr. 15 Gr.; und selbst dieser Betrag wurde nicht immer regelmäßig abgeführt, so daß das Kammergericht 1753 schon 654,013 Thlr. an Resten zu fordern hatte, davon jedoch späterhin ein Theil abgetragen wurde. Die außerordentlichen Reichssteüern waren solche, welche manchmal im Nothfalle auf Antrag des Kaisers von den Ständen bewilligt wurden, z. B. zur Unterhaltung des Kaisers selbst, oder des Reichskriegsheers, oder der Reichsfestung Philippsburg, oder zu Türkenkriegen, zu Reichsgesandtschaftskosten, zur Erbauung oder Instandhaltung der Festungen wider den Erbfeind der Christenheit, zur Erbauung eines Hauses für das Kammergericht,

zum Geschenk für den Oberbefehlshaber des Reichsheeres u. s. w. Die Bewilligung der außerordentlichen Reichssteüern, welche von den Ständen seit 1545 von ihren Unterthanen ausgeschrieben wurden, geschah nach s. g. Römermonaten, deren Benennung von jenen Zeiten herrührt, da die Kaiser, um vom Papste gekrönt zu werden, einen Zug nach Rom machten und die Deütschen Reichsstände verbunden waren, sie mit einer gewissen Mannschaft zu Roß und Fuß sechs Monate lang auf eigene Kosten zu begleiten, oder statt des persönlichen Gefolges monatlich für einen Reüter 12 fl. und für einen Fußgänger 4 fl. zu erlegen, welches Geld den Namen der Römermonate bekam. Dieser Maaßstab zur Vertheilung der außerordentlichen Reichssteüern unter die einzelnen Stände wurde in späterer Zeit beibehalten. Der Anschlag, wie viel ein jeder Stand entweder an Mannschaft zu stellen oder an Geld zu vergüten hatte, war in der, auf dem Reichstage zu Worms, 1521, angenommenen, sogenannten Reichsmatrikel ausgedrückt, welche für das ganze Reich zu einem Römerzuge 4000 Reisige und 20,000 Fußknechte bestimmte. Allein, wiewol dem Kaiser manchmal gewisse Römermonate bewilligt wurden, so waren doch die Stände nur zu oft sehr lässig mit der Einzahlung ihrer Matrikularbeiträge und unterließen selbige nicht selten ganz und gar. Ein einfacher Römermonat brachte ursprünglich 128,000 fl. ein, um die Mitte des 18. Jahrhunderts war er aber bereits bis auf 58,000 fl. geschmolzen. Zahlreiche Beschwerden über die Matrikel, welche beim westfälischen Frieden zur Sprache kamen, blieben damals, wie für alle Folgezeit unerledigt.

Die Wehrkraft Deütschlands beruhte auf dem Reichskriegsheere, das von den Reichsständen gestellt wurde. Der Kaiser als solcher hielt kein Kriegsheer. Die Mannschaft, welche ein jeder Reichsstand in Kriegszeiten zu stellen, zu unterhalten und zu ergänzen hatte, und die sein Reichs- und Kriegscontingent genannt wurde, wurde in jedem Kreise zu militärisch-taktischen Körpern oder Regimentern zusammengesetzt. Jeder Kreis hatte auch seine eigenen Kriegsheerführer mit ihrem Stabe. 1681 wurde auf dem Reichstage beschlossen, daß das Reich beständig ein s. g. Simplum von 40,000 Mann bei den Fahnen halten sollte, davon 12,000 zu Pferde und 28,000 zu Fuß; 1702 wollte man die Wehrkraft auf ein doppeltes Simplum von 80,000 Mann in Friedens-, und auf ein dreifaches von 120,000 Mann in Kriegszeiten erheben; allein der Kaiser versagte diesem Reichstags-

beschlusse seine Genehmigung; sehr wahrscheinlich, weil er eine so bedeütende Kriegsbereitschaft der Stände für seine Hausmacht bedenklich fand. Einen Reichskrieg konnte der Kaiser, wie schon oben erwähnt wurde, nur mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, die auf offenem Reichstage einzuholen war, beginnen. Hatte aber das Reich einen Krieg beschlossen, so mußten die einzelnen Reichsheerführer sammt den Kriegsrathsdirectoren und Räthen vom Kaiser und den gesammten Ständen, und zwar von beiden Religionsparteien eine gleiche Anzahl, ernannt, und nebst dem ganzen Kriegsheere in des Kaisers und des Reiches Pflicht genommen, der Krieg aber den Reichsverordnungen, der Executionsordnung, den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses und den auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüssen gemäß, geführt werden. Der oberste Befehlshaber über das Reichskriegsheer zur Zeit eines Krieges wurde entweder ebenfalls auf dem Reichstage durch Mehrheit der Stimmen ernannt, oder auch wol dem Kaiser die Ernennung desselben anheimgegeben. War die Kriegführung beschlossen, so schritt man auch sofort zur Errichtung einer Reichs-Operationskasse, deren erster Kriegszahlmeister gleichsfalls vom Kaiser bestellt zu werden pflegte, während die übrigen Beamten derselben vom Reichserzkanzler, nach dem Vorschlage der vornehmsten Reichsstände, ernannt wurden. Daß der Kaiser ohne Zuthun und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keinen Frieden schließen durfte, ist gleichfalls bereits oben erwähnt worden. Eben so durfte aber auch kein Reichsstand mit dem allgemeinen Reichsfeinde einen Sonder-Friedensvertrag eingehen.

Dagegen giebt uns die Geschichte aller Zeitalter des Deütschen Reichs Beispiele von Bündnissen der Reichsstände nicht allein unter sich, wie schon oben angedeütet wurde, sondern auch mit auswärtigen Mächten, und obgleich die Kaiser diesen, allmälig zu einem Recht gewordenen Gebrauch wegen des Mißbrauchs, der damit getrieben werden konnte und wirklich getrieben wurde, zu beschränken suchten, so ward er doch im Augsburger Vergleich von 1555, so wie im westfälischen Frieden von 1648 — leider anerkannt und förmlich bestätigt. Nur sollten die Bündnisse der Reichsstände nicht gegen das Reichsoberhaupt, und eben so wenig gegen die Reichsverfassung gerichtet oder dem Reiche nachtheilig sein! Eins der berühmtesten und folgenreichsten Bündnisse, welches Deütsche Reichsstände in der letzten Zeit

des Reichsbestandes schlossen, war der deütsche Fürstenbund, den Friedrich der Große, als Kurfürst von Brandenburg, 1785 mit Kur-Braunschweig-Lüneburg und Kur-Sachsen einging, dem aber auch Kur-Mainz, Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen-Weimar und Gotha, Hessen-Kassel, Osnabrück und Anhalt beitraten, und das den Zweck hatte, die Vergrößerungsplane im Deütschen Reiche für immer zu verhindern, welche das Haus Österreich seit dem Erlöschen der kurfürstlich baierischen Linie mit Maximilian Joseph 1777 nur zu deütlich an den Tag gelegt hatte. Auch sollte kein Reichsstand ein Angriffsbündniß gegen seinen Mitstand eingehen, außer im Fall einer Gewaltthätigkeit, deren Vergütung drei Jahre vom Urheber verweigert worden war. Der westfälische Friede erlaubte dann dem Beleidigten, sich durch Waffengewalt Genugthuung zu verschaffen.

In Beziehung auf Kaiser und Reich waren die Länder der Reichsstände theils Lehen, theils Allodien. Unter Landesherrschaft oder Landeshoheit der Reichsstände verstand man seit dem westfälischen Frieden die Befugniß derselben, innerhalb ihrer Gebiete die Hoheitsrechte, soweit solche nicht durch die Reichsgesetze oder durch Verträge beschränkt waren, auszuüben. Diese Hoheitsrechte waren nach und nach den Ständen zu Theil geworden. Anfangs durch Anmaßungen der größeren Reichsbeamten, endlich allgemein und durch Gesetze oder ausdrückliche Verträge. Den Grund dazu legten zuerst die Haüptlinge der Volksstämme, welche sich dem Frankenreiche unterworfen, dabei aber doch einige Überreste ihrer alten Selbstständigkeit behauptet hatten. Unabhangigkeit und Sonderthum war von jeher ein unauslöschlicher Zug im Volkscharakter der Deütschen, dessen Gefahren dem massigen Volksthum westlicher und östlicher Nachbarn gegenüber sie nicht einzusehen vermögen. Jene Haüptlinge, Karls des Großen Verwaltungsbeamte, seine Herzoge und Grafen glaubten nur ihr Recht zu üben, wenn sie sich der früheren Autonomie wieder bemächtigten. Und das geschah sogleich nach des Kaisers Ableben, unter dem Nachfolger, seinem Sohne, dem schwachen Ludwig, der in seiner Frömmigkeit es zuließ, daß bei mehreren Stämmen die an die Spitze gestellten Beamten, je nach dem Maaße ihrer Macht und persönlichen Thatkraft fürstliche Rechte in größerem oder geringerem Umfange auszuüben, und dem Könige die ihm gebührende Oberherrlichkeit sehr oft streitig zu machen vermochten. Die Grafenämter wurden erblich und die Geistlichen bekamen Immunitäten oder Freiheiten aller

Art und gräfliche Rechte. In den Gränzländern, wo die Markgrafen, — oder commandirenden Generale, nach heütigem Ausdruck, — den Befehl führten, und deren Besitz, besonders auf der Morgenseite gegen Slawen und Magyaren, gefährlich und zweifelhaft war, gestattete das Reichsoberhaupt gern dem tapfern Vertheidiger und glücklichen Eroberer ausgedehntere Rechte. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts traten mehrere, bis dahin untergeordnet gewesene Landesverwalter in die erste Reihe der unmittelbaren Fürsten mit herzoglichen Rechten ein, und die meisten Grafen, eine große Anzahl Städte, auch die Reichsritterschaft wurden unmittelbar und erlangten die Landeshoheit, deren Ausbildung im westfälischen Friedensschluß vollendet wurde.

In vielen Ländern des Deütschen Reichs war die Landeshoheit von Alters her, als alle Edelinge und Freigeborne in der Gemeinde stimmten, durch gewisse, den Provinzialständen zustehende Rechte beschränkt, die aber nicht überall gleich waren, und mehrere Reichsgebiete hatten gar keine Landstände. Schon lange vor dem westfälischen Frieden übten die Reichsstände das Gesetzgebungsrecht in ihren Gebieten aus. Durch jenen Frieden ward ihnen dies Recht mit der Einschränkung, daß sie keine den Reichsgrundgesetzen widersprechende Gesetze geben durften, bestätigt. Nur in privatrechtlicher Rücksicht konnten sie gesetzliche Verfügungen erlassen, die nicht mit den Reichsgesetzen übereinstimmten. Als Ausflüsse der Gesetzgebung standen ihnen die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit gleichfalls zu. Es ist schon erwähnt worden, daß in Rücksicht der Reichsgerichte sämmtliche Kurfürsten das ius oder privilegium de non appellando hatten. Auch einigen anderen Reichsständen stand diese Gerechtsame zu, noch anderen das privilegium electionis fori. In die Ausübung der reichsständischen Gerichtsbarkeit durfte sich weder der Kaiser noch das Reich mischen, außer im Falle der verweigerten Justiz. Uebrigens hatten sie das Recht der Begnadigung, so wie das Recht der Privilegienertheilung, soweit seine Ausübnng das betreffende Vorrecht des Kaisers nicht beeinträchtigte; auch stand ihnen die Gerichtsbarkeit über die Glieder ihrer Familie, über apanagirte, in ihren Landen wohnende Prinzen, wie auch über andere unmittelbare Reichsglieder, in Rücksicht deren Güter zu, die innerhalb ihrer Gebiete lagen.

Der unbeschreiblich große und höchst beklagenswerthe Verfall,

in welchem die Lehre und Zucht der Kirche während des Mittelalters gerathen war, verursachte ihren denkenden und redlichen Gliedern aller Jahrhunderte die wehmüthigsten Empfindungen, erregte aber auch ihre feürige Sehnsucht nach einer baldigen Verbesserung. Diese wurde, nachdem ein Johannes Hus für sie 1415 auf dem Scheiterhaufen geendet, endlich ein Jahrhundert später von Martin Luther muthig noch ein Mal versucht und mit glücklichstem Erfolge durchgeführt. Neben Frömmelei, Unwissenheit und dem allerdümmsten Aberglauben wucherten im deütschen Volke der damaligen Zeiten die gröbsten Laster und Unsittlichkeiten ganz gedeihlich, ja ganz — gemüthlich; hatte doch die Kirche Mittel genug, den gefallenen Engel im Menschen mit seinem Gotte zu versöhnen! Roms Oberpriester sprach für — schweres Geld von allen Sünden frei, wie schwere, wie viele auch auf dem Herzen lasten mochten; die Moral der Priesterschaar beschwichtigte die Gewissen; Ablässe, Wallfahrten, Büßungen mit Rosenkranz, Fastenspeisen und Kasteiungen, vorzüglich aber bezahlte Seelenmessen und auf dem Sterbebett zu Gunsten des Pfaffenthums schlau erschlichene sogenannte fromme Vermächtnisse wuschen alle Sünder rein!

Die Stände des Reichs, welche die Kirchenverbesserung eingeführt hatten, protestirten 1529 wider den Schluß des Reichstages zu Speier, durch welchen alle Veränderungen in Religionssachen bis auf erfolgte Entscheidung einer zu berufenden allgemeinen Kirchenversammlung für unrechtmäßig erklärt wurden, und wurden daher Protestanten, von ihrem Glaubensbekenntniß aber, welches, von Philipp Melanchthon verfaßt, sie im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg übergaben, Augsburgische Confessionsverwandte genannt. An der tridentinischen Kirchenversammlung, 1545—1563, nahmen sie keinen Antheil, setzten aber vorher 1537 auf einer Versammlung zu Schmalkalden den Inhalt ihres Lehrbegriffs in gewissen Artikeln auf, um dieselben gelegentlich den versammelten Bischöfen zu übergeben. Der Religionskrieg, welcher hierauf 1546 entstand, ward 1552 vorlaüfig durch den Passauer Vertrag geendigt; und durch ihn sowol als durch den 1555 zu Augsburg in dem Reichstagsabschiede feierlich und förmlich gestifteten Religionsfrieden sind die Ausburgischen Confessionsverwandten in ihrer völligen Religionsfreiheit und Verfassung, bis zur endlichen Vergleichung und Aussöhnung der römischen Kirche mit dem Protestantismus, und wenn diese Aussöhnung nicht erfolgen

sollte, auf ewig bestätigt worden. Zur unverbrüchlichen Festhaltung dieses wichtigen Reichsgrundgesetzes haben sich späterhin der Kaiser und die im Schooß der alleinseligmachenden Kirche verbliebenen Stände oft aufs Neue verpflichtet, und insonderheit die ersteren dasselbe allemal in ihren Wahlkapitulationen eidlich angelobt. Zweifel, welche darüber laut geworden, wurden sodann 1648 durch den westfälischen Friedensschluß beseitigt, der auch einige Änderungen in den Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555 getroffen hat.

Vermöge dieses erneüerten und bestätigten Religionsfriedens sollte keine andere, als die römisch-katholische, die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Religion in dem heiligen Römischen Reiche Deütscher Nation eingeführt oder geduldet werden. Gegen die Aufnahme der Reformirten, welche im Friedensvertrag einstimmig erfolgt war, protestirte aber später der Kurfürst zu Sachsen, damals noch ein eifriger Lutheraner. Dennoch entstanden in demselben bald, und namentlich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, verschiedene Sekten, die sich zu keiner der drei sogenannten Religionen oder Kirchen bekennen, und doch an einigen Orten sogar freie und öffentliche Religionsübung genossen. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses war jeder Landesherr gehalten, seine Lehnsleüte und Unterthanen, welche einem andern Glaubensbekenntniß, als er selbst, zugethan waren, im Besitze der öffentlichen Religionsübung, der Privat- oder Hausandacht, wie auch aller zum geistlichen und Kirchenwesen gehörigen Gegenstände, als Gotteshaüser, Schulen, geistliche Güter, Stiftungen und Einkünfte, Consistorien 2c. zu belassen, und zwar so, wie sie am 1. Januar 1624, welches Jahr der annus decretorius oder das Normaljahr genannt wurde, sich darin befunden hatten; wenn aber die Landesherren und Unterthanen in dieser Beziehung eine Änderung treffen wollten, so konnte und durfte dies geschehen, insofern diese Änderung aus einer freiwilligen Vereinbarung hervorging. Wo aber in einem Reichsgebiete Unterthanen einer Religion beipflichteten, die in dem Normaljahre weder öffentliche noch Privatübung gehabt hatte, oder die künftighin einer solchen Kirche beitreten möchten, was ihnen freistand und nicht vom Landesherrn gehindert werden sollte, so hing es von diesem ab, ob und wie lange er sie in seinem Lande dulden wolle, oder ob nicht. Errichtete er mit ihnen Verträge und versprach ihnen vermöge der-

selben sie zu dulden, so mußten diese Verträge auch von seinen Nachfolgern geachtet und gehalten, und die von diesen Unterthanen also erworbenen Rechte durften nie und nimmer gekränkt werden. Wollte er sie aber nicht dulden, so mußte er Denjenigen, welche schon zur Zeit des westfälischen Friedens in seinem Lande gewohnt hatten, wenigstens 5 Jahre, denen aber, welche später in demselben sich niedergelassen hatten, mindestens 3 Jahre verstatten, um ihre Angelegenheiten in Ordnung bringen zu können, d. i. ihre Güter und Liegenschaften entweder verkaufen oder behalten, und in letzterm Falle verwalten oder verpachten zu lassen, auch dieserhalb frei und ungehindert zu- und abreisen zu dürfen. Er mußte sogar einem Leibeigenen freien Abzug gewähren und sein Anrecht an die Leibeigenschaft gegen einen billigen Abtrag fallen lassen. Auch durfte er Niemand nöthigen, an gewisse, bestimmte Orte zu ziehen.

In sofern nun obige Einschränkungen es verstatteten, hatten alle Reichsstände als ein Ausfluß der Landeshoheit das Reformationsrecht, ius reformandi, d. i. sie konnten sowol eingeschlichene Fehler oder Mißbraüche in gottesdienstlichen Sachen verbessern, als dieses Glaubensbekenntniß abschaffen und jenes einführen, andere Religionsverwandte dulden oder zur Auswanderung nöthigen. War die Landeshoheit streitig, so blieb das Reformationsrecht Demjenigen, der 1624 im Besitz desselben gewesen war; doch konnten die Unterthanen, so lange der Streit unausgemacht blieb, nicht gezwungen werden, wegen unterdeß veränderter Religion das Land zu raümen. War ein Land verpfändet gewesen und dann eingelöst worden, so kam es auf einen Vergleich zwischen dem wieder einlösenden Landesherrn und den Unterthanen an, wiefern jener dieser ihre öffentliche Religionsübung verstatten wollte. Ein Landesherr, der sich nicht zur Religion seiner Lehnsleüte und Unterthanen bekannte, konnte zum Behuf seines und seines Hofstaats Privatgottesdienstes an dem Orte seiner Residenz eine Schloßkapelle erbauen, auch sonst an seinem Hoflager aller Orten in seinen Gemächern Gottesdienst halten lassen. Ob ein Reichsstand befugt sei, ohne Nachtheil der anderen und alten Religionsverwandten, in einem Lande oder an einem Orte eine daselbst im Normaljahr 1624 nicht vorhanden gewesene öffentliche Religionsübung zu verstatten, war eine Frage, die bis zur Auflösung des Reichs unentschieden geblieben ist. Soviel war aber gewiß, daß das sogenannte simultaneum den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses zu-

wider lief, wenn es den älteren Religionsverwandten auch nur die geringste Beschwerlichkeit verursachte.

Die katholischen geistlichen Stände übten die geistliche Gerichtsbarkeit über die ihrer Kirche angehörigen Unterthanen nicht als Stände des Reichs, sondern nur in ihrer Priestereigenschaft, als Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte u. s. w. und zwar nach den Vorschriften des canonischen Rechts, und abhängig vom Papste aus. Die weltlichen katholischen Reichsstände überließen nach dem Grundsatze ihrer Kirche die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit über ihre, der römisch-katholischen Kirche angehörigen geistlichen und weltlichen Unterthanen dem Oberpriester zu Rom, dessen Legaten, und den Erzbischöfen und Bischöfen, in deren Sprengel ihre Reichsgebiete lagen, je nachdem, vermöge des päpstlichen Kirchenrechts, eine Sache vor dieses oder jenes Forum gehörte. Doch genossen viele Reichsstände in Ansehung der ihnen über Kirchen, mittelbare Klöster, Stifter und Abteien gemeiniglich zuständigen Schutzherrlichkeit, die man Kastenvogtei nannte, oder in Beziehung auf das Patronatsrecht, auch in externen Kirchensachen mancherlei Gerechtsame und Gerechtigkeiten.

Die katholischen Reichsstände, die geistlichen sowol als die weltlichen, hatten hinsichtlich ihrer protestantischen Unterthanen dieselbe Gewalt, wie die evangelischen Reichsstände. Ueber diese Gewalt katholischer Landesherren in evangelischen Kirchensachen wurde aber nicht allein zwischen den Lehrern des Staats- und Kirchenrechts, sondern auch zwischen den Ständen des Reichs selbst, heftig und fast beständig gestritten; und die evangelischen Unterthanen hatten nur zu oft Gelegenheit, Beschwerden und Klagen über Glaubensdruck, Gewissensbeschränkung &c. anzubringen.

Mehr als ein Mal hat die katholische Kirche in Deütschland den Anlauf genommen, sich frei zu machen von der Gewalt, die der römische Oberpriester über sie errungen, von den Mißbraüchen, Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die der Papst in seiner hochmüthigen Anmaßlichkeit, Christi Stellvertreter auf Erden sein zu wollen, ihr unaufhörlich auferlegt hat; so auch in der Periode, die uns hier vorzugweise beschäftigt, 1786 durch die Emser Punktationen, vermöge deren die Würdenträger der katholischen Kirche Deütschlands den entschiedensten Widerstand gegen die päpstlichen Anmaßungen zu leisten gedachten; allein allemal sind diese Bestrebungen vereitelt worden, theils durch verdeckten und geheimen Einfluß italiänischer Priester-

schlauheit, theils durch Uneinigkeit unter den Bischöfen selbst, und in dem zuletzt angeführten Falle durch Baierns immerdar hervortretendes Zurückstreben zur alten Finsterniß, theils aber scheiterten alle Versuche zur Befreiung vom römischen Joch an dem Begriff der Unfehlbarkeit des Vaticans. Deütsche Kirche nannte sich bis zu Ende des 18. Jahrhunderts vorzugsweise die katholische Kirche in Deütschland, weil sie es nicht über sich gewinnen konnte, die evangelische als Kirche anzuerkennen und dieselbe vor den, durch die französische Staatsumwälzung veranlaßten Secularisationen auch durch den Besitz weltlicher Macht und an Reichthum weit übertraf.

Der westfälische Friedensvertrag bestimmte, daß des Papstes und der übrigen katholischen Geistlichkeit geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelischen Reichsstände bis zum endlichen gütlichen Vergleich beider Glaubensbekenntnisse ruhen solle, eine Bestimmung, welche de facto einer gänzlichen Aufhebung jener Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden konnte, da eine Versöhnung zwischen Papstthum und Protestantismus nicht zu Stande kam. Die evangelischen Reichsstände waren also, in sofern die Reichsgesetze ihnen in diesem oder jenem Stücke die Hände banden, in Religionssachen vollkommen frei und unabhangig. Ein jeder evangelischer Stand war innerhalb seines Gebietes summus episcopus, ein oberster Bischof oder Papst im Kleinen; er konnte das Kirchen- und das damit nach mittelalterlichen Traditionen innigst verbundene Schulwesen nach Gefallen einrichten und ändern, diejenigen Stücke ausgenommen, in welchen ihn etwa die mit seinen Landständen und Unterthanen errichteten Verträge einschränkten. Darum war auch, und ist es leider noch heüte, die aüßere Verfassung des Kirchen- und Schulwesens in den evangelischen Ländern des Deütschen Reichs sehr verschieden. Um den allgemeinsten und kürzesten Begriff davon zu geben, so ist zu bemerken, daß der Landesherr sich in allen wichtigern Sachen gemeiniglich den Ausschlag vorbehielt; er stellte an oder bestätigte, versetzte, beförderte, entließ oder bestrafte die Kirchen- und Schulbeamten; er erließ Kirchenordnungen, richtete Fest-, Fast-, Buß- und Bettage ein und bestellte höhere und niedere Kirchen- und Schulbehörden, die in seinem Namen für die Wohlfahrt des Kirchen- und Unterrichtswesens zu sorgen hatten. Gemeiniglich wurden von den evangelischen Reichsständen Consistorien bestellt, die mehrentheils aus weltlichen und geistlichen Räthen zugleich bestanden, und fast immer einen weltlichen Rechts-

gelehrten zum Vorsitzer hatten. Einrichtung, Geschäftsausdehnung und Gewalt dieser obersten geistlichen Behörden war aber bei den verschiedenen Ständen sehr verschieden: hier gehörten viele, dort wenige Sachen vor ihr Forum. An manchen Orten waren auch noch besondere Synoden und Kirchenräthe vorhanden. Geistliche und Schullehrer wurden entweder vom Landesherrn unmittelbar, oder von seinen Consistorien, oder von den Kirchenältesten, die aus der Ernennung des Landesherrn, als obersten Bischofs, oder aus der Wahl der Gemeinden hervorgingen, oder von den Patronen, oder auch von den Gemeinden bestellt, und denselben Inspectoren, oder Pröpste, oder Superintendenten, und diesen wiederum in größeren Bezirken General-Superintendenten vorgesetzt.

Also ist die aüßere Verfassung der evangelischen Kirche in Deütschland noch heüt' zu Tage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; Zersplitterung und Absonderung aller Orten, wohin man blickt, abgesehen von der Zwietracht, die über sogenannte Symbole und Bekenntnißschriften das Evangelium selbst vergißt und seine höchste Lehre: die Lieb' und Eintracht, Duldung und Versöhnung!

Die Gewalt der evangelischen Stände über ihre katholischen Unterthanen war nach den Bestimmungen des augsburger und westfälischen Religionsfriedens dieselbe, welche die katholischen Reichsglieder über ihre evangelischen Unterthanen hatten. Wegen derer, welche im Normaljahre 1624 öffentliche Religionsübung gehabt hatten, war vorgesehen, daß die katholischen Bischöfe, unter deren Kirchensprengel sie gehörten, die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben, sofern die Bischöfe 1624 im Besitz des Gerichtsstandes gewesen, behalten sollten. Folglich waren die, welche nur eine Privatübung ihres Gottesdienstes gehabt hatten, oder die nur aus Gnaden geduldet wurden, auch in dieser Hinsicht der Oberbotmäßigkeit des evangelischen Landesherrn völlig unterworfen, welcher ihnen aber nichts, was wider das Dogma und die Grundregeln der katholischen Kirche laüft, anmuthen durfte. Es sollte auch kein, in dem Lande eines evangelischen Reichsstandes gelegenes Kloster einer andern Ordensregel überlassen werden, es sei denn der vorige Orden völlig erloschen; aber auch in diesem Falle durfte das Kloster nur mit Geistlichen eines Ordens besetzt werden, der schon vor der Reformation üblich gewesen. Angemerkt muß werden, daß in den, dem erzherzoglichen Hause Österreich unterworfenen Reichslanden, so wie auch in Schlesien der Religions-

zustand sich nicht nach dem Jahre 1624 richtete; auch galt dieses Normaljahr nicht zwischen Reformirten und den Augsburgischen Confessionsverwandten.

Endlich hatten die evangelischen Reichsstände sich unter einander darüber vereinbart, daß, wenn künftig ein lutherischer Landesherr zur reformirten Kirche übertreten, oder ein derselben zugethanes Land erhalten sollte; wie auch, im umgekehrten Falle, derselbe die Unterthanen bei den Formen ihres Gottesdienstes, bei der gesammten Verfassung ihres Kirchen- und Schulwesens, und allen herkömmlichen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu belassen habe. Wolle aber irgend eine Gemeinde aus freien Stücken zu des Landesherrn Kirche übertreten, so solle ihr zwar die freie Religionsübung zugestanden werden, jedoch auf eigene Kosten und ohne der anderen Kirche zum Nachtheil. Maaßgebend war es sodann auch bei allen evangelischen Reichsständen, daß sämmtliche Consistorialräthe und Superintendenten, so wie alle Professoren der Gottesgelahrtheit und der Weltweisheit an den Universitäten derjenigen Confession zugethan sein mußten, welche zur Zeit des westfälischen Friedens in dem betreffenden Reichsgebiete üblich und herrschend gewesen war.

Das Deütsche Reich duldete auch von jeher innerhalb seiner Gränzen viele tausend Kinder Israels, welche kraft der Reichsgesetze von den Reichsgliedern, die Regalien vom Kaiser und Reich hatten, oder darauf privilegirt waren, in ihrem Lande und Gebiete aufgenommen werden konnten, und denen auch vermöge des Reichsherkommens an vielen Orten die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet war. Durch ihre Betriebsamkeit, ihre Schlauheit, ihren scharfen Blick und ihre Erfahrnng in allen Geldsachen, verbunden mit ihrer Schmiegsamkeit in allen geschäftlichen Angelegenheiten, wie in den scheinbar verworrensten Lagen des Lebens, den allermeisten Reichsständen unentbehrlich geworden, erfreuten sich die Juden ehemals, als sie die stets rathenden und thatenden Bankhalter der Fürsten waren, wie heüt' zu Tage wieder, großer Rechte und Vorzüge, und es fehlte ihnen nicht an aüßeren Auszeichnungen, an Adelsverleihungen und Ehrenketten, wie heüte nicht an Baronisirungen und Sternchen, Kreüzchen und Bänderchen; allein der Stamm Abrahams erregte durch den Einfluß, den er bei den Gewalthabern im Deütschen Reich unwillkürlich erworben, den Neid der Pharisäer unter den Christen; die unduldsamen Priester der alleinseligmachenden Kirche wußten

durch Verleümdungen aller und der alleralbernsten Art das Volk Israels verhaßt zu machen; von da an wurden die Juden gedrückt, verfolgt und ihrer alten Rechte beraubt, oder ganz vertrieben, und wo man sie noch duldete, da wurden sie in bestimmte Stadttheile verwiesen und vollständig abgesperrt. Der Jude war von da an ein Paria in der menschlichen Gesellschaft. Freilich hatte er sich noch nicht wie heüte auf die schöne Literatur geworfen, noch nicht aufs Zeitungsschreiben, auf die bildende Kunst, oder aufs Theater, das in älteren Perioden der deütschen Geschichte nur in den Klöstern von den Priestern und ihren Zöglingen mit mimischen Darstellungen aus der heiligen Geschichte, sogar mit der Kreüzigung des Heilandes geübt wurde; dagegen suchte der semitische Stamm aber auch nicht durch die ihm eigenthümlichen Mittel und Wege, durch Geldspendungen, festes Zusammenhalten, Lob-Assekuranz, unaufhörliches Selbstanpreisen und Unverschämtheit aller Art sich auf eine höhere Stufe der Gesellschaft emporzuschrauben; der deütsche Jude von damals begnügte sich mit dem selbstzufriedenen Bewußtsein, — ein Geschäftchen in Goldgulden gemacht zu haben; und das warf, nach dem damaligen Werth des Geldes, einen eben so erklecklichen Gewinn ab, wie in unseren Tagen, wo die Geschäftchen nach Millionen berechnet werden!

Die landesherrlichen Einkünfte der Reichsstände bestanden ursprünglich nur aus dem Ertrage ihres unbeweglichen Eigenthums, das entweder Allodium oder Lehn war, welch' letztere Eigenschaft allemal auf den Gütern der geistlichen Stände haftete, mochte der Lehnsherr der Kaiser sein, wie er es im Anfang stets gewesen war, oder die Kirche, die sich das Ober-Eigenthumsrecht allmälig angemaßt hatte. Zu diesen Einkünften der Domainen (bona domanialia), Vitzdom- oder Kammergüter, oder wie sie sonst in den verschiedenen Theilen des Reichs genannt werden mochten, kamen sodann die Erträge der einzelnen Regalien oder des, dem Landesherrn vorbehaltenen Eigenthums über manche im Lande befindlichen beweglichen und unbeweglichen Dinge, wie des Regals der Zölle, Mauthen, des Forst-, Jagd-, Lehn-, Münzregals u. s. w. Als aber auch die Einkünfte aus diesen Quellen zur Deckung der immer mehr sich haüfenden Ausgaben nicht mehr ausreichten, und als viele, wenn nicht gar die meisten und hin und wieder alle Domainen verpfändet, und dann, wenn sie nicht wieder eingelöst werden konnten, veraüßert wurden, da kamen die Landesherrn auf den Gedanken, das Vermögen ihrer Unterthanen zur Be-

streitung der Ausgaben in Anspruch zu nehmen. So entstanden die Abgaben, die Steüern, welche von den Reichsständen als Ausfluß des Hoheitsrechts ihren Lehnsleüten und Unterthanen auferlegt wurden, was aber in den Ländern, in denen sich die Volksvertretung von Alters her erhalten hatte, nur mit deren Einwilligung geschehen konnte. Anfänglich nur zu einer augenblicklichen Aushülfe bei der Volksvertretung nachgesucht, hießen diese Auflagen Collecten, d. i. Sammlungen, oder Subsidien, d. i. Hülfsgelder, über deren Höhe sich die Landesherren mit den Landständen vereinbarten, während es den letzteren überlassen blieb, die Subsidien unter sich zu vertheilen. Dieses Verhältniß fand auch später Statt, als die Freiwilligkeit der Subsidien sich zu einer Pflicht und zu einer beständigen Besteüerung ausgebildet hatte. Regel war es, daß die Geistlichkeit bei dieser Besteüerung nicht heran gezogen wurde; doch gab es auch Ausnahmen. So konnten die Erzherzoge von Österreich nach einer alten Gewohnheit und vermöge einer Bewilligung des Papstes Nikolaus V., aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, alle geistliche Personen innerhalb ihres Territorialbesitzes mit Abgaben belegen.

In den Reichsgebieten, wo die landständische Verfassung sich erhalten hatte, da bestanden die Landstände in den Ländern der geistlichen Reichsstände: aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und dem Stande der landtagsfähigen Städte; in den Ländern der katholischen weltlichen Reichsstände aus den Prälaten, der Herren, dahin die Fürsten, Grafen und Freiherren zu rechnen waren, in sofern diese Unterscheidung Statt fand, aus den Rittern und aus landesfürstlichen Städten und Märkten. Der Bauernstand war nicht, oder doch nur in einzelnen Reichslanden vertreten. Wo es einen Herrenstand gab, da wurde der Landtagsmarschall allezeit aus diesem Stande, der Landtagsuntermarschall aber aus der Ritterschaft erwählt. Die Landtage der Stände waren entweder allgemeine Landtage, oder Ausschußtage, welche letztere wieder in den weitern und engern Ausschuß zerfielen. Die Landtage wurden vom Landesfürsten ausgeschrieben, und die Eröffnung und der Vortrag geschahen entweder von seinem Hofkanzler oder von einem andern seiner höheren Beamten, der dazu Bevollmächtigung erhielt, während die Berathschlagungen über die landesherrlichen Vorschläge und Anträge unter dem Vorsitze des Landtagsmarschalls angestellt wurden. In demselben ward in der Regel nur von den Steüern und Abgaben und vom Kriegswesen, in so weit es

den dazu nöthigen Aufwand an Menschen- und an Geldkraft, so wie an anderen Lieferungen, also von Leistungen, nicht aber von Gegenleistungen des Landesherrn, namentlich nicht von den Gesetzen für Land und Leüte und ihrer Verbesserung, gehandelt, und der Landtagsbeschluß ward in den Landtagsabschied gebracht, vom Landesfürsten bestätigt, und alsdann öffentlich bekannt gemacht, damit er die Kraft eines öffentlichen Gesetzes habe. Die Stände hatten innerhalb ihres Gebiets, außer dem Jagdrechte, einem Überbleibsel aus jenen — antediluvianischen Zeiten der Barbarei, als die Deütschen noch von der Jagdbeüte und dem Thierfang ihren Lebensunterhalt fanden, und außer dem Recht der Vertheilung und Sammlung (collectio) der Abgaben oder der dem Landesherrn bewilligten Hülfsgelder auch die Grundgerichtsbarkeit (iurisdictio civilis) und die meisten auch die peinliche Rechtspflege oder Landgerichtsobrigkeit (iurisdictio criminalis), wegen deren beide sie aber der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit unterthan waren. Die erste war an das Gut gebunden und wurde vom Landesherrn zu Lehn gereicht, die zweite aber ward durch ein Privilegium im Namen des Landesfürsten ausgeübt. Die Stände hatten auch die Forstgerechtigkeit, welche in dem Wildbann und Forstrechte besteht.

Bevor zur Darstellung der Sonderverfassungen der Bestandtheile des Deütschen Reichs übergegangen wird, dürfte es nicht unangemessen sein, diejenigen fürstlichen Personen namhaft zu machen, welche an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten Deütschlands in einer Zeit standen, als das Reich noch in seiner Vollständigkeit vorhanden war, und von denen die meisten jenes große Ereigniß erlebten welches an sich und in seinen Folgen den deütschen Staatskörper bis auf den Grund erschütterte und ihn endlich völlig zertrümmerte und dem Boden gleich machte.

Muß dieses Ereigniß erst namhaft gemacht werden? Vier Jahre vor dem Einbruch der französischen Staatsumwälzung waren die geistlichen Fürsten, und es stand die Genealogie der vornehmsten der weltlichen regierenden Haüser in Deütschland folgender Maaßen.

Deütschlands Fürsten im Jahre 1785.

Das Reichsoberhaupt.

Kaiser Joseph II., geb. 13. März 1741, zu Hungarn, Böheim &c. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund &c., Fürst zu

Schwaben ꝛc., Markgraf des heil. Römischen Reichs ꝛc., gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc., Graf zu Namür ꝛc. Erwählt zum Römischen König den 27. März und gekrönt den 3. April 1764. Übernimmt nach dem Tode seines Vaters, des im Jahre 1745 gewählten und gekrönten Kaisers Franz I., Großherzogs von Toskana und Herzogs von Lothringen, 18. Aug. 1765 die Reichsregierung. Wittwer zum zweiten Male seit 28. Mai 1767 († 20. Febr. 1790).

Die Kurfürsten.

Geistliche.

Mainz. Erzbischof Friedrich Karl Joseph Graf von und zu Erthal, geb. 3. Jan. 1719, erwählt 18. Juli 1774; — zum Bischof von Worms 26. Juli 1774. († 25. Juli 1802).

Trier. Erzbischof Clemens Wenzeslaus Herzog zu Sachsen, Albertinischer Linie, jüngster Sohn von Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König in Polen, daher auch geborner Prinz des Königreichs Polen, geb. 28. Sept. 1739, erwählt 10. Febr. 1768; — zum Coadjutor des Hochstifts Augsburg 15. Nov. 1764, succedirte als Bischof 20. Nov. 1768, zum Propst zu Ellwangen erwählt 30. Jan. 1781. († 1802).

Köln. Erzbischof Maximilian Franz, königl. Prinz zu Hungarn, Böheim ꝛc., Erzherzog zu Österreich, geb. 8. Dec. 1756, (Bruder des Kaisers Joseph II. und jüngster Sohn Kaisers Franz I. und Maria Theresia's) erwählt zum Coadjutor des Erzbis- und Kurfürstenthums Köln 7. Aug. 1780 — und zum Coadjutor des Bisthums Münster 16. Aug. 1780; trat nach dem Ableben des Kurfürsten-Erzbischofs und Münsterschen Bischofs Maximilian Friedrich, Grafen von Königseck-Rothenfels, die Regierung wirklich an, 15. April 1784; — erwählt zum Coadjutor des Hochmeisters des Deütschen Ordens 3. Oct. 1769, als wirklicher Deütschmeister eingetreten 4. Juni 1780 († 27. Juli 1801).

Weltliche.

(Mit der Genealogie der männlichen Familienglieder).

Böheim. König Joseph, deütscher Kaiser, succedirt seiner Mutter, der Kaiserin-Königin Maria Theresia 1780, (siehe Österreich).

Baiern. Kurfürst Karl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, geb. 11. Dec. 1724, succedirte als Pfalzgraf zu Sulzbach 20. Juli 1733, ward Kurfürf zur Pfalz 31. Dec. 1742; erbte nach dem Aus-

sterben der baierischen Linie des wittelsbachschen Geschlechts das Herzogthum Baiern und die damit verbundene baierische Kur 1777, womit die Kur zur Pfalz wieder erlosch, — († Kinderlos 1799). (Nebenlinien siehe Pfalz-Zweibrücken).

Sachsen. Kurfürst Friedrich August III., von der Albertinischen Linie, geb. 23. Dec. 1750, succedirte seinem Vater Friedrich August II. 27. Dec. 1763, vermält mit Amalie Auguste aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, geb. 11. Mai 1752 († als erster König von Sachsen, seit 11. Dec. 1806, ohne Söhne, 5. Mai 1827).

Brüder.

1. Anton Clemens Theodor, geb. 27. Dec. 1755, Wittwer von Maximiliane Charlotte, königliche Prinzessin von Sardinien, seit 28. Dec. 1782. († als zweiter König von Sachsen, ohne Kinder, 6. Juni 1836).
2. Maximilian Maria Joseph, geb. 13. April 1759.

Vaters Brüder.

1. Franz Xaver, Herzog zu Sachsen, geb. 25. Aug. 1730 (Unvermält).
2. Karl Christian, Herzog zu Sachsen, geb. 13. Juli 1733 (Unvermält).
3. Albert Kasimir, Herzog zu Sachsen und Herzog von Teschen, geb. 11. Juli 1738; vermält 8. April 1776 mit der Erzherzogin Marie Christine Josephe, Kaisers Franz I. Tochter, und Kaiser Josephs II. Schwester, geb. 13. Mai 1742 (Kinderlos).
4. Clemens Wenzeslaus (siehe Trier).

Brandenburg. Kurfürst Friedrich, als König in Preüßen der II., Markgraf zu Brandenburg u. s. w., geb. 24. Jan. 1712, succedirte seinem Vater Friedrich Wilhelm I., Könige in Preüßen 31. Mai 1740, vermält 12. Juni 1733 mit Elisabeth Christine, des Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, geb. 8. Nov. 1715 († Kinderlos 17. Aug. 1786).

Brüder.

1. Des 1758 † verstorbenen August Wilhelm, Prinzen von Preüßen.

Sohn.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Preüßen, geb. 25. Sept. 1744, vermält zum zweiten Mal 14. Juli 1769 mit Friederike Luise, des Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt Tochter, geb. 16. Oct. 1751 († als König 1797).

Deren Söhne.

1. Friedrich Wilhelm, geb. 3. Aug. 1770 († als König 1840).
2. Friedrich Ludwig Karl, geb. 4. Nov. 1773.
3. Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dec. 1781.
4. Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Juli 1783.

2. Prinz Friedrich Heinrich Ludwig, geb. 18. Juni 1626, vermält 25. Juni 1752 mit Wilhelmine, des Prinzen Maximilian von Hessen-Kassel Tochter, geb. 23. Aug. 1726 (Kinderlos).

3. Prinz August Ferdinand, geb. 23. Mai 1730, Johanniter Ordens Herrenmeister zu Sonnenburg in der Ballei Brandenburg seit September 1762, vermält 27. Sept. 1755 mit Anna Elisabeth Luise, des Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg-Schwedt Tochter, geb. 23. April 1738.

Deren Söhne.

1. Friedrich Christian Heinrich Ludwig, geb. 11. Nov. 1771.
2. Friedrich Ludwig Christian, geb. 18. Nov. 1772.
3. Friedrich Wilhelm Heinrich August, geb. 19. Sept. 1779.

Großvaters Bruders, Markgrafen Philipp Wilhelm

Sohn.

Friedrich Heinrich (letzter) Markgraf zu Brandenburg-Schwedt, geb. 21. Mai 1709, Wittwer seit 27. Jan. 1782 (Ohne Söhne).

Braunschweig-Lüneburg. Kurfürst Georg, als König von Großbritannien der III., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, geb. 4. Juni 1738, succedirte seinem Großvater Georg, als König der II., 25. Oct. 1760, vermält 8. Sept. 1761 mit Sophie Charlotte, Herzogs Karl Ludwig Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz Tochter, geb. 19. Mai 1744.

Deren Söhne.

1. Georg Friedrich August, Prinz von Wales, Kurprinz zu Braunschweig-Lüneburg, auch Graf von Chester, geb. 12. Aug. 1762 († als Georg IV. von Großbritannien und Irland und seit 1815 als erster König von Hannover 26. Juni 1830).
2. Friedrich, geb. 16. Aug. 1763, Bischof zu Osnabrück seit 1764.
3. Wilhelm Heinrich, geb. 21. Aug. 1765, Herzog von Clarence († als König Wilhelm IV. von Großbritannien und Irland, und als zweiter König von Hannover 20. Juni 1837).
4. Eduard August, geb. 2. Nov. 1767, Herzog von Kent (ist der Vater der seit 20. Juni 1837 in Großbritannien und Irland

regierenden Königin Alexandrine Victoria I., geb. 24. Mai 1819).

5. Ernst August, geb. 5. Juni 1771, in der Folge Herzog von Cumberland (erster, von Großbritannien getrennter, König von Hannover seit 20. Juni 1837, † 18. Nov. 1851).
6. August Friedrich, geb. 27. Jan., Herzog von Sussex.
7. Adolf Friedrich, geb. 24. Febr. 1774, Herzog von Cambridge (war für seinen Vater Georg III., so wie für seine Brüder Georg IV. und Wilhelm IV. Vicekönig in Hannover, † 1850).

Brüder.

1. Wilhelm Heinrich, geb. 25. Nov. 1743, Herzog von Gloucester und Edinburgh.
2. Heinrich Friedrich, geb. 7. Nov. 1745, Herzog von Cumberland.

Die übrigen Reichsfürsten.

Nach alphabetischer Ordnung.

Geistliche.

Augsburg. Bischof Clemens Wenzeslaus, Herzog zu Sachsen, seit 20. Nov. 1768 (siehe Trier).

Bamberg. Bischof Franz Ludwig Karl Philipp Anton, Freiherr von Erthal, geb. 15. Sept. 1730, erwählt als Bischof zu Würzburg 18. März, und zu Bamberg 12. April 1779 († 14. Febr. 1795).

Basel. Bischof Franz Joseph Sigismund, Freiherr von Roggenbach, erwählt 28. Sept. 1783 († 9. März 1794).

Brixen. Bischof Joseph Philipp, Graf von Spaur, geb. 23. Sept. 1718, erwählt 26. Mai 1779 († 1791).

Chur. Bischof Dionysius, Graf von Rost, erwählt 16. April 1777 († 31. Oct. 1793).

Corvey. Gefürsteter Abt (und seit 6. Aug. 1783 Bischof) Theodor, Freiherr von Brabeck aus dem Hause Lohausen, geb. 15. Juli 1735, erwählt 18. Juli 1776 († 1794).

Costnitz oder Constanz. Bischof Maximilian Christoph, Freiherr von Rodt, geb. 17. Dec. 1717, erwählt 14. Dec. 1775 († 14. Jan. 1800).

Deütscher Orden. Hochmeister Maximilian Franz, Erzherzog zu Österreich (siehe Köln).

Eichstädt. Bischof Johann Anton III., Herr von Zehmen, geb. 15. Nov. 1715, erwählt 27. März 1781 († 23. Juni 1790).

Ellwangen. Gefürsteter Propst Clemens Wenzeslaus (siehe Trier und Augsburg).

Essen. Gefürstete Äbtissin Maria Kunigunde, Herzogin zu Sachsen, Albertinischer Linie, Tante des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, geb. 10. Nov. 1740. Äbtissin 16. Juli 1776 († 8. April 1826).

Freising. Bischof Ludwig Joseph, Freiherr von Welden, geb. 11. Mai 1727; statt des, am 20. Aug. 1768 resignirenden, Bischofs Clemens Wenzeslaus, Herzogs zu Sachsen (siehe Trier) erwählt 23. Jan. 1769 († 15. März 1788).

Fulda. Bischof und gefürsteter Abt Heinrich VIII., Freiherr von Bibra, geb. 22. Aug. 1711, erwählt 22. Oct. 1759 († 1788).

Herford. Gefürstete Äbtissin Friederike Charlotte Leopoldine Luise, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 18. Aug. 1745, Äbtissin seit 13. Oct. 1764. Coadjutorin: Henriette Amalie, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 7. Dec. 1720. Evangelisch.

Hildesheim. Bischof Friedrich Wilhelm, Herr von Westfalen, geb. 5. April 1727, erwählt 7. Febr. 1763, wird auch Bischof zu Paderborn 26. Dec. 1782 († 6. Jan. 1789).

Johanniter-Orden. Johannitermeister zu Heidersheim Johann Joseph Benedict, Graf von Reinach, geb. 21. Febr. 1721, erwählt 20. Aug. 1777.

Kempten. Gefürsteter Abt Honorius Roth von Schreckenstein, seit 16. Juni 1760 († 16. Nov. 1785), dann seit 27. Dec. 1785 Rupert V., Herr von Reüenstein.

Lübeck. Bischof Friedrich Augustus, Herzog zu Holstein-Gottorp und Oldenburg, geb. 20. Sept. 1711, erwählt zum Coadjutor 30. Aug. 1743, Bischof 15. Dec. 1780, † 6. Juli 1785; und es tritt in seine Stelle der 16. Dec. 1776 zum Coadjutor erwählte Peter Friedrich Ludwig, Prinz zu Holstein-Gottorp, geb. 16. Jan. 1755. Evangelisch.

Lüttich. Bischof Cäsar Constantin Franz, Graf von Honsbroek d'Ost, erwählt 24. Juli 1784 († 1792).

Münster. Bischof Maximilian Franz Erzherzog zu Österreich (siehe Köln).

Osnabrück. Bischof Friedrich, Prinz von Großbritannien und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, geb. 16. Aug. 1763, zum Bischof erwählt 27. Febr. 1764 († 8. Nov. 1802). Evangelisch.

Paderborn. Bischof Friedrich Wilhelm, Herr von Westfalen (siehe Hildesheim).

Passau. Bischof Joseph Franz Anton, Graf von Auersberg, geb. 31. Jan. 1734, Bischof zu Gurk 1772, zu Passau 19. Mai 1783 († 21. Aug. 1795).

Quedlinburg. Äbtissin Anna Amalie, Prinzessin von Preüßen, Schwester Königs Friedrich II., geb. 9. Nov. 1723, erwählt zur Coadjutorin 16. Dec. 1744, tritt die Stiftsregierung an 11. April 1756 († 30. März 1787). Evangelisch.

Regensburg. Bischof Anton Ignatius, Graf von Fugger zu Glött, geb. 3. Nov. 1711, erwählt 17. Jan. 1769 († 15. Febr. 1787).

Salzburg. Erzbischof Hieronymus Joseph Franz de Paula, Graf von Colloredo, geb. 31. Mai 1732, erwählt 13. März 1772 († 11. Febr. 1803).

Speier. Bischof August Philipp Karl, Graf von Limburg-Styrum, geb. 16. März 1721, erwählt 20. Mai 1770 († 1797).

Stablo und Malmedy. Gefürsteter Abt Jakob Hubin, erwählt 27. Nov. 1766.

Strasburg. Bischof Ludwig Renatus, Fürst von Rohan-Guemene geb. 25. Sept. 1734, erwählt 11. März 1779 († im Nov. 1801).

Trient. Bischof Peter Vigilius, Graf von Thun und Hohenstein, erwählt 29. Mai 1776 († 17. Jan. 1800).

Werden. Abt Bernhard Birnbaum, seit 1. April 1780 († 1797).

Worms. Bischof Friedrich Karl Joseph, Graf von und zu Erthal (siehe Mainz).

Würzburg. Bischof Franz Ludwig Karl Philipp Anton, Freiherr von Erthal (siehe Bamberg).

Weltliche Reichsfürsten.

Anhalt-Bernburg. Fürst Friedrich Albrecht, geb. 15. Aug. 1735, succedirt 18. Mai 1765. Erbprinz Alexius Friedrich Christian, geb. 12. Juni 1767.

Anhalt-Bernburg-Schaumburg. Fürst Karl Ludwig, geb. 16. Mai 1723, vermält 16. Dec. 1765 mit Eleonore Amalie, Prinzessin Solms, geb. 22. Nov. 1734.

Deren Söhne.

1. Victor Karl Friedrich, geb. 2. Nov. 1767.
2. Wilhelm Ludwig, geb. 19. April 1771.

Des am 22. April 1784 † Prinzen Franz Adolf und der Marie Josephe, geb. Gräfin Haßlingen, geb. 13. Sept. 1740 Sohn: Friedrich Franz Joseph, geb. 1. März 1769.

Stiefbrüder.

1. Friedrich Ludwig Adolf, geb. 29. Nov. 1741 (Unvermält).

2. Victor Amadeus, geb. 31. Mai 1744, vermält 22. April 1778 mit Magdalene Sophie, Prinzessin Solms, geb. 14. Jan. 1742.

Anhalt-Cöthen. Fürst Karl Georg Leberecht, geb. 5. Aug. 1730, succedirt 6. Aug. 1755, vermält 26. Juli 1763 mit Luise Charlotte Prinzessin-Holstein-Glücksburg, geb. 5. März 1749.

Deren Söhne.

1. Erbprinz August Christian Friedrich, geb. 18. Nov. 1769.

2. Karl Wilhelm, geb. 5. Jan. 1771.

3. Ludwig, geb. 25. Sept. 1778.

Bruder.

Friedrich Erdmann, geb. 26. Oct 1731. Wittwer seit 2. Febr. 1784.

Dessen Söhne.

1. Emanuel Ernst Erdmann, geb. 9. Jan. 1769. — 2. Friedrich Ferdinand, geb. 25. Juni 1769. — 3. Heinrich, geb. 30. Juli 1778. — 4. Christian Friedrich, geb. 15. Nov. 1778. — 5. Ludwig, geb. 16. Juli 1783.

Anhalt-Dessau. Fürst Leopold Friedrich Franz, geb. 10. Aug. 1740, succedirt 16. Dec. 1751, vermält 25. Juli 1767 mit Luise Henriette Wilhelmine, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 24. Sept. 1751.

Deren Sohn.

Erbprinz Friedrich, geb. 27. Dec. 1769.

Brüder.

1. Johann Georg, geb. 28. Jan. 1748.

2. Albrecht, geb. 22. April 1750, vermält 25. Oct. 1774 mit Henriette Karoline Luise, Gräfin von der Lippe-Weißenfels, geb. 7. Febr. 1753.

Anhalt-Zerbst. Fürst Friedrich August, geb. 8. Aug. 1734, succ. 16. März 1747, vermält zum andern Mal 27. Mai 1764 mit Friederike Auguste Sophie, Prinzessin von Anhalt-Bernburg (Schwester des Fürsten Friedrich Albrecht), geb. 28. Aug. 1744 (Kinderlos). [Schwester: Sophie Auguste Friederike, geb. 2. Mai 1729, ist

als Wittwe des Kaisers Peter III. unter dem Namen Katharina II. auf den russischen Thron erhoben worden 9. Juli 1762. Siehe: Holstein-Gottorp].

Aremberg. Herzog Ludwig Engelbert, geb. 3. Aug. 1730, succedirt 17. Aug 1778, vermält 19. Jan. 1773 mit Luise Pauline, Prinzessin von Brancas, geb. 24. Oct. 1758.

Brüder.

1. August Raymund, Graf von der Mark (nach der Mutter genannt), geb. 30. Aug. 1753, vermält mit einer Gräfin Carnay; deren Sohn Ernst Engelbert, geb. 25. Mai 1777.
2. Ludwig, geb. 20. Febr. 1757.

Baden-Baden erlosch mit dem Markgrafen August Georg 1771.

Baden-Durlach. Markgraf Karl Friedrich, geb. 22. Nov. 1728, succedirt 12. Mai 1738 und in die Baden-Badensche Lande 21. Oct. 1771. Wittwer, zum ersten Mal, seit 8. April 1783 († als Großherzog 1811).

Söhne.

1. Erbprinz Karl Ludwig, geb. 14. Febr. 1755, vermält 15. Juli 1774 mit Amalie Friederike, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 20. Mai 1754. (Bis 1785 ohne Sohn † 1801).
2. Friedrich, geb. 29. Aug. 1756.
3. Ludwig Wilhelm August, geb. 9. Febr. 1763 († als Großherzog 26. März 1830).

Bruder.

Wilhelm Ludwig, geb. 14. Jan. 1732.

Großvaters Bruder Markgrafen Christophs Söhne.

1. Karl August Johann Reinhard, geb. 14. Nov. 1712.
2. Christoph, geb. 5. Juni 1717.

Brandenburg-Onolzbach oder Ansbach. Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, geb. 24. Febr. 1736, succedirt 3. Aug. 1757, und in die Brandenburg-Baireüthschen Lande, nach † Friedrichs, des letzten ihrer Markgrafen, 20. Jan. 1769, vermält 22. Nov. 1754 mit Friederike Karoline, Prinzessin zu Sachsen-Saalfeld-Koburg, geb. 24. Juni 1735 (Kinderlos).

Braunschweig-Wolfenbüttel. Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, geb. 9. Oct. 1735, succedirt 26. März 1780; vermält 16. Jan. 1764 mit Auguste Prinzessin von Großbritannien (Schwester Königs

Georgs III., Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg), geb. 11. Aug. 1737.

Söhne.

1. Erbprinz Karl Georg August, geb. 8. Febr. 1766.
2. Georg Wilhelm Christian, geb. 27. Juni 1769.
3. August, geb. 18. Aug. 1770.
4. Friedrich Wilhelm, geb. 9. Oct. 1771.

Brüder.

1. Friedrich August, geb. 29. Oct. 1740, vermält mit Friederike Sophie Charlotte Auguste, Herzogs Karl Christian Erdmann zu Würtemberg-Öls Tochter, geb. 1. Aug. 1751.
2. Maximilian Julius Leopold, geb. 10. Oct. 1752.

Vaters Brüder.

1. Ludwig Ernst, geb. 21. Sept. 1718. — 2. Ferdinand, geb. 12. Jan. 1721.

Großvaters-Bruder Herzogs Ernst Ferdinand zu Bevern Sohn.

Friedrich Karl Ferdinand, geb. 5. April 1729, vermält 26. Octbr. 1782 mit Anna Karoline, Prinzessin Nassau-Saarbrücken, geb. 31. Dec. 1751.

Dietrichstein. Fürst Karl Max, geb. 27. April 1702, succedirt 3. Nov. 1783.

Söhne.

1. Johann Karl, geb. 27. Juni 1728, vermält 30. Jan. 1764 mit Christiane, Gräfin Thun, geb. 25. April 1738.

Deren Söhne.

1. Franz Joseph, geb. 29. April 1767. — 2. Johann Karl, geb. 31. März 1772. — 3. Moritz Joseph, geb. 31. März 1772. — 4. Moritz Johann, geb. 7. Febr. 1780.

2. Franz de Paula, geb. 13. Dec. 1731, vermält mit Charlotte Freiin von Reischach, geb. 8. Oct. 1740. Davon ein Sohn.

Fürstenberg-Stühlingen. Fürst Joseph Wenzeslaus, geb. 21. März 1728, succedirt 29. April 1762. Wittwer seit 7. Mai 1782.

Söhne.

1. Erbprinz Joseph Maria Benedict, geb. 9. Jan. 1758, vermält 15. Jan. 1778 mit Maria Antonie Prinzessin von Hohenzollern-Hechingen, geb. 10. Nov. 1760.
2. Karl Joachim, geb. 31. März 1762.

Brüder.

Franz Karl Egon, geb. 25. Mai 1729, vermält 25. Juni 1743 mit Maria Josephe, Gräfin Sternberg, geb. 24. Juni 1735.

Deren Söhne.

1) Philipp Maria Joseph, geb. 21. Oct. 1755. — 2) Karl Joseph Aloysius, geb. 26. Juni 1760.

Vaters Bruders Söhne.

1. Joachim, geb. 21. Dec. 1749, vermält mit Therese Sophie, Gräfin Öttingen-Wallerstein, geb. 9. Dec. 1751.

Deren Söhne.

1) Friedrich Karl, geb. 26. Jan. 1774. — 2) Philipp Karl, geb. 13. März 1775.

2. Joseph Friedrich, geb. 24. Aug. 1751.

Hatzfeld. Fürst Friedrich Karl Franz, geb. 7. Aug. 1733, succedirt 6. Nov. 1779.

Hessen-Kassel. Landgraf Friedrich, geb. 14. Aug. 1720, succedirt 1. Febr. 1760, vermält zum zweiten Mal 10. Jan. 1773 mit Auguste Amalie, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 10. Oct. 1745.

Söhne aus erster Ehe von Prinzessin Marie, Schwester des Königs Georg III. von Großbritannien. etc.

1. Erbprinz Wilhelm, geb. 3. Juni 1743, Graf von Hanau-Münzenberg, seit 1754, vermält 1. Sept. 1764 mit Prinzessin Wilhelmine Karoline, Königs Friedrich V. in Dänemark Tochter, geb. 10. Juli 1747 († als erster Kurfürst, Wilhelm I., 27. Febr. 1821).

Deren Söhne.

1) Friedrich, geb. 8. Aug. 1772. — 2) Wilhelm, geb. 18. Juli 1777 († als Kurfürst Wilhelm II., 20. Nov. 1847).

2. Karl, geb. 19. Oct. 1744, vermält 30. Aug. 1766 mit Prinzessin Luise, Königs Friedrich V. in Dänemark Tochter, geb. 30. Jan. 1750.

Deren Söhne.

1) Friedrich, geb. 24. Mai 1771. — 2) Christian, geb. 11. Aug. 1776.

3. Friedrich, geb. 11. Sept. 1747.

Großvaters Bruders Sohns, Landgrafen Karl in Philippsthal Sohn.

Wilhelm, geb. 29. Aug. 1726, vermält 26. Juni 1755 mit Ulrike

Eleonore, des Vaters Bruders Prinzen Wilhelm Tochter, geb. 27. April 1732.

Deren Söhne.

1) Karl, geb. 6. Nov. 1757. — 2) Friedrich, geb. 4. Sept. 1764. — 3) Ludwig, geb. 8. Oct. 1766. — 4) Ernst Constantin, geb. 8. Aug. 1771.

Großvaters Bruders Sohns, Landgrafen Wilhelm Sohn.

Adolf, zu Barchfeld, geb. 29. Juni 1743, vermält 18. Oct. 1781 mit Wilhelmine Luise, Herzogin zu Sachsen-Meiningen, geb. 6. Aug. 1752.

Hessen-Rheinfels-Rothenburg. Karl Emanuel, Landgraf zu Rothenburg, geb. 5. Juni 1746, succedirt 30. Dec. 1778, vermält 1. Sept. 1771 mit Marie Leopoldine Prinzessin von Liechtenstein, geb. 30. Jan. 1754.

Deren Sohn.

Victor Amadeus, geb. 2. Sept. 1779.

Brüder.

1) Karl, geb. 10. Jan. 1752. — 2) Ernst, geb. 28. Sept. 1758.

Hessen-Darmstadt. Landgraf Ludwig, geb. 15. Dec. 1719, succedirt 17. Oct. 1768. Wittwer seit 30. März 1774.

Söhne.

1. Erbprinz Ludwig, geb. 14. Juni 1753, vermält 19. Febr. 1777 mit Luise Charlotte, seines Vaters Bruders Tochter, geb. 15. Febr. 1761 († als Ludwig I., erster Großherzog von Hessen und bei Rhein, 6. April 1830).

Deren Söhne.

1) Ludwig, geb. 26. Dec. 1777 († als Ludwig II., Großherzog ꝛc. 16. Juni 1848). — 2) Ludwig Georg Karl Friedrich Ernst, geb. 31. Aug. 1780.

2. Friedrich Ludwig, geb. 10. Juni 1759.

3. Christian Ludwig, geb. 25. Nov. 1763.

Bruders Söhne.

1) Ludwig Georg Karl, geb. 27. März 1749. — 2) Georg Karl, geb. 14. Juni 1754. — 3) Karl Wilhelm Georg, geb. 16. Mai 1757. — 4) Friedrich Georg August, geb. 21. Juli 1759.

Hessen-Homburg. Landgraf Friedrich Ludwig Wilhelm Christian, geb. 30. Jan. 1748, succedirt 7. Febr. 1751, vermält 27. Sept. 1768

mit Karoline, Landgrafen Ludwig's IX. von Hessen-Darmstadt Tochter, geb. 2. März 1746.

Deren Söhne.

1) Erbprinz Friedrich Ludwig, geb. 30. Juli 1769. — 2) Ludwig Wilhelm, geb. 29. Aug. 1770. — 3) Philipp August, geb. 11. März 1779. — 4) Gustav, geb. 17. Febr. 1781. — 5) Ein Prinz, geb. 28. April 1783.

Hohenlohe-Neüenstein. Fürst Ludwig Friedrich Karl, geb. 23. Mai 1723, vermält 28. Jan. 1749 mit Sophie Amalie Karoline, Ernst Friedrichs Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Tochter, geb 21. Juli 1732. (Kinderlos).

Hohenlohe-Langenburg. Fürst Christian Albrecht Ludwig, geb. 27. März 1726, vermält 13. Mai 1761 mit Karoline, Prinzessin von Stolberg-Gedern, geb. 27. Juni 1732.

Deren Söhne.

1) Karl Ludwig, geb. 10. Sept. 1762. — 2) Gustav Adolf, geb. 9. Oct. 1764. — 3) Christian August, geb. 15. März 1768.

Brüder.

1) Wilhelm Friedrich, geb. 21. Mai 1736. — 2) Friedrich August, geb. 11. Jan. 1740. — 3) Friedrich Ernst, geb. 16. Mai 1750, vermält 7. Febr. 1773 mit Magdalene Adriane, Freiin von Haren, geb. 23. April 1764. Deren Söhne: Ludwig Christian August, geb. 23. Jan. 1774, und Karl Gustav, geb. 29. Aug. 1777.

Hohenlohe-Ingelfingen. Fürst Heinrich August, geb. 11. Juli 1715, vermält 26. Sept. 1748 mit Wilhelmine Eleonore, des Fürsten Johann Friedrich zu Öhringen Tochter, geb. 20. Febr. 1717.

Deren Söhue.

1. Friedrich Ludwig, Erbprinz, geb. 13. Jan. 1746, vermält 1782 mit Amalie Luise, Gräfin von Hoym, geb. 6. Oct. 1763.
2. Friedrich Karl, geb. 20. Febr. 1752.
3. Georg Friedrich Heinrich, geb. 10. Nov. 1757.

Hohenlohe-Kirchberg. Fürst Christian Friedrich Karl, geb. 19. Oct. 1729, vermält 9. Sept. 1778 mit Philippine Sophie, Gräfin von Ysenburg, geb. 1. Nov. 1744. (Ohne Söhne).

Brüder.

1) Friedrich Wilhelm, geb. 3. Dec. 1732, vermält 7. Mai 1770 mit Friederike Marie Johann, Prinzessin Reüß, Fürsten Hein-

rich's XI. ältern Reüßen Tochter, geb. 9. Juli 1748. (Kinderlos). — 2) Friedrich Eberhard, geb. 21. Oct. 1737, vermält 10. April 1778 mit Albertine Renata, Gräfin Castell, geb. 2. Juli 1735. (Kinderlos). — 3) Friedrich Carl Ludwig, geb. 19. Nov. 1751, vermält 14. Aug. 1778 mit Friederike, Gräfin Löwenstein-Wertheim.

Deren Söhne.

1) Karl Friedrich, geb. 2. Nov. 1780. — 2) Friedrich Karl, geb. 17. Oct. 1782.

Hohenlohe-Bartenstein. Fürst Ludwig Karl Franz Leopold, geb. 15. Nov. 1731, vermält 6. Mai 1757 mit Josephe, des Grafen Christian von Limburg-Styrum Tochter, geb. 28. Oct. 1738.

Söhne.

1) Ludwig Aloysius, Erbprinz, geb. 18. Aug. 1765. — 2) Karl Joseph Ernst Justin, geb. 12. Dec. 1767.

Brüder.

1) Clemens Armand Philipp Ernst, geb. 31. Dec. 1732. — 2) Johann Christian Franz, geb. 6. Nov. 1740. — 3) Christian Ernst, geb. 10. Dec. 1742.

Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst Karl Albrecht, geb. 22. Sept. 1719. vermält zum zweiten Male mit Maria Josephe, des Fürsten Leopold von Salm-Salm Tochter, geb. 26. Dec. 1736.

Söhne aus erster Ehe.

1) Karl Albrecht, geb. 22. Febr. 1742. — 2) Karl Philipp, geb. 17. Oct. 1743. — 3) Franz Karl Joseph, geb. 27. Nov. 1745.

Hohenzollern-Hechingen. Fürst Joseph Wilhelm, geb. 16. Nov. 1717, succedirt 3. Juni 1750, zum zweiten Mal vermält 7. Jan. 1751 mit Marie Therese Friederike, des Grafen Ernst von Truchseß Zeil in Wurzach Tochter, geb. 26. Jan. 1732. (Ohne Söhne).

Brüder.

1) Friedrich Anton, geb. 1726. — 2) Meinard, geb. 1730. — 3) Karl, geb. 1732. — 4) Ein verstorbener Bruder.

Dessen Sohn.

Friedrich Hermann, geb. 22. Juli 1776.

Vaters Bruder.

Franz Xaver, geb. 31. Mai 1757.

Hohenzollern-Sigmaringen. Fürst Karl Friedrich, geb. 9. Jan.

1724, vermält 23. Febr. 1749 mit Johanne Josephe, Gräfin zu Hohenzollern-Berg, geb. 14. April 1727.

Deren Sohn.

Anton Aloysius, Erbprinz, geb. 20. Juni 1762, vermält 1781 mit einer Prinzessin von Salm-Kyrburg, geb. 6. März 1760.

Vaters Bruder.

Franz Wilhelm Nicolaus, Graf von Berg, geb. 28. Febr. 1707 (Schwiegervater des regierenden Fürsten).

Dessen Sohn.

Johann Baptist, geb. 24. Juni 1728.

Holstein: königliche oder Glückstadtsche Linie. Christian VII., König in Dänemark, geb. 29. Jan. 1749, succedirt seinem Vater, dem Könige Friedrich V., 14. Jan. 1766, vermält im nämlichen Jahre mit Karoline Mathilde, Prinzessin von Großbritannien und Irland, († 13. März 1808).

Sohn.

Kronprinz Friedrich, geb. 28. Jan. 1768 (während der Gemüthskrankheit seines Vaters Mitregent seit 1784, vermält 1790 mit Marie Sophie Friederike, Vaters Schwester und des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel Tochter, geb. 1767, succedirt als Friedrich VI. 13. März 1808, († 3. Dec. 1839 ohne Söhne).

Halbbruder Christian's VII.

Friedrich, Erbprinz in Dänemark, geb. 11. Oct. 1753, vermält 1774 mit Sophie Friederike, des Prinzen Ludwig von Mecklenburg-Schwerin Tochter, geb. 24. Aug. 1758. (Aus dieser Ehe, welche 1794 durch den Tod Sophie Friederikens gelöst wurde, stammte König Christian VIII. Friedrich, geb. 18. Sept. 1786, † 20. Jan. 1848, mit dessen Sohne, dem Könige Friedrich VII. Karl Christian, geb. 6. Oct. 1808, die direkte königliche Linie erlöschen wird.

Holstein-Sonderburg-Augustenburg, herzogliche Nebenlinie der königlichen Hauptlinie. Herzog Friedrich Christian, geb. 6. April 1721, succedirt 31. Jan. 1754, Wittwer seit 1770.

Söhne.

1. Erbprinz Friedrich Christian, geb. 28. Sept 1765.
2. Friedrich Karl Ämilius, geb. 8. März 1767.

Bruder.

Ämilius Augustus, geb. 3. Aug. 1722.

Holstein: fürstliche oder Gottorp'sche Linie, gestiftet 1544 von Herzog Adolf, König Christian's III. in Dänemark 1534—1559, Bruder, König Friedrich's I. zweitem Sohne. — Das kais. russische Haus durch Herzog Karl Peter Ulrich, welcher am 7. Oct. und 17. Nov. 1742 von seiner Mutter Schwester, der russischen Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronerben erklärt wurde, den Namen Peter (III.) Feodorowitsch annahm, und 29. Dec. 1762 den kaiserlichen Thron bestieg, † 9. Juli 1762. Seit der Zeit regierende

Herzogin in Holstein, fürstlichen Antheils, dessen Wittwe Sophie Auguste Friederike, geb. Prinzessin von Anhalt-Zerbst, Kaiserin Katharina II. von Rußland, geb. 2. Mai 1729.

Deren Sohn.

Paul Petrowitsch, Großfürst, geb. 1. Oct. 1754, vermält zum zweiten Mal 7. Oct. 1776 mit Maria Feodorowna, vorher Sophie Dorothea Auguste, Prinzessin von Württemberg, geb. 25. Oct. 1759 (succ. 1796, † eines gewaltsamen Todes 1801).

Deren Söhne.

1. Alexander Paulowitsch, Großfürst, geb. 23. Dec. 1777 († als Kaiser Alexander I. von Rußland 1. Dec. 1825.)
2. Constantin Paulowitsch, Großprinz, geb. 8. Mai 1779 († 1831).

Holstein-Gottorp-Oldenburg. Herzog Friedrich Augustus, geb. 20. Sept. 1711, Bischof zu Lübeck seit 1750 (siehe oben), Herzog von Oldenburg seit 1773 († 6. Juli 1785), vermält 21. Nov. 1752 mit Ulrike Friederike Wilhelmine, Prinzessin zu Hessen-Kassel, geb. 31. Oct. 1722.

Sohn.

Peter Friedrich Wilhelm, geb. 3. Jan. 1754.

Des 17. Sept. 1763 † Prinzen Georg Ludwigs Friedrich Augusts Bruder:

Sohn.

Peter Friedrich Ludwig, geb. 16. Jan. 1755, Coadjutor zu Lübeck seit 1766, Bischof seit 6. Juli 1785, vermält 26. Juni 1781 mit Friederike Amalie, Amalie Auguste, des Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg Tochter, geb. 27. Juli 1765.

Deren Söhne.

1. August Paul Friedrich, geb. 13. Juli 1783.
2. Peter Friedrich Georg, geb. 9. Mai 1784.

Isenburg-Birstein. Fürst Wolfgang Ernst, geb. 17. Nov. 1735, Wittwer 1781, wieder vermält 20. Aug. 1783 mit Ernestine Esperance Victoria, Prinzessin Reüß, geb. 20. Jan. 1756.

Söhne erster Ehe.

1) Karl Friedrich Ludwig, geb. 29. Juni 1766. — 2) Wolfgang Ernst, geb. 7. Oct. 1774. — 3) Victor, geb. 10. Sept. 1776.

Vaters Brüder.

1. Christian Ludwig, Graf, geb. 8. Oct. 1710, Landcommenthur zu Marburg.

2. Friedrich Wilhelm, geb. 13. Dec. 1730, vermält 25. Oct. 1776 mit Franziska Dorothea, Gräfin Parkstein.

Deren Söhne.

1) Karl August Friedrich, geb. 20. Aug. 1777. — 2) Karl Theodor, geb. 11. Aug. 1778.

Lamberg. Fürst Johann Friedrich, geb. 24. April 1737, vermält 3. Jan. 1761 mit Maria Anna, Prinzessin von Trautson, geb. 6. Jan. 1743.

Liechtenstein, Gundackersche Linie. Fürst Aloysius Joseph, geb. 14. Mai 1756, vermält 16. Nov. 1783 mit einer Gräfin Manderscheid.

Brüder.

1) Johann Joseph, geb. 26. Juli 1760. — 2) Philipp Joseph, geb. 2. Juli 1762.

Vaters Bruder.

Prinz Karl Joseph, geb. 29. Sept. 1730, vermält 30. März 1761 mit Maria Eléonore, Fürsten Johann Aloysii von Öttingen Tochter, geb. 7. Juli 1745.

Deren Söhne.

1) Karl Johann, geb. 1. März 1765. — 2) Joseph Wenzeslaus, geb. 21. Aug. 1767. — 3) Moritz Joseph, geb. 21. Juli 1775. — 4) Franz Aloysius, geb. 25. Oct. 1776. — 5) Aloysius Gonzaga, geb. 1. April 1780.

Lobkowitz. Fürst Franz Joseph Maximilian, geb. 5. Dec. 1772.

Vaters-Bruders Söhne.

1. Joseph Maria Karl, geb. 8. Jan. 1725, vermält 28. Nov. 1752 mit Maria Josephe, Gräfin Harrach, geb. 20. Nov. 1727. (Ohne Söhne).

2. Ferdinand Maria, geb. 18. Dec. 1726, Bischof zu Gent.

3. August Joseph, geb. 21. Sept. 1729, vermält 16. Dec. 1753 mit Josephe Ludomilie, Gräfin Czernin, geb. 21. April 1738.

Löwenstein-Wertheim. Fürst Karl Thomas, geb. 7. März 1714, Wittwer seit 5. Juni 1765. (Ohne Kinder).

Brüder.

1. Johann Joseph Wenzeslaus, geb. 25. Juli 1720, vermält 29. März 1750 mit Dorothea Therese von Hausen und Gleichendorf.
2. Theodor Alexander, geb. 15. Sept. 1722, vermält 28. April 1751 mit Katharina Luise Eleonore, des Grafen Karl Ludwig von Leiningen-Dachsburg Tochter, geb. 1. Febr. 1735.

Deren Sohn.

Dominikus Constantin, geb. 16. Mai 1762, vermält 15. Jan. 1780 mit Leopoldine, Prinzessin Hohenlohe-Bartenstein, geb. 15. Juli 1761.

Mecklenburg-Schwerin. Herzog Friedrich, geb. 9. Nov. 1717, succedirt 31. Mai 1756, vermält 2. März 1746 mit Luise Friederike, Erbprinzen Friedrich Ludwig von Württemberg-Stuttgart Tochter, geb. 3. Febr. 1722. (Ohne Kinder).

Bruders, des † Prinzen Ludwig, Sohn.

Prinz Friedrich Franz, geb. 10. Dec. 1756, vermält 1. Juni 1775 mit Luise, Herzogin zu Sachsen-Gotha, geb. 9. März 1750.

Deren Söhne.

1) Franz Ludwig, geb. 13. Juni 1778. — 2) Gustav Wilhelm, geb. 2. Febr. 1781. — 3) Friedrich Franz, geb. 2. Juli 1782.

Mecklenburg-Strelitz. Herzog Adolf Friedrich VI., geb. 5. Mai 1738, succedirt 11. Dec. 1752.

Brüder.

1. Karl Ludwig Friedrich, geb. 10. Oct. 1741, vermält zum zweiten Mal 17. Mai 1784 mit Charlotte Wilhelmine Christiane von Hessen-Darmstadt, geb. 5. Nov. 1755.

Dessen Sohn erster Ehe.

Georg Karl Friedrich Joseph, geb. 12. Aug. 1779, succedirt 6. Nov. 1816. (Jetzt, 1858, der älteste unter den regierenden Fürsten Deütschlands und in ganz Europa).

Nassau-Usingen. Fürst Karl Wilhelm, geb. 9. Nov. 1735, vermält 16. April 1760 mit Karoline Felicitas, Gräfin zu Leiningen-Dachsburg, geb. 22. Mai 1734. (Ohne Söhne).

Brüder.

1. Friedrich August, geb. 23. April 1738, vermält 23. April 1775 mit Luise, Prinzessin von Waldeck, geb. 29. Jan. 1754. (Ohne Söhne).
2. Johann Adolf, geb. 19. Juli 1740.

Nassau-Saarbrück. Fürst Ludwig, geb. 3. Juni 1745, succedirt 24. Juli 1768. Wittwer seit 1780.

Sohn.

Erbprinz Heinrich Ludwig Karl Albrecht, geb. 9. März 1768, vermält 6. Oct. 1779 mit Maria Franziska Maximiliane von St. Maurice, Prinzessin von Montbarry, geb. 2. Nov. 1761.

Nassau-Weilburg. Fürst Karl, geb. 16. Jan. 1735, succedirt 9. Nov. 1753, vermält 5. Nov. 1760 mit Karoline, Prinzessin von Nassau-Oranien-Diez, geb. 28. Febr. 1743.

Deren Söhne.

1) Friedrich Wilhelm, Erbprinz, geb. 25. Oct. 1768. — 2) Karl Wilhelm Friedrich, geb. 1. Mai 1775.

Nassau-Diez. Fürst Wilhelm, Prinz von Oranien, geb. 8. März 1748, succedirte 22. Oct. 1751, Erbstatthalter der Vereinigten Niederlande, vermält 4. Oct. 1767 mit Friederike Sophie Wilhelmine, des † Prinzen von Preüßen August Wilhelm Tochter, geb. 7. Aug. 1751.

Deren Kinder.

1) Erbprinz Wilhelm Friedrich, geb. 24. Aug. 1772. — 2) Wilhelm Georg Friedrich, geb. 15. Febr. 1774.

Österreich. Kaiser Joseph II., Erzherzog zu Österreich 2c. (siehe Reichsoberhaupt).

Brüder.

1. Erzherzog Peter Leopold Joseph Johann, geb. 5. Mai 1747, Großherzog von Toskana, durch Vermälung 16. Febr. 1765 mit Marie Luise, König Karl's III. von Spanien Tochter, geb. 14. Nov. 1745.

Deren Söhne.

1) Erbprinz Franz Joseph Karl, geb. 13. Febr. 1768, vermält mit Prinzessin Elisabeth Wilhelmine von Württemberg, geb. 21. April 1767. (Als Kaiser Franz II. letztes Oberhaupt des Deütschen Reichs, bis 6. Aug. 1806; als Franz I. erster Kaiser von Österreich, † 2. März 1835).

2) Ferdinand Joseph, geb. 15. Mai 1769.
3) Karl Ludwig Johann Joseph Lorenz, geb. 5. Sept. 1771.
4) Alexander Leopold, geb. 13. Aug. 1772.
5) Joseph Anton Johann Baptista, geb. 9. März 1776.
6) Anton Victor, geb. 31. Aug. 1779.
7) Johann Baptista Fabianus Sebastian, geb. 20. Jan. 1782.
8) Reynarus Joseph Johann, geb. 29. Sept. 1783.

2. Erzherzog Ferdinand Karl geb. 1. Juni 1754, vermält 15. Dec. 1771 mit Maria Beatrix, Erbprinzessin von Modena, geb. 7. April 1750.

Deren Söhne.

1) Erbprinz Franz Joseph Karl Ambrosius, geb. 6. Oct. 1779.
2) Ferdinand, geb. 25. April 1781.
3) Maximilian, geb. 12. Juli 1782.

3. Erzherzog Maximilian Franz, geb. 18. Dec. 1756. (siehe Köln rc.)

Öttingen-Spielberg. Fürst Johann Aloysius, geb. 16. April 1758, succedirt 16. Febr. 1780. Wittwer von Henriette, Prinzessin von Thurn und Taxis, seit 26. April 1784.

Sohn.

Karl Anshelm Ludwig, geb. 18. April 1784.

Bruder.

Friedrich Anton, geb. 6. März 1759.

Öttingen-Wallerstein. Fürst Crafft Ernst, geb. 3. Aug. 1748, Reichsfürst seit 1774, Wittwer seit 10. März 1776.

Pfalz-Zweibrücken. Pfalzgraf Karl August Christian, geb. 29. Oct. 1746, succedirt 5. Nov. 1775, vermält 2. Febr. 1774 mit Maria Amalie, Herzogin zu Sachsen Albertinischer Linie, Schwester des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, geb. 26. Sept. 1757.

Deren Sohn.

Karl August Friedrich, geb. 2. März 1775.

Bruder.

Maximilian Joseph, geb. 27. Mai 1756. (Folgt in dem Herzogthum und der Kur Baiern, seitdem Pfalzbaiern genannt; erster König von Baiern seit 26. Dec. 1805, † 1825).

Des † Pfalzgrafen Johann von Birkenfeld Söhne.

1) Johann Karl Ludwig, geb. 18. Sept. 1745. — 2) Wilhelm,

geb. 10. Mai 1752, vermält 30. Jan. 1780 mit Marianne, Prinzessin von Pfalz=Zweibrücken, geb. 19. Juli 1753.

Reüß=Plauen=Greiz. Fürst Heinrich XI., geb. 18. März 1722, vermält zum zweiten Mal 25. Oct. 1770 mit Christiane Alexandrine Katharine, Gräfin Leiningen, geb. 25. Nov. 1732.

Söhne erster Ehe.

1) Heinrich XIII., geb. 16. Febr. 1747. — 2) Heinrich XIV., geb. 6. Nov. 1749. — 3) Heinrich XV., geb. 22. Febr. 1751. — 4) Heinrich XVII., geb. 25. Mai 1761.

Sachsen: Ernestinischer Linie, und zwar:

Sachsen=Weimar und Eisenach. Herzog Karl August, geb. 3. Sept. 1757, succedirt 28. Mai 1758, vermält 30. Oct. 1775 mit Luise, Landgräfin von Hessen=Darmstadt, geb. 30. Jan. 1757 (Erster Großherzog von Weimar seit 1815, † 1828).

Sohn.

Karl Friedrich, geb. 2. Febr. 1783.

Bruder.

Friedrich Ferdinand Constantin, geb. 8. Sept. 1758.

Sachsen=Gotha. Herzog Ernst, geb. 30. Jan. 1745, succedirt 10. März 1772, vermält 21. März 1769 mit Marie Charlotte Amalie, Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen=Meiningen Tochter, geb. 11. Sept. 1751.

Söhne.

1) Erbprinz Emil Leopold August, geb. 23. Nov. 1772.

2) Friedrich, 28. Nov. 1774.

Bruder.

August, geb. 14. Aug. 1747.

Vaters Bruder.

Johann Adolf, geb. 18. Mai 1721.

Sachsen=Meiningen. Herzog Georg Friedrich Karl, geb. 4. Febr. 1761, succedirt 27. Jan. 1763, vermält 27. Nov. 1782 mit Luise Eleonore, Prinzessin Hohenlohe=Langenburg, geb. 11. Aug. 1763.

Sachsen=Hildburghausen. Herzog Friedrich, geb. 29. April 1763, succedirt 29. Sept. 1780.

Vaters Bruder.

Friedrich Wilhelm Eugenius, geb. 8. Oct. 1730, vermält 13. März 1778 mit Christiane Sophie Karoline, seines Bruders Tochter, Schwester des Herzogs Friedrich, geb. 4. Dec. 1761.

Großvaters Bruder.

Joseph Friedrich Wilhelm Hollandinus, geb. 5. Oct. 1702.

Sachsen-Koburg-Saalfeld. Herzog Ernst Friedrich, geb. 8. März 1724, succedirt 16. Sept. 1764, vermält 23. April 1749 mit Sophie Antoinette, Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, geb. 23. Jan. 1724.

Söhne.

1. Erbprinz Franz Friedrich Anton, geb. 15. Juli 1750, vermält zum zweiten Mal 13. Juni 1777 mit Auguste Karoline Sophie, Grafen Heinrichs XXIV. Reüß, jüngerer Linie, Tochter, geb. 19. Jan. 1757.

Deren Sohn.

Ernst Anton Karl, geb. 2. Dec. 1783.

2. Ludwig Karl Friedrich, geb. 2. Jan. 1755.

Brüder.

1. Christian Franz, geb. 15. Jan. 1730.
2. Friedrich Josias, geb. 26. Dec. 1737.

Schwarzburg-Sondershausen. Fürst Christian Günther, geb. 24. Juni 1736, succ. 5. Nov. 1758. Wittwer seit 26. April 1777.

Söhne.

1. Erbprinz Günther Friedrich Karl, geb. 4. Dec. 1760.
2. Günther Albrecht August, geb. 6. Sept. 1767.
3. Johann Karl Günther, geb. 24. Juni 1772.

Bruder.

August, geb. 8. Dec. 1738, vermält 27. April 1762 mit Christian Elisabeth Albertine, des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg Tochter, geb. 14. Nov. 1746.

Deren Söhne.

1) Friedrich Christian Albrecht, geb. 14. Mai 1763.
2) Wilhelm Ludwig Günther, geb. 16. Juli 1770.

Schwarzburg-Rudolstadt. Fürst Ludwig Günther, geb. 22. Oct. 1708, succedirt 10. Juli 1767, Wittwer seit 20. Jan. 1771.

Sohn.

Erbprinz Friedrich Karl, geb. 7. Juni 1736, vermält zum zweiten Mal 28. Nov. 1780 mit Auguste Luise Friederike, Prinzessin von Sachsen-Gotha, geb. 30. Nov. 1752.

Söhne erster Ehe.

1. Ludwig Friedrich, geb. 9. Aug. 1767.
2. Karl Günther, geb. 23. Aug. 1771.

Schwarzenberg. Fürst Johann Nepomuk Anton, geb. 4. Juli 1742, succédirt 17. Febr. 1782, vermält 14. Juli 1768 mit Eleonore Gräfin Öttingen, geb. 2. Mai 1747.

Söhne.

1. Joseph Johann Nepomuk, geb. 27. Juni 1769. — 2. Joseph Karl Urban, geb. 25. Mai 1770. — 3. Karl Philipp, geb. 15. April 1771. — 4. und 5. Ernst Joseph und Franz de Paula, Zwillinge, geb. 29. Mai 1773. — 6. Friedrich Johann Nepomuk, geb. 28. Aug. 1774.

Schwedisch-Pommern. König Gustav III. von Schweden, geb. 24. Jan. 1746, succedirt 12. Febr. 1771, vermält 4. Nov. 1766 mit Sophie Magdalene, Königs Friedrich V. von Dänemark Tochter, geb. 3. Juli 1748.

Sohn.

Kronprinz Gustav Adolf, geb. 1. Nov. 1778.

Brüder.

1. Karl, Herzog von Südermannland, geb. 7. Oct. 1748, vermält 7. Juli 1774 mit Hedwig Elisabeth Charlotte, Herzogs Friedrich Augustus zu Holstein-Gottorp-Oldenburg, Bischofs zu Lübeck, Tochter, geb. 29. März 1759.

2. Friedrich Adolf, Herzog von Ostergothland, geb. 18. Juli 1750.

Solms-Braunfels. Fürst Karl Ludwig Wilhelm, geb. 14. Juni 1727.

Brüder.

1. Wilhelm Christoph, geb. 20. Juni 1732. — 2. Ludwig Rudolf, geb. 25. Aug. 1733. — 3. Anton Ernst, geb. 3. Sept. 1739. — 4. Des † Prinzen Ferdinand Wilhelm:

Söhne.

1. Wilhelm Christian, geb. 9. Jan. 1759. — 2. Heinrich Kasimir, geb. 30. April 1765. — 3. Karl August Wilhelm, geb. 9. Oct. 1768. — 4. Friedrich Wilhelm, geb. 22. Oct. 1770. — 5. Ludwig Wilhelm. geb. 26. Oct. 1771.

Stolberg-Gedern. Fürst Karl Heinrich, geb. 23. Oct. 1761, succedirt 1767.

Thurn und Taxis. Fürst Karl Anshelm, geb. 2. Juni 1733, vermält 3. Sept. 1753 mit Auguste Elisabethe Marie Luise, Herzogs Karl Alexander von Württemberg Tochter, geb. 30. Oct. 1734.

Söhne.

1. Karl Alexander, geb. 23. Febr. 1770.

2. Friedrich, geb. 11. April 1772.

Halbbruder.

Maximilian Joseph, geb. 29. Mai 1769.

Waldeck. Fürst Friedrich, geb. 25. Oct. 1743, succedirt 29. Aug. 1763.

Brüder.

1. Christian August, geb. 6. Dec. 1744. — 2. Georg, geb. 6. Mai 1747. — 3. Ludwig, geb. 16. Dec. 1752.

Württemberg. Herzog Karl Eugen, geb. 11. Febr. 1728, succedirt 12. März 1737. Wittwer seit 6. April 1780. (Kinderlos).

Brüder.

1. Ludwig Eugen, geb. 6. Jan. 1731, vermält 1762 mit Sophie Albertine, Gräfin Büchlingen, geb. 15. Dec. 1728.

2. Friedrich Eugen, geb. 21. Jan. 1732, vermält 29. Nov. 1753 mit Friederike Dorothea Sophie, Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg-Schwedt Tochter, geb. 18. Dec. 1736.

Deren Söhne.

1. Friedrich Wilhelm Karl, geb. 7. Nov. 1754, vermält 11. Oct. 1780 mit Auguste Karoline, Prinzessin von Braunschweig, geb. 3. Dec. 1764. (Folgt als regierender Herzog, wird Kurfürst 1803, König Friedrich I. seit 26. Dec. 1805, † 30. Oct. 1816).

Davon.

1) Wilhelm Friedrich Karl, geb. 27. Sept. 1781, (jetzo 1858, als König Wilhelm II. der zweit-älteste unter den regierenden Fürsten in Europa).

2) Paul Karl Friedrich August, geb. 19. Jan. 1758.

2. Friedrich Ludwig Alexander, geb. 31. Aug. 1756. — 3. Friedrich Eugen Heinrich, geb. 21. Nov. 1758. — 4. Friedrich Wilhelm Philipp, geb. 27. Dec. 1761. — 5. Friedrich August Ferdinand, geb. 22. Oct. 1763. — 6. Karl Friedrich Heinrich, geb. 3. Mai 1770. — 7. Karl Alexander Friedrich, geb. 2. Juni 1771. — 8. Karl Heinrich Friedrich, geb. 3. Juli 1772.

Zweites Kapitel.

Vom Österreichischen Kreise und von seiner, so wie von der Verfassung der zu demselben gehörigen Reichsgebiete.

Die meisten der deütschen Gemeinwesen waren, wie wir im Einleitungskapitel gesehen haben, in zehn Kreise vertheilt. Unter diesen Kreisen nahm, dem Herkommen zufolge, —

Der Österreichische Kreis den ersten Rang ein, der ihm auch mit Recht gebührte, nicht allein wegen seiner Größe, denn er war von allen Kreisen der größte, sondern auch wegen der Machtstellung und des hohen Alters des vornehmsten seiner Reichsstände, dessen Haus seit Jahrhunderten dem Deütschen Reiche sein kaiserliches Oberhaupt gegeben hatte.

Der Österreichische Kreis war, seiner geographischen Lage nach, der südöstlichste im Reich. Er gränzte gegen Mitternacht an zwei nicht eingekreis'te Reichslande, nämlich an das Markgrafenthum Mähren und das Königreich Böheim, so wie an den Baierischen Kreis, gegen Abend an die Eidgenossenschaft des freien Schweizer Volks, gegen Mittag an Italien, und namentlich an das Gebiet der Republik Venedig, so wie an das Adriatische Meer, und gegen Morgen an die Königreiche Ungern und Kroatien. Ein Theil seiner Lande, die vorderösterreichischen genannt, lagen, wie schon ein Mal bemerkt worden ist, an den Gränzen von Schwaben und in diesem Kreise zerstreüt.

Der Flächeninhalt aller österreichischen Kreislande, d. h. der unter der Herrschaft des Erzhauses Habsburg-Österreich stehenden Länder, schätzte man auf 2025 deütsche Geviertmeilen. Rechnet man hierzu die Gebiete der übrigen Kreisstände mit etwa 175 Geviertmeilen, so hatte der Österreichische Kreis eine Ausdehnung von ungefähr 2200 Geviertmeilen.

Seinen Namen führte er von dem Erzherzogthume Österreich, welches der vornehmste Theil der Kreislande ausmachte. Errichtet wurde er 1512 von Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Köln, und von Reichswegen bestätigt 1521 und 1522 auf den Reichs-

versammlungen zu Worms und Nürnberg, wo noch einige geistliche Herren als Kreisstände angegeben wurden, welche die Politik der Erzherzoge von Österreich, die frühzeitig nach Einheit und freier Bewegung strebte, in der Folge verdrängte, z. B. die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant u. a. m., die, jener frühern Stellung eingedenk, auch noch vor hundert Jahren sich Fürsten des heil. Römischen Reichs nannten, ein leerer Titel, an dem die erzherzogliche Regierung keinen Anstoß nahm.

Der Österreichische Kreis zählte zu den ganz römisch-katholischen Kreisen.

Der Kreis hatte eigentlich nur fünf Stände; und diese waren: 1) Das erzherzogliche Haus Österreich wegen Nieder-, Inner-, Ober- und Vorderösterreich; 2) der Bischof zu Trient; 3) der Bischof zu Brixen; 4) der Deütsche Orden wegen seiner zwei Balleien Österreich, und Etsch am Gebirg in Tirol; und endlich 5) der Fürst von Dietrichstein wegen der innerhalb der Gränzen von Oberösterreich liegenden Grafschaft Trasp. Außerdem wurde in der Usualmatrikel von den Kammerzielen, welche die Reichs- und Kreisstände erlegen mußten, auch 6) das in Helvetien belegene Bisthum Chur zum Österreichischen Kreise gerechnet.

Der Kreisausschreibende Fürst, Direktor und Kriegsoberster war der Erzherzog zu Österreich. Kreistage waren in diesem Kreise nicht mehr üblich, weil der allergrößte Theil der Kreislande unter Einem Herrn, dem Erzherzoge, stand, dessen Machtstellung auf die übrigen Stände des Kreises einen solchen Druck ausübte, daß diese es frühzeitig für klug und weise erachten mußten, sich seinem Gutdünken und seiner Maaßnahmen zum Besten des Kreises stillschweigend zu unterwerfen. Die geistlichen Herren zu Trient und Brixen und vom Deütschen Orden waren rechtlich Verbündete, thatsächlich aber Vasallen der Erzherzoge geworden, was der Fürst von Dietrichstein wegen andern Landbesitzes auch im rechtlichen Sinne war.

Zur Reichshülfe trug dieser Kreis das Seinige bei, so oft die öffentliche Sicherheit es erforderte, und zwar machte dieser Beitrag gemeiniglich ungefähr den fünften Theil dessen aus, was das ganze Reich bewilligte, sowol in Ansehung der Wehrmannschaft, als auch der nothwendigen Geldmittel. Als u. a. im Jahre 1702 beschlossen wurde, daß alle zehn Kreise zum einfachen Beitrage 39,993 Mann stellen sollten, so fielen auf den Österreichischen Kreis 8028 Mann;

und als 1707 durch einen Reichsschluß 300,000 Gulden bewilligt wurden, so übernahm dieser Kreis 61,278 Gulden. Zwar war das Erzhaus Österreich vermöge der Privilegien, welche ihm von den Kaisern Friedrich I. und Karl V. verliehen worden waren, von allen ordentlichen und außergewöhnlichen Reichssteüern befreit; nichtsdestoweniger hatte es den Anschlag zweier Kurfürsten übernommen und vertrat auch bei den außerordentlichen Reichssteüern wegen Ober-Österreichs die Hochstifte Trient und Brixen und den Fürsten von Dietrichstein. Für des Reichskammergerichts Unterhaltung sollte zu jedem Ziel Trient 81 Thaler 14½ Kreüzer, Brixen eben so viel, und der Fürst von Dietrichstein 49 Thaler 70 Kreüzer geben. Der Kreis hatte vermöge des Reichsabschiedes von 1654 das Recht, zwei Kammergerichtsbeisitzer zu bestellen, welches der Erzherzog, mit Ausschließung der übrigen Stände, ausübte; doch wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einer bestellt, nachdem die Anzahl der Assessoren des Reichskammergerichts verringert worden war.

I. Die Besitzungen des **Erzhauses Österreich** im Österreichischen Kreise waren folgende:

1. Das eigentliche Erzherzogthum Österreich, welches auch das Land ober Österreich ob und unter der Ens, und kanzleimäßig Nieder-Österreich, und in älteren Urkunden das Niederland genannt wurde. Von den zwei Abtheilungen des Erzherzogthums bildet —

a) Das Land unter der Ens den Territorialursprung desselben, so wie der heütigen Kaisermonarchie Österreich. Der Name Österreich bedeütet soviel als ein gegen Morgen gelegenes Land, plaga oder provincia orientalis, und kommt zuerst in einer Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahre 996 in den Worten vor: In regione vulgari nomino Ostirrichi. In der verdorbenen lateinischen Schreibart der Schriftsteller des Mittelalters wurde australis und austrius statt orientalis gebraucht, und anstatt terra, regio, provincia orientalis schrieben sie t., r., pr. austria; ja in Ansehung dieses Landes ist das Beiwort austria, mit Weglassung eines der ersten Hauptwörter, zum Nennwort geworden, das noch heütiges Tages im Gebrauche vorkommt. Dieses Ostirrichi stand unter einem Gränzbefehlshaber zum Schutz wider die östlichen Völker, war also eine Markgrafschaft, die auch kurz die Ostmark genannt wurde.

In der Periode, die für uns maßgebend ist, zerfiel das Land

unter der Ens nach seiner Lage auf der Südseite der Donau und auf der Nordseite dieses Stroms in vier Viertel; dort in die Viertel unter und ob dem Wiener Walde, hier in die Viertel unter und ob dem Manhartsberge. Jene zwei Viertel auf dem rechten Ufer der Donau hießen auch Stein- und Tulnerfeld, diese auf dem linken Ufer March- und Gänsefeld.

Im Lande unter der Ens gab es 17 landesfürstliche Städte und 20 Städte, welche besonderen Herren gehörten; sodann von Marktflecken 4 landesfürstliche und 120 andere gewöhnliche, die größtentheils adlichen Grundbesitzern unterthan waren; ferner 114 Stifter und Klöster mit einer Bevölkerung von nahe an 3700 geistlichen Personen beiderlei Geschlechts, 606 Schlösser und adliche Sitze und 1510 Dörfer.

Die landesfürstlichen Städte waren — im Viertel unter dem Wiener Walde: Wien, die Hauptstadt des ganzen Erzherzogthums, Kloster-Neüburg, Baden, Neüstadt oder Wienerisch-Neüstadt, Haim- oder Hainburg, Bruck an der Leytha; — im Viertel ob dem Wiener Walde: Tuln, St. Pölten, Yps; — im Viertel unter dem Manhartsberge: Korn-Neüburg, Retz oder Rötz, Laa oder Laha; — im Viertel ob dem Manhartsberge: Krembs, Stein, Egerburg, Waidhofen mit dem Zunamen Böhmisch, und Zwetl, oder Zwethal.

Herren-Städte waren — im Viertel unter dem Wiener Walde: Ebenfurth; — im Viertel ob dem Wiener Walde: Mautern, dem Bischof zu Passau; Trasmaur dem Erzbischof zu Salzburg, Pechlarn dem Bischof zu Regensburg, und Baierisch-Waidhofen dem Bischof zu Freising gehörig; — im Viertel unter dem Manhartsberge: Städtl Engersdorf, ebenfalls ein Besitzthum des Bischofs zu Freising, Marcheck, Zistersdorf, Feldsberg, Schrattenthal, Meissau; — im Viertel ob dem Manhartsberge: Horn, Harbeg, Drosendorf, Litschau, Gemünd, Weitra, Altensteig, Diernstein, Besenboig oder Persenbeüg.

Zu den angesessenen Geschlechtern im Lande unter der Ens gehörten: — die fürstlichen Familien Esterhazy, Fürstenberg, Liechtenstein, Trautson; — die markgräflichen Montecuccoli, Price; die gräflichen Abensberg und Traun, Althan, Auersberg, Bathyani, Breüner, Cavriani, Colloredo, Dietrichstein, Engl, Falkenhain, Geyersberg, Hamilton, Harrach, Hartig, Herberstein, Hohenfeld, Hoyos, St. Julien, Kinsky, Kohary, Küfstein, Lamberg, Palfy von Erdöd und Vorösko, Pergau, Pottendorf, Salburg, Schallenberg, Schönborn,

Sinzendorf, Sonnau, Stahrenberg, Strattmann, Windisch-Grätz, Wurmbrand, Zinzendorf; — die freiherrlichen Familien Bartenstein (auch mit einem P. geschrieben), Rummel, Toussaints, Waffenberg, Walterskirch ꝛc.; — die adlichen Lindeg, Ludwigsdorf u. s. w.

b) Das Land ob der Ens, zuweilen Ober-Österreich, doch niemals kanzleimäßig also genannt, war ursprünglich ein Bestandtheil des Herzogthums Baiern, wurde aber im Jahre 1156 durch Kaiser Friedrich I. davon getrennt und mit der Markgrafschaft Ostirrichi vereinigt, welche dazumal zu einem Herzogthum erhoben wurde. Jene Abtrennung fand indessen erst ein halb Jahrtausend später rechtliche Anerkennung, indem der Kurfürst zu Baiern im westfälischen Friedensschluß für sich und seine Erbnehmer allen Anforderungen auf das Land ob der Ens feierlich entsagte.

Auch dieses Land zerfiel vor hundert Jahren, zur Zeit des hubertusburger Friedens, der dem siebenjährigen Kriege ein Ende machte, in vier Viertel, nämlich in das Hausruck-Viertel, welches von dem großen Hausruckwalde den Namen entlehnte; das Traun-Viertel, nach dem Traunflusse; das Mühl-Viertel, nach den beiden Flüssen Ober- und Untermühl genannt; und das Machland-Viertel, dessen Namen von der alten Grafschaft Machland abgeleitet worden ist, deren Besitzer 1186 ausgestorben sind. Diese letztere Abtheilung des Landes ob der Ens pflegte man auch wol, doch ohne Grund, das schwarze Viertel zu nennen.

Das Land ob der Ens enthielt 7 landesfürstliche und 5 Herren-Städte, 81 Märkte, 35 Stifter und Klöster mit 1083 geistlichen Personen beiderlei Geschlechts, 223 Schlösser und adliche Sitze, und 643 Dörfer. In beiden Abtheilungen des Erzherzogthums gehörten fast alle Dörfer der Kirche und dem Adel, und die Vermischung der Unterthanen war in einzelnen Dorfschaften so groß, daß es sehr viele gab, wo 4, 5, 6 bis 13 Herrschaften ihre zins- und dienstpflichtigen Bauerhöfe hatten.

Zu den im Lande ob der Ens begüterten Familien gehörten viele der oben genannten und außer diesen noch einige andere, namentlich — die Grafen Abensberg-Traun, Auersberg, Engl, Grundemann, Harrach, Hohenfeld, St. Julien Graf von und zu Waldsee, Khevenhüller, Küfstein, Lamberg-Sprinzenstein, Montfort, Ödt, Rödern, Salberg, Schallenberg, Senau, Spindler, Sprinzenstein, Stahrenberg, Strattmann, Thun, Thurn, Thürheim, Tige, Weißenwolf, Welsberg-Primör; so wie die Freiherren Clam, Hoheneck, Rosenfels, Weichs u. v. a.

Die sieben landesfürstlichen Städte im Lande ob der Ens waren — im Hausruck-Viertel: Linz, die Hauptstadt des Landes, Wels, Gmunden, Föcklabruck; — im Traun-Viertel: Ens, Steyr; — im Machland-Viertel: Freystadt. Die Herren-Städte — im Hausruck-Viertel: Efferding, Schwanenstadt, Grieskirchen; — im Machland-Viertel: Grein und Steiereck.

Zum Hausruck-Viertel gehörte die Grafschaft Neüburg, am Inn Flusse nahe bei der Stadt Passau gelegen, aber vom Baierischen Gebiete rings umgeben. Sie hatte vor alten Zeiten eigene Reichsgrafen, und kam, als diese im 13. Jahrhundert ausgestorben waren, nach vielen Wechselfällen ums Jahr 1458 an das erzherzogliche Haus, das sie 1528 dem Lande ob der Ens einverleibte. Nachdem sie ihren Besitzer mehrmals gewechselt hatte, kam sie 1731 von dem gräflich Lambergschen Hause an das Hochstift Passau, als Tafelgut seines Bischofs.

Die wichtigste landesfürstliche Domaine im Erzherzogthum Österreich war von jeher das dem Hausruck-Viertel einverleibte Salzkammergut, wozu fünf Märkte und Flecken, als Hallstadt, Ischl u. s. w. gehören und dessen Haupt-Salzamt in der Stadt Gmunden ist, welche 1340 die Freiheit des Salzhandels bekam.

2. Inner-Österreich bestand aus vier Abtheilungen: der Steier oder Steiermark, Kärnten, Krain und Friaul.

a) Das Herzogthum Steiermark spaltete sich in die Unter- und die Ober-Steiermark. Zur Unter-Steiermark gehörte das Viertel zwischen Mur und Traun und die Viertel Vorau und Cilli, von denen das letztere ein Jahrhundert und länger noch bis 1457 eine Grafschaft gebildet hatte, die, als ihr letzter Graf, Udalrich mit Namen, durch Todschlag und ohne Erben heimgegangen, von Kaiser Friedrich III. der Steiermark einverleibt wurde. Ober-Steiermark enthielt die Viertel Judenburg und Ensthal.

Die Steiermark war ursprünglich ein Theil der Karnischen oder Kärntischen Mark, wurde aber im 11. Jahrhundert davon geschieden, und zu einem besondern Gränz-Commando-Bezirk, d. i. zu einer Markgrafschaft Steier eingerichtet. Kaiser Friedrich I. ertheilte im Jahre 1180 dem Markgrafen Ottokar VI., welcher unter den Gränz-Befehlshabern der siebente ist, die herzogliche Würde. Eben dieser erste Herzog der Steier überließ, weil er ohne Kinder war, sein Herzogthum, doch mit Einwilligung der Landstände, seinem Schwieger-

vater, Herzoge Leopold von Österreich aus dem Hause der Babenberger, was 1186 geschah, worauf sechs Jahre später beim Ableben Ottokars Herzog Leopold vom Kaiser Heinrich VI. die feierliche Belehnung wegen der Steiermark empfing. Des Grafen Rudolfs von Habsburg, ersten römischen Königs aus seinem Geschlecht, Sohn Albrecht wurde 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg mit Österreich, der Steiermark, Krain und der Windischen Mark belehnt, welche Länder der Vater von Reichswegen erobert hatte, indem zugleich verordnet wurde, daß für den Fall des Erlöschens seines Hauses die Lehnsfolge auf die Nachkommen seines Bruders übergehen solle. Seit der Zeit sind diese Länder beim Hause Habsburg-Österreich geblieben.

Im ganzen Herzogthum Steiermark gab es vor hundert Jahren 20 Städte, fast 100 Marktflecken und beinahe 500 Schlösser und Herrensitze. Die Städte waren folgender Maßen vertheilt: — Zum Viertel zwischen Mur und Traun gehörte Grätz, ehedem Baierisch-Grätz und jetzt, vielleicht richtiger Gratz genannt, was erst in späteren Zeiten die Hauptstadt der Steierschen Mark wurde, nachdem die Stadt Steier, Steyr, welche bis auf Ottokar's VI. Zeit die Hauptstadt gewesen, mit ihrem Distrikte, einer Grafschaft, dem Lande ob der Ens einverleibt worden war. Ferner gehörten zu diesem Viertel die Städte Voitsberg, Marburg oder Marchburg, Petau, im Slawischen Tuy, d. h. in der Mundart der Slowenzen fremd, und das Städtchen Fridau. — Zum Vorauer Viertel gehörten die Städte Rakers- oder Radkersburg, Fürstenfeld, Hardberg, Fridberg; — zum Viertel Cilli: Cilli, Windisch-Grätz, Windisch-Feistritz und Rein. Die drei ersten dieser Städte heißen in slowenischer oder windischer Mundart Celje, Nowenh Gradez und Bistriza. Das obersteierische Viertel Judenburg enthielt die Städte Judenburg, Murau, Ober Wels oder Wölz, Knittelfeld und Leoben oder Leüben; und das Ensthaler Viertel die Städte Bruck an der Mur, und Roten- oder Rottemann im Valten- oder Paltenthal. Die meisten dieser Städte waren landesfürstliche, einige auch Herrenstädte. Zwei der ersteren, nämlich Fürstenfeld und Hardberg im Vorau-Viertel, befanden sich vor hundert Jahren im Pfandbesitz des gräflichen Hauses von Paar.

Unter die angesehensten der in der Steiermark begüterten Familien rechnete man: — das fürstliche Geschlecht Schwarzenberg und die Grafen Brandis, Geisrück, Herberstein, Leslie, Paar, Stubenberg, Windisch-Grätz rc.

b) Das Herzogthum Kärnten, welches zufolge eines 1286 errichteten Vertrags im Jahre 1331 an das österreichische Haus fiel, das mit diesem Lande 1335 belehnt wurde. Die alten Karni, welche Kelten waren, und in späteren Zeiten Karantani und Karinthi genannt wurden, haben diesem Lande seinen Namen gegeben. Unter den Karolingern war es ein Gränz-Commando-Bezirk, eine Markgrafschaft, von größerer Ausdehnung als das heütige Herzogthum, zu welcher Würde es schon 1073 vom Kaiser Heinrich IV. erhoben wurde, als ein gewisser Marquard, welcher von den Grafen von Mürztal und Avelanz abstammte, in der Steierschen Mark das Commando führte.

Kärnten spaltete sich vor hundert Jahren in die zwei Abtheilungen Unter- und Ober-Kärnten. Es enthielt 11 Städte und 21 Märkte. Von jenen lagen 9 in Unter-Kärnten, nämlich: Klagenfurt, die Hauptstadt des Herzogthums, die im Slawischen Celjovec heißt, St. Veit, Völkermarkt, Frei- oder Friesach, Strasburg, St. Andree, Wolfsberg, St. Leonhard, Blei- oder Pleyburg; und in Ober-Kärnten 2, nämlich Villach, Slawisch Belak, und Gmünd. Auch in diesem Herzogthume waren die Städte theils landesfürstliche, theils Herrenstädte, namentlich besaß der geistliche Herr zu Salzburg hier ansehnliche Güter, während diejenigen, welche dem Hochstifte Bamberg zufolge einer Schenkung Kaisers Heinrich II. seit 1006 gehörten, nach langwierigen Streitigkeiten endlich im Jahre 1759 durch Kauf an das landesfürstliche Haus Habsburg-Österreich erb- und eigenthümlich übergingen; insonderheit gehörten zu diesen Bambergschen Gütern auch die Städte Wolfsberg, Bleiburg und Villach. Bleiburg war vor hundert Jahren Seitens der Landesherrschaft an die Grafen von Thurn verpfändet.

Die Offiziere, durch deren Kriegsthaten die Begründung der Karnischen Mark herbeigeführt wurde, stammten mehrentheils aus Franken, Baiern, Schwaben, der Schweiz, aus Böheim und dem Erzherzogthume. Aus ihnen ist der Grundadel des Landes hervorgegangen, von dem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grafen Dietrichstein, Khevenhüller und Kronegg als angesehene Gutsbesitzer in Kärnten zu nennen sind. Auch das fürstliche Haus Portia war in jener Zeit daselbst angesessen.

c) Das Herzogthum Krain, welches ursprünglich theilweise der Windischen Mark (Slowenská Strán) angehörte, die sich im

11. Jahrhundert über die niedere Hälfte Steiers, zwischen den Flüssen Gurk, Kulpa und Save, und über einen Theil von Kärnten erstreckte, wegen ihrer Bewohner, der Winden, Wenden, oder Slowenzen, und der Lage an der Gränze von Slawonien halber ihren Namen erhielt, und 1374 dem Lande Krain einverleibt wurde, während ein anderer Theil von Krain, Krajina, d. i. Mark, Gränzland, schon unter Kaiser Otto II., 974—983, eine besondere Markgrafschaft bildete, die von Kaiser Friedrich II. zu einem Herzogthume erhoben wurde.

Das Land sonderte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in fünf Theile ab: Ober-Krain (oder im Windischen Gorenßa Strán), Unter-Krain (Dolenſka Strán), Mittel-Krain (Metliſch Krajina) oder die Windische Mark, Inner-Krain oder Karstien, d. i. der Landstrich am Karst und Poik, und das Histerreich (Istrianske, auch Pisinske Krajina, d. i. Istrien genannt), welches aus der Grafschaft Mitterburg und der Herrschaft Khöstau bestand.

Die 20 Städte des Herzogthums waren folgender Maßen vertheilt — in Ober-Krain lagen: Laibach (windisch: Lublana), Bischoflak (Schkofialóka), Krainburg, Ratmansdorf (Radavelza), Stein (Kamank); — in Unter-Krain: Gurkfeld (Kerßo), Landstraß, vor Alters und eigentlich Landstrost (Kostanaveza, d. i. Kastanienwald), Rudolfswerth oder Neüstädtel (Nówomesto), Weichselburg (Wischnagora); — in Mittel-Krain: Gottschee (Chotzchevin), Laas (Losch), Möttling (Metlika), Tschernembl (Zhernamel); — in Inner-Krain: Tybein (Duin); — im Histerreich, und zwar in der Grafschaft Mitterburg: Mitterburg (Pisino), Biben (Pitschem), Gallignana, Berschetz (Berschezh), Laurana; und in der Herrschaft Khöstau oder Castua die Stadt gleiches Namens. Die Städte waren auch hier theils landesfürstlich, theils besonderen geistlichen oder weltlichen Herren unterthänig. Es gab in Krain 35 Marktflecken, über 200 Schlösser und adliche Sitze, und nach Valvasor mehr als 4000 Dörfer.

Von den geistlichen Orden war die Gesellschaft Jesu hier zu Lande, wie in den übrigen Ländern der Erzherzoge von Österreich, mit ansehnlichen Grundbesitz bedacht worden; im Herzogthum Krain besaßen sie die Herrschaft Köstḥau.

Unter den weltlichen Grundherren zeichneten sich durch großen Landbesitz aus: die Fürsten von Auersberg (welche die Grafschaften Gottschee und Mitterburg und die Herrschaft Weichselburg rc. inne

hatten), das fürstliche Haus Portia; die Grafen Barbo, Cobenzl, Gallenberg, Ursini; die Freiherren Apfaltern, Fabianitsch, Rosetti u. s. w.

d) Das Herzogthum Friaul, österreichischen Antheils, im weitlaüfigen und politischen Verstande enthaltend —

α) Die gefürsteten Grafschaften Gradisca und Görz, die Hauptmannschaft Tulmino und den Idrianer Boden, mit dem Städtchen Gräbisch, italiänisch Gradisca, der Stadt Görz, slawisch Goriza, den Märkten Tolmein, italiänisch Tulmino, und Caporetta; und der landesfürstlichen Bergstadt Idria.

β) Das Gebiet von Aquileja, slawisch Aglar, einem unansehnlichen Markte, einst aber eine bedeütende Stadt, die so groß war, daß man sie das zweite Rom nannte, woselbst aber die ehemalige Patriarchatkirche zu unserer lieben Frau kraft päpstlicher Verordnung von 1751 der Parochialrechte beraubt, doch aber befreit und dem römischen Stuhle unmittelbar unterwürfig erklärt wurde, so daß der Papst stets einen österreichischen Unterthan zum apostolischen Delegaten ernannte.

γ) Die Stadt Triest mit ihrem Distrikt, slawisch Terst oder Terest, italiänisch Trieste, mit dem Städtchen Prosecco und dem Seehafen Vinodolo, der durch Edikt vom 2. Juni 1717 mit neüen Ansiedlern besetzt wurde.

δ) Die Stadt St. Veit am Pflaum, im Slawischen Rekar, im Italiänischen Fiume, im Lateinischen Flumen St. Viti.

Das Herzogthum Friaul ist aus Theilen des alten Karniens und Venetiens entstanden, und führt seinen Namen, im Slawischen Furlani, nach der Stadt Forum Julii, die heüte Cividale heißt. Der österreichische Antheil fiel 1500 an das Haus Habsburg, namentlich die Grafschaft Görz, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Grafen dieses Namens, worauf Kaiser Maximilian I., kraft alter Verträge, welche insonderheit 1363, 1364, 1394 und 1486 errichtet worden, die Grafschaft, welche ihm ohnedies schon verpfändet war, in Besitz nahm und sich den Titel eines gefürsteten Grafen zu Görz gab. Gradisca wurde 1661 vom Kaiser Ferdinand III. dem fürstlichen Hause Eggenburg geschenkt, nach dessen Aussterben 1717 es an den Landesherrn zurückfiel. Tulmino wurde 1649 von den Grafen von Preiner aus einem Lehn in ein Allodium verwandelt, und ist von demselben mit allen Rechten und Gerechtigkeiten durch Kauf an die

Grafen Coronini gekommen, denen die Erbhauptmannschaft Tolmein vor hundert Jahren gehörte, wie es auch heute noch der Fall ist. Aquileja, das so wie ganz Friaul und Histerreich ehedem dem Patriarchen von Aquileja unterthan war, welcher unter den italiänischen Metropoliten den zweiten Rang hatte, oder zunächst auf den Bischof zu Rom folgte, ist, 1362, Fiume 1374 und Triest 1382 an das österreichische Erzhaus gefallen.

3. Ober-Österreich, unter welcher Benennung man die Grafschaft Tirol verstand, deren Graf Meinhard IV. von Kaiser Rudolf I. im Jahre 1286 in den Fürstenstand erhoben wurde. Von dieses Grafen Sohn Heinrich kam die gefürstete Grafschaft auf dessen Tochter Margaretha, genannt Maultasche, welche 1363, nach dem Tode ihres Sohnes Meinhard, Tirol nebst den Ansprüchen auf Görz, ihren Oheimen, den österreichischen Herzogen und Gebrüdern Rudolf, Albrecht und Leopold vermachte, welches Vermächtniß Kaiser Karl IV. im Jahre 1364 bestätigte. Es wurde zwar dasselbe von den Herzogen zu Baiern angefochten, die Streitfrage aber 1369 durch einen zu Schärding errichteten Vergleich erledigt, in welchem das Haus Baiern seine Ansprüche gegen eine Geldentschädigung zum Betrage von 116,000 Goldgulden fallen ließ. Nach der Zeit hat Tirol manchmal eigene Fürsten aus dem Hause Habsburg-Österreich gehabt, von denen der letzte, Sigismund Franz, 1665 starb, worauf Kaiser Leopold die Huldigung in Innsbruck persönlich entgegennahm.

Wann die Erzherzoge von Österreich angefangen, sich des Titels eines „gefürsteten" Grafen von Tirol zu bedienen, ist nicht genau ermittelt. Vor Kaiser Maximilian kommt sehr selten ein anderer, als der gräfliche Titel vor. Dieser Kaiser schrieb sich in einigen Urkunden als gefürsteter Graf. Die folgenden Erzherzoge von Österreich bis auf Kaiser Karl VI., und diesen mitgerechnet, haben sich bald gefürstete Grafen, bald nur Grafen von Tirol genannt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war Tirol in sechs uneigentlich so genannte Viertel getheilt: Unter-Innthal, Ober-Innthal, Vinstgau, Etsch-Viertel oder Etschland, Eisack-Viertel und Pusterthal; wozu noch eine siebente Abtheilung kam, die sogenannten Wälschen Confinen, die Landstriche an der Gränze von Italien enthaltend, die zu keinem der genannten Landesviertel gehörten. Das Pusterthal war ursprünglich ein Bestandtheil der Grafschaft Görz, am aber nach Ableben Leonhards, des letzten Grafen von Görz, in

Folge der oben erwähnten Erbverträge, 1500 an das Haus Österreich, und wurde 1511 Tirol einverleibt.

Nach der tirolschen Landtafel, welche Matthias Burgklehner 1629 auf zwölf Bogen ans Licht gestellt hat, gab es damals in der gefürsteten Grafschaft Tirol und den von ihrem Gebiete eingeschlossenen Hochstiften Trident und Brixen, so wie in den Deütsch-Ordens-Besitzungen 142 Herrschaften, Gerichts- und Hofmärkte, 17 Städte, 11 Märkte, die mit Marktfreiheiten und eigenen Bürgermeistern versehenen Örter, 5 deütsche Haüser sammt der Landcommenthurei, 48 Klöster, 267 Pfarren, 1230 Kirchen, 355 Schlösser und adliche Sitze, 894 Dörfer. Diese dem heütigen Kronlande Tirol entsprechenden Wohnplätze waren in 29 angebauten Thälern verbreitet.

Vor hundert Jahren waren die Städte der gefürsteten Grafschaft Tirol in deren Viertel folgender Maaßen vertheilt; — zum Unter-Innthale gehörten die landesfürstlichen Städte Innsbruck, Inspruck, Insbrugg, die Hauptstadt des Landes, und Hall, so wie die herrschaftlichen Städtchen Kitzbichl, Kuffstein, Ratenberg; — im Ober-Innthal gab es keine Stadt; — zum Vinstgau gehörte das herrschaftliche Städtchen Glurns; — zum Etsch-Viertel die landesfürstlichen Städte Meran und Bozen, italiänisch Bolzano; — zum Eisack-Viertel das herrschaftliche Städtchen Sterzing; — zum Pusterthal die Stadt Lienz; — zu den Wälschen Confinen die landesfürstliche Stadt Roveredo, deütsch, Rovereith und das herrschaftliche Städtchen Arco, deütsch Arch.

Außer den geistlichen Instituten war ein zahlreicher Adel in Tirol mit ansehnlichem Grundbesitz angesessen. Wir erwähnen die gräflichen Familien Arco, Bettoni, Brandis, Bucellini, Castelbark, Clar, Colonna von Vels, Ferrara, Finger, Firmian, Gondol, Hendel, Jeanelli, Kurn von Belati, Künigl, Lamburg, Lichtenstein, Lobron, Saracini, Sarentein, Spaur, Tannenberg, Thun, Trapp, Trautson, Troyer, Walsberg, Wolkenstein, Zenobio; die Freiherren Buffa, Febrigazzi, Haußmann, Sternbach; und das adliche Geschlecht der Egger.

4) Vorder-Österreich war in drei Haupttheile zerlegt, welche nach ihrer festgestellten Folge also auf einander folgten: der Breisgau mit den Waldstädten, Schwäbisch-Oesterreich, und die vier Voralbergischen Herrschaften.

a) Die Landgrafschaft im Breisgau gehörte ursprünglich den Herzogen von Zähringen, kam von diesen an die Grafen von Hoch-

berg, alsdann an die Grafen von Fürstenberg und von diesen 1367 durch Kauf an die Herzoge Leopold und Albrecht zu Österreich, die dafür, mit Einschluß der Städte Neüburg, Breisach, Kenzingen, Villingen und allem Zubehör, einen Kaufschilling von 55,000 Gulden erlegten, wogegen die Stadt Freiburg, die sich der Herrschaft der fürstenberger Grafen entzogen hatte, sich 1368 den gedachten Herzogen von Österreich, gegen Verwilligung ansehnlicher Freiheiten, unterwarf. Der österreichische Antheil am Breisgau begriff --

α) Das Unterland, oder den eigentlichen Breisgau, mit der Hauptstadt Freiburg und den Städten Alt-Breisach, Villingen, Breünlingen, Neüburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim und Waldkirch; den Kameralherrschaften Castellberg und Schwarzenberg, Kürnberg, Tryberg, Hauenstein; den Besitzungen von Klöstern, deren Vorsteher zum Prälatenstande zählten, und zwar 5 Abteien vor dem Schwarzwalde (ad pedes Sylvae herciniae), nämlich die Abtei zu St. Blasien, deren Abt 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, und die Herrschaften Stauffen, Kirchhofen, Gutenberg und Gutweil, und außerdem die zum Schwäbischen Kreise gehörige Grafschaft Bondorf, so wie die Herrschaft Blumeneck, ein reichsritterschaftliches Gut, besaß; dann die Abteien St. Trutpert, St. Peter, Ettenheim-Münster und Schutteren, alle fünf vom Benedictiner Orden; ferner die Deütsch-Ordens Commende zu Freiburg, das Collegiatstift zu Waldkirch, das Kloster Thennere- oder Dennebach Cistercienserordens und das Frauenkloster Wonnenthal. Sodann gehörten zum Unterlande 3 Klöster, die nicht zum Prälatenstande zählten, nämlich die Kartause bei Freiburg, das adliche Cistercienser-Kloster Güntersthal und die reiche Abtei regulirter Chorherren St. Marien, gemeiniglich St. Mergen genannt; endlich 2 Herrschaften, die zum Ritterstande contribuirten, und zwar Ehringen und Merzhausen, von denen die erste dem Stift St. Gallen in der Schweiz, und die zweite den Jesuiten zu Freiburg gehörte.

β) Das obere Rheinviertel begriff die vier Waldstädte am Rhein: Laufenburg, die Hauptstadt dieser Abtheilung, Rheinfelden, Seckingen und Walshut; die zwei Kammeralherrschaften Rheinfelden aus den Landschaften Fricktal, den Möhlinbach und Rheinthal, und Laufenburg, aus den vier Thälern Knisten, Mettau, Sölz und Gansingen bestehend; und die zum Prälatenstande des Landes Breisgau gehörigen geistlichen Stiftungen der Deütsch-Ordens Commende Brüggen, des Collegiatsstifts Rheinfelden und des Frauenklosters Olsberg.

b) Schwäbisch-Österreich war die kanzleimäßige Benennung für die österreichischen Lande in Schwaben, die theils alte Erbgüter des habsburgischen Hauses, theils nach des deütschen König Rudolf's I. Zeit auf mancherlei Weise an das österreichische Haus gekommen waren, und wegen deren sich die Erzherzoge von Österreich seit Kaiser Maximilian I. Fürsten zu Schwaben nannten. Diese Lande waren wieder in 6 Theile abgetheilt, die in Gemäßheit der eingeführten Ordnung so auf einander folgten: Burgau, Nellenburg, die Landvogtei in Schwaben, Nieder- und Ober-Hohenberg, die Donau-Städte, die 19 Stifter, Landschaften und Städte.

α) Die Markgrafenschaft Burgau, zwischen der Donau und dem Lech belegen, hatte vormals ihre eigenen Landesherren gehabt, von denen der letzte, Namens Heinrich, ums Jahr 1283 starb, worauf sie als ein eröffnetes Lehn von Kaiser Rudolf I. seinem gleichnamigen Sohne verliehen wurde, und solchergestalt an das österreichische Haus kam, dessen jüngsten Söhnen sie zuweilen eingeraümt wurde. Die meisten burgauischen Güter waren aber ursprünglich fuldaische Lehen, wie denn auch Heinrich, Abt von Fulda, Kaisers Albrecht sämmtliche Söhne mit diesen Gütern und all' deren Leüten und mit eben den Rechten, wie solche weiland Markgraf Heinrich besessen, im Jahre 1301 belehnt hat. Die Markgrafschaft war in 5 Vogteien eingetheilt, und enthielt das Städtchen Günzburg, wo sich die Regierung des Landes befand, den Marktflecken Burgau, die Herrschaft Krumbach nebst Zyrben, die Herrschaften Landsberg und Seifriedsberg, das freiweltliche Jungfrauen-Stift Edelstetten u. s. w.

β) Die Landgrafschaft Nellenburg, welche einen Theil des alten Hegau, Höhgau, in sich faßte, erwarb Erzherzog Sigismund im Jahre 1465 von Hans, Grafen von Thengen, für den Kaufpreis von 37,905 Gulden rheinisch. Sie führte ihren Namen von dem alten Bergschlosse Nellenburg. Zu dieser Landgrafschaft gehörte: das Städtchen Stockach, der Hauptort des Landes, wo der Landvogt seinen Sitz hatte, und woselbst gemeiniglich das kaiserliche Landgericht zu Nellenburg gehalten wurde, welches ehedem das Landgericht in Hegau und Madach hieß, und abwechselnd in Aigeltungen, Stockach und Bodensach zusammentrat. Ferner gehörten zur Landgrafschaft: das Städtchen Aach, die Herrschaften Hilzingen, Langenstein, Mühlhausen, Singen oder Sungen mit Niederhofen.

γ) Die Landvogtei in Schwaben, oder die kaiserliche und

Reichs-Landvogtei im Reichsflecken Altorf und in der Reichsstadt Ravensburg war aus den Überresten der ehemaligen guelfischen Grafschaft Altorf entsprungen, die mit den übrigen guelfischen Erblanden in Wälsch- und Deütschland von dem letzten Herzoge aus dem jüngern guelfischen Stamme, Welf VI. dem Kaiser Friedrich, vom Hause Hohenstaufen, als Herzoge in Schwaben, zugewendet worden waren. Nach dem Untergange dieses Geschlechts mit Konradin zogen die römischen Könige Wilhelm und Reichard jene Ueberbleibsel von Altorf ans Reich, worauf sie, wie andere Reichsgüter, theils den jedesmaligen Reichslandvögten in Ober-Schwaben zur Verwaltung gegeben, theils auch mehrmals verpfändet wurden. Erst 1415 wurden die Ueberreste der alten Grafschaft Altorf, sammt der Leütkircher Heide, zu einer besondern Landvogtei eingerichtet, und zu der Haupt-Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben geschlagen, auch mit derselben vom Kaiser Sigmund an die Truchsessen von Waldburg verpfändet. Seit 1448 fanden wegen Uebernahme der Landvogtei Unterhandlungen mit den österreichischen Fürsten statt, aber erst 1486 kam Erzherzog Sigmund zum Besitz derselben, da er sie vom Truchseß Johannes durch Erlegung des Pfandschillings, welcher 13,200 Gulden betrug, einlöste.

Die Landvogtei wurde in die obere und untere eingetheilt. Die obere begriff 15 Aemter: Das Ueberreüter-Amt oder das Amt um den reichsunmittelbaren Flecken Altorf, der sich ansehnlicher Freiheiten und Vorrechte erfreüte und der Sitz des österreichischen Oberamts der Landvogtei war; das Fischbacher Amt um Fischbach und Ailingen, das Eggenweiler Amt um Backenweiler und Dürrenast, das Wolkertschweiler Amt um Wilhelmskirch und Cappel, das Zogenweiler Amt um Ringenweiler und Zogelweiler, das Geigelbacher Amt um Berg und Weiler, das Schindelbacher Amt zu und um Zollenreüthe, das Bergatreüther und das Boscher Amt, letzteres um Karsen, das Pferricher um Amtzell, das Bodenegger und das Amt zu und um Eschach, das Grünkrauter Amt; und getrennt von allen diesen Landestheilen durch fremdherrliche Gebiete: das Amt zu und um Booß und Atzenberg, und das Amt zu Gebratzhofen auf Leütkircher Heide. — Zur untern Landvogtei gehörten die 3 Aemter diesseits des Wassers der Riß nach dem Federsee zu, jenseits der Riß zwischen dem See und dem Wasser der Roth, und um Mönchroth und Memmingen vom Wasser der Roth bis an die Iller, und von da bis an die Günz.

Außer den Jurisdictionalien hatte die Landvogtei bei, in- und außerhalb gelegenen Städten, Klöstern, adlichen Sitzen, Schlössern Herrschaften noch verschiedene Gerechtigketen mehr. Sie machte auch Anspruch auf die geleitliche Obrigkeit und deren Wirkungen vom Bodensee und Buchorn an bis auf das dritte Joch der Göglinger Brücke bei Ulm. Die Landvogtei übte auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Kartause Buxheim aus, welche 1 Stunde Weges von Memmingen liegt, und jährlich 5 Gulden Schirmgeld in die Landvogtei entrichtete. Zu derselben gehörten die Dörfer und Weiler Buxheim, Bennern, Reühaus, Oberhausen, Pleß, Veringen und Westerhart, wegen deren sie dem Schwäbischen Kreise Steüern zu zahlen hatte.

δ) Die Grafschaft Hohenberg, welche schon 1381 für den Kaufpreis von 66,000 Gulden von dem Grafen Rudolf von Hohenberg an das Haus Habsburg gekommen war, bestand aus zwei von einander entfernt liegenden Haupttheilen, nämlich aus der niedern Grafschaft, mit den kleinen am Neckar belegenen Städten Rotenberg, Ehingen und Horb, und aus der obern Grafschaft, wozu die Städtchen Schemberg oder Schönberg, Fridingen und Oberndorf, die Marktflecken Spaichingen und Schramberg und die Herrschaft Wehrweg gehörten. In diesem Theile lag auch Hohenberg, ein wüstes Bergschloß, von welchem die Grafschaft den Namen hatte.

ε) Die sogenannten fünf Donau-Städte — nämlich Munderkingen an der Donau; Waldsee im Umfange der Grafschaft Waldburg; Sulgau, auch Saulgau, Saulgen und Sulgen genannt, an der Schwarzach; Rieblingen an der Donau; und Mergen unweit dieses Stroms, — die seit 1477 zu verschiedenen Zeiten vom erzherzoglichen Hanse erworben wurden.

ζ) Die Stifter, Landschaften und Städte, welche zwar ihre eigenen Herren hatten, jedoch dem Hause Österreich in Hinsicht des Collectirungsrechtes unterworfen waren. Dahin gehörten: —

Die Stifter — Wiblingen, eine Benedictiner Manns-Abtei, mit dem gleichnamigen Marktflecken und mehreren Dörfern; die oben erwähnte Kartause Buxheim; das adliche Frauenstift Heiligen Kreüzthal Cistercienser-Ordens, mit dem Dorfe Andelfingen, und Urspring, ein Benedictiner Nonnenkloster.

Die Landschaften — Kirchberg und Weißenhorn, zwei Grafschaften an der Iller und Donau, die den Grafen Fugger gegen eine Summe von 525,000 Gulden als ein Mannlehn überlassen worden waren,

und sich vor hundert Jahren im Besitz der Raymundischen Linie jenes Grafenhauses befanden; die Hohenzollernsche Grafschaft Sigmaringen, über welche sich das Haus Österreich die Hoheit zueignete, auch wirklich in einem Theile derselben das Collectirungsrecht ausübte; die Herrschaften: Erbach oberhalb Ulm an der Donau; Berg unweit Ehingern; Buß und Öffingen zwischen Donau und Konzach; Guterstein an der Donau zwischen Sigmaringen und Fridingen: Hausen und Stetten am Kaltenmarkt; Worthausen am Rieß unterhalb Biberach, woselbst eine freie Pürs war; Kollenberg und Rohnsberg am Flusse Günz; das Gericht Reüthen, das Amt Bierstetten &c.

Die Städte — Constanz, Costanz, Costnitz, eine ehemalige Reichsstadt, von Kaiser Karl V. in die Acht erklärt, weil sie sich der lutherischen Lehre zugewandt hatte, seit 1549 durch Ferdinand I. unter der Botmäßigkeit des habsburgischen Hauses, was zehn Jahre später auf dem Reichstage zu Augsburg bestätigt wurde. Sodann: Steckborn und Ratolfzell am Unter-See (des Bodensees), Schelklingen an der Ach, Ehingen an der Donau, und Böringen auf der Alb am Flusse Lauchert.

Die zuletzt genannte kleine Stadt war ehemals der Hauptort einer Grafschaft, die nach dem Erlöschen ihres alten Grafen-Geschlechts an die Grafen von Werdenberg kam und nach deren Abgang an das Haus Österreich und an die Grafen von Zollern gelangte, doch so, daß sich Habsburg die Hoheit über die ganze böringische Erbschaft zueignete. Die Stadt Böringen gehörte dem Hause Österreich, das Dorf Böringen aber mit zwei andern Dörfern unter österreichischer Hoheit dem Hause Hohenzollern-Sigmaringen, welches die gräfliche Würde von Böringen in seinen Titel aufnahm.

c) Die Voralbergischen Herrschaften, von Tirol getrennt durch den Arl-Berg, einen Zweig des alten berühmten Berges Rhätico, bestanden nach der festgestellten Ordnung aus —

α) Der Grafschaft Feldkirch oder Montfort, welche von den ältesten Zeiten her ihre eigenen Grafen hatte, bis Graf Rudolf, der letzte vom Werdenbergischen Stamme, sie 1365 an Herzog Leopold von Österreich für 36,000 Gulden verkaufte. Außer der Stadt Feldkirch, die von den Italiänern Campo di S. Pietro genannt wird, und dem zerstörten Schlosse Montfort oder Starkenberg, auf welchem die ehemaligen Grafen von Feldkirch gewohnt haben, liegt in dieser Grafschaft der Ort Rankweil, ein uralter Reichsflecken in Müsinen, woselbst von al-

ten Zeiten her ein freies kaiserliches Landgericht gehalten wurde, welches nicht nur über österreichische Unterthanen in den Grafschaften vor dem Arlberge, sondern auch über uralte Reichsumittelbare, als Hohen-Ems, Baduz 2c. seinen Gerichtszwang ausübte.

β) Der Grafschaft Bregenz, ursprünglich ein Reichslehn, dann aber eine Allodial- und erbliche Besitzung, welche in zwei Hälften zu verschiedenen Zeiten durch Kauf an das Haus Österreich gekommen ist, die erste Hälfte 1451 von der Gräfin Elisabeth von Montfort und Bregenz für 35,592 Gulden, die zweite 1523 vom Grafen Haug von Montfort und Herrn zu Bregenz für 50,000 Gulden. Zu dieser Grafschaft gehörte auch die Herrschaft Hoheneck, welche sich von der Stadt Bregenz bis Wangen und Isny erstreckte, und ihren Namen von dem Burgschlosse Hoheneck entlehnte.

γ) Der Grafschaft Bludenz, auch Pludenz geschrieben, welche vom Herzoge Leopold von Österreich, der auch Feldkirch erwarb, dem Grafen Albrecht von Werdenberg 1376 abgekauft wurde; und endlich

δ) Der Grafschaft Sonneberg, die Eberhard von Waldburg 1463 von den Werdenbergschen Grafen käuflich übernahm und ihrethalber vom Kaiser den gräflichen Titel erhielt. Als er aber in der Folge wegen der Oberherschaft mit dem Hause Österreich in Streit gerieth, so sah sich dieses veranlaßt, die Grafschaft zu besetzen, und seine rechtlichen Ansprüche durch Erlegung einer Summe Geldes zu vergleichen.

Die Habsburgschen Lande des Österreichischen Kreises waren nicht ausschließlich von Deütschen bewohnt. Im südlichen Theil der Steiermark und von Kärnten und fast in ganz Krain bestand die Bevölkerung aus Slawen, wie noch heüte; in Friaul aus Slawen und Italiänern; in den südlichen Strichen von Tirol aus Italiänern. Die geographischen Gränzen der verschiedenen Sprachgebiete haben sich seit den zuletzt verflossenen hundert Jahren sehr wenig verändert. In Inner-Österreich lief die Scheidelinie zwischen den Deütschen und den Slawen damals wie jetzt im Allgemeinen vom Alpenkamm nach dem Drauthal bei Villach, wo sie dieses Thal überschritt und dann in geringer Entfernung von demselben auf dessen linker Seite an den Städten und Märkten Klagenfurt, Lavamunde, Ehrenhausen und Radkersburg, im Slawischen Radgona, vorüber gegen Morgen zog. Bei ihren deütschen Nachbarn hießen die Slawen Inner-Österreichs seit den ältesten Zeiten, wie auch heüte noch, Winden, oder auch Wenden, während sie selbst

sich im Allgemeinen Slowenen, Slowenzen, und nach der Verschiedenheit ihrer Wohnsitze mit verschiedenen Sondernamen benennen. In Untersteier waren und sind die Slowenen mit den Deütschen so stark gemischt, daß Letztere gegenwärtig entschieden das Uebergewicht haben, während vor hundert Jahren die windische Sprache vom gemeinen Volke selbst bis etliche Meilen von Gratz gesprochen wurde. Damals war es schon Sitte, daß Leüte, die sich in der Bildung nur ein wenig über den großen Haufen erhoben, außer ihrer windischen Muttersprache auch Deütsch und Italiänisch sprachen, was in dem lebhaften Verkehr, der durch das Slowenen-Land zwischen Deütschland und Italien statt fand, zur Nothwendigkeit geworden war. Von den Vornehmen in den Landen des Österreischischen Kreises ist nicht zu reden, nicht allein daß sie der französischen Sprache kundig waren, auch bei ihnen war es, obwol nicht in so hohem Grade, als in anderen Strichen Deütschlands, zur verächtlichen Sitte geworden, das Wälsche von jenseits des Wasgaugebirgs zur Familien- und Umgangssprache zu machen. In Kärnten, wo die geographische Scheidung zwischen den Deütschen und Slowenen auch heüte noch schärfer gezogen ist, als in der Steiermark, bildeten die letzteren vor hundert Jahren ein starkes Drittel der Gesammtbevölkerung des Herzogthums; jetzt ist die Verhältnißzahl etwas kleiner. In Krain lebten und leben neben der überwiegend slowenischen Bevölkerung ein kleines Haüfchen von einer andern slawischen Völkerschaft, Kroaten nämlich, eigentlich Chorbaten, die am Kalpaflusse bei Möttling, Freienthurn, Weinitz, Tschernambl &c. ihre Sitze haben, und deren Sprache, die rechte kroatische, von der slowenischen in Krain etwas verschieden ist. Die chorbatische Mundart sprechen auch die zwischen Rudolfswerth und Möttling, in Mittel-Krain, angesiedelten sogenannten Walachen, die sich selbst Vlache, d. i. Wälsche, Fremdlinge, nennen, echte Kroaten, welche im 15. Jahrhundert aus Bosnien, dem osmanischen Gebiete ihres Vaterlandes, ausgewandert sind und sich in Krain niedergelassen haben, weshalb sie von den Slowenen der Krajina Uskoken, die Überlaüfer genannt werden. Sie waren vor hundert Jahren auch der griechischen Kirche zugethan geblieben, in welcher Beziehung sie auf den Ehrentitel eines Starovár, d. i. Altglaübiger, Anspruch machten. Hier in Mittel-Krain sitzt in und um Gottschee, Pöland, u. s. w. und in der Gränzgemeinde Weißenfels seit undenklichen Zeiten das deütsche Völkchen der Gottscheer oder Chotzchevarie, wie es von den Slowenen genannt wird,

welches eine verdorbene deütsche Mundart spricht, die ein anderer Deütscher nur sehr schwer, der Slowene aber gar nicht versteht. Die Slawen im Histerreich und dem österreichischen Antheil von Friaul gehören zu den Serben, die einen besondern Dialekt, gemeiniglich der dalmatinische genannt, sprechen, und zu ihnen gesellte sich seit uralter Zeit ein Mischvolk romanischen und slawischen Bluts, das, insonderheit in den Grafschaften Grädisch und Görz eine eigenthümliche Mundart spricht, die furlanische, in der die italiänische, oder vielmehr die rhätische Sprache, ein Rest des großen romanischen Vereins der sämmtlichen lateinischen Töchtersprachen, den Grundton bildet, auf den jedoch die slawischen und venetianischen Mundarten ihren Einfluß geübt haben. Tirol war vor hundert Jahren, und ist es auch heüte noch, in seinem nördlichen Theile ausschließlich von Deütschen bewohnt, in seinem südlichen dagegen, mit Einschluß des Hochstifts Trient und eines Theils vom Hochstift Brixen, von einem Volk romanischen Stamms, von Italiänern, mit Ausnahme einiger Tausend sogenannter Ladiner, die mit ihrer sonderbaren rothwälschen Sprache zum räthischen Sprachzweige in Graubünden gehören. Sie gelten als Ueberreste der ursprünglichen Bewohner Tirols. Es sind die Gröbner, die 15 Gemeinden von Enneberg, im Viertel Pusterthal, welche den ladinischen oder wälschen Dialekt mit Schattirungen sprechen, obgleich auch die Thäler des Nonsbergs und Sulzbergs, Val di Non, Val di Sal, welche vor hundert Jahren zum Hochstift Trient gehörten, Bewohner von rhätischer Körperbildung haben. Das Val di Non zählt unter seinen Einwohnern viele, uralte adliche Familien, die daselbst ihre Stammschlösser haben. Auch in Nieder-Österreich, im Lande unter der Ens, gab es längs der Gränze des Königreichs Ungern von jeher einzelne Slawen-Inseln im deütschen Sprachgebiet, sogenannte Bosniaken oder Chrobaten, Wasser-Kroaten, Poljanzer, welche die Verbindung zwischen den Süd- und Nord-Slawen herstellen. Das im Erzherzogthume das slawische Volkselement einst zahlreich vertreten gewesen, das beweisen die Namen der Ortschaften, welche mit Windisch zusammengesetzt sind, das beweiset die gedehnte und singende Aussprache der Bewohner des schönen Stoder-Thals bei dem Städtchen Windisch-Garsten, im Lande ob der Ens, ihre Tracht, ihre Bauart, der Name dieses Thals, das in ein Vorder- und Hinter-Stoder zerfällt, ein Name, der an die Stoderaner erinnert, einen besondern slawischen Stamm, dessen Hauptabtheilung einst in Deütschland ansässiig war, während der Urstamm in Rußland unter

dem Namen Stadizer blühte. Wir sprechen nicht von den Zeügnissen, welche in den historischen Schriftdenkmalen niedergelegt sind, und die da aussagen, daß vom 8. bis zum 11. Jahrhundert slawische Ansiedlungen westwärts bis zu den Quellen der Drau in Tirol, bis zur Salza im Erzstift Salzburg und bis zum Inn im Herzogthum Baiern, nordwärts aber bis zur Donau gereicht haben.

Das Haus Österreich nahm unter den Ständen des Deütschen Reichs von jeher eine hervorrageude Stellung ein und genoß großer Vorrechte. Dahin gehörte:

1) Der erzherzogliche Titel, den sonst kein anderer Fürst in der Christenheit führte, den sich, zufolge einer Urkunde von 1359, zuerst Rudolf IV. beigelegt hat, und der von Friedrich III., der auf dem Kaiserthrone saß, 1453 durch ein besonderes Privilegium für das österreichische Haus kanzleimäßig eingeführt worden ist. Maximilian I., † 1519, war der erste, der sich des erzherzoglichen Titels beständig bediente.

2) Die königliche Würde, zu der das Haus Österreich 1245, oder ein Jahr vor dem Erlöschen der Babenberger, vom Kaiser Friedrich II. erhoben wurde, obgleich die Habsburger sich nie des königlichen Titels wegen Österreich bedient haben.

3) Die den Erzherzogen ertheilte Freiheit, auf den Reichstagen zu erscheinen oder nicht, wenn gleich sie vom Kaiser allezeit dazu eingeladen wurden (Privilegium Friedrich's I. von 1156). Wenn sie aber erschienen, sei es in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, so saßen sie in dem Reichsfürsten-Rathe, mehrern Ansehens willen, auf der Geistlichen-Bank, hatten bei Eröffnung des Reichstages die erste Stelle und wechselten dann in den folgenden Sitzungen täglich mit Salzburg; auch hatten sie je nach Beschaffenheit der zur Verhandhandlung kommenden Angelegenheiten wechselsweise das Directorium, immer aber nur Eine Stimme.

4) Die Würde eines beständigen und allergeheimsten Raths von Kaiser und Reich, welche den Erzherzogen zustand, ohne deren Vorwissen und Billigung nichts beschlossen noch ausgeführt werden konnte (Privilegium Karl's V. von 1530). Zu den Vorrechten der Erzherzoge zu Österreich gehörte ferner:

5) Daß, obgleich zu keinen Reichssteüern verpflichtet, sie dennoch aller Wegen des Reiches Schutz genossen (Privilegium Friedrich's I.).

6) Daß sie von der Gerichtsbarkeit aller Reichsgerichte befreit waren (Privilegium Friedrich's I.), und daß ihre Unterthanen von ihren Landesgerichten nicht an ein Reichsgericht appelliren durften, es sei denn im Fall versagter Gerechtigkeit, was zu erweisen war.

7) Daß sie die Reichs-Belehnung nicht außerhalb ihrer Lande empfingen (Privilegium Friedrich's I.), auch kein Lehngeld zu erlegen brauchten. Zu ihren Gerechtsamen gehörte auch:

8) Die Kastenvogtei, welche sie bei allen Bisthümern, Kirchen und Klöstern ihres Reichsgebiets besaßen (Privilegien Heinrich's IV. und Karl's V.), und die sie auch für das Erzbisthum Salzburg, und für die Bisthümer Passau, Regensburg, Freising, Brixen und Trident, die Abtei Murbach, das Kloster Königsbrunn, die Abtei Lindau, und das Kloster Zwiefaltern in Anspruch nahmen.

9) Betrachteten die Erzherzoge alle innerhalb ihrer Lande angesessene Reichsfürsten als Vasallen, wenn gleich diese Fürsten, wie sie selbst auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten.

10) Mußte die adliche, freiherrliche, gräfliche und fürstliche Würde, welche von den Erzherzogen verliehen wurde, im ganzen heiligen Römischen Reich Deütscher Nation anerkannt und geachtet werden, ohne daß es zu jener Verleihung der kaiserlichen Bestätigung bedurfte (Privilegium Friedrich's I. und Wahlkapitulation Josephs I.).

11) Sollten die österreichischen Erbländer nicht der Gerichtsbarkeit des Reichsverwesers unterworfen sein.

12) Konnte das Reich im Erzherzogthum und den übrigen Landen des Hauses Österreich keine Lehne haben, dahingegen durften die Erzherzoge von allen Reichsgliedern Lehn- und Allodialgüter erwerben, Zölle anlegen, und ihre Lehne nach Gefallen veräußern (Privilegium Friedrich's I., Karl's V., Heinrich's IV. und Friedrich's III.).

13) Hatten sie die Anwartschaft auf alle Lehne, welche dem Reiche in der Landvogtei Schwaben eröffnet wurden, wie auch das Recht, die verpfändeten Reichsgüter in Schwaben einzulösen (Wenzel's Privilegium von 1379). Endlich stand ihnen —

14) Das Erbmarschallamt im Hochstift Regensburg zu.

Der regierende Erzherzog führte folgenden Titel: Wir N. von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slawonien König, Erzherzog zu Österreich Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mailand, zu Steir, zu Kärnten, zu Krain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu

Württemberg, Ober- und Niederschlesien; Fürst zu Schwaben und Siebenbürgen; Markgraf des heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, zu Ober- und Niederlausitz; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, Tirol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca und zu Artois, Graf zu Namur, Herr der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln ꝛc.

Das Recht der Erstgeburt ist in dem österreichischen Hause durch Kaiser Friedrich I. mittelst Privilegiums von 1156, und darin zugleich verordnet worden, daß nach Abgang des männlichen Stammes die Erbfolge auf die älteste Tochter übergehen solle; Bestimmungen, welche von Friedrich II., Friedrich III., Karl V. und Karl VI. wiederholt und bestätigt worden sind; von letzterem durch die sogenannte pragmatische Sanction, die er im Einvernehmen mit den Ständer seiner Erblande, und unter Gewährleistung fast aller eüropäischen Mächte, errichtete, und in Folge deren nach seinem Tode, der dem Mannsstamme des, durch ein Halbjahrtausend mächtig gewordenen, Geschlechts der Grafen von Habsburg ein Ende machte, seine älteste Tochter Maria Theresia 1740 den 20. October von der Regierung der österreichischen Lande Besitz ergriff.

Die Herzoge und nachmaligen Erzherzoge von Österreich residirten zu Wien in der Hofburg, wie es noch heüte die mächtigen Beherrscher eines der größten Reiche der Christenheit thun. Der erste Ursprung der Burg fällt in den Anfang des 13. Jahrhunderts unter Herzog Leopold dem Glorwürdigen von Babenberg. An anderen Schlössern und Palästen besaßen die Erzherzoge vor hundert Jahren: das Belvedere in einer der Vorstädte Wiens, 1699—1724 von Eugen von Savoyen erbaut, und seit 1736 in Besitz des erzherzoglichen Hauses; Schönbrunn, von Kaiser Leopold I. für seinen Sohn den römischen König Joseph erbaut und 1700 vollendet; St. Veit, durch Maria Theresia 1762 vom Erzbisthum Wien kaüflich erworben; Breitenfürt, ein Jagdschloß im Wiener Walde, Hetzendorf, seit 1744; und Lachsenburg oder Laxemburg, wie man damals schrieb, 1378 vom Herzoge Albrecht III. angelegt. Die Landesvertretung hatte in einem jeden der österreichischen Reichslande des Österreichischen Kreises die oben im Einleitungskapitel geschilderte ständische Verfassung.

Für das Erzherzogthum bestanden die Prälaten — 1) Im Lande unter der Ens aus dem Erzbischof zu Wien, dem Bischof zu Wienerisch-Neüstadt, welche beide aber weder Sitz noch Stimme auf

der Prälatenbank hatten; den Äbten und Pröpsten zu Möll, Kloster-Neüburg, Göttweig (Gottwich), zum Heil. Kreüz im Walde, St. Pölten, Herzogburg, Lilienfeld, zum Schotten in Wien, Altenburg, Seitenstetten, St. Dorotheen in Wien, St. Andree an der Traisen, Seisenstein, Mariazell, Tierenstein, Neüstadt, Geräs, Perneck, Maurbach, Gäming, Agsbach, Ardacker, Zwettel und Eisgarn; dem Dompropste der Kathedralkirche zu Wien und dem Abte zu Montferat ebendaselbst. 2) Im Lande ob der Ens gehörten zum Prälatenstande die Äbte und Pröpste zu Kremsmünster, St. Florian, Lambach, Steiergärsten, Baumgartenberg, Wilhering, Waldhaüser, Monsee, Gleins, Schlögl, Engelhartszell, Spital am Pyrn und Schlierbach.

Der österreichische Adel war und ist zahlreich und vermögend. Er wird in den hohen oder Grafen- und Herrenstand, und niedern oder Ritterstand eingetheilt, davon ein jeder in der Landesvertretung eine besondere Curie bildete. Die adlichen Güter sind entweder Allodium oder Lehn. Die Burggrafen zu Nürnberg, d. i. die Markgrafen von Brandenburg-Culmbach, hatten das dominium directum über einige im Erzherzogthum belegene Lehen. Weil aber den Vasallen in Österreich untersagt war, außerhalb Landes die Belehnung zu empfangen, so hatten die Markgrafen einen besondern Lehnhof in Österreich errichtet, an welchen die Vasallen zum Empfang des Lehns berufen wurden. Ebenderselbe entschied auch die Lehnsstreitigkeiten, doch konnte sich der beschwerte Theil an die Regierung des Erzherzogs wenden. Andere Lehen hatten die Grafen von Zinzendorf und Pottendorf zu vergeben, eben so noch andere österreichische Familien, so wie auch das Hochstift Passau. Auf verschiedenen alten Vesten des ansässigen hohen Adels haftete das Münzrecht; wie denn z. B. die Fürsten und Grafen von Dietrichstein, Grafen von Windisch-Grätz u. a. m. noch in der Epoche, deren Zustand uns hier vorzugsweise beschäftigt, in ihren Burgen Dukaten und andere Münzen prägen ließen.

Im Stande der Städte hatten im Lande unter der Ens 15 landesfürstliche Städte und 4 landesfürstliche Märkte, und im Lande ob der Ens 7 landesfürstliche Städte Sitz und Stimme auf den Landtagen; doch so, daß dort die Hauptstadt Wien allein die Hälfte aller Stimmen besaß, die andere Hälfte aber den übrigen 18 Städten und Märkten gemeinschaftlich gehörte. Landesfürstliche Städte sind diejenigen, in welchen der Landesfürst die Regalien ausübt, die demselben

alle Monate eine bestimmte Contribution entrichten und das Recht der Vertretung auf den Landtagen besaßen. Landesfürstliche Domainen gab es im Lande unter der Ens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur noch — zwei! Aus der großen Menge Domainen- oder Vice-Domgüter, wie sie genannt wurden, welche die Erzherzoge zu Österreich ehedem besaßen, sind durch Verpfändung oder Verkauf die sogenannten eigenthümlichen Märkte entstanden, was namentlich auch unter der Regierung Maria Theresia's geschehen ist, welche alle noch übrigen Vice-Domgüter feil bieten mußte, um die Geldmittel zu gewinnen, welche der Kampf gegen Friedrich II. von Preüßen verschlang.

Der Landtag im Lande unter der Ens wurde zu Wien und der im Lande ob der Ens zu Linz gehalten. Die Stände im Erzherzogthum und in den übrigen Reichslanden des Hauses Österreich besaßen innerhalb ihrer Gebiete alle die Gerechtigkeiten, welche weiter oben am Schluß des vorhergehenden Kapitels nachgewiesen worden sind. Die landschaftlichen Collegien und Gerichte waren: das Landmarschalls-Gericht mit dem Waisenraths-Collegio, der Ausschuß und die Verordneten aus den drei oberen Ständen, und die Obercommissarien in den vier Vierteln eines jeden Landes, das Rait- (Rechnungs-) Collegium, das Ober- und Unter-Commissariat und das Ober-Einnehmeramt.

Im Herzogthum Steiermark, wo sich die Landstände in der Landeshauptstadt Grätz versammelten, gehörten zu den Prälaten: der Bischof von Seckau, der Prälat zu St. Lambrecht, die Äbte zu Admont, Rhein und Neüburg, der Dompropst zu Seckau, die Pröpste zu Voran, Rottemann, Pöllau und Steinz und der Kartaüser Prälat zu Seiz. — In Kärnten versammelten sich die Landtage zu Klagenfurt. Wegen der ansehnlichen Güter, welche das Erzstift Salzburg in diesem Herzogthum besaß, ließ sich der Fürst-Erzbischof auf den Landtagen vertreten, an denen auch, unter den Prälaten, die salzburgischen Suffragan-Bischöfe zu Gurk und von Lavant zu St. Andree Theil nahmen. Zum geistlichen Stande des Herzogthums Krain gehörten der Bischof zu Laibach, welcher den Titel eines Fürsten des heil. Römischen Reichs führte, die Bischöfe von Freising, Brixen, Triest und Biben, der Comthur des deütschen Ritterordens zu Laibach, der Dompropst daselbst, der Propst zu Rudolfswerth, die Prälaten von Sittich, Landstraß und von Freüdenthal, der Dombechant zu Laibach

und sechs Chorherren der dortigen Kathedrale. Wer vom Ritterstande auf den krainschen Landtagen erscheinen wollte, mußte vorher ein Landmann werden, d. h. die Landmannschaft annehmen, selbige auch bei den Landständen suchen und auf dem Landtage erlangen. Die Versammlungen der Landstände fanden in Laibach statt. — Vom österreichischen Friaul wurden in dem Zeitpunkte, den wir hier vor Augen haben, die Erbhauptmannschaft Tulmino, so wie die Städte Idria, Triest und St. Veit am Pflaum anscheinend noch auf den Landtagen des Herzogthums Krain vertreten, zu dem, wenigstens Triest und Fiume vor 1648 gehört hatten. Die übrigen Theile Friauls hatten, wie es scheint, gar keine landständische Verfassung.

In Ober-Österreich oder der gefürsteten Grafschaft Tirol hatte es mit den Landständen nicht ganz dieselbe Bewandniß, wie in den übrigen Ländern des Hauses Österreich; denn es machten in Tirol die — Bauern den vierten Stand aus. Tirol hatte auch vor den anderen österreichischen Erbstaaten seine besonderen alten Vorrechte und Freiheiten, in deren Besitz es sich bis in die neüeste Zeit behauptet hat und zu denen vornehmlich gehörte, daß der Landesherr ohne der Stände Bewilligung keine neüen Auflagen fordern und ausschreiben konnte; auch war er verpflichtet, so oft dergleichen von den Ständen bewilligt worden war, einen Revers auszustellen, dahin lautend, daß die Bewilligung den Landesfreiheiten keinen Eintrag thun solle. Auch durfte das Land nicht ohne Noth mit einzuquartierenden Truppen belegt werden. Die Stände hatten im österreichischen Erbfolgekrieg zu des Landes Sicherheit ein eigenes Regiment auf regelmäßigem Fuß errichtet, das tirolsche Land- und Feldregiment zu Fuß, von dem die Hälfte in Kriegszeiten auch außerhalb Ober-Österreichs verwendet werden konnte. Das landschaftliche Collegium bestand aus dem, von den Ständen gewählten Landeshauptmann, aus vier Verordneten des Prälatenstandes, der von den Pröpsten zu Gries, Neüstift und Wiltau, dem Abte zu Stambs, und den Pröpsten zu St. Michael, St. Jörgenberg und Mariäberg gebildet wurde; aus vier Verordneten des Ritterstandes; den Verordneten der Städte Meran und Bozen, Innsbruck, Hall und Sterzing; und aus den Abgeordneten der Gerichte und des Bauernstandes aus den sechs Vierteln der gefürsteten Grafschaft. Die wälschen Confinen hatten bei den Landständen weder Sitz noch Stimme. Die Hochstifte Trident und Brixen, nebst den Domkapiteln dieser beiden reichsunmittelbaren Bisthümer, waren aus Verträgen,

die weiter unten zu erwähnen sind, bei der Landesvertretung und der Landeshauptmannschaft conföderirt. Auch war ein Ober-Einnehmeramt der Landschaft und eine landschaftliche Kanzlei vorhanden, die in Innsbruck, wo die Landtage gehalten wurden, ihren Sitz hatten.

Eine gleiche oder doch ganz ähnliche Einrichtung hatten die von der Landesvertretung bestellten und mit verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung, namentlich der Subsidienvertheilung und der Steüererhebung betrauten Landeshauptmannschaften in allen übrigen Erbstaaten.

In der zu Vorder-Österreich gehörigen Landgrafschaft Breisgau und den damit verbundenen Waldstädten gab es eine dreigliedrige Landstandschaft. Zum Prälatenstand, der den zwei anderen Ständen voranging, gehörten: der gefürstete Abt zu St. Blasii, als Vorsitzender, der Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim, wegen eines Theils dieses Fürstenthums (der Großprior war aber auch ein reichsunmittelbarer Mitstand des Oberrheinischen Kreises); die Prälaten von Schuttern, von St. Trutgert, von St. Peter, von Ettenheim-Münster, die Deütsch-Ordens Commenthure zu Brüggen und Freiburg, die Collegialstifter Waldkirch und Rheinfelden, das gefürstete Frauenstift Seckingen, der Prälat von Tennenbach, und die Frauenklöster Ollsberg und Wonnenthal. Die Ritterschaft, deren Präsident bei den ständischen Versammlungen „Mund und Feder führte“, d. i. die Stände berief, Alles zum Vortrag brachte, auch alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgte, und ausfertigen ließ, bestand aus sogenannten Realisten und Personalisten. Die letzteren waren zwar dem Ritterstande als Glieder einverleibt, besaßen aber keine zu demselben contribuirende Güter, als die Freiherren von Zweier, Roll, u. a. m., deren Güter zum dritten Stande beitrugen. Realisten waren diejenigen Grundbesitzer, welche zur Ritterschaft contribuirende Güter besaßen, die Eigenthümer mochten sein, welche sie wollten. Zu ihnen zählte auch der Großprior des Johanniter-Ordens wegen Einer Besitzung im Meisterthum Heitersheim. Den dritten Stand machten 13 Städte und 6 Kameralherrschaften aus; jene waren: Freiburg, Breisach, Villingen, Brunnlingen, Neüenburg, Kenzingen, Endingen, Bürkheim und Waldkirch, so wie die vier Waldstädte: Lauffenburg, Rheinfelden, Seckingen und Waldshut. Von den sechs Kameralherrschaften waren fünf unmittelbar der Landesherrschaft unterworfen und wurden durch Beamte verwaltet, nämlich Castellberg und Schwar-

zenberg, Kurnberg, Tryberg, die Graffchaft Hauenstein und die Herrschaft Rheinfelden; die sechste, nämlich Lauffenburg, war an die Freiherren von Stotzigen verpfändet.

Jeder dieser drei Stände hatte seinen Präsidenten, Syndicum, Einnehmer, Standesboten; auch hatten die zwei vorsitzenden Stände, nämlich die Prälaten und die Ritter, ein eigenes Gericht, die Prim-Instanz genannt, bei welchem die Standesglieder zuerst belangt und gerichtet werden mußten, ehe sie vor die landesherrliche Regierung gefordert werden konnten. Dieses Gericht bestand aus einigen Prälaten und Rittern und dem ritterschaftlichen Syndico. Freiburg war die Stadt, wo die Landtage gehalten wurden, und zugleich der Sitz der landesfürstlichen Regierung der gesammten vorderösterreichischen Länder.

In den übrigen vorderösterreichischen Gebieten gab es keine landständische Verfassung, ausgenommen in der Landvogtei von Schwaben, woselbst die gesammte Landschaft ihren Ausschuß, Landschafts-Einnehmer und Trocken-, oder, wie man sich in Oberdeütschland ausdrückt, Truckenmeister hatte. Was für eine Bewandniß es mit dieser Landvogtei ursprünglich hatte, wird weiter unten beim Schwäbischen Kreise zu erörtern sein.

Fast ein jedes der österreichischen Lande hatte seine Erbämter, wie noch heüte diejenigen Provinzen, welche, nach den Erschütterungen der französischen Staatsumwälzung dem Erzhause Österreich verblieben sind. Mehrere dieser Erbämter befinden sich auch gegenwärtig noch bei denselben Familien, die damit vor hundert Jahren betraut waren. Diese Erbämter hießen, und heißen, in den meisten Fällen „oberste Erbland-Ämter", so im Erzherzogthum Österreich (Land unter, und Land ob der Ens), in Steiermark und in Kärnten; in Krain und in Tirol fiel das Prädikat „oberster" meistens weg. Die Erbämter und die damit bekleideten Familien waren folgende:

Erbämter.	Im Lande unter der Ens.	Im Lande ob der Ens.
Hofmeister.	Die Grafen, nachmaligen Fürsten v. Trautson, seit 1620.	Die Grafen v. Weißenwolf, seit 1659.
Kämmerer.	Die Grafen v. Breüner, seit 1620.	Die Grafen, nachmaligen Fürsten v. Lamberg, seit 1675.
Spielgraf*).	Dieselben.	Dieselben.

*) Das oberste Erbspielgrafenamt hatte die Gerichtsbarkeit über alle Gaukler und Musikanten.

Erbämter.	Im Lande unter der Ens.	Im Lande ob der Ens.
Marschall.	Die Grafen v. Stahrenberg seit 1717; im ganzen Erzherzogthum.	
Stallmeister.	Die Grafen v. Harrach; Desgleichen.	
Mundschenk.	Die Grafen v. Hardegg, seit 1486.	Die Grafen v. Zinzendorf seit 1624.
Truchseß.	Die Grafen v. Schönborn; in ganz Österreich.	
Jägermeister.	Die Grafen v. Sinzendorf.	Die Fürsten v. Lamberg.
Silberkämmerer.	Die Grafen v. Kufstein, seit 1644; in ganz Österreich.	
Küchelmeister.	Die Freiherren v. Hegenmüller, seit 1651; Desgleichen.	
Thürhüter.	Die Grafen v. Haugwitz.	Die Grafen v. Chotek.
Stäbelmeister.	Die Herren v. Rappach; in ganz Österreich.	
Vorschneider.	Die Grafen v. Sinzendorf; Desgleichen.	
Falkenmeister.	Die Grafen v. St. Julian, seit 1736.	Die Grafen v. Thierheim.
Panierträger.	Die Grafen v. Abensberg und Traun; in ganz Österreich.	
Münzmeister.	Die Grafen v. Sprinzenstein, seit 1672; Desgleichen.	
Zeügmeister.	[Dieses Amt hatten die Grafen von St. Hilario, und war, nach deren Aussterben, unbesetzt geblieben.	
Kampfrichter und Kampfschildträger.	Die Grafen v. Zinzendorf; im ganzen Erzherzogthnm.	
Postmeister.	Die Grafen v. Paar; Desgleichen.	
Hofkaplan.	Der Propst zu St. Pölten.	Der Abt zu Steiergersten.

Alle diese Erbämter wurden, und werden, zu rechten Mannlehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, werden von dem Ältesten des Namens und Stammes verwaltet, und sind mit nicht unerheblichen Vorrechten und Vortheilen verbunden, konnten aber damals schon, wie noch heüte, nur von Gliedern der römisch-katholischen Kirche besessen werden. So auch in den folgenden Herzogthümern.

Erbämter.	Steiermark.	Kärnten.
Hofmeister.	Die Grafen v. Trautmannsdorf, welche wegen dieses Erbamts 100 Fuder Salz bezogen.	Die Grafen v. Rosenberg.
Kämmerer.	Die Grafen v. Wildenstein, seit 1717.	Die Grafen von Herberstein seit 1566.
Marschall.	Die Grafen v. Saurau, seit 1625, die wegen dieses Erbamts die Herrschaften Frauenheim und Kleinfölk besaßen.	Die Grafen v. Wagensberg.
Stallmeister.	Die Grafen v. Windischgrätz, seit 1565.	Die Grafen v. Khevenhüller.
Mundschenk.	Die Stubenberg'sche Familie.	Die Grafen v. Dietrichstein.

Erbämter.	Steiermark.	Kärnten.
Truchseß.	Die Grafen von Hardegg.	Die Grafen v. Herberstein.
Jägermeister.	Die Fürsten und Grafen v. Dietrichstein.	Die Grafen Paradeiser.
Silberkämmerer.	Die Grafen v. Rothal, seit 1596.	Die Grafen v. Thurn.
Küchelmeister.	Die Grafen v. Wurmbrand, seit 1578.	Die Grafen v. Sailern.
Stäbelmeister.	[1579 eingeführt; unbesetzt.]	Die Grafen v. Wels.
Vorschneider.	Die Grafen v. Schrattenbach, seit 1596.	Die Grafen v. Stürgkh.
Falkenmeister.	Die Grafen v. Steinpreis, seit 1675.	Die Freiherren v. Hallerstein.
	Krain.	**Tirol.**
Hofmeister.	Die Grafen v. Thurn.	Die Grafen v. Trap.
Kämmerer.	Die Grafen v. Auersberg.	Die Freiherren v. Claß, seit 1525.
Marschall.	Dieselben.	Die Fürsten v. Trautson.
Stallmeister.	Die Fürsten v. Lamberg.	Die Grafen v. Wolkenstein
Mundschenk.	Die Grafen v. Cobenzl.	Die Grafen v. Spaur.
Truchseß.	Die Freiherren v. Hohenwart.	Die Grafen v. Künigl.
Jägermeister.	Die Grafen v. Gallenberg.	Die Grafen Finger.
Silberkämmerer.	Die Grafen Kazianer v. Katzenstein.	Die Grafen v. Brandis.
Stäbelmeister.	Die Freiherren v. Eck.	Die Grafen v. Welsperg.
Vorschneider.	Die Grafen Sauer v. Ankenstein.	Die Grafen v. Wolkenstein.
Falkenmeister.	Die Grafen v. Lanthieri.	[War aufgehoben.]

In den übrigen Landen des Erzhauses im Österreichischen Kreise gab es keine Erbämter. Der vorstehende Nachweis dient zugleich als Ergänzung der obigen Mittheilungen über den Grundbesitz, wie er vor hundert Jahren unter die angesessenen Familien vertheilt war.

Was die Landesverwaltung anbelangt, so theilten sich Landesherr und Landstände in dieselbe. Es bestanden für —

Das Land unter und ob der Ens: die landesfürstlichen Collegien, die kaiserlich königliche Repräsentation und Hofkammer zu Wien und zu Linz, und die Regierung in Justizsachen, oder die niederösterreichische Landesregierung in Wien, welcher auch der Landeshauptmann zu Linz untergeben war, und der Justizrath. Die landschaftlichen Collegien und Gerichte sind bereits oben namhaft gemacht worden; außer ihnen befand sich in Linz das Landeshauptmannsgericht der Landstände des Landes ob der Ens. Die Hoheits- und andere Gerechtsame des Landesfürsten verwaltete in jedem der Viertel seit 1753 ein Kreishauptmann.

Das römische Recht war in Österreich maßgebend, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die landesfürstlichen Verordnungen und der Landesgebrauch ein anderes bestimmten. Zu jenen gehörten

die Landgerichtsordnung, die Polizeiordnung, die Gerhabschaftsordnung u. a. m., welche in dem Codice iuris austriac. und in der dazu gehörigen Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen zusammengestellt sind. In der Periode, die in diesen Erinnerungen an verflossene Zeiten zum Anhaltpunkte dient, hatte Maria Theresia die Abfassung eines neüen Gesetzbuches anbefohlen. Freie Bewegung in der Nutzung des Eigenthums kannte die österreichische Gesetzgebung vor 100 Jahren nicht; das Gesetz untersagte dem Besitzer von Grund und Boden jegliche Neüerung; Ackerfelder und Weinberge mußten in ihren Zustande bleiben; so durfte der Bauer aus seinem Safrangarten oder Hirsefelde keinen Weinberg machen, u. d. m.

In der Stadt Gratz waren gleichfalls zwei hohe Collegien: die Repräsentation und Hofkammer für Steiermark und die Regierung für alle innerösterreichischen Lande, zu deren Ressort eigentlich die Rechtspflege, überdem aber auch, wie bei der Regierung zu Wien, viele Verwaltungssachen gehörten. Der Landeshauptmann, das Haupt der Ritterschaft, machte mit vier Verordneten die Landeshauptmannschaft aus. Einem jeden der fünf Kreisämter, in welche Steiermark eingetheilt war, stand ein Kreishauptmann und ein Kreisamtssecretair vor: sie hatten ihren Sitz in Gratz, Judenburg, Marburg, Cilli und Brugg. Die Landeskasse wurde von einem General-Einnehmer verwaltet, und stand unter der Aufsicht eines Vorstehers und vier auf den Landtagen aus den drei ersten Ständen gewählten Verordneten, denen die Besorgung aller Wirthschaftssachen der gemeinen Landschaft oblag.

In Klagenfurt befand sich eine besondere Repräsentation und Kammer für das Herzogthum Kärnten, das in drei Kreisämter eingetheilt war. In Krain dagegen stand ein Landeshauptmann zu Laibach an der Spitze der Verwaltung. In Behinderungsfällen hatte er den Landesverweser zum Vertreter im Landgericht, oder auch einen Vice-Landeshauptmann, der Landesverwalter hieß. In Laibach war auch das sogenannte Hoftheiding- oder Schrannengericht, gemeiniglich das Hof- und Landrecht genannt, die höchste Instanz in Rechtssachen. Der Landeshauptmann führte den Vorsitz in demselben. Zuerst wurde das Landrecht und alsdann das ritterliche Hofrecht gehalten, das jede vor sein Forum gehörige Sache zur Entscheidung brachte. Die zweite Instanz war das landeshauptmannschaftliche ordentliche Gericht über die Herren nnd Landleüte, über ihre Diener und andere. Die dritte

Instanz bildete das Landes-Vizdomamt über die landesfürstlichen Städte und Marktflecken; die vierte hatte der Landeshauptmann gemeinschaftlich mit dem Landvizdom in Ansehung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft. Unter Aufsicht und Verwaltung des Vizdoms standen auch die Kameralgüter und die daran sich knüpfenden Rechte und Gerechtigkeiten. Alle diese Beamten waren vom Landesfürsten bestellt. Die fünfte Instanz hatte der Landtagsausschuß in allgemeiner Landschaft Hauswirthschaftssachen, als Steüern, Contributionen u. s. w., und von ihm appellirte man zuerst an das Plenum der Landstände, zuletzt an die innerösterreichische Regierung zu Gratz. Die sechste Instanz hatten die Grundherrschaften und Obrigkeiten über ihre eigenthümlichen Unterthanen und ihre Diener, die siebente endlich stand in den Städten und Marktflecken den Magistraten und Bürgermeistern über die Bürger und sonstigen Einwohner zu.

So war im Allgemeinen das Verwaltungs- und Gerichtswesen in fast allen habsburgischen Landen des Österreichischen Kreises eingerichtet.

Alle zum Herzogthum Friaul, österreichischen Antheils, im weitlaüfigen und politischen Sinne gehörigen Lande und Ortschaften standen unter der Repräsentation und Kammer zu Triest. Hier und zu St. Veit am Pflaum (Fiume) gab es landesfürstliche Hauptleüte, und beide Städte zusammen genommen hatten für Handelssachen eine Commerz-Regierung zu Triest. In Görz hieß seit 1747 der erste landesfürstliche Beamte Landesverwalter. Er stand beiden Grafschaften Görz und Grädisch vor. Auf ihn folgte der Landesverweser, welcher mit Zuziehung von sechs Beisitzern und zwei Mitgliedern des Adels einen Gerichtshof bildete, der die Rechtssachen des Adels zu schlichten hatte, in peinlichen Fällen aber noch Einige vom Adel zuziehen mußte. Vom Görzischen Gerichte wurde an die innerösterreichische Regierung zu Gratz appellirt.

Für Tirol befanden sich die hohen landesfürstlichen Collegien zu Innsbruck: die oberösterreichische Repräsentation und Hofkammer, der Revisionshof oder das Kammergericht der ober- und vorderösterreichischen Lande, und die Regierung oder Justizstelle.

In Freiburg befand sich, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Regierung des Landes Breisgau und der gesammten vorderösterreichischen Länder, mit welcher 1760 die, sieben Jahre vorher nach

Costanz verlegte, Repräsentation und Hofkammer wieder vereinigt worden war. Die Markgrafschaft Burgau wurde von einem Landvogt regiert, ebenso Nellenburg. Für die Landvogtei in Schwaben bestand zu Altorf ein Oberamt, welches aus dem Landvogt, dem Landvogteiverwalter, dem Landschreiber und Landwaibel (der die landvogteilichen Gefälle einzuziehen hatte) zusammengesetzt war, und eigentlich die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen, wenn's nicht an den Hals ging, zu besorgen hatte, wobei die Berufüng an den oberösterreichischen Revisionshof zu Innsbruck frei stand. In peinlichen Sachen wurde zwar der Inquisitionsprozeß beim Oberamt geführt, nach Beendigung desselben aber in Abschrift an den Flecken, Ammann und Rath zu Altorf, dem vermöge kaiserlichen Privilegiums das blutrichterliche Amt daselbst auszuüben gebührte, zugefertigt, um ein unparteiisches Urtheil darüber einzuholen, welches darauf vom Landvogte bestätigt und zur Vollstreckung an den Ammann und Rath zurückgeschickt wurde. Der Landvogt hatte die Regalien allein zu verwalten, und den Ämtern der Landvogtei standen Amtleüte vor.

Zu den landesfürstlichen Einkünften gehörten die Collecten und Subsidien, welche die Stände bewilligten, die Revenüen aus den Vizdomgütern oder Domainen, welche aber, wie schon ein Mal erwähnt, größtentheils veraüßert waren, die Zölle und Mauthen, die Accise, u. a. m. Nach alter Gewohnheit, und vermöge einer Bewilligung des Papstes Nicolaus V., 1447—1455, konnten die Erzherzoge auch die Geistlichkeit mit Abgaben belegen.

Obwol das Haupteinkommen der Landesfürsten vornehmlich aus den Verwilligungen der Landstände entsprang, so liebte man es vor hundert Jahren nicht, weder die Stände, noch viel weniger die Regierungen, öffentlich Rechenschaft zu geben von dem, was das Land aufbringen mußte, und wie die Erträge verwendet wurden, oder ein Schriftstück bekannt zu machen, was man einen Staatshaushaltungsetat, oder ein Budget der Staatseinnahmen und Staatsausgaben nennt. Darum war es nur eine ganz allgemein gehaltene Schätzung, wenn gesagt worden ist, daß die Erzherzogin-Königin Maria Theresia von ihren gesammten Erblanden ordentlicher Weise jährlich 30—40 Millionen Gulden Einkünfte gehabt haben soll. Wie viel die Erblande des Österreichischen Kreises dazu beitrugen, wußte man nicht; doch wurde in jener Zeit behauptet, daß die landesfürstlichen Einkünfte aus dem Lande unter der Ens mehr als noch ein Mal so groß

seien, als die vom Lande ob der Ens, und daß die von Steiermark, Kärnten und Krain denen vom Lande unter und ob der Ens gleichen, oder sie noch übertreffen möchten. Von einem Zweige des Staatsausgaben haben sich aus jener Zeit mehr oder minder ausführliche Nachweisungen erhalten, nämlich von den Unterhaltungskosten des Kriegsheeres. Dazu trugen bei von den Erblanden des Österreichischen Kreises, unmittelbar nach Beendigung des siebenjährigen Krieges:

Nieder-Österreich ungefähr			2,180,000 Gld.	— Kr.
Inner-Österreich			2,224,914 „	50 „
Und zwar:				
Steiermark . .	1,182,545 Gld.	54 Kr.		
Kärnten . .	637,695 „	— „		
Krain . .	363,171 „	56 „		
Görz und Gradisch	41,502 „	— „		
Ober-Österreich, Tirol, ungefähr			80,000 Gld.	— Kr.
Von Vorder-Österreich die Lande in Schwaben			120,000 „	— „
Summa			4,604,914 Gld.	50 Kr.

Es bleibt noch übrig von der Kirchenverfassung und der Vertheilung der habsburgischen Lande des Österreichischen Kreises unter Diöcesen zu sprechen.

Die Kirchen des Erzherzogthums Österreich, oder des Landes ob und unter der Ens, gehörten bis ins 15. Jahrhundert zur Diöcese des Bischofs zu Passau, und somit zur Kirchenprovinz von Salzburg; 1480 aber wurde in Wien ein Bisthum gestiftet, das dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen war, vom Erzherzoge jedoch besetzt, und 1722 auf Antrag Kaisers Karl VI. zu einem —

Erzbisthum Wien in der Metropolitankirche des heil. Stephan erhoben, 1723 der Erzbischof auch mit dem Pallium und Kreüze bekleidet und sechs Jahre später des neüen Kirchensprengels Abgränzung gegen des Bischofs zu Passau geistliches Gebiet in Niederösterreich geregelt wurde. Die genauern Angaben über diese Abgränzung fehlen. Die Stephanskirche, eins der prachtvollsten Denkmale altdeütscher Baukunst, wurde vom Herzoge Heinrich Jasomirgott von Babenberg 1144 gegründet und nach dreijährigem Bau 1147 vom Passauer Bischof Reginbert, einen Grafen von Beilstein, eingeweiht. Von diesem Bau ist noch die Westseite mit den beiden schönen Steinthürmen, den s. g. Heidenthürmen, vorhanden. Nach vielfachen Be-

schädigungen durch Brand, und theilweisen Wiederherstellungen erhielt die Kirche ihre jetzige Gestalt unter Herzog Rudolf IV. von Habsburg 1329—1364, der auch den Bau des südlichen Thurms, eines der schönsten, höchsten und dauerhaftesten unter den bekannten hohen gothischen Kirchthürmen, in Angriff nahm. 1433 wurde dieser Thurmbau vollendet, und 1450 auch der des nördlichen Thurms begonnen, die gänzliche Ausführung desselben aber 1511 aufgegeben.

Der Erzbischof von Wien war des heil. Römischen Reiches Fürst, zu welcher Würde bereits Bischof Anton 1631 erhoben worden war, nnd hatte vor hundert Jahren ein jährliches Einkommen von 30,000 Kaisergulden. Zu seiner Domaine gehörte der früher landesfürstliche Markt Mödling, welcher dem Erzbisthum im Jahre 1762 gegen das Schloß St. Veit bei Schönbrunn überlassen wurde, die Ortschaft Neüdorf mit einem Schlosse, unfern Laxenburg, u. a. Orte mehr. Das Domkapitel bestand aus fünf Prälaten nnd zehn Kapitularen. Es gehörte demselben das Dorf Hernals bei Wien. Der Erzbischof war, trotz seiner Reichsfürstenwürde der Landeshoheit des Erzhauses Habsburg-Österreich unterworfen. Er hatte —

Den Bischof zu Wienerisch-Neüstadt zum Suffraganten, dessen Bisthum zehn Jahre vor dem zu Wien, nämlich 1470, gestiftet worden war. Das erzbischöfliche Consistorium bestand vor hundert Jahren aus dem Erzbischof selbst, als Vorsitzender, einer Anzahl geistlicher und weltlicher Räthe, als Mitglieder und Beisitzer, einem Notarius, welcher den Titel eines Kanzlers führte, und einem entsprechenden Personal von Unterbeamten.

Das Bisthum Passau erstreckte seine geistliche Gerichtsbarkeit fortwährend über einen ansehnlichen Theil von Nieder-Österreich, dessen Umfang sich auch nicht nachweisen läßt. Es bestand in Wien ein eigenes passauisches Consistorium, an dessen Spitze ein Offizial die Geschäfte leitete. Eine der vier Pfarrkirchen, welche die innere Stadt Wien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaß, nämlich die Kirche Maria am Gestade, gemeiniglich zu Unserer Lieben Frauen-Stiegen genannt, — nach dem Stephansdom das schönste altdeütsche Kirchengebaüde in der Kaiserstadt, zugleich eins der ältesten, da seiner schon im 12. Jahrhundert gedacht wird, — war die niederösterreichische Kathedrale von Passau, dessen Bischof, zu Tuln, im Viertel ob dem Wiener Walde, einen Suffraganten hatte.

Das Bisthum Seckau in der Steiermark und fast alle Kirchen

dieses Herzogthums umfassend, wurde im Jahre 1219 vom Erzbischof Eberhard II., zu Salzburg, einem Truchseß von Waldburg, mit Bewilligung des Papstes, errichtet. Die Kathedrale war im Stiftsmarkte Seckau, im Judenburger Viertel von Obersteier, der Bischof aber residirte auf dem Bergschlosse Seckau bei Leibnitz im Viertel zwischen Mur und Traun von Untersteier. Auch er war ein Fürst des heil. Römischen Reichs. Er stand unter dem Erzbischof zu Salzburg, dessen General-Vicarius in dem größten Theil von Steiermark er war, und von ihm ward er ernannt, geweiht und bestätigt. Vor hundert Jahren war Leopold Ernst, ein Graf Firmian, von 1739—1763, von da ab bis 1780 Joseph Adam, ein Graf Spaur, Bischof zu Seckau. — Zur salzburgischen Metropolitankirche gehörten auch Gurk und Lavant, die beiden Kathedralen im Herzogthum Kärnten.

Das Bisthum Gurk, in Unter-Kärnten, ist im Jahre 1072 von Gebhard, Erzbischof zu Salzburg, gestiftet worden. Der erste Bischof war Günther von Krapfeld. 1761 bestieg Hieronymus II. Franz de Paula Fürst von Colloredo den Bischofsstuhl, und 1772 Joseph Franz Anton Fürst von Auersberg. Auch die Bischöfe zu Gurk waren mit der reichsfürstlichen Würde bekleidet. Das Bisthum wurde zwei Mal hinter einander vom erzherzoglichen Hause, und das dritte Mal vom Erzbischof zu Salzburg besetzt, welchem das Einweihungs- und Bestätigungsrecht des neüen Bischofs gebührte. Dem Fürstbischofe zu Gurk gehörte die Stadt Strasburg, neben welcher auf einem Hügel ein ansehnliches Schloß ihm zum Wohnsitz diente. Auch gehörte das Schloß Grades oder Gradhus zu seiner Domaine. Die Kathedrale im Markte Gurk war der Heil. Maria geweiht.

Das Bisthum St. Andreae im Lavantthale, gemeiniglich Lavant genannt, und ebenfalls im Unter-Kärnten gelegen, ist am 10. Mai 1228 vom Erzbischof Eberhard II. zu Salzburg errichtet worden. Sein erster Oberhirt war Ulrich I., ein Herr von Haus. In der Periode, deren Zustand uns hier beschäftigt, wechselten die Bischöfe, die gleichfalls Reichsfürsten waren, schnell hinter einander. 1754 bestieg den Stuhl zu Lavant: Johann Baptist, ein Graf Thun-Valsassina; 1763 Joseph Franz Anton Graf von Auersberg; 1773 Peter Vigil Graf Thun-Hohenstein; in demselben Jahre Franz Xaver Ludwig Graf Breüner; 1777 Vincenz Joseph Graf Schrattenbach, von denen die drei zuletzt genannten resignirten. Die Kathedrale war in der Stadt St. Andree am Flusse Lavant, und dem Heil. Andreas

geweiht. Der Bischof wurde ausschließlich vom Erzbischof zu Salzburg ernannt. Es gehörte ihm das Schloß Lavant. Die Vertheilung der Kirchen in Kärnten unter die beiden Diöcesen von Gurk und Lavant ist nicht nachgewiesen. — Im Herzogthum Krain gab es vor hundert Jahren zwei Bisthümer zu Laibach und zu Biben.

Das Bisthum Laibach ist von Kaiser Friedrich IV. am 6. December 1461 gestiftet worden. Es stand, nach einer Angabe unmittelbar unter dem Papste, einer andern zufolge war es der Metropolitankirche Salzburg zugewiesen. Auch seine Bischöfe waren mit der Würde der Reichsfürsten bekleidet, doch ohne unmittelbare Glieder des Reichs zu sein. Der erste Bischof war Siegmund von Lamberg; seit 1743 war es Ernst Amadeus Graf von Attems; seit 1760 Leopold Joseph Hannibal Graf von Pettazzi, 1772—1782 Karl Graf von Herberstein. Zur Domkirche wurde bei der Errichtung des Bisthums die Pfarrkirche St. Nicolaus in Laibach bestimmt. Zur Diöcese gehörten vor hundert Jahren, außer einer Anzahl Pfarrkirchen in Krain, 21 Pfarren in der Steiermark und 16 Pfarren in Kärnten.

Das Bisthum Biben, Pitschem, Pedena oder Petina, im Histerreich, machte einen Bestandtheil der Kirchenprovinz Görz aus. Zum Sprengel seines Bischofs gehörten 2 Städte und 11 Dörfer, darin sich 14 Pfarren befanden.

Das Erzbisthum Görz ist unter der Regierung Maria Theresia's am 18. April 1752 errichtet, und ihm der ehemalige Aglarische Kirchsprengel, d. i. des Patriarchen von Aquileja, so weit er sich über die Länder des Hauses Österreich erstreckt hat, so wie auch dem Erzbischof und seinem Domkapitel alle die Einkünfte und Güter überwiesen worden, welche ehemals der Patriarch gehabt hatte. Der Erzbischof wurde vom Hause Österreich ernannt, und seine Kirchenprovinz aus den Diöcesen von Biben, Triest, Trident, von Como im Herzogthum Mailand und von Mantua gebildet. Erster Erzbischof zu Görz war seit 24. April 1752 bis 18. Februar 1774 Karl Michael, ein Graf von Attems, und sein Nachfolger bis 1788 Franz Joseph, Graf von Edling. Zur Metropolitankirche wurde die Pfarrkirche in der Stadt Görz bestimmt. Schutzheiliger war St. Udalricus.

Das Bisthum Triest, oder das Tergestinische, ist uralt, denn es wird schon ums Jahr 790 genannt. Sein Oberhirt, der, wie erwähnt, vor hundert Jahren dem Erzbischof zu Görz untergeben wurde,

führte den Titel eines Grafen von Triest. Von Anfang an bis auf das Jahr 1740 weiset die Liste der Oberhirten zu Triest nicht weniger als 76 Bischöfe nach. 1740 wurde es Joseph Leopold Hannibal Graf von Pettazzi, der, nach Laibach berufen, 1760 Anton Ferdinand Grafen von Herberstein zum Nachfolger hatte; 1775 folgte Franz Philipp, Graf von Inzaghi, der 1788 Erzbischof zu Görz wurde. Bei der Domkirche zum Heil. Justus in Triest waren vor hundert Jahren 12 Chorherren.

Das **Bisthum Trient** oder Trident, dessen Bischof unmittelbarer Reichsfürst war, und in geistlichen Sachen, wie schon gesagt, dem Erzbischof zu Görz untergeben war, umfaßte, außer den Kirchen im weltlichen Gebiete des Fürstbischofs, auch alle diejenigen der gefürsteten Grafschaft Tirol, die in den Landstrichen auf der Südseite des Alpenkamms belegen sind, namentlich im Etschviertel, einem Theile des Pusterthals, den Wälschen Confinen. Dagegen umfaßte —

Das **Bisthum Brixen**, neben dem weltlichen Gebiete seines reichsunmittelbaren Fürstbischofs, ganz Nordtirol, diesseits des Alpenkamms, d. i. Ober- und Unter-Innthal, mit Ausnahme einiger Kirchen in dem ersten dieser beiden Viertel, das Eisackviertel und den größten Theil des Pusterthals. Brixen war ein Bestandtheil der erzbischöflichen Kirchenprovinz Salzburg.

Von diesen zwei Bisthümern in Tirol ist das zu Brixen das ältere. Es ist im Jahre 769 gestiftet worden mit dem bischöflichen Sitz zu Säben, Sabiona, das auf einem Berge am Eisackflusse, nahe beim Städtchen Klausen, liegt, von wo es ums Jahr 1025 nach der Stadt Brixen verlegt wurde. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sah man in Säben noch die alte Domkirche. Die Kathedrale zu Brixen wurde den Heiligen Stephan und Cassian geweiht. Als erster Bischof zu Säben wird Almus genannt. Er hatte 12 Nachfolger. Der erste Bischof in Brixen war Hertwig, ein Graf von Heimvöls oder Heimfels, der einem erloschenen tiroler Geschlecht angehörte. Dieser hatte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 59 Nachfolger. Von 1747 bis 1791 saßen drei Grafen von Spaur nach einander auf dem Bischofsstuhle zu Brixen. Das Bisthum Trient, mit seiner dem Heil. Vigil geweihten Kathedrale, kommt in den Jahrbüchern der Geschichte zuerst beim Jahre 802 oder 805 vor, und als erster Bischof wird Hildegar genannt. Während tausend Jahre, d. i. bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts hat es 78 Bischöfe gehabt;

1748 wurde es Leopold Graf von Firmian, 1758 Franz Felix Graf von Enno, 1763 Christoph Franz Sizzo de Noris Marchese von Castellara, 1776 Peter Vigil Graf von Thun-Hohenstein † 1800.

Das Bisthum Chur, in Helvetien, gehörte zur Kirchenprovinz Mainz. Sein Sprengel war in sechs Kapitel vertheilt, von denen zwei habsburgische Lande des Österreichischen Kreises enthielten. Das fünfte Kapitel war nämlich im Vinstgau der gefürsteten Grafschaft Tirol, und das sechste, das drusische oder St. Lucia Steig genannt, erstreckte sich über die Vorarlbergschen Herrschaften. Mit Ausnahme dieser Herrschaften gehörten zu —

Dem Bisthum Constanz alle übrigen Länder Vorder-Österreichs.

Im 14. Jahrhundert gab es im Erzherzogthum Österreich und in den benachbarten Ländern des Österreichischen Kreises viele Waldenser, welche wider die römische Kirche Zeügniß ablegten, bald aber zur Ruhe, und zwar die meisten zur ewigen Ruhe gebracht wurden, worauf der Rest sich nach Mähren begab. Im 16. Jahrhundert fanden Luthers Lehren gar zeitig in Österreich Beifall, und die Zahl der Anhänger der evangelischen Lehre wurde von Jahr zu Jahr größer, wie durchgreifend auch die Maßregeln waren, die von der römischen Geistlichkeit durch die Landesherrschaft dagegen ergriffen wurden. 1541 überreichten die evangelischen Bewohner Nieder- und Inner-Österreichs ihrem Landesfürsten, dem Kaiser Ferdinand, eine Bittschrift um die Freiheit des evangelischen Gottesdienstes, was sie auch 1555, 1556 und 1558 wiederholten, ohne jedoch das Mindeste für ihre loyal vorgetragenen Wünsche zu erzielen. Dagegen wurde 1564 auf Befürwortung Kaisers Ferdinand der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahle vom Papste gestattet, und in den habsburgischen Landen eingeführt, und 1568 bewilligte Kaiser Maximilian II. den beiden Ständen der Herren und der Ritterschaft in Nieder-Österreich, so wie den sieben landesfürstlichen Städten im Lande ob der Ens die freie Übung des evangelischen Gottesdienstes, ertheilte auch dieserhalb den beiden zuerst genannten Ständen im Lande unter der Ens unterm 14. Januar 1571 eine förmliche schriftliche Versicherung. In Losdorf, einem Marktflecken im Viertel ob dem Wiener Walde, hatten die evangelischen Stände ein Gymnasium. Allein von Rudolf's II. Zeit an wurde in allen österreichischen Landen die evangelische Kirche be-, und nach und nach ganz unterdrückt und der evangelische Gottesdienst seit

1621 aller Orten abgeschafft. Nichtsdestoweniger behielt die evangelische Lehre im Geheimen ihre Anhänger, die so zahlreich blieben, daß selbst Maria Theresia, die eifrige Freündin des römischen Stuhls, sich 1753 zu den Erlaß gedrungen sah, daß allen ihren protestantischen Unterthanen in Nieder-Österreich, Steiermark und Kärnten, wenn sie sich der Landesherrschaft gegenüber ruhig verhielten, nicht die geringste Drangsal noch Zwang um der Religion willen zugefügt, daß aber diejenigen, welche sich nach der öffentlichen Übung ihres Gottesdienstes sehnten, in das protestantische Land Siebenbürgen versetzt, und daselbst für ihr leibliches und geistliches Wohl gesorgt werden solle. So gab es auch noch späterhin im Lande unter der Ens einige landsässige Edelleüte, welche der luther. Kirche ungehindert zugethan blieben, und in Wien selbst war die Zahl der Protestanten nicht gering, als Maria Theresia aus dieser Welt schied, 1780, und ihr Sohn, Kaiser Joseph, die Alleinregierung seiner Erbstaaten übernahm, die er von 1765 an, nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Franz, gemeinschaftlich mit der Mutter geführt hatte. Er war es, welcher allen akatholischen Bewohnern seiner Monarchie freie Religionsübung gestattete, in Folge dessen in der Hauptstadt Wien sofort zwei protestantische Kirchen entstanden, die eine für die Lutheraner 1783, die andere für die Reformirten 1784, beide auf dem Grund und Boden eines ehemaligen Klosters der Clarissinnen, zu Maria, Königin der Engel.

Der höhere Unterricht auf lateinischen Schulen und Gymnasien befand sich vor hundert Jahren in den Händen theils der Priester und Mitglieder der Gesellschaft Jesu, theils der Piaristen und anderer Klostergeistlichen. Man war zu jener Zeit in den österreichischen Landen noch nicht auf dem Standpunkt angelangt, wo es möglich ist, einzusehen, daß auch Menschenkinder, die nicht das Gelübde des unbedingten Gehorsams und der Ertödtung der menschlichen Natur abgelegt haben, die nicht auf die Unfehlbarkeit des obersten Bischofs zu Rom schwören und dafür ihren gesunden Menschenverstand, ja ihr Leben zu opfern bereit sind, befähigt sein können, den Menschen zum — Menschen zu machen, ihn zu erziehen und in den Vorhof der Wissenschaften einzuführen, ihm Kunstfertigkeiten beizubringen, oder seine natürlichen Anlagen zum Schönen und Bildenden zur Entwicklung zu bringen.

Zahlreich waren die Jesuitencollegien und Priesterschulen zu Maria Theresia's Zeit. Von ersteren bestanden — im Lande unter

der Ens: drei in der Hauptstadt Wien, und je eins in Wienerisch-Neüstadt und in Krems; — im Lande ob der Ens: zu Linz und zu Steyr; — in Steiermark: zu Grätz, Marburg, Judenburg und Leoben; — in Kärnten: zu Klagenfurt; — in Krain: zu Laibach; — in Friaul: zu Görz, Triest und St. Veit am Pflaum (Fiume); — in Tirol: zu Innsbruck und Hall; — in Vorder-Österreich: zu Freiburg im Breisgau und zu Constanz.

Hochschulen gab es vor hundert Jahren in Wien, Gratz, Innsbruck und Freiburg. Die Stifter der Wiener Universität sind eigentlich die Herzoge Rudolf IV. und Albrecht III. Denn obgleich schon Kaiser Friedrich II., Barbarossa, im Jahre 1237 zu Wien eine Schule für Philosophie und schöne Wissenschaften gründete, so ist doch erst 1365 vom Papste Urban V. auf Verlangen Herzogs Rudolf IV. ein Privilegium zur Errichtung einer Universität ertheilt worden, während Papst Urban VI. sie bestätigte und 1384 auf Antrag Herzogs Albrecht III. mit der theologischen Facultät vermehrte. Kaiser Ferdinand II. übertrug die Leitung der Universität den Jesuiten im Jahre 1622, was mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch Kaiser Joseph II. 160 Jahre später ein Ende nahm. In den Jahren 1752—1756 nahm Maria Theresia, nach den Vorschlägen ihres berühmten Leibarztes van Swieten mehrere Veränderungen und Verbesserungen in dem Studienplane vor, und erbaute auch ein stattliches Universitätsgebaüde. Der Rector hatte von jeher einen hohen Rang und ging bei feierlichen Aufzügen unmittelbar vor dem Landesfürsten her. Die Universität bestand aus vier Facultäten und die Studentenschaft spaltete sich in vier Nationen, die österreichische, rheinische, sächsische und ungrische. Die Universität zu Gratz in der Steiermark ist 1586, und die zu Innsbruck in Tirol 1672—1673 von Kaiser Leopold errichtet worden, indem er in den Statuten dieser Hochschule zugleich verordnete, daß niemals ein Mitglied der Gesellschaft Jesu zum Rector gewählt werden dürfe. Die Universität Freiburg wurde 1457 gegründet. Der Stiftungsbrief Herzog Albrechts ist vom 21. September. Sieben Professoren machten den Anfang. 1458 gab es schon 234 Studenten. 1468 war Friedrich Graf zu Hohenzollern Rector Magnificus.

II. Der zweite Stand im Österreichischen Kreise war der **Bischof zu Trient.** Das weltliche Gebiet, welches dieser Kirchenfürst besaß, lag in der gefürsteten Grafschaft Tirol, und war diesem

uralten Bisthume vom Kaiser Konrad II. geschenkt worden. Die Erbvogtei über das Gebiet hatten die alten Grafen zu Tirol und führten sie in ihrem Titel; Bischof Albrecht verbriefte sich, auf den Rath und mit Zustimmung seines Domkapitels, im Jahre 1363 gegen den Herzog Rudolf zu Österreich und dessen Brüder dahin, daß er sich und seine Nachfolger so wie das ganze Hochstift auf ewige Zeiten mit dem Lande Tirol vereinigte, Hülf- und Dienstleistung versprach und, nebst Öffnung aller stiftischen Städte und Festen, verordnete, daß die Hauptleüte und Pfleger des Hochstifts beim Antritt ihres Amtes diese Verschreibung jedesmal beschwören sollten. Dieser Vertrag ist in der Folge bis auf Ferdinand I. mehrmals erneüert worden. 1511 vereinbarten sich das Erzhaus und der Bischof darüber, daß das Stift Trient auf den tirolschen Landtagen und anderen Zusammenkünften durch Abgeordnete mit vertreten, mit erscheinen, und über die Wohlfahrt und die Sicherheit des Vaterlandes mit berathschlagen, auch zu solchem Ende seinen Antheil an Steüern und Auflagen mit beitragen, hingegen aber auch das Erzhaus Österreich, als landesfürstliche Gewalt in Tirol, das Bisthum bei den außerordentlichen Reichssteüern vertreten solle, die Kammerzieler ausgenommen, ein Abkommen, welches auch in dem Reichsabschiede zu Augsburg von 1548 vom Kaiser und Reich bestätigt wurde.

Wenn nun auch der Bischof zu Trient vom erzherzoglich österreichischen Hause als ein Landstand von Tirol, und demnach gewisser Maßen als ein Vasall der gefürsteten Grafschaft betrachtet wurde, so hatte er dessen ungeachtet als ein unmittelbarer Reichsfürst Sitz und Stimme auf dem Reichstage im reichsfürstlichen Collegio, beschickte die Reichstage auch wirklich. Zugleich war er auch ein Stand des Österreichischen Kreises, der aber, wie oben erwähnt wurde, Kreistage nicht zu halten pflegte. Das Domkapitel, welches aus 18 Canonicis bestand, hatte auf den tirolschen Landtagen ebenfalls seine Stelle. Das Hochstift hatte einen ansehnlichen Lehnhof, von dem das Haus Österreich viele Güter zu Lehn besaß.

Das weltliche Gebiet des Bischofs bestand aus — 1) der Stadt Trient, Trident, im Italiänischen Trento, und der Podesteria, d. i. dem Amte Trient, wozu die zwei Flecken Vezzan, Vitianum, und Neü-Metz, Mezzo Lombardo, nebst vielen Dörfern gehörten; 2) der Stadt Riva, auf Deütsch Reiff, nebst der Podesteria gleiches Namens, welche aus dem Leberthal, der Hauptmannschaft Thenn im Gebirge; den vier

sogenannten Vicariaten im Lagerthal bestand; ferner gehörten zum Amte Reiff: die Herrschaft Visein, Veseno an der Etsch; die Landschaft Judicarien an der Sarca; das Gericht Levig; das Fleimser Thal, Val di Fieme; die Gerichte Segunzan und Gromeis, der Nonsberg, Val di Non; der Sülzberg, Val di Sol, und die Herrschaft Persen; 3) aus der Herrschaft Caldonatz, am Ursprung der Brenta.

Außerhalb der Reichsgränzen gehörte dem Hochstift Trient das Marchesat Castelara im Herzogthum Mantua.

III. Der **Bischof zu Brixen**, der dritte Stand des Österreichischen Kreises, befand sich wegen seines weltlichen Gebiets, welches ebenfalls innerhalb der Gränzen von Tirol belegen war, zu dieser gefürsteten Grafschaft in landständischer Beziehung ganz in demselben Verhältnisse, als der Bischof zu Trient.

Es gehörten zum Hochstift Brixen: die Städte Brixen, Säben, Clausen und Bruneggen, und die Gerichte Salern, Lisen, Pfeffersberg, Velturns, Latzfaß und Verdinges, Thurn am Gader, Evas im Fassathal, Buchenstein, Anrasen im Pusterthal, Niedervintel, Albeins am Eisack und Antholz.

Dem Bisthum Brixen gehörte auch die Herrschaft Veldes in Oberkrain, die unter österreichischer Landeshoheit von einem bischöflichen Hauptmann verwaltet wurde, nnd wegen deren der Bischof zu Brixen die Krainschen Landtage beschickte. Diese Herrschaft war dem Hochstift im Jahre 1004 vom Kaiser Heinrich II. geschenkt worden.

Beide Hochstifte hatten ihre Erbämter, und diese besaßen:

Erbämter.	In Trient.	In Brixen.
Hofmarschall.	Die Grafen und Herren zu Firmian, Herren zu Grometz und Meggel.	Die Grafen zu Wallsberg und Primör.
Kämmerer.	Die Grafen zu Arz oder Arso, Herren zu Vasio.	Die Freiherren Colonna zu Vels u. Schenkenberg.
Mundschenk.	Die Grafen von Thun, in beiden Hochstiften.	
Truchseß.	Die Freiherren v. Prato, Herren zu Segunzan.	Die Grafen v. Wolkenstein zu Rodneg.

IV. Der **Deütsche Orden** besaß im Österreichischen Kreise zwei Balleien, deren jede unter einem Landcommenthur stand, nämlich —

Die Ballei Österreich und die Ballei an der Etsch und am Gebirg in Tirol. Weiter unten im fränkischen Kreise, zu dem das Hochmeisterthum Mergentheim gehörte, sollen sämmtliche Balleien, mit

ihren Commenden und Zubehörungen im Zusammenhang nachgewiesen werden.

V. Die **Herrschaft Trasp**, deren Hauptort, das Schloß Trasp, eine Paßfestung auf der Gränze von Tirol im Thale Engadein ist, kam mit aller Landeshoheit durch Schenkung Kaiser Leopolds an das, 1631 in den Reichsfürstenstand erhobene Haus Dietrichstein, welches in der Person des Fürsten Ferdinand Joseph, wegen dieser Herrschaft 1668 auf dem Reichstage in das fürstliche Collegium zu Sitz und Stimme feierlich eingeführt wurde.

VI. Das **Hochstift Chur**, obwol im Umfange der Schweiz gelegen und zu einem der zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, nämlich zum Bunde des Hauses Gottes gehörig, der seinen Namen allem Anschein nach von diesem Bisthume erhalten hat, war nichtsdestoweniger auch noch in dem Zeitraume, der für diese Uebersicht der Territorialgeschichte maßgebend ist, ganz entschieden ein Bestandtheil des Deütschen Reichs.

Ist man auch berechtigt das Bisthum Chur für eins der ältesten zu halten, so scheint es doch fabelhaft, die Reihe seiner Bischöfe mit einem Asimo zu beginnen, der ums Jahr 440 gelebt haben soll. Sicherer ist es, weil durch historische Zeügnisse beglaubigt, Remigius oder Remedius von 800—820 als ersten Bischof anzusehen.

Der Gotteshausbund, einer der drei Bünde des freien Volks der Graubündener, übte das Schutz- und Schirmrecht über das Bisthum aus, was er folgender Maßen zu erweisen suchte. Alle rechtmäßigen Oberherren der Gemeinden und Landschaften, aus denen der Gotteshausbund erwachsen ist, haben seit den ältesten Zeiten die Kastenvogtei über das Hochstift besessen und ausgeübt; so die fränkischen Könige und in ihrem Namen die Grafen zu Chur, die karolingischen und sächsischen Kaiser und Könige. Selbst während der Welfischen und Gibellinischen Streitigkeiten ist die Oberherrschaft über diese Gemeinden und die Kastenvogtei über das Bisthum unzertrennlich verbunden gewesen. Hugo Graf von Bregenz und in Rhätien hat als Oberherr dieser Gemeinden das Schirmrecht über das Bisthum inne gehabt, Graf Rudolf von Bregenz aber sowol das Herrschaftsrecht über die Gemeinden, als auch das Schirmrecht über das Hochstift dem Kaiser Friedrich I., dieser aber beide Gerechtsame an seinen Sohn, Friedrich Herzog zu Schwaben, übergeben, dessen Nachkommen sie bis 1268, d. i. bis auf den Tod des letzten schwäbischen Herzogs

Conradin, besessen haben. Da nun die Gemeinden von der herzoglichen Herrschaft frei geworden waren, so fiel die Kastenvogtei über das Bisthum an sie, in deren Bezirk es liegt, und an die adlichen Geschlechter, welche in den Gemeinden Herrschaftsrechte und Gerichtsherrlichkeiten besaßen. Als in der Folge diese herrschenden Geschlechter theils ausstarben, theils ihre Herrschaftsrechte an ihre Unterthanen verkauften, und die Gemeinden also zu den Rechten, die ihnen schon vorher zuständig waren, noch diejenigen erlangten, welche der Adel besessen hatte, ja als endlich die Gemeinden des Gotteshausbundes sich nach und nach mit einander verbanden, und also ihre Gerechtsame zusammen thaten, so war der Gotteshausbund im Besitz des vollständigsten Schirmrechts über das Bisthum, welches er denn auch wirklich ausübte. Er vertheidigte das Hochstift und den Bischof bei allen Angriffen von Außen mit der größten Standhaftigkeit, wovon seine Kriege mit Herzog Leopold von Österreich im Jahre 1400, mit dem Erzherzoge Siegmund im Jahren 1475 und mit dem Kaiser Maximilian I. im Jahre 1499 Zeügniß abgelegt haben. Er suchte die Schmälerung und Verschwendung der Güter des Hochstifts zu verhüten, und dessen Nutzen bei allen Gelegenheiten zu fördern: denn 1422 entschied er die Streitigkeiten zwischen dem Hochstift und der Stadt Chur auf eine Weise, die jenem vortheilhaft war; 1452 hielt er den Administrator des Stifts, Heinrich V. von Hauwen (Höwen), Bischof von Constanz, an, dem Domkapitel und dem Bunde Rechnung zu legen, setzte ihn auch als einen Verschwender ab, und als 1530 die beiden anderen Bünde dem Bisthum Chur seinen Antheil an den Unterthanen-Landen streitig machten, so ergriff und verfocht der Gotteshausbund die Partei des Bisthums, und ließ an Stelle des entwichenen Bischofs Paul Ziegler von Ziegelberg, Freiherr von Bar, die Haushaltung des Hochstifts durch einen Hofmeister so verwalten, daß es in wenigen Jahren von seinen Schulden frei wurde.

Im Jahre 1541 wurde zwischen dem Gotteshausbunde und dem Hochstift ein Vertrag errichtet, welchen der gleich darauf erwählte Bischof Lucius Iter noch in demselben Jahre bestätigte. Das Domkapitel verpflichtete sich darin, erstlich, daß es niemals ohne Vorwissen und Rath des Gotteshausbundes die Wahl eines Bischofs anstellen und vollführen, und zweitens, daß es folgende sechs Artikel unverbrüchlich beobachten, und einen jeden neüen Bischof zu deren feierlichen Beschwörung und genauen Erfüllung anhalten wolle: nämlich,

daß kein Bischof zu Chur wider die Regierungsweise, Religionsfreiheit und Landessatzungen des Gotteshausbundes Neüerungen vornehmen solle; daß er Alles genehmhalten müsse, was der Bund während der Abwesenheit des Bischofs Paul angeordnet und ausgeführt habe; daß er ohne Einwilligung des Bundes und des Domkapitels nichts von dem Eigenthum des Hochstifts veraüßern dürfe und er gehalten sei, dem Gotteshausbunde Rechnung zu legen; daß er die Ämter des Hochstifts nur mit Eingebornen des Gotteshausbundes zu besetzen habe, und er seine eigene Würde ohne Einwilligung des Kapitels und des Bundes an Niemand abtreten dürfe. Dagegen versprach der Gotteshausbund einen jeden auf die eben beschriebene Weise rechtmäßig erwählten Bischof, sobald er die sechs Artikel beschworen habe, anzunehmen, zu bestätigen, in den wirklichen Besitz des Bisthums zu setzen, und ihn darin zu schützen und zu erhalten; insonderheit versprach er auch im Namen derjenigen Gemeinden, welche mit dem Hochstift in engerer Verbindung standen, dessen Nutzen zu befördern und jeglichen Schaden abzuwenden. Die obgedachten sechs Artikel wurden nicht nur vom Bischof Lucius Iter (1541—1548), sondern auch von seinen Nachfolgern Thomas von Planta (bis 1565), Beatus von Porta (bis 1581) und Peter II. Rascher, Raschär (bis 1601) beschworen.

Der Gotteshausbund behauptete, in dem ungeschmälerten Besitz seiner Gerechtsame über das Hochstift bis auf den am 28. Februar 1692 erfolgten Tod des Bischofes Ulrich VI. von Moute unverletzt geblieben zu sein; von da an aber habe sich das Domkapitel bei den angestellten Wahlen eines Bischofs nicht mehr an den Vertrag von 1541 gekehrt. Der kaiserliche Minister von Risenfels versicherte das Domkapitel, bei der am 13. December 1728 erfolgten Wahl des Bischofs Joseph Benedict Freiherrn von Rost, des kaiserlichen Schutzes. Als dieser Bischof am 12. November 1754 gestorben war, erinnerte der Gotteshausbund das Domkapitel an seine Gerechtsame bei der bischöflichen Wahl und verlangte, daß die gewöhnliche Rechnungslegung von der Verwaltung des heimgegangenen Bischofs in Gegenwart der Landes-Abgeordneten Statt finden, die bevorstehende Bischofswahl nicht anders als mit Rath, Gunst, Vorwissen und Billigung des Bundes vorgenommen, Niemand anders als eine tüchtige Person, die ein Gotteshausmann, ein guter, patriotischer, allgemein bekannter und eingesessener Bündner sei, erwählet, und dem neüerwählten

Bischof ausdrücklich auferlegt werden solle, obgedachte sechs Artikel zu beschwören. Allein das Domkapitel schritt, des Widerspruchs des Bundes ungeachtet, am 6. Februar 1755 in Gegenwart eines kaiserlichen Bevollmächtigten zur Wahl, worauf der Gotteshausbund seine vom Domkapitel so arg verletzten Gerechtsame möglichst zu verwahren suchte, und diese auch in einer besondern Druckschrift zur allgemeinen Kenntniß brachte. Der erwählte Bischof war Johann Anton von Federspiel, der am 16. April 1777 Dionysius Grafen von Rost, und dieser am 22. Januar 1794 Karl Rudolf Buol von Schauenstein zum Nachfolger hatte. Letzterer, bis 1803, war seit Remigius der siebzigste Bischof zu Chur.

Die Erinnerung an jene Vorgänge läßt einen Blick werfen in das Ränkespiel priesterlicher Anmaßung gegen die wohl erworbenen und verbrieften Rechte der weltlichen Macht, die hier im hohen Alpenlande des Grauen Bundes von freien Republikanern stets nur zum Besten der Kirche und der Nutznießer ihrer reichen Güter ausgeübt worden sind.

Der Bischof zu Chur war ein Reichsfürst, zu welcher Würde Kaiser Friedrich I. den Bischof Egino von Ehrenfels und alle seine Nachfolger im Jahre 1170 erhoben haben soll. Sein Titel war: Bischof zu Chur, des heil. Römischen Reichs Fürst, Herr zu Fürstenberg und Fürstenau. Er beschickte den Reichstag des Deütschen Reichs wirklich und hatte in dem Reichsfürstenrathe nach dem Bischof zu Lübeck, aber vor dem Bischof zu Fulda Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate hatte er 5 Mann zu Roß und 18 zu Fuß, oder 132 Gulden, und zu einem Kammerziele 21 Thlr. zu geben; allein beide Leistungen hatte er in der Mitte des 18. Jahrhunderts schon lange auf sich beruhen lassen. Ehedem war er ein Stand des Schwäbischen Kreises gewesen und hatte auch 1642 von Neüem auf den schwäbischen Kreistagen Sitz und Stimme genommen, dies aber in der Folge wieder unterlassen, so daß er sich vor hundert Jahren eigentlich zu keinem Kreise des Deütschen Reichs hielt, obwol er, wie schon erwähnt, in der Usualmatrikel von den Kammerzielern, in den Österreichischen Kreis gesetzt worden war, daher ihm denn auch hier seine staatsrechtliche Stellung im Deütschen Reichskörper, wiewol dieselbe außerordentlich gelockert war, anzuweisen gewesen ist.

Der Bischof stand in geistlichen Dingen unter dem Erzbischof zu Mainz. Sein Kirchsprengel war, wie gleichfalls bereits oben angemerkt

worden ist, in 6 Kapitel eingetheilt, von denen 3 zu den Landen des Grauen Bundes gehörten nämlich das sogenannte oberländische, das oberhalbsteiner und das Kapitel des Misoxer Distrikts; das vierte, Unter Landquarter genannt, umfaßte eidgenössische Lande auf der linken Seite des Rheins, den heütigen Canton Glarus und den südlichen Theil des Cantons St. Gallen; das fünfte und sechste Kapitel enthielt die schon oben genannten Bezirke von Ober- und Vorder-Österreich.

Das Domkapitel zu Chur bestand aus 24 Kapitularherren, von denen aber nur die sechs ersten, nämlich der Dompropst, Dechant, Scholasticus, Cantor, Custos und Thesaurarius Einkünfte aus dem Hochstift genossen, wogegen die übrigen 18, die sogenannten Extra Residentiales auswärtige Pfründen besitzen durften, doch aber gehalten waren, zur Erwählung eines jedesmaligen Bischofs und Dechants im Kapitel zu erscheinen, woselbst sie dann Sitz und eben so vollgültige Stimme hatten, wie die sechs ersten Domherren. Der Dompropst wurde vom Papste ernannt. Der Bischof und diese sechs Kapitularen hatten ihre Wohnungen außerhalb der Stadt Chur, auf einer dicht daneben befindlichen Höhe, der Hof genannt, welche mit Mauer umgeben und durch Thore verschlossen ist, woselbst auch die dem Heil. Lucius geweihte Kathedrale steht, und innerhalb dessen Umfangs dem Bischof die niedere und hohe Gerichtsbarkeit zustand. Das Münzrecht übte er mehrentheils mit der Stadt Chur gemeinschaftlich aus.

Auch das Hochstift Chur hatte seine Erbämter. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts besaß das Erbschenkenamt das österreichische Haus wegen der gefürsteten Grafschaft Tirol, das Erbtruchsessenamt die Familie von Monte, das Erbkämmereramt das Geschlecht Flugi von Aspermont, und das Erbmarschallamt die Familie von Planta.

Das weltliche Gebiet des Hochstifts, ehemals von ansehnlichem Umfange, bestand in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch aus dem Schlosse Fürstenau im Domleschgerthal, woselbst ein bischöflicher Schloß-Amman wohnte, der in den Gerichten Tusis, Heinzenberg und Capina oder Tschapina des Obern- oder Grauen-Bundes und in dem Gericht Obervatz des Gotteshausbundes die Einkünfte des Hochstifts verwaltete. In der gefürsteten Grafschaft Tirol, und zwar im Vinstgau, besaß der Bischof das Schloß und die Herrschaft Fürstenburg, wohin er einen Beamten, mit dem Titel eines Hauptmanns,

setzte, welcher zugleich die bischöflichen Rechte und Gefälle im Hochgericht Münsterthal des Gotteshausbundes verwaltete. Auch bezog der Bischof aus dem Zolle zu Cläven (ursprünglich Clavenna, und in der dortigen italiänischen Mundart Chiavenna genannt), das damals einen Bestandtheil von Graubünden bildete, ein jährliches Einkommen von 573 Gulden 24 Kreüzer, und außerhalb des graubündenschen Landes besaß er noch verschiedene Lehngüter.

Anmerkung. Die Herrschaft Räzuns gehörte weder zu Tirol, noch zum Deütschen Reiche überhaupt. Im Lande der grauen Bünde, zwei Stunden Weges von der Stadt Chur belegen, bestand diese kleine Herrschaft, deren Namen aus Rhaetia ima verderbt worden ist, aus einem einzigen Schlosse und vier Dörfern. Ehemals bildete sie das Erbgut eines alten Geschlechts, dessen Name in der Geschichte der grauen Bünde berühmt ist. Es ist vor fünftehalb Jahrhunderten erloschen, Das Haus Österreich erwarb damals die Herrschaft von den Grafen von Hohenzollern, denen es die Grafschaft Haigerloch in Schwaben zum Tausch gab. Vermöge dieser kleinen Besitzung übte es einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Republik aus, wegen der Vorrechte, die der Herrschaft Räzuns zustanden; so u. A.: das Recht, alle drei Jahre den Boten des grauen Bundes drei Kandidaten zur Würde des Landrichters vorzuschlagen, von denen sie einen auf ein Jahr zu ernennen hatten, während es aus drei ihm jährlich präsentirten Personen den Amtman erwählte. Das Haus Österreich, den Werth dieses Einflusses auf ein Nachbarvolk wohl erkennend, hatte die Anträge stets abgelehnt, die ihm von den grauen Bünden wegen Abtretung dieses kleinen Gebiets mehr als ein Mal gemacht worden sind. Selbst ein Kaufpreis von 180,000 Gulden ist vom Wiener Hofe zurückgewiesen worden, obwol die ganze Herrschaft jährlich kaum 750 Gulden einbrachte.

Drittes Kapitel.

Vom Burgundischen Kreise und seiner Verfassung.

Der Burgundische Kreis bildete den nordwestlichsten Theil des Deütschen Reichs. Er gränzte auf der Morgenseite an den Kurrheinischen und den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, gegen Mitternacht an die Republik der sieben Vereinigten Provinzen, gegen Nordwesten an das Deütsche Meer auf der Küstenstrecke von den Schelde-Mündungen bis in die Gegend von Dünkirchen, und gegen Südwesten

und Süden an das Königreich Frankreich, diesen westlichen der Erbfeinde Deütschlands, welcher, indem er die burgundische Perle aus der Deütschen Kaiserkrone gebrochen, diese gänzlich zertrümmert hat.

Deütsch, in vlaamscher und luxemburgscher Mundart, beide altsassischen Ursprungs, und Französisch in wallonischer, d. i. wälscher Mundart, sind die Sprachen der Bewohner des ehemaligen Burgundischen Kreises, dessen Bodenfläche ungefähr 550 d. Q. M. betrug.

Der Kreis war folgender Maßen entstanden: — Philipp der Kühne, Königs Johann von Frankreich (aus dem Hause Valois) vierter und jüngster Sohn, war durch seinen Vater seit 1361 der erste Herzog von Burgund, jüngerer Linie. Er vermählte sich 1369 mit Philipps, des letzten Herzogs von Burgund, älterer Linie, Wittwe Margaretha, wodurch er die Grafschaft Burgund, Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen an sein Haus brachte. Seinem zweiten Sohn Anton wurden 1406 von Johanna, der ältern Tochter Johanns III., letzten Herzogs von Brabant und Limburg, diese beiden Herzogthümer vermacht. Philipp des Kühnen Enkel, Philipp der Gute, Herzog von Burgund, erkaufte 1428 Namür; erbte zwei Jahre darauf von seinem Vetter Herzog Philipp, des vorher gedachten Anton von Burgund jungstem Sohne, die Herzogthümer Brabant und Limburg; und 1436 von Herzogs Wilhelm VI. einziger Erbin Jacqueline, welche seines Vetters Johann IV., Herzogs von Brabant, Gemalin war, die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland; auch erwarb er 1443 Luxemburg durch Kauf.

Alle diese Länder erbte sein Sohn Karl der Kühne, der sich 1472 Herzogs Arnold von Gelbern wider dessen Sohn Adolf annahm, und dadurch das Herzogthum Geldern erwarb, welches aber nach seinem Tode wieder verloren ging. Er starb 1477 ohne männliche Nachkommen, worauf König Ludwig XI. von Frankreich sich des Herzogthums Burgund, Bourgogne, bemächtigte und selbiges mit seiner Krone vereinigte. Karl hinterließ eine Tochter und Erbin, Namens Maria, welche sich mit dem Erzherzoge Maximilian vermälte, wodurch ihre ansehnlichen Länder ans österreichische Haus gelangten, das auch den herzoglichen Titel von Burgund beibehielt. Maximilian ward 1493 römischer Kaiser und erklärte —

In dem Kölner Reichsabschiede von 1512 Burgund mit seinen Landen für einen Kreis des Römischen Reichs Deütscher Nation, was 1521 auf dem Reichstage zu Worms und im Nürnberger Landfrieden

von 1522 von Reichswegen bestätigt ward. Maximilian's Sohn, Karl V., kaufte nicht nur 1515 dem Herzoge Georg zu Sachsen sein Recht auf Friesland ab, und brachte 1528 vom Bischofe Heinrich die Hoheit über Ütrecht und Overijssel, vom Herzoge Karl von Geldern 1536 sein Herzogthum Geldern nebst der Grafschaft Zütphen an sich, worauf sich ihm im nämlichen Jahre auch Groningen unterwarf; sondern er brachte auch 1548, auf dem Reichstage zu Augsburg, den Burgundischen Kreis ganz zu Stande.

Der Kaiser gab nämlich, wie die Worte des Vertrages lauten, „als rechter Erb- und Oberherr der Nieder-Erblande, für sich, seine Erben und Nachkommen, die Herzogthümer Lotharingen, Brabant, Limburg, Lützenburg (Luxemburg) und Geldern, die Grafschaften Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Holland, Seeland, Namür und Zütphen, die Markgrafschaft des heil. Reichs, die Herrschaften Friesland, Ütrecht, Overijssel, Groningen, Walkenburg, Dahlheim, Salm, Mechelen und Maastricht, mit allen ihren unmittelbar und mittelbar zugehörigen und einverleibten geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Prälaturen, Dignitäten, Grafschaften, Frei- und Herrschaften, und deren Vasallen, Unterthanen und Verwandten, hinführo und zu ewigen Zeiten in der Römischen Kaiser und Könige und des heiligen Reiches Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hülfe, so daß sie sich auch desselben Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten erfreüen und gebrauchen, und von gemeldeten Römischen Kaisern, Königen, und des heiligen Reiches Ständen jederzeit, wie andere Fürsten, Stände und Glieder desselben Reichs, geschützt und vertheidigt, auch zu allen Reichstagen und Versammlungen beschrieben, und wenn sie dieselben besuchen wollten, zu Sitz und Stimmen zugelassen werden sollten." Dagegen bewilligte der Kaiser für sich und seine Nachkommen „wegen dieser Länder zu den Anlagen des Reichs, welche durch gemeine Stände beschlossen würden, so viel als zwei Kurfürsten, wider die Türken aber so viel, als drei Kurfürsten zu geben. Würden solche Nieder-Erblande in Entrichtung ihrer Contribution saümig sein, so sollten sie dieserwegen dem kaiserlichen Kammergericht unterworfen sein, und durch den kaiserlichen Fiskal, wie andere Reichsstände zur Bezahlung angehalten werden; übrigens aber sollten diese Länder und ihre Unterthanen bei all' ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden, und der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte wie auch der Reichs-Ordnungen und Abschieden gar nicht unterworfen sein.

Sie sollten auch, so viele derselben vom Reich zu Lehn herrühren, noch ferner von demselben zu Lehn empfangen und getragen werden."

„Auf ewige Zeiten" verpflichtete man sich auf dem Reichstage von 1548, wie man es noch heüte in Staatsverträgen zu thun pflegt. Was sind aber „ewige Zeiten" im menschlichen Leben, im Leben der Völker und Staaten, im Leben der politischen Gesellschaften? Warum bedient man sich in Staatsverträgen nicht lieber der angemessenern Form: „So lange es Gott gefällt"? Die „ewigen Zeiten" waren für den Burgundischen Kreis nur von kurzer Dauer; denn, obwol im westfälischen Friedens-Instrument zu Münster im 3. Artikel auf's Neüe festgesetzt worden war, daß der Burgundische Kreis auch fernerhin ein Glied des Reichs sein und bleiben sollte, so war es doch schon um diese Zeit, 1648, um den größten Theil seiner Länder ärmer geworden.

Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Ütrecht, Friesland, Overijssel und Groningen hatten sich in Folge politischer und vornehmlich kirchlicher Be- und Unterdrückungen von ihrem, durch Pfaffenlist und Pfaffentrug ge- und verleiteten, Erb- und Oberherrn losgesagt; sie hatten sich frei gemacht und vollständige Unabhangigkeit und politische Selbständigkeit errungen; ja, damit sich nicht begnügend, hatten sie nach ihrer 1579 zu Ütrecht erfolgten Verbrüderung zur Republik der sieben vereinigten Provinzen durch gemeinschaftliche Waffen, so wie durch den weiter unten ausführlich zu erwähnenden Barrière-Vertrag von 1715 auch einen Theil der Herzogthümer Brabant und Limburg, der Grafschaft Flandern und des sogenannten Oberquartiers von Geldern, so wie die Stadt Maastricht mit deren Gebiete unter ihre Botmäßigkeit gebracht, und besaßen diese Landstriche gemeinschaftlich unter dem Namen der Generalitäts-Lande.

So gingen seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts dem Deütschen Reiche die Mündungen seines deütschesten Stroms, der Pulsader seines Handels und Wandels verloren; so wurde Deütschland auf der allergrößten Erstreckung seiner Küste an der Nordsee völlig abgeschnitten vom Meere, das von nun an als Straße für den Völker- und Weltenverkehr von Republikanern deütschen Stammes beherrscht wurde.

Dem Burgundischen Kreise war aber auch auf der südwestlichen Seite ein bedeütender Theil seiner Länder entrissen worden. Deütschlands westlicher Erbfeind hatte nach und nach an sich gebracht: das Herzogthum Lotharingen (wenn nämlich dieses, unter dem, im obge-

dachten Reichsschlusse von 1548 zum Burgundischen Kreise gerechnete Lothringen zu verstehen ist), einen Theil des Herzogthums Luxemburg, so wie einen Theil der Grafschaft Flandern, sodann die Grafschaften Artois und Burgund, oder die Freigrafschaft (Franche Comté) ganz und einen Theil von den Grafschaften Hennegau und Namür.

Die Länder des Burgundischen Kreises, welche nach der Thronentsagung Kaiser Karl's V. und nach seinem bald erfolgten Ableben an die burgundisch-spanische Linie des habsburgisch-österreichischen Hauses kamen, wurden nach dem Tode des Königs von Spanien, Karl II., der deütschen Linie des Hauses Österreich zu Theil, indem Kaiser Karl VI. dieselben durch den ütrechter Frieden von 1713, den badischen von 1714, und durch den wiener Friedensvertrag von 1725 seinem Hause sicher zu stellen wußte, was von den großen Mächten als eine politische Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts anerkannt wurde. Karl VI. folgte seine Erbtochter Maria Theresia 1740; der großen Mutter aber ihr ungestümer Sohn Joseph II. 1780; dann dessen Bruder, Leopold II., und diesem Kaiser sein Sohn, Franz II., 1792, der letzte der österreichischen Fürsten in den Ländern des Burgundischen Kreises; zugleich auch der — letzte Kaiser des heil. Römischen Reichs Deütscher Nation, nicht ein Mehrer des Reichs, wie er in Frankfurts Dome bei der Krönung angelobt, sondern ärger, als irgend einer seiner Vorgänger, ein Minderer, zuletzt sogar durch kraftloses, ja feiges Handhaben seiner Kaiser-Gewalt — ein Zertrümmerer des Reichs!

Und wie jammervoll sah es um die österreichische Herrschaft in jenen Ländern aus, die durch Fruchtbarkeit wie durch Betriebsamkeit ihrer Bewohner seit Jahrhunderten sich ausgezeichnet haben! War sie doch nicht ein Mal im Stande, diese Perle in der erzherzoglichen Krone gegen einen Anfall von Außen mit alleiniger Kraft zu vertheidigen! Mußte sie nicht die Republikaner von Nord-Niederland zur Hülfe herbeirufen? Allerdings lag es diesen zu ihrer eigenen Sicherheit ganz besonders am Herzen, jede Maßregel zu ergreifen, welche verhindern konnte, daß die Österreichischen Niederlande nicht ganz den habgierigen Franzosen zur Beüte wurden, und darum ergriffen die Generalstaaten mit Freüden die Gelegenheit, welche sich ihnen 1715 darbot, um mit dem Kaiser einen Vertrag zu schließen, der ihnen das Besatzungsrecht in den österreichischen Ländern des Burgundischen Kreises sicherstellte.

Dieser Vertrag, welcher durch Vermittelung Englands zu Stande kam und am 15. November des oben genannten Jahres zu Antwerpen abgeschlossen wurde, ist unter dem Namen des Barrière-Vertrags bekannt, und war, mit einigen 1718 vereinbarten Abänderungen, in dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalt dient, noch in voller Kraft. In diesem Vertrage übernahm —

Der Kaiser, den Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen gegenüber, die Verpflichtung, niemals irgend eine Provinz, Stadt, oder Festung, oder irgend einen Platz oder ein Gebiet der Österreichischen Niederlande an die Krone Frankreichs abzutreten, oder derselben zu übertragen; auch nicht an einen andern Fürsten, der nicht Nachfolger oder Erbnehmer des Hauses Österreich sei, weder durch Schenkung, Verkauf, Tausch, Heirathsvertrag, Erbschaft, testamentarische Bestimmung oder ab intestato, noch unter irgend einem jedem andern Titel; dergestalt, daß kein Theil der genannten Niederlande je einem andern Fürsten unterworfen werden könne, als den alleinigen Nachfolgern in den Erbstaaten des Hauses Österreich. Die Contrahenten verpflichteten sich, in den Österreichischen Niederlanden eine Heeresmacht von 30—35,000 Mann zu unterhalten, wozu der Kaiser $^3/_5$ und die Generalstaaten $^2/_5$ zu stellen hatten. Verminderte ersterer sein Contingent, so war es letzteren gestattet, ein Gleiches zu thun. Schien aber ein Krieg oder Angriff in Aussicht zu stehen, so sollte jene Heeresmacht auf 40,000 Mann gebracht werden, während man sich beim wirklichen Ausbruch des Krieges weitere Entschließungen vorbehielt. Die Vertheilung der gedachten Truppen sollte in Friedenszeiten den Generalstaaten für all' die Plätze zustehen, deren Bewachung ihren Kriegsvölkern überlassen worden, und für den Überrest dem General-Statthalter der Österreichischen Niederlande.

Der Kaiser bewilligte den Generalstaaten das Besatzungsrecht in den Städten und Citadellen von Namür und Doornik, in den Städten Menin, Veurne, Warneton, Ypern und im Fort Knocke am Flusse Yperlee in Flandern. In der Stadt Dendermonde lag österreichische und holländische Besatzung. Der Gouverneur dieses Platzes wurde vom Kaiser ernannt, mußte aber den Generalstaaten den Eid der Treüe leisten. In allen Plätzen, in denen sie das Besatzungsrecht erlangt hatten, ernannten die Generalstaaten die Gouverneure, Commandanten und andere Offiziere des Stabes, welche ausschließlich den Befehlen und der Gerichtsbarkeit der Generalstaaten in Allem

unterworfen blieben, was sich auf die Vertheidigung, Bewachung und Sicherheit der besetzten Plätze bezog; doch mußten sie auch dem Kaiser schwören, die gedachten Plätze der Oberherrlichkeit des Hauses Österreich treü zu wahren, und sich nicht in bürgerliche Dinge zu mischen. Der Kaiser bewilligte den Kriegsvölkern der Generalstaaten überall, wo sie in Besatzung lagen, die Ausübung ihrer Religion, mit der Beschränkung, daß der Ort, wo sie ihren Gottesdienst abhalten wollten kein aüßeres Kirchen-Merkmal tragen dürfe. Die Generalstaaten, strenge Calvinisten, fügten sich in diese Beschränkung, welche von der Rücksichtsnahme auf den gleich strengen Katholicismus der Bevölkerung der Österreichischen Niederlande dringend geboten wurde, indem ihnen der Vertrag, außer dem großen politischen Einfluß, den sie durch denselben erlangten, auch große Handels-Vortheile gewährte, die durch ängstliche Sorge um Kirchen-Gebraüche nicht aufs Spiel gesetzt werden durften. Dazu waren die Edelmögenden Herren im Haag zu aufgeklärte Männer, zu scharfsichtige Politiker; eben so der Gesandte Englands, der beim Abschluß des Barrière-Vertrags als Vermittler sehr thätig war.

Es wurde festgesetzt: daß der Handelsverkehr der Österreichischen Niederlande auf dem Fuße verbleiben sollte, welchen der münster'sche Friedensschluß von 1648 bestimmt hatte, der seine Bestätigung erhielt; daß alle Schiffe, Lebensmittel und Waaren aus Großbritannien und den Vereinigten Provinzen kommend, beim Eingang in die Österreichischen Niederlande, und eben so alle Schiffe, Lebensmittel und Waaren, nach Großbritannien und den Vereinigten Provinzen bestimmt, beim Ausgang aus den Österreichischen Niederlanden niemals andere Eingangs- und Ausgangs-Abgaben erlegen sollten, als die beim Abschluß des Vertrags bestehenden, und es dabei so lange verbleiben solle, „bis die drei contrahirenden Mächte sich anderweitig über einen Handelsvertrag verständigt hätten", was so bald als möglich ins Werk zu setzen sei. Das aber ist niemals geschehen!

Der Barrière-Vertrag setzte ferner fest, daß alle Kriegs- und Proviantbedürfnisse, alle Materialien zum Unterhalt der Festungswerke, das Tuch zur Bekleidung der Soldaten, beim Übergang aus den Vereinigten Provinzen nach den von den Holländern besetzten Barrière-Plätzen zollfrei eingehen sollten. Den Generalstaaten stand es frei, die Städte der Barrière auszubessern und zu befestigen, nicht aber selbständig neüe Forts aufzuführen, wozu die Einwilligung des

Kaisers eingeholt werden mußte. Um aber die Gränzen der Generalstaaten in Flandern möglichst zu decken, trat ihnen der Kaiser so viele Forts und Landstriche des Österreichischen Flanderns ab, als zur Inundation in Kriegszeiten von der Schelde bis zur Maas nothwendig waren. Zum Unterhalt der von den Generalstaaten gestellten Kriegsvölker, so wie der Festungswerke der Städte, in denen diese Völker als Besatzung lagen, zahlte der Kaiser den Generalstaaten jährlich 500,000 Thaler oder 1,250,000 Gulden holländischen Geldes, für deren richtige Abtragung sämmtliche Einkünfte der Österreichischen Niederlande verpfändet und als Hypothek gestellt wurden.

England bestätigte und gewährleistete den Vertrag, indem diese Macht schon früher die Verpflichtung übernommen hatte, 10,000 Mann Hülfsvölker und 20 Kriegsschiffe zu stellen, wenn die Barrière-Plätze angegriffen werden sollten, und reiche diese Hülfe nicht aus, alle seine Kräfte in Bewegung zu setzen, um den angreifenden Theil gebührender Maßen zurückzuweisen.

So also mußten deütsche Reichsländer den niederdeütschen Brüdern in der Republik der sieben vereinigten Provinzen als Schutzmauer dienen gegen die ehrsüchtigen Übergriffe des 14. Ludwig's von Frankreich, in dessen Thun und Treiben das damalige Eüropa eine Störung des politischen Gleichgewichts der Staaten mehr als ein Mal zu erkennen, die traurige Gelegenheit gehabt hatte. War es aber nicht eine Schmach sonder Gleichen für Kaiser und Reich, ein deütsches Reichsland unter den Schutz von Republikanern zu stellen, die dem gemeinsamen Vaterlande entfremdet waren, die in diesem Reichslande gleichsam die Herren spielten und die Schwäche der Regierung zu allerhand Ausschweifungen zu benutzen verstanden, was alsbald zu den lebhaftesten Klagen der Landstände von Brabant und Flandern Anlaß gab!

Mit Ausnahme eines Theils des sogenannten Oberquartiers vom Herzogthum Geldern, welcher dem Könige in Preüßen durch den ütrechter Friedensschluß, 1713, zu Theil geworden war, gehörten also alle Länder des Burgundischen Kreises vor 100 Jahren einem einzigen Landesherrn, nämlich, wie oben gesagt, dem erzherzoglichen Hause Österreich, welches auch, — weil der König in Preüßen seine Reichsstandschaft in diesem Kreise nicht allein stillschweigend auf sich beruhen ließ, sondern dieselbe in Folge der Art. 7 und 8 des ütrechter Friedens ganz und gar in Abrede stellte, und sich als Herzog zu Geldern

einem souverainen Herrn gleich erachtete, — den ganzen Kreis vorstellte und alleiniger Director und Kreisausschreibender Fürst desselben war; der Burgundische Kreis hatte demnach nicht die Verfassung der meisten übrigen Kreise, sondern Alles, was innerhalb seiner Gränzen lag, wurde landsässig behandelt.

Der Burgundische Gesandte saß beim Reichstage im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank nach Österreich. Zum Kammergerichte konnte der Burgundische Kreis zwei Assessoren ernennen, präsentirte zuletzt aber nur einen. Zur Unterhaltung dieses hohen Gerichtshofes mußte der Kreis zu jedem Ziel 405 Thaler $72^1/_2$ Kreüzer beitragen.

Das Erzhaus ließ seine Burgundischen Länder, die, wie erwähnt, unter dem Namen der Österreichischen oder auch der katholischen Niederlande bekannter waren, durch einen General-Statthalter regieren, der, so wie auch alle hohe Landes-Collegien, in Brüssel den Sitz hatte, mit Ausnahme des höchsten Gerichtshofes, dem die Stadt Mechelen zum Sitz angewiesen war. Diese Lande trugen dem Erzhause jährlich 6 Millionen Gulden ein.

Die Bestandtheile des Burgundischen Kreises waren:

1. Das **Herzogthum Brabant**, welches nach der Sprache seiner Bewohner im nördlichen Theil das Vlaamsche Brabant, und im südlichen, bergigen Theil, das Wallonsche Brabant, oder auch das Romansche Land genannt wurde, bestand aus —

a) der Stadt und dem Quartier Loewen (sprich Luweng), mit den Maiereien Heverle und Cumtich, und den im Wallonschen Theile liegenden Maiereien Grez, Mont St. Vibert, Incourt, Gest à Geronpont oder Vironpont, Jauche, Dongelberg, Judoigne, Orp le Grand und Hanut, der vlaamschen Maierei Landen, der Landschaft Haagland, dem Lande Sichen (dem fürstl. Hause Nassau-Oranien, dem auch die Stadt Diest gehörte), und dem Herzogthum Arschot (dem herzogl. Hause Aremberg-Arschot gehörig). Loewen war die erste Stadt in Brabant. — Ferner aus

b) der Stadt und dem Quartier Brüssel mit der Maierei Vilvorden, welche einen ansehnlichen Theil des Sonjen Bosch begriff, der Maierei Campenhout, den zum Wallonschen Brabant gehörigen Maiereien Hülpen (auch einen Theil des Sonjen Bosch begreifend), Genap und Nivelle, der Maierei Roo oder Roode (gleichfalls einen Theil vom Sonjen Walde enthaltend), den Maiereien Gaasbeek, Asche, Mergten, Grimberge (mit dem Fürstenthume Berghes des Hauses Nassau-Oranien) und Kapelle. Brüssel war zwar dem Range nach die zweite Stadt in Brabant, stets aber der Sitz der Herzoge und die Hauptstadt der gesammten Österreichischen Niederlande gewesen. Nivelle galt für den Hauptort im Wallonschen Brabant. — Das Herzogthum Brabant bestand ferner aus —

c) der Stadt und dem größten Theil des Quartiers Antwerpen. Die Stadt Antwerpen mit ihrem Distrikt wurde die Markgrafschaft des heil. Römischen

Reichs genannt, eine Benennung, deren Ursprung dunkel ist. Zum Quartier gehörten die Maiereien Rijen, Hoogstraten, Turnhout, Sandhoven, Herentals, Gheel und Arkel. Hoogstraten und Turnhout führten den Titel eines Herzogthums. Das zuerst genannte Herzogthum gehörte dem reichsfürstl. Hause Salm-Salm; das zweite aber dem österreichischen Landesherrn, an den es 1753 vom Kurhause Brandenburg abgetreten worden war, welches 1708 durch die oranische Erbschaft in den Besitz von Turnhout gelangt war.

d) Die Herrlichkeit Mechelen, sonst selbständig, war Brabant einverleibt.

In Brüssel war die Brabantische Kanzlei, der Staatsrath, der geheime Rath, der Domainen- und Finanzrath, die Rentkammer und der Brabantsche Lehnhof.

2. Das Herzogthum Limburg, zu dem, so weit es dem Erzhause Österreich gehörte, gerechnet wurden: — Die Hauptstadt gleiches Namens, die Gebiete Baelen, Herve, Monzen, Walhorn und Aspremont, so wie ein Theil der Grafschaften Walkenburg und Daelem und des Landes Hertogenrade. Die Bewohner des nördlichen Theils von Limburg sprachen Vlaamisch-Niederdeütsch, die des südlichen Theils Wallonisch. Das Herzogthum wurde von einem Gouverneur regiert. Man nannte es auch das Land von Overmaas, d. i. jenseits der Maas.

3. Das Herzogthum Lützelburg oder Luxemburg, welches aus —

a) den landesfürstlichen Ämtern (Prévôtés) Luxemburg, Arlon, Bastogne, Marche, Chiny, Virton, St. Mard, Viedburg oder Vibrich, Epternach oder Echternach, Remich, Grevenmachern und Orchimont;

b) den, besonderen Herren gehörigen, Ämtern Dickrich, Estalle, Durbuy und la Roche;

c) dem Marquisat la Pont d'Oye; so wie aus —

d) folgenden Grafschaften bestand: — den Rochefortschen Graf- und Herrschaften, welche unter die Grafen von Löwenstein und Stollberg seit 1755 vertheilt waren, doch so, daß die Herrschaft Neufchateau zu $^2/_3$ vom Stollbergschen Hause, gemeinschaftlich mit dem Hause Aremberg und $^1/_3$ vom Löwensteinschen Hause, ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Hause Aremberg besessen wurde; das Haus Stollberg besaß allein: die Grafschaften Rochefort oder Rutschefort und Montaigu, so wie die Herrschaften Briquemont, d'Ochamps und Bertry (an letzterer hatte die Abtei St. Hubert einen Antheil); das Haus Löwenstein besaß allein: die Herrschaften Chassepierre und Cugnon, welche beide souverain waren und unter des Herzogthums Luxemburg Schutze standen, die Herrschaften Feuilly, Orgeo, Havresse und Hatton; — Der Grafschaft Roussy, seit 1718 der Familie Maguin zu Metz; — und der niedern Grafschaft Salm, den Grafen von Salm-Reifferscheid gehörig; — der Grafschaft Vianden des fürstlichen Hauses Nassau-Oranien; — und der Grafschaft Wilz, die einem gräflichen Geschlechte gleiches Namens gehörte.

e) den Baronien Houffalize, Jamoigne, Brandenburg, Meyssemburg, Bornmal, Soleuvre und Ansemburg;

f) mehr als dreißig kleinen Herrschaften, darunter Rodemachern, den Markgrafen von Baden-Baden; Kayll und Kronenburg, den Grafen von Manderscheid; und St. Vit, dem fürstl. Hause Nassau-Oranien gehörig, eine ansehnliche Herrschaft mit 85 Dörfern;

g) die Benedictiner-Abtei St. Hubert, zwischen Bastogne und Rochefort, über welche Frankreich von alten Zeiten her die Schutz-Herrlichkeit zu haben versicherte, von der aber das Erzhaus Österreich behauptete, daß sie zum Herzogthum Luxemburg gehöre, und unter dessen Gerichte stehe. In der That war sie auch vor 100 Jahren unter österreichischer Oberherrschaft.

Im Herzogthum Luxemburg, nach seinem vormaligen Territorial-Umfange, herrschen die deütsche und französische Sprache, jene in einer altsassischen Mundart im östlichen Theile, diese im wallonschen Dialekt in den westlichen Gegenden.

Dem Herzogthum war ein Gouverneur vorgesetzt. Zu Luxemburg befand sich ein adliges Gericht (Siége des nobles), welches nur mit Personen von altem Adel besetzt wurde. Der Provinzialrath zu Luxemburg, 1531 errichtet, bestand aus einem Präsidenten, drei adligen und drei gelehrten Räthen, einem General-Prokurator, einem Sekretair u. a. m.

4. Die Grafschaft Flandern, oder Vlaanderen, nach niederdeütsch-vlaamischer Schreibweise, zerfiel nach der Sprache ihrer Bewohner, gleichfalls in zwei Theile, in das deütsche und wälsche Flandern. Nach der politischen Verfassung war sie in vier Distrikte eingetheilt.

a) Zum Distrikt Gent gehörten: die Stadt Gent, welche die Hauptstadt in Flandern war, die Burggrafschaft Gent, die Grafschaft Aalst, die Städte und Kastelaneien Oudenaarde und Kortrijk, das Land Doornik, ein Stück der Kastelanei Ryssel (Lille), das Land Waas mit der Arembergschen Baronie Beveren, die Stadt und Herrlichkeit Dendermonde und die Kastelanei Bornhem, und von den sogenannten vier Ambachten die zwei Ämter Assenede und Bockhout.

b) Der Distrikt Brügge bestand nur aus der Stadt dieses Namens und ihrem umliegenden kleinen Gebiete.

c) Zum Distrikt Ypern gehörten: die Stadt und die Kastelanei Ypern, die Herrlichkeit Waasten oder Warneton des Hauses Nassau-Oranien und der Ort Comines auf einem Werder in der Leye oder Lys.

d) Das freie Land, 't vrije Land, bildete den vierten Distrikt. Ehemals hatte es unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Brügge gestanden, von dieser aber mit Einwilligung des Grafen von Flandern sich frei gemacht, daher der Name, und darauf seinen besonderen Magistrat bekommen. Es umfaßte den nordwestlichen Theil von Flandern längs der Seeküste und landein bis Middelborg, Dixmuijden u. s. w. Es gehörte u. a. dazu: die Herrschaft Wijnendaal und die Herrlichkeit Thorout, welche beide vom Kurfürsten zur Pfalz besessen wurden.

In Gent war der Sitz des Hofs und Raths von Flandern, des höchsten Landgerichts, von dem an den höchsten Rath zu Mechelen appellirt werden konnte. Auch war daselbst die Wettige-Kammer für alle Lehnsachen.

5. Die Grafschaft Hennegau, oder Hainaut im Französischen, wozu gehörten: —

a) Die Städte Mons, als Hauptstadt des Landes, Roeulx, Soignies, St. Ghislain, Ath, Chièvre, Leuse, Lessines, Hal, Braine le Comte und Enghien, beide dem Herzoge von Aremberg gehörig; ferner Binche, Fontaine l'Evêque und Beaumont.

b) Das Herzogthum Havré, und die Marquisate Isières oder Aysea ux und Sars.

c) Die Fürstenthümer Ligne, Barbençon, Rebecque und Tour und Tassis (Braine la Chateau), und die Grafschaft Bossut.

d) Die Pairien Baudour, Lens, Rebaix und Silly.

e) Die alten Baronien Antoing, Belloeil (Fürst von Ligne), Boussut, Brifeul, Fontaine, Hamaïde, Montigny St. Christophe, Pervez, Bille, Villers rc.

Das höchste Collegium im Lande war der souveraine Rath, welcher aus zwei Kammern bestand. Die Würde eines Grand Bailli der Grafschaft Hennegau, Gouverneur zu Mons und General-Kapitain der Provinz Hennegau, war 1323 gestiftet worden; in ihr wurde der Landesherr vertreten.

6. Die Grafschaft Namür enthielt: —

a) Die Städte Namür, Hauptstadt der Grafschaft, Charlerol, Walcourt und Bouvigne oder Bovines.

b) Die Manns-Abteien Boneffe, Brogne oder St. Gerard, Dumoulin, Floreffe, Fleurus, Geronsart, Grandpré, Hastières, Leffe, Malogne, theils Cistercienser, Benedictiner-, theils Pramönstratenser Ordens; — die Frauen-Abteien Argenton, Marche les Dames, Salzinne, Soleilmont und Soliers; — das Collegiatstift Sclayen; — die Johanniter Ordens-Comthureien du Tombois und Brouard; — die adligen freiweltlichen Frauenstifte Andennes und Moustiers; das Tafelgut des Bischofs zu Namür, Namêche mit Namen.

c) Die Pairien der Grafschaft, bestehend aus 12 Herrschaften, darunter Poilvache und Oudenaarde landesherrlich waren; letztere zu Flandern gehörig.

Der Landesherr stellte den Gouverneur an, der zugleich General-Kapitain und Souverain-Bailli der Grafschaft war. Er war also Präsident der beiden Landes-Collegien: des Provinzialraths und des Oberamts (Souverain baillage).

Die beiden Grafschaften Hennegau und Namür gehören mit sehr wenigen Ausnahmen dem französisch-wallonschen Sprachgebiet an.

7. Das sogenannte Oberquartier des Herzogthums Geldern oder Gelderland, woselbst die deütsche Sprache in einem Gemisch vlaamscher und niederrheinischer Mundarten gesprochen wird, bestand aus: —

a) Dem erzherzoglich österreichischen Antheile; darin die Stadt und Festung Roermonde, nebst einigen umliegenden Dorfschaften, und die Herrschaften Swalm und Elmpt;

b) Dem königlich preüßischen Antheile; darin die Städte und Ämter Geldern, Stralen und Wachtendonk, die Ämter Middelaar und Kriekenbeek, das Land Kessel, welches vor Zeiten unter dem Erzstifte Köln gestanden und seine eigenen Grafen gehabt hatte, und die besonderen Herrlichkeiten Walbeek und Twistede, Well, Aarssen und Aafferden. Das geldernsche Drostamt Montfoord gehörte zwar auch dem Könige in Preüßen, es stand aber unter der Oberherrschaft der Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen von Niederland.

Das Landes-Administrations-Collegium zu Geldern versah im Herzogthum Geldern seit 1716 alle Geschäfte der Behörde, welche man in anderen preüßischen Ländern Kammer nannte, nachdem vorher einige Jahre lang wirklich eine gemein-

schaftliche Kriegs- und Domainen-Kammer für Geldern und Mörs bestanden hatte und wieder aufgehoben worden war.

Die Bewohner aller Länder des Burgundischen Kreises bekannten sich zur römischen Kirche. Zu Mechelen, in Brabant, hatte Papst Paulus IV. im Jahre 1559 einen Erzbischof bestellt und demselben das Primat von Belgien beigelegt. In dieser Kirchen-Würde hatte sich der älteste Name der Österreichischen Niederlande erhalten. Unter dem Erzbisthume Mechelen standen die Bisthümer Antwerpen, Brügge, Gent, Herzogenbusch (in den Generalitätslanden), Roermonde und Ypern. — Vom Herzogthum Luxemburg gehörte der größte Theil in kirchlicher Beziehung unter das Erzbisthum Trier, der übrige Theil aber war unter die Bischöfe zu Reims, Lüttich, Toul, Verdün, Metz, und Namür vertheilt. In der Grafschaft Flandern war zu Doornik ein Bisthum, welches dem Erzbischof zu Kamerijk (Cambray) untergeben war, und einzelne Theile von Flandern standen unter dem Bischofe zu St. Omer. Namür hatte seinen eigenen Bischof. Als der König in Preüßen 1713 das Oberquartier von Geldern erhielt, mußte er im ütrechter Friedensvertrag geloben, die Bewohner dieses Landes bei der römischen Kirche zu belassen, und in dieser Hinsicht keine Änderung vorzunehmen.

In Loewen befand sich eine 1425 vom Herzoge Johann IV. zu Brabant gestiftete, Universität, zu welcher 41 Collegia gehörten. Jesuiten-Schulen gab es zu Loewen, Brüssel, Antwerpen, Mechelen, Luxemburg, Gent (2), Aalst, Oudenaarde, Kortrijk, Brügge, Ypern, Mons und Namür; und überdem eine Menge lateinischer und anderer Schulen bei den zahlreichen Manns- und Frauenklöstern. In Brüssel war eine sogenannte Ritter-Akademie für die Erziehung und den Unterricht der Söhne vom hohen Adel; in Dendermonde ein weltliches Gymnasium, und zu Virton, im Luxemburgischen, seit 1739 ein Collegium für die schönen Wissenschaften.

Was die Landesvertretung in den Ländern des Burgundischen Kreises betrifft, so bestanden die Landstände, oder Staaten, wie sie hier genannt wurden, überall aus drei Klassen: Geistlichkeit, Adel und Städte. Sie erfreüten sich sehr großer Freiheiten und zahlreicher Vorrechte, namentlich hing die Verwilligung der landesherrlichen Subsidien ausschließlich von ihnen und ihrer freien Entschließung ab.

In **Brabant** gehörten zur ersten Klasse: die Äbte von Affligem, St. Bernard, Vlierbeek, Villers, Grimberge, Heylissem, Everbode,

Tongerloo, Dilegem und St. Gertraud; zur zweiten Klasse: der Abt und Graf von Gemblours, welcher den Titel des ersten Edelmanns im Herzogthum führte (die Benedictiner Abtei Gemblours oder Giblou stand unmittelbar unter dem Papste), so wie alle Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherren dieser Provinz; zur dritten Klasse: die Bürgermeister und Pensionärs der drei Städte Loewen, Brüssel und Antwerpen. Dieses ansehnliche Collegium versammelte sich ordentlicher Weise vier Mal im Jahre, und erwählte einen aus vier Deputirten, nämlich zwei geistlichen und zwei adligen, bestehenden Ausschuß, welcher täglich zusammen trat. Das Amt der geistlichen Ausschußglieder dauerte sechs, und das der adligen vier Jahre. Auch gab es einen Rathspensionär, welcher beständiger Sekretair des Collegiums war. Der Versammlungsort der Brabanter Staaten war Brüssel. — Unter den Limburgschen Landständen, welche sich in Henry Chapelle versammelten, war der Abt zu Klosterrade (bei Hertogenrade) der erste Landstand. Der dritte Stand hieß hier der Stand der hohen Gerichte. — In Luxemburg war der Abt zu St. Maximin, welcher große Güter in diesem Herzogthume besaß, Primas der Stände, obgleich diese Abtei bei Trier lag. Das Haupt des adligen Standes war der Marschall, welche Würde seit 1674 dem freiherrlichen Hause Metternich zustand, dem dieserwegen die Herrschaft Densborn oder Densburg gehörte. Die dritte Klasse der Luxemburgischen Staaten bestand aus Abgeordneten der Städte Luxemburg, Arlun, Bastogne, Biedburg, Chiny, Dickrich, Durbuy, Epternach, Grevenmachern, Houffalize, Marche, Neufchateau, Remich, la Roche und Virton. — In Flandern war der Bischof zu Brügge beständiger und Erb-Kanzler der Staaten dieser Grafschaft und der dritte Stand wurde von den „vier Gliedern" gebildet, d. i. von Abgeordneten der vier Distrikte. — Im Hennegau gehörten zum beständigen Ausschuß der Staaten, außer zwei geistlichen und zwei Gliedern des bewährten Adels, zwei Abgeordnete des Landesherrn und sechs Bevollmächtigte der Städte. Dieser Ausschuß versammelte sich wöchentlich, die allgemeinen Stände aber nur, wenn der Landesherr sie berief. Jeder der drei Stände hatte auf dem Landtage nur Eine Stimme. Zur geistlichen Kammer schickten die in der Stadt Mons belegenen Collegiatstifter St. Waudru und St. Germain keine Abgeordneten, weil sie zu den Landesabgaben nichts beitrugen. — In der Grafschaft Namür spaltete sich der Stand der Geistlichkeit in zwei Klassen. Zur

ersten Klasse gehörten: der Bischof von Namür in seiner Eigenschaft als Abt zu St. Gerard, die Äbte zu Floreffe, Waussore oder Wausors, Grandpré, Dümoulin oder Moulins, Boneffe, Jardinet, Geronsart, und die Pröpste der Collegiatkirchen Sclayen oder Sclaïn und Walcourt; zur zweiten gehörten der Bischof, der Dechant der Kathedralkirche, deren Archidiaconus, und der Dechant der Collegiatkirche Unserer Lieben Frauen zu Namür. In Abwesenheit des Bischofs hatte der Dechant der Kathedralkirche den Vorsitz beim geistlichen Stande. Die Geistlichkeit der zweiten Klasse versammelte sich nur, wenn der Landesherr Subsidien verlangte; auch war sie berechtigt, die Entschließungen der Geistlichkeit von der ersten Klasse abzulehnen. Der Adel, oder der zweite Stand der Grafschaft, vertrat nicht allein die Edelleüte, sondern auch das ganze Land, mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Hauptstadt Namür, welche den dritten Landstand vorstellte, und aus den 25 Zünften der Hauptstadt und deren Magistrate so bestand, daß jene die ganze Bürgerschaft, dieser aber die Bewohner des städtischen Weichbildes vertrat. Dieser dritte Stand trug zu den Subsidien, welche die Landstände bewilligten, ordentlicher Weise den dritten Theil bei. Im Herzogthum Geldern war Roermonde der Versammlungsort der Staaten, die zwar rechtlich noch bestanden, thatsächlich aber zur Rüste gegangen waren. Als der König in Preüßen von dem ihm zugefallenen Theile des Herzogthums Besitz nahm (1713), gab es daselbst folgende altangesessene adlige Geschlechter: Aach, Aafferden, Barick, Cornarens, Dornick, Frezin, Gravs, Hoensbroeck, Horst, Lingens, Loë, Lom, Marle, Numun, Olne, Saveland, Servigny, Steinen. — Im Amte Stralen: Horst von Haimerzheim, Römer, Baro. — Im Amte Wachtendonk: Bijland, Cabanez, Fürst Dietrichstein. — Im Amte Kriekenbeek: Bierens, Brunn, Cortenbach, Groote, Ingenhofen, Lehndorf, Reck, Schaesberg. — Im Lande Kessel: Aardt, Bäxen, Bierens, Bochholtz, Flemming, Frezin-Arberg, Geldern-Aarssen, Hoensbroek, Hund, Laar, Lom, Merwijk, Nerische, Olne, Rhede d'Athlone, Rohe d'Elmpt, Ruijs, Schellard, Schenken van Rijbeck, Wend van Wiedenbruck, Winkelhausen, Wylich und Lottum. — In den besonderen Herrlichkeiten: Bönninghausen, Dornick, Geldern zu Aarssen, Pas-Feuquières, Schenk.

Erbämter gab es in jedem der burgundischen Länder. Auch hatte ein jedes seinen eigenen Lehnhof.

Viertes Kapitel.

Der Kurrheinische Kreis nach seinen Bestandtheilen und deren Verfassung.

Der Kurrheinische Kreis, welcher auch „der vier Kurfürsten Kreis am Rhein" genannt wurde, gränzte in einem sehr verwickelten Gränzzuge an den Niederreihnisch-Westfälischen, den Oberrheinischen, den Fränkischen, Schwäbischen und Burgundischen Kreis, wie auch an die französischen Provinzen, aber vormals deütsche Reichsländer, Lotharingen und das Elsaß, und zertheilte den Oberrheinischen Kreis.

Die Stände dieses Kreises waren Kur-Mainz, Kur-Trier, Kur-Köln, Kur-Pfalz; der Herzog von Aremberg, der Fürst zu Thurn und Taxis; die Deütsch-Ordens-Ballei Koblenz; der Fürst von Nassau-Dietz, wegen der Herrschaft Beilstein; der Kurfürst-Erzbischof zu Trier, wegen Nieder-Ysenburg, und der Graf von Sinzendorf, wegen des Burggrafenthums Rheineck.

Der Kreisausschreibende Fürst und Director war Kur-Mainz. Die Kreistage wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Frankfurt a. M. gehalten. Auf denselben saßen und stimmten die Kreisstände in der Ordnung, wie sie vorhin angegeben worden ist, außer daß Kur-Trier und Kur-Köln im Sitze abwechselten, wiewol Kur-Trier seine Stimme allezeit zuerst, und Kur-Mainz, als Director die seinige zuletzt abgab. Die Kreis-Kanzlei und das Kreis-Archiv befanden sich beim Directorium zu Mainz.

Der Kurrheinische Kreis war einer von den sogenannten vorderen Kreisen, welche seit 1697 in Verbindung getreten waren, um den westlichen Erbfeind abzuwehren, eine Verbindung, welche ein Jahrhundert später noch bestand, als die französische Staatsumwälzung zum Ausbruch kam. Den Folgen dieses Ereignisses hat jenes Kreis-Bündniß, trotz seiner Vertheidigungskräfte, nicht widerstehen können, was ganz besonders ein Kreisstand, nämlich der 59. Kurfürst-Erzbischof zu Trier, Clemens Wenzeslaus, ein Herzog zu Sachsen, dadurch mit verschuldet hat, daß er seine Hauptstadt Koblenz und sein ganzes Land all' den flüchtigen Feiglingen aus Frankreich zum Sammelplatz

anbot, welche, anstatt die Revolution durch kluges und thatkräftiges Ausharren auf ihrem eigenen Heerde zu unterdrücken, und den Strom der Freiheit in ein naturgemäßes Bett zu leiten, deütsche Waffen zum Kampf aufriefen, und nicht genug daran, die zügellosen, ja verwilderten Sitten des galanten Hofes von Versailles und alle Verrottungen, deren das schöne Frankreich im 18. Jahrhundert zum Opfer gefallen war, an den Rhein und weit in's Herz von Deütschland verpflanzten. Des Kurrheinischen Kreises Contingent zur Wehrkraft an Kriegsleüten zu Pferd und zu Fuß, so wie auch sein Beitrag zur beschlossenen Reichshülfe ist dem des Oberrheinischen Kreises meist gleich gewesen.

I. **Die Kurmainzischen Länder** lagen im Kurrheinischen Kreise sehr zerstreüt. Sie bestanden aus drei Theilen: dem eigentlichen Erzstift, der Stadt und dem Gebiet von Erfurt und dem Eichsfelde. Alle diese Länder waren in Ämter eingetheilt, welche von Vicedomen, von Oberamtmännern, von Amtmännern oder von Amtsvögten verwaltet wurden. Ein Vicedominus, abgekürzt Vicedom, und deütsch verderbt Vitztum, vertrat den Erzbischof in weltlichen Dingen an einem Orte, wo der Landesherr seine Residenz zu nehmen pflegte oder früher gehabt hatte. Dem Amtsverwalter zur Seite stand ein Beamter, welcher Amtskeller oder Keller hieß, und mit jenem zusammen zu Gericht saß, auch Alles das, was zur Wirthschaft und zum Kameralwesen gehört, zu besorgen hatte. Diese Beamten waren aber nur im Erzstifte selbst üblich, wo auch Centgrafen bestanden, die, gemeinschaftlich mit einigen Schöffen, in einem Bezirk, den man Cent nannte, die peinliche Gerichtsbarkeit verwalteten.

1. Zum Erzstift Mainz gehörten 23 Verwaltungsbezirke, nämlich: die Vicedomämter in und außerhalb der Stadt Mainz, die Ämter Höchst, Kronberg, Ohlm, das Vicedomamt Rheingau, die Ämter Lahnstein, Steinheim, Dieburg, Freigericht (mit dem Marktflecken Alzenau), Haussen, das Vicedomamt Aschaffenburg, die Ämter Clingenberg, Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim (in Franken), Krautheim (in Franken), das Städtchen Bönnigheim mit Zubehör (im Herzogthum Württemberg), das Oberamt Starkenburg (den ganzen kurmainzischen Antheil an der Bergstraße und dem Odenwalde enthaltend), die Ämter Gernsheim und Neü-Baumberg, das Oberamt Amöneburg (in Oberhessen), das Amt Fritzlar (zwischen Niederhessen und der Graischaft Waldeck).

Dem Domkapitel gehörten: die Stadt Bingen am Rhein unterhalb Mainz und der Marktflecken Hochheim oberhalb Mainz, nebst mehreren Dorf- und anderen Liegenschaften; der Domropstei aber einige Dörfer bei Mainz, unterhalb Bingen, am Main und bei Frankfurt.

2. Das Erfurter Gebiet enthielt die Stadt Erfurt, das Stadtamt

und die Ämter Tondorf, Atzmannsdorf, Mühlberg, Vargula, Gispersleben, Bippach, Alach und Sömmerda nebst dem Hospitalgericht.

3. Das Eichsfeld wird durch das Dühn-Gebirge in das obere und untere Eichsfeld abgetheilt.

a) Zum obern Eichsfelde, welches den südlichen Theil des Landes bildet, gehörten: die Städte Heiligenstadt und Stadtworbis; die Amtsvoigteien Harburg, Scharfenstein, Gleichenstein, Bischofstein, Greifenstein, Treffurt (zum dritten Theil mit der gewerbschaftlichen Vogtei über Dorla ꝛc.) und Rustenberg; die geistlichen Stiftungen und Klöster Reifenstein, eine Cistercienser-Abtei, Beüren, Anneroda, Zell und Hülfenberg; so wie dreizehn adlige Gerichte.

b) Zum untern oder mitternächtlichen Eichsfeld gehörten: die Stadt Duderstadt, die Amtsvoigteien Gieboldehausen und Lindau; von geistlichen Stiftungen: die Benedictiner-Abtei Geroda und das Nonnenkloster Teistungenburg; nebst zwei adligen Gerichten.

Von der hohen politischen Stellung des Kurfürsten-Erzbischofs zu Mainz innerhalb der Stände des Deütschen Reichs ist bereits im ersten Kapitel die Rede gewesen. Vom Domkapitel zu seiner Würde erwählt, mußte er eine Wahlkapitulation beschwören. Die Bestätigung als Kirchenfürst ließ sich der römische Oberpriester theüer bezahlen. Das Pallium kostete 30,000 Thaler und die Annaten waren auf 10,000 Gulden festgesetzt, Summen, welche nach jeder Neüwahl eines Erzbischofs von den Unterthanen des Erzstiftes durch eine außerordentliche Schatzung aufgebracht werden mußten.

Die Geistlichkeit im eigentlichen Erzstift Mainz theilte sich in drei Klassen.

Zur ersten Klasse wurde nur das Domkapitel gerechnet. Es führte den Titel eines „erz-hohen Domstifts Mainz" und bestand aus 24 Mitgliedern, nämlich aus 5 Prälaten und 19 Kapitularherren. Jene durften die Inful tragen, diese brauchten nicht nothwendig Priester zu sein, waren es aber gemeiniglich. Das Domkapitel hatte seine Syndici und verschiedene andere Beamte. Die kurfürstlichen Statthalter, die Hofraths-, Kammer- und Stadtgerichts-Präsidenten wurden allemal aus dem Kreise der Domkapitularherren ernannt. In allen Vergleichen mit benachbarten Reichsständen und in vielen anderen wichtigen Sachen, welche des Erzstifts Gerechtsame betrafen, war die Einwilligung des Domkapitel erforderlich. Stets war ein Domkapitular des Erzbischofs Generalvicarius in geistlichen Sachen. Die erledigten Kapitularstellen wurden aus Domicellarherren besetzt. Sie mußten nicht nur Deütsche, sondern auch in der rheinischen Provinz geboren sein und 16 adlige Ahnen erweisen, und diese eidlich erhärten

lassen. Endlich gab es beim Domstift Vicarien, welche der Kapitularen und Domicellaren Stelle bei gewissen geistlichen Verrichtungen vertraten, wie es bei den Kathedralen der römischen Kirche auch heüte noch Sitte ist.

Zur zweiten Klasse, deren Primas der Abt des Benedictinerklosterstifts auf dem Jakobsberge in der Stadt Mainz war, gehörten: das Ritterstift zu St. Alban, Ecclesia collegiata insignis B. M. V. ad gradus, die Stifte des Heil. Peters, des Heil. Stephans und des Heil. Victors, und die übrigen Collegiatkirchen zum Heil. Kreüz, des Heil. Gangolf und des Heil. Mauritz, sämmtlich zu Mainz; das kaiserl. Wahl und Krönungsstift zum Heil. Bartholomäus in Frankfurt; das Collegiatstift zum Heil. Leonhard, und das Collegiatstift Unserer Lieben Frauen auf dem Berge daselbst; sodann die Collegiatstifte zu Amöneburg, Moxstadt, Aschaffenburg und Fritzlar.

Zur dritten Klasse gehörten die übrigen Klöster, deren Anzahl nicht eben gering war: in der Stadt Mainz allein 6 Mönch- und 5 Nonnenklöster, 1 Kartause und 2 Nonnenklöster bei der Stadt, und in derselben auch ein Jesuiten-Collegium.

Hiernächst gab es im Erzstift Mainz 14 Land-Dechaneien oder Kapitel, nämlich die Algesheimer, Alzeier, Bergstraßer, Bischofsheimer, Casseler, Glaner, Königssteiner in der Wetterau, Lohrer, Miltenberger, Monthader, Ohlmer, Rheingauer, Rothgauer und Siegensche Dechanei. Zur Besorgung der erzbischöflichen Obliegenheiten dienten verschiedene geistliche Behörden. Die höchste war das Generalvicariat, dessen Haupt der erzbischöfliche Generalvicarius in geistlichen Sachen, stets einer der Domkapitularen war. Alle geistlichen Räthe waren auch vom Priesterstande, die Vicariats-Beisitzer aber theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Sodann gab es drei erzbischöfliche Commissariate, nämlich zu Amöneburg, Aschaffenburg und Fritzlar.

In Erfurt befand sich ein besonderes geistliches Gericht, das Officialat, und ein Weihbischof, dem die Verrichtungen, quae sunt ordinis, allein oblagen. Es gab in dieser Stadt zwei weltliche Collegiatstifte, ecclesia collegiata insignis ad B. M. V., auch ad gradus genannt, und die Collegiatkirche des Heil. Severus, welche beide Grundherren von Groß Mondra; sodann das Benedictiner Mönchskloster zu St. Peter und St. Paul, welches einen infulirten Abt hatte, der sich Herr zu Frankenrode und Bischofrode an der Werra und Propst zu Zell nannte, und außerdem noch sieben Klöster und ein Jesuiten-Collegium.

Auf dem Eichsfelde hatte das erzbischöfliche Commissariat seinen Sitz in Duderstadt. Man zählte zwei Collegiatstifte, davon eins, dem Heil. Martin geweiht, zu Heiligenstadt, und das andere in dem adlig-hardenbergschen Flecken Nörten, zwei Meilen von Göttingen, bestand; die obengenannten Abteien und Klöster, deren es, beide zusammen genommen, überhaupt acht gab, und zehn Landdechaneien, nämlich die Beürer, Fuhrbacher, Gieboldehaüser, Immingeroder, Kirchworbiser, Kühlstädter, Längenfelder, Obernfelder, Westhausener und Wiesenfelder Dechanei.

Mainz war, wie alle Erzbisthümer und Bisthümer, dem römischen Stuhle unterworfen. Das Erzbisthum (Archiepiscopatus Moguntinus) hatte den Heil. Martin zum Schutzheiligen, und bei seiner Stiftung im Jahre 745, den Heil. Bonifaz zum ersten Oberhirten. Die Provinz desselben hat sich ehedem über den größten Theil von Deütschland erstreckt, ist aber nach und nach merklich geschmälert worden: denn es wurde demselben Mähren, Magdeburg, Bamberg, Prag, Verden und Halberstadt entzogen. Es gehörten zu demselben noch die Bisthümer Worms, Speier, Strasburg, Constanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn und Hildesheim, ingleichen Fulda; und der achtzigste Erzbischof der ganzen Reihe war Friedrich Carl Joseph von Erthal, seit 1774, und bis 1802.

Die Länder, welche am Rhein und Main liegen, und seit der Reformation stets unter kurmainzischer Gewalt gestanden hatten, sind unveränderlich der römischen Kirche zugethan geblieben. Dagegen hatte in den Ämtern der Bergstraße, welche von 1493 bis zum westfälischen Friedensschluß für ein Darlehn von 100,000 Gulden an Kur-Pfalz verpfändet waren, die Kirchenverbesserung Eingang gefunden, der aber sofort versperrt wurde, als der geistliche Herr zu Mainz jene Ämter 1648 wieder bekommen hatte. Nur in Kronberg und zu Bönnigheim war der evangelische Gottesdienst im Gange. Erfurt, das sich frühzeitig der Reformation zugewendet hatte, empfing im 17. Jahrhundert durch verschiedene Verträge mit dem Kurfürsten und dem Domkapitel die Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre und ihrer gottesdienstlichen Übung. Von den Einwohnern der Stadt war der größte Theil, und auf dem Lande Alles evangelisch, im Stadtamte die sogenannten fünf Küchendörfer ausgenommen, welche alle zur landesherrlichen Küche erforderlichen Frohndienste und Lieferungen zu bestreiten hatten. Erfurt hatte sein evangelisch-lutherisches Consistorium,

und die Mitglieder des Stadtraths, so wie die Beamten auf dem Lande waren theils lutherisch, theils katholisch. Die Lutheraner hatten zu jener Zeit in der Stadt 9 Kirchen, und die Katholiken 5, außer den vorher genannten Stiftskirchen. Auch die Universität zu Erfurt hatte theils lutherische, theils katholische Professoren, doch war die theologische Fakultät ganz katholisch, mit Ausnahme des Seniors der lutherischen Geistlichkeit, welcher den jungen Leuten unter seinen Glaubensverwandten, theologische Vorträge zu halten pflegte. Zur Errichtung der Erfurter Universität wurden 1389 die päpstlichen Privilegien ertheilt, 1392 ihre Fakultäten besetzt, und 1398 die Einweihung vollzogen. Papst Bonifacius IX. hatte 1396 die Erzbischöfe zu Mainz zu beständigen Kanzlern der Universität ernannt, welche ihre Stelle durch den jedesmaligen Weihbischof vertreten ließen. Auch in der Stadt Mainz gab es eine Hochschule, welche 1477 oder 1482 vom Erzbischof Diether gestiftet, und, nach ihrem gänzlichen Verfall, 1784 erneüert wurde. Sie war ganz katholisch. Jesuitenschulen bestanden in Mainz, Erfurt, Aschaffenburg und Heiligenstadt. Was das Eichsfeld betrifft, so hatte die Reformation sich daselbst rasch verbreitet; die Zahl ihrer Anhänger war aber, unter dem Einfluß des römisch-geistlichen Regiments, nach und nach geringer geworden. Die meisten Evangelischen lebten in Duderstadt, woselbst sie aber kein Gotteshaus hatten; sie hielten sich zur Kirche in Wehnda, einem der Dörfer des Gerichts derer von Winzingerode, welche, mit einer geringen Ausnahme ganz evangelisch geblieben waren.

Das Erzstift Mainz hatte seine Erz- und Erbämter. Erzmarschalle waren die Landgrafen zu Hessen; Erzküchenmeister, die Pfalzgrafen zu Zweibrücken; Erbküchenmeister, die von Greifenklau zu Vollraths; Erbschenken, die Grafen von Schönborn; Erzkämmerer, die Grafen von Stolberg; und Erbkämmerer, die Grafen von Metternich zu Winnenburg.

In dem eigentlichen Erzstifte gab es keinen landsässigen Adel, sondern der dortige Adel gehörte zu dem Körper der unmittelbaren Reichsritterschaft; es gab auch daselbst keine Landstände, wol aber auf dem Eichsfelde, bestehend aus den Prälaten der Cistercienser Mannsabtei Reiffenstein und der Benedictiner Mannsabtei Gerode, aus den Pröpsten der Frauenklöster Beüren, Zell, Annerode und Teistungenburg, aus der Ritterschaft, und den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Stadtworbis und Treffurt. Primas der Landstände

waren abwechselnd die Äbte zu Gerode und Reiffenstein. Die Landtage wurden dreiviertel Stunden Weges von Heiligenstadt bei der sogenannten Jägebanks-Warte unter freiem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreündlich war, zu Heiligenstadt auf dem Rathhause und zwar in Gegenwart eines kurfürstlichen Bevollmächtigten, welcher meistens der Statthalter war, und zweier Comissarien gehalten. Die Mitglieder der Ritterschaft waren die adlichen Geschlechter von Bodenhausen, Bodungen, Bülzingslöwen, Görz, Hagen, Haarstall, Hanstein, Keübel, Knorr, Linsingen, Ostein, Weiers, Westernhagen und Winzingerode, auch das Haus Schwarzburg wegen des Dorfes Gerterode und der dazu gehörigen Burg, welche halb kurmainzisches, halb kursächsisches Lehn war.

Am kurmainzischen Hofe gab es kein ordentlich eingerichtetes geheimes Rathscollegium, oder Ministerium, wie man es heüt' zu Tage zu nennen vorzieht, sondern die wichtigern Landesangelegenheiten wurden in der geheimen Conferenz verhandelt. Die höchsten Behörden waren: die geheime Känzlei, der Hofrath oder das kurfürstliche Regierungsraths-Collegium, und das Revisionsgericht; andere Collegien: das Hofgericht, die Hofkammer, die Kriegsconferenz, das Kammeramt und das Stadtgericht zu Mainz, die Armenhaus-Commission und das Bauamt; und für die Handelssachen insonderheit: die Commerzien-Commission, die Rente Lahneck, die ein Handelsgericht war, und das kurfürstliche Kaufhaus. Erfurt und sein Gebiet ließ der Kurfürst durch einen Statthalter regieren, welcher zugleich über das Eichsfeld gesetzt war, der aber daselbst einen Verweser, mit dem Sitz in Heiligenstadt hatte. Hier wie in Erfurt war eine Landesregierung; in Erfurt eine Kammer, ein Civil- und Criminalgericht, dessen Beisitzer katholischen und lutherischen Bekenntnisses waren; in Heiligenstadt ein Oberlandgericht, ein kurfürstliches Landsteüer- und Forstamt, während die Geschäfte der Eichsfelder Kammer vom Landschreiber besorgt wurden.

Die kurfürstlichen Einkünfte aus dem eigentlichen Erzstift wurden auf 1,200,000 Gulden, die aus dem Eichsfelde auf etwa 85,000 Thaler geschätzt. Die Einkünfte aus Erfurt waren nicht bekannt. An Kammerzielern gab Kur-Mainz zu jedem Ziele 900 Thaler 21 $^1/_2$ Kreüzer, und der Reichsmatrikular-Anschlag wegen Mainz, Rieneck und Königstein betrug zu einem einfachen Römermonate 1927 Gulden $5^1/_2$ Kreüzer. Favorita war die gewöhnliche Residenz des Kurfürsten.

Der kurmainzische Kriegsstaat war aus einer Leibwache zu Pferde,

einer Abtheilung Dragoner, 3 Regimentern Fußvolk und 3 auf regelmäßigen Fuß gesetzten Landregimentern zusammengesetzt, von denen eins auf dem Eichsfelde in Besatzung lag. Die Stadt Mainz galt für eine Gränzfestung des Reichs, und der Oberrheinische Kreis betrachtete sie als eine seiner Festungen, weshalb er auch darin unter gewissen Bedingungen öfters eine Anzahl Kreisvölker hielt. In der Festung Erfurt und ihren Citadellen Petersberg und Cyriacsburg lag nicht nur eine kurmainzische, sondern auch eine kaiserliche Besatzung.

Die Stellung der Stadt Erfurt zum Kurfürsten-Erzbischof von Mainz war stets ein streitiger Punkt gewesen. Erfurt behauptete eine unmittelbare freie Reichsstadt zu sein, während Kur-Mainz, auf Urkunden und Verträge von 1280, 1428, 1483 rc. gestützt, nachzuweisen bemüht war, daß es von alten Zeiten her die landesherrliche Hoheit über die Stadt gehabt habe, und die Freiheiten und Privilegien, deren sich Erfurt erfreüte, von ihm verliehen worden seien. In der Mitte von Thüringen gelegen, wurde Erfurt für die Hauptstadt desselben gehalten, war aber vom Obersächsischen Kreise, dem Thüringen angehörte, nie für einen Kreisstand anerkannt worden, obgleich der Stadt ehedem die Kreisverordnungen bekannt gemacht, sie auch zur Münzprüfung dieses Kreises zugezogen worden war. Im obersächsischen Kreisabschiede von 1588 hieß es ausdrücklich, die Stadt Erfurt sei weder für eine Reichsstadt, noch für einen Stand dieses Kreises zu achten. Auf Grund der ihr zustehenden Freiheiten errichtete die Stadt im Jahre 1483 mit dem Hause Sachsen ein ewiges Schutz- und Schirmbündniß, wofür sie demselben jährlich 1500 Gulden Schutzgeld erlegte. Die darüber und aus anderen Ursachen entstandenen Zwistigkeiten wurden 1660 am ernsthaftesten, und die Stadt zog sich 1663 die Reichsacht zu, deren Vollziehung dem Kurfürsten zu Mainz aufgetragen wurde, welcher nach gepflogenen geheimen Unterhandlungen mit Kur-Sachsen, in welchem ihm die sächsischen Schutzgerechtsame abgetreten wurden, 1664 die Stadt belagerte und eroberte. Durch weitere Verhandlungen und Verträge trat das sächsische Haus an Kur-Mainz auch das dominium directum über die Dörfer und Güter ab, welche der Rath zu Erfurt bisher von dem fürstlichen Hause Sachsen ernestinischer Linie zu Lehn und Afterlehn getragen hatte; es kündigte auch der Rath zu Erfurt dem fürstlichen Hause Sachsen den Erbschutz auf, und bezahlte die annoch schuldigen Schutzgelder. Die auf alle diese Angelegenheiten bezüglichen Verträge kamen zuletzt 1667 zu Stande.

Es soll aber doch noch Kurfürst Johann Georg III. zu Sachsen sich vor dem kaiserlichen Throne alle Rechte vorbehalten, auch diesfalls ein kaiserliches decretum salvatorium erlangt und in den Reichslehnbriefen sein Recht verwährt haben.

II. Das Erzstift Trier lag zu beiden Seiten der Mosel und der Lahn und an der Mündung dieser Flüsse in den Rhein; und bestand aus zwei Theilen, dem obern und dem untern Erzstift.

1. Zum obern Erzstift gehörten: die Hauptstadt Trier mit ihrem Weichbilde, die Ämter Pfalzel und St. Maximin [1]), die Pauliner Propstei bei Trier, die Ämter Saarburg, Grimburg [2]), St. Wendel, Schmidburg [3]), Hunold, Baldenau, Bernkastel, mit Einschluß der sayn-wittgensteinschen Herrschaft Neümagen; die Ämter Wittlich [4]), Wälschbillig, Kylburg, Schömcken, Schönberg, Hillesheim, Dhaun, Manderscheid, Ulmen, Kochem, Zell und Baldeneck [5]).

[1]) Die Benedictiner Abtei St. Maximin, welche für die älteste in Deütschland gehalten wird, und deren, von den Mönchen erwählter Abt unmittelbar vom Papste, gegen ein Entgeld von 1500 Scudi, bestätigt wurde, besaß noch andere Güter außerhalb des Erzstifts Trier, insonderheit die unmittelbare Reichsherrschaft und das Burggrafenthum Freüdenberg, an der Saar, welche es von dem letzten Burggrafen zu Freüdenberg mit aller Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und dem Besteüerungsrechte, unter kaiserl. Genehmhaltung erkauft hatte. Die jährlichen Einkünfte der Abtei schätzte man auf 6000 Dukaten. Der Abt wollte ehemals ein unmittelbarer Reichsstand sein, allein das Kammergericht wies ihn mit diesem Anspruch 1570 und 1630 zur Ruhe.

[2]) Das Amt zu Grimburg versah auch die kurtrierschen Gerechtsame aus dem Thale Ralbach und an dem Eberswalde, einer Herrschaft im Westreich, zwischen den trierschen, lotharingenschen, zweibrückschen und sponheimschen Landen und bestand aus den vier Dörfern Söttern, Schwarzenbach, Otzenhausen und Braunshausen. Das Erzstift Trier und die Freiherren von Dürkheim hatten diese Herrschaft von langen Zeiten her gemeinschaftlich besessen; 1748 kam aber ein Theilungsvertrag zu Stande, kraft dessen Kur-Trier die Dörfer Otzenhausen und Braunshausen, die Freiherren von Dürckheim aber Söttern und Schwarzenbach mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten bekamen.

[3]) Das Amt Schmidburg verwaltete auch die kurtrierschen Gerechtsame an der Herrschaft Rhaunen, an welcher Kur-Trier ein Viertel, die Wild- und Rheingrafen aber drei Viertel hatten. Letztere widersprachen aber der kurtrierschen Mitherrschaft. Auch versah der Amtmann zu Schmidburg die erzstiftischen Gerechtsame in dem Dorfe Dessersweiler und in dem Amte Wartelstein, welches unter trierscher Landeshoheit stand.

[4]) In der Nachbarschaft des Amtes Wittlich lag das sogenannte Cröver Reich, welches zur hintern Grafschaft Sponheim gehörte, und worin Kur-Trier das Vogteirecht besaß.

[5]) Der Amtmann zu Zell und Baldeneck versah auch die kurfürstlichen Gerechtsame an dem mit den Besitzern der vordern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich-Bellstein gemeinschaftlichen Gerichte Beltheim.

2. Das untere Erzstift Trier begriff folgende Ämter und Landtheile: Das Amt Ehrenbreitstein mit Koblenz, der Hauptstadt des untern Erzstifts, das Amt Bergpflege, die Herrschaft Vallendar[1]), einen Theil der Grafschaft Sayn, die Ämter Gränzau und Hersbach der Grafschaft Nieder-Isenburg (siehe unten), die Ämter Hammerstein, Mayen, Münster-Meinfeld nebst Alken, Boppard, Welmich, Ober-Wesel, Montabaur, Limburg an der Lahn, Camberg und Wehrheim[2]).

[1]) Der Besitz der Herrschaft Vallendar war streitig und schwebte dieserhalb ein Prozeß mit dem fürstlichen Hause Sayn-Wittgenstein vor dem Reichskammergericht.

[2]) Die Ämter Camberg und Wehrheim wurden von Kur-Trier und dem Hause Nassau-Oranien-Dietz gemeinschaftlich besessen.

Abweichend vom Erzstift Mainz bestand im Erzstift Trier eine landständische Verfassung. Weil der Adel, der fast den dritten Theil aller im Erzstift belegenen Güter besaß, durch einen Vergleich von 1729 Reichsfrei und Reichsunmittelbar geworden war, so gab es nur eine zweifache Gliederung in der Landesvertretung: Geistlichkeit und Städte. Zum geistlichen Stand auf den Landtagen gehörten erstlich die Prälaten (Clerus superior), nämlich die Äbte zu St. Maximin, zum Laach, zu den heiligen Märtyrern in Trier, zu St. Martin, zu Sayn, zu Himmerode, der Dechant zu St. Florin in Koblenz, zu St. Paulin, zu St. Simeon in Trier, zu St. Castor in Koblenz, zu St. Castor in Karden, zu Münster-Meinfeld, zu Pfalzel und zu Kylburg. Sodann zweitens die Clerisei (Clerus inferior) bestehend aus den Landdechanten zu Trier, Kylburg, Pisport, Zell, Perl, Merzig, Wadril, Ditkirch, Engers, Ochtendung und Boppard. Von den 29 Städten, die es im Erzstift gab, erschienen auf den Landtagen nur 14, nämlich Trier, Koblenz, Boppard, Ober-Wesel, Zell, Kochem, Montabaur, Limburg, Bernkastel, Wittlich, Münster-Meinfeld, Mayen, Saarburg und Pfalzel. Der Abt zu St. Maximin — der erste Geistliche des Landes, und der jedesmal regierenden römischen Kaiserin Erzkaplan — war, wie wir gesehen haben, der erste Landstand im Herzogthum Luxemburg, und im Erzstift Trier Primas der Landstände; und es gab sowol im obern, als im untern Erzstift ein geistliches und ein weltliches Directorium derselben. Sie wurden vom Kurfürst-Erzbischof regelmäßig zusammenberufen, welcher davon dem Domkapitel Nachricht gab, damit dasselbe Abgeordnete zur Anhörung der Landtags-

Propositionen abschicken könne. Nach Verlesung der landesherrlichen Vorlagen traten aber diese Domkapitels-Bevollmächtigten sogleich ab.

Die Unterthanen des Kurfürsten waren der römischen Kirche zugethan; doch gab es in einigen Ortschaften, welche Kur-Trier mit anderen Haüsern gemeinschaftlich besaß, auch evangelische Unterthanen. Der ganze Kirchensprengel des Erzbischofs, welcher sich aber viel weiter erstreckte, als die erzstiftlichen Lande, war in fünf Archidiaconate eingetheilt, und diese waren: das größere Archidiaconat, oder St. Peter zu Trier; St. Lubentii zu Ditkirch; St. Castor zu Karden; St. Agatha zu Langvig (Longvy) und St. Mauritz zu Tholey. Zu denselben gehörten 20 Decanate oder Landdechaneien, welche von alten Zeiten her auch Christenheiten genannt wurden. Der Ursprung des Bisthums Trier haben Einige im 1., Andere im 3. Jahrhundert suchen wollen; als erster Oberhirt, der dem Heil. Petrus geweihten Kirche zu Trier, ist Richbod, im Jahre 791, bekannt; noch ungewisser aber ist, welcher unter den trierschen Bischöfen zuerst zum Erzbischof erhoben wurde. Unzweifelhaft scheint es aber zu sein, daß die triersche Kirche eine der ältesten in Deütschland sei. Die Stadt Trier besaß eine Universität, die 1454 vom Papste privilegirt, aber erst 1492 eröffnet, dann 1585 erneüert und 1722 verbessert und erweitert worden war.

Der vom Domkapitel erwählte Erzbischof mußte, wie der mainzische, eine ihm vom Wahlkörper vorgelegte Kapitulation beschwören. Für Annaten hatte er ehedem 700 Gulden an die päpstliche Kammer zu entrichten gehabt; indessen war dieser Betrag in der letzten Zeit des Reichsbestandes ansehnlich erhöht worden. Die Summe, für welche das Pallium gelöst werden mußte, wurde verheimlicht. Des Erzbischofs zu Trier Suffraganten waren die Bischöfe zu Metz, Tull und Verdün, deren Diöcesen vertragsmäßig seit 1648 zu Frankreich gehörten.

Das Domkapitel der Kathedralkirche zu St. Peter in Trier bestand aus 40 Canonicis, unter welchen 16 Kapitularen und 24 Domicellaren waren. Alle Domherren mußten aus alt-adlichen Geschlechtern sein und mindestens 16 Turniersmäßige Ahnen erweisen können. Der Domkapitels Titel war: „Dompropst, Dombechant und Kapitel eines hohen Domstifts Trier".

In weltlichen Dingen war der kurtriersche Reichsmatrikularanschlag auf 26⅔ Mann zu Roß und 122⅔ zu Fuß, oder zu 806 Gulden 40 Kreüzer festgestellt. Vermöge des westfälischen Friedensschlusses hatte der Kurfürst-Erzbischof das Recht, zwei katholische Kammergerichts-

Assessoren zu präsentiren; weil aber die Anzahl der Beisitzer 1719 auf die Hälfte herabgesetzt war, so ernannte er auch nur einen Assessor, der unter allen Mitgliedern des Reichskammergerichts, nach dem mainzischen, der zweite in der Ordnung war. Zum Unterhalte dieses Gerichtshofes gab das Erzstift zu jedem Ziel 811 Thaler 58½ Kreüzer.

Das Erzstift Trier hatte vier Erbämter. Das Erbmarschall-Amt besaß das gräfliche Haus von Elz-Kempenich; Erbkämmerer waren die Freiherren von Kesselstadt; Erbtruchsessen die Grafen von der Leyen und das Erbschenken-Amt hatte die Familie von Schmidberg inne.

Die Stadt Trier war ehedem eine freie Reichsstadt, hatte auch einen besonderen Matrikular-Anschlag; 1585 wurde sie aber durch ein Urtel der zum Austrag erwählten Kurfürsten und vom Kaiser ernannten Reichshofräthe für eine Stadt erklärt, die der kurtrierschen Landeshoheit unterworfen sei, welche dann auch der Kurfürst-Erzbischof gleich darauf nachdrücklich auszuüben nicht verfehlte.

Die Residenz der Kurfürsten war abwechselnd zu Trier und Koblenz, in der letzten Zeit aber gemeiniglich in der zuletzt genannten Stadt. Lustschlösser und Sommer-Residenzen waren zu Thal-Ehrenbreitstein, Wittlich (Philippsfreüde, 1763 erbaut) und zu Kärlich im Amte Bergpflege. An der Spitze der Landesregierung stand ein Kanzler. Der höchste Gerichtshof hieß, wie in Mainz, Revisionsgericht. An dasselbe gelangten die Prozesse in letzter Instanz von den beiden Hofgerichten zu Trier für das obere, und zu Koblenz für das untere Erzstift, an welche von den Gerichten in den Städten und Ämtern Berufung Statt fand. Offizialate oder geistliche Gerichte gab es zwei, eins zu Trier, das andere zu Koblenz.

Die Kammereinkünfte des Kurfürsten betrugen in der letzten Zeit ungefähr 50,000 Thaler. Was die Steüern anbelangt, so hatten sich die Landstände auf dem Landtage von 1714 über die Art und Weise, wie die dem Landesfürsten jährlich zu bewilligende Beisteüer von einem jeden Stande getragen werden sollte, vereinbart; und der damals bestimmte Modus war auch in der Hauptsache während der letzten Zeit der Existenz des Erzstifts maßgebend. Jenem Landtagsreceß zufolge hatte jedes Ehepaar jährlich 1 Gulden, jeder Wittwer ½ Gulden jährlich zu entrichten. Außerdem war eine Gewerbesteüer auf Krämer, Handwerker, Gasthalter &c. gelegt und bestimmt worden, daß die daraus erwachsende Summe zur Kürzung der bewilligten Beisteüer vom weltlichen Stande allein und vorab getragen, auch der geistliche Stand von

der Fourage, welche der Landesherr etwa ausschreiben mögte, befreit bleiben, hiernächst aber alle geistlichen und weltlichen Güter, Zehnten, Zinsen, Renten und Gefälle ohne Unterschied (die Haüser allein ausgenommen) gleich angeschlagen werden sollten. Das Erzstift hatte regelmäßiges Militär und Landmiliz. Jenes bestand in Friedenszeiten nur aus den Kreistruppen, welche Kur-Trier zu unterhalten hatte, und 1200 Mann stark waren. Für seinen persönlichen Dienst hielt der Kurfürst-Erzbischof eine 40 Mann starke Leibwache. Koblenz hatte verfallene Festungswerke; das gegenüberliegende Ehrenbreitstein war aber eine wichtige Bergfestung.

Über die Prämonstratenser Abtei Arnstein an der Lahn übten die Erzbischöfe zu Trier und Mainz gemeinschaftlich das Schutzrecht aus. Jener war auch ihr Ordinarius und hatte die geistliche Gerichtsbarkeit über die bei der römischen Lehre gebliebenen Unterthanen des Klosters, dessen unmittelbares Gebiet aus dem Kirchspiele Winden bestand.

III. Das **Erzstift Köln** bestand aus drei, durch andere reichsständische Gebiete abgesonderten Landestheilen, nämlich aus dem eigentlichen Erzstifte, welches längs des Rheins zwischen den Herzogthümern Jülich und Berg liegend, in das obere und untere Erzstift eingetheilt wurde; aus dem Veste Recklinghausen, einer Grafschaft, die von dem Hauptstift Münster, dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark eingeschlossen war; und aus dem Herzogthum Westfalen, welches gegen Morgen an das Hochstift Paderborn, an Waldeck und Hessen, gegen Mittag an die Grafschaften Wittgenstein und Nassau und an das Herzogthum Berg, gegen Abend an ebendasselbe und an die Grafschaft Mark, und gegen Mitternacht an das Hochstift Münster und die Grafschaft Lippe gränzte.

1. Das obere Erzstift Köln zerfiel in die Ämter Bonn, Meckenheim, Königswinter, Linz, Andernach, Königsfeld, Ahrweiler, Altenahr, Aldenau, die Grafschaft Reiferscheid*), die Ämter Zulpich, Leghenich, Brül und Königsdorf; und das Städtchen Duitz oder Deütz, am rechten Ufer des Rheins, der Stadt Köln gegenüber.

*) Die Grafschaft Reiferscheid gehörte einer Linie des gräflichen Hauses Salm und stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und als Stand des Kurrheinischen Kreises mit einem Anschlage; auch hatte Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reiferscheid, den Reichsabschied zu Regensburg von 1654 wegen Reiferscheid mit vollzogen; nichtsdestoweniger nahm Kur-Köln die Landeshoheit über diese Grafschaft nicht allein in Anspruch sondern übte sie auch wirklich aus.

2. Das untere Erzstift Köln begriff die Ämter Brauweiler, Bedburg, Zons, Nuys oder Neüß, Liedberg mit der Herrschaft Odenkirchen, Kaiserswerth, Urdingen, Kempen, Nürburg und Rheinberg.

Die Gegend um Urdingen heißt in Urkunden „das alte Bisthum", und innerhalb des Amtsbezirk Rheinsberg lag der reichsfreie Rittersitz Frohnenburg, der mit der zugehörigen unmittelbaren reichsfreien Herrlichkeit Hörstgen, welche bei dem Fürstenthum Mörs zu Lehn ging, einem Freiherrn von Mylendonk gehörte.

3. Das Vest Recklinghausen, am Lippefluß gelegen, mit den Städten Recklinghausen und Dorsten, wurde Namens des Kurfürsten-Erzbischofs von einem Statthalter verwaltet.

4. Das Herzogthum Westfalen wurde ebenfalls von einem Statthalter regiert, der bis 1442 Marschall hieß, von da an aber Landdrost genannt wurde. Der politischen Abtheilung nach bestand das Herzogthum [1]) aus vier Quartieren.

a) Das Rhüdensche Quartier umfaßte das Amt Östinghausen, die Gow- oder Gaugrafschaften Erwite, Geseke, Rhüden, und die Herrschafts-Gerichte Fritzharzkirchen und Melrich, beide im Umfange des Amtsbezirks Erwite belegen, jenes der Familie von Schorlemmer, dieses der Plettenbergschen gehörig.

b) Das Werlsche Quartier begriff: die Grafschaft Arensberg mit der gleichnamigen, doch vorgeblichen Hauptstadt des Herzogthums, die Ämter Werl-Neheim, Menden und Balve,

c) Das Bilsteinsche Quartier bestand aus den Ämtern Bilstein, Fredeburg [2]), Waldenburg nebst dem Gericht Attendorn, der Freigrafschaft Hundemen der Freiherren Voigt von Elspe, und der Herrschaft Oberkirchen der Freiherren von Fürstenberg.

d) Das Brilonsche Quartier enthielt die Ämter Brilon, Medebach, Stadtberg oder Marsberg und Volkmarsen, so wie die Herrschaften Kanstein [3]), Padberg, den Familien von Padberg und von Stockhausen gehörig; Almen und die Freigrafschaft Düdinghausen, welche dem Landesherrn gehörte, und von der der Fürst zu Waldeck drei Dörfer besaß. Brilon war die eigentliche Hauptstadt des Herzogthums.

[1]) Seiner natürlichen Beschaffenheit nach zerfiel das Herzogthum in drei Theile, die von Norden nach Süden neben einander liegen: Hellweg, Haarstrank, und Sauerland. Letzteren Theil nannte man, im Gegensatz zum gleichnamigen Landesabschnitt in der angränzenden Grafschaft Mark das kölnsche Sauerland. Diese Benennungen sind noch heute volksthümlich und landesüblich.

[2]) In dem Amte Fredeburg lag der Grund Astinghausen, mit den Dörfern Nordernau und Astenberg, welcher dem Fürsten von Waldeck schatzpflichtig war.

[3]) Diese Herrschaft, auch die Kansteinsche Börde genannt, und im Umfange des Amtsbezirks Stadberg gelegen, gehörte der Familie Kanstein, kam aber zu einem Theil durch Verheirathung einer kansteinschen Tochter an die Familie von Spiegel, während der andere Theil vom Freiherrn Karl Hildebrand von Kanstein dem Waisenhause zu Glaucha bei Halle an der Saale vermacht worden ist, welcher aus den Einkünften seines Herrschafts-Antheils die Kansteinsche Bibel-Anstalt gegründet hat.

Das Erzbisthum, welches den Heil. Petrus zum Schutzheiligen hatte, führte seinen Namen von der Reichsstadt Köln. Der Ursprung der christlichen Kirche in derselben ist ungewiß; sicherlich ist sie schon im Anfange des 4. Jahrhunderts vorhanden gewesen, denn auf der Kirchenversammlung zu Arles im Jahre 314 war ein kölnscher Bischof Namens Maternus, anwesend. Der erste Anfang des Erzbisthums wird am sichersten ins 8. Jahrhundert gesetzt, auf das Jahr 784 mit dem Erzbischof Hildebald. Seit 1761 war Maximilian Friedrich, Graf von Königseck und Rothenfels, der 64., und 1784 Maximilian Franz, Erzherzog zu Österreich, der 65. Oberhirt; und beim Ausbruch der französischen Revolution waren ihm, dem Metropoliten, die Bischöfe zu Lüttich, Münster und Osnabrück, als Suffraganten, übrig geblieben, nachdem Ütrecht 1560 zu einem Erzstift erhoben und das Bisthum Minden im westfälischen Frieden ein weltliches Fürstenthum geworden war; auch war durch eben denselben Friedensschluß alle geistliche Gewalt des Erzbischofs zu Köln über die evangelischen Einwohner im Hochstift Osnabrück völlig aufgehoben.

Der Kurfürst-Erzbischof zu Köln führte in seinem Titel auch den eines Herzogs zu Engern und Westfalen, so wie eines Grafen von Arensberg; und zu seinem, im ersten Kapitel erwähnten, Vorrechten gehörte auch, daß er bei öffentlichen Versammlungen, wenn sie in seinem Kirchsprengel, oder außerhalb derselben in Italien oder Gallien gehalten wurden, dem Kaiser zur rechten Hand saß; auch war es mit Kur-Trier 1653 vereinbart worden, daß beide Erzbischöfe die Ehre des Vorsitzes auf den Kreistagen des Kurrheinischen Kreises unter einander wechselsweise theilen sollten. Was den Ursprung der kölnischen Kurwürde betrifft, so befand sich schon zu der Zeit, als die Kaiserwahl noch von allen Ständen des Reichs ausgeübt wurde, und die vornehmsten derselben nur gewisse Vorrechte bei dieser wichtigen Handlung hatten, der Erzbischof zu Köln mit unter diesen vornehmsten. Später-

hin hat auch die Würde eines Erzkanzlers durch Italien ihm, so wie auch den übrigen Reichsfürsten, welche mit Erzämtern bekleidet waren, diesen Fürsten den Weg zur Kur-Gerechtigkeit gebahnt, nachdem das Wahlgeschäft am Ende des 13. Jahrhunderts von nur wenigen Fürsten, mit Ausschließung aller übrigen Reichsstände, in Anspruch genommen worden war. Des Kurfürsten-Erzbischofs zu Köln gewöhnliche Residenz war die Stadt Bonn, woselbst auch die höchsten Landesbehörden des Erzstifts ihren Sitz hatten. Kurfürstliche Lust- und Jagdschlösser waren: Clemensruhe und Herzogsfreüde bei Poppelsdorf, unfern Bonn, Augustusburg bei dem Städtchen Brül, und das ehemals feste Bergschloß zu Arensberg.

Das Domkapitel hatte seinen Sitz in der Reichsstadt Köln, deren weltberühmter Dom die Metropolitankirche des Erzstifts war, wie auch heüte noch. Das Kapitel bestand aus 25 Domherrn und einer Anzahl Domicellaren. Nur die römisch-katholischen Unterthanen des Erzstifts hatten öffentliche gottesdienstliche Übung, und blos in der Herrschaft Odenkirchen lebten Protestanten.

Das Erzstift hatte seine landständische Verfassung, eben so das Herzogthum Westfalen. In beiden Landestheilen bestanden die Stände aus Prälaten, Ritterschaft und den Städten. Die erzstiftischen Landtage wurden zu Bonn, die westfälischen zu Arensberg regelmäßig gehalten. In Recklinghausen scheint es keine Landstände gegeben zu haben. Des Erzstifts Erbhofmeisteramt besaßen die Grafen von Manderscheidt, das Erbmarschallamt die Grafen von Salm, das Erbschenkenamt die Herzoge von Aremberg und das Erbkämmereramt die Grafen von Plettenberg.

Die kurfürstlichen obersten Bedienten und Landesbehörden waren: die geheimen Conferenz- und Kriegsminister, das Hofraths- oder Regierungscollegium, das Hofkammercollegium, das Hofgericht, sämmtlich zu Bonn. In Arensberg war, unter dem Präsidio des Landdrosten, die westfälische Kanzlei oder arnsbergische Regierung; und zu Werl ein Officialat, dessen Geschäftskreis sich auf geistliche und weltliche Sachen erstreckte, Criminalfälle ausgenommen, welche vor die arnsbergische Regierung gehörten. Kur-Köln hatte einen Matrikularanschlag von 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß, oder 1828 Gulden und gab zu einem Kammerziele 811 Thaler 58½ Kreüzer. Die kurfürstlichen Einkünfte aus dem Erzstifte erachtete man zu keiner Zeit für sehr bedeütend; und im Herzogthum Westfalen, wo ein zahlreicher Adel

angesessen war und auch viele geistliche Stiftungen bestanden, gab es außer der Freigrafschaft Düdinghausen, nur ein landesherrliches Tafelgut, nämlich Berge in der Gowgrafschaft Erwite. Des Kurfürsten Militärstaat beschränkte sich auf ein Leibregiment zu Fuß. Außerdem hielt er eine Leibwache Hatschirer-Trabanten, welche zu Bonn stand, woselbst er in Folge des Badener Friedens, 1714, und nach Abtragung der Haupt-Festungswerke in Friedenszeiten eine weitere Besatzung nicht halten durfte, sondern die Bewachung der Stadt der Bürgerschaft überlassen mußte, während es in Kriegszeiten dem Kaiser und Reiche frei stand, den Reichsverordnungen gemäß, so viel Kriegsvolk in die Stadt zu legen, als es die Kriegsereignisse erheischen würden. Mit Ausnahme der noch zum Theil vorhandenen Festungswerke von Bonn, und des Städtchens Kempen, das leidlich befestigt war, gab es im Kurfürstenthum Köln keinen wehrhaften Ort.

Nahe bei dem, zum obern Erzstift Köln und zu dessen Amte Andernach gehörigen Städtchen Rense, auch Rens genannt, ist der sogenannte Königsstuhl, der in der Geschichte des deütschen Reichs eine Rolle gespielt hat. Denn auf diesem Königsstuhle war es, wo in früheren Zeiten die Kurfürsten vorläufige Berathschlagungen wegen der Königs- und Kaiserwahl anstellten, und wegen des feierlichen Wahltages in Frankfurt Abrede mit einander trafen. Traten der Wahl in dieser Stadt Hindernisse entgegen, so geschah sie auf dem Königsstuhle bei Rense selbst, der Neü-Erwählte wurde hier feierlich ausgerufen und seine Erhebung bekannt gemacht. Auch traten die Kurfürsten wegen wichtiger Reichs-Angelegenheiten hier oft zusammen und die Kaiser ertheilten hier nicht selten der Kurfürsten Privilegien die feierliche Bestätigung. 1338 wurde auf dem Königsstuhle der erste Kurfürsten-Verein gestiftet; und Maximilian I. ist, so viel man weiß, der letzte Kaiser, welcher hierher geführt wurde. Diesen Ort haben die vier Kurfürsten am Rhein zu ihren Zusammenkünften sehr wahrscheinlich wol deshalb gewählt, weil ein jeder von ihnen einen Ort in der Nähe besaß: Kur-Köln das oben genannte Städtchen Rense, Kur-Mainz Ober-Lahnstein, Kur-Trier Capelle, und Kur-Pfalz Braubach, welchen Ort der Landgraf von Hessen-Kassel zu Lehn trug.

IV. Die Pfalz am oder beim Rhein, auch kurz die Rheinpfalz und die Unter-Pfalz genannt, zum Unterschied von der Ober-Pfalz, die zum Baierischen Kreise gehörte, umfaßte die Länder am untern Lauf des Neckar, bis zu dessen Ausfluß in den Rhein, mit einem Theile der Bergstraße und des Odenwaldes, so wie die Landschaften auf dem linken Ufer des Rheins abwärts von der Neckar-Mündung über den Nahefluß hinweg bis an die Mosel. Sie gränzte gegen Morgen an die Grafschaft Katzenellnbogen, an das Erzstift Mainz und das Hochstift Worms, auch an einen Theil des Deütsch-Ordens-Gebiets in

Franken; gegen Mittag an das Herzogthum Württemberg und das Hochstift Speier; gegen Abend an das, dem Deütschen Reich von seinem westlichen Erbfeind entrissenen Elsaß, an das Herzogthum Zweibrücken, die Grafschaft Sponheim, das Herzogthum Simmern und an einige kurmainzische Distrikte; gegen Mitternacht endlich gränzte die Pfalz mit einem Theile des Erzstifts Mainz und mit der Grafschaft Katzenellnbogen.

Die Pfalz ist ein aus dem Lateinischen palatinum verderbtes Wort, welches ehedem für Palast sehr üblich war, aber im gewöhnlichen Sprachgebrauch des Hochdeütschen veraltet ist, und sowol allein, als auch in Zusammensetzungen nur noch als eine Art eigenthümlichen Namens zur Bezeichnung historischer Verhältnisse gebraucht zu werden pflegt. Es hatte ehedem eine doppelte Bedeütung: Einmal bedeütete es einen Palast, wo es auch Palenz und Pfalenz, im 9. Jahrhundert Palize, und in dem alten Gedicht auf den Heil. Anno Phelinzi lautete. So wurden die Rathhaüser und Gerichtshöfe ehedem sehr haüfig Pfalzen genannt, in welcher Bedeütung es noch heüt' zu Tage in Schwaben üblich ist. Besonders und in engerer Bedeütung waren bei der frühern Gewohnheit der deütschen Könige und Kaiser keine festen Wohnsitz zu haben, sondern im Deütschen Reiche umher zu reisen, die ihnen gehörigen Paläste, Schlösser und Königshöfe in den Provinzen, in welchen sie sich von Zeit zu Zeit aufhielten, daselbst Gericht hielten und Recht sprachen, und Reichstage daselbst hielten, unter dem Namen der Pfalzen bekannt. Daher war die Pfalzstadt eine Stadt, in welcher sich ein solcher kaiserlicher Palast befand. Das andere Mal bedeütete das Wort das zu einer Pfalz gehörige und den Kaisern und Königen unmittelbar unterworfene Gebiet; in welchem Verstande es ehedem sehr viele Pfalzen im deütschen Reiche gab, welche nach und nach an andere Herren gekommen sind, und zum Theil auch ihre Namen verloren haben.

Die Pfalz beim oder am Rhein, welcher Zusatz zuerst in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich zum Lach vom Jahre 1093 vorkommt, war in 13 Oberämter und diese in Unterämter, Kellereien und Cents eingetheilt.

Die Pfalz bestand aus der zweiten Hauptstadt Manheim und den Oberämtern Heidelberg [1]), Ladenburg, Mosbach, Boxberg, Bretten, Germersheim [2]), Neüstadt an der Hart [3]), Alzey, Lindenfels, Utz- oder Otzberg, Umstadt [4]), Oppenheim und Bacharach.

[1]) Zum Oberamt Heidelberg gehörte die Stuber, obere oder Reichershauser Cent, die sich über einen im Kraichgau gelegenen Theil unmittelbarer reichsritterschaftlicher Ortschaften erstreckte, die gewisser Maßen unter kurpfälzischer Hoheit standen.

[2]) Hambach oder Haimbach, ein ehemaliges Kloster im Umfange des Oberamts Germersheim, gehörte dem Johanniter-Orden, dessen oberster Meister daselbst einen Amtmann bestellte. Wegen der davon abhangenden drei Dörfer waren an die Kriegskasse jährlich 750 Gulden als Lehnsrecognition zu zahlen, nachdem Kurpfalz 1749 sein Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht über die Unterthanen dieser Dörfer an den Johanniter-Orden statt des vorigen Erbbestandes zu einem kurpfälzischen Lehn überlassen hatte.

[3]) Der im Oberamte Neüstadt belegene Flecken Edikheim gehörte, nebst einigen Dörfern, halb Kur-Pfalz, halb Pfalz-Zweibrücken.

[4]) Das Oberamt Umstadt, wie Utzberg im Odenwalde belegen, wurde von Kur-Pfalz und dem Landgrafen von Hessen zu Darmstadt gemeinschaftlich besessen.

Nach der obigen Erklärung des Wortes Pfalz ergiebt sich die Bedeütung des Ausdrucks Pfalzgraf von selbst. Die Palenz, Pfalenz- oder Pfalzgrafen (im Schwabenspiegel) waren ursprünglich kaiserlich-königliche Beamte in den ihnen übertragenen Pfalzen, gleichsam Oberhofmeister für die Wirthschafts- und Oberhofrichter für die Polizei-Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege innerhalb der Gebiete, welche zu den Palästen des Reichs-Oberhauptes gehörten. Die Pfalzgrafen beim Rhein hatten frühzeitig ein vorzügliches Ansehen. Auf ihrer Pfalz und dem ursprünglich damit verbunden gewesenen Erztruchsessenamte haftete die Kurwürde, und der Pfalzgraf am Rhein war ehedem der zweite weltliche Kurfürst. Als aber den Herzogen zu Baiern das gedachte Erzamt verliehen worden war, und sie die Kurwürde bekommen hatten, wurde für diese im westfälischen Frieden mit dem neüen Erzamte des Reichsschatzmeisters auch eine neüe Kur errichtet, denzufolge der Pfalzgraf beim Rhein die fünfte Stelle unter den weltlichen Kurfürsten einnahm.

Der Kürfürst zur Pfalz hatte aber auch im Baierischen, im Oberrheinischen und im Westfälischen Kreise Besitzungen, die weiter unten gehörigen Orts nachgewiesen werden sollen. Sein vollständiger Titel war: — Pfalzgraf beim Rhein, des heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst, in Baiern, zu Jülich, Kleve und Berg, Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Kur-Pfalz gab nach dem Matrikularanschlag 30 Mann zu Roß und 138 zu

Fuß, oder monatlich 914 Gulden, und zu einem Kammerziele erlegte es 494 Thaler 82¹¹/₁₈ Kreüzer. Im 15. Jahrhundert war der kurpfälzische Ritterorden des Heil. Hubert gestiftet worden, der 1709 erneüert wurde. Manheim, seit 1606 aus einem Dorfe zu einer Stadt erweitert, und mit betriebsamen und wohlhabenden Leüten aus den Niederlanden bevölkert, war die kurfürstliche Residenz und zweite Hauptstadt des Landes, Heidelberg aber die erste, woselbst die Kurfürsten in dem dortigen Schlosse auf dem Jettenbühel, einem Theile des Geisbergs bis 1764 residirten, in welchem Jahre das Schloß, von einem Blitzstrahl entzündet, bis auf die Gewölbe der Kirche und des Rittersaales eingeäschert wurde. Frankenthal, zum Oberamt Alzey gehörig, galt für die dritte Hauptstadt der Rheinpfalz. Schwetzingen war ein Jagdschloß der Kurfürsten, zu Germersheim das Lustschloß Friedrichsbühel. (Bühel, im Oberdeütsch. = Hügel.)

Eine landständische Verfassung kannte die Pfalz am Rhein nicht, sehr natürlich; weil sie aus einer persönlichen Domaine des Reichs-Oberhauptes entsprungen war. Darum regierte der Kurfürst-Pfalzgraf das Land als absolutester Monarch. Seine höchsten Landesbehörden waren: die geheime Staats-Conferenz und die geheime Kanzlei, die Regierung, das Ober-Appellationsgericht, das Hofgericht, die Hofkammer und der Kriegsrath. Was die Finanzen anbelangt, so war einem jeden Oberamt in den kurpfälzischen Landen des Kur- und des Oberrheinischen Kreises ein gewisses Schatzungs-Kapital auferlegt, von dem, nach einer kurfürstlichen Verordnung von 1743, jährlich 12 Prozent an Schatzungsgeldern zur Kriegskasse gezahlt werden mußten. Die ganze Schatzung betrug des Jahres 891,677 Gulden. Die gesammten Kammer-Einkünfte an Geld und Naturalien aus den oben genannten Landen, aus den westfälischen Herzogthümern Jülich und Berg, und aus dem Herzogthum Neüburg (die Pleysteinschen Gefälle ungerechnet), betrugen jährlich 893,644 Gulden. Hierzu kamen noch die Einkünfte aus der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz und der Ertrag des Herzogthums Sulzbach.

Der Kurfürst von der Pfalz hielt eine sehr ansehnliche Kriegsmacht. Sie bestand aus einer Leibwache zu Pferde von 100 Mann, einem Leibregiment zu Pferde von 198 Mann, noch fünf ebenso starken Reiter-Regimentern, einer oberrheinischen Kreis-Schwadron von 116 Mann, einer Schweizer Leibwache zu Fuß von 100 Mann, sechs Regimentern Fußvolk, davon eins 1000, ein anderes 1400 und jedes der

vier übrigen 1568 Mann stark war, einem Landbataillon von 684 Mann, und drei Kompagnien zur Bedienung des schweren Geschützes, welche zusammen 250 Mann zählten. Alle diese Kriegsvölker machten 11,110 Mannschaften aus, wozu noch 600 Invaliden kamen. Ihre jährliche Verpflegung kostete an baarem Gelde 824,244 Gulden, und an Naturalien 240,210 Mundportionen und 8100 Pferderationen.

In keinem andern Lande des Deütschen Reichs ist der kirchliche Zustand so großen Veränderungen und so unerhörten Bedrückungen und nirgends sind die Einwohner des Glaubens und der Gewissensfreiheit wegen so grausamen Verfolgungen ausgesetzt gewesen, als in der Rheinpfalz und deren betriebsame Bevölkerung. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieser Bedrückungen zu schreiben; aber viele norddeütsche Reichsländer, namentlich diejenigen, welche schon dazumal unter dem Scepter der duldsamen Könige in Preüßen standen, sind von den tausend und abermals tausenden evangelischen Rheinpfälzern bereichert worden, welche, in ihrer gottesdienstlichen Freiheit gekränkt, sich eine neüe Heimath gesucht und sie gefunden haben, selbst jenseits des Atlantischen Ocean-Thals, drüben in der Neüen Welt, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Morgenstern damals eben über den Gesichtskreis des Menschheit-Lebens trat. Von den ersten Tagen der Kirchenverbesserung durch Luther, der selbst schon 1518 zu Heidelberg eine öffentliche Disputation hielt, bis zu dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalt dient, ist die Rheinpfalz ein Schauplatz beständiger Kirchenkämpfe gewesen, nicht blos des Protestantismus gegen den Katholicismus, sondern, schmerzlich ist es zu sagen, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch der beiden evangelischen Glaubensgenossen, der Lutheraner und der Reformirten, unter sich. Am Schluß des Zeitraums, den wir hier vor Augen haben, hatte die reformirte Kirchengesellschaft die zahlreichsten Genossen, nicht viel geringer an Zahl waren die Katholiken, am kleinsten war die Zahl der Lutheraner. An vielen Orten der Rheinpfalz lebten alle drei Religionsverwandte, anscheinend friedlich, neben einander, in soweit nicht Fanatiker unter ihren Priestern mit einander in Hader und Streit geriethen. Selbst auf der Universität zu Heidelberg, der ältesten in Deütschland, da sie vom Kurfürsten Ruprecht I. sehr wahrscheinlich im Jahre 1346 gestiftet worden ist, lehrten reformirte Professoren und katholische. Die geistlichen Angelegenheiten der Reformirten wurden von einem Kirchenrath, der in Heidelberg seinen Sitz hatte, die der

Lutheraner von einem Consistorium verwaltet. Die aus den eingezogenen Stiftern, Propsteien, Klöstern, Prälaturen ꝛc. entstandenen Güter, Renten und Gefälle gehörten zu $^5/_7$ den Reformirten und zu $^2/_7$ den Katholiken. Sie wurden von der geistlichen Administration verwaltet, welche aus zwei reformirten und zwei katholischen Räthen bestand, und ihren Sitz in Heidelberg hatte. In rein geistlicher Hinsicht waren die katholischen Kirchen der Rheinpfalz unter die Erzdiöcese Mainz und die Diöcesen Worms und Speier ungleich vertheilt. In Manheim und Heidelberg bestanden Jesuitenschulen; zu Frankenthal ein Pädagogium für die Reformirten und zu Neüstadt an der Hart ein Gymnasium, vom Pfalzgrafen Johann Casimir 1578 gestiftet, daher Collegium Casimirianum genannt.

V. **Das Fürstenthum Aremberg**, in der Eifel, lag zwischen dem Erzstift Köln, dem Herzogthum Jülich und der Grafschaft Blankenheim. Es hatte nur einen kleinen Umfang. Die früheren Grafen von Aremberg und Aarschot, die eine Nebenlinie des fürstlichen Hauses Ligne sind, wurden vom Kaiser Maximilian 1576 in den Reichsfürstenstand, und ihre Grafschaft zum Reichsfürstenthum erhoben, und ihnen darauf 1644 vom Kaiser Ferdinand III. die herzogliche Würde verliehen. Der regierende Herzog von Aremberg hatte auf den kurrheinischen Reichstagen nach Kur-Pfalz, und auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe nach dem gefürsteten Grafen von Mömpelgard (Herzog zu Württemberg) Sitz und Stimme. Sein Reichsanschlag betrug 48 Gulden und zu einem Kammerziel gab er 81 Thaler 60 Kreüzer. Der Hauptort dieses Fürstenthums war das Städtchen Aremberg, mit einem Schlosse, zu dem die Dörfer Reez und Hylingen ꝛc. gehörten.

VI. **Das fürstliche Haus Thurn und Taxis** besaß zwar in diesem Kreise keine unmittelbaren Güter; doch war Fürst Anshelm Franz 1724 zu Sitz und Stimme in denselben aufgenommen worden, weil er dem Kreise ein Kapital von 80,000 Thalern mit der Bedingung vorgeschossen hatte, daß derselbe von den jährlich 4000 Thaler betragenden Zinsen alle Reichs- und Kreissteüern, wie auch die Kammerzieler bezahlen und in Ansehung derselben das fürstliche Haus vertreten solle. Der Kaiser hatte das General-Reichs-Erbpostamt zum Besten dieses Hauses zu einem Thronlehn erhoben, und hierauf den Fürsten von Thurn und Taxis zur Einführung in das Reichsfürsten-Collegium empfohlen. Diese Einführung geschah auch wirklich im Jahre

1754, wiewol unter fortdauerndem Widerspruch der altfürstlichen Haüser.

VII. **Der Deütsche Orden** besaß im Kurrheinischen Kreise eine, nach der Stadt Koblenz benannte Ballei, auf die wir unten bei der Beschreibung des Fränkischen Kreises zurückkommen.

VIII. Die **Herrschaft Beilstein**, die auch eine Grafschaft genannt wurde, lag auf dem Westerwalde, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar und Weilburg und der somlsschen Grafschaft Greifenstein. Sie gehörte dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien, welches wegen derselben Sitz und Stimme auf den kurrheinischen Kreistagen hatte, wohin sie seit 1521 gerechnet wurde, da sie vorher zum Oberrheinischen Kreise gezählt worden war. Ihr Matrikularanschlag betrug 20 Gulden, und zu einem Kammerziele stand sie in den ältern Matrikeln mit 7 Gulden aufgeführt. Außer dem Städtchen und Schlosse Beilstein gehörten die Kirchspiele Emmerichenhain, Liebenscheid und Marienberg mit mehr als 50 Dörfern zu dieser Herrschaft.

IX. Die **Grafschaft Nieder-Ysenburg**, auf und an dem Westerwalde, nach der Rheinseite, gehörte ehemals besonderen Grafen, theils als kurtriersches, theils als kurkölnisches Lehn. Als nun der letzte Graf Ernst 1664 ohne Erben starb, zog Kur-Trier seine Lehnsstücke, welche den größten Theil der Grafschaft ausmachten, ein, und bekam auch auf den kurrheinischen Kreistagen die nieder-ysenburgische Stimme. Es wollten zwar die Grafen zu Wied als Stammverwandte der ysenburger Grafen, demnach als Erben in dieser Grafschaft folgen; es wurden aber ihre Commissarien, die unter militärischem Schutz gekommen waren, von Kur-Trier daraus vertrieben. Es entspann sich nun ein Rechtsstreit, welcher in dem Zeitpunkte, der uns hier vor Augen schwebt, beim Reichshofrathe noch nicht entschieden war. Andere Theile der Grafschaft gingen bei dem Bisthum Fulda zu Lehn, und diese Lehnsstücke, bestehend aus dem Schloß und Flecken Ysenburg nebst dem Kirchspiel Meischeid und der Herrschaft Meüd erlangten 1665 die Grafen zu Wied und die Freiherren von Walderdorf zum gemeinschaftlichen Besitz unter der Maaßgabe, daß nach Erlöschen des Mannsstammes des einen Theils, der Andere noch vorhandene demselben in diesen Lehnstücken folgen sollte; während Kur-Trier die oben (S. 151) erwähnten zwei Ämter Gränzau und Hersbach allein besaß. Die Grafschaft hatte einen Matrikularanschlag von 56 Gulden. Zu einem Kammerziele gab sie 40 Thaler 54 Kreüzer, davon Kur-Trier

30 Thaler 40½ Kreüzer, der Graf zu Wied-Runkel 7 Thaler 54¼ Kreüzer und der Freiherr von Walderdorf 2 Thaler 48¼ Kreüzer entrichtete.

X. Das **Burggrafenthum Reineck**, am Rhein gelegen, zwischen der Herrschaft Breisich des Herzogthums Jülich und der Stadt Andernach im Erzstift Köln, gehörte seit 1654 den Grafen von Sinzendorf, ernstbrunner Linie, welche wegen desselben Sitz und Stimme auf den kurrheinischen Kreistagen hatten. Reineck stand seit 1728 mit 2 Gulden in der Matrikel und sollte zu jedem Kammerziele 16 Thaler 19 Kreüzer beitragen, was aber seit langer Zeit nicht mehr abgeführt worden war.

Fünftes Kapitel.

Der Fränkische Kreis nach seinen Bestandtheilen und deren Verfassung.

Der Fränkische Kreis gränzte mit dem Baierischen, Schwäbischen, Kurrheinischen, Oberrheinischen und Obersächsischen Kreise und an Böheim. Er war einer von den kleineren Kreisen, denn seine Größe betrug nur ungefähr 485 deütsche Q.-Meilen.

Die Kreisstände theilten sich nach vier Bänken so ein, daß zu —

Der geistlichen Fürstenbank: die Bisthümer Bamberg, Würzburg und Eichstädt, und der Deütsche Orden; zu —

Der weltlichen Fürstenbank: Brandenburg-Bairreüth, Brandenburg-Ansbach, Henneberg-Schleüsingen, Henneberg-Römhild, Henneberg-Schmalkalden, Schwarzenberg, Löwenstein-Wertheim und Hohenlohe-Waldenburg; zu —

Der Grafen- und Herrenbank: Hohenlohe-Neüenstein, Castell, Wertheim, Rieneck, Erbach, Limburg-Geildorf, Limburg-Speckfeld, Seinsheim, Reichelsberg, Wiesentheid, Welzheim und Hausen; und zu —

Der Reichsstädtebank: Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg gehörten.

Die Stimmen wurden auf den Kreistagen aber nicht in der angeführten Ordnung, sondern, nach dem Aufrufen Bamberg's, welches zuletzt stimmte, zuerst von Würzburg, und darauf von Brandenburg-Baireüth, Eichstädt, Brandenburg-Ansbach, dem Deütschen Orden, Henneberg-Schleüsingen, und demnächst von den übrigen Kreisständen, wie sie auf den Bänken saßen, abgegeben.

Die Kreisausschreibenden Fürsten waren der Bischof zu Bamberg und die Markgrafen zu Brandenburg-Baireüth und Ansbach. Letztere wechselten, vermöge der 1712 und 1719 getroffenen und vom Kaiser bestätigten Vergleiche, im Amte des Mitkreisausschreibens alle drei Jahre. Das Kreis-Directorium eignete sich Bamberg allein zu, und in Zeiten, wo der Bischofsstuhl erledigt war, machte das Domkapitel auf die Verwaltung des Directorialamtes Anspruch. Die Markgrafen zu Brandenburg bestritten beider Ansprüche; und obwol 1559 zwischen dem Bischof Georg IV. zu Bamberg und dem Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg vereinbart worden war: „daß auf den Kreistagen in Berathschlagung aller und jeder Kreissachen die Proposition, Direction, Umfrag, Conclusion, Begreifung der Abschiede und Kanzlei, den Bischöfen zu Bamberg allein zustehen, zugehören und gebühren solle"; so wurde doch von den Markgrafen behauptet, daß diese Worte nur von der directione durantibus horis consessus handelten, daran sich Bamberg begnügen könne; gesetzt aber, es sei ein Mehreres darin enthalten, so sei der Vertrag durch den westfälischen Friedensschluß aufgehoben worden. Sollte das brandenburgische Condirectorium noch zu Stande kommen, wie es nicht der Fall gewesen ist, so verlangte Brandenburg-Ansbach auch in Ansehung desselben die Abwechselung mit Brandenburg-Baireüth. Die Kreistage wurden seit langer Zeit zu Nürnberg gehalten. Die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich in Bamberg.

Mit Bezug auf Frankreich, den westlichen Erbfeind der Deütschen, gehörte der Kreis mit zu den vorderen oder vorliegenden Reichskreisen. Als 1681 die Kriegsverfassung neü geordnet und die Wehrkraft des ganzen Reichs auf 40,000 Mann festgestellt wurde, kamen auf den Fränkischen Kreis 980 Reiter und 1902 Mann Fußvölker; und bei Vertheilung der zur Reichsoperationskasse 1707 bewilligten 300,000 Gulden wurden diesem Kreise 22,696 Gulden 47 Kreüzer auferlegt. Das Kreisobristen-Amt war besetzt.

In Ansehung des kirchlichen Bekenntnisses gehörte dieser Kreis,

wie wir uns aus dem ersten Kapitel erinnern, zu den gemischten. Darum präsentirte er auch zum Reichskammergericht einen katholischen und einen evangelischen Beisitzer. Beim Absterben des ersten berichtete das Kammergericht an das katholische, und den Tod des zweiten meldete es dem evangelischen Kreisausschreibamt. Letzteres brachte den Fall zur Kenntniß der gräflichen und reichsstädtischen Bank und schlug zugleich eine, auch wol zwei Personen zur Auswahl bei dem Ersatz des Verstorbenen vor. Die Stände berathschlagten darüber und nahmen entweder eine der vorgeschlagenen Personen schlechthin an, oder fügten ihnen noch eine andere bei, und eröffneten solches durch die Directoren beider Bänke dem fürstlich-evangelischen Kreisausschreibamt; worauf endlich nach wechselsweise gepflogener Unterhandlung von Seiten des evangelischen Kreisausschreibamts ein gemeinschaftliches Antwort- und Präsentationschreiben an das Kammergericht abgefaßt und den Directoren der gräflichen und reichsstädtischen Bänke zur Unterschrift und Siegelung zugefertigt wurde. Hierauf ward das Präsentationschreiben entweder unmittelbar vom reichsstädtischen Directorio, welches dasselbe zuletzt vollzog, an das Kammergericht gesandt, oder an den Kreisausschreibenden Fürsten zur Weiterbeförderung zurück geschickt. Konnten sich die drei Bänke der fränkischen weltlichen Stände wegen Präsentation nicht vereinigen, so präsentirte zuweilen jede Bank für sich einen Candidaten, aus welchen das Kammergericht selbst einen Beisitzer erwählte.

In diesem Kreise gab es vier Hauptmünzstädte, nämlich Schwabach, Würzburg, Nürnberg und Wertheim.

Die Länder des Fränkischen Kreises waren folgende: —

I. **Das Hochstift Bamberg.** Es gränzte gegen Norden an das Fürstenthum Koburg und das Vogtland; gegen Osten an das Fürstenthum Kulmbach und ans Nürnbergsche Gebiet; gegen Süden an ebendasselbe, ans Fürstenthum Onolzbach und ans Fürstenthum Schwarzenberg; und gegen Westen ans Hochstift Würzburg. Das Hochstift enthielt: —

Die Haupt- und Residenzstadt Bamberg mit ihrem Weichbilde; das Kammeramt, welches aus vier Theilen: Hallstatt, Güßbach, Strullensdorf und Geißfeld bestand; die Ämter Eggolsheim und Reifenberg; das Schultheißenamt Forchheim; die Ämter Marloffstein und Schelmberg; die Verwalterei Neünkirchen; die Ämter Neüdeck oder Ebermanstadt, Wolfsberg, Warberg und Gößweinstein; die Pflegen Bottenstein, Veldenstein und Giech oder Scheßlitz; die Ämter Leyenfels, Weischenfeld, Hollfeld, Arnstein, Nisten oder Weißmain, Burgkunstadt, Kupferberg

Ludwig-Schorgast, Markt-Schorgast, Leügast und Teüschnitz; die Hauptmannschaft Kronach; die Ämter Fürtemberg, Lichtenfels, Schönbrunn und Doringstadt; das Städtchen Staffelstein; die Ämter Baunach, Zeil, Ebersberg, Burg Ebrach und Wachenroth; die Verwalterei Schlüsselau; das Centgericht Bechhofen; die Ämter Höchstatt an der Aisch, Oberhöchstatt, Herzogenaurach und Oberscheinfeld, letzteres innerhalb des fürstlich schwarzenbergischen Gebiets; so wie die Pflege Vilseck in der obern Pfalz.

Die Dompropstei besaß einen Antheil am Hofmarkte Fürth, im Oberamt Kadolzburg des Fürstenthums Onolzbach; und die Benedictiner Mannsabteien Weißenohe und Michelfeld, bei Gräfenberg in der Oberpfalz, gehörten zum bambergschen Kirchsprengel. Der Bischof zu Bamberg besaß ehedem im Herzogthum Kärnten viele Ämter, Örter und Güter, welche 1759 an das Erzhaus Österreich verkauft wurden.

Kaiser Heinrich II., der Heilige genannt, verwandelte die ihm gehörige Grafschaft Babenberg 1006 in das Bisthum Bamberg, welches ihn und seine Gemalin, die Heil. Cunigunda, weil sie das Bisthum ansehnlich bereicherten, zu Schutzheiligen annahm. Der erste Bischof zu Bamberg, am 1. November 1007 eingesetzt, war des Kaisers Kanzler, Eberhard, Burggraf von Magdeburg. Der Bamberger Bischof war exemt, d. h. er stand unmittelbar unter dem Papste und mogte in seinem Kirchensprengel wie ein Erzbischof schalten und walten; auch empfing er vom Papste das Pallium gegen gute Bezahlung. Der Stifter des Bisthums hatte den König in Böheim zum Oberschenken, den Kurfürsten zur Pfalz zum Obertruchseß, den Kurfürsten zu Sachsen zum Obermarschall und den Kurfürsten zu Brandenburg zum Oberkämmerer des Hochstifts verordnet, welche Ämter sie von einem jeden zur Regierung gelangenden Fürst-Bischofe zu Lehn nahmen. Diese Kurfürsten belehnten wieder vier alte Geschlechter der Ritterschaft in Franken mit den vier Unterämtern; und diese besaßen der Reihe nach: die von Auffes, von Bibra, von Ebnet bis zu deren Aussterben 1728 (seitdem nicht wieder besetzt) und die von Rothenhan. Der Reichsmatrikularanschlag des Hochstifts war zuletzt 437 Gulden; und zu einem Kammerziele entrichtete es 574 Thaler 78³/₄ Kreüzer.

Das Domkapitel der Kathedrale zu St. Georg in der Stadt Bamberg bestand aus 20 Capitularherren und 14 Domicellaren. Bei wichtigen Angelegenheiten mußte der Landesfürst dessen Einwilligung nachsuchen. Für geistliche und Ehe-Sachen bestand das bischöfliche Vicariat und das Consistorium. Der höchste weltliche Gerichtshof war das Hofdicasterium, auch die Regierung genannt; und unter demselben standen die Nebengerichte zu St. Stephan, St. Gangolf und St. Jacob;

das Landgericht zu Bamberg, das Pupillen-, das Polizei- und das Cent- oder peinliche Gericht, und das Unterschultheißenamt oder Vicedomamt, dahin die Fremden und Hintersassen gehörten. Für die Landes- und Finanzverwaltung gab es die fürstliche Hofkammer und die Ober-Einnahme, die auch den Hofkriegsrath für die Militär-Angelegenheiten vorstellte. Forchheim war eine Festung, und bei der Stadt Kronach lag die Bergfeste Rosenberg. Die fürstbischöfliche Residenz war die Petersburg, welche Bischof Lothar 1702 im obern Theil der Stadt Bamberg erbaute; eine Sommerresidenz war die Marquardsburg, eine Stunde von der Stadt. Landstände gab es im Hochstifte Bamberg nicht, dessen Bewohner ausschließlich der römisch-katholischen Lehre, und zwar mit großem Eifer zugethan waren, wie noch heüte; nur in der Pflege Bottenstein hatte die Reformation Eingang gefunden, allein die dasigen evangelischen Einwohner wurden 1591 vertrieben. 1648 war in Bamberg vom Bischof Melchior Otto (Voit von Salzburg) die Ottonische Universität gestiftet worden, die, so wie das gesammte Schulwesen im Hochstift von den Vätern der Gesellschaft Jesu geleitet wurde.

II. **Das Hochstift Würzburg** gränzte gegen Osten ans Bisthum Bamberg, das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Limburgsche Grafschaft Speckfeld, das Fürstenthum Onolzbach und die Herrschaft Rothenburg; gegen Süden an die Grafschaft Hohenlohe; gegen Westen an des Deütschen Ordens Meisterthum Mergentheim, die Grafschaft Wertheim, das Erzstift Mainz, die Grafschaft Rieneck und das Stift Fulda; gegen Norden an die gefürstete Grafschaft Henneberg und an das Fürstenthum Koburg. Zum Hochstift gehörten: —

1. Die Hauptstadt und die fürstlichen Ämter und Gerichts- und Verwaltungsbezirke, überhaupt 57 an der Zahl, nämlich: Würzburg, das Oberamt Heidingsfeld, das Centamt Veits-Höchheim, das Ober- und Centamt Karlstadt, das Amt Hornburg in der Weren, das Ober- und Centamt Rothenfels, das Amt Schönrain, das Centamt Aura im Sinnegrund, das Oberamt Gemünden, das Ober- und Centamt Trimberg, die Kellerei Aura oder Aurach an der Saale, das Ober- und Centamt Kissingen, das Centamt Ebenhausen, die Kellerei Poppenlaur, das Centamt Münnerstadt, die Ober- und Centämter Aschach, Neüstadt an der Saale und Bischofsheim, die Centämter Hilters und Fladungen, das Ober- und Centamt Melrichstadt, das Kloster- und Propstamt Wechterswinkel, das Ober- und Centamt Königshofen im Grabfelde, die Centämter Sulzfeld und Lauringen, das Amt Rothenstein, das Centamt Seßlach, das Ober- und Centamt Ebern, das Centamt Eltmann, die Ober- und Centämter Haßfurt und

Mainberg, das Amt Sulzheim, die Kellerei Prölsdorf, das Ober und Centamt Gerolzhofen, das Oberamt Ober-Schwarzach, das Ober- und Centamt Schlüsselfeld, die Centämter Markt-Bibart und Iphofen, die Kellerei Groß-Langheim, das Amt Volkach, das Centamt Werneck, die Ober- und Centämter Arnstein und Klingenberg, das Amt Prozelsheim mit Rimpar, das Oberamt Dettelbach, das Ober- und Centamt Kitzingen, die Centämter Bütthard und Aub, die Ober- und Centämter Röttingen, Jaxtberg, Lauda, Grünsfeld und Hartheim, das Centamt Freüdenberg, das Ober- und Centamt Homburg oder Hohenburg am Main, ein Antheil an dem Marktflecken Remlingen, und das Centamt Ripperg.

2. Die Domkapitels-Ortschaften waren: Kundorf, Hochheim, Stelle, Braunsbach innerhalb der Landwehr der Reichsstadt Schwäbisch-Hall u. a. m.

3. Die der Dompropstei gehörigen Örter, Ämter und Kellereien waren: Ochsenfurt, Klein-Ochsenfurt, Eübelstadt, Randersacker, Eüsenheim, Sulzdorf an der Tauber, und Tiefen Stockheim.

4. Die Kloster-Besitzungen gehörten: der Cistercienser Mannsabtei Eberach; dem weltlichen Ritterstift Komburg (das ganze Dorf Almerspann nebst einem Antheil an 13 innerhalb der Hallschen Landwehr belegenen Dörfern; das Stift, als Benedictiner-Abtei 1088 vom Grafen Burchard von Komburg gestiftet und 1488 in ein weltliches Ritterstift verwandelt, bestand aus einem Propst, einem Dechanten, vier Domicellaren und zwölf Vicarien, und nahm früher die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch, wurde aber 1587 durch Kammergerichts-Urtel der Botmäßigkeit des Fürstbischofs zu Würzburg unterworfen); den Mannsklöstern Cistercienser Ordens Bronnbach, Schönthal und Bildhausen, den Benedictiner Klöstern Theres und Neüstadt, der Propstei regulirter Chorherren Augustiner Ordens Triefenstein, dem Mannskloster Prämonstratenser Ordens Ober-Zell und dem Frauenkloster gleiches Ordens Unter-Zell.

Das Hochstift Würzburg besaß auch die Reichsvogtei mit allen davon abhangenden Gerechtsamen über die unweit Schweinfurt belegenen Reichsdörfer Gochsheim, Geltersheim und Sennfeld.

Zwar soll der Heil. Killyan als Bischof ums Jahr 686 nach Würzburg gekommen sein und den damaligen Herzog in Thüringen, Gozbert mit Namen, durch die Taufe in den Bund der Christen aufgenommen haben, allein er ist, obwol er der Schutzheilige des Bisthums ist, nicht der erste Bischof zu Würzburg gewesen, sondern dieses Amt hat zuerst der Heil. Burchard I. ums Jahr 741 erhalten, indem er dazu von dem Heil. Bonifacius bestellt, und auch von diesem geweiht worden ist. Der vorletzte Bischof zu Würzburg, zugleich Reichsfürst im Deütschen Reich, war Franz Ludwig Karl Philipp Anton von Erthal, der zugleich Bischof zu Bamberg war und beide Bischofsstühle im Jahre 1779 bestieg. Er war der 81. Bischof zu Würzburg, und der 65. zu Bamberg. Die Oberhirten des Bisthums Würzburg (Episcopatus Herbipolitanus), das zur Kirchenprovinz Mainz gehörte, nannten sich in ihrem Titel auch Herzoge von Ostfranken, den

sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu führen pflegten, und dessen Ursprung man auf Pipin zurückzuleiten geneigt gewesen ist, ohne es erweisen zu können, wie man denn auch überhaupt die Rechtmäßigkeit dieses Titels in Zweifel zu ziehen berechtigt zu sein glaubt. Sie ließen sich ein bloßes Schwert vortragen, und Papst Benedict XIV. hatte ihnen 1752 das erzbischöfliche Pallium und Kreüz bewilligt.

Welchen Sitz der Bischof zu Würzburg im Reichsfürsten-Rathe einnahm, ist bereits im ersten Kapitel erörtert worden; bei dem Fränkischen Kreise hatte er wegen seines Hochstifts die erste Stimme. Sein Matrikularanschlag betrug 850 Thaler, worunter aber auch der Anschlag der Herrschaft Reichelsberg und der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, nicht aber des würzburgischen Antheils an den Hennebergschen Landen begriffen war. Letzterer war auch nicht unter dem würzburgschen Anschlage zu einem Kammerziele, welcher 826 Thaler betrug, enthalten.

Die Fürstbischöfe residirten zu Würzburg in einem Schlosse, das man seiner Zeit für ein — Wunder der Baukunst erachtete. Seine Erbauung gehörte dem 18. Jahrhundert an. Bischof Johann Philipp Franz (Graf von Schönborn) legte dazu den Grundstein 1720, und vollendet wurde das Schloß unter Bischof Friedrich (auch ein Schönborn). Zu Veits-Höchheim, einem Dorfe, eine Stunde Wegs unterhalb Würzburg war ein fürstbischöflicher Sommerpalast.

Das Domkapitel bestand aus 24 Kapitular- und 30 Domicellarherren. Die vier Erbämter des Bisthums besaßen: die gefürsteten Grafen von Henneberg das Marschall-, die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim das Erbkämmerer-, die Grafen von Castell das Erbschenken-, und die Besitzer der Grafschaft Rieneck das Truchsessen-Amt. Die Besitzer von Wertheim hatten die Zobel von Gibelstadt zu Unterkämmerern. Das sogenannte kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken war eigentlich ein würzburgisches Landgericht, welches die Fürstbischöfe in ihrem Hochstifte, vermöge der Landeshoheit, verordneten, wie die benachbarten Reichsstände standhaft behaupteten, indem sie sich auf Kaiser Wenzel's Brief vom Jahre 1384 beriefen, in welchem dem Bischofe verstattet worden war, einen Landrichter in seinem Lande anzustellen.

Die bischöflichen hohen Collegien waren, für die geistlichen Angelegenheiten: die geistliche Regierung, das Vicariat und das Consistorium. Von den beiden letzteren wurde an den Metropolitan, oder an den päpstlichen Nuntius appellirt; für die weltlichen Sachen: der

geheime Rath oder das Ministerium, wie man jetzt die höchste Landesbehörde nennt; der Hof- oder Regierungsrath, welcher über alle Civil- und peinliche Sachen richtete, und aus dem Gebrechenamt (judicium jurisdictionalium), dem Rathamte (judicium causarum civilium), dem Lehngericht und dem peinlichen Gerichte bestand; das Hofgericht, an welches vom Landgericht appellirt wurde; das vorher erwähnte Landgericht, welches in Erbschafts-, Vormundschafts- und ähnlichen Sachen Recht sprach; der obere Rath für die Polizeisachen und der Stadtrath für die Haupt- und Residenzstadt Würzburg. Die bischöflichen Einkünfte schätzte man auf eine halbe Million Gulden. Die Kammeralsachen verwaltete die fürstbischöfliche Hofkammer. Würzburg unterhielt fünf Regimenter zu Fuß und zu Pferd, und die oberste Verwaltungsbehörde der Militär-Angelegenheiten war der Hofkriegsrath. Der Marien- oder Frauenberg bei Würzburg war eine der Landesfestungen, das Städtchen Königshofen im Grabfelde die zweite.

Im Jahre 1403 hatte Bischof Johann I. (von Egloffstein) in seiner Hauptstadt eine Hochschule gestiftet, die aber in der Folge wieder einging. Bischof Julius (Echter von Mespelbrunn) stellte sie 1582 wieder her und überwies ihr die Einkünfte der ehemaligen Klöster Marienburghausen, unweit Haßfurt, und Hausen, oberhalb Kissingen, so wie auch die Einkünfte aus den Dörfern Birnfeld, Breidensee, Kreüzthal, Münchhof, Sodenberg, Wüstensachsen, u. a. m. 1591 wurde die Universität neü eingeweiht. In Münnerstadt befand sich seit 1660 ein Gymnasium, in dem der Unterricht von den Priestern des daselbst bestehenden Augustiner Eremiten-Klosters ertheilt wurde.

Eine landständische Verfassung gab es auch im Hochstift Würzburg nicht. Die große Mehrheit der fürstbischöflichen Unterthanen bekannte sich zur römischen Kirche; doch gab es auch, als Überrest der im 16. Jahrhundert zum Durchbruch gekommenen Reformation, viele Lutheraner (25 Pfarreien u. a.: zu Mittelsinn im Sinngrund); zu Eichelsdorf und Rügheim, Amts Rothenstein und zu Kitzingen (hier seit 1720); und auch verschiedene reformirte Gemeinden, die beide indessen von Zeit zu Zeit Veranlassung hatten, bei dem Reichstage Klagen über Beeinträchtigung und Unterdrückung anzubringen.

Zum Kirchsprengel des Bischofs zu Würzburg gehörten 17 Landdechaneien, nämlich: Arnstein, Buchheim (im Erzstift Mainz), Bühlerthan, Dettelbach, Ebern, Iphofen, Gerolzhofen, Karlstadt (zwei

Dekanate, das eine für den obern, das andere für den untern Distrikt), Krautheim (im Erzstift Mainz), Melrichstadt, Mergentheim (zum Hoch- und Deütschmeisterthum gehörig), Mosbach (in der Rheinpfalz), Münnerstadt, Neckar-Ulm (im Meisterthum Mergentheim), Ochsenfurt, Schlüsselfeld; so wie 19 Prälaturen, zu welchen noch 3 adliche Stifte kamen.

Die fränkischen Fürstenthümer der Markgrafen zu Brandenburg, nämlich das Fürstenthum Kulmbach oder Baireüth, und das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach machten das Burggrafenthnm Nürnberg aus, wie solches durch kaiserliche und der Krone Böheim Verleihung entstanden, und durch Erbschaft und Kauf nach und nach vergrößert worden war. Es führte seinen Namen von dem alten Castro Norico, dem nachmaligen Nürnberg, als dem Sitze der alten Burggrafen, und hatte seinen Anfang vermuthlich im 12. Jahrhundert genommen; mindestens kommt der erste Burggraf zu Nürnberg, den wir mit Gewißheit kennen, nämlich Gottfried von Hohenlohe, in einer Urkunde Kaisers Conrad III. vom Jahre 1138 vor. Zwar soll ein Graf von Zollern*), Namens Conrad, schon in einer Urkunde von 1164 als Burggraf zu Nürnberg zu finden, und von ihm an die burggräfliche Würde bei dem Hause Zollern erblich geblieben und demselben als ein Reichs- und als Böheimisches Lehn ertheilt worden sein, historisch beglaubigt aber ist es nur, daß Burggraf Friedrich I. die nürnbergsche Linie seines Hauses 1192 gegründet hat, und daß nach ihm, welcher 1218 mit Tode abging, alle Burggrafen aus dem Hause Zollern oder Hohenzollern gewesen sind; und ferner ist es gewiß, daß Graf Conrad I. († 1260) der Stifter der schwäbischen Linie ist. Als Burggraf Friedrich III. vom Kaiser Rudolf I. im Jahre 1273 die Belehnung erhielt, stellten ihm die damaligen Kurfürsten Zeügnisse aus, daß sein Vater und andere seiner Vorältern das Burggrafenthum von königlicher Majestät zu Lehn empfangen hätten, oder, wie die Worte eigentlich lauteten, sie bezeügten, „daß der römische König in ihrer Gegenwart dem Burggrafen zu Nürnberg, Friedrich,

*) Wenn die Genealogie des Hauses Hohenzollern, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, auf den ums Jahr 800 genannten Grafen Thassilo als Ahnherrn bezogen wird, so ist zu bemerken, daß die ersten, bis jetzt glaubhaft nachgewiesenen Zollern die Grafen Burchard und Wezel von Zolorin (Zolra, Zolre von Hohenzoller, der Zolre rc.) sind, die beide 1061 starben.

alle Güter, welche sein Vater und andere seiner Vorfahren von königlicher Majestät zu empfangen und zu haben gepflegt, verliehen habe". Der König aber verlieh unserm Burggrafen, laut der Worte des Lehnbriefes: „die Comiciam Burggraviae in Nüremberg, die Burg, welche er in Nürnberg hatte, das Besatzungsrecht des an der Burg gelegenen Thors, das Landgericht, dem der Burggraf im Namen des Kaisers vorstehen solle, das Recht, daß der burggräfliche Vogt in dem Stadtgerichte mit dem königlichen Schultheißen den Vorsitz haben, und sowol in bürgerlichen als peinlichen Strafsachen zwei Drittel der eingehenden Gebühren und Strafen erheben solle; ferner die Steüer von allen Fabriken der Stadt; die Schatzung, welche von allen unbeweglichen Gütern, vom andern Theile der Brücke an, zu erheben; die Frohn- und Handdienste zur Zeit der Ärnte, den Wildbann, den dritten Baum im Walde, und alles darin liegende Holz; die Forstgerichte von der Brücke an; die Örter: Werd (Wöhrd), Buch, Schwandt und das Schloß Kreüsen; die Gerichtsbarkeit über das Kloster Steinach, zehn Pfund Pfenning von dem Schultheißenamte in Nürnberg, und zehn Pfund von dem dasigen Zolle, und die übrigen Lehen, welche er und seine Vorältern von des Königs Vorgängern gehabt". Der König belehnte auch auf den Fall, daß Burggraf Friedrich ohne männliche Erben stürbe, dessen Töchter mit diesem Reichslehn.

Man hat sich darüber gestritten, was durch Comiciam Burggraviae in Nüremberg, deren in diesem Lehnbriefe gedacht wird, zu verstehen sei? Nürnbergsche Schriftsteller haben gesagt, dieser Ausdruck bezeichne nur ein Gericht oder Amt, während von Brandenburgschen Schriftstellern behauptet worden ist, er zeige ein Land oder eine Herrschaft mit der Landeshoheit an. Sei dem wie es wolle, historische Thatsache ist es, daß das hohenzollernsche Haus aus dem Grunde der comitiae Burggraviae in Nürnberg, bis zur Auflösung des Deütschen Reichs, in der hohen Fraiß, d. h. der Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, und anderen landesherrlichen Gerechtsamen rings um die Stadt Nürnberg sich erhalten hat und durch reichsgerichtliche Urtheile darin beschützt worden ist.

Oben genannter Burggraf Friedrich III. ist der Stammvater des heütigen Königshauses Preüßen. Des Burggrafen Friedrich V. Söhne, Johann III. und Friedrich VI., theilten sich 1398 nach letztwilliger Verordnung des Vaters in die Burggräflichen Länder dergestalt, daß jener die oberhalb Gebirgs, dieser aber die unterhalb Gebirgs

belegenen Lande bekam. Burggraf Friedrich VI. wurde 1415 vom Kaiser Sigismund in der Alten- und der Mittelmark Brandenburg zum kaiserlichen Statthalter bestellt, und zwei Jahre darauf mit dieser Markgrafschaft und der Kurwürde erblich belehnt; auch gingen nach seines Bruders Johann III. im Jahre 1420 erfolgten Ableben die fränkischen Lande oberhalb Gebirgs auf ihn über.

Dieser erste Kurfürst zu Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern vertheilte seine Länder durch testamentarische Bestimmung unter seine vier Söhne dergestalt, daß der älteste, Johann, das fränkische Fürstenthum oberhalb Gebirgs; der zweite, Friedrich, die Mittelmark mit einem Theil der Altmark Brandenburg, sammt der Kurwürde; der dritte, Albrecht, das fränkische Fürstenthum unterhalb Gebirgs; und der jüngste, auch Friedrich genannt, den übrigen Theil der Altmark, mit dem Sitz in Tangermünde bekam.

Kurfürst Friedrich II. überließ, da er keine männlichen Erben hatte, im Alter von erst 57 Jahren, die Kurmark seinem jüngeren Bruder, dem Markgrafen Albrecht, als er nach dem Tode Johann's in den Besitz auch des ganzen Burggrafenthums Nürnberg gelangt war, im Jahre 1473 eine ewige Erbverordnung für sein Haus erließ, vermöge deren die Mark Brandenburg mit allen dazu gehörigen Ländern und Gebieten ohne alle Theilung dem Kurfürsten allein zugehören, das Burggrafenthum Nürnberg aber nur zwei regierende Herren haben, und einer derselben das Fürstenthum oberhalb Gebirgs, und der andere das Fürstenthum unterhalb Gebirgs besitzen sollte, eine Verordnung, welche vom Kaiser Friedrich V. auf öffentlichem Reichstage bestätigt wurde. Albrecht starb 1486. Sein ältester Sohn, Johann, wurde Kurfürst zu Brandenburg; der zweite, Markgraf Friedrich, der Ältere, bekam das Fürstenthum Onolzbach; und der dritte, Markgraf Sigismund, das Fürstenthum Kulmbach. 1752 wurde dieses Hausgesetz etwas verändert; wir kommen darauf zurück (II., 1. Kap. 1).

Als Sigismund im Jahre 1495 ohne Erben starb, erhielt der zweite das ganze Burggrafenthum, oder beide Fürstenthümer, in welche es abgetheilt wird, die aber unter seine Söhne Casimir und Georg wieder vertheilt wurden, indem jener das Fürstenthum Baireüth und dieser das Fürstenthum Ansbach bekam. Als des ersten Sohn und Nachfolger, Albrecht, 1557 starb, bekam der zweite Sohn und Nachfolger, Georg Friedrich, auch das Fürstenthum Baireüth; nach dessen 1603 erfolgtem Ableben aber fielen beide Fürstenthümer an die kurfürstlich-branden-

burgische Linie des Hauses Hohenzollern, da dann des Kurfürsten Johann Georg zweiter Sohn, Christian, das Fürstenthum Baireüth, und der dritte Sohn, Joachim Ernst, das Fürstenthum Ansbach erhielt. Beide Fürsten wurden die Stifter neüer Linien, die in ihren Nachkommen lange geblüht haben, bis die kulmbacher Linie 1766 erlosch, und demnach beide Lande wieder unter einem Regenten vereinigt waren, unter dem Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander, dem letzten seines Stammes, welcher, der Regierung überdrüssig, selbige an das Kur- und Königliche Haus Brandenburg-Preüßen abtrat. Dies geschah 1792, also nach Ausbruch der französischen Staatsumwälzung. Durch diese Veränderungen in den regierenden Haüsern wurde indeß die staatsrechtliche Stellung der fränkischen Fürstenthümer zum Reich und zu ihrem Kreise nicht beeinträchtigt; beide Fürstenthümer wurden als zwei für sich bestehende Reichs- und Kreisstände betrachtet, selbst als König Friedrich Wilhelm II. von Preüßen die Zügel der Regierung ergriffen hatte, der nun alle Vorzüge, Rechte und Pflichten, die seinen Vorfahren in Franken beigewohnt hatten, in seiner Person vereinigte.

Zu diesen Vorzügen gehörten u. a.: daß die Markgrafen beider Haüser das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg im Namen des Kaisers verwalteten. Die Gerichtsbarkeit desselben soll sich ehedem nicht nur über den Nordgau und Franken sondern auch bis in Baiern, Schwaben und an den Rhein, ja bis in die Schweiz und in die Niederlande erstreckt haben; im 18. Jahrhundert aber hatte der Gerichtssprengel weit engere Gränzen, und verschiedene Reichsstände, wie insonderheit das Hochstift Bamberg und die freie Reichsstadt Nürnberg, welche sich auf ihre eigenen privilegirten Landgerichte beriefen, wollten das kaiserliche nicht anerkennen. Anfänglich saßen die Burggrafen in eigener Person zu Gericht; Kaiser Karl IV. aber ertheilte ihnen 1348 die Freiheit, einen Landrichter an ihrer Statt zu bestellen. Im 18. Jahrhundert und auch noch in den letzten Jahren vor dem großen politischen Ereigniß von 1789, dessen Folgen Deütschland eine andere Gestalt gegeben haben, wurde das kaiserliche Gericht des Burggrafenthums Nürnberg gemeiniglich zu Ansbach, und zwar vier Mal im Jahre gehalten. Von ihm konnte an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden, doch nur in Streitsachen, deren Gegenstand 800 Gulden und darüber betrug.

Die beiden fränkischen Fürstenthümer nannte man auch wol Markgrafenthümer oder Markgrafschaften, allein sehr irriger Weise;

denn sie sind dergleichen nie gewesen, auch dadurch nicht geworden, daß die Burggrafen zu Nürnberg auch Markgrafen zu Brandenburg geworden sind. Als jedes Fürstenthum noch seinen besondern Herrn hatte, vereinigten sich beide Markgrafen zur Besetzung eines gemeinschaftlichen Rathscollegiums, welches seinen Director, seine Räthe und eine gemeinsame Kanzlei hatte.

Die ehemals sehr ansehnlich gewesenen Lehen des Burggrafenthums Nürnberg in Österreich sollen, nach der gewöhnlichen Ansicht der Geschichtschreiber, von den österreichischen Kriegsgefangenen herrühren, welche Burggraf Friedrich IV. in der Schlacht bei Mühlberg 1323 gemacht hat; allein es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Burggrafen zu Nürnberg Zollerischen Stammes schon 100 Jahre früher in Österreich ansehnliche Herrschaften und Güter besessen haben, welche sie von den Grafen zu Vohburg, ihren Vorgängern im Burggrafenthum, an sich gebracht, wie denn auch Burggraf Friedrich III. im Jahre 1286 vom Könige Rudolf I. mit der Herrschaft Seefeld belehnt worden ist. Es sind aber diese Lehngüter nach und nach sehr vermindert worden. Über diese Lehnsherrlichkeit der Burggrafen in Österreich ist weiter oben (S. 102) gesprochen worden.

III. **Das Fürstenthum Kulmbach oder Baireüth** bestand sowol aus dem eigentlichen Fürstenthum oberhalb Gebirgs, als aus einem Stücke der Lande unterhalb Gebirgs. Das Oberland gränzte ans Hochstift Bamberg, ans Vogtland, die Herrschaft Asch, an Böheim, die Oberpfalz und das Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg. Das fürstlich-baireütsche Unterland war vom nürnbergschen, ansbachschen, rothenburgischen, schwarzenbergschen und bambergischen Gebiete umgeben. Das Gebirge, welches beide Abtheilungen des Fürstenthums unterschied, ist das Fichtelgebirge.

1. Das Oberland bestand aus 12 Verwaltungsbezirken: den Amtshauptmannschaften Baireüth und Kulmbach; dem Oberamt Schauenstein und Helmbrecht; der Landeshauptmannschaft Hof; der Amtshauptmannschaft der Stadt und Sechsämter Wunsiedel; dem Oberamt Lichtenberg, Thierbach und Lauenstein; dem Oberamt Münchberg und Stockenroth; dem Oberamt Gefrees-Berneck-Goldkronach und Stein; dem Oberamt Kreüsen, dem Oberamt Pegnitz und Schnabelwaidt, dem Oberamt Osternohe; und dem Oberamt Neüstadt am Kulmen.

2. Im Unterlande waren 5 Verwaltungsbezirke, nämlich: die Amthauptmannschaft Erlang, die Landeshauptmannschaft Neüstadt an der Aisch; die Oberämter Bayersdorf, Hoheneck-Ipsheim und Neühof.

Eine landständische Verfassung im eigentlichen Sinne des Worts, kannte man im Fürstenthum Kulmbach nicht; indessen übte das

Landschafts-Collegium zu Baireüth, aus einem Director und mehreren Räthen bestehend, eine gewisse Art der Landesvertretung, auch der Landesverwaltung aus, worauf sich die Eintheilung in Amts- und Landeshauptmannschaften stützte. Zum Oberamt Münchberg gehörten die sogenannten sieben vereinigten Dörfer Ahornberg, Almbranz, Mayerhof, Laibersreüth, Jessen, Werrenbach und Ölsnitz, welche Burggraf Friedrich V. im Jahre 1384 dem Geschlecht von Sparneck fur 900 Pfund Heller oder 3600 Gulden abgekauft hatte. Sie hatten von alten Zeiten her das Gewohnheitsrecht, daß ihre sämmtlichen Bürgermeister und Rathsverwandten sich jährlich am Tage der unschuldigen Kinder, den 28. December, zu Ahornberg versammelten, die erledigten Stellen wieder besetzten, das Bürgermeisteramt bestellten, und über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten verhandelten.

Die evangelisch-lutherische Kirche, die herrschende im Lande, stand unter der Aufsicht eines General-Superintendenten, der zu Baireüth wohnte und zugleich Special-Superintendent daselbst war, und noch neün Special-Superintendenten, zu Kulmbach, Hof, Münchberg, Wunsiedel, Neüstadt an der Aisch, Bayersdorf, Christian-Erlang, Dietenhofen und Bürgbernheim. Den Reformirten war die gottesdienstliche Übung gestattet zu Baireüth, Naila, Wilhelmsdorf, Emskirchen und Münchenaurach, die drei letzteren französischer Nation, die auch in Erlang eine Kirche hatte, woselbst ebenfalls eine deütsch-reformirte Gemeinde war. Öffentliche Religionsübung hatten die Katholiken zu Baireüth und Kulmbach.

Als das Burggrafenthum Nürnberg getheilt wurde, blieben die Erbämter bei dem Fürstenthum oberhalb Gebirgs, weil daselbst die Familien, welche diese Ämter bekleideten, ihre Lehen hatten. Das Erbmarschallamt hatten die von Künsberg zu Hain; das Erbtruchsessenamt seit 1744 die Grafen und Herren von Schönburg; das Erbkämmereramt war nach Abgang derer von Lüchau noch nicht wieder besetzt; das Erbschenkenamt hatten die Freiherren von Kotzau.

Der Markgraf zu Brandenburg-Baireüth gab zu einem Römermonat 329 Gulden und zu einem Kammerziele 438 Thaler 14 $^1/_4$ Kreüzer. Seine Residenz war Baireüth, die erste unter den sechs sogenannten Hauptstädten des Fürstenthums, der Sitz der Landescollegien, zugleich die markgräflich-baireüthsche Münzstadt. Fürstliche Schlösser waren außerdem zu St. Georgen am See, die Eremitage bei St. Johannes, und Sanspareil, sonst Zwernitz genannt, zu Himmelkron und Erlang.

Die fürstlichen Landescollegien waren: das hohe Ministerium und geheime Rathscollegium, in welchem der Markgraf selbst den Vorsitz führte, das Regierungscollegium, das Hofgericht, das Ritterlehngericht, das Kammercollegium, das Landschafts- und Commercien-Collegium, der Lehnhof, das Consistorium und das Ehegericht. Das Bergwesen verwalteten die Bergämter zu Goldkronach, Wunsiedel und Naila. In der vom Markgrafen Christian Ernst 1686 neü gegründeten Stadt Neü- oder Christian-Erlang stiftete 1704 Christoph Adam von Trockau eine Ritterakademie, 1743 aber verlegte Markgraf Friedrich die von ihm 1742 zu Baireüth errichtete Friedrichs-Universität nach Erlang, welche an die Stelle der gedachten Ritterakademie getreten ist. In Baireüth war ein Collegium illustre und eine Akademie der Wissenschaften, in Hof ein Gymnasium und lateinische Schulen befanden sich zu Kulmbach, Neüstadt an der Aisch, Wunsiedel und Münchberg. Die fürstlichen Einkünfte betrugen 1730 kaum 550,000 Gulden, konnten aber bei einer guten Wirthschaft, die damals mangelte, auf 1 Million Gulden gesteigert werden. Der Markgraf unterhielt eine Leibwache zu Pferde, ein kleines Husaren-Corps, und zwei Regimenter Fußvolk. Hiernächst ward ein Landausschuß unterhalten, welcher von den Städten und Ämtern gestellt wurde, und im Ganzen 65 Kompagnien stark war. Die Landschaft hatte auch ihr eignes Kriegscommissariat. Bei der Stadt Kulmbach lag die Bergfestung Plassenburg.

IV. **Das Hochstift Eichstädt** gränzte an die Oberpfalz, Oberbaiern, das Herzogthum Neüburg, die Grafschaft Pappenheim und an das Fürstenthum Onolzbach, von dem auch verschiedene abgesonderte Theile vom Hochstift umgeben waren. Die hochstiftichen Lande zerfielen in das Unter- und Oberstift, und waren in 11 Ober- oder Pflegämter abgetheilt, davon einige wieder mehrere Ämter unter sich hatten.

1. Zum Unterstift gehörten: die bischöfliche Residenzstadt Eichstädt, das Oberamt der Landvogtei, das Oberamt Hirschberg, die Ober- und Pflegämter Küpfenberg, Titting-Raitenbuch, Obermessing, Dolnstein und Rassenfels.

2. Zum Oberstift gehörten: die Ober- und Pflegämter Sandsee, Ahrberg-Ohrnbau, Wahrberg-Herrieden und Wernfels-Spalt, nebst Abenberg.

In Oberbaiern, Rentamte München und Pflegegerichte Riedenburg, gehörte dem Bisthum Eichstädt die Herrschaft Flügelsberg und Hofmark Mayren, welche Bischof Johann Anton I., welcher von 1705 bis 1725 auf dem Bischofsstuhle saß, für 100,000 Gulden erkauft hatte.

Der bischöfliche Kirchsprengel war in acht Landdekanate vertheilt, zu Eichstädt, Berching, Spalt, Harrinden, Hilpoltstein, Eschenbach,

Neumark und Ingolstadt. Die ehemaligen Landdekanate zu Altdorf, Gunzenhausen, Wasser-Truhendingen und Weißenburg hatten aufgehört, als sie, wo nicht mit allen, doch mit den meisten dazu gehörig gewesenen Pfarren und Filialen, zur evangelischen Lehre übergetreten waren. In Eichstädt, der Stadt, hatten die Jesuiten eine lateinische Schule.

Das Bisthum Eichstädt ist im Jahre 741 auf Grund und Boden der Grafschaft Hirschberg entstanden, welche durch Vermächtniß des letzten Grafen, Gebhard, 1291, ganz ans Bisthum fiel. Der erste Bischof war Willibald, den Papst Benedikt XIII. zum Schutzheiligen des Bisthums erklärt hat. Raimund Anton, Graf von Strasoldo, saß von 1751 — 1781 auf dem bischöflichen Stuhle, Johann Anton III. aber, ein Herr von Zehmen, war beim Ausbruch der französischen Revolution der 68. Bischof. Die Eichstädter Kathedrale war der Mainzer Metropolitankirche untergeordnet. Darum nannten sich die Bischöfe auch ehedem des heiligen Stuhls zu Mainz Erzkanzler, und behaupteten vermöge dieser Würde, zur Zeit der Erledigung des mainzer Erzbisthums, verschiedene Gerechtsame zu haben. Der Bischof war auch beständiger Kanzler der Universität Ingolstadt. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug 246 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 284 Thaler 14½ Kreüzer.

Das Domkapitel bestand aus 15 Kapitularen und 13 Domicellaren, die alle von stifts- und rittermäßigem Adel sein und mit 16 Ahnen aufgeschworen sein mußten. Bei der Kathedralkirche waren 35 Kanonikate von Alters her gestiftet. Sie wurden insgesammt per turnos vom Domkapitel ertheilt, das auch 22 Vicariate in Eichstädt vergab.

Das Erbmarschallamt des Hochstifts bekleideten die Grafen Schenken von Castell, das Erbkämmereramt die freiherrliche Familie von Schaumberg, das Erbschenkenamt die freiherrliche Familie von Eyb, und das Erbtruchsessenamt die Herren von Leonrodt. Die vornehmsten fürstbischöflichen Collegia waren: der geistliche Rath, die Regierung und die Hofkammer. Der Bischof unterhielt eine Leibwache, drei Kompagnien Fußvolk, eine Kompagnie Kürassirer und eine Kompagnie Dragoner. Auf dem festen Schloß Willibaldsburg, woselbst die Bischöfe bis 1725 gewohnt hatten, befand sich das fürstliche Archiv; die fürstbischöfliche Residenz aber war in der Stadt Eichstädt und ein Lustschloß zu Pfünz. Eine landständische Verfassung gab es im Hochstifte nicht.

Das kaiserliche Landgericht zu Hirschberg lag im Hochstift Eichstädt. Das Kurhaus Baiern besaß dieses Landgericht von alten Zeiten her und wurde mit demselben vom Kaiser belehnt, hatte aber seinetwegen mit den Fürstbischöfen öfters Streitigkeiten gehabt. Diese wurden zwar 1380 und 1381 gütlich beigelegt, indessen entstanden sie von Neüem, und wurden 1392 abermals durch einen Vergleich gehoben, bei welcher Gelegenheit denn auch der vom Kaiser Ludwig dem Bisthum 1330 ertheilte Befreiungsbrief, vor keinem andern Richter, als dem Kaiser selbst und seinem Hofrichter zu stehen, ausdrücklich bestätigt wurde. Kaiser Sigismund hob dieses Landgericht 1420 auf. Dreihundert Jahre später erneüerte es aber das Kurhaus Baiern und eröffnete selbiges 1749 zu Buchsheim, im Oberamte Nassenfels, unter freiem Himmel. Der damalige Fürstbischof, Johann Anton II., ein Herr von Freiberg, erhob lebhafte Beschwerde gegen ein solches Gebahren des weltlichen Herrn von Baiern und behauptete fortwährend des Hochstifts Befreiung von der Gerichtsbarkeit dieses Landgerichts, was zu einem Rechtshandel führte, der 1763 beim Reichshofrathe noch in der Schwebe war.

Die Gränzen des kaiserlichen Landgerichts wurden nach Maßgabe des Lehnbriefes folgender Maßen angegeben:

„Das Landgericht der Grafschaft Hirschberg geht an ob der Pfrünning an der Donau, als die Laber zu Sinzig in die Donau fließt; und geht nach der Donau auf, und so fern in die Donau, als ein Pferderitt, und man mit Spieße erlangen kann, bis Neüburg an das Ried, bis gen Bergen zu dem Kloster, aber das Kloster liegt im Graispacher Landgericht; von dannen zu einem Forste, der Ottenberger genannt, ist dem Propste zu Rebdorf, und gegen Ober-Eichstett in das Dorf. Die jetzt genannten Dörfer sind gemerkt der zwei Landgerichte Graispach und Hirschberg; sie haben Briefe von beiden Landgerichten, dabei man die Gemerk weiß. Von dannen an den Weißenburger Wald, und geht vor dem Walde hin, aber der Wald gehöret in das Graispacher Landgericht, und geht bis Rensling, von dannen bis Neühaus, darnach in das Dorf Walting, darinnen zwei Pfarren, hat ein klein Bächlein, das scheidet die zwei Landgerichte; von dannen gen Altheideck in das Dorf, darnach bis Mauk, auf die Straß von Weißenburg nach Nürnberg, bis Roth in die Rednitz, und nach der Rednitz vor Schwabach, bis die Rednitz und Schwarzach in einander fließen; item der Schwarzach auf bis Aichenbruck; von dannen bis Rasch, und für das in den Raschbach auf Stöckelsberg durch das Dorf, bis Trautenshofen, durch das Dorf von Trautenshofen, gegen Thierstein; von dannen an die ferneren Laber, und nach der Laber ganz ab, bis die Laber zu Sinzig wieder in die Donau geht."

V. **Das Fürstenthum Onolzbach**, oder die markgräflich onolzbachschen (ansbachschen) Antheile an dem Burggrafenthume Nürnberg

unterhalb Gebirgs, gränzte an vielfache Reichsgebiete, nämlich an das kulmbachsche (baireütsche) Unterland, an das Hochstift Bamberg, die Reichsstadt Windsheim, das Fürstenthum Schwarzenberg und die Herrschaft Seinsheim; an das Hochstift Würzburg, die Grafschaft Castell, das Gebiet der Reichsstadt Rothenburg, die Grafschaften Hohenlohe und Limburg, das Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, die Propstei Elwangen, die Grafschaft Öttingen, die Reichsstadt Dünkelsbühl, das Herzogthum Neüburg, die Grafschaft Pappenheim, die Reichsstadt Weißenburg, das Hochstift Eichstädt, die Herrschaft Pyrbaum, die Ober-Pfalz und einige Ämter vom Gebiete der Reichsstadt Nürnberg.

Das Fürstenthum war in 15 Oberämter abgetheilt, unter denen wieder Vogt-, Richter- und Stadtvogteiämter, so wie Verwaltungen ehemaliger Klöster standen; denn das Fürstenthum war in seinem ganzen Umfange während der Tage der Kirchenverbesserung der evangelischen Lehre beigetreten und demgemäß alles Klosterwesen eingezogen, und das Einkommen der begüterten Monasterien zum Besten, theils der geistlichen und Unterrichts-Anstalten, theils weltlicher Angelegenheiten bestimmt worden.

Die Oberämter des Fürstenthums waren: das Hofkastenamt Onolzbach oder Ansbach (welcher letzterer Name aus dem ersten zusammen gezogen ist), Schwabach, Kadolzburg, Burgthann, Roth, Stauff, Gunzenhausen, Hohentrüdingen, Wassertrüdingen, Windsbach, Feüchtwang, Kreilsheim, Kolmberg, Kreglingen und Uffenheim. Demnächst gehörte zum Fürstenthum die Festung Wilz- oder Wülzburg (ehedem eine Benedictiner Mannsabtei) das Vogteiamt Geyern, welches die Markgrafen mit den Freiherren Schenken von Geyern zu Syburg gemeinschaftlich besaßen; und der Antheil des markgräflich onolzbachschen Hauses an dem großen Dorfe Randersacker im Hochstifte Würzburg.

In kirchlicher Beziehung war das zur evangelisch-lutherischen Lehre sich bekennende Land in die 9 Dekanate zu Kreilsheim, Feüchtwang, Gunzenhausen, Langenzenn, Leütershausen, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen und Weimersheim eingetheilt. Zu Treüchtlingen, Oberamts Hohentrüdingen, hatten die Katholiken eine Kirche. Zu Schwabach hatten sich reformirte Franzosen (Refugiés) niedergelassen, die ihre eigene Kirche und freie gottesdienstliche Übung hatten. Hier und zu Fürth genossen auch die Israeliten Religionsfreiheit. In der Stadt Ansbach gab es ein Gymnasium illustre Carolinum, und lateinische Schulen zu Schwabach, Roth, Gunzenhausen, Wassertrüdingen, Kreilsheim, Feüchtwang, Uffenheim. Das

Gymnasium illustre, welches beide markgräfliche Haüser in Heilsbrunn gemeinschaftlich besessen hatten, wurde 1736 aufgehoben. In Fürth hatten die Juden eine berühmte Gelehrten-Schule.

Das Fürstenthum Onolzbach gab zu einem Römermonate 329 Gulden und zu einem Kammerziele 338 Thaler $14^1/_4$ Kreüzer. Bei der Theilung des Burggrafenthums Nürnberg waren bei dem Fürstenthum unterhalb Gebirgs zwei Erbämter geblieben, nämlich das Erbkämmerer- und das Erbschenkenamt; jenes verwalteten die Herren von Eyb, dieses die Herren von Seckendorf. Die Landescollegien waren denen im Fürstenthum Kulmbach ganz ähnlich eingerichtet. Auch hier in Onolzbach fehlte es an einer landständischen Verfassung. Die landesfürstlichen Einkünfte schätzte man auf 1 Million Gulden, unter welcher Summe aber das Einkommen der Markgrafen aus der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, im Westfälischen Kreise, vermuthlich mit begriffen war. Der fürstliche Kriegsstaat bestand aus einer Leibwache zu Pferde und einem Fußregimente von sieben Kompagnien. Onolzbach oder Ansbach war die Haupt- und Residenzstadt, und zu Bruckberg so wie zu Schwaningen gab es ein Lustschloß; ebenso zu Roth ein Schloß, welches Ratibor an der Rednitz genannt wurde, weil es Markgraf Georg 1535 aus den Einkünften seiner schlesischen Fürstenthümer hatte erbauen lassen.

VI. **Des Deütschen Ordens Meisterthum Mergentheim.** Der Deütsche Ritterorden (Ordo Equitum Teutonicorum) wurde im Zeitalter der Kreüzzüge 1190 in Palästina gestiftet. Die Mitglieder desselben hießen Ritter der Jungfrau Maria oder Brüder des Deütschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem. Sie mußten sich zur Vertheidigung der christlichen Religion und des heiligen Landes, und zum Dienste der Armen und Kranken verpflichten, auch insgesammt Deütsche und von gutem Adel sein. Papst Cölestin III. bestätigte den Orden 1291 und unterwarf ihn der Regel des Heil. Augustin. Eine gleiche Bestätigung erfolgte auch vom Kaiser Heinrich VI. Zum ersten Oberhaupte des Ordens wurde Heinrich von Waldbot zu Bassenheim erwählt, welchem im Jahre 1200 Otto von Kärpen, 1206 Hermann I. Barth, und 1210 Hermann II. von Salza in der Hochmeisterlichen Würde folgten. Als die Saracenen in Palästina zu mächtig wurden, begab sich der zuletzt genannte Hochmeister von Jerusalem nach Venedig, woselbst er vom Piasten-Herzoge Konrad von Cujavien eine Gesandtschaft empfing, die ihn und den Deütschen Orden um Beistand

wider die heidnischen Preüßen ersuchte. Der Orden war hierzu willig, als ihm in den 1226 und 1228 errichteten Verträgen der eigenthümliche Besitz alles Landes, welches er den Preüßen abgewinnen würde, zugesichert, auch das Culmische und Dobrinsche Land förmlich abgetreten worden war. Kaiser Friedrich II. bestätigte diese Verträge in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reichs, unter dessen Schutz der Orden gestellt wurde. Die Hochmeister verlegten ihre Wohnung anfänglich nach Marburg in Hessen, und hierauf nach Marienburg in Preüßen. Der Orden brachte zwar nach und nach ganz Preüßen, Kurland, Semgallen und Livland unter seine Botmäßigkeit, büßte aber, nachdem er in der Mitte des 15. Jahrhunderts den Scheitelpunkt seiner Macht erstiegen hatte, die meisten dieser Länder wieder ein. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, in einen unglücklichen Krieg mit den Polen verwickelt, sah sich am 19. October 1466 zur Unterzeichnung des Vertrags von Thorn genöthigt, vermöge dessen der Orden den westlichen Theil von Preüßen an die Krone von Polen abtreten mußte, der von da an das königliche oder polnische Preüßen hieß; und nicht genug daran, der Orden mußte, vom Kaiser und dem Reiche in Stich gelassen, seine Vasallenschaft von der Krone Polen anerkennen. Ludwig von Erlichshausen's Nachfolger, vier an der Zahl, leisteten auch in der That allesammt dem Könige von Polen die Huldigung, bis auf den Hochmeister Friedrich, Herzog zu Sachsen, der am 29. September 1498 gewählt worden war, und sich weigerte, sich der Abhängigkeit von Polen zu unterwerfen. Der 38. Hochmeister, Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, der am 14. Februar 1511 an die Spitze des Ordens trat, folgte jenem Beispiele; als er aber die lutherische Lehre angenommen hatte, und in Krieg mit Polen gerathen war, erschien er 1524 auf dem Reichstage zu Nürnberg und verlangte in seiner von ihm behaupteten Eigenschaft als Vasall des Reichs, Hülfe von Kaiser und Reich; und als ihm diese nicht zu Theil wurde, verglich er sich mit dem Könige von Polen und schloß am 8. August 1525 zu Krakau einen Vertrag, vermöge dessen er Ostpreüßen der Krone Polen wiederholt zu Lehn auftrug, diese dagegen das bisherige Ordensland als ein erbliches Herzogthum anerkannte. Diejenigen Ritter, welche mit dieser, das Wesen des Ordens gänzlich vernichtenden Veränderung unzufrieden waren, protestirten laut gegen Alles, was Albrecht gethan hatte, setzten ihn ab, und begaben sich nach Deütschland, woselbst dem Deütschmeister Dietrich von Cleen im August 1526 Walter

von Kronberg zum Nachfolger erwählt, und diesem vom Kaiser Karl V. der Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preüßen beigelegt wurde; besondere Deütschmeister aber sind neben den Hochmeistern von der Zeit an nicht mehr, sondern beide Würden in Einer Person vereinigt, auch die Administration des Hochmeisterthums in Preüßen ist seitdem eine bloße Titelsache gewesen. Von 1732—1761 war Clemens August, Herzog zu Baiern, Erzbischof zu Köln und Bischof zu Münster, von 1761—1780 Karl Alexander, Herzog zu Lotharingen, und von 1780 an, und beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, war in Mergentheim, dem Sitz des Meisterthums, der Erzherzog Maximilian Franz zu Österreich, Kurfürst-Erzbischof zu Köln und Fürst-Bischof zu Münster, der 16. Hoch- und Deütschmeister, oder der 54. in der ganzen Reihe der Hochmeister. Außer dem vorhererwähnten Titel eines Administrators, führte das Oberhaupt dieses geistlichen Ordens den eines Meisters des Deütschen Ordens in deütschen und wälschen Landen, auch den Titel eines Herrn zu Freüdenthal und Eülenberg. Der Hoch- und Deütschmeister war, wie wir schon aus vorhergehenden Mittheilungen wissen, ein geistlicher Reichsfürst, und hatte im Reichsfürstenrathe auf der Geistlichen-Bank einen hohen Rang; denn er folgte, indem er den Platz einnahm, auf dem der Hochmeister des Ordens in Preüßen gesessen hatte, unmittelbar auf die Erzbischöfe und ging allen Bischöfen vor, was ihm jedoch vom Bamberger Bischof streitig gemacht wurde; im Fränkischen Kreise hingegen war er unter den geistlichen Fürsten der letzte, und gab auf den Kreistagen seine Stimme zwischen Onolzbach und Henneberg ab. Wegen der Länder, die den Hoch- und Deütschmeister zur Standschaft im Fränkischen Kreise berechtigten, hatte er einen Reichs- und Matrikularanschlag von 124 Gulden und zu einem Kammerziele trug er 213 Thaler $6^1/_2$ Kreüzer bei.

Die Ritter mußten von gutem alten deütschen Adel sein und solchen erweisen. Seit den Tagen der Kirchenverbesserung konnten auch Evangelische in den Orden treten; und diese evangelischen Ordensritter durften den Bund der Ehe schließen, indeß die katholischen dem Cölibat unterworfen waren. Bei feierlichen Gelegenheiten trugen die Ritter einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreüze, das einen silbernen Rand hatte. Sonst kleideten sie sich wie andere weltliche Leüte, vermieden aber zu lebhafte Farben und trugen das, vom König Heinrich zu Jerusalem ertheilte, goldene Kreüz, in dessen Mitte der vom Kaiser

Friedrich II. verliehene Reichsadler, an jeder der vier Ecken aber eine goldene Lilie angebracht war, womit König Ludwig der Heilige in Frankreich das Ordenswappen vermehrt hat. Der Orden hatte auch seine Priester, welche sich, wie schon erwähnt, zu des Heil. Augustin Regel bekannten.

Wenn die Herrschaften und Güter, die der Deütsche Orden vor hundert Jahren, und noch beim Ausbruch der französischen Revolution in Deütschland annoch besaß — und nur von seinen deütschen Besitzungen ist hier die Rede, — und theils durch Kauf, theils durch Schenkung erworben und bekommen hatte, beisammen gelegen hätten, so würden sie ein Fürstenthum von ansehnlichem Umfange ausgemacht haben. Sie bestanden überhaupt aus dem eigentlichen Meisterthume zu Mergentheim und aus 11 Balleien. An der Spitze der Regierung stand des Deütschen Ordens Staats- und Conferenzrath, zu dem 4 Landcommenthure und der Director der geheimen Kanzlei gehörten: und unter diesem Ministerio die hochfürstlichen Dicasteria zu Mergentheim, bestehend aus dem Statthalter, dem Hauscommenthur, dem Trappirer, dem Regierungskanzler, 20 weltlichen, 5 geistlichen Regierungs-, so wie 10 Hofkammer-Räthen, nebst dem erforderlichen Kanzlei-Personal. Die Balleien (Balliviae) oder Provinzen wurden, noch in den letzten Zeiten des Reichsbestandes in die Balleien des preüßischen und deütschen Gebiets abgetheilt; jene waren die Balleien Elsaß und Burgund, Österreich, Koblenz, an der Etsch; diese die Balleien Franken, Hessen, Altenbiesen, Westfalen, Thüringen, Lothringen und Sachsen. Sie wurden durch Landcommenthure (Commendatores provinciales, Archi-Commendatores), regiert, die von den Rathsgebietigeren (Consiliarii) erwählt und vom Hochmeister bestätigt wurden, in manchen Balleien auch einen Coadjutor zur Seite hatten. Sie machten mit den Rathsgebietigeren das Kapitel aus, welches entweder zu Mergentheim, oder an einem andern Ordensorte zusammen berufen ward, und beiden stand das Recht zur Wahl eines Hochmeisters zu. In den Kanzleien der Balleien saßen, außer dem Landcommenthur, einige Rathsgebietiger, welche Ordensritter waren, und einige Ballei- oder Kanzleiräthe, nebst Sekretairen und Kanzellisten. In wichtigen Angelegenheiten wurde von diesen Kanzleien an den Hochmeister und seine Regierung in Mergentheim appellirt. Die Balleien waren in Commenthureien (Commendae) eingetheilt, welche von Commenthuren (Commendatores) verwaltet und ihrer Seits wiederum in

Ämter abgetheilt wurden. Ein Hauscommenthur besorgte die Gerichtssachen, erörterte die geringeren und verwies die größeren entweder an den gemeinen oder Landcommenthur, unter welchem er stand. Zu den Balleien Hessen, Thüringen und Sachsen, und den dahin gehörigen Commenthureien gelangten mehrentheils evangelische Ritter, die aber dem Hochmeister eben so unterworfen waren, wie die katholischen.

Im eigentlichen Meisterthume übte der Hochmeister die Landeshoheit, welche ein unmittelbarer Reichstand hatte, aus, und eben so in den meisten Commenden der Ballei Franken. Die Landcommenthure der Balleien Elsaß-Burgund und Koblenz waren unmittelbare Reichsstände, und hatten auf den Reichstagen Sitz und Stimme. Hingegen wurden die übrigen Landcommenthure von den Fürsten, in deren Gebieten ihre Wohnungen waren, als Landsassen angesehen und behandelt. Zum Fränkischen Kreise gehörte nur das eigentliche Meisterthum Mergentheim und die Ballei Franken. Damit man aber alles Das, was diesem Orden in Deütschland gehörte, mit einem Mal übersehen könne, so möge eine vollständige Übersicht seiner Besitzungen hier eingeschaltet werden.

I. Das Meisterthum Mergentheim enthielt: — Die Stadt Mergentheim oder Mergenthal, d. i. Marienthal, Vallis Mariae virginis; das Schloß Neühaus, der gewöhnliche Wohnsitz des Hoch- und Deütschmeisters; die Vogtei in Hüttenheim; das Amt Dallau, die Pflegen Hilsbach, Heüchelheim, Kirnbach, Stupferich und Weingarten, das Amt Weinheim; die Kammer-Commenthurei Horneck, ein Lehn des Bisthums Worms; die Ämter Neckarsulem und Kirchhausen; das Schloß und Amt Stocksberg; das Amt Vaingen; die Kammer-Commenthurei zu Weißenburg im Elsaß mit dem Dorfe Riethfels; die Commenthureien zu Frankfurt am Main, Mainz und Speier; das Pachtgut Oppau und die Kastellanei Weinheim bei Alzey; die Herrschaft Freüdenthal in Oberschlesien, nebst dem dazu gehörigen Marktflecken Eülenburg im Olmützer Kreise des Markgrafenthums Mähren; so wie die ebendaselbst belegene Herrschaft Baussau, auch Bonsow genannt. Diese Herrschaften in Schlesien rc. hatten einen Statthalter und einen Hauscommenthur zu Freüdenthal, und standen unter Österreichs Souverainetät.

II. Die Ballei Franken wurde zwar nach Franken benannt, die dazu gehörigen 75 Commenthureien aber lagen nicht alle in diesem Lande, sondern zum Theil in benachbarten, zum Theil aber auch in entfernten Ländern. Des Landcommenthurs gewöhnlicher Sitz war auf der Commende Öllingen.

a) Im Fränkischen Kreise lagen:

1) Die Commenthurei Öllingen oder Ellingen, vom onolzbachschen Amte Gunzenhausen umgeben, bestand aus den Ämtern Öllingen, Stopfenheim und Absberg, so wie aus den Ämtern und Vogteien in den zum Schwäbischen Kreise gehörigen Reichsstädten Dinkelsbühl und Nördlingen.

2) Die Commenthurei Viernsberg, vom Unterlande des Fürstenthums Kulmbach und vom Fürstenthum Onolzbach umgeben.

3) Die Commenthurei zu Nürnberg hatte ihren Sitz im Deutschen Hause in der Reichsstadt Nürnberg und begriff drei Ämter, nämlich das Kastenamt, darin das Dorf Röthenbach 2c., und die Ämter Postbaur und Eschenbach.

4) Die Commenthurei zu Würzburg, und —

5) Die Commenthurei zu Münnerstadt im Hochstift Würzburg.

b) Im Schwäbischen Kreise lagen:

6) Die Commenthurei zu Heilbronn, die in der Reichsstadt dieses Namens ihren Sitz hatte, bestand aus den Dörfern Wimmenthal, Sondheim, Thalheim und Degmarn.

7) Die Commenthurei zu Öttingen hatte ihren Sitz in der Hauptstadt der Grafen zu Öttingen und begriff die Dörfer Belzheim, Ober- und Unter-Reimlingen, den größten Theil des Dorfes Zipplingen und die Hälfte der Dörfer Heimsfahrt und Ebermengen.

8) Die Commenthurei Kapfenburg, zwischen der Grafschaft Öttingen und der Propstei Elwangen gelegen, bestand aus dem Schloß und Dorfe Kapfenburg, dem Marktflecken Lauchheim, den Dörfern Brastelburg, Hohenloch, Michelfeld, Waldhausen und mehreren Weilern.

9) Die Commenthurei zu Ulm, in der Reichsstadt dieses Namens, begriff außer anderen Gütern, die Dörfer Böllingen, Bettingen und Setzingen.

c) Im Baierischen Kreise waren:

10) Die Commenthurei zu Donauwerth, mit dem Dorfe Lauterbach.

11) Die Commenthurei Blumenthal, im oberbaierischen Rentamte München und Pfleggerichte Aicha.

12) Die Commenthurei zu Gänkofen, Genghofen, im Marktflecken dieses Namens, der zum Rentamte Landshut in Niederbaiern gehörte.

13) Die Commenthurei zu Regensburg in der Reichsstadt dieses Namens.

d) Im Kurrheinischen Kreise lag:

14) Die Commenthurei Fritzlar in der kurmainzischen Stadt dieses Namens. Endlich war —

e) Im Oberrheinischen Kreise:

15) Die Commenthurei Kloppenheim, welche ihren Namen von dem Dorfe Kloppenheim, im Gebiete der Burg Friedberg führte, und wozu das deütsche Haus in der Reichsstadt Frankfurt, so wie ein Viertel des Dorfes Niederrod bei Frankfurt gehörte.

III. Die Ballei Elsaß und Burgund begriff folgende 13 Commenthureien:

a) Im Schwäbischen Kreise:

1) Die Commenthurei Alschhausen, Altschausen, auch Alshausen genannt, lag zwischen der Landvogtei Altorf und den Grafschaften Königseck und Scheer. Sie hatte ihren Sitz auf dem Schlosse Alschhausen und stand unmittelbar unter dem Landcommenthur der Ballei Elsaß und Burgund, welcher zwar zu den Reichsprälaten gerechnet wurde, aber wegen dieser Commenthurei auf dem Reichstage zum schwäbischen Reichsgrafen-Collegio, und beim Schwäbischen Kreise auch zur Grafen- und Herrenbank gehörte, auf der er die erste Stelle hatte. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug seit 1682 statt der früheren 160 Gulden, nur 60 Gul-

den und zu einem Kammerziele hatte er 101 Thaler 45 Kreüzer zu erlegen. Der bei der Commende liegende Ort Alschhausen war ein freies Reichsdorf, dessen Gerechtsame in geistlichen und weltlichen Dingen vom Deütschen Orden oft angefochten wurden. Zur Commenthurei gehörten die Dörfer Altigche, Ebersbach, Gombs und Münchbach, nebst verschiedenen Weilern und Höfen.

2) Die Commenthurei Rohr und Waldstetten begriff:

α) Im Umfange der Markgrafschaft Burgau: die Flecken Rohr und Waldstetten und das Dorf Blaichern.

β) Vom Gebiete der Reichsstadt Ulm waren zum Theil umgeben: der Marktflecken Herrlingen und das Schloß Arneck.

γ) Das Kastenamt in der Reichsstadt Ravensburg.

δ) Das Schloß und die Herrschaft Achberg, nebst einigen Weilern, an der östlichen Gränze der Grafschaft Montfort.

ε) Zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Abtei Petershausen: das Bergschloß Hohenfels, die Dörfer Leigges- oder Liggersdorf, Mindersdorf, Mahlspuren und verschiedene Weiler und Höfe.

3) Die Commenthurei Meinau bestand aus der gleichnamigen kleinen Insel im Boden- oder Überlinger See, welche dem Orden 1282 durch Schenkung Arnold von Langenstein's zugefallen war, und auf der das Comthurhaus stand; ferner aus den Ämtern in der gräflich königseckschen Stadt Immenstadt und in der Reichsstadt Überlingen; und aus dem Amte Blumenfeld, mit dem Städtchen dieses Namens und den Dörfern Leipferdingen, Wolterdingen, Binningen &c.

4) Die Commenthurei Beügen oder Beüken, bei Rheinfelden, zu welcher das Dorf gleiches Namens, die Schaffnerei Frick, in der südlichsten Gegend des Breisgau, und die Schaffnerei zu Rheinfelden gehörten.

Die Commenthurei Beüggen hatte auch die niederen Gerichte zu Lengnau und in den Höfen Tägermoos und Vogelsang in der Grafschaft Baden und besetzte auch die katholische Pfarre zu Baden.

5) Die Commenthurei Freiburg, welche ihren Sitz in der Stadt Freiburg im Breisgau hatte. Zu derselben gehörten die Dörfer Wasenweiler, zwischen Freiburg und dem Rheine; Waldorf, Schwandorf und Volmaringen, alle drei in der Gegend der württembergischen Städte Nagold und Haiterbach; Näringen, Ilingen, Rohrdorf, und Hemmendorf in der Gegend der österreichischen Städte Horb und Ehingen.

b) In Helvetien:

6) Die Commenthurei Hitzkirch oder Hirzkilch, in den obern freien Ämtern der Eidgenossenschaft.

7) Die Commenthurei zu Basel, und

8) Die Commenthurei zu Mühlhausen, welche Stadt ein zugewandter Ort der Eidgenossen war.

c) Im Sundgau:

9) Die Commenthurei Rixheim im Dorfe gleiches Namens, auch Ritzen genannt, im Amte Landsee.

d) Im Ober-Elsaß:

10) Die Commenthurei zu Rufach, welche Stadt zum Bisthum Straßburg

gehörte, und in welche die Commende aus dem zerstörten Dorfe Sundheim verlegt worden war. Von ihr hing —

11) Die Commenthurei von Gebweiler ab.

12) Die Commenthurei zu Kaisersberg, einer königlichen Stadt. Sie war gemeiniglich mit Rufach vereinigt. Zu derselben gehörte die Herrschaft Besenheim, nicht weit vom Rheine.

e) Im Unter-Elsaß:

13) Die Commentburei zu Andlau, einem adlichen Städtchen.

14) Die Commenthurei zu Straßburg, deren Haus aber bei Gelegenheit der Erweiterung der Festungswerke dieser Stadt im Jahre 1633 abgebrochen worden war.

IV. Die Ballei Österreich, ganz im Österreichischen Kreise belegen, stand unter erzherzoglicher Landeshoheit und begriff 8 Commenden, nämlich: den Deütschen Hof zu Wien mit der darin stehenden Kirche der Heil. Elisabeth; hier hatte der Landcommenthur seinen Sitz; die Commenthureien zu Neüstadt im Lande unter der Ens; bei Grätz, der Hauptstadt von Steiermark, woselbst das Deütsche Haus auf einem Hügel am Bach Lech steht; zu Meretinza und Groß-Sonntag in Untersteiermark, zwischen den Städten Pettau und Fridau, unweit der Drave; zu Laibach, der Hauptstadt von Krain; zu Möttling und Tschernembl in Krain; zu St. Georgen, im Sandhofe und zu Freisach in Kärnten; und zu Linz, der Hauptstadt im Lande ob der Ens.

Ehedem gab es auch zu Brixen in Tirol eine Commende dieser Ballei, welche aber 1622 an das Jesuiten-Collegium zu Görz gekommen ist.

V. Die Ballei an der Etsch und am Gebirge lag in Tirol und stand unter tirolischer Landeshoheit. Es gehörten dazu 5 Commenthureien, nämlich zu Wegenstein, unweit der Stadt Botzen; das Deütsche Haus zu Trient, die Commende zu Lengmoß auf dem Ritten; das Deütsche Haus zu Störzing und die Commende im Gerichte Schlanders. Der Landcommenthur hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Wegenstein.

VI. Die Ballei Koblenz lag, wie wir oben gesehen haben, im Kurrheinischen Kreise. Ihr Landcommenthur hatte auf den Kreistagen dieses Kreises Sitz und Stimme, und auf dem Reichstage unter den Reichs-Prälaten auf der rheinischen Bank. Sein Matrikularanschlag war 4 Mann zu Roß und 20 zu Fuß, oder 128 Gulden und zu einem Kammerziele entrichtete er 50 Thaler $67^1/_2$ Kreüzer. Er hatte seinen Sitz zu Köln. Zu dieser Ballei gehörten 7 Commenthureien, nämlich zu Koblenz im Erzstift Trier, zu Linz im Erzstift Köln; in der Reichsstadt Köln; zu Waltbreitbach und Rheinberg im Erzstift Köln; zu Trarr; zu Muffendorf und die Pilzenburg in der Stadt Mechelen, Burgundischen Kreises.

VII. Die Ballei Hessen begriff 5 Commenthureien, nämlich das Deütsche Haus in der hessischen Stadt Marburg, woselbst der Landcommenthur dieser Ballei, der zugleich Comthur von Marburg war, seinen Sitz hatte; die Commende Schiffenberg, im Gericht Steinbach des hessen-darmstädtischen Oberamts Gießen, wozu auch der bei Lengestern liegende Hof Neühof, nebst vielen Gefällen in verschiedenen Ortschaften, gehörte; die Commende Oberflörsheim im kur-

pfälzischen Oberamte Alzey und die zu Griffstädt, in Thüringen, unweit der Unstrut, im Amte Weißensee; so wie das Deütsche Haus in der Reichsstadt Wetzlar. Graf August von der Lippe war der erste evangelische Landcommenthur der Ballei Hessen. Vermöge Vergleichs von 1681 wurde der Landcommenthur wechselsweise aus allen drei Kirchenbekenntnissen gewählt. Zur Commende Marburg gehörten der Schwalheimer Hof zu Ober-Widdersheim im Amte Stormfels, und der Hof zu Rodheim, beide im hessen-darmstädtischen Gebiete, nebst vielen Gefällen in verschiedenen Dorfschaften. Auch lag der Commende Marburg die Verwaltung des dortigen Elisabethhospitals ob.

Die Commenthurei Fritzlar, welche oben der Ballei Franken zugelegt worden ist, wurde 1785 zur Ballei Hessen gerechnet.

VIII. Die Ballei Alten-Biesen bestand aus 12 Commenthureien, welche theils in Deütschland, theils in den Niederlanden lagen. Die älteste Commende war Alten-Biesen, Domus Juncetana, im Hochstift Lüttich, zwischen Maastricht und Tongern, deren Güter 1216 vom Grafen Arnold von Looz und der Äbtissin zu Bilsen, mit Genehmigung des Bischofs Hugo II. (von Pierrepont) dem Orden geschenkt worden waren. Die übrigen Commenthureien waren: Jungen-Biesen, oder Biesen schlechthin, in der Reichsstadt Köln; das Deütsche Haus zu Maastricht, mit einer Kirche, woselbst der Landcommenthur dieser Ballei seinen Sitz hatte; die Commenden Siersdorf im Herzogthum Jülich; Bernsheim; Gemmert im Herzogthum Brabant, und dessen Meierei Herzogenbusch, unweit Helmont; Beekevoort, auch im Herzogthum Brabant, Quartier Loewen und Landschaft Sihen; Grüterode und Feücht; Ödingen und Holt; Ramersdorf; St. Peters Voeren, im Herzogthum Limburg; und die Commenthurei St. Ägidii zu Achen; die Herrschaft und die Hebungen Diepenburg, Beverst und Damnis; die Hebungen von St. Truijen und Tongern.

IX. Die Ballei Westfalen hatte ihre Güter und Besitzungen theils im Westfälischen, theils im Kurrheinischen Kreise, und bestand aus den 10 Commenthureien zu Münster, zu Osnabrück, Duisburg im Herzogthum Kleve, Brakel im Hochstift Paderborn, Welmen oder Welheim, Mahlenburg in der zum Erzstift Köln gehörigen Grafschaft Recklinghausen; und Mülheim, oder Mülheim, im Herzogthum Westfalen. Auf dieser Commende hatte der Landcommenthur der Ballei gemeiniglich seinen Sitz. Endlich aus den Commenthureien Stronden und Delpe im Herzogthum Berg, und Essen.

X. Die Ballei Thüringen bestand aus den 4 Commenthureien: Lehsten, im kursächsischen Amte Eckartsberge; Liebstädt zwischen Weimar und Eckartsberge; Negelstadt oder Neilstett, an der Unstrut, nicht weit von Langensalza, und Zwetzan oder Zwäzen, an der Saale, unweit Jena. Diese Commende war der Hauptort der Ballei, daher der Sitz des Landcommenthurs. Es gehörten dazu die Dörfer Altengönne, Nerkwitz, Rödgen, Wolsborn und Bittersrode. Die Ballei stand unter der Landeshoheit des Kurfürsten zu Sachsen, dessen Landsaß der Landcommenthur war. Dieser hatte im engern Ausschuß der Ritterschaft die erste Stimme, wenn er persönlich gegenwärtig war. Man schätzte seine jährlichen Einkünfte auf 6000 Gulden.

XI. Die Ballei Lotharingen. Zu derselben gehörten unter anderen

folgende Commenthureien: Trier, in der Hauptstadt des Erzstifts dieses Namens, Beckingen, Meinsiedel, Saarburg, Saarbrücken und Luxemburg. Die triersche Commende war der Sitz des Landcommenthurs, und es gehörten dazu die Meiereien Roehtig und Tammels.

XII. Die Ballei Sachsen begriff die 7 Commenden: Lucklum, im Fürstenthum Wolfenbüttel, in welchem der daselbst residirende Landcommenthur ein Landstand war. Das Haus zu Lucklum mit seinem Zubehör hatte Bischof Volrath zu Halberstadt 1260 dem Deütschen Orden geschenkt. Zu demselben gehörte das dabei liegende Dorf gleiches Namens; Langeln in der Grafschaft Wernigerode; Dommitzsch im sächsischen Kurkreise; Bürow, im Amte Koswik des fürstlich Zerbstschen Antheils am Fürstenthum Anhalt und seit 1697 der Landeshoheit desselben unterworfen; Weddingen, im Hochstift Hildesheim; Göttingen, im Fürstenthum Kalenberg, und Dansdorf im Amte Belzig des sächsischen Kurkreises.

Sonst gab es auch noch die Ballei Ütrecht, die aber 1785 in dem Adreß-Kalender des Hoch- und Deütschmeisterthums nicht mehr aufgeführt wurde. Sie hatte den Namen von der Stadt Ütrecht, woselbst das Deütsche Haus der Sitz des Landcommenthurs war, dessen, von den Commenthuren getroffene Wahl von den Staaten der Provinz Ütrecht bestätigt wurde. Die Ballei bestand aus dem Landcommenthur und 10 Commenthuren zu Dieren in der Belüwe, Thiel, Maasland, Rheenen, Leijden und Katwijk op den Rhijn, Schoten in Friesland, Doesborg, Schelluinen, Middelburg und Schoenhoven. Auch diese Ballei Ütrecht wurde zu den Balleien des Deütschen Gebiets gerechnet.

VII. Die gefürstete Grafschaft Henneberg gränzte gegen Morgen an die Fürstenthümer Koburg und Schwarzburg, gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Gotha und Eisenach, gegen Abend an die Landgrafschaft Hessen und das Hochstift Fulda, und gegen Mittag an das Hochstift Würzburg. Von diesem Lande besaß vor hundert Jahren:

1. Das Kurhaus Sachsen: die Stadt und das Amt Schleüsingen, die Ämter Suhla, Kühndorf und Benshausen, so wie die Kammergüter und Vorwerke Vesra und Rohr, von denen jenes eine Mannsabtei, Prämonstratenser Ordens, und dieses ein Frauenkloster gewesen war; Vesra, auch die Ruhestatt der Henneberger Fürsten.

2. Das herzogliche Haus Sachsen-Weimar-Eisenach: die Ämter Ilmenau, Lichtenberg oder Ostheim, und Kalten-Nordheim.

Im Fuldaschen Amte Fischberg, welches ehedem den Fürsten von Henneberg verpfändet gewesen ist, hat das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach die erb-hennebergschen Leüte, Renten, Gefälle, Güter, Steüern, hohen und niederen Gerechtigkeiten, Forsten und Jagden, welche 1707 ohne seine Einwilligung vom fürstlichen Hause Sachsen-Eisenach an das Hochstift Fulda verkauft worden waren, beim Erlöschen jenes Hauses, 1741 in Besitz genommen.

3. Das herzogliche Haus Sachsen-Meinungen oder

Meiningen hatte den größten Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Dieser Theil liegt in der Mitte des Landes, erstreckt sich von der Gränze des Fürstenthums Eisenach bis an das Hochstift Würzburg und bestand aus der Stadt Meiningen, dem Amte Meiningen und Maßfeld (enthaltend den Werra-, Jüchsener, Sülzfelder- und Herpf-Grund und das Dorf Wilmars), den Ämtern Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen-Allendorf*, Altenstein und Römhild.

Römhild war eine Herrschaft, von der beim Erlöschen der Sachsen-Römhildschen Linie im Jahre 1710 zwei Drittel an Sachsen-Meiningen und ein Drittel an Sachsen-Koburg-Saalfeld fiel.

*) Wegen Lichtenberg und Salzungen siehe unten beim Stifte Fulda.

4. Die Herzoge zu Sachsen-Gotha und Koburg-Saalfeld besaßen das Amt Themar gemeinschaftlich, dergestalt, daß jenem ein Drittel, diesem zwei Drittel gehörten.

5. Das herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen hatte das Amt Behrungen.

6. Der Landgraf zu Hessen-Kassel besaß die ehemalige Herrschaft Schmalkalden, nachmals ein Oberamt, bestehend aus dem Amte Schmalkalden, den Vogteien Herrenbreitungen, Barchfeld, und Broterode und dem Amte Hallenberg.

Das uralte Geschlecht der ehemaligen Grafen von Henneberg fing erst im 11. Jahrhundert an, diesen Titel zu führen. Im 13. Jahrhundert theilte es sich in drei Hauptlinien, nämlich in die schleüsingensche, aschachische und hartenbergsche. Graf Berthold X. wurde 1310 in den Fürstenstand erhoben. Außer dem, was im Obigen zur gefürsteten Grafschaft Henneberg gezählt worden, besaßen die Henneberger ehedem auch die Fürstenthümer Koburg und Hildburghausen, welche die neüe Herrschaft Henneberg genannt wurden, das Amt Fischberg, welches vom Hochstift Fulda wieder eingelöst wurde, und verschiedene Ortschaften, welche an das Hochstift Würzburg kamen. 1554 errichteten die Fürsten Wilhelm und Georg Ernst eine Erbverbrüderung mit den fürstlichen Haüsern Sachsen-Koburg und Hessen. Als nun der Hennebergsche Mannsstamm 1583 mit dem Fürsten Georg Ernst erlosch, kam die eigentliche gefürstete Grafschaft, oder die alte Herrschaft Henneberg an Sachsen-Koburg und die Stadt und Herrschaft Schmalkalden an das Haus Hessen. Die Örter und Güter, welche das Hochstift Würzburg erhalten hat, sind demselben vor dem Erlöschen des Hauses Henneberg einverleibt gewesen. Von der

sachsen-koburgschen Linie ist das vorhin erwähnte Land bald abgekommen und vom Kurhause Sachsen und den Herzogen zu Sachsen-Altenburg und Weimar gemeinschaftlich besessen und regiert worden. Als aber die Theilhaber die Unbequemlichkeit der gemeinschaftlichen Regierung erwogen, so haben sie 1660 eine Theilung des Landes beschlossen, in welcher das Kurhaus Sachsen den oben erwähnten Antheil bekommen hat. Herzog Friedrich Wilhelm II., der Stifter der altenburgschen Linie, erhielt die Städte und Ämter Meiningen, Maßfeld und Themar, die Vogtei Behrungen und andere Örter, welche 1672 an Herzog Ernst III., Stifter der gothaschen Linie, gelangten, und nach dessen Tode unter seinem dritten Sohne Bernhard und vierten Sohne Heinrich dergestalt vertheilt wurden, daß jener Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Breitungen und Salzungen; dieser aber Römhild, Behrungen, Themar und andere Örter erhielt. Die römhildsche Linie starb 1710 mit Herzog Ernst aus, worauf ihr Landesantheil den fürstlichen Haüsern Meiningen, Gotha, Saalfeld und Hildburghausen zu Theil wurde. Das Haus Weimar erhielt bei der Theilung von 1660 den in der obigen Nachweisung aufgeführten Antheil, welcher zwar unter die vom Herzog Wilhelm abstammende weimarsche und eisenachsche Linie vertheilt wurde, allein wieder an erstere ganz gekommen ist, nachdem letztere 1741 erloschen war.

Auf dem Reichstage wurde im Reichsfürstenrathe wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom Kurfürsten zu Sachsen und den Herzogen zu Sachsen-Weimar und Hildburghausen abwechselnd eine Stimme geführt. Auf den fränkischen Kreistagen fanden wegen derselben auf der fürstlichen Bank drei Stimmen Statt, welche wie schon oben erwähnt, Henneberg-Schleüsingen, Henneberg-Römhild und Henneberg-Schmalkalden genannt wurden. Der Reichsmatrikularanschlag dieses Landes betrug 190 Gulden und zu einem Kammerziele entrichtete Henneberg-Schleüsingen 190 Thaler 36 Kreüzer, Henneberg-Römhild 81 Thaler 14½ Kreüzer und Henneberg-Schmalkalden 19 Thaler 18½ Kreüzer. Wie jetzt, so auch in jenem Zeitpunkte, den wir hier hauptsächlich im Auge haben, bekannten sich die Bewohner der gefürsteten Grafschaft Henneberg zur evangelisch-lutherischen Lehre. Eine landständische Verfassung bestand damals nicht. Von den angesessenen adlichen Geschlechtern mögen genannt werden: Altenstein, Bronsart, Faust, Fehde, von der Thann, Stein 2c. Stolberg-Wernigerode besaß Schwarza im Amte Kühndorf. Kur-Sachsen ließ seinen

Landesantheil durch ein sogenanntes Oberaufseheramt, Sachsen-Weimar den seinigen durch Amtleüte regieren. In Meinigen bestand eine fürstliche Regierung und Kammer; auch befand sich daselbst das dem kurfürstlichen und herzoglichen Hause Sachsen gemeinschaftlich gehörende Hennebergsche Archiv. In den übrigen Landestheilen des Hauses Sachsen gab es Amtleüte, im hessischen Antheil einen Oberamtmann. In Schleüsingen und in Meiningen gab es Consistorien. In Schmalkalden hatte die reformirte Gemeinde öffentliche gottesdienstliche Übung. Zu Schleüsingen befand sich ein Gymnasium und in den übrigen Städten gab es geringere lateinische Schulen.

VIII. Die **gefürstetete Grafschaft Schwarzenberg** lag zwischen dem Hochstift Würzburg, dem Fürstenthum Onolzbach, dem Kulmbachschen Unterlande, der Herrschaft Speckfeld, der Grafschaft Castell und dem Hochstift Bamberg.

Die Grafschaft bestand aus sechs Ämtern, nämlich den Vogtämtern Mark-Schainfeld, mit dem Bergschlosse Schwarzenberg, von welchem die Fürsten und das Land den Namen haben; Geiselwind, Seehaus, mit dem ehemaligen Bergschlosse Hohenlandsberg; Erlach, und den Verwalterämtern zu Mark-Breit und Michelbach.

Die Vorfahren der nunmehrigen Fürsten zu Schwarzenberg hießen ursprünglich Herren von Seinsheim, ein Name, der, nachdem sie 1420 die Herrschaft Schwarzenberg erkauft hatten, und sie vom Kaiser in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden waren, allmälig erlosch, wogegen der Name der Freiherren von Schwarzenberg und Hohenlandsberg aufkam. 1671 wurde die Familie in den Reichsfürstenbund erhoben; das Jahr darauf erhielt sie beim Fränkischen Kreise einen Platz auf der fürstlichen Bank, und 1674 wegen der Grafschaft Schwarzenberg Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe. Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag wegen dieser gefürsteten Grafschaft und der Herrschaft Seinsheim betrug 49 Gulden. Zu einem Kammerziele mußten wegen Schwarzenberg oder Hohenlandsberg 16 Thaler 30 Kreüzer und wegen Seinsheim 35 Thaler beigetragen werden. Auf dem Schlosse Schwarzenberg befand sich die fürstliche Regierung über die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg und die Herrschaft Seinsheim. Der Kanzleidirector war zugleich Oberamtmann über die neün Ämter, aus welchen beide Länder bestanden, über welche auch ein Centgraf gesetzt war, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit besorgte. Für die evangelischen Gemeinden war ein Consistorium verordnet; die römisch-katholischen aber waren dem

Bisthum Würzburg zugewiesen. [Wegen Seinsheim siehe weiter unten, S. 201.]

IX. Die **Fürsten zu Löwenstein-Wertheim** wurden in der katholischen Linie zu Rochefort 1711 in den Reichsfürstenstand erhoben und gelangten 1730 beim Fränkischen Kreise zu Sitz und Stimme auf der Fürstenbank, als sie versprochen hatten, daß sie einen Matrikularanschlag von 16 Gulden übernehmen und entrichten wollten, bis sie sich mit unmittelbaren Reichsgütern versehen haben würden, auf welche im Kreise das Übliche und ein fürstenmäßiger Anschlag gegründet werden könne. Im Reichsfürstenrathe hatten sie noch keine Stelle und Stimme.

[Da sich nun die fürstliche Stimme beim Fränkischen Kreise nicht auf den Antheil, welche diese Linie der Löwensteiner an der Grafschaft Wertheim hat, gründete, so ist die Beschreibung dieser Grafschaft nicht hier, sondern weiter unten bei den Grafschaften in ihrer Ordnung, einzuschalten; S. 198.]

X. Die **Grafschaft Hohenlohe** gränzte mit dem Meisterthum Mergentheim, dem Hochstift Würzburg, dem fürstlich hatzfeldschen Gebiete, dem Fürstenthum Onolzbach, den Gebieten der Reichsstädte Rothenburg und Schwäbisch-Hall, dem Herzogthum Württemberg und einem Theil der Kurfürstenthümer Mainz und Pfalz.

Um die Zeit, welche hier maßgebend ist, bestand die Grafschaft, — welche ihren Namen von dem Stammhause Hohenloch, Holloch, Hooloch, Hollo ꝛc. hat, das unweit der onolzbachschen Stadt Uffenheim (bis 1378 hohenlohisch) bei dem Dorfe Hollach, Hohlach, in alten Urkunden Hohenlach, gestanden hat, — aus folgenden Städten, Ämtern u. s. w.:

1. Dem ganzen hohenlohischen Hause gemeinschaftlich zustehend war: Öhringen, in Urkunden Oringowe, Orengawe, Orengow, die Hauptstadt der Grafschaft an dem kleinen Flusse Ohrn. Eine Hälfte der Stadt gehörte der fürstlich öhringschen, und die andere der fürstlich waldenburgschen Linie des Hauses Hohenlohe. Jene hatte auf dem hiesigen Schlosse ihren Sitz, auch ihre Regierung und Kammer. Das sogenannte Steinhaus gehörte der fürstlich waldenburgschen Linie. Sonst war hier Alles gemeinschaftlich, insonderheit das Hohenlohe-Pfedelbachsche Consistorium, wie auch eine Stifts-Administration über die zum ehemaligen Collegiatstift gehörigen Güter und Zehnten; das Gesammt-Archiv des Hauses Hohenlohe und das Gymnasium illustre. Lehnpfarren waren: Ötttelfingen im Meisterthum Mergentheim, und Schüpf im ritterschaftlichen Flecken Unter-Schüpf.

2. Besitzungen der fürstlich waldenburgschen Hauptlinie.

a) Die bartensteinsche Linie besaß die Ämter Bartenstein, Herrenzimmern, Sindringen, Schnelldorf, Pfedelbach und Mainhard.

b) Die schillingsfürstsche Linie das Oberamt Waldenburg mit der Stadt gleiches Namens, woselbst die fürstliche Regierung war, die Ämter Kupferzell, im Ohrnthale, Geilenkirchen, Adolzfurt, Schillingsfürst mit dem Bergschlosse und der Residenz gleiches Namens und dem großen Marktflecken Frankenau.

3. Besitzungen der fürstlich neüensteinschen Hauptlinie.

c) Die öhringsche Linie besaß die halbe Stadt Öhringen und die Ämter Neüenstein, Michelbach, Beütingen, Ornberg, Zweiflingen, Künzelsau, Hollenbach und Weikersheim (die drei letztern der 1756 † Linie Weikersheim gehörig).

d) Die langenburgsche Linie die Stadt und das Amt Langenburg.

e) Die ingelfingsche Linie die Ämter Ingelfingen und Schrozberg, mit dem Residenzschlosse in dem Städtchen Ingelfingen.

f) Die kirchbergsche Linie besaß die Ämter Kirchberg, woselbst das Residenzschloß war, und Döttingen.

Außerhalb der Grafschaft Hohenlohe besaß die Linie Hohenlohe-Schillingsfürst die Herrschaft Wilhermsdorf, welche zum Rittercanton Altmühl gehörte; und die Hauptlinie die halbe Grafschaft Gleichen in Thüringen, innerhalb des Gebiets des Fürstenthums Gotha (siehe unten im Kapitel vom Obersächsischen Kreise).

Auf dem Reichstage gehörten die Fürsten zu Hohenlohe, — davon die waldenburgsche Hauptlinie 1744 zur reichsfürstlichen Würde erhoben wurde, die neüensteinsche aber 1764, — zum fränkischen Reichsgrafen-Collegio und hatten auf Grafentagen sechs Stimmen nebst dem Vorsitze im fränkischen Collegio; auf den Kreistagen aber hatten sie nur zwei Stimmen, welche gleich auf die fürstlichen folgten. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag des Hohenlohischen Hauses betrug 144 Gulden, davon die waldenburgsche Linie 56, und die neüensteinsche 88 Gulden entrichtete. Zu einem Kammerziele gab jene Linie 67 Thaler $7^1/_2$ Kreüzer und diese 89 Thaler $29^1/_2$ Kreüzer. Das Recht der Erstgeburt war in dem Zeitpunkte, der uns hier vorschwebt, nur in der langenburgschen Linie und zwar 1718 eingeführt und vom Kaiser bestätigt worden. Seit 1556 bekennt sich das ganze Land zur evangelisch-lutherischen Kirche; 1667 trat aber Graf Ludwig Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurück, und seine Nachkommenschaft ist bis auf den heütigen Tag darin sitzen geblieben.

XI. Die Grafschaft Castell, zum größten Theile auf dem Steigerwalde, zwischen der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, der Herrschaft Limburg-Speckfeld, dem Hochstift Würzburg und dem onolzbachschen Amte Klein-Lankheim des Oberamts Uffenheim gelegen, war unter —

1. Die ältere gräfliche Hauptlinie zu Castell-Remlingen, der die Ämter Castell und Remlingen gehörten, und unter —

2. Die jüngere gräfliche Hauptlinie zu Castell-Rüdenhausen, mit dem Amte des letzten Namens vertheilt.

Die remlingensche Linie der Grafen Castell zerfiel in die zwei Nebenlinien zu Castell und zu Rehweiler; und an dem Flecken Remlingen ꝛc. hatten auch das Haus Löwenstein-Wertheim und das Hochstift Würzburg Antheile, bei welch* letzterem die Grafschaft größtentheils zu Lehn ging, wiewol die Grafen auch ihren eigenen ansehnlichen Lehnhof hatten. Auf dem Reichstage standen ihnen im fränkischen Reichsgrafen-Collegio zwei Stimmen zu, beim Fränkischen Kreise aber nur eine Stimme; auf dessen Kreistagen war ihre Stelle zwischen Hohenlohe und Wertheim. Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag war seit 1678 nur 18 Gulden und zu einem Kammerziele gab die Grafschaft 18 Thaler 84 $1/2$ Kreüzer.

XII. Die **Grafschaft Wertheim**, zwischen dem Erzstift Mainz und dem Hochstift Würzburg belegen, zum Theil auch an die Grafschaft Erbach gränzend, war aus Ortschaften und Gütern zusammengesetzt, welche theils Reichs-, theils böheimsche, würzburgsche und fuldasche Lehen, theils wertheimsches Eigenthum waren. Sie bestand aus —

1. Der eigentlichen Grafschaft Wertheim, mit der Hauptstadt dieses Namens, dem Amte Remlingen (woran Würzburg und Castell Antheil hatten), dem Amte Freüdenberg (zum Theil Würzburgisch), dem Amte Schwanberg, dem Amt, Schloß und Flecken Königheim (im Gebiete des Erzstifts Mainz, das auch Antheil daran hatte) und dem Amte Lautenbach;

2. Der Herrschaft Breüberg, einem fuldaschen Lehn, den Haüsern Löwenstein-Wertheim und Erbach gemeinschaftlich gehörend, die daselbst einen Amtmann hielten; und —

3. Dem Amte Klein-Heübach oder Heibach, auch Heldbach genannt, welches 1721 von den Grafen von Erbach an das Haus Löwenstein-Wertheim verkauft wurde, unter eigenthümlichen, sehr verwickelten Bedingungen, auf den Fall des Aussterbens der einen oder der andern Familie der beiden Vertragschließenden.

Das Löwensteinsche Haus war, als die ehemaligen Grafen von Wertheim in der männlichen Linie 1556 erloschen, nach langwierigen Zwistigkeiten seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, in den ruhigen Besitz des Theils der Grafschaft Wertheim gelangt, den es vor hundert Jahren, und auch beim Ausbruch der französischen Revolution noch inne hatte. Auf dem Reichstage hatten die Fürsten und Grafen zu Löwenstein-Wertheim wegen dieser Grafschaft im fränkischen Grafen-Collegio zwei Stimmen, und auf den Kreistagen nahmen sie mit einer

Stimme ihren Platz zwischen Castell und Rieneck. Zu einem einfachen Römermonate gab jede der beiden Hauptlinien 26 Gulden 30 Kreüzer und zu einem Kammerziele erlegten beide zusammen 86 Thaler 51 Kreüzer. Die Einwohner waren theils römische Katholiken, theils Lutheraner. In Wertheim war eine lateinische Schule.

Das Haus Löwenstein-Wertheim besaß auch: die Grafschaft Löwenstein, im Schwäbischen Kreise, und unter herzoglich württembergscher Landeshoheit. Zwischen diesem Herzogthum und der Grafschaft Hohenlohe belegen, besaß die gräfliche Linie von dieser Grafschaft das Städtchen und das Amt Löwenstein und das Amt Sulzbach an der Murr; und die fürstliche Linie das Amt Abstadt oder Wildeck. Ferner im Burgundischen Kreise die Herrschaften Chassepierre und Cugnon, welche beide souverain waren, und unter des Herzogthums Luxemburg Schutze standen, und unter dessen Landeshoheit die Herrschaften Herbemont, Feuilly, Orgeo, Havresse, Hatton und ein Drittel der mit Stollberg und Aremberg gemeinsamen Herrschaft Neufchateau (s. oben S. 136); im Westfälischen Kreise die reichsunmittelbare Grafschaft Virnenburg (s. weiter unten); verschiedene Herrschaften in Böheim, als Heyde, Altsattel, beide im Pilsener Kreise, u. a. m.; und verschiedene zu den Gütern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehörige Ortschaften.

XIII. Die **Grafschaft Rieneck**, auf dem Speßhart, zwischen dem Erzstift Mainz, der Grafschaft Hanau und dem Hochstift Würzburg gelegen, hatte in alten Zeiten ihre eigenen Grafen, welche ihre Güter von Kur-Mainz, dem Hochstift Würzburg und Kur-Pfalz zu Lehn trugen. Ihr Geschlecht starb 1559 aus, worauf die Grafschaft dergestalt getheilt wurde, daß Würzburg seine Lehen zurücknahm, das pfälzische Lehn 1560 an die Grafen von Erbach eigenthümlich überlassen wurde, und das Übrige von Kur-Mainz 1673 an die Grafen von Nostiz und 1684 an die Grafen von Hanau zu Lehn verkauft, theilweise aber auch zurückbehalten wurde. 1674 überließ Kur-Mainz das ihm seit länger als hundert Jahren zustehende Sitz- und Stimmrecht auf den Kreistagen und auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Collegio den Grafen von Nostiz. Zu einem Römermonat gab die Grafschaft 28 Gulden. Ihr Beitrag zum Kammerziele steckte unter dem Anschlage von Kur-Mainz.

1. Der Antheil der Grafen von Nostiz-Rieneck enthielt das Städtchen und Schloß Rieneck, nebst dem Dorfe Schaibach &c., davon der Grafschaft Hanau ein Viertel zustand, die auch den halben Biebergrund zu Lehn trug.

2. Der Antheil des Erzstifts Mainz enthielt das Amt Lohr.

XIV. Die **Grafschaft Erbach**, auf dem Odenwalde gelegen und vom Erstift Mainz, dem Kurfürstenthume Pfalz, der obern Grafschaft Katzenellenbogen und einem Stück der Grafschaft Wertheim begränzt, umfaßte die Ämter Erbach, Michelstadt, Freienstein, Fürstenau, Reichenberg, Schönberg, König und Wildenstein, so wie die Hälfte der Herrschaft oder des Amtes Breüberg (s. oben XII., 2), und gehörte seit 1751 den drei Linien des, von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 in den Grafenstand erhobenen Hauses der Schenken, Herren von Erbach, nämlich Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg und Erbach-Fürstenau, deren uralte Lehnspflichtigkeit gegen Kur-Pfalz fortdauernd gültig war. Auf dem Reichstage hatten die Grafen von Erbach zwei Stimmen im fränkischen Grafen-Collegio, und beim Fränkischen Kreise saßen sie zwischen Rieneck und Limburg. Zu einem Römermonat entrichteten sie 40 Gulden und zu einem Kammerziele 27 Thaler 2½ Kreüzer. Zu Michelstadt, dem ansehnlichsten Orte in der Grafschaft befand sich die gemeinschaftliche Erbachsche Regierung und Superintendentur, und die Reichs- und Kreissachen besorgte ein geheimer Rath, welcher ebenfalls gemeinschaftlich war. Das Land sowol, als das gräfliche Haus bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Lehre.

XV. Die **Herrschaft Limburg**, in Schwaben belegen, war von dem Herzogthum Württemberg, der Propstei Elwangen, dem Fürstenthum Onolzbach und dem Gebiete der Reichsstadt Schwäbisch-Hall; und die dazu gehörige Herrschaft Speckfeld, in Franken, von der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, der Herrschaft Seinsheim, der Grafschaft Castell und dem Hochstift Würzburg eingeschlossen. Die ehemaligen Herren und nachherigen Grafen zu Limburg, des heil. Römischen Reichs Erbschenken und Semperfreien, theilten sich in zwei Hauptlinien, nämlich in die speckfeldsche und gaildorfsche; letztere starb in männlichen Erben 1690 und erstere 1713 aus. Das Kurhaus Brandenburg ließ sich 1693 vom Kaiser Leopold die Anwartschaft auf die limburgschen Reichslehen ertheilen, welche Kaiser Joseph 1706 und Kaiser Karl VI. 1712 bestätigten. Als nun der letzte Graf zu Limburg 1713 starb, nahm der König in Preüßen von dessen Landen Besitz, raümte sie aber endlich den Allodialerben ein, während der Kaiser die Reichslehen unter Sequester legte, dem Könige Friedrich Wilhelm aber 1728 die Belehnung über dieselben ertheilte. König Friedrich II. übertrug diese limburgschen Reichslehen an das fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach als Reichsafteranlehen, was vom Kaiser

1744 genehmigt wurde. Die Streitigkeiten mit dem limburgschen Allodialerben wurden 1746 endlich beigelegt und der betreffende Vergleich 1748 vollzogen und gegen einander ausgewechselt. Hiernach erhielten an Territorial-Besitz: —

1. Die gräflich limburgschen Allodialerben —

a) die eigentliche Herrschaft Limburg, bestehend aus dem Städtchen Gaildorf, den Dörfern Ober-Roth, Viehberg, Eldendorf, Buchhorn, Michelbach, Mittel-Fischbach, Sulzbach, Ober-Gröningen, Eschach, das Schloß Schmiedelfeld, den Flecken Ober-Sontheim, woselbst die gräflich limburgsche gemeinschaftliche Kanzlei war, und noch 160 andere Dörfer und Weiler.

b) Die Herrschaft Speckfeld, in welcher u. a.: die Flecken Markt-Einersheim und Sommerhausen, die Dörfer Münch-Sontheim, Renzenheim, Winterhausen u. a. m.

Das Stammhaus Limburg, nebst zugehörigem Flecken und Amte, wurde 1451 der Reichsstadt Schwäbisch-Hall für 45,700 Gulden verkauft; das alte verfallene Schloß Speckfeld war in würzburgschen Besitz übergegangen; und die Herrschaft Welzheim, nach des letzten Grafen zu Limburg Tode, dem herzoglichen Hause Württemberg, als ein eröffnetes Mannlehn, heimgefallen. (Diese Herrschaft kommt unten S. 202 vor.)

2. Die Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach erhielten durch jenen Vergleich das Dorf Markertshofen, so wie die ehemaligen gräflich limburgschen frei eigenthümlichen Unterthanen, Lehnleüte und Güter in einer großen Menge von Dörfern.

Die gräflich limburgschen Allodialerben führten wegen dieser Grafschaft auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Collegio zwei Stimmen, und beim Fränkischen Kreise seit 1721 ebenfalls zwei Stimmen, unter dem Namen Limburg-Speckfeld und Limburg-Gaildorf. An dieser, welcher jener vorging, hatte Brandenburg-Onolzbach drei Viertel, das übrige eine Viertel aber hatten die von Juliane Dorothee, vermälten Gräfin von Limburg-Gaildorf abstammenden Nachkommen, Solms-Rödelheim und Sachsen-Gotha-Roda. Die ganze Grafschaft gab zu einem Römermonate 64 Gulden, wovon Onolzbach 7 Gulden übernommen hatte. Zu einem Kammerziele trug die Grafschaft 43 Thaler 29 Kreüzer bei. Onolzbach hatte damit nichts zu thun.

XVI. Die Herrschaft Seinsheim, zwischen der Herrschaft Speckfeld und dem onolzbachschen Oberamt Uffenheim gelegen, bestand aus den drei Ämtern Wässerndorf, Hüttenheim und Gnözheim. Der regierende Fürst von Schwarzenberg hatte wegen derselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Collegio, zu welchem

er sich aber nicht mehr halten wollte, und beim Fränkischen Kreise. Der Reichsmatrikularanschlag derselben steckte mit unter dem oben angeführten fürstlich schwarzenbergschen Anschlage. Zu einem Kammerziele erlegte die Herrschaft 35 Thaler. Die Bewohner waren theils der römischen Kirche, theils der evangelischen Lehre zugethan.

XVII. Die **Herrschaft Reichelsberg**, zwischen dem würzburgschen Städtchen Aub und Röttingen, seit 1521 ein Eigenthum des Hochstifts Würzburg, welches dasselbe für 49,300 Goldgulden käuflich erworben hatte, wurde von demselben ums Jahr 1600 den Freiherren von Schönborn zu Lehn gegeben, die zwar auf den Reichs- und Kreistagen die reichelsbergsche Stimme führten, nicht aber, weil Würzburg die Kammerzieler und Römermonate wegen dieser Herrschaft berichtigte, in den eigentlichen Besitz der Herrschaft gelangt zu sein scheinen, sondern nur den Titel davon führten. Zur Herrschaft gehörten: das Bergschloß Reichelsberg oder Reigelsperg, nebst den Dörfern Ballersheim, Burgrod oder Bürgenroth, Biberehren an der Tauber rc.

XVIII. Die **Herrschaft Wiesentheid**, zwischen dem Hochstift Würzburg, der Grafschaft Castell und den Ämtern Brixenstadt und Klein-Lankheim des onolzbachschen Oberamts Uffenheim, gehörte seit 1697 einer Linie des schönbornschen Hauses, die wegen derselben auf dem Reichstage Sitz und Stimme im fränkischen Grafen-Collegio und beim Fränkischen Kreise hatte. Sie entrichtete zu einem Römermonate 4 Gulden. Zur Herrschaft gehören: das Schloß und das Dorf Wiesentheid und die Dörfer Kirchschönbach, Jenkerndorf, Atschhausen, Schwarzenau, Breitensee, Michelbach, Ober-Sempach, Dunkelhausen.

XIX. Die **Herrschaft Welzheim**, in Schwaben, und zwar im Herzogthum Württemberg, in der Nachbarschaft der Stadt Schorndorf und des Klosters Lorch, war ein württembergsches Lehn, das nach dem Aussterben der Grafen von Limburg, 1713, dem Herzoge heimfiel. Dieser schenkte die Herrschaft 1718 der Gräfin von Würben, welche sie 1726 dem Hause Württemberg wieder zu Lehn auftrug, wobei jedoch ausgemacht wurde, daß ihr Bruder, Graf Wilhelm Friedrich von Grävenitz, solche mit ihr gemeinschaftlich besitzen sollte. Dieser bekam auch Sitz und Stimme beim Fränkischen Kreise sowol, als auf dem Reichstage. Herzog Karl Alexander zu Württemberg zog aber die Herrschaft wieder ein und legte sie den fürstlichen Kammerschreibereigütern bei, von wo ab die wegen derselben beim Fränkischen Kreise geführte Stimme ruhete. Der Ort Welzheim, auch Welzen genannt, ist ein Marktflecken.

XX. Die **Herrschaft Hausen**, auch Haussen, lag im Umfang der Herrschaft Limburg und bestand in dem einzigen Dorfe dieses Namens. Sie war ein von Kur-Baiern zu Rittermannlehn rührendes Reichsaftermannlehnbares Gut, welches seit 1746 dem fürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach verliehen war. Wegen dieser Herrschaft wurde zu einem Römermonate 1 Gulden entrichtet.

XXI. Die **Reichsstadt Nürnberg** hatte ein sehr ansehnliches Gebiet. Es gehörten dazu folgende Landestheile:

1. Der sogenannte Nürnberger Kreis oder Bezirk, den die Flüsse Schwarzach, Pegnitz und Schwabach einschlossen, welche die Nürnberger ihre Gränzwasser nennen. Er begriff zwei ansehnliche Reichswälder, den Sebalder und Lorenzer Wald, jener zwischen der Schwabach und Pegnitz, dieser zwischen der Pegnitz und Schwarzach, so wie mehrere Marktflecken und viele Dörfer.

2. Nachstehende Pflegämter, —

a) Innerhalb der Linien, welche die nächste Gegend der Stadt umgeben, als: Wöhrd, Gostenhof, das Weiberhospital St. Johannes, und Kasernen mit Pfarre.

b) Außerhalb der Linien: die Weiberhospitäler St. Leonhard, St. Peter und St. Jobst, ein jedes mit einem eigenen Pflegamt; sodann die Pflegämter Altorf, Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Engelthal, Hohenstein, Velden, Betzenstein, Hilpoltstein, Gräfenberg und Lichtenau.

Die Stadt Nürnberg, mit doppelten Mauern und vielen großen und kleinen Thürmen, welche der Rath mit Kanonen bespickt hatte, auch mit einem breiten und tiefen Graben umgeben, dessen Umfang fast eine Meile betrug, hatte zu Ende des 16. Jahrhunderts an die 60,000 Einwohner; aber diese Zahl war 1740 bis auf zwei Drittel und 1780 bis auf die Hälfte zusammengeschmolzen. Die Stadt wurde in acht Theile, Viertel genannt, und in 131 Hauptmannschaften abgetheilt. Die Viertel hießen: am Weinmarkte, am Milchmarkte (mit der Reichsfeste), auf dem Hilgenhofe, am Salzmarkte, bei den Barfüßern, am Kornmarkte, bei den Kartaüsern, und bei Elisabeth.

Nürnberg hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die dritte, beim Fränkischen Kreise aber auf der Reichsstädte-Bank die erste Stelle und Stimme. Der Stadt Reichsmatrikularanschlag betrug seit 1720 828 Gulden, den sie bis 1738 auch erlegte, allein von der Zeit an wollte sie sich nur zum siebenten Theile der gemeinen Kreisanlagen verstehen. Zu einem Kammerziele gab sie 812 Thaler.

Nürnberg's Verfassung war die einer gemischten aristokratisch-demokratischen Republik, in welcher jedoch die Aristokratie oder das Patriciat, aus 20 rathsfähigen und 9 gerichts- und amtsfähigen Familien bestehend, mit seiner angestammten adlichen Würde, ein entschiedenes Übergewicht ausübte. Man setzt den Anfang des Nürn-

berger Patriciats ins Jahr 1198, als Kaiser Heinrich VI. an einem Turniere zu Nürnberg Theil nahm, und bei dieser Gelegenheit 38 bürgerliche Familien dieser freien Reichsstadt in den Adelstand erhob. Anderer Seits ist behauptet worden, daß die Nürnberger Geschlechter lange vor gedachtem Jahre den Adel gehabt haben. Die dazu gehörigen Familien, welche im Gebiet der Stadt zum Theil reich begütert waren und nach ihren Grundbesitzungen genannt zu werden pflegten, waren vor hundert Jahren: Pfinzing von Hensenfeld, Tucher von Simmelsdorf, Holzschuher von Asbach, Schurl von Desersdorf, Ebner von Eschenbach, Haller von Hallerstein, Kreß von Kressenstein, Löffelholz von Colberg, Grundherr von Altenthann, Gender von Heroldsberg, Pömer von Muffel, Waldströmer von Reichelsdorf, von Harsdorf, Welser von Neühof, im Hof (Imhof), Volkamer, Fürer von Heimendorf, von Behaim, von Stromer, und Gügel von Brand. Dies waren die zwanzig rathsfähigen Familien aus deren Kreise die Rathsherren gewählt wurden. Für den Fall, daß eine derselben aussterben sollte, waren noch drei adliche Geschlechter vorhanden, von denen eins in die Stelle des ausgestorbenen rückte, nämlich die Oelhafen von Schöllenbach, die Thill und die Peßler. Die neün gerichts- und amtsfähigen Familien waren die Peller, Petzen, Dilherren, Murr, Fetzer, Wölker, Schleicher, Winkler von Wohrenfels und die Viatis.

Der Rath zu Nürnberg bestand aus 34 patricischen und 8 Rathsherren der Zünfte. Letztere nannte man aber lieber Rathsfreünde. Jene theilten sich in 26 Bürgermeister und 8 Altgenannte; die 26 Bürgermeister in 13 Alte und 13 Junge; alle vier Wochen regierte ein Alter und ein Junger. Von den 13 Alt-Bürgermeistern bildeten die 7 ersten das Septemvirat, und von diesen wiederum wurden die 2 ältesten und vordersten Losungere oder Duumviri genannt. Sie hatten sich die Berathung und Bearbeitung der wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten der Stadt ausschließlich vorbehalten. Sie nannten sich auch, in Verbindung mit dem drittältesten Bürgermeister, Obristhauptleüte oder Triumviri, waren beständige kaiserliche Räthe, der erste von ihnen auch Reichsschultheiß, der auf der Reichsfeste Nürnberg wohnte und deren Castellan genannt wurde. Die 6 folgenden Alt-Bürgermeister waren Appellationsräthe. Aus dem Kreise der 13 Alt-Bürgermeister sowol, als aus dem der 13 Jung-Bürgermeister wurden alle Stadtämter besetzt; und die 8 Altgenannten bei verschiedenen Ämtern als Deputirte zugezogen.. Die 8 Zünfte, welche jährlich zu gewissen

Zeiten zu Rathe gingen, oder nach Belieben der regierenden Herren berufen wurden, waren: die Goldschmidte, Bierbrauer, Rothgerber oder Lederer, Schneider, Metzger, Tuchmacher, Bäcker und Kürschner. Diese wurden der kleinere Rath genannt. Er verdankte sein Dasein einem Aufstande der Bürgerschaft gegen den Druck des patricischen Regiments, bei dessen Unterdrückung die genannten 8 Zünfte dem Rath — hold und treü geblieben waren, der ihnen zur Belohnung dieser Treüe eine Vertretung beim Rathe durch je Einen aus ihrer Mitte eingeraümt hatte. Der große Rath, welcher aus 200 Personen bestehen sollte, war ein Ausschuß der gesammten Bürgerschaft, vom höchsten bis zum niedrigsten Stande, hatte aber sein Dasein mehr auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit. Die Justizbehörden in Nürnberg waren: das Appellations- und Obergericht, das Stadt- und Ehegericht, das Land- und Bauerngericht, das Untergericht für geringe Schuld- und das Fünfergericht für Injuriensachen; das Forstgericht des Sebalder-, und des Lorenzer Waldes, so wie das Zeidelgericht in dem zuletzt genannten Walde.

Der Verwaltungsämter gab es 28 in der Stadt. Die vornehmsten darunter waren: das Schultheißenamt; das Losungamt, mit dem dazu gehörigen Schau- oder Zahl- und Losung-Restantenamt; das Landpflegeamt als Oberamt der Pflegämter auf dem Landtage; das Kriegsamt; das Obristvormundschafts- und Kirchenamt; das Bauamt; das Zoll- und Mauthamt; das Weizenbrauamt, u. s. w. Alle 28 Ämter waren mit Deputirten des Raths, Consulenten, Assessoren, Pflegern und Amtleüten besetzt. Für die Kirchensachen der evangelisch-lutherischen Lehre, der fast alle Bewohner Nürnbergs und seines Gebiets zugethan waren, gab es kein besonderes Consistorium, sondern der Magistrat übte in Hauptsachen alle Consistorialrechte aus, und zog in wichtigen Fällen die in der Stadt befindlichen 6 Prediger zu Rathe. Nürnberg hatte bei der lutherischen Kirche in der ansbachschen Hofmark Fürth das Patronatsrecht, und viele der dortigen Einwohner waren Unterthanen der Stadt. Der theologischen Fakultät der Universität zu Altorf lag es ob, die neüen Geistlichen einzuweihen. Die wenigen Reformirten in Nürnberg hielten ihren Gottesdienst vor der Stadt in einem — Gartenhause, und im Deütschen Hause wurde auch der römisch-katholische Gottesdienst verstattet.

Der Militärstaat der Reichsstadt Nürnberg bestand in 8 Kompagnien zu Fuß, deren jede in Friedenszeiten 100, in Kriegszeiten aber

185 Mann stark war; in 2 Kompagnien Panzerreiter, jede 85 Mann und 2 Kompagnien ausgedienter Soldaten, welche 226 Mann ausmachten. Aus der Bürgerschaft wurden 25 Fahnen Bürgerwehr, jede von 300 bis 400 Mann, in den Waffen gehalten, wozu auch 200 Konstabler, zur Bedienung des groben Geschützes und 2 Kompagnien Bürger-Reiter kamen. Unweit der Reichsfeste hat das alte Schloß der Burggrafen zu Nürnberg gestanden, welches 1420 abbrannte und 1427 vom Burggrafen Friedrich VI., dem ersten Hohenzollerschen Kurfürsten von Brandenburg, an die Stadt verkauft wurde.

Die vorher erwähnte Hochschule zu Altorf entstand aus einem Gymnasium, welches 1575 angelegt, 1578 vom Kaiser mit akademischen Freiheiten versehen, und 1623 zu einer Universität erhoben wurde. Es gehörten ihr die Einkünfte des ehemaligen Augustiner Nonnenklosters Engelthal. In Nürnberg waren fünf Gymnasien, bei den Kirchen St. Sebald, St. Lorenz, St. Egidi, St. Elisabeth und der Heil. Geistkirche; und 1662 war eine Maler-Akademie gestiftet worden.

XXII. Die **Reichsstadt Rothenburg** ob der Tauber hatte ihr Gebiet mit einer Landwehr umgeben, welche aus einer lebendigen Hecke, aus Graben, hohen Thürmen, und an einigen Stellen aus Seen, Bergen und Holzungen bestand. Die meisten und wichtigsten darin befindlichen Dörfer waren aber gemischter Herrschaft. Als bemerkenswertheste Ortschaften sind zu nennen: Gebsattel, Schweinsdorf, Mörlbach, Steinsfeld, Ohrenbach, Adels-, Gatten- und Hardershofen, Windelsbach, Steinach, Bettwar, Neusitz, Scheckenbach, Ober- und Unter-Nordenberg, zwei geringe Weiler, welche das Gedächtniß an die ehemaligen Herren von Nordenberg erhalten, die des heil. Röm. Reichs Erbküchenmeister gewesen sind, und ihr Schloß Nordenberg nebst Zubehör 1407 an die freie Reichsstadt Rothenburg verkauften; sodann Endsee oder Ensenheim (kam durch Kauf von den Hohenlohes 1367 an die Stadt), Ober- und Unter-Gailnau (ebenfalls von den Hohenlohes 1406 für 9000 Gulden erworben), und die Schlösser Seldeneck (vom Burggrafen Friedrich zu Nürnberg 1404 für 8000 Gulden erkauft), und Reinsburg.

Rothenburg, wo ein reiches Patricierthum das Stadtregiment in Händen hatte, und dessen Rath in den innern und äußern abgetheilt und jener aus diesem auf Lebenszeit ergänzt wurde, hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die achte, und beim Fränkischen Kreise auf der Reichsstädte-Bank die zweite Stelle und Stimme. Zu einem Römermonat gab sie 130 Gulden

und zum Kreise 148 Gulden, zu einem Kammerziele aber 162 Thaler 32½ Kreüzer. Rothenburg hatte ein vorzügliches Gymnasium, lutherischen Bekenntnisses, denn seit den Tagen der Kirchenverbesserung sind die Einwohner dieser Stadt der evangelischen Lehre zugethan. Eben so die folgenden freien Reichsstädte.

XXIII. Die **Reichsstadt Windsheim**, an der Aisch, wurde von einem Oberrichter und 24 Rathsherren verwaltet, die sich ebenfalls in das innere und aüßere Collegium theilten. Beider Oberhaupt war einer von den vier Amts-Bürgermeistern, die alle Vierteljahre in der Regierung abwechselten. In all' den Reichsstädten, wo der Rath in zwei Collegien zerfiel, hatte der innere Rath die Verwaltung, während der aüßere mehr die Eigenschaft einer Controll-Behörde besaß. Die Stadt hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die einundzwanzigste, und beim Fränkischen Kreise die dritte Stelle und Stimme. Zu einem Römermonat gab Windsheim 29 Gulden und zu einem Kammerziele 36 Thaler 8 Kreüzer. Im 16. Jahrhundert sind die meisten fränkischen Kreistage in dieser freien Reichsstadt gehalten worden. Zu ihrem Gebiete gehörten die Pfarrdörfer Wiebelsheim, Iltersheim und Oberntuiff.

XXIV. Die **Reichsstadt Schweinfurt** hatte von Alters her, als hier ein kaiserliches Landgericht und der fränkische Oberhof war, noch einen kaiserlichen Reichsvogt, welcher vom Rath gewählt wurde. Dieser bestand aus 24 Mitgliedern. Auf dem Reichstage hatte die Stadt im Collegio der Reichsstädte auf der schwäbischen Bank die neünzehnte, und beim Fränkischen Kreise auf der reichsstädtischen Bank die vierte Stelle und Stimme. Zu einem Römermonat entrichtete sie 34 Gulden und zu einem Kammerziele 67 Thaler 60 Kreüzer. In Schweinfurt war ein Gymnasium, welches nach seinem Stifter, dem Schweden-Könige Gustav Adolf, Gustavinum genannt wurde. Ihr kleines Gebiet bestand aus den Dörfern Oberndorf oder Ober-Reinfeld, Zell und Madenhausen. Die in die schweinfurtsche Reichsvogtei gehörig gewesenen Reichsdörfer Geltersheim, Gochsheim und Sennfeld waren frühzeitig an das Hochstift Würzburg verkauft worden; die zwei letzteren erlangten 1649 ihre Unmittelbarkeit zurück.

XXV. Die **Reichsstadt Weißenburg**, am Fuße der onolzbachschen Bergfestung Wülzburg und von dem onolzbachschen Oberamte Gunzenhausen und der Grafschaft Pappenheim umgeben, theilte ihren Rath in den innern und größeren, davon jener aus 13, dieser aus

21 Mitgliedern bestand. Sie hatte beim Reichstage auf der schwäbischen Bank die dreißigste und beim Fränkischen Kreise auf der Reichsstädte-Bank die fünfte Stelle und Stimme. Zu einem Römermonate gab sie 34 Gulden und zu einem Kammerziele 33 Thaler 75 Kreüzer. Von der ehemaligen Reichspflege über die sogenannten königlichen Dörfer, welche die alten Grafen von Hirschberg vom Reich zu Lehn getragen, und die Stadt Weißenburg seit 1530 als eine Reichspfandschaft mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit inne gehabt hatte, war ihr nur das einzige, im Umfange des onolzbachschen Oberamts Stauf belegene, Dorf Wengen übrig geblieben; die anderen aber, nämlich Kohldorf, Petersbuch, Byburg, und der Weiler zum Heil. Kreüz, waren 1680 durch einen Vergleich gegen Erstattung des Pfandschillings an das Hochstift Eichstädt abgetreten worden, welches dieselben seinem Ober- und Pflegamt Titting-Raitenbuch zugelegt hatte. In Weißenburg gab es eine lateinische Schule.

Sechstes Kapitel.

Vom Baierischen Kreise, seinen Bestandtheilen und deren Verfassung.

Der Baierische Kreis war von dem Schwäbischen, dem Österreichischen und Fränkischen Kreise, so wie vom Königreich Böheim umgeben. Seine Größe betrug ungefähr 1020 deütsche Q.-Meilen. Den Namen hatte er von dem Herzogthum Baiern, welches den größten und vornehmsten Theil desselben ausmachte.

Die 20 Stände dieses Kreises theilten sich in zwei Bänke, die geistliche und weltliche Bank.

Zur geistlichen Bank gehörten: das Erzstift Salzburg; die Hochstifte Freising, Regensburg und Passau; die Propstei Berchtolsgaden; die Abteien St. Emeran, Nieder-Münster und Ober-Münster, alle drei in der Stadt Regensburg.

Auf der weltlichen Bank saßen die Vertreter des Kurfürstenthums Baiern, des Fürstenthums Neüburg nebst Sulzbach, der Landgrafschaft

Leüchtenberg, der gefürsteten Grafschaft Sternstein, der Grafschaften Haag und Ortenburg, der Herrschaften Ehrenfels, Sulzburg und Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, und der freien Reichsstadt Regensburg.

Auf den Kreistagen wurden diese Stände in folgender Ordnung zur Abgabe ihrer Stimmen aufgerufen: Salzburg, Kur-Baiern, Freising, Neüburg, Hochstift Regensburg, Leüchtenberg, Passau, Sternstein, Berchtolsgaden, Haag, St. Emeran, Ortenburg, Nieder-Münster, Ehrenfels, Ober-Münster, Sulzburg und Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, Reichsstadt Regensburg.

Die ausschreibenden Fürsten und Directoren dieses Kreises waren Kur-Baiern und Salzburg zugleich, und zwar so, daß das eigentliche Kreisausschreibamt von beiden zugleich, das Directorium aber wechselsweise von einem allein geführt wurde, welcher alsdann Director agens hieß. Die Kreistage wurden gemeiniglich entweder zu Regensburg oder zu Wasserburg gehalten; in früheren Zeiten war es zuweilen auch in Landshut oder in Müldorf geschehen. Das jedesmalige handelnde Directorium ließ, wie es scheint, die Kreissachen durch seine landesherrliche Kanzlei bearbeiten und die während seiner Amtsthätigkeit angesammelten Acten aufbewahren.

Den Baierischen Kreis rechnete man zwar auch zu den sogenannten vorliegenden Reichskreisen, welche bei einem feindlichen Angriff von Frankreichs Seite am meisten in Gefahr waren; allein er hat sich nicht allein niemals in eine Verbindung mit den übrigen zur Abwehr dieser Gefahr einlassen wollen, obwol sie ihm oft angetragen und dieserhalb Verhandlungen gepflogen worden, sondern das Haupt der weltlichen Stände dieses Kreises hat sich, wie andere Reichsstände mehr, seit den Tagen Ludwig's XIV. bis in das 19. Jahrhundert hinein mehr als ein Mal mit dem westlichen Erbfeinde selbst schmachvoll verbündet, um dem Deütschen Reiche und seiner Kraft nach Innen und Außen, Abbruch zu thun; mußte doch ein Kurfürst von Baiern wegen dieses Frevels 1706 in die Reichsacht erklärt werden! Nach der Kriegsverfassung von 1681 hatte der Baierische Kreis zum Reichsheere 800 Mann zu Pferde und 1494 zu Fuß zu stellen, und zur Reichsoperationskasse wurde ihm 1707 ein Beitrag von 18,252 Gulden 9 Kreüzer auferlegt. Das Kreisobristen-Amt und die damit verbundene Oberaufsicht über die Wehrsachen des Kreises besaß Kur-Baiern erblich. Der Baierische Kreis gehörte in Beziehung auf das kirchliche

Bekenntniß zu den gemischten. Zum Kammergericht präsentirte er vor hundert Jahren und in den letzten Zeiten des Bestandes des Deütschen Reichs nur einen Beisitzer, der von den Kreisdirectoren allein und ohne Zuziehung der übrigen Kreisstände ernannt wurde.

Die Länder dieses Kreises waren folgende:

I. **Das Erzstift Salzburg.** Es gränzte, wie das heütige Herzogthum und österreichische Kronland Salzburg gegen Osten an das Erzherzogthum Österreich und das Herzogthum der Steiermark, gegen Süden an Kärnten und Tirol, gegen Westen auch an Tirol, an Berchtolsgaden und an Oberbaiern, und gegen Norden gleichfalls an Oberbaiern.

Das Erzstift war, außer der Haupt- und Residenzstadt Salzburg in folgende 33 Pflegämter eingetheilt: Laufen, Staufeneck, Raschenberg, Tittmaning, Müldorf, Mattsee, Straß-Walchen oder Straßwald, Altenthan, Liechtenthan, Neühaus, Wartenfels, Hüttenstein, Hallein, Glaneck, Gölling, Werfen, Bischofhofen, Taxenbach, Zell im Pinzgau, Lichtenberg, Lofer, Ytter, Zell im Zillerthale, Windisch-Matray, Mittersill, Rauris, Gastein, Groß-Arl, St. Johannes im Pongau, Radstatt, Mautterndorf, Mosheim und Hauß.

Landesübliche Benennungen der vier Hauptabtheilungen des Erzstifts waren seit den Zeiten Karls des Großen, wie sie noch heüte üblich sind: Salburggau, Pinzgau, Pongau und Lungau.

Das Erzstift Salzburg besaß, unter der Landeshoheit der Erzherzoge von Österreich, in Kärnten: das Pflegamt Stall am Flusse Moll; die Märkte Sachsenburg an der Drau und Feldsberg; die Städte Freisach mit dem Schlosse Geiersberg, wo des Erzbischofs Vicedom wohnte, St. Andree und Strasburg, die Märkte Altenhofen, Gurk, Hüttenberg und Guttäring, die Propsteien Mariasaal (?), St. Virgilienberg und Wüthing; die Herrschaft Rauchenkaitz; — und viele andere geringere Ortschaften; — in der Steiermark: das Schloß und den Markt Deütz-Landberg, die Örter Haus, Gröning und Wolkenstein; im Lande unter der Ens: die Stadt Trasmaur am Flusse Trasen, den Markt Ober- und Unter-Gwölbing und verschiedene andere Ortschaften; im Lande ob der Ens: der größte Theil des Sees St. Wolfgang oder Obernsees.

Die Stiftung der salzburgschen Kirche schreibt man dem Heil. Ruprecht zu, welcher sie mit Bewilligung des baierischen Herzogs Theodo anfänglich am Wallersee, bald darauf aber zu Salzburg errichtet haben und im Jahre 716 zum Bischof derselben ernannt sein soll. Ist sie gleich diesem Heiligen, eigentlich Rudbertus genannt, geweiht, früher aber dem Heil. Vitalis geweiht gewesen, so läßt sich doch erst Arno oder Arn als erster Bischof seit dem 11. Juni 785 beglaubigend nachweisen. Dieser Arno wird von salzburgschen Schriftstellern zwar schon als sechster und als derjenige Bischof bezeichnet, der im Jahre

798 zur erzbischöflichen und Metropolitan-Würde erhoben und zum Legaten des apostolischen Stuhles durch den ganzen metropolitanischen District erklärt worden sei; muthmaßlich erlangte aber diese Würden erst der Bischof Gebhard, der von 1060 bis 1088 der salzburgschen Kirche vorstand. Von jenem Arno an bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung hat diese Kirche 65 Oberhirten gehabt. Der 64., welcher 1753 an die Spitze des Erzstifts Salzburg, Archiepiscopatus Salisburgensis, berufen wurde, war Siegmund III. Christoph, ein Graf von Schrattenbach, und der 65. von 1772 bis 1803 Hieronymus Joseph Franz de Paula, ein Graf von Colloredo.

Zu den geistlichen Vorrechten des Erzbischofs zu Salzburg gehörten, außer der gebornen und beständigen Legation des päpstlichen Stuhles, das Primat von Deütschland, welches ihm, nachdem das Erzbisthum Magdeburg aufgehört hatte, von Niemandem streitig gemacht wurde; daß er die Kleidung der Cardinäle tragen durfte; daß man vor seinen Urtelssprüchen weder bei einem andern Erzbischof noch bei dem päpstlichen Gesandten in Deütschland, sondern allein beim Papste Berufung einlegen konnte; daß ihm vom heiligen Vater gestattet worden war, Canonicate in den, dem Papste durch die Concordate vorbehaltenen, Monaten zu vergeben, welche päpstliche Erlaubniß stets auf fünf Jahre ertheilt, und nach Ablauf dieses Zeitraums erneüert wurde; daß ihm vom Kaiser die Anrede: „Dero Liebden" gegeben ward, da alle anderen geistlichen Fürsten, wenn sie nicht einer fürstlichen Familie entsprossen waren, nur die Anrede „Ehrwürdige" und „Dero Andacht" bekamen; daß er sieben Bischöfe zu Suffraganten hatte, nämlich die zu Freising, Regensburg, Brixen, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, ja daß er die vier zuletzt genannten selbst und allein ernannte, weihte und bestätigte, so daß eine Bestätigung Seitens des Papstes nicht erforderlich war, ein außerordentliches Vorrecht, das sonst nicht einem einzigen deütschen Kirchenfürsten eingeraümt war.

Des Erzbischofs zu Salzburg weltliche Vorrechte waren: daß er nach den Erzbischöfen, welche zugleich den Kurhut trugen, nur noch der einzige Erzbischof in Deütschland war, welcher Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte; daß er im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank mit Österreich auf dem ersten Platze und im Directorio umwechselte; daß er, wie schon oben erwähnt, mitausschreibender Fürst und Director des Baierischen Kreises war; daß er gelegentlich zur kaiserlichen Tafel gezogen wurde, wenn gleich die Kaiserin bei derselben

gegenwärtig war, ein Vorrecht, das als ein ganz absonderliches galt; und daß seine Gesandten auf dem Reichstage selbst vor den anwesenden Fürsten den Vorrang hatten.

Sein Matrikularanschlag war dem eines kurfürstlichen gleich; denn er betrug 60 Mann zu Pferde und 277 zu Fuß, oder 1828 Gulden. Zu einem Kammerziele gab er 608 Thaler 69 Kreuzer. Das Domkapitel der Metropolitankirche bestand aus 24 Personen. Das Erbmarschallamt des Erzstifts bekleideten zuletzt die Grafen von Lodron, das Erbkämmereramt die Grafen von Törring, das Erbschenkenamt seit 1669 die Grafen von Küenburg und das Erbtruchsessenamt seit 1685 die Grafen und nachmaligen Fürsten von Lamberg. Das erste und die beiden letzten Erbämter wurden von den Erzherzogen zu Österreich vergeben, indem Erzbischof Friedrich III. (von Leibnitz), von 1315 bis 1338, die gleichnamigen Erzämter seiner Kirche den österreichischen Herzogen Albrecht und Otto aufgetragen hatte. Erzbischof Johann Ernst (Graf von Thun), von 1687 bis 1709, stiftete im Jahre 1701 zur Ehre des Heil. Rudbertus einen Ritterorden von 12 Rittern, welche zu eben demselben Gelübde verbunden waren, wie die Johanniter-Ritter, auch ihren alten Adel darthun mußten, einen Ordensmeister hatten und Gehalt genossen, und erst nach geleisteten zehnjährigen Kriegsdiensten zu einer Commandanten-Stelle im Schlosse bei Salzburg, oder in den Gränzplätzen für fähig erklärt wurden.

Die erzbischöflichen hohen Landes-Collegia waren der Geheime- oder Staatsrath, das Consistorium, der Hof- oder Justizrath, die Hofkammer und der Kriegsrath. Die Einkünfte des Erzbischofs aus allen seinen Landen wurden einer Seits auf 800,000 Thaler, anderer Seits aber auf 3 bis 4 Millionen Gulden geschätzt. Das Salzwerk zu Hallein war eine der vorzüglichsten Quellen der erzbischöflichen Einkünfte. Der Militärstaat beschränkte sich auf ein Regiment zu Fuß von 1000 Mann. Die 50 Carabiniers oder Hatschirer und 50 Trabanten gehörten mehr zum Hof-, als zum Kriegsstaate. Noch mehr Soldaten zu halten wurde für überflüssig erachtet, weil das Land gegen einen feindlichen Angriff durch seine hohen Berge und Engpässe geschützt ist, und seine Bewohner stets unter Waffen standen. Jede Pflege hatte ihren Sammelplatz, auf dem sie sich bewaffnet einfanden, sobald die Lärmkanonen sich hören ließen, welche auf Bergen und Thürmen aufgepflanzt waren. Man schätzte die Zahl der Bauern, welche bei jedem Schuß ihr Ziel bis auf eine Hand breit trafen, auf

25,000. Außer dem gewöhnlichen Residenzschlosse in der Stadt Salzburg hatte der Erzbischof daselbst einen Sommerpalast, Mirabella genannt, und außerhalb derselben die Landhaüser Hellbrunn und Kleßheim.

Die Landschaft bestand aus dem Prälaten- und dem Bürgerstande. Zu jenem gehörten: der Bischof zu Chiemsee (Herrnwerth, oder Herren Chiemsee, in Oberbaiern, der vom Erzbischof ernannt, bestätigt und eingeweiht wurde), der Dompropst, das Domkapitel, der Abt zu St. Peter in Salzburg, der Propst zu Berchtolsgaden, der Abt zu St. Michael in Baiern, der Propst zu Häglwerth und die Äbtissin zu Nunnberg. Zum Bürgerstande gehörten die Städte und 22 Marktflecken. In alten Zeiten gab es im Erzstift Salzburg einen recht zahlreichen angesessenen Adel; allein die Staatskunst der Landesfürsten hat denselben auf mehr als einerlei Weise dergestalt zu verdrängen, ja auszurotten gewußt, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts gar kein Landadel mehr vorhanden und die Güter desselben insgesammt an die Kirche gerathen waren. Was damals noch vom Adel am Hofe und im Domkapitel vorhanden war, bestand in Ausländern, insonderheit aus Österreich und Böheim, auch Einigen aus Baiern. Hofmärkte heißen die ehemaligen adlichen Güter, zu denen Unterthanen mit der niederen Gerichtsbarkeit gehören. Das Landvolk ging insgesammt bewaffnet, übte sich von Jugend auf im Schießen nach dem Ziel und machte sich so zur Beschützung und Vertheidigung des Landes bereit. Es leistete weder Hand noch Spanndienste, sondern gab an deren Statt Geld, welches Zins oder Gülte genannt wurde.

Keine andere, als die römisch-katholische Lehre und ihre gottesdienstliche Übung wurde in diesem Erzstifte geduldet; und 13 Erzbischöfe, welche von 1519 bis 1744 der salzburger Kirche vorgestanden, haben, mit Ausnahme eines einzigen, Johann Jacob Khüen von Belasy, 1560—1586, unter einer eben so fanatischen als seltenen Ausdauer und oft mit Anwendung grausamer Mittel, daran gearbeitet, die evangelische Lehre, welche seit den Tagen der Reformation in den Alpenthälern Salzburgs stets viele Anhänger gefunden hat, mit Stumpf und Stiel in ihrem Lande auszurotten. Die Auswanderungen der Salzburger, Schaarenweise zu zehntausenden sind in der Geschichte der kirchlichen Unduldsamkeit nur zu bekannt!

Erzbischof Paris, Graf von Lodron, stiftete 1620 zu Salzburg eine Universität, die vom Papste 1625 bestätigt wurde. In den

ruprechtschen und lodronschen Collegien wurden junge Edelleüte erzogen und unterrichtet.

II. **Das Herzogthum Baiern nebst der obern Pfalz.** Obwol beide unter Einem Fürsten standen, so bildeten sie doch getrennte Glieder eines gemeinsamen Körpers, die darum auch abgesondert betrachtet werden müssen.

I. Das Herzogthum Baiern gränzte gegen Abend an Schwaben und Franken und an das Herzogthum Neüburg und Sulzbach; gegen Mittag an Tirol, die Grafschaft Werdenfels, die Herrschaft Hohenwaldeck, das Erzstift Salzburg und das Stift Berchtolsgaden; gegen Morgen an das österreichische Land ob der Ens, das Hochstift Passau und das Königreich Böheim; gegen Mitternacht auch an Böheim und an Franken; doch begränzte dieser Umfang nicht ein abgeschlossenes Ganzes, sondern enthielt noch verschiedene andere Kreislande ganz innerhalb seiner Gränzlinien. Die gesammten Lande des Kurfürsten von Baiern in diesem und dem Schwäbischen Kreise hatten einen Flächeninhalt von ungefähr 730 deütschen Q.-Meilen. Das Herzogthum Baiern spaltete sich in Ober- und in Nieder-Baiern. Jedem dieser beiden Theile standen zwei Regierungen vor, welche man auch Rentämter nannte. In der Oberpfalz war nur eine Regierung. Die kleineren Verwaltungs- und Gerichtsbezirke standen unter Pfleggerichten. Folgender Maßen war die Territorial-Eintheilung des Herzogthums vor 1778, d. i. vor dem Aussterben der wilhelmschen oder baierischen Linie des Wittelbachischen Geschlechts, und daher vor dem Antritt der Regierung Karl Theodors, des Kurfürsten von der Pfalz aus dem Hause Sulzbach.

I. Ober-Baiern.

1. Regierungs-Bezirk München. Dazu gehörten: die Haupt- und Residenzstadt München und 32 Pfleggerichte, nämlich: Dachau, Cranzberg, Pfaffenhofen, Mainburg, Neüstadt, Abensberg und Altmannstein, Riedenburg, Kösching, Vohburg, Ingolstadt, Schrobenhausen, Rain, Donauwerth, Wembdingen, Aicha am Paar*), Friedberg, Möringen, Landsberg am Lech, Schongau, Hohen-Schwangau, Weilheim am Ammer, Starenberg, Wolfrathshausen, Tölz, Aurburg, Aibling, Schwaben, Wasserburg, Rosenheim, Marquartstein, Traunstein und Reichenhall.

Zum Regierungsbezirk München wurden auch die zum Schwäbischen Kreise gehörigen baierischen Herrschaften Wiesensteig und Mindelheim gerechnet.

*) Unweit der kleinen Stadt Aicha hat das Schloß Ober-Wittelsbach, das Stammhaus der Grafen von Wittelsbach gestanden, welches niedergerissen wurde, als Otto von Wittelsbach 1208 den römischen König Philipp ermordet hatte.

2. Regierungs-Bezirk Burkhausen. Dahin gehörten die Stadt Burkhausen und die 15 Pfleggerichte Neü-Ötting, Mörmosen, Craiburg, Cling, (in dessen District Herrenwerth oder Herren Chiemsee, eine Propstei und das oben erwähnte Bisthum), Hohenaschau mit Wildenwart, Trosburg, Wildshut, Braunau, Uttendorf, Julbach, Maurkirchen, Friburg, Mattigkofen, Ried und Schärding.

II. Nieder-Baiern.

3. Regierungs-Bezirk Landshut. Dazu gehörten: die Stadt Landshut und die 20 Pfleggerichte Ärding (mit den Herrschaften Alt- und Neü-Fraunhofen, welche 1701 vom Kammergericht für reichsunmittelbar erklärt worden waren, wogegen Baiern das Revisionsmittel ergriffen hatte), Dorfen, Neümarkt, Vils-Biburg, Geisenhausen, Teisbach, Dingelfing und Reisbach, Gänkofen, Eggenfelden, Landau, Pfarrkirchen, Griesbach; die unmittelbare Reichsgrafschaft Hals; die Pfleggerichte Vilshofen, Osterhofen, Naternberg, Kirchberg, Eckmüll (eine Herrschaft), Rottenburg und Mosburg.

4. Regierungs-Bezirk Straubing. Dieser Bezirk spaltete sich in den obern District, wozu die 5 Pfleggerichte Kelheim, Dietfurt, Abach, Haidau, und Stadt am Hof; in den mittlern District, zu dem die Pfleggerichte Straubing, Miterfels, Gossersdorf, Cham (aus einer unmittelbaren Reichsgrafschaft bestehend), Furt, Kötzing, Neükirchen und Viechtach; und in den untern District, wozu die 10 Pfleggerichte Leonsberg, Schwarzach, Linden, Zwisel und Weißenstein, Regen, Deckendorf, Hengersberg, Winzer, Diesenstein und Bernstein gehörten. Der Regierungsbezirk Straubing bestand also aus 23 Pfleggerichten.

II. Das Herzogthum der Oberpfalz war durch das sulzbachische Gebiet und das bambergsche Amt Vilseck in den südlichen und nördlichen Theil abgetheilt, die jedoch beide zusammen, wie schon oben erwähnt, unter der einzigen —

5. Regierung oder dem Rentamte Amberg standen. Es gehörten:

a) Zum südlichen Theil: die Pfleggerichte Amberg, Pfaffenhofen und Hainburg, Neümarkt, Rieden, Salern und Zeitlarn, Freüdenberg, Hirschau, Nabburg, Neüburg vor dem Walde, Weterfeld, Bruck, Retz, Waldmünchen, Murach, Treswitz-Tenesberg.

b) Zum nördlichen Theil: die Pfleggerichte Bernau, Waldsassen und Tirschenreüt; Kemnat, Waldeck und Pressat, Eschenbach und Grafenwerth, Turndorf und Holnberg, Tumbach, Aurbach, Herten- oder Hartenstein, sammt der Herrschaft Rothenburg. Die Oberpfalz oder der Regierungsbezirk Amberg bestand demnach aus 24 Verwaltungs- und Gerichtsdistricten.

Baiern hatte eine landständische Verfassung. Es gab drei Stände, den Prälatenstand, den Ritter- und Adelstand, wozu auch die Grafen und Herren gehörten, und den Bürgerstand in den Städten und Märkten, deren von jenen 35, von diesen 95 vorhanden waren. Allgemeine Landtage waren seit der Mitte des 17. Jahrhunders nicht mehr gehalten worden. Dagegen hatte der letzte Landtag einen Ausschuß, die sogenannten Verordneten, mit Vollmacht auf 9 Jahre zurück-

gelassen, ein Zeitraum, der sich auf — ein Jahrhundert ausdehnte, indem sich der Ausschuß selbst zu ergänzen für gut befunden hatte. Er trat regelmäßig ein Mal in jedem Jahre und außerdem so oft die Umstände es erforderten in der Hauptstadt München zusammen. Die Verordneten befanden sich dabei recht wohl, denn jeder von ihnen bezog eine tägliche Auslösung von 10 Gulden, der Urkunden-Kämmerer und andere Beamte sogar 20—30 Gulden und der Landschafts-Director einen ansehnlichen Gnadengehalt aus dem kurfürstlichen Geldsäckel. In der Oberpfalz war seit 1628, da sie an Kur-Baiern gekommen, die Abhaltung der Landtage unterblieben, und überhaupt die ganze landschaftliche Verfassung völlig in Verfall gerathen.

Im Herzogthum Baiern wurde keine andere gottesdienstliche Lehre und Übung, als die römisch-katholische, geduldet. Alle Bewegungen, welche die Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert auch in diesem Lande hervorgebracht, und an denen selbst die Landstände Theil genommen hatten, wußte man zeitig und kraftvoll zu unterdrücken. So geschah es auch in der Oberpfalz, als diese unter baierisches Regiment gekommen war, nachdem die evangelisch-lutherische und die reformirte Lehre die Oberhand gehabt hatte. Doch waren nach der Mitte des 18. Jahrhunderts in diesem Landestheil noch viele Evangelische übrig geblieben. Die Baiern sind von jeher als die eifrigsten Römlinge in Europa bekannt gewesen. Die Collegiatstifter, 12 an der Zahl, die Abteien, Propsteien und übrigen Klöster, 86 an der Zahl, d. i. auf je 7 Q.-Meilen eine geistliche Anstalt dieser Art, die Commenthureien, Archidiaconate und Dekanate oder Rural-Kapitel, letztere 71 an der Zahl und die zugehörigen Pfarren, Filiale und Kapellen in diesem Herzogthum waren unter das Erzbisthum Salzburg und die Bisthümer Eichstädt, Augsburg, Bamberg, Freising, Passau, Regensburg und Chiemsee vertheilt. Übrigens übte der Landesfürst viele Hoheitsrechte über die Geistlichkeit aus; so z. B. konnte er das hinterlassene Vermögen eines Geistlichen aufzeichnen und in ein Verzeichniß bringen lassen, und an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens und des Vermögens aller geistlichen Stiftungen nahm er in umfassender Weise Antheil.

Von des Herzogs in Baiern und der obern Pfalz Stellung als Kurfürst unter den Ständen des Reichs, wie auch als Verweser des Reichsvicariats, und als Kreisstand ist bereits oben die Rede gewesen, und hier noch zu bemerken, daß er auf den Kreistagen sechs Stimmen

hatte. Der kurbaierischen Erbhofämter gab es fünf, nämlich: das Erblandhofmeisteramt, welches seit 1618 die von Haslang verwalteten; das Erbtruchsessenamt, welches die reichsgräfliche Familie Truchseß bekleidete; das Erbmarschallamt, welches seit 1411 die von Gumpenberg hatten; das Erbschenkenamt, im Besitz der Grafen Preysing; und das Erblandjägermeisteramt, welches die Grafen Törring hatten, die schon 1356 in Besitz desselben gewesen sind und 1607 aufs Neüe damit belehnt wurden.

Der kurbaierische Ritterorden des Heil. Georg ist 1729 erneüert worden. Die Ritter nannten sich Beschützer der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria und mußten ihre 16 Ahnen aufs vollkommenste erweisen. Der Kurfürst war Großmeister des Ordens. Diesem waren die Pflegen Abensberg und Altmanstein, Aicha, Schwaben, Wasserburg, Eggenfelden, Ärding, Neümarkt, Stadt am Hof und Bernstein, Ried und Hirschau zugelegt worden, so daß sie von Rittern verwaltet wurden.

Schon 1521, als Kur-Baiern nur in der herzoglichen Würde betrachtet wurde, hatte es einen kurfürstlichen Reichsmatrikularanschlag von 60 Mann zu Pferde und 277 zu Fuß, oder 1828 Gulden, wobei es auch sein Bewenden behalten hat, wiewol man auf den Reichstagen meinte, daß es wegen der Oberpfalz und der unmittelbaren Reichsgrafschaften Hals und Cham die Hälfte des kurpfälzischen Anschlags als Zusatzbeitrag tragen müsse. Der Kreismatrikularanschlag war dem des Reiches gleich. Zu einem Kammerziele war es wegen des Herzogthums Baiern mit 811 Thalern 58½ Kreüzer angesetzt; wegen der Oberpfalz wollte es aber nichts erlegen, ob ihm gleich die Hälfte des Anschlages, welchen Kur-Pfalz wegen derselben gehabt hatte, vom Kammergerichte angeschrieben worden war. Hierbei ist jedoch auch die Bemerkung nicht überflüssig, daß wegen des Herzogthums der Oberpfalz weder im Reichsfürstenrathe noch beim Baierischen Kreise eine Stimme geführt wurde.

Die vornehmsten der kurfürstlichen Collegien waren: das erste Ministerium der geheimen Conferenzräthe; das hohe Dicasterium der Revisionsräthe; das Hofrathscollegium; das geistliche Rathscollegium; das Hofkammer-, das Commercien- und das Münz- und Bergwerks-Collegium. Alle höheren Beamten dieser Landesbehörden, so wie der Regierungen und die Vorstände der Pfleggerichte waren Grafen oder Freiherren, oder doch Personen vom Ritterstande. Die jährliche

Summe der ordentlichen Einkünfte wurde auf 5 bis 6 Millionen geschätzt. Zu den Einnahme-Quellen gehörten auch die Einkünfte aus den Kirchengütern und freiwillige Geschenke der Geistlichen; außerdem Abgaben vom Bierbrauen, vom Wein- und Brantweinverkauf, Zölle, Accise, Landsteüern 2c. Die Kriegsmacht des Kurfürsten bestand aus geworbener Mannschaft und Landmiliz; jene betrug gewöhnlich in Friedenszeiten 12,000 Mann, in Kriegszeiten aber war sie zuweilen bis auf 30,000 Mann gesteigert worden. Des Kurfürsten gewöhnliche Residenz war München, Lustschlösser waren Nymphenburg, Schleißheim, Starenberg; in Amberg war ein kurfürstliches Schloß. Neben den zahlreichen Klosterschulen, unter denen sich viele des Benedictiner-Ordens und mehrere Collegienschulen der Gesellschaft Jesu befanden, gab es innerhalb der kurbaierischen Lande eine Hochschule, die zu Ingolstadt, welche 1410, oder, nach anderer Angabe, 1472 gestiftet, und 1746 erneüert und erweitert worden war. 1759 wurde zu München eine Akademie der Wissenschaften gestiftet, mit dem Zwecke, die „nützlichen“ Wissenschaften und die freien Künste in Baiern in Aufnahme zu bringen.

III. Das **Hochstift Freising** oder **Freisingen** war vom Herzogthum Baiern rings umschlossen. Es gehörten zu diesem Hochstift als geographisch getrennte Glieder:

Die Stadt Freising; die Grafschaft und das Amt Ismaning; die in den Alpen belegene große Herrschaft oder Grafschaft Werdenfels, mit Einschluß der Grafschaft zu Partenkirch und zu Mittenwald, zwischen Ober-Baiern und Tirol; und die Herrschaft Burgkrain, zwischen der Grafschaft Haag, Ober- und Nieder-Baiern belegen.

Das Hochstift besaß auch in Ober-Baiern, Regierungsbezirk München, Pflegamt Crantzberg: die Hofmärkte Eisenhofen, Ober- und Nieder-Humbel, Mäffenhausen und Ortenburg; — im Erzherzogthum Österreich: die Stadt Waidhofen, die Märkte Ulmerfeld und Hollenburg im Viertel ob dem Wiener Walde, und Städtl Engersdorf nebst dem Markte Straß im Viertel unter dem Mannhartsberge; — in Steiermark: Rottenfels; — in Krain: die 10 Meilen im Umfang haltende Herrschaft Bischoflack in Oberkrain; und in — Tirol: den Markt und das Gericht Inichen oder Innching im Pusterthal.

Als Stifter des Bisthums Freising (Episcopatus Freisigensis) gilt der Heil. Corbinian, dem und der Jungfrau Maria das Stift geweiht ist. Er soll ums Jahr 710 nach Rom gezogen, und dort vom Papst Constantin III. zum Bischof eingesegnet worden sein, worauf man ihn sieben Jahre als Einsiedler in Frankreich leben und dann,

ums Jahr 717 nach Baiern kommen läßt, woselbst er, mit Erlaubniß des Herzogs Theodo auf dem freisingschen Berge eine Kirche und ein Kloster erbaut haben, und er ihr erster Bischof gewesen sein soll. Historisch beglaubigt ist indessen als erster Bischof ein anderer, Namens Aribo, welcher die Reihe der freisingschen Bischöfe im Jahre 765 beginnt. Von 1763—1768 saß Clemens Wenzeslaus August, Herzog zu Sachsen, der auch Erzbischof zu Trier und Bischof zu Augsburg und Regensburg war; von 1769—1788 Ludwig Joseph von Welden, und von 1788—1789 Maximilian Prokop, Graf von Törring, auf dem Stuhl von Freising, und als die Wirren der französischen Revolution auf Deütschland zu wirken begannen, bestieg 1790 Joseph Konrad von Schroffenberg den Bischofsstuhl; er war seit jenem Aribo der 59. Oberhirt der Diöcese Freising.

Als weltlicher Fürst hatte er im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank den 14. Platz zwischen den Bischöfen zu Paderborn und Regensburg. Auf den baierischen Kreistagen nahm er auf der geistlichen Bank die zweite Stelle ein, wurde aber erst nach Kur-Baiern aufgerufen. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug 12 Mann zu Roß und 80 zu Fuß, oder in Gelde ausgedrückt 484 Gulden. Zu einem Kammerziele war er mit 152 Thaler 19 Kreüzer angesetzt. Das Domkapitel bestand aus einem Dompropste, 14 Kapitularen und 9 Domicellarherren. Die Dompropstei stand mit dem Domkapitel in gar keiner Verbindung, sondern war eine ganz abgesonderte und selbstständige Pfründe, also, daß einer Dompropst sein konnte, ohne einen Domherren-Platz zu haben; bisweilen war aber der Dompropst Mitglied des Kapitels. Der Fürstbischof hatte seinen Residenzpalast in der Stadt Freising und ein Lustschloß zu Ismaning.

IV. Die **Fürstenthümer Neüburg** und **Sulzbach**, größtentheils in der Oberpfalz gelegen, haben folgenden Ursprung gehabt:

Als Herzog Georg in Baiern, von der landshuter Linie, 1503 ohne männliche Nachkommenschaft starb, und vermöge Testaments seiner Tochter Elisabeth Gemal, Pfalzgraf Ruprecht, ein Sohn des Kurfürsten Philipp des Redlichen zur Pfalz, seine hinterlassenen Lande erben sollte, entstand wegen dieser Erbschaft zwischen Ruprecht und dem Herzoge Albrecht in Baiern, von der noch allein übrigen Linie zu München, Hader und Streit, der mit einem für das pfälzische Haus übel ablaufenden Kriege endigte. Es kam aber 1507 zum völligen Vergleich, in welchem des Pfalzgrafen Ruprecht hinterlassene Kinder

Von des obgedachten Herzogs Georg Verlassenschaft —

Die Stadt, das Schloß und Amt Neüburg, Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hilpoltstein, Welden, Burkheim, Reichertshofen, Laber, Allersberg, Floß, Vohenstrauß, Endorf, Kornbrunn, Hainsberg, Graisbach, Heideck und Burgstein; —

Und von Herzogs Albrecht zu Baiern Landen —

Sulzbach, Lengfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Kalmünz, Schweigendorf, Schmidtmühl und Hombauer — erhielten.

Diese Lande wurden anfangs die Junge Pfalz genannt, welcher Name indeß nicht von Bestand gewesen ist. Sie sind immer beim kurpfälzischen Hause geblieben und endlich in des Kurfürsten Philipp Ludwig Söhnen, den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und August in zwei Fürstenthümer getheilt worden, nämlich in das Fürstenthum Neüburg und in das Fürstenthum Sulzbach. Jenes Sohn, Philipp Wilhelm, wurde Kurfürst zur Pfalz; als aber seine Söhne und Nachfolger, die Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp, beide ohne männliche Erben starben, kamen die Kurpfalz und Neüburg an die sulzbachische Linie, welche von dem vorhin genannten Pfalzgrafen August abstammte, so daß also beide Fürstenthümer wieder unter einem Herrn vereinigt waren.

1. Das Fürstenthum Neüburg hatte zu der Zeit, welche hier als Haltpunkt maaßgebend ist, nämlich vor hundert Jahren, und vor Ausbruch des Baierischen Erbfolgestreits, seine eigene Regierung, Hofkammer und Landschaft. In demselben waren zwar noch evangelische Landsassen, indeß war die römisch-katholische Kirche doch die herrschende. Das Fürstenthum enthielt:

1) Die Hauptstadt Neüburg mit dem gleichnamigen Pflegamte, das Pflegamt Burkheim, das Landrichteramt Graisbach und Pflegamt Monnheim (das kaiserliche Landgericht zu Graisbach, dessen oben beim Hochstift Eichstädt erwähnt worden ist, bestand nicht mehr); das Pflegamt Maurn; die Landvogtei Höchstädt und die Pflegämter Lauingen und Gundelfingen, alle drei in Schwaben, das Pflegamt Conftein, in derselben Gegend; die vereinigten Pflegämter Heideck und Hilpoltstein (Heideck war eine unmittelbare Reichsherrschaft, die dem Reiche gegenüber von Kurpfalz vertreten wurde); die Pflegämter Allersberg, Hemmau, Beretzhausen, Laber-Lupburg, Regenstauf, und das Landrichteramt Burg-Lengenfeld mit den Pflegen Kalmünz und Schmidtmühl.

2) Das Landvogtei-Amt Neüburg, welches seinen Sitz in der Hauptstadt Neüburg und seine eigene Verwaltung hatte, und zu dem vier Pflegämter Rennerzhofen, Reichertshofen, Velburg und Schwandorf gehörten.

Die Herrschaft Bleistein oder Pleistain an der böhmischen Gränze zwischen dem niederbaierischen Amte Treswitz und dem sulzbachischen Gericht Vohenstrauß, hatten vor Alters die Landgrafen von Leüchtenberg besessen, welche sie

1350 der Krone Böhmen als ein Ehrenlehn auftrugen und sie 1418 an das Haus Kurpfalz erblich verkauften. Später wurde die Herrschaft von der böhmischen Lehnkammer eingezogen und nach vielen Zwischenfällen 1745 dem Grafen von Sinzendorf eingeraümt, obwol das Haus Pfalz den gerechtesten Anspruch darauf hatte.

2. Das Fürstenthum Sulzbach hatte in seiner Hauptstadt gleiches Namens ebenfalls seine besondere Regierung und Hofkammer, war aber ohne Landschaft. Die Einwohner bekannten sich theils zur evangelisch-lutherischen Lehre, theils zur römischen Kirche. Eingetheilt war das Fürstenthum in —

Das Landgericht Sulzbach und die sogenannten hintern Lande, welche das Amt und Landgericht Parkstein und Weiden, das Pflegamt Weiden, das Amt Floß und das Amt oder Gericht Bohenstrauß begriffen.

Wegen des Fürstenthums Neüburg, oder Pfalz-Neüburg, wie man es nannte, war allezeit eine Stimme auf den baierischen Kreistagen geführt worden. 1697 wurde auch Sulzbach, oder Pfalz-Sulzbach zum baierischen Kreisstande auf- oder angenommen, welches der Kaiser 1701 bestätigte. Auf dem Reichstage hatte Kur-Pfalz im Reichsfürstenrathe wegen Neüburg Sitz und Stimme; allein wegen Sulzbach war die Einführung in den Reichsfürstenrath noch nicht zu erlangen gewesen, ungeachtet die Reichstags-Versammlung schon im 17. Jahrhundert sich auf den Antrag günstig erklärt und die Aussicht dazu eröffnet hatte, wenn Pfalz-Sulzbach die baierische Kreisstandschaft erhalten haben würde. Ehe diese Lande als Junge Pfalz in zwei Theile getheilt wurde, zahlten sie zu einem Römermonate 20 Mann zu Roß und 100 zu Fuß, oder 640 Gulden, wobei es auch blieb, als sie wieder vereinigt worden waren. Die Herrschaft Heideck vertrat Pfalz-Neüburg besonders mit 5 Mann zu Roß und 7 zu Fuß, oder 88 Gulden. Zu einem Kammerziele hatte Neüburg 340 Thaler $73^3/_8$ Kreüzer, und Sulzbach 48 Thaler $50^5/_8$ Kreüzer zu erlegen.

In Neüburg hatten die Väter der Gesellschaft Jesu eine große lateinische Schule, und in Sulzbach gab es deren zwei, die eine für die Lutheraner, die andere für die Katholiken.

V. Das **Hochstift Regensburg** bestand aus drei freien Reichsherrschaften. Diese waren:

1. Donaustauf, zwei Stunden unterhalb der Stadt Regensburg an der Donau belegen, bestehend aus dem Marktflecken Donaustauf, den Schlössern, Schönberg und Adelmanstein, den Hofmärkten und Dörfern Schwäblweiß, Degerheim, Sulzbach, Demlingen, Siegenstein, Sießenbach, Lichtenwald, Menzenbach, Irlbach.

2. Wörth, oder Werth, neben der vorhergehenden an der Donau, enthaltend den Markt Werth und die Dörfer Dießenthal, Kirschholz, Kruckenberg, Frankhofen.

3. Hohenburg, am Flüßchen Lautrach, zwischen dem zur Oberpfalz gehörigen Amte Rieden und dem neüburgschen Landrichteramte Burg-Lengenfeld. Diese Herrschaft bestand nur aus dem Schlosse Hohenburg nebst einigen dazu gehörigen Unterthanen und Lehnleüten.

Dem Hochstifte gehörte auch ein zweites Schloß Hohenburg, am Inn, im oberbaierischen Regierungsbezirke München, Pflegamt Wasserburg, woselbst es die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit hatte; — ferner: die Herrschaft Pächlarn im Lande unter der Ens; — die Pflegverwaltung in Eberspeünt, Eüting und Wildenberg, welche Ortschaften zum niederbaierischen Regierungsbezirk Landshut und dessen Pflegämtern Vilsbiburg, Ärding und Rottenburg gehörten.

Das Domkapitel hatte Beamte zu Irl an der Donau, zu Rabburg, Aufhausen, Pfaffenberg, Schwandorf, Raitenbuch und Chamb.

Der Bischof zu Regensburg saß im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Freising und Passau, und auf den baierischen Kreistagen zwischen ebendenselben. Sein Reichsmatrikularanschlag war 8 Mann zu Roß und 30 zu Fuß, oder 216 Gulden und zu einem Kammerziele war er mit 74 Thaler 33¾ Kreüzer angesetzt. Von 1763—1769 war Clemens Wenzeslaus August, Herzog zu Sachsen; von 1769—1787 Anton Ignaz, Graf Fugger; von 1787—1789 Maximilian Prokop, Graf Törring und beim Ausbruch der französischen Revolution Joseph Konrad von Schroffenberg, zugleich Bischof in Freising, Oberhirt des Bisthums Regensburg (Episcopatus Ratisbonensis), und zwar der zuletzt genante der 65., wenn die Reihe der Bischöfe mit Adelwin im Jahre 791 beginnt, wiewol die gewöhnliche Meinung über die Errichtung der, dem Heil. Petrus geweihten Regensburger Kathedrale eine zwiefache ist, indem man sie bald im Jahre 697 vom Heil. Ruprecht im Kloster St. Emeran, bald im Jahre 736 vom Heil. Bonifacius in der Kapelle des Heil. Stephans stiften und Gaubald oder Garibald ihren ersten Bischof sein läßt. Der bischöfliche Sprengel begriff 2 Collegiatstifte, 28 Abteien und Prälaturen, und 29 Landdechaneien, zu welchen 1383 Pfarr- und Filialkirchen und Sacellen gehörten, und erstreckte sich auch über einen Theil der Oberpfalz und über die katholischen Kirchen im Fürstenthum Sulzbach, in der Landgrafschaft Leüchtenberg und der Grafschaft Sternstein. In der Reichsstadt Regensburg hatte der Fürst seinen Bischofshof, übte aber in derselben keine Gerichtsbarkeit

aus. Seine vornehmsten Beamten waren die Mitglieder des Consistoriums, des Hofraths und der Hofkammer. Das Domkapitel bestand aus 15 Kapitularherren und 9 Domicellaren. Das Erbmarschallamt des Hochstifts bekleideten die Grafen von Törring; Erbkämmerer waren die Freiherren von Stingelheim; Erbschenken die Freiherren von Pfetten und Erbtruchsesse die Grafen von Taufkirchen.

VI. Die **gefürstete Landgrafschaft Leüchtenberg** lag zwischen dem Fürstenthum Sulzbach und den oberpfälzischen Pflegämtern Nabburg und Treswitz-Tenesberg, und bestand aus vier Ämtern, nämlich: dem Landrichteramt Leüchtenberg, dem Stadtrichteramt Pfreimbt, dem Pflegamt Wernberg und dem Richteramt Mißbrunn. Sie hatte ehedem ihre eigenen Landgrafen, welche 1646 mit Maximilian Adam von Leüchtenberg ausstarben. Dessen Schwester Mechtild hatte den Herzog Albrecht zu Baiern zum Gemal, und dieser wurde vom Kaiser mit der Landgrafschaft belehnt, welche an den Kurfürsten von Baiern überging, der ihretwegen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, auch beim Baierischen Kreise hatte. Ihr Reichsmatrikularanschlag war 128 Gulden und zu einem Kammerziele entrichtete sie 135 Thaler 26½ Kreüzer. Die Verwaltung der Landgrafschaft war unabhangig von der des Herzogthums Baiern. An der Spitze stand ein Director, und unter diesem ein Lehnpropst, ein Landrichter und ein Landeshauptmann. In geistlichen Sachen gehörte sie zum Kirchsprengel von Regensburg.

VII. Das **Hochstift Passau** lag zwischen Baiern, Böheim und Österreich an und längs der Donau und Ilz, bis zum höchsten Theile des Böhmerwaldes, und bestand aus der Hauptstadt Passau, mit Inn- und Ilzstadt, dem Landgericht Oberhaus, den 8 Herrschaften Viechtenstein, Hafner- oder Obernzell, Fürsteneck, Leoprechting, Wolfstein, Wegschaid, Riedenburg und Obernberg, und dem Richteramt Waldkirchen.

Das Hochstift besaß überdem unter erzherzoglich österreichischer Landeshoheit, im Lande ob der Ens: die Grafschaft Neüburg, unweit der Stadt Passau, seit 1731; die Herrschaften und die Schlösser Stahrenberg und Pihrenstein und die Märkte Ebersberg, Neükirchen, Neüfelden, Mauthausen, Traunkirchen; — im Lande unter der Ens: die Stadt Mautern, den Markt Schwandorf nebst der Kirche zu Marbach, so wie die Märkte Obstetten, Amstetten, Greifenstein, Königstetten, St. André, das Schloß Tribensee, die Propstei Ardacker u. a. m.

Die Stiftung des Bisthums Passau (Episcopatus Pataviensis) legt man ins Jahr 737, wiewol als erster nachweisbarer Bischof dieser, den Heil. Stephanus und Laurentius geweihten Kathedrale

Walderich beim Jahre 774 genannt wird. Die Passauer Bischöfe waren Suffraganten des Erzbischofs zu Salzburg bis zum Jahre 1728, als Bischof Joseph Dominikus (Franz Kilian, Graf von Lamberg) es durchsetzte, daß Papst Benedict XIII. sein Hochstift für exemt erklärte, was von Clemens XII. im Jahre 1732 bestätigt wurde. Zum Kirchsprengel, so weit er sich über den Baierischen Kreis erstreckte, gehörten 2 Collegiatkirchen, 13 Abteien und Propsteien mit 10 Landdecanate, welche 328 Kirchen begriffen; und weil des Bischofs geistliche Gerichtsbarkeit auch einen beträchtlichen Theil des Erzherzogthums Österreich umfaßte, so gab es zu Wien ein eigenes passausches Consistorium. Von 1761 bis 1796 folgten 5 Bischöfe rasch auf einander, nämlich Joseph Maria, Graf von Thun; Leopold Ernst, Graf Firmian; Joseph Franz Anton, Graf Auersberg; Thomas Johann Nepomuk und Leopold Leonhard, beide Grafen Thun. Der zuletzt genannte schloß die Reihe der Fürstbischöfe zu Passau.

Als weltlicher Fürst saß der Bischof zu Passau im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Regensburg und Trident; beim Baierischen Kreise aber war er der letzte unter den Bischöfen, so daß er auf den Regensburger folgte und vor dem Propste zu Berchtolsgaden saß. Des Hochstifts Reichsmatrikularanschlag betrug 528 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele 94 Thaler $62^1/_2$ Kreüzer. Das Domkapitel bestand aus 23 wirklichen Mitgliedern, nämlich aus 15 Kapitularen und 8 Domicellaren; die 9. Domicellarstelle aber blieb unbesetzt, weil die Einkünfte derselben zur Unterhaltung der bei Passau über die Donau führende Brücke verwendet wurden. Erbmarschall des Hochstifts waren die Fürsten von Lamberg; Erbkämmerer die Grafen von Aham und Neühaus; Erbschenken die Grafen von Weißenwolf; und Erbtruchseß die freien und edlen Herren von Benzenau.

VIII. Die **gefürstete Grafschaft Sternstein** lag in der Oberpfalz mit ihren Bestandtheilen zerstreüt. Es gehörte dazu: das Städtchen und Schloß Neüstädtl an der Naab; das Dorf Sternstein mit der Schloßruine, von der die Grafschaft ihren Namen hatte; die Schlösser Waldau und Waldturn, mit dem Markte Waldturn und dem Städtchen Schönsee, und einigen anderen Orten. 1641 aus einer unmittelbaren Reichsherrschaft zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben, gelangte das mit ihr belehnte Haus Lobkowitz 1742 beim Baierischen Kreise zu Sitz und Stimme und als es 1653 in den Reichsfürstenrath

eingeführt ward, wurde die fürstliche Stimme auf diese Grafschaft gegründet. Beitrag zu einem Römermonate 38 Gulden, zu einem Kammerziele 122 Thaler 45 Kreüzer.

IX. Die **gefürstete Propstei Berchtols- oder Berchtesgaden** war mit ihrem, in den Voralpen belegenen und zusammenhangenden Gebiete vom Erzstifte Salzburg und dem oberbaierischen, zum Regierungsbezirk München gehörigen Pflegamte Reichenhall eingeschlossen. Es gehörte dazu: das fürstliche Stift Berchtolsgaden und der dabei befindliche Markt; der Markt Schellenberg; die Pfarrei Rambsau und 8 Gnodschaften (Genossenschaften), nämlich die Schönauer, Rambsauer, Bischofwiser, Gerer, Scheffauer, Auer, Berger und Ettenberger Gnodschaft. Diese Propstei ist von Irmgard, Gräfin von Harburg, und ihren Söhnen, den Grafen Beringer und Cuno von Sulzbach, zur Ehre des Heil. Johannes des Taüfers und des Heil. Peters im Walde Berchtols- oder Berchtesgaden gestiftet und mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzt worden, was Papst Paschalis 1106 bestätigt hat. Die Erzherzöge zu Österreich waren seit 1202 Erbvögte und Schirmherren dieses Stiftes, dessen Propst 1455 von des Erzbischofs zu Salzburg geistlicher Gerichtsbarkeit befreit und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterwürfig wurde. Der „hochwürdigst hochgeborne Fürst und Herr, des heil. Röm. Reichs Fürst, Propst und Herr zu Berchtesgaden" saß im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen dem obersten Meister des Johanniter-Ordens (Fürst zu Heitersheim) und dem gefürsteten Propste zu Weißenburg; und auf den baierischen Kreistagen zwischen dem Bischofe zu Passau und dem Abte zu St. Emeran. Zu einem Römermonate trug das Stift 104 Gulden, und zu einem Kammerziele 121 Thaler $66^3/_4$ Kreüzer bei. Das Kapitel bestand aus lauter gräflichen und freiherrlichen Stiftsherren. Fürst und Propst hatte seine eigene geistliche und weltliche Regierung, und es konnte von deren Urtelssprüchen nicht anders als an den Papst, oder die höchsten kaiserlichen und Reichsgerichte appellirt werden.

Das Stift besaß auch unter anderer Landeshoheit beträchtliche Herrschaften, Güter und viele Unterthanen; so in Österreich: die Herrschaft Eisenthür bei Krems; — im Herzogthum-Baiern: die Propsteien Jettenstetten, Weidenbach und das Pflegamt Wasen-Tegernbach; — im Erzstift Salzburg: die Propstei Niederrheim, am Heiberge, nebst vielen Dienst- und Zinspflichtigen.

X. Die **Grafschaft Haag** berührte gegen Osten den Inn, und war von den oberbaierischen Pflegen Wasserburg und Schwaben, den

niederbaierischen Pflegen Neümarkt, Dorfen, Ärding und der hochstiftfreisingschen Herrschaft Burkrain umgeben. Seit 1567, als die Grafen von Haag ausgestorben waren, befand sie sich im Besitz des kurfürstlichen Hauses Baiern, das dieselbe als ein Pflegamt des Regierungsbezirks München verwalten ließ. Es gehörte dazu der Markt und das Schloß Haag, das Augustiner Eremitenkloster Ramsau, und mehrere Dorfschaften. Der Kurfürst hatte wegen dieser Grafschaft beim Baierischen Kreise auf der weltlichen Bank zwischen Sternstein und Ortenburg Sitz und Stimme. Zwar ließ er seine Gesandten auf dem Reichstage sich wegen derselben beim Reichsdirectorio beglaubigen, nicht aber in einem reichsgräflichen Collegio Platz nehmen. Zu einem Römermonate trug die Grafschaft 88 Gulden und zu einem Kammerziele 81 Thaler 14½ Kreüzer bei.

XI. Die **gefürstete Abtei zu St. Emeran in Regensburg**, Benedictiner Ordens. Des „heil. Röm. Reichs Fürst und des kaiserlichen gefreieten Reichsstifts zu St. Emeran in Regensburg Abt" saß bei den Reichstagen auf der rheinischen Prälatenbank zwischen dem Abt zu St. Cornelii-Münster und der Äbtissin zu Essen, auf den baierischen Kreistagen aber auf der geistlichen Bank zwischen dem Propst zu Berchtolsgaden und der Äbtissin zu Niedermünster. Sein Reichsmatrikularanschlag war 1682 auf 32 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele auf 87 Thaler 83½ Kreüzer festgestellt worden. Die Herzoge in Baiern waren Schutz- und Schirmherren der Abtei in Ansehung ihrer in Baiern belegenen Güter, welche ihre meisten und besten Besitzungen bildeten.

XII. Die **Grafschaft Ortenburg**, in Nieder-Baiern, von den zum Regierungsbezirk Landshut gehörigen Pflegämtern Vilshofen und Griesbach und von der Herrschaft Neüburg umgeben, gehörte den „des heil. Röm. Reichs Grafen des ältern Geschlechts zu Ortenburg, Krichingen und Putlingen", welche auf den Reichstagen zu dem wetterauschen Reichsgrafen-Collegio gehörten und auf den Kreistagen des Baierischen Kreises auf der weltlichen Bank zwischen Haag und Ehrenfels Sitz und Stimme hatten. Ihr Reichsmatrikularanschlag war 24 Gulden und zu einem Kammerziele erlegten sie 16 Thaler 23 Kreüzer. Die Herzoge in Baiern hatten sich 1574 die Anwartschaft auf die Reichslehen dieser Grafen ertheilen lassen, deren Reichsunmittelbarkeit von Baiern bestritten wurde, indem der Kurfürst sie nur als seine Landsassen anerkennen wollte; was sie in Absicht auf ihre Herr-

schaft Mattiglofen, im Regierungsbezirk Burkhausen von Nieder-Baiern, auch wirklich waren. Zur Grafschaft gehörten die Schlösser Alt- und Neü-Ortenburg, nebst einem Markte dieses Namens, und die Dörfer Seldenau, Steinkirchen, Dorsbach. Landesherrschaft und Einwohner der Grafschaft waren der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan.

XIII. Die **gefürstete Abtei Niedermünster zu Regensburg**, ein freies hochadliches Frauenstift, dessen Äbtissin beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank die 13. Stelle und beim Baierischen Kreise auf der geistlichen Bank die 7. Stelle einnahm. Der Reichsmatrikularanschlag dieses Stifts betrug seit 1683 10 Gulden und zu einem Kammerziele 50 Thaler 67 1/2 Kreüzer. Das Stift stand in geistlichen Sachen unter dem Bischof zu Regensburg; und der Kurfürst zu Baiern war sein Schutz- und Schirmvogt. Die Stiftsfraülein konnten aus dem Stift heirathen, und ihre Lebensweise war an keine Klösterregel gebunden.

XIV. Die **Herrschaft Ehrenfels**, Ernfels, im Fürstenthum Neüburg, und in dessen Pflege Beretzhausen, am Flusse Laber gelegen, gehörte vor Alters der baierischen Familie von Stauff, deren letzter Sprößling, Johann Bernhard, sie 1567 an den Pfalzgrafen Wolfgang zu Neüburg, unter Vorbehalt der Lehnschaft, veraüßerte. Diese unmittelbare Reichsherrschaft war auf dem Reichstage in einem gräflichen Collegio nicht vertreten, aber auf den Kreistagen des Baierischen Kreises hatte sie Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate gab sie 36 Gulden. Ihr Beitrag zu den Kammerzielern steckt mit unter dem des Fürstenthums Neüburg. Das Schloß Hohen-Ehrenfels liegt in der Nähe des Marktes Beretzhausen.

XV. Die **gefürstete Abtei Obermünster in Regensburg**, gleichfalls ein freies Frauenstift stand in dem nämlichen Verhältniß wie Niedermünster. Die Äbtissin hatte beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank die 14. und beim Baierischen Kreise auf der geistlichen Bank die 8. oder letzte Stelle. Reichsmatrikularanschlag 10 Gulden; Beitrag zu einem Kammerziele 50 Thaler 67 1/2 Kreüzer.

XVI. Die **Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum**, in der Oberpfalz, die erste vom Pflegamt Neümarkt, die zweite von eben demselben, dem neüburgschen Amte Allersberg und dem onolzbachschen Gebiete umgeben, gehörten von Alters her den Herren von Wolfstein, die 1522 in den Reichsfreiherren-, und 1673 in den Reichsgrafenstand erhoben

wurden, im Mannsstamm aber 1740 erloschen, worauf, obwol durch kaiserliches Urtheil von 1732, die Reichslehen in diesen Herrschaften dem Kurfürsten von Baiern, die Allodialgüter aber den weiblichen Erben des Wolffsteinschen Geschlechts zugesprochen worden waren, ersterer sich ohne Weiteres auch in den Besitz der Allodialgüter setzte, was zu einem Rechtsstreite führte, der beim Reichskammergericht noch schwebte. Die Allodialerben waren die Nachkommen der Erbtöchter des letzten Grafen Christian Albrecht, deren eine, Charlotte Amalie, mit einem Grafen zu Hohenlohe-Kirchberg, die andere, Henriette, mit einem Grafen Giech vermält gewesen war.

1. Die Herrschaft Sulzbürg bestand aus dem Bergschlosse Ober-Sulzbürg, mit einem Marktflecken, den Dörfern Hoffen, Elmansdorf, Bachhausen, Konnersdorf, Graßhof, Kerkhofen, Oberndorf, Sulzkirchen, Ohausen, Krupbach, Rocksdorf, Wettenhofen und der Sandmühle (die Dörfer sämmtlich Allodium), nebst dem Kloster zum Grab.

2. Die Herrschaft Pyrbaum umfaßte das Schloß und den Markt gleiches Namens, die Dörfer Obern-Hembach, Prupbach (beide Allodialgüter), Asselschwang, Menning, Ebenried u. v. a.

3. Die Dörfer Mühlhausen und Bieberbach mit ihren Zubehörungen wurden in den Lehnbriefen besonders aufgeführt, weil sie, nach dem Aussterben der Familie von Heywerk, als erledigte Reichslehen dem Wolffsteinschen Geschlecht 1353 verliehen worden waren. Bieberbach stand unter bischöflich-eichstädtischer Landeshoheit.

Diese Ortschaften bildeten das geschlossene Gebiet; außerhalb desselben lagen im fremden Gebiete, namentlich im oberpfälzschen Amte Neümarkt, noch andere zu diesen Herrschaften gehörige Dörfer, Weiler und Unterthanen, über welche sie die Gerichtsbarkeit ꝛc. ausübten, und die sämmtlich für eigenthümliche Erbgüter ausgegeben wurden.

Die Grafen von Wolffstein waren der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan gewesen, und eben so ihre Unterthanen. Bei Besitzergreifung dieser Herrschaften von Seiten des Hauses Baiern wurde der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Auf dem Reichstage hielt sich Kur-Baiern wegen dieser Herrschaften zu keinem gräflichen Collegio, beim Baierischen Kreise aber nahm es Sitz und Stimme zwischen Ehrenfels und Hohen-Waldeck. Reichsmatrikularanschlag 40 Gulden, Kammerzielbeitrag 25 Thaler 32 Kreüzer. In Beziehung auf Verwaltung waren die Herrschaften noch keiner der fünf baierischen

Regierungen zugetheilt, sondern standen unter einem besondern kurfürstlichen Administrator.

Das verfallene Bergschloß und Stammhaus Wolfstein liegt unweit der Stadt Neümarkt. Über das im baierischen Gebiete belegene Kloster Seligenpforten hatte die Herrschaft Sulzbürg gewisse Freiheiten und Gerechtigkeiten.

XVII. Die **Herrschaft Hohen-Waldeck**, in Oberbaiern, von den Ämtern Wolfrathshausen, Aibling und Aurburg umschlossen, gehörte ehedem den Herren von Waldeck, welche Erbvögte des Stifts Schliers gewesen waren, und das Kammermeisteramt zu Freising, so wie andere Vorzüge mehr gehabt hatten. Dieses Geschlecht starb 1483 aus, worauf die Herrschaft 1502 durch Kauf an Wolf von Mäxelrain, — dessen Stammhaus nicht weit vom baierischen Markte Aibling steht, — überging; und nach dem Erlöschen dieser Familie 1734, vermöge eines schon 1560 errichteten Vergleichs und durch kaiserliche Reichsbelehnung, an Kur-Baiern. Dasselbe hielt sich wegen dieser Herrschaft auf dem Reichstage zu keinem gräflichen Collegio, führte aber auf den Kreistagen eine Stimme. Beisteüer zu einem Römermonate 20 Gulden und zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer. Die bemerkenswerthesten Ortschaften: Hohen-Waldeck, ein Dorf (das alte Schloß eine Ruine), das Collegiatstift Schliers am Schliers-See, der Markt Miesbach, das Schloß Wallenburg und einige Dörfer.

XVIII. Die **Herrschaft Breiteneck**, in der Oberpfalz, und die dazu gehörigen Ortschaften im Umfange des Pflegamts Neüburg, so wie des Fürstenthums Neüburg zerstreüt, war vom Kaiser zu einer Reichsherrschaft erhoben worden, als der kaiserliche Heerführer, Graf Johann von Tilly zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die Güter und Ortschaften, aus denen sie besteht, erworben hatte. 1648 wurde Graf von Tilly zu einem baierischen Kreisstande aufgenommen; aber schon 1724 starb sein Geschlecht im Mannsstamme aus, worauf die Lehngüter an Kur-Baiern, die Erbgüter aber an des letzten Grafen Schwester, Gemalin Anton's, des ältern Grafen Montfort, fielen. Kur-Baiern führte auf den baierischen Kreistagen die breiteneckische Stimme, hielt sich aber auf dem Reichstage wegen dieser Herrschaft zu keinem reichsgräflichen Collegio. Zu einem Römermonat war Breiteneck auf 20 Gulden und zu einem Kammerziele mit 35 Thaler angesetzt.

1. Die Lehngüter dieser Herrschaft, welche an Kur-Baiern gefallen waren: Freistadt oder Freienstadt, ein Städtchen an der

Schwarzach, das Schloß und der Markt Holenstein, an der Gränze des Hochstifts Eichstädt, der Markt Hohenfels, zwischen den Städten Velburg und Burglengenfeld, nebst Zubehörungen.

2. Die Allodialgüter der Gräfin Montfort waren: das Schloß und der Markt Breiteneck, unweit Dietfurt, das Schloß Helfenberg, unweit Velburg, mit Zubehörungen.

XIX. Die **freie Reichsstadt Regensburg** war in frühester Zeit die Hauptstadt von Baiern und der Sitz der Herzoge. Kaiser Friedrich I. befreite sie 1154 von der Herzoge Botmäßigkeit, und nahm sie unmittelbar ans Reich, bei welchem Kaiser Wenzel sie zu erhalten 1387 versprach. 1486 mußte die Stadt Regensburg, die in tiefe Schulden gerathen war, dem ihr behülflich gewesenen Herzoge Albrecht IV. in Baiern huldigen; allein Kaiser Friedrich III. forderte sie ans Reich zurück, und der Herzog mußte sie 1492 wieder ausliefern. Regensburg hatte, außer seiner Stadtmark kein Gebiet. Als aber der Kurfürst zu Baiern, wegen seiner Verbindung mit dem westlichen Erbfeind 1705, in den Reichsbann gethan und vom Kaiser Joseph I. aller seiner Besitzungen für verlustig erklärt worden war, begnadigte der Kaiser die freie Reichsstadt mit dem baierischen Pflegamt Stadt am Hof, das sie aber, zufolge der Bestimmungen des badener Friedens von 1714, der den Kurfürsten im Reich wieder zu Gnaden aufnahm, an denselben zurückgeben mußte.

Auf dem Reichstage hatte Regensburg unter den Reichsstädten auf der schwäbischen Bank die erste, beim Baierischen Kreise aber auf der weltlichen Bank die letzte Stelle. Der Matrikularanschlag dieser freien Reichsstadt betrug 150 Gulden und ihr Beitrag zu einem Kammerziele 167 Thaler 67½ Kreützer.

Seit 1663 war Regensburg der Sitz des beständigen Reichstages, welcher nur 1713 wegen einer ansteckenden Krankheit, die Pest genannt, auf kurze Zeit nach Augsburg, und dann auch 1742 auf einige Jahre nach Frankfurt verlegt worden war. Die Reichsstände versammelten sich auf dem Rathhause.

Seit den Tagen der Reformation hatte sich die Bürgerschaft sammt ihrer Obrigkeit, dem Magistrate, der evangelisch-lutherischen Lehre zugewandt, die von den in der Stadt residirenden Würdenträgern der römischen Kirche, von den Jesuiten, welche ein Collegium daselbst hatten, und sonstigen Klostergeistlichen ziemlich unbelästigt blieb. Das evangelische Ministerium bestand aus einem Superintendenten und

11 ordentlichen Predigern. Die Lutheraner hatten ein wohleingerichtetes Gymnasium.

Zum Baierischen Kreise ist noch zu bemerken, daß —

In der ehemaligen freien Reichsstadt Donauwerth (siehe unten) die Reichspflege Wörth bestand, welche Kaiser Karl V. im Jahre 1530 der eben genannten Stadt, diese aber 1536 dem Hause Fugger für 6600 Gulden verpfändet hatte, von dem sie Kaiser Karl VII., der Baier, † 1745, für sein Kurhaus eingelöst hat. Diese Reichspflege begriff vornehmlich vier Dörfer und übte ausschließlich den Blutbann aus. Innerhalb ihres Bezirks war eine freie Bürsch. Die Bedeütung dieses Ausdrucks findet unten, S. 235, seine Erklärung.

Siebentes Kapitel.

Der Schwäbische Kreis; und die Reichsgebiete, die zu ihm gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder

Der Schwäbische Kreis und Schwaben sind zwei verschiedene historisch-geographische Begriffe.

Schwaben liegt von Abend gegen Morgen, zwischen dem Rhein und dem Lech, gegen Mittag aber gränzt es an die Schweiz, den Bodensee und die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberge, gegen Mitternacht an das Frankenland und die Rheinpfalz. Der Strich, welcher zwischen dem Bodensee, dem Lech und der Donau auf beiden Seiten der Iller liegt, wird von den Bewohnern Württembergs, im Gegensatz ihres Landes, eigentlich das Schwabenland, oder auch Ober-Schwaben, oder Alemannien, genannt. Andere sagen, Ober-Schwaben sei das Land zwischen der Iller, Donau und dem Bodensee, was aber um den Lech und die Donau liege, sei Unter- oder Nieder-Schwaben. Bis auf die Zeit der sächsischen Kaiser hieß das Land Alemannien, das sich über den Rhein gegen Abend bis ans Wasgausche Scheidegebirge und gegen Mittag über die östliche Hälfte der heütigen Schweiz bis an die Reüß und den Vierwaldstädter See und bis an den Scheitelrücken des Alpengebirges erstreckte. Unter den fränkischen Königen wurde dieses Land von Herzogen verwaltet. Karl der Große

schaffte aber die Herzoge ab und setzte an deren Stelle Kammer-Boten, Camerae nuntios, die auch von seinen Geschlechts-Nachfolgern beibehalten wurden. König Konrad I. stellte, auf Ansuchen der schwäbischen Familien, das Herzogthum 918 wieder her, und setzte den Grafen Burchard, einen eingeborenen Edelmann, zum Herzoge in dem Lande, das von nun an Suewia oder Schwaben genannt wurde und dieselbe Ausdehnung behielt, wie Alemannien. Das Herzogthum war, als ein kaiserliches Amt, anfänglich an keine Familie gebunden; als es aber unter dem Kaiser Heinrich IV. an dessen Schwiegersohn, Friedrich von Hohenstaufen, kam, welcher 1094 zum wirklichen Besitz desselben gelangte, brachte derselbe es auf seine Nachkommen erblich.

Diese neüen Herzoge, auch in Franken, hatten die höchste Gewalt in geistlichen und weltlichen Sachen, und verwalteten auf öffentlichen Reichsversammlungen mehrmals nicht nur bald dieses, bald jenes Reichs- und Erzamt, sondern hatten auch ihre eigenen Hofämter, welche sie aus den vornehmsten schwäbischen Geschlechtern besetzten, wie die Pfalzgrafen von Tübingen, die Truchsessen von Waldburg, und vor ihnen die Grafen von Maurstetten und Weißenhorn, die Mundschenken von Winterstetten, die Kämmerer von Kemnat, die Marschalle Grafen von Dillingen und nach diesen die Grafen von Württemberg, die Jägermeister von Aurach u. a. In Reichskriegen machten sie mit ihren Schwaben den Vortrab des Deütschen Kriegsheeres aus, und fochten an der Spitze desselben.

Wie aber von Anfang an, auch während des früheren herzoglichen Regiments, noch viele andere mächtige Fürsten, Grafen und Herren in Schwaben gewesen, mit deren Rath und Zustimmung der erste Herzog Burchard und dessen Nachfolger bis auf Friedrich von Hohenstaufen mit dem schwäbischen Herzogthume betraut worden, so ist es auch nicht wahrscheinlich, daß sie sich ihrer Unmittelbarkeit begeben und sich den Herzogen als Landsassen unterworfen haben sollten; vielmehr muß man annehmen, daß sie mit ihren Landen und Herrschaften dem Reiche unterworfen geblieben seien, wenn gleich sie dem Herzoge an dessen Hofe ihre Huldigung darbrachten und in Friedens- wie in Kriegszeiten unter seiner Anführung dienten, auch ihm Treüe und Eidespflicht geleistet hatten, namentlich mit Bezug auf den allgemeinen Schutz, den sie den geistlichen Stiften gemeinschaftlich gewähren mußten. Es konnten sich also die Herzoge in Schwaben weder eine Landeshoheit über sie anmaßen, noch auch ohne kaiserlichen Befehl und Erlaubniß Steüern

und Schatzungen von ihnen verlangen; auch konnten sie Rechtssachen nur unter Zuziehung und Genehmhaltung der Fürsten, Grafen und Herren auf einem sogenannten Königsstuhle entscheiden.

Die hohen Regalien und deren Nutzungen in den Landen und Herrschaften der schwäbischen Fürsten, Grafen und Herren haben noch lange Zeit den Kaisern und Königen großen Theils gehört und sind von deren Landvögten und Untervögten verwaltet worden, ehe sie von den gedachten Fürsten, Grafen und Herren in ihren Gebieten erworben wurden, was theils durch Schenkung und Verpfändung, theils durch Kauf oder Verjährung geschehen ist. Bei den Reichsstiften und Klöstern bestellten die Kaiser und Könige ihre Kastenvögte; in den freien Reichsstädten waren Reichsvögte, Schultheiße, Amtmänner, Richter, Pfleger rc., und den Reichsdörfern und sogenannten freien Leüten waren Prokuratoren der königlichen Güter, Pr. praediorum regalium, vorgesetzt.

Als mit Conradin's Enthauptung das Geschlecht der Hohenstaufen 1268 erloschen war, rissen zwar verschiedene Fürsten, Grafen und Herren viele Reichsgüter in Schwaben an sich; allein Rudolf von Habsburg, auf den deütschen Thron berufen, wußte dergleichen Anmaßungen mit kräftiger Hand zu zügeln. Von nun an verwalteten wieder, wie vor den Hohenstaufen, die kaiserlichen und des Reiches Landvögte in Ober- und Nieder-Schwaben nicht blos alle früheren Gerechtsame der kaiserlichen Gefälle, Nutzungen und Einkünfte, und der noch übrigen Reichsflecken und Kammergüter in Schwaben, sondern auch kraft kaiserlicher Vollmacht alle diejenigen Reservate und Regalien, welche sonst den Herzogen zugekommen, nach Abgang derselben aber dem Kaiser und Reich heimgefallen waren. Dergleichen Landvögte in Schwaben, Advocati provinciae generales, Procuratores Regni s. Imperii, Praefecti provinciales, findet man vom 10. Jahrhundert an genannt; ja es sind bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts zuweilen zwei gewesen, der eine in Ober-, der andere in Nieder-Schwaben. Kaiser Wenzel versetzte und verpfändete 1379 des Reiches beide Landvogteien in Ober- und Nieder-Schwaben an Herzog Leopold III. von Österreich aufs Neüe für die ihm schuldigen 40,000 Gulden, welcher auch endlich wirklich zum Besitz derselben gelangte, und sie einige Jahre inne hatte. Allein die Herzoge von Österreich kamen nach dem 1386 erfolgten Tode Herzog Leopold's von dieser Landvogtei wieder ab, die nun viele Jahre lang wieder durch einen kaiserlichen Landvogt verwaltet wurde. 1415 versetzte sie Kaiser Sigmund auf

der Kirchenversammlung zu Constanz, mit Rath und Bewilligung der Reichsfürsten zum ersten Male wieder, und zwar an Hans Truchseß zu Waldburg für 6000 rheinische Gulden, ein Pfandschilling, den die Truchsesse nach und nach bis auf 13,200 Gulden vermehren mußten. Kaiser Friedrich III. vergönnte bald nach Antritt seiner Regierung 1440 seinem Bruder, dem Herzoge Albrecht von Österreich, die Einlösung der Landvogtei von dem Truchsessen zu Waldburg, gab ihm auch sogleich einen ordentlichen Pfand- und Verschreibungsbrief darüber. Darüber entstanden Zwistigkeiten, welche 1452 und 1453 dahin ausgeglichen wurden, daß Truchseß Jakob die Landvogtei nicht mehr in seinem oder des Reiches Namen, sondern im Namen Herzog Albrecht's verwaltete, und sich dessen Landvogt nennen sollte. In diesem Zustande verblieb die Landvogtei Schwaben viele Jahre lang, nicht allein, weil die wirkliche Einlösung und Entrichtung des Pfandschillings niemals erfolgte, sondern auch, weil Herzog Albrecht 1460 sich wider seinen Bruder, den Kaiser Friedrich auflehnte, und dieserhalb 1463 in die Acht erklärt wurde. Es fiel nun die Landvogtei an Truchsessen Jacob's Sohn, Hans Truchseß von Waldburg. Zu dessen Zeit bewarb sich Herzog Sigmund von Österreich beim Kaiser Friedrich 1464 von Neüem um dieselbe, erhielt auch die Erlaubniß zu ihrer Einlösung, doch schritt er erst 1473 ans Werk, als Herzog Albrecht in Baiern mit kaiserlicher Vergünstigung die Einlösung bewirken wollte. Er versetzte sie aber um die gleiche, oben erwähnte Summe von 13,200 Gulden wieder an den Truchseß Hans, welcher sie erst 1486, sammt dem Schlosse Ravensburg, völlig abtrat, als ihm Erzherzog Sigmund den Pfandschilling baar auszahlte.

Seit der Zeit ist, wie wir oben gesehen haben, die Landvogtei beim Hause Österreich geblieben. In der Epoche aber, die uns hier vorzugsweise beschäftigt, war von dieser Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben nichts mehr übrig geblieben, als daß die Reichsstädte Überlingen, Eßlingen, Reütlingen, Memmingen, Weil, Buchhorn, Aalen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Wangen und Pfullendorf dem Waibelamte der Landvogtei zu Altdorf und Ravensburg unter dem Namen einer „Ehrung oder Schankung" jährlich ein Geschenk, theils in Geld, theils in Wein bestehend, machten; und daß die Reichs-Gotteshaüser Lindau, Weingarten, Salmansweiler, Ochsenhausen, Roth, Weißenau, Baindt und Burheim noch ein Schirmgeld entrichteten. Man darf also die Landvogtei in Schwaben, wie sie in den letzten

Zeiten des Reichs bestand, nicht mit der ehemaligen Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben verwechseln; denn von dieser war fast nur der Name fortgepflanzt worden, und selbst dieser nicht mehr richtig, weil die Landvogtei eigentlich von Altdorf und Ravensburg genannt wurde. Sie gehörte überdem nicht zum Schwäbischen, sondern zum Österreichischen Kreise.

Mit der Landvogtei in Schwaben ist auch das kaiserliche freie Landgericht nicht zu verwechseln, welches in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leütkircher Heid und in der Gepürs bestand.

Die Leütkircher Heid, oder Heida, ist ein großes Feld von ungefähr 90 Juchart Landes rings um die Stadt Leütkirch, welches theils den dasigen Bürgern, theils freien Leüten gehörte, und zuletzt ausschließlich in der Gerichtsbarkeit des Landvogts lag, und zu der von Alters her viele Dörfer, Höfe, Weiler und Güter gerechnet wurden, die einen Strich Landes ausmachten, der ungefähr 3 Meilen lang und 1 Meile breit ist.

Gepürs, Pürs, Pirs, Bürß, Pürsch, Bürsch bedeütet bekanntlich soviel als Jagd, von Pürschen, Bürschen, d. i. Jagen. Auf der Leütkircher Heide war innerhalb ihrer ganzen Erstreckung noch eine freie Bürsch (libera venatio), welche verschiedenen Nachbarn zustand. Wie weit sich die Bürsch, von welcher sich das Landgericht schrieb außerhalb der Leütkircher Heide erstreckt habe, ist nicht leicht zu bestimmen, vermuthlich aber dehnte sie sich über den Strich Landes des obern Algaus und der vor dem Arlberge belegenen Waldungen und Herrschaften aus.

Außer derselben sind, — was hier noch eingeschaltet werden möge, — seit den ältesten Zeiten noch andere freie Bürsche oder Jagdreviere in Ober- und Nieder-Schwaben gewesen, welche mit der Leütkircher Heide und deren Bürsch nicht in Verbindung standen. Diese Reviere waren: der freie Bürschbezirk an der Donau, welcher über 10 Stunden Weges groß war, und die gemeine obere Bürsch (zwischen der Donau, der Riß, Buchauer Steig, Mirsteig und Kanzag), und in die untere allgemeine Bürsch (zwischen Donau, Blau und Aach) eingetheilt wurde; die freie Bürsch auf dem Bosserhart, bei Memmingen, von der weiter unten noch gesprochen werden soll; die freie Bürsch zu und um Warthausen, zwischen der Riß und der Donau; die rothweilsche freie Bürsch bei und um Rothweil; die freie Bürsch um die Reichsstadt Weil; am Neckar und Schwarzwald; bei Tübingen oder in dem Steinlacher Thale; bei der Stadt Aalen; bei Donauwerth in der Reichspflege, bei Balingen; bei und um Ehingen; in den hohenzoller-hechingschen Holzungen und am Zollernberg; und die gemeine Bürsch, genannt Mundart, um die Stadt Gmünd.

Das vorhergenannte Landgericht hatte gleichen Ursprung mit den alten Placitis oder Mallis publicis et provincialibus, und war schon unter den schwäbischen Herzogen in Wirksamkeit gewesen; auch hatte den Herzogen das Recht beigewohnt, dasselbe im Namen des Kaisers und Reiches zu besetzen und zu verleihen. Die älteren Landrichter nannten sich entweder „Landrichter auf der Heid", wenn nämlich das Gericht zu Leütkirch und auf der dasigen Heide gehalten wurde, oder „Landrichter in der Gepürs", wenn sie an anderen Mahlstätten in der Bürsch, als zu Lindau, Wangen oder Ravensburg zu Gericht saßen. Erst 1425 fing der damalige Landrichter an, sich „Landrichter auf Leütkircher Heid und in der Pirs" zu schreiben, welche Formel auch unter den truchsessischen und österreichischen Landrichtern üblich blieb, bis im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, als man österreichischer Seits das Landgericht auf Leütkircher Heid weiter ausgedehnt hatte, der damalige Landrichter Hans Thunower, in Nachahmung der alten Landvogtei und gleichsam zu ihrer Wiederherstellung sich anmaßte: „Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben auf Leütkircher Heid und in der Gepürs" zu schreiben.

Obgleich der ursprüngliche Sitz dieses Landgerichts auf der Leütkircher Heide gewesen, und der Gerichtssprengel desselben sich ehedem nicht über der Heide und der Bürsch Gränze erstreckt, dieses Landgericht auch vor anderen, besonderen Landgerichten keinen Vorzug gehabt hat, ja zu der Zeit, als die Landvogtei an das Haus Österreich kam, eben so wie die anderen kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, an Gerichtsbarkeit, Ansehen und Gewalt nur gering gewesen ist; und viele Reichsstände in Schwaben, sowol Fürsten, Grafen und Herren, als Prälaten und Reichsstädte, von den Kaisern ohne irgend eine Einschränkung von allen Landgerichten befreit worden waren (den Fall der versagten oder verzögerten Gerechtigkeit ausgenommen): so haben doch die Landrichter in der Leütkircher Heide und in der Bürsch vom Ende des 15. Jahrhunderts an, als das Landgericht, mit der Landvogtei Schwaben in gewissem Maße an das Haus Österreich gekommen war, dem Landgericht nach und nach eine ganz andere Gestalt gegeben. Sie führten nicht allein die sogenannten Ehehaften oder Ehehaftinnen, Casus reservatos, ein, diejenigen Fälle, in welchen das Landgericht trotz aller Exemtions-Privilegien Recht zu sprechen sich vermaß, sondern versuchten sogar die Berufung an die Reichsgerichte zu beseitigen, und erweiterten aus eigener Machtvollkommenheit ihren Gerichts-

sprengel und Gerichtszwang, Anmaßungen, welche zu gehäuften Beschwerden der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises Veranlassung gaben.

In dem Zeitpunkte, den wir bei den vorliegenden Schilderungen der früheren Zustände Deütschlands festhalten, also um die Mitte des 18. Jahrhunderts und auch noch vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich, erstreckte sich der Gerichtszwang des Landgerichts über folgenden erweiterten Bezirk:

Er fing bei der Reichsstadt Lindau an, welche in dem landgerichtlichen Sprengel lag. Was von da abwärts am Bodensee, bis gegen Mörsburg liegt, gehörte auch dazu. Von da an zog das Landgericht seine Gränze nach Constanz über den Bodensee hinüber, aber diese Stadt wollte seine Gerichtsbarkeit nicht anerkennen. Von Constanz an hatte der Bezirk gleiche Gränzen mit Schwaben und der Schweiz, und ging also, unter Einschließung der Insel Reichenau nach Radolfszell, Thengen und Stühlingen. Von hier an nahmen die Landrichter die Grafschaft Bondorf für ihren Sprengel in Anspruch, alsdann die Landgrafschaft Baar, die obere und untere Grafschaft Hochberg, insonderheit die Reichsstadt Rothweil und die Stadt Villingen. Von da an gingen die landgerichtlichen Gränzen längs der Gränze des Herzogthums Württemberg, bis nach der Reichsstadt Gmünd. Öttingen-Baldern und Donauwerth wurden auch dazu gerechnet, von wo ab die Gränze bis an die Brücke bei Reüthe lief. Weil die Herrschaften vor dem Arlberge vom Kaiser Ferdinand 1555 von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts befreit worden waren, — trotz aller deßhalb von den nächstgelegenen Reichsständen, insonderheit von den Reichsstädten Lindau, Ravensburg, Wangen, Ysni und Leütkirch wiederholt und sehr lebhaft geführten Beschwerden, — so ging die Gränze ferner von Reüthe nach Tannheim, alsdann in die Grafschaft Königseck-Rothenfels, und hierauf nach Lindau, bis wohin sie eben die Gränze war, welche die Herrschaft Bregenz von den anliegenden Gebieten trennte. Außer diesem Gebiete beanspruchten die Landrichter auch die Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Hohen-Embs.

Das Landgericht hatte concurentem jurisdictionem mit den in seinem Bezirke belegenen Ständen des Reichs; es wäre denn, daß einer oder der andere Stand eine völlige Befreiung nachweisen konnte. Alle bürgerlichen Sachen in erster Instanz, und alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsglieder in Schwaben im Sprengel des Landgerichts wurden vor seinen Richterstuhl gezogen. Die Appellation war ehedem, und auch noch unter den ersten österreichischen Landrichtern, bloß an die höchsten Reichsgerichte gegangen, späterhin aber wurde sie von 1530 an vor das österreichische Hof- und Kammergericht zu Insbruck gezogen; endlich aber wurde seit Thronbesteigung Kaiser Leopold's, 1658, in den kaiserlichen Wahlkapitulationen verheißen, daß jedem

Beschwerten freistehen sollte, von diesem Landgericht entweder beim kaiserlichen Hofe, oder beim kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ohne irgend eine Hinderung Berufung einzulegen.

Das Landgericht auf Leütkircher Heid und in der Pürs hatte von alten Zeiten her vier besondere Mahlstätten, welche allein in der oben beschriebenen Bürsch belegen waren, nämlich Leütkirch, Wangen, Lindau und Ravensburg. Als aber die Landvogtei an das Haus Österreich gekommen war, wurde anstatt der Mahlstatt Lindau der Reichsflecken Altdorf, und anstatt Leütkirch die Stadt Ysni dazu bestimmt. An jeder dieser vier Mahlstätten wurde jährlich 12 Mal Landgericht gehalten, und zwar gleich zu Anfang eines jeden Monats zu Altdorf, dann zu Ravensburg, darauf zu Wangen und zuletzt in Ysni.

Den kaiserlichen freien Landrichter bestellte der jedesmalige regierende Erzherzog zu Österreich, als Inhaber des kaiserlichen Landgerichts; doch pflegte die dazu bestimmte Person den vier Mahlstätten angezeigt und über dieselbe deren gutachtliche Äüßerung eingeholt zu werden, worauf erst die förmliche Bestallung und Verpflichtung erfolgte. Die Beisitzer des Landgerichts waren vier Stab- oder Statthalter, deren eine jede Mahlstatt einen anstellte. Diese Statthalter führten, in Abwesenheitsfällen des Landrichters den Vorsitz des Gerichts an ihrer gegenseitigen Mahlstatt. In den drei Reichsstädten wurde gemeiniglich ein Bürgermeister, oder ein Mitglied des geheimen Raths, und zu Altdorf der Flecken-Amman dazu verordnet. Jede Mahlstatt hatte überdem ihre besonderen Beisitzer, deren aller Orten zwölf vorhanden waren. Diese wurden von den ordentlichen Obrigkeiten der Mahlstatt ernannt und alle aus den Raths- oder Gerichtscollegien und den angesehensten Bürgern erwählt, die zum Theil auch dem Stande der Studirten angehörten. Ein solcher Beisitzer bekam für jede Gerichtssitzung eine Gebühr von 6 Kreüzern oder 1 Silbergroschen 8 Pfennige! Gemeiniglich versahen die Kanzleiverwalter der drei Reichsstädte das Amt des Landgerichtsschreibers, und zu Altdorf der Gerichtsschreiber. Die landgerichtlichen Gefälle waren zwar eben nicht bedeütend, betrugen aber so viel, daß das Landgericht davon unterhalten werden konnte, und die Inhaber desselben nicht nöthig hatten, einen Zuschuß zu leisten.

Neben diesem Landgerichte gab es ehedem in Schwaben noch mehrere andere Gerichte von gleichem Ursprung und Alter, und einige derselben hatten ihr Bestehen bis auf den Zeitpunkt gebracht, der uns

hier zum Ziel historischer Verhältnisse dient. Letztere waren die freien kaiserlichen Landgerichte: — zu Rankweil in Müsinen, welches, wie schon ein Mal gesagt worden ist, nicht nur über österreichische Unterthanen in den Grafschaften Feldkirch, Bregenz rc., sondern auch über uralte Reichsunmittelbare, als Hohen-Embs, Badutz rc. seinen Gerichtszwang ausübte; — im Thurgau, welches am Ende des 15. Jahrhunderts im basler Frieden an die Eidgenossen abgetreten wurde, und in deren Namen monatlich zu Frauenfeld gehalten wurde; — zu Nellenburg, das in Stockach gehalten wurde, und seine Gerichtsbarkeit über den ganzen Hegau beanspruchte; — zu Schackebuch in der Grafschaft Heiligenberg, eins der ältesten kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, dessen Gerichtsbarkeit jedoch auf die Gränzen der Grafschaft beschränkt war; — in der Grafschaft Kempten, welches dem fürstlichen Stift gleiches Namens überlassen, aber auch nicht über die Marken der Grafschaft ausgedehnt war; — zu Öttingen; — in der Landgrafschaft Klettgau, welches zu Rhinow auf der Halden, oder zu dem Langensteine gehalten wurde.

Was insonderheit das freie kaiserliche Landgericht in der Grafschaft Kempten betrifft, so war zwischen demselben und dem Landgericht auf Leütkircher Heid und in der Pürs 1522 ein Vertrag errichtet worden, demzufolge stifts-kemptische Unterthanen, wenn sie vor das letztere Gericht geladen würden, auf des Landrichters zu Kempten Antrag in allen Sachen, keine ausgenommen, vor seinen Richterstuhl zurückgewiesen werden sollten; allein 1545 wurden in einem neüen Vertrage dem Landgericht auf der Leütkircher Heide und in der Bürsch zehn Ehehaftinnen, Casus reservati, eingeraümt, für welche Fälle eine Abforderung des stifts-kemptischen Landrichters nicht Statt haben sollte. Und dabei ist es geblieben, bis zum Ende des heiligen Römischen Reichs Deütscher Nation! Mit dem freien kaiserlichen Landgerichte zu Öttingen, oder eigentlich in dem sogenannten Rieß, waren von alten Zeiten her die Grafen zu Öttingen belehnt, welche dasselbe über alle im Rieß angesessenen Fürsten und Stände ausüben und das ganze Rieß als eine geschlossene Grafschaft angesehen wissen wollten, um darin unter dem Titel einer Landvogtei die Landeshoheit über alle daselbst begüterte und eingesessene Stände zu handhaben, wie sie denn auch z. B. der Stadt Nördlingen außerhalb ihrer Ringmauern keine landesherrlichen Gerechtsame zugestanden, was zu oftmaligen Beschwerden Veranlassung gab, die nicht selten in Thätlichkeiten ausarteten.

Endlich ist noch des kaiserlichen Hofgerichts in der Reichsstadt Rothweil zu gedenken, von dem man im Schwabenspiegel, dem schwäbischen Landrecht, die erste Spur findet, und welches bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts bald das kaiserliche Landgericht, bald das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil genannt wurde. 1360 übertrug Kaiser Karl IV. dem Grafen Rudolf von Sulz dieses Landgericht „von kaiserlicher Majestät und des Reiches wegen zu besitzen und zu halten", und 1401 gab Kaiser Ruprecht den Grafen von Sulz die Gewalt, „einen Freien oder Grafen dem Landgericht an ihrer Statt vorzusetzen". Von den Grafen von Sulz ging bei deren Aussterben 1687 dieses Erbhofgerichtsamt an das schwarzenbergsche Haus, als Besitzer der gefürsteten Landgrafschaft im Klettgau, über, und der Fürst von Schwarzenberg fuhr, in Folge des Privilegiums von 1401, fort, seinen Amtsstatthalter aus dem Stande der Grafen und Herren selbst zu wählen. Das Hofgericht, in welchem sieben Urtheilssprecher saßen, hing einzig und allein vom Kaiser ab. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich über den ganzen Schwäbischen Kreis, über die in Schwaben belegenen Länder des Österreichischen Kreises, so wie über den Fränkischen, den Kur- und den Oberrheinischen Kreis. Doch hatten sehr viele Stände innerhalb dieser Gebiete des Reichs Befreiungs-Privilegien gegen dieses Gericht erhalten, welche sich aber ordentlicher Weise auf die Ehehaftinnen, oder die dem Hofgerichte vorbehaltenen Fälle, nicht bezogen. Das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil hatte concurrentem jurisdictionem mit den Reichsständen seines Gerichtssprengels; aber die Reichsstände hatten von langen Zeiten her sehr oft Gelegenheit, wegen Übergriffen des Hofrichters Klage zu führen. Berufung von den Urtheilssprüchen des Hofgerichts fand bei den höchsten Reichsgerichten Statt.

Der größte Theil des alten Herzogthums Schwaben gehörte zu dem nachmaligen Schwäbischen Kreise, ein ansehnliches Stück aber zum Österreichischen Kreise, und ein kleinerer Theil zum Oberrheinischen Kreise; jenes ist oben (S. 90—96) nachgewiesen, dieses wird weiter unten erwähnt werden. Auch vom Baierischen Kreise erstreckte sich ein schmaler Strich vom Fürstenthum Neuburg in Schwaben hinein, welcher die sogenannten schwäbischen Ämter dieses Fürstenthums ausmachte (S. 220); und beträchtliche Güter und Herrschaften besaß die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben.

Der S c h w ä b i s c h e K r e i s gränzte mit dem Ober- und Kur-

rheinischen, dem Fränkischen, Baierischen und Österreichischen Kreise, wie auch mit der Schweitzer Eidgenossenschaft. Die dazu gehörigen Länder hatten einen Flächenraum von ungefähr 730 deütschen Q.-Meilen. Seiner Größe nach stand er also in der Mitte zwischen dem Fränkischen und dem Baierischen Kreise.

Kein Kreis des Deütschen Reiches hatte so viel Stände als der Schwäbische. Es waren ihrer nicht weniger denn 94, die auf den Kreistagen nach 5 Bänken abgetheilt waren.

1. Bank. Geistliche Stifte und Fürsten, nämlich: Constanz oder Costnitz, Augsburg, Ellwangen und Kempten, von denen die beiden zuletzt genannten, zufolge eines Vergleichs von 1583, auf den Kreistagen in Sitz und Stimme von Sitzung zu Sitzung mit einander abwechselten ... 4

2. Bank. Weltliche Fürsten und Stifte, welche waren: Württemberg, Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Haigerloch; — Abtei Lindau, Abtei Buchau, welche Abteien von Kreistag zu Kreistag umwechselten, gegen deren Vorsitz aber die Prälatenbank Einspruch that; — Auersberg wegen Thengen, Fürstenberg-Heiligenberg, Öttingen zu Öttingen, welche Stimme in dem Zeitpunkte ruhete, der hier als Haltpunkt dient; Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau, und endlich Liechtenstein; zusammen .... 13.

3. Bank. 16 Prälaten: Salmannsweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Roth, Weißenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwifalten, Gengenbach; und 4 Äbtissinnen, nämlich Heggbach, Gutenzell, Rothmünster, Baindt; zusammen .... 20.

4. Bank. Grafen und Herren: des Deütschen Ordens Landcommenthur der Ballei Elsaß und Burgund wegen Alschhausen, Fürstenberg wegen Stühlingen, Fürstenberg wegen der Landgrafschaft Baar, Kurbaiern wegen Wiesensteig, Fürstenberg wegen des Kinzinger Thals, Fürstenberg wegen Mößkirch, Montfort, Öttingen-Wallerstein, Truchseß-Scheer-Trauchburg, Königsegg-Aulendorf, Königsegg-Rothenfels, Truchseß-Zeil-Wurzach, Truchseß-Wolfegg-Waldsee, Kur-Baiern wegen Mindelheim, Fürstenberg wegen Gundelfingen, Baden-Baden wegen Eberstein, die Marx-Fuggersche Linie, die Hans-Fuggersche Linie, die Jakob-Fuggersche Linie, Hohenembs, Württemberg wegen Justingen, der Abt zu St. Blasii wegen Bondorf, Traun wegen Egloff, Stadion wegen Thanhausen, Hohen-Geroldsegg, Thurn und Taxis wegen Eglingen; zusammen .... 26.

5. Bank. Reichsstädte, nämlich: Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reütlingen, Nördlingen, Hall, Überlingen, Rothweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeüren, Weil, Wangen, Ysni, Leütkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach. — Die drei zuletzt genannten Städte nannten sich, weil sie 1614 eine alte Verbrüderung zur Behauptung ihrer alten Privilegien, Gerechtsamen und Freiheiten erneüert hatten, die Vereinsstädte; und die Städte Eßlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau hießen die correspondirenden Sechsstädte. Der Schwäbische Kreis enthielt also überhaupt .... 31 Reichsstädte.

Die Herrschaft Rechberg und die Stadt Donauwörth, ehemals Schwäbisch-Wörth genannt, welche bis 1607 ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte, darin auch durch den westfälischen Friedensschluß wieder hergestellt worden war, wurden, selbst in den letzten Tagen des Deütschen Reichs, bei den schwäbischen Kreistagen zwar noch aufgerufen; allein jene war der Ritterschaft des Donau-Viertels zuerkannt worden, und diese blieb seit jenem Zeitpunkte unter baierischer Landeshoheit, mit Ausnahme des Zeitraums von 1704 bis 1715, während dessen sie der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit wieder genoß, der aber der badener Frieden für immer ein Ende machte.

Die Kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises waren der Bischof zu Constanz und der Herzog zu Württemberg, dieser aber war allein Director, theilte indeß jenem die Kreis-Berathschlagungen zur Kenntnißnahme mit. Jede der fünf Bänke hatte ihren Director, der sich aber kein weiteres Vorrecht vor seinen Mitständen zueignen durfte. Die Directoren der fünf Bänke zeichneten und untersiegelten alle Kreisrecesse und andere Ausfertigungen. Der geistlichen Fürstenbank beständiger Director war der Bischof zu Costnitz; die weltliche Fürstenbank hatte am Herzoge zu Württemberg ihren beständigen Director; die Directoren auf den Bänken der Prälaten und Grafen wurden nur auf Lebenszeit gewählt, und auf der Bank der Reichsstädte leitete zwar Ulm beständig die Verhandlungen, Augsburg aber führte stets die erste Stimme. Die engeren Zusammenkünfte bestanden, mit Einschluß der beiden ausschreibenden Fürsten, allezeit aus 10 Kreisständen, welche auch bei vollständigen Kreisversammlungen

oft zusammen traten, wenn Sachen zu berathen waren, deren Verhandlung in der ganzen Versammlung zu weitlaüfig sein würde; in diesem Falle wurden diese 10 Kreisstände die ordentliche Deputation genannt. Die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich in der württembergischen Directorialresidenz Stuttgart.

Auch der Schwäbische Kreis war einer von den sogenannten vorderen oder vorliegenden Reichskreisen, die wiederholt in einen engeren Bund zur Abwehr des westlichen Erbfeindes zusammen traten. Mit dem Fränkischen und Baierischen Kreise hatte er auch gemeinschaftliche Münzprobationstage angestellt. Zum Reichsheere mußte der Schwäbische Kreis, zufolge der Kriegsverfassung von 1681, im Ganzen 1321 Reiter und 2707 Fußgänger stellen, und zur Reichsoperationskasse, nach dem Ausschreiben von 1707, einen Beitrag von 31,271 Gulden 58 Kreüzer 5 Pfennige leisten. Die Kreistruppen, welche stets unter Waffen standen, waren in 4 Regimenter zu Fuß, jedes zu 12 Kompagnien, 1 Regiment Dragoner und 1 Regiment Küraßreiter, jedes von 8 Kompagnien, eingetheilt. Der Kreisoberste führte den Titel General-Feldmarschall.

Weil der Schwäbische Kreis in Bezug auf das kirchliche Bekenntniß zu den gemischten Kreisen gehörte, so ernannte er zum Reichskammergericht zwei Assessoren, einen katholischen und einen evangelischen. War die Stelle des katholischen Beisitzers erledigt worden, so wurde dies dem Bischof zu Constanz angezeigt, welcher seinen katholischen Mitständen davon Nachricht gab, die sodann einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen, die vom Bischof ihnen vorgeschlagene Person annahmen, oder auch die Ernennung dem Bischof überließen, der in beiden Fällen die gewählte oder ernannte Person dem Kammergericht präsentirte. War der evangelische Assessor gestorben, so bekam der Herzog zu Württemberg die Nachricht von diesem Todesfall; der Herzog berichtete aber, unter Beifügung des kammergerichtlichen Schreibens, weiter an den Markgrafen zu Baden-Durlach und an die Stadt Ulm, die sich beide mit den übrigen evangelischen Mitständen und Bankgenossen über die zu ernennende Person dahin vereinbarten, daß sie dem Herzoge zu Württemberg mehrere Candidaten vorschlugen, denen derselbe, wenn er sich mit den Mitständen nicht vergleichen konnte, in seiner Eigenschaft als Kreisausschreibender Fürst auch einen Candidaten hinzufügte; dem Kammergerichte aber blieb in allen Fällen die Wahl und Berufung des tüchtigsten anheim gestellt.

Während der Regierung Kaisers Friedrich III., 1440—1493, wurde der Schwäbische Kreis zur Aufrechthaltung des Landfriedens, in vier Viertel eingetheilt. Diese Eintheilung bestand noch vier Jahrhunderte später, und bewies sich, noch am Schluß dieses Zeitraums, in manchen Fällen als nützlich. Die Haüpter dieser Viertel waren: im ersten der Herzog zu Württemberg, im zweiten die Markgrafen von Baden, im dritten der Bischof zu Constanz und der Abt zu Kempten, und im vierten der Bischof zu Augsburg, zwischen den Flüssen Lech, Donau und Iller.

Die Länder des Schwäbischen Kreises waren folgende:

I. Das **Hochstift Constanz**, Costanz oder Costnitz hatte seine Lande und Güter, so weit sie zum Deütschen Reich gehörten, in Ober-Schwaben längs des Bodensees. Nach einer statistischen Aufnahme von 1717 bestanden die auf Reichboden liegenden hochstiftischen Lande aus 2 Städten, 7 Dörfern, 22 Weilern, 19 Höfen, einer Mannschaft von 1632 Personen, welche mehrentheils nur Rebleüte, d. i. Winzer, und Taglöhner waren, aus 1458 Haüsern, 2562 Reben, 9160 Jaucherte Ackerfeld, 4634 1/2 Mannsmaade (d. i. Tagewerke, was ein Mann des Tages über mähen kann) Wiesenwachs und 2121 3/8 Jaucherte Holzung. In diesem Nachweis waren jedoch die beiden Reichsherrschaften, welche das Bisthum besaß nicht enthalten.

1) Die vornehmsten bischöflichen Orte und Liegenschaften waren: — die Stadt Mersburg oder Mörsburg mit der bischöflichen Residenz; das Städtchen Mark- oder Marchdorf; die Reichsherrschaft Ittendorf; die Benedictiner-Mannsabtei Reichenau auf der Insel dieses Namens (bis 1535 ein unmittelbares Reichsstift); die Propstei Öhningen; die Vogteien Geienhofen am Zellersee, und Bollingen am Flusse Aach; und die Herrschaft oder das Amt Röthelen, in der Landgrafschaft Klettgau, mit den Dörfern Thengen, Herderen und Lienheim. (Der Fürst von Schwarzenberg, als gefürsteter Landgraf im Klettgau nahm die Landeshoheit über diese Herrschaft in Anspruch.)

2. Der Dompropstei gehörte die Reichsherrschaft Conzenberg an der Nordseite der Donau, nicht weit von der württembergschen Stadt Tuttlingen.

Der Fürstbischof und das Domkapitel besaßen auch auf Schweizer Boden in der Grafschaft Baden und im Thurgau mehrere Herrschaften, Vogteien und Gerichte. Die Besitzungen des Bischofs waren — in der Grafschaft oder Landvogtei Baden: die sogenannten aüßeren Ämter oder Vogteien, in denen der Bischof die niedere Gerichtsbarkeit hatte, nämlich Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl; — in der Landvogtei Thurgau: die Obervogteien Arbon, Bischofzell, Gottlieben, Gütiingen, und die zur Abtei Reichenau gehörigen 11 Gerichtsherrlichkeiten Triboldingen, Mannenbach, Berlingen, Ermatlingen, Frutweilen, Steckborn, Müllheim, Langdorf, Heschickhofen, Mättendorf, Lustdorf; letztere drei

nur zur Hälfte. — Dem Domkapitel gehörten im Thurgau die Gerichte Langen-Rickenbach und Liebburg; — und dem Dombechant zu Constanz Pfyn zur Hälfte.

Das Hochstift führte seinen Namen von der Stadt Constanz, wohin es von seinem ersten Stiftungsorte Windisch, im Gebiete der Stadt Bern, 6 Meilen von Constanz, verlegt worden ist, was der Sage nach ums Jahr 570 geschehen sein soll! Als erster Bischof wird Egino genannt, aber zwei Jahrhunderte später, nämlich 781. Der Bischof hatte in Constanz auch seinen Wohnsitz, bis selbiger im 16. Jahrhundert nach Mersburg verlegt wurde. Die Kathedralkirche aber, der gebenedeieten Jungfrau oder dem Heil. Stephan (?) geweiht, blieb in Constanz, und eben so das Domkapitel, das aus 20 Domherren und 4 Exspectanten bestand.

Der bischöfliche Kirchensprengel, zur Provinz Mainz gehörig, war der umfangreichste in Deütschland. Er erstreckte sich über den größten Theil von Schwaben, und einen großen Theil der Eidgenossenschaft, begriff 20 Collegiatkirchen, über 1000 Pfarren, 229 Klöster, und überhaupt 51 Landdechaneien.

Das Hochstift hatte vier Erbämter: das Marschallamt bekleideten die Freiherren von Sirgenstein, das Kämmereramt die Freiherren von und zu Ratzenried, das Truchsessenamt die Herren Zweier von Fuenbach, das Schenkenamt die Herren Segesser von Brunegg. Der Fürstbischof war beständiger Kanzler der Hochschule zu Freiberg im Breisgau, die ihn auch für ihren Richter in erster und zweiter Instanz erkannte. Seine Stellung als Kreisausschreibender Fürst gab zu öfteren und langen Streitigkeiten mit dem Herzoge zu Württemberg Veranlassung, ohne daß die Frage jemals entschieden worden, ob sie beide gleiche Rechte, oder der eine vor dem andern einen Vorzug besitze. Der Matrikularanschlag zu den Reichs- sowol als Kreis-Anlagen betrug zuletzt 116 Gulden 50 Kreüzer, mit Einschluß der Abtei Reichenau und der Herrschaft Ittendorf. Zu einem Kammerziele betrug der Beitrag des Hochstifts, mit Reichenau, 121 Thaler 68½ Kreüzer. Für die Reichsherrschaft Conzenberg hatte das Domkapitel zu den Kreisanlagen 18 Gulden zu entrichten. Von 1775 bis 1800 war Maximilian Christoph von Rodt der 81. Oberhirt des Bisthums Constanz (Episcopatus Constantiensis), von dem oben angeführten Bischof Egino an gerechnet, und wenn zwei Gegenbischöfe von 1080 bis 1084 mit gezählt werden.

II. Das **Hochstift Augsburg** lag mit seinen Landen von den

Voralpen an zwischen den Flüssen Lech, Iller und Donau zerstreüt, war aber hauptsächlich am erstern Flusse belegen. Es gehörten dazu folgende 14 Ämter:

Das Rentamt Dillingen, an der Donau, mit der fürstbischöflichen Residenzstadt gleiches Namens (seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beim Hochstift durch Schenkung des Bischofs Hartmann, letzten Grafen von Dillingen, † 1286), die Pflegämter Aislingen an der Donau, Westendorf-Killentbal am Lech, Zusmershausen am Flusse Zusam, Pfaffenhausen am Flusse Mindel (seit dem Ende des 13. Jahrhunderts beim Hochstift durch Kauf Seitens des Bischofs Wolfhard von Roth, † 1302), Schöneck am Flusse Günz (ebenfalls von Wolfhard erkauft), Bobingen mit der Straßvogtei zwischen Wertach und Lech, Schwabenmünchen zwischen ebendenselben Flüssen im sogenannten Lechfelde, Buchloe am Flüßchen Gebnach, Leeder unweit des Lech, Oberdorf an der Wertach, Resselwang, Sonthofen an der Iller, und die Stadt Füssen.

Ottilienberg, Altensberg, Sulzschmidt, Autenried, Anhofen, Donau-Altheim, Lindau, Rieblingen und andere adliche Güter und Ortschaften, gehörten zu der unmittelbaren Reichsritterschaft des Viertels an der Donau, und waren vom Hochstifte in verschiedenen Zeiten erworben worden. In Tirol hatte es zu Lurz eine Zollstätte und zu Botzen einen Meierhof. Auch das Domkapitel besaß viele ihm eigenthümliche Dörfer, Güter und Gefälle.

Der Ursprung des, dem Heil. Udalrich geweihten, Bisthums Augsburg (Episcopatus Augustanus) pflegt man ins Jahr 590 zu setzen; der erste beglaubigte Bischof, nämlich der Heil. Simpert, ein Herzog von Baiern, wird aber erst im Jahre 788 genannt, und von dem an hat die Kathedrale zu Augsburg 58 Bischöfe gehabt, bis zum Jahre 1768, als Clemens Wenzeslaw, Herzog zu Sachsen, den Bischofsstuhl bestieg. Er war zugleich Erzbischof zu Trier, Bischof zu Freising und zu Regensburg, so wie gefürsteter Propst zu Ellwangen; und er war derjenige Reichsfürst, welcher durch die Aufmunterung und Unterstützung, die er den, vor der Revolution feig ausreißenden Franzosen zu Theil werden ließ, soviel Unheil über sein Deütsches Vaterland gebracht hat. Sein Vorgänger war Joseph, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, von 1740—1768.

Das Hochstift stand in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 652 Gulden und zu einem Kammerziele trug es 189 Thaler $31^1/_{12}$ Kreüzer bei. Erbmarschall war ein Herr von Westernach, Erbkämmerer ein Herr von Freyberg, Erbschenk ein Herr von Welden, und Erbtruchseß ein Herr von Stadion. Die Kathedrale war in der freien Reichsstadt Augsburg, und ebendaselbst befand sich das, aus 40 Personen bestehende Domkapitel. In dieser Stadt hatte auch der Fürstbischof einen Hof, ein Oberst-Burggrafenamt, ein Rent-, Hof-

kasten=, Wag= und Frohn=Zollamt, ein Steüer, Pfalzpropst= und ein Zollamt. Die geistlichen sowol als weltlichen hohen Collegien befanden sich zu Dillingen. Die Diöcese Augsburg gehörte zur Provinz Mainz und reichte gegen Morgen über den Lech bis an die Bisthümer Regensburg und Freising, gegen Mittag au die Bisthümer Brixen und Chur, gegen Abend an das Bisthum Constanz, und gegen Mitternacht jenseits der Donau an die Bisthümer Eichstädt und Würzburg.

III. Die **fürstliche Propstei Ellwangen**, an der Gränze des Fränkischen Kreises, zwischen der Grafschaft Öttingen, einem Theile des Herzogthums Württemberg, der Reichsstadt Aalen, der Grafschaft Limburg und dem Fürstenthum Onolzbach gelegen, bestand aus —

Dem Stadtamman=Amte Ellwangen mit der Stadt gleiches Namens, der Residenz des gefürsteten Propstes, und den Ämtern Jaxtzell, Neüler, Röthlein, Tannenberg, Wasseralfingen, Abts=Gmünd, Kochenburg und Heüchlingen.

Dieses Stift ist aus einem Benedictiner=Kloster entstanden, dessen Gründung man ins Jahr 764 zu setzen pflegt, und das in der Folgezeit zu einer Abtei erhoben, diese aber 1460 in eine weltliche Propstei verwandelt wurde, deren Pröpste schon vor 1555 auf den Reichstagen unter den Fürsten gesessen haben. Reichsmatrikularanschlag 80 Gulden; Kammerzielbeitrag 175 Thaler 78¾ Kreüzer. Der Herzog zu Württemberg war Schutzherr des Stifts, dessen Erbämter des Marschalls, Kämmerers, Schenken und Truchsessen von den freiherrlichen Familien Adelmann zu Adelmannsfelden, Freiberg=Essenberg, Rechberg zu Hohen=Rechberg und Schwarzach zu Horn besessen wurden. Der Propst unterhielt eine Regierung, den geistlichen Rath und die Hofkammer.

IV. Die **fürstliche Abtei Kempten** lag mit ihrem Gebiete zu beiden Seiten des Flusses Iller zwischen dem Hochstift Augsburg und der Grafschaft Königseck=Rothenfels gegen Mittag und der Grafschaft Waldburg gegen Mitternacht. Zu dieser Abtei gehörte:

Die sogenannte Stiftsstadt neben der Reichsstadt Kempten, bestehend aus der Stiftskirche St. Gordiani und Epimachi und St. Mariä, der fürstlichen Residenz, den Haushaltungsgebaüden und anderen Wohnhaüsern; die Marktflecken Buchenberg und St. Martinszell; das Schloß und Pflegamt Sulzberg; der Marktflecken Thingau; die Herrschaften Wagegg, Westerriedt und Günzburg; der Markt Dietmannsried; das Schloß und Pflegamt Zum Falken; die Schlösser und Herrschaften Rotenstein, Calde, Grönenbach, Teisselberg=Hetzlinshofen=Erbishofen, Hohenthan und Kemnath; so wie der Flecken Legau.

Karl's des Großen Gemalin, Hildegard, hat im Jahre 773 das **Benedictiner=Kloster Kempten** (Abb. Campidonensis Ord. Bened.),

wenn nicht gestiftet, doch erneüert und demselben ihr mütterliches Erbtheil an Gütern, Liegen- und Herrschaften geschenkt, weshalb das Stift ihr Bildniß in seinem Wappen führte. Vielleicht war es schon Karl der Große, der dem, als ersten bekannten, Abte Audogar I., 773—796, die fürstliche Würde verlieh, gewiß aber ist es, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Abt zu Kempten unter die geistlichen Fürsten gerechnet wurde. Das Stift hat von 773 an bis zu seiner Auflösung im Jahre 1803, also während seines tausendjährigen Bestandes 104 Äbte gehabt; der letzte war Castolus Reüchlin von Meldegg, der 1793 gewählt wurde, † 1804. Der Fürstabt zu Kempten war der römischen Kaiserin Erzmarschall und nahm derselbe bei ihrer Krönung den ihr von dem Einweihenden übergebenen Scepter zuweilen ab und überreichte ihr denselben wieder. Sein Matrikularanschlag betrug 152 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 182 Thaler 56 Kreüzer. Die Abtei wurde zwar zur Diöcese Constanz gerechnet, dennoch war der Abt in geistlichen Dingen exemt und stand mithin unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle. Das Kapitel zählte 20 Mitglieder, die allesammt adlichen Standes sein mußten.

Was die Erbämter dieser gefürsteten Abtei betrifft, so erkannte Kur-Baiern das Truchsessen-, Kur-Sachsen das Schenken-, die Grafen von Montfort das Marschall-, und die Landgrafen von Nellenburg das Kämmerer-Amt. Diese Erbämter bestanden mehr in Beschirmung des Stifts, als in Dienstleistungen; letztere wurden, wenn sie vorkamen, von Unterbeamten übernommen, und diese waren, der vorstehenden Reihe nach, die Herren von Roth, Bodman, Prasberg und Werdenstein. Die Verwaltung des Stifts war wie in Ellwangen geordnet.

V. Das **Herzogthum Württemberg** und **Teck**, aus vielen Graf- und Herrschaften bestehend, welche theils durch Kauf, theils durch Heirath, theils auf dem Wege der freien Übertragung, aber auch gewaltsamer Erwerbung an das Haus Württemberg gekommen sind, gränzte gegen Mitternacht an das Hochstift Speier, an Kur-Pfalz, den Kreichgau, die Grafschaft Hohenlohe und das Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, gegen Morgen an die Grafschaft Limburg, die Gebiete der Reichsstädte Gmünd und Ulm, an die Herrschaften Rechberg, und Wiesensteig, und in Beziehung der Herrschaft Heidenheim an die Propstei Ellwangen, die Grafschaft Öttingen und einen Strich vom Herzogthum Neüburg; gegen Südosten an das österreichische Gebiet;

gegen Mittag auch an das österreichische und ferner an das fürstenbergsche, zwifaltensche, zollerische, rothweilsche und andere kleinere Gebiete, ingleichen an den Breisgau; endlich gegen Abend an das fürstenbergsche Gebiet, an die bischöflich-strasburgschen Ämter Oberkirch und Oppenau, und an die Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach, von welch' letzteren Ländern das Herzogthum Württemberg durch den Schwarzwald geschieden wurde.

Den beträchtlichsten und fruchtbarsten Theil der schwäbischen Kreislande ausmachend, zerfiel das Herzogthum in vier Abtheilungen, welche folgende waren:

1. Die hochfürstlichen weltichen Ämter und Städte, welche, 59 an der Zahl, unter der fürstlichen Rentkammer standen, und hier in der Zeitfolge, wie sie an das Haus Württemberg gekommen sind, aufgeführt werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Zeit der Erwerbung der 6 ersten Ämter, welche am längsten bei diesem Hause sind, unbekannt ist.

Stuttgart, Cantstatt[1]), Waiblingen, Schorndorf, Leonberg, Göppingen.

Folgende Ämter 2c. sind seit 1254 von Württemberg erworben worden.

Urach; Münsingen; Nürtingen; Backnang; Marbach; Beilstein mit der Herrschaft Stettenfels und Gruppenbach; Neüffen; Calw; das Städtchen Wildbad; die Ämter und Städte Neüenbürg; Rosenfeld; Brackenheim; Dornstetten; Winnenden; Güglingen; Gröningen; Vaibingen; Tübingen; Herrenberg; Böblingen; das Städtchen Sindelfingen; die Ämter und Städte Heübach; Lauffen; Botwar; Tuttlingen mit den Herrschaften Lupfen, Karpfen und Falkenstein; Dornhan mit der Herrschaft Sterneck; Nagold; die kleine Stadt Ebingen; die Ämter und Städte Hornberg; Kirchheim unter Teck[2]); Murhard mit dem Kloster dieses Namens; Bahlingen; Bietigheim; Wildberg; Blaubeüren, Stadt und Forstamt; Sulz; Pfullingen; Weinsberg; Neüstadt; Neckmühl; das Kloster Maulbronn mit seinem Amte; die Herrschaft Heidenheim mit dem Kloster Herbrechtingen; die Bergfeste Hohentwiel; die Herrschaft oder das Amt Steüßlingen; die Stadt und das Amt Besigheim; das Amt Mundelsheim; die Ämter und Städte Freüdenstadt; Altensteig; Liebenzell; Sachsenheim; das Dorf Höpfigheim; endlich die Stadt und das Amt Ludwigsburg.

2. Die hochfürstlichen Kammerschreiberei-Güter, welche unter der Kammerschreiberei-Verwaltung standen, und, als eigenthümliche Güter der regierenden Fürsten mit den Kammergütern nicht zu verwechseln sind. Dahin gehörten:

---

[1]) In dem Amte Cantstadt liegt die Burg Württemberg (neüere Schreibart), Wirtenberch, Wirdeneberch, Wirtenberk, Wirtemberg, Würtemberg, welche bis 1320 die Residenz der Grafen von Württemberg gewesen ist.

[2]) Bei Kirchheim lag auf einem hohen, den Rand des Alb-Plateaus überragenden, Berggipfel das uralte Schloß Teck, welches im Bauernkriege 1525 zerstört wurde.

Gomaringen, Marschalkenzimmer, Winnenthal, Stetten im Remsthal, Hohen-Karpfen mit Hausen ob Frena, Gochsheim, Freüdenthal, Heimsheim, Wendlingen, Köngen, Reidlingen, Brenz, Weiltingen, Liebenstein, Stamheim und Ochsenberg.

Die Herrschaften Welzheim und Justingen waren zwar auch Kammerschreiberei-Güter; jene aber gehörte zum Fränkischen Kreise, diese hatte eine besondere Stelle und Stimme beim Schwäbischen Kreise, daher sie unten in ihrer Ordnung vorkommen wird.

3. Die Klöster und die dazu gehörigen Ämter, welche vor der Reformation unter den Prälaten dieser Klöster gestanden haben, und deren Einkünfte, großentheils zum Besten der Kirchen und Schulen und ihrer Diener, vom fürstlichen Kirchenrathe verwaltet wurden. Dahin gehören:

Die Klosterämter Blaubeüren, Anhausen, Königsbronn, Adelberg, Denkendorf, Bebenhausen, Hirsau, St. Georgen oder Jörgen, Lorch, Alpirsbach un Herrenalb, letzteres mit Einschluß der Ämter Derdingen und Merklingen.

4. Ausländische Land- und Ortschaften, welche Lehen des Hauses Württemberg waren, oder in denen dasselbe gewisse Gerechtsame und Einkünfte besaß. Lehnsträger und Landsassen waren seit 1510 die Besitzer —

1) Der Grafschaft Löwenstein, welche der fürstlichen und gräflichen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim so gehörte, daß —

a) die Fürsten das Amt Abstadt-Wildeck; und

b) die Grafen die Ämter Löwenstein und Sulzbach an der Murr besaßen.

2) In den Reichsstädten Eßlingen, Giengen, Heilbronn, Pfullendorf, Reütlingen, Rothweil, Speier, Weil und Schwäbisch-Gmünd; in den österreichischen Orten Haigerloch und Schelklingen, im ulmschen Orte Langenau, und im hallschen Orte Westheim im Rosengarten, hatten die württembergschen Klöster ihre Pfleger. In Schwäbisch-Gmünd war ein württembergscher Geleitsreiter; und in dem freiherrlich-rackenitzschen Orte Stotzingen ein Pfleger. Endlich gehörte zu dieser Klasse —

3) Die Pfarren Bibersfeld, Gölzhausen, Hochdorf bei Enzweihingen, Mühlhausen an der Enz, Pflummern und Weiler im Weinsberger Thal.

Vor hundert Jahren, 1754, hatte das Herzogthum Württemberg auf 185 Q.-Meilen 477,115 Einwohner, die in 68 Städten und Städtchen, und ungefähr 1200 Marktflecken, Flecken, Dörfer und Weiler vertheilt waren.

Zur württembergschen Landschaft gehörten, weil sich die Ritterschaft reichsunmittelbar zu erhalten gewußt hatte, nur zwei Stände, nämlich der Stand der Prälaten oder Äbte, von den 14 oben genannten ehemaligen Klöstern, und der aus 68 Mitgliedern bestehende Stand der Städte und Ämter. Allgemeine Landtage wurden sehr

selten abgehalten. Geschah es bei wichtigen Angelegenheiten, so kamen alle Prälaten und von jeder Stadt ein Bürgermeister zu Stuttgart im Landschaftsgebaüde zusammen. Aus der Gesammtheit der Landtagsglieder wählte man 4 Prälaten und 12 Bürgermeister, welche die ganze Landschaft vertraten und sich in den engern und größern Ausschuß theilten. Jeder dieser Ausschüsse bestand aus 2 Prälaten und 6 Bürgermeistern und hatte Landschaftsconsulenten, Landschaftseinnehmer und seine Unterbeamten. Diese Ausschuß-Landschaft versammelte sich jährlich zwei bis drei Mal und blieb, je nach dem Umfang der Geschäfte, vier bis acht Wochen zusammen. Ihr lag die Erhebung der Steüern und der Accise ob, deren Ertrag auf 2 Millionen Gulden gerechnet wurde.

Die herrschende Kirche im Herzogthum Württemberg ist seit den Tagen der Kirchenverbesserung die evangelisch-lutherische geblieben. Zwar kehrte der Landesherr, Herzog Karl Alexander, 1712 in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurück, allein er sowol, als sein Nachfolger, Herzog Karl Eugen, haben von 1729 an bis 1750 nicht blos der Landschaft, sondern auch der evangelischen Körperschaft auf dem Reichstage in feierlichen Urkunden die bündigste Versicherung ertheilen müssen, daß in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung des ganzen Herzogthums nicht die geringste Änderung und Neüerung gemacht werden, und es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Religions- und westfälischen Friedensschlusses, und den darauf sich gründenden fürstlichen Reversalien und Landesverträgen unveränderlich verbleiben solle. Herzog Friedrich Eügen, jenes Herzogs Bruder, ließ seine Kinder im evangelischen Glauben erziehen, und darum ist mit dessen ältesten Sohne, Friedrich, der dem Vater in der Regierung folgte, das Haus Württemberg seit 1797 wieder ein evangelisch-lutherisches Fürstenhaus geworden.

Es gab im ganzen Herzogthum 555 Pfarren mit 829 Filialen und ungefähr 50 Diaconien. Die Pfarren waren unter 38 Special- und diese unter 4 General-Superintendenten vertheilt. Die Special-Superintendenten, oder, wie man in Württemberg sagt, Superattendenten, welche Decani, und im gemeinen Leben schlechthin Speciale genannt werden, verwalteten, wie auch heüte noch, neben ihren Decanaten, die Pfarre des Orts, wo sie wohnen; die General-Superintendenten, im gemeinen Leben Generäle genannt, waren allemal die Äbte zu Bebenhausen, Adelberg, Maulbronn und Denkendorf. Der Synodus,

welcher jährlich im September und October gehalten wurde, bestand aus dem Consistorio mit 3 Räthen und den 4 General-Superintendenten. Alle Pfarren wurden vom Consistorio besetzt, und eben dasselbe schlug auch zur Besetzung der Dekanate, Abteien und Diaconate in den drei Hauptstädten des Landes und der Professoren-Stellen am Gymnasio und in den Klöstern jedes Mal drei Candidaten vor, von denen das geheime Rathscollegium die bestempfohlenen wählte. Die lutherische Kirchenverfassung des Herzogthums duldete es, nach dem Obengesagten, im 18. Jahrhundert nur, daß der Landesherr sich der katholischen Kirche wieder zugewandt hatte und er den Gottesdienst derselben in der fürstlichen Hofkapelle zu Stuttgart, auch zu Ludwigsburg üben durfte; aber sie duldete es nicht, daß katholische Kirchen, Kapellen, Altäre, Bilder weder neü errichtet, noch alte und ungebrauchte dazu wieder eingerichtet würden, noch litt sie Processionen, Wallfahrten, oder die Einrichtung neüer katholischer Begräbnißplätze. Auch von den Reformirten wurde es nur geduldet, daß sie ihren Gottesdienst zu Stuttgart in einem Hause halten durften. Auch Waldenser gab es theils in den sogenannten wälschen Dörfern, theils als Handwerker in einigen Städten, und diese genossen die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes. Juden aber wurden, vermöge eines vom Herzoge Christoph, dem Muster eines Regenten, von 1550 bis 1568, erlassenen Gesetzes, nicht geduldet, außer daß in Stuttgart unter dem besonderen Schutze des herzoglichen Hofes zwei oder drei Familien lebten, und daß in den, seit Erlassung jener Gesetzes, neü erworbenen Gebieten die daselbst schon ansässig gewesenen Bekenner des mosaischen Glaubens auch ferner geduldet wurden.

In keinem Lande des evangelischen Deütschlands gab es im Lauf des 18. Jahrhunderts zum Unterricht der studirenden Jugend und insonderheit derer, die sich der Gottesgelahrtheit widmeten, so viele und so treffliche Anstalten, als im Herzogthum Württemberg. Außer der Universität zu Tübingen, der Alma Eberhardina, die noch zur katholischen Zeit vom Grafen Eberhard V. im Jahre 1477 gestiftet wurde, außer dem damit verbundenen fürstlichen theologischen Stipendium, einem Seminar für 300 junge Theologen und darüber, gab es damals schon und seit langer Zeit ein fürstliches Gymnasium zu Stuttgart und vier Klosterschulen, zwei höhere zu Bebenhausen und Maulbronn und zwei niedere zu Blaubeüren und Denkendorf, woselbst alle Schüler mit Wohnung, Kleidung, Beköstigung und Unterricht unentgeldlich

versehen wurden, wogegen bei ihrer Aufnahme die feierliche Verpflichtung abgegeben werden mußte, daß jedes Jahr mit 50 Gulden vergütet werden solle, wenn diese oder jene Vorschrift nicht erfüllt würde; zu den Fällen dieser Geldpön rechnete man insonderheit auch den Abfall von der evangelischen Religion, und rechnete ihn zu den groben Verbrechen. Das Herzogthum Württemberg zählte schon vor hundert Jahren über 50 lateinische Trivialschulen, an deren jeder zwei bis fünf Lehrer, Präceptoren und Provisoren, auch Collaboratoren genannt, thätig waren. Ist es bei dieser Einrichtung des Bildungs- und Unterrichtswesens zu verwundern, daß Württemberg, ein so kleines Land, so viele ausgezeichnete Köpfe hervorgebracht hat, die dem deütschen Geiste, der deütschen Literatur und Gelehrsamkeit zur Zier für ewige Zeiten gelten!

Am 21. Juli 1495 wurde die württembergsche Grafschaft auf dem Reichstage zu einem Herzogthume erhoben. Die Grafschaft Teck kam zur einen Hälfte 1325, zur andern Hälfte 1381 an das Haus Württemberg. Der Titel war seit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim und Justingen. Das Haus Württemberg besaß das Reichspanier-Amt. Mit dieser Sturmfahne des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation wurden die Grafen zu Württemberg im Jahre 1336 belehnt. Die Herzoge waren auch des Reiches Jägermeister, worauf der große Jagdorden zielt, den Herzog Eberhard Ludwig 1702 stiftete und 1719 erneüerte und erweiterte, und dessen Haupt und Ordensherr der Herzog zu Württemberg war. Auch die Erbämter dieses Landes wurden bei dessen Erhebung zum Herzogthum erneüert. Das Erbschenkenamt besaß zuletzt die freiherrliche Familie von Wallbrunn; im 16. Jahrhundert waren die Herren von Thumben Erbmarschälle, die Gültlinger Erbkämmerer und die Speten Erbtruchsessen. Nur wegen Württemberg hatte der Herzog Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, nicht wegen Teck, obwol auch wegen dieses Herzogthums die Stimmführung nachgesucht und beim Reiche von zwei Kaisern 1699 und 1708 befürwortet worden war. Der Reichsmatrikularanschlag des Herzogs wegen des Herzogthums Württemberg, der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, der Grafschaft Löwenstein und der Reichsherrschaft Justingen betrug 1848 Gulden, und zu einem Kammerziele trug er 968 Thaler 65 Kreüzer bei.

Die Herzoge zu Württemberg hatten ihre Residenz und Hof-

haltung ordentlicher Weise in Stuttgart, der Landeshauptstadt; die zweite Residenzstadt war Ludwigsburg, eine neüe Stadt, welche Herzog Eberhard Ludwig seit 1704 angelegt hat. Zu Waltenbuch war ein Lust- und Jagdschloß; und noch an mehreren anderen Orten gab es landesfürstliche Schlösser, wiewol nicht in bewohnbarem Zustande.

Die höchsten Landescollegien waren: das geheime Staats- und Cabinets-Ministerium mit der geheimen Cabinetskanzlei, worin der Herzog selbst den Vorsitz führte; das geheime Rathscollegium, das Regierungsrathscollegium, das Consistorium, der Kriegsrath, das Rentkammercollegium, das Kirchenrathscollegium. Diese Behörden hatten eine Menge Deputationen für die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige. Der höchste Gerichtshof, das Hofgericht genannt, hatte seit 1514 seinen Sitz in Tübingen, woselbst er sich jährlich ein Mal versammelte. Er bestand unter dem Vorsitz des Oberhofrichters aus Beisitzern der adlichen, gelehrten und Landschaftsbank. Der hochfürstliche Kriegsstaat umfaßte im Jahre 1759 eine Leibwache zu Pferde, ein Corps Grenadiere zu Pferde, 1 Regiment Panzerreiter, 1 Regiment Dragoner, 1 Husaren-Regiment, das Contingent zum Dragoner-Regiment des Schwäbischen Kreises, 2 Bataillone Leibwache zu Fuß, 7 Regimenter zu Fuß, und ein Corps schweren Geschützes, zusammen etwa 14,000 Mann, die aber später auf 5600 Mann ermäßigt wurden, unter Anführung von — zehn Generalen!

Die Markgrafschaft Baden lag an der östlichen Seite des Rheins und bestand eigentlich aus dem Strich Landes, welcher zwischen der Pfinz und dem Schwarzbache liegt. Der mitternächtliche Theil dieses Landes, zwischen den Flüssen Pfinz und Alb wurde bis zum Jahre 1771 die niedere Markgrafschaft, oder von der Hauptstadt Durchlach die Markgrafschaft Baden-Durlach, alles Übrige aber die obere Markgrafschaft, oder von der Hauptstadt Baden, die Markgrafschaft Baden-Baden genannt.

Diese Theilung des badenschen Landes stammte von den Markgrafen Bernhard III. † 1534, dem Stifter der badenschen Linie, und Ernst, † 1553, dem Stifter der durlachschen Linie. Die Linie Baden-Baden erlosch 1771 mit August Georg, und Karl Friedrich von Baden-Durlach erbte die baden-badenschen Lande. Diese Vereinigung der gesammten Markgrafschaft Baden, mit Einschluß der Markgrafschaft Hochberg, welche der Linie Baden-Durlach gehörte, übte auf die Stellung des Hauses Baden im Reichsfürstenrathe und beim Schwä-

bischen Kreise keinen Einfluß aus; denn es blieben ihm, bis zum Ausbruch der französischen Revolution, und auch noch später, eine doppelte Vertretung, oder vielmehr eine dreifache, die dritte Stimme nämlich wegen der Markgrafschaft Hochberg. Die im Deütschen Reiche vertretene Markgrafschaft Baden bestand demnach aus drei Theilen, und diese waren in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen erschienen und aufgerufen wurden, folgende:

VI. Die **obere Markgrafschaft Baden** (früher Baden-Baden), und dazu gehörte:

1) Die obere Markgrafschaft an sich mit den Städten und Ämtern Rastatt-Kuppenheim, Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühel-Groschweier, Stollhofen nebst Schwarzach. (Stadt und Amt Beinheim, an der Westseite des Rheins, stand unter französischer Hoheit).

2) Das Amt Kehl, woran Baden ein Viertel hatte und zu dessen Bann die verfallene Reichsfestung Kehl gehörte, die der Markgraf zu Baden-Baden 1754 mit seinem Reichscontingent besetzen ließ, nachdem der Schwäbische Kreis seine Mannschaft, welche als Besatzung darin gelegen, herausgezogen hatte.

3) Das Amt Stauffenberg, in der Ortenau, zwischen den Städten Oberkirch und Gengenbach.

4) Die Herrschaft Mahlberg, weiter hinauf am Rhein, zwischen der Landvogtei Ortenau und dem Breisgau, welche 1629 an Baden-Baden gekommen ist.

5) Die Landvogtei Ortenau, unter welcher Benennung im weitern Sinne das Land zwischen dem Breisgau und der Markgrafschaft Baden, dem Schwarzwald und dem Rhein verstanden wurde, im engern, hier gültigen Sinne begriff die Ortenau aber nur die Vogteien Grießenheim, Appenweiher, Ortenberg und Acheren, über welche die Markgrafen einen Landvogt setzten, der in der Reichsstadt Offenburg seinen Sitz hatte.

Wegen dieser obern Markgrafschaft hatte das Haus Baden einen Reichsmatrikularanschlag von 264 Gulden und zu einem Kammerziele 174 Thaler 44½ Kreüzer beizutragen. Vor der Vereinigung beider Landestheile, also vor 1771, bestanden die baden-badenschen Landes-Dicasteria aus dem geheimen Rath, dem Hofrath und der Hofkammer, die in der fürstlichen Residenzstadt Rastatt ihren Sitz hatten. Baden aber, dieser wegen seiner warmen Bäder von Alters her so berühmte Ort, war die eigentliche Hauptstadt der obern Markgrafschaft, von der das fürstliche Haus bereits im 12. Jahrhundert den Namen getragen hat.

VII. Die **untere Markgrafschaft Baden** (früher Baden-Durlach), bestand aus:

Dem Oberamte Karlsruhe, mit der seit 1715 vom Markgrafen Karl erbauten neüen Hauptstadt Karlsruhe und den Ämtern Mühlburg, Graben und

Staffort; aus den Oberämtern Durlach und Pforzheim, den Ämtern Stein, Langensteinbach und Roth und dem Marktflecken Münzesheim, im Kraichgau.

VIII. Die Markgrafschaft Hochberg. Zu derselben gehörten:

1) Die eigentliche Markgrafschaft Hochberg, deren Bestandtheile am und um den Kaiserstuhl, zwischen dem Rhein und dem Schwarzwald zerstreüt lagen, und die im baden-durlachschen Ländercomplex ein Oberamt bildeten, das in vier Viertel getheilt war, und in der Stadt Emmendingen seinen Sitz hatte.

2) Das Amt Sulzburg, zwischen dem österreichischen Breisgau und der Herrschaft Badenweiler.

3) Die Herrschaft Röteln, gleichfalls unter einem Oberamtmann, der in Lörrach seinen Sitz hatte.

4) Die Landgrafschaft Sausenberg, im Gebirg, ein uraltes Stammland der Markgrafen von Hochberg, mit dem Städtchen Schopfheim.

5) Die Herrschaft Badenweiler, das edelste Stück der gesammten markgräflichen Lande, auch ein Oberamt ausmachend, welches in dem Marktflecken Mühlheim seinen Sitz hatte. Die Herrschaft zerfiel in die oberen und unteren Vogteien.

Das frühere Haus Baden-Durlach, also genannt, weil es in der Stadt Durlach, und vorher in der Stadt Pforzheim residirt hatte, stand wegen der untern und der Markgrafschaft Hochberg in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 302 Gulden, und zu einem Kammerziele gab es 174 Thaler 44½ Kreüzer. Die hohen fürstlichen Collegien waren in der Residenz Karlsruhe der geheime Rath, der Hofrath, der Kirchenrath und das Ehegericht, die Rentkammer und die derselben untergeordnete Rechnungskammer. Diese Behörden bildeten von 1771 an die Landesstellen für die gesammten markgräflich badenschen Lande.

Das fürstliche Haus Baden-Baden besaß überdem noch die Herrschaft Grävenstein, aus dem Amte Rothalben bestehend, so wie einen beträchtlichen Theil der Grafschaft Sponheim, beide im Oberrheinischen Kreise; sodann die Grafschaft Eberstein, welche unter den Grafschaften des Schwäbischen Kreises in ihrer Ordnung vorkommen wird; die Herrschaft Rodemachern im Herzogthum Luxemburg, unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich; und unter derselben Landeshoheit viele Herrschaften im Königreich Böheim, die auf zweierlei Weise an das fürstliche Haus gekommen waren, erstens, durch Testament der ersten Gemalin des Markgrafen Leopold Wilhelm, Sylvia Katharina, geb. Gräfin Carentin Millesimo (die Herrschaft Lobositz, aus vier großen Ämtern bestehend), und zweitens, durch die Gemalin des Markgrafen Ludwig Wilhelm, Francisca Sybilla Augusta, geb. Herzogin zu Sachsen-Lauenburg (die Herrschaften Schlackenwerth, Teüsing, Podersam, Töppelsgrün, Pürlos, Hauenstein, Kupferberg, Raudnitz und Udritsch). Unter französischer Oberhoheit: das Amt Beinheim, im Ober-Elsaß, 1402 erkauft.

Der Titel des regierenden Fürsten war: Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und

Ehrenstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Landvogtei Ortenau und Kehl. Wegen der Herrschaften Lahr und Mahlberg, welche einer besonderen Linie der Herren von Hohen-Geroldseck gehörten, deren Mannsstamm 1426 ausstarb, verglichen sich 1629 Baden-Baden und Nassau dahin, daß letzteres Haus die Herrschaft Lahr übernahm, das badensche Haus jedoch fortfuhr, den Titel davon zu führen. Die Markgrafen erhielten 1397 vom Kaiser Wenzel das Privilegium, das weder sie selbst, noch ihre Diener, Leüte und Untersassen vor ein Landgericht oder ein anderes weltliches Gericht, „um irgend einer Schuld oder Sache willen geheischt oder geladen, noch über sie ein Urtheil gesprochen werden sollte, das kaiserliche und Reichshofgericht allein ausgenommen," ein Privilegium, welches vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1442 bestätigt wurde. Markgraf Karl Wilhelm, welcher, wie oben erwähnt, die neüe Residenzstadt Karlsruhe erbauen ließ, stiftete am 17. Juni 1715, bei Legung des Grundsteins zum Schlosse, zum Gedächtniß dieser Begebenheit, den Orden der Treüe.

Das fürstliche Haus sowol, als der größte Theil seiner Unterthanen, hatte in den Tagen der Kirchenverbesserung die evangelisch-lutherische Lehre angenommen. In der obern Markgrafschaft kam es aber vor, daß der Herzog in Baiern, als Vormund des Markgrafen Philipp von Baden-Baden, seit 1569 die Regierung führend, die evangelische Lehre und ihre gottesdienstliche Übung wieder abschaffte, und als eifriger Katholik seine Pflegbefohlenen in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückführte, der sich auch Philipp's Nachfolger, Markgraf Eduard, zuwendete. Den reformirten Gottesdienst hatten in der untern Markgrafschaft die von französischen Flüchtlingen angelegten Gemeinden in Karlsruhe, Pforzheim und in den Dörfern Friedrichsthal und Wälschonüreüth. Auch in diesem Theile des Landes gab es einige römische Gemeinden, so zu Karlsruhe, zu Dottingen und Balrechten, Inglingen und Stetten, und das gemmingische Gebiet, Oberamts Pforzheim, war ganz katholisch. Bötzingen, Oberschafhausen und das Prechthal wurden von Katholiken und Lutheranern bewohnt. Juden gab es hin und wieder. In Karlsruhe war ein Gymnasium illustre, welches in Durlach 1583 und 1596 gestiftet worden war; in Pforzheim und Lörrach Pädagogien. Die badenschen Lande wurden absolut monarchisch regiert; Landstände gab es in ihnen nicht, längst schon waren sie zur Ruhe gelegt. Unter dem angesessenen Adel wurden vor hundert Jahren folgende fürstliche Lehnsträger genannt:

St. André, Böckel, Gemmingen, Leütrum, Münzesheim, Reichenstein, Schilling von Canstatt u. a. m.

IX. Die **gefürstete Grafschaft Hohenzollern**, der **hechingschen Linie**, mit allen ihren Regalien, Herrlichkeiten und Zubehör ein ganz freies Eigenthum und unlehnbar, war vornehmlich vom Herzogthum Württemberg, der österreichischen niederen Grafschaft Hohenberg, von der Herrschaft Haigerloch und der fürstenbergischen Herrschaft Trochtelfingen umgeben, und enthielt, außer —

Dem Hohenzollern, dem Stammhause des zollerschen Geschlechts und des nachmaligen Königshauses in Preüßen, die fürstliche Residenzstadt Hechingen, den Marktflecken Grosselfingen und die Dörfer Stetten, Rangendingen, Boll, Steinhofen, Burladingen, Gauselfingen, Killer, Starzel, Hausen, Stein, Weilheim, Jungingen, Thanheim, Owingen, Wülflingen u. m. a.

X. Die **hohenzollernschen Lande der sigmaringschen Linie** bestanden aus —

1. Der **Grafschaft Sigmaringen**, zwischen der österreichischen obern Grafschaft Hohenberg, einigen anderen österreichischen Städten und Gebieten, und zwischen württembergschem, fürstenbergschem und truchsessischem Gebiete, wozu gehörten:

Die fürstliche Residenzstadt Sigmaringen, die Dörfer Sigmaringen, Krauchenwiesen, Hausen, Langen-Enslingen und Bingen, so wie die Frauenklöster Habstall, Laitz, Gornheim, Inzhofen.

Die Grafschaft Sigmaringen war ehedem im Besitz der Grafen Werdenberg, zwischen denen und dem Erzhause Österreich 1482 ausgemacht wurde, daß die Grafschaft nach jener Aussterben an dieses zurückfallen solle. Als nun das werdenbergsche Geschlecht 1534 erlosch, belehnte das Erzhaus die Grafen von Hohenzollern mit dieser Grafschaft, über welche es sich auch die Landeshoheit vorbehielt. So war es auch mit den zur vormaligen werdenbergschen Grafschaft **Böringen** oder Veringen gehörigen Dörfern Böringen, Benzingen und Harthausen auf der Scheer, die dem Hause Hohenzollern-Sigmaringen gehörten (S. 95). Einer gräflichen Nebenlinie desselben gehörten die beim Erzhause zu Lehn gehende —

2. **Herrschaft Haigerloch** und **Wöhrstein**, von der Grafschaft Hohenzollern, dem Herzogthum Württemberg und der österreichischen Grafschaft Hohenberg umgränzt, war zu Ende des 15. Jahrhunderts vom Erzhause Österreich an das Haus Hohenzollern gegen die Herrschaft Razuns (Räkunz) vertauscht worden und enthielt —

Das Städtchen Haigerloch, die Dörfer Gruel, Zimmern, Stetten, Bieten-

hausen, Empfingen, Hardt, Teilfingen, Weildorf, Heffendorf, Fischingen, Imnau und die Frauenklöster Gruel und Kirchberg.

Die Grafen zu Hohenzollern beider Linien, welche 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren, nannten sich Fürsten zu Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg (seit 1692 und 1695), Grafen zu Sigmaringen und Vöringen, Herren zu Haigerloch und Wöhrstein 2c., des heil. Röm. Reichs Erbkämmerer, welches Amt seit 1575 immer der Älteste in der Familie verwaltete, und womit er vom Erzkämmerer-Amte Kur-Brandenburg belehnt wurde. Beide Linien des fürstlichen Hauses Hohenzollern waren der römischen Kirche zugethan, und sind es bis in die Gegenwart geblieben; eben so die Bewohner ihrer Lande.

Im Reichsfürstenrathe hatten die Fürsten zu Hohenzollern nur Eine Stimme, welche der regierende Fürst zu Hechingen zwischen der arembergschen und lobkowitzschen Stimme führte. Auf den schwäbischen Kreistagen dagegen hatte jeder regierende Fürst auf der Fürstenbank seine Stimme. Der Reichsmatrikularanschlag war wegen Hechingen 95 Gulden, wegen Sigmaringen und Vöringen 138 Gulden und wegen Haigerloch 57 Gulden. Zu einem Kammerziele trug Hechingen 43 Thaler 25½ Kreüzer bei, Sigmaringen und Haigerloch ein jedes eben so viel. Jeder regierende Fürst hatte eine Regierung und Rentkammer, und die Ortsverwaltung war Oberämtern untergeben.

XI. Die **gefürstete Frauen-Abtei Lindau**, ein fürstliches, freiweltliches Stift zu Unserer Lieben Frau in der Reichsstadt Lindau, das aus 1 Äbtissin und 12 adlichen Chorfrauen bestand, die aus dem Stift heirathen konnten, hatte kein eigenes Gebiet, sondern nur einzelne Güter, welche größtentheils unter der Reichsstadt Lindau Gerichtsbarkeit standen, innerhalb deren Ringmauern es auch viele zinspflichtige Haüser besaß. Das Erzhaus Österreich übte die Schutz- und Schirmherrschaft des Stiftes, welches dafür der Landvogtei in Schwaben jährlich ein halbes Fuder Wein lieferte. Reichsmatrikularanschlag 7 Gulden, Kammerziel-Beitrag 50 Thaler 64 Kreüzer.

XII. Die **gefürstete Frauen-Abtei Buchau** besaß —

1. Die Herrschaft Straßberg, zwischen Württemberg, der obern Grafschaft Hohenberg und Vöringen, enthaltend das Städtchen Straßberg, die Dörfer Frohnstetten und Kaiseringen nebst dem Glashüttenhof; und —

2) In den österreichischen Städten Sulgau und Mengen, so wie in vielen Pfarrdörfern der Gegend von Buchau, das Patronatsrecht in seinem ganzen Umfange, gewisse Gefälle und andere Gerechtsame, wegen deren in den genannten

zwei Städten Amtmänner gehalten wurden. Straßberg wurde von einem stiftischen Obervogt verwaltet.

Im Anfange des 10. Jahrhunderts von einer Adelinde gegründet, führte die Äbtissin dieses Stifts, welche sich eben sowol verheirathen durfte als die Capitularinnen, die sämmtlich gräflichen oder freiherrlichen Standes sein mußten, den Titel: des heil. Röm. Reichs Fürstin und Äbtissin des kaiserlichen gefürsteten freiweltlichen Stifts Buchau, Erbfrau zu Straßberg. Reichsmatrikularanschlag 48 Gulden, Kammerziel-Beitrag 40 Thaler 54 Kreüzer. Kaiser Karl IV. nahm das Stift 1376 in besondern Schutz und Schirm des Reichs, und befreite es von aller landvogteilichen Gewalt. Der Bischof zu Constanz, der Prälat zu Kempten und die Grafen zu Fürstenberg waren die kaiserlichen Commissarien und Erhalter der Güter des Stifts.

XIII. Die **gefürstete Grafschaft Thengen**, zwischen der fürstenbergschen Landgrafschaft Baar, des Deütschen Ritterordens Amte Blumenfeld und dem Schweizer Canton Schaffhausen, enthielt die kleine Stadt Thengen und die Pfarrdörfer Thengen, Kirchstetten und Kommingen ꝛc. und gehörte seit 1653 dem, ein Jahr später zur reichsfürstlichen Würde erhobenen jüngern Ast der pancratischen Linie des gräflichen Hauses Auersberg, welches das Jahr darauf in den Reichsfürstenrath und 1665 wegen Thengen beim Schwäbischen Kreise auf der weltlichen Fürstenbank Aufnahme fand. Reichsmatrikularunschlag 76 Gulden, Kammerziel-Beitrag 65 Thaler.

Das fürstenbergsche Haus, eins der ansehnlichsten unter den fürstlichen Geschlechtern in Schwaben, das vom Grafen Egeno von Urach abstammt, welcher ins 13. Jahrhundert gehört, war, nachdem es sich im 16. Jahrhundert in mehrere Linien gespalten hatte, seit dem Jahre 1744 nur noch in einer einzigen übrig, die nach Stühlingen genannt wurde; auf die auch die Reichsfürstenwürde überging, welche der heiligenbergschen Linie 1664 verliehen worden war, und die nun alle fürstenbergschen Lande in sich vereinigt hatte.

Der ganze Titel des regierenden Fürsten war demnach: Des heil. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinziger Thal, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Jungnau, Trochtelfingen, Waldsberg und Weitra. Nur der regierende Fürst und sein Erbprinz führten den fürstlichen

Titel, alle jüngeren Kinder und Geschwister des Regierenden nannten sich Landgrafen zu Fürstenberg, in der Baar, zu Stühlingen, u. s. w.

Aus dem eben angeführten Titel erhellen die Länder des fürstenbergschen Hauses. Mit Ausnahme der Herrschaft Weitra, die unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich, im Lande unter der Ens liegt, gehörten sie sämmtlich zum Schwäbischen Kreise, auf dessen Kreistagen das fürstliche Haus sechs Stimmen hatte, nämlich eine auf der Fürstenbank wegen Heiligenberg, und fünf auf der Grafen- und Herrenbank, welche auf Stühlingen, Möskirch, Baar, Hausen im Kinziger Thal, und Gundelfingen hafteten. Auf dem Reichstage hatte es im Reichsfürstenrathe, in welchem Fürstenberg 1667 zugleich mit Ostfriesland eingeführt worden war, eine Stimme, und in dem schwäbischen Grafencollegio wegen Heiligenberg und Werdenberg auch eine Stimme. Der Matrikularanschlag aller fürstenbergschen Lande betrug 390½ Gulden und ihr Beitrag zu einem Kammerziele 291 Thaler 12¾ Kreüzer. In Donau-Eschingen waren das fürstliche Hof- und Regierungsraths-Collegium mit der Kanzlei, welches auch die Geschäfte des Lehnshofes verwaltete, und das Kammer-Collegium. Die Fürsten zu Fürstenberg hatten auch den Sitz und Blutbann über das Stift Salmansweil, welches behauptete, dem fürstenbergschen Hause das Halsgericht aufgetragen zu haben.

In der Ordnung, nach welcher das fürstliche Haus wegen seiner Lande Sitz und Stimme beim Schwäbischen Kreise hatte, war das erste derselben:

XIV. Die **Grafschaft Heiligenberg** mit ihren Zubehörungen, nämlich:

1. Die Grafschaft Heiligenberg, zwischen Königseck, Weingarten, Altdorf und Ravensburg, zwischen Constanz und Salmansweil, zwischen Überlingen und Petershausen und zwischen Pfullendorf, Sigmaringen und anderen kleinen Gebieten gelegen, ein Oberamt ausmachend, zu dem das Schloß Heiligenberg und die Dörfer Ilmensee, Pfrungen, Zusdorf, Denkingen, Großstadelhof, Rorbach, Roggenbeüren, Winglingen, Siggingen, Frickingen, Stein nebst vielen Weilern und Höfen gehörten.

2. Die Herrschaft Jungnau, zwischen Sigmaringen und Vöringen und dem österreichischen Gebiete, enthielt den Marktflecken Jungnau, das Dorf Enneringen und den Weiler Hochberg. Sie stand unter einem Obervogte.

3. Die Herrschaft Trochtelfingen, zwischen Württemberg, Hohenzollern und Zwifalten, und ebenfalls ein Obervogteiamt bildend, enthielt das Städtchen Trochtelfingen, die Marktflecken Steinhüllen und Melchingen und mehrere Dörfer.

Diese drei Lande wurden die werdenbergschen Güter genannt, weil sie ehedem den, im Jahre 1530 ausgestorbenen Grafen von Werdenberg gehört haben, und durch Verheirathung der Gräfin Anna dieses Hauses mit dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg im 16. Jahrhundert an dessen Haus gekommen sind. Fürstenhaus und dessen Unterthanen bekannten sich zur römischen Kirche, wie auch heüte noch. In der Grafschaft Heiligenberg war eins der ältesten kaiserlichen Landgerichte, das man zum Schackebusch nannte; sein Gerichtssprengel beschränkte sich auf die Grafschaft.

XV. Die **Grafschaft Öttingen** gränzte gegen Norden an das Fürstenthum Onolzbach und die Reichsstadt Dünkelsbühl, gegen Osten an Pfalz Neüburg, gegen Süden an ebendasselbe und an die Herrschaft Eglingen und Heidenheim, gegen Westen an die Propstei Ellwangen und die Deütsch-Ordens Commenthurei Kapfenburg. In mehrere Zweige gespalten, wurde der öttingensche Zweig der gräflichen Familie Öttingen 1674 in den Fürstenstand erhoben, der auf die Linie Öttingen-Spielberg überging, als jener 1731 ausgestorben war. In dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalt dient, gab es drei Linien des Hauses Öttingen: die fürstliche zu Spielberg, die vormals gräfliche zu Wallerstein, welche 1774 ebenfalls in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, und die gräfliche zu Katzenstein-Balbern. Weder die erloschene fürstliche Linie zu Öttingen-Öttingen, noch die nachmalige fürstliche zu Öttingen-Spielberg hatten auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme erlangt, sondern das gesammte Haus Öttingen ward noch zum schwäbischen Grafen-Collegio gerechnet. Beim Schwäbischen Kreise hingegen war der fürstlichen Linie 1675 auf der weltlichen Fürstenbank eine Stelle und Stimme eingeraümt worden, die aber, wie bereits oben angemerkt wurde, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ruhte; die wallersteinschen Fürsten und die Grafen zu Öttingen aber hatten auf der Grafen- und Herrenbank nur eine einzige Stimme.

Die fürstlich-spielbergschen Lande bestanden aus dem Oberamt Öttingen nebst dem Amte Schneidheim und der Stadt Öttingen, der Hauptstadt der ganzen Grafschaft, den Oberämtern Aufkirch, Münchsroth, Dürrwangen, Spielberg und Sammenheim, nebst der Verwaltung Dornstatt.

In der Reichsmatrikel stand die ganze Grafschaft mit einem Anschlag von 276 Gulden, und in Ansehung der Kammerzieler in der Usualmatrikel mit einem Beitrag von 108 Thaler 83½ Kreüzer.

Der Fürst zu Öttingen hatte in seiner Residenzstadt Öttingen eine Regierungskanzlei und Rentkammer; der regierende Fürst zu Öttingen-Wallerstein noch eine besondere öttingen-öttingsche und öttingen-wallersteinsche Regierung und Rentkammer. Auch der Graf zu Öttingen-Katzenstein-Baldern unterhielt ein besonderes Regierungs-Collegium. Alle drei öttingschen Linien aber hatten ein gemeinschaftliches Landvogt- und Zollinspections-Amt, welches unter der Regalien- und Senioratskanzlei stand. Die fürstlichen Linien Spielberg und Wallerstein unterhielten überdem gemeinschaftlich ein evangelisches Consistorium und einen General- nebst drei Special-Superintendenten für ihre evangelisch-lutherischen Unterthanen; ein anderer Theil der Unterthanen war der römischen Kirche hold geblieben.

Das kaiserliche Landgericht zu Öttingen, oder eigentlich im sog. Rieß, hatten die Grafen zu Öttingen von alter Zeit her verwaltet. Sie wollten selbiges über alle im Rieß angesessenen Fürsten und Stände ausüben, ja das ganze Rieß für eine beschlossene Grafschaft betrachtet wissen, und darin, unter dem Titel einer Landvogtei, die Territorial-Hoheit über alle daselbst angesessene und begüterte Stände handhaben, wodurch sie zu haüfigen Beschwerden, ja selbst zum Ausbruch von Thätlichkeiten mehr als ein Mal Veranlassung gegeben hatten. Wegen Öttingen-Wallerstein und Öttingen-Baldern siehe S. 274.

XVI. Die **gefürstete Landgrafschaft im Klettgau** gränzte gegen Mittag an den Rhein, gegen Morgen und Mitternacht an die Schweizer-Cantons Zürich und Schaffhausen, gegen Nordwesten an die Landgrafschaft Stühlingen und gegen Abend an die vier Waldstädte. Zu dieser Landgrafschaft Klettgau gehörten —

Thüngen oder Tiengen, eine kleine Stadt, der Sitz des Fürsten und seiner Regierung, und die Pfarrdörfer Baltersweil, Bühl, Degernau, Erzingen, Grießen, Jestetten, Lienheim, Lottstetten, Oberlauchringen, Rheinheim, Schwarzen und Dettighofen, das Schloß Kissenberg nebst dem Dorfe Cadelburg, worin aber auch Baden gewisse Gerechtsame besaß.

Wegen ihrer früheren Besitzer, der Grafen von Sulz, pflegte man die Landgrafschaft Klettgau, die 1694 gefürstet wurde, auch, jedoch ganz unrichtiger Weise, die Grafschaft Sulz zu nennen. 1687 starb das sulzsche Geschlecht im Mannesstamm aus, worauf dieses schwäbische Kreisland, durch Heirath einer Tochter des letzten Grafen an die Fürsten von Schwarzenberg überging, die sich von da an gefürstete Landgrafen im Klettgau und Grafen zu Sulz nannten, auch wegen desselben des heil. Röm. Reichs Erbhofrichter zu Rothweil waren,

wozu sie selbst einen Vicehofrichter aus dem Grafen- oder Herrenstande erwählten, wie bereits oben erwähnt worden ist. Der Reichsmatrikularanschlag dieser Landgrafschaft war 60 Gulden und zu einem Kammerziele gab sie 37 Thaler 79 Kreüzer.

XVII. Das **Fürstenthum Liechtenstein** ist im Jahre 1719 unter diesem Namen aus den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg entstanden, welche oberhalb des Bodensees am Rhein zwischen den Grafschaften Bludenz und Feldkirch und der Schweiz liegen. Es gehören dazu —

Das Schloß und der Flecken Vadutz, das Schloß Schellenberg, die Dörfer Treisen, Balzers, Schan, Eschen und Mauren und das Prämonstratenser Mönchskloster Benderen.

In der karolinschen Linie durch Kaiser Mathias 1618 und in der gundackerschen durch Kaiser Ferdinand II. 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben, hatte das Haus Liechtenstein 1699 seine Herrschaft Bistritz in Mähren gegen Vadutz und Schellenberg vertauscht, und dann dem Schwäbischen Kreise 1707 ein Kapital von 250,000 Gulden unverzinslich dargeliehen. Dies gab Veranlassung, daß ein Mitglied des Hauses beim Kreise eine fürstliche Stimme erhielt, und auch 1713 in den Reichsfürstenrath eingeführt wurde, worauf, wie oben erwähnt, sechs Jahre später Vadutz und Schellenberg vom Kaiser zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthume unter dem Namen Liechtenstein erhoben wurden. Reichsmatrikularanschlag 19 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 18 Thaler 60 Kreüzer. Das Fürstenthum wurde von einem Oberamtmann verwaltet.

XVIII. Die **Manns-Abtei Salmansweiler**, Salmansweil, Salemanniswilare in alten Urkunden, Salem oder Salemium im Lateinischen, dehnte ihr Gebiet zunächst —

Über die um das Reichsstift belegenen Dörfer aus, als: Weildorf, Mimmenhausen, Leütkirch, Neüfrach, Bermatingen, Pfaffenhofen, Owingen, Mühlhofen, Oberuldingen, Urnau, Diefenhart, Grasbeiren, Buggensegel, Nußdorf, Tüfingen, am Flusse Aach, zwischen der Grafschaft Heiligenberg, dem Hochstift Constanz und unweit der Reichsstadt Überlingen belegen; so wie über die Hofmeisterei Maurach in der Nähe des Bodensees und verschiedene Weiler und Höfe. Sodann hatte sie die vollständige Landeshoheit über —

Die Ämter Owingen und Osterach, letzteres als österreichisches Lehn, über die Herrschaft Schwemmerberg, und die Aufsicht über die Reichsabteien Heggbach und Gutenzell; so wie auch —

Eine Obervogtei zu Stockach; drei Pflegämter zu Ulm (dahin gehörte das Dorf Unterelchingen), zu Ehingen und Überlingen und Hofmeistereien zu Kirch-

berg, Mößkirch und Constanz, unter und in welchen Bachhaupten, Kirchberg, der Hof zu Ehingen, zum Gründelbuch, zum Malleien, zu Madachhof, zu Dornsberg, und mehrere andere, vermöge päpstlicher und kaiserlicher Privilegien betraute Grangiae, d. i. solche Güter lagen, die von aller fremden geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit, von Steüern, Anlagen, Zoll- und andern Abgaben gänzlich befreit worden waren.

Salmansweiler wurde ums Jahr 1134 von Guntram, Freiherrn von Adelsreüthe gestiftet, mit Mönchen des von den Päpsten eximirten Ordens zu Cisterc besetzt und 1138 mit der, dem Stifter eigenthümlich gehörenden Herrschaft Adelsreüth sammt allem Zubehör ausgestattet, deren Wappen, ein schwarzer Widder im rothen Felde, die Abtei bis an ihr Ende geführt hat. Kaiser Conrad III., zugleich Herzog in Schwaben, nahm dieselbe 1142 in seinen und des heil. Röm. Reiches besondern und beständigen Schutz, und wandte sie dem Reiche zu. Der Titel des regierenden Abts war: Der hochwürdige des heil. Röm. Reichs Prälat und Herr N. N., des königl. exemten und Consistorial freien Reichsstifts und Münsters zu Salem Abt rc. rc. Er war gemeiniglich Generalvicar des Cistercienser Ordens in Ober-Deütschland und es gebührte ihm die Oberaufsicht und das Jus paternitatis immediatae über einige Manns- sowol als Frauenklöster und Gotteshaüser in Schwaben, Baiern, dem Breisgau und Helvetien. Zu den Reichs- und Kreisanlagen war die Abtei mit 76 Gulden angesetzt, und zu einem Kammerziele gab sie 169 Thaler 8 Kreüzer. Die Fürsten zu Fürstenberg und die Erzherzoge zu Österreich, vermöge derer Landvogtei in Schwaben, waren die Afterschutzherren von Salmansweiler; doch war diesem Gotteshause das Recht vorbehalten, ihnen nach Gutbefinden zu kündigen und andere Afterschutzherren an ihrer Statt zu erkiesen. Von den Dorfgerichten dieses Reichsstifts wurde ehedem an sein Siebelgericht, in den letzten Zeiten aber an des Abts Hofgericht und von diesem an die Reichsgerichte appellirt. Der Abt führte die Aufsicht über die Frauenstifter Heggbach, Gutenzell, Rothmünster und Baindt.

XIX. Die **Manns-Abtei Weingarten**, Benedictiner Ordens, zum constanzer Kirchsprengel gehörig, bei dem Marktflecken Altorf gelegen, war von der Landvogtei Altorf ganz umgeben. Ihr Territorialbestand war folgender:

1. Drei Herrschaften, nämlich Brochenzell, am Flusse Schuß, von der Landvogtei umgeben; Hagnau, am Überlinger See, nicht weit von Mörsburg, und die freie Reichsherrschaft Blumenegg oder Blumeneck, im Walgau, zwischen den

Grafschaften Sonneberg, Pludenz, Feldkirch und Bregenz, die das Stift 1613 von den Grafen von Sulz für 150,000 Gulden käuflich erworben hatte.

2. Örter und Güter in der Landvogtei Altorf, in denen die Abtei die niedere Gerichtsbarkeit hatte. Sie waren sehr zahlreich und lagen in den Ämtern Fischbach, Zogenweiler, Geilbach, Schindelbach, Bosch, Pferrich, Bodenegg, Grünkraut, und im Oberamt oder dem Amte um Gebratzhofen auf Leütkircher Heid zerstreüt. Im Fischbacher Amte lag die Benedictiner Abtei Hofen, welche 1420 Weingarten einverleibt wurde.

Im 8. Jahrhundert vom Grafen Isenbard als Frauenkloster, Benedictiner Ordens, gestiftet und von dessen Sohne, Welf, dem Stammvater eines berühmten Hauses, mit Gütern begabt, wurde Weingarten 1047 mit Mönchen besetzt. Kaiser Heinrich III. nahm das Kloster in seinen und des Reiches besondern Schutz und Kaiser Heinrich IV. zu einem unmittelbaren Reichsstande auf. Des Stifts Reichs- und Kreismatrikularanschlag betrug 105 Gulden, und zu einem Kammerziele gab es wegen der Abtei selbst 135 Thaler 23 Kreüzer, und wegen der Reichsherrschaft Blumenegg 12 Thaler 15½ Kreüzer. Die Landvogtei in Schwaben nahm die Kastenvogtei über dieses Stift in Anspruch, dem der Abt beständig widersprach, da er selbst die Vögte über seine Leüte und Güter bestellte, auch das Ammann-Amt zu Altorf vom Reiche Pfandweise inne hatte.

XX. Die **Manns-Abtei Ochsenhausen**, Benedictiner Ordens, zwischen den Reichsstädten Memmingen und Biberach, besaß, außer dem beim Kloster belegenen, —

Marktflecken Ochsenhausen die freien Reichsherrschaften Thanheimb oder Tannheim, Umendorf, Ober- und Unter-Sulmentingen, Hornbach und Fischbach, deren jede von einem Amtmann verwaltet wurde. Auch hatte sie hin und wieder Antheile an fremdherrlichen Ortschaften.

Ochsenhausen wurde 1100 als ein von der Abtei St. Blasii auf dem Schwarzwalde abhängiges Priorat gestiftet, 1391 aber zu einer selbstständigen Abtei erhoben. Seit 1548 stand diese Abtei unter dem besondern Schutz des Erzhauses Österreich, wofür sie ein jährliches Schirmgeld von 70 Gulden in die Landvogtei Altorf entrichtete. Des Stiftes Matrikularanschlag betrug 100 Gulden und zu einem Kammerziele gab es 139 Thaler 69 Kreüzer. Von den Ämtern des stiftischen Gebiets ging die Berufung an die Regierung, die aus geistlichen und weltlichen Räthen und Beamten bestand.

XXI. Die **Manns-Abtei Elchingen**, Aichlingen, Benedictiner Ordens, auf einem Berge an der Donau, vom Gebiete der Reichsstadt Ulm umgeben, besaß —

Das Oberamt Elchingen und die Pflegämter Tommerlingen, Fahlheim und Stoffenried.

Diese Abtei ist 1128 in einem ehemaligen Schlosse gestiftet worden. Reichsmatrikularanschlag 50 Gulden, Kammerzielbeitrag 162 Thaler 29 Kreüzer.

XXII. Die **Manns-Abtei Yrsee**, Irsee, Irsingen, eigentlich Ursin, Ursinum, zuletzt Irsingum, Benedictiner Ordens, am Flusse Wertach, zwischen der Abtei Kempten, der Stadt Kaufbeüren, der Herrschaft Mindelheim und einigen kleineren Gebieten, ist 1182 gestiftet worden. Zu ihr gehörten, außer —

Dem Dorfe Yrsee, die Pfarren Schlingen, Ketterschwang, Gaißweil, Eggenthal, Lauchdorf, Ingenried, Pforzen und Maurstetten.

Des Prälaten Reichsmatrikularanschlag war 43 Gulden, und zu einem Kammerziele gab er 81 Thaler $14^1/_2$ Kreüzer.

XXIII. Die **Manns-Abtei Ursperg**, Ursberg, Prämonstratenser Ordens, zum augsburgschen Kirchsprengel gehörig, lag zwischen den Flüssen Kamblach und Mindel, welche sich vereinigt in die Donau ergießen. Zum Gebiete gehörten —

Die Dörfer Langen-Haslach, Pilhausen und Zell.

Das Stift war 1125 als Propstei gestiftet und 1349 zu einer Abtei gemacht worden. Der Abt führte in seinem Titel auch die Würde eines — des heil. Prämonstratenser Ordens durch Schwaben, Elsaß und Graubünden Generalvicars und Visitators. Sein Reichs- und Kreismatrikularanschlag war 30 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 32 Thaler $42^1/_2$ Kreüzer.

XXIV. Die **Manns-Abtei Kaisersheim**, Keisheim, Abbatia Caesariensis, Cistercienser Ordens, unweit der Stadt Donauwerth, im Umfange der Grafschaft Graisbach, welche dem Fürstenthum Neüburg einverleibt war.

Die Abtei Pillenhofen, welche zu Kaisersheim gehörte, lag im Pflegamt Laber des ebengenannten Fürstenthums (Baierischen Kreises) und von auswärtigen Pflegämtern hatte das Stift die Ämter zu Niederstotzingen und Kammingen, zu Tapfheim und Tolpertstetten, zu Nördlingen, Unter- und Ober-Thürheim, Lauingen, zu Ulm und Biberberg, zu Pörnitzstein, Sulzdorf, Huisheim und Ammerfeld, und zu Genderkingen.

Gestiftet wurde dieses Kloster 1135 vom Grafen Heinrich von Lechsgemünd, unter der Bedingung, daß es keinen andern Kastenvogt oder Schutzherrn haben solle, als der Jungfrauen Sohn selber. Dennoch suchte es seit 1274 der weltlichen Gewalthaber Schutz und Schirm zu wiederholten Malen. Von 1446 an wurde es als ein unmittelbarer

Reichsstand angesehen und seit 1534 übten die Pfalzgrafen, als Inhaber der Grafschaft Graisbach, die Schutzherrlichkeit über das Stift aus, das lange Zeit nicht wußte, zu welchem Kreise, ob zum Baierischen oder zum Schwäbischen Kreise, es sich halten solle, bis sein Abt endlich 1757 von dem letztern auf seiner Prälatenbank wirklich aufgenommen wurde. Sein Reichsmatrikularanschlag hatte ehedem 282 Gulden betragen, war aber zuletzt zweifelhaft. Zu einem Kammerziele war er mit 338 Thaler 23 Kreüzer angesetzt. Zu des Abtes Titeln gehörte auch der: Ihro Röm. Kaiserl. Majestät geborner Rath und erblicher Sacellan, wie auch des heil. und exemten Ordens von Cisterz durch Schwaben und Tirol Generalvicar und Visitator.

XXV. Die **Manns-Abtei Roggenburg**, Rockenburg, Prämonstratenser Ordens, und zum augsburgschen Kirchsprengel gehörig, am Flusse Günz, zwischen österreichischen, hochstift-augsburgschen und gräflich fuggerschen Gebieten belegen, besaß —

Die Dörfer Bibrach, Braitenthal, Christerzhofen, Dapferzhofen, Meshofen, Oberwiesenbach, Rietzisried, Schyfen und verschiedene Weiler.

Sie war 1126 als Propstei gestiftet und 1440 in eine Abtei umgewandelt worden, und stand unterm Schutz der Reichsstadt Ulm. Matrikularanschlag 49 Gulden, Kammerzielbeitrag 54 Thaler 12 Kreüzer. Der Prälat nannte sich in seinem Titel auch: Beider löblichen Gotteshaüser St. Lucii und Churwalden (beide im Graubündener Lande gelegen) erblicher Abt.

XXVI. Die **Manns-Abtei Roth**, auch, wiewol unrichtiger Weise, Münchroth genannt, Prämonstratenser Ordens, augsburgscher Diöcese, gelegen zwischen der Abtei Ochsenhausen, der Grafschaft Waldburg und anderen kleinen Gebieten, besaß nur noch die Dörfer Berkheim und Haslach, nebst verschiedenen Weilern und Höfen. Im Jahre 1126 gestiftet, wurde sie 1376 vom Kaiser Karl IV. in den besondern Schutz und Schirm des Reichs genommen und „von der Landvogtei in Ober-Schwaben Gewalt und Beschwerden" gänzlich befreit. Reichsmatrikularanschlag 15 Gulden, Kammerzielbeitrag 54 Thaler 12 Kreüzer. Zur Landvogtei gab sie jährlich ein Fuder Wein statt des Schirmgeldes.

XXVII. Die **Manns-Abtei Weißenau**, Augia alba, oder Minderau, Augia minor, Prämonstratenser Ordens, constanzer Kirchensprengels, am Flusse Schuß, zwischen der Landvogtei Altorf, der Stadt Ravensburg und der Grafschaft Montfort, besaß

Das Dorf Oberhofen mit einem Hofe zu Rambratzhofen, die aber beide in Ansehung der hohen und fürstlichen Obrigkeit unter der Landvogtei standen, innerhalb dessen Bezirks das Stift auch viele Güter und Höfe sein eigen nannte.

XXVIII. Die **Manns-Abtei Schussenried** oder Soreth, Sorethium, Abb. Sorethana, Prämonstratenser Ordens, constanzer Sprengels, zwischen der Grafschaft Waldeuz, der Freiherrschaft Aulendorf, der Herrschaft Scheer, dem Stifte Buchau und anderen Gebieten, theilweise auch an den Federsee stoßend, zählte zu ihrem Gebiete —

Die Dörfer Almansweiler, Michelweneda, Steinhausen und Staflangen, mit dazu gehöriger Vogtei, ingleichen eine Anzahl Weiler und Höfe.

Sie wurde 1188 von den Brüdern Beringer und Conrad von Schussenried in ihrem Schlosse gestiftet, und 1376 von Kaiser Karl IV. in des Reiches Schutz und Schirm genommen, auch von aller Gewalt der Landvogtei befreit. Reichsmatrikularanschlag 35 Gulden, Kammerziel 67 Thaler $56\frac{1}{2}$ Kreüzer.

XXIX. Die **Manns-Abtei Marchthal**, Martalum, Martebellum, Prämonstratenser Ordens, constanzer Sprengels, auf einem Felsen an der Donau, rechnete zu ihrem bis an den Federsee sich erstreckenden Gebiete —

Die Dörfer Marchthal (wo der Blutbann ein Reichslehn war), Dathausen, Dieterskirch, Hausen, Kirchbirlingen, Reütlingen, Saugart, Seekirch, Unterwackingen, Uttenweiler, und mehrere Weiler und Höfe.

Gestiftet wurde Marchthal ums Jahr 1000 oder 1006 von den schwäbischen Herzogen Hermann, Vater und Sohn, als Collegium canonicorum, 1171 zu einer Propstei und 1418 zu einer Abtei umgewandelt. Kaiser Maximilian II. befreite dieses Stift 1575 von aller fremden Gerichtsbarkeit, was vom Kaiser Leopold, bis auf die Ehehaften, casus reservatos, 1659 bestätigt wurde. Reichsmatrikularanschlag 32 Gulden, Kammerziel 81 Thaler $14\frac{1}{2}$ Kreüzer.

XXX. Die **Manns-Abtei Petershausen**, Abb. Petridomi, Benedictiner Ordens, constanzer Sprengels, der Stadt Constanz gerade gegenüber, besaß —

Die Herrschaften Staufen, Hilzingen und Rietheim, in der Gegend der württembergschen Bergfeste Hohen-Twiel, im Umfange der Landgrafschaft Nellenburg; wie auch die Dörfer Herdwangen, Sauldorf und Senthart, welche, nebst verschiedenen Weilern und Höfen von der Grafschaft Heiligenberg, dem Commende Alschhausen, der Herrschaft Möskirch und dem Überlingenschen Gebiete umschlossen waren.

Das Gotteshaus zu Petershausen ist 980 gestiftet und hatte den Heil. Gregorius zum Schutzpatron. Weltlicher Schutzherr war das

Erzhaus Österreich. Der Abt nannte sich auch Herr des Reichsstifts und Gotteshauses St. Cyrilli und Georgii zu Stein am Rhein (unter Oberherrlichkeit von Zürich), welches zwar 1597 vom Papste mit der Abtei Petershausen vereinigt worden, um 1760 aber eingegangen war: er war auch Propst zu Klingenzell im Thurgau, unter der Hoheit der Eidgenossenschaft, und Herr des Gotteshauses ad portam St. Mariae zu Mengen, einer der fünf Donau-Städte in Schwäbisch-Österreich. Die Stadt Constanz hatte im Jahre 1581 der Abtei die Gerichtsbarkeit über das Dorf oder die Vorstadt Petershausen für 3000 Gulden abgekauft, auch büßte das Stift in den Jahren 1641 und 1682 bei Gelegenheit der Befestigung der Stadt Constanz mehrere seiner Güter und Liegenschaften ein. Des Abts zu Petershausen Matrikularanschlag war 20 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 40 Thaler 54 Kreüzer.

XXXI. Die **Propstei Wettenhausen**, mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens, augsburgschen Kirchsprengels, lag mit ihrem Gebiete zwischen und an den Flüssen Günz, Kamlach und Mindel, und war von der österreichischen Markgrafschaft Burgau umgeben. Es gehörten zum Gebiete —

Die Obervogteien Großkölz und Rösingen, das Amt Wattenweiler, die Dörfer Ellersbach, Ettenbeüren, Huipa und Limpa, so wie verschiedene Weiler und Höfe.

Die Stiftung dieser Propstei setzt man ins Jahr 982, vielleicht fällt sie aber noch ein Jahrhundert früher. Der Prälat nannte sich auch: Der Röm. kaiserl. und königl. Majestät Rath und beständiger Sacellan. Sein Reichs- und Kreismatrikularanschlag war 20 Gulden und zu einem Kammerziel war er mit 54 Thaler 8½ Kreüzer angesetzt.

XXXII. Die **Manns-Abtei Zwifalten**, Benedictiner Ordens, constanzer Sprengels, hatte ihr Gebiet am Fuß der Alp, zwischen Württemberg und der Donau, und zwischen österreichischem und fürstenbergschem Gebiet.

Das Kloster Zwifalten selbst liegt in einem Thale, am Fuß der Alp zwischen zwei Bächen, Namens Ach, daher der Ort, an welchem es angelegt, der aber zur Zeit der Stiftung desselben abgebrochen worden, den Namen Zwifaltach, Duplices Aquae, erhalten hat, was im Lauf der Zeit in Zwi- und Zwiefalten abgeschliffen worden ist.

Die Dörfer, welche dem Stifte gehörten, sind: Aichenlau, Aichstetten, Bechingen, Degefeld, Dürrenwaldstetten, Emeringen, Geißingen, Hohenberg, Ittenhausen, Kirchheim, Mözingen, Oberstetten, Pfraunstetten, Taugendorf, Upfelmehr, Wilfingen.

Die Herrschaft Reichenstein, bestehend aus dem Schloß dieses Namens und den Dörfern Thalheim und Lauteren, war 1499 vom Stifte käuflich erworben und das Schloß Mochenthal dem Stift drei Jahrhunderte früher von den Grafen von Berg geschenkt worden.

In der österreichischen Stadt Ehingen unterhielt das Stift seit 1686 ein Gymnasium und im Thurgau gehörte ihm das Haus Mittler-Giersberg, welches 1679 erkauft war.

Zwifalten ist 1089 von den Grafen von Achalm gestiftet worden, und hat 1092 den ersten Abt erhalten. Die Herzoge zu Württemberg übten nicht allein den Schutz und Schirm und die Kastenvogtei, sondern auch die Landeshoheit über das Stift aus, so daß es weder zu den Kreistagen, noch viel weniger zur Reichsversammlung berufen wurde, bis endlich 1751 Württemberg zur Auflösung dieses Verhältnisses sich bereit fand, freilich gegen Abtretung dreier Dörfer und mehrerer Gefälle. Reichsmatrikularanschlag 20 Gulden, Kammerzielbeitrag 40 Thaler.

XXXIII. Die **Manns-Abtei Gengenbach**, Benedictiner Ordens, zum straßburger Kirchensprengel gehörig, soll ums Jahr 740 gestiftet sein. Ihre ansehnlichen Güter und Gefälle, welche sie in Schwaben, Elsaß, Stadt und Hochstift Basel, im Breisgau und Kinziger Thal einst besaß, waren ihr allmälig entzogen worden, bis sie zuletzt nur noch Schaffner zu Offenburg und Zell am Hammersbach hatte. Matrikularanschlag 7 Gulden, Kammerzielbeitrag 40 Thaler 54 Kreüzer.

XXXIV. Die **Frauen-Abtei Heggbach**, Heppach, Cistercienser Ordens, constanzer Sprengels, zwischen Ochsenhausen, der Reichsstadt Biberach und dem österreichischen Gebiet, besaß das Dorf Mietingen und einige Weiler, hatte auch Antheil an der niedern Gerichtsbarkeit über das Dorf Aichstetten. Sie soll im 11. Jahrhundert, nach Anderer Meinung aber erst 1233 gestiftet sein. Matrikularanschlag 16 Gulden, Kammerziel 13 Thaler 46¼ Kreüzer.

XXXV. Die **Frauen-Abtei Gutenzell**, Bona cella, in einigen Urkunden auch Gotteszell, Dei cella, Cistercienser Ordens, zwischen Ochsenhausen, der Herrschaft Iller-Aichheim und anderen Gebieten, hatte nur ganz geringe Liegenschaften. Man setzt ihre Stiftung ins Jahr 1240. In ihrem Titel führte sie die Bezeichnung: „reichsfreies adliches Stift". Reichs- und Kreismatrikularanschlag 10 Gulden, Kammerziel 13 Thaler 46¼ Kreüzer.

XXXVI. Die **Frauen-Abtei Rothmünster**, Vallis b. Mariae

Virginis, Cistercienser Ordens, constanzer Sprengels, am Neckar, unweit der Reichsstadt Rothweil, zählte —

Die Dörfer Alxen, Laufen, Friedlingen, Zepfenhan ꝛc. zu ihrem Gebiete.

Sie ist Anfangs ein kleines Kloster, Namens Hohenmauern, gewesen, welches nahe bei Rothweil, an einem Orte, welcher Altestadt genannt wird, gestanden hat, nachmals aber in eine Einöde, Namens Holperbach, endlich aber ums Jahr 1224 an ihre letzte Stelle verlegt und Rothmünster genannt worden. Reichsmatrikularanschlag 19 Gulden, Kammerziel 40 Thaler 54 Kreüzer.

XXXVII. Die **Frauen-Abtei Baindt**, Poundum, auch Abb. Bintensis, Hortus floridus, Cistercienser Ordens, constanzer Sprengels, am Flusse Schuß, im Umfange der Landvogtei Altorf. 1240 gestiftet, stand dieses Gotteshaus unter dem Schutze der Landvogtei und entrichtete derselben jährlich an Schirmgeld 1 Gulden in Geld, 2 Lebzelten, 3 Scheffel Veesen und noch 20 Scheffel Hafer wegen der Holzungsgerechtigkeit im Altorfer Walde. Die Abtei Baindt hatte kein eigenes Gebiet, noch einen einzigen steüerbaren Unterthanen; alle ihre Eigenhörige standen unter anderen Herrschaften, und zwar die meisten ihrer Güter unter der Landvogtei hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Reichsmatrikularanschlag 4 Gulden, Kammerzielbeitrag 13 Thaler $46^1/_4$ Kreüzer.

XXXVIII. Des **Deütschen Ordens** zur Ballei Elsaß und Burgund gehörigen 5 Commenthureien Alschhausen, Sitz des Landcommenthurs, Rohr und Waldstetten, Meinau, Beüggen und Freiburg (siehe S. 188 und 189). Von diesen Commenden trug nur die Meinauer zum Reichsmatrikularanschlag etwas bei.

XXXIX. Die fürstenbergsche **Landgrafschaft Stühlingen** gränzte an die gefürstete Landgrafschaft Klettgau, den Schweizer-Canton Schaffhausen, des Deütschen Ordens Amt Blumenfeld der Commende Meinau, die Grafschaft Bondorf und den Breisgau. Sie begriff:

1. Das Obervogteiamt Stühlingen, d. i. die eigentliche Landgrafschaft, mit dem Schlosse und dem Städtchen gleiches Namens und einer Anzahl Dörfer nebst dem Frauenkloster Berau, Benedictiner Ordens, und den Manns- und den Frauenklöstern Rieder, Augustiner Ordens.

2. Das Obervogteiamt Höwen, auch Hewen, Heben genannt, eine Herrschaft im Hegau, mit dem Bergschlosse Hohenhöwen, dem Städtchen Engen und vielen Dörfern.

3. Das Obervogteiamt Neüstadt, zwischen dem Breisgau, der Baar und Bondorf gelegen, mit dem Marktflecken Neüstadt, dem Eremitenkloster Grünewald und einigen Dörfern.

XL. Die fürstenbergsche Landgrafschaft Baar, am östlichen Abhange des Schwarzwaldes und an der Brigach, einem der Quellflüsse des Donaustroms. Dazu gehörten —

Der Marktflecken Donau-Eschingen, Doneschingen, die Residenz des Fürsten und der Sitz seiner oben erwähnten Landesbehörden, das Städtchen und Bergschloß Fürstenberg, von dem das fürstenbergsche Haus den Namen hat, die Obervogteiämter Blumberg, Hüffingen, Löffingen und Möringen, die Kastenvogtei Geisingen, die Frauenklöster Friedenweiler, Cistercienser Ordens, und Ampthausen, Benedictiner Ordens. Ersteres, unter einer Äbtissin, gehörte zum straßburger Kirchensprengel.

XLI. Die Herrschaft Wiesensteig, zwischen Württemberg und dem reichsstädtischen Gebiete von Ulm, bestand aus —

Der kleinen Stadt Wiesensteig, dem Marktflecken Deckingen, beide an der Fils, den Dörfern Ditzenbach, Gasbach, Hochenstatt, Mühlhausen, Reichenbach, Westerheim auf der Alp und dem Schlosse Wildenstein.

Kur-Baiern, welches 1753 in den Besitz der vollständigen Herrschaft gekommen war (zwei Drittel schon seit 1627 beim Aussterben der Grafen von Helfenstein), war wegen derselben in der Reichsmatrikel mit 24 Gulden und zu einem Kammerziele mit 10 Thaler 73 Kreüzer veranlagt. In Bezug auf die Verwaltung gehörte die Herrschaft als ein Pflegamt unter die oberbaierische Regierung zu München (S. 214).

XLII. Die fürstenbergsche Herrschaft Hausen, im Kinzinger Thale enthielt

Die Städtchen Wolfach und Haslach, woselbst fürstliche Obervogteiämter waren, Hausen mit einem Schloß, die Frauenabtei Wittichen, vom Orden der heil. Clara, das Benedictiner Priorat Rippoldsau, Riepliſau (zur Abtei Villingen gehörig), und viele Dörfer und Weiler in den Kinzing- oder Kinzig-Thälern des Schwarzwaldes.

XLIII. Die fürstenbergsche Herrschaft Mößkirch, unter einem fürstlichen Oberamte, an der Donau, zwischen der obern Grafschaft Hohenberg, der Grafschaft Sigmaringen, dem Stifte Petershausen und der Commenthurei Alschhausen, enthielt —

Die Stadt und das Schloß Mößkirch, den Marktflecken Meningen, die Dörfer Gedingen, Heüdorf, Kreenheimstetten, Langenhart, Leiberdingen, Rohrdorf und das Bergschloß Falkenstein.

Mit Mößkirch gränzt die Herrschaft Waldsperg, Waldsberg, welche das fürstenbergsche Haus in seinem Titel führt. Sie war ehedem ein Rittergut, die Dörfer Wondorf und Grombach und verschiedene Höfe und Weiler umfassend, über das die Reichsritterschaft, nachdem die Fürstenberger es angekauft hatten, das Jus collectandi sich vorbehielt, dessen Ausübung ihr aber von dem neüen Besitzer geweigert wurde.

XLIV. Die **Herrschaften Tettnang und Argen**, am Bodensee, zwischen der Landvogtei Altorf, den Gebieten der Städte Wangen und Lindau und der fuggerschen Herrschaft Wasserburg gelegen, bestanden in —

1. Der Herrschaft Tettnang, welcher ein Obervogt vorstand, aus dem Schloß und Städtchen Tettnang, im gemeinen Leben Tetlang genannt, dem Landwaibel-Amt und den Ämtern Hemmickhofen, Langnau und Neükirch. Sodann in —

2. Der Herrschaft Argen, die gleichfalls von einem Obervogt verwaltet wurde, aus dem im Bodensee gelegenen Schlosse Argen, den Ämtern Langenargen, Nonnenbach und Thunau.

Die Grafen von Montfort, welche mindestens seit dem 13. Jahrhundert als Besitzer dieser Herrschaften nachweisbar sind, waren wegen derselben in der Reichsmatrikel mit 68 Gulden veranlagt; zu einem Kammerziele gaben sie 61 Thaler 28⅓ Kreüzer.

Die montfortsche Herrschaft Schomburg, am Flusse Oberargen, gehörte zur Ritterschaft, Orts Algau und Bodensee. Sie begreift das Schloß Schomburg, die Pfarrdörfer Bronnenschweiler und Haßlach, den Weiler Pflegelberg ꝛc.

XLV. Die **Lande des fürstlichen Hauses Öttingen-Wallerstein**, zum Theil in dem Striche Landes gelegen, welcher wegen seiner geringen Fruchtbarkeit das Hertfeld, eigentlich Hartfeld, Campus durus, heißt, bestanden aus —

1. Denjenigen Ämtern, welche die Wallersteiner vor dem Erlöschen der Fürsten von Öttingen-Öttingen besessen hatten, und welche unter der Regierung zu Wallerstein standen. Diese Ämter waren: Wallerstein, mit dem Residenzschlosse und Marktflecken gleiches Namens, Marktoffingen, Thannhausen; das Kastenamt Flohberg; das Oberamt Sternsheim, mit der Benedictiner Mannsabtei dieses Namens; das Oberamt Bißingen, eine Herrschaft; und die Kastenvogtei über die Johanniter Ordens-Commende Erdling und die Klöster Kirchheim und Möhring.

2. Denjenigen Ämtern, welche das Wallersteinsche Haus aus der Erbschaft der erloschenen Linie Öttingen-Öttingen erhalten hatte, und die von einer besondern Regierung verwaltet wurden, nämlich den Oberämtern Alerheim, Harburg, Hohaus, dem Pflegamt Klosterzimmern, dem Amt Christgarten und der Schirm- und Kastenvogtei der Abtei Deggingen, Benedictiner Ordens.

3. An dem Fünfherren-Pfarrdorfe Trochtelfingen, an der Eger, zwischen Nördlingen und Bopfingen, hatte das Haus Öttingen auch einen Antheil; und das Schloß und Dorf Dietmantstein, an der Gränze des Fürstenthums Neüburg, war, auch Burgberg, dem öttingschen Hause als ein eröffnetes Lehn heimgefallen.

Das gräfliche Haus Öttingen-Katzenstein-Baldern besaß von der Graffschaft Öttingen vier Ämter, nämlich das Oberamt Baldern mit dem Residenzschlosse und Flecken gleiches Namens, die Ämter Rötting und Aufhausen und das Pflegamt Katzenstein.

Das Schloß Waldburg hat dem alten Geschlecht der Freiherren von Waldburg den Namen gegeben. Sie waren es, welche am Hofe der ehemaligen Herzoge in Schwaben zuerst das Erbtruchsessenamt bekleideten, das späterhin in das Reichs-Erbtruchsessenamt überging, das sie vom Kurfürsten zu Baiern, als Erztruchsessen des Reichs empfingen. Diese Amts-Benennung ist ihr Geschlechtsname geworden. Auch die Landvogtei in Schwaben wurde von ihnen verwaltet, und zwar seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, in welcher Periode ein Truchseß Eberhard bereits 1221 als Landvogt genannt wird. Die Grafenwürde haben die Truchsesse frühzeitig besessen; aber sie bedienten sich ihrer nicht, sondern begnügten sich mit ihrem alten freiherrlichen Titel, bis Kaiser Ferdinand II. jene Würde 1618 erneüerte, von wo ab sie sich Grafen genannt haben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts spaltete sich das Haus der Truchsessen in 6 Linien. Jedes Mal der älteste Graf von der zeilschen Hauptlinie war es, dem die Verwaltung des Erbtruchsessenamts oblag. Auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegio hatte jeder regierende Graf 1 Stimme; beim Schwäbischen Kreise aber hatten sie zusammen nur 3 Stimmen. Diese waren folgender Maßen gruppirt:

XLVI. Die **Erbtruchsessen zu Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach.**

1. Die gräfliche Linie der Erbtruchsessen zu Zeil-Zeil besaß die Grafschaft Zeil, im Algau, zwischen der Herrschaft Wurzach und der Leütkircher Heide, die ihre besondern Grafen gehabt hatte, welche im 13. Jahrhundert ausstarben, worauf die Grafschaft vom Kaiser Ludwig, dem Baier, an Johann Truchseß von Waldburg verpfändet, und darauf dessen Hause vom Kaiser Karl IV. als ein Mannlehn überlassen wurde.

2. Die Linie zu Zeil-Wurzach besaß die Herrschaft Wurzach, im Algau, welche durch Heirath mit der Gräfin von Neifen an die Truchsesse gekommen ist, und die Herrschaft Mar- oder Mahlstetten, an der Iller, westwärts von Memmingen, welche die Grafen Königsegg an die Truchsesse verkauft haben.

XLVII. Die **Erbtruchsessen zu Wolfegg-Wolfegg und Wolfegg-Waldsee.**

3. Die Linie zu Wolfegg-Wolfegg besaß die Grafschaft Wolfegg, zwischen Waldsee, Wurzach und Kißlegg und der Landvogtei Altorf belegen, gleichfalls mit der Gräfin Neifen erheirathet; die Herrschaft Waldburg, die Stammbesitzung des Truchsessen-Geschlechts, die Herrschaft Kißlegg, mit der trauchburgschen Linie gemeinschaftlich, und die Herrschaften Waltershofen, Praßberg und Leipolz. In beiden zuletzt genannten Gebieten hatte die Landvogtei die hohe und forstliche Gerichtsbarkeit.

4. Die Linie zu Wolfegg-Waldsee besaß die Herrschaft Waldsee,

zwischen Wolfegg, der Landvogtei Altorf und Schussenried belegen, und das Gericht Winterstetten. Beide Stücke waren eine Pfandschaft vom Erzhause Österreich, dem auch das Städtchen Waldsee gehörte, doch hatten die Erbtruchsessen darin ein Amthaus.

XLVIII. Die Erbtruchsessen zu Scheer-Scheer und Trauchburg.

5. Die Linie zu Scheer-Scheer besaß die Herrschaft Scheer, an der Donau und der Alp, vom Erzhause 1463 käuflich erworben, demselben aber 1680 mit Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit zu Lehn aufgetragen; die Grafschaft Friedberg, zwischen Mengen und Saulgen, mit der es sich ebenso verhält, wie mit Scheer; die Herrschaften Dürmentingen und Buß, oder zum Bussen, welch' letztere die Erbtruchsessen vom Erzhause Österreich als Pfandstücke inne hatten; und das Dorf Renartsweiler zwischen Saulgen und Aulendorf.

6. Die Linie zu Trauchburg besaß die Grafschaft Trauchburg, zwischen dem Stift Kempten, der Grafschaft Egloff, den österreichischen Herrschaften Hohenegg und Bregenz, der obern Landvogtei und Kißlegg belegen, welche 1309 käuflich erworben wurde, nachdem die Truchsesse dieselbe vorher als Lehn inne gehabt hatten; einen Antheil an der Herrschaft Kißlegg und die Herrschaft Herroth, zwischen der vorigen und der Leütkircher Heide.

Der Reichsmatrikularanschlag der Erbtruchsessen war 245 Gulden und ihr Kammerzielbeitrag 78 Thaler 3 Kreüzer. Ihr Haus sollte kraft kaiserlicher und königlicher Privilegien, insonderheit Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1464, weder für sich, noch seine Diener und Unterthanen vor ein fremdes Gericht geladen werden. Sie waren und sind, mit ihren Unterthanen, den Satzungen der römischen Kirche treü geblieben.

In der Reichsstadt Ysni befand sich eine Mönchsabtei Benedictiner Ordens, welche unter der Erbtruchsessen Schutz, Schirm und Kastenvogtei stand. Auch hatten sie in der genannten Stadt, selbst nachdem diese reichsunmittelbar geworden, viele Rechte und Gerechtigkeiten behalten, die sie mit der Abtei theilten.

Das uralte Geschlecht der Herren von Königsegg theilte sich durch Georg's, Freiherrn von Königsegg, Söhne, Hugo und Johann Georg, in zwei Linien, indem jener die rothenfelsische, dieser die aulendorfsche stiftete, und beide wurden vom Kaiser Ferdinand II. in den Reichsgrafenstand erhoben. Auf dem Reichstage hatten sie im schwäbischen Grafencollegio nur 1 Stimme, beim Schwäbischen Kreise aber hatte jede Linie ihre Stimme, und sie wechselten sowol unter sich, als mit den erbtruchsessischen Linien, im Platze und der Abstimmung ab. Ihr Reichsmatrikularanschlag war zusammengenommen auf 84 Gulden

angesetzt, und zu einem Kammerziele gaben sie beide 59 Thaler 7²/₃ Kreüzer. Sie und ihre Unterthanen blieben katholisch.

XLIX. Die **Grafen zu Königsegg-Rothenfels** besaßen die Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen, die im 16. Jahrhundert von den Grafen Montfort durch Kauf an die Königseggs kam. Sie liegt im Algau, und war vom Hochstift Augsburg, dem Stift Kempten, der Grafschaft Trauchburg und den Herrschaften vor dem Arlberge umschlossen. In der Grafschaft ist das Bergschloß Rothenfels und unter demselben der große Marktflecken Immenstadt, nebst 12 Pfarr- und vielen andern Dörfern, Weilern und Höfen.

L. Die **Grafen zu Königsegg-Aulendorf** waren im Besitz der Stammgrafschaft Königsegg, welche zwischen Heiligenberg, Scheer, der Commende Alschhausen und der Landvogtei Altorf liegt, so wie der Freiherrschaft Aulendorf, zwischen Alschhausen, Altorf und Schussenried.

LI. Die **Herrschaften Mindelheim und Schwabeck**, im Algau, vom Stift Yrsee, der Markgrafschaft Burgau, dem gräflich fuggerschen Gebiete und dem Hochstift Augsburg umgränzt, enthielten in —

1. Der Herrschaft Mindelheim, die Stadt gleiches Namens mit dem landesherrlichen Schlosse auf dem St. Georgenberge, und die Pfarrdörfer Breitenbronn, Dasberg, Dorschhausen, Dürlewang, Eitenhausen, Erisried, Hausen, Kirchdorf, Köngetried, Lappenhausen, Mindlau, Nassenbeüren, Ober- und Unterkamlach, Oberturbach, Salga, Stockheim, Unteraurbach, Unterrieden, Warmsried, Westernach, und in —

2. Der Herrschaft Schwabeck, das Schloß dieses Namens, mit dem Markte Türkheim und mehreren Dörfern.

Seit 1612 bei Kur-Baiern, hatte dieses wegen Mindelheim einen Matrikularanschlag von 76 Gulden und zu einem Kammerziele 92 Thaler 2³/₄ Kreüzer zu entrichten. Auch stand ihm beim Schwäbischen Kreise auf der Grafen- und Herrenbank Sitz und Stimme zu, nicht aber führte es, wie es scheint, auf dem Reichstage in einem der gräflichen Collegien eine Stimme. Als der Kurfürst von Baiern wegen seines Reichsverraths 1706 in die Acht erklärt worden war, erhob der Kaiser die Herrschaft Mindelheim zu einem Fürstenthume, und belehnte den zum deütschen Reichsfürsten erklärten Herzog von Marlborough, — den tapfern Vertheidiger seines Vaterlands England und des Deütschen Reichs gegen die Einbrüche Frankreichs, — mit demselben, brachte es auch dahin, daß ihm sowol beim Schwäbischen Kreise, als auch beim Reichstage auf der Fürstenbank Sitz und

Stimme eingeraümt wurde. Durch den rastätter und badener Frieden von 1714 aber kam Mindelheim unter der alten Würde einer Herrschaft wieder an den Kurfürsten von Baiern, den Kaiser und Reich wieder zu Gnaden aufgenommen hatten. Bei jener Achterklärung nahm das Hochstift Augsburg die Herrschaft Schwabeck in Besitz, auf die es seit Anfang des 13. Jahrhunderts Anspruch zu haben behauptete; aber auch diese Herrschaft wurde Kurbaiern 1714 wieder überliefert. Beide Herrschaften standen als ein besonderes Pflegamt unter der oberbaierischen Regierung zu München.

LII. Die fürstenbergsche **Herrschaft Gundelfingen**, zwischen Württemberg und dem Stift Zwifalten, bildete ein Obervogteiamt, dessen Sitz auf

Dem Schlosse Neüfra war, und zu dem das Schloß Gundelfingen, das Städtchen Haingen, das Dorf Bibishausen, sämmtlich im Lauterthale, und mehrere andere Ortschaften zählten.

Diese Herrschaft gehörte vor Zeiten eigenen, nach ihr benannten Herren, nach deren Aussterben sie an die Grafen Helfenstein, und nach deren Erlöschen durch Heirath an Wratislaw, Grafen von Fürstenberg, gekommen sind.

LIII. Die **Grafschaft Eberstein**, zwischen Württemberg und Baden im Murgthale belegen, enthielt —

Das Schloß und den Flecken Eberstein, die Stadt Gersbach (an der das Hochstift Speier Antheil hatte), die Frauenabtei Frauenalb, Benedictiner Ordens, mit einigen Dörfern und Weilern, die Kirchdörfer Forbach, Weissenbach, Salbach u. a. m. und den Marktflecken Mückenstein, außerhalb der Grafschaft, im Umfange der Markgrafschaft Baden.

Diese Grafschaft, die zum Theil schon seit 1283 ein Besitzthum des markgräflichen Hauses Baden gewesen ist, während es in den Besitz der ganzen Grafschaft im Jahre 1606 gelangte, als der Mannsstamm des alten Grafengeschlechts der schwäbischen Ebersteine (die von den sächsischen wohl zu unterscheiden sind), erlosch, stand in der Reichsmatrikel mit 16 Gulden angeschlagen, und gab zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer. Die Bewohner der Grafschaft waren theils römischen Glaubens, theils bekannten sie sich zur evangelisch-lutherischen Lehre.

LIV. — LVI. **Die Lande der Grafen Fugger.** Die Grafen Fugger, davon ein Zweig heütiges Tages mit der Fürstenwürde bekleidet ist, stammen von Johann Fugger, einem Einwohner des unweit der Reichsstadt Augsburg belegenen Dorfes Graben, ab, welcher 1370 in die Stadt zog, und daselbst durch Heirath das Bürgerrecht erwarb.

Die Fugger waren schon im 13. Jahrhundert, und zwar als Webersleüte bekannt; später aber widmeten sie sich in der gewerbreichen Reichsstadt dem Handel und Wandel und gelangten in Andreas und Jakob, des eben genannten Johann's Söhnen, durch Umsicht und Betriebsamkeit zu einem ansehnlichen Vermögen. Von Jakob's Söhnen sind vornehmlich Georg und Jakob zu bemerken. Dieses zweiten Jakob Fugger's Handelsgeschäfte, und die Ausbreitung, der von ihm in Betrieb genommenen Bergwerke, wurden von Gott ausnehmend gesegnet, so daß er von seinem großen Reichthume verschiedene Graf- und Herrschaften ankaufen konnte, die er, weil er selbst keine Kinder hatte, den Söhnen seines Bruders Georg als eine Familienstiftung vermachte. Kaiser Maximilian erhob ihn und alle Fugger in den Adelstand.

Von Georg's Söhnen sind Raymundus und Antonius vornehmlich zu merken, weil sie zwei, noch jetzt blühende Hauptlinien gestiftet, die ererbten Fideicommiß-Herrschaften und Güter vermehrt, und vom Kaiser Karl V. im Jahre 1530 die freiherrliche und gräfliche Würde empfangen haben.

Die raymundsche Hauptlinie hat sich in Raymund's Söhnen, Johann Jakob und Georg, in den pfirtischen und weißenhornschen Ast abgetheilt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war von dem pfirtischen Aste noch der zinnebergsche Zweig übrig, und der weißenhornsche Ast blühte fort, wie noch heüte, nach Ablauf weiterer hundert Jahre.

Die antonsche Hauptlinie theilte sich in Anton's Söhnen, Markus, Johann und Jakob in 3 Äste. — Von Markus oder Marx stammte der norndorfsche oder Marx Fuggersche Ast, welcher aber schon im 17. Jahrhundert ausstarb, worauf die Besitzungen desselben unter die beiden folgenden Äste vertheilt wurden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde unter dem Marx Fuggerschen Aste derjenige Zweig von Johann's Aste verstanden, welcher die Herrschaft Norndorf oder Nordendorf erhalten hat und von Sebastian abstammt. — Von Johann oder Hans stammt der Hans Fuggersche Ast, der sich durch Bonaventura in die kirchheimsche und durch Sebastian in die wörthische, durch Paul in die mückhausensche, und durch Franz Paul in die glöttsche Linie verzweigte. Die wörthsche Linie wurde, wie gesagt, zum marxschen Aste. — Von dem obgedachten Jakob stammt der Jakobsche Ast; dessen Zweige waren im 18. Jahrhundert: der babenhausische von Jakob's Sohne Johann, dessen Enkels Johann Rudolf älterer Sohn,

Ruprecht, den boozischen, der jüngere, Johann Jakob Alexander Sigmund Rudolf aber den babenhausischen Nebenzweig gepflanzt hat; während Jakob's Sohn Hieronymus der Stifter der wasserburgschen oder wöllenburgschen Linie wurde.

Die schwäbischen Kreislande der Fugger waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts unter die verschiedenen Äste und Zweige folgender Maßen vertheilt:

I. Der Marx Fuggersche Hauptast besaß — die Herrschaft Norn- oder Nordendorf, zwischen dem Lech und der Schmutter; die Dörfer Ehingen und Lauterbronn und die Ortschaften Dütenstein, Diemingen und Wangenhof, zwischen dem Herzogthum Neüburg und der Herrschaft Eglingen belegen.

II. Der Hans Fuggersche Hauptast. Von diesem besaß:

1. Der kirchheimsche Zweig — die Reichsherrschaften Kirchheim und Eppichhausen, und die Herrschaften Türkenfeld und Schmüchen.

2. Der mückhausensche Zweig — die Herrschaften Mück- oder Mickhausen an der Schmutter und Schwindegg.

3. Der glöttsche Zweig — die Herrschaften Glött oder Glätt-Hilgartschberg, Oberndorf und Elgau, an der Glött und am Lech.

III. Der Jakob Fuggersche Hauptast. Davon besaß

4. Der babenhausische Zweig in seinen zwei Nebenzweigen — die Herrschaften Babenhausen an der Günz und Booß an der Iller.

5. Der wasserburgsche oder wöllenburgsche Zweig — die Herrschaften Wöllenburg, zwischen Wertach und Schmutter; Gaiblingen und Biberbach, beide an der Schmutter; das Pflegamt Röttenbach an der Günz; und die Herrschaft Wasserburg am Bodensee.

Bei jeder der beiden Hauptlinien von Raymundus und Antonius ist eine Administration der Fuggerschen Stiftung verordnet und der Senior einer jeden Hauptlinie ist zugleich Administrator der Stiftung. Zu Augsburg hat das Fuggersche Haus eine gemeinschaftliche Kanzlei. Die Grafen, und der jetzige Fürst, Fugger setzen ihren Stammnamen Fugger schlechthin zu ihrem Taufnamen, z. B. Raymund Ignaz Fugger, und nennen sich hiernächst Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn. Jede Linie führt auch ihre besondern Herrschaften im Titel.

Auf dem Reichstage hatten die Fugger Sitz und Stimme im gräflichen Collegio von Schwaben. Beim Schwäbischen Kreise hatte die antonsche Hauptlinie drei gräfliche Stimmen, welche nach ihren drei Hauptästen benannt wurden. Eben diese drei Hauptäste der Antonius-Linie waren in der Reichsmatrikel mit 108 Gulden veranschlagt und zu einem Kammerziele gaben sie 69 Thaler 82½ Kreüzer. Wegen der Herrschaft Wasserburg, die im 16. Jahrhundert von den

Grafen von Montfort erkauft worden ist; wurden besondere Anlagen beziehungsweise 8 Gulden und 14 Thaler, entrichtet..

Außer diesen Herrschaften gehörte ein Theil der fuggerschen Güter zur unmittelbaren Reichsritterschaft des Schwäbischen Kreises. Sie wurden mehrentheils von Ästen und Zweigen der Antonius-Linie besessen, und steüerten zur Reichsritterschaft, wie Dietenheim, Brandenburg, Heimertingen, Grünenbach, Wald, welche weiter unten bei der Ritterschaft des Cantons Donau zu erwähnen sein werden.

Fuggersche Lande gehörten aber auch zum Österreichischen Kreise, nämlich die bereits oben (S. 94) erwähnten, in Schwäbisch-Österreich belegenen —

Grafschaften **Kirchberg** und **Weißenhorn**, welche der Raymundus-Linie der Fugger zugehörten, wie auch heüte noch. Sie fielen 1504 dem Kaiser Maximilian I. jure fiscale zu, wurden aber, noch bei Lebzeiten des letzten Grafen von Kirchberg, 1507, den augsburger Handelsherren Fugger zuerst für 70,000 Gulden auf zehn Jahre verpfändet. Zwar wurden diese Grafschaften späterhin vom Erzhause Österreich eingelöst, in der Folge aber sah sich dasselbe genöthigt, bei dem nunmehr gegraften Handelshause zu Augsburg abermals eine Anleihe zum Betrage von 525,000 Gulden zu machen, wofür die gedachten Grafschaften den Fuggers, Raymundus-Linie, als ein Mannlehn überlassen wurden. Zu diesen an der Donau und Iller gelegenen Grafschaften gehören:

Das Schloß Oberkirchberg mit dem Flecken Unterkirchberg, an der Iller; das Schloß und Städtchen Weißenhorn, an dem Rothflusse; und die Herrschaften Adelshofen, Wulenstetten, Pfaffenhofen und Maurstetten.

Der Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaften, welcher 28 Gulden betrug, wurde zum Österreichischen Kreise vom Erzhause Österreich entrichtet, und zu einem Kammerziele mußten wegen derselben 67 Thaler 54$^3/_4$ Kreüzer gegeben werden. Das Haus Fugger raymundscher Linie, war wegen dieser Pfandbesitzung weder Reichsstand, noch beim Österreichischen Kreise Kreisstand.

Ehedem hatten die Grafen Fugger auch im Elsaß und Sundgau große Herrschaften vom Erzhause Österreich zum Pfande, nachdem aber das heil. Röm. Reich Deütscher Nation sich dieser Reichslande von der Krone Frankreich hatte berauben lassen, waren jene Herrschaften vom fuggerschen Hause eingelöst und anderweitig vergeben worden.

LVII. Die **Grafschaft Hohenembs**, am Oberrhein, in dem davon benannten Rheinthale belegen und von den österreichischen Herrschaften

vor dem Arlberge umgeben, enthielt die sehr festen Schlösser Alt- und Neü-Hohenembs, den Marktflecken Embs, den Reichshof Lustnau und die Pfarren in Ebnit und in der Meber. Auch besaß sie viele Gerechtsame in dem Orte Dornbiern (zur Grafschaft Bregenz gehörig) und in Wiednau und Haßlach (auf der Westseite des Rheins, unter eidgenossenscher Hoheit). Der Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaft war 20 Gulden und zu einem Kammerziele war sie, mit Vadutz und Schellenberg, zu 60 Thaler 21 Kreüzer veranlagt. Das Geschlecht der Hohenembser bekam vom Kaiser Karl V. die freiherrliche und bald darauf die gräfliche Würde, und erhielt zur Zeit Kaiser Ferdinand's I. Sitz und Stimme auf dem Reichstage und beim Schwäbischen Kreise, erlosch aber 1760 mit dem Grafen Franz Wilhelm Rudolf, der eine einzige Tochter hinterließ, welche bei Kaiser und Reich um die Grafschaft angehalten hatte.

LVIII. Die **Herrschaft Justingen**, von den württembergschen Ämtern Blaubeüren, Münsingen und Steüßlingen fast ganz eingeschlossen, enthielt das Schloß und Kirchdorf Justingen, die Dörfer Ingstetten, Hütten und Gundershofen und den Schachhof, kam von den alten Freiherren von Justingen, die schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts genannt werden, im 16. Jahrhundert an das gleichfalls alte schwäbische Geschlecht der Freiberge, welche die Herrschaft 1751 an den Herzog von Württemberg für 300,000 Gulden verkauft haben. Sie wurden von dem herzoglichen Vogte zu Steüßlingen mit verwaltet. Ihre Bewohner sind der römischen Kirche zugethan geblieben. Reichsmatrikularanschlag 20 Gulden, Kammerziel 15 Thaler 11½ Kreüzer.

LIX. Die **Grafschaft Bondorf**, zwischen dem Breisgau und den Landgrafschaften Baar und Stühlingen, im Gebiet des Wutachflusses, war im Jahre 1613 von der, zum Breisgau landsässig gehörenden, Abtei St. Blasii erkauft worden, welche wegen derselben auf dem Reichstage sowol, als beim Schwäbischen Kreise Sitz und Stimme hatte. Reichsmatrikularanschlag 25 Gulden 30 Kreüzer, Kammerzielbeitrag 12 Thaler 15½ Kreüzer.

Der Abt des Stifts zu St. Blasii vor dem Schwarzwalde (ad pedes sylvae herciniae), Benedictiner Ordens, constanzer Kirchsprengels, wurde 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben, war „der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Erb-Erzhofkaplan in den vorder-österreichischen Landen". Die Abtei besaß, außer der reichsunmittelbaren Grafschaft Bondorf, unter österreichischer Landeshoheit im Breisgau: die Herrschaft Staufen an der Gränze der obern Markgrafschaft Baden, und die Herrschaft Kirchhofen (wegen

beider contribuirte die Abtei zum Ritterstande bei); die Herrschaft Gutenberg und Gurtweil, an der Schwarzach, in der Nachbarschaft der Stadt Waldshut; und die Herrschaft Oberried auf dem Schwarzwalde.

Auf Schweizer Boden, in der Grafschaft oder Landvogtei Baden, hatte das Stift St. Blasien im Städtchen Klingnau an der Aar eine Propstei, zu welcher der Kirchensatz zu Schneisingen und Kirchdorf und die niedere Gerichtsbarkeit in den ebengenannten Orten, so wie zu Ober- und Unter-Nußbaumen, Rieden, Hertenstein, Ober- und Unter-Endingen, Tägerfelden, Trummelsberg, Jatzen, Niederloh und Litibach gehörte. Das Stift besaß auch die Propstei Wislikon oder Wislikhofen, und 1724 war ihm von den Oberherren der Grafschaft Baden das unweit Klingnau gelegene Kloster Sion, Wilhelmiter Ordens, unter gewissen Bedingungen einverleibt und übergeben worden.

LX. Die **Herrschaft Eglof**, am Flusse Argen, zwischen den Reichsstädten Ysni und Wangen, welche ehedem unter dem Namen der „freien Leüte zu Meglofs oder Meglitz" bekannt war, die dem Reiche unmittelbar angehört hatten, und deren Reichsfreiheit noch 1521 bestätigt wurde, kam, mit Vorbehalt ihrer Freiheiten, Pfandweise an das Erzhaus Österreich, welches sie 1661 als eine Herrschaft an die Grafen von Traun und Abensberg für 30,000 Gulden überließ, welche dieserwegen auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegio und beim Schwäbischen Kreise auf der Grafenbank 1662 Sitz und Stimme erhielten. Reichsmatrikularanschlag war nicht bekannt; zu einem Kammerziele trugen sie 26 Thaler $22^1/_2$ Kreüzer bei.

LXI. Die **Graf- oder Herrschaft Thannhausen**, am Flusse Mindel, bei der Abtei Ursperg, war vormals ein reichsritterschaftliches Gut, zum Canton Donau gehörig, wurde aber, als Graf Sinzendorf es erworben hatte, 1677 eine unmittelbare Reichsherrschaft, welche 1708 in den Besitz der Grafen von Stadion überging. Zu einem Kammerziele gab sie 8 Thaler 8 Kreüzer. Reichmatrikularanschlag unbekannt.

LXII. Die **Grafschaft Hohen-Geroldsegg**, Geroldseit, zwischen dem Breisgau, der Herrschaft Hausen im Kinzinger Thal, den Reichsstädten Zeil und Gengenbach, den Herrschaften Mahlberg und Lahr, dem Amte Ettenheim und dem Emmendinger Viertel der Markgrafschaft Hochberg, bestand theils aus Reichs- und aus österreichischen Lehen, theils aus eigenthümlichen Erbgütern. Es gehörten dazu: —

Das Bergschloß Hohen-Geroldsegg, das Schloß Dutenstein, die Dörfer Selbach und Mittelbach und die Weiler Prinzbach, Derlenbach, Steinbach, Reichenbach und Kubach.

Das alte Geschlecht der Freiherren von Geroldsegg starb 1634

aus, eben so die Grafen von Kronberg, die mit der Grafschaft belehnt wurden im Jahre 1691, worauf sie der Kaiser an Karl Kaspar von der Leyen verlieh, welcher für sich und seine Nachkommen 1711 in den reichsgräflichen Stand erhoben ward, und in demselben Jahre beim Schwäbischen Kreise Sitz und Stimme auf der Grafenbank, und eben so auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegio erhielt. Reichsmatrikularanschlag 16 Gulden, Kammerzielbeitrag 8 Thaler $9^3/_4$ Kreüzer.

LXIII. Die **Herrschaft Eglingen**, von der Grafschaft Öttingen, einigen fuggerschen und hochstift-augsburgschen Ortschaften und dem Herzogthum Neüburg umschlossen, gehörte den Grafen von Graveneck, welche 1727 ausstarben, worauf sie in dem nämlichen Jahre für 200,000 Gulden kaüflich an das fürstliche Haus Thurn und Taxis kam, welches zu einem Römermonat 20 Gulden und zu einem Kammerziele 5 Thaler $36^1/_2$ Kreüzer zu erlegen hatte. Die Herrschaft enthält den Marktflecken Eglingen, die Weiler Baumgarten und Bronn und den Osterhof.

Es folgen nun die Reichsstädte, nach der Ordnung, in welcher sie bei den Kreistagen auf der 5. oder Städtebank ihre Stelle einnahmen und ihre Stimme abgaben.

LXIV. **Augsburg.** Das Gebiet dieser ersten Reichsstadt des Schwäbischen Kreises beschränkte sich auf das Dorf Oberhausen, in welchem überdem der Bischof zu Augsburg die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Augsburg hatte eine Land- und Reichsvogtei, die von der Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben stets abgesondert gewesen ist, und seit 1426 von der Stadt besetzt wurde, unter Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung. Zu dieser augsburgschen Vogtei gehörten die Dörfer Gersthofen, Stettenhofen und Langhofen. Wie die Einwohnerschaft der Stadt in Absicht auf kirchliches Bekenntniß gespalten war, so auch der Rath, der zur Hälfte aus evangelischen, zur andern Hälfte aus römisch-katholischen Mitgliedern bestand. Ehemals hatten die Patrizier, oder sogenannten Geschlechter, das Regiment allein in Händen; es wurde ihnen aber 1368 entrissen und das Regiment der Zünfte eingeführt; Kaiser Karl V. stellte jedoch 1548 die Regierung der Geschlechter wieder her. Der Magistrat bestand nun aus 45 Mitgliedern, nämlich 31 von den Geschlechtern, 4 von der sogenannten Mehrer-Gesellschaft (oder von den Mehrern der Gesellschaft, welche Patrizier- oder Geschlechter-Töchter geheirathet hatten und deshalb in

die Gesellschaft der Geschlechter eingeschrieben waren), 5 von der Kaufmannschaft und 5 von der Gemeinde. In der Reichsmatrikel war Augsburg seit 1705 mit 200 Gulden, in der Kreismatrikel aber mit 400 Gulden veranlagt, und zu einem Kammerziele gab es 507 Thaler 20½ Kreüzer. Die Stadt unterhielt eine Besatzung von 300 Mann. Man rechnete vor 100 Jahren die Zahl der Bürger auf 8000. Es gab ein evangelisches Gymnasium bei St. Anna, und 1755 war die kaiserliche franziscanische Akademie der freien Künste gestiftet worden.

LXV. **Ulm.** Diese Reichsstadt hatte unter allen ihren Genossinnen in Schwaben das größte, ein sehr ansehnliches Gebiet von bedeütendem Umfange. Man rechnete es auf 14 Q.-Meilen und theilte es in die obere und die untere Herrschaft.

1. Die obere Herrschaft enthielt 8 Ämter, nämlich: das Oberamt Langenau, die Ämter Weidenstetten, Bernstadt, Ballendorf, Ellenschieß, das Oberamt Leipheim, das Oberforstamt Altheim und das Vogteiamt Albeck.

2. Die untere Herrschaft begriff 14 Ämter, und zwar: das Oberamt Geißlingen, mit dem Schloß der ausgestorbenen Grafen von Helfenstein, von denen Geißlingen 1396 erkauft wurde; die Ämter Stetten, Überkingen, Böhringen, Altenstadt, Süßen, Stubersheim, Türkheim, Lonsee, Nellingen, Scharenstetten, Bermaringen und Pful, so wie die Herrschaft Wain. Im Amte Pful lag das Dorf Erfingen, welches unter das sogenannte Sammlungsstift zu Ulm gehörte. Dies Stift war zum Unterhalt Geschlechter-Töchter bestimmt, die aus demselben heirathen konnten.

Die Stadt hatte dieses Gebiet von den Grafen von Helfenstein, den Grafen von Werdenberg, den Herren von Rietheim u. a. erkauft.

Ulms Reichsbürgerschaft war zum größten Theil der evangelischen Lehre, zum kleinsten der römischen Kirche zugethan. Der Magistrat aber war rein evangelisch. Er bestand aus 41 Mitgliedern, von denen 24 den Geschlechtern und 17 der Gemeinde angehörten. Ulm verwahrte das Archiv der Reichsstädte in Schwaben und Franken. Reichs- und Kreismatrikularanschlag 600 Gulden seit 1683 und Kammerzielbeitrag 595 Thaler 14 Kreüzer. Es gab hier ein evangelisches Gymnasium. Die Stadt unterhielt 6 Kompagnien Soldaten.

LXVI. **Eßlingen**, am Neckar, mit dem Gebiete, welches die Dörfer Mettingen, Deizisau, Möhringen und Washingen, in den sogenannten Fildern (Feldern) und einige Weiler enthielt, vom Herzogthum Württemberg rings umschlossen. Die ganze Stadt und der Magistrat waren evangelisch-lutherisch, doch wurde in der Kapelle des Pfleghofes, welcher die Abtei Kaisersheim daselbst besaß, auch katholischer Gottesdienst gehalten. Die Reichsstadt Eßlingen stand unter

dem Schutz von Württemberg, das hier 3, Constanz 1, und Fürstenberg auch 1 Hof mit Pflegern hatte. Das reiche Catharinen-Hospital besaß die Dörfer Möhringen und Weihingen. Der Reichsmatrikularanschlag betrug seit 1692 nur 37 Gulden und zu einem Kammerziele der Beitrag 177 Thaler 51 Kreüzer. Wegen des Ammanamtes gab Eßlingen jährlich zur Ehrung 10 Gulden Gold in das Waibelamt der Reichs-Landvogtei Altorf. In Eßlingen gab es ein Pädagogium und in der Vorstadt Bliensau befand sich das Zeüghaus des Schwäbischen Kreises.

LXVII. **Reütlingen**, am nördlichen Fuß der Alb, hatte in seinem Gebiete die Pfarrdörfer Bezingen, Wanweil, Ommenhausen und Bronnweiler. Die Bürgerschaft ist evangelisch-lutherisch; so war es denn auch der Magistrat, der gemeiniglich aus 28 Mitgliedern bestand, von denen der Stadtschultheiß und 12 andere, von der Gemeinde gewählt, das Zunftmeistercollegium ausmachten. Auch Reütlingen stand unter dem Schutz der Herzoge zu Württemberg. Reichs- und Kreismatrikularanschlag seit 1728 nur 80 Gulden, Kammerzielbeitrag 57 Thaler 44 Kreüzer. Wegen der Stadtvogtei gab Reütlingen jährlich 16 Goldgulden zur Ehrung in das Waibelamt der Reichs-Landvogtei Altorf. Reütlingen hatte eine lateinische Schule.

LXIII. **Nördlingen** zählte die im Rieß belegenen Pfarrdörfer Nähermemmingen, Goldburghausen und Schweindorf und verschiedene andere Antheil-Dörfer zu seinem Gebiet, über das die Fürsten und Grafen zu Öttingen von langer Zeit her die Landeshoheit zu behaupten suchten, was zu vielen, selbst blutigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hatte. Die Bürgerschaft ist zum allergrößten Theile noch der evangelischen Lehre zugethan; doch hatten die wenigen Katholiken ihren Gottesdienst in der Kirche bei dem hiesigen Deütschen Hause, welches zur Landcommenthurei Ellingen in Franken gehörte und 1387 an den Deütschen Orden gekommen war. Der Magistrat war ganz evangelisch. Reichs- und Kreismatrikularanschlag 150 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 219 Thaler 72 Kreüzer. Auch in Nördlingen hatte man eine lateinische Schule.

LXIX. **Hall**, oder Schwäbisch-Hall, am Kocher, hatte ein ansehnliches Gebiet, welches von den Grafschaften Hohenlohe und Limburg, dem Fürstenthum Onolzbach und dem Herzogthum Württemberg umgürtet war. Es bestand aus folgenden Ämtern:

1. Innerhalb der Landwehr oder des sogenannten Henggrabens: die

Ämter Schlicht, Rosengarten, Biehler und Kocheneck. — Ursprünglich hatten diese Ämter ungetheilt zu gemeiner Stadt gehört, im Lauf der Zeit waren aber von anderen benachbarten Reichsständen beträchtliche Güter davon erworben worden, über die sie alle Gerechtsame der Landeshoheit ausübten.

2. Außerhalb der Landwehr und im Umfange des Fränkischen Kreises lagen die Ämter Ilzhofen, Hohenhard und Velberg, von denen die beiden zuletzt genannten ebenfalls fremdherrliche, namentlich hohenlohesche Ortschaften enthielten.

Die Stadt ist seit den Tagen der Reformation der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan gewesen. Ihr Magistrat bestand aus 24 Mitgliedern und hatte 2 Bürgermeister zu Vorstehern, die man Stadtmeister nannte, einen für Alt-Hall, den andern für Hall überm Kocher. Die Verfassung war eine reine Demokratie, die seit dem 13. Jahrhundert entstanden war, als die Bürger sich gegen die Geschlechter aufgelehnt hatten, was damals viele adliche Familien zur Auswanderung veranlaßte, während die zurückgebliebenen im Lauf der Zeit ausstarben, oder in der gemeinen Bürgerschaft durch Heirath sich verloren. Der Stadt Reichs- und Matrikularanschlag war 1683 auf 180 Gulden angesetzt worden. Zu einem Kammerziele gab sie 140 Thaler 63 Kreüzer. Unter ihre Vorzüge gehörte, daß sie die Reichsfahne führen durfte, und zu ihren Merkwürdigkeiten, daß hier zuerst eine Scheidemünze geschlagen wurde, die nach ihr im ganzen Deütschen Reiche Häller, Heller, genannt worden ist. Vor 100 Jahren schätzte man die Haller Bürgerschaft auf 1500 Köpfe.

LXX. **Überlingen**, an einem Busen des Bodensees, eine römisch-katholische Reichsstadt, welche —

Die Schlösser Hohen-Bodman und Ramsberg und die Pfarrdörfer Mahlspüren, Bondorf, Großschönach, Untersiggingen, Denkingen und Sernatingen zu ihrem Gebiete zählte.

Reichs- und Kreismatrikularanschlag 139 Gulden, Kammerzielbeitrag 157 Thaler 24 Kreüzer. In die Landvogtei Altorf wurde jährlich eine Ehrung zum Betrage von 10 Pfund Pfennigen entrichtet.

LXXI. **Rothweil** oder Rottweil, am Neckar. Das Gebiet dieser freien Reichsstadt war vom Württembergischen, der österreichischen obern Grafschaft Hohenberg und der Landgrafschaft Baar umgeben und begriff einen ansehnlichen, ja wie man meint, den besten —

Theil der eigenthümlichen Güter der 1591 ausgestorbenen Grafen von Zimmern oder Zimbern, welchen die Stadt um 88,000 Gulden kaüflich erworben hatte. Es enthält die Pfarrdörfer Altstatt, Dauchtingen, Deislingen, Dietingen, Duningen, Epfendorf, Herrenzimmern, Stendorf, Villingen, und das Stammhaus jener Grafen.

Rothweil ist römisch-katholisch. Reichs- und Kreismatrikularanschlag nur 14 Gulden, Kammerziel 157 Thaler 20½ Kreüzer. Im Jahre 1463 verbündete sich diese Reichsstadt zum ersten Male, und 1519 auf „ewige Zeiten" mit den Cantonen der Eidgenossenschaft, jedoch mit Vorbehalt ihres dem Römischen Reiche schuldigen Gehorsams; allein 1632 wurde sie von diesem Bunde wieder ausgeschlossen, weil sie, von schwedischen Kriegsvölkern belagert, kaiserliche Besatzung eingenommen hatte.

LXXII. **Heilbronn**, am Neckar, auf der Gränze von Württemberg und Kur-Pfalz, hatte die schönen Pfarrdörfer Flein, Neckargertach, und Frankenbach in ihrem Gebiete. Die Regierungsform war aristokratisch und der Magistrat, so wie der größte Theil der Bürgerschaft der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Der Herzog von Württemberg übte die Schirmherrschaft über diese Stadt aus. Matrikularanschlag 126 Gulden, Kammerziel 148 Thaler 71 Kreüzer. Es gab hier ein lutherisches Gymnasium.

LXXIII. **Gmünd**, auch Schwäbisch Gemünd, anfänglich Kaisersreüth genannt, am Ende des Remsthals, zwischen dem württembergischen Klosteramte Lorch und der Herrschaft Heidenheim gelegen. Das Gebiet dieser Reichsstadt gränzte auch an die Schwesterstadt Aalen und die Herrschaft Rechburg. Es gehörten dazu —

Die Pfarrdörfer Bargau, Dewangen, Herrligkofen, Iggingen, Mögglingen, Böbingen, Lautern, Muthlangen, Oberbettringen, Spreitbach, Weil, Wetzgau, Zimmerbach.

Die ganze Stadt ist der römischen Kirche zugethan geblieben. Die Regierungsform war rein demokratisch; die Stadtobrigkeit wurde von und aus der Bürgerschaft gewählt. Matrikularanschlag 142 Gulden, Kammerziel 101 Thaler 41½ Kreüzer.

LXXIV. **Memmingen**, an der Ach, die sich in die Iller verlaüft. Das Gebiet dieser Reichsstadt gehörte dem kleinsten Theile nach dem gemeinen Wesen derselben und den Geschlechtern, dem größten Theile nach aber den Hospitälern und anderen milden Stiftungen. Es begriff —

Die Herrschaft Eisenburg; die Güter und Schlösser Künersberg, Oberholzgrün, Wespach, die Pfarrdörfer Unterholzgrün, Lauben, Frickenhausen, Erkheim, (woran das Kloster Ottobeüren den größten Antheil hatte), nebst Dankelsried, Arlesried, Woringen, Hausen, Volkratshofen, Steinheim, Buxach, Berg, Egelsee (theils der Stadt Memmingen, theils der Reichsabtei Ochsenhausen gehörig).

Memmingen, obwol es unter seiner Bürgerschaft und seinen

Gebiets-Unterthanen viele Katholiken zählte, die in Stadt und Land ihre Kirchen hatten, in der Stadt auch Klöster, mit milden Stiftungen, wurde von einem evangelischen Magistrat regiert, der aus 19 Personen bestand, theils und zwar vorzugsweise aus den Geschlechtern, theils aus der Gemeine entnommen. Reichsmatrikularanschlag seit 1705 auf 75 Gulden festgesetzt; Kammerzielbeitrag 281 Thaler 33½ Kreüzer. Wegen des Ammanamts gab die Stadt jährlich zur Ehrung 15 Pfund Häller in das Waibelamt der Landvogtei Schwaben.

Die Stadt Memmingen hat von alten Zeiten her das Directorium in dem schon oben erwähnten freien Bürschbezirk auf dem Bosserharde bei Memmingen zu führen gehabt. Er gränzte gegen Osten an die Günz, gegen Süden an die kemptenschen und ottobeürischen Forsten, gegen Westen theils an die Iller, theils jenseits desselben an die zeilwurzachschen, rothschen, ochsenhausenschen und ergolzheimschen Forsten, und gegen Norden an den babenhausener Forst und Weiher. Der Bürschbezirk begriff den größten Theil des Memmingschen Gebiets und andere Gebiete. Alle dazu gehörigen Herrschaften hatten darin eine gemeinschaftliche, unabgetheilte Jagdgerechtigkeit, nämlich Mindelheim, Ottobeüern, Booß, Babenhausen, Eisenburg, Oberholzgüng, Trunkelsberg, Zeil-Wurzach, Kempten, Ochsenhausen, Ergolzheim, Osterberg, Cronburg, Roth, Buxheim, Memmingen.

LXXV. Lindau, auf einem Werder im Bodensee. Zu dem, von den Herrschaften Wasserburg, Tettnang, Achberg, Neü-Ravensburg und Bregenz umschlossenen Gebiete dieser freien Reichsstadt gehörten

1. Die Dörfer Eschach (ehemals ein Städtchen), Rickenbach, Schönau und Oberraitnau, welche ein Eigenthum des gemeinen Wesens der Stadt waren, in deren jedem aber das weltliche Stift Lindau einen sogenannten Kellnhof oder Meierhof besaß. Die drei ersten lagen in der Stadt Lindau hohen und niedern Gerichtsbarkeit; über das vierte hatte die Stadt nur die niedere Gerichtsbarkeit.

2. Die Dörfer und Weiler Schachen, Tegelstein, Hoyy, Heimasreütin, Streitelsfingen und Hochbuch, und die Schlösser Senfftnau und Alwind, über welche die Stadt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

3. Die vier Pfarrdörfer Heckenschweiler, Sigmannszell, Weißenberg, Unterraitnau, mit zugehörigen Weilern und Höfen, ingleichen Besenreütin und andere Ortschaften lagen in der Stadt niedern und der gräflich montfortschen hohen Obrigkeit.

Lindau's Bürgerschaft ist zum größten Theil der evangelischen Lehre zugethan. Der Magistrat bestand aus dem geheimen und dem weitern Rathe. Das Patriciat war hier herrschend. Die Stadt gab jährlich zur Ehrung 2 Fuder Wein in die Landvogtei Altorf. Reichs- und Kreismatrikularanschlag 130 Gulden seit 1728, unter Vorbehalt einer Minderung. In Lindau gab es eine lateinische Schule.

LXXVI. **Dinkelsbühl**, an der Wernitz, zwischen Öttingen und Onolzbach, hatte nur ein ganz kleines Gebiet, dem der Weiler Tiefweeg angehörte. Die Bürgerschaft theilt sich in beide Confessionen; darum war auch der Rath halb-katholisch, halb evangelisch. Matrikularanschlag 90 Gulden, Kammerziel 148 Thaler 41 Kreüzer. Auch hier gab es eine lateinische Schule, die den Lutheranern gehörte.

LXXVII. **Biberach**, am Flüßchen Rieß, bei den Abteien Ochsenhausen und Heggbach, hatte ebenfalls einen halb katholischen, halb evangelischen Magistrat, der aus den Geschlechtern entnommen wurde. Matrikularanschlag 65 $^{1}/_{3}$ Gulden, Kammerziel 81 Thaler 11 $^{1}/_{2}$ Kreüzer. Ehrung an die Landvogtei Altorf jährlich 10 Pfund Pfennige.

Zum Gebiete dieser Reichsstadt gehörten die Dörfer Oberholzheim, Altenweiler, Baltringen, Ingerkingen, Laubershausen und verschiedene Weiler und Höfe. Außerdem hatte sie andere Weiler und Höfe unter der Landvogtei hoher Obrigkeit mit der niedern Gerichtsbarkeit.

LXXVIII. **Ravensburg**, am Flusse Schuß, im Algau, besaß —

Die Herrschaft Schmaleck, welche die Grafen von Werden- und von Heiligenberg der Stadt verkauft hatten. Deren Gerichte Albertsschwendi, Dankertschweiler und Bettenreütti, so wie noch viele andere Güter der Stadt lagen in der Landvogtei hoher Obrigkeit. Auch besaß die Stadt als Reichslehn das Oberforstamt über den ganzen Altorfer Wald und die Besetzung eines jährlichen Waldgerichts.

In der Reichsstadt Ravensburg hatten die Katholiken und Evangelischen, sowol in weltlichen als geistlichen Sachen, gleiches Recht, und aus dem Patriciat beider Confessionsverwandten wurde auch der Magistrat in gleicher Anzahl erwählt. Matrikularanschlag 100 Gulden, Kammerziel 60 Thaler 77 $^{1}/_{2}$ Gulden, Ehrung an die Landvogtei jährlich 10 Pfund Pfennige.

LXXIX. **Kempten**, an der Iller, im Algau, besaß keine Dörfer, wol aber viele Güter, Renten, Zinsen, Zehnten und andere Gefälle, Zölle mit eingerechnet, was allesammt dem Stift Kempten 1525 für 30,000 Goldgulden abgekauft worden war. Die ganz evangelische Stadt hatte demnach auch einen evangelischen Magistrat. Matrikularanschlag 52 Gulden, Kammerziel 40 Thaler 54 Kreüzer. Es gab eine lateinische Schule.

LXXX. **Kaufbeüren** und dieser Reichsstadt Gebiet gehörten zum Algau und waren, im Wertachthale gelegen, vom Hochstift Augsburg und den Stiften Kempten und Yrsee umschlossen. Das Gebiet begriff

Die Dörfer Oberbeüren, Maurstetten, Obergermeringen, Oberostendorf und Westendorf.

Die der evangelischen Lehre und der katholischen Kirche anhangende Bürgerschaft hatte einen Magistrat zur Obrigkeit, welcher aus 8 evangelischen und 4 katholischen Mitgliedern bestand; im Stadtgericht und dem großen Rath saßen auch in jedem Collegio 2 katholische Mitglieder, die übrigen aber waren evangelisch. Matrikularanschlag 53½ Gulden, Kammerziel 44 Thaler 65 Kreüzer. Die Jesuiten unterhielten eine lateinische Schule.

LXXXI. **Weil**, auch Weilerstadt, Stadtweil und Weil die Stadt genannt, zum Unterschiede vom Dorfe gleiches Namens, am Flusse Wurm, zwischen den Städten Liebenzell und Sindelfingen gelegen, war vom württembergischen Gebiete rings umgeben. Der römisch-katholischen Kirche zugethan, hatte diese Reichsstadt auch einen dieser Kirche entsprechenden Magistrat. Matrikularbeitrag 30 Gulden, Kammerziel 45 Thaler 10 Kreüzer, Ehrung in die Landvogtei Altorf jährlich 10 Pfund Häller.

LXXXII. **Wangen**, am Flusse Argen zwischen der Landvogtei Altorf, den Herrschaften Tettnang, Eglof und anderen gelegen, hatte —

Die Dörfer Wormbrechts, Mariä-Thann, Niederwangen und Deichelriedt innerhalb des Gebiets.

Auch diese Reichsstadt hat katholische Bürgerschaft. Reichsmatrikularanschlag 40 Gulden, Kammerziel 36 Thaler 43 Kreüzer. Ehrung in die Landvogtei Altorf jährlich 8 Pfund Pfennige.

LXXXIII. **Isni**, Isny, im Algau zwischen den Grafschaften Hohenegg und Trauchberg belegen, hatte einen ganz evangelischen Magistrat, da der größte Theil der Bürgerschaft der Lehre Luther's zugethan ist. Matrikularanschlag 38 Gulden, Kammerziel 33 Thaler 75 Kreüzer.

LXXXIV. **Leütkirch**, im Algau, an der Eschach, auf der Leütkircher Heide. Der Magistrat bestand größtentheils aus evangelischen Mitgliedern, da die Bürgerschaft sich in Lutheraner und Katholiken zu ungleichen Theilen spaltet. Matrikularanschlag 21 Gulden, Kammerziel 33 Thaler 69½ Kreüzer.

LXXXV. **Wimpfen**, im Kraichgau, am Neckar. Zum Gebiet dieser theils katholischen, theils lutherischen Reichsstadt gehörte das Dorf Hofstatt. Der Magistrat war ganz evangelisch. Matrikularanschlag 22 Gulden, Kammerziel 51 Thaler 75½ Kreüzer.

LXXXVI. **Giengen**, an der Brenz, von der württembergischen Herrschaft Heidenheim umgeben, hatte aus seiner evangelischen

Bürgerschaft einen Magistrat in gleichem Bekenntniß erwählt. Matrikularanschlag 36 Gulden, Kammerziel 27 Thaler 6 Kreüzer.

LXXXVII. **Pfullendorf**, im Hegau, zwischen den Grafschaften Heiligenberg und Sigmaringen, hatte einen katholischen Magistrat. Matrikularanschlag 46 Gulden, Kammerziel 33 Thaler, Ehrung in die Landvogtei Altorf jährlich 5 Pfund Pfennige. Der Stadt gehörte das Dorf Linz, welches dem Linzgau den Namen gegeben, und die Pfarren Ilmensee, Zell am Andelsbach und Denkingen.

LXXXVIII. **Buchhorn**, am Bodensee. Diese Reichsstadt mit evangelischer Bürgerschaft hatte einen Magistrat gleichen Bekenntnisses. Matrikularanschlag 13 Gulden, Kammerziel 20 Thaler 27 Kreüzer, jährliche Ehrung an die Landvogtei Altorf 10 Pfund Pfennige und 2 Schillinge. Unter der Landvogtei hoher Obrigkeit stand die reichsstädtische Herrschaft Baumgarten, mit dem Schlosse gleiches Namens und dem Flecken Eriskirch. Buchhorn stand unter dem Schutze der Reichsstadt Überlingen.

LXXXIX. **Aalen**; diese im Kocherthal, zwischen den Gebieten der Reichsstadt Gmünd und des Stifts Ellwangen belegene, gleichfalls der evangelischen Lehre zugethane Reichsstadt zählte —

Die Weiler Ober- und Unterrombach, Hammerstatt, Rothenburg und Kleinhurblingen zu ihrem landeshoheitlichen Gebiet.

Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag betrug 38 Gulden, zu einem Kammerziele gab sie 18 Thaler 56½ Kreüzer, und an Ehrung ins Waibelamt der Reichslandvogtei Altorf jährlich 10 Gulden.

XC. **Bopfingen**, am Rande des Rießes und an der Eger, war von der Grafschaft Öttingen umgeben. Diese evangelische Reichsstadt hatte Antheil an dem nah gelegenen Dorfe Oberdorf. Matrikularanschlag 20 Gulden, Kammerziel 13 Thaler 65½ Kreüzer.

XCI. **Buchau**, am Federsee, hatte einen Matrikularanschlag von 4 Gulden und zu einem Kammerziele 16 Thaler 19½ Kreüzer zu erlegen.

XCII. **Offenburg**, in der Ortenau, an der Kinzing oder Kinzig. Diese katholische Reichsstadt stand unter österreichischem Schutz, und der erzherzogliche Landvogt in der Ortenau hatte daselbst seinen Sitz. Matrikularanschlag 43 Gulden, Kammerziel 22 Thaler 88½ Kreüzer. Das Stift Gengenbach hatte in Offenburg einen Schaffner.

XCIII. **Gengenbach**, ebenfalls in der Ortenau, an der Kinzing; Matrikularanschlag 24 Gulden, Kammerziel wie bei Offenburg.

XCIV. **Zell am Hammersbach**, oder Harmsbach. Diese kleine freie Reichsstadt liegt nicht weit von der vorigen, eben so kleinen. Auch ihre Bürgerschaft ist der römisch-katholischen Kirche treü und hold geblieben. Reichsmatrikularanschlag 21 Gulden, Kammerziel 11 Thaler 46 Kreüzer. Sie stand unter dem Schutze des Erzhauses Österreich. Ein kaiserlicher Erlaß von 1711 nannte „das Thal am Hammersbache“ einen unmittelbaren Stand des Reichs, welcher mit und neben der Stadt Zell in einer und derselben Matrikel begriffen sei, und außer des dritten Pfennigs Beitrage zu den Reichs- und Kreisanlagen und zu den Kammerzielern, von derselben nicht im geringsten abhange, vielmehr einen besondern Rath und ein abgesondertes Gericht unter einem von Alters her sogenannten Vogt ausmache. Stadt und Thal schrieben sich: Schultheiß, Meister, Rath und Gemeine des heil. Röm. Reichs Stadt Zell am Hammersbach, wie auch Vogt und Gericht des heil. Reiches Thals Hammersbach.

Im Schwäbischen Kreise lagen noch folgende unmittelbare Reichslande, welche aber nicht Kreisstände waren:

1. Die Manns-Abtei Ottobeüren, Otten-, Utten-, Ittabeüren, Benedictiner Ordens, zum augsburgischen Kirchsprengel gehörig, 2 Stunden Weges östlich von Memmingen. Die Stiftung dieses Klosters gehört ins Jahr 764. Es steüerte aber doch zu des Schwäbischen Kreises Anlagen. „Des unmittelbaren gefreiten Reichs- und Gotteshauses Ottobeüren regierender Prälat“ war zugleich des Kaisers wirklicher Rath und Erbkaplan. Zum Stift gehörte das Frauenkloster Klosterwald, Benedictiner Ordens, und im Marktflecken Ottobeüren übte der Abt das Halsgericht, welches ihm 1521 als Reichslehn verliehen worden war. Auf den Reichstagen war er seit langer Zeit nicht erschienen.

Zum Gebiete dieser Abtei gehörten die Dörfer Altsried, Attahausen, Beheim, Benningen, unweit Memmingen; Frechenried, Günz, Hawangen, Ober- und Unterwesterheim, Sundheim, an der untern Günz; Ungerhausen u. a. m. Sie besaß auch einige zur Reichsritterschaft gehörige Güter.

2. Die Abtei zu St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, Benedictiner Ordens, stand unter des Kaisers obersten, und der Stadt Augsburg After-Schutz, wofür sie der letztern jährlich 100 Goldgulden Schirmgeld erlegte. Ihr Reichsmatrikularanschlag betrug 20 Gul-

den. Das Kloster besaß seit 1422 das Bürgerrecht der Stadt. Der Abt auch dieses Stifts war des Kaisers Kaplan.

3. Die Dörfer der Karthause Buxheim. Dieses Kloster, 1 Stunde Weges von der Stadt Memmingen gelegen, gehörte zum Österreichischen Kreise und stand in Schwäbisch-Österreich unter der hohen Gerichtsbarkeit der Landvogtei, der jährlich 5 Gulden Schirmgeld entrichtet wurden. Wegen ihrer Dörfer steüerte die Karthause aber zum Schwäbischen Kreise. Diese, schon oben, S. 94 genannten Dörfer und Weiler waren: Buxheim; Westerhart und Bleß oder Pleß, beide unweit der Iller; Oberhausen und Bennern, an der Roth, bei Weißenhorn; Veringen an der Iller, und Neühaus, ein zur Markgrafschaft Burgau gehöriger Weiler, unweit Leipheim. Pleß war der fuggerschen Herrschaft Boos zinspflichtig.

4. Die Herrschaft Neü-Ravensburg, am Flusse Argen, zwischen der Herrschaft Tettnang und der Deütsch-Ordens Herrschaft Achberg und den Gebieten der Reichsstädte Wangen und Lindau. Die Abtei St. Gallen, in der Schweiz, war Eigenthümerin dieser Herrschaft, und entrichtete davon die Kreisanlagen.

5. Das Dorf Münster, welches oberhalb der Stadt Donauwerth an der Donau liegt, gehörte zwar der Manns-Abtei zum heiligen Kreüz, Benedictiner Ordens, in ebengenannter Stadt, der es 1365 von den Grafen zu Öttingen verkauft worden war, wurde aber doch zum Schwäbischen Kreise gerechnet, an den es auch seine Steüern erlegte. Die Abtei gehörte zum augsburgischen Kirchsprengel.

Achtes Kapitel.

Der Oberrheinische Kreis; und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Oberrheinische Kreis gränzte an den Kurrheinischen, von dessen Reichsgebieten er eigentlich durchschnitten wurde, an den Niederrheinisch-Westfälischen, den Nieder- und Obersächsischen, den Fränkischen und Schwäbischen Kreis, und an das Elsaß und Lothringen,

innerhalb deren Umfangs auch einige oberrheinische Kurländer lagen. Seine eigentliche Größe läßt sich schwer bestimmen; mit dem Kurrheinischen Kreise hatte er einen Flächenraum von etwa 960 deütschen Q.-Meilen.

Von allen deütschen Reichslanden war es hauptsächlich dieser Kreis, der unter den Einbrüchen des westlichen Erbfeindes am meisten gelitten hatte. Frankreichs einiger Wille und seine Beharrlichkeit, unterstützt von Deütschlands schwacher Kaisergewalt und regierender Vielköpfigkeit, hatte ihm nach und nach fast alle seine jenseits des Rheins belegenen Landschaften und Stände entzogen und mit dem Reiche der Capetinger vereinigt. Dahin gehörten: der größte Theil des Bisthums Straßburg, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, der Erzbischof zu Bisanz oder Besançon, die gefürstete Abtei Murbach, die Abtei Münster im Gregorienthal, das Herzogthum Lotharingen, welches Anfangs zum Oberrheinischen, später aber zum Burgundischen Kreise gerechnet wurde, die Landgrafschaft Elsaß, die Grafschaft Bitsch und die Landvogtei Hagenau, welche die zehn ehemaligen Reichsstädte im Elsaß begriff, und die freien Reichsstädte Metz, Tull, Verdun und Straßburg.

In der Periode, die uns hier zum Anhalt dient, hatte der Oberrheinische folgende 56 Stände und zwar —

Geistliche Stände: — die Hochstifte Worms und Speier, die gefürstete Propstei Weißenburg, die Hochstifte Straßburg, Basel und Fulda, des Johanniter-Ordens Meisterthum, die gefürstete Abtei Prüm und die Propstei Odenheim . . . . 9.

Weltliche Stände: — Kurpfalz wegen Simmern, Lautern und Veldenz, Pfalz-Zweibrücken, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Hersfeld, Sponheim, die Markgrafschaft Romeny, Salm mit Kirburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Nassau-Idstein, Nassau-Saarbrücken-Ottweiler, Waldeck, Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim; Kurmainz wegen Königstein, Stolberg wegen Königstein; Ysenburg-Birstein, Ysenburg-Büdingen, Ysenburg-Wächtersbach, Ysenburg-Meerholz; die Wild- und Rheingrafen mit 3 Stimmen; Leiningen mit 2 Stimmen; Münzfelden, Wittgenstein zu Wittgenstein, Wittgenstein zu Berleburg, Falkenstein, Reipolzkirchen, Krichingen, Wartenberg, Bretzenheim, Dachstuhl, Ollbrück . . . . 42.

Reichsstädte: — Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar 5.

In diesem Kreise lagen noch einige andere Herrschaften, allein sie waren theils eximirt, theils ohne Sitz und Stimme bei demselben. Hessen-Kassel hatte, aus eigener Machtvollkommenheit, es einige Mal für angemessen erachtet, sich vom Kreisverband zu trennen, so auch noch im 18. Jahrhundert wegen unten, S. 297, zu erwähnender Umstände; indessen war es denselben 1764 wieder beigetreten. Auch der Herzog von Savoyen wurde von Alters her zum Oberrheinischen Kreise gerechnet, allein er hatte sich seit längerer Zeit davon abgesondert. An Streitigkeiten wegen des Ranges fehlte es zwischen einigen der obigen Kreisstände nicht; doch folgten sie auf den Kreistagen mehrentheils in der Ordnung, in welcher sie das vorstehende Verzeichniß aufführt.

Der Fürst-Bischof zu Worms nnd der Kurfürst zur Pfalz wegen des Fürstenthums Simmern waren die ausschreibenden Fürsten dieses Kreises. Zufolge eines 1690 getroffenen Vergleiches hatte Worms allein das Directorium, mußte aber doch mit Simmern in Geschäftsverkehr treten. 1705 vereinbarten sie sich abermals, und zwar dahin, daß Worms die Kreis-Ausschreiben einseitig eintragen und ausfertigen, aber vorher und nachher an Simmern zur Kenntnißnahme und Durchsicht mittheilen, die simmernschen Bevollmächtigten bei der Verpflichtung der Kreisbeamten und deren Handgelöbniß gegenwärtig, die wormser Bevollmächtigten die Ansagezettel nach den Worten „Von gesammten Kreisausschreibamtes wegen" unterschreiben, die wormser Kanzlei die Kreisausschreiben an die Kreisstände bestellen, die an das Kreisausschreibamt eingehenden Sachen von denjenigen kreisausschreibenden Fürsten, welchem sie zuerst zu Händen kämen, erbrochen und dem andern zugesandt; wenn sie aber ihren Bevollmächtigten in beider Gegenwart überreicht würden, von dem wormsischen allein erbrochen, dem simmerschen aber dem Herkommen gemäß mitgetheilt werden sollten.

Das ist ein kleines Pröbchen von der ängstlichen Sorge um Rang und Stand der deütschen Gewalthaber, zugleich aber auch von der Schwerfälligkeit des Geschäftsganges bei unsern Vorfahren, die für die Wohlfahrt des einigen heil. Röm. Reiches Deütscher Nation so viel Unheil gestiftet hat.

Als die der römischen Kirche zugethane neüburgische Linie des Hauses Pfalz die Kur-Pfalz und das Mitkreisausschreibamt im Oberrheinischen Kreise erhielt, verlangten die evangelischen Stände dieses Kreises einen kreisausschreibenden Fürsten ihres Bekenntnisses. Als sie mit ihrem Antrage nicht durchdringen konnten, verbanden sich die

meisten evangelischen Kreisstände unter Hessen-Kassels Anführung zur Absonderung von den übrigen Genossen; sie wurden aber bald unter einander uneins, und richteten daher weiter nichts aus, als daß 1700 eine vorlaüfige Vereinbarung dahin getroffen wurde, daß bei allen Executionen, welche die Katholiken und Protestanten, oder die Protestanten allein beträfen, der Vorsitzende unter den Einspruch thuenden Ständen mit concurriren solle; wäre aber dieser verhindert, oder bei der Executionssache unmittelbar oder mittelbar betheiligt, so sollte dem Impetrato freistehen, einen andern evangelischen Stand dem Kreisausschreibamt namhaft zu machen, damit selbiges den Genannten einlade, der Execution beizuwohnen. Ein gleiches sollte auch Impetranti executionis, wenn derselbe evangelisch, und Impetratus katholisch sei, freistehen. Bei Commissionen und Versendungen sollte, wenn die Protestanten dabei unmittelbar oder mittelbar interessirt wären, die Gleichheit des kirchlichen Glaubens beobachtet werden. Und wenn die evangelischen Stände, zum Besten der Protestanten, etwas zu erinnern hätten, so wollten sie solches durch ihren vorsitzenden Stand dem Kreisausschreibamte kund thun, welches alsdann mit demselben hierüber in Verkehr treten, auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestantischen Stande geschehene Erinnerung bei Ausschreibung des Kreistages der zur Berathung kommenden Gegenstände beifügen sollte. Und würden sich im Kreise Umstände ereignen, bei denen die evangelischen Stände vorzugsweise interessirt seien, so wollte das Kreisausschreibamt mit mehrgedachtem vorsitzenden Stande hierüber ganz besonders verhandeln. Hessen-Kassel wollte diesen vorlaüfigen Vergleich lange Zeit nicht anerkennen und nahm deshalb bis 1731 an den Kreistagen nicht Theil, stellte sich aber im gedachten Jahre wiederum ein, und sonderte sich bei abermaligen Mißhelligkeiten 1741 von Neüem ab.

Die oberrheinischen Kreistage wurden ehedem gemeiniglich zu Worms, im 18. Jahrhundert aber zu Frankfurt gehalten; die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich beim Directorio zu Worms. Zu den vier vorderen und den sechs vorliegenden Kreisen, in Bezug auf die Lage gegen Frankreich, gehörend, nahm der Oberrheinische Kreis an dem oft erneüerten Sonderbunde gewisser Kreise stets Theil. Als 1697 die vorliegenden Kreise die Stellung einer dreifachen Mannschaft von 60,000 Mann übernahmen, fielen auf den Oberrheinischen Kreis 10,023 Mann, was er aber wegen des so bedeütenden Verlustes an Kreisständen nicht einraümen wollte. 1733 stellte er an dreifacher

Mannschaft 200 Mann zu Roß und 6023 zu Fuß. Das Kreisoberstenamt war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Landgrafen Ludwig VIII. zu Hessen-Darmstadt übertragen. Zum Kammergericht präsentirte der Kreis 2 Assessoren.

Die Länder des Oberrheinischen Kreises waren folgende:

I. Das **Hochstift Worms**, am Rhein, im Wormsgau, zwischen der Unter-Pfalz, der obern Grafschaft Katzenellnbogen und dem mainzischen Gebiet gelegen, bestand aus —

Der Amtskellerei Stein zu Lampertheim, den Amtskellereien Horchheim, Dirmstein und Neü-Leiningen und der Amtsschaffnerei Neühausen, deren drei Ortschaften Kurpfalz 1705 an das Hochstift abgetreten hatte.

Zwar soll ein Episcopus Vangionum, Namens Victor, Bischof der Vangioner, d. i. der alten Bewohner des mittelalterlichen Wormatzfeldes, im Jahre 347 auf einer Kirchenversammlung zu Köln gewesen sein; allein es fehlt über die ältesten Bischöfe an sichern Nachweisungen. Die zuverlässigste Reihe der Oberhirten des Bisthums Worms, Episcopatus Wormatiensis, beginnt mit Erembert, welcher im oder ums Jahr 770 eingesetzt wurde. Von da an bis zur Auflösung des Bisthums hat dasselbe 78 Bischöfe gehabt. Die letzten waren: von 1756—1763 Johann Friedrich Carl, Graf von Ostein; 1763—1768 Johann Philipp von Walderdorf; 1768—1774 Emmerich Joseph Breidbach von Büresheim; 1774—1802 Friedrich Karl Joseph von Erthal; der erste und die zwei letzten zugleich Erzbischöfe zu Mainz. Das Bisthum gehörte zur Provinz Mainz. Die dem Schutz des Heil. Petrus empfohlene Kathedrale stand in der Reichsstadt Worms, woselbst auch der Bischof seinen Residenzpalast und die stiftischen Behörden so wie das Domkapitel ihren Sitz hatten; letzteres zählte 13 Kapitular- und 9 Domicellarherren. Die Landesbehörden des Hochstifts waren die Regierung, das bischöfliche Vicariat, das Hofgericht und die Hofkammer. Es gab mehrere reformirte Gemeinden im Hochstift, darunter auch diejenigen, welche Kurpfalz abgetreten hatte. Ohne eigenes Kirchenregiment, in Kirchen- und Ehesachen unter der fürstlichen Regierung und unter katholischen Beamten stehend, lebten sie in einem bedrängten Zustande. Des Hochstifts Reichs- und Kreismatrikularanschlag war auf 76 Gulden festgesetzt und zu einem Kammerziele gab es 50 Thaler 64 Kreüzer.

II. Das **Hochstift Speier**, gleichfalls am Rhein gelegen, zwischen der Kurpfalz, dem Herzogthum Württemberg, der untern Mark-

grafschaft Baden, den Grafschaften Leiningen und Hanau-Lichtenberg, den Fürstenthümern Zweibrücken und Veldenz und der Herrschaft Ochsenstein, bestehend aus folgenden 10 Ämtern: —

1. Auf der Ostseite des Rheins: — Das Oberamt Bruchsal, dessen Beamter Landfaut, Landvogt, am Pruchein genannt wurde; die Ämter Kißlau, Grombach, Rothenburg, Philippsburg und Gersbach, letzteres mit Baden gemeinschaftlich.

2. Auf der Westseite des Rheins: — das Oberamt Kirrweiler und die Ämter Deidesheim und Marientraut.

Über die Domkapitels-Dörfer Jöhlingen, Bauerbach, Weschbach, Ober- und Unter-Wesingen und Dürrenbuchig hatte das Hochstift die Landeshoheit.

Außer der gleich zu nennenden Propstei Weißenburg besaß das Hochstift Speier im Unter-Elsaß, unter französischer Landeshoheit:

1. Das Oberamt Lauterburg, seit 1234 durch Schenkung König Wilhelm's, mit der Stadt dieses Namens, den Städtchen Rheinzabern und Jockgrim mit einem Schlosse und 17 Dörfern;

2. Das im Jahre 1530 vom Herzoge von Württemberg erkaufte Amt Magdenburg oder Madenburg, welches von einem verwüsteten Schlosse unweit Landau den Namen hatte, und dessen Beamte zu Arzheim wohnten, außer welchem Dorfe noch 4 andere dazu gehörten;

3. Das Amt Dahn oder Dhan, auch Tanstein genannt, mit 7 Dörfern, welches die Familie gleiches Namens vom Hochstifte zu Lehn getragen hatte, der es heimfiel, als die Familie 1603 ausgestorben war.

Auch von Speier hat man die Überlieferung, daß einer seiner Bischöfe, der Jesse geheißen haben soll, im Jahre 348 auf einer Kirchenversammlung zu Köln gewesen sei, und daß der Frankenkönig Dagobert I. im Anfange des 7. Jahrhunderts die Kirche zu Speier neü eingerichtet und seinen Kaplan Athanasius zu ihrem Bischof verordnet habe. Die urkundlich beglaubigte Reihe der Bischöfe beginnt aber auch hier viel später, nämlich im Jahre 775 mit Sigewin, von dem ab bis auf Franz Christoph von Hatten 1743—1770, und bis auf August Philipp Karl, Grafen von Limburg-Styrum, welcher 1770 den bischöflichen Stuhl bestieg und alle Ereignisse der französischen Revolution und ihre, für seine Kirche so verderblichen Folgen erlebte, Speier 69 Bischöfe gehabt hat.

Das Bisthum Speier gehörte ebenfalls zur Provinz Mainz. Seine, der Maria Muttergottes und dem Heil. Stephan geweihte Kathedrale, der Kaiserdom genannt, eine mit großen Einkünften begabte, aber auch mit zahlreichen Ausgaben belastete Kirche, war in der Reichsstadt Speier, woselbst sich auch das Domkapitel befand. Von den fürstbischöflichen Landes-Collegien waren die Regierung und das bischöfliche Vicariat gleichfalls in gedachter Reichsstadt, dagegen der

geistliche Rath, das Hofgericht und die Hofkammer in Bruchsal, der eigentlichen Residenzstadt des Fürstbischofs, mit einem prächtigen Schlosse, welches unter der Regierung von vier Bischöfen, von Johann Hugo von Orsbeck, † 1711, bis auf Franz Christoph von Hatten, † 1770, erbaut wurde.

Des Fürstbischofs zu Speier Reichsmatrikularanschlag betrug 456 Gulden, und zu einem Kammerziele gab er wegen des Hochstifts und der Propstei Weißenburg 169 Thaler 8 Kreüzer. Die befestigte Stadt Philippsburg am Rhein, ursprünglich Udenheim genannt, bis Bischof Philipp Christoph von Sötern sie um 1618 zu seiner Residenz erwählte und Philippsburg nannte, war eine Reichwehre, in der das Reich die beiden obersten Befehlshaber verordnete und eine Besatzung von Kreisvölkern unterhielt. Seit 1737 waren aber die Festungswerke sehr in Verfall gerathen. Weder das Hochstift Worms noch das Hochstift Speier hatte Landstände.

III. Die gefürstete **Propstei Weißenburg**, bei der ehemaligen Reichsstadt Weißenburg oder Kron-Weißenburg im Unter-Elsaß, war vom Papste 1545 dem Hochstifte Speier einverleibt worden, dessen Bischof von da an die Propstei auf den Reichstagen und beim Oberrheinischen Kreise vertrat. Ihre Besitzungen, bestehend aus dem Amte Altenstadt mit 8 Dörfern, waren aber dem Reiche abhanden gekommen, sie standen allesammt unter der Landeshoheit der Krone Frankreichs. Nichtsdestoweniger steüerte die Propstei zu den Reichsbedürfnissen noch immer bei, zu einem Römermonate mit 80 Gulden.

IV. Das **Hochstift Straßburg**. Die Errichtung des Bisthums Straßburg wird dem fränkischen Könige Dagobert I. zugeschrieben, und demgemäß in das zweite Viertel des 7. Jahrhunderts gesetzt. Die Reihe der bekannten Bischöfe beginnt im Jahre 776 mit Remigius, einem Grafen von Elsaß. Bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts hat das Bisthum 66 Oberhirten gehabt, darunter einen Herzog von Baiern, einen Hohenstaufen (Otto 1085—1100), einen Grafen Hochberg, einen Landgrafen von Burgund, einen Grafen von Luxemburg, einen Markgrafen zu Brandenburg (Johann Georg 1592—1604), einen Herzog von Lotharingen, zwei Erzherzöge zu Österreich (Leopold und Leopold Wilhelm, hinter einander, 1607—1662), und den Schluß machte im 18. Jahrhundert Ludwig Renat Fürst von Rohan-Guemenée, 1779—1801.

Das Bisthum ist in der Stadt Straßburg gestiftet worden, wo-

selbst auch die der Heil. Maria geweihte, und zur Provinz Mainz gehörige Kathedrale, so wie das Domkapitel verblieb, als die freie Reichsstadt die lutherische Lehre angenommen hatte, wogegen der Bischof seine Residenz und die weltlichen Collegien des Hochstifts nach der Stadt Zabern oder Elsaß-Zabern (Taberna) verlegte. Der kirchenübliche Name des Bisthums war Episcopatus Argentinensis.

Seitdem das Elsaß durch den westfälischen Friedensschluß 1648, den rijswiker Frieden 1697, und die Reichsstadt Straßburg durch einen Gewaltstreich Ludwig's XVI. im Jahre 1681 dem Reiche entfrembet und unter Frankreichs Botmäßigkeit gekommen waren, stand zwar der Fürstbischof zu Straßburg mit demjenigen Theile seines weltlichen Gebiets, welches auf dem linken Rheinufer lag, unter der Landeshoheit der Krone Frankreichs, deren Unterthan für diese Theile seines Hochstifts er geworden; dennoch war er in Ansehung seiner diesseits des Rheins belegenen Ämter ein Fürst und Stand des Deütschen Reichs geblieben, und hatte als solcher sowol im Reichsfürstenrathe, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Sein alter, ungetheilter Matrikularanschlag war monatlich 616 Gulden und zu einem Kammerziele gab er zuletzt 58 Thaler 30 Kreüzer.

Unter der Hoheit des Deütschen Reichs besaß das Hochstift zuletzt noch 2 Ämter, die beide im alten Schwaben lagen, nämlich:

1. Das Amt Oberkirch, in der Ortenau, in alten Zeiten nach einem zerstörten Schlosse Ullenburg genannt, welches im Anfange des 14. Jahrhunderts unter der Regierung des Fürstbischofs Friedrich I., von Lichtenberg, von den fürstenberger Grafen erkauft worden war, und wozu die Städtchen Oberkirch und Oppenau, einst Roppenau genannt, der Flecken Renchen, das Schloß Schauenburg und das Dorf Ulm oder Waldulm gehörten; und, — südwärts von Oberkirch getrennt belegen, —

2. Das Amt Ettenheim, im Breisgau, mit dem Städtchen Ettenheim und 4 Dörfern.

Den allergrößten Theil des Hochstifts Straßburg hatte der westliche Erbfeind an sich gerissen; zehn seiner Ämter standen unter französischer Landeshoheit. Der Vollständigkeit wegen mögen sie hier namhaft gemacht werden.

3. Das Amt Dachstein mit den Städtchen Dachstein und Molsheim und den Dörfern Bischofsheim, Bischen, Sulz und Bergbietenheim.

4. Die Ämter Mutzig und Schirmeck, mit der kleinen Stadt Mutzig und den Dörfern Hermelsheim, Schirmeck und Haßlach.

5. Das Amt Benfeld, das größte unter allen Ämtern des Hochstifts, früher auch Bernstein genannt, nach einem zerstörten Schlosse dieses Namens, mit

den Städten Benfeld, Dambach und Rheinau, den Dörfern Epfig und Ebersheim-Münster, letzteres bei einer Benedictiner Abtei.

6. Das Amt des Domkapitels, auch die Pflege Frankenburg genannt, nach einem Bergschloß dieses Namens, machte den südlichen Theil des Albrechtsthals aus, und begriff u. a. das Dorf Kestenholz, woselbst der Amtmann des Domkapitels wohnte, das Städtchen Berse oder Bersch, die Dörfer Ebersheim, Erstein, Geispolzheim ꝛc.

7. Das Amt Wanzenau, oder eigentlich Wendlinsau, zwischen der Ill und dem Rhein, mit den Dörfern Wanzenau und Weihersheim zum Thurm.

8. Das Amt Zabern, mit der fürstbischöflichen Residenzstadt Zabern, den Überbleibseln der Schlösser Greifenstein und Hohenbarr, und 7 Dörfern.

9. Das Amt Kochersberg, welches den Namen von einem ehemaligen festen Schlosse hatte, und 28 Dörfer enthielt, darunter Gugenheim das ansehnlichste.

10. Das Amt Girbaden, im Schirmecker Thal, ebenfalls nach einem alten Schlosse genannt, und die Dörfer Artolsheim, Mulbach, Mahlkirch und Laubenheim enthaltend. Dieses Amt war ein Lehn des Hochstifts Straßburg und gehörte dem fürstlichen Hause Rohan-Soubise.

11. Das Amt Markolsheim mit dem Städtchen dieses Namens, und 3 Dörfern im untern und 4 Dörfern im obern Elsaß.

12. Der Ober-Mundat Rufach, im Ober-Elsaß, die ältesten Güter des Bisthums Straßburg ausmachend, war Mundatum oder Emunitas, weil dieser Landstrich von der Gerichtsbarkeit der frühern Landgrafen des Elsaß befreit gewesen war. Er hieß der obere Mundat, im Gegensatz des untern, bei der früheren freien Reichsstadt Weißenburg, und bestand aus den drei Vogteien Rufach, Sulz und Egisheim. Von diesem Mundat gingen die Schlösser Olweiler und Freündstein, das Städtchen Herlisheim und die ehemaligen Schlösser Schreckenfels und Jungholz zu Lehn.

V. Das **Hochstift Basel** lag zwischen dem Sundgau, der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard, der Grafschaft Burgund oder Freigrafschaft, dem Fürstenthum Neüenburg und drei Cantonen der Eidgenossenschaft, nämlich Bern, Solothurn und Basel, und machte ein beträchtliches Fürstenthum aus, dessen Bewohner zum größten Theil der französischen Zunge mit einer eigenthümlichen romanischen Volksmundart, angehören. Das Hochstift bestand in den letzten Zeiten des Reichsbestandes aus zwei Theilen, einem dem Reiche treügebliebenen und einem von ihm entwichenen Theile.

1. Der Botmäßigkeit des Deütschen Reichs unterworfen und dem Oberrheinischen Kreise einverleibt waren folgende Landstände nach ihrer Rangordnung:

1) Die geistlichen Stände, nämlich — die Abtei Bellelay, Prämonstratenser Ordens, mit den Prioraten Grandcourt, Bassecourt und Himmelspforte; das Collegiatstift Münster in Granfelden (Moutiers en Grandval); die Propstei

zu St. Ursitz; die Brüderschaft des Heil. Michael; die Propstei zu Idstein, am Rhein, im Breisgau.

2. Die Ritterschaft, bestehend aus etwa 10 Familien, die fast alle mit fürstbischöflichen Hof- und Landdiensten bekleidet waren. Zur Ritterschaft gehörte auch das Burgthal mit dem Schlosse Burg, welches die Freiherren von Wessenburg vom Hochstift zu Lehn trugen.

3. Die Städte, 4 an der Zahl, nämlich: Delsberg (Delemont); Bruntrut (Pruntrut, Pourrentrüt, Porentruy); St. Ursitz (St. Ursanne, auch wol Sondersitz genannt); Lauffen.

4. Die Ämter, welche Oberämter hießen, 7 an der Zahl, und zwar: Delsberg, bestehend aus dem Delsberger und Münsterthale; Bruntrut, seit 1271 im Besitz des Hochstifts; Zwingen; Birseck; Pfeffingen, vom Kaiser Heinrich II. im Jahre 1008 dem Hochstift überwiesen; Schlingen am Rhein, im Breisgau; und das Oberamt der Freienberge, welches seit 1423 beim Hochstifte war.

2. Zur Eidgenossenschaft nach und nach geschlagen und daher der Reichshoheit entzogen, war der andere Theil, der deshalb auch nichts zu den hochstiftischen Landesanlagen beitrug, nichtsdestoweniger aber doch noch den Fürstbischof zu Basel als Oberherrn anerkannte. Dahin gehören —

Die Städte Biel und Neüenstadt oder Bonneville und ihre Bezirke; die Herrschaft Erguel und Illfingen, und der Thesenberg.

Das Bisthum ist in der Stadt Basel entweder gestiftet oder dahin von Augst verlegt worden. Als erster Bischof wird Waldo ums Jahr 800 genannt. Bis 1794 hat Basel mindestens 74 Oberhirten gehabt. Die zur erzbischöflichen Provinz Bisanz, Besançon, Archi-Episcopatus Vesontinus, gehörige und der Heil. Maria geweihte Kathedrale wurde 1689 nach Arlesheim, einem Flecken im Oberamte Birseck, verlegt, woselbst Bischof Johann Konrad I. von Roggenbach, 1656—1693, und sein Nachfolger Wilhelm Jakob Rink von Baldenstein, 1693—1705, eine neüe Domkirche erbauten, womit 1689 der Anfang gemacht wurde, und woselbst auch das Domkapitel seinen Sitz nahm, das aus 18 Kapitular- und Domicellarherren bestand. Des Fürstbischofs gewöhnliche Residenz war das Schloß zu Bruntrut, doch hielt er sich seit 1341 auch oft zu Delsberg auf, woselbst Bischof Johann Konrad II. von Reinach-Hirzbach, 1705—1737, einen neüen Palast bauen ließ.

Des Fürstbischofs zu Basel Matrikularanschlag war monatlich 84 Gulden. Zur oberrheinischen Kreiskasse gab er jährlich 500 Gulden und zu einem Kammerziele 40 Thaler 54 Kreüzer. Mit den sieben Cantonen der Eidgenossenschaft hatte er 1579 eine Vereinbarung

getroffen, welche seitdem und bis 1712 mehrmals erneüert wurde, vermöge deren beide Parteien einander in „Religions- und anderen billigen Sachen gegen alle Beleidiger und — Ansprenger“ thätige Hülfe zu leisten versprachen; die vorzugsweise dann eintreten sollte, wenn der eine oder andere Theil des Glaubens wegen gedrückt oder gedrängt, oder wenn die Unterthanen sich wieder ihre Obrigkeit auflehnen würden, jedoch auf Kosten desjenigen, der die Hülfe begehre. Insonderheit aber sollten die Cantone dem Bischof beistehen, seine von der Kirche sehr zahlreich abgefallenen und zum reformirten Bekenntniß übergetretenen Unterthanen wieder zum römischen Glauben und Gehorsam zu zwingen, bei welcher Bestimmung jedoch die Cantone sich vorbehalten hatten, daß ohne ihren Rath, Wissen und Willen Seitens des Bischofs nichts unternommen werden durfte. Dieser Vertrag hat keinen Erfolg gehabt: die allermeisten Reformirten sind — Ketzer geblieben!

Die landständische Verfassung war, wie schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, in voller Kraft. Beständiger Vorsitzender der Landschaft war der jedesmalige infulirte Abt zu Bellelay. Wurde eine Steüer von 30,000 Pfennigen baseler Währung veranlagt, so hatte der Stand der Geistlichkeit 2675 Pfennige und der ritterschaftliche Stand 538 Pfennige beizutragen; das übrige leisteten die Städte und das platte Land. Die fürstbischöflichen Landescollegien waren wie in Worms und Speier eingerichtet. Den Ämtern standen Vögte vor, davon der in Delsberg Landvogt, die in den übrigen Ämtern Obervögte genannt wurden.

Das Hochstift hatte auch seine Erbämter: Marschälle waren die von Eptingen zu Neüweiler; Mundschenken die von Berenfels zu Hegenheim; Kämmerer die Reichen von Reichenstein zu Enzlingen, wechselsweise mit den München von Münchenstein, genannt von Lauenburg; Truchsessen die Freiherren von Schönau zu Daßheim; und Küchenmeister die von Rothberg zu Bamlach und Rheinweiler.

Anmerkenswerth ist es noch, daß das Collegiatstift Münster im Granfelden, eine Propstei, seit alten Zeiten in der Stadt Solothurn das Bürgerrecht hatte, und daß die Bewohner aller Ortschaften im Delsberger Thale 1554 in das Bürgerrecht der Stadt Basel aufgenommen worden waren, den Rechten des Hochstiftes unbeschadet. Eben so verhielt es sich mit den Thalleüten im Münsterthale, welche 1486 von der Stadt Bern das Bürgerrecht erhielten, was sehr oft, zuletzt 1743, erneüert wurde, stets mit Zustimmung des Fürstbischofs.

VI. Das **Hochstift Fulda**, von dem geistlichen Reichslanden im Oberrheinischen Kreise das nordöstlichste, von Hessen, Isenburg, Hanau, Würzburg, Henneberg und einigen ritterschaftlichen Bezirken umgeben, war in 20 Ämter abgetheilt. Diese waren:

Das Amt Fulda, mit der Haupt- und Residenzstadt des Hochstifts; der Cent Fulda; die Ämter Salzschlief, Groß-Lüder, Burghaun, Fürsteneck, Geiß, Fischberg,*) Mackenzell, Biberstein, Weiers, Neühof, Motten, Brückenau, Hamelburg, Saleck, Salmünster, Urzel, die Propstei Blankenau und das Amt Herbstein.

*) Das Amt Fischberg wurde vom Abte Reinhart zu Fulda 1455 zur Hälfte an die Grafen zu Henneberg und 1460 die andere Hälfte an Friedrich von der Thann, von diesem aber 1468 an den Grafen Wilhelm zu Henneberg verpfändet. Des Letzteren Söhne, Georg Ernst und Beppo, erhielten diese Pfandschaft vom Abte Wolfgang Dietrich 1551 auf ihre Lebenszeit verlängert. Nach ihrem 1574 und 1583 erfolgten Tode hatte zwar das Stift die Pfandschaft aufgekündigt, dann aber sie 1594 dem sächsischen Hause auf 31 Jahre verlängert. Als diese verflossen waren, konnte das Stift doch nicht zur Wiedereinlösung des Amts gelangen, die erst 1705 und 1707 zu Stande kam, bei welcher Gelegenheit den unterdeß evangelisch gewordenen Einwohnern der ungestörte Genuß ihres Gottesdienstes feierlich zugesichert wurde. 1764 verglich man sich wieder: Weimar bekam 7 und Fulda 5 Dörfer.

Abt Heinrich VII. hatte 1366 den Gebrüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, die Ämter Salzungen und Lichtenberg unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts kaüflich überlassen. Diese entaüßerten sich nicht lange nachher des ganzen Amts Lichtenberg und der Hälfte des Amts Salzungen zu Gunsten des Erzstifts Mainz, von dem es an das Hochstift Würzburg, von diesem an das Haus Henneberg, und endlich das Amt Lichtenberg an die Grafen von Mansfeld kam. 1557 haben die fürstlich sächsischen Haüser das Amt Lichtenberg von den Grafen von Mansfeld, und 1675 das halbe Amt Salzungen (denn die andere Hälfte blieb stets in ihrem Besitz) von den Grafen von Stolberg (an welche es mit Grafen Albrecht's zu Henneberg Wittwe, einer gebornen Gräfin Stolberg, gekommen war), wieder eingelöst. In dem Zeitpunkte, der für unsere Darstellung maßgebend ist, besaßen die herzoglichen Haüser Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar-Eisenach die mehrgenannten zwei Ämter. Schon 1625 wollte das Stift Fulda dieselben wieder einlösen, und 1723 suchte es die Einlösung von Neüem, was zu lebhaften Bewegungen Anlaß gab. 1737 wurden beide Theile darüber einig, diese Streitsache einem Judicio arbitro compromissorio zu übergeben, was aber nicht zu Stande kam. Das Stift Fulda wollte die Sache vom Reichshofrath entschieden wissen, die sächsischen Haüser dagegen drangen auf die Austrägal-Instanz. Der Untergang des Deütschen Reichs endlich ist es gewesen, der die Sache — todt gemacht hat.

Das Hochstift Fulda bildete einen ansehnlichen Theil desjenigen Landstrichs, den das Mittelalter unter der Benennung Buchonia,

Buchau kannte, der aus einem großen und rauhen Wald bestand und in 6 Gaue abgetheilt war, nämlich in das östliche und westliche Grabfeld, das Tullifeld, den Salagau, Sinnagau, das Aschfeld, den Wueringau und Baringe. In diesen rauhen Wald begab sich im Jahre 742 der Abt Sturm, um auf Veranlassung des Heil. Bonifacius, des Apostels der Deütschen, den Platz zu einem Kloster auszusuchen. Er wählte eine Stelle an der Fuldaha, wo die Kaufleüte aus Thüringen auf ihrem Wege nach Mainz den genannten Fluß zu überschreiten pflegten, und Bonifacius wirkte im Jahre 744 beim fränkischen Könige Karlmann die Erlaubniß aus, daß daselbst ein Kloster erbaut werden durfte, welches mit Mönchen Benedictiner Ordens besetzt wurde, und gedachten Sturm zum ersten Abt erhielt. Papst Zacharias I. ertheilte der neüen Stiftung die Freiheit, daß sie unmittelbar dem römischen Stuhle und sonst keinem Bischofe unterworfen sein solle. Diese Freiheit wurde vom König Pipin 755 und dem Papste Stephan IV. im Jahre 769 bestätigt. Papst Johannes XIII. ertheilte den fuldaschen Äbten im Jahre 968, als Werner der 15. in dieser Würde war, den Primat vor allen Äbten in Germanien und Gallien, was Papst Sylvester II. im Jahre 999 bestätigte, und die Erlaubniß, Kirchenversammlungen anzustellen, und wie die Bischöfe an den römischen Stuhl zu appelliren, hinzufügte. Kaiser Otto I. verlieh den Äbten die Erzkanzlerwürde bei der römischen Kaiserin, und Kaiser Karl IV. bestätigte sie in dieser Würde dergestalt, daß sie kraft derselben das Recht haben sollten, der Kaiserin bei deren Krönung, und wenn sie sonst im kaiserlichen Schmuck erscheinen würde, die Krone aufzusetzen und abzunehmen. Endlich, nachdem das Kloster des Heil. Bonifacius zu Fulda 81 Äbte gehabt hatte, erhob Papst Benedict XIV. im Jahre 1752 die Abtei zu einem exemten Bisthum, mit Vorbehalt jedoch des status regularis, worüber aber der Erzbischof zu Mainz lebhafte Beschwerden mit der Behauptung einlegte, daß er uralter Metropolit der fuldaschen Kirche sei. Letzter Abt und erster Bischof zu Fulda war Amandus von Buseck; doch behielt er und alle seine Nachfolger die Abtswürde im Titel bei, der mithin Bischof und Abt zu Fulda, des Heil. Röm. Reichs Fürst 2c. 2c. lautete. Ihm folgten bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch drei Bischöfe. Der vorletzte Fürst und Abt, Adolf von Dalberg, legte 1734 in Fulda eine Hochschule an. Das Domkapitel bestand aus 15 Mitgliedern. Die fürstlichen Landes-Collegien waren: die Regierung und der Lehnhof,

das geistliche Vicariat und die Hofkammer. Des Hochstifts Matrikularanschlag zu einem Römermonat betrug 250 Gulden und zu einem Kammerziele gab es 243 Thaler $4^3/_4$ Kreüzer.

VII. **Das Johanniter-Ordens-Meisterthum** oder **Fürstenthum Heitersheim**, im Breisgau. Der Großprior und oberste Meister des Johanniter-Ordens in Deütschland war ein Reichsfürst seit der Zeit Kaiser Karl's V., der dem Großprior Georg Schilling zuerst diese Würde ertheilt hat. Er hatte sowol im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den gefürsteten Pröpsten zu Ellwangen und Berchtolsgaden, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. In der Reichsmatrikel war er zu einem Römermonate mit 240 Gulden angesetzt und zu einem Kammerziele gab er 49 Thaler $45^1/_2$ Kreüzer.

Das Fürstenthum Heitersheim bestand aus dem Marktflecken gleiches Namens, dem Sitze des Großpriors seit dem 16. Jahrhundert, und dem Dorfe Ginglingen, welch' beide Ortschaften der Orden im Jahre 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen hatte; aus den Dörfern Brembgarten und Griesheim am Rhein, die der Orden 1318 von den Herren von Staufen als ein Reichslehn erhielt; und aus dem Dorfe Schlat, welches von Ego, Grafen zu Freiburg, dem Orden überlassen worden war. Außerdem gehörten zum Fürstenthum die Dörfer Uffenhausen, Wendlingen und Eschbach; und gewisse Zehnten und andere Einkünfte besaß der Großprior im Thale Kirchzarten, wie auch eine Commende in der Stadt Freiburg.

Obwol der Großprior behauptete, daß er die fünf ersten der genannten Orte mit aller Landeshoheit an sich gebracht und Jahre lang besessen habe, auch in Ansehung derselben nur allein dem Kaiser und Reiche unterworfen sei, so betrachtete ihn das Erzhaus Österreich dennoch als seinen Landsassen. Als der Ordens-Obristmeister im 16. Jahrhundert seinen Sitz nach Heitersheim verlegte, wurde er zu den breisgauischen Landtagen mit eingeladen, auf denen er sich auch unter gewissen Bedingungen einfand; weshalb ihn auch das Erzhaus als Landsassen betrachtet und ihm alle, einem solchen obliegende Pflichten zugemuthet hat. Er mußte sich auch 1630 dazu verstehen. Späterhin führte er dagegen vielfältige Klagen nicht allein beim Kaiser, sondern auch beim Papste, ohne jedoch etwas ausrichten zu können. Zwar wurde 1665 ein Vergleich dahin getroffen, daß der Ordensmeister die gedachten fünf Ortschaften mit aller Landeshoheit besitzen, das Erzhaus Österreich aber als Beschützer und Dominium directum desselben und wegen der übrigen Ortschaften als Landesherrn anerkennen, auch in Absicht der beiden ersten ehemals hochbergischen Orte Heitersheim

und Ginglingen, sich zum vorderösterreichischen Prälatenstande, und endlich wegen des dritten, nämlich Bremgarten, zum Ritterstande halten sollte, allein dieser Vergleich ist niemals ganz zu Stande gekommen und in der Folge vom Erzhause verworfen worden. Und dabei hat es bis zur Umwandlung des Deütschen Reichs sein Bewenden gehabt.

VIII. Die gefürstete **Abtei Prüm**, Benedictiner Ordens, lag zwischen den kurtrierschen Ämtern Schöneck und Schönberg und dem Herzogthum Luxemburg, mithin von Gebieten des Kurrheinischen und Burgundischen Kreises eingeschlossen. Dieses Kloster ist im 8. Jahrhundert von Pipin und seiner Gemalin gestiftet worden. 1017 wurde ein Collegium canonicorum bei demselben angelegt. 1343 unterwarf sich die Abtei zu ihrer Sicherheit dem Erzstift Trier zum Schutz und Schirm, und 1579 wurde sie kraft einer päpstlichen Bulle, mit den erzbischöflichen Tafelgütern auf ewige Zeiten vereinigt und denselben einverleibt, wozu die kaiserliche Einwilligung durch Maximilian II. im Jahre 1575 erfolgte.

Von da an ist der jedesmalige Erzbischof und Kurfürst zu Trier Administrator dieser gefürsteten Reichsabtei gewesen. Er nahm für dieselbe Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank und zwar vor den Äbten zu Stablo und Corvey, oder er wechselte mit denselben im Range ab, wie andere Überlieferungen berichten, da wegen der Stellung Streitigkeiten obwalteten. Der Kurfürst-Erzbischof hatte auch wegen der Abtei Prüm Sitz und Stimme beim Oberrheinischen Kreise, und zwar die letzte Stelle auf der Fürstenbank. In der Reichsmatrikel stand die Abtei mit einem Anschlag von 1 Mann zu Roß und 13 zu Fuß und zu einem Kammerziel mit einem Beitrag von 11 Thalern 5 Kreüzern aufgeführt, letztern zufolge eines Reichsbeschlusses von 1727.

Die Güter und Gefälle dieser Abtei waren 1361 zwischen dem Abte und Convente getheilt worden, und diese Theilung auch zuletzt, ein halb Jahrtausend später in den meisten Stücken maßgebend. Die Abtei war aber lange nicht mehr im Besitz aller damaligen Güter und Einkünfte; so war die Herrschaft zu St. Goar am Rhein ums Jahr 1557 an die Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkauft, und über die, an der Maas belegenen Herrschaften Avance, Loncin, Fumay, Feppin und Revin der Abtei vom Hochstift Lüttich und von der Krone Frankreich die Landeshoheit und folglich auch die landesherrliche Schatzung entzogen worden, wiewol dies den Bestimmungen des rijswikschen und

badenschen Friedensschlüsse von 1697 und 1714 entschieden zuwider lief. Zur Zeit der oben gedachten Theilung wurde der jährliche Betrag der Einkünfte von den Gütern, die dem Convent zu Theil geworden, auf 4000 Goldgulden geschätzt. 1722 führte aber Kur-Trier in einer Vorstellung an die Reichsversammlung um Verminderung der Reichs-, Kreis- und Kammergerichtsanlagen den Nachweis, daß die ganze Abtei Prüm und die ihr übrig gebliebenen Lande jährlich nur 1500 Thaler eintrügen. Diese Lande waren folgende:

1. Abts-Lande. Die Kirchdörfer Büdesheim, Nieder-Prüm, Olzheim, Rommersheim, Seffern, Wetteldorf und die Dörfer Sarnsdorf und Waxweiler, welche Zehnten; so wie Mering, Schweich, Hetzelrode und Wiltingen, sämmtlich an der Mosel belegen, die gewisse Gefälle zu entrichten hatten. Sodann die St. Peters Celle zu Kesling, eine Präbende im Kapitel zu Münstereifel im Herzogthum Jülich und der Weinberg Ferkel bei Mering an der Mosel. Verpfändet waren: Gewisse Gerechtsame und Einkünfte in der erzstift-kölnischen Stadt Rheinbach und die Herrschaft St. Justin bei Jülich.

2. Convents-Lande. Dazu gehörte der unmittelbar beim Kloster belegene Flecken Prüm, so wie die Ortschaften Brieresborn, Herlingsdorf, Schwirzheim, Waxweiler, Wetteldorf, Arweiler, Bachheim, Kesselingen, Merz, Remig, Hunlar, woselbst dem Convent gewisse Gerechtigkeiten und Gefälle zustanden, wozu auch die Pacht von den Mühlen zu Olzheim und Rommersheim floß. Die Gerechtsame, welche die Abtei in der Stadt Arnheim, in Gelderland, besessen hatte, waren verkauft worden. Außerdem hatte der Convent über das abteiliche Kirchdorf Murlebach, an der Mosel, so wie über die Herrschaft Hucquigny zu verfügen, welche außerhalb der Reichsgränzen, in der Picardie, bei der Stadt Guise lag.

IX. Die **Reichspropstei Odenheim**, oder das adliche **Ritterstift Bruchsal** besaß an unmittelbaren Reichsgütern —

1. Diejenigen Ortschaften, welche die ersten Stifter des Klosters Odenheim demselben geschenkt hatten, und aus denen dem Fürstbischofe zu Speier als Kastenvogte jährlich Korn und Wein geliefert, auch von dem ersten außerdem jährlich 1 Gulden 10 Batzen 5 Pfennige bezahlt wurden. Diese waren:

Odenheim, ein Dorf im Kraichgau, oder eigentlich im Pruhein, woselbst das Stift errichtet worden, und ein stiftischer Amtmann war; und die Dörfer Tiefenbach und Eichelberg, unweit des ersten gegen Osten belegen.

2. Diejenigen Ortschaften, welche das Stift in der Folge mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit angekauft hatte, und über welche es dem Hochstift Speier die Kastenvogtei und deren Gerechtsame nicht zugestand. Diese Orte waren:

Rohrbach, Burg und Dorf, unweit Eppingen, 1385 von den Reichsrittern

von Seckingen; und Landshausen, ein Dorf in der nämlichen Gegend, welches 1426 von den Herren von Menzingen käuflich erworben worden war.

Im Jahre 1122 stifteten die Gebrüder Bruno und Poppo, Grafen von Laufen, von denen jener Erzbischof zu Trier war, zu Odenheim oder Wigoldsberg ein Benedictiner Kloster, behielten aber sich und ihrem gräflichen Stamme die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder Kastenvogtei, über dasselbe vor, eine Stiftung, welche von den Päpsten Paschalis, Cölestin III. und Honorius, so wie vom Kaiser Heinrich IV. bestätigt wurde. Nach Abgang der Grafen von Laufen übertrugen Abt und Convent 1219 dem Kaiser Friedrich II. und seinen Nachfolgern am Reiche die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, welche Kaiser Ludwig dem Bischof Gerhard zu Speier, einem Grafen von Ehrenberg, übertrug und Karl IV. im Jahre 1369 den Bischöfen zu Speier für 1000 Gulden verpfändete.

Zur Zeit Kaiser Maximilian I., nämlich 1494, wurde dieses Kloster unter Genehmhaltung des Papstes Alexander VI. in ein weltliches Collegiatstift, oder unmittelbares reichsfreies Ritterstift verwandelt, und ihm anstatt des ehemaligen Abts ein Propst vorgesetzt. Der letzte Abt und erste Propst war Christoph von Angeloch. 1507 bewilligte der Fürstbischof zu Speier, Philipp I. von Rosenberg, daß die Propstei „zu ihrer Sicherheit vor Dieben und Raübern" von Odenheim weg, und in die Stadt Bruchsal verlegt werden durfte, woselbst er dem Propste, Dechant und Kapitel die Kirche Unserer Lieben Frauen einraümte. Obgleich die Propstei auf diese Weise in die hochstiftisch-speiersche Stadt Bruchsal versetzt war, so fuhr man doch fort, sie gemeiniglich noch nach ihrem Stiftungsorte Odenheim zu nennen.

Der Propst ward vom Kapitel erwählt und postulirt, wobei es seit langer Zeit Gebrauch geworden war, die Wahl oder Postulirung auf den Bischof zu Speier fallen zu lassen, der in ecclesiasticis der Ordinarius der Propstei war. Der Fürstbischof hatte wegen dieser Propstei seine besondere Stelle auf den Reichstagen sowol als bei den oberrheinischen Kreistagen, und sein Matrikularanschlag zu einem Römermonate war wegen derselben mit 40 Gulden und zu einem Kammerziele mit 81 Thaler 14½ Kreüzer veranlagt. Einem alten Herkommen zufolge hob das Kapitel alle Abgaben von den Unterthanen und zahlte seinem Propste einen jährlichen Gehalt; überhaupt hatte das Kapitel die Verwaltung des Ritterstifts ganz an sich gerissen und

den Propst davon ausgeschlossen, was dem Letztern zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gab.

X. **Das Fürstenthum Simmern** lag im Nahegau und hatte folgenden Ursprung: Pfalzgraf und Kurfürst Ruprecht III., der auch römischer König war, hatte vor seinem 1410 erfolgten Ableben testamentarisch bestimmt, daß seine Lande unter die hinterbleibenden 4 Söhne aufs Billigste getheilt werden sollten. In Folge dieser Verordnung entstanden noch in dem nämlichen Jahre 4 Fürstenthümer, deren keins von dem andern auf irgend eine Weise, außer dem gegenseitigen Erbfolgerechte, abhangig war. Herzog Stephan, der dritte unter den Brüdern, bekam zu seinem Theile das Fürstenthum Simmern und die Grafschaft Zweibrücken, deren Umfang weiter unten nachgewiesen wird. Dieser Herzog Stephan vermälte sich mit Friedrich's, letzten Grafen zu Veldenz und Sponheim, einziger Tochter, Anna, und brachte dadurch die Grafschaft Veldenz und die halbe Grafschaft Sponheim an sein Haus. Mit seinem Schwiegervater, dem Grafen Friedrich, vereinbarte er sich 1444 dahin, daß der älteste Sohn und Enkel Friedrich des Großvaters Antheil an beiden Grafschaften Sponheim, und des Vaters Land auf dem Hundsrück, nämlich Simmern, hingegen Ludwig, der andere Sohn und Enkel, die Grafschaften Veldenz und Zweibrücken bekommen solle. Herzog Friedrich's zu Simmern Urenkel, Friedrich III., wurde 1559 Kurfürst zur Pfalz, und trat seinem Bruder Georg, und nach dessen Tode seinem jüngern Bruder Richard das Fürstenthum Simmern ab, welches nach dessen Ableben an den Kurfürsten Friedrich IV. zurückfiel. Dieser vermachte das Fürstenthum seinem jüngern Sohne Ludwig Philipp, nach dessen Sohnes Ludwig Heinrich Heimgange es wieder an das Kurhaus kam. Als aber auch dieses, und mit demselben die ganze simmernsche Linie 1685 erlosch, nahm Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz die Erbfolge im Fürstenthum Simmern in Anspruch; es ist aber beständig bei Kurpfalz geblieben. Als Pfalzgraf zu Simmern hatte Kurpfalz Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und war, wie oben des Weitern auseinander gesetzt worden ist, mitausschreibender Fürst im Oberrheinischen Kreise. Ein besonderer Matrikularanschlag für das Fürstenthum Simmern findet sich nicht nachgewiesen.

Es gehörten zu demselben folgende Ämter:

1. Das Oberamt Simmern, enthaltend die Hauptstadt Simmern und die Schultheißereien Argenthal, Guntershausen, Laubach, Schnorbach, Frohnhofen,

Benzweiler, Ohlweiler, Rheinbollen, Ravengiersprung, Ellern, Kuffelbach, Nieder-Chumb und Unzenberg, überhaupt mit 70 Ortschaften.

2. Das Oberamt Stromberg, mit der Oberamtsstadt Stromberg und den Schultheißereien Labenheim, Horweiler, Heddesheim und Wadalgesheim, und überhaupt 14 Ortschaften.

3. Das Amt Böckelheim, welches Kurpfalz als ein Unteramt zu dem Oberamte Kreüzenach, in der Grafschaft Sponheim, geschlagen hatte, und dessen vornehmste Ortschaften das Schloß Böckelheim, die Städtchen Sobernheim, und Monzingen und die Dörfer Wald- und Thal-Böckelheim, Nußbaum und Booß waren.

4. Die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberge im Wormsgau, und zur hintern Grafschaft Sponheim gehörend, besaß Kurpfalz als Pfalzgraf zu Simmern pfandweise.

XI. Das **Fürstenthum Lautern** hatte seine Stimme auf den Reichstagen vor der simmernschen. Auch von diesem kurpfälzischen Fürstenthume ist ein besonderer Anschlag zu den Reichsanlagen und Kammerzielern nicht nachgewiesen. Simmern sowol als Lautern standen in Beziehung auf allgemeine Landesverwaltung unter den Centralbehörden, die bei der Rheinpfalz angegeben worden sind. Das Fürstenthum bildete ein einziges —

Oberamt Lautern, mit der Oberamtsstadt Lautern, oder Kaiserslautern, also genannt, weil von Kaiser Friedrich hier eine Pfalz erbaut worden, den Unterämtern Otterberg, Rockenhausen und Wolfstein und den Gerichten Kübelberg, Ramstein, Steinwenden, Weilerbach, Mohrlautern, Neükirch, Alsenborn und Waldfischbach.

XII. Das **Fürstenthum Veldenz**, dessen Stimme auf den Reichs- und Kreistagen seit 1743 von Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken ein Jahr ums andere geführt wurde, bestand aus zwei Oberämtern.

1. Das Oberamt Veldenz, an der Mosel, war vom kurtrierschen Gebiete ganz umgeben. Es gehörte dazu der Flecken Veldenz und die Dörfer Borgen, Dussemont, Müllheim, Andeln und Kornhausen.

2. Das Oberamt Lauteref, an der Glan, enthielt das Städtchen und Schloß Lautereck, das Schloß Römigsberg, ein ehemaliges Kloster, die Dörfer Heinzenhausen, Lohnweiler, Berzweiler, Weißweiler und die Schultheißerei Reichenbach mit 17 Dörfern, darunter die Kirchdörfer Neüenkirchen, Gimbsbach und Reichenbach.

Die Einwohner dieser drei Fürstenthümer waren den drei Kirchen-Bekenntnissen zugethan.

XIII. Das **Fürstenthum Zweibrücken**, im Westrich, Wasgau, Nahgau und Speiergau gelegen, gränzte mit der Unter- oder Rheinpfalz, dem Elsaß, Lotharingen und dem Erzstift Trier, lag aber nicht in einem Strich und ununterbrochen an einander und beisammen,

sondern ward auch hin und wieder von kurpfälzischen, hanauschen, nassauschen, rheingräflichen Ortschaften, Herrschaften und Gebieten durchschnitten.

Das Fürstenthum Zweibrücken, gemeiniglich Pfalz-Zweibrücken genannt, war theils aus der ehemaligen Grafschaft Zweibrücken, theils aus einigen Stücken der Grafschaft Veldenz entstanden, welch' letztere fast zwei Drittel des Fürstenthums ausmachten.

I. Zur alten Grafschaft Zweibrücken wurden gerechnet:

1. Das Oberamt Zweibrücken, mit der Landeshauptstadt gleiches Namens, der Klosterschaffnerei Hornbach und den Vogteien Althornbach. Winterbach, Contwich, Webenheim, Rinschweiler, Waldmohr, Breidenbach, Vogelbach, Jxheim und Blieserhof, dem Unteramte Kirkel (welches unmittelbar vom Reiche zu Lehn ging) und dem Amte Homburg (zu vier Neünteln dem Fürstenthum Zweibrücken und zu fünf Neünteln dem Hause Nassau-Saarbrück gehörend).

2. Das Oberamt Neücastel oder Bergzabern, welches von Frankreich mit zum Elsaß gerechnet wurde, begriff die Stadt Bergzabern am Fuße des wasgauschen Gebirgs, und die Vogteien Anweiler, Neücastel, Barbelrode, Kleeburg, Schönau. Die Vogtei Falkenburg besaß der Pfalzgraf von Zweibrücken mit dem Grafen von Leiningen-Dachsburg gemeinschaftlich.

3. Das Oberamt Guttenberg, eine ehemalige Herrschaft und seit 1733 bei Zweibrücken mit dem Amtsorte Minfeld und 10 Dörfern, war dem Reich ganz entzogen, und stand unter französischer Oberherrschaft. Ein deütscher Reichsfürst war wegen dieses Gebiets ein Unterthan der Könige von Frankreich!

II. Zum Fürstenthum Zweibrücken gehörten folgende Stücke der alten Grafschaft Veldenz, welche kurpfälzisches Lehn waren:

4. Das Oberamt Lichtenberg mit der Vogtei Burgfrieden, darin das Schloß Lichtenberg, dem Städtchen Kussel, den Vogteien Pfeffelbach, Conken, im Thale Esweiler, Baumholder, Berschweiler, der Propstei Ulmeth und dem Unteramte Rohefelden.

5. Das Oberamt Meisenheim begriff die Stadt dieses Namens, welche vom Erzstift Mainz zu Lehn ging, die Vogteien Landsamt, Odernheim, Odenbach, Reborn, Durchrod und Oberhausen, Niederhausen, Grehweiler, Einelle, Heiligenmoschel, Niederkirch und das Unteramt Landsberg, von dem einige Ortschaften, wie das verwüstete Bergschloß Landsberg, nebst dem Städtchen Ober-Moschel hochstift-wormsische Lehn waren. Jm Oberamt Meisenheim gab es mehrere Ortschaften, welche mit den Rheingrafen, der Herrschaft Reipoltskirchen und der Grafschaft Falkenstein gemeinschaftlich waren.

Pfalz-Zweibrücken besaß auch die Grafschaft Lützelstein und das Amt Bischweiler im Unter-Elsaß unter französischer Landeshoheit, und einem Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim; so wie im obern Elsaß die ansehnliche Herrschaft Rappoltstein, bestehend aus den 8 Ämtern Rappoltsweiler, mit der Stadt dieses Namens (französisch: Ribeauviller), der Hauptstadt der Herrschaft; Gemar, Bergheim, Zellenberg, Heiterheim, Wihr (Weyer, Wiler), Markirch (Sainte Maria aux Mines) und Orbey.

Der fürstlich zweibrückische Titel war: Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hohenack. Diesem Zweige des pfälzischen Fürstenhauses ist das gegenwärtige Königshaus in Baiern entsprungen: des im Jahre 1785 regierenden Pfalzgrafen Karl August Christian einziger Bruder Maximilian Joseph, damals in französischen Kriegsdiensten, wurde 1805 erster König in Baiern. Des Fürstenthums Zweibrücken Reichsmatrikularanschlag war 240 Gulden, und sein Beitrag zu einem Kammerziele 172 Thaler 36 Kreüzer. Die Landes-Collegien, welche in Zweibrücken, der Haupt- und Residenzstadt des Pfalzgrafen, ihren Sitz hatten, waren die Regierung, das Hofgericht, die Rentkammer und die beiden Ober-Consistorien der Lutheraner und Reformirten. Auch Katholiken gab es im Fürstenthum Zweibrücken. In der Hauptstadt war ein Gymnasium illustre. Gustavsburg, in der Vogtei Waldmohr, war ein fürstliches Lustschloß, und dicht dabei die Jägerburg, ein prachtvolles Jagdschloß. Die Einkünfte der zweibrückenschen Lande schätzte man auf eine halbe Million Gulden.

Von einer Volksvertretung nach Ständen war in allen bisher genannten Ländern des Oberrheinischen Kreises, mit Ausnahme des Hochstifts Basel, nicht mehr die Rede.

XIV. und XV. Die **Landgrafschaft Hessen**, getheilt unter die zwei Fürstenhaüser zu K a s s e l und D a r m s t a d t, gränzte mit dem Hochstift Fulda, dem Fürstenthum Kalenberg, dem Hochstift Paderborn, der Grafschaft Waldeck, dem Herzogthum Westfalen, der Grafschaft Wittgenstein, Nassau-Dillenburg, der Grafschaft Solms und Ober-Isenburg. Die Grafschaft Katzenellnbogen ist in dieser Gränze nicht mit begriffen und es gab außerhalb der Landgrafschaft noch einige andere Gebietsstücke.

Philipp der Großmüthige, welcher ganz Hessen besaß, ist der Stammvater aller heütigen Landgrafen. In seinem Testamente von 1567 theilte er seine Länder dergestalt unter seine vier Söhne, daß der älteste, Wilhelm IV., der Stammvater des kasselschen Hauses, die Hälfte (Niederhessen, den größten Theil von Ziegenhain und halb Schmalkalden); Ludwig IV. ein Viertel (Oberhessen und Nidda mit der Residenz Marburg), und die beiden anderen, Philipp II. und Georg I., der Stammvater des darmstädtischen Hauses, das übrige Viertel bekamen (jener die niedere, dieser die obere Grafschaft Katzenellnbogen). Philipp II., der sich nach seinem Antheile Landgraf zu

Hessen-Rheinfels nannte, starb 1583 ohne eigene Nachkommenschaft, worauf sich seine drei Brüder in die Hinterlassenschaft theilten. Ludwig IV. von Marburg starb 1604 auch ohne Erben. Er hatte sein Land in zwei Theile, nämlich in das Marburgsche und das Gießensche getheilt, und jenen Theil dem kasselschen, diesen dem darmstädtischen Hause vermacht, was langwierige Streitigkeiten herbeiführte, die erst 1648 beigelegt wurden. Seitdem gab es im Hessenlande zwei regierende Haüser, das kasselsche und das darmstädtische. Jedes derselben hatte seine abgezweigte und abgefundene Seitenlinie; das Haus Hessen-Kassel sogar zwei, nämlich die philippsthalsche, welche von des Landgrafen Carl Bruder Philipp zu Philippsthal abstammte; und die rothenburgsche, welche sich vom regierenden Hause mit diesem Namen nur ungern belegen ließ, und sich lieber die rheinfelsische nannte. Von Hessen-Darmstadt ist Hessen-Homburg abgezweigt, welches Haus seinen Namen von der Stadt Homburg vor der Höhe, seinen Ursprung aber von des Landgrafen Georg's I. Sohne Friedrich hat.

Was insonderheit die Seitenlinie Rothenburg-Rheinfels betrifft, so stammte sie von des Landgrafen Moritz jüngstem Sohn Ernst ab, dessen Bruder, Landgraf Wilhelm V., seinen Brüdern den vierten Theil sowol der gegenwärtigen, als zukünftigen Güter bewilligte, daher sie sich mit unter die regierenden Herren rechneten. Hessen-Kassel behauptete indessen die Landeshoheit über alle Güter und Ortschaften der rothenburgschen Prinzen, und also auch das Besatzungsrecht in der Festung Rheinfels. Darüber hatten viele Streitigkeiten obgewaltet, welche 1754 dahin ausgeglichen wurden, daß der Landgraf zu Rothenburg für sich, seine Erben und Nachkommen dem gedachten Besatzungsrechte entsagte und selbiges dem Hause Hessen-Kassel überließ, sich auch aller wegen der erhaltenen kaiserlichen Primogenitur-Urkunde gemachten Ansprüche begab; wogegen Hessen-Kassel bewilligte, daß der Landgraf zu Rothenburg zum Besten eines seiner Söhne und dessen Nachkommen mit oder ohne kaiserliche Genehmigung eine solche väterliche Verordnung und Theilung unter seinen Kindern fürs Künftige errichten könne, vermöge deren die in der sogenannten hessischen Universal-Quart bisher üblich gewesene Gemeinschaft abgestellt sein und solche gedachtem Prinzen allein verbleiben; den übrigen Prinzen aber, sobald sie das 25. Jahr erreicht, zu ihrem Unterhalt etwas Gewisses, was jedoch nicht unter 3000 Thaler betragen dürfe, gereicht werden, diese Verordnung aber nie für ein Erstgeburtsrecht zu erachten sein solle.

Die rothenburgschen oder rheinfelsischen Landgrafen theilten sich sonst wieder in zwei Äste, den rothenburgschen und den zu Eschwege, dieser, der sich auch der wanfriedsche nannte, erlosch mit dem Landgrafen Christian im Jahre 1755, die rothenburgsche Linie aber mit dem Landgrafen Victor Amadeus im Jahre 1834.

In früheren Zeiten theilte man das alte Hessenland in das Land Hessen und das Land an der Loina, oder in das Land diesseits und jenseits des Spießes, oder auch in das Land an der Werra und in das Darn- und Daun- (d. i. das bergige) Land. Spieß heißt im Oberamt Ziegenhain der Landschaft an der Schwalm eine Stelle, welche für die Mitte von ganz Hessen gehalten wird, und wo ehedem die hessischen Landtage gehalten wurden. Im 18. Jahrhundert war die Abtheilung in Nieder- und Oberhessen seit lange im Gebrauch, wie sie auch heüt' zu Tage noch nicht erloschen ist. Das Hessenland war unter die zwei regierenden Haüser und deren Nebenlinien folgender Maßen vertheilt:

(XIV.) Antheil des regierenden Hauses Hessen-Kassel. Man theilte die Landgrafschaft Hessen-Kassel nach den Hauptflüssen des Landes in fünf Flußdistricte oder Fünfstrom-Landschaften ein, eine Eintheilung, welche für manche Zweige der Verwaltung, und namentlich für die landständische Verfassung Bedeütung hatte.

a) Unmittelbare Lande des regierenden Hauses

α) Zu Nieder-Hessen gehörte unter die Regierung zu Kassel:

1. Die Landschaft an der Fulda, und diese begriff die Landes-Haupt- und fürstliche Residenzstadt Kassel, die Ämter Bauna, Ahna und Neüstadt unter dem Landgericht zu Kassel, die Ämter Lichtenau, Spangenberg, Melsungen, Friedewald, und 41 adliche Gerichte und Güter, deren Besitzer zu den Landständen gehörten.

2. Die Landschaft an der Werra enthielt die Ämter Bach und Allendorf, und 21 adliche Gerichte und Güter landstandsfähiger Besitzer.

3. Die Landschaft an der Diemel begriff die Ämter Grebenstein, Sabbaburg, Helmershausen, Trendelburg, Hofgeismar, Zierenberg und Wolfhagen, nebst 19 adlichen Gerichten und Gütern landtagsfähiger Besitzer.

4. Die Landschaft am Schwalmflusse begriff die Ämter Gudensberg, Felsberg, Homberg und Borken; die ehemalige Grafschaft Ziegenhain, enthaltend das Oberamt Ziegenhain, die Ämter

Schönstein, Neükirchen und Ober-Aula. Außerdem gehörten zu dieser Landschaft 31 landtagsfähige Güter nebst deren Gerichten.

β) Zu Ober-Hessen gehörte unter die Regierung zu Marburg:

5. Die Landschaft an der Lahn mit den Ämtern Marburg, Kirchhain, Rauschenberg und Wetter, nebst 25 landtagsfähigen Gütern und deren Gerichten, darunter Schweinsberg, das Stammhaus der Schenken von Schweinsberg, und die ihnen gehörenden 4 Gerichte zum Eigen, Fronhausen, Ober-Weimar und Weltershausen.

6. Besondere Ämter, welche zu keinem der obigen Flußdistricte gerechnet wurden, nämlich Rosenthal, Gemünden an der Wohra, Frankenberg und Haina.

b) Mittelbare Lande, nämlich die niederhessische Quart und die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, welche von den Landgrafen zu Hessen-Rothenburg-Rheinfels unter hessen-kasselscher Landeshoheit besessen wurden. Der regierende Landgraf zu Hessen-Kassel hielt in jedem dieser mittelbaren Lande zur Ausübung der ihm vorbehaltenen Gerechtsame einen sogenannten Reserve-Commissarius, davon der Commissarius in der niederhessischen Quart von der Regierung zu Kassel, der Commissarius in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen von der Regierung zu Marburg ressortirten.

1. Die sogenannte niederhessische, in neüerer Zeit die rothenburger Quart genannt, enthielt das Amt Rothenburg in der Landschaft am Fuldaflusse; und in der Landschaft an der Werra: das Amt Sontra, die Ganerbschaft Treffurt (zu ein Drittel hierher gehörig) [1], die Ämter Wanfried, Eschwege, Ludwigstein und Neüen-Gleichen, nebst der Herrschaft Plesse, die vom kurbraunschweigschen Gebiete umgeben war.

[1] Die Ganerbschaft Treffurt hatte ehedem ihre eigenen, von derselben benannte Herren. Als Hermann von Treffurt die benachbarten Gegenden durch Raub und Plünderung beunruhigte, wurde die Stadt Treffurt von kurmainzischen, kursächsischen und fürstlich hessischen Kriegsvölkern belagert und eingenommen, von welcher Zeit ab die Ganerbschaft diesen drei Reichsständen gehörte, deren jeder in der Stadt seine besonderen Beamten, auch seine besonderen Bürger und Straßen hatte.

2. Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen [2]), in der Wetterau, vom kurtrierschen, kurpfälzischen, kurmainzischen, nassau-idsteinschen und vierherrlichen Gebiete umgeben, enthielt 3 Ämter, nämlich Rheinfels, mit St. Goar, der Hauptstadt der niedern Grafschaft, Reichenberg mit dem Flecken Nastätt, und Hohenstein mit Langen-

schwalbach und Schlangenbad, so wie die Hälfte des Vierherrenlandes [3]).

[2]) Die niedere sowol als obere Grafschaft Katzenellnbogen war 1479 nach Ableben des letzten Grafen Philipp an das fürstliche Haus Hessen gekommen.

[3]) Das Vierherrenland oder Vierherrische war ein Stück des sogenannten Einrichs oder Heinrichs und bestand aus 9 Kirchspielen, nämlich Marienfels, Bachheim, Dornholzhausen, Singhofen, Kirdorf, Obertiefenbach, Weyer, Oberwalmenbach und Altenberg. Von der zweiten Hälfte dieser Gemeinschaft gehörte ein Viertel den fürstlichen Haüsern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, und ein Viertel dem Hause Nassau-Oranien-Diez.

(XV.) **Antheil des regierenden Hauses Hessen-Darmstadt.** Auch dieser Theil der Landgrafschaft Hessen stand unter der Verwaltung von zwei Regierungen, davon eine zu Gießen, die andere zu Darmstadt ihren Sitz hatte.

α) Von **Ober-Hessen**, der einverleibten Grafschaft Nidda und Herrschaft Itter, unter der Regierung zu Gießen, gehörten hierher:

Das Oberamt Gießen, die Ämter Allendorf an der Lumbe, Grünberg, Burggemünde, Homburg an der Ohm, Alsfeld, Grebenau, das Städtchen Lauterbach, die Ämter Ulrichstein, Schotten, Nidda [1]), Stormfels, Lisberg, Bingenheim, das Schloß Peterweil [2]), die Ämter Roßbach, Butzbach, Kleeberg [3]), Hüttenberg, Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, der Grund Breidenbach [4]), das Amt Battenberg, die Herrschaft oder das Amt Itter [5]).

Außerdem gehörten zum Regierungs-Bezirk Gießen mehrere adliche Gerichte und Güter, deren Besitzer auf den Landtagen zu erscheinen berechtigt waren, namentlich die riedeselschen Gerichte des freiherrlichen Geschlechts Riedesel von und zu Eisenbach, mit dem Cent Lauterbach, darin Werth, eine Vorstadt der Stadt Lauterbach, und den Gerichten Engelrod und Ober-Ohm; der rabenausche oder Londorfer Grund der Familie Nordeck zu Rabenau; das Busecker Thal der Ganerben von Buseck, die sich in die Linien Buseck zu Buseck, Buseck genannt Münch, und Buseck genannt Brand, theilten [6]); das Gericht Frohnhausen; das Eüsser Gericht der Schenken von Schweinsberg im Amte Alsfeld, und 16 adliche Güter.

Zum Ressort der Regierung zu Gießen gehörte auch der landgräfliche Reservat-Commissarius im Amte Homburg vor der Höhe, welches die hessen-darmstädtische Nebenlinie Hessen-Homburg auch heüte noch besitzt [7]).

[1]) Die ehemalige Grafschaft Nidda ist nach dem 1329 erfolgten Tode ihres

letzten Grafen Engelhard an die Grafen von Ziegenhain und nach deren Aussterben 1450 zugleich mit der Grafschaft Ziegenhain an das fürstliche Haus Hessen gekommen.

²) Peterweil, anderthalb Stunden Weges von Homburg vor der Höhe, war zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Rödelheim gemeinschaftlich; die Pfarre aber gehörte letzterm allein.

³) Das Amt Kleeberg in der Wetterau, besaß Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg in Gemeinschaft. Ersteres hatte zwei Jahre und letzteres ein Jahr lang den Vorgang, oder war, wie man es nannte, Baumeister. Jedes hatte einen Beamten, die beide zusammen das Amtsgericht bildeten. Die Appellation von demselben ging allezeit an die Herrschaft, welche eben Baumeister war; beide Regierungen überlegten alsdann mit einander, ob die Appellation anzunehmen sei, oder nicht, und verglichen sich in jenem Falle wegen des Urtheils.

⁴) Der Grund Breidenbach bestand — 1) Aus dem Untergericht, zu welchem das Gericht Melsbach, das Schmidt- und das Erbgericht gehörten, und an dem Hessen-Darmstadt drei Achtel, die von Breidenbach zwei Achtel, und die von Breidenstein drei Achtel hatten; — 2) aus dem Obergericht, worin das Gericht Lixfeld, zu fünf Sechszehntel Hessen-Darmstadt, zwei Sechszehntel denen von Breidenbach und neün Sechszehntel denen von Breidenstein; das Gericht Ober-Eisenhausen zu drei Achtel Hessen-Darmstadt, zwei Achtel denen von Breidenbach und drei Achtel denen von Breidenstein gehörten; und endlich das Gericht Roth, woran Hessen-Darmstadt ein Viertel und die von Breidenstein drei Viertel hatten.

⁵) Die Herrschaft Itter, an den Flüssen Eder und Itter, größtentheils vom waldeckschen, zum Theil aber vom hessen-kasselschen Gebiete umgeben, ist von 1357 bis 1590 zu verschiedenen Zeiten durch Verpfändung und Kauf an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Der letzte der Dynasten von Itter starb 1443.

⁶) Vierer und Ganerben im Busecker Thal, und die übrigen An- und Eingesessenen haben das fürstliche Haus Hessen von vielen hundert Jahren her für ihre Landesherrschaft anerkannt, auch Alles, was Unterthanen ihren Landesherrn zu thun schuldig sind, übernommen und geleistet. Sie haben auch 1576 in einem feierlichen Vertrage dem Hause Hessen die Landeshoheit auf ewige Zeiten zugestanden und aufs Neüe anerkannt, daß sie demselben, altem Herkommen gemäß, jederzeit gebührt habe. Dennoch kamen die Unterthanen im Busecker Thal 1702, und die mittelrheinische Ritterschaft 1704 beim Reichshofrathe mit einer Klage ein und stellten vor: die Ganerben im Busecker Thal hätten sich durch jenen Vergleich von 1576 widerrechtlich unter die Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hessen begeben, indem zugleich bemerklich gemacht wurde, der Reichshofrath habe den Vergleich damals vernichten wollen. Kaiser Karl VI. entschied diese Sache im Jahre 1725 dahin, daß die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt die Ganerben im Busecker Thale künftig im Namen des Kaisers belehnen, diese aber den Landgrafen unterthänig sein und dem Vertrage von 1576 gemäß handeln sollten.

⁷) Die Stadt und das Amt Homburg vor der Höhe wurde 1622 von dem regierenden Landgrafen Ludwig V. zu Darmstadt seinem Bruder, dem Landgrafen Friedrich, Stammvater des jetzigen Hauses Hessen-Homburg, auf Abschlag des demselben 1606 bewilligten jährlichen Deputats von 20,000 Gulden, mit allen

Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich abgetreten.

β) Die obere Grafschaft Katzenellnbogen und der hessische Antheil an der Grafschaft Epstein bildete den Regierungs-Bezirk Darmstadt.

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen gränzte an den Rhein und Main, an die Rheinpfalz und das Erzstift Mainz, auch an die Grafschaften Ysenburg und Erbach. In dieser Grafschaft, und zwar in dem Amtsbezirk Zwingenberg, liegt der hohe Berg Malchen, lateinisch Melibocus. Man hält dafür, daß aus dem Namen dieses Berges und dem der Katten (der ursprünglichen Bewohner des Hessenlandes und seiner Angränzungen), oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia durch eine nach und nach verdorbene Aussprache der Name Katzenellnbogen entstanden sei.

Unter der Regierung zu Darmstadt standen: die Ämter Darmstadt, Kelsterbach, Rüsselsheim, Dornberg, Jägersburg, Zwingenberg und Lichtenberg, die Gemeinschaft Umstadt, von Hessen-Darmstadt und Kurpfalz besessen; die halbe Herrschaft Epstein, welche von Gottfried VII., Herrn zu Epstein und Münzenberg und Grafen zu Diez, im 15. Jahrhundert an Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, verkauft wurde; das Amt Braubach nebst dem Kirchspiel Katzenellnbogen, welche eigentlich zur niedern Grafschaft gehörten, 1648 aber an Hessen-Darmstadt gekommen waren. Zu diesem Amte gehörte der Badeort Ems, woselbst Hessen-Darmstadt 2, Nassau-Diez aber 3 Bäder besaß.

Das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt beanspruchte bei und in der Reichsstadt Wetzlar das Öffnungsrecht, die Reichspfandschaft, die Reichsvogtei, den Schutz und Schirm, das Geleite und die Gerechtigkeit an dem Schlosse Karlsmund oder Kalschmitt bei Wetzlar, und hatte seinen Anspruch in einer, beim Kaiser eingereichten, von Urkunden unterstützten Denkschrift begründet.

Hessen-Darmstadt war auch Schutzherr des Dorfes Freiensee bei Grünberg, im solms-laubachischen Gebiete; und übte die Geleits- und Schutzgerechtigkeit, wie auch das Centgilde- und Vogteigericht in dem ritterschaftlichen Dorfe Melbach, 2 Stunden Weges von Friedberg und Bingenheim, aus, bestellte daselbst auch, nebst Solms-Braunfels, einen Vogteischultheißen, welcher zugleich auf dem Pfarrhofe daselbst zwei Mal im Jahre das Hufengericht hielt. Ferner hatte es die Vogteigerechtigkeit in dem ritterschaftlichen Dorfe Florstatt, und noch andere Gerechtsame.

In Hessen gab es von alter Zeit her drei Landstände, welche zu den Landtagen und Landcommunicationstagen berufen wurden.

Zu den hessen-kasselschen gehörten: 1) Prälaten, nämlich der

Landcommenthur der Deütsch-Ordens-Ballei Hessen zu Marburg; der Rector und Senat der, im Jahre 1527 von Philipp dem Großmüthigen gestifteten Hochschule zu Marburg, wegen der Klostergüter in ihrem Besitz, nämlich die Vogteien Singlis bei Homberg, Nordhausen bei Kassel, Fritzlar und Homberg (seit 1653); die vier Obervorsteher der adlichen Fraülein-Stifter Kauffungen und Wetter und der Obervorsteher der hohen Hospitäler Haina, Hoffheim, Grunau und Merxhausen. 2) die Ritterschaft, welche nach den fünf Flüssen Lahn, Schwalm, Fulda, Werra und Diemel abgetheilt war, ohne daß diese fünf Gegenden oder Landschaften einen bestimmten Rang unter sich hatten. 3) die Landschaft oder die Städte, welche ebenfalls nach den eben genannten Fünfstrom-Landschaften abgetheilt waren. In jeder dieser fünf Gegenden gab es eine ausschreibende Stadt, nämlich Kassel an der Diemel, Marburg an der Lahn, Hersfeld (im weiter unten genannten Fürstenthum) an der Fulda, Eschwege an der Werra, und Homberg an der Schwalm. Die Städte Kassel und Marburg schickten zu den allgemeinen und besonderen Landtagen, und in Ansehung der letzteren sowol zu den engeren als weiteren Ausschußlandtagen, jede zwei Bevollmächtigte; die übrigen Städte aber wohnten derselben wechselsweise nach einer gewissen Ordnung bei. Zu den engeren Ausschußlandtagen schickte jede der Fünfstrom-Landschaften 2, und zu den größeren Ausschußlandtagen 4 Bevollmächtigte, die Stadt St. Goar, nebst den übrigen Städten der niedern Grafschaft Katzenellnbogen sendete zu jenen 1, und zu diesen 2 Bevollmächtigte.

Die hessen-darmstädtischen Landstände bestanden ebenfalls aus 1) Prälaten, nämlich dem Commenthur des Deütschen Ordens zu Schiffenberg, und dem Rector und Senat der 1607 vom Landgrafen Ludwig V. gestifteten lutherischen Hochschule zu Gießen, wegen ihrer Vogteien und Einkünfte zu Gießen, Grünberg, Alsfeld rc. rc.; aus 2) der Ritterschaft und 3) den Städten.

Im Hessen-Kasselschen sowol, als im Hessen-Darmstädtischen führte den Vorsitz auf dem Landtage der Erbmarschall, welche Würde der Älteste der freiherrlichen Familie Riedesel von und zu Eisenbach bekleidete und den Rang vor den beiden Landes-Universitäten hatte; während der Erbschenk, oder der Älteste des Geschlechts der Schenken von Schweinsberg, die Landtags-Recesse gleich nach dem Erbmarschall und vor der Hochschule Gießen unterschrieb, wogegen letztere beständig Widerspruch erhob. Die allgemeinen Landtage des ganzen Hessenlandes fanden wechselsweise im Kasselschen und Darmstädtischen Statt.

Aber sie waren sehr selten geworden, eben so auch die allgemeinen Landtage einer jeden der beiden Hauptabtheilungen des Landes. Es schrieb also der regierende Landesherr beider Haüser besondere Land- oder sogenannte Landcommunications-Tage aus, und zwar befahl der Landgraf zu Hessen-Kassel stromweise durch Abgeordnete zu erscheinen. Die hessen-kasselschen wurden bald zu Kassel, bald zu Homberg, auch zu Treisa im Amte Schönstein der Grafschaft Ziegenhain; die hessen-darmstädtischen zu Gießen gehalten. Die Landesfürsten schickten ihre Commissarien dazu ab. Die sogenannten Landconvocationstage wurden auf landesfürstliche Veranlassung vom Erbmarschall einberufen. Bei diesen Versammlungen handelte es sich um freiwillige Geschenke und Gaben, welche die Landstände dem betreffenden Landesherrn, nach dessen Wünschen, anzubieten den Beschluß faßten und unter sich veranlagten.

Außer dem Riedeselschen Geschlecht und den Schenken von Schweinsberg gehörten vor 100 Jahren folgende adliche Familien zur angesessenen und landsfähigen Ritterschaft in Nieder- und Oberhessen (die Ziffer bei dem Namen giebt die Anzahl der Güter an, welche die betreffende Familie besaß, ohne Ziffer bezeichnet die Ansessigkeit mit Einem Gute):

Baumbach (11), Berleps (5), Biedefeld, Bischofshausen (2), Bodenhausen, Boineburg genannt Hohenstein (8), Brink, Buttlar (5), Calenberg (2), Capella, Dallwig (4), Dornbach (3), Diede (5), Donop, Döring (2), Döringenberg (2), Drach (2), Eschwege (2), Fleckenbühl genannt Bürgel, Gall, Gilso (4), Habell, Heidewolf, Horn, Hottenbach, Hundelshausen (3), Keübel (3), Knoblauch, Kornberg, Lindau, Löwenfeld, Löwenstein (4), Lütter, von der Malsburg (7), Meysenbugk (4), Milchling (3), Münch, Nagel, Pappenheim (2), Pretlack, Radenhausen, Rau (2), Roding, Romrod (3), Rothsman, Schäffer, Schachten, Scholey, Schwerzell, Seebach, Seyboltsdorf, Spiegel (3), Stein, Stockhausen, Traüschbuttlar (6), Trohe, Trott (4), Urf, Verschür (2), Vulten (3), Vrede, Weitershausen, Winter, Wolf von Gudenberg, Wollenstein, Worm.

Das fürstliche Haus Hessen-Kassel bekannte sich, wie auch heüte noch, zur reformirten, das hessen-darmstädtische aber zur lutherischen Kirche. Von den Nebenlinien war die rothenburgsche, durch ihren Stifter, den Landgrafen Ernst, 1652 in den Schooß der römisch-katholischen Kirche zurückgekehrt, bei der auch die Nachkommen bis zum Erlöschen dieses Astes vom Hause Hessen geblieben sind; die philippsthalsche

und homburgsche Linie aber ist reformirt geblieben. Die Unterthanen waren ebenfalls gemischter Religion. Als es 1754 bekannt wurde, daß der Erbprinz Friedrich zu Hessen-Kassel schon fünf Jahre vorher zur römischen Kirche übergetreten sei, mußte er eidliche Reversalien ausstellen und darin versichern, daß seine Kinder in keiner andern, als der evangelisch-reformirten Religion erzogen, unterrichtet und confirmirt werden sollten, und daß er, wenn er dereinst die Landesregierung antreten würde, in dem dermaligen kirchlichen Zustande des Landes nicht das allergeringste ändere, sondern Alles und Jedes nach dem im westfälischen Friedensschluß festgestellten Statu anni normativi und gegenwärtiger Religionsverfassung in den hessischen und dazu gehörigen schauenburgschen und hanauschen, und allen anderen ihm sonst heimfallenden Landen, und zwar nach den bis dahin geführten principiis corporis evangelicorum in seinem Stande und Wesen unbeeinträchtigt und ungestört lassen und erhalten wolle. Diese Assecurations-Acte wurde damals von allen protestantischen Königen Europas, den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande und dem corpori evangelicorum gewährleistet. Im hessen-kasselschen Antheile des Hessenlandes gab es zwei reformirte Superintendenten zu Kassel und Allendorf an der Werra, und einen lutherischen zu Marburg; und im hessen-darmstädtischen waren zwei lutherische Superintendenten, einer zu Gießen und der andere für den alsfeldschen District. Für den höhern Unterricht war im Hessenlande reichlich gesorgt: in jeder vorzüglichen Stadt gab es eine lateinische Schule, und überdem Pädagogien zu Kassel, Marburg, Gießen, Darmstadt; Gymnasien zu Hersfeld, Darmstadt; ein Collegium illustre zu Kassel, und außer den schon genannten zwei Hochschulen noch eine dritte zu Rinteln.

Trotz der Spaltung des fürstlichen Hauses Hessen in die zwei regierenden Äste zu Kassel und Darmstadt, blieb doch noch so Manches zwischen denselben gemeinschaftlich; namentlich: — Die Lehnsempfängniß, ingleichen die Belehnung des Fürsten zu Waldeck, welche in beider regierenden Landgrafen Namen von dem jedesmaligen Ältesten geschah. — Das Hausarchiv zu Ziegenhain. — Das Samthofgericht in Marburg, welches zu gewissen Zeiten gehalten wurde, und von dem, wenn die Summe über 1000 Goldgulden betrug, an die Reichsgerichte, wenn sie aber nur 100 Goldgulden und darüber ausmachte, an das gemeinschaftliche Revisionsgericht appellirt werden konnte. — Das Revisions- oder Appellationsgericht, welches abwechselnd 6 Jahre zu

Marburg und 6 Jahre zu Gießen gehalten wurde. — Die beiden adlichen Jungfrauenstifter Kauffungen und Wetter, und die vier sogenannten hohen Hospitäler Haina, Merxhausen, Amts Gudensberg, Hofheim, Amts Dornberg, und Grunau, Amts Reichenberg, ehemalige Klöster, welche allesammt vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen in den Jahren 1527—1535 umgewandelt wurden. Die vier adlichen Stifts-Obervorsteher und die Obervorsteher der Hospitäler hatten jährlich den von beiden regierenden Landgrafen ernannten Commissarien Rechnung abzulegen. — Die Aussteüer der Prinzessinnen, welche auf die Erbfolge feierlich Verzicht leisten mußten. Die Unterthanen beider regierender Haüser hatten den Brautschatz zu geben, die Braut mogte eines regierenden oder abgezweigten Fürsten Tochter sein. — Die Landtage von ganz Hessen, die aber, wie schon erwähnt, sehr selten gehalten wurden. — Der güldene Wein- und Rheinzoll zu St. Goar und der Antheil am Bopparter Wartpfennig oder Rheinzoll, von dem Kur-Trier, der Landesherr in Boppart, den größten Antheil hatte. — Die hessischen Erbbeamten, davon die Riedesel von Eisenbach das Marschallamt, die Schenken von Schweinsberg das Schenkenamt, die Berlepsen das Kämmereramt, und die Freiherren von Dörnberg das Küchenmeisteramt verwalteten. — Die judices austraegae oder Schiedsrichter, welche die Landgrafen in streitigen Sachen erwählten und sich durch deren Ausspruch aus einander setzen ließen. — Das Vorrecht, vermöge dessen die Landgrafen unter die deputirten Reichsstände gehörten. — Die Titel, welche in der Hauptsache einerlei waren. Beide regierende Herren schrieben sich: Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg rc., wozu Hessen-Kassel noch Hanau, Hessen-Darmstadt aber Isenburg und Büdingen setzte. — Die Erbverbrüderung zwischen ihnen und den Haüsern Sachsen und Brandenburg. — Die Erbfolge in der Grafschaft Waldeck. — Die Bezahlung des Reichscontingents. — Der Rang, in welchem sie und ihre Abgeordneten bei Zusammenkünften mit einander abwechselten. — Die Stimme bei den Reichsdeputationen.

Die Landgrafen von Hessen-Kassel und von Hessen-Darmstadt hatten wegen Hessen jeder eine besondere Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe und gehörten unter die sechs fürstlichen Haüser, welche sich verglichen hatten, mit einander im Range abzuwechseln. Ein jeder von ihnen hatte auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreis-

tagen, von denen sich jedoch Kassel einige Mal abgesondert hatte, wie schon oben erwähnt wurde. Der Reichsmatrikularanschlag betrug für Kassel 1096 Gulden 45 Kreüzer, und wegen der Herrschaft Plesse 12 Gulden; für Darmstadt 663 Gulden; zu einem Kammerziele war Hessen-Kassel mit 472 Thaler 55$^{1}/_{2}$ Kreüzer, und wegen der niedern Grafschaft Katzenellnbogen und der Herrschaft Plesse besonders mit 25 Thaler 79$^{1}/_{4}$ Kreüzer und 8 Thaler 9$^{3}/_{4}$ Kreüzer, Hessen-Darmstadt aber mit 313 Thaler 18$^{1}/_{8}$ Kreüzer veranlagt.

Sowol im kasselschen, als im darmstädtischen Antheil des Hessenlandes bediente sich der regierende Landgraf zur allgemeinen Verwaltung eines geheimen Rathscollegiums. Von den vier Landes-Regierungen und den gemeinschaftlichen zwei obersten Gerichtshöfen war schon die Rede. Außer den beiden letzteren gab es sowol in Kassel, als in Darmstadt ein besonderes Ober-Appellationsgericht. Die Kirchen- und Ehesachen gehörten zum Ressort der Consistorien, deren in jedem der beiden Landestheile zwei bestanden, nämlich zu Kassel und Marburg, zu Gießen und Darmstadt. In diesen vier Städten gab es auch peinliche Gerichte. Waren adliche oder andere angesehene Personen eines Verbrechens angeklagt, so mußte, auf ihr Verlangen, ein besonderes peinliches Gericht bestellt werden, welches judicium honoratum hieß.

Die Art und Weise der Veranlagung und Einziehung der ordentlichen und außerordentlichen Landessteüern war 1576 auf dem Landtage zu Treisa vereinbart worden. Hiernach waren von den ordentlichen Steüern frei: die ritterschaftlichen Wohnungen und Haushaltungen auf dem Lande, und die Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter. Von den außerordentlichen Steüern aber waren nur die vier Hospitäler mit ihren Bauern und die Pfarr- und Schulgüter befreit. Der Beitrag der Prälaten und Ritterschaft zu den Landessteüern verhielt sich zu dem, was die Landschaft dazu entrichtete, wie 10 zu 48. Der Landschaftskasse standen 4 Obereinnehmer vor, welche, aus der Ritterschaft entnommen, entweder auf den Landtagen, oder in der Landschafts-Rechnungs-Deputation erwählt wurden, und dies Amt lebenslang verwalteten. Sie ihrer Seits wählten sich die Steüerschreiber. Die Steüern wurden nach zwei Legestädten abgeliefert. Die Prälaten, Ritterschaft und bürgerlichen Besitzer adlicher Güter (welche Neben-Contribuenten genannt wurden) in dem kasselschen Antheil an Ober-Hessen, in der Grafschaft Ziegenhain, in einem Theile der Ämter Homberg, Gudensberg und Felsberg lieferten ihre Steüern nach der Legestadt Treisa;

die Städte und Dörfer aber nach der Legestadt Marburg. Für alle übrigen Landestheile war Kassel die Legestadt. Die Steüern der Städte und Dörfer wurden an den genannten Legestädten von landesfürstlichen Steüer-Einnehmern erhoben. Die über Einnahme und Ausgabe der Steüern geführten Haupt-Rechnungen mußten den Obereinnehmern und Steüereinnehmern, dem Landesfürsten und den Landständen auf dem Landtage (zu welchem sich auch die Hochschule Marburg einfand) vorgelegt werden. Im Hessen-Darmstädtischen waren die Obereinnehmer ein gießenscher Hochlehrer, ein Mitglied der Ritterschaft und der Syndikus der Stadt Gießen. Sowol im Hessen-Kasselschen als Darmstädtischen gab es ein fürstliches Rentkammer-Collegium.

Der Kriegsstaat wurde in beiden Landestheilen von einem Kriegsraths-Collegium verwaltet, das in Kassel General-Kriegs-Commission hieß. Hessen-Kassel hatte beständig 12 Bataillons Fußvolk und 6 Geschwader zu Pferde, welche als eben so viele Regimenter galten, und außerdem eine Husaren-Abtheilung und 300 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes auf den Beinen. Hessen-Darmstadt unterhielt eine Leibwacht zu Pferd, 2 Kompagnien Leibgrenadiers, 2 Geschwader Dragoner, 2 Regimenter zu Fuß und 4 Bataillons regelmäßiger Landmiliz.

Die Verwaltung der Rothenburger Quart und der niedern Grafschaft Katzenellnbogen war auf Grund eines, zwischen dem regierenden Landgrafen zu Kassel und dem Landgrafen zu Rothenburg abgeschlossenen Vertrags von 1629 dahin geordnet, daß Alles das, was zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gehört, dem erstern vorbehalten blieb, nämlich das Jus episcopale und was demselben anhangig ist, die Verschreibung zu den Landtagen, Landesordnungen zu erlassen, Zünfte und Jahrmärkte zu verwilligen, das Geleite, die Straßen, die Münze, die Reichs-, Land-, Trank- und Soldatensteüern, die Landfolge, Appellation u. s. w. Wegen dieser Landeshoheit und der dazu gehörigen Rechte und Gerechtigkeiten mußten die Unterthanen in dieser Quart &c. dem regierenden Landgrafen zu Kassel die Huldigungspflicht leisten. Daß er zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zwei Beamte, sogenannte Reservat-Commissarien, in der Quart und der niedern Grafschaft Katzenellnbogen hielt, ist oben erwähnt worden. Im Übrigen standen dem Landgrafen zu Rothenburg alle sonstigen Gerechtsame und Einkünfte, auch der vierte Theil am Landzolle zu, zu deren Wahrnehmung und Verwaltung eine Kanzlei, als oberste Landes-

behörde in der Quart und der niedern Grafschaft, zu Rothenburg bestand.

Die Landgrafen zu Kassel haben sich, insonderheit seit dem Landgrafen Karl, der 60 Jahre lang regierte, † 1730, durch große Liebhaberei für Prachtbauten ausgezeichnet. So entstanden seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die unvergleichlichen Garten- und hydraulischen Anlagen am Fuße des Habichtwaldes bei dem herrschaftlichen Hause Weißenstein, unfern Kassel, das in der Folge zu dem prächtigen Lustschlosse Wilhelmshöhe aus- und umgebaut wurde. Andere Landsitze und Jagdhaüser der Landgrafen waren damals schon, wie zum Theil noch heüte: Friedewald, Wilhelmsthal im Amte Grebenstein, früher Amelienthal, und in älteren Zeiten Amelgopzen genannt; und das fürstliche Badehaus zu Hofgeismar. Auch die darmstädtischen Landgrafen haben frühzeitig Vorliebe für großartige Bauwerke bewiesen; so hatten sie schon im 16. Jahrhundert das Lustschloß Philippsburg bei Braubach erbaut; und Landgraf Philipp, der Stifter der philippsthalschen Nebenlinie des Hauses Kassel, das prachtvolle Residenzschloß Philippsthal aus dem ehemaligen Kloster Kreützberg im Fürstenthum Hersfeld.

XVI. **Das Fürstenthum Hersfeld** gränzte mit Nieder- und Oberhessen und mit dem Hochstifte Fulda. Es bestand aus —

Der Hauptstadt Hersfeld, den Gerichten und Propsteien Johannesberg an der Haun, Petersberg und Blankenheim, dem Gerichte der ehemaligen Dechanei, den Ämtern Nieder-Aula, Geiß, Hauneck (vom fuldaschen Gebiet rings umschlossen), Landeck, Kreüzberg (Philippsthal), und Frauensee. Außerdem gehörte dazu die ehemalige Propstei Gellingen in Thüringen, im Umfange des schwarzburg-rudolstädtschen Amtes Frankenhausen, und das buchenausche Lehngericht Schildschlag.

Auch war die Pfarre zu Ufhofen, in der Inspection Langensalza in Thüringen, ein hersfeldsches Lehn, daher sich jeder neüeintretende Prediger dieses Orts vor dem Consistorio zu Kassel stellen mußte.

Hersfeld, Herolfelde, Herolvesfelde, Hervelde, Herocampia, war ehedem eine unmittelbare Reichsabtei, Benedictiner Ordens, welche im Jahre 736 gestiftet und von den fränkischen Königen Pipin und Karl dem Großen reich begabt wurde. Sie war Anfangs den Heil. Simon und Judas Thaddäus, später dem Heil. Wigbert geweiht, und stand unter dem Erzbischof zu Mainz. Die Reihe der nachweisbaren Äbte beginnt im Jahre 769 mit Lullus, von dem ab das Stift bis zu seiner, durch den westfälischen Friedensschluß angeordneten Seculari-

sation vermuthlich 72 Vorsteher gehabt hat. 1370 nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt Hersfeld in seinen Schutz; 1415 verglich sich Landgraf Ludwig II. mit ihr wegen der Öffnung etc., und ertheilte ihr 1421 wider den Abt Albert von Buchenau einen Schutzbrief, wenn derselbe ihre Freiheiten verkürzen sollte. 1432 wurde der nämliche Landgraf erblicher Verweser der weltlichen Angelegenheiten des Stifts. 1525 huldigte die Stadt dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen. 1606 wurde des Landgrafen Moritz ältester Sohn Otto zum Administrator des Stifts erwählt, welchem Landgraf Wilhelm V. im Jahre 1617 als Administrator folgte. Während dessen Verwaltung, die bis zum Jahre 1637 dauerte, wird noch ein Abt, der Erzherzog Leopold von Österreich, von 1627—1631 genannt.

Endlich wurde im westfälischen Frieden, 1648, die Stadt und Abtei Hersfeld mit allem welt- und geistlichen Zubehör innerhalb und außerhalb ihres Gebiets (also auch Gellingen) dem fürstlichen Hause Kassel als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehn erblich zugeeignet, welches auch 1654 wegen desselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und auf den oberrheinischen Kreistagen eingenommen hat. Der Reichsmatrikularanschlag des Landgrafen zu Hessen-Kassel als Fürsten von Hersfeld betrug monatlich 60 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 81 Thaler 14½ Kreüzer. Übrigens war das Fürstenthum Hersfeld Nieder-Hessen dergestalt einverleibt, daß es zur Landschaft an der Fulda gerechnet wurde und Hersfeld die ausschreibende Stadt in derselben war, auch die Verwaltung unter der Regierung zu Kassel stand.

XVII. Die **Grafschaft Sponheim**, Spanheim, Spainheim, Sponnheim etc. lag zwischen der Mosel und dem Rhein auf dem Hunsrück, und theilte sich von alten Zeiten her in die vordere und hintere Grafschaft, von denen jene, eigentlich den Namen Sponheim führend, zu Ostfranken, diese aber, welche auch die Grafschaft Starkenburg genannt wurde, zum westlichen Franken oder Westrich, d. i. dem West-Reiche, gehört hatte.

1. Die vordere Grafschaft Sponheim gehörte in dem Zeitraume, der hier vorzugsweise zum Haltpunkt dient, zu drei Fünfteln der Kur-Pfalz und zu zwei Fünfteln dem fürstlichen Hause Baden (=Baden).

1) Die kurpfälzischen drei Fünftheile waren unter dem Oberamte Kreüznach begriffen und bestanden, außer der Stadt Kreüznach, der eigentlichen Hauptstadt

der Grafschaft Sponheim, aus den Flecken Sponheim (unter der Burg dieses Namens), Welstein und Genzingen, nebst vielen Dörfern. (Wegen des Amts Böckelheim siehe S. 312.)

2) Die badenschen zwei Fünftheile bestanden aus dem Oberamte Kirchberg mit dem Städtchen dieses Namens, und dem vormaligen Amte Koppenstein; aus dem Amte Naumburg, und dem Amte Sprendlingen.

Der Reichsmatrikularanschlag betrug für Kurpfalz 76 Gulden, für Baden 90 Gulden, mit Einschluß seines Antheils an der hintern Grafschaft; und zu einem Kammerziele gab Kurpfalz 108 Thaler 20½ Kreüzer. Baden führte wegen beider Antheile auf den oberrheinischen Kreistagen die sponheimsche Stimme.

Zur vordern Grafschaft gehörten auch verschiedene Ortschaften, welche nicht in die Theilung zwischen Kurpfalz und Baden gekommen waren. Diese waren: die Herrschaft Ebernburg, der Freiherren von Sickingen, zwischen der Nahe und Alsenz, das Amt Ariensfchwang, zwischen Sponheim und Stromberg; und Gräventhan, an der Lauter im Wasgau.

2. Die hintere Grafschaft Sponheim gehörte Pfalz-Zweibrücken und Baden (-Baden) gemeinschaftlich. Sie regierten dieselbe durch ihre seit 1672 zu Trarbach verordnete gemeinsame Regierung. In Trarbach war auch ein evangelisches Gymnasium. Die hintere Grafschaft begriff —

Das Oberamt Trarbach, mit der Stadt dieses Namens, und dem alten Schloß Starkenburg an der Mosel; die Ämter Kastelaun, Dill, Winterburg (darin die Burg Sponheim), Herrstein, Birkenfeld und Allenbach, nebst dem sogenannten Cröver, Cröffer, Crover Reich, einem kleinen, mit besonderen Marksteinen bezeichneten Ländchen auf dem linken Moselufer, welches im 13. Jahrhundert zu den Reichsdomainen gehört hatte.

Pfalz-Zweibrücken hatte wegen seiner Hälfte an der hintern Grafschaft einen Matrikularanschlag von 62 Gulden. Die gemeinschaftliche Regierung zu Trarbach war zugleich bei Rechtsstreitigkeiten die Berufungsstelle von den Ämtern und Vogteien. Peinliche Sachen wurden von den Beamten unter Aufsicht der Regierung verhandelt, und wenn die Untersuchung geschlossen war, die betreffenden Akten bei den Gemeinsherrschaften eingereicht, welche sich durch Briefwechsel wegen eines gemeinsam abzufassenden Urtheils verständigten, oder auch wol auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittirten. Die hintere Grafschaft hatte einen ansehnlichen Lehnhof von Grafen, Freiherren und Gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherrn empfingen; die Passivlehen hingegen mußten nach des letzten Grafen zu Sponheim († 1437) Verordnung vom Condomino palatino allein, jedoch auf gemeinschaftliche Kosten,

empfangen werden. Die hintere Grafschaft hatte zu Trarbach auch ein evangelisch-lutherisches Consistorium. Der größte Theil der Bewohner dieses Theils der Grafschaft Sponheim hatte sich seit 1546 der lutherischen Lehre zugewendet, mit Ausnahme des Cröver Reichs, woselbst der Erzbischof zu Trier die Einführung der Kirchen-Verbesserung zu verhindern gewußt hatte. In der vorderen Grafschaft waren die Einwohner größtentheils dem reformirten Gottesdienste zugethan, doch hatten sich die Römischen an den meisten Orten in den Mitbesitz der Kirchen gesetzt.

Zur hintern Grafschaft Sponheim gehörten noch:

a) Die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberge, welche Kurpfalz wegen Simmern pfandweise inne hatte, und

b) Die Herrschaft Grävenstein, auch das Amt Rothleben genannt, zwischen Zweibrücken und Landau, welche das Haus Baden-Baden zur Hälfte als sponheimsche Erbschaft, und die pfälzische Hälfte pfandweise besaß.

XVIII. Die **Markgrafschaft Nomeny**, in Lothringen, am Flusse Seille. Ehedem gehörte die Herrschaft Nomeny zum Hochstift Metz, wurde aber, nebst dem Banne Delme, vom Bischof Radulf von Coucy (saß von 1387—1415 auf dem metensischen Stuhle) an Karl I., Herzog zu Lothringen, verpfändet, und nachmals vom Hochstifte an Nikolaus von Lothringen, Grafen von Baudemont und Herzog von Mercoeur zu Lehn gegeben, dem zu Gefallen Kaiser Maximilian II. die Herrschaft 1567 zu einer Markgrafschaft erhob. Seines Sohnes Philipp Immanuel hinterlassene Wittwe, Maria von Luxemburg verkaufte diese Markgrafschaft 1612 an Herzog Heinrich von Lothringen für 950,000 Livres, welchen Verkauf Kaiser Matthias bestätigte, und dem Herzoge Heinrich alle Privilegien verlieh, welche früher den Markgrafen von Nomeny bewilligt waren. Von der Zeit an sind die Lotharinger im Besitz der Markgrafschaft geblieben, die, zugleich mit dem ganzen Herzogthum 1735 und 1736 an Frankreich abgetreten wurde. Es behielt aber Herzog Franz Stephan zu Lothringen, nachmaliger Römischer Kaiser, sein auf Reichs- und oberrheinischen Kreistagen als Markgraf zu Nomeny, hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht, als ein persönliches Vorrecht, welches mit seinem Ableben, 1765, erlosch, von wo ab Nomeny nicht mehr im Deütschen Reiche vertreten war.

Zur Markgrafschaft gehörten: das Städtchen Nomeny, der Bann Delme mit dem Flecken dieses Namens; sodann die Abteien Roley und Mitloch, und die Dörfer Baudrevange, Zirk, Sisdorf, Basenweiler (Basonville), Friesdorf, Frauen und Lauten.

XIX. Die **gefürstete Grafschaft Salm**, auch die **obere Grafschaft Salm** genannt, im Gegensatz der im Herzogthum Luxemburg belegenen niedern Grafschaft Salm, lag im Wasgauschen Gebirge zwischen Lotharingen und Nieder-Elsaß, und enthielt, nach dem zwischen dem fürstlichen Hause Salm und der Krone Frankreich 1751 errichteten Abtheilungsvergleich —

Die Stadt und das Schloß Salm; die halbe Stadt Balzweiler (Badoviller); die Hälfte der Meiereien Selle im Thal Allermont, St. Thal, Persom und St. Paul im Senenzer Thal, Covey und Noheng; zwei Drittel der Meierei des Banns Plaine; die halbe Meierei Langenstein mit dem Schlosse dieses Namens; und die ganze Meierei Gremengotte.

Besitzer dieser Grafschaft war der Fürst zu Salm-Salm, von der hoogstratenschen Linie des Hauses Salm, der aber in Gemeinschaft mit dem Fürsten Salm zu Kyrburg, von der leützischen (löesischen) Linie, die fürstlich salmsche Stimme auf dem Reichstage ein Jahr ums andere vertrat. Reichsmatrikularanschlag 40 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 20 Thaler $25^1/_4$ Kreüzer.

Die Herrschaft Augenweiler (Ogeviller), die dem Fürsten zu Salm-Salm halb, und die Herrschaft Pouligny, die ihm ganz gehörte, standen beide unter französischer Landeshoheit.

XX. Die **Lande des Fürsten zu Nassau-Weilburg** lagen nicht bei, sondern zum Theil ziemlich weit aus einander. Es gehörte dahin:

1. Die Grafschaft Nassau-Weilburg, an der Lahn, begreifend das Amt Weilburg mit der Stadt dieses Namens, der Residenz des Fürsten und Sitz seiner Regierung, die Ämter Weilmünster, Lähnberg, Mehrenberg, Kleeberg (gemeinschaftlich mit Hessen-Darmstadt), Hüttenberg (zum Theil, der andere Theil hessen-darmstädtisch), und Gleiberg.

2. Der ansehnliche Flecken Reichelsheim, ein fuldasches Lehn.

3. und 4. Ein Antheil an dem Kirchspiel Kirdorf und an dem Zwei-, Drei- und Vierherrenlande, davon unten bei Usingen ein Mehreres beizubringen sein wird.

5. Die Herrschaft Kirchheim und Stauff am hohen Donnersberg, zwischen den kurpfälzischen Ämtern Alzey und Lautern, und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein, bestehend aus den Ämtern Kirchheim (-Boland) und Stauff mit Gellheim.

6. und 7. Ein Drittel der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim, so wie ein Antheil an Wölstein; endlich

8. Das Amt Alsenz, welches 1756 von Pfalz-Zweibrücken gegen das Amt Homburg umgetauscht worden war.

XXI. Die **Lande des Fürsten zu Nassau-Saarbrück-Usingen** lagen größtentheils neben einander und hatten meistens evangelisch-lutherische, zum kleinern Theil auch reformirte Bevölkerung.

Es gehörten zu diesen Landen:

1. Die Grafschaft Nassau-Usingen, oder das Amt Usingen;

2. Die Herrschaft Idstein, ein Oberamt bildend, welches einer besondern, nach ihr genannten Linie des Hauses Nassau gehört hatte, die 1721 ausstarb.

3. und 4. Die Ämter Wehen und Burg-Schwalbach, so wie —

5. Das Amt Kirchberg oder Kirberg, welches Nassau-Usingen mit Nassau-Diez gemeinschaftlich besaß.

6. Das Oberamt Wisbaden, welches auch die Herrschaft Wisbaden begriff, die unmittelbar von den deütschen Kaisern als eine Reichsherrschaft an die Grafen von Nassau gekommen zu sein, und ihnen schon im Anfange des 13. Jahrhunderts gehört zu haben scheint. Die Stadt Wisbaden war der Sitz der fürstlichen Regierung und Biberich der ordentliche Wohnsitz der Fürsten zu Nassau-Usingen.

7. Die Dörfer Kettenbach und Haussen, welche mit dem Freiherrn von Gahlen gemeinschaftlich besessen wurden, und das Dorf Menßfelden, woran Kur-Trier Antheil hatte.

8. Die Hälfte des Zweiherren-Landes oder Zweiherrischen, welches den beiden Haüsern Weilburg und Usingen gehörte; mit Miehlen, dem beträchtlichsten Orte, und der Vogtei des Mönchsklosters Schönau, Benedictiner Ordens.

9. Das Dreiherrische gehörte den beiden Haüsern Weilburg und Usingen zur Hälfte und die andere Hälfte dem Hause Nassau-Dietz-Oranien. Der Hauptort in diesem Dreiherren-Lande war der Freiflecken Nassau an der Lahn, mit der Burg gleiches Namens, dem zweiten Stammhause des fürstlichen Hauses.

10. An dem Vierherrischen hatten Usingen und Weilburg ein Viertel, Nassau-Dietz-Oranien auch ein Viertel, während die andere Hälfte zur niedern Grafschaft Katzenellnbogen gehörte, wie schon oben erörtert worden ist. Endlich machte einen Bestandtheil der nassau-usingenschen Lande das sehr weit abliegende —

11. Oberamt Lahr, eine Herrschaft in der Ortenau, aus, welche im Jahre 1735 endgültig an das Haus Usingen gekommen war.

XXII. Die Lande des Fürsten zu Nassau-Saarbrück-Saarbrück zählten folgende Bestandtheile:

1. Die Grafschaft Saarbrück, welche im Westrich zwischen Lotharingen, dem Oberamt Zweibrücken, der Herrschaft Bliescastel, Illingen und Ottweiler, dem vierherrischen Hochgericht Lebach, und anderen kleinen Gebieten lag, ein reichsfreies Eigenthum war, und nur die Zollgerechtigkeit vom Reiche zu Lehn trug. In der Stadt Saarbrück befand sich die Residenz des Fürsten und der Sitz seiner Regierung.

2. Die Herrschaft Ottweiler, welche von uralten Zeiten her zur Grafschaft Saarbrück gehört hat, und unter denselben Verhältnissen, wie diese stand.

3. Zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim, darin das Städtchen Hartkirchen, der Sitz des Amts. Die Städte Saarwerden und Bockenheim gehörten zu Lotharingen.

4. Das Amt Homburg, im Wasgau, von der Herrschaft Bliescastel, dem zweibrückenschen und kurpfälzischen Gebiete umgeben, gehörte zu fünf Neünteln

dem Hause Nassau-Saarbrück und zu vier Neünteln dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken.

5. Die Gemeinschaft Wölstein gehörte Nassau-Saarbrück und Nassau-Weilburg.

6. und 7. Das Amt Jugenheim und die Kellerei Rosenthal in der Herrschaft Kirchheim.

In Saarbrück und Ottweiler war die evangelisch-lutherische Lehre die Religion der Mehrheit der Einwohner; doch gab es unter ihnen auch Katholiken, so auch in den übrigen Landen.

Die nassauischen Haüser zu Weilburg, Usingen und Saarbrück, alle drei der ältern walramschen Hauptlinie angehörig, waren in einem ihrer gräflichen Vorfahren schon von Kaiser Karl IV. im Jahre 1365 in den Stand der gefürsteten Grafen erhoben worden; dennoch hatten sie ein halbes Jahrtausend später noch nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, sondern gehörten zum Reichsgrafen-Collegio der Wetterau, von dem sie sich aber abgesondert hatten. Auf den oberrheinischen Kreistagen hatten sie 5 fürstliche Stimmen wegen Weilburg, Usingen, Idstein, Saarbrück und Ottweiler. An Reichs- und Kreissteuern gab Weilburg zu einem Römermonat 42 Gulden 20 Kreüzer, Usingen 103 Gulden 13 1/3 Kreüzer, und Saarbrück 62 Gulden 6 2/3 Kreüzer. Die Nassauer von der walramschen Hauptlinie nannten sich: Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrück und Saarwerden, Herren zu Lahr, Wisbaden und Idstein. Die Weilburgschen Lande trugen ihren Fürsten jährlich über 175,000 Gulden, und die usingschen dem ihrigen gegen 130,000 Gulden ein.

XXIII. Die **Grafschaft Waldeck**, zwischen dem Hochstift Paderborn, dem Hessenlande, dem kurmainzischen Amte Fritzlar und dem kurkölnischen Herzogthum Westfalen belegen, enthielt:

1. Dreizehn Städte, darunter Corbach, die Hauptstadt des Landes, Nieder-Wildungen und Mengeringhausen, die drei sogenannten Deputirten-Städte, waren und das meiste Ansehen genossen. Die übrigen Städtchen waren Sachsenhausen, Rhoden, Sachsenberg, Landau, Freienhagen, Waldeck, Züschen, Fürstenberg, Alt-Wildungen und Arolsen.

2. Neün Ämter, nämlich Eisenberg, Arolsen, Eilhausen und Rhoden, Landau und Wetterburg, Waldeck, Wildungen und Lichtenfels.

Waldeck hat seine Landstände, bestehend aus der Ritterschaft und den Städten. Allgemeine Landtage wurden nur in außerordentlichen und wichtigen Fällen abgehalten; für geringere Sachen dagegen ein Ausschuß von 2 Mitgliedern der Ritterschaft und den 3 deputirten Städten zusammenberufen. Die meisten Einwohner sind der evange-

lisch-lutherischen, die übrigen aber theils der reformirten, theils der römischen Kirche zugethan. Die Grafen zu Waldeck wurden zuerst 1682 und dann erneüernd 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben; dennoch war der Fürst noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangt, wogegen er sich aber auch nicht mehr zum wetterauschen Reichsgrafen-Collegio hielt. Auf den oberrheinischen Kreistagen saß er seit 1719 unter den Fürsten, verlangte auch den Vorrang vor Nassau-Idstein, Saarbrück-Ottweiler. Reichsmatrikularanschlag zu einem Römermonat 120 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 67 Thaler 74 Kreüzer. In Arolsen, einem neü und regelmäßig angelegten Städtchen, hatte der Fürst ein Residenzschloß erbaut und seine obersten Landesbehörden daselbst um sich versammelt, mit Ausnahme des höchsten Gerichtshofes, des Hofgerichts, welches in Corbach seinen Sitz hatte. Zum Kreiscontingent stellte der Fürst zu Waldeck 2 Kompagnien, außer denen er gemeiniglich noch 3 Kompagnien unterhielt.

Wegen des Grundes Astinghausen, im Umfange des Herzogthums Westfalen, der unter waldeckscher Oberherrschaft stand, vergl. S. 156.

XXIV. Die **Grafschaft Hanau-Münzenberg**, in der Wetterau, umgränzt vom Erzstift Mainz, dem Hochstift Fulda, den Grafschaften Rieneck, Ysenburg und Solms, vom hessen-homburgischen, burg-friedbergschen und frankfurtschen Gebiete, enthielt:

Die Hauptstadt Hanau und die Ämter Büchertbal, Windecken, Bornheimerberg oder Bergen, Rodheim, Dorheim, Ortenberg (von dem Städtchen Ortenberg ein Drittel), Steinau und Schlüchtern, Brandenstein und Schwarzenfels (beide Ämter an Hessen-Kassel versetzt, beziehungsweise seit 1719 für 100,000 Gulden und seit 1643), Bibergrund und Lohrhaupten, Alten-Haßlau mit einem Antheil an dem Amte Freigericht vor dem Berge Welmitzheim oder bei Alzenau; Baben- oder Bobenhausen, ein Sechstel Assenheim, ein Sechstel Münzenberg, einen Antheil an dem Dreieicher Wildbanne, ein Viertel von Schloß und Stadt Rieneck und die ehemalige Reichsstadt Gelnhausen, von der weiter unten am Schluß des Westfälischen Kreises noch einmal zu sprechen ist.

Die edlen Herren zu Hanau erheiratheten schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Sechstel der Besitzungen des Geschlechts von Münzenberg, nachdem dessen Mannsstamm ausgestorben war, wurden vom Kaiser Siegmund 1429 in den Grafenstand erhoben und erheiratheten 1481 einen Theil der Herrschaft Lichtenberg, worauf sich das hanausche Haus in die münzenbergsche und lichtenbergsche Linie spaltete. Jene starb 1642 aus, worauf diese, kraft eines Vertrages von 1610, in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte. Die Grafen zu Hanau verschwägerten sich mit dem landgräflichen Hause

Hessen-Kassel, errichteten mit demselben 1643 einen Vergleich wegen der Erbfolge, und starben 1736 mit Johann Reinhard aus, in Folge dessen und des soeben genannten Erbvertrages Landgraf Wilhelm VIII. von der Grafschaft Hanau-Münzenberg Besitz nahm. Seitdem ist die Grafschaft beim hessen-kasselschen Fürstenhause geblieben, welches wegen derselben Mitglied des wetterauschen Reichsgrafen-Collegiums und der oberrheinischen Kreisstände war. Die Grafschaft Hanau-Münzenberg hatte einen Matrikularanschlag von 230 Gulden und war zu einem Kammerziel mit 160 Thler $25^1/_4$ Kreüzer angesetzt. Im 16. Jahrhundert wurde in dieser Grafschaft die lutherische Lehre und deren gottesdienstliche Übung eingeführt, Graf Philipp Ludwig aber wandte sich und sein Land 1594 der reformirten Kirche zu; doch blieben auch Lutheraner und Katholiken zurück, die öffentliche Übung ihres Gottesdienstes hatten. In der Stadt Hanau war seit 1607 ein Gymnasium illustre und zu Schlüchtern ein Gymnasium. Man schätzte die fürstlichen Einkünfte aus dieser Grafschaft auf eine halbe Million Gulden.

XXV. Die **Herrschaft Hanau-Lichtenberg** lag zum größten Theil im Unter Elsaß und, von diesem durch den Rheinstrom getrennt, zum kleinern Theil in Schwaben. Weil nun aber das Elsaß durch den westfälischen Friedensschluß von 1648 unter Frankreichs Botmäßigkeit gekommen und dem Deütschen Reiche entrissen war, so war nur —

1. Jener kleinere Theil noch ein Bestandtheil des Reichs, nämlich das Amt Lichtenau, an der Ostseite des Rheins, und das Amt Wilstädt, neben dem vorhergehenden am Flusse Kinzig.

2. Unter der Landeshoheit der Krone Frankreich standen die Ämter Offendorf, Brumat, Pfaffenhofen, Ingweiler (im Bezirk dieses Amts war die Bergfeste Lichtenberg, von der die Herrschaft den Namen führte), Buchsweiler, Westhofen, Wolfisheim, Hatten und Woerd, denen noch das Amt Kutzenhausen hinzuzurechnen ist.

Die Herrschaft Lichtenberg, welche man auch eine Grafschaft zu nennen pflegte, hatte von alten Zeiten her ihre eigenen reichsunmittelbaren Herren, die im Jahre 1480 mit Jakob von Lichtenberg ausstarben, worauf die Herrschaft halb an die Grafen von Hanau, und halb an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch fiel, welche Lichtenberger Töchter geheirathet hatten. Philipp V., Graf zu Hanau-Lichtenberg, bekam durch seine Hausfrau, Margaretha Ludowica, Gräfin von Zweibrücken-Bitsch, den größten Theil der übrigen Hälfte. Der letzte Graf von Hanau-Lichtenberg, Johann Reinhard (siehe oben) trat diese Herrschaft

noch bei Lebzeiten seinem Schwiegersohne, dem Erbprinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt, ab, welcher 1739 als Ludwig VIII. seinem Vater in der Regierung folgte. Die darmstädter Landgrafen zu Hessen waren von da an Besitzer der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, wegen der sie, soweit die Herrschaft dem Deütschen Reiche verblieben war, zum Oberrheinischen Kreise jährlich eine verabredete Summe von 500 Gulden, und zu einem Kammerziele 14 Thaler 38½ Kreüzer beitrugen. Wegen des linksrheinischen Theils der Herrschaft Lichtenberg, die überhaupt die größte im Elsaß war, hatten sich die Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu Vasallen, wenn nicht zu Unterthanen der Krone Frankreich herabwürdigen müssen, eine Schmach für einen deütschen Reichsfürsten, fürs gesammte heilige Römische Reich Deütscher Nation!

XVXI. Das **fürstliche Haus Solms-Braunfels** besaß —

1. Den größten Theil der eigentlichen Grafschaft Solms, auf beiden Seiten des Lahnflusses, mit dem nassauschen und hessischen, auch mit dem Gebiet der Reichsstadt Wetzlar gränzend, und die beiden Ämter Braunfels und Greifenstein enthaltend.

2. Von der ehemaligen Herrschaft Münzenberg die Ämter Hungen, Wölfersheim und Gambach und von der Gemeinschaft Münzenberg zehn Achtundvierzigstel vom Städtchen dieses Namens und die Hälfte vom Dorfe Treis-Münzenberg.

Das Bergschloß Braunfels war die Residenz des regierenden Fürsten. An seinem Fuße liegt das Thal oder Städtchen, dem man durch die Macht der Gewohnheit in neüerer Zeit auch den Namen Braunfels gegeben hat. Greifenstein hatte vor Jahrhunderten seine eigenen Herren, welche ums Jahr 1326 ausstarben, worauf ihre Herrschaft ans Haus Solms gekommen ist. Der Antheil, welchen das Haus Solms an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg besitzt, stammt, nach dem Ableben Ulrich's II., mit dem der Mannsstamm der Münzenberger 1236 oder 1250 erlosch, aus der Verheirathung von dessen Schwestern mit den Solms.

XXVII. Das **gräfliche Haus Solms-Lich-Hohensolms** besaß —

1. Von der eigentlichen Grafschaft Solms das Amt Hohensolms mit dem Residenzschloß dieses Namens und dem Städtchen im Thale, die beide hessisches Lehn waren, wie denn auch das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt nach dem Vergleich von 1638 die Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amte Hohensolms sich vorbehalten hatte.

2. Von der ehemaligen Herrschaft Münzenberg die Ämter Lich und Niederweisel und fünf Achtundvierzigstel von der Gemeinschafts-Stadt Münzenberg.

XXVIII. **Das gräfliche Haus Solms-Laubach** besaß —

1. Das Amt Laubach, mit dem gräflichen Residenzschlosse und dem Städtchen dieses Namens, so wie mit dem ehemaligen Reichsflecken Freienseen, welcher zwar unter solmsscher Landeshoheit, dabei aber unter Schutz und Schirm der Landgrafen von Hessen-Darmstadt stand. — 2. Das Amt Utphe und 3. In der Gemeinschaft Münzenberg fünf Achtundvierzigstel von der Stadt dieses Namens.

XXIX. **Das gräfliche Haus Solms-Rödelheim** besaß —

1. Das Amt Rödelheim, welches ehedem zur Herrschaft Kronenburg gehörte, und Graf Johannes, der Stifter der solms-lithischen Linie, mit seiner ehelichen Hausfrau bekommen hat. Darin liegt der Flecken Rödelheim mit einem Residenzschlosse, und das Dorf Praunheim, welches Solms zu gleichen Theilen mit Hanau, und das Dorf Nieder-Ursel, das Solms mit der Stadt Frankfurt gemeinschaftlich besaß.

2. Das Amt Assenheim, ein Bestandtheil der ehemaligen Herrschaft Münzenberg. An dem Städtchen Assenheim hatten auch Hanau und Ysenburg-Wächtersbach Antheil; und an dem Dorfe Peterweil der Landgraf zu Hessen-Darmstadt.

Die Grafen Solms-Rödelheim hatten auch einen Hof in der Reichsstadt Frankfurt, und besaßen den Flecken und das Schloß Burggräfenrod in Gemeinschaft mit einem der Reichsgrafen Eltz, waren aber wegen des Antheils an diesem Orte mit Solms-Braunfels in Streit verwickelt.

Wenn die Grafen zu Solms, wie man meint, von dem gräflichen Hause Nassau abstammen, so war der Stifter ihres Geschlechts vermuthlich König Conrad's I. Bruder Otto, von dem es, nach Ausweis einiger Urkunden, gewiß ist, daß er in und bei Weilburg seine Erbgüter, die nachmalige Grafschaft Solms, gehabt hat, in der als Stammhaus entweder eine Burg bei dem heütigen Dorfe Burg-Solms, Amts Braunfels, oder die Burg Alt-Hohensolms zu suchen ist, welche eine Viertelstunde vom heütigen Hohensolms stand, aber schon 1349 gänzlich zerstört wurde. Ihre Stelle heißt im Munde des Volks der Altenberg. In dem alten Hause Solms sind zwei Hauptlinien, die bernhardische oder solms-braunfelssche, und die johannische oder solms-lichische. Jene theilte sich ehedem in drei Nebenlinien, die braunfelssche, hungensche und greifensteinsche; die beiden ersten sind ausgestorben, die letzte aber dauert unter dem Namen Solms-Braunfels fort; und sie ist es, welche 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Das Haus Solms hatte einen Matrikularanschag von 251 Gulden; und gab zu einem Kammerziele 133 Thaler 82 Kreüzer. Der Fürst und die Grafen zu Solms gehörten zum wetterauschen Reichsgrafen-Collegium und hatten in demselben vier Stimmen, und eben so viel Stimmen gehörten ihnen auf den oberrheinischen Kreistagen.

Außer den reichsunmittelbaren Grafen zu Solms blühten in

der Mitte des 18. Jahrhunderts die in Kur-Sachsen und in der Lausitz mit Vasallen-Herrschaften angesessenen Zweige des laubachschen Astes von der johannischen Hauptlinie, nämlich: Sonnewalde (Sonnewalde-Pouch und Sonnewalde-Sonnewalde) und Baruth (Baruth-Wildenfels [Wildenfels-Laubach, Wildenfels-Utphe, Wildenfels-Wildenfels] und Baruth-Baruth). Von dem im Hause Solms gewöhnlichen Seniorate nahmen nur die reichsunmittelbaren Glieder des Hauses Theil. Der jedesmalige Senior war der Lehnträger, doch nicht für alle Lehen. Die Linien Braunfels und Hohensolms waren und sind noch heüte der reformirten, die sonnewaldische der römischen, alle übrigen aber der lutherischen Lehre zugethan. Die Unterthanen in den reichsunmittelbaren sowol als mittelbaren Landen des Hauses Solms bekannten sich zur Religion ihrer Herrschaften, mit Ausnahme der Einwohner der mittelbaren Herrschaft Sonnewalde, welche lutherisch waren, wie noch heüte. Auch in der eigentlichen Grafschaft Solms und in der ehemaligen Herrschaft Münzenberg lebten Katholiken; ja es gab in beiden Landestheilen noch Klöster, wie u. a. im Amte Braunfels die Altenburg, ein adliches Frauenkloster, Prämonstratenser Ordens, in dessen Nähe jährlich das höchste Gericht der Grafschaft Solms nach altem Gebrauch unter freiem Himmel, wenn es aber regnete, im Kloster gehalten wurde.

Die Grafschaft Königstein, in der Wetterau, welche ein Zubehör der Herrschaft Münzenberg war, kam, nach dem Aussterben des Mannsstamms der münzenbergschen Familie im 13. Jahrhundert, durch Verheirathung der fünf letzten ihrer Töchter an verschiedene Haüser, und befand sich, nach mehreren Wechselfällen, seit 1535 beim gräflichen Hause Stolberg, das bis 1581 im ruhigen Besitz derselben blieb, als der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz, Daniel Brendel von Homburg, sich im Namen des Kaisers der Grafschaft Königstein bemächtigte. 1590 sahen sich die Grafen von Stolberg zu einem Vergleich mit Kurmainz genöthigt, in welchem sie fast der ganzen Grafschaft entsagten, der Erzbischof Wolfgang von Dalberg aber sich verpflichtete, ihnen in etlichen Zielern baar 300,000 Gulden zu zahlen. Die Grafen von Stolberg erklärten jedoch bald nachher dieses Abkommen für unbillig, beschwerten sich auch, daß Kurmainz dasselbe nicht erfüllt habe. Es kam zum Prozeß, der nach Ablauf von — zwei Jahrhunderten beim Reichshofrathe noch nicht entschieden war!

Inmittelst hatte Kurmainz wegen seines in Besitz genommenen

Theils der Grafschaft Königstein Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, und das Haus Stolberg wegen des kleinen Antheils, in dessen Besitz es sich befand, ebenfalls. Beide waren auch Mitglieder des reichsgräflichen Collegiums der Wetterau, doch hielt sich Mainz nicht mehr zu demselben. Zum königsteinschen Reichsmatrikularanschlage trug Mainz 80 Gulden und Stolberg 20 Gulden bei; die mainzischen Kammerzieler waren unter der allgemeinen Summe, welche der Kurfürst-Erzbischof erlegte, begriffen, die stolbergschen aber nicht gangbar.

XXX. Der **kurmainzische Antheil** machte —

Das **Oberamt Königstein** aus, und dieses enthielt: das Städtchen Königstein, dessen Schloß ein Reichslehn war; die kleine Stadt Ober-Ursel; die Kellerei Neuenhain, die Kellerei Vilbel, welche mit Hanau gemeinschaftlich war; die Kellerei Eppstein, zu welcher die Hälfte des Städtchens und Schlosses dieses Namens gehörte, dessen andere Hälfte Hessen-Darmstadt besaß, und die Kellerei Rockenberg. Außerdem sieben Zwölftel von Heüchelheim im Amte Münzenberg.

XXXI. Der **stolbergsche Antheil** an der Grafschaft Königstein war unter zwei Haüser vertheilt.

1. Das **fürstliche Haus zu Stolberg-Geüdern** besaß:

Das Residenzschloß Geüdern oder Gedern, mit einem Flecken, und das Dorf Volkershain, beide am Vogelsberge, das Dorf Usenborn und den Flecken Ranstadt am Flusse Nidder.

2. Das **gräfliche Haus zu Stolberg-Roßla** besaß:

An dem Städtchen und Schlosse Ortenberg zwei Drittel; die Dörfer Ober-, Mittel- und Unter-Seemen, Hirzenhain und Steinberg; an dem Städtchen und Schlosse Münzenberg vierundzwanzig Achtundvierzigstel, an dem Dorfe Heüchelheim fünf Zwölftel.

Die **Grafschaft Ober-Ysenburg**, zum größten Theil in der Wetterau, und also genannt im Gegensatz zur Grafschaft Nieder-Ysenburg im Kurrheinischen Kreise, bestand und besteht noch heüte unter veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen, theils aus der Herrschaft Büdingen, welche 1442 vom Kaiser Friedrich III. zu einer Grafschaft erhöht wurde, und sich vom hanauschen Amte Bücherthal bis an den Vogelsberg erstreckt, theils aus dem von der münzenbergschen &c. Erbschaft herrührenden Dreieicher Bezirke an der mittäglichen Seite des Mains, welcher unter das Oberamt Offenbach gehörte. Außer dem Reichsforst zur Dreieich, wovon jedoch ein ansehnlicher Theil sammt dem Amte Kelsterbach im 17. Jahrhundert an Hessen-Darmstadt gekommen ist — (das Amt wurde 1600 vom Grafen Heinrich zu Ysenburg für 356,177 Gulden verkauft, und die Jagdgerechtigkeit im hessen-

darmstädtischen Antheil des Dreieicher Forstes 1642 abgetreten) — ist der Büdinger Wald mit seiner Wildbahn eines der vornehmsten Stücke, mit denen die Grafen zu Ysenburg vom Kaiser und Reich belehnt wurden, nachdem sie das Unter-Forstmeisteramt dieses Waldes 1484 von Balthasar, Forstmeister von Gelnhausen, kaüflich erworben hatten.

Die Grafen von Ysenburg, welche ihren Sitz und ihre Güter ursprünglich am mittleren Rhein hatten, wo ihr Stammhaus an der Yser, nicht weit von deren Ausfluß in den Rhein, in der niedern Grafschaft Ysenburg steht, — jetzt zum Regierungsbezirk Koblenz gehörig, — und schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts bekannt waren, spalteten sich, beziehungsweise seit der Mitte des 14., und dem Anfange des 16. Jahrhunderts in zwei Hauptlinien: 1) in die offenbach-birsteinsche, welche 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, und von der die philippseichsche eine Nebenlinie ist; und 2) in die büdingensche Linie, von welcher die, noch heüte blühenden, drei Haüser Büdingen, Wächtersbach und Meerholz bis zur Auflösung des Deütschen Reichs, wie die birsteiner unmittelbare Reichsfürsten, so unmittelbare Reichsgrafen in der Wetterau und Mitglieder der Kreisstände des Oberrheinischen Kreises waren.

Zum Reichsmatrikularanschlage der Grafschaft Ober-Ysenburg gaben von den vier regierenden Haüsern des Hauses Ysenburg: Birstein 69 Gulden 57 Kreüzer, Büdingen 23 Gulden 42 1/2 Kreüzer, Wächtersbach 22 Gulden 16 Kreüzer, Meerholz 14 Gulden 19 3/4 Kreüzer, und Hessen-Darmstadt, welches die rodensteinschen Güter der Grafschaft durch Kriegsrecht erworben hat, 28 Gulden. Zum Kreiscontingent stellten die ysenburgschen Haüser 2 Kompagnien zu Fuß. Zu einem Kammerziel erlegte Birstein 47 Thaler 35 1/2 Kreüzer, Büdingen 16 Thaler 5 1/2 Kreüzer, Wächtersbach 15 Thaler 8 Kreüzer, Meerholz 9 Thaler 64 Kreüzer, und Hessen-Darmstadt wegen seines Antheils an der Grafschaft 25 Thaler 33 3/4 Kreüzer.

Was die Territorial-Verhältnisse anlangt, so besaß in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wie noch heüte, fast unverändert:

XXXII. Das fürstliche Haus Ysenburg-Birstein

Das Gericht Reichenbach, mit dem Residenzschlosse Birstein und einem dabei liegenden Dorfe; das Gericht Wenings, mit dem Schlosse Moritzstein; das Gericht Wolferborn, ein kaiserliches Reichslehn, welches 1687 zwischen beiden Hauptlinien des Hauses Ysenburg getheilt worden ist; die Gerichte Langenselbold und Langendiebach; das Oberamt Offenbach mit dem Flecken dieses Namens, dem

Städtchen Hain zur Dreieichen, oder im Hain, — dem Mittelpunkt des alten Reichs- oder Königsforstes zur Dreieichen, worin die Kaiser des weiland heil. Röm. Reichs Deütscher Nation, wenn sie sich in der nahen Reichs-, Wahl- und Krönungsstadt Frankfurt aufhielten, oftmals der — noblen Passion der Jagd oblagen, und dessen Wildbann einen großen Umfang und besondere Vorrechte hatte; wie denn diese Gegend überhaupt, noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im engern Sinn „das Reich" genannt wurde, eine Benennung, die auch heüte noch im Munde des Volks nicht ganz verstummt ist. Im Oberamt Offenbach liegt das Schloß Philippseich, die Residenz der oben erwähnten abgezweigten gräflich ysenburgschen Linie.

XXXIII. **Das gräfliche Haus Ysenburg-Büdingen in Büdingen**

Die Gerichte Büdingen, Düdels- oder Dilsheim und Mockstatt. — Der zuerst genannte Gerichtsbezirk war ein kaiserliches Lehn, und darin die Stadt Büdingen, mit dem Residenzschloß der Grafen, die Hauptstadt der ganzen Grafschaft Ober-Ysenburg. Das Gericht Mockstatt ist eigentlich ein Viertel der Ganerbschaft Staden, welches das gräfliche Haus, in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Nutzung, 1692 allein bekam. Diese Ganerbschaft ging vom Erzstift Mainz zu Lehn.

XXXIV. **Das gräfliche Haus Ysenburg-Büdingen in Wächtersbach**

Das Gericht Wächtersbach mit dem Städtchen und Residenzschloß dieses Namens; das Gericht Spielberg, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn ging, und den ysenburgschen Antheil an dem Städtchen Assenheim, nebst den Dörfern Bönstatt und Bruchenbrücken, welche das Gericht Assenheim ausmachten.

XXXV. **Das gräfliche Haus Ysenburg-Büdingen in Meerholz**

Die Gerichte Meer- oder Mörholz, Gründau oder Lieblos und Eckardshausen. — In dem zuerst genannten Gerichtsbezirk liegt der Flecken Meerholz mit dem gräflichen Residenzschlosse. Gründau war ein kaiserliches und Reichslehn. Im Gerichtsbezirk Eckardshausen liegt das ehemalige Frauenkloster Marienborn, Cistercienser Ordens, welches später in ein Schloß umgewandelt wurde, das einer Nebenlinie der Büdinger Hauptlinie den Namen gab, welche 1724 ausgestorben ist.

Das Haus Ysenburg bekennt sich in allen seinen Ästen und Zweigen zur reformirten Kirche und so auch der größte Theil der Einwohner der Grafschaft Ober-Ysenburg.

Die Graf- und Herrschaften der Wild- und Rheingrafen. Vor alten Zeiten gab es im heil. Röm. Reiche Deütscher Nation viele Wald- oder Wild- oder Raugrafen, die nach den waldigen oder rauhen Gebieten, mit deren Verwaltung sie vom Kaiser betraut waren, so genannt wurden. Konrad, der Stammvater der Wildgrafen, von denen hier die Rede ist, lebte im 12. Jahrhundert. Er hatte den Raugrafen Emich von Bomeneburg zum Bruder, von dem die Raugrafen abstammen, deren Güter, nämlich Alt- und Neü-Bam-

berg oder Baumberg, Stolzenberg, Simmern, Stromberg ꝛc. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielerlei Besitzer hatten.

Der Wildgraf Konrad hatte einen Enkel, der ebenfalls Konrad hieß, und dieser zwei Söhne, Emich und Gottfried, von denen der erste die kyrburgsche Linie der Wildgrafen, der zweite aber die alte dhaunsche stiftete. Letztere starb 1350 mit dem Wildgrafen Johann aus, worauf ihre Lande und Güter, mit Titel und Wappen, vermöge der errichteten Erbfolge, und auch 1355 erfolgten Einwilligung der Wildgrafen zu Kyrburg, an das rheingräfliche Haus kamen, indem Rheingraf Johann I. des letzten Wildgrafen Johann Schwester Hedwig zur ehelichen Hausfrau hatte. Auch die kyrburgsche Linie erlosch 1409 mit dem Wildgrafen Otto. Weil dessen Vater, Friedrich I., mit dem Rheingrafen Johann II. im Jahre 1355 einen Erbvertrag errichtet hatte, so kamen die kyrburgschen Lande mit Schild und Helm an den Rheingrafen Johann III., welcher auch des Wildgrafen Gerhard II. Tochter Adelheid zur Gemalin gehabt hatte.

Auf diese Weise sind die sämmtlichen wild- oder waldgräflichen Lande und Herrschaften, sowol Lehen, als freies Eigenthum, an das rheingräfliche Haus gefallen, welches von einem Rheingrafen Adhelm, der im 8. Jahrhundert gelebt hat, abgeleitet zu werden pflegt, dessen Geschlechtsregister aber sicherer mit dem Rheingrafen Friedrich II. beginnt, der ins 13. Jahrhundert gehört. Johann VI., Wild- und Rheingraf, † 1499, hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere, Philipp, die zweite dhaunsche, und der jüngere, Johann VII., die zweite kyrburgsche Linie stiftete. Letztere erlosch 1688 im fünften Gliede mit Johann X.; erstere aber, welche von Philipp's Sohne, Philipp Franz, fortgepflanzt wurde, theilte sich durch dessen drei Söhne in drei andere Linien; denn der ältere, Friedrich, stiftete die salmsche; der zweite, Johann Christoph, die grumbachsche; und der dritte, Adolf Heinrich, die dhaunsche besondere Linie.

Von der salmschen Linie, die sich in Friedrich's Söhnen, Philipp Otto und Friedrich Magnus, in die fürstliche Linie zu Salm, und in die flandrische Nebenlinie, letztere aber, welche die fürstlichen Lande und Würde jener bekommen hatte, in die hoogstratensche und leützische oder löesische Linie, oder in Salm zu Salm und Salm zu Kyrburg verzweigt worden, ist bereits oben (XIX.) gesprochen worden. Die grumbachsche Linie ist von Johann Christoph's Sohne, Johann, und Enkel, Adolf, fortgepflanzt worden; von des letzteren Söhnen hat

Leopold Philipp Wilhelm die grumbachsche besondere Linie und Friedrich Wilhelm die steinsche Linie gestiftet. Die dhaunsche besondere Linie starb 1750 mit Friedrich Wilhelm aus.

So waren kurz vor Ausbruch der französischen Revolution die genealogischen Verhältnisse des rheingräflichen Hauses, welches, als ihm die wildgräflichen Lande zugefallen waren, den Titel und das Wappen derselben angenommen hatte, so daß alle ihm angehörige Glieder sich Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein und Grafen zu Salm nannten, obwol das eine diese, das andere jene von den Grafschaften besaß. Jedes regierende Haus hatte sowol im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Matrikularanschlag betrug 75 Gulden 45 Kreüzer, und zu einem Kammerziele gaben sie allesammt 60 Thaler $74^{3}/_{4}$ Kreüzer.

Die wild- und rheingräflichen Länder waren mehrentheils Lehen und wurden von den Erzstiften Mainz und Trier, theils von Kurpfalz und dem fürstlichen Hause Pfalz-Zweibrücken, wie auch von den Abteien St. Maximin bei Trier, und Tholey bei Ottweiler zu Lehn empfangen. In dem Wildfangsvertrage von 1698 war zwischen Kurpfalz und dem fürstlich-salmschen, wie auch wild- und rheingräflichen Hause eine beständige Erbvereinigung und Vereinbarung wegen gegenseitiger Erbfolge geschlossen worden. Vom Kurhause Pfalz trugen die Wild- und Rheingrafen das Marschallamt zu Lehn. Die Lehen, welche sie selbst ertheilten, wurden von ihnen gemeinschaftlich verliehen, zu welchem Behuf sie einen gemeinsamen Lehnhof hatten, in welchem der Stammältoste den Vorsitz führte. Verordnungen, welche die gesammten Lande angingen, wurden im Namen aller Herren erlassen, wie denn auch für die evangelischen Kirchensachen ein gemeinschaftlicher geistlicher Inspektor bestellt war; denn, wiewol sich die Landesherrn, mit Ausnahme der kyrburger Linie, zur römischen Kirche bekannten, so waren doch sehr viele ihrer Unterthanen der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Vermöge der Stammesverträge von 1514, 1520 und 1696, und des Hausvertrages von 1695 konnte keiner der Stammvettern ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen von den gemeinschaftlichen Landen und Gütern auf irgend eine Weise etwas veraüßern; und wenn etwa eine Veraüßerung bewilligt wurde, so stand jedem Stammvetter, ohne Unterschied des Grades, das Lösungsrecht zu. Noch war das 18. Jahrhundert nicht im Strom der Zeiten abgelaufen, als diese Verträge mit

Gewalt der Waffen zerrissen wurden und der lüneviller Frieden 1801 ihrer, wie der Herrschaft der Wild- und Rheingrafen auf dem linken Rheinufer für immer ein Ziel setzte!

Was die Territorial-Verhältnisse anbelangt, so waren sie ziemlich verwickelter Art.

XXXVI. Die **fürstlich-salmsche Linie** zu Salm und zu Kyrburg besaß —

Außer der gefürsteten Grafschaft Salm, oder der obern Grafschaft Salm, die dem regierenden Fürsten zu Salm-Salm allein gehörte, und wegen deren er ein besonderer Reichsstand war (XIX.) —

1. Das Oberamt Kyrburg, welches auf beiden Seiten des Naheflusses zerstreüt lag, und zum größten Theile vom Fürsten Salm zu Kyrburg besessen wurde. Es enthielt die Stadt Kyrn oder Kirn und die über derselben liegende Schloßruine Kyrburg, die Schultheißereien Kirchenbollenbach, Löllbach, die Hälfte von Meddersheim, die Flecken Staudernheim, Windesheim und viele Dörfer 2c.

2. Beide fürstlich-salmschen Haüser besaßen auch ein Viertel der Ämter Flonheim, Tronecken, Wildenberg und Dimringen, und ein Achtel von Wörstadt, wodurch sie mit allen rheingräflichen Haüsern in Verbindung gekommen waren.

3. Vom Oberamt oder sogenannten Hochgericht Rhaunen besaß Salm-Salm drei Viertheile; so wie —

XXXVII. Die **rheingräflich-grumbachsche Linie** besaß

1. Die Herrschaft und das Amt Grumbach, im Westreich, am Flusse Glan, mit dem Residenzschlosse Grumbach.

2. Einen Theil des Eßweiler Thals und ein Viertel von Wörstadt oder Werrstadt, so wie —

3. Den größten Theil der auf dem Hunsrück belegenen Herrschaft Tronecken oder Dronecken, sonst auch die Mark oder die Mark Talfang genannt, und

4. Ein Viertheil der Herrschaft Dimringen. Ferner

5. Die Wildgrafschaft Dhaun auf dem Hunsrück, sammt dem Ingerichtsamt Haussen und der Hälfte der Schultheißerei Meddersheim.

XXXVIII. Die **rheingräfliche Linie** zu Stein besaß

1. Die Rheingrafschaft zum Stein, oder, wie sie auch genannt wurde, die Grafschaft Rheingrafenstein, an der Nahe, mit Grehweiler, der Residenz der Wild- und Rheingrafen zu Stein.

2. Die Herrschaft und das Amt Wildenburg auf dem Hunsrück.

3. Von der Herrschaft Dimringen ein Viertel, so wie fünf Achtel vom Flecken Wörstatt.

Die Grafschaft Leiningen, nicht weit vom Oberrhein auf dessen linken Ufer im alten Wormsgau belegen, war größtentheils vom Kurfürstenthum Pfalz umgeben, gränzte aber auf einer Seite an die nassau-weilburgsche Herrschaft Kirchheim und Stauff und berührte auch das wormsche und speiersche Gebiet.

Der erste Graf zu Leiningen, den man mit Gewißheit kennt, ist Emich, welcher im 12. Jahrhundert gelebt hat. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erbte Graf Friedrich zu Leiningen die Grafschaft Dachsburg von seinem Bruder Sigmund, Herrn von Altorf, welcher dieselbe mit des letzten dachsburgschen Grafen Albrecht Tochter, Gertrud, erheirathet hatte. Graf Friedrich IV. theilte 1317 und 1318 die leiningschen Güter mit seinem Bruder Gottfried dergestalt, daß zwei völlig von einander abgesonderte Haüser entstanden.

XXXIX. **Das ältere gräfliche Haus Leiningen-Westerburg** hatte den so eben genannten Grafen Friedrich IV. zum Stammvater, und vom Kaiser die landgräfliche Würde, welche damals der Fürstenwürde gleich geachtet wurde, empfangen, welche ihm auch in der Person des Landgrafen Hasso vom Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde; es starb aber mit ihm 1467 das landgräfliche Haus Leiningen aus. Hasso hinterließ eine Schwester, Namens Margaretha, welche an Reinhard II., Herrn von Westerburg, vermält war, und ihrem Bruder in seinen Herrschaften, die großentheils eigenthümlich waren, als nächste Erbin folgte. Doch zogen Kurpfalz und das Hochstift Worms die Mannlehne, welche der ausgestorbene leiningsche Mannsstamm von ihnen gehabt hatte, ein; und weil Margaretha sich gegen den Grafen Emich VII., vom jüngern oder hartenburgschen Hause, welcher Erbe sein wollte, nicht schützen konnte, begab sie sich in kurpfälzischen Schutz und Schirm, und trat dem Kurhause für die geleistete Hülfe auch von den Allodial-Gütern beträchtliche Stücke ab. Die Grafen zu Leiningen-Hartenburg machten von 1468 bis 1608 keinen weitern Anspruch auf des Landgrafen Hasso Hinterlassenschaft; im letztgenannten Jahre aber fingen die Zwistigkeiten wieder an, und von 1618 bis 1627 führten beide Haüser einen heftigen Rechtsstreit, der 1705 erneüert wurde.

Das westerburgsche Haus, welches auf die angegebene Weise zum Besitz nicht allein der Güter, sondern auch des Namens der ältern oder friedrichschen Linie des Hauses Leiningen gelangte, stammt vom runkelschen Hause; denn Sigfried, Herr zu Runkel, verordnete 1226 eine gemeinsame Herrschaft seiner Besitzungen, Seitens seiner zwei Söhne, welche die westerburgsche und runkelsche Linie stifteten. 1288 hoben beide Linien die Gemeinschaft auf und nahmen eine Theilung vor, da dann die ältere Linie Westerburg und Schadeck, die jüngere aber Runkel bekam. Jene erhielt 1290 durch Heirath die Herrschaft Schauenburg an der Lahn und einen Theil von Kleeberg und Hütten-

berg, und 1467 empfing angezeigter Maßen Reinhard II. zu Westerburg mit seiner Gemalin Margaretha auch die Herrschaften des ausgestorbenen ältern oder landgräflichen Zweiges vom Hause Leiningen.

Unter ihre Söhne, Philipp, Georg und Reinhard III., wurden die Lande dergestalt getheilt, daß der erste Leiningen, der zweite Schauenburg, und der dritte Westerburg und Schadeck bekam. Sodann trafen die drei Brüder 1557 eine Erbvereinigung unter sich, kraft welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Linien der beiden ersten Brüder sind ausgestorben und ihre Lande und Güter der letzten zugefallen; diese aber hat sich seit 1694 wieder in zwei Linien gespalten, die christophsche und georgsche, von denen erstere ihre beständige Residenz zu Grünstadt in der Grafschaft Leiningen, und letztere zu Westerburg hatte; doch besaßen auch beide Linien an diesen gemeinschaftlichen Orten ihre Residenzhaüser.

Dieses Haus der Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn und Forbach, des heil. Röm. Reichs Semperfreie hatte sowol auf dem Reichstage im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen Eine Stimme. Sein Matrikularanschlag war 36 Gulden 26 Kreüzer und zu einem Kammerziele gab es 40 Thaler $34^3/_4$ Kreüzer.

Die Territorial-Verhältnisse waren folgende:

I. Antheil an der Grafschaft Leiningen, von welcher —

1. Beide gräfliche Linien gemeinschaftlich besaßen: die Stadt Grünstadt, das ehemalige Kloster Hünningen, die Dörfer Wattenheim, Münchweiler, Gambach, Hochspeier, Quirnheim rc.

2. Die gräflich-christophsche Linie besaß allein: das Schloß Alt-Leiningen mit dem gleichnamigen Dorfe, das Dorf Hartlingshausen, das sogenannte hintere Gericht, zu welchem die Pfarrdörfer Tiefenthal, Ebertsheim, Wachenheim und Mertesheim gehörten; ferner die Pfarrdörfer Kirchheim, Saussenheim und Bissersheim und verschiedene Höfe.

3. Die gräflich-georgsche Linie besaß allein: die Hälfte des Städtchens Reü-Leiningen, die Pfarrdörfer Asselheim, Albsheim, Lautersheim, Monsheim, das Dorf Obrigheim und eine große Anzahl Höfe.

II. Die Herrschaft Westerburg, auf dem Westerwald, zwischen dem kurtrierschen Amte Montabaur und dem nassauschen Gebiete war ebenfalls dreitheilig.

1. Der gemeinschaftliche Antheil beider gräflichen Haüser bestand in dem Städtchen Westerburg, so zwar, daß die christophsche Linie ein Drittel und die georgsche zwei Drittel besaß; letztere hatte auch das uralte Schloß Westerburg allein.

2. Der besondere Antheil der christophschen Linie begriff die Dörfer Wilmenroth, Berzhan, Gersassen, einen Theil von Gerkenroth.

3. Der besondere Antheil der georgschen Linie enthielt das Gericht Gemünden mit den Dörfern Gemünden, Winnen, Wengeroth, Nirnhausen, und das obere Gebiet, zu welchem die Dörfer Hergeroth, Halbs und Stahlhofen gehörten.

Zur Herrschaft Westerburg wurden noch gerechnet:

4. Weltersburg, auch Wältersberg, ein bemauerter Flecken, der ehedem eine besondere Herrschaft gewesen, und 1355 durch Heirath ans Haus Westerburg gekommen war; und —

5. Die Herrschaft Schadeck, an der Lahn, welche, so wie Weltersburg, beiden gräflichen Linien gemeinschaftlich gehörten.

Die Herrschaft Forbach, welche das gräfliche Haus Leiningen-Westerburg mit im Titel führte, liegt unweit Saarbrück, und die Herrschaft Oberbrunn im Unter-Elsaß, also unter der Oberherrlichkeit der Krone Frankreich. Letztere Herrschaft war 1541 aus einem Theile der Herrschaft Lichtenberg entstanden und machte zwei Ämter, Oberbrunn oder Rauschenburg und Niederbrunn aus. Dieses Amt Niederbrunn war es allein, welches den Grafen zu Leiningen-Westerburg gehörte.

XL. **Das jüngere gräfliche Haus Leiningen - Hartenbur** stammt, wie oben gemeldet, vom Grafen Gottfried oder Jofried ab, dessen Urenkel Emich VII. nach Abgang des Mannsstamms der ältern Linie Anspruch an die von ihnen hinterlassenen Besitzungen machte, so wie er und sein Haus auch von der Zeit an den dachsburgschen Namen annahm, den sonst die ältere Linie geführt hatte. Emich's VII. Enkel, Emich IX., hatte zwei Söhne, Johann Philipp und Emich X., welche zwei besondere Linien gründeten, jener die Linie Leiningen-Dachsburg-Hartenburg, und dieser die Linie Leiningen-Dachsburg-Heidesheim oder Falkenburg. Erstere hat sich in Grafen Johann Friedrich's Söhnen, Friedrich Magnus und Karl Ludwig, in den dürkheimschen und bockenheimschen Ast gespalten. Letztere theilte sich in des Grafen Emich's XI. Kindern, aus zwei Ehen, in drei Äste; denn Georg Wilhelm pflanzte den noch fortdauernden Ast von Leiningen-Dachsburg-Heidesheim, jetzt Neüdenau genannt; Emich Christian den 1708 in seinem Sohne Karl Friedrich erloschenen Ast von Leiningen-Dachsburg-Dachsburg und Johann Ludwig den auch noch fortwährenden gräflichen Ast von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum, jetzt Billigheim genannt. Das in diesem Hause eingeführte Recht der Erstgeburt hat Kaiser Karl VI. im Jahre 1728 bestätigt.

Das Haus der Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipolzkirchen rc., wie sie sich vor hundert Jahren und bis zur französischen Staatsumwälzung

nannten, hatte im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio und auf den oberrheinischen Kreistagen Eine Stimme; in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 59 Gulden 12 Kreüzer und gab zu einem Kammerziele 12 Thaler $15^1/_2$ Kreüzer.

In der Grafschaft Leiningen besaß es vornehmlich folgende Orte: — Hartenburg, das ehemalige Residenzschloß, von welchem diese Linie des Hauses Leiningen seinen Unterscheidungsnamen hat; das Städtchen Dürkheim an der Hart; das ehemalige Benedictinerkloster Limburg; die Dörfer Frankenstein, Hochspeier, und einen Theil von Steinbach, Groß- und Klein-Bockenheim, Bechtheim, Heidesheim; sodann die Dörfer Butesheim, Guntersblum, Ilversheim, Dolgelsheim, Walertum, welche der gräflichen Linie von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum gehörten.

Außer diesem Antheil an der Grafschaft Leiningen besaß das gräfliche Haus jüngerer Linie die zu keinem Kreise gehörige Herrschaft Oberstein mit voller Landeshoheit, und die Herrschaft Bruch oder Broich unter der Oberherrlichkeit des Herzogs von Berg, im Westfälischen Kreise. Von beiden Herrschaften wird weiter unten noch einmal die Rede sein.

Seitdem das Deütsche Reich sich die Landgrafschaft Elsaß rc. rc. hatte entreißen lassen, stand die Grafschaft Dachsburg unter der Landeshoheit der Krone Frankreich und die Grafen zu Leiningen waren ihretwegen Unterthanen und Vasallen des Königs von Frankreich. Diese Grafschaft gehörte dem Unter-Elsaß, und insonderheit der Unterstatthalterschaft Zabern an. Seit dem 13. Jahrhundert war sie bei dem Hause Leinigen jüngerer Linie. Sie hatte den Namen von dem verwüsteten Schlosse Dachs- oder Dagsburg, französisch Dabo, und der ansehnlichste Ort in derselben war Elbersweiler, oder Abresviller, wie der Name in der Mundart der Einwohner gesprochen wird. Andere Orte der Grafschaft waren Walschied, das Engen-, Schnee- und Wölflinger Thal und die Pfarre Obersteigen.

Von der Herrschaft Oberbrunn, deren bereits oben gedacht wurde, besaßen die Grafen Leiningen-Dachsburg zu Guntersblum gemeinschaftlich mit den Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein die Hälfte des Amts Oberbrunn oder Rauschenburg, während die andere Hälfte desselben dem Grafen Adam von Löwenhaupt gehörte. Auch diese Herrschaft war der Unterstatthalterschaft Zabern untergeben. Die schon oben erwähnte Grafschaft Forbach, in Lothringen gelegen, gehörte ebenfalls diesem Zweige des Hauses Leiningen.

XLI. Münzfelden, Mins-, auch Mensfelden genannt, ein reichsunmittelbares Schloß und Dorf, zwischen den Städten Dietz und Kirchberg, gehörte zu zwei Dritteln Kur-Trier und ein Drittel Nassau-Usingen, beide Theile standen aber unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Die Besitzer dieses Orts hatten wegen desselben Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen und einen Kreisanschlag von 54 Kreüzern.

Die Grafschaft Wittgenstein gränzte mit den hessen-darmstädtischen Ämtern Battenberg, Biedenkopf, und dem breidenbacher Grunde, so wie an das Fürstenthum Nassau-Dillenburg und das Herzogthum Westfalen.

Die heütigen Fürsten und Grafen zu Sayn und Wittgenstein stammen von Gottfried, Grafen zu Sayn, dessen Söhne Johann und Engelbert 1294 zwei Linien stifteten. Die johannsche Linie besaß die Grafschaft Sayn, die engelbertsche aber die Herrschaften Homburg und Vallendar, und Graf Salentin, Engelbert's Enkel, bekam auch nach des letzten Grafen zu Wittgenstein Tode mit dessen Erbtochter Elisabeth die Grafschaft Wittgenstein. Von dieser engelbertschen Linie zu Sayn stammt das jetzige Haus Wittgenstein ab. Als mit dem Grafen Heinrich IV. zu Sayn der Mannsstamm der Johannes-Linie zu erlöschen schien, verordnete 1593 mit des eben genannten Grafen Heinrich und der Lehnherren Genehmhaltung Graf Ludwig von der engelbertschen Linie, daß nur zwei regierende Herren sein, und sein ältester Sohn Georg das Haus und Amt Berleburg, nebst der Herrschaft Neümagen, der zweite Sohn Wilhelm aber die Grafschaft Wittgenstein nebst der Herrschaft Vallendar haben; wenn aber die Grafschaft Sayn, nach Abgang der johannschen Linie, vermöge der Verwandtschaft, auf seine Linie falle, Graf Wilhelm selbige bekommen, und hingegen die Grafschaft Wittgenstein mit Vallendar seinem dritten Sohne Ludwig zu Theil werden solle, was Alles auch wirklich geschah, als die Johannes-Linie 1606 mit dem Grafen Heinrich ausstarb. Auf diese Weise ist die Grafschaft Wittgenstein unter zwei Haüser vertheilt worden, nämlich unter Sayn-Wittgenstein zu Wittgenstein und Sayn-Wittgenstein zu Berleburg.

Die Grafen zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein, Herren zu Homburg, Vallendar, Neümagen, Lohra und Klettenberg ꝛc., wie der Titel der Wittgensteiner bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung war, während die Berleburger sich Grafen zu Sayn und Wittgenstein-Berleburg, Herren zu Homburg und Neümagen ꝛc. nannten, hatten sowol im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen eine eigene Stimme, die ganze Grafschaft Wittgenstein also zwei Stimmen; beide regierende Haüser waren aber des Ranges wegen beständig in Hader und Streit. In der Reichsmatrikel stand die Grafschaft mit einem Anschlage von 28 Gulden, wozu Wittgenstein 16 Gulden 48 Kreüzer, und Berleburg 11 Gulden 12 Kreüzer beisteüerte.

XLII. **Das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein zu Wittgenstein** besaß —

1. Die Grafschaft Wittgenstein, im engern und besondern Verstande, ein hessen-darmstädtisches Lehn, mit dem gräflichen Residenzschloß Wittgenstein, der Stadt Laasphe und 25 Dörfern, welche unter die vier Viertel Baaf, Faidingen, Arfelden und Vogtei Elsoff vertheilt waren.

2. Die Herrschaft Vallendar, welche jedoch nicht reichsunmittelbar war, sondern unter der Landeshoheit des Erzstifts Trier stand (S. 151.), und wegen der zwischen dem Kur-Trier und dem Hause Sayn-Wittgenstein Mißhelligkeiten obwalteten, die zu einem Rechtsstreite geführt hatten, welcher beim Reichskammergericht in der Schwebe war. Von der Herrschaft Vallendar führten die Grafen einer Nebenlinie des wittgensteinschen Hauses den Namen, hatten sie aber nicht in Besitz, sondern bekamen eine gewisse jährliche Appanage an Geld.

Daß die Grafen zu Wittgenstein in ihrem Titel auch Grafen zu Hohenstein, und Herren zu Lohra und Klettenberg genannt wurden, und sich sogar des Wappens dieser Lande bedienten, beruhte darauf, daß Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, der große Kurfürst, die Grafschaft Hohenstein in dem Maaße, wie er selbst sie besessen, 1649 dem Grafen Johann zu Wittgenstein verliehen, Kurfürst Friedrich sie aber 1699 wieder eingezogen hatte, wofür dem Hause Wittgenstein 1702 eine Geldentschädigung gewährt worden war.

XLIII. **Das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein zu Berleburg** besaß —

1. Die sogenannte Grafschaft Berleburg, welche eigentlich einen Theil und ein Amt der Grafschaft Wittgenstein ausmacht, und außer dem Residenzschloß und der kleinen Stadt Berleburg 22 Dörfer enthält.

2. Die Grafschaft Homburg, zwischen dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark im Westfälischen Kreise, ein unmittelbares Reichsland, das aber nicht eingekreiset war, daher seiner weiter unten noch ein Mal zu gedenken sein wird.

3. Die Herrschaft Neümagen, an der Mosel, wegen deren die Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Vasallen von Kur-Trier waren. Sie gehörte unter das Amt Bernkastel des obern Erzstifts Trier. (S. 150.)

XLIV. Die **Grafschaft Falkenstein** gränzte mit dem kurpfälzischen Amte Alzey, dem zweibrückenschen Unteramte Landsberg, dem Fürstenthum Lautern, dem wartembergschen Gebiet und der nassau-weilburgschen Herrschaft Kirchheim, von welch' letzterer sie durch den Donners- oder Thorsberg getrennt wurde, und zählte —

Den Flecken Falkenstein, unter dem wüsten Schlosse und Stammhause dieses Namens, das Städtchen Weinweiler, woselbst der Oberamtmann der Grafschaft seinen Wohnsitz hatte, die Dörfer Imsbach, Alzenborn, St. Alban, Dillkirchen, Niederkirchen, Jakweiler, Obersulza oder Sulzheim, Ilbesheim auf dem Glei-

chen, Freimersheim, Obergrebweiler, Dalheim, Harxheim an der Stiege, Eikelsheim. Bibelheim, die lange Meil, die Hälfte von Hils- oder Hildesheim, und einen Antheil an Steinbach, nebst verschiedenen Höfen ꝛc. zu ihren Ortschaften.

Seit 1667 war die Grafschaft Falkenstein beim herzoglichen Hause Lotharingen und 1731 wurde sie dem Herzoge Franz Stephan, nachmaligem römischen Kaiser an Lehn und Eigenthum vom Reichshofrathe zuerkannt. In der Reichsmatrikel stand sie mit einem Anschlage von 40 Gulden, und zu einem Kammerziele wurden wegen derselben 15 Thaler 67½ Kreüzer entrichtet. Die kaiserliche Majestät, Franz Stephan, hatte als Markgraf von Nomeny im Reichsfürstenrathe, auch wegen dieser Grafschaft Falkenstein Sitz und Stimme. Nach seinem Ableben 1765 erlosch die Stimme für Nomeny (siehe oben XVIII.), die Falkensteiner Stimme aber setzte sein Sohn, Kaiser Joseph II. fort, der auch die oberrheinischen Kreistage beschickte.

XLV. Die **Herrschaft Reipoltskirchen**, bestehend aus dem Schlosse dieses Namens und einer ziemlichen Anzahl Dörfer, zwischen den kurpfälzischen Oberämtern Lautern und Lautereck, und einem Theile von Zweibrücken gelegen, gehörte zu einem Viertel der Familie von Löwenhaupt und Manderscheid, und zu drei Vierteln den Grafen von Hillesheim, welche 1725 durch einen Befehl des Reichshofraths in dem Besitz bestätigt worden waren, und auf den oberrheinischen Kreistagen, nicht aber in einem reichsgräflichen Collegio auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten. Die Herrschaft hatte einen Reichsmatrikularanschlag von 28 Gulden, zum oberrheinischen Kreiscontingente aber gab sie die vereinbarte Summe von 600 Gulden, und zu einem Kammerziele 42 Thaler 21 Kreüzer.

XLVI. Die **Grafschaft Krichingen**, französisch Créange, mit den damit verbundenen Herrschaften Saarwellingen, unweit der Saar, Kriching-Püttlingen und Rollingen, gehörte dem Westriche an und stand zum Theil unter französisch-lotharingischer und luxemburgischer Hoheit. Ehemals eine Baronie, welche 1617 vom Kaiser Matthias zu einer Grafschaft erhoben wurde, war sie im Besitz des Hauses Wied-Runkel, obgleich sowol das fürstliche Haus Solms-Braunfels, als das gräfliche Haus Ortenburg Anspruch daran machten, und beide dieselbe im Titel führten. Die Grafen von Wied-Runkel, als Besitzer von Krichingen, hatten Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, aber nicht in einem gräflichen Collegio auf dem Reichstage. Reichsmatrikularanschlag 20 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele

27 Thaler $12^1/_2$ Kreüzer. Krichingen, der Hauptort an der deütschen Nied, ist ein Flecken und Schloß. Sonst gehörten die Dörfer Fletrange, Minzingen und Bonn-Hauze zur Grafschaft.

XLVII. Die **Grafschaft Wartenberg** lag zwischen dem Rhein, der Unterpfalz, der Grafschaft Falkenstein und dem Westrich, hing aber nicht zusammen. Johann Casimir von Kolbe, ein pfälzischer Edelmann, der Günstling und allgewaltige Minister Friedrich's III., Kurfürst zu Brandenburg, wurde auf Verwendung seines Herrn 1699 vom Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand, und die Güter, welche er in der Pfalz besaß, wozu auch Wartenberg, das alte Stammhaus eines erloschenen Geschlechts, gehörte, als eine Allodialherrschaft 1707 zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Der regierende Graf von Wartenberg hatte Sitz und Stimme beim Oberrheinischen Kreise und im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, von dem ausgeschlossen zu werden, der erste Reichsgraf zu Wartenberg die Schande erleben mußte, als er seine einflußreiche Stellung am Hofe zu Berlin, vorzugsweise durch den Übermuth seiner Frau, Katharina, geb. Rückert, eines Weinschenkens zu Emmerich Tochter, 1711 verloren hatte. Der Reichsmatrikularanschlag der Grafschaft betrug 7 Gulden 12 Kreüzer und zu einem Kammerziele gab sie 18 Thaler $70^1/_2$ Kreüzer. Die Güter und Ortschaften, aus denen diese — moderne Reichsgrafschaft zusammengesetzt war, waren folgende:

Mettenheim, die gräfliche Residenz, zwischen Worms und Oppenheim; Ellerstadt, zwischen Mannheim und Dürkheim; die Kastenvogtei Marienthal am Donnersberg; das Haus Wartenberg in der Gegend von Kaiserslautern, und eben daselbst die Dörfer Sembach, Rohrbach, Ober- und Niedermehlingen, Asbach, Fischbach und Diemerstein mit großen Waldungen; endlich drei beträchtliche freie und der Reichsgrafschaft einverleibte Güter, nämlich ein Hof in Kaiserslautern, ein Hof zu Wachenheim an der Hart, und der Oranienhof bei Kreüznach.

Die Mittel zur Erwerbung all' dieser Güter waren entsprungen, zuerst aus Johann Casimir von Kolbe's Verhältniß zur galanten Marie von Oranien, Pfalzgräfin von Simmern, einer Schwester der Gemalin des großen Kurfürsten von Brandenburg, als deren Oberstallmeister und geheimer Rath er 1682 nach Berlin mit zum Besuch gekommen war; sodann aus den zahlreichen Hof- und Staatsämtern, welche er späterhin beim Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, erstem Könige in Preüßen, von 1688 bis 1710 bekleidete, und die ihm, in der Glanzperiode seines Wirkens, blos an feststehendem Gehalt, die ansehnliche Summe von 123,000 Thalern jährlich einbrachten.

XLVIII. Die **Herrschaft Bretzenheim**, unterhalb Kreüznach an der Nahe, bestand aus —

Dem Schlosse Bretzenheim, den Dörfern Winzenheim, Kriekenbach und Breidenbach und der Wagenstadt bei Leberwangen, bei Wallenstein belegen;

und gehörte zum Erzstift Köln, das beim Oberrheinischen Kreise die Stimme davon führte. Vor 1744, als die Herrschaft, ein kurkölnisches Mannlehn, in dem Grafen von Byrmont, seit 1734, und früher, von 1642—1733 in den Grafen von Velen und Bretzenheim ihre eigenen Herren hatte, war sie auf dem Reichstage im westfälischen Grafen-Collegio vertreten gewesen. Reichsmatrikularanschlag 6 Gulden, Kreisanschlag 6 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziel 3 Thaler $13^1/_2$ Kreüzer. Die Einwohner waren theils katholisch, theils lutherisch.

XLIX. Die **Herrschaft Dachstul**, zwischen den kurtrierschen Ämtern Saarburg und Grimburg und dem deütschen Amte des Herzogthums Lotharingen, war ein kurtriersches Lehn und gehörte vor hundert Jahren den Grafen von Öttingen-Valdern, welche sie von der Familie von Sötern erheirathet hatten, daher sie sich auch Öttingen-Sötern nannte. An die Sötern war sie 1644 durch den Kurfürsten zu Trier, Christoph von Sötern kaufweise gekommen, welcher die Herrschaft Dachstul zu einem Fideicommiß in seiner Familie machte. Reichsmatrikularanschlag 16 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer.

L. Die **Herrschaft Ollbrück**, im obern Erzstift Köln, zwischen den Ämtern Andernach und Königsfeld belegen, gehörte dem reichsfreiherrlichen Hause Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim, welches aber kein Reichsstand war, daher die Stimme, welche es wegen dieser Herrschaft auf den oberrheinischen Kreistagen führte, von andern Kreismitständen bestritten und zudem geleügnet wurde, daß sie jemals ordentlich bewilligt worden sei. Indessen stand diese Herrschaft doch in der Reichsmatrikel und zwar mit einem Anschlage von 16 Gulden und zu einem Kammerziele war sie mit 17 Thaler 45 Kreüzer angesetzt.

LI. Die Reichsstadt **Worms**, nicht weit vom Rhein, auf dessen linkem Ufer, lag mitten in dem nach ihr benannten Hochstifte und hatte, außer ihrer Feldmark, weder Dörfer noch Höfe; jenseits des Rheins aber, der Stadt gegenüber, stand ihr noch die zweite ansehnliche, umsteinte, und als Acker- und Wiesenland benutzte Gemarkung zu, das Bürgerfeld genannt, welche beinah zwei Stunden Weges im

Umfang hatte, und im Rhein gehörte ihr eine Insel, der Sponswörth. Der Magistrat war evangelisch und betrachtete die Stadt als eine evangelische freie Reichsstadt, in welcher die Katholiken öffentliche Übung des Gottesdienstes hatten. So gab es, außer der Kathedrale, noch vier Collegiatkirchen, eine katholische Pfarrkirche und ein Jesuiten-Collegium nebst Gymnasium seit 1631. Die Lutheraner hatten vier Pfarrkirchen und die Reformirten eine. Auf dem Reichstage hatte sie unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die vierte Stelle und Stimme, wechselte aber darin mit Lübeck. Ihr Reichsmatrikularanschlag war 24 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 118 Thaler 34 Kreüzer. Trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit übte der Bischof zu Worms dennoch gewisse Gerechtsame in der Stadt aus; so war sein Hofgericht eine Berufungs-Instanz für das Stadtgericht in allen bürgerlichen Rechtshändeln, welche 50 Gulden und darüber betrugen; wenn aber, bevor das Urtel in dieser Appellations-Instanz gesprochen war, der Appellant begehrte, daß seine Sache vom Bischofe an den Kaiser oder ans Kammergericht verwiesen werden möge, so mußte der Prozeß beim Hofgericht abgebrochen, und diesem Antrage Folge gegeben werden. Diese Bestimmung stützte sich auf einen zwischen Fürstbischof und Stadt 1519 geschlossenen Vergleich oder „Rachtung", wie man's nannte. Der Fürstbischof machte auch Anspruch auf einen Rheinzoll und andere Zölle, worüber aber vor 100 Jahren bei beiden höchsten Reichsgerichten noch gestritten wurde. Dagegen hatte er vertragsmäßig das Recht erworben, aus zwei Candidaten, die ihm zur Ergänzung des Raths vom Magistrat vorgeschlagen wurden, einen zu wählen. Der Kurfürst zur Pfalz war seit dem 16. Jahrhundert Schutz- und Schirmherr der Stadt. Die übrigen 4 Reichsstädte des Oberrheinischen Kreises waren:

LII. Speier, unweit des Rheins, auf dem linken Stromufer und vom Gebiet des Hochstifts Speier rings umgeben, hatte, außer ihrer Feldmark, kein Gebiet. Der evangelisch-lutherische Magistrat betrachtete die katholischen Einwohner der Stadt ganz so wie der Wormser Magistrat die dortigen Katholiken. Außer der Domkirche gab es in Speier verschiedene katholische Pfarrkirchen, ein Jesuiten-Collegium nebst Schule und mehrere Mönchs- und Nonnenklöster. Die Lutheraner hatten zwei Pfarrkirchen und ein Gymnasium. Reichsmatrikularanschlag 24 Gulden, Kammerzielbeitrag 118 Gulden 34 Kreüzer. Auch über Speier übte Kurpfalz ehedem die Schirmvogtei aus, die aber seit langer Zeit geruhet hatte.

In Speier sowol als in Worms war es von alten Zeiten her Sitte, daß jeder neüe Bischof, bevor er seinen Einzug in die Stadt hielt, außerhalb derselben an einem bestimmten Platze alle gravamina zwischen der Stadt und ihm abmachen mußte, worauf er, zwischen den zwei äüßersten Stadtthoren, die verschlossen wurden, unter freiem Himmel, zu Pferde sitzend, und die rechte Hand auf die linke Brust gelegt, der Stadt zuerst — huldigte, wie man sich hergebrachter Maaßen ausdrückte, d. h. gelobte, daß er der Stadt Rechte niemals kränken, sondern vielmehr aufrecht halten und wahren, und mit ihr in Ruh' und Frieden leben wolle. Wenn er alsdann feierlich eingeritten war, huldigte ihm Magistrat und Bürgerschaft auf dieselbe Weise. Allein in Speier waren, seit der Bischof Philipp Christoph von Sötern 1611 seinen Einzug gehalten, diese Huldigungen nicht vorgekommen, und in Worms ebenfalls seit langen Jahren außer Gebrauch.

Speier wurde 1689 vom westlichen Erbfeind der Deütschen bis auf die Grundmauern gänzlich zerstört. Bis dahin hatte das kaiserliche und Reichskammergericht 162 Jahre lang seinen Sitz in dieser Reichsstadt.

LIII. **Frankfurt** am Main, eigentlich Frankenfurt, die gewöhnliche Wahl- und Krönungsstadt der römischen Könige, und der Versammlungsort der ober- und der kurrheinischen Kreisstände, auch eine der vier Legestädte in Deütschland, besaß:

Die Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrod, welche ehedem unter das Centgericht des Bornheimerbergs gehörten, durch den 1481 mit Hanau getroffenen Vergleich aber an die Stadt Frankfurt allein gekommen sind; ferner drei Viertel vom Kirchdorfe Niederrod (ein Viertel gehörte dem Deütschen Orden). Nicht weit von demselben ist das frankfurtsche Oberforsthaus am großen frankfurter Walde, der mit zum Dreieicher Bannforste gehörte, wie denn auch sowol von der Stadt Frankfurt, als von den ihr zugehörigen Dörfern und Höfen gewisse Wildgefälle an die Dreieicher Wildbanns-Herrschaften entrichtet wurden. Über die reichsfreien Dörfer Sulzbach und Soden setzten Kur-Mainz wegen der Grafschaft Königstein, und die Stadt Frankfurt, als Schutz- und Schirmherren, einen gemeinschaftlichen Oberschultheißen. Das Dorf Niederursel war mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich. Ferner gehörte zum frankfurter Gebiet: der bemauerte Flecken Bonames, oder Bomes, woselbst der Bischof zu Fulda ein Lehn hatte, die Kirchdörfer Niedererlenbach und Dürkelweil oder Dortelweil, letzteres an der Nidda.

Frankfurts Reichsmatrikularanschlag betrug 500 Gulden und zu einem Kammerziele trug diese Stadt, die allezeit unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stand, 676 Thaler $26^{3}/_{4}$ Kreüzer bei, bedeütende Anschläge, welche auf die Ergiebigkeit ihres Handelsverkehrs gegründet waren. Die Stadtobrigkeit, welche, wie alle ihre Bedienten der evangelisch-lutherischen Lehre, der herrschenden in dieser Stadt, zugethan waren, bestand aus einem Schultheißen, aus der Bank der

Schöffen oder Rechtsgelehrten, der zweiten Bank der Rathsherren oder alten Gemeinde, und einer dritten oder Zunft-Bank, welche größtentheils aus den Handwerkern besetzt wurde, und die gemeinen Stadtangelegenheiten, insonderheit das Polizeiwesen, zu besorgen hatte, während die zwei ersten Bänke die wichtigern Regierungsgeschäfte verwalteten. Aus den Mitgliedern dieser beiden Bänke wurden auch jährlich die zwei Bürgermeister der Stadt gewählt. Außerdem gab es eine besondere Bürgervertretung in dem Ausschuß der 51. Rechtsstreitigkeiten entschieden der Schöffenrath und das Syndikat. Das Consistorium war mit zwei Schöffen, dem Senior des Ministeriums, den zwei ältesten Predigern und zwei Rechtsgelehrten besetzt. Außer den Lutheranern waren auch die Reformirten zahlreich vertreten, die aber ihren Gottesdienst in dem nahegelegenen Flecken Bockenheim abhalten mußten, während die Katholiken die meisten und vornehmsten Kirchen inne hatten, die, wie alle römischen Stifter und Klöster, dem mainzischen Kirchsprengel untergeordnet waren. Die hiesigen Juden waren seit 1642 auf eine abgesonderte Gasse angewiesen. Sie standen in jeder Beziehung unter dem Stadtrathe.

Die freie Reichsstadt Frankfurt hatte, und hat noch heüte zwei adliche Ganerbschaften oder Geschlechtshaüser, zum Alten-Limburg und zum Frauenstein genannt. Zu jenem gehörten alle diejenigen reichbegüterten Patricier-Familien, welche, obgleich sie einen Bestandtheil der Bürgerschaft bildeten, dennoch fast durchgängig uralten adlichen Geschlechts waren, auch ihre Ahnenregister regelmäßig in Ordnung hielten, keine Handelsgeschäfte betrieben, sondern von ihren Gütern und Renten lebten und nur in adliche Haüser heiratheten. Sie hatten ihre besondern Ordnungen unter sich errichtet, deren eine von 1585, und die andere von 1636 datirte, und die unmittelbar von den Kaisern bestätigt worden waren. Jedes Jahr erwählten sie neüe Vorsteher, und ihre Zusammenkünfte geschahen in dem Hause Limburg, dessen Wappen mit dem gräflich-limburgschen übereinstimmte, außer daß es einige Steine mehr im Schilde führte. Die uralte Gesellschaft, welche zum Geschlechtshause Frauenstein oder Braunfels am Liebfrauenberge gehörte, bestand aus Adlichen und Graduirten. In diesem Hause pflegten die Kaiser einzukehren, daher alle Haüser vom Liebfrauenberge bis an den Römerberg zum kaiserlichen Viertel gerechnet wurden. Die beiden Geschlechtshaüser zum Alten-Limburg und zum Frauenstein hatten das Stadtregiment in Händen, denn fast immer aus ihrer Mitte wurde die

Schöffenbank und auch die Bank des Raths besetzt. Auch gab es in Frankfurt noch andere adliche Familien, welche ihre Abstammung vom uralten brabantischen Adel herleiteten.

Die Stadt, auf dem rechten Mainufer aus dem eigentlichen Frankenfürt, und jenseits des Flusses aus Sachsenhausen bestehend, enthielt eine Menge kurfürstliche, fürstliche und gräfliche Paläste und Höfe, so u. a. die mainzischen Höfe, das Compostel und der Fronhof genannt, den trierschen Hof, den kölnischen Hof, das ansehnliche deütsche Haus in Sachsenhausen an der Mainbrücke, den hessen-darmstädtischen Hof, den Palast des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, den gräflich solmschen, den gräflich schauenburgschen und gräflich schönbornschen Hof. Frankfurt war befestigt und unterhielt 7 Kompagnien Soldaten zum Kreiscontingent und 2 Kompagnien zur Besatzung.

LIV. **Friedberg**, in der Wetterau und am Fuß des Gebirgs, die Höhe genannt, war eine evangelische freie Reichsstadt, die mit 24 Gulden in der Reichsmatrikel veranlagt war und 29 Thaler 29 Kreüzer zu einem Kammerziele entrichtete. Die städtische Obrigkeit war nicht ganz selbstständig; denn Friedberg war seit 1349 für 10,000 Gulden, zuletzt an die kaiserliche und des heiligen Reichs Burg Friedberg, über der Stadt gelegen, verpfändet, und mußte dieserhalb dem Burggrafen auf freiem Platze huldigen. Der Burggraf und die adlichen Sechser waren auch Mitglieder des vollen Raths und Reichsstandes, und der Magistrat mußte, so oft Reichs- und Kreissachen zu berathschlagen waren, dieselben mit zuziehen und sich mit ihnen wegen der Vollmacht und abzusendenden Personen vereinbaren. Außer ihrer Feldmark hatte diese Reichsstadt kein anderweitiges Gebiet. Eben so verhielt es sich mit —

LV. **Wetzlar**, an der Lahn belegen, einer Reichsstadt, in welcher zwar alle drei Religions-Verwandte vertreten waren, die meisten Bürger sich indessen mit dem Magistrat zur evangelisch-lutherischen Lehre bekannten. Wetzlar nahm im Kreise der deütschen Reichsstädte eine wichtige Stelle ein; denn hier war seit 1693 der höchste Gerichtshof des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation, das kaiserliche und Reichs-Kammergericht, das sich auf dem hiesigen Rathhause versammelte. Wetzlars Reichsmatrikularauschlag betrug 32 Gulden, sein Kammerzieler aber war nicht gangbar. Bei der Stadt liegt das Schloß Karlsmund oder Kalschmitt. Hessen-Darmstadt war Schutzherr der Stadt, hielt daselbst eine Kompagnie Soldaten und im Rathe einen Schultheißen (siehe oben S. 320).

Neüntes Kapitel.

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis; und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis wurde auch kurz der Westfälische oder der Niederrheinische, auch wol der Niederländische und Westfälische Kreis genannt. Die alten Sassen oder Sachsen wurden in drei besondere Völkerschaften, in Westfalen, Angrier und Ostfalen eingetheilt. Westfalen hieß diejenige Völkerschaft, welche zwischen dem Rhein und der Weser wohnte, und der Strich Landes, der ihnen zum Wohnsitz diente, wurde nach ihnen Westfalon, Westphalia genannt. Ein Theil von diesem Lande war das Herzogthum Westfalen, welches beim Erzstifte Köln im Kurrheinischen Kreise erwähnt worden ist; der Westfälische Kreis begriff aber auch Länder, welche zu dem eben beschriebenen Westfalen nicht gehört haben. Man muß also die drei Benennungen: Westfalen, Westfälischer Kreis und Herzogthum Westfalen wohl von einander unterscheiden; nicht minder auch das Königreich Westfalen, welches, nach dem Untergang des Deütschen Reichs, eine Schöpfung des französischen Soldaten-Haüptlings Napoleon Buonaparte war, doch nur von der Lebensdauer einer Eintagsfliege!

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis hatte den Burgundischen Kreis, die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande, die Nordsee, den Niedersächsischen, Oberrheinischen und Kurrheinischen Kreis zur Begränzung. Seine Größe betrug ungefähr 1250 deütsche Q.-Meilen.

Nicht nur wurden ehedem gewisse Reichsstände zu diesem Kreise gerechnet, die in späterer Zeit nicht mehr dazu gehörten, wie das Hochstift Ütrecht, Gelderland, Zütphen, das Bisthum Kamerijk oder Cambray, und die Stadt gleiches Namens; sondern es waren überdem auch die alten und neüen Verzeichnisse der Länder des Westfälischen Kreises sehr von einander abweichend. Wenn man die Reichsmatrikel, die Usualmatrikel zum Unterhalt des Kammergerichts und die Aufrufszettel, welche bei den Kreistagen gebraüchlich waren, mit einander vergleicht und das eine Verzeichniß durch das andere ergänzt und ver-

bessert, so kommen 52 Stände des Westfälischen Kreises heraus, welche in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen saßen und ihre Stimmen abgaben, folgende waren:

Münster, Cleve-Mark-Ravensberg, und Jülich-Berg, eine Dreiheit, welche mit einander abwechselte; Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden und Verden, Corvey, Stablo und Malmedy, Werden, Cornelii-Münster, Essen, Thorn, Herford, Nassau-Dietz 2 Stimmen, wegen Hadamar-Siegen und Dillenburg, Ostfriesland, Mörs; Wied, Sayn, Schauenburg hessen-kasselscher Antheil, schauenburg-lippescher Antheil, Oldenburg 2 Stimmen, wegen Oldenburg und Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Beñtheim-Steinfurt, Tecklenburg, Hoya, Virnenburg, Diepholz, Spiegelberg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim; Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gimborn und Neüstadt, Wickerad, Mijlendonk, Reichenstein, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Hallermund und die Reichsstädte Köln, Achen und Dortmund.

Die Kreisausschreibenden Fürsten und Directoren waren: der Bischof zu Münster, und neben ihm wechselsweise die Kurfürsten zu Brandenburg und zur Pfalz, als Herzoge zu Cleve und Jülich, welche beide bei diesem Directorio nur eine Stimme zusammen hatten. Die Kreistage pflegte man in der Reichsstadt Köln abzuhalten, doch waren sie sehr selten geworden. Das Kreisarchiv befand sich in Düsseldorf. Der Beitrag des Westfälischen Kreises zur Reichshülfe an Mannschaft und Geld war den Beiträgen der Kreise Ober- und Nieder-Sachsen, Burgund und Schwaben gleich gemacht, und auf etwas mehr als den neünten, aber weniger als den zehnten Theil der ganzen vom Reiche bewilligten und unter die 10 Kreise vertheilten Stimmen gesetzt, auch dabei das Verhältniß der Größe dieses Kreises zum ganzen Deütschland ziemlich genau beobachtet worden.

In Ansehung der Religion gehörte dieser Kreis unter die gemischten. Es sollten zwar zu dem kaiserlichen und Reichskammergerichte die katholischen Stände zwei, und die evangelischen auch zwei Assessoren ernennen; und nachdem die Anzahl der Beisitzer des Kammergerichts 1718 auf die Hälfte gesetzt war, hatte jeder Theil einen Assessor zu bestellen; allein das ganze Ernennungswesen war bei diesem Kreise ins Stocken gerathen; wiewol der Fürstbischof zu Münster beim kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar zwei, und beim kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien einen diplomatischen Agenten bestellt hatte.

I. Das **Hochstift Münster**, unter allen geistlichen Reichsständen des Westfälischen Kreises der größte nach Umfang und Ausdehnung, gränzte gegen Abend an die Republik der sieben vereinigten Provinzen, und zwar an die Grafschaft Zütphen, und an die Provinzen jenseits der Yssel und Gröningen, ingleichen an die Grafschaft Bentheim; gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ostfriesland, die Grafschaft Oldenburg und das kurbraunschweig-lüneburgsche Amt Wildeshausen; gegen Morgen an die Grafschaft Diepholz, das Bisthum Osnabrück, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg; gegen Mittag an einen kleinen Theil des Herzogthums Westfalen, an die Grafschaft Mark, die kurkölnische Grafschaft Recklinghausen und das Herzogthum Cleve.

Man theilte das Hochstift Münster erstlich in zwei Theile, das Oberstift oder den südlichen, und das Niederstift oder den nördlichen Theil, und zweitens in vier Quartiere: das wolbecksche oder dreinsche, das wernische oder steversche, das braemsche und emsländische Quartier; allein diese Abtheilungen hatten blos einen geographischen Sinn und waren ohne allen Einfluß auf die Verwaltung des Landes, die sich ausschließlich auf die Eintheilung in 12 Ämter stützte, welche in alphabetischer Ordnung folgende waren:

1. Das Amt Ahaus und auf dem Braem (sprich: Brahm), ehedem zwei Ämter, davon das erstere unter der Regierung des Bischofs Otto IV., eines Grafen von der Hoye, 1406 an das Hochstift gekommen war, das zweite aber, nebst den Städten Borken und Vreden, lange vorher dazu gehört hatte. Dem Amte Ahaus untergeben waren: das Gericht Ahaus, zum steinernen Kreüz und Ottenstein mit den Kirchspielen Ahaus, Alstätte, Ottenstein, Wessum, Wüllen; das Gogericht Borken im gleichnamigen Kirchspiel, mit den Gerichten zu Gescher und im Kirchspiel Heiden, zu Stadtlohn und zu Südlohn mit den Kirchspielen Rambedorf, Großen-Recken und Velen; das Stadtgericht Borken; die Graf-Merveldsche Gerichtsbarkeit Lembeck mit den Kirchspielen Erle, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Rhade, Scherembeck und Wulfen; das Gericht Lipramsdorf, Herrlichkeit Distendorf; die freiherrliche landsbergische Gerichtsbarkeit zu Velen; die Graf limburg-styrumsche Gerichtsbarkeit Raesfeld; die Gerichte der Wiegbolde (Weichbilde, Marktflecken) Ramsdorf und Stadtlohn mit der Bauerschaft Wessendorf; die Gerichte Vreden und Wesecke, zu welch' letzterm auch die Bauerschaft Wierte vom Kirchspiel Borken gehörte.

2. Das Amt Bockholt umfaßte das Land- und Stadtgericht Bockholt mit den Kirchspielen Bockholt und Rhede und das Gericht zu Dingden mit dem gleichnamigen Kirchspiele, so wie die Herrschaft Weerdt.

3. Das Amt Cloppenburg war vor Zeiten eine eigne Grafschaft, die den Grafen zu Tecklenburg gehörte. Weil aber Graf Otto den Nachbarländern viel

Schaden zufügte, so überzogen ihn die Bischöfe zu Münster und Osnabrück mit Krieg, bemächtigten sich eines Theils seiner Lande und regierten solche Anfangs gemeinschaftlich, 1398 aber theilten sie sich solchergestalt, daß Osnabrück Vörden, der Bischof zu Münster hingegen das Amt Cloppenburg bekam. Es bestand aus fünf Gerichten, nämlich Cloppenburg mit dem Wiegbold Cloppenburg und den Kirchspielen Crapendorf, Molbergen und Markhausen; Essen mit dem Kirchspiele gleiches Namens und dem Wieck; Lastrup mit dem gleichnamigen Kirchspiele; Löningen mit dem Wieck und Kirchspiele Löningen; Friesoythe mit der Stadt und dem Kirchspiele Friesoythe, den Kirchspielen Altenoythe und Barsel, und dem Saterlande, enthaltend die Kirchspiele Ramslohe, Scharrel und Strücklingen.

4. Das Amt Dülmen enthielt das Stadt- und Gogericht Dülmen mit den Kirchspielen Buldern, Dülmen und Haltern, das Stadtgericht Haltern und das Gericht des Beifangs Buldern.

5. Das Amt Horstmar umfaßte das Gericht Billerbeck, das Stadtgericht Coesfeld (sprich: Kohsfeld), das Gericht des Wiegbolds Gronau (den Grafen von Tecklenburg-Rheda), das Gogericht Hastehausen mit den Kirchspielen Appelhülsen, Billerbeck, Darfeld, Darup, Havixbeck, St. Jakobi und St. Lamberti außerhalb Coesfeld, Lette, Nottulen, Rorup, Schapdetten, das Stadtgericht Horstmar, das Gericht des Beifangs Lembergen, Kirchspiels Darup; die Gerichtsbarkeit der Abtei Metelen, über das Wiegbold Metelen mit Mersch und Spackenbaum; das Gericht des Wiegbolds Nienborg; das Gogericht Ruschau mit der Veerlage und den, den Grafen von Bentheim zu Steinfurt unter münsterscher Landeshoheit gehörigen Kirchspielen Borchorst, Holthausen, Laer nebst der Bauerschaft Höpingen; das Gogericht Sandwelle mit den Kirchspielen Eggenrodde, Heeck, Holtwick, Epe, Horstmar, Leer, Legden, Langenhorst, Metelen, Osterwick, Ochtrup, Schöppingen, Wetteringen, Welbergen, dem Beifang und Kirchspiel Asbeck.

6. Das Amt Meppen, welches auch das Amt Emsland genannt wurde, begriff das Gericht Aschendorf mit den Kirchspielen Aschendorf, Heede und Rhede; das Gericht Haaren über die Kirchspiele Haaren und Wesewe; das Stadtgericht Haselünne, über die Kirchspiele Bersen, Bockeloh, Haselünne, Herzlacke und Holte; das freiherrlich-landsbergsche Gericht Papenborg; das Gericht Hümling, enthaltend die Kirchspiele Börger, Loruppe, Sötel und Werlte; das Gericht Lathen mit den Kirchspielen Lathen und Steinbild; das Gericht Meppen über die Stadt und das Kirchspiel Meppen und das Kirchspiel Hesepe.

7. Das Amt Rheine und Bevergern umfaßte das Gericht Bevergern über das Wiegbold gleiches Namens, und die Kirchspiele Riesenbeck, Dreierwalde, Hopsten und Saarbeck; das Freigericht Emsbühren über das Wiegbold und Kirchspiel dieses Namens, und die Kirchspiele Schepsdorf und Lohne (welches die Grafen zu Bentheim-Bentheim vom Hochstift zu Lehn trugen); das Gericht Rheine mit den Kirchspielen Emsdetten, Mesum, Neüenkirchen, der Stadt und dem Kirchspiel Rheine, und dem Kirchspiel Salzbergen.

8. Das Amt Sassenberg begriff das Gericht im Wiegbold Frekenhorst; das Gogericht Haerkotten, welches die Kirchspiele Eine, Freckenhorst, Füchtorf, Greffen, Harsewinkel, Milte, Alt- und Neü-Wahrendorf umschloß; das Gericht

Sassenberg mit dem Kirchspiel Belen und der Freiheit Sassenberg; das Stadtgericht Wahrendorf.

9. Das Amt Stromberg war vor Alters ein Burggrafenthum des Reichs. Kaiser Karl IV. erklärte den unruhigen Burggrafen Johann, oder Burchard, wie ihn Andere nennen, in die Acht, und trug dem Fürstbischof zu Münster die Vollstreckung derselben auf, welcher auch das Schloß Stromberg und das ganze Land einnahm, und vom Kaiser damit belehnt wurde. Es enthielt das Gogericht Herzfeld mit dem gleichnamigen Kirchspiele und dem Kirchspiele Liesborn; das Gericht Lipborg über das gleichnamige Kirchspiel; das Gogericht Ölde mit den Kirchspielen Enniger, Ennigerloh, Ölde, Ostenfelde, Westkirchen; das Gogericht Stromberg mit den Kirchspielen Diestedde, Sünninghausen, Stromberg und Wadersloh.

10. Das Amt Vechte war vor alten Zeiten eine selbstständige Graf- oder Herrschaft, welche im 13. Jahrhundert ans Hochstift Münster kam. Hier befanden sich vergleichungsweise mehr adliche Haüser, als in anderen Amtsbezirken des Hochstifts. Die Besitzer führten ein besonderes Siegel, nannten sich adliche Burgmänner des Amts Vechte und machten auf große Privilegien Anspruch. Zum Amtsbezirk Vechte gehörte das Gericht Damme mit den Kirchspielen Damme, Nienkirchen und Steinfeld; das Gogericht Desum über die Kirchspiele Cappelen, Emsteck, Langfürden, Lutten, Dythe, Twistringen und Visbeck; das Gericht Dinklage; das Gogericht Sutthölz mit dem Kirchspiel Goldenstette; und das Gericht Vechte mit den Kirchspielen Bakum, Lohne und der Stadt Vechte.

11. Das Amt Werne begriff das Gericht Werne mit den Kirchspielen Altenlühnen, Bockum, Borck, Herbern, Hövel, Olfen und Werne; das Gogericht Davensberg nebst der Herrlichkeit Nordkirchen, enthaltend die Kirchspiele Ascheberg, Nordkirchen, Ottmarsbocholt, Selm, Seppenrade und Suttkirchen, auch die Bauerschaften Ermen, Brochtrup und Tüllinghof vom Kirchspiel Lüdinghausen, ferner die Bauerschaften Rechtermark und Koekelsum, Kirchspiels Olfen, und den Beifang Capelle; das domkapitularische Amt und Gericht Lüdinghausen, ein Lehn des Stifts Werden und im Pfandbesitz des Domkapitels seit 1538; endlich das Gericht über die Herrlichkeit Stockum und das Gericht Wolfsberg.

12. Das Amt Wolbeck bestand aus fürstbischöflichen und domkapitularischen Gerichtsbezirken. — Jene waren das Stadt- und Gogericht Ahlen über die Kirchspiele Alt- und Neü-Ahlen, Dolberg, Vorhelm, Walstedde; das Stadt- und Gogericht Beckum mit den Kirchspielen Beckum und Vellern; das Gericht Heesen über das gleichnamige Kirchspiel; die zwei Drost-Vischeringschen Gerichtsbarkeiten Lüdickenbeck und Obstbevern; das Gericht Sendenhorst mit den Kirchspielen Alberslohe, Drensteinfurth, Hoetmar, Rinkenrodde und Sendenhorst; das Gericht über das Wiegbold Steinfurth; das Pfalgericht bei Münster; das Stadtgericht Telgte und das Gericht Wolbeck über das Kirchspiel dieses Namens. — Die domkapitularischen Gerichte waren: das Gogericht Backenfeld über die Kirchspiele Albachten, Amelsbühren, Angelmodde, Bösensell, Hiltrup, St. Lamberti und Überwasser außerhalb Münster, St. Mauritz und Roxel; das Gogericht Meest über die Kirchspiele Gymte, Greven, Nordwalde, Alten- und Nienberge; das Gogericht über die Kirchspiele Senden und Venne; das Gogericht Telgte über die Kirchspiele Alveskirchen, Everswinkel, Handrup, Telgte und Westbevern.

Die Vorsteher der Ämter hießen Amtsdrosten, welche in den größeren Ämtern Adjunkten hatten. Beide Beamten waren ausschließlich aus Gliedern der münsterschen Ritterschaft entnommen, und bekleideten diese Stellen als Ehrenämter. In jedem Amte gab es einen Amtsrentmeister, einen Advocatus fisci, einen Amtsphysikus, einen Amtschirurgus, in einigen Amtsbezirken auch einen Oberreceptor, einen Hof- und einen Hausvogt u. s. w. Die Pfleger des Rechts hießen in den Städten Richter, auf dem Lande Gografen.

Die oberste Landesbehörde war der geheime Rath, in welchem der Regel nach der Dompropst den Vorsitz führte, und der sowol aus geistlichen Räthen, meist Mitgliedern des Domkapitels, als aus weltlichen geheimen Räthen bestand. Ihm untergeordnet waren dem Range nach: der Kriegsrath, der Regierungs- und Hofrath, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Vice-Kanzler, 4 adlichen und 15 wirklichen gelehrten Hof- und Regierungsräthen, nebst 5 titulirten Hofräthen rc. rc.; die Hofkammer mit einem Präsidenten, einem Director, 14 wirklichen und 4 Titular-Hofkammerräthen rc.; das Residenz-Bauamt, das Oberpostamt, die Lehnkammer, das Commercien- und das Medicinal-Collegium. An der Spitze des Vicariats stand ein General-Vicar in pontificalibus, und ein zweiter in spiritualibus, so wie ein Administrator als geistlicher geheimer Rath und Official. Dieser führte auch den Vorsitz im geistlichen Hofgericht. Der höchste Gerichtshof für bürgerliche Sachen war das weltliche Hofgericht, die Berufungs-Instanz für das Stadtgericht der Hauptstadt Münster und für die Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.

Die Landstände des Hochstifts Münster waren dreitheilig, nämlich: 1) das Domkapitel, bestehend aus dem Propste, dem Dechanten, dem Scholaster, dem Vicedominus und 36 anderen Domkapitularen, die allesammt adlichen Standes sein und ihre Ahnen beweisen mußten, zu welchem Behuf auch jährlich des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlage auf einer Fahne in der Stadt Münster auf dem Domplatze umher getragen wurde, damit jeder männiglich ihn untersuchen könne. 2) Die Ritterschaft, welche außer dem Erbmarschall, dessen Würde bei dem gräflichen Hause Plettenberg zu Nordkirchen war, und dem Erbdrosten des Hochstifts Münster, eine Würde, die dem freiherrlichen Hause Droste-Vischering zustand, aus 61 Mitgliedern, Grafen, Freiherren und Rittern, bestand. 3) Die Städte, nämlich Münster, Coesfeld, Wahrendorf,

Bocholt, Borcken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne und Telgte. Die im Niederstift Münster — den Ämtern Cloppenburg, Meppen und Vechte — belegenen Städte waren nicht landtagsfähig. Ob der Commenthur der Deütsch-Ordens-Commende zu St. Georg in Münster und der Commenthur zu St. Johann ebendaselbst, so wie die adlichen freien und weltlichen Stifte auf dem Landtage erschienen, ist zweifelhaft. Letztere waren die Frauenstifte Asbeck im Amte Horstmar, Bocholt in der Stadt gleiches Namens, das schwarze Stift ebendaselbst für bürgerliche Jungfrauen, das adliche Stift Borchorst im Amte Horstmar, Freckenhorst im Amte Sassenberg, Hohenholte, Metelen und Nottulen im Amte Horstmar, und das Stift Vreden im Amte Ahaus, nur für Jungfrauen reichsgräflichen Standes.

Der ritterlichen Körperschaft gehörten folgende alt angesessene, zum Landtage aufgeschworene Familien an (die Ziffer bezeichnet auch hier die Anzahl der Güter, welche die betreffende Familie besaß):

Ascheberg (2), Bentink, Beverförde (2), Böenen, Böselager (2), Dinklage (4), Droste-Hülshof, Droste-Nienborg (2), Droste-Senden, Droste-Vischering, Elmendorf (2), Elverfeldt, Fürstenberg (3), Galen (2), Graes, Haren (2), Hammerstein, Heiden, Herding, von der Horst, Kerckerink (2), Kettler, Korff von Haerkotten, Korff genannt Schmising (3), Landsberg (4), Merode, Merveld, Mönster (2), Nagel (2), Plettenberg-Nordkirchen, Plettenberg-Wittem, Romberg, Schilder, Schilling, Schmising-Kerssenbrock, Spiegel, Stael, Twickel (2), Vittinghof genannt Schell, Wenge, Westerholt-Giesenberg.

Die Landstände hatten sich die Bewilligung, die Erhebung und in Gemeinschaft mit dem Fürstbischofe die Verwaltung der Landes-Auflagen, Steüern und Abgaben vorbehalten, deren Erträge in die Landschafts-Pfenningkammer flossen, zu der der Landesherr zwei, das Domkapitel vier, die Ritterschaft zwei und die Stadt Münster, Namens ihrer und der übrigen landtagsberechtigten Städte zwei Deputirte stellte. Ein Landschafts-Pfenningmeister verwaltete diese General-Kasse des Hochstifts, an welche die Receptoren in den Kirchspielen die Steüer-Einnahme entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Oberreceptoren in denjenigen Ämtern, wo sich ein solcher Kassenbeamter befand, einzusenden hatten.

Der Militärstaat des Hochstifts Münster, der von den Landständen unterhalten, und seine Verwaltung von dem oben erwähnten

Kriegsrathe geleitet wurde, bestand aus einem Artillerie-Corps von 2 Kompagnien, einem Reiter-Regiment von 4 Schwadronen und aus 4 Regimentern Fußvolk, davon zwei jedes 4, die beiden andern aber 5 Kompagnien stark war. Das gesammte Offiziercorps bestand aus 157 Personen, mit Einschluß von 38 nicht regimentirten Offizieren. Den Oberbefehl über die Truppen führte im Jahre 1785 ein Reichsfürst, Philipp Ernst, regierender Graf zu Schauenburg-Lippe.

Karl der Große verordnete den Friesen Ludger im Jahre 791 zum Vorsteher der Kirche zu Mimigernford oder Mimigardenford, statt welches Namens in der Folge die Benennung Münster üblich wurde. Zum Schutzheiligen des Bisthums, Episcopatus Monasteriensis, war der Heil. Paulus erwählt worden. Bischof Ludwig I., ein Graf zu Tecklenburg, befreite ums Jahr 1171 das Hochstift von der Schirmgerechtigkeit, die seinem Vaterhause erblich zugestanden. Sein Nachfolger, Bischof Hermann II., ein Graf von Katzenellnbogen, war der erste Bischof zu Münster, welcher vom Kaiser Otto IV. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, er stand der münsterschen Kirche von 1174—1203 vor. Dieses Bischofs Nachfolger, Otto I., ein Graf von Oldenburg, soll der erste Bischof gewesen sein, welcher, nach der Ermächtigung Kaisers Friedrich II., vom Domkapitel gewählt wurde; und Ludwig II., ein Landgraf zu Hessen, welcher von 1310—1357 regierte, ist wiederum der erste Bischof gewesen, der die päpstliche Bestätigung erhielt. Von 1650—1678 stand Bischof Christoph Bernhard der Kirche zu Münster vor. Er war aus der alten münsterschen, noch jetzt blühenden und in den Grafenstand erhobenen Familie Galen und mehr ein Mann des Krieges, als ein kirchlicher Sendbote des Friedens, der während seiner Regierung fast immer mit der Republik der sieben vereinigten Provinzen im Kriege lag, stets ein großes Kriegsheer auf den Beinen hielt und die unter seinem Schwerter-Regiment nach Freiheit durstig gewordene Stadt Münster durch Erbauung einer Citadelle, die Brille genannt, — wo jetzt das Schloß und dessen Garten, — zu bändigen verstand. Die drei letzten Fürstbischöfe zu Münster waren zugleich Erzbischöfe zu Köln, Maximilian Franz, ein Erzherzog zu Österreich, der letzte, † 1801. Überhaupt hat Münster bis auf diesen 65 Bischöfe gehabt; von 1272—1275 fand im Bisthum eine Sedisvacanz Statt. Nach Ableben Maximilian Franz's wählte das Domkapitel zwar einen neüen Bischof, Anton Victor, Erzherzog zu Österreich, allein dieser ist nicht zur Regierung gekommen. In rein

kirchlicher Hinsicht gehörte das Bisthum Münster der Provinz Köln an, wie auch jetzt wieder.

Der Fürstbischof hatte einen ansehnlichen Hofstaat, wozu ein Oberst-Marschall, ein Oberst-Stallmeister und ein Oberst-Küchenmeister, so wie nicht weniger als acht Hof-Kapellane gehörten; ferner eine sehr reich besetzte Kabinets- und Kapellen-Musik, welche zu Ende des 18. Jahrhunderts unter ihren Mitgliedern Kräfte zählte, welche, wie Bernard und Anton Romberg, in späterer Zeit zu den ersten musikalischen Größen Deütschlands gehört haben. Ferner hatte der geistliche Landesherr eine Leibgarden-Kompagnie, in der adliche Kadetten dienten, welche in einer besondern Lehranstalt Unterricht genossen. Die Zahl der Hofofficianten, Hoflieferanten, Hofkünstler und Hofwerkmeister war ungemein zahlreich. Auf der Stelle der von Christoph Bernhard von Galen errichteten Citadelle bei Münster ließ Bischof Maximilian Friedrich, ein Graf von Königseck-Rothenfels, ein prachtvolles Residenzschloß erbauen, und fürstliche Lustschlösser waren: Clemenswerth im Amte Meppen, vom Bischof Clemens August, einem Herzoge von Baiern, 1719—1761, erbaut, der aus Rom den Leichnam des Heil. Fructuosus in die dabei befindliche Kapelle hatte bringen lassen; ferner zu Ahaus und Sassenberg. Unter dem Oberjägermeister-Amt stand das fürstbischöfliche Jagd- und Forstwesen.

Collegiatkirchen waren: der alte Dom zu St. Paul, zu St. Ludger, zu St. Martin, alle drei in der Stadt Münster; zu Horstmar, zu St. Mauritz bei Münster, und zu Vechte, sonst St. Alexandri in Wildeshausen. Außer jenen drei Collegiatkirchen hatte die Hauptstadt Münster fünf Pfarrkirchen, sowie fünf Männer- und neün Frauenklöster. Außerdem gab es 18 Klöster in den übrigen Städten des Hochstifts und 14 auf dem Lande, nämlich Bentlage, ein Kloster der Kreüz-Brüder, im Amte Rheine, Groß-Burloh im Amte Ahaus, Klein-Burloh im Amte Horstmar, beide Cistercienser Ordens; Cappenberg, Prämonstratenser Ordens, im Amte Werne, Clemenswerth, Capuziner Ordens, im Amte Meppen, die Karthause Marienburg zu Weddern, Amts Dülmen; Gravenhorst, Cistercienser Ordens, Amts Rheine; Liesborn, Benedictiner Ordens, Amts Stromberg; Marienfeld, Cistercienser Ordens, im Amte Sassenberg; Marienflucht zu Glane bei Epe, Franziscaner Ordens, Amts Horstmar; Minoriten am Schwilbrock, Amts Ahaus; Rengerink, Cistercienser Ordens, Amts Wolbeck; Varlar, Prämonstratenser Ordens, im Amte

Horstmar, und Vinnenberg, Benedictiner Ordens, Amts Sassenberg. Die Propstei Cappenberg war reichsunmittelbar, stand aber unter münsterschem Schutze.

An höheren Unterrichts-Anstalten gab es in der Stadt Münster eine juridische Fakultät, und die zum Paulinischen Gymnasium gehörende theologische und philosophische Fakultät nebst den Gymnasialklassen, aus fünf Schulen bestehend, so wie das abliche Convict der reichsfreiherrlichen Familie von Galen. In den Provinzen waren Gymnasien zu Coesfeld, Meppen, Rheine, Vechte, Vreden und Wahrendorf, ein jedes mit fünf Klassen, und eine lateinische Schule zu Dülmen.

Mit Ausnahme des Städtchens Weerdt, dem Mittelpunkt einer Herrschaft, die als ein münstersches Lehn ehedem den Grafen von Kuijlenborg, und nachmals den Grafen von Waldeck gehörte, von denen sie durch Bischof Franz Arnold, 1708—1719, für das Hochstift käuflich erworben und mit dem Amte Bocholt vereinigt wurde, — woselbst die Lutheraner und Reformirten öffentlichen Gottesdienst halten durften, war im Hochstift Münster Alles starr-katholisch, nachdem die in der Reformationszeit gemachten Versuche, auch in diesem Lande die Kirchenverbesserung einzuführen, fehlgeschlagen, und die in den Niederstifts-Ämtern Cloppenburg, Meppen und Vechte am längsten verstattet gewesenen gottesdienstlichen Übungen nach evangelisch-lutherischem Ritus 1613 und 1614 wieder abgeschafft worden waren. Doch duldeten die Fürstbischöfe Juden im Lande, in kleinen Gemeinden, welche sich zu Ahlen, Borken, Freckenhorst, Haltern, Stadtlohn und Wahrendorf befanden.

Der Fürstbischof hatte auf dem Reichstage im Fürsten-Collegio mit dem Bischofe zu Lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß der Bischof zu Osnabrück stets zwischen beiden saß. Sein Reichsanschlag war monatlich 832 Gulden und fürs Kammergericht war er zu jedem Ziele mit 434 Thaler 17½ Kreüzer veranlagt.

II. **Das Herzogthum Cleve,** nebst den **Grafschaften Mark** und **Ravensberg,** seit 1609 gemeinschaftlich mit Pfalz-Neüburg, seit 1624 Cleve und Mark, und in Bezug auf Ravensberg seit 1666 alle drei Länder durch Erbschaft im Besitz der Kurfürsten zu Brandenburg, nachherigen Königen in Preüßen, die zu den Reichsanlagen wegen Cleve und Mark monatlich 1066 Gulden, und wegen Ravensberg 142 Gulden 8 Kreüzer, und zu jedem Kammergerichtsziele 676 Thaler 26¾ Kreüzer zu entrichten hatten, während das auf dem Reichsfürstenrathe wegen dieser Besitzungen ihnen zustehende Stimmrecht

ruhte, indeß ihre Stimme auf den westfälischen Kreistagen, nach der oben angegebenen Wechselung mit Pfalz, in voller Kraft war.

1. Das Herzogthum Cleve gränzte gegen Morgen an das Hochstift Münster und an die kurkölnische Grafschaft Recklinghausen, gegen Mittag an die Abtei Essen, das Herzogthum Berg, das Fürstenthum Mörs, einen abgesonderten Theil des Erzstifts Köln und an Brandenburgisch-Geldern; gegen Abend an Brabant und Gelderland und gegen Mitternacht ebenfalls an Gelderland und strichweise an Münster.

In polizeilicher, finanzieller und allgemeiner Landesverwaltungs-Beziehung war das Herzogthum seit 1753 in 3 landräthliche Kreise: Cleve, Wesel und Emmerich, und Behufs der Rechtspflege in 4 Landgerichts- und mehrere kleinere Gerichtsbezirke eingetheilt. Letztere stellten sich folgender Maßen.

a) Die Landgerichte:

1) Das Landgericht Cleve, zum gleichnamigen Kreise gehörend, enthielt die Hauptstadt Cleve, so wie die Städte Calcar, Griethausen, Cranenburg, Gennep, Ürdem, Goch und Griet; und die Ämter dieser Namen, wozu noch die Ämter Cleverham und Asperden kamen.

2) Das Landgericht Xanten, welches zu einem Theil dem Cleveschen, und zum andern Theil dem Weselschen Kreise angehörte, enthielt die Städte Xanten, Sonsbeck, Kervendonk und Büderich, und die Ämter gleiches Namens, so wie die Ämter Winnekendonk, Mörmter und Bislich. Auch standen die Kirchspiele Bynen und Obermörmter des Amts Calcar unter diesem Gericht.

3) Das Landgericht Wesel, im Weselschen Kreise, begriff die Stadt und das Amt Wesel, mit welch' letzterm das Amt Brunnen vereinigt war.

4) Das Landgericht Dinslaken, zum Weselschen Kreise gehörig, enthielt die Städte Dinslaken, Orsoy, Holten und Ruhrort, so wie die Ämter Dinslaken, Gotterswickerham-Spellen, Holten und Beek-Sterkrade.

b) Landesherrliche Rechtsämter, welche bei Errichtung der Landgerichte in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden, waren:

5) Die Stadt und das Amt Duisburg, und

6) Die Stadt und das Amt Schermbeck, beide im landräthlichen Kreise Wesel.

7) Das Gericht Rees, im Emmerichschen Kreise, mit den Städten Rees und Isselburg und den Ämtern Rees, Hetler, Grieterbusch und der Herrlichkeit Groin. Zum landräthlichen Kreise Emmerich gehörte ferner:

8) Das Gericht Emmerich, mit der Stadt Emmerich und dem Kirchspiele Lobith.

9) Das Gericht Zevenaer, mit dem Städtchen dieses Namens und den Kirchspielen Alt-Zevenaer und Groessen, in der ehemaligen Herrlichkeit Lymers.

10) Das Gericht Huissen, mit dem Städtchen Huissen und den Bauerschaften Huissen und Malburgen.

c) Patrimonial-Gerichtsbezirke waren:

11) An der Westseite des Rheins, im Clevesschen Kreise: Halt, Hönnepel und Niedermörmter, die Herrlichkeiten Appeldorn, Weeze, Heien, Mook und Kessel, Zyfflich und Weyler, und Wissen, so wie die Gerichtsbarkeit Moyland und Till; im Weselschen Kreise: die Herrlichkeiten Borth und Calbeek.

12) An der Ostseite des Rheins, im Weselschen Kreise: die Herrlichkeit Hamminkeln mit der Freiheit Ringelberg; die Herrlichkeiten Diersfurth, Gahlen und Bühl, Hünke mit Crudenburg, Börde, Haffen und Mehr; im Emmerichschen Kreise: die Gerichtsbarkeiten Millingen-Harl, Sonsfeld und Haldern, Offenberg, Bienenhüth, Wehl und Hüllhausen.

Im Herzogthum Cleve, von dessen und so auch von der Grafschaft Mark Bewohnern man von jeher gerühmt hat, daß sie die Freiheit lieben, hatte die landständische Verfassung eine größere Bedeütung behalten, als in irgend einem andern der unter der Herrschaft der Könige in Preüßen stehenden Länder. War sie auch nicht mehr in voller Wirksamkeit, was bei der straffen Autokratie der Hohenzollern seit den Tagen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht zu erwarten stand, so übte sie doch noch ihren Einfluß vorzüglich nach den nächsten Beziehungen des Landes. Die Landschaft war zweigliedrig: Ritterschaft und Städte.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten folgende altadliche Familien zur Ritterschaft des Herzogthums Cleve (mit Nachweis der Anzahl ihrer Güter):

Balderich genannt Barg, Bodelschwingh, Bongert, Bonnigho, Brempt, Bühren, Byland (2), Capelle, Cloirck, Dankelmann, Diepenbroick (3), Diesfort, Döring (2), Elß, Eyeren, Gotterschwick, Gymnich, Heide, Heijde genannt Rynsch, Herdt, Hertefeld (4), Hoensbroek, von der Horst, Hovelich (2), Hoven (2), Langen, Leerodt (2), Lottum (Wylich) (4), Lutzrad, Marhüls, Mevert (2), Momm, Morrien, Nienkerken, Nievenheim (2), Ossenbruch, Paland (2), Quadt (2), Rahe (2), Reck (4), Rynsch, Spaen (4), Spirding (2), Syberg, Wachtendonk (2), Wylich (7), Wittenhorst (3), Yßelt, Zeller.

Im Herzogthum Cleve gab es 24 Städte, aber nur sieben davon waren landtagsfähig, nämlich Cleve, die Hauptstadt, Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees.

Der größte Theil der Einwohner bekannte sich in der Periode, die uns hier zum Anhalt dient, zur römischen Kirche. Außer sechs Collegiatkirchen, einer Commenthurei des Deütschen Ordens und einer Commende des Johanniter-Ordens zu Wesel, und außer dem adlichen

reichsfreien Frauenstift Elten, das unter cleveschem Schutz stand, und der im Amte Dinslaken belegenen Abtei Homborn, Prämonstratenser Ordens, gab es noch 17 Manns- und gegen 30 Nonnenklöster. Doch waren auch die Evangelischen zahlreich vertreten, namentlich die Reformirten, weniger die Lutheraner. Sie hatten ihre Kirchen und freie gottesdienstliche Übung; so auch die Mennoniten, und die Juden, die ganz besonders in der Stadt Cleve und in Wesel vertreten waren.

Auf der Ostseite des Herzogthums Cleve und von demselben durch die unmittelbaren Reichsstifte Werden und Essen getrennt, liegt —

2. Die Grafschaft Mark, die gegen Norden an die Grafschaft Recklinghausen und das Hochstift Münster, gegen Morgen an das Herzogthum Westfalen, und gegen Mittag und Abend an das Herzogthum Berg gränzte. Der von Osten nach Westen gerichtete Lauf des Ruhrflusses sondert das Land in zwei natürliche Abtheilungen, davon die südliche das Sauerland, die nördliche der Hellweg heißt.

Auch der Grafschaft Mark hatte der Landesherr, Friedrich II., im Jahre 1753 eine Verfassung gegeben, die derjenigen des Herzogthums Cleve gleich war. Die Grafschaft zerfiel in 4 landräthliche Kreise: Hamm, Altena, Hörde und Wetter, und in gerichtlicher Hinsicht in 6 Landgerichts- und mehrere andere kleinere Gerichtssprengel, unter welche das Land folgender Maßen vertheilt war.

a) Die Landgerichte.

1. Das Landgericht Hamm erstreckte sich über Hamm, die Hauptstadt der Grafschaft Mark, und über das Amt gleiches Namens mit 8 Kirchspielen.

2. Das Landgericht Unna enthielt die Stadt und das Amt Unna mit 10 Kirchspielen, die Stadt und das Amt Camen, und das Städtchen und Amt Schwerte mit der Freiheit und dem Reichshofe Westhofen, das Städtchen und Amt Lünen; in Polizei- rc. Sachen allesammt zum Hammschen Kreise gehörend; und das Amt Hörde mit der Freiheit dieses Namens, woselbst der Landrath des danach benannten Kreises seinen Wohnsitz hatte.

3. Das Landgericht Hagen begriff das Gericht Hagen mit der Stadt dieses Namens, und das Amt Wetter, mit der gleichnamigen Freiheit, dem Städtchen Herdicke und dem Flecken Volmestein, zum Wetterschen Kreise gehörig.

4. Das Landgericht Altena umfaßte das, zu dem gleichnamigen Kreise gehörende Amt Altena mit der Stadt dieses Namens, der größten und volkreichsten in der Grafschaft; sowie das eben dahin gehörende Amt Nienrade, mit dem Städtchen Nienrade, und das Amt und die Stadt Iserlohn, in Polizeisachen unter dem Landrath des Wetterschen Kreises stehend.

5. Das Landgericht Lüdenscheid erstreckte sich über die Gerichte Lüdenscheid, Hülschede, Breckerfeld, Meinerzhagen, Valbert, Ronsel und Kierspe. Dieser Gerichtsbezirk gehörte in Polizeisachen zum Kreise Altena.

6. Das Landgericht Bochum enthielt das Amt Bochum oder Bockum, mit der Stadt gleiches Namens, dem Städtchen Wattenscheid und der Freiheit Castrop; und das Amt Blankenstein, mit der Freiheit dieses Namens und der kleinen Stadt Hattingen; alle beide Ämter zum Hördeschen Kreise gehörend.

b) Landesherrliche Gerichte, welche 1753 in ihrer vorigen Verfassung geblieben, waren:

7. Das Gogericht Schwelm mit der Stadt und dem Kirchspiele Schwelm, dem Kirchspiele Gevelsberg und der Südseite des Kirchdorfs Vörde. (Die Nordseite desselben gehörte unter das Gericht Hagen, oben 3.)

8. Das Amt Plettenberg, welches sich über die Stadt und das Kirchspiel dieses Namens erstreckte.

c) Patrimonial-Gerichtsbezirke waren:

9. Am Hellwege: Buddenborg; Castrop, das alte und neüe Gericht; Eikel, Frömern, Haaren, Herbede, Horst, Langentreer; Mengede, ein Freigericht, welches ein Reichsafterlehn der Familien von und zu Bodelschwingh und von Droste war; Reck, eine Herrlichkeit; die Freigerichte Stipel und Witten, beide an der Ruhr; und das Gericht Strünkede.

10. Im Sauerlande: Bruch und Hemern.

d) Die Soestische Börde oder das Gebiet der Stadt Soest, die einst reichsstädtische Freiheiten und unter ihren Privilegien auch das Münzrecht gehabt hatte, bildete eine eigene Jurisdiction unter dem Magistrat der Stadt, der bis 1752 alljährlich von der Bürgerschaft erwählt, von da ab aber vom Landesherrn auf Lebenszeit der Mitglieder ernannt wurde. Das Gebiet bestand aus 10 Kirchspielen mit 30 Dörfern.

e) Die Grafschaft Limburg, ein Lehn der Grafschaft Mark, kam 1573 durch Heirath an das gräfliche Haus Tecklenburg-Bentheim-Steinfurt, in dessen Besitz sie sich auch heüte noch befindet. Sie stand unter dem Schutz der Clevisch-Märkischen Regierung und zahlte jährlich an den Landesherrn 3056 Thaler, hatte aber ihre eigene Verwaltungs-Kanzlei auf dem Residenzschlosse Hohenlimburg und ihren gräflichen Richter im Flecken oder der Freiheit Limburg.

f) Von der Stadt Lippstadt, die den Grafen von der Lippe gehörte, war die eine Hälfte 1376 dem Grafen Engelbrecht III. von der Mark verpfändet und seitdem nicht wieder eingelöst worden.

Auch in der Grafschaft Mark bestanden die, eben so wenig wie in Cleve schlummernden, Landstände aus der Ritterschaft und den Städten. Von der sehr alten und ansehnlichen Ritterschaft sind viele hundert Geschlechter ausgestorben, andere haben als Deütsch-Ordens-Ritter und deren Knappen und als sonstige Landsknechte Kreüz und Schwert in fremde, namentlich in die slawischen Länder getragen, und sind, was auch von den Hochstiftmünsterschen alten adlichen Familien zu sagen ist, in ihren Nachkommen noch heüte im Preüßenlande, in Kur- und in Liwland zu finden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren aber in der Grafschaft Mark noch 64 gräfliche und freiherrliche, doch

meist ritterliche Geschlechter mit landtagsfähigen Gütern angesessen. Es waren (mit der Zahl ihrer Güter) folgende:

Ackenschock, Ascheberg (3), Aschebrock, Asbeck (2), Berghem (2), Beverförde, Bodelschwingh (3), Bönnighausen, Brabeck (4), Cloeth (2), Cortenbach, Delwig (3), Dobbe (2), Dombrock (2), Dingel (2), Dromborn (2), Edelkirchen, Elverfeldt, Freytag, Friesendorf (2), Giesenberg, Hasenkampf, Haus (2), Heide (2), Heijde genannt Rynsch (2), Hoete (2), Hövel, Kessel, Kettler (2), Khaynach, Kückelsheim, Landsberg, Leithe, Ley genannt Neühof (3), Loh, Mark (2), Melschede, Merode, Mumme (2), Nehem (2), Nesselrode, Neühof (3), Ossenbrock, Paland, Plettenberg (5), Quadt von Landskron (2), Reck (12), Ranberg (7), Rump, Rynsch, Schwansbell (2), Schell (2), Stahl (2), Strünkede (3), Syburg (7), Tork, Vaerst (3), Vittinghof genannt Schell (3), Vogt von Elspe, Voß (3), Wenge, Westerholt, Western, Winsheim.

Von den 17 Städten, welche die Grafschaft Mark vor 100 Jahren enthielt, und von denen einige erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Stadtrecht erhalten hatten, waren Hamm, Unna, Altena, Iserlohn, Schwerte, Camen, Lünen, Soest auf den Landtagen vertreten.

Die Einwohner der Grafschaft sind theils der römischen, theils der evangelischen Kirche nach dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse zugethan, und alle drei Kirchen hatten schon damals unter der duldsamen Regierung der brandenburgisch-preüßischen Fürsten freie gottesdienstliche Übung, auch größtentheils besondere, zum Theil aber gemeinschaftliche Versammlungsgebaüde.

In Beziehung auf allgemeine Landesverwaltung bildeten seit der Organisation von 1753 das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark Das, was man heüt' zu Tage in der Staatsverwaltungs-Organisation der Preüßischen Monarchie einen Regierungs-Bezirk nennt. Die obersten Landes-Polizeibehörden hießen damals und seit der Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm I. Kriegs- und Domainenkammern, die alle ökonomischen, Forst-, Jagd-, Zoll-, Contributions-, Accise-, Salz-, Bergwerks-, Polizei- und Militärsachen zu besorgen und innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Landräthe, beziehungsweise auch die Steüerräthe in den größeren Städten, zu Organen hatten. Die Landeshoheits- und Gränzsachen wurden von der Regierung und der Kriegs- und Domainenkammer gemeinschaftlich bearbeitet. So bestand also für die hier in Rede stehenden zwei Landestheile der Preüßischen Monarchie die Cleve-Märkische Kriegs- und

Domainenkammer, die in der Stadt Cleve ihren Sitz hatte, ihre Befehle unmittelbar vom Könige oder von dessen General-Directorio, d. i. dem Ministerio, zu Berlin, empfing, und weiterhin an die Landräthe in den drei Kreisen des Herzogthums und den vier Kreisen der Grafschaft, sowie an die Steüerräthe in den Städten verfügte. Diesen Steüerräthen lag ursprünglich die Pflicht ob, nicht nur für den richti- Eingang der städtischen Steüern, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Gewerbe, worauf die Steüerkraft der Städte beruhte, erhalten, erweitert und ergiebiger gemacht würden. Hierdurch kam die städtische Polizei unter ihre Aufsicht, auf die ihr Geschäftskreis späterhin beschränkt blieb, als das fiskalische Finanz-Interesse besonderen Verwaltungs-Behörden oder Einzelbeamten in die Hand gegeben wurde. Dem Steüerrathe waren mehrere Städte untergeben, woraus der Begriff der steüerräthlichen Kreise entstand.

Beim Tode des Königs Friedrich II., 1786, bestanden aber zwei besondere Kammern für diese Niederrheinisch-Westfälischen Provinzen, die eine zu Cleve für das Herzogthum Cleve und das Fürstenthum Mörs, welches lange von einer eigenen Deputation verwaltet worden war, auch später einen besonderen Kammer-Deputatus hatte; und die andere zu Hamm für die Grafschaft Mark. Ob diese Sonderung der Landes-Polizei-Behörde in zwei Collegien zu Cleve und Hamm auch auf die oberste Justizbehörde ausgedehnt worden war, läßt sich nicht nachweisen. Wie in allen Provinzen der Preüßischen Monarchie führte die oberste Justizstelle im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark den Namen einer Regierung, was seit 1808 Ober-Landesgericht und seit 1849 Appellationsgericht genannt wird. Die Cleve-Märkische Regierung, welche in der Stadt Cleve ihren Sitz hatte, und mit der 1749 das ehemalige Hofgericht verbunden worden war, hielt auch alle Monate ein Consistorium ab, so daß zum Ressort dieses hohen Collegiums alle Lehns-, Kirchen- und bürgerliche Rechtssachen, sowie die peinlichen Fälle, die beiden letzteren Gegenstände in der Apellations-Instanz, gehörten. Über den Ursprung dieser Provinzial-Behörden ꝛc. wird im Kapitel X. unter II. Mark Brandenburg die Rede sein. Nach der Verfassung von 1753 war in der Stadt Cleve auch der Sitz des Cleve-Märkischen Pupillen-Collegiums, eines Medicinal-Collegiums der Provinz, der Obersteüer-, und der Obersalzkasse, sowie der Landrenten und einer Münze.

Die jährlichen Einkünfte des Landesherrn aus seinen Cleve-

Märkischen Kammergütern schätzte man auf 356,000 Thaler; die gewöhnliche Contribution aus Cleve, Mark und Mörs brachte 400,000 Thaler auf, und der Ertrag der Steüer, Accise, Servis und einiger anderen Angaben belief sich auf 244,000 Thaler, so daß diese Lande zusammen 1 Million Thaler aufbrachten.

Die Provinz Cleve-Mark besaß für den höhern Unterricht die im Jahre 1655 gestiftete Hochschule zu Duisburg, welche in der theologischen Fakultät ausschließlich den Lehrbegriff des helvetischen Glaubensbekenntnisses vor Augen hatte, daher diese Universität auch eine reformirte genannt wurde. Gymnasien gab es zu Cleve und Wesel im Herzogthum, und zu Hamm in der Grafschaft Mark, letzteres ein Gymnasium illustre, welches 1657 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestiftet wurde, und alle drei reformirter Confession. Sogenannte lateinische Schulen, die nach den drei Lehrbegriffen der Kirche geschieden waren, bestanden in mehreren Städten.

3. Die Grafschaft Ravensberg war von den Hochstiften Münster und Osnabrück, dem Fürstenthume Minden, den Grafschaften Schauenburg und Lippe, dem Hochstift Paderborn, der Grafschaft Rittberg und der Herrschaft Rheda umgränzt. Sie stand unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden, welche die jährlichen Haupt-Contributions-Rechnungen den Landständen vorzulegen hatte, aus deren Mitte zwei Landräthe bestellt waren, welche nicht nur in der Kammer Sitz und Stimme hatten, sondern auch die besondere Aufsicht über die vier Kreiskassen in den vier Ämtern führten. Ehedem wurden die Landtage zu Jöllenbeck und Wallenbrück gehalten und die Abgeordneten der Städte Bielefeld und Herford mit zu den Berathungen zugelassen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hielt zwar die Ritterschaft zuweilen noch einen Landtag zu Bielefeld, woselbst sie ihr Archiv hatte, und berathschlagte sich über die vorkommenden Angelegenheiten des Gemeinwesens; allein die Gestalt der Landtage hatte sich, wie überall in den Brandenburgisch-Preüßischen Landen seit den Tagen des autokratisch regierenden Kurfürsten Friedrich Wilhelm, so auch in der Grafschaft Ravensberg wesentlich verändert. In der Grafschaft gab es 45 landtagsfähige Güter.

Folgende Familien waren in der Grafschaft Ravensberg in der Mitte des 18. Jahrhunderts begütert:

Beesten, Busch, Correnberg, Domstorf, Donop, Haßfort, Hollinghausen, von der Horst, Kerssenbrock, Korff, Ledebur, Münnich, Nagel,

Quernheim, Scheele, Schmising, Steding, Stockum, Tribbe, Vincke, Voß, Wend.

In gerichtlicher Hinsicht stand sie seit 1719 unter der Regierung zu Minden. Die Amtsräthe auf dem Lande und die Magisträte in den Städten hatten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und peinlichen Sachen die erste Instanz, und von ihnen gingen die Berufungen an die Mindensche Regierung, und alsdann an das Ravensbergsche Apellations-Gericht, welches 1750 mit dem Ober-Tribunal zu Berlin vereinigt worden war. An dieses unmittelbar ging die Berufung von den beiden Stadtgerichten zu Herford und Bielefeld. Die früher bestandenen Drosteien waren in dem Zeitraume, der uns hier zum Anhalt dient, nur noch Ehrenstellen für Beamte und Edelleüte, denen der Landesherr wegen ausnehmender Dienste besonders gewogen war, und mit gar keiner Arbeit verknüpft.

Die meisten Einwohner der Grafschaft Ravensberg waren evangelisch-lutherisch, und es gab 33 lutherische Pfarrkirchen. Die Evangelisch-Reformirten hatten nur zu Herford und Bielefeld öffentlichen Gottesdienst, die Römisch-Katholischen aber hatten Kirchen zu Herford, Bielefeld, Schildesche, Stockkämpen und Blotho. Zwar hatten die Städte Herford und Bielefeld noch ihre geistlichen Ehegerichte, und über die Landpfarren war der Superintendent, nebst einigen Inspectoren verordnet; allein das Kirchen-, Schul- und Armenwesen stand überhaupt unter dem, mit der Regierung verbundenen Consistorio zu Minden. Eine gewisse Anzahl mosaischer Glaubensgenossen wurde in der Grafschaft geduldet. Lateinische Schulen, deren Unterrichtsplan dem der Gymnasien nahe stand, gab es in Bielefeld und Herford.

Zur Grafschaft Ravensberg gehörten:

a. Die beiden unmittelbaren Städte Bielefeld und Herford, davon jene die erste und Hauptstadt des Landes war.

b. Die vier Ämter mit den, ihnen untergebenen Amts- oder mittelbaren Städten und Kirchspielen. Jedes Amt zerfiel in eine gewisse Anzahl von Districten oder Vogteien, deren jede ihren Beamten hatte. Es waren:

1) Das Amt Sparenberg, welches fast die Hälfte der Grafschaft ausmachte und seinen Namen von dem alten Bergschlosse Sparenberg, über der Stadt Bielefeld, führte. Es bestand aus 5 Districten: Brackwede, Heepen, Schildesche (ein Weichbild oder Marktflecken), Werther (eine kleine Stadt) und Enger (ebenfalls ein Amtsstädtchen). Die obenerwähnten Ortschaften Jöllenbeck und Wallenbrück gehörten zu diesem Amte, jener im District Schildesche, dieser im Engerschen District.

2) Das Amt Ravensberg, nach dem Bergschlosse genannt, auf dem

die ersten Grafen von Ravensberg ihren ersten Sitz hatten, zerfiel in 3 Vogteien: Versmold, Halle und Borgholzhausen, eine jede mit einer kleinen Amtsstadt von gleicher Benennung.

3) Das Amt Limberg, nach dem alten Schlosse dieses Namens genannt, begriff die 2 Vogteien Bünde und Oldendorf, mit den gleichnamigen Amtsstädtchen.

4) Das Amt Blotho war vor Alters eine besondere Herrschaft, und lange Zeit von den Grafen von Ravensberg verpfändet gewesen. Von dem alten Schlosse Blotho ist keine Spur mehr vorhanden. Das Amt bestand aus den 2 Vogteien Blotho mit der kleinen Amtsstadt dieses Namens und dem Kirchspiele Rehme, woselbst 1753 ein Salzwerk angelegt wurde, das in unseren Tagen durch Erbohrung einer Quelle, welche das Bad Oeynhausen speiset, so berühmt geworden ist; und die Vogtei Wehrendorf, welche aus dem Kirchspiel Valldorf bestand.

III. Die **Herzogthümer Jülich und Berg**, zwei, durch das Erzstift Köln und den Rheinstrom getrennte, aber staatsrechtlich zu einer Einheit verbundene Reichsstand-Länder.

Das Herzogthum Jülich auf der Westseite des Rheins, gränzte gegen Abend an das Herzogthum Geldern, das Hochstift Lüttich, das Herzogthum Limburg, das Gebiet der Reichsstadt Aachen und an das Stift Cornelii Münster; gegen Mittag an die Herrschaften Schleiden und Blankenheim und an einen Strich des Erzstifts Köln, gegen den Aufgang an eben dasselbe und gegen Mitternacht an das Herzogthum Geldern.

Das Herzogthum Berg wurde gegen den Untergang durch den Rhein vom Fürstenthum Mörs und dem Erzstift Köln geschieden, an welch' letzteres es auch gegen Mittag gränzte; gegen Morgen stieß es an Nassau-Siegen, das kurkölnische Herzogthum Westfalen und an die Grafschaft Mark, und gegen Mitternacht an das Herzogthum Cleve.

Beide Herzogthümer waren in Ämter folgender Maßen eingetheilt: —

1. Das Herzogthum Jülich zählte 33 Ämter, nämlich Jülich mit der gleichnamigen Landeshauptstadt, Aldenhoven, Linnich und Boßlar, Geilenkirchen, Millen, Sittart und Born, Randeradt, Heinsberg*), Wassenberg, Dalen, Brüggen, Gladbeck, Jüchen, Caster, Grevenbroich, Bergheim, Norvenich, Düren, die Dingstühle Pyr und Merken, das Amt Eschweiler; die Vogtei Schönforst; die Ämter Wilhelmstein, Montjoy, Nideggen, Heimbach, Eüskirchen, Münster-Eifel, Neüenaar**), Sinzig und Rheinmagen, die Herrschaft Breisich, dem Stifte Essen gehörig.

*) Das Amt Heinsberg war ehedem eine Herrschaft, deren letzter Besitzer, Johann IV. von Heinsberg, 1472 starb, worauf die Herrschaft an Wilhelm, den letzten Herzog in Jülich, kam, dessen eheliche Hausfrau, Elisabeth, aus dem Heinsbergschen Hause war.

**) Das Amt Neüenaar, Nüwenaar, Nivenaar, hatte früher eigene Grafen, nach deren Erlöschen die Grafschaft durch Heirath an die Grafen von Virneuburg, und als auch diese ausgestor-

den waren, großen Theils an Herzog Wilhelm zu Jülich-Berg kam, der sie vom Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz zu Lehn empfing.

Die kleine Stadt Erkelens mit ihrem District lag zwar mitten im Umfange des Herzogthums Jülich und war 1719 vom Kaiser als Herzog von Geldern, vermöge eines 1715 geschlossenen Vergleiches, an den Kurfürsten zur Pfalz als Herzog von Jülich abgetreten, aber dem Herzogthum Jülich nicht einverleibt worden, ja sie stand in gar keiner Verbindung mit dem Deütschen Reiche. Der Kurfürst zur Pfalz war souverainer Herr derselben und setzte ihr einen Commissarius, welcher ehemals Souverainetäts-Director hieß, einen Drossard (Drost) oder Oberamtmann, einen Vogt und andere Beamte vor.

2. Das Herzogthum Berg war eingetheilt in die 17 Ämter Düsseldorf, Angermund, Landsberg, Medman, Solingen, Burg, Monheim, Miseloe, Porz, Lülsdorf, Blankenberg, Leüenburg, Windeck, Steinbach, Bornefeld und Hückeswagen, Barmen und Beyenburg und Elberfeld; und enthielt außerdem 5 Herrschaften, welche unter bergischem Schutze standen, nämlich: Hardenberg, den Freiherren von Wendt gehörig; Broich oder Bruch mit dem Flecken Mülheim an der Ruhr, eine den Grafen von Leiningen-Dachsburg zu Heidesheim gehörige Herrschaft*); Linnep, des gräflich bentheimschen Hauses, und die Herrschaft zum Stein, im Umfange des Amts Blankenberg.

*) Diese alte, ehrwürdige Herrschaft, innerhalb deren Gränzen auch das Stammhaus der Grafen von Styrum, und das adliche Fraüleinstift Zarn oder Zarno, Benedictiner Ordens, jetzt Saarn genannt, gehörte, stand im Frühjahr 1857 auf dem Punkte, unter dem Hammer des Auctionators in die Hände des technischen Gewerbfleißes überzugehen. Landgräfin Marie Luise Albertine von Hessen, Tochter Karl Reinhard's von Leiningen, Herrn von Broich, und Mutter der nachmaligen Herzogin von Mecklenburg-Strelitz, leitete in den Jahren 1789—1791 die Erziehung ihrer Enkelinnen, der Prinzessinnen Friederike und Luise von Mecklenburg-Strelitz, in dem, damals mit einem Kostenaufwand von 16,000 Thalern wiederhergestellten Schlosse Broich, das an der Ruhr, anderthalb Stunden von der cleveschen Stadt Duisburg steht. Das Schwesterpaar wurde dem Brüderpaar Friedrich Wilhelm und Ludwig von Preüßen vermält; die jüngere Schwester Luise, Königin von Preüßen, die ältere Friederike, nach Ableben ihres Gemals in zweiter Ehe Reichsgräfin zu Solms und in dritter Gemalin Ernst's, Herzogs von Cumberland, erstem selbstständigen Könige von Hannover.

Der letzte Herzog in Jülich, Cleve und Berg, zugleich Graf von der Mark und Ravensberg ꝛc., war Johann Wilhelm. Er starb 1609. Durch Erheirathung von Töchtern des erloschenen Hauses waren mit demselben das brandenburgisch-preüßische und das pfalzgräflich neüenburgsche Haus, außerdem aber auch das Kurhaus Sachsen verwandt geworden. Kurfürst Johann Sigmund zu Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neüburg schlossen am 31. Mai 1609 zu Dortmund einen Vergleich, vermöge dessen diese beiden erbberechtigten Parteien die vom letzten Jülicher Herzoge hinterlassenen Länder bis zum gütlichen oder rechtlichen Ausgange ihrer Erbansprüche gemeinschaftlich verwalten wollten. Diese Verwaltung dauerte bis 1624, als man sich durch einen zu Düsseldorf geschlossenen Vertrag über die Theilung dahin einstweilen verständigte, daß Pfalz-Neüburg Jülich und Berg bekommen sollte, ein Vergleich, der 1629 mit einigen Veränderungen wiederholt und 1630 unter der Maaßgabe erneüert wurde, daß die Grafschaft Ravensberg, die bisher von Brandenburg allein verwaltet

worden, in die Gemeinschaft zurückkehrte. Endlich schloß Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neüburg 1666 einen Erbvergleich, kraft dessen der Kurfürst und seine Nachkommen im vollkommenen und ruhigen Besitz des Herzogthums Cleve und der Grafschaften Mark und Ravensberg verbleiben; hingegen der Pfalzgraf und seine Nachkommen auf eben solche Weise die Herzogthümer Jülich und Berg behalten; alle diese Lande aber in einem beständigen Bunde vereinigt bleiben und sowol der Kurfürst als der Pfalzgraf und ihre Nachkommen den Titel und das Wappen von allen Landen führen sollten. Dieser Vergleich wurde 1678 vom Kaiser Leopold bestätigt. Nachdem die Pfalzgrafen von Neüburg 1685 zur Kur in der Rhein-Pfalz gelangt, aber 1742 ausgestorben waren, fielen die Herzogthümer Jülich und Berg an den Sulzbacher Pfalzgrafen Karl Theodor, nunmehrigen Kurfürsten der Pfalz, der sich im Besitz derselben befand, als die französische Staatsumwälzung zum Ausbruch kam.

Die Einwohner beider Herzogthümer waren, als diese im 17. Jahrhundert unter die Regierung der katholischen Pfalzgrafen übergingen, theils der römischen Kirche, theils dem Protestantismus zugethan. Einzelne Anhänger des alten Testaments gab es im Herzogthum Jülich, namentlich zu Bergheim, woselbst sie eine Synagoge hatten. Zum Schutze der evangelischen Einwohner wurden am 26. April 1672 zu Köln an der Spree und am 20. Juli 1673 zu Düsseldorf zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neüburg Religionsvergleiche errichtet, kraft deren die Reformirten und Lutheraner in der öffentlichen gottesdienstlichen Übung, bei ihren Kirchen, Kapellen, Schulen, Pfründen, Renten, Gütern und Einkünften, welche sie zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge in den Herzogthümern Jülich und Berg inne gehabt, für ewige Zeiten ruhig und unbehindert verbleiben, und geschützt, auch Das, was ihnen kraft dieser Vergleiche wieder einzuraümen war, ohne Saümniß ersetzt werden solle. Es wurde den evangelischen Bewohnern beider Länder die Macht gegeben, ihren Gottesdienst, wie derselbe in den reformirten und lutherischen Kirchen unter evangelischen Landesherren geübt und getrieben wird, in allen Stücken ungehindert zu üben und zu treiben; auch Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Schul- und Küsterhaüser, und was sonst zum Gottesdienst und Schulwesen erforderlich ist, auf ihre Kosten zu erbauen und zu unterhalten. In diesen Religionsvergleichen hieß es ferner: Die Prediger, Kirchen- und Schulbedienten

der Evangelischen sollen alle Freiheit genießen und bei ihren Kirchenordnungen geschützt, und ihre Kirchenvisitationen, zu denen der Landesfürst ein evangelisches Mitglied seiner Regierung abordnet, und ihre Kirchenzucht durch nichts gehindert werden. Ihre Ehesachen werden ihre Synoden, Klassen, Presbyterien, Consistorien und Inspectorate zu schlichten suchen; wenn aber die Güte innerhalb dreier Monate nicht verfangen will, so werden die Sachen an die fürstliche Regierung zu Düsseldorf verwiesen, daselbst verhandelt, und alsdann an evangelische Rechtsgelehrte zur Entscheidung geschickt. Ferner wurde u. a. auch bestimmt, daß da, wo Katholische und Evangelische 1624 in einem Stadtmagistrate gesessen, letztere wieder zugelassen und eingesetzt werden sollten. Endlich gelobten beide Parteien, daß, wenn die eine wider diese Vergleiche handele, die andere, welche sie hält, nach vorhergegangener Untersuchung beider Theile zur Retorsion berechtigt sein solle.

So sorgte der Kurfürst zu Brandenburg für die religiöse und kirchliche Freiheit von Glaubensgenossen, die nicht seiner politischen Herrschaft unterworfen waren.

Das Herzogthum Jülich hatte, wie das angränzende Herzogthum Geldern, seine Erbämter; es sind aber die Familien nicht nachweisbar, welche sich im 18. Jahrhundert im Besitz derselben befanden.

Die jülichschen Landstände hatten sich 1626 und 1636 mit den bergischen zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gerechtsame verbunden; und diese vereinigte jülich-bergische Landesvertretung bestand aus der Ritterschaft beider Länder und den sogenannten vier Hauptstädten eines jeden Herzogthums, welche im Jülichschen die Städte Jülich, Düren, Münster-Eifel und Süßkirchen, im Bergischen die Städte Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfurt waren. Einige der vorzüglichsten unter den ritterschaftlichen Familien des Herzogthums Jülich waren: Beißel genannt Gymnich, Bentink, Berg genannt Trips, Bongard, Conttenhoven genannt Fraitteür, Geldern, Harff, Hatzfeld, Lenrod, von der Leyen, Nesselrode, Pfeil genannt Scharfenstein, Raesfeld, Rollshausen, Schellard, Westerlo u. s. w. Autokratischen Bestrebungen gegenüber behaupteten die Landstände mit würdevoller Festigkeit, daß sie von jeher von einer unumschränkten Willkür ihres Landesfürsten nichts wüßten; daß sie nach ihren und des Landes Freiheiten, Vorrechten, altem Herkommen, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten jederzeit regiert worden wären, und auf den Landtagen nicht allein mit berathschlagt, sondern auch mit bestimmt

und entschieden hätten, und zu jeder der wichtigsten Angelegenheiten hinzugezogen werden müßten. Sie bewilligten dem Landesfürsten alljährlich eine gewisse Summe Geldes, welche z. B. im Jahre 1755 für die ordentlichen Kosten der Landesverwaltung 580,000 Thaler betrug, der noch ein außerordentlicher Beitrag von 50,000 Gulden als freiwilliges, einmaliges Geschenk hinzugefügt wurde. Die gemeinschaftlichen Landtage wurden zu Düsseldorf gehalten.

Hier war auch die Residenz des Landesherrn, wenn er sich in den Herzogthümern aufhielt, und hier befanden sich die Jülich-Bergischen hohen Landescollegien, als: der geheime Rath, der Hofrath, die Regierung oder Kanzlei, die Hofkammer. Landesfürstliche Schlösser waren: im Herzogthum Jülich, zu Hambach im Amte Jülich; im Herzogthum Berg, außer in Düsseldorf, zu Benrad im Amte Monheim, und zu Bensberg im Amte Porz. Düsseldorf zeichnete sich durch eine berühmte Gemälde-Gallerie und durch Sammlungen von Skulpturen aus. Die Jünger Loyola's hatten hier ein Collegium, ein Gymnasium und ein Seminarium. 1752 wurde daselbst eine Ritter-Akademie errichtet.

Nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses im Jahre 1609 wurde auch wegen Jülich und Berg keine Stimme im Reichsfürstenrathe geführt. Zu den Reichsanlagen mußte Jülich 639 Gulden 34 Kreüzer und Berg 284 Gulden 16 Kreüzer entrichten, und für das Reichskammergericht gaben beide Herzogthümer zu jedem Ziele 676 Thaler 26¾ Kreüzer. Jülich, die Stadt, und Düsseldorf waren Festungen, jene mit einer Citadelle.

Kaiserswerth, Caesaris Werda s. insula, eine kleine Stadt am rechten Rheinufer, unterhalb Düsseldorf, war in der Mitte des 13. Jahrhunderts als eine kaiserliche Burggrafschaft bekannt, welche Gernand besaß, dem sie von König Wilhelm bestätigt und ihm auch gestattet wurde, sich wegen der Forderungen, die er ans Reich hatte, aus den Einkünften der Burg bezahlt zu machen. Erzbischof Konrad I. von Köln gab ihm einen Schutzbrief und König Richard ertheilte ihm die Bestätigung seiner Würde und Forderungen. Gernand soll sich 1272 dem Erzstifte zur Handhabung der Burg Werde at opus et utilitatem ecclesiae Coloniensis verpflichtet, und hierauf König Rudolf den Erzbischof Engelbert I. zu Köln auf Lebenszeit mit der Verwaltung beauftragt haben. Aus diesem Grunde leiteten die Kurfürst-Erzbischöfe zu Köln ein Reichspfandschaftsrecht auf Kaiserswerth her. Die Verwaltung kam nach Engelbrecht's Ableben an den Grafen Johann von Sayn, und 1287 an den Grafen Heinrich von Sponheim. Wegen eines neüen Anlehens zu Gunsten des Kaisers, für dessen Sicherstellung, Verzinsung und Abtragung wiederum die Einkünfte der Burg Werda verpfändet wurden, suchte endlich Erzbischof Wideholb zu Köln mit Gewalt in den Besitz zu kommen, was ihm auch gelang. König Albrecht zwang aber den

geistlichen Herrn 1302 zur Herausgabe ohne weitere Entschädigung und verpfändete ganz Kaiserswerth, nämlich den Rheinzoll, die Stadt und Burg mit allem Zubehör ohne Einschränkung 1306 an den Grafen Gerhard von Jülich. Das jülichsche Haus ist von da an im Besitz geblieben und hat von verschiedenen Kaisern die Bestätigung desselben erhalten.

Unter kaiserlicher Genehmigung kam die Stadt 1368 durch eine Afterpfandschaft an den Pfalzgrafen Ruprecht II., und 1399, jedoch ohne Benachtheiligung der jülichschen Rechte, an den Grafen Adolf von Cleve, welcher sie seinem Bruder, dem Grafen Gerhard von der Mark, abtrat. 1424 lösete der kölnische Erzbischof Dieterich II., ein Graf von Mörs, diesen Ort, nebst dem Schlosse und Zolle, vom Grafen Gerhard wieder ein, und befestigte ihn mit Mauern und Thürmen. Hierauf wurde er durch einen doppelten Verkauf dem Erzbischof Dieterich überlassen; oder 1570 vom Herzoge von Jülich an den Erzbischof Salentin, einen Grafen von Ysenburg, für 54,089 Thaler verpfändet; und seit 1596 stritten das Erzstift Köln und Kurpfalz beim kaiserlichen und Reichskammergericht über das jülichsche Einlösungsrecht. Wollte nun gleich in späterer Zeit Kur-Pfalz die Stadt wieder einlösen, so trat doch Kur-Köln diesem Vorhaben entgegen, und es half nichts, als das Reichskammergericht 1762 das Urtheil fällte, daß die Wiedereinlösung geschehen solle. So wurde denn auch später noch Kaiserswerth als ein Amt zum Erzstift Köln gerechnet.

IV. Das **Hochstift Paderborn** gränzte gegen Morgen an das Hessenland, kasselschen Antheils, und an das Stift Corvey, wurde auch durch den Weserstrom vom braunschweig-lüneburgschen Fürstenthum Calenberg getrennt; gegen Mitternacht gränzte es an die Grafschaft Lippe; gegen Abend an eben dieselbe und an die Grafschaft Rietberg, sowie an das kurkölnische Herzogthum Westfalen, und gegen Mittag an eben dasselbe und an die Grafschaft Waldeck.

Das Hochstift war in Ämter eingetheilt, die sich zu zwei Districten gruppirten, den vor- und oberwaldischen District. Diese Gruppirung beruhte auf der natürlichen Beschaffenheit des Landes; denn selbiges wird durch eine waldige Bergkette, die Egge genannt, die Anfangs von Abend gegen Morgen und dann genau von Mittag gegen Mitternacht streicht, in zwei, nahe gleich große Theile zerlegt.

1) Zum vorwaldischen Districte, oder dem Lande diesseits, d. i. auf der Nord- und Westseite der Bergkette, gehörten 7 Ämter, nämlich —

Die Küchenämter Neuhaus, Delbrück und Böke, die Ämter Lichtenau und Bunnenburg, die Herrschaft Büren*) und das Amt Wewelsburg.

2) Zum oberwaldischen Districte, oder dem Lande jenseits, d. i. auf der Süd- und Ostseite der Berge, rechnete man 4 Ämter und einige Amts-Antheile, nämlich —

Das Oberamt Dringenberg, welches den Titel eines Oberamts führte, weil es das vornehmste und größte im Lande war, weshalb es auch in 8 Unterabtheilungen zerfiel, und zwar in das Rentamt Dringenberg, die Frei- und Gografschaft

Warburg oder Warteberg, die Gografschaft Brakel, die Landvogtei Peckelsheim oder Peckelsen, die Richtereien Borgentryck, Borchholz und Reheim und die Vogtei Dryburg. Die 3 anderen Ämter waren Steinheim, Beverungen und Lügde. Mit den Grafen von der Lippe gemeinschaftlich besaß das Hochstift 3 Ämter, nämlich die Hälfte von Oldenburg, ein Viertel von Stapel- oder Stoppelberg und ein Viertel von Schwalenberg.

3) Unter des **Domkapitels Gerichtsbarkeit** standen: die 2 Städtchen Lippspringe und Bredenborn, die Kirchdörfer Attelen und Dahl, und die Dörfer Hengelen, Husen, Scharmede und Hamborn.

4) Das **Gericht Holzhausen** und **Erwitzen** gehörte den Freiherren von der Borg.

*) Die Herrschaft Büren gehörte ehedem einem davon benannten adlichen Geschlechte, von dem der letzte, Moritz von Büren, 1610 sein Amt als kaiserlicher Präsident des Reichskammergerichts niederlegte, und in die Gesellschaft Jesu eintrat. Ein halb Jahrhundert später suchte der damalige Fürstbischof von Paderborn, Ferdinand II., ein Herr von Fürstenberg, der zugleich Bischof zu Münster war, die Herrschaft Büren zu behaupten, auf die Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg rechtmäßige Ansprüche erhob, die von seinem Nachfolger, Friedrich III., zu Ende des 17. Jahrhunderts mit gewaltsamer Besitzergreifung der Herrschaft geltend gemacht wurden; weil aber Kurfürst Friedrich zu Brandenburg in Wien unterhandelte, um den Kaiser zur Anerkennung der schon damals in Aussicht genommenen Preüßischen Königskrone zu bewegen, so ließ er die Ansprüche des Hauses Brandenburg auf Büren fallen und willigte später, nach dem Wunsche Kaiser Karl's VI., und dessen Beichtvaters, des Jesuiten Tönnemann, gegen Schadloshaltung einer Summe Geldes, in die Abtretung der Herrschaft, die von da an ein Besitzthum der Gesellschaft Jesu war.

Die, dem Heil. Liborius als Schutzpatron gewidmete Kirche zu Paderborn ist im Jahre 795 von Karl dem Großen gestiftet und 799 vom Papste Leo III. in Person eingeweiht worden. Ihr erster Bischof ist Hathumar gewesen, der, wie sein Nachfolger Badwart oder Badurad, welcher die Gebeine des Heil. Liborius aus Frankreich herbeischaffte, selig gesprochen wurde. Paderborn hat bis zum Untergange des Deütschen Reichs 54 Bischöfe gehabt, unter denen sich einige von fürstlichem Geblüt — Herzoge von Jülich-Berg, von Braunschweig-Lüneburg, von Sachsen-Lauenburg, von Baiern, ein Landgraf von Hessen — und mehrere aus reichsgräflichen Haüsern befunden haben. Der letzte reichsunmittelbare Fürstbischof zu Paderborn war Franz Egon von Fürstenberg, zugleich Bischof zu Hildesheim.

Auf den Reichstagen saß der Fürstbischof zu Paderborn zwischen den Bischöfen zu Hildesheim und Freising, und unter den westfälischen Kreisständen hatte er, nach dem Kreisausschreibenden Fürstbischofe zu Münster, den ersten Platz. Sein Reichsmatrikularanschlag war monatlich 320 Gulden und für das kaiserliche und Reichskammer-Gericht zu jedem Ziele 162 Thaler 29 Kreüzer. In geistlicher Hinsicht stand er unter dem Erzbischofe zu Köln, oder zu Mainz? Das Domkapitel zählte 24 Prälaten, Kapitular- und Domicellarherren, und im Dom

waren 40 Beneficigten und 4 Chorale. Die 95 Pfarren des Hochstifts waren so vertheilt, daß zum bischöflichen District 24, zum Archidiaconat des Dompropstes 25, zum Archidiaconat des Domdechanten 3, zum Archidiaconat des Propstes zum Bustorf, einer Collegiatkirche in der Stadt Paderborn, 7, zum Archidiaconat des Domcantors 17, und zu dem des Domkämmerers 19 gehörten. War gleich das Hochstift, wie sich nicht anders erwarten läßt, der römischen Kirche streng zugethan, so gab es doch seit den Tagen der Kirchenverbesserung noch immer einige evangelische Landgemeinden und Rittersitze, besonders auf der lippeschen und waldeckschen Gränze, welche sich zu den protestantischen Kirchen der benachbarten evangelischen Länder hielten. In Paderborn war seit 1615 eine hohe Schule, wie die münstersche mit zwei Fakultäten, der theologischen und philosophischen, und ganz mit Jesuiten besetzt, sowie das gleichzeitig gestiftete Jesuiten-Gymnasium.

Die Erbämter dieses Hochstifts befanden sich bei folgenden adlichen Familien: das Marschallamt bei den Spiegeln zu Peckelsheim, das Truchsessenamt bei der Familie von Stapel, das Schenkenamt bei den Spiegeln zum Desenberg, das Kämmerer- oder Thürwärteramt bei dem Geschlecht von Schilder, das Hofmeisteramt bei den Grafen von Harthausen, und das Küchenmeisteramt bei der Familie von Westfalen. Die „vier Saülen oder edlen Meyer des Domkapitels" waren die Herren von Stapel, von Brenken, von Krevet und die Grafen von Harthausen.

Die Landstände bestanden aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten. Die drei infulirten Äbte von Abdinkhof, einer Benedictiner-Abtei in der Stadt Paderborn; von Marienmünster, gleichfalls einer Abtei, Benedictiner Ordens, im Gemein-Amte Oldenburg; von Hardehausen, dem reichsten Mönchenkloster, Bernhardiner Ordens, im Lande, in der Gografschaft Warburg, hatten ihre Berechtigung, auf den Landtagen unter den Domherren Sitz und Stimme zu nehmen, in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingebüßt. Zur reichbegüterten Ritterschaft zählten, außer den schon genannten Familien, die Asseburg, die Donop, die Alten, die Fürstenberg, die Grafen Öynhausen, die Truchtleben, die Kettler, und viele andere alte Geschlechter. Landtagsfähige Städte waren: Paderborn, dem Range nach die erste, und Warburg die zweite Stadt im Hochstift, welche doppelt vertreten war, ein Mal für die Alt- und das zweite Mal für die Neüstadt; ferner Salzkotten, Lichtenau, Wunnenberg, Dringenberg, Gerden, Kleinenberg,

Willebadessen, Kalenberg, Brakel, Peckelsheim, Borgentryck, Borchholz, Neheim, Dryburg, Steinheim, Voerden, Lippspringe und Bredenborn.

Die gewöhnliche Residenz der Fürstbischöfe war auf dem Schlosse zu Neühaus, welches Dietrich IV. (Theodor), ein Fürstenberger, 1590 erbauen ließ, während der kunstliebende Clemens August, der baierische Herzog, welcher von 1719—1761 auf dem paderbornschen Bischofsstuhl saß (er war auch Kurfürst-Erzbischof zu Köln und Fürstbischof zu Münster, Osnabrück und Hildesheim) das Schloß Neühaus mit einem prächtigen Garten schmücken ließ. Sonst residirten die Fürstbischöfe auch wol auf dem Schlosse Wewelsburg, welches, nachdem es mehrmals verpfändet gewesen war, von dem vorhergenannten Bischof Dietrich IV. im Jahre 1589 für 3536 Gulden wieder eingelöst und dann von Grund auf neü erbaut wurde, was 1606 zu Stande kam.

Die fürstbischöflichen Landescollegia waren: das General-Vicariat, der geheime Rath, die Regierungs-Kanzlei, die Hofkammer, das Officialat und das weltliche Hofgericht. Das bürgerliche Stadtgericht nebst dem Gogericht hing gleichfalls vom Bischofe ab. Den Ämtern waren, wie im Hochstift Münster, adliche Drosten vorgesetzt, weshalb man sie auch wol Drosteien nannte, und das Oberamt Dringenberg hatte den Vorzug, daß sein erster Beamter, dem die Verwaltung der Kameral- und Polizeisachen, sowie die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zustand, Landdrost hieß; Gografen, Landvogt, Richter und Vogt hießen die Beamten in den Unterabtheilungen dieses Oberamts.

Außer der Kathedrale zu Paderborn und der Collegiatkirche zum Bustorf daselbst, deren Propst jedes Mal einer der Domkapitularen war, gab es im Hochstift kein Collegiatstift, dagegen die vorher genannten Abteien, einige Collegien der Gesellschaft Jesu und mehrere Manns- und Frauenklöster, doch nicht so viele, wie im Hochstift Münster: 5 in der Hauptstadt Paderborn, zu Gerden, Willebadessen, Warburg, Brakel, Lügde, Herstelle im Amte Beverungen; auch auf dem platten Lande das Mönchskloster Bödeken, Augustiner Ordens, im Amte Wewelsburg, die Frauenklöster Breden, Augustiner Ordens, bei Brakel, Holthausen, Cistercienser Ordens in der Herrschaft Büren, und im Dorfe Wormeln, Cistercienser Ordens, in der Gografschaft Warburg; endlich das adliche freiweltliche Frauenstift Neüenherse, im Rentamte Dringenberg, in Verbindung mit einem Collegium von 16 Vicarien.

V. Das **Hochstift Lüttich** war das äußerste Westland des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, welches gegen Mitternacht an

Brabant, gegen Abend auch an Brabant, sowie an Namür und Hennegau, gegen Mittag an Frankreich (Champagne) und an Luxemburg, und gegen Morgen an Limburg und Jülich gränzte. Das ganze Land gehörte fast ohne Ausnahme dem Adel und der Geistlichkeit, der Landmann war arm und arbeitete nur für jene Grundbesitzer. Das lüttischer Volk spricht im nördlichen Theil des vormaligen Hochstifts Niederdeütsch in der brabantischen Mundart und in der südlichen Hälfte die sogenannte lüttischer wälsche Sprache, bei den Niederdeütschen Luijker waalsche Taal, welche ein verdorbenes Plattfranzösisch ist. Die Einwohner dieser Südhälfte heißen darum auch bei den Niederdeütschen Luijker Waalen, bei den Oberdeütschen Wallonen, nach der französischen Form Wallons. Die Bestandtheile des Hochstifts waren folgende:

1. Die Hauptstadt Lüttich, französisch Liège, niederdeütsch Luijk, lateinisch Leodium, zu beiden Seiten und auf einem Werder der Maas.

2. Die ehemalige Grafschaft Hasbain, die der lüttischer Kirche 1040 vom Kaiser Heinrich geschenkt wurde; darin die Städte St. Truijen oder St. Tron, und Viset oder Weset, der Flecken Herstal 2c.

3. Die Grafschaft Looz oder Loon, welche das Hochstift durch Schenkung des Grafen Ludwig von Looz 1302 erwarb, und von der ein großer Theil die luijksche Kämpen, Campines, noch heüte genannt wird. Darin die Städte Looz oder Borchloen, Tongeren, Bilsen, Hasselt, Herk, Peer, Bree oder Brey, Hamont, Maaseijk, Stochem; der Flecken Beringen in den Kämpen, das Deütsch-Ordenshaus Altenbiesen, Hauptort der Ballei dieses Namens 2c,

4. Die Grafschaft Hoorn, ehemals eine unmittelbare Reichsgrafschaft des alten Geschlechts der Grafen von Hoorn, über die das Hochstift die Oberaufsicht, den Schutz und Schirm 1576 erwarb und die 1614 von demselben in Besitz genommen und den Tafelgütern des Fürstbischofs überwiesen wurde, wobei es geblieben ist, trotz der Ansprüche, welche die nächsten Erbfolgeberechtigten weiblicher Linie der ausgestorbenen Grafen von Hoorn-Weert, nämlich die Familien von dem Knesebeck zu Tylsen in der Altmark, und das Haus Croy-Solre, noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts geltend machten. In dieser Grafschaft waren Hoorn, Weert, Niederweert und Wessum die bemerkenswerthesten Ortschaften.

5. Das Marquisat Franchimont, nach einem Schlosse dieses Namens genannt, war der Kirche zu Lüttich vom Kaiser Ludwig 908 geschenkt worden, und enthielt Verviers, ehemals ein Flecken, der 1651 Stadtgerechtigkeit erhielt, und den berühmten Brunnenort Spaa oder Spada.

6. Die Landschaft Condroz lag zum Theil abgesondert von den vorhergenannten Bestandtheilen des Hochstifts, zwischen Luxemburg, dem Hennegau und Namür, und enthielt die Städte Huy, Chiney und Dinant.

7. Das Land zwischen Sambre und Maas, Interamnensis provincia, lag in seiner Ganzheit abgesondert vom Hauptlande des Hochstifts gegen Südwesten zwischen den vorhergenannten Ländern des Burgundischen Kreises.

Kleine Städte in diesem Abschnitte des Hochstifts waren Cuivin, Florennes, Thuin, Fontaine l'Evêque, Marcienne au Pont, Chatelet und Fosse.

Das Bisthum Lüttich ist in der Stadt Tongern gestiftet worden und Servatius ist der erste erweisliche Bischof gewesen. Er verließ Tongern und ging nach Maastricht, woselbst auch der Sitz seiner Nachfolger im Bisthum gewesen ist, bis sie sich nach Lüttich begaben, was im Anfange des 8. Jahrhunderts durch den Heil. Hubert geschehen sein soll. Als erster urkundlich nachweisbarer Oberhirt der Kathedrale zu Lüttich wird jedoch Gerbald im Jahre 784 genannt. Er und seine Nachfolger bis nach der Mitte des 10. Jahrhunderts nannten sich indessen fortwährend Bischöfe zu Tongern, bis Heraclius, der von 960—972 an der Spitze dieser Kirche stand, sich den Namen eines Bischofs zu Lüttich beilegte, was eine Urkunde von 961 bezeügt. Dieser Heraclius war der 13. Bischof, und von ihm an, bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung haben 58 Bischöfe an der Spitze der lüttticher Kirche gestanden, die den Heil. Lambertus zum Schutzpatron hat, und zur Provinz Köln gehörte. Der Fürstbischof, der dieses Ereigniß erlebte, war Cäsar Constantin Franz, ein Graf von Hoensbroeck d'Ost, und sein Nachfolger, Franz Anton, ein Graf von Méan und Beaurieux, welcher den bischöflichen Stuhl im Jahre 1792 bestieg, mußte es erleben, daß seine Länder ein Schauplatz blutiger Kämpfe deütscher Waffen gegen die Ohnehosen der französischen Republik wurde. Einer seiner Vorgänger, Bischof Joseph Clemens Cajetan, zugleich Erzbischof zu Köln, ein baierischer Herzog, 1694—1723, war in einem frühern Kriege mit Frankreich ein Verräther am Römischen Reiche und dem Deütschen Vaterlande geworden, denn er war 1701 zum Reichsfeinde übergetreten. Das ist den Fürsten aus dem Hause Wittelsbach immer leicht geworden!

Der Bischof nannte sich: Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz, Hoorn ꝛc. Den Herzogstitel führte er noch fort, obwol das Herzogthum Bouillon dem Hochstift vom westlichen Erbfeind schon seit 1676 entfremdet war. Im Reichsfürstenrathe hatte Lüttich mit Münster wechselsweise den Rang, doch so, daß Osnabrück stets zwischen beiden saß. Der Reichsanschlag des Hochstifts war nach dem Verluste von Bouillon monatlich 826 Gulden, und für das Kammergericht war es in der Usualmatrikel zu jedem Ziele mit 360 Thaler $62^1/_2$ Kreüzer angesetzt. Im Westfälischen Kreise hatte dieses Hochstift den dritten

Rang. Im Anfange des 18. Jahrhunderts hatte es sich vom Kreise abgesondert und wollte die schuldigen Kreissteüern nicht entrichten; 1716 schloß es sich aber wieder an und beschickte auch zwei Jahre darauf den Kreistag.

Das fürstbischöfliche Geheimerathscollegium, welches mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzt war, bildete die höchste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, welche alle Angelegenheiten der Landeshoheit, der Gerichtsbarkeiten des Landes und die, welche die fürstlichen Rechte und Regalien betreffen, zu bearbeiten und zu entscheiden hatte. Zum Ressort der Hof- und Rentkammer gehörten alle Finanz-Sachen und fürstlichen Einkünfte. Das Officialat entschied über die gottesdienstlichen Angelegenheiten und alle streitigen Sachen der Geistlichkeit. Das Schöffengericht oder der hohe Gerichtshof war die Instanz für die peinliche Gerechtigkeitspflege. Der ordentliche Rath erkannte in den Dingen, welche durch die Berufung vom Lehn- und Allodialhofe an ihn gelangten, wie auch in allen Sachen, die wider die kaiserlichen Privilegien liefen. Der Lehn-Gerichtshof richtete über Lehnsstreitigkeiten und der Allodial-Gerichtshof über diejenigen Rechtsfragen, welche die Allodialgüter betrafen. Das Gericht der Zwei und Zwanziger war ein Disciplinar-Gerichtshof für die fürstbischöflichen Beamten, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchten u. s. w. Behufs der Polizei- rc. Verwaltung war das Land in Kastelaneien eingetheilt.

Alle vorher genannten hohen Landesbehörden des Hochstifts hatten in der Hauptstadt Lüttich ihren Sitz, woselbst auch der Fürstbischof in einem ansehnlichen Palaste, den ihm die Landstände von 1734—1737 hatten erbauen lassen, residirte. Zur Sommerszeit pflegte er im Lustschlosse Seraing, eine halbe Meile von Lüttich, zu wohnen.

Des Bischofs geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich über einen größern Raum, als seine weltliche Oberherrlichkeit. Sein Kirchensprengel war in 7 Archidiaconate eingetheilt, und diese wurden nach Hasbain, Brabant, Ardenne, dem Hennegau, den Kämpen oder Campines, dem Condroz und Famenne genannt. Das Domkapitel bestand aus 60 Mitgliedern. Das Hochstift war außerordentlich reich an geistlichen Stiftern und klösterlichen Conventen; die Hauptstadt allein zählte neben ihren 32 Pfarrkirchen, 7 Collegiatkirchen, 5 Manns- und 5 Frauenabteien, 2 Jesuiten-Collegien und 32 Klöster für beide Geschlechter. Verhältnißmäßig eben so zahlreich waren die Collegiatkirchen und die Klöster rc. in der Provinz, woselbst sich auch ein adliches, frei-

weltliches Frauenstift, Münster-Bilsen, in der Grafschaft Looz, befand. Dagegen war großer Mangel an Unterrichtsanstalten; außer den Seminarien für die Erziehung junger Geistlicher, deren es im Hochstift bei verschiedenen Stiftern mehrere gab, und außer den Jesuitenschulen zu Lüttich, Dinant ꝛc. gab es keine höheren Lehranstalten. L'Obbes, eine im Jahre 638 gestiftete Benedictiner-Abtei an der Sambre, war die älteste und vornehmste im Hochstift Lüttich und stand unmittelbar unter dem Stuhle St. Petri zu Rom.

Die Landstände des Hochstifts bestanden aus den Mitgliedern des Domkapitels, dem Adel und den Bürgermeistern der Städte. Sie hatten 2 Generalschatzmeister und 6 Einnehmer in den 6 Hebungsdistricten, in welche das Land behufs der Einziehung der Abgaben und der Steüer-Verwaltung eingetheilt war. Jeder der beiden ersten Stände erwählte jährlich 4 Abgeordnete zu einem Landtags-Ausschuß, von dem die Bürgermeister der Stadt Lüttich geborne Mitglieder für den dritten Stand waren, die aber noch 4 Abgeordnete der kleinen Städte neben sich hatten. Dieser Landtags-Ausschuß versammelte sich in dem bischöflichen Palaste zu Lüttich. Fast alle Landgüter und aller Grundbesitz befand sich in den Händen der Kirche und ihrer Institute, der geistlichen und der adlichen Herren; der Landmann, der den Boden baute, besaß nichts, es ging ihm leidlich, aber er arbeitete nur für jene.

VI. Das **Hochstift Osnabrück**, welches der westfälische Friedensschluß von 1648 in einen, mit der Bestimmung und der Würde der Kirche unverträglichen Zwitter-Zustand versetzt hatte, indem es seitdem wechselsweise einen katholischen und evangelischen Bischof hatte, gränzte gegen Mitternacht an das Hochstift Münster, gegen Abend an eben dasselbe und an die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, gegen Mittag auch an einen Theil des Hochstifts Münster und an die Grafschaft Ravensberg, gegen Morgen an eben diese Grafschaft, an das Fürstenthum Minden und an die Grafschaft Diepholz. Eins seiner Ämter lag abgesondert, vom Hochstift gegen Süden, nämlich das Amt Reckenberg, umgeben von Theilen der Grafschaften Lippe, Rietberg, Ravensberg und des Hochstifts Münster.

Das Land war, und ist noch, theils der römisch-katholischen Kirche, theils der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Aber weder den protestantischen noch den katholischen Bischöfen stand nach den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses das Reformationsrecht zu; Alles mußte bleiben, wie es im Normaljahr, d. i. am 1. Januar 1624,

gewesen war. Der Kirchspiele gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 32 katholische, 22 lutherische und 6 gemischte. Die wenigen reformirten Einwohner gingen in den benachbarten preüßischen Landschaften zum Abendmahl. Juden wurden nirgends im Hochstift Osnabrück geduldet.

Das Bisthum war, außer der Hauptstadt, in 7 Ämter eingetheilt. Jedes Amt bestand aus einer gewissen Anzahl von Kirchspielen. Die Kirchspiele aber bestanden, und bestehen, — wie im Hochstift Münster und in ganz Nieder-Westfalen, — aus Bauerschaften, d. i. einer Ansammlung weit auseinander liegender Höfe, ein jeder in Mitten seiner Kämpe, die bald zum Kornbau, bald zur Viehweide benutzt werden. In vielen Fällen gruppiren sich die Bauerschaften um einen adlichen Hof, hier, wie in ganz Westfalen, Haus genannt, dem während des Zeitraums, welcher für uns hier maßgebend ist, das Eigenthumsrecht an den Höfen und den Hof-Inhabern selbst, sowie die Bestrafung derselben und aller ihrer Familienglieder, im Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit zustand. Nicht allein der Adel, auch die übrigen Grundbesitzer, wie das Domkapitel, die katholische Klerisei, auch Stadtbürger, hatten viele Eigenbehörige, eine mildere Form der uralten Leibeigenschaft. Und so war es auch in den Hochstiften Münster, Paderborn und Lüttich, wo unter dem Krummstabe die leibeigenen Bauern ein leiblich, wenn auch nicht reiches, doch ziemlich behagliches, geistig aber armes, ödes Leben führten, unbewußt dessen, was persönliche Freiheit ist. Das höchste Glück erkannte eine katholische Bauernfamilie in den geistlichen Ländern Westfalens darin, wenn es ihr gelang, einen ihrer Söhne in den Stand der Geistlichkeit zu bringen; und hochauf jauchzte das Mutterherz, den Sohn „unsern Herrn Pastor“ nennen zu hören, der auf den Jesuitenschulen und den Seminarien mehrentheils nur für regelrechte Bedienung der aüßeren Kirchengebraüche und des damit zusammenhangenden Ceremonien-Krams abgerichtet zu werden pflegte. Als Geistlicher war der leibeigene Bauerssohn ein freier Mensch geworden, d. h. sein Leib war frei; sein Geist aber schmachtete in den Fesseln seiner Erziehung.

Die Eintheilung des Hochstifts Osnabrück war folgende:

1. Die Hauptstadt Osnabrück mit 4 Kirchspielen, der Kathedrale zu St. Peter, und der Collegiatkirche zu St. Johannes, beide katholisch; der Marien- und der Katharinenkirche, beide lutherisch. Zu diesen Stadtkirchspielen gehörten 14 Bauerschaften, und zwar 8 zu den katholischen, und 6 zu den lutherischen Kirchen.

2. Das Amt Iburg zählte 16 Kirchspiele, nämlich 12 katholische: Iburg (Flecken), Glaen, Laar, Glandorf, Hagen, Ösede, Bellem, Nulle, Wahlenhorst, Bissendorf, Schledehausen und Borglohn; und 4 lutherische: Dissen, Hilter, Holte und Bissendorf (zu Achelrieden). Zum Amte Iburg gehörten 19 landtagsfähige adliche Güter, darunter die Freiheit Wulften, sonst auch das Gebiet der Burg Wulften und die Wulfter Wälde, oder Wulfter Landmark genannt, ein ursprünglich kaiserliches und freies Gut, von zwei Meilen Umfang, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der freiherrlich Moltkeschen Familie besessen wurde.

3. Das Amt Fürstenau mit 15 Kirchspielen, davon 8 katholische: Schwaftrup, Ankum, Bergen, Alfhausen, Neüenkirchen, Voltlage, Merzen, Bersenbruck; 5 lutherische: Fürstenau (Stadt), Bippen, Menslage, Üffeln, Börstel; 2 gemischte: Quakenbrück (Stadt) und Batbergen. 12 landtagsfähige adliche Güter gab es in diesem Amte.

4. Das Amt Vörden mit 6 Kirchspielen, darunter 1 katholisches: Damme; 3 lutherische: Bramsche (Wiegbold), Gerde und Engter; 2 gemischte: Vörden (Flecken) und Neüenkirchen. 7 landtagsfähige Güter.

5. Das Amt Hunteburg mit nur 3 Kirchspielen, 2 katholischen: Oster-Cappeln (Wiegbold) und Hunteburg; 1 lutherisches: Venne. Landtagsfähige adliche Güter gab es in diesem Amte 12.

6. Das Amt Witlage mit 3 lutherischen Kirchspielen: Essen, Lintorf und Barkhausen; und 5 landtagsfähigen adlichen Gütern.

7. Das Amt Grönenberg mit 9 Kirchspielen, darunter 4 katholische: Gesmold, Wellingholthausen, Riemslohe und St. Annen Kapelle; 4 lutherische: Neüenkirchen, Hoizel, Buer und Oldendorf; 1 gemischtes: Melle (Flecken); sowie mit 10 landtagsfähigen adlichen Gütern.

8. Das Amt Reckenberg enthielt 4 Kirchspiele, nämlich 3 katholische: Wiedenbrück (Stadt), Langenberg und St. Vit; und 1 gemischtes: Gütersloh; sowie 4 landtagsfähige adliche Güter. Reckenberg war ehedem ein Theil der Reichs-Burggrafschaft Stromberg, der zur Zeit Kaiser Karl's IV. an das Hochstift Osnabrück kam. Das Amt bestand aus der Stadt Wiedenbrück, der Westvogtei, welche 6 Bauerschaften begriff, und der Vogtei Langenberg von 9 Bauerschaften.

Das Bisthum zu Osnabrück ist das älteste in Westfalen und von Karl dem Großen, sehr wahrscheinlich im Jahre 783, gestiftet worden; und Wiso der erste Bischof gewesen, der bis zum westfälischen Friedensschluß 63 Nachfolger gehabt hat. In diesem Vertrage wurde, wie schon erwähnt, festgestellt, daß Osnabrück abwechselnd einen katholischen und evangelischen Bischof haben solle, daß das Domkapitel jenen entweder aus seiner Mitte oder anderswoher erwählen und postuliren könne; diesen aber jederzeit aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und zwar aus den Nachkommen Herzogs Georg, nach deren völligem Aussterben aber aus der Nachkommenschaft Herzogs August postuliren solle. Zur

Zeit der Regierung eines evangelischen Bischofs waren die Kirchencensur, die Verwaltung der Sacramente nach Weise der römischen Kirche und derjenigen Angelegenheiten, welche ad ordinem episcopi catholici gehören, dem Erzbischof zu Köln, als Metropolitan, vorbehalten, all' dieses aber in Beziehung auf die evangelischen Einwohner des Hochstifts ganz aufgehoben. Die übrigen zur Landeshoheit und Regierung gehörigen Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen mußten, nach Inhalt und Verordnung der im Jahre 1650 auf dem Reichstage zu Nürnberg abgefaßten und angenommenen beständigen Kapitulation, dem jedesmaligen evangelischen Bischofe ungeschmälert verbleiben; ein regierender katholischer Bischof aber durfte sich nicht das allergeringste Recht über die gottesdienstlichen Angelegenheiten der Evangelischen anmaßen.

In der ersten Zeit des dreißigjährigen Kriegs war Eitel Friedrich, Graf von Hohenzollern, von 1623—1625, und darauf Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, von 1625—1634 Bischof zu Osnabrück. Letzterer, der zugleich Bischof zu Verden seit 1630, zu Minden seit 1633, und zu Regensburg seit 1649 war, wurde durch die Krone Schweden von dem Evangelischen Gustav, Grafen von Wasaburg, einem Bastard der schwedischen Königsfamilie, verdrängt, der aber nach Beendigung des Krieges seinem, während desselben auf das Land erworbenen Rechte gegen Vergütung von 80,000 Thalern entsagte, worauf das Domkapitel, auf Grund der Bestimmungen des osnabrücker Friedensvertrages, den früheren katholischen Bischof, Franz Wilhelm, wieder berief. Nach dessen Ableben, 1661, und bis zur Auflösung des Deütschen Reichs hat das Hochstift Osnabrück noch 5 Landesherren gehabt, und zwar 3 evangelische aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und 2 katholische: Karl Joseph, Herzog von Lotharingen, und Clemens August, Herzog von Baiern, Kurfürst-Erzbischof zu Köln. Der letzte Fürstbischof, auf Grund der Bestimmungen des westfälischen Friedens, ist Friedrich, Prinz von Großbritannien, ein Nachkomme Herzogs August zu Braunschweig-Lüneburg (Hannover) gewesen, 1764—1802; er war der zweite Sohn König Georg's III. von Großbritannien, Kurfürsten und Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, und wurde nach noch nicht vollendetem ersten Lebensjahre zum Bischof in Osnabrück bestimmt.

Der Bischof war ein Reichsfürst und saß im Reichsfürstenrath zwischen den Bischöfen zu Münster und Lüttich. In der Reichsmatrikel

war er mit einem monatlichen Beitrage von 216 Gulden veranlagt und zur Unterhaltung des Kammergerichts entrichtete er zu jedem Ziele 81 Thaler 14½ Kreüzer. Unter den westfälischen Kreisständen war das Hochstift dem Range nach das vierte. Das Domkapitel bestand aus 25 Domherren, unter denen sich 3 lutherische befanden; über eine vierte lutherische Stelle wurde noch gestritten. Was aber von den Domherren des Hochstifts Münster gesagt worden, galt auch von den osnabrückschen. Die Zahl der Klöster hatte seit den Tagen der Reformation sehr abgenommen. Bis 1595 hatten die Lutheraner und Katholiken am Collegio Carolino eine gemeinschaftliche Schule, an welcher Lehrer von beiden Confessionen standen; in jenem Jahre wurde eine Trennung vorgenommen und es entstand nun das lutherische Gymnasium, in dessen Besitz die Stadt 1603 durch Erkenntniß des kaiserlichen und Reichskammergerichts bestätigt wurde. Im katholischen Gymnasium oder Collegio Carolino waren die Lehrer Jesuiten, die 1625 in Osnabrück ihren Einzug gehalten hatten.

Die Landstände bestanden aus dem Domkapitel, welches ein starkes Übergewicht hatte, der Ritterschaft und den vier Städten Osnabrück, Fürstenau, Quakenbrück und Wiedenbrück. Man zählte im ganzen Hochstift 80 landtagsfähige Güter und Burgsitze, von deren Besitzer einige bürgerlichen Standes waren; es gab aber auch freie adliche Güter, welche keine Burgsitze, und folglich auch nicht landtagsfähig waren. Um Sitz und Stimme im ritterschaftlichen Collegio zu haben, mußte man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besitzen, sondern auch seine 16 Ahnen beweisen können. Der Graf von Bar bekleidete das Erb-Landdrostenamt und war in dieser Eigenschaft Vorsitzender des ritterschaftlichen Collegiums, und im städtischen führte die Stadt Osnabrück das Directorium und Protokoll. Das Domkapitel sowol, als die Ritterschaft, hatten ihren besonderen Syndicus und Schreiber. Der Syndicus der Ritterschaft mußte evangelisch, ihr Schreiber katholisch sein. Außer dem Erb-Landdrostamte bestand im Hochstift auch noch das Erb-Jägermeisteramt, mit dem die Herren von Ledebur und von Münnich zu Werburg (im District Engern des Amts Sparenberg in der Grafschaft Ravensberg) belehnt wurden.

Folgende altadliche Familien waren vor hundert Jahren im Besitz landtagsfähiger Güter: — Bar (5), Beesten, Bothmer, Böselager (2), von dem Bussche (7), Byland, Dinklage (2), Droste, Frese, Grothaus (2), Gruiter, Hammerstein (4), von der Horst (3), Kettler,

Korff (2), Ledebur (2), Moltke (2), Monsbruch, Morsey (2), Oer, Plate, Quernheim, Scheele (2), Schmising, Schorlemer, Spiegel, Stael (2), Vahrendorf, Vincke, Weichs (2), Wenge, Westfalen.

Der Fürstbischof residirte bald in der Stadt Osnabrück, woselbst der evangelische Bischof, Ernst August I., 1662—1698, der zugleich Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg war, ein bischöfliches Schloß hatte erbauen lassen, das dem Kurhause erb- und eigenthümlich gehörte, und einem katholischen Bischofe unter Beding für die Unterhaltung desselben zu sorgen, überlassen wurde; bald aber, und zwar für gewöhnlich, auf dem Schlosse Iburg, bei dem katholischen Flecken dieses Namens, wohin unter der Regierung eines evangelischen Bischofs ein lutherischer Schloßprediger gesetzt wurde, der aber nicht in der Kirche, sondern nur in einem Saale des Schlosses gottesdienstliche Handlungen vornehmen durfte.

Die hohen Landesbehörden hatten allesammt in der Stadt Osnabrück ihren Sitz. Es waren: der fürstbischöfliche geheime Rath, welcher die bischöflichen Tafelgüter verwaltete und die Oberaufsicht im Lande führte; die fürstliche Land- und Justizkanzlei, aus zwei katholischen und zwei lutherischen Räthen bestehend, von welch' letzteren einer zugleich Director war. Das Subalternen-Personal war auch nach den Confessionen geschieden. Von dieser Kanzlei appellirte man unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte. Das bischöfliche Officialat hatte in bürgerlichen Sachen jurisdictionem concurrentem mit der Kanzlei, in Ansehung der katholischen Kirchensachen aber mit den Archidiaconen, von denen jedoch beim Official Berufung eingelegt werden konnte. Lehn-, peinliche Markt- und Jagdsachen gehörten aber nicht vor den Official. Das fürstliche lutherische Landes-Consistorium bestand aus einem weltlichen Vorsitzer, zwei geistlichen Räthen, deren einer diesseits, der andere aber jenseits der Stadt Osnabrück Prediger zu sein pflegte, und aus einem Secretair.

Der Stadtmagistrat zu Osnabrück bestand ausschließlich aus lutherischen Gliedern. Er wurde jährlich am 2. Januar von Neüem gewählt. Die Stadt behauptete, in Kirchen- und Polizeisachen nicht unter dem Bischof zu stehen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu haben, wiewol der landesfürstliche Obergograf den Vorsitz im peinlichen Halsgericht führte, wenn ein Bürger oder sonst ein Einwohner der Stadt eines todeswürdigen Verbrechens angeklagt war. Die Stadt hatte das Befestigungsrecht, ihr eignes Consistorium, die Accise, die eigene

Hebung der Schatzung von ihren Bürgern und gegen 9000 Thaler jährlicher Einkünfte. Sie mußte aber dem Bischof huldigen, und von den Urtheilen ihres Magistrats wurde, ausgenommen in Kirchensachen, nicht bei der fürstbischöflichen Kanzlei Berufung eingelegt. Den Stadtzoll hatte die Stadt 1431 dem Bischof Johann III., mit Vorbehalt der Zollfreiheit der Bürgerschaft, abgetreten, um von den Juden befreit zu bleiben, die in dem genannten Jahre verbannt wurden. Vermöge des damals errichteten Recesses waren auch alle Abgaben von bürgerlichen Gütern abgeschafft, und diese folglich für frei erklärt worden. In der Stadt Quakenbrück war die Verfassung eine andere: hier berathschlagten sich über Sachen, die zum gemeinen Besten gehören, die adlichen Burgmänner, welche die dortigen 10 landtagsfähigen Burgmannshöfe besaßen, mit dem Rathe, der aber keine Gerichtsbarkeit hatte, und dessen erste Beamten nicht Bürgermeister, sondern Senioren hießen. In Fürstenau, einer evangelischen Stadtgemeinde, mußte zur Zeit der Regierung eines katholischen Bischofs, im Rathe auch ein katholisches Mitglied sitzen. Jedes der sieben Ämter des Hochstifts Osnabrück hatte, wie es in Münster und Paderborn der Fall war, einen adlichen Drosten, einen Rentmeister, dem die Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter oblag, einen Gografen oder Richter, Gerichtsschreiber und Fiskal. Die Schatzgelder wurden in den Kirchspielen von Vögten erhoben.

Alle landesherrlichen Beamten mußten nicht allein dem Landesherrn, sondern auch dem Domkapitel Treüe und Gehorsam schwören. Nach dem Ableben eines Bischofs nahm das Domkapitel von Allem Besitz und besetzte mit dem Magistrate der Stadt Osnabrück die Amtshaüser oder Rentmeisterstellen. Fast alle Beamte, die Gografen ausgenommen, verloren mit dem Tode eines Bischofs ihre Ämter, bis sie vom Domkapitel entweder wieder angestellt oder entlassen wurden. Das Domkapitel hatte hierin völlig freie Hand. An dessen Verfügungen und Bestimmungen war aber der neüe Bischof nicht gebunden; er nahm ganz nach Willkür neüe Veränderungen im Beamten-Personal vor.

Dem Bischof wurde auf dem jährlich sich wiederholenden Landtage von den drei Ständen ein freiwilliges Geschenk aus der Stiftskasse, welches in der Regel über 100,000 Thaler betrug, dargeboten. Die gewöhnlichen Einnahmen des Landes, woraus diese Summe genommen wurde, belief sich, wenn der volle Schatz zur Hebung kam, monatlich

auf 12,000 Thaler; außerdem wurden jährlich zwei, drei, auch wol mehrere Rauchschatzungen, auf alle Feüerstellen, deren 20,000 in den Schatzregistern standen, ausgeschrieben, und jede dieser Schatzungen brachte 14 bis 15,000 Thaler. Die bischöflichen Tafelgüter trugen ein Jahr ums andere etwa 40,000 Thaler ein. Die Einkünfte des Domkapitels standen zwischen 90,000 und 100,000 Thaler. Im Jahre 1785 waren fünf Mitglieder des Domkapitels zu Osnabrück zugleich Domkapitularen in Münster. Soldaten unterhielt das Hochstift Osnabrück nicht; es ward aber jedesmal zwischen einem neüen Bischof, wenn er die Regierung antrat, und dem Stadtmagistrate zu Osnabrück verglichen, wie viel hundert Mann anderer Reichstruppen die Stadt besetzen sollten. So lag, als Clemens August, der Kurfürst von Köln und Fürstbischof zu Münster, Bischof zu Osnabrück war, ein münstersches Regiment Fußvolk von 400 Mann in der Stadt, welches von braunschweig-lüneburgischen Truppen ersetzt wurde, als nach dem Tode des Kurfürsten eine vormundschaftliche Regierung für den, in der Wiege liegenden neüen evangelischen Bischof Friedrich eintrat. Wie Osnabrück keine stehende Kriegsmacht hatte, so scheinen auch die Fürstbischöfe von Paderborn und Lüttich nichts aufs Soldatenwesen gehalten zu haben.

VII. **Das Fürstenthum Minden**, gegen Abend vom Hochstift Osnabrück, gegen Mitternacht von den Grafschaften Diepholz und Hoya, gegen Morgen von der Grafschaft Schaumburg, und gegen Mittag von der Grafschaft Ravensberg umgränzt, war eingetheilt in —

I. Die zwei unmittelbaren Städte Minden und Lübbecke; und

II. Fünf Ämter, welche die mittelbaren Städte enthielten, und in Bezug auf das platte Land in Vogteien zerfielen. Diese Ämter waren:

1) Hausberge, das vornehmste Amt, ehemals eine besondere Herrschaft, deren Besitzer Schirmvögte der mindenschen Kirche waren, und sich Herren vom Berge, edele Vögte des Stifts Minden nannten. Der letzte dieses Geschlechts, Otto, der dritte Bischof dieses Namens zu Minden, hat diese Herrschaft dem Hochstift durch eine unwiderrufliche Schenkung einverleibt, was gegen das Ende des 14. Jahrhunderts geschehen ist. Das Amt enthielt Hausberge, eine Stadt seit 1722, mit einem Schlosse und dem Amthause, dem ehemaligen Haus zum Berge, und die 4 Vogteien: Zwischen Berg und Bruch, Gohfeld, Übernstieg und Landwehre.

2) Petershagen mit der Stadt gleiches Namens, seit 1722, und den 3 Vogteien Windheim, auf der Börde, und Hofmeister, letztere nach dem bischöflichen Hofmeister genannt, der, auf dem Schlosse zu Petershagen wohnend, die Aufsicht über die Vogtei führte.

3) Reineberg, aus den 6 Vogteien Quernheim, Gohlenbeck, Levern, Alswede, Schnathorst und Blasheim bestehend.

4) Rahden mit den 2 Vogteien Rahden und Stemmwederberg, von denen letztere ehedem eine besondere Grafschaft gewesen ist, welche von den Grafen von Schauenburg durch Kauf ans Hochstift Minden kam.

5) Schlüsselburg mit dem Flecken gleiches Namens, den Kirchspielen Heimsen und Buchholz, dem Dorfe Doeren und einigen anderen Dörfern, die zu Windheim, Amts Petershagen, eingepfarrt waren.

Karl der Große stiftete auch zu Minden ein Bisthum, sehr wahrscheinlich im Jahre 803. Als erster Bischof wird der Heil. Herumbert, auch Erkanbert, genannt. Die Kathedrale hatte die Heiligen Petrus und Gregorius zu Schutzpatronen und gehörte zur Provinz der kölnischen Metropolitankirche. Bis auf den westfälischen Frieden zählt man 60 Bischöfe. Bischof Landwart empfing 961 vom Kaiser Otto I. die Regalien, und Ludwig, ein Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der 39. Bischof zu Minden, wirkte 1332 beim Kaiser Ludwig die Regalien so aus, daß er und seine Nachfolger „ein freies Herzogthum im Stift Minden, und darin ein Freigericht unter Königs Bann nach Behmrecht, als in dem Lande zu Westfalen recht ist, zu setzen, von Römisch Kaiserlicher Majestät Macht haben und befugt sein sollte, Freistühle in dem Herzogthume einzurichten". 1648 schloß Franz Wilhelm, ein Graf von Wartenberg, die Reihe der mindenschen Fürstbischöfe. Im osnabrückschen Friedensschlusse wurde das bisherige Hochstift Minden, unter Aufrechterhaltung des Domkapitels, als grundbesitzende Körperschaft, dem Kurhause Brandenburg, anstatt der an die schwedische Krone abgetretenen pommerschen Lande, als ein Fürstenthum zuerkannt. Kurfürst Friedrich Wilhelm ließ am 15. Oktober 1649 von den Schlössern dieses Fürstenthums durch seine Beamten Besitz ergreifen, und nahm am 12. Februar 1650 die Huldigung ein.

Vermöge eines kaiserlichen Befehls von 1654 nahm das Fürstenthum Minden auf dem Reichstage nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein seinen Platz; 1663 wurde aber diese Bestimmung dahin abgeändert, daß eine Umwechselung des Sitzes und der Stimme mit Holstein-Glückstadt stattfand. Das Fürstenthum war zu einem Römermonate mit 122 Thaler 16 Groschen angesetzt, über welchen hohen Anschlag der Fürst sich schon 1662 beschwerte. Zum Unterhalt des Kammergerichts gab er 54 Thaler 12 Kreüzer. Die Römisch-Katholischen hatten nur in der Stadt Minden, und die Reformirten alle Vierteljahre auf dem Schlosse Petershagen ihren Gottesdienst, alle anderen Kirchen im Lande aber gehörten den Lutheranern. Die mosaischen Glaubensgenossen hatten zu Minden und Lübbecke ihre Schulen.

Das Fürstenthum Minden hatte zwar aus bischöflicher Zeit her auch noch seine landständische Verfassung; allein die Wirksamkeit derselben ruhte, wie in allen deütschen Landen, die unter dem Scepter der Hohenzollern standen, vornehmlich seit der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen, des ersten Fürsten der brandenburgisch-preüßischen Lande, welcher, den beschränkenden Landständen gegenüber, zu der unbeschränkten Macht seines Hauses den Grund legte. Die Landstände waren dreitheilig und bestanden aus dem Domkapitel zu Minden, aus den Prälaten und der Ritterschaft, und aus den Städten und Flecken. Zu den Prälaten gehörte: der Propst des lutherischen Fraüleinstifts zu St. Marien in der Stadt Minden, dem ein ansehnlicher Lehnshof zustand; der Commendator der zur Ballei Brandenburg gehörigen Johanniter-Ordens-Commenthurei Wietersheim in der Vogtei Übernstieg des Amts Hausberge, bestehend aus einem ziemlich großen Vorwerk, dem Priorathof in der Stadt Minden und 75 Eigenbehörigen in verschiedenen Bauerschaften, — denn die Eigenhörigkeit der baüerlichen Hof-Inhaber war auch im Fürstenthum Minden noch in voller Kraft; und die Pröpste der adlichen freiweltlichen Jungfrauen-Stifter Quernheim und Levern, im Amte Reineberg. Das Erbmarschallamt des Fürstenthums Minden war seit 1764 der Familie von Kahlden verliehen worden. Altadliche Familien im Besitz landtagsfähiger Güter und Burgsitze waren: Arnstädt, Bessel, von dem Bussche (2), Correnberg, Friesenhausen, Gehlen genannt Chalon (2), Grapendorf (3), Grohnen (3), Hanxleben, von der Horst, Kannenberg, Klenke, Korff (2), Langen, Ledebur, Mensinger, Münnich, Reck (2), Ripperda, Schellersheim, Spiegel, Steinäcker, Venningen, Voß, Wartensleben, Weißenfels, Wulfen. In der Stadt Lübbecke gab es 13 adliche Höfe, und es war stets der Besitzer eines dieser Güter erster Bürgermeister, daher sich auch der Magistrat in seinen Erlassen „Ritterschaft, Bürgermeister und Rath“ nannte.

Zu Minden hatten die Provinzialbehörden für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg ihren Sitz, nämlich: die Kriegs- und Domainen-Kammer, von deren Collegio die 4 Landräthe der Provinz, 2 mindensche und die schon oben erwähnten 2 ravensbergischen Mitglieder waren, außer den 2 Steüerräthen, welche es in der Provinz Minden-Ravensberg gab; die Regierung, welche auch mit Zuziehung der 2 Superintendenten dieser Länder und des reformirten Hofpredigers zu Minden das Consistorium bildete und zugleich Pupillen-

Collegium war; das Gesundheits-Collegium, welches aus Mitgliedern der verwaltenden und der gerichtlichen Provinzial-Oberbehörde zusammengesetzt war, und dem bei entstehenden Seüchen unter Menschen und Vieh die Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen oblag; und das Medizinal-Collegium, welches die Medizinal-Polizei der Provinz zu verwalten hatte. Der Schöppenstuhl zu Minden sprach weniger Recht, als daß er auf Verlangen rechtliche Gutachten abgab. In den beiden unmittelbaren Städten Minden und Lübbecke wurde die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, und in den Ämtern von den königlichen Beamten verwaltet; doch gab es auch Patrimonial-Jurisdictionen des Domkapitels, des Dompropstes, des Stifts St. Marien zu Minden, des Stifts Levern, der Commenthurei Wietersheim und der adlichen Haüser oder Burgmannshöfe Beck und Uhlenburg in der Vogtei Gohfeld, Eisbergen in der Vogtei Landwehre des Amts Hausberge und Hollwinkel in der Vogtei Alswede des Amts Reineberg. Nach dem adlichen Gute Beck nannte sich eine abgezweigte herzoglich-holsteinsche Linie des königlichen Hauses in Dänemark; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es aber nicht mehr im Besitz dieser Linie, sondern gehörte, mit dem Gute Uhlenburg der adlichen Familie von Wulfen. Man schätzte die jährlichen Einkünfte aus den landesherrlichen Kammergütern oder Domainen auf 150,000 Thaler und die Steüer-Einnahmen aus dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen auf 250,000 Thaler.

VIII. Das **Fürstenthum Verden**, von dem Herzogthum Bremen, dem Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya umgeben, ist im westfälischen Friedensschluß von 1648 aus dem Bisthum Verden entstanden. Dieses der heiligen Jungfrau Maria, Muttergottes, geweihte Bisthum, Episcopatus Verdensis, war eine Stiftung Karl's des Großen und hatte seinen Sitz vermuthlich zuerst zu Covelde in der Altmark, eine Meile von Salzwedel, von wo derselbe nach Verden verlegt wurde. In geistlicher Beziehung gehörte die verdensche Kathedrale zur Provinz Mainz. Von Patto (Pacificus), dem ersten Bischofe im Jahre 785, bis zum Jahre 1648 hat sie 52 Oberhirten gehabt; der letzte Fürstbischof war Friedrich II., ein Prinz von Dänemark, seit 1635. Im westfälischen Friedensvertrag sekularisirt, kam das Hochstift Verden als ein weltliches Fürstenthum an die Krone Schweden, welche sich mit dieser Erwerbung, und noch mehreren anderen ehemals geistlichen Reichsstands-Besitzungen auf deütschem Grund

und Boden einnistete, freilich als Entschädigung für ihre großartigen Anstrengungen zur Rettung der evangelischen Freiheit in Deütschland. Die Krone Schweden belehnte zwei ihrer Heerführer aus dem dreißigjährigen Kriege mit diesem Fürstenthume, und zwar den General-Lieutenant Patkul mit dem Amte Verden, und den deütschen Grafen von Königsmark mit dem Amte Rotenburg. Als die Dänen 1712 in das Herzogthum Bremen einfielen, besetzten braunschweig-lüneburgsche Kriegsvölker das Fürstenthum Verden, wegen der im Bremenschen wüthenden Seüche; 1715 wurde es, nebst Bremen, vermöge des zu Wismar geschlossenen Bündnisses von dem Könige in Dänemark als ein von ihm erobertes Land an das kur-braunschweig-lüneburgsche Haus abgetreten, eine Abtretung, welche 1719 von der Krone Schweden bestätigt wurde.

Im Reichsfürstenrathe hatte der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg, zugleich König in Großbritannien, als Fürst zu Verden auf der weltlichen Bank seinen Sitz nach dem Fürsten zu Halberstadt, dem Kurfürsten zu Brandenburg und Könige in Preüßen; und auf den westfälischen Kreistagen wurde Verden zwischen Minden und Corvey aufgerufen. Der Reichsmatrikularanschlag war monatlich 120 Gulden und fürs Kammergericht mußten zu jedem Ziele 81 Thaler 14½ Kreüzer gegeben werden. Die Landstände des Fürstenthums Verden bestanden aus der Ritterschaft und der Stadt Verden. Die Familie von Behr war im Besitz des Erb-Marschall- und des Erb-Kämmereramts dieses Fürstenthums, und ihr Senior verschrieb die Ritterschaft zu den Landtagen. Sowol der ritterschaftliche Landrath als der Abgeordnete des Magistrats der Stadt Verden erschienen mit den bremischen Landständen auf deren Landtagen zu Basdal, in der Börde Beverstedt des Herzogthums Bremen, wenn daselbst Sachen in Überlegung zu nehmen waren, welche beide Länder und ihre Gesammt-Stände betrafen. Das Fürstenthum Verden hatte auch mit Bremen gemeinschaftliche Provinzialbehörden: die Regierung, welche die oberste Landespolizeibehörde war, die Justizkanzlei, das Hofgericht, das Consistorium und einen General-Superintendenten. Im Hofgericht saß sowol von der Ritterschaft des Fürstenthums als von der Stadt Verden ein Assessor, welche bei entstehender Vacanz vom Stande, den er vertrat, dem Landesherrn präsentirt und von diesem bestätigt wurde. Die geistliche Aufsicht über die 12 Kirchspiele des Fürstenthums, die sämmtlich der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan waren

und sind, führte ein Spezial-Superintendent, welcher erster Pfarrer am Dome, der vormaligen Kathedrale, zu Verden und zugleich Mitglied des Consistoriums zu Stade war, an dessen Sitzungen bei wichtigen Angelegenheiten, welche eine Plenar-Versammlung erforderten, er Theil nahm.

Die Eintheilung des Fürstenthums war folgende:

1. Die Stadt Verden, welche ursprünglich aus zwei Städten, der Alt- und der Süderstadt, bestand, welche 1667 zu einer Gemeinde unter einem gemeinschaftlichen Magistrate vereinigt worden waren. Hier befand sich eine lateinische Schule.

2. Das Amt Verden, dessen Amthaus in der Stadt Verden, und unter dem auch die sogenannte Structur des ehemaligen Domkapitels stand. Es gehörten zu seinem Bezirk der Flecken Langwedel und die Amtsvogteien Walle, Armsen, Lintelohe oder Linteln und Wittelohe.

3. Das Amt Rotenburg, eine vormalige Herrschaft, mit dem Flecken Rotenburg, und den Amtsvogteien Ahausen, Kirchwalsede, Bisselhövede, Schneverdingen, Neüenkirchen, Scheeßel und Sottrum.

IX. Die gefürstete Manns-Abtei Corvey, Benedictiner Ordens, und dem Heil. Vitus als Schutzpatron gewidmet, lag mit ihrem Gebiete zwischen dem Hochstifte Paderborn, dem Gemein-Amte Schwalenberg, und dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel. Sie wurde vom Kaiser Ludwig I. auf Vorstellung ihres ersten Abts, Adelhard, ums Jahr 820 gestiftet, und Nova Corbeia genannt, weil die ersten Mönche aus der Abtei Corbie, in der Picardie, waren. Die Mönche hatten sich zuerst zu Ertha an einem unfruchtbaren Orte im Solling-Walde angesiedelt, weil es ihnen aber daselbst nicht gefiel, so begaben sie sich 822 an die Weser und bauten ihr Kloster in einer ebenso fruchtbaren als anmuthigen Gegend neü auf. Kaiser Lothar I. schenkte dem Kloster 844 die Insel Rügen und Kaiser Heinrich III. ertheilte den Mönchen 1039 das Recht, ihren Abt selbst zu wählen. 1147 wurden die Klöster Kemnade und Visbeck dem Stifte einverleibt. Noch einige andere Klöster und viele Güter haben zum Stifte gehört, die es aber, sowie jene, nach und nach verloren hatte. In dem Zeitraume, der uns hier zum Anhalt dient, war der Territorial-Bestand folgender:

Das wohlgebaute Kloster Corvey, Corbeia nova, ein ansehnliches Schloß hart am linken Ufer der Weser; und dicht dabei die Stadt Höxter, Hözor; das Frauenkloster Brenkhusen, Benedictiner Ordens, die Propstei St. Jakobsberg, im Paderbornschen gelegen, und die Dörfer und Vorwerke Albaxen, Ameluxen, Blankenau, Bokesen, Bosseborn, Brochusen, Drenke, Fürstenau, Gadelheim, Luchtringen, Luthmarsen, Meingadelsheim, Otbergen, Ovenhusen, Stael, Tonenborg, Valkenflucht und Werden.

Zum Stift Corvey gehörten auch die Benedictiner-Propsteien zu Meppen im Hochstift Münster und zu Stadtberg oder Marsberg an der Diemel. Die Propstei zu Meppen war dem Stifte im Jahre 834 vom Kaiser Ludwig I. geschenkt worden. Der Rath der Stadt Meppen mußte sich zu Corvey belehnen lassen und der Abt hatte daselbst verschiedene Lehnträger. Noch 1785 wurde im münsterschen Hof- und Adreßkalender ein Propst zu Meppen mit aufgeführt. Die Propstei zu Marsberg war schon im Jahre 826 durch Schenkung Kaiser Ludwig's I. ans Stift gekommen. Der Abt zu Corvey war auch Grund- und Schirmherr der Stadt Marsberg, und die Stadt ihm 1228 vom Kaiser Heinrich wider den Erzbischof zu Köln, der sich derselben wegen des Herzogthums Engern und Westfalen angemaßt hatte, zuerkannt worden. Zwei Jahre später hatte der Abt mit Wissen und Willen seines Kapitels die eine Hälfte der Stadt dem Erzstift Köln überlassen, und demselben die andere Hälfte im Jahre 1507 verpfändet. Diese Pfandschaft hatte Corvey zwar 1754 gekündigt, und den Pfandschilling angeboten, allein Kur-Köln nahm ihn nicht an und behauptete sich in dem Besitz der ganzen Stadt.

Die Schutzherrlichkeit über die Stadt Höxter besaßen die Herzoge zu Braunschweig seit 1265, wobei sich der Abt Thimo gewisse Gerechtsame vorbehalten hatte; und 1547 war dem nämlichen fürstlichen Hause vom Abte Kaspar I. auch das Halsgericht in dieser Stadt zugestanden worden. Vermöge desselben war es auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich, daß der braunschweigische sogenannte edle Vogt bei allen peinlichen Sachen zugegen war; nach gesprochenem Urtheile konnte aber der Abt entweder dasselbe vollstrecken lassen, oder den Missethäter begnadigen. Der Abt hielt in der Stadt Höxter zwei Mal wöchentlich das Unter- und Obergericht. Jenes bestand aus einem Stadtrichter und mehreren Beisitzern; dieses, welches die Kanzlei genannt wurde, aus dem Präsidenten, Kanzler und Richter. Alle Freitage wurde Consistorium gehalten, in welchem der Corveysche Prior den Vorsitz führte.

Der Abt war ein Fürst des Reichs, welcher auf dem Reichstage unter den gefürsteten Äbten die letzte Stelle und Stimme hatte. Sein Reichsmatrikularanschlag war auf 60 Gulden und zu einem Kammergerichtsziele war er mit 108 Thaler $20^1/_2$ Kreüzer angesetzt. Auf den westfälischen Kreistagen saß er zwischen dem Fürsten von Verden und dem Abte zu Stablo. Als geistlicher Herr stand der Fürstabt unmittel-

bar unter dem Stuhle zu Rom, — oder war er der Diöcese Paderborn zugewiesen? Er hatte seine Regierung und seinen Lehnhof. Seine Einkünfte schätzte man auf 30 bis 40,000 Gulden. Die Erbämter dieses Stifts waren: das Marschall- und das Schenkenamt; jenes befand sich bei der Familie von Stockhausen, dieses bei der Familie von der Malsburg. Das Stift Corvey hatte mit dem Hochstift Münster einen Vertrag dahin geschlossen, daß letzteres eine Kompagnie seiner Fußvölker als Besatzung nach Höxter stellte und auch den Kommandanten daselbst ernannte, von dem die Thore der Stadt abhingen.

Das Stift Corvey hat 63 Äbte bis 1776 gehabt, in welchem Jahre der Abt Philipp von Spiegel zum Desenberge mit Tode abging. Sein Nachfolger, Theodor von Brabeck, nannte sich Bischof durch päpstliche Ernennung seit 1783, und durch Bestätigung Kaisers Franz II. seit 1793. Die Erhebung der Abtei Corvey zu einem Bisthum ist indeß von kurzer Dauer gewesen, und ohne Einfluß auf ihre politische Stellung im Deütschen Reichskörper geblieben.

X. Die **gefürsteten Manns-Abteien Stablo und Malmedy**, Benedictiner Ordens, lagen mit ihrem Gebiet zwischen dem Hochstift Lüttich und den Herzogthümern Luxemburg und Limburg. Diese Abteien, vom Heil. Remaclius nach der Mitte des 7. Jahrhunderts gestiftet, standen unter Einem Abt, welcher von ihnen gemeinschaftlich gewählt wurde, hatten aber wegen dieser Wahl, und überhaupt wegen des Vorzugsrechtes, seit langen Zeiten viele Streitigkeiten mit einander gehabt. Denn Stablo nahm den Primat in Anspruch und gab an, daß ihm Malmedy, wie einem Kloster seine Celle, unterworfen sei, wogegen das Kloster Malmedy behauptete, dem Kloster Stablo völlig gleich zu sein. Unterdessen geschah die gemeinschaftliche Wahl eines neüen Abts jedes Mal im Kloster Stablo; auch war es zur Gewohnheit geworden, bei der kaiserlichen Verleihung der Regalien an den Abt, nur der Abtei Stablo Erwähnung zu thun und in allen öffentlichen, an den Abt gerichteten Schriftstücken die Abtei Malmedy auszulassen, was aber beides vielleicht nur der Kürze wegen geschah; endlich legten die Conventualen des Klosters Malmedy ihr Gelübde stets im Kloster Stablo ab. Vom Heil. Goduin, welcher ums Jahr 674 als erster Abt genannt wird, bis auf den letzten, Cölestin von Thys, von 1787—1795 haben beide Stifter 74 gemeinschaftliche Äbte gehabt. Sie nannten sich Fürsten des Reichs und Grafen von Logne, und wurden auch vom Kaiser mit der Landeshoheit und den Regalien sowol wegen des Fürstenthums

Stablo, als wegen der gedachten Grafschaft belehnt. Auf den Reichstagen saß der Abt zwischen den gefürsteten Äbten zu Prüm und Corvey. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug monatlich 112 Gulden, und zu jedem Kammergerichtsziele gab er 81 Thaler $14^1/_2$ Kreüzer. Seine jährlichen Einkünfte wurden auf 24,000 Gulden geschätzt. In geistlicher Beziehung gehörte Stablo zur Diöcese Lüttich und Malmedy zum kölnischen Kirchsprengel; dem Bischof zu Lüttich stand aber das Recht der Ordination des Abts zu.

Das Gebiet beider Abteien enthielt das Fürstenthum Stablo, französisch Stavelot, lateinisch Stabulatum, mit den Klöstern und Städten Stablo und Malmedy; und die Grafschaft Logne, darin das gleichnamige Schloß und das Gebiet Xhignesse und Hamoix.

XI. Die Manns-Abtei Werden, Benedictiner Ordens, lag in der Grafschaft Mark und gränzte mit dem Herzogthum Berg und der Abtei Essen. Sie war eine Stiftung des Heil. Ludger, ersten Bischofs zu Münster, der sie ums Jahr 778, oder nach anderer Angabe 793, auf seinem Erbgrunde anlegte, ihr erster Vorsteher war und auch in derselben begraben ist. Im Jahre 802 gab Kaiser Karl der Große das Schloß und Städtchen Lüdinghausen dem Stifte Werden, dessen Abt, nach mehreren anderen Lehnsträgern, 1430 die Bischöfe zu Münster damit belehnte, die das Amt Lüdinghausen 1538 mit Bewilligung des Lehnsherrn ihrem Domkapitel pfandweise überließen. Im Jahre 898 schenkte Zwentibold, König von Frankreich und Lotharingen, dem Stifte Werden die Herrlichkeit Frimörsheim, welches nachmals mit derselben die Grafen von der Mark belehnt hat. Sie liegt im Umfange des späteren Fürstenthums Mörs. Der Abt nannte sich auch von der Stadt Helmstädt im Fürstenthum Wolfenbüttel, welche ehedem zur Abtei Werden gehört hat, 1489 aber an den Herzog Wilhelm verkauft wurde, doch empfingen die Herzoge zu Braunschweig noch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung wegen der Stadt Helmstädt von der Abtei Werden die Belehnung. Beda von Savels beschloß im Jahre 1802 die lange Reihe der werdenschen Äbte; es sind ihrer 75 gewesen, darunter Grafen von Berg (?), von Ysenburg, von Schauenburg, von Tecklenburg. Der Abt saß auf dem Reichstage unter den nichtgefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank zwischen den Vorstehern der Stifter Bruchsal und St. Ulrich und Afra. Zu den Reichsanlagen gab er monatlich 48 Gulden und zu jedem Kammerziele 81 Thaler $14^1/_2$ Kreüzer. Man schätzte die Einkünfte des Stifts

Werden auf 20,000 Thaler. Der König in Preüßen hatte, als Graf zur Mark, nicht nur die Kastenvogtei über das Stift Werden, sondern zog dasselbe sogar ohne Weiteres unter seine Landeshoheit.

Zum Gebiete gehörte: die Stadt Werden, woselbst eine lutherische Kirche bestand, der Flecken Kettwick mit einer reformirten Gemeine, und die Dörfer Wolfsbach, Horbach, Niekerken, Born 2c. 2c.

XII. Die Abtei St. Cornelii Münster, Benedictiner Ordens, von den Herzogthümern Limburg, Jülich und dem Gebiete der Reichsstadt Achen umgeben, enthielt in ihrem Gebiete —

Das Kloster St. Cornelius oder Cornelii Münster, auch Inden genannt, mit dem Städtchen gleiches Namens, und die Dörfer Breinich, Grossenich, Haen oder Ham, Malerzhut, Raetgen, Saarevelt, Beraeghem, Bicht, Waleburg, Batem, Wering 2c.

Im Zeitalter der Karolinger gestiftet, saß der Abt dieses Stifts auf dem Reichstage unter den nichtgefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank zwischen den Äbten zu St. Georg und zu St. Emmeran. Reichsmatrikularanschlag 48 Gulden monatlich, Beitrag zu jedem Kammergerichtsziele 126 Thaler 21 Kreüzer. In weltlicher Beziehung stand die Abtei unterm Schutze der Herzoge zu Jülich, in geistlicher aber seit 1758 unter dem Erzbischof zu Köln.

XIII. Die kaiserliche freiweltliche und gefürstete Frauen-Abtei Essen, mit ihrem Gebiete zwischen der Grafschaft Mark, der Abtei Werden, dem Herzogthum Berg, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Recklinghausen belegen, ist von Altfried, Bischof zu Hildesheim, im Jahre 873 als ein Kloster des Benedictiner Ordens gestiftet worden. Von Anfang an ist dieses Stift mit kaiserlichen und königlichen Freiheiten und Vorzügen begabt gewesen, worunter auch das freie Recht gehört hat, sich selbst einen Schutz- und Schirmherrn zu wählen, wozu es 1275 den Kaiser Rudolf I. erkieste. 1291 übertrug das Stift die Schirmvogtei den Grafen von der Mark, und 1495 Johann II., Herzoge zu Cleve und Grafen zur Mark, sowie dessen Nachkommen erblich gegen ein jährliches Schutzgeld von 600 alten güldenen Schilden. Johannes' Nachfolger sind auch von der Zeit an von der jedesmaligen Äbtissin und ihrem Kapitel mit der Schirmvogtei belehnt worden. Als die cleve-märkischen Lande an das Haus Brandenburg gekommen waren, empfing der große Kurfürst 1648 besagte Erbvogtei für sich und seine Nachkommen zu Lehn und gelobte eidlich, alle in dem Erbvogteibrief von 1495 begriffenen Punkte treülich halten zu wollen. Als erste Äbtissin des der Metropolitankirche zu Köln unter-

gebenen Stifts Essen, Abb. Assindiensis saecularis, ist Gerswida I. bekannt. Sie hatte 69 Nachfolgerinnen; die zwei letzten Äbtissinnen haben ein hohes Alter erreicht. Francisca Christiana, Pfalzgräfin zu Sulzbach, war Äbtissin von 1726—1776, und die letzte, welche 1776 an die Spitze des Stifts berufen wurde, war Maria Kunigunde, Herzogin zu Sachsen, † 1826. Der Titel der Äbtissin lautete: Von Gottes Gnaden Wir N. N. des kaiserlichen freiweltlichen Stifts Essen Äbtissin, des heil. Römischen Reichs Fürstin, Frau zu Breysich, Rellinghausen und Huckarde. In das Kapitel konnten nur Töchter aus fürstlichen und gräflichen Haüsern aufgenommen werden. Auf dem Reichstäge saß die Äbtissin von Essen unter ihren Standesgenossinnen auf der rheinischen Bank, auf den westfälischen Kreistagen aber unter den Fürsten. Zu den Reichsanlagen war das Stift mit einem monatlichen Beitrage von 76 Gulden und zu einem jeden Kammergerichtsziele mit 162 Thaler 29 Kreüzer angesetzt. Die Erbämter waren das Marschall-, Drosten-, Schenken- und Kämmereramt, die sich der Reihe nach bei den freiherrlichen Familien Dobbe, Vittinghof genannt Scheel, Dingelen zu Dahlhausen und Schirp befanden.

Das abteiliche Gebiet enthielt das Kloster oder die Abtei Essen, dicht bei der Stadt Essen, diese selbst, das Städtchen Steill oder Steele, die Vogtei und Herrschaft Rellingbausen, die Herrschaft Huckarde mit dem Dorfe Dorstfeld, das Dorf Borbeck mit einem Lustschloß der Äbtissin. Die Herrschaft Breysich, im Herzogthum Jülich belegen, stand unter dessen Landeshoheit.

Die Stadt Essen wurde von dem Stifte als eine Municipalstadt gehalten, während sie selbst sich für eine freie Reichsstadt ansah. Das kaiserliche und Reichs-Kammergericht hatte 1670, nach einem hundertjährigen, kostbaren Processe, die beiderseitigen Rechte, Privilegien und Regalien festgestellt, und die Äbtissin für die ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstin der Stadt, diese aber als eine Unterthanin und ein Glied des Stifts erklärt, und sie zum gebührenden Gehorsam in Gebot und Verbot angewiesen, jedoch auch die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, die viel umfassend waren, geschüßt. Seit 1495 waren die Herzoge zu Cleve und Grafen zur Mark und nach deren Erlöschen die Kurfürsten zu Brandenburg und Könige in Preüßen der Stadt besondere Erbvögte, Schutz- und Schirmherren. In der Stadt war eine Burgfreiheit und Residenz der gefürsteten Äbtissin, und in derselben die fürstliche Kanzlei. Von den Urtheilsprüchen des Magistrats, als der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt, wurde unmittelbar beim Reichskammergericht Berufung eingelegt. Der Magistrat war evangelisch-lutherisch, wie die meisten Bürger der Stadt; doch gab es auch eine reformirte Gemeinde, und einige katholische Kirchen und Klöster, darunter auch eine Residenz der Gesellschaft Jesu. Das Gymnasium war für alle Confessionen gemeinschaftlich.

XIV. Das kaiserliche freiweltliche Frauenstift Thorn, im Um-

fange des Hochstifts Lüttich und zwar in dessen Grafschaft Hoorn an der Ytter Beek gelegen, die nicht weit davon in die Maas fällt, saß auf dem Reichstage unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, führte aber dennoch den fürstlichen Titel und hatte auf den westfälischen Kreistagen auch den fürstlichen Rang. Sein Reichsanschlag war 12 Gulden; seine Kammerzieler dagegen waren nicht gangbar, weil ihm von der geldernschen Regierung die Reichsunmittelbarkeit streitig gemacht wurde. Die der Heil. Maria geweihte Abtei war als ein Kloster des Benedictiner Ordens vermuthlich im Jahre 992 gestiftet worden. Die zwei letzten Äbtissinnen waren gleichzeitig Äbtissinnen zu Essen. Das Kapitel auch dieses Stifts bestand aus Prinzessinnen und Gräfinnen.

XV. Das kaiserliche freiweltliche **Frauenstift Herford** befand sich in der Stadt dieses Namens in der sogenannten Freiheit. Nach Einiger Meinung schon im Laufe des 8. Jahrhunderts gestiftet und nach seiner Zerstörung im Jahre 820 erneüert, befand es sich anfänglich zu Müdenhorst im ravensbergschen Amte Sparenberg und war bis zur Reformation ein Kloster des Benedictiner Ordens, bei dem der Abt zu Corvey Provisor und Patron und der Erzbischof zu Köln Conservator war. Unter der Äbtissin Anna II., einer Gräfin von Limburg, welche von 1520—1565 dem Kloster vorstand, kam die Reformation desselben zu Stande. Ihre Privilegien, Gerechtigkeiten und weltliche Hoheit empfing die Abtei vom Papste Adrian im Jahre 1101, von den Kaisern Ludwig I. und Conrad II. im Jahre 1147, sowie auch von Reichswegen. Sie besaß die fürstliche Würde, demgemäß auch die Äbtissin, die beim Reichstage auf der rheinischen Bank saß, vom Kaiser eine Fürstin und Prälatin des heil. Römischen Reichs genannt wurde. Der Reichsanschlag des Stifts war monatlich 8 Gulden und zu einem Kammerziele war es mit 81 Thaler $14^{1}/_{2}$ Kreüzer angesetzt. Das Kapitel bestand aus einer Dekanissin, Küsterin und einer Anzahl Chanoinessen fürstlichen und gräflichen Standes, deren die Äbtissin so viele aufnehmen konnte, als es ihr beliebte. Hierzu kamen noch vier Stiftsherren und Kapitularen adlichen, auch wol bürgerlichen Standes, zwei Diakonen und einige Vicarien und Beneficiaten.

Auf dem Berge vor Herford liegt die Stiftskirche St. Maria, welche die Äbtissin Godesta, eine Herzogin zu Sachsen, im 11. Jahrhundert gestiftet, oder wenigstens zu deren Stiftung beigetragen haben soll. Dieses adliche freiweltliche Unterstift bestand aus einer Dekantin,

Pröpstin, Küsterin und neün anderen Stiftsfraülein ritterbürtigen Standes, deren Oberhaupt die jedesmalige Äbtissin des vorhin beschriebenen Stifts war, welche alle Pfründen vergab. Die letzte Äbtissin war seit 1764 die Prinzessin Friederike Charlotte Leopoldine Luise, des Markgrafen Heinrich von Brandenburg Tochter. Sie ist die 41. Äbtissin seit der Stiftung gewesen.

Das Stift Herford hatte einen ansehnlichen Lehnhof und besaß das Patronat über die Pfarren zu Herford, Bünde, Rödinghausen, Dornberg, Hiddenhausen, Steinhagen und Exter in der Grafschaft Ravensberg; zu Lengerich oder Lengerke und Linen in der Grafschaft Tecklenburg; zu Ibbenbühren in der Grafschaft Lingen; zu Rheine, sowie zu Schöppingen und Wetteringen im Amte Horstmar des Hochstifts Münster. Diese Pfarren wurden, wie man zu sagen pflegte, verkauft, d. h. es wurde für die Belehnung der dazu gehörigen Pfarrländereien ein gewisses Stück Geld gegeben. Jenachdem nun in den beiden Stiftern und in den Pfarrstellen viele oder wenige Todesfälle vorkamen, waren die Einkünfte der Äbtissin größer oder geringer. Man schätzte dieselben auf jährlich 6000 Thaler. Die Rechte und Einkünfte der Abtei besorgte ein Kanzleidirector mit zwei Räthen, welche zusammen die Stifts-Regierung bildeten, zu deren Geschäftskreise alle Kirchen-, bürgerliche, Lehns- und ökonomische Angelegenheiten gehörten.

XVI. **Die Lande der Fürsten zu Nassau-Diez,** — des letzten Zweiges der jüngeren oder ottonischen Hauptlinie des nassauschen Hauses, zugleich Prinz von Oranien, der die Erbstatthalterschaft der Republik der vereinigten Niederlande besaß, und im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle Lande der ottonischen Nassauer durch Erbgang wieder vereinigte, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts unter Johann's IV. Söhnen in die siegensche, dillenburgsche, diezsche und hadamarsche Linie vertheilt worden waren, — lagen zu beiden Seiten des Lahn- und des Siegflusses und enthielten folgende Bestandtheile:

1. **Die Grafschaft Diez**, an der Lahn belegen, wegen der Fruchtbarkeit ihres Erdreichs ehedem auch die güldene Grafschaft genannt, und seit 1388, als der Mannsstamm der Grafen von Diez ausstarb, durch Heirath mit des letzten Grafen Tochter Jutta beim Hause Nassau, welches dieselbe, ein früheres Reichslehn, seit 1584 nur zur kleinern Hälfte, und diese Hälfte als ein kurtriersches Lehn besaß, war in die Ämter Diez, Hanstetten, Kirchberg, Kamberg und Nassau eingetheilt. Das Amt Kirchberg besaß Nassau-Diez-Oranien mit Nassau-Usingen, das Amt Kamberg aber mit Kur-Trier in Gemeinschaft. Das Amt Nassau nannte man das Dreiherrische, weil es unter die drei Linien des Hauses Nassau

vertheilt war; Nassau-Diez-Oranien besaß die Hälfte des Amtes, und darin den Freiflecken Nassau und den Flecken Dausenau nebst mehreren Dörfern; auch lagen darin die Überreste des Schlosses Stein, des Stammhauses des altadlichen reichsunmittelbaren Geschlechts gleiches Namens, welches mit Carl, Reichsfreiherrn von und zu Stein, einem der Wiedererbauer der Preüßischen Monarchie nach dem Diluvio von 1806, im Mannsstamm erloschen ist. Nassau-Diez besaß vom Vierherrischen ein Viertel und hatte Antheil an den Emser Bädern, dem Kirchspiele Kirdorf und dem Amte Lähnberg.

2. Der ehemals Nassau-Siegensche Landesantheil, welcher nach Erlöschen der betreffenden Linie des Hauses Nassau 1743 an Nassau-Diez gefallen war, bestand aus der Stadt und dem Amte Siegen, dem Niederamt Ober-Netphe, dem Oberamt Nieder-Netphe, dem Amte Hilchenbach, den vereinigten Ämtern Krombach und Ferndorf, dem Amte Freüdenberg und dem Amte oder Thale Heißlingen. Die Lage dieses Landesantheils ist zu beiden Seiten der Sieg auf den Abhängen und in den Thälern des südwestfälischen Hochlandes und des angränzenden Westerwaldes. Neben demselben liegt —

3. Der vormals Nassau-Dillenburgsche Antheil, die Besitzung der dillenburgschen Linie, welche 1739 ausstarb, worauf das Land an die siegensche Linie fiel und mit deren Erlöschen vier Jahre später an den diezschen Zweig, enthielt die Städte und Ämter Dillenburg, Hayger und Herborn, die Ämter Burbach, Driedorf, Mengerskirchen-Ellar, Tringenstein, Ebersbach und Wehrheim. Das zuletzt genannte Amt war mit dem Erzstift Trier in Gemeinschaft; es gehörte zum Kurrheinischen Kreise.

4. Der ehemalige Nassau-Hadamarsche Antheil wurde 1711, als der letzte Fürst der hadamarschen Linie verstorben war, unter die Linien Siegen, Dillenburg und Diez vertheilt und fiel dann nach Erlöschen der Siegener und Dillenburger an Nassau-Diez allein. Dieser Landestheil bestand nur aus dem, auf dem Westerwald belegenen Amte Hadamar.

Daß die Herrschaft Beilstein, im Kurrheinischen Kreise, ebenfalls dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien-Diez gehörte, ist weiter oben, gehörigen Orts, angemerkt worden.

Die Fürsten von der jüngern oder ottonischen Linie des Hauses Nassau waren 1659 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführt worden, und hatten in demselben 2 Stimmen, und eben soviel auf dem westfälischen Kreistage bekommen. Diese Stimmen führte der Fürst von Nassau-Diez, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, allein, als die übrigen Zweige der ottonischen Hauptlinie ausgestorben waren. Wegen der Grafschaft Diez war der Fürst bei den Reichs- und Kreissteüern mit 63 Gulden 28 Kreüzern, wegen Siegen mit 77 Gulden 30 Kreüzern, wegen Dillenburg mit 102 Gulden veranlagt; und zu einem Kammerziele gab er für Diez 41 Thaler 79½ Kreüzer, für Siegen 56 Thaler 6½ Kreüzer, und für Dillenburg eben soviel.

Die Stadt Dillenburg war seit 1743 der Sitz der höheren fürstlichen Collegien für die nassau-oranien-diezschen Lande im Westfälischen sowol als Kurrheinischen Kreise, nämlich des Geheimerathscollegiums, der Landesregierung, der Justiz- und Lehnskanzlei, des Oberconsistoriums und geistlichen Ehegerichts. Der Fürst residirte nicht in seinen deütschen Erblanden, sondern als Statthalter der freien niederländischen Republikaner im Haag; aber er hatte mehrere Schlösser; so zu Dillenburg, Herborn, zwei zu Siegen, zu Hadamar, zu Diez und das Schloß Oranienstein unweit der Stadt Diez. Die landesfürstlichen Einkünfte schätzte man auf 350,000 Gulden.

Die Bewohner der Grafschaft Diez bekannten und bekennen sich zur evangelischen Lehre, theils nach calvinistischem, theils nach lutherischem Glaubensbekenntniß. Im Siegenschen war im Normaljahr 1624 allein der reformirte Gottesdienst in Übung, und die Reformirten waren im Besitz aller Kirchen, Schulen und gottesdienstlichen Einkünfte. Allein als 1626 der damalige Landesherr, Graf Johann der Jüngere, in die Schlingen von Loyola's Schülern gefallen war, suchte er sein ganzes Land in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen, was ihm jedoch nicht völlig gelang, wiewol sich die Jesuiten an mehreren Orten so einnisteten, daß sie noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Collegien in Siegen und Hadamar besaßen. Im Dillenburgschen waren alle Einwohner der reformirten Kirche zugethan. In Herborn wurde 1584 ein reformirtes akademisches Gymnasium gestiftet, welches in dem Zeitraume, der uns hier als Anhalt dient, wegen der Tüchtigkeit seiner Lehrkräfte eines großen Ruhmes genoß. Ihm gehörte der im Hadamarschen belegene landesfürstliche Hof Böslich, eine ehemalige Klosterbesitzung. Graf Johann entzog ihn, nach Abschwörung des evangelischen Glaubens, dem Gymnasium, und raümte ihn den Jesuiten zu Hadamar ein; sein Sohn, Fürst Moritz Wilhelm, aber kaufte ihn den Jesuiten für 6000 Thaler wieder ab. Auch des adlichen Fraüleinstifts Keppel, im siegenschen Amte Hilchenbach, hatten sich die schlauen Väter der Gesellschaft Jesu bemächtigt, allein es wurde ihnen in der Folge abgenommen und den Reformirten wieder eingeraümt.

XVII. **Das Fürstenthum Ostfriesland**, in der aüßersten nordwestlichen Ecke des Deütschen Reichs, gegen Mitternacht an die Nordsee, gegen Morgen an die Herrschaft Jever und die Grafschaft Oldenburg, gegen Mittag an das Hochstift Münster, und gegen Abend an die niederländische Provinz Gröningen und an die Nordsee gränzend,

war im Mittelalter in viele kleinere Herrschaften, die man jetzt Herrlichkeiten nennt, vertheilt gewesen. Sie wurden durch Haüptlinge beherrscht, deren Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts diese Würde bekleideten. Die Haüptlinge zu Gretsiel thaten sich vor ihren Standesgenossen hervor, und aus ihrer Familie war Edzard, welchen der größte Theil der Ostfriesen im Jahre 1430 zum Oberherrn annahm. Er hatte seinen Bruder Ulrich I. zum Nachfolger, und diesen, nebst seinen Nachkommen, erhob Kaiser Friedrich III. im Jahre 1454 in den Reichsgrafenstand. Gerade 200 Jahre später wurde der regierende Graf Enno IV., und dessen Bruder und muthmaßliche Nachfolger, Graf Georg Christian, nebst dessen Kindern vom Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben. Mit dem Fürsten Karl Edzard starb aber schon 1744 das fürstliche Haus aus, worauf König Friedrich II. in Preüßen, zufolge der dem Hause Brandenburg vom Kaiser Leopold 1694 ertheilten Anwartschaft, Ostfriesland in Besitz nahm; das Haus Braunschweig-Lüneburg aber seine, durch eine 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard errichtete Verbrüderung und Erbvereinigung erlangte, Gerechtsame der ostfriesischen Regierung und sämmtlichen Ständen, auch dem Reichshofrathe anzeigte, und wider des Königs in Preüßen Gesuch um die Belehnung und Beschützung in dem ergriffenen Besitz Verwahrung und Widerspruch einlegte. Diese Streitsache war beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung nicht erledigt, und ist erst 1815 durch Überantwortung des Fürstenthums Ostfriesland an das königliche Haus Hannover (Braunschweig-Lüneburg) zum Austrag gekommen. Jene Anwartschaft auf Ostfriesland ertheilte der Kaiser dem Kurfürsten zu Brandenburg, um ihn wegen der Opfer zu entschädigen, die er im Frieden zu St. Germain, 1679, hatte bringen müssen. Als der große Kurfürst in seiner Eigenschaft als Director des Westfälischen Kreises vom Kaiser den Befehl erhielt, die ostfriesischen Landstände gegen die Überschreitungen ihres Fürsten zu beschützen, so legte er eine Besatzung in das Schloß zu Gretsiel, und errichtete in Emden eine Handelsgesellschaft, welche Großfriedrichsburg, an der Küste von Guinea, genannt wurde.

Das Fürstenthum bestand aus 3 Städten, 9 Ämtern, welche ehedem Herrlichkeiten gewesen, späterhin aber, wie die Städte, erb- und eigenthümliche Güter des Landesfürsten geworden waren, und aus 7 adlichen Herrlichkeiten, welche ihre eigenen Erbherren hatten, doch aber unter der landesherrlichen Oberbotmäßigkeit des Fürsten standen. Die

Ämter wurden durch fürstliche Drosten, Amtsverwalter, Amtleüte und Rentmeister verwaltet, und waren in Vogteien, diese aber in Kirchspiele abgetheilt. Die Edelleüte ließen in ihren Herrlichkeiten ihre Gerechtsame durch Gerichtshalter ausüben. Zu Aurich, der ehemaligen fürstlichen Residenzstadt, war die Kriegs- und Domainenkammer für Ostfriesland; die Regierung (oberste Justizbehörde), welche aus zwei Senaten bestand, und zugleich unter Zuziehung des General-Superintendenten und der aurichschen Stadtprediger das Consistorium ausmachte; das landschaftliche Verwaltungs-Collegium, dem die Erhebung, Verwaltung und Berechnung der Schatzungen und Collecten oblag; und ein Medicinal-Collegium der Provinz. Die Eintheilung war folgende:

I. Die Städte und Ämter.

1) Die Stadt und das Amt Aurich, mit den 6 Vogteien Aurich, Holtrop, Backband, Riipe, Süd- und Nordbrokmer Land.

2) Die Stadt und das Amt Norden, welch' letzteres in die Oster-, Linteler- und Westermarsch und in Süderneüland zerfiel, woraus 2 Vogteien gemacht worden waren. Zum Amte gehörte auch die Insel Juist, und ein Strich Landes, welcher die Teel-Landen heißt, besondere Freiheiten genießt und aus 8 Teelen besteht. Die Teel-Bauern hielten ihre jährliche Versammlungen in der Stadt Norden.

3) Die Stadt und das Amt Emden, mit den 6 Vogteien Hinte, Midlum, Larrelt, Jemgum, Dizum und Reſſerland; letztere ein Eiland im Dollart. Zur Stadt Emden gehörten die ihr erb- und eigenthümlich zustehenden Herrlichkeiten Uphusen, Wolthusen, Klein- und Groß-Borsum, Jarsum, Widdelsweer und Oldersum.

4) Das Amt Berum mit den 4 Vogteien Hage, Nesse, Arrelt, Ostermarsch; und den 2 Eilanden Norderney und Baltrum.

5) Das Amt Gretsiel, oder das Gretmer Amt, zerfiel in die Wester- und Oster-Vogtei; auch gehörte das Eiland Borkum dazu.

6) Das Amt Pewsum, von dem vorigen ganz umgeben, enthielt 4 Kirchspiele, die unmittelbar unter der Amtsbehörde standen.

7) Das Amt Leer bestand aus 5 Vogteien, der Leerder oder Mormer Vogtei, dem Oberledinger Land, der Bingumer, Wehner und Bunder Vogtei. — Die drei letzten Vogteien machten das sogenannte Ober-Reiderland aus; und die Jemgumer und Dizumer Vogtei, des Amts Emden, das Nieder-Reiderland.

8) Das Amt Stickhausen mit 2 Vogteien, die Filsumer und der des Oberledinger Landes, welches ein Theil des schon beim Amte Leer genannten Landes ist.

9) Das Amt Friedeburg zerfiel in die zwei Vogteien Reepsholt und Horst.

II. Die adlichen Herrlichkeiten. Ihrer waren, wie schon oben erwähnt, sieben; nämlich: Dornum, der Familie von Wallbrunn; Lüzeburg oder Lütetsburg und Jennelt oder Jindelt, beide der freiherrlichen Familie Knyphausen; Risum, der Familie von Hohnstede; Petkum, der freiherrlichen Familie Torl;

Loge, ein Lehngut, und die Herrlichkeit Goedens, beide der freiherrlichen Familie Wedel gehörend.

Das Harlinger Land, welches seinen Namen vom Flüßchen Harle führt, gehörte nicht eigentlich zu Ostfriesland, sondern wurde vom Fürsten zu Ostfriesland als ein Lehn des Herzogthums Geldern besessen, seitdem Balthasar, der ehemalige Haüptling zu Esens und Wittmund, mit dem Grafen Emo II. Krieg geführt hatte. Das Land stand zwar unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Aurich, hatte aber seine eigene Kanzlei, eine Deputation der Kammer, welche zu Esens ihren Sitz hatte, und eine eigene Polizei-Ordnung. Eingetheilt war es in die Stadt und das Amt Esens mit 2 Haupt- und 6 kleinen Vogteien, und das Amt Wittmund, welches aus 3 Vogteien bestand. Zum Amte Esens gehörten auch die Nordsee-Inseln Langeroge und Spiekeroge.

Der Fürst zu Ostfriesland war 1667 zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangt, wo er zwischen den Fürsten von Auersberg und Fürstenberg saß. Zu einem Römermonate war er mit 192 Gulden und zu einem Kammerziele mit 160 Thaler 86$^{1}/_{2}$ Kreüzer veranlagt. Die Landstände von Ostfriesland bestanden aus der Ritterschaft, den Städten und dem Hausmannsstande. Zwischen den Landständen und dem regierenden Hause waren seit des Grafen Edzard II. Zeit nach und nach Vereinbarungen errichtet worden, welche, nebst den zugleich ergangenen besondern kaiserlichen Verordnungen in der Regierung des Fürstenthums als Landesgesetze angesehen wurden. Die Friesen hatten auch, seit der preüßischen Besitzergreifung des Landes, unter einem Selbstherrscher, wie König Friedrich II. es war, alle ihre ursprünglichen Freiheiten behauptet. Die Landstände bewilligten auf den Landtagen, die in Aurich gehalten wurden, die Schatzungen und erhoben dieselben durch ihre Beamten, und verwalteten auch die Accise. Der größere Theil der Ostfriesen bekennt sich zur evangelisch-lutherischen Lehre, der kleinere Theil zum Calvinismus. In der Stadt Emden und in den Herrlichkeiten Lützeburg und Goedens hatten auch die Katholiken und zu Emden, Leer und Norden die Mennoniten ihre stille Religionsübung. Juden gab es in dem Zeitpunkte, der uns hier beschäftigt, auch einige in Ostfriesland. Das Harlinger Land war ausschließlich dem Lutherthum zugethan. Lateinische Schulen waren in Aurich, Norden, Emden, Leer, Esens.

XIX. Das Fürstenthum Mörs, gewöhnlich Meurs geschrieben, vom Erzstift Köln und den Herzogthümern Geldern, Cleve und Berg umschlossen, war ein altes clevesches Lehn, welches die ehemaligen Grafen von Mörs schon 1287 von den Grafen zu Cleve empfingen. In Folge dessen gelangte die Grafschaft Mörs, nachdem dieselbe

eine Zeit lang bei den Nassauern von der ottonischen Hauptlinie gewesen war, theils als eröffnetes Lehn, theils als Erbgut an das brandenburg-preüßische Kur- und Königshaus, das auch die Herrlichkeit Frimörsheim, ein stiftwerdensches Lehn, an sich brachte und die Grafschaft sammt Zubehör 1707 vom Kaiser Joseph I. zu einem Fürstenthum erheben ließ, wegen dessen es 1708 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhielt. Zu einem Römermonate entrichtete Mörs 85 Gulden 20 Kreüzer, und zu einem Kammerziele gab es 42 Thaler 54¼ Kreüzer.

Die Bestandtheile dieses Fürstenthums sind: — Die kleine Stadt Mörs, die Hundschaft (Hundertschaft) Mörs, die Kirchspiele Homberg, Baerl, Eversael, Repelen, Neükirchen und Vlayn; — die mehrgenannte Herrlichkeit Frimörsheim, Vrij = Freimeursheim, mit den drei Kirchspielen Frimörsheim, Emmerik und Capellen, in denen dem Abt zu Werden das Patronatsrecht zustand; die Herrlichkeiten Crefeld und Krakau, mit der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch kleinen Stadt Crefeld, in der aber schon damals Sammt-, Seiden-, Leinen- und andere Manufakturen blühten; die Herrlichkeit Budberg, an welcher das Erzstift Köln Antheil hatte, und die Herrlichkeit Ossenberg.

Das Fürstenthum Mörs stand in Landesverwaltungs-, Polizei- und Finanzsachen unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve, welche an einem Kammer-Deputato und den Steüerräthen zu Mörs und Crefeld ihre Organe hatte. Ob die Auflösung der Mörser Kammer-Deputation, deren oben bei Cleve gedacht wurde, auch die Regierung oder oberste Justizbehörde zu Mörs betroffen habe, ist nicht nachzuweisen. Angesessene Familien in diesem Fürstenthume waren: Cloeth, Dresch, Giesenberg, Hambrook, Kinsky, Lottum, Wobeser u. s. w.

XX. Die Grafschaft Wied spaltete sich seit des Grafen Johann Ableben 1595 in zwei Theile, die untere und obere Grafschaft, welche späterhin und namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter den Namen Wied-Neüwied für die untere, und Wied-Runkel für die obere Grafschaft bekannter waren. Diese Grundtheilung, die das kaiserliche und Reichskammergericht bestätigt hatte, blieb auch in der Folge in Kraft, als der Tod große Veränderungen im wiedschen Grafenhause herbeigeführt hatte; insonderheit wurde sie durch den Vertrag von 1613 aufrecht erhalten, welcher verordnete, daß die damals und künftig ererbten Lande und Leüte nicht weiter, als in die angezeigten zwei Theile zertheilt werden dürften.

Die Grafen zu Wied-Runkel und zu Wied-Neüwied gehörten auf dem Reichstage zum westfälischen Reichsgrafen-Collegio, wo sie auf

Sayn folgten, jedoch nur Eine Stimme hatten, was auch auf den westfälischen Kreistagen der Fall war. Ihr Reichsanschlag betrug monatlich 96 Gulden und zu jedem Kammerziele hatten sie 64 Thaler 80 Kreüzer zu entrichten. Zum Kreiscontingent stellte jedes gräfliche Haus eine Kompagnie zu Fuß, welche dem westerwaldschen Regiment einverleibt waren.

I. Die obere Grafschaft oder die Grafschaft Wied-Runkel war abgetheilt in —

1) Die Herrschaft Runkel, enthaltend die 6 Kirchspiele Runkel, Schupbach, Heckholzhausen, Seelbach, Weyer und Eschbach.

2) Das Oberamt Dierdorf, welches die 7 Kirchspiele und Kirchspielstheile Dierdorf, Puderbach, Urbach, die Hälfte von Raubach, die Hälfte von Freirachdorf, zwei Drittel von Niedern Rambach und ein Drittel von Oberbreis begriff.

Zu diesem Oberamte gehörte auch der Antheil, welchen das gräfliche Haus Wied-Runkel an der, zum Kurrheinischen Kreise gehörigen Grafschaft Nieder-Ysenburg hatte, nämlich an dem Flecken und Schlosse Ysenburg und an dem Kirchspiele Meyscheid, ingleichen gewisse Gerechtsame in der Herrschaft Meüd.

Der Graf zu Wied-Runkel residirte zu Dierdorf, woselbst sich auch der gräflich wiedsche Geheimerath, an den von den untern Gerichten appellirt wurde, das Oberamtscollegium, das Consistorium, das Forstamt, die Rentkammer und das Bergamt befanden, während die gräfliche Regierungskanzlei ihren Sitz in dem Flecken Runkel hatte, wo auch das Archiv war.

II. Die untere Grafschaft, oder die Grafschaft Wied-Neüwied umfaßte die Stadt Neüwied und 12 Kirchspiele, nämlich Heddesdorf, Feldkirchen, Bieber, Wied, Rengsdorf, Honnefeld, Anhausen, Rückerodt, Dreifelder, Nordhofen, Grenzhausen und Alßbach, von denen die beiden letzteren 1371 durch eine Vermählung von der niedern Grafschaft Ysenburg an die Grafschaft Wied gekommen sind.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Bewohner der Herrschaft Runkel ausschließlich der reformirten Kirche zugethan, im Oberamt Dierdorf dagegen und in der untern Grafschaft Wied gab es sowol Reformirte, als Lutheraner und Katholiken, die alle ihren Gottesdienst öffentlich übten. In der Stadt Neüwied bestand damals schon die evangelische Brüdergemeinde, auch eine französisch-reformirte Gemeinde und die mosaischen Glaubensgenossen hatten daselbst einen Tempel.

XXI. Die Grafschaft Sayn, auf dem Westerwalde gelegen, spaltete sich in zwei Theile:

I. Sayn-Altenkirchen befand sich seit 1741 im thatsächlichen Besitz des Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und bestand aus —

1) Der Stadt und dem Amte Altenkirchen, welche von Kur-Köln zu Lehn

gingen, und wozu auch die Kirchspiele Almersbach, Hilgerod und Mehren gehörten. In Altenkirchen war der Sitz der Kanzlei.

2) Dem Amte Freüsberg, welches ein kurtriersches Lehn war, und die Kirchspiele Freüsberg, Kirchen und Gebertshahn begriff.

3) Der Stadt und dem Amte Friedewald, worin die Stadt bei Hessen-Darmstadt und der Flecken Daden beim Erzstift Trier zu Lehn ging.

4) Dem Amte Bendorf, worin der Flecken gleiches Namens bis 1744 mit Sayn-Hachenburg gemeinschaftlich gewesen war.

II. Sayn-Hachenburg gehörte den Burggrafen zu Kirchberg aus dem sponheimschen Hause, und bestand aus dem Städtchen Hachenburg mit dem Residenzschlosse des Burggrafen; der Vogtei Rosbach, welche das kirchbergsche Haus 1744 von Sayn-Altenkirchen für die abgetretene Hälfte des Fleckens Bendorf bekam; aus den Kirchspielen Alpenrode, Altstadt, Birnbach, Flammersfeld, Hamm, Höchstenbach, Kirburg, Kropbach, Schönberg und dem Bann Maxsayn. Auch besaß Sayn-Hachenburg in Gemeinschaft mit Nassau-Diez wegen Siegen den Grund Burbach, die Unterthanen aber waren getheilt.

Auf dem Reichstage hatte sowol der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach wegen Sayn-Altenkirchen, als der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg im westfälischen Reichsgrafen-Collegio eine Stimme; beim Westfälischen Kreise dagegen hatten beide Haüser nur eine gemeinschaftliche Stimme. In der Reichsmatrikel stand die Grafschaft Sayn mit 112 Gulden angesetzt, und für das Kammergericht betrug ihr Beitrag zu jedem Ziele 46 Thaler 60 Kreüzer.

XXII. und XXIII. Die Grafschaft Schauenburg, die ihren Namen von dem alten Schlosse führt, welches an der Weser zwischen den Städten Rinteln und Oldendorf auf einem hohen Berge liegt, wurde, wie noch heüte, von der Grafschaft Ravensberg, dem Fürstenthum Minden, dem Fürstenthum Calenberg und der Grafschaft, dem jetzigen Fürstenthum Lippe umschlossen. Die alten Grafen zu Schauenburg, welche 1033 jene Schauenburg, nicht Schaumburg, erbauten und vom Kaiser Lothar II. mit der Grafschaft Holstein und Stormarn belehnt wurden, späterhin auch die weiter unten zu erwähnende Grafschaft Sternberg und die freie Reichsherrschaft Gehmen besaßen, und endlich in der Hauptlinie 1619 vom Kaiser Ferdinand II. in den Fürstenstand erhoben wurden, starben 1640 mit dem Grafen Otto von der gehmenschen Linie aus. Seine Mutter, eine Tochter des Grafen Simon von der Lippe, nahm von den schauenburgischen Ländern Besitz und setzte hiernächst ihren Bruder, Grafen Philipp von der Lippe, zum Erben und Nachfolger ein, welcher der Stammvater des heütigen Fürstenhauses Schauenburg-Lippe ist.

Die Grafschaft Schauenburg unterlag folgender Theilung. Die drei Ämter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode nahm Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg, nach dem Erlöschen des schauenburgschen Mannsstamms, vermöge eines Vergleichs von 1565, als Lehnsherr in Besitz, in welchem er auch 1647 durch die zwischen Braunschweig, Hessen und Schauenburg-Lippe errichteten Verträge bestätigt wurde, und noch die Vogtei Lachem und einen Theil der Vogtei Bisbeck dazu bekam. Die Ämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg hatten die schauenburgschen Grafen 1518 dem Landgrafen zu Hessen-Kassel zu rechtem Mannslehn aufgetragen, daher sie denselben 1640 als Lehnsherren zufielen; Graf Philipp aber vermählte sich mit der hessischen Prinzessin Sophie, ließ sich mit diesen Ämtern aufs Neüe belehnen und bot dagegen seine ganze Grafschaft zu Lehn an. Weil das Hochstift Minden die Ämter Bückeburg, Stadthagen und Schauenburg als Lehn in Anspruch nahm und in Folge dessen Hessen-Kassel den vorigen Vergleich nicht gelten lassen wollte, so bequemte sich Graf Philipp zu einem anderweiten Vertrage, kraft dessen Hessen-Kassel ein Zwölftel von der Grafschaft vorausnahm und hiernächst das Übrige getheilt wurde, Graf Philipp aber seinen Antheil von Hessen zu Lehn empfing. Dieser Vertrag wurde im 15. Artikel §. 3 des westfälischen Friedensschlusses bestätigt und hiernächst die Theilung wirklich vorgenommen. Weil der hessen-kasselsche Antheil größer ist, als der lippesche, so gab letzterer zu allgemeinen Abgaben, als Reichs- und Kreissteüern nicht die Hälfte, sondern vermöge eines vom Kaiser und Reich bestätigten und durch vieljährige Gewohnheit bekräftigten Vergleichs weniger, nämlich $39^3/_4$ Prozent, Hessen-Kassel dagegen $60^1/_4$ Prozent.

Der Landgraf zu Hessen-Kassel und der Graf zu Schauenburg-Lippe hatten wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und beim Westfälischen Kreise hatte jeder Theil auch eine eigene Stimme zwischen Wied und Oldenburg. Der Reichsanschlag der ganzen Grafschaft war monatlich 276 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 156 Thaler $86^1/_5$ Kreüzer.

[XXII.] Der Grafschaft Schauenburg, hessen-kasselschen Antheils, Bestandtheile:

1. Städte: Rinteln, Oldendorf (mit dem Zunamen hessisch), Obernkirchen, Rodenberg und Sachsenhagen.

2. Ämter: 1) Schauenburg, von dem alten, verfallenen Schlosse genannt, und eingetheilt in 5 Vogteien, die Weser-, Hattendorfer, Bis- oder Fischbecker, Rumbecker und Exter Vogtei, mit dem ehemaligen Mannskloster Möllenbeck,

Augustiner Ordens, und dem Frauenkloster Egesdorf, Benedictiner Ordens. — 2) Rodenberg, in 2 Vogteien, die obere und niedere, eingetheilt. — 3) Sachsenhagen, zu welchem, außer dem Städtchen dieses Namens, nur drei Dörfer gehörten.

In Rinteln war die Regierung über den hessischen Antheil an der Grafschaft Schauenburg, das Consistorium und ein Superintendent für die lutherischen Kirchengemeinden, welche die Mehrzahl der Grafschaft in beiden Antheilen bilden; doch gab es auch viele Reformirte. Graf Ernst zu Schauenburg legte in Stadthagen, Haga-Schauenburgi, 1610 ein Gymnasium illustre an, welches bald einen großen Ruf erwarb, und 1619 zu einer Universität erweitert und erhoben wurde, die er 1621 nach Rinteln verlegte. Nach dem Vergleich von 1647 war diese Hochschule dem hessen-kasselschen und dem schauenburg-lippeschen Hause gemeinschaftlich und unzertheilt verblieben, eine Gemeinschaft, welche 1665 aufgehoben wurde, so daß die Hochschule von da an ausschließlich dem Hause Hessen-Kassel gehörte. In der theologischen Fakultät mußten die Professoren der lutherischen Lehre zugethan sein, in den übrigen Fakultäten konnten aber die Lehrerstellen auch mit Reformirten besetzt werden. Die Einkünfte der im Amte Schauenburg belegenen zwei Klöster, welche Graf Otto zu Holstein-Schauenburg 1555 und 1560 eingezogen hatte, waren der Hochschule in Rinteln zu ihrem Unterhalt, auch zu Stipendien, überwiesen.

[XXIII.] Der Grafschaft Schauenburg, lippeschen Antheils, Bestandtheile:

1. Städte: Stadthagen und Bückeburg.

2. Ämter: Vier an der Zahl, nämlich Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg, in letzterem die Flecken Hagenburg und Steinhude, am sogenannten Steinhuder Meer, welches seinem ganzen Umfange nach zum lippeschen Antheil an der Grafschaft Schauenburg gehört.

Auf dem gräflichen Residenzschlosse zu Bückeburg hatten die Regierungskanzlei, die Rentkammer und das Consistorium ihren Sitz; in Stadthagen aber wohnte der gräfliche Superintendent, und das dortige Schloß war der bestimmte Sitz der gräflichen Wittwen.

XXIV. und XXV. Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gränzten gegen Abend an Ostfriesland und das Hochstift Münster, gegen Morgen an die Weser, welche die Scheidung vom Herzogthum Bremen bewirkte, gegen Mittag an die kurbraunschweigschen Ämter Harpstedt und Wildeshausen und gegen Mitternacht an die Herrschaft Jever und an den Jade-Busen. In beiden Grafschaften

waren seit 1675 die Könige zu Dänemark, deren Haus von dem oldenburgischen Grafen stammt, Landesherren, denen sie nach dem im Jahre 1667, ohne Söhne zu hinterlassen, erfolgten Ableben des letzten Grafen Anton Günther, als männliche Reichslehen zugefallen waren. Christian V. zu Dänemark war seines königlichen Hauses wiederum erster deütscher Reichsgraf von Oldenburg und Delmenhorst. Sein Nachfolger, König Friedrich VI., verpfändete die Grafschaft Delmenmenhorst mit einigen der oldenburgischen Vogteien 1711 an Kur-Braunschweig für ein Darlehn zum Betrage von 712,640 Thaler, kündigte aber das Kapital noch selbst, welches demnächst auch nach Ablauf der verabredeten Frist von 20 Jahren erstattet wurde, worauf König Christian VI. im Jahre 1731 wieder in den Besitz der Pfandstücke trat. Der Gebiets-Umfang beider Länder war folgender:

(XXIV.) Die Grafschaft Oldenburg:

1. Die Stadt Oldenburg.

2. Die Landvogtei Oldenburg, enthaltend die 4 Geestvogteien: Oldenburger Hausvogtei, Wüsteland, Wardenburg und Hatten, das Ammerland bildend; und die 4 Marschvogteien Mohriem oder Elsfleth, Oldenbrock, Strückhausen und Hammelwarden, das Stedingerland ausmachend.

3. Die Landvogtei Neüenburg, bestehend aus den Vogteien Bockhorn und Zetel, die vor Alters die friesischen Wede hießen, Ape, Zwischenahn, Rastede, Jade und Schweiburg.

4. Das Amt oder die edle Herrschaft Varel, den Flecken dieses Namens und die Dörfer Altjüirden, Borgstede, Conneforde, Dongast, Jeringhove, Jethausen, Obenstrode, Seggehoren und Spohle enthaltend.

5. Das Amt Schwey.

6. Das Landgericht zu Ovelgönne; wozu gehörte:

a) Das Stadtland mit den 4 Vogteien Golzwarden, Rotenkirchen, Abbehausen und Stollhamm, und —

b) Das Butjadinger Land, eigentlich das Land buten Jaden, d. i. außerhalb oder jenseits der Jade, mit den 3 Vogteien Blexen, Burhave und Eckwarden.

7. Das Land und Amt Wührden, jenseits der Weser, aus dem Kirchspiele Dedesdorf mit 10 Dörfern bestehend.

XXV. Die Grafschaft Delmenhorst begriff:

8. Die Stadt Delmenhorst, und —

9. Die Landvogtei Delmenhorst, welche die Hausvogtei und die Vogtei Stuhr, sowie die zum Stedingerland gehörenden Marschvogteien Berne und Altenesch enthielt.

Die Einwohner beider Grafschaften, deren Zahl sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 70,000 belief, waren damals fast insgesammt der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, mit deren

Einführung in Oldenburg 1525, in Delmenhorst aber erst 1543 der Anfang gemacht worden war; doch gab es auch Reformirte, namentlich in der Herrschaft Varel. In der Stadt Oldenburg wurde für die wenigen daselbst in Besatzung liegenden, auswärts angeworbenen, katholischen Soldaten zwei Mal im Jahre Gottesdienst nach römischer Weise gehalten.

Der König zu Dänemark hatte wegen dieser Grafschaften Sitz und zwei Stimmen sowol beim Reichstage, im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westfälischen Kreistagen, und folgte auf letzteren nach Schauenburg. Der Reichsanschlag zu einem Römermonate betrug für die Grafschaft Oldenburg 216 Gulden, und für Delmenhorst 80 Gulden, und zu jedem Kammerziele gaben beide Grafschaften 113 Thaler 55¼ Kreüzer.

Seit 1752 stand an der Spitze beider Grafschaften ein Statthalter des Königs, zu welchem Amte ein königlicher Conferenzrath ernannt wurde. Die Regierungskanzlei zu Oldenburg war die oberste Justizbehörde, der auch das sogenannte Recht über aller Kanzlei- und Landgerichtssässigen Ehre, Leben und Tod zustand, weil, außer dem Stadtmagistrate zu Oldenburg und der edlen Herrschaft Varel, keinem anderen Untergerichte das Recht über Leben und Tod verliehen worden. Von allen Untergerichten beider Grafschaften, nämlich den Stadtgerichten zu Oldenburg und Delmenhorst, den Landgerichten Oldenburg, Ovelgönne, Neüenburg und Delmenhorst, den Amtsgerichten zu Schweý und im Lande Würden, und dem Amtsgerichte zu Varel, erging die Berufung an die Regierung, von welcher an die kaiserlichen und Reichsgerichte nicht unter der Summe von 1000 Gulden appellirt werden konnte. Die Kammer zu Oldenburg bildete das höchste Landes-Verwaltungs-Collegium, und unter ihm hatten die Beamten in den Ämtern und Vogteien die gesammte Polizei- und Steüerverwaltung, auch in liquiden Sachen bis zu 12 Thalern die Justizpflege.

Außer dem herzoglichen Consistorium zu Oldenburg gab es ein gräflich-bentinkisches zu Varel, das aber jenem untergeordnet war. Varel hatte ehedem seinen besonderen Herrn. 1481 kam es an die Grafen zu Oldenburg, von denen Graf Anton Günther, † 1667, seinen einzigen, mit der Gräfin Elisabeth Ungnad von Weißenwolf, wie es heißt außerehelich, gezeügten, vom Kaiser aber für echt erklärten Sohn, Anton, des heil. Röm. Reichs Graf, Freiherrn zu Oldenburg, edlen Herrn zu Varel und Kniphausen, zum Erben des Amtes und Schlosses Varel

nebst Zubehör einsetzte. Dieses Geschlecht starb schon im zweiten Gliede, mit dem Grafen Anton II. aus, worauf diese Lande und Güter als ein Fideicommiß auf Anton's einzige Tochter, Charlotte Sophie, vermälte Gräfin Bentink, übergingen, deren ältester Sohn, Graf Christian Friedrich Anton Bentink, nach erlangter Großjährigkeit und auf Grund eines Erkenntnisses des kaiserlichen Reichshofraths, 1759 die Herrschaft Varel ꝛc. antrat, was auch 1767 bestätigt wurde. Die ehemalige Reichsunmittelbarkeit von Varel hatte zwar aufgehört, dagegen war ihm, bei der Unterordnung unter die oldenburgische Landeshoheit, der Ehrenname einer edlen Herrschaft, sowie vermöge des Vertrags von 1693, und dessen Erweiterung von 1706, das Patronatsrecht, die obere und untere Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere Jagd, die Fischerei, die Zollgerechtigkeit und alle übrigen Regalien verblieben; auch war die Herrschaft, mit Ausnahme ihres Beitrags zu den Reichs- und Kreissteüern und den Kammerzielern, frei von allen Anlagen und Ausschreibungen, die in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ergingen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte, wenn sie 200 Thaler und darüber betrugen, von dem gräflichen Amtsgerichte an die oldenburgische Regierung appellirt werden; die peinliche Gerichtsbarkeit aber stand, wie schon erwähnt, dem Grafen Bentink uneingeschränkt zu.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts rechnete man die landesherrlichen Einkünfte aus Oldenburg und Delmenhorst auf 227,000 Thaler. Dazu trug der Elsflether Weserzoll gegen 30,000 Thaler bei. Graf Anton Günther hatte die Berechtigung zur Erhebung dieses Zolls 1619 und 1623 vom Kaiser als ein Reichslehn zugebilligt erhalten. In ihren Handelsbeziehungen und in ihrer Schifffahrt durch diese Abgabe wesentlich beeinträchtigt und selbst gefährdet, widersetzte sich die Stadt Bremen der Entrichtung derselben auf eine Weise, daß sie darüber in die Reichsacht erklärt werden mußte. Wie rücksichtslos man gegen Bremen verfuhr, zeigte der westfälische Friedensschluß; denn dieser bestätigte den Grafen in jenem Reichslehn, das er und seine Nachfolger in der Regierung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuletzt bis auf einen jährlichen Ertrag von 130,000 Gulden auszubeüten gewußt haben. Den Einnahmen gegenüber kostete vor 100 Jahren die Unterhaltung aller Civil- und Kriegsbedienten nur 52,000 Thaler. Zu den letzteren gehörte ein National-Regiment zu Fuß welches 1707 in einer Stärke von 1200 Mann errichtet, in

jener oben erwähnten Periode aber auf die Hälfte der Mannschaften herabgesetzt worden war. Von einer landständischen Verfassung war zu jener Zeit in Oldenburg nicht die Rede. In beiden Grafschaften gab es 74½ adliche und freie Güter, die ebenso viele Ritterpferde gaben. 12 dieser Güter waren Lehn, die übrigen aber Allodium.

XXVI. Die **Grafschaft Lippe** hatte das Hochstift Paderborn, die Grafschaften Rietberg, Ravensberg, Schauenburg und Pyrmont, das Fürstenthum Calenberg und das Stift Corvey zur Umgränzung. Die Bestandtheile derselben waren:

1. Städte und Ämter, welche das regierende Haus Lippe allein besaß; und zwar:

1) Die 5 Städte Detmold, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen;

2) Die 8 Ämter Detmold, mit den Vogteien Detmold, Hayden, Lage und Falkenburg; Örlinghausen, Schötmar, Horn, Barenholz mit den Vogteien Hohnhausen und Langenholzhausen; Brake, Barntrup und Lipperode. Das zuletzt genannte Amt war von der schauenburgischen Linie im Vergleich von 1748 an Lippe-Detmold abgetreten worden.

2. Gemeinschaftliche Landestheile waren:

1) Die Stadt Lippe oder Lippstadt, davon das Condominium, wie weiter oben erwähnt, dem Könige in Preußen, als Grafen zur Mark; und

2) Die Ämter Oldenburg, Stoppelberg und Schwalenberg, die, wie auch schon gesagt worden ist, mit dem Fürstbischofe zu Paderborn in Gemeinschaft, und zwar so besessen wurden, daß dem Grafen zur Lippe vom Amte Oldenburg die Hälfte und von jedem der beiden anderen Ämter drei Viertel gehörten.

3. Landestheile des schauenburg-lippeschen Hauses, als Erbnehmer der 1709 ausgestorbenen brakischen Linie des gräflichen Hauses Lippe, waren:

1) Die Besitzungen des regierenden Hauses Schauenburg-Lippe, nämlich die Ämter Blomberg und Schieder, welche jedoch der lippe-detmoldschen Landeshoheit ebenso unterworfen waren, wie —

2) Die Besitzungen der abgetheilten alverdissenschen Nebenlinie, wozu Alverdissen, im Umfange der Grafschaft Sternberg, gehörte.

4. Die Grafschaft Sternberg, welche seit 1732 mit der Landeshoheit an Kur-Braunschweig-Lüneburg verpfändet war, und aus dem Schlosse Sternberg und den Vogteien Humfeld, Exter und Bösingfelde bestand.

Die Grafen und edlen Herren zur Lippe hatten sowol auf dem Reichstage im Collegio der westfälischen Reichsgrafen, als auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme und waren im Reichsmatricularanschlage zu jedem Römermonate mit 120 Gulden und zu jedem Kammerziele mit 67 Thaler 56½ Kreüzer angesetzt. Die Landstände bestanden aus der Ritterschaft und den Städten. Sie wurden vom regierenden Grafen zu den Landtagen einberufen, welcher aber auch den Mitgliedern der Nebenlinien seines Hauses, den sogenannten Erb-

herren, — deren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vier vorhanden waren, nämlich zu Bisterfeld und Wittenfeld im Amte Schwalenberg, die schauenburg-lippesche und die alverdissensche Linie, — die Abhaltung des Landtags anzeigte, sich mit ihnen sowol über die vorzulegenden Berathungs-Gegenstände, als auch über der Stände Gutachten berathschlagte, und auf Erinnerungen achtete, welche sie zum Besten des Gemeinwesens etwa vorzutragen hatten. Das gräfliche Haus bekannte sich mit der Mehrheit der Einwohner des Landes zur evangelisch-reformirten Kirche, die Minderheit zur lutherischen Lehre. Katholiken gab es nicht. In Detmold war ein reformirtes, in Lemgo ein lutherisches Gymnasium; beide befanden sich im blühendsten Zustande. Die gräfliche Regierungskanzlei war die oberste Landespolizei-, auch die Steuerbehörde, vermöge deren der regierende Graf, unter Zuziehung der Landstände, die, von diesen bewilligten, Schatzungen und Steuern, zur Deckung der allgemeinen Landesnothwendigkeiten erheben und verwalten ließ. Die Kanzlei war aber auch der oberste Gerichtshof für die unmittelbaren Amtsunterthanen des regierenden Hauses. Das Hofgericht besetzte der regierende Graf, vernahm aber bei Besetzung der Stelle des Hofrichters vorher die Meinung der Agnaten seines Hauses. Bei diesem Gericht appellirten die Amtsassen und Unterthanen der gräflichen Nebenlinien. Bei Besetzung der Stellen im General-Hofgericht und im General-Consistorium concurrirten der regierende Graf, die Senioren der Nebenlinien seines Hauses, die auch mit jenem wechselsweise den Vorsitz im General-Hofgericht führten, die Ritterschaft und die Städte. Vor das General-Consistorium gehörten die Visitationen und Ehesachen, auch der Kirchendiener Mängel und strafwürdige Vergehen; alle übrigen geistlichen Sachen aber wurden von dem ordentlichen Consistorio bearbeitet, das der Landesherr allein besetzte, mit zwei Commissarien, einem weltlichen und einem geistlichen, welch' letzterer allemal der Superintendent bei Hofe war. Lemgo, einst eine Reichsstadt — als solche stand sie noch in der Reichsmatrikel von 1521 — hatte viele besondere Freiheiten, darunter auch das Recht eines eigenen Consistoriums, die niedere und hohe Gerichtsbarkeit &c. In peinlichen Sachen hatten die nicht regierenden Herren in ihren Ämtern zwar die erste Instanz, doch wurde das betreffende Gericht vom regierenden Herrn mit besetzt. Übrigens hatten jene innerhalb ihrer Bezirke die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, nicht aber, wie schon gesagt, die Landeshoheit.

XXVII. **Die Grafschaft Bentheim**, auf deütscher Seite vom Hochstift Münster, und auf niederländischer Seite von der Provinz Über der Yssel und der Landschaft Drente rings umgeben, war von ihrem Landesherrn, dem Grafen Friedrich Carl Philipp zu Bentheim, dessen Geschlecht sich bis ins 10. Jahrhundert verfolgen läßt, im Jahre 1753 mit aller Landeshoheit an Kur-Braunschweig-Lüneburg, gegen ein Darlehn und Übernahme seiner Schulden auf 30 Jahre verpfändet und übergeben worden. Da nach Ablauf des festgesetzten Termins die Grafschaft nicht eingelöst war, so verblieb das gedachte Kurhaus im Pfandbesitz derselben, was auch noch in dem Zeitpunkte der Fall war, der dem Deütschen Reiche den Untergang brachte; auch ruhte wegen dieses Verhältnisses die Stimme, welche dem Grafen zu Bentheim-Bentheim sowol im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westfälischen Kreistagen zustand, wiewol der Pfandinhaber der Grafschaft die Reichsanlagen berichtigte, womit sie in der Matrikel angesetzt war, und die für einen Römermonat 152 Gulden und zu jedem Kammerziele 121 Thaler $66^3/_4$ Kreüzer betrugen.

Von der Grafschaft Bentheim war der obere Theil, sammt der Herrlichkeit Emblikheim, ein Reichslehn, der untere Theil aber vor Alters vom Bischofe zu Ütrecht und in der Folge von der Provinz Über der Yssel, und durch deren Abtretung von dem Prinzen von Nassau-Oranien zu Lehn getragen, worüber gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, als das gräfliche Haus Bentheim in der Landesherrschaft der Grafschaften Bentheim und Steinfurt einen Tausch traf, ein Rechtsstreit entstand, welcher vor hundert Jahren und auch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch nicht entschieden war. Beide Theile der Grafschaft unterscheiden sich auch in Ansehung mancher Landesgebraüche, Statuten und Rechte.

1. Zur obern Grafschaft gehörten:

1) Das Amt Schüttorf, mit dem Flecken und festen Residenzschlosse Bentheim, der Stadt Schüttorf, den Kirchspielen Ohne und Gildehaus und den adlichen Haüsern Langen und Ravenshorst. Der Richter zu Schüttorf war zugleich Gograf zu Emsbühren, im Hochstift Münster, woselbst die Grafen zu Bentheim-Bentheim, als Lehnsträger des Fürstbischofs, concurrentem Jurisdictionem hatten.

2) Das Amt Nordhorn, mit dem Städtchen Nordhorn, dem Kloster Frenswegen, dem adlichen, freiweltlichen Frauenstift Wittmarschen, dem Kirchspiel und adlichen Hause Brandlecht rc.

3) Das Amt Emblikheim, auch Emblikkamp genannt, welches als eine Herrlichkeit in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders mit angeführt wurde, und

wozu, außer dem Kirchspiele gleiches Namens, das Kirchspiel Laerwolde und die adlichen Haüser Laer und Wolda gehörten.

2. Die untere Grafschaft enthielt:

4) Das Amt Neüenhaus mit der Stadt dieses Namens, dem Kirchspiele Veldhausen und den adlichen Haüsern Schulenburg und Odingorf, auch zum Esch genannt.

5) Das Amt Ülsen, mit dem Kirchspiele dieses Namens, dem größten in der Grafschaft, und dem Kirchspiele Wilsum.

Auf den Landtagen erschienen Abgeordnete der niederländischen Provinz Über der Yssel, oder des Prinzen von Oranien, welche ihrer bentheimschen Güter wegen die erste Stimme hatten; sodann die Besitzer der adlichen Haüser Brandlecht (Besitzer: von Droste), Laer Langen (von Elzbach), Ravenshorst (von Hövel), und Wolde (von Bentink); ferner Bevollmächtigte der Klöster Frenswegen und Wittmarschen und die Bürgermeister der drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neüenhaus, welche aber nur eine gemeinschaftliche Stimme hatten. Die Reformation wurde in der Grafschaft Bentheim vom Grafen Arnold I. im Jahre 1544 mit der evangelisch-lutherischen Lehre eingeführt; sein Enkel Arnold II. aber wandte sich dem Calvinismus zu und verursachte, daß die reformirten Gemeinden die zahlreichsten und stärksten wurden; und als Graf Ernst Wilhelm 1668 in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzukehren sich gedrungen fühlte, da mehrten sich auch unter seinen Unterthanen die Katholiken wieder, denen im Flecken Bentheim öffentlicher, und auf den gräflichen Amthaüsern im Geheimen Gottesdienst gestattet wurde; indessen wachten die Generalstaaten, die sich seit den Tagen der Kirchenverbesserung zu Beschützern des Religions-Zustandes in der Grafschaft aufgeworfen hatten, darüber, daß die kirchlichen Neüerungen nicht zu weit um sich greifen konnten. Bei jener Religions-Änderung begab sich Graf Ernst Wilhelm gleichsam unter den Schutz des Fürstbischofs zu Münster, denn er nahm unter gewissen Bedingungen in sein Residenzschloß Bentheim münstersche Besatzung ein, die auch blieb, als die Grafschaft in den Pfandbesitz des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg überging, welches die Grafschaft durch einen Commissarius des geheimen Rathscollegiums zu Hannover verwalten ließ.

XXVIII. Die **Grafschaft Steinfurt**, ringsum vom Oberstift Münster umgeben, kam als Herrschaft im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts an das gräfliche Haus Bentheim und wurde auf dem Reichstage zu Worms 1495 vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben,

deren Reichsunmittelbarkeit das Hochstift Münster anfocht, was zu einem langwierigen Rechtsstreite führte, der endlich 1716 dahin beigelegt wurde, daß nur das Schloß, die Stadt und das Kirchspiel Steinfurt, so weit sich letzteres außerhalb der Mauern erstreckt, eine unmittelbare Reichsgrafschaft mit aller Landeshoheit und allen Vorzügen und Nutzungen, welche einem unmittelbaren Reichsstande zustehen, sein, dagegen die Kirchspiele Borchorst, Laer und Holthausen sammt der Bauerschaft Höpingen unter die Landeshoheit des Hochstifts Münster gehören, jedoch dem Grafen von Bentheim zu Steinfurt die unterherrliche Gerichtsbarkeit, nebst der ersten Instanz in fiskalischen Sachen, sammt allen davon abhangenden Nutzungen verbleiben solle. Der Graf zu Steinfurt erhielt für diese Verzichtleistung auf die bisherigen unmittelbaren Bestandtheile seiner Grafschaft und für die Aufhebung des Prozesses eine Abstandssumme von 125,000 Thaler. Er hatte Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio des Reichstages und auf den westfälischen Kreistagen, entrichtete zu einem Römermonate 7 Gulden 32 Kreüzer und zu einem Kammerziele 5 Thaler 89 Kreüzer, während der Fürstbischof zu Münster wegen Steinfurt 34 Thaler 53¼ Kreüzer zu zahlen hatte. Die Reichsgrafschaft Steinfurt bestand also nur aus der Stadt und dem Kirchspiel Steinfurt, gemeiniglich Burg-Steinfurt genannt, deren Einwohner zum größten Theil der reformirten Kirche zugethan waren, die Katholiken aber auch durch jenen Vergleich von 1716 die Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche erhalten hatten. Graf Arnold stiftete hier 1591 ein Gymnasium illustre, Arnoldinum genannt, das sehr bald einen großen Ruf unter den protestantischen Lehranstalten Deütschlands erwarb.

XXIX. Die **Grafschaften Tecklenburg** und **Lingen** waren von den Hochstiften Münster und Osnabrück rings umgeben, und ursprünglich eine Grafschaft Tecklenburg gewesen, von der Lingen ein Amt ausgemacht hatte, welches jüngeren Gliedern des gräflichen Hauses Tecklenburg als eine besondere Herrlichkeit zur Apanage eingeraümt zu werden pflegte. Als Cunrad, Graf zu Tecklenburg, wegen seines Beitritts zum schmalkaldischen Bunde, in die Reichsacht erklärt worden war, so übertrug Kaiser Karl V. die Vollstreckung derselben dem Grafen Maximilian von Büren. Dieser nöthigte den Grafen Cunrad zur Abtretung der Herrlichkeit Lingen nebst vier anderen Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, und seiner Anforderungen an das Hochstift Münster, auch zur Erlegung einer baaren Summe von 25,000 Thalern.

Der Graf von Büren wurde 1548 vom Kaiser mit Lingen, als einer Grafschaft, unter völliger Befreiung von allen Reichsanlagen, belehnt. Graf Maximilian von Büren starb bald darauf und hinterließ eine Tochter, Namens Anna, welche nachmals den Prinzen von Nassau-Oranien, Wilhelm I., ehlichte. Die Vormünder derselben verkauften die Grafschaft Lingen an Kaiser Karl V., welcher sie 1555, sammt den burgundischen Ländern, seinem Sohne Philipp II., Könige von Spanien, überließ, der sie auch, aller gräflich tecklenburgischen Vorstellungen und Klagen ungeachtet, behielt, bis Mauritz, Prinz von Oranien, an dessen Vater Wilhelm I. sie 1578 von König Philipp II. geschenkt worden war, sich ihrer 1597 bemächtigte. Zwar hatten die Spanier die Grafschaft Lingen von 1605 bis 1632 wieder besetzt, doch zogen die Fremdlinge endlich ab, worauf sie wiederum an das Haus Nassau-Oranien kam. Nach Wilhelm's III., Königs von England, Tode, 1702, nahm der brandenburgische Kurfürst, Friedrich I., König in Preüßen, die Grafschaft Lingen in Besitz, der sie mit Tecklenburg wieder vereinigte, als er von dem gräflichen Hause Solms-Braunfels die demselben an der Grafschaft Tecklenburg zustehenden Rechte 1707 kaüflich erworben hatte. Der König von Preüßen hatte wegen der Grafschaft Tecklenburg Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio zwischen Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt, weil Tecklenburg früher den Grafen zu Bentheim gehört hatte, und auf den westfälischen Kreistagen hinter Steinfurt und vor Hoya. Zu einem Römermonate hatte Tecklenburg 76 Gulden und zu einem Kammerziele 40 Thaler $52^1/_4$ Kreüzer zu entrichten. Beide Grafschaften hatten nicht nur eine besondere Regierung, welche die Hoheits- und Kirchensachen beider Landestheile und die Justizsachen der Grafschaft Lingen zu verwalten hatte, sondern auch für die Wahrnehmung der Polizei, der Kriegs-, Kammer-, Steüer- und anderen Sachen eine eigene Kammer-Deputation, beide Collegien in der Stadt Lingen. Diese Kammer-Deputation trat stufenweise in ein näheres und zuletzt in ein völlig untergeordnetes Verhältniß gegen die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden, deren Geschäftskreis demnach das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen umspannte. Tecklenburg hatte ein eigenes Landgericht.

1. Die Grafschaft Tecklenburg, vor Alters Tecken- oder Teckeneborg, enthält die kleinen Städte Tecklenburg, Lengerich oder Margarethen-Lengerke, und Wester-Cappeln, nebst den dazu gehörigen ländlichen Kirchspielen, und außerdem

7 ländliche Kirchspiele, nämlich Linen, Ladbergen, Wersen, Lotte, Lehden, Ledde und Schale. Im Kirchspiel Lehden war ein adliches freiweltliches Frauenstift.

2. Die Grafschaft Lingen war abgetheilt in —

a) Die niedere Grafschaft, welche das alte Amt oder die ehemalige Herrlichkeit ausmachte, und wozu Lingen, die Hauptstadt, und das Städtchen Freren, nebst den dazu gehörigen Kirchspielen des platten Landes, sowie die ländlichen Kirchspiele Baккum, Bawinkel, Lengerich auf der Wallage, Thünen, Bramsche, Beesten, Plantlünne und Schapen gehörten; und in —

b) Die obere Grafschaft, diejenigen 4 Kirchspiele, nämlich Stadt- und Landgemeinde Ibbenbühren, Brochterbeck, Recke und Mettingen enthaltend, welche Graf Cunrad von Tecklenburg dem Grafen Max von Büren zugleich mit dem Amte Lingen hatte abtreten müssen.

Die Bewohner der Grafschaft Tecklenburg waren ausschließlich der evangelisch-reformirten Lehre zugethan, die auch im Lingenschen als herrschende galt; doch waren hier die meisten Einwohner auf dem Lande römisch-katholisch, was daher rührte, daß zur Zeit der Kirchenverbesserung der protestantische Graf Cunrad diesen Theil seines Landes einem katholischen Herrn übergeben mußte, dem dann sogar das fanatische Regiment eines Philipp's von Spanien folgte. Unter nassau-oranischer Regierung wurden die Kirchen den Reformirten wieder eingeraümt und die Katholiken unduldsamer Weise genöthigt, ihren Gottesdienst in den anstoßenden geistlichen Ländern zu verrichten. Der zweite Landesherr aus dem Hause Hohenzollern, König Friedrich Wilhelm I., änderte aber diese Bestimmung 1717 dahin, daß die Katholiken wieder innerhalb Landes Gott nach ihrer Weise anbeten durften, doch immer noch mit der Beschränkung, daß sie den reformirten Predigern die Stolgebühren entrichten mußten. In Lingen gab es ein akademisches Gymnasium, welches Wilhelm III., Prinz von Oranien, im Jahre 1608 errichtet hatte.

Die Einkünfte aus den landesherrlichen Kammergütern in der Grafschaft Tecklenburg schätzte man auf 24,000 Thaler. Der Betrag der Steüern, Accise &c. steckt unter der oben bei Minden, S. 398, angegebenen Summe. In Lingen dagegen betrug das landesfürstliche Einkommen aus den Kammergütern, der Contribution, Accise &c. ungefähr 45,000 Thaler.

Die in beiden Grafschaften mit Burgsitzen angesessenen adlichen Familien waren vor 100 Jahren: die Ascheberg, Altenbokum, Bösélager, Dankelmann, Grote, Harden, von der Horst, Ittersum, Meihers, Morsey genannt Picard, Rhede, Rynsch, Steinwehr, Voß.

XXX. Die Grafschaft Hoya, von den Grafschaften Diepholz und Delmenhorst, dem Gebiet der Reichsstadt Bremen, dem Amte Thedinghausen, wolfenbüttelschen Antheils, den Fürstenthümern Verden, Lüneburg, Calenberg und Minden umgeben, hatte ursprünglich ihre eigenen Besitzer in den edlen Herren und Grafen von Stumpenhausen, welche ums Jahr 1200 das Schloß Hoya bei dem schon lange bestandenen Flecken dieses Namens erbauten, und sich von da an Grafen von der Hoya nannten. 1320 und 1330 theilten zwei Brüder dieses Geschlechts, Namens Gerhard und Johann, die Grafschaft dergestalt, daß jener die untere, und dieser die obere Grafschaft bekam, welche Benennung von da an gebraüchlich geblieben ist. Die erstere Linie der Grafen von der Hoya starb 1502 aus. Obwol sich nun die andere Linie auf Grund eines 1459 zwischen beiden Ästen errichteten Erbfolgevertrags in den Besitz der untern Grafschaft setzte, so hatte doch Kaiser Maximilian I. schon 1501 dem Herzoge Heinrich dem mittlern zu Lüneburg die Anwartschaft auf dieselbe ertheilt, von welchem auch Graf Just von der Hoya endlich 1524 die Grafschaft zu Afterlehn nahm, in Folge dessen dem Herzoge auch von den hoyaschen Unterthanen die Eventual-Huldigung geleistet wurde. Mit des Grafen Just viertem Sohne, Otto, erlosch das Geschlecht der hoyaschen Grafen im Jahre 1583, worauf die Grafschaft unter die drei Linien Calenberg, Wolfenbüttel und Celle des herzoglichen Hauses Braunschweig vertheilt wurde. Die beiden ersten erhielten die Ämter der obern Grafschaft Stolzenau, Ehrenburg, Syke, Steyerberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg; Celle aber die Ämter der untern Grafschaft, nämlich Hoya, Nienburg, Liebenau, Alt- und Neü-Bruchhausen. Als Herzog Erich zu Calenberg 1584 ohne Kinder starb, fiel sein Antheil an der Grafschaft Hoya, nebst dem Fürstenthum Calenberg, an die wolfenbüttelsche Linie; nach Ableben Herzogs Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 kam die obere Grafschaft Hoya mit an das Haus Braunschweig-Lüneburg, dem dann auch die untere zufiel, als die cellische Linie im Jahre 1705 erlosch. So war denn die ganze Grafschaft Hoya, soviel davon an das Haus Braunschweig gekommen war, wieder zusammen, weshalb denn auch in der kaiserlichen Urkunde über die der braunschweig-hannoverschen Linie ertheilte Kurwürde, die Grafschaft Hoya mit zu den Kurlanden gelegt worden war. Ein anderer Theil der Grafschaft, nämlich die Ämter Uchte und Freüdenberg, waren nach dem Tode des Grafen Otto, kraft des Vergleiches von 1524,

an den Landgrafen von Hessen-Kassel als Lehnsherrn gefallen, dahingegen der Antheil, welchen das Kurhaus Braunschweig an dem Amte Thedinghausen besaß, nebst dem Amte Westen, der untern Grafschaft Hoya einverleibt wurde.

Außer der Eintheilung in die obere und niedere Grafschaft wurde Hoya mit Bezug auf landständische Verfassung in vier Quartiere eingetheilt. Diese Eintheilung war folgende:

I. Zum ersten Quartier gehörten:

1) Das adliche freiweltliche Frauenstift Bassum, welches, zwar bei dem hessischen Flecken dieses Namens belegen, doch aber unter kurbraunschweigscher Landeshoheit stand, und eine Äbtissin, Dekantin, neün Conventualinnen und drei adliche Canonici hatte.

2) Das Amt Syke, mit dem Flecken Syke und den Kirchspielen Barrien, Heiligenrode, darin ein Frauenstift, bestehend aus einer Domina, zwei adlichen und zwei bürgerlichen Conventualinnen; Heiligenfelde, Nordwohlde, Brinkum, Leeste, Weyhe und Riede.

3) Das Amt Ehrenburg mit den Kirchspielen Suhlingen, ein Flecken, Barrel, Schmalvörden, darin der Flecken Ehrenburg, Heiligenloh, Neüenkirchen, Scholen, Schwavörden und Twistringen.

II. Zum zweiten Quartier gehörten:

4) Das Amt Stolzenau, darin der Flecken Stolzenau und die Vogteien Nendorf, Landesberg und Bohnhorst.

5) Das Amt Diepenau mit dem Flecken dieses Namens und dem Kirchspiel Lavesloh, wohin jener eingepfarrt war.

6) Das Amt Steyerberg mit dem Flecken oder Weichbild Steyerberg und den Vogteien Deblinghausen und Sarnighausen.

7) Das Amt Siedenburg mit dem Flecken Siedenburg und dem Kirchspiele Mellinghausen.

8) Das Amt Bahrenburg, aus dem Flecken dieses Namens bestehend, hatte auch in dem Amte Ehrenburg 18 Höfe und in dem Amte Rahden des Fürstenthums Minden 13 Stellen, über welche ihm die Gutsherrschaft und das Leibeigenthum zustand.

9) Das Amt Harpstedt, bestehend aus dem Flecken Harpstedt und den Vogteien Börde und Hunte, gehörte vor alten Zeiten zur Grafschaft Bruchhausen, kam nachher an die Grafen von Delmenhorst, deren Besitzungen sich Bischof Heinrich zu Münster 1482 bemächtigte. Graf Anton von Oldenburg brachte das Amt 1547 durch Vergleich wieder an sein Haus. Als die Grafschaft Hoya 1583 an die Braunschweiger kam, machten sie auch auf das Amt Harpstedt, als ein ihnen eröffnetes Lehn, Anspruch, was die Grafen zu Oldenburg endlich veranlaßte, Harpstedt von den Herzogen zu Lehn zu nehmen; und als ihr Stamm 1667 mit dem Grafen Anton Günther erlosch, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle das Amt in Besitz und vereinigte es wieder mit der Grafschaft Hoya.

III. Das dritte Quartier begriff:

10) Die Stadt und Festung Nienburg.

11) Das Amt Nienburg, enthaltend die Hausvogtei, den Flecken Draken-

burg und die Vogteien Dyle, Börstel, Wietzen, Sebbenhausen, Behlingen und Lohe.

12) Das Amt Hoya mit dem Weichbild dieses Namens, dem Flecken Bücken, und den Kirchspielen Asendorf, Eitzendorf, Eistrup, Hassel, Hoyerhagen, Magelsen, Martfeld, Oiste, Wechold.

13) Das Amt Liebenau mit dem Weichbild Liebenau und den Vogteien Pennigsehl und Staffhorst.

IV. Das vierte Quartier bestand aus:

14 und 15) Den Ämtern Alt- und Neü-Bruchhausen, oder der ehemaligen Grafschaft Bruchhausen, deren Besitzer, welche auch Truchsessen des Erzstifts Bremen gewesen sind, im Jahre 1388 ausstarben, nachdem sie die Grafschaft stückweise zu verschiedenen Zeiten des 14. Jahrhunderts an die Grafen von der Hoya veräußert hatten. Als das Geschlecht der Grafen von der Nieder-Hoya 1502 erlosch, wurden die Herzoge zu Braunschweig mit der Grafschaft Bruchhausen vom Erzstift Bremen belehnt, und übertrugen solche, mittelst Vergleichs von 1507 dem Grafen Otto zur Ober-Hoya zum Afterlehn. Zu diesen Ämtern, die einen Beamten hatten, gehörten die vier Flecken Alt- und Neü-Bruchhausen, Mohr und Vilsen, sowie die Liegenschaften im Bruch- und im Heidstrich.

16) Das Amt Westen hatte ehedem seine eigenen Grafen, die aber der Gerichtsbarkeit der Grafen von Bruchhausen untergeben waren. Dann gehörte es zum Bisthum Verden, mit dem es im westfälischen Friedensschluß an die Krone Schweden kam. Die Königin Christine gab 1649 Haus und Dorf Westen ihrem Factor in Homberg, Heinrich Leschhorn, welcher es 1658 mit ihrer Bewilligung an Thomas von Gerstenberg verkaufte. Durch den Vergleich zwischen Schweden und Braunschweig-Lüneburg von 1679 trat jene Krone an dieses Fürstenhaus den ganzen Strich Landes ab, welcher in dem Winkel liegt, wo Aller und Weser zusammenfließen, folglich das Kirchdorf Westen, die Dörverder und Marsch-Vogtei, welche zusammen von der Zeit an das Amt Westen ausgemacht haben.

17) Das Amt Thedinghausen war im westfälischen Frieden der Krone Schweden zu Theil geworden, die es aber 1679 dem Hause Braunschweig abtrat, worauf es 1681 zwischen Celle und Wolfenbüttel getheilt, und der cellische, nachmals kurfürstliche Antheil der Grafschaft Hoya einverleibt wurde, 18 Dörfer enthaltend, darunter die Kirchdörfer Blender, Intschen, Morsen, Schwarne, Wulmsdorf. Die Ämter Westen und Thedinghausen hatten einen Beamten auf dem Amthause Westen.

Das Kurhaus Braunschweig hatte wegen Hoya Sitz und Stimme auf dem Reichstage im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, und zwar zwischen Steinfurt und Virnenburg, und auf den westfälischen Kreistagen zwischen Tecklenburg und Virnenburg. Der Reichsanschlag für Hoya war monatlich nur 48 Gulden und zu einem Kammerziele gab das Kurhaus wegen dieser Grafschaft ehedem 9 Thaler, späterhin aber entrichtete es, wegen sämmtlicher, zu seiner Kur gehörigen Lande eine bestimmte Summe.

Die hoyaschen Landstände waren dreitheilig, und bestanden:

1) Aus den Prälaten, von den Stiftern Bassum und Heiligenrode, von denen dem ersten der Vorsitz in der hoyaschen Landschaft gebührte, welcher aber niemals ausgeübt worden, weil kein Canonicus des Stifts auf den Landtagen in geistlicher Kleidung erscheinen wollte, wie es die Landstände verlangten; überhaupt waren beide Stifter seit geraumer Zeit nicht mehr zu den Landtagen berufen worden. 2) Aus der Ritterschaft und den Freien; jene die Besitzer der lehnbaren und übrigen adlichen Güter, diese aber die Besitzer adlicher, freier Lehn- oder Erbgüter. 3) Aus der Stadt Nienburg und den Flecken. Die Ritter- und Landschaft kam in ihrer Gesammtheit nur dann zusammen, wenn ganz neüe Auflagen eingeführt, und Abänderungen in der bestehenden Verfassung vorgenommen werden sollten, ingleichen, wenn ein neüer Landrath, Ober-Appellationsrath, Hofgerichts-Beisitzer und Landsyndikus zu erwählen war, wie auch in allen Fällen, wo des Landes und seiner einzelnen Glieder Bestes es erforderte. Das Schatzcollegium, welches aus drei einheimischen adlichen Landräthen und zwei gelehrten Schatzverordneten bürgerlichen Standes zusammen gesetzt war, davon der eine aus der obern und der andere aus der niedern Grafschaft genommen wurde, versammelte sich ordentlicher Weise vier Mal im Jahre, um die Schatzungs-Register und die über Einnahme und Ausgabe der landschaftlichen Einkünfte geführten Rechnungen nachzusehen. Der landschaftliche engere Ausschuß bestand aus den drei Landräthen der Grafschaft, zwei ritterschaftlichen Abgeordneten aus dem eingesessenen Adel der obern und der untern Grafschaft, einem Abgeordneten der Freien und drei Abgeordneten der Stadt Nienburg und der Flecken Hoya und Stolzenau. Dieser Ausschuß begab sich des Jahres vier Mal nach Hannover, nämlich zwei Mal zur Entgegennahme der Landtags-Vorschläge und zwei Mal zur Ablegung der Erklärung der hoyaschen Landschaft. Der größere Ausschuß bestand aus den drei adlichen Landräthen, vier Abgeordneten der Ritterschaft der obern und untern Grafschaft, auch noch einem Abgeordneten von der Ritterschaft des ganzen Landes, zwei Abgeordneten der Freien, aus den zwei Schatzverordneten bürgerlichen Standes und endlich aus den Bürgermeistern der Stadt Nienburg und der Flecken Hoya, Stolzenau und Suhlingen. Er kam ordentlicher Weise zwei Mal im Jahre zusammen, um über die Landtags-Vorschläge und alle übrigen Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu berathschlagen; auch das in Erwägung zu ziehen, beziehungsweise nachträglich zu genehmigen, was Seitens des Schatz-

collegiums oder des engeren Ausschusses, weil es keinen Aufschub gelitten, beschlossen sein mogte; sowie die Wahl der Abgeordneten, der Landcommissare und anderer Beamten vorzunehmen. Zum Hofgericht in Hannover präsentirte die hoyasche Landschaft einen Beisitzer, und mit der Grafschaft Diepholz zum Ober-Appellationsgericht in Celle einen Rath, auch zugleich mit der grubenhagenschen Landschaft noch einen Ober-Appellationsrath, wenn unter den Landschaften der Kurlande die Reihe an sie kam. Zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts sandten die Grafschaften Hoya und Diepholz einen Abgeordneten. Die Contribution wurde im Hoyaschen nach einem im Jahre 1680 festgesetzten beständigen Fuße bewilligt. Sie betrug monatlich 5670 Thaler. Die Stadt Nienburg gab keine Contribution, sondern Licent, im jährlichen Betrage von 1200 Thalern. Das Schatzungswesen wurde vom Schatzcollegium verwaltet, und die Einnahme vom Schatze, welche jährlich ungefähr 13,000 Thaler ausmachte, zu den Landschaftsausgaben verwendet, z. B. zur Besoldung der landschaftlichen Beamten, des Hofgerichtsassessors ꝛc. Das Land bewilligte auch gewisse Summen zum Militär-Etat, seinen Beitrag zu den Gesandtschaftskosten und zu den Unterhaltungskosten der Göttinger Hochschule. Dies waren die wichtigsten ordentlichen Ausgaben; wenn man nun die landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Ämtern dazu rechnet, welche jährlich ungefähr 113,000 Thaler betrugen, so gehörte die Grafschaft Hoya in Ansehung des Ertrags unstreitig unter die vornehmsten Länder in Deütschland. Ein Generalsuperintendent und vier Specialsuperintendenten, welche unter dem Consistorio zu Hannover standen, führten die Aufsicht über die 54 evangelischen Kirchen des Landes.

Der hessen-kasselsche Antheil an der Grafschaft Hoya, welcher vor Alters zur Grafschaft Bruchhausen gehörte, und den das gräfliche Haus Bentheim eine Zeit lang von Hessen zu Lehn trug, hatte in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 8 Gulden und war auch zu jedem Kammerziele mit 6 Thaler $37^1/_2$ Kreüzer angesetzt. Er bestand, wie schon erwähnt, aus den Ämtern Uchte und Freüdenberg, letzteres mit den drei hart neben einander liegenden Flecken Bassum, Freüdenberg und Loge.

XXXI. Die **Grafschaft Virnenburg**, in der Eifel belegen, und zum größten Theil vom Stift Trier, zum kleinern vom Erzstift Köln umgeben, bestand aus dem Schloß und Flecken Virnenburg, und den Dörfern Bauer, Freiling, Wenberod, Welchebach und Lupheim, dem letzten, kleinen Rest eines früher weit größeren Gebiets, von dem

fünf Sechstel in fremden Besitz, namentlich an das Erzstift Trier gekommen war. Die Grafen von Birnenburg starben in der Mitte des 16. Jahrhunderts aus, worauf die Grafschaft durch Verheirathung der letzten Erbtochter des gräflichen Geschlechts Birnenburg und spätere Verschwägerung an das Haus Löwenstein-Wertheim, gräflicher Linie, kam, bei dem sie sich in dem Zeitpunkt, der uns hier zum Anhalt dient, noch befand. Reichsmatrikularanschlag 15 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 35 Thaler 26 Kreüzer.

XXXII. Die **Grafschaft Diepholz**, von der Grafschaft Hoya, den Hochstiften Osnabrück und Münster und dem Fürstenthum Minden umgeben, bestand nach seiner Eintheilung von 1760 aus zwei Ämtern:

1. Dem Amte Diepholz, worin der Flecken gleiches Namens und zwei Vogteien: Barnsdorf mit gleichnamigen Flecken, und Drebber mit dem Flecken Cornau; jene Vogtei 23, diese 8 Dörfer enthaltend.

2. Dem Amte Lemförde mit dem Flecken Lemförde, ehemals Leüenförde, Leüenfurth, und 8 Dörfern.

Die edlen Herren zu Diepholz, denen vom Kaiser Maximilian I. die gräfliche Würde ertheilt wurde, starben 1585 im Mannsstamme aus, worauf Herzog Wilhelm zu Celle, dessen Haus von den Kaisern Maximilian I. im Jahre 1517 und Karl V. im Jahre 1556 die Anwartschaft auf die Grafschaft erhalten hatte, dieselbe in Besitz nahm. Seit der Zeit ist Diepholz bei dem Hause Braunschweig geblieben, und in der Folge an dessen kurfürstlichen Zweig gekommen, dessen Matrikularanschlag zu jedem Römermonat 28 Gulden betrug, während die Kammerzieler unter der allgemeinen Summe begriffen waren, welche das Kurhaus zum Kammergericht erlegte. Von einigen Gerechtsamen der Landschaft ist oben bei Hoya die Rede gewesen. Die festgesetzte Summe der diepholzschen Contribution betrug jährlich 10,824 Thaler, und die beiden landesherrlichen Ämter trugen an die 20,000 Thaler ein. Die sonstigen Auflagen waren wie in der Hoya. Ein Superintendent, im Flecken Diepholz wohnhaft, führte die Aufsicht über die 10 lutherischen Kirchen des Landes, katholisch war nur das Kirchspiel Goldenstedt in der Vogtei Barnsdorf. In Diepholz sowol als in Hoya waren die meisten Bauern noch den Gesetzen der Eigenhörigkeit, ja sogar dem strengern Recht der Leibeigenschaft unterworfen.

Das Amt Auburg mit Wagenfeld, welches ursprünglich einen Bestandtheil der Grafschaft Diepholz ausgemacht hatte, befand sich im Besitz des Landgrafen von Hessen zu Kassel, wiewol unter fortdauerndem Widerspruch des Kur-

hauses Braunschweig. Der ehemalige Besitzer dieses Amtes, Generalfeldwachtmeister Freiherr von Cornberg, gab es für eine unmittelbare Reichsherrlichkeit aus, und suchte deshalb 1710 Sitz und Stimme beim westfälischen Kreise, da Auburg, ehe es an Hessen-Kassel zu Lehn aufgetragen worden, und ehe es an Diepholz gekommen, als ein freies unmittelbares Reichsallodium, gehabt zu haben, er behauptete; nun aber sei es wieder von Diepholz getrennt, und trage zum westfälischen Kreise besonders bei; in der That übernahm er zu dem diepholzischen Kreisanschlag, der nach der Matrikel von 1685 3 Mann zu Roß und 12 zu Fuß betrug, 3 zu Fuß. Allein der tapfere Degen konnte mit seinen Anträgen und ihren Beweisstücken nicht durchdringen, in Folge dessen nach seinem Ableben Auburg als eröffnetes Lehn von Hessen-Kassel in Besitz genommen wurde.

XXXIII. Die **Grafschaft Spiegelberg**, von den kurbraunschweigschen Ämtern Calenberg, Lauenstein und Springe umgeben, gehörte zwar seit 1631 dem Grafen zu Nassau-Diez, stand aber unter der Landeshoheit des Fürstenthums Calenberg, also dessen Besitzers, des Kurhauses Braunschweig, welches wegen derselben sowol im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme hatte und für dieselbe den Beitrag zu den Römermonaten in seinem allgemeinen Anschlage entrichtete, während es in der Usualmatrikel zu einem Kammerziele mit 32 Thaler 40½ Kreüzer angesetzt war. Zur Grafschaft Spiegelberg gehörige Orte waren: der Flecken Coppenbrügge, die Dörfer Hohnsen, Herckensen, Brunsehausen, Brulliesen, Neüstadt und das adliche Gut Öhrsen. Auch gingen von der Grafschaft ansehnliche, außerhalb derselben belegene Güter und andere Liegenschaften zu Lehn. Das alte Schloß Spiegelberg hat auf einer, jetzt zum Amte Lauenstein gehörigen Höhe gestanden. Die Besitzer und die Einwohner der Grafschaft, sämmtlich dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß zugethan, mußten dem Kurhause den Huldigungseid leisten; jene standen sogar vor den kurbraunschweigschen Gerichten, an die auch die Berufung von den Urteln der gräflichen Gerichte ging. Überhaupt waren die Grafen von Spiegelberg nur Landsassen des Fürstenthums Calenberg, auf dessen Landtagen sie zwar nicht zu erscheinen brauchten, indessen verbunden waren, die calenbergischen Landes-Verordnungen auch in ihrer Grafschaft zur Befolgung öffentlich bekannt zu machen.

XXXIV. Die **Grafschaft Rietberg**, auch Rittberg und Retberg genannt, vom Hochstift Paderborn, der Grafschaft Lippe, dem osnabrückschen Amte Reckenberg und der Ravensberger Grafschaft umgränzt, gehörte seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts dem gräflichen Hause Kaunitz, an das sie durch Heirath gelangt war, und

welches in dem Besitz derselben, gegen Ansprüche der Liechtensteiner, durch reichshofräthliche Beschlüsse von 1702 und 1714 bestätigt wurde. Die Grafen von Kaunitz-Rietberg, wie sie sich von da an nannten, trugen als unmittelbarer Reichs- und Kreisstand, zu jedem Römermonate 72 Gulden und zu einem Kammerziele 70 Thaler 49 Kreüzer bei. Die Grafschaft, deren Einkünfte auf 28,000 Thaler geschätzt wurden, enthielt das Städtchen Rietberg mit dem nah' belegenen Schlosse Eden, die Dörfer Neüenkirchen, Verle, Neü-Kaunitz und Masthothe, nebst dem gräflichen Wittwensitz Holte und dem adlichen Gute Garstwinkel.

XXXV. Die **Grafschaft Pyrmont**, Peremunt, von dem calenbergschen Ämtern Ärzen und Polle, dem wolfenbüttelschen Amte Ottenstein und den lippeschen Ämtern Schwalenberg, Schieder und Bahrendorf, wie auch vom paderbornschen Gebiet, namentlich der städtischen Feldmark Lügde umgeben, gehörte ursprünglich einem Grafengeschecht Peremunt, welches 1494 erlosch; und kam 1625 durch Erbverbrüderung und testamentarische Bestimmung des letzten Besitzers aus dem erloschenen Geschlechte der Grafen von Gleichen an das mit demselben und den Peremunts verwandt gewesene, damalige gräfliche, nachmals gefürstete Haus Waldeck, das wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westfälischen Kreistagen hatte und für dieselbe zu einem Römermonate 14 Gulden und zu jedem Kammerziele 17 Thaler $67^{13}/_{48}$ Kreüzer beitrug. Zur Grafschaft Pyrmont gehören, außer dem Schlosse und der Neüstadt Pyrmont, 10 Dörfer, welche ein Oberamt, und zwei evangelisch-lutherische Kirchspiele ausmachten, die unter der Aufsicht eines Superintendenten standen. Sonst theilte man die Grafschaft, auf Grund ihrer Bodenbeschaffenheit, in die niedere oder Thal-, und die obere oder Berg-Grafschaft. Man schätzte die jährlichen landesherrlichen Einkünfte aus derselben auf 30,000 Thaler, wozu der berühmte Sauerbrunnen, der älteste in Deütschland, da er schon zur Zeit der Römerherrschaft bekannt gewesen ist, und das 1732 angelegte Salzwerk zu Pyrmont das meiste beitrugen.

XXXVI. Die **Grafschaft Gronsfeld**, im Umfange des Herzogthums Limburg, nicht weit von der Maas und der Stadt Maastricht gelegen, war eine alte Herrschaft, die vom Kaiser Rudolf II. zu einer Grafschaft erhoben wurde, und seit 1740 der freiherrlichen Familie von Diepenbroek gehörte, welche von der Zeit an den gräflichen Titel von Gronsfeld-Diepenbroek führte. Sie hatte, wie die Besitzer aller

folgenden reichsunmittelbaren Gebiete, Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westfälischen Kreistagen und war in der Usualmatrikel zu jedem Kammerziele mit 19 Thaler $61^{7}/_{8}$ Kreüzern angesetzt. Gronsfeld und Ekelrader waren Dörfer, die zur Grafschaft gehörten, in deren Nachbarschaft —

XXXVII. Die Grafschaft Reckheim oder Reekem, unweit der Maas, belegen war. Ebenfalls ursprünglich eine Herrschaft, welche 1623 vom Kaiser zu einer Grafschaft erhoben wurde, war sie 1556 durch Kauf von den Freiherren von Quadt an die Familie von Linden gekommen, bei deren Nachkommen, den Grafen von Aspremont, sie sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, noch befand. In der Usualmatrikel war Reckheim zu jedem Kammerziele mit 52 Thaler 45 Kreüzer angesetzt. Zu dieser Grafschaft gehörten das Städtchen Reckheim, das adliche Frauenkloster Hoichten, die Dörfer Weset, Neer, Haren und andere mehr.

XXXVIII. Die Herrschaft Anholt, zwischen Münster, Cleve und der niederländischen Grafschaft Zütphen belegen, kam 1641 durch Schenkung an die fürstliche Familie Salm, die sie noch heütiges Tages besitzt. Beim westfälischen Kreise stand sie mit 12 Gulden angeschrieben, nicht aber in der Reichs- und Kammermatrikel und die niederländische Provinz Gelderland machte Anspruch auf die Oberbotmäßigkeit über diese Herrschaft. Allerdings war sie in alten Zeiten ein geldernsches Lehn gewesen; allein Kaiser Karl V. soll, als er zum Besitz von Geldern gelangte, die Lehnschaft nachgelassen haben. Anholt, eine kleine Stadt und Schloß, ist der Hauptort in dieser Herrschaft.

XXXIX. Die Herrschaften Winnenburg, Winneburg, Winnenberg, und Beilstein, im Umfange des Erzstifts Trier, zwischen der Mosel und dem Hunsrück gelegen, gehörten ehedem der gleichnamigen Familie, welche im Anfang des 17. Jahrhunderts ausstarb, worauf die Herrschaften dem Erzstifte als ein eröffnetes Lehn heimfielen; allein Kurfürst-Erzbischof Lothar, aus dem Hause Metternich, welcher von 1599—1623 der trierschen Kirche vorstand, belehnte mit denselben ein Glied seiner Familie, welche sich von da an Grafen Metternich von Winnenburg und Beilstein nannten. Die Herrschaften waren mit einem Matrikularanschlag von 12 Gulden und zu jedem Kammerziele mit 8 Thaler $9^{1}/_{4}$ Kreützer veranlagt. In der Herrschaft Winnenburg ist ein gleichnamiges Schloß nahe bei Baldeneck, und in der Herrschaft

Beilstein die Stadt dieses Namens, an welcher sowol, als an der Herrschaft, Kur-Trier Antheil hatte.

XL. Die **Grafschaft Holzapfel**, an der Lahn, von kurtrierschen und nassau-diezschen Landen umgeben, enthielt —

Das Städtchen Holzapfel, die Dörfer Dörnberg, Eppenrode, Geelenau, Girschhausen, Herrhausen, Isselbach, Langenscheid, Rüpperode und Scheid, die Waldenser-Ansiedelung Charlottenberg und nahe beim Dörfchen Zilmer an der Lahn das Schloß Laurenburg, am Fuße eines Berges, auf dessen Gipfel zu Ende des 18. Jahrhunderts noch ein Thurm stand, als Überrest des alten Schlosses Laurenburg, des Stammhauses der Vorfahren des jetzigen Königshauses der Niederlande und des herzoglichen Hauses Nassau.

Holzapfel ist aus der unmittelbaren Reichsherrschaft Esterau und der Vogtei Isselbach erwachsen, welche Fürst Johann Ludwig von Nassau zu Hadamar 1643 an den neüen Grafen Peter zu Holzapfel mit aller Landeshoheit zum Erbeigenthum für 64,000 Thaler verkaufte und der Kaiser in demselben Jahre unter dem Namen Holzapfel zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhob. Des gedachten Grafen Peter Holzapfel einzige Tochter heirathete den Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg, brachte ihm die väterlichen Allodialgüter zu und hinterließ bei ihrem Tode 1707 drei Töchter, von denen die jüngste Holzapfel erbte und mit dem Fürsten Leberecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym vermält wurde. Der Letzteren Nachkommen besaßen noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grafschaft Holzapfel, deren Reichs- und Kreismatrikularanschlag 15 Gulden betrug, während sie in der Usualmatrikel zu jedem Kammerziele mit 13 Thaler $80^1/_2$ Kreüzer angesetzt war.

XLI. Die **Herrschaft Wittem**, ganz vom Herzogthum Limburg umgeben und ein und eine halbe Meile westlich von der Stadt Achen belegen, aus dem Schlosse Wittem und aus Mecheln, dem Hauptorte der Herrschaft, und einigen anderen Dorfschaften bestehend. Ursprünglich ein Erbgut der Herzoge zu Brabant, das von Johann II. seinem unehelichen Sohne, Johann von Coslåer zu Lehn gegeben wurde, der die Herrschaft 1466 als ein brabantisches Lehn verkaufte, war sie durch mehrere Hände gegangen, bis sie um 1723 in den Besitz des gräflichen Hauses Plettenberg gelangte, nachdem Brabant seine Lehnsherrlichkeit 1689 aufgegeben hatte. Mit Wittem waren die angränzenden Herrschaften Eiß und Schlenacken verbunden. Wegen der ganzen Begüterung war der Graf von Plettenberg zu einem Kammerziele mit 20 Thaler $50^5/_8$ Kreüzer, und in der Reichsmatrikel für Wittem mit 14 Gulden veranlagt.

XLII. Die **Grafschaften Blankenheim und Gerolstein**, in der Eifel belegen, mit den Städtchen gleiches Namens, gehörten den Grafen zu Manderscheid, die einen Anschlag von 64 Gulden hatten, und zu einem Kammerziele mit 72 Thaler 54½ Kreüzer angesetzt waren.

Dem reichsgräflichen Hause Manderscheid gehörten, außer diesen beiden Grafschaften, noch andere in und bei denselben im Umfange des Erzstifts Trier und des Herzogthums Luxemburg unter deren Landeshoheit liegende Herrschaften und Orte, nämlich: — die Baronien Junkenrath, Dollendorf, Merfeld, Kronenburg, Bettingen, Heistart, Schüller, Kayl oder Keyl, Neüerburg, sämmtlich im Kylthale oder in dessen Nähe, und Manderscheid selber, ein Schloß am Flusse Liser mit einem Flecken gleiches Namens.

XLIII. Die **Herrschaft Gehmen**, Gemen, im Umfange des münsterschen Amtes Ahaus, hatte ehedem ihre besonderen Herren, die dem Herrenstande angehörten, sich edle Herren nannten, und auch Stuhlherren des Vehmgerichts waren. Beim Erlöschen des Mannsstammes des Hauses Gehmen kam die Herrschaft durch Heirath der Erbtochter an die Grafen zu Schauenburg, bei denen sie bis 1640 blieb, worauf sie, abermals durch Heirath, an die Grafen von Limburg und Bronkhorst kam, die in der Folge Limburg-Styrum hießen. Zu dieser Herrschaft gehörte: — das Schloß Gehmen mit einer Freiheit oder einem Flecken, dessen Bewohner meistens protestantisch waren und sowol eine lutherische als reformirte Kirche hatten, und die Bauerschaften Werthen, Krückeling, Richteren und Badinghe.

Die Kirchspiele Gescher, Heyden, Südlohn, Ramsdorf, Weseke und Velen, welche noch 1558 zur Herrschaft Gehmen gehörten, waren späterhin unter die Landeshoheit des Hochstifts Münster gekommen und dem fürstbischöflichen Amte Ahaus zugetheilt worden. Dagegen besaßen die Grafen von Limburg-Styrum die Freiherrlichkeit Raesfeld unter münsterscher Hoheit.

XLIV. Die **Herrschaft Gimborn und Neüstadt**, von den Grafschaften Mark und Homberg und den Herzogthümern Berg und Westfalen umschlossen, war ehedem ein Bestandtheil der zuerst genannten Grafschaft. Johann Sigismund, Kurfürst zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Herzog zu Neüburg, die gemeinschaftlichen Besitzer der Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark 2c. machten 1610 das Haus Gimborn, im Amte Neüstadt, welches von der Familie von Harff durch Heirath an die Grafen von Schwarzenberg gekommen war, unter Vorbehalt der Landeshoheit, zu einer Unterherrlichkeit, legten Nieder-Gelepe und die Höfe Dael und Recklinghausen, aus dem Kirchspiele Gummersbach, dazu und belehnten Adam, Grafen von Schwarzenberg, mit derselben. Ebendemselben gab der Kurfürst zu

Brandenburg 1616 die Kirchspiele Gummersbach und Mühlenbach zu Lehn, und legte selbige mit zur Herrschaft Gimborn; ja Kurfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg trat 1630 genanntem Grafen das ganze Amt Neüstadt ab, „daß er dasselbe und die Herrschaft Gimborn als eine freie Reichsherrschaft, sammt allen Regalien, Gerechtigkeiten und hoher Landesobrigkeit besitzen, gebrauchen und regieren möge," und belehnte ihn und seine männlichen Leibeserben damit zu einem rechten Mannlehn. Die wirkliche Belehnung erfolgte 1631. Adam von Schwarzenberg, ein österreichischer Graf und katholischer Religion, des Kurfürsten zu Brandenburg Geheimeraths-Director und entschiedener Günstling Georg Wilhelm's, der aber, als er in dessen Dienste trat, sich ausdrücklich bedungen hatte, auch den Dienst des Kaisers beibehalten zu dürfen, hatte seinen evangelischen Unterthanen in den Herrschaften Gimborn und Neüstadt ihre völlige Religionsfreiheit bestätigt, und sowol wegen Kirchen-, als anderer Sachen 1658 einen Vergleich mit ihnen getroffen. Die lutherischen Prediger blieben mit ihren Amtsbrüdern in der Grafschaft Mark stets in Verbindung, und die Landstände dieser Grafschaft nahmen sich der Unterthanen der Herrschaft Gimborn und Neüstadt immer an, wenn sie von ihrem katholischen Landesherrn etwa beschwert wurden, und drangen beständig darauf, daß dieselbe wieder völlig zur Grafschaft Mark gebracht werden mögte.

Graf Adam's Sohn, Johann Adolf von Schwarzenberg, suchte die Aufnahme unter die westfälischen Kreisstände 1667 vergeblich nach; 1682 aber gelangte er, der unterdeß vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, wirklich zu Sitz und Stimme auf den westfälischen Kreistagen, nachdem er sich anheischig gemacht hatte, außer dem zum Anschlage der Grafschaft Mark beizutragenden einen Mann zu Roß und fünf zu Fuß, noch einen zu Roß und zwei zu Fuß dem Kreise zu stellen. 1702 wurde das fürstliche Haus Schwarzenberg wegen dieser Herrschaft auch in das westfälische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen. Seine Kammerzieler waren nicht gangbar.

Die Herrschaft wurde von einem Oberamtmann, einem Vogt oder Richter, und 12 Landschöffen regiert, hatte auch ihren besondern Bergvogt und Rentmeister. Sie enthielt —

1. In der Herrschaft Gimborn: das Schloß gleiches Namens und die Bauerschaften Ober- und Nieder-Gimborn, von denen letztere, bevor sie zur Herrschaft Gimborn gelegt wurde, Nieder-Gelepe hieß.

2. In Neüstadt: das Städtchen dieses Namens und die Kirchspiele Wiedenest, Gummersbach, Mühlenbach, Libberhausen und Runderod.

XLV. Die **Herrschaft Wickerad**, am Flusse Niers gelegen und vom Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln umgeben, bestand aus —

1. Der Herrschaft **Wickerad** an sich selbst mit den Ortschaften Wickerad, Fliede, Wetschevrelde, Haen, Heerad, Berg, Beckerath, Buchholt; und —

2. Der Herrschaft **Schwanenberg**, mit dem Orte dieses Namens und dem Leütholthofe.

Im Besitz der Familie von Quadt, war der erste Reichsgraf von Quadt, Freiherr Wilhelm Otto Friedrich von Quadt, Herr der Herrschaften Loenen, Wildenburg, Dellwijnen und Severnich, Erbdrost und Erbhofmeister im Fürstenthum Geldern und der Grafschaft Zütphen, welcher vom Kaiser Franz I. 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Zu den Reichsanlagen war er mit 16 Gulden angesetzt.

XLVI. Die **Herrschaft Mijlendonk**, gleichfalls an der Niers, und nicht weit von Wickerad gelegen, kam im Jahre 1701 von dem Hause Croy durch Kauf an die verwittwete Gräfin Berlepsch, deren Erbtochter, Maria Carolina, sie dem Grafen Johann Franz Heinrich Karl von Ostein zubrachte, welcher nun Mitglied des westfälischen Reichsgrafen-Collegiums und der Kreisstände wurde. In dieser Herrschaft, welche 16 Gulden Reichs- und Kreisanschlag hatte, und zu einem Kammerziele 4 Thaler gab, gab es nur einen Ort, Namens Korsenbroich.

XLVII. Die **Herrschaft Reichenstein**, im Umfange des, zu dem gräflich wied-runkelschen Oberamte Dierdorf gehörigen, Kirchspiels Puderbach, bestand aus dem Dorfe Reichenstein, mit einem alten Schlosse, einem Kupferbergwerk und einer Kupfer- und Eisenschmelzhütte, war 1698 vom gräflichen Hause Wied durch Kauf an den Freiherrn von Nesselrode übergegangen, der deswegen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, auch Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den Kreistagen erhielt.

XLVIII. Die **Grafschaft Kerpen und Lommersum** bestand aus den Herrschaften dieses Namens, davon Kerpen, an der Erft gelegen, vom Herzogthum Jülich umgeben war, und Lommersum oder Lommersheim, zwischen den Städten Eüskirchen und Bonn, ebenfalls an Jülich, aber auch an das Erzstift Köln gränzte. Beide Herrschaften wurden, nachdem sie vielerlei Besitzer gehabt, 1711 vom Kaiser Karl VI., als Herzoge zu Brabant, dem Kurfürsten Johann Wilhelm zur Pfalz mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit überlassen, der sie aber sofort wieder an Johann Friedrich, Grafen von Schaesberg überließ, auf dessen Bitte sie der Kaiser 1712 zu einer Reichsgrafschaft erhob, wegen

deren der Graf von Schaesberg Reichs- und Kreisstand wurde. Der Kreisanschlag dieser Grafschaft war 12 Gulden; ihre Kammerzieler waren nicht gangbar. Kerpen, ein ansehnlicher Flecken, hatte ein festes Schloß, und ebenso war zu Lommersum ein Schloß.

XLIX. Die **Grafschaft Schleiden**, aus dem Schlosse und Flecken dieses Namens und einer Anzahl Dörfer bestehend, in der Eifel belegen und von Jülich, Luxemburg und einigen kleinen Herrschaften umgeben, gehörte seit 1593 dem gräflichen Hause von der Mark, und hatte einen Kreisanschlag von 12 Thalern und ein Kammerziel von 87 Thaler 45 Kreuzer, wollte aber, als ein burgundisches Lehn, davon befreit sein.

L. Die **Grafschaft Hallermund** war zwar eine uralte, zum westfälischen Kreise gehörige Reichsgrafschaft, aber dem Fürstenthum Calenberg einverleibt und ihr Gebiet unter dessen Ämter Springe, Calenberg und Lauenstein vertheilt, so daß sie nicht mehr vorhanden war. Als Kaiser Leopold 1670 den braunschweig-lüneburgschen geheimen Rath Franz Ernst von Platen mit dem Charakter freier und edler Herr in den Freiherren- und 1680 in den Reichsgrafenstand erhoben, ihm auch die Versicherung gegeben, daß, wenn er oder seine männliche Nachkommenschaft über kurz oder lang eine im Reich belegene unmittelbare Graf- oder Herrschaft erwerben, und davon einen gräflichen Anschlag übernehmen würde, er oder seine Nachfolger in eins der reichsgräflichen Collegien, und als ein Glied desselben auf Reichs- und Kreistagen zugelassen werden sollte: so beafterlehnte Kurfürst Georg Ludwig zu Braunschweig den Grafen Platen und dessen Mannsstamm mit der, in des Kurhauses Lehnbriefen mit begriffenen, uralten Reichsgrafschaft Hallermund, sammt deren Wappen und Gerechtigkeiten, wie solche die vormaligen Grafen von Hallermund, als unmittelbarer Reichsstand besagter Grafschaft bei Versammlungen des Reichs und sonst besessen hatten oder besitzen sollten; von welcher er, unerachtet ihr Matrikularanschlag unter des Hauses Braunschweig-Lüneburg Anschlag bereits begriffen und geleistet werde, dennoch einen besonderen Reichs- und Kreismatrikularanschlag von zwei Mann zu Fuß zu übernehmen sich erboten hatte. In Folge dessen empfahl Kaiser Joseph den Grafen Platen-Hallermund 1706 nicht nur zu Sitz und Stimme auf den westfälischen Kreis- und Grafentagen, sondern auch 1708 zur Aufnahme in den Reichsgrafen-Rath auf der westfälischen Bank. Er wurde demgemäß auch 1708 vom Kaiser zum Reichstage und in dem

nämlichen Jahre von den Kreis-Directoren zur Theilnahme an den westfälischen Kreistagen einberufen.

Was die republikanische Verfassung der drei westfälischen Reichsstädte betrifft, so herrschte in Köln und Dortmund das Patriciat nach Herkommen wie nach geschriebenem Gesetz vor, während im demokratischen Achen eine unerträgliche Oligarchie seit Jahrhunderten ihre Wählereien betrieb.

LI. Die **Reichsstadt Köln**, am Rhein, außer ihrer Feldmark, ohne alles Gebiet, stand in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 1100 Gulden, und gab zu einem Kammerziele 405 Thaler $72^1/_2$ Kreüzer. Kaiser Otto der Große hatte dieser Stadt viele Freiheiten verliehen und seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno I. zu Köln, 953—965, die Schutzherrlichkeit über dieselbe anbefohlen. Als nun späterhin die Stadt frei und ein unmittelbarer Reichsstand wurde, so entstanden zwischen ihr und dem Erzbischofe wegen der Hoheit und der landesfürstlichen Oberbotmäßigkeit viele Streitigkeiten, die auch vor hundert Jahren und beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch nicht beigelegt waren. Die Stadt raümte dem Erzstift die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in gewissem Maaße, nebst noch einigen anderen Rechten ein, keineswegs aber die völlige Hoheit und landesherrliche Obrigkeit. Einem jeden neüen Kurfürst-Erzbischofe leistete sie die Huldigung und einen Eid, ihm treü und hold zu sein, so lange er sie bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Gerechtsamen und Freiheiten schirmen und schützen werde, während der Kurfürst seiner Seits die Freiheiten der Stadt bestätigte. Köln hatte auf dem Reichstage Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio und nahm auf der rheinischen Städtebank, auch beim westfälischen Kreise, den ersten Platz ein, hatte aber in dieser Beziehung seit langer Zeit mit Achen einen Rangstreit. Die Stadt unterhielt vier Kompagnien Soldaten, wurde aber in Kriegszeiten entweder vom Kaiser oder einem Reichsstande, der viele Kriegsvölker zu halten pflegte, mit einer Besatzung belegt. Die Befestigung der Stadt war in Verfall gerathen. Die gutkatholische Stadt Köln hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, außer der Metropolitankirche der Provinz Köln, 10 Collegiat- und 19 Pfarrkirchen, vier Abteien und 17 Mönchs- und 39 Nonnenklöster, außerdem 16 Hospitäler mit gottesdienstlichen Raümen und über 50 Kapellen. Zahlreich war die protestantische Bevölkerung der Stadt, die mit den Katholiken im Ganzen genommen zwar gleiche

bürgerliche Rechte hatten, nicht aber in der Stadt selbst öffentlichen Gottesdienst halten durfte, weshalb sie nach der benachbarten bergischen Stadt Mühlheim in die Kirche ging.

LII. Die **Reichsstadt Achen**, niederdeütsch Aken genannt, zwischen den Herzogthümern Jülich und Limburg belegen, hatte ein, rings um dieselbe belegenes und von einer Landwehr umschlossenes Gebiet, welches man das Reich von Achen nannte. Der Wurm-Fluß theilte es in zwei Theile von ungleicher Größe. An der Westseite desselben liegen die Dörfer Orsbach, Horbock, Kalkhoven u. a. m., an der Ostseite aber Würselen, Weiden und Haaren. Die adlichen Grundbesitzer in diesem Reich von Achen waren der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Achen galt lange Zeit für des Reiches Hauptstadt und die eigentliche kaiserliche Residenz, weshalb sich die Stadt auch den königlichen Stuhl, d. i. Thron, oder auch Residenz und des heil. Röm. Reichs freie Stadt nannte, worin ihr selbst mancher Kaiser und König zu folgen pflegte. Hier in Achen sollte auch die Krönung des Reichsoberhauptes Stattfinden, und solche Krönung die eigentliche deütsche Krönung sein. Im Münster, oder der Marienkirche, verwahrte man einen Theil der Reichskleinodien, welche bei der Krönung eines römischen Königs oder eines Kaisers gebraucht zu werden pflegten, nämlich das Schwert Karl's des Großen, ein Evangelienbuch und eine mit Edelsteinen besetzte goldene Kapsel, darin von der Erde, auf welche das Blut des Heil. Stephanus bei seiner Steinigung geflossen, etwas enthalten sein soll, welches dem zu krönenden Reichsoberhaupte auf sein Verlangen gezeigt wurde.

Auf der rheinischen Bank im reichsstädtischen Collegio, und unter den Reichsstädten, welche auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme hatten, nahm Achen den zweiten Platz ein, machte aber, Köln gegenüber, auf den ersten Platz Anspruch. Achen's Matrikularanschlag war nur 100 Gulden, und zum Unterhalt des Kammergerichts gab sie fürs einfache Ziel 155 Thaler 50 Kreüzer. Der Titel des Magistrats war: „Bürgermeister, Scheffen und Rath des heil. Röm. Reichs freien Stadt Achen." Er unterschied sich von dem Titel aller übrigen Reichsstädte dadurch, daß der Scheffen darin gedacht wird, weil zu Achen gewisser Maßen zwei ganz von einander unterschiedene Collegia bestanden, nämlich Bürgermeister und Rath, und der Scheffen- oder Schöppenstuhl. Dieser behauptete, unmittelbar unter dem Kaiser und

Reich zu stehen und nannte sich „Scheffenmeister und Scheffen des königlichen Stuhls und des heil. Röm. Reichs Stadt Achen", oder auch „das hohe weltliche Schöppengericht". An denselben wurde noch in den letzten Zeiten des Deütschen Reichs-Bestandes von vielen nah- und fern gelegenen Ort- und Herrschaften appellirt. Das geistliche Send- oder Synodalgericht bestand aus dem Erzpriester, der aus den Canonicis des Stifts zu Unserer Lieben Frauen erwählt wurde, vier Stadtpfarrern und sieben weltlichen Scheffen.

Die Stadt innerhalb ihrer Ringmauern wurde nach den Stadtgesetzen in neün, zuletzt in vierzehn Grafschaften eingetheilt. Bis 1450 war ein Erbrath, der aus lebenslänglich bleibenden Bürgermeistern, Beamten, Scheffen und Deputirten der neün Grafschaften der Stadt bestand. In jenem Jahre wurde nach langdauernden vorangegangenen Unruhen an die Stelle jenes bleibenden ein abwechselnder Rath gesetzt, der alle Jahre zur Hälfte aus den damaligen elf Gaffeln oder Zünften der Bürgerschaft neü ersetzt wurde, und der dann auch die gleichfalls abwechselnden Beamten erwählte. Diese Verfassung bestand nur bis 1477, da der vorige bleibende Rath wieder eingeführt, den Abgeordneten der Grafschaften die schon vorhin wieder eingetretenen Scheffen beigefügt, bei den Beamten aber die jährliche Abwechselung beibehalten wurde. Neüe tumultuarische Bewegungen nöthigten indeß, 1513 den Gaffelbrief von 1450 wieder einzuführen, der dann auch noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das Haupt-Grundgesetz der Achenschen Verfassung geblieben ist. Da in demselben jedoch über sehr viele Fälle die bestimmten Vorschriften gänzlich fehlten, so mußten diese durch das Herkommen bestimmt werden, auf welchem in der That mehr als auf dem geschriebenen Gesetz beruhte. Man suchte dieses Herkommen durch neüe Gaffelbriefe von 1552 und 1681 festzustellen, die aber wieder abgeschafft wurden. Indeß sind wirklich die Vorschriften des letztern, unstreitig, weil sie nur das frühere Herkommen enthalten, maaßgebend geblieben, während nähere Bestimmungen, wenn es nöthig war, durch einzelne Verordnungen hinzugefügt wurden, die dann immer nur nach dem besondern Vortheil der jedes Mal herrschenden Partei abgemessen waren. So veränderte die Verfassung allmälig ganz ihre Natur. Man sagte, das Volk habe die Regierung, aber Jeder wußte, daß es dieselbe nur einige Wochen im Jahre besitze, um sie an — Einen Mann zu überlassen, der die Mittel zu finden wußte, oft 20 bis 30 Jahre hinter einander (nämlich immer ein Jahr

unter eigenem, und ein Jahr unter dem Namen dessen, der gutmüthig genug war, nur den Namen herzuleihen) diese Regierung zu behaupten, und sie eben so unumschränkt, wie nur immer ein Monarch, zu behaupten. Daher sagte man in Achen „unter der Regierung von Bürgermeister Kahr, Lonneux" u. s. w., um eine Reihe von oft vielen Jahren zu bezeichnen, so gut wie man in Frankreich sagt „unter Ludwig XIV. und XV."; und wenn man sagte „unter der vorigen Regierung", so verstand man keineswegs, wie es nach der Verfassung sein sollte, die Regierung des vorhergegangenen Jahres, sondern derjenigen Partei, „welche vor der jetzigen die herrschende war". Dieser Sprachgebrauch ist ein Beweis, wie tief die Mißbraüche hier gewurzelt und die Grundverfassung verderbt hatten. Die Oberherrschaft dauerte so lange, als es dem Haupte gelang, die Mehrheit seiner Partei unter den Beamten und im Rath aufrecht zu halten. Um diese Mehrheit gegen die jährliche Erschütterung durch die Abwechselung des halben Raths zu behaupten, mußten dann alle die Mittel angewandt werden, die jeder Achener unter dem Namen „Mäkelei" nur zu gut kannte und jeder Rechtschaffene verabscheüte. Die Partei, welche die Regierung für sich zu gewinnen wünschte, mußte natürlich dieselben Mittel anwenden, und so währte ein innerer Krieg so lange fort, bis endlich die herrschende Partei verdrängt war, was selten ohne tumultuarische Bewegung geschah, bei der auch Menschen das Leben verloren, und dann die eingedrungene Partei dieselbe Rolle wieder zu spielen anhub. Zuweilen verglichen sich auch wol zwei streitende Parteien, sich in die Herrschaft zu theilen. So kam 1732 ein Vergleich zu Stande, dem zu Folge die Raths- und Beamten-Stellen jährlich zu gleichen Stellen aus beiden Parteien gewählt, und die Haüptlinge der Parteien im Bürgermeister-Amte abwechseln sollten. Dieser Vergleich blieb über 20 Jahre lang wirklich in Kraft, und dennoch hieß es — die Zünfte haben freie Wahl! Die Gewohnheit verderbte den Bürger immer mehr; die vervielfältigten Bedürfnisse der neüern Zeit erhöhten den Preis, für den er sein edelstes Recht hingab, und machten auch die Entschädigungen größer, die der, welcher den Preis zu zahlen hatte, aus dem gemeinen Geldsäckel der Stadt wieder nehmen mußte. Üble Verwaltung desselben in jeder Rücksicht begünstigte oder duldete Vergehungen und Nachlässigkeiten aller Art, Unmöglichkeit einer guten Rechtspflege und Polizeiverwaltung waren schlechterdings unvermeidliche Folgen dieses Verderbens.

Die Stadt Gelnhausen in der Wetterau, am Flusse Kinzig, fast drei Stunden Weges von Hanau belegen, stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsstadt des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, wofür sie auch 1734 durch ein Urtheil des kaiserlichen und Reichskammergerichts, unter Vorbehalt der Rechte der Pfandherrschaften, erklärt wurde; in Folge dessen Gelnhausen 1735 wirklich Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio nahm, auch die Kammerzieler entrichtete. Allein jenes Urtheil fand bei Kur-Pfalz und Hanau, den Schutz-, Schirm- und Pfandherrschaften der Stadt, nicht Anerkennung, was denn auch diese, durch langwierigen Prozeß und andere Drangsale gänzlich entkräftet, endlich bewog, sich zur Zeit Kaiser Karl's VII. den beiden Pfandbesitzern völlig zu unterwerfen, und Kur-Pfalz hierauf im Jahre 1746 Veranlassung gab, seinen Antheil für 12,000 Gulden an Hanau, oder Hessen-Kassel, zu verhandeln. Seit der Zeit ist Gelnhausen, die ehemalige freie Reichsstadt, ein Bestandtheil der Grafschaft Hanau-Münzenberg im Oberrheinischen Kreise gewesen (S. 334).

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Deutschland vor hundert Jahren.

Zweiter Band.

Deütschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Greessen.

Erste Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1860.

Deütschland vor hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groessen.

Zweiter Band.

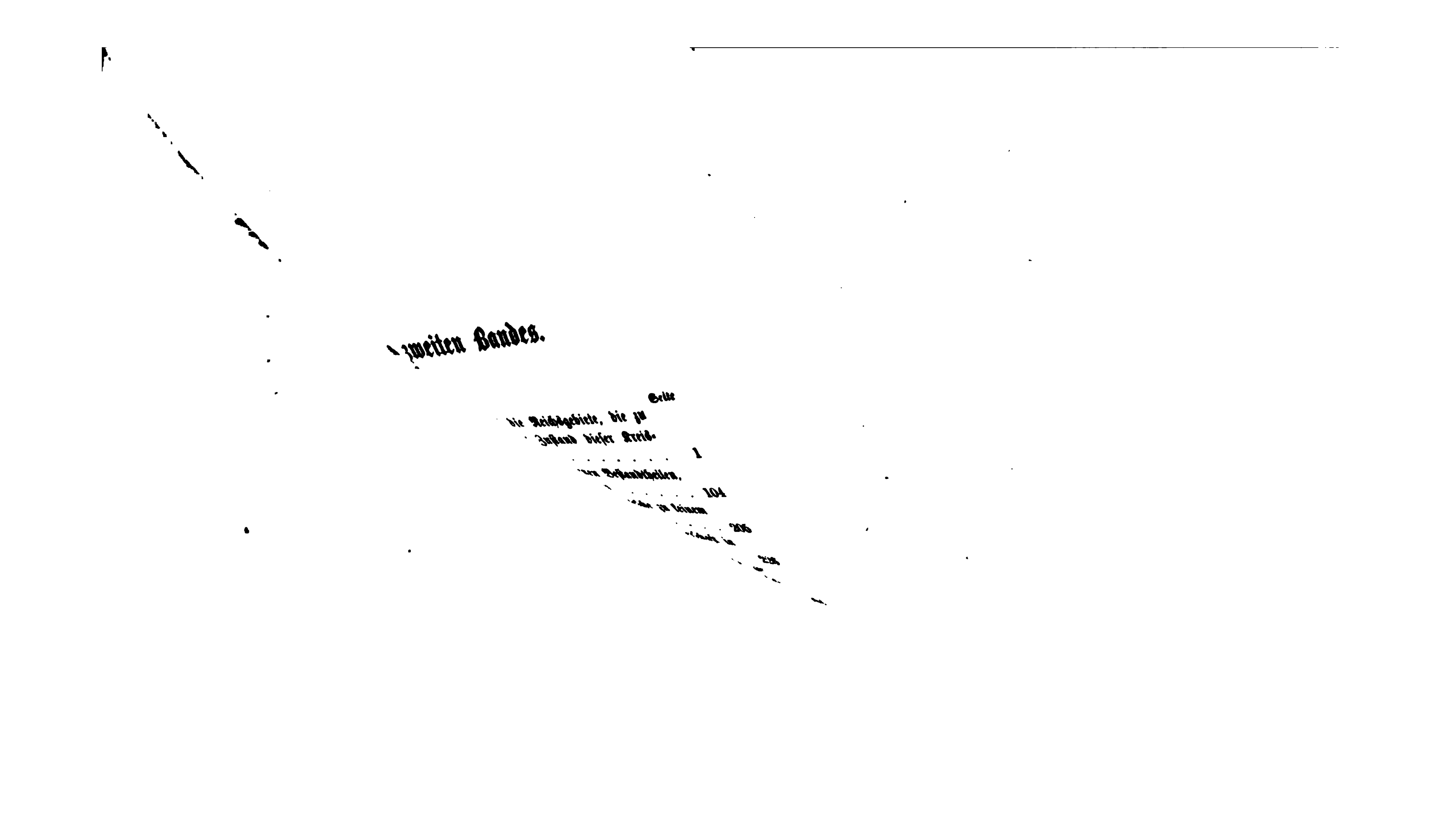
Leipzig,

Voigt & Günther.

1860.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Inhalt des zweiten Bandes.



zweiten Bandes.

Seite

apitel.

eichsgebiete, die zu dem-
dieser Kreis-Länder.

un den Fränkischen, den
reis, an das Königreich Böheim,
das Herzogthum Schlesien, und gegen
onigreiche Polen und Preüßen, sowie an die
ustenstrecke von jenseits Stralsund bis in die Gegend
zig. Seinen Flächeninhalt schätzte man auf 1950 deütsche
viertmeilen. Der Obersächsische Kreis war daher einer von den
größten Kreisen des Deütschen Reichs.

Die 22 Stände des Kreises folgten in nachstehender Ordnung aufeinander: — Kur-Sachsen, oder das Haus Sachsen Albertinischer Linie, und Kur-Brandenburg; sodann die herzoglichen sächsischen Haüser Ernestinischer Linie, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, welche sich 1704 wegen Rang und Ordnung der Stimmen auf Reichs- und Kreistagen dahin verglichen hatten, daß der Anfang in der eben angegebenen Weise gemacht werden, am zweiten Tage der Sitzungen aber die Ordnung: Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, und so in weiterer Abwechselung Statt finden solle; ferner Sachsen-Querfurt, Vorpommern, Hinterpommern nebst Kamin, Anhalt, Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mansfeld, Stolberg, Barby, die Grafen Reüßen, die Grafen von Schönburg. Dazu kam dann endlich noch die Grafschaft Hohnstein, die aber seit dem Erlöschen des gleichnamigen Grafenhauses nicht einen besondern Kreisstand bildete.

Zehntes Kapitel.

Der Obersächsische Kreis und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Obersächsische Kreis gränzte an den Fränkischen, den Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreis, an das Königreich Böheim, die Markgrafschaft Lausitz und das Herzogthum Schlesien, und gegen das Ausland an die Königreiche Polen und Preüßen, sowie an die Ostsee, auf der Küstenstrecke von jenseits Stralsund bis in die Gegend von Danzig. Seinen Flächeninhalt schätzte man auf 1950 deütsche Geviertmeilen. Der Obersächsische Kreis war daher einer von den größten Kreisen des Deütschen Reichs.

Die 22 Stände des Kreises folgten in nachstehender Ordnung aufeinander: — Kur-Sachsen, oder das Haus Sachsen Albertinischer Linie, und Kur-Brandenburg; sodann die herzoglichen sächsischen Haüser Ernestinischer Linie, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, welche sich 1704 wegen Rang und Ordnung der Stimmen auf Reichs- und Kreistagen dahin verglichen hatten, daß der Anfang in der eben angegebenen Weise gemacht werden, am zweiten Tage der Sitzungen aber die Ordnung: Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, und so in weiterer Abwechselung Statt finden solle; ferner Sachsen-Querfurt, Vorpommern, Hinterpommern nebst Kamin, Anhalt, Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mansfeld, Stolberg, Barby, die Grafen Reüßen, die Grafen von Schönburg. Dazu kam dann endlich noch die Grafschaft Hohnstein, die aber seit dem Erlöschen des gleichnamigen Grafenhauses nicht einen besondern Kreisstand bildete.

In diesem Kreise ist der Kurfürst zu Sachsen von jeher allein Kreisausschreibender Fürst und Director gewesen. Nachdem aber das Kurhaus Sachsen, — dem die Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert vorzugsweise ihre Begründung und Befestigung verdankt, in der Person Friedrich August's aus eitler Lüsternheit nach einer Königskrone, der polnischen, und zum großen Verderben seiner angestammten Lande, — 1697 in den Schooß der allein selig machenden Kirche heimgekehrt war, so mußte es Bedenken erregen, ob es mit der Wohlfahrt dieses, ausschließlich der evangelischen Lehre zugethanen, Kreises verträglich sei, das Directorium über denselben auf dem bisherigen Fuß zu belassen, was denn auch 1718 Verhandlungen zwischen Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg, von dem jenes Bedenken ausgegangen war, und zwischen Kur-Brandenburg und Anhalt hervorrief, die jedoch nicht zu einem entscheidenden Beschluß gekommen sind.

Die Kreistage wurden zu jener Zeit, als noch Alles im Reich mehr oder minder in gewohnter Ordnung ging, meistentheils in Leipzig abgehalten, zuweilen auch abwechselnd in Frankfurt an der Oder und Jüterbog. Der letzte Kreistag hat 1683 Statt gefunden; seit der Zeit hielten die Kreisstände es nicht mehr für nöthig oder ersprießlich, die gemeinschaftliche Wohlfahrt zum Gegenstand von Besprechungen und Beschlüssen zu machen. Die beiden mächtigsten Stände des Kreises strebten, seitdem der eine auf den Wahl-Königsthron der republikanischen Polaken, der polnischen Adelsherrschaft, berufen worden, und der andere bald darauf den Herzogshut in Preußen durch eigene Machtvollkommenheit gegen die Königskrone 1701 ausgetauscht hatte, in gegenseitiger Beneidung und Eifersucht, nach völliger Selbständigkeit und Unabhangigkeit, nicht eben zum Wohle des Kreises und des Reiches, dem die Kurfürsten von Sachsen bis auf Friedrich August III. durch die polnische und eine heillose Weiberwirthschaft ganz entfremdet wurden, während die Kurfürsten von Brandenburg in der Person der beiden ersten Könige in Preußen, mit angestammter Pietät noch immer festhielten an Kaiser und Reich, mit dem sie durch feste Bande verknüpft waren, die erst seit 1740 gelockert wurden, als jener junge, geistvolle, thatkräftige Fürst an die Spitze Brandenburgs und Preußens getreten war, der von seinen Zeitgenossen schon und in den Denktafeln der Geschichte der große König genannt worden ist. Die Kreiskanzlei befand sich in Dresden, der Residenz des Kreisausschreibenden Fürsten und Directors.

Als auf dem Reichstage von 1681 die Kriegsverfassung des

ganzen Reichs neü geregelt und die Stärke des Reichsheeres auf dem Friedensfuß zu 40,000 Mann festgesetzt wurde, so kamen auf den Obersächsischen Kreis 1322 Mann zu Pferde und 2707 Mann zu Fuß; während ihm 1707 bei der Eintheilung der, zur Reichs-Operations-Kasse bewilligten 300,000 Gulden ein Beitrag von 31,271 Gulden 58 Kreüzer auferlegt worden war. Der Obersächsische Kreis hatte demnach mit dem Burgundischen, Schwäbischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Kreise einen gleich großen Anschlag, obgleich er weit größer als einer von diesen war.

Sämmtliche Mitglieder dieses Kreises, mit Ausnahme des abgefallenen kursächsischen Hauses, waren der evangelischen Kirche zugethan. Der Kreis hatte, vermöge des westfälischen Friedensschlusses beim Reichskammergericht acht Stellen zu besetzen, nämlich Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg je zwei, und die sämmtlichen Kreisstände die vier übrigen, wozu noch eine neunte Stelle kam, die vom Obersächsischen und dem Niedersächsischen Kreise wechselsweise zu besetzen war. Wegen der Ernennung zu den fünf letzten Stellen hatten die höheren Kreisstände, des Widerspruchs der Grafen und Herren ungeachtet, im Kreisabschiede von 1654 den Beschluß gefaßt, daß sie von den sämmtlichen Kreisständen nach der Zahl und Ordnung der Stimmen abwechselnd dergestalt vorgenommen werden solle, daß die beiden kurfürstlichen und sämmtliche fürstlichen Häuser, mit Ausnahme Anhalts, jedes einen, alsdann die drei Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried zusammen einen, und hierauf die Grafen und Herren auch zusammen einen Kammergerichtsbeisitzer ernennen sollten. Was die abwechselnde Ernennung eines Assessors zwischen dem Ober- und dem Niedersächsischen Kreise betrifft, so war diese Bestimmung des westfälischen Friedensschlusses außer Gebrauch gekommen, und der ganze Kreis ernannte in der Mitte des 18. Jahrhunderts wirklich nur noch zwei Reichskammergerichtsbeisitzer. Seit 1777 aber war die abwechselnde Ernennung der beiden Kreise wieder im Gange.

Zu obersächsischen Münzstätten waren 1571 die Städte Leipzig, Berlin, Stettin und Saalfeld verordnet worden. Der letzte Münz-Probationstag dieses Kreises wurde 1680 zu Frankfurt a. d. O. gehalten, und seitdem ist keiner mehr zu Stande gekommen; mit Ausnahme des Probationstages von 1690 der vom Ober- und dem Niedersächsischen Kreise abgehalten wurde, wobei sich, wie schon ein Mal erwähnt, die Stände beider Kreise über den Leipziger Münzfuß vereinigten, ohne daß diese Vereinbarung dauernden Erfolg gehabt hat;

1*

denn jeder Kreisstand ließ um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Münzen ganz nach Belieben bald nach dieser, bald nach jener Weise ausprägen, zur großen Beschädigung von Handel und Wandel und der Vasallen und Hintersassen, die von jeher unter einander in lebhaftem Verkehr gestanden hatten.

I. Die **Kursächsischen Lande** im Obersächsischen Kreise hatten eine Bodenfläche von ungefähr 540 d. Q.-Meilen. Dem Kurfürsten gehörte aber auch außerdem noch ein Theil der gefürsteten Grafschaft Henneberg, im Fränkischen Kreise, so wie das nicht eingekreiste Markgrafenthum der Ober- und Niederlausitz. Mit diesen hatten die Lande des Kurhauses Sachsen in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen Flächeninhalt von etwa 730 d. Q.-Meilen, und waren demnach mit dem ganzen Schwäbischen Kreise, mit den kurbaierischen Landen, so wie auch mit dem Königreiche Preußen von gleicher Größe.

Die obersächsischen Kurlande gränzten gegen Morgen an die Lausitz, gegen Mittag an das Königreich Böheim, das Fürstenthum Baireüth, die Reüßischen Grafschaften, an die Besitzungen der Haüser Sachsen-Altenburg, Weimar, Gotha und Eisenach, sowie an Kur-Mainz; gegen Abend war die Begränzung noch verwickelter, als gegen Mittag, denn hier stießen die Kurlande an das Gebiet von Hessen-Kassel und der Reichsstadt Mühlhausen, an schwarzburgisches, stolbergisches und mansfeldisches Gebiet; gegen Mitternacht endlich an das Herzogthum Magdeburg, die anhaltischen Fürstenthümer und an die Mark Brandenburg.

Sämmtliche Kurlande, bestehend aus dem Herzogthum Sachsen, dem größten Theil der Markgrafschaft Meißen, einem Theile des Vogtlandes, und der nördlichen Hälfte der Landgrafschaft Thüringen, waren in 7 Kreise getheilt, wozu noch 2 ehemalige Hochstifter kamen. Ihrer Rangordnung nach waren die Kreise folgende:

1. Der **Kurkreis**, oder das Herzogthum Sachsen, bestand aus den 11 Kreisämtern Wittenberg, Gräfenhainchen, Belzig, Gommern mit Elbenau, Seyda, Annaburg, Schweinitz, Pretsch, Schlieben nebst der Herrschaft Baruth, Liebenwerda und Bitterfeld. Dem Kurkreise, und zwar dem Amte Wittenberg, wurde auch die Grafschaft Barby zugerechnet. Wittenberg war die Hauptstadt des Kreises.

2. Der **Thüringische Kreis**, den nördlichen Theil der Landgrafschaft Thüringen enthaltend, zerfiel a) in die 13 unmittelbaren Ämter Tennstädt, Pforte (ein Schulamt), Tautenburg, Treffurt (eine gewerbschaftliche Vogtei, an der auch Mainz und Hessen-Kassel Antheil hatten); Weißenfels, das in die drei Gerichtsstühle Burgwerben, Stößen und Mölsen eingetheilt war, Freiburg mit fünf Gerichtsstühlen, Eckartsberge, Sangerhausen, Sachsenburg, Weißensee, Langensalza,

Wendelstein und Sittichenbach. Langensalza war die Hauptstadt im kursächsischen Thüringen.

Mit Ausnahme der vier ersten dieser Ämter, gehörte der ganze Thüringische Kreis von 1652 bis 1746 den ausgestorbenen Herzogen zu Sachsen-Weißenfels, einer Nebenlinie des Kurhauses, während deren Regierung die Ämter Wendelstein und Sittichenbach (eine ehemalige Mannsabtei Cistercienser Ordens, auch Sichem genannt), 1687 zum Fürstenthum Querfurt geschlagen worden waren, die aber nach dem Erlöschen der Nebenlinie dem Thüringischen Kreise wieder beigelegt wurden. Zu diesem gehörten auch in Beziehung auf Verwaltung b) das Fürstenthum Querfurt und c) der kursächsische Antheil der Grafschaft Mansfeld.

Das Schulamt Pforte, mit 25 Dörfern, enthielt die vornehmste von den drei Fürsten- oder Landesschulen in den kursächsischen Landen, welche Herzog Moritz 1543 gestiftet hat, indem er das ansehnliche Cistercienser Frauenkloster Pforta und dessen reiche Einkünfte dazu bestimmte. Vor 100 Jahren wurden 150 Schüler frei unterhalten und frei unterrichtet. Zum Schulamte gehörte Kösen.

Das Amt Tautenburg war ehedem eine reichsunmittelbare Herrschaft, die auch noch vor 100 Jahren in der Reichsmatrikel selbstständig aufgeführt war. Sie gehörte ursprünglich den Schenken, die sich von ihr nannten, und kam nach deren Erlöschen nach und nach an die Herren von Werthern, die Herzoge zu Sachsen-Zeitz, und an den Grafen Moritz zu Sachsen, nach dessen Tode sie dem Kurhause heimfiel.

Zum Amte Eckartsberga gehörte die Grafschaft Beichlingen, die vordem gleichfalls reichsunmittelbar gewesen ist, und auch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage besonders aufgeführt stand. Diese Grafschaft gehörte dem nach ihr genannten uralten, angesehenen und vermögenden Geschlecht, das die Erbmarschallswürde in Thüringen besaß, seine Güter aber nach und nach veräußert hat und 1567 ausgestorben ist. Ein ansehnlicher Theil dieser Güter gelangte schon 1519 kaufweise an die Familie von Werthern, die sich 1533 auch die übrigen erwarb. Seit dem 15. Jahrhundert in zwei Haupt- und mehrere Nebenlinien gespalten, wurden die Linien zu Beichlingen, zu Bachra und zu Groß-Neuhausen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben. Die Grafen von Werthern, in deren Besitz die Grafschaft Beichlingen noch heute zu Tage ist, bekleideten zur Reichszeit das Reichs-Erb-Thürhüter-Amt. Anderen Linien des Werthernschen Geschlechts gehörten vor hundert Jahren die beiden, gleichfalls dem Amte Eckartsberga zugetheilten, Herrschaften Wiehe seit 1452 und Frohndorf seit 1505, von denen letztere ehemals auch den Grafen von Beichlingen gehört hat.

Die Markgrafschaft Meißen spaltete sich in die drei folgenden Kreise 3—5, nämlich, in —

3. Den Meißnischen Kreis, wozu 14 Ämter gehörten: das Amt Meißen, das Oberamt Dresden, die Ämter Dippoldiswalde, Pirna, Hohenstein und Lohmen, Stolpen, Radeberg mit Laußnitz, Moritzburg, Großenhain, Senftenberg, Finsterwalde, Mühlberg, Torgau und Oschatz. In Dresden waren die Kreisbehörden.

Ehedem gab es in der Stadt Meißen vier Gerichte, nämlich des Markgrafen, welcher den mittlern Theil des dortigen Schlosses inne hatte, des Bischofs, welcher den hintern Theil, und des Burggrafen, der den vordern Theil des Schlosses besaß, und endlich des Propstes zu St. Afra. Hieraus sind die sogenannten Vier Meißnischen

Die Stadt Gelnhausen in der Wetterau, am Flusse Kinzig, fast drei Stunden Weges von Hanau belegen, stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsstadt des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, wofür sie auch 1734 durch ein Urtheil des kaiserlichen und Reichskammergerichts, unter Vorbehalt der Rechte der Pfandherrschaften, erklärt wurde; in Folge dessen Gelnhausen 1735 wirklich Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio nahm, auch die Kammerzieler entrichtete. Allein jenes Urtheil fand bei Kur-Pfalz und Hanau, den Schutz-, Schirm- und Pfandherrschaften der Stadt, nicht Anerkennung, was denn auch diese, durch langwierigen Prozeß und andere Drangsale gänzlich entkräftet, endlich bewog, sich zur Zeit Kaiser Karl's VII. den beiden Pfandbesitzern völlig zu unterwerfen, und Kur-Pfalz hierauf im Jahre 1746 Veranlassung gab, seinen Antheil für 12,000 Gulden an Hanau, oder Hessen-Kassel, zu verhandeln. Seit der Zeit ist Gelnhausen, die ehemalige freie Reichsstadt, ein Bestandtheil der Grafschaft Hanau-Münzenberg im Oberrheinischen Kreise gewesen (S. 334).

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Deutschland vor hundert Jahren.

Zweiter Band.

Deütschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groessen.

Erste Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1860.

Deütschland vor hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groessen.

Zweiter Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1860.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zehntes Kapitel.

Der Obersächsische Kreis und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Obersächsische Kreis gränzte an den Fränkischen, den Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreis, an das Königreich Böheim, die Markgrafschaft Lausitz und das Herzogthum Schlesien, und gegen das Ausland an die Königreiche Polen und Preüßen, sowie an die Ostsee, auf der Küstenstrecke von jenseits Stralsund bis in die Gegend von Danzig. Seinen Flächeninhalt schätzte man auf 1950 deütsche Geviertmeilen. Der Obersächsische Kreis war daher einer von den größten Kreisen des Deütschen Reichs.

Die 22 Stände des Kreises folgten in nachstehender Ordnung aufeinander: — Kur-Sachsen, oder das Haus Sachsen Albertinischer Linie, und Kur-Brandenburg; sodann die herzoglichen sächsischen Haüser Ernestinischer Linie, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, welche sich 1704 wegen Rang und Ordnung der Stimmen auf Reichs- und Kreistagen dahin verglichen hatten, daß der Anfang in der eben angegebenen Weise gemacht werden, am zweiten Tage der Sitzungen aber die Ordnung: Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, und so in weiterer Abwechselung Statt finden solle; ferner Sachsen-Querfurt, Vorpommern, Hinterpommern nebst Kamin, Anhalt, Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mansfeld, Stolberg, Barby, die Grafen Reüßen, die Grafen von Schönburg. Dazu kam dann endlich noch die Grafschaft Hohnstein, die aber seit dem Erlöschen des gleichnamigen Grafenhauses nicht einen besondern Kreisstand bildete.

so lange des Kurfürsten August männliche Leibes-Lehnerben am Leben sein würden, denen sie besagte Titel ohne Weigerung zu geben versprachen. Kurfürst August vermehrte sein Land mit ansehnlichen Stücken, und hob den Wohlstand desselben durch weise Verwaltung und darauf hinwirkende Einrichtungen. Sein Sohn und Nachfolger, Kurfürst Christian I., welcher 1586 die Regierung antrat, hatte erst seinen ältesten Sohn Christian II., und dann den zweiten Sohn, Johann Georg I., zu Nachfolgern. Dieser brachte die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, nebst noch anderen Ländern an sein Haus, theilte aber durch Testament 1652 die Kurlande unter seine vier Söhne, von denen der älteste, Herzog Georg II., ihm in der Kur folgte, Herzog August die weißenfelsische oder querfurtische, Herzog Christian die merseburgische und Herzog Moritz die zeitzische Nebenlinie stiftete. Auf Johann Georg II. folgte in der Kurwürde sein Sohn, Johann Georg III., auf diesen sein ältester Sohn, Johann Georg IV., und nach dessen Tode der zweite Sohn Friedrich August I., der 1697 das evangelische Glaubensbekenntniß seiner Väter abschwor und ein römischer Katholik wurde, um bei der Königswahl in Polen mit Erfolg auftreten zu können. Von der Zeit an ist das kursächsische Fürstenhaus im Schooße der allein selig machenden Kirche geblieben. Unter Friedrich August's Regierung fiel, wie oben gemeldet, das Stift Naumburg-Zeitz 1718 an das Kurhaus zurück. Nach seinem 1743 erfolgten Tode, übernahm sein Sohn, Friedrich August II., die kurfürstliche Regierung, der auch in demselben Jahre zum Nachfolger des Vaters auf dem Königsthron der Polaken erwählt wurde, und es erlebte, daß 1738 die herzogliche Nebenlinie zu Merseburg, und 1746 die zu Weißenfels ausstarb, so daß unter seiner Regierung die zertheilt gewesenen kursächsischen Lande nun wiederum ein Ganzes bildeten, welches 1763 an seinen dreizehnjährigen Sohn, Kurfürst Friedrich August III., unter vormundschaftlicher Regierung überging.

Ein Kurfürst von Sachsen nannte sich: — Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Kurfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zur Mark, zu Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein; — und er führte in seinem Wappen, außer den Abzeichen von den im Titel genannten Würden, Ländern und Landschaften, auch die von der Pfalz zu Sachsen, der Mark Landsberg, der Herrschaft Pleißen, den Grafschaften Orlamünde, Brene und

Eisenberg, dem Burggrafenthum Altenburg, und von Lichtenberg. Unter den Kurfürsten überhaupt war er der sechste und unter den weltlichen insonderheit der dritte. Der Vorrechte und Gerechtsame, welche ein Kurfürst zu Sachsen in seiner Eigenschaft als des heil. Römischen Reichs Erzmarschall besaß, ist bereits im ersten Kapitel Erwähnung geschehen, dort auch gesagt worden, daß er die Grafen von Pappenheim mit dem Reichs-Erbmarschallamte belehnte. Ob das Amt des Reichsverwesers, welches er in den Landen des Sachsenrechts ꝛc. bekleidete, von dem alten Herzogthum Sachsen, oder vom Erzmarschallamte, oder von der Pfalz zu Sachsen herzuleiten war, bleibt ungewiß, obwol die letztere Herleitung das Meiste zu ihren Gunsten für sich hat, da die Pfalz zu Sachsen mit der Pfalz zu Thüringen einerlei ist. Mit dieser Pfalz ließ sich das Kurhaus Sachsen von den Kaisern auch ausdrücklich belehnen. Sein Reichsmatrikularanschlag wegen des Kurfürstenthums betrug 1984 Gulden; es vertrat auch die Grafschaft Leißnig mit 20 Gulden, die Grafschaft Beichlingen mit 24 Gulden, und eine jede der Herrschaften Tautenburg und Wildenfels mit 20 Gulden; auch gab es wegen der Ämter Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück 140 Gulden, wegen der Hälfte vom Vogtlande 304 Gulden, und wegen der Grafschaft Mansfeld 135 Gulden. Hingegen eximirte es, wie schon erwähnt, sine onere die Bisthümer Meißen, Merseburg und Naumburg. Zu einem Kammerziele gab Kursachsen cum exemtis 1545 Thaler und wegen Mansfeld 83 Thaler 62 Kreüzer. Von 1697 bis 1763 waren zwei Kurfürsten zu Sachsen zugleich Könige in Polen, demgemäß denselben das Prädicat der Majestät gebührte, dessen sie sich aber in den Verhandlungen über innere Angelegenheiten des Deütschen Reichs kanzleimäßig nicht bedient zu haben scheinen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in den Kursächsischen Landen 210 Städte, darunter 3 große und 21 mittlere, 61 Marktflecken, 3157 Dörfer, 1591 Rittergüter mit Dörfern, also zusammen 4748 Dörfer, ungefähr 156 landesherrliche Schlösser und 196 landesherrliche Vorwerke.

Eine ausgebildete Landes-Vertretung mit ständischer Verfassung war um die Mitte des 18. Jahrhunderts in voller Kraft. Die Landsassen waren entweder Schriftsassen oder auf Kanzleischriftsitzende, welche in erster Instanz unmittelbar entweder unter der Lehnskanzlei oder unter den Hofgerichten standen; oder sie waren Amtssassen, die vor den Amtleüten ihr Recht zuerst zu suchen hatten. Wenn der Be-

sitzer eines amtssässigen Gutes selbiges nicht wirklich bewohnte, so stand dem Beamten weiter kein Gerichtszwang über ihn zu, als bei actionibus realibus. Landstand war der, welcher entweder in Ansehung seines Grundbesitzes, oder wegen eines gewissen Privilegii, oder auch dem Herkommen nach, Sitz und Stimme auf Land- und Ausschußtagen hatte.

Die Landschaft bestand aus drei Kurien.

Zur ersten Kurie gehörten 1) die Prälaten, d. i.: die Vertreter der Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg; 2) die Grafen und Herren, nämlich die ehemaligen und demnächst in den Fürstenstand erhobenen Grafen zu Schwarzburg, die, ebenfalls in den Fürstenstand erhobenen Grafen zu Mansfeld, die Grafen zu Stolberg, Barby, Schönburg und Solms; und endlich 3) die beiden Landes-Universitäten Leipzig und Wittenberg. Die Prälaten, Grafen und Herren machten zusammen ein Collegium für sich aus, und eben so ein zweites seit 1666 die Abgeordneten der Universitäten. Weshalb die genannten, zum Theil reichsunmittelbare Grafen und Herren, Mitglieder der sächsischen Landschaft waren, wird sich weiter unten ergeben.

Zur zweiten Kurie gehörte die allgemeine Ritterschaft. Ein jeder von Adel, der, vermöge landesherrlicher Verordnung von 1530, seine acht Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite zu erweisen im Stande war, und ein altes, schriftsässiges Rittergut besaß, hatte Sitz und Stimme bei den Landtagen, wurde auch zur Theilnahme an denselben durch einen verschlossenen Befehl eingeladen, behielt aber nur eine Stimme, mochte er gleich im Besitz von zwei, drei und mehreren schriftsässigen Gütern sein. Besaß dagegen ein Altadlicher ein Gut von neürer Verleihung der Schriftsässigkeit, so konnte er zwar auch erscheinen; er genoß aber keine Auslösung, es sei denn, daß ihrer in der dieserwegen erlassenen landesfürstlichen Verordnung ausdrücklich mit gedacht worden. Von der Ritterschaft saß bei Zusammenkünften jeder der sieben Kreise der Kurlande nach seiner Ordnung an einer besondern Tafel, an dieser aber jedes Mitglied ohne Rücksicht auf Rang nach Belieben. Jeder Kreis hatte seinen Director und Condirector, welche allezeit mitten an der Tafel saßen. Die amtssässige Ritterschaft war auf den Landtagen durch Abgeordnete vertreten, die in den Ämtern von den Amtsassen gewählt wurden.

Von den schriftsässigen Geschlechtern der kursächsischen Lande in der Mitte des 18. Jahrhunderts mögen nur genannt werden: die Grafen und Herren von Bose, Brandenstein, Bünau, Watzdorf, Wer-

thern, Wolfersdorf; die Grafen Brühl, Flemming, Hoym, Löser, Vitzthum, Wackerbarth; die Herren von Arnim, Berbisdorf, Bodenhausen, Breitenbach, Brockdorf, Burkersrode, Bülow, Dieskau, Einsiedel, Erfa, Feilitzsch, Friesen, Geyersberg, Hagen, Hardenberg, Leipziger, Loß, Metzsch, Miltitz (= Maltitz), Minkwitz, Münchhausen, Pflug, Planitz, Ponikau, Reitzenstein, Rumohr, Schlieben, Schönberg, Schulenburg, Seebach, Thümen, Trützschler, Tschirsky, Witzleben. Auch das fürstliche Haus Anhalt-Dessau war, wegen einiger schriftsässigen Rittergüter im Kur- und Leipziger Kreise Mitglied der kursächsischen Landschaft in der zweiten Kurie.

Die dritte Kurie machten die landtagsfähigen Städte aus, deren es im Kurkreise 17, im Thüringischen Kreise 7, im Meißnischen 23, im Leipziger 15, im Erzgebirgischen 32, im Vogtländischen 5 und im Neüstädtischen Kreise 3, also überhaupt 102 gab.

Die allgemeinen Landtage wurden ordentlicher Weise alle sechs Jahre, auf welche Dauer die Landesverwilligungen sich zu erstrecken pflegten, und außerordentlich dann gehalten, wenn ein neüer Landesherr an die Spitze der Regierung trat. Die Schriftsassen von Prälaten, Grafen und Herren, von der Ritterschaft, den Städten und Universitäten wurden unmittelbar von der Landesregierung durch ein, an einen jeden besonders gerichtetes Schreiben zum persönlichen Erscheinen auf dem Landtage eingeladen, die amtsässigen Abgeordneten aber in einem jeden Amte dazu von den Beamten berufen. Die Schriftsassen von der Ritterschaft erschienen in Person, die Prälaten, Grafen und Herren aber durch Bevollmächtigte, eben so die Städte, welche je nach ihrer Größe und Bedeutung, den Landtag mit zwei, drei, auch wol mehrern Abgeordneten beschickten. Von den Amtssassen geschah das aus jedem Amte mit zwei, auch drei Abgeordneten. Regel war es, daß der ordentliche Landtag, der in einem Saale des Schlosses zu Dresden gehalten wurde, vom Kurfürsten in eigener Person eröffnet wurde.

Fielen während der sechsjährigen Landesverwilligungs-Periode wichtige Dinge vor, die keinen Aufschub erleiden durften, oder waren andere, gleichfalls dringende Sachen bei Landtagen unerörtert geblieben, so wurden Ausschußdeputations-Conventtage gehalten, die ordentlicher Weise alle drei Jahre Statt fanden. Der Ausschüsse, deren Mitglieder aus den drei Klassen der Landschaft durch Wahl hervorgingen, gab es zwei, einen engern und weitern. Der engere Ausschuß von der Ritterschaft bestand aus 42 Mitgliedern, welche an zwei Tafeln saßen, und wobei der Statthalter der Deütsch-Ordens-Ballei Thü-

ringen und der Commenthur zu Griffstädt Sitz und Stimme hatten: die anderen 40 Mitglieder waren 5 aus dem Kurkreise, mit Einschluß des Erbmarschalls, 11 aus dem Thüringischen Kreise, 6 aus dem Meißnischen, 7 aus dem Leipziger, 1 aus dem Stifte Wurzen, 4 aus dem Erzgebirgischen, 4 aus dem Vogtländischen und 2 aus dem Neustädtischen Kreise. Schied ein Mitglied aus, so ergänzte sich der engere Ausschuß durch Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Kreises im weitern Ausschuß der Ritterschaft, eine Wahl, deren Bestätigung durch die Landesregierung dem Kurfürsten vorbehalten blieb. Der weitere Ausschuß zählte 60 Mitglieder mit Einschluß der Abgeordneten der Grafen und der Herren von Schönburg. Die abgehenden Mitglieder wählte der engere Ausschuß aus der allgemeinen Ritterschaft und deren Kreise, von denen der Kurkreis 6, der Thüringische 15, der Meißnische 9, der Leipziger 10, das Stift Wurzen 2, der Erzgebirgische Kreis 6, der Vogtländische 8 und der Neustädtische 4 zu stellen hatte. Die Würde des Erbmarschalls war in dem adlichen Geschlechte Löser erblich. Weil der Kurkreis der vorsitzende Kreis war, so mußten die Löser eigentlich auch in diesem Kreise angesessen sein, wie es in der Mitte des 18. Jahrhunderts Hans Graf von Löser auch wirklich war, der das schriftsässige Rittergut Reinhards im Kreisamt Wittenberg besaß. War der Berechtigte zur Erbmarschallswürde minderjährig, so führte an seiner Statt der Geschlechtsälteste den Vorsitz. Dem Erbmarschall war auch das Hauptarchiv der Landschaft anvertraut, welches die Originalurkunden aufbewahrte, davon jedoch beglaubigte Abschriften in den Kreisarchiven des Thüringischen, Meißnischen, Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreises niedergelegt wurden. Was endlich den Ausschuß der Städte betrifft, so gehörten zum engern Ausschusse: die Stadt Leipzig, welche sowol hier als unter den gesammten Städten das Directorium führte, die Städte Wittenberg, Dresden, Zwickau, welche mit Leipzig die vorsitzenden waren, und ferner Freiberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau; und zum weitern Ausschuß: Annaberg, dem das Directorium zustand, Weißenfels, Meißen, Eilenburg, Großenhain, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda (welche bei den Städten das Recht der Zusammenberufung hatten), Marienberg, Plauen, Neustadt an der Orla, Weyda, Delitzsch, Wurzen und Tennstädt.

Die vom Landesherrn eingesetzten kurfürstlichen Regierungsbehörden hatten ihren Gipfelpunkt in dem geheimen Kabinet, welches, in drei Abtheilungen zerfallend, die einheimischen Staatssachen,

die Kriegssachen, und die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitete und beim Kurfürsten zum Vortrag brachte. Das geheime Consilium, aus wirklichen Geheimenräthen, Referendarien ꝛc. bestehend, besorgte alle geistlichen und weltlichen Sachen und führte auch die Aufsicht über sämmtliche Civil- und Militärbehörden. Unter den letzteren lag dem geheimen Kriegsraths-Collegium die Sorge für die Verpflegung des kurfürstlichen Kriegsheeres ob, welches nach dem Siebenjährigen Kriege ungefähr 20,000 Mann stehende Truppen stark war. Außerdem gab es eine wohleingerichtete Landmiliz. Das Kammer-Collegium stand der Verwaltung der landesherrlichen Domainen und Forsten vor. Die Landesregierung war über alle Lehn-, Justiz- und Polizeisachen gesetzt; vor ihr hatten alle Schriftsassen ihre erste Instanz und bei ihr wurde von den Rechtssprüchen der Ober- und Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg, der Consistorien daselbst, der Consistorien der Stifter Wurzen, Merseburg und Zeitz, der fürstlich-schwarzburgischen Regierungen zu Sondershausen und Frankenhausen, aller gräflichen Kanzleien und anderer Untergerichte Berufung eingelegt. Die Landesregierung war mit einem Kanzler, einem Vicekanzler und mehreren Hof- und Justizräthen besetzt, und zu der Hof- und Justizkanzlei gehörten verschiedene Ausfertigungsstuben. Das Appellationsgericht sprach in den, von den Untergerichten an die Landesregierung durch die angenommene Berufung gelangten Sachen, das Urtheil, und nahm die Klagen wider die Schriftsassen in erster Instanz, so wie die zu einem Rechtsstreit gewordenen Lehnssachen an. Das Ober-Steüer-Collegium hatte seinen vom Landesherrn und der Landschaft berufenen Director und zwei Obereinnehmer, einen kurfürstlichen und einen von der Landschaft bestellten. Dieses Collegium verwaltete das Steüerwesen, und war in den Provinzen von den Kreiseinnehmern vertreten, deren es so viele gab, als Kreise vorhanden waren, wozu noch ein besonderer Steüereinnehmer für das Stift Wurzen kam. Die indirecten Abgaben wurden von dem General-Accis-Collegium verwaltet. Das gesammte Finanzwesen stand seit 1660 unter der völligen Leitung und Controle der Landschaft, welche die Controle durch die Ober-Rechnungs-Deputation ausübte, die alle Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des öffentlichen Geldbeütels zu prüfen hatte und, mit einem Director an der Spitze, aus abgeordneten Räthen des Kammer-Collegiums, der Landesregierung, des Steüer- und des Accis-Collegiums zusammengesetzt war. Das Berggemach war über alle Bergwerke der, an edlen und unedlen

Metallen und anderen Mineral-Erzeügnissen so reichen, kursächsischen Lande gesetzt. Es hatte seinen Director, mehrere Bergräthe und andere Beamte. Zu Freiberg war das Ober-Bergamt, so wie das Ober-Zehnten- und Austheilungsamt. Bergämter gab es zu Altenberg, Annaberg, Berggießhübel und Glashütte, zu Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Freiberg, Geier, Johanngeorgenstadt, Marienberg, Schneeberg, Scheibenberg und Oberwiesenthal, zu Schwarzenberg und Voigtsberg, auch im Neüstädtischen Kreise zu Neüstadt an der Orla. Unmittelbar unter dem Berggemach standen auch das Ober-Hüttenamt, das Münzamt, die Saigerhütte Grünthal im Kreisamte Freiberg, und das doppelte Blaufarbenwerk zu Oberschlemma bei Schneeberg im Kreisamte Schwarzenberg. Das Ober-Postamt befand sich zu Leipzig. Endlich ist noch des Ober-Hofgerichts ebendaselbst, des Hofgerichts zu Wittenberg, und des Ober-Aufseheramts zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld Erwähnung zu thun.

Zur Beurtheilung des Abgabenwesens in den kursächsischen Landen, nach seinem Zustande vor hundert Jahren, ist Folgendes zu bemerken.

Die Steüern waren theils ordentliche, theils außerordentliche. Die ordentlichen Steüern wurden von der Landschaft allemal auf sechs Jahre verwilligt. Dahin gehörte 1) die Landsteüer, welche von jedem Schock, d. i.: von jeden 60 Groschen des Werthes eines unbeweglichen Gutes, jährlich 16 Pfennige betrug, und deren Ertrag theils der Kurfürst empfing, theils zur Verzinsung und Tilgung der Landes-, sogenannten Steüerschulden, so wie auch zum Unterhalt piarum causarum verwendet wurde; 2) die Tranksteüer vom Biere, davon das Faß Braunbier 2 Thaler und das Faß Weißbier mit 1 1/2 Thaler belastet war. Die Einnahmen aus dieser Steüer hatten dieselbe Bestimmung, wie die Landsteüer, nur empfingen die frommen Stiftungen nichts daraus. Die Edelleüte und Besitzer adlicher Güter, wie auch die Geistlichen, waren für sich, ihre Familien und ihr Gesinde, des Tischgetränks halber, von dieser Steüer frei; und das Stift Wurzen, die sogenannte Bergstädte im Erzgebirge, wie auch Wittenberg und Weißensee, gaben nur die Hälfte. Dieselbe Steüerfreiheit genoß der Adel und die Geistlichkeit, so wie das Stift Wurzen in Bezug auf 3) den Fleischpfennig, der von jedem Pfunde Fleisch beim Bankschlachten 2 Pf., und beim Hausschlachten 1 Pf. betrug. Der Ertrag dieser Schlachtsteüer, wie man sie heüt' zu Tage nennt, diente zur Besoldung der landesherrlichen Raths-Collegien. Der etwaige Überfluß floß in die kurfürstliche Rent-

kammer. Demnächst hatten 4) die Rittergüter eine feste Abgabe zu entrichten, als Ablösung der in alten Zeiten persönlich geleisteten Ritterdienste mit Mann und Roß. — Die außerordentlichen Steüern waren gemeiniglich: 1) die Pfennigsteüer, welche stieg und fiel, jenachdem sich viel oder wenig Feüer- und Wetterschäden ereignet hatten, doch in der Regel 13,000 Gulden betragen sollte; 2) die Quatembersteüer, ebenfalls eine steigende und fallende, doch in ordentlicher Weise auf einen Ertrag von 24,000 Gulden berechnet. Sie war eine persönliche und Gewerbesteüer. Beide Arten der außerordentlichen Steüer pflegte auf die Miliz, die Gesandtschaften, auf Kammer-Aushülfe, auf Tilgung aufgenommener Kapitalien und deren Verzinsung, so wie auf Auslösungen und andere Bedürfnisse verwendet zu werden. 3) Die Accise, deren Ertrag in die kurfürstliche Rentkammer floß, war zweierlei Art: als Landaccise war sie mit 3 Pf. von jedem Thaler des Preises auf gewisse Kaufmannswaaren gelegt und als General-Consumtions-Accise in den Städten, und auf den Dörfern, woselbst Handwerks- und Handelsleüte wohnten, so wie in allen Ortschaften eingeführt worden, die im Umkreise von ¼ Meile um jede Stadt belegen waren. Nicht genug an dieser mannichfaltigen Besteüerung des Volksvermögens, es gab noch andere außerordentliche Auflagen, wie Kopf- und Einkommensteüer, Stempelimposten von Papier, Spielkarten, sogar von Schuhen und Stiefeln, u. d. m.; wozu dann noch bei dem Regierungsantritt eines neüen Landesherrn, bei Vermälungen in der kurfürstlichen Familie und anderen Gelegenheiten sogenannte Donativgelder gegeben zu werden pflegten. Die landesherrlichen Ämter und Kammergüter, welche gemeiniglich verpachtet wurden, die Forstnutzung und Holzflößerei, so wie die Bergwerke brachten jährlich ansehnliche Summen in den kurfürstlichen Geldbeütel. Der sächsische Bergbau gab, blos an edlem Metall, im Verlauf des ganzen 18. Jahrhunderts eine Ausbeüte von 3,422,648 Mark, oder im Gemeinjahr dieses Zeitraums 34,226 Mark Silber; aber im Jahre 1770 gewann man schon über 6000 Mark mehr, und 16 Jahre später über 60,000 Mark.

Mäßig angeschlagen, hatten die Kurfürsten zu Sachsen nur allein aus den Kurlanden ein jährliches Einkommen von 7 Millionen Thaler. Wer über so bedeütende Geldmittel verfügen kann, der kann auch viel Geld ausgeben und unter die Leüte bringen, ja — vergeüden. Und davon haben die beiden Kurfürsten, welche 66 Jahre lang die Würde der Majestät in der polnischen Adelsrepublik bekleideten, wenn in der polnischen Wirthschaft die Majestät eine Würde sein

konnte, es wahrlich nicht fehlen lassen! Nirgends in Eüropa, es sei denn drüben jenseits des Rheins bei den Franzosen, war die Verschwendung des mühselig, im Schweiße des Angesichts erworbenen Guts der Unterthanen so in ein System gebracht, und nirgends lebte man freier, üppiger und — lüderlicher, als am Hofe zu Dresden, am Hofe zu Warschau. Was deütsche Romanschriftsteller im 19. Jahrhundert als Emancipation des Fleisches gelehrt, gepriesen und verfochten, und worüber sich die Zeitgenossen in sittlicher Entrüstung entsetzt haben, das wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts am verwilderten Hofe zu Dresden, trotz Beichtstuhl, Rosenkranz und heiliger Messe, in einer Weise und in einem Umfange geübt und zur Geltung gebracht, vor dem das sittliche Gefühl auch der damaligen Zeit Ekel und Abscheü empfand. Ein Leben, wie es vom ersten und zweiten Friedrich August geführt wurde, kann im Gedächtniß selbst der spätesten Nachkommen nicht verschleiert werden, auch nicht durch das Gute, was diese Fürsten auf die Nachwelt gebracht haben, durch Stiftüng oder Erweiterung von Sammlungen aller Art, die dem Jünger der Kunst und Wissenschaft in allen Zeiten Genuß gewähren und zur Belehrung dienen werden. Und ist unter diesen Sammlungen nicht eine, die mit ihren überreichen Kostbarkeiten an Edelsteinen, Perlen und Kunstarbeiten aus Gold, Silber und Elfenbein, darunter ein großer Onyx, der für 45,000 Thaler gekauft ward, doch nur einen eingebildeten Werth hat, der von dem Richterstuhle des Sittengesetzes noch tiefer sinkt, wenn der Ursprung der zur Erwerbung erforderlich gewesenen Geldmittel sich uns lebhaft vergegenwärtigt.

Kursachsen ist die Geburtsstätte der Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert gewesen, und seine Fürsten haben Gut und Blut daran gesetzt, das Licht, welches Luther im Jahre 1517 an der Pforte der Stiftskirche Aller-Heiligen in Wittenberg entzündete, zum Durchbruch zu bringen, damit es strahlen könne über die ganze weite Erde. Als 180 Jahre später ein Glied dieses Fürstenhauses, Kurfürst Friedrich August I., zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war, so stellte er die Versicherung aus, — daß er die Landstände und sämmtliche Unterthanen bei der augsburgischen Confession und wohlhergebrachten Gewissensfreiheit, bei ihren Kirchen, ihrem Gottesdienst, ihren Ceremonien, Universitäten, Schulen und allen anderen Vorrechten, wie sie dieselben 1697 inne hatten, belassen und schützen, diesen Schutz kräftigst handhaben, keine Veränderung desfalls vornehmen, noch irgend Einem sie gestatten, auch Niemand zwingen wolle,

seinem Beispiele der Religionsveränderung zu folgen. Gustav Adolf's, des großen Vorkämpfers und Märtyrers für protestantische Freiheit, vierter Nachfolger auf Schwedens Throne, König Karl XII., zwang den Kurfürsten Friedrich August, Wahlkönig der Polaken, im altranstädter Frieden 1706, vor aller Welt die erneüerte Zusicherung zu geben, — daß in den sächsischen Kurlanden und der Lausitz niemals eine Veränderung in der evangelischen Religion zugelassen oder eingeführt, noch gestattet werden solle, daß irgendwelche Kirchen und Schulen, Akademien, Collegien oder Klöster, oder auch nur Stellen, wo dergleichen erbaut werden könnten, den Anhängern des Bischofs zu Rom jemals eingeraümt würden. Und als später der Kurprinz Friedrich August, dem Beispiele seines Vaters folgend, als Römling ebenfalls ein Unfreier geworden war, so stellte auch dieser eine gleiche Versicherung aus, die, als er 1734 zur Regierung gelangt war, seinen Kurlanden in einem eigenhändig unterschriebenen Revers wiederholt wurde, worin der König-Kurfürst, unter Bezugnahme des Artikels V im westfälischen Friedensvertrag, für sich und seine Nachfolger in der Kur bei seinem königlichen, kur- und landesfürstlichen Wort auf Treü und Glauben versprach, — daß der Zustand der augsburgischen Confession, sammt allen dahin gehörigen Kirchen, gottesdienstlichen Verrichtungen, Ceremonien und Gebraüchen, Universitäten, Land- und anderen Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freiheiten, wie solche alle seither wohlhergebracht gewesen, besessen und genossen worden, in ihrem ganzen Begriff ruhig belassen werden solle, auch diesem weder selbst irgend einen Abbruch zumuthen noch es zugeben würde, daß selbiges von einem Andern geschehe. Auf der andern Seite sprach der König-Kurfürst aber auch die Erwartung aus, daß ihm in der Übung seiner Religion, nach Maaß, Art und Weise, wie es im westfälischen Friedensschluß begründet, und im Römischen Reiche Herkommens sei, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ein Revers ganz gleichen Inhalts wurde auch von seinem ihm in der Kur folgenden Sohne Friedrich August III. im Jahre 1763 dem Lande ertheilt.

In den sächsischen Kurlanden war vor hundert Jahren die Anzahl der Pfarrkirchen auf dem platten Lande 1517, und der dazu gehörigen Tochterkirchen 701, zusammen also 2218, während man die Zahl der dabei angestellten Geistlichen auf 2135 berechnete. In den Städten mochten ungefähr 240 Pfarrkirchen sein, ohne die Schloß-, Hospital- und Begräbnißkirchen mit zu zählen.

Die oberste geistliche Behörde, auf die der katholische Landesherr persönlich gar keinen Einfluß ausübte, die aber seine Stelle als Inhaber der bischöflichen Gewalt vertrat, war der Kirchenrath und das mit demselben verbundene Ober-Consistorium zu Dresden, zwei eng zusammenhangende Collegien, welche in wichtigen Fällen an das geheime Consilium Bericht erstatteten und dessen Entscheidung entgegen nahmen. Unter dieser höchsten Kirchenbehörde standen die Consistorien, mit General-Superintendenten an der Spitze, und unter diesen die geistlichen Inspektoren oder Superintendenten, davon ein jeder einen Kirchenkreis mit einer gewissen Zahl von Mutter- und Tochterkirchen, Schulen und anderen geistlichen und Unterrichtsanstalten beaufsichtigte. Zum Geschäftskreis der obersten geistlichen Behörde gehörten außerdem viele Kirchen außerhalb der Kurlande. Diese Kirchen mitgerechnet war die kirchliche Eintheilung folgende: —

Ober-Consistorium zu Dresden. Unmittelbar unter demselben standen 13 Kirchenkreise der geistlichen Inspektionen zu Dresden, Freiberg, Leißnig, Bischofswerda, Pirna, Oschatz, Meißen, Annaberg, Großenhain, Waldheim, Chemnitz, Kolditz und Dobrilug.

Consistorium zu Leipzig mit 22 Inspektionen, zu Leipzig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Zwickau, Plauen, Ölsnitz, Weida, Neüstadt an der Orla, Frauenpriesnitz, Pegau, Delitzsch, Weißenfels, Freiburg, Eckartsberga, Langensalza, Weißensee, Sangerhausen, Querfurt, Heldrungen, die beiden letzteren im Fürstenthum Querfurt; endlich die Inspektion Penig, welche sich über die 18 gräflich-schönburgischen Kirchen in den Herrschaften Remissau, Rochsburg, Penig und Wechselburg erstreckten.

Consistorium zu Wittenberg mit 18 Inspektionen zu Wittenberg, Gräfenhainchen, Jessen, Herzberg, Baruth, Seida, Schlieben, Kemberg, Torgau, Gommern, Belzig, Liebenwerda, Klöden, Bitterfeld, Jahna, Dahme, Jüterbog, diese beiden im Fürstenthum Querfurt, und Barby, in der Grafschaft dieses Namens.

Stifts-Consistorium zu Wurzen mit der einzigen Inspektion Wurzen.

Stifts-Naumburgisches Consistorium zu Zeitz mit der einzigen Inspektion Zeitz.

Stifts-Consistorium zu Merseburg mit den Kirchen in den Ämtern Merseburg, Lützen, Schkeüditz und Lauchstädt.

Gräflich-Schönburgisches Consistorium zu Glauchau

mit den 5 Inspektionen zu Glauchau, Hartenstein, Lichtenstein, Lößnitz, Waldenburg, und überhaupt 44 Kirchen.

Consistorium zu Eisleben. Unter demselben standen alle Kirchen der Grafschaft Mansfeld, welche unter acht Dekanate vertheilt waren, das Amt Arnstein ungerechnet, welches zur Superintendentur Leipzig gehörte.

Zu Ebeleben war eine fürstlich-schwarzburgische Inspektion; zu Stolberg und Roßla zwei gräflich-stolbergische Consistorien, und zu Sonnewalde ein gräflich-solmsches Consistorium, die, weil diese Bezirke kursächsischen Lehns waren, unmittelbar unter dem Kirchenrathe zu Dresden standen.

Die Reformirten, deütsche sowol seit 1758 als französische seit 1707, und die Katholiken hatten zu Dresden und Leipzig freie Übung ihres Gottesdienstes. Dort waren dem Kurfürsten viele seiner Hofleüte, um sich liebes Kind zu machen, im Religionswechsel gefolgt, oder es waren von außerhalb echte Römlinge eingewandert, die einen keimfähigen Boden für ihre Saat der Propaganda zu finden hofften; hier aber zog der Handel eine Menge Katholiken aus fremden Landen herbei, die sich während der Handelsmessen zeitweilig in Leipzig aufhielten oder auch sich ansiedelten, und unter den strenggläubigen Lutheranern und doch duldsamen Ketzern ein friedsames Wohlleben führten, ihren Gottesdienst in einer Kapelle der Pleißenburg abhaltend; während Friedrich August II. von 1737—1754 in der Residenzstadt Dresden seine katholische Hofkirche erbaute, die unter den neüeren Kirchengebaüden in Deütschland für eins der schönsten gilt, obwol Baukünstler, welche dem reinsten Stile huldigen, dem gemischten neüitaliänischen, in welchem es aufgeführt ist, ihren Beifall, nicht mit Unrecht, versagen. Glocken erhielt der Thurm dieser Kirche erst 54 Jahre nach Vollendung des Bauwerks, und zwar in Folge der den Katholiken im neüen Königreich Sachsen, von Buonaparte's Gnaden, durch den posener Friedensschluß 1806 ertheilten und gewährleisteten Rechtsgleichheit.

In den sächsischen Kurlanden bestanden vor hundert Jahren zwei Hochschulen, zu Leipzig und zu Wittenberg. Die leipziger Universität ist 1409 gestiftet und eingeweiht worden, und beruhte ursprünglich auf vier Nationen, der sächsischen, meißnischen, baierischen oder fränkischen und der polnischen, und hatte sechs Collegien, das Paulinum, das große und das kleine Fürsten-Collegium, das Peters- oder Juristen-Collegium, das Frauen- und das neüe oder rothe Collegium.

Die Universität zu Wittenberg wurde 1502 gestiftet. In der Geschichte der Menschheit ist sie ewig denkwürdig dadurch geworden, daß auf ihr, 15 Jahre später, durch Luther die Kirchenverbesserung ihren Anfang genommen hat. Bei dieser Hochschule gab es eine eigene Stiftung für protestantische Ungarn, die im ehemaligen Augustiner-Kloster ihren Sitz hatte, und auch eine eigene Bibliothek besaß. Der Universität gehörten die Dörfer Melzwig, Eütsch, Reüden, Polnsdorf, Pisteritz, Köpenig, Dietrichsdorf, Teüchel, die Klein-Absdorfer Mühle und ein Gut in Seegrehn. Überhaupt war in den kursächsischen Landen seit den Tagen der Reformation für den Unterricht der Jugend unendlich viel geschehen, und damit der Grund gelegt zur Verbreitung der Aufklärung und wahren Humanität, die frühzeitig schon, insonderheit aber während des 18. Jahrhunderts in Sachsen ihre Pflanzstätten hatten, aus denen gelehrte und berühmte Männer, durch deren Leben und Thaten das Menschengeschlecht auf der Bahn der Erkenntniß um mehr als eine Spanne fortgeschritten ist, in großer Menge hervorgegangen sind. Der drei Fürsten- oder Landesschulen zu Pforte, Meißen und Grimma ist bereits oben gedacht worden. Ähnlicher Art ist das Schulgestift zu Roßleben, einem ehemaligen Benedictiner-Kloster, im Amte Wendelstein des Thüringischen Kreises, in dessen Gebaüde Heinrich von Witzleben 1554 aus eigenen Mitteln eine Schule anlegte, in welcher die Schüler entweder ganz frei oder gegen Erlegung eines geringen Kostgeldes unterhalten wurden, wie es noch heüt' zu Tage der Fall ist. Auch zu Ebeleben, im untern Fürstenthum Schwarzburg, war eine derartige Stiftsschule gegründet worden, die aber vor hundert Jahren in Verfall gerathen war. Sehr gute sogenannte lateinische Schulen oder Gymnasien gab es zu Weißenfels (Gymnasium illustre Augusteum, nach seinem Stifter, Herzog August, genannt), zu Merseburg (Stiftsschule), Zeitz (Stiftsschule), Naumburg (Stadtschule), Freiberg, Leipzig (die Thomas- und die Nikolaischule), Dresden (Kreüzschule), Chemnitz und in anderen Städten.

Dresden, schon vor hundert Jahren eine der schönsten Städte in Deütschland, war die Hauptstadt der kursächsischen Lande, und die Residenz der Kurfürsten zu Sachsen, die im Lustschlosse bei Pilnitz ihren Sommersitz aufschlugen oder auch Moritzburg besuchten, ein schönes Schloß und Jagdhaus mitten in einem kleinen See, welches Kurfürst Moritz 1542 angelegt, und Kurfürst Friedrich August II. (als König August II.) 1698 sehr verbessert hat, zu dessen Zeit es auch wol Dianenburg genannt wurde. Sonst pflegten die Kurfürsten auch

wol auf ihrem Schlosse zur Lichtenburg, im Amte Schweinitz, einzukehren, oder auf dem Schlosse zur Pretsch, die beide den Kurfürstinnen als Wittwensitz zu dienen pflegten, während sie ihre Schätze in Kriegsgefahr auf der uneinnehmbaren Bergfestung Königstein, die Kurfürst Christian I. 1589 anzulegen begonnen hat, in Sicherheit brachten.

II. Die **Mark Brandenburg** gränzte gegen Mittag an das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Anhalt, das Kurfürstenthum Sachsen, die Markgrafschaft der Niederlausitz und das Herzogthum Schlesien; gegen Morgen an Polen, gegen Mitternacht an die Herzogthümer Pommern und Mecklenburg, und gegen Abend an das Herzogthum Lüneburg, so wie abermals an das Herzogthum Magdeburg. Die Bodenfläche der Mark Brandenburg hatte einen Inhalt von ungefähr 695 Q.-Meilen.

Sie war in die Kurmark und die Neümark eingetheilt. Die Kurmark begriff die Alte Mark, die Prignitz, die Mittelmark und die Ukermark. Die Marken oder Provinzen zerfielen wiederum in Kreise, davon einem jeden ein Landrath vorgesetzt war. Diese Kreiseintheilung stützte sich mehrentheils auf uralte Territorial-Verhältnisse, wie sie sich aus den Tagen der Eroberung der brandenburgischen Gränzlande unter Albrecht dem Bären und seinen Nachfolgern von der Slawenzeit her überliefert hatten. Die Eintheilung, nach ihrem Zustande in der Mitte des 18. Jahrhunderts war folgende:

1. Die Kurmark, also genannt, weil auf ihr das Recht der Markgrafen von Brandenburg zur Wahl des Reichsoberhaupts, also ihre Kurwürde beruhte, bestand in —

a) Der Altmark, — welche im 11., 12. und 13. Jahrhundert entweder die Mark schlechthin, oder die nördliche Mark, im Gegensatz zu der in Meißen errichteten östlichen Markgrafschaft, auch nach dem Hauptsitz der Markgrafen oder commandirenden Generale die Markgrafschaft Soltwedel (Salzwedel), in einigen Urkunden von 1196 und 1197 das Herzogthum jenseits der Elbe, in märkischen Landtagsabschieden das Land jenseits der Elbe, und endlich seit 1825 die alte Mark genannt worden ist, — aus 7 Kreisen, nämlich dem Stendalschen, dem Salzwedelschen, dem Gardelegenschen, dem Arendseeschen, dem Seehausenschen, Tangermündeschen und Arneburgschen. Nach 1765 war der Kreis Gardelegen mit dem Kreise Salzwedel vereinigt worden, so daß die Altmark seit jener Zeit nur aus 6 Kreisen bestand.

b) Die Prignitz zerfiel um die Mitte des 18. Jahrhunderts in die 7 Kreise Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen, Wittstock und Wilsnack. Von dem Umfange des letztern Kreises wurde nach 1765 ein kleines Gebiet abgetrennt und zu einem besondern Kreise gebildet, den man den Plattenburgischen nannte, nach einem alten Schlosse der ehemaligen Bischöfe von Havelberg, die dasselbe 1551 verloren. Die Prignitz, Pregniz, ein uralter, slawischer Name, der soviel als Uferland, oder nach anderer Etymologie Alluvial-Land zu bedeuten scheint, wurde in den

kurfürstlichen Bestätigungen der Freiheiten der Landschaften und der Städte, gemeiniglich die Vormark genannt, wiewol sich die ursprüngliche Benennung, die man ebenfalls durch Vorland zu deüten gesucht hat, bis auf den heütigen Tag erhalten hat.

c) Die Mittelmark, — welche seit des Markgrafen Albrecht des Bären Zeit von der Stadt Brandenburg die Mark Brandenburg, in der Folge aber im Gegensatz zu der jenseits der Elbe belegenen alten Mark die neüe Mark genannt wurde, welch' letztern Namen sie bis ins 15. Jahrhundert behielt, da der Name Neümark der jetzt also genannten Landschaft jenseits der Oder eigenthümlich blieb, hingegen das Land, von dem hier die Rede ist, den Namen Mittelmark empfing, — bestand in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus 8 Kreisen, und diese waren: das Havelland, der Nieder- und der Ober-Barnim, der Lebusische Kreis (nach dem alten Bisthum Lebus genannt), der Teltow, die Zauche, der Ruppinsche und der Storkow-Beeskowsche Kreis. Der Havelländische Kreis zerfiel in das eigentliche Havelland und den Glin, welch' letzteres Ländchen zu einem besondern Kreise, unter dem Namen des Glin-Löwenbergschen, gebildet wurde; auch kam seit 1772 ein Theil des Herzogthums Magdeburg, als Luckenwaldischer Kreis, zur Mittel- und Kurmark, jedoch nur in Bezug auf Verwaltung, ohne daß dadurch dieser Theil von Magdeburg seine staatsrechtliche Stellung im Niedersächsischen Kreise und zum Reiche eine Änderung erlitt. Andern Theils war dagegen ein Stück der Zauche in der Mittelmark dem Verwaltungsbezirk des Herzogthums Magdeburg als Kreis Ziesar beigelegt worden. Zum Teltowschen Kreise gehörte das Schenkenland, welches 1460 der Kurmark einverleibt worden, und ehedem ein Besitzthum der freien Herren Schenken von Landsberg gewesen ist, vom Könige Friedrich Wilhelm I. aber 1718 für seinen zweiten Sohn August Wilhelm, dem Stammvater des jetzt regierenden Königlichen Hauses von Preüßen angekauft wurde. Das Schenkenland bestand aus den zwei Herrschaften Wusterhausen und Teüpitz, und heißt seit jener Zeit die Herrschaft Wusterhausen.

d) Die Ukermark, — ein Ausdruck, der ein Pleonasmus ist, da bekanntlich das deütsche Wort „Mark" eben so gut wie das slawische „Ukrai" eine Gränze bezeichnet, und der Namen in der ältesten Form einfach Ukrani, Ukra und Ukera geschrieben wird, im sächsischen Annalisten beim Jahre 934, in einer Urkunde Kaisers Otto I. vom Jahre 965 und in Urkunden von 1158, 1235, — war nur in 2 Kreise eingetheilt, den Ukermärkischen und Stolpirischen. Zu dem letztern gehörte die Herrschaft Schwedt, welche die Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt besaßen, d. i.: die Nachkommen der Söhne aus des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. zweiter Ehe.

2. Die Neümark, — sonst das Land oder die Mark zu Brandenburg über oder jenseits der Oder, aber schon 1385 Neümark, später auch wol Neüe-Mark über der Oder etc. genannt, — bestand vor hundert Jahren 1) aus der Stadt Küstrin, 2) aus 7 ursprünglichen Kreisen, von denen Soldin, Königsberg und Landsberg die vorderen, und Friedeberg, Arnswalde, Dramburg und Schievelbein die hinteren Kreise hießen; und 3) aus den 4 einverleibten Kreisen des Landes Sternberg (ehedem ein Theil des Bisthums Lebus und darauf zur Kurmark gehörig), des Herzogthums Krossen, einst ein Theil von Schlesien, in die zwei Kreise Krossen und Züllichau zerfallend, und des Weichbildes Kotbus und Peitz, d. i.: der Kotbusser Kreis, der

bis 1482 zur Niederlausitz gehört hat. Die Neümark war also in der Mitte des 18. Jahrhunderts in 11 Kreise eingetheilt, was auch späterhin keine Abänderung erlitt.

Vom Ursprunge des, im Jahre 1417 mit der Markgrafschaft Brandenburg erb- und eigenthümlich belehnten Fürstenhauses, dem seit 1701 die heütigen Könige von Preüßen entsprossen sind, ist oben im fünften Kapitel, vom Fränkischen Kreise, die Rede gewesen (I, 173—176).

Der von Kaiser und Reich anerkannte Titel des Landesherrn in der Mark lautete seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts und seit der Mitte desselben also: — N. N., König in Preüßen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs; Graf von Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, u. s. w. In ihrem Wappen führten die Kurfürsten zu Brandenburg auch noch die Abzeichen von Jägerndorf in Schlesien, von Klettenberg im Hohensteinschen, vom Regenstein im Halberstädtischen, und vom Marquisat ter Veer in Zeeland, einer der sieben Vereinigten Provinzen der Niederlande. Alle in diesen belegenen, aus der oranischen Erbschaft herrührenden Herrschaften, Domainen, Ländereien &c. sind vom Könige Friedrich II. im Jahre 1754 an den Erbstatthalter der Vereinigten Provinzen verkauft worden. Des Kurfürsten zu Brandenburg Stellung zum und im Reiche ist im ersten Kapitel besprochen worden. Im Reichsfürstenrathe hatte er um die Mitte des 18. Jahrhunderts fünf Stimmen. Wegen der Markgrafschaft Brandenburg in dem Umfange, wie er oben nachgewiesen worden ist, war sein Reichsmatrikularanschlag 60 Mann zu Roß und 277 Mann zu Fuß, oder 1828 Gulden. Wegen der in der Reformationszeit aufgehobenen Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Lebus, — die niemals reichsunmittelbar, sondern von ihrer Stiftung im 10. Jahrhundert an stets den Markgrafen unterthan gewesen waren, obwol einzelne ihrer Oberhirten zu verschiedenen Zeiten mehr als ein Mal den Anlauf nahmen, dieselbe Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, als ihre am Rhein und am Main, an der

Donau und an der Weser ꝛc. sitzenden Brüder in Christo, — war der Kurfürst zu Brandenburg eximirt sine onere. Zu einem Kammerziele hatte er 811 Thaler 58½ Kreützer zu erlegen.

Eine jede Abtheilung der Kurmark hatte ihre Landschaft, die aus den Rittergutsbesitzern und den Abgeordneten gewisser Städte zusammengesetzt war. Vertreten war sie durch einen beständigen Ausschuß, das Landschafts-Directorium, welches aus dem Landes-Director, einer gewissen Anzahl von Landräthen, welche der Adel aus alten Familien im Lande wählte, und den Landeseinnehmern bestand. Von demselben hingen die sogenannten Landreitereien ab, nach denen die Anlagen der Steüer oder Contribution eingerichtet waren. Diese Landreitereien stammten aus jener Zeit früherer Jahrhunderte, als die landesherrlichen Gefälle durch berittene Beamten in jeder Ortschaft erhoben wurden, denen aber auch, nach der Landreiterordnung von 1595, allgemeine landespolizeiliche Verrichtungen, insonderheit auch im 16. Jahrhundert die Musterungen der Kriegsbereitschaft, oblagen. Die Städte waren in unmittelbare und mittelbare eingetheilt. Jene waren diejenigen, welche, mit eigener Grundherrlichkeit begabt, unmittelbar unter dem Landesherrn und dessen hohen Gerichten und Verwaltungsbehörden standen und landtagsfähig waren, während diese, zu einer Grundherrschaft gehörend, von den Ämtern abhingen, mogten diese landesfürstliche oder ritterschaftliche sein. Rittergüter konnte der Regel nach, auch noch im 18. Jahrhundert, nur ein Adlicher besitzen. Wie es sich um die eigentliche Thätigkeit und Wirksamkeit der Landesvertretung in den brandenburgisch-preußischen Landen, also auch hier in der Mark Brandenburg, vor hundert Jahren verhielt, das ist schon im neunten Kapitel beim Herzogthum Kleve angedeütet worden (I, 369). Die Abgaben waren ein für allemal festgestellt, und es soll zu keiner Zeit, selbst nicht im schweren Siebenjährigen Kriege, eine Erhöhung derselben noch eine Neüerung vorgenommen worden sein.

In der Altmark gab es in der Mitte des 18. Jahrhunderts 14 Städte und Städtchen, wovon 7 unmittebare waren, nämlich Stendal, die Hauptstadt der Provinz, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Werben; ferner gab es 564 Dörfer, 10 Vorwerke, 10 Schäfereien, 8 Mühlen und 15 einzelne Höfe. Der hier angesessenen adlichen Geschlechter waren 66 vorhanden, darunter die von der Schulenburg, schon 1237 als begütert genannt, die Lüderitz, seit 1247, die Jägow, seit 1267, Alvensleben, seit 1270, die Jetze

seit 1292, die Puttlitze, wol Nachkommen eines altslawischen Geschlechts, die Bismark, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, und die Kannenberg die meisten Güter besaßen. Andere uralte Familien, deren Begüterung, wenn auch in geringerm Maaße als jene, bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolgt werden kann, waren die Arnim und die Eckstedt, beide schon 1204 genannt, die Bertkau oder Bertikow und die Königsmark 1225, die Angern und die Meding 1226, die Klöden 1230, die Redern 1243, die von dem Knesebeck 1244, die Barbeleben 1248, die Kröcher 1274, die Schenken 1287, die Krusemark 1300, die Möllendorf 1302, die Lindstedt 1319; die Familie von Görne war seit 1759 ansehnlich begütert.

Die Prignitz enthielt 11 Städte und 246 Dörfer. Die unmittelbaren Städte, deren es 5 gab, waren in ihrer Ordnung Perleberg, die Hauptstadt dieser Landschaft, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg und Lenzen. Die Stadt Wittstock war auch unmittelbar, gehörte aber nicht zu den Ständen der Mark, weil sie eine bischöfliche Stadt gewesen war, auf deren, schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts fast ganz verfallenen, Schlosse die Bischöfe zu Havelberg ihren Wohnsitz gehabt hatten. Das Domkapitel zu Havelberg war auch in seinem weltlichen Zustande ein Landstand der Prignitz. Es gehörten demselben 3 Vorwerke, nämlich auf dem Dom, Wetlitz und Kümmernitz, und 9 Dörfer: Toppel, Netzow, Döllen, Gumtow, Granzow, Görike, Schönhagen, Breddin, Bendelin, Schönermark, Studenitz und Nitzow, welche alle in der Prignitz liegen. In dieser Provinz waren 54 adliche Familien angesessen, unter denen die Gänse, edle Herren zu Putlitz, noch vor hundert Jahren über einen sehr ansehnlichen Grundbesitz verfügen konnten. Andere Mitglieder der Ritterschaft waren u. a.: die Familien Burghagen, Blumenthal, Grabow, Grävenitz, Grumbkow, Kameke, Karstedt, Kleist, Königsmark, Möllendorf, Platen, Quitzow, Rohr, Saldern, Wartenberg, Winterfeld ꝛc.

In der Mittelmark waren vor hundert Jahren 62 Städte und Städtchen und gegen 1000 Dörfer. Zu den unmittelbaren Städten gehörten u. a.: Brandenburg, Berlin nebst Köln an der Spree, Potsdam seit 1737, Frankfurt an der Oder, Köpenik, Treüenbrietzen. Das Domkapitel des ehemaligen Bisthums Brandenburg gehörte zur Landschaft. Seit 1568 bestand es aus 4 Prälaten, dem Propste, Dechanten, Senior, Subsenior, und 3 Kapitularen. Es besaß außer dem großen und kleinen Domkietz unmittelbar bei der Stadt Brandenburg, die Dörfer Barnewitz, Buckow, Butzow, Damme, Gränin-

gen, Mützelitz, Garlitz, Marzahn, Tremmen, Zachow, Schmergke und Saringen, und außerdem die Vorwerke Sehlensdorf, Kiek, Feldmark, Gapel, Mützow, Müggenburg und Grabow. Überaus zahlreich war der angesessene Adel in der Mittelmark, und in einzelnen Familien sehr bedeütend begütert; so im Havellande das uralte Bredowsche Geschlecht, vor hundert Jahren, wie auch jetzt noch, die reichbegütertste unter den alten Familien des Havellandes, wohin auch zu zählen: die Erxleben, die von der Hagen, die Knoblauch, die Rebern, die Ribbeck, die Stechow, die Zieten, welche noch heütiges Tages auf derselben Scholle, meist von sehr bedeütendem Umfange sitzen, wo ihre Altvordern vor einem halben Jahrtausend, und noch früher sich niedergelassen haben. Neürer Ansässigmachung im Havellande war die Familie von Görne, und zwar seit 1610. Auf dem Barnim waren im 18. Jahrhundert 32 adliche Geschlechter angesessen, von denen einige in die frühesten Zeitraüme der deütschen Eroberung dieses Landstrichs zurückgehen, wie die Barfuß, welche den größten Grundbesitz inne hatten. Mehrere Güter besaßen auch die Familien Flemming, Görzke, Jena, Rameke, Pfuhl, Pölnitz, Röbel, Seidel. Von jenen 32 Familien sind gegenwärtig nur noch 3 übrig, die auf dem Barnim ansässig geblieben sind. Im Lande Lebus saßen und sitzen seit den ältesten Zeiten die Geschlechter der Burgsdorf, Finkenstein, Pfuhl, Bireck; und neürer Zeit gehören an die Flemming, seit etwa 1685, die Marwitz seit 1665, u. a. m. Im Teltowschen Kreise gehörten im 18. Jahrhundert zu den begütertsten Familien, deren es überhaupt 20 gab, davon heüt' zu Tage noch 7 übrig sind, die Beer, die Görzke, die Gröben, die Hacke, die Otterstädt, die Schlaberndorf, die Wilmersdorf. Im Kreise Ruppin, einer Herrschaft, die im Titel der Könige von Preüßen irriger Weise zu einer Grafschaft gemacht worden ist, saßen vor hundert Jahren vornehmlich die Familien Arnstedt, Bredow, von der Hagen, Hertefeld, Königsmark, Kröcher, Möllendorf, Quast, Rohr, Romberg, Schöning, Schwerin, Zieten; und in dem Kreise Storkow-Beeskow die Geschlechter der Barfuß, Blumenthal, Lynar, Bredow, Löschebrand, (das älteste in diesem Landestheile), Platen, Raschkow, Rohr. In der Zauche war die Familie von Rochow durch ihren großen Güterbesitz von jeher gleichsam die herrschende, neben ihr bestanden seit langer Zeit die Geschlechter der Brösigke, Leipziger, Platen, Thümen. Die Rochowsche und die Thümensche Familie herrschten auch in dem Luckenwalder Kreise des Herzogthums Magdeburg.

In der Ukermark gab es vor hundert Jahren 19 Städte, Burg-

und Marktflecken, und die Anzahl der Dörfer wurde auf 375 geschätzt. Unmittelbare Städte waren Prenzlow, Templin, Lychen, Straßburg und Angermünde. Die Zahl der angesessenen Geschlechter, welche theils slawische, theils fränkisch- und sächsisch-deütsche Vorfahren gehabt haben, betrug damals 41. Es waren die Ahlim, Arensdorf, Arnim, Aschersleben, Bardeleben, Berg, Bredow, Bröcker, Buch, Dollen, Düringshofen, Eickstedt, Falkenberg, Frohnhöfer, Glöden, Greifenberg, Hacken, Hagen, Happe, Holzendorf, Ketelhacken, Klützow, Lingen, Luck, Münchow, Neckern, Örtz, Rathenow, Raven, Redern, Schlippenbach, Schwerin, Sydow, Sparr, Stephani, Stoltz, Stülpnagel, Vernezobre, Wedel, Weyher, Winterfeld. Mehrere dieser Familien sind seitdem im Mannsstamme erloschen, andere haben ihren Besitz in der Ukermark aufgegeben, die übrigen blühen fort. Zwar gab es in allen übrigen Theilen der Kurmark von jeher einige Geschlechter, die man Beschlossene, d. h.: mit der Burg- und Schloßgerechtigkeit beliehene, nannte, und die in Folge dessen auf das Prädikat „Edler“ Anspruch machten und auch hatten, allein, wiewol landesherrliche Erlasse aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's, des großen Kurfürsten, diese Ansprüche im folgerechten Streben nach Befestigung der monarchischen Gewalt zurückgewiesen hatten, so zeigten sich doch dann und wann noch Spuren von jenem Anspruch selbst unter der Regierung des großen Königs. Beschlossene Geschlechter in der Ukermark waren die Arnim wegen Boitzenburg, Fredenwalde, Gerswalde und Zichow, die Buch wegen Stolpe, die Holtzendorf wegen Jagow, die Grafen Schwerin wegen Wolfshagen, die Grafen Sparr wegen Greifenberg.

Überall in der Kur- und Neümark besaß die Ritterschaft den größten Theil von der Bodenfläche des Landes; sie hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nebst der Polizeigewalt auf ihren Gütern, und für sich selbst, für ihren Grundbesitz wie für ihre Person, den eximirten Gerichtsstand vor dem landesfürstlichen höchsten Gericht; sie hatte das Patronatrecht, die hohe und niedere Jagd, mit Ausnahme derjenigen Güter, welche unmittelbar mit landesherrlichen Forsten gränzten, wo sich die Besitzer meistens der hohen Jagd ergeben hatten, und dagegen jährlich eine gewisse Stückzahl an hohem Wildpret aus den landesherrlichen Revieren empfingen. In der Ukermark insonderheit waren die Bauern auf den adlichen Gütern nicht, wie in den übrigen Marken, erblich, sondern bestanden theils aus Leibeigenen, theils aus freien Leüten, mit denen die Herrschaften auf

eine gewisse Reihe von Jahren einen Vertrag zu errichten pflegten.

Unter den 38 Städten, welche die Neümark enthielt, befanden sich 15 unmittelbare, nämlich Küstrin, Soldin, Lippehne, Berlinchen, Königsberg, Schönfließ, Bärwalde, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Drossen, Krossen, Züllichau, Kotbus. Zu den in diesem Landestheil vor hundert Jahren angesessenen Familien gehörten die von Benekendorf, Birkholz, Blankensee, Bork, Born, Brand, Briesen, Burgsdorf, Derflinger, Golz, Güntersberge, Hagen, Ilow, Kalkreüth, Kleist, Klitzing, Knobelsdorf, Kottwitz, Lichnowsky, Löben, Marwitz, Martitz, Möhlen, Mühlenheim, Muschwitz, Pannewitz, Papstein, Platen, Podewits, Pückler, Rabenow, Rüchel, Sack, Schenkendorf, Schmidberg, Schönbeck, Schöning, Sydow, Unruh, Wachholz, Waldow, Wedel, Winning, Wreech, u. a. m.

Die neümärkische Landschaft versammelte sich zu Küstrin, die ukermärkische zu Prenzlow, die mittelmärkische zu Berlin, die prignitzsche zu Perleberg und die altmärkische zu Stendal. Die allgemeine Landschaft der ganzen Mark Brandenburg hatte, wie es noch heüte der Fall ist, zu Berlin in der Spandower Straße ihr Landhaus, in welchem sie sich versammelt; sie hatte auch, wie die Sonder-Landschaften, ihren Director, Verordnete im Hufen- und Giebelschoß, Verordnete zur Biersteüer, Abgeordnete zum beständigen Ausschuß der gesammten Ritterschaft und der gesammten Städte, ihren Landrentmeister, Sekretair, Einnehmer, Ziesenmeister und Buchhalter. Wurde im Namen der Städte bei allgemeinen Angelegenheiten Verhandlungen gepflogen und darüber Beschluß gefaßt, so wurde derselbe in folgender Ordnung unterschrieben: Brandenburg, Berlin-Köln, Stendal, Prenzlow, Perleberg, Ruppin, Frankfurt, Küstrin. Hatte die Landschaft Collecten aufzubringen, so trug, vermöge Recesses von 1643, die Ritterschaft 41 Prozent bei, die Städte dagegen 59 Prozent.

Die Mark Brandenburg hatte auch ihre Erbämter vor hundert Jahren, wie noch heüte. Damals bekleideten das Erbmarschallamt die Gänse edle Herren zu Putlitz; Erbkämmerer waren die Grafen von Schwerin; Erbschenken die von Hacke; Erboberküchenmeister die von der Schulenburg; Erbtruchsesse waren sonst die von Hoverbeck, an deren Stelle 1740 die Grafen von Münchow und 1763 die von Grävenitz traten; mit dem Amt des Erzschatzmeisters waren die von Schenk, und mit dem des Erbjägermeisters die von der Gröben

belehnt. Vier dieser Ämter befinden sich noch heüte bei den nämlichen Familien.

Es ist hier noch des Johanniter-Ordens-Herrenmeisterthums Sonnenburg, oder der Ballei Brandenburg Erwähnung zu thun, die zu der deütschen Zunge des Johanniter-Ordens gehörte, also zum Großpriorat von Deütschland, das in Heitersheim seinen Sitz hatte, an dessen Receptur der Herrenmeister auch noch jährlich zur Recognition die ihm vor Alters her auferlegten Responsgelder von 324 Goldgülden aus den Commenthureien, zur Weiterbeförderung nach Malta, einzusenden hatte. Die Güter des Herrenmeisterthums Sonnenburg waren theils kraft päpstlicher Dispensation von den Tempelherren, theils durch Schenkung der Kurfürsten zu Brandenburg, der Könige von Polen, der Herzoge von Pommern, Braunschweig und Mecklenburg, theils aber auch durch Kauf zusammengebracht worden. Der Kurfürst zu Brandenburg war Schutz- und Schirmherr des Ordens in diesem Herrenmeisterthum.

Der Herrenmeister wurde von den Commenthuren, vermöge des heimbachschen Vergleichs von 1382, nach Stimmenmehrheit gewählt und von dem Großprior und obersten Meister von Deütschland lediglich bestätigt. Er war das Oberhaupt des Ordens in der Mark und den benachbarten Ländern, hatte alle Commenthureien des Ordens in diesen Ländern unter seiner Obhut, besaß die Macht, Kapitel zu halten, übte in den Ordensgütern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, auch andere Regalien aus, und hatte zu dem Ende eine Regierung mit Kanzler und Räthen bestellt, vor welcher nicht nur die Ordens-Unterthanen, sondern auch die Commenthure belangt werden konnten. Dem Kurfürsten zu Brandenburg leistete er als Landesherrn den Eid der Treüe, wurde dagegen von diesem als vornehmster Landstand der Mark angesehen; auch stattete er dem Kurfürsten zu Sachsen, als Landesfürsten der Nieder-Lausitz, wegen der in dieser Markgrafschaft belegenen Ordens-Ämter Friedland und Schenkendorf, die Pflicht ab, war wegen derselben Landstand in der Nieder-Lausitz, woraus zugleich folgte, daß er in Sachen dieser Ämter die kursächsische Regierung zu Lübben als Appellationsinstanz anzuerkennen hatte, während für die in der Mark belegenen Ordensgüter bei der Regierung zu Küstrin Berufung eingelegt wurde.

Die Ordens-Ritter mußten entweder fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen, oder doch altadlichen, freien Standes und Herkommens sein. Sie konnten sich zur evangelischen Kirche bekennen und auch verheirathen. Dem Herrenmeister stand es frei zu Rittern zu schlagen, welche und so viele er nur wollte, wenn nur die genannten Bedingungen der Ebenbürtigkeit durch Beweismittel erfüllt wurden. Der Ritterschlag mußte aber auf dem Schlosse zu Sonnenburg geschehen. Er kostete einem jeden Ritter 500 Thlr. Alle Ritter wurden Ritter des heiligen Johanniter-Ordens genannt, und wenn sie nach ihrem Alter im ritterlichen Orden zum wirklichen Genuß der Einkünfte und Gerechtsamen der Commenden kamen, für die sie bestimmt waren, so führten sie zugleich den Titel der Commenthure oder Commendatoren. Nach dem Ableben eines Commenthurs fiel dessen Hinterlassenschaft seinen Kindern oder sonstigen Erben anheim, die auch das sogenannte Gnadenjahr genossen, d. h. die Einkünfte der Commende während eines ganzen Jahres, vom Todestage des Nutzmeisters an gerechnet. Das Ordenszeichen war ein achteckiges, goldenes,

weiß emaillirtes Kreüz, welches an einem schwarzen Bande getragen wurde. Nur der Herrenmeister und die Commenthure trugen, kraft der ihnen vom Schutz- und Schirmherrn 1764 ertheilten Befugniß, gleich den Malteser Rittern, ein achteckiges weißes leinenes Kreüz auf der linken Brust. Einen langen schwarzen Mantel mit einem weißen Kreüz auf der linken Seite legten die Ritter nur bei den Feierlichkeiten des Ritterschlages an.

Die Güter der Ballei Brandenburg waren dreierlei Art; denn es gehörten dazu:

(1) Gewisse Ämter, welche Tafel- und Kammergüter des Herrenmeisterthums und zur Erhaltung der Person und Würde des Herrenmeisters bestimmt waren. Solcher Ämter gab es sechs, nämlich 1) das Amt Sonnenburg im Sternbergschen Kreise, mit dem Städtchen und Schlosse Sonnenburg, woselbst der bestimmte Wohnsitz des Herrenmeisters und der Ordens-Regierung war, und zehn Dörfern und vielen neüen Ansiedelungen im Warthebruch; — 2) das Amt Rampitz, ebenfalls im Sternberger Kreise, welches 1448 vom Orden angekauft worden war; — 3) das Amt Grüneberg im Königsberger Kreise, erwarb der Herrenmeister Liborius von Schlieben vom Kurfürsten Friedrich II. durch Kauf; — 4) das Amt Collin in Pommern; — 5) das Amt Friedland und — 6) das Amt Schenkendorf, beide in der Nieder-Lausitz gelegen.

(2) Gewisse Commenden, welche alle von residirenden Commenthuren verwaltet wurden, und deren in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch folgende vorhanden waren: — 1) Die Commenthurei Lagow, im Sternbergschen Kreise, mit dem Ordensschloß und Städtchen Lagow, der Stadt Zilenzig, in welcher der Herrenmeister den Magistrat anstellte, auch das Patronat und andre Gerechtsame besaß, und 18 Dörfern, wurde 1768 in die zwei Commenthureien Lagow und Burschen getheilt. — 2) Die Commenthurei Schievelbein, zu der fast die Hälfte der Dörfer des gleichnamigen Kreises gehörte, und woselbst der Commenthur zugleich als kurfürstlicher Landvogt über diesen, wie auch über den Dramburgischen Kreis gesetzt war, in welchen beiden er die erste Instanz, selbst für die Rittergutsbesitzer und andere Personen adlichen Standes, bildete, zu welchem Behuf er einen adlichen gelehrten Burggerichts-Verwalter zu halten pflegte. — 3) Die Commenthurei Lietzen, im Lebuser Kreise der Mittelmark, wurde 1768 ebenfalls in die zwei Commenden Lietzen und Gorgast zerlegt. — 4) Die Commenthurei Werben in der Altmark. — 5) Die Commenthurei Wietersheim im Fürstenthum Minden, und 6) die Commenthurei Süpplingenburg im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

(3) Gewisse Lehen, davon einige vielleicht von Anfang an als solche mit dem Orden verbunden worden, die meisten aber sicherlich seine eigenthümlichen Güter gewesen sind, welche in der Folge, unter Vorhalt des dominii directi, veraüßert wurden. Dahin gehörten mehrere Güter und Dörfer in der Neümark, im Herzogthum Krossen, in der Mittel- und Altmark, in Pommern, der Nieder-Lausitz und dem Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Nach der Verfassung, wie sie vor hundert Jahren für die brandenburgisch-preüßischen Lande bestand, verwaltete die Landesregierung die Hoheitsrechte, die Polizei und die Justiz, welche noch nicht

streng gesondert waren. Solcher Regierungen gab es in der Mark Brandenburg zwei, eine für die Kur-, die andere für die Neümark. Die kurmärkische, welche in Berlin ihren Sitz hatte, hieß das Kammergericht, wie noch heüte, und bestand aus drei Senaten, jeder mit einem Präsidenten; der Vorsitzende des dritten Senats war zugleich Chefpräsident des gesammten Kammergerichts und hatte den Rang eines Staatsministers. Doch gab es in der Kurmark noch zwei Obergerichte, das eine zu Stendal für die Altmark, und das andere zu Prenzlow für die Ukermark. Die Edelleüte und unmittelbaren Städte der einen wie der andern dieser Provinzen hatten, mit wenigen Ausnahmen, vor diesen Gerichten ihre erste Instanz, von der an das Kammergericht zu Berlin appellirt wurde; jedoch leitete jedes dieser Obergerichte die Appellationsinstanz bis zum Spruche. Das altmärkische sowol als das ukermärkische bestand aus dem Präsidenten oder Landeshauptmann, Landvogt, und aus zwei adlichen und zwei bürgerlichen Räthen. Die drei ersten wurden aus alten eingesessenen alt- und ukermärkischen Geschlechtern genommen, und von den zwei letzteren war einer allemal zugleich erster oder dirigirender Bürgermeister beziehungsweise zu Stendal und Prenzlow. Die neümärkische Regierung, die in Küstrin ihren Sitz hatte, bestand ebenfalls, außer dem Vorsitzenden, der Kanzler hieß, aus zwei adlichen und zwei bürgerlichen Räthen. Zwar konnten die acta inappellatorio et revisorio von Küstrin aus an das Kammergericht in Berlin geschickt werden, doch übernahm selbiges die Sache nur per modum commissionis, keinesweges aber mit der Befugniß als ein höheres Gericht in neümärkischen Streitsachen ein Urtheil zu fällen. In der Neümark bestand überdem ein besonderes Provinzial-Criminal-Collegium zu Küstrin; und für die Kurmark zu Berlin ein besonderes Pupillen-Collegium für die Vormundschaftssachen, die in der Neümark von der Regierung, als Oberaufsichtsbehörde, verwaltet wurden.

Rentmeister erhoben die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte, welche größtentheils aus dem Ertrag der Domainen und Forsten flossen. Der Krieg ward durch Aufgebote der Ritterschaft und Städte geführt, die sich selbst unterhalten mußten. Beide Stände leisteten den Roßdienst, die Ritterschaft in Person und mit reisigen Pferden und Fußknechten, die Städte ebenfalls mit diesen, aber auch mit Rüstwagen, zu deren Stellung auch die geistlichen Stifter verpflichtet waren. Von Zeit zu Zeit versicherte sich der Landesherr über den Zustand zur Kriegsbereitschaft durch Musterungen, die er durch Musterherren vor-

nehmen ließ. Als im 16. Jahrhundert um Sold gemiethete Kriegsleüte — daher Soldaten genannt — an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu auf, als eine Geldvergütung für den persönlich zu leistenden Kriegsdienst. Diese Geldentschädigung nannte man in späterer Zeit Contribution, weil ein jeder der Pflichtigen im Verhältniß zu seinen bisherigen Leistungen dazu beitrug. Nach einem „Vorzeichauß der Roßdienste der Pralatenn*), Grafen, und dero von der Ritterschaft des Churfürstenthums der Marck Brandenburgk; wie Anno 1565 davon gesteüert worden“ hatten die genannten Stände damals im Ganzen genommen $1141\frac{1}{2}$ reisige Pferde zu versteüern, darunter die Altmark $176\frac{3}{4}$, die Prignitz $114\frac{3}{4}$, die Mittelmark $311\frac{1}{2}$, die Ukermark $77\frac{1}{2}$ und die Neümark sammt den einverleibten Landschaften 461. Wie die Heere im und nach dem dreißigjährigen Kriege, so wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungs-Geldbeütel, der Domainenkasse, ein besonderer neüer Regierungsfond, den man die Kriegskasse nannte. Diese beiden Kassen haben abgesondert neben einander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 im größten Theil der brandenburgisch-preüßischen Lande bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der Verfassung dieser Länder, daß die Aufsicht über die Verwaltung beider Kassen vor länger als 130 Jahren Einer Behörde übertragen wurde. Diese Behörde war für die gesammten kurfürstlichen und königlichen Lande als Generaldirectorium, für jede einzelne Provinz die derselben vorgesetzte Kammer. Beiderlei Behörden nahmen von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium“ und „Kriegs- und Domainen-Kammer“, und die Mitglieder der letzteren

---

*) Zum Prälatenstande rechnete man — in der Altmark: die Klöster Arndtsee, Krewese, Distorf, Dambke, Neüendorf, zum Heiligen Geist in Salzwedel, das Kapitel der Stiftskirche St. Nikolas in Stendal, der Probst zu U. L. F. zu Salzwedel, das Kapitel der Stiftskirche St. Stephan zu Tangermünde und den Commenthur des Johanniter-Ordens zu Werben; in der Prignitz: den Bischof zu Havelberg, das Domkapitel daselbst und das Kloster zum Heiligen Grabe; — in der Mittelmark: den Bischof zu Brandenburg, das Domkapitel daselbst, den Bischof zu Lubbuß (Lebus) und sein Domkapitel zu Fürstenwalde, den Johanniter-Ordens-Commenthur zu Lietzen; — in der Neümark: die Commenthur zu Schievelbein, Quartzschen und Grüneberg, die Klöster zu Reetz, Berustein, Arnswalde, das Kapitel zu Soldin; — in den einverleibten Kreisen der Neümark: der Herrenmeister zu Sonnenburg, nebst der Commenthurei Rampitz, der Commenthur zu Lagow.

empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domainenräthe", oder abgekürzt „Kriegsräthe".

König Friedrich Wilhelm I., der weise Staatshaushalter, war es, welcher 1723, auf dem Jagdschlosse zu Schönebeck sich aufhaltend, den Entwurf zu dieser Einrichtung getroffen und ihn im Anfange des folgenden Jahres ins Leben gerufen hat. Der König selbst übernahm den Vorsitz im Generaldirectorio, das in sechs Departements eingetheilt war, von denen die Chefs, welche eine gewisse Anzahl geheimer Finanzräthe zu Gehülfen hatten, wirkliche geheime Staats- und Kriegsminister waren, und den Charakter als Vicepräsidenten und dirigirende Minister beim General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio hatten. Unter dem ersten Departement standen das nicht zum Deütschen Reiche gehörige Königreich Preüßen, nebst Littauen, sowie die deütschen Reichsländer Pommern und die Neümark; unter dem zweiten die Kurmark, Magdeburg und die Verwaltung der Salzwerke; unter dem dritten Cleve, Geldern, Mörs, Ostfriesland, Neufchatel, die oranischen Successions- und die Invalidensachen; unter dem vierten Halberstadt, Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg; das fünfte besorgte die Handels-, Manufaktur- und Fabrikangelegenheiten, und das sechste die Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs-, sowie die Servis- und Salpetersachen, die beiden zuletzt genannten Departements für den Umfang aller königlichen und kurfürstlichen Lande. Der Chef des Postwesens und der Wegebesserungssachen, — von denen die letzteren vor hundert Jahren gar sehr im Argen lagen — sowie der Director der kurmärkischen Landschaft, welche beide ebenfalls die Würde wirklicher geheimen Staats- und Kriegsminister bekleideten, auch Vicepräsidenten vom Generaldirectorio waren, concurrirten mit demselben, und zwar der erste mit allen Departements, der andere aber nur mit dem zweiten. Die Verwaltung des Herzogthums Schlesien gehörte nicht in den Geschäftskreis des Generaldirectorii; dieses Herzogthum hatte, als neü erworbenes Land, seinen eigenen Minister, der unmittelbar dem Könige verantwortlich war.

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, hängt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlstandes der Steüernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet ist, alle Mittel ausfindig und wirksam zu machen, wodurch solcher Wohlstand befördert werden mag. Von dieser Ansicht aus ging sehr

bald die Gewerbepolizei im weitesten Umfange, endlich alle Polizei, an das Generaldirectorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden, deren Geschäftskreis, als Provinzialbehörden, beim Herzogthume Cleve geschildert worden ist (Band I, Neüntes Kapitel).

Eine Kriegs- und Domainenkammer, wie diese Provinz sie besaß, gab es in Berlin für die Kurmark, und eine zweite in Küstrin für die Neümark.

Im größten Theile der brandenburgisch-preüßischen Lande beruhte die Handhabung der örtlichen Polizei ursprünglich bei der Grundherrlichkeit. Sie ward daher in den Domainen, wo der Landesherr zugleich Grundherr ist, von dessen Wirthschaftsbeamten, in den Privatgütern von den Gutsherren, und in denjenigen Städten, wo die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde zustand, von den Magisträten verwaltet. Nach diesen Abstufungen bildete sich auch die Oberaufsicht über die örtliche Polizei in größeren Abtheilungen. Die Kammern waren zunächst die Vorgesetzten der landesherrlichen Wirthschaftsbeamten ihres Bezirks. Die Domainen wurden in schicklichen Abtheilungen einzelnen Mitgliedern der Kammer, Kriegs- und Domainenräthen, zugetheilt, welche verpflichtet waren, ihre Abtheilung, ein sogenanntes Ämterdepartement, jährlich mehrmals zu bereisen, sich zur Stelle nicht blos von dem wirthschaftlichen, sondern auch von dem polizeilichen Zustande der Domainengüter zu unterrichten, geringere Mängel sofort abzustellen, größere zur Abhülfe bei der Kammer zum Vortrage zu bringen. Es war ein sehr beträchtlicher Theil des Landes, welcher solchergestalt verwaltet wurde. So gab es in der Kurmark, ohne die Herrschaften Wusterhausen und Schwedt, 56 und in der Neümark 26, überhaupt also in der Mark Brandenburg 82 Domainenämter. Die adlichen Güter oder Domainen bildeten unter Oberaufsicht der Landescollegien polizeiliche Verbindungen oder Kreise, welche unter Leitung eines von den Gutsherren aus ihrer Mitte gewählten und landesherrlich bestätigten Landraths standen. Diese landräthlichen Kreise bezogen sich also ursprünglich nur auf einen Verband von adlichen Gütern, und hatten mit den dazwischen liegenden Domainen und Städten nichts zu thun. Ihre Begränzung bildete sich daher auch nach ganz anderen Regeln, als diejenigen sind, wonach eine rein geographische Eintheilung des Landes sich gebildet haben könnte. In der Mark Brandenburg stützte sich diese Vertheilung der adlichen Güter unter landräthliche Kreise fast ausschließlich auf diejenige, welche,

aus der Slawenzeit stammend, von den deütschen Eroberern vorgefunden worden war.

Nachdem die Städte durch die Accise oder Verbrauchssteüer besonders einträglich für die Landeskassen geworden waren, wurden ihnen besondere Steüerräthe vorgesetzt, und die Städte unter dieselben in steüerräthliche Kreise vertheilt. Die Pflicht der Steüerräthe war ursprünglich, nicht nur den richtigen Eingang der städtischen Steüern zu überwachen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Gewerbe, worauf die Steüerkraft der Städte beruht, erhalten, erweitert und ergiebiger gemacht würden. Hierdurch kam die städtische Polizei unter ihre Aufsicht. Als nachmals die Accise verpachtet, und später nach Aufhebung der Pacht unter besondere, größtentheils von den Kammern unabhängige Verwaltungen gesetzt wurde, beschränkte sich das Geschäft der Steüerräthe, welche immer nur beständige Commissarien der Kammern (commissarii loci) blieben, ganz auf die polizeiliche Aufsicht über die Städte, obwol sie den gewohnten, nun aber ganz unpassenden Namen „Steüerräthe" beibehielten. Nur wenige der wichtigsten standen unmittelbar unter der Polizeiaufsicht der Kammern, und gehörten daher zu keinem steüerräthlichen Kreise. Dagegen gehörten zu dem Geschäftskreise der Steüerräthe nicht nur diejenigen Städte, in welchen die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde selbst zustand, oder die sogenannten unmittelbaren Städte, sondern auch diejenigen, welche einer Grundherrlichkeit angehörten, oder die sogenannten mittelbaren Städte, weil die Veranlassung ihrer Anstellung, nämlich Erhebung, Erhaltung und Vermehrung der Landeseinkünfte aus den städtischen Verbrauchs- und Gewerbeabgaben, in beiden gleich war, und das Geschäft der polizeilichen Aufsicht, welches den Steüerräthen oblag, sich nur hieraus entwickelt hatte.

In dem Maaße, in welchem die Bedürfnisse der Regierung und die Fortschritte der Bildung eine größere Kraft und Einheit in der Polizeiverwaltung erforderte, ward auch die Unzulänglichkeit dieser zerstreüten und zerstückten Polizeiaufsicht fühlbar. Es mußten daher den Landräthen zuvörderst in Militärangelegenheiten, bei Aushebung der Mannschaften, bei Märschen und bei außerordentlichen Leistungen, dann bei allgemeinen Landesunfällen, wie Viehsterben, Seüchen, Überschwemmungen, dann in Bezug auf die öffentliche Sicherheit gegen umherstreifendes Gesindel, und endlich, so wie die Gewerbe sich auch auf dem Lande verbreiteten und ausbildeten, wozu bereits die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts den Anlauf machte,

auch in gewerblichen Verhältnissen, Aufsichtsrechte über die Domainenämter und Städte, welche zwischen den unter ihrer Aufsicht ursprünglich nur untergebenen adlichen Gütern lagen, eingeraümt werden. Solchergestalt haben sich geographisch geschlossene landräthliche Kreise allmälig gebildet, die aber in der Mark Brandenburg, und namentlich in der Mittel-, Uker- und Neümark, um es noch ein Mal zu sagen, auf den vorgefundenen, historisch gegebenen Grundmauern errichtet worden sind. Diese Einrichtung ist keinesweges, wie man nur zu oft irriger Weise wähnt, eine plötzliche und willkürliche Neüerung unserer Zeit; sondern der Übergang der landräthlichen Verhältnisse von der Stellung eines Vorstehers der Kreiseingesessenen Ritterschaft zu der Stellung eines landesfürstlichen Dieners, dem die Polizeiaufsicht über einen geschlossenen Bezirk und über alle darin liegende Ortschaften ohne Ausnahme anvertraut ist, hat sich nach und nach in einer sehr langen Reihe von Jahren und aus einem unvermeidlichen Bedürfnisse der Regierung entwickelt.

Das Streben nach Vereinfachung der öffentlichen Geschäfte und der damit zusammenhangenden Verminderung der Verwaltungsstellen hat denn auch im Lauf der Zeit Veränderungen und Verbesserungen in dem Institut der Landräthe und der ihrer Aufsicht untergebenen Bezirke zur Folge gehabt. So auch in der Kurmark. Hier gab es in der Mitte des 18. Jahrhunderts 24, und späterhin, nach der ursprünglich schon bestandenen, Scheidung des Havellandes in zwei Kreise, und nach Vereinigung des Luckenwaldischen Kreises von Magdeburg mit der Kurmark, 26 landräthliche und 7 steüerräthliche Kreise. Dagegen bestanden zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Bezirk, oder dem Departement (so drückte man sich damals aus) der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer nur noch 19 landräthliche und die frühere Anzahl steüerräthlicher Kreise, nebst der unmittelbaren Behörde für die Stadt Berlin, wie schon ehemals; während in den 11 landräthlichen und 3 steüerräthlichen Kreisen des Departements der neümärkischen Kriegs- und Domainenkammer zu Küstrin gegen den vorigen Zustand keine Veränderung eingetreten war.

Die allermeisten Bewohner der Mark Brandenburg bekannten sich vor hundert Jahren zur evangelisch-lutherischen Kirche, deren Angelegenheiten von dem lutherischen Oberconsistorio zu Berlin für die Kurmark, welches 1750 errichtet worden war, und von dem Consistorio zu Küstrin für die Neümark geleitet wurden. Beide Behörden hatten in ihren Kirchsprengeln die Oberaufsicht über die Geistlichkeit

und geistlichen Institute, sowie über die Schulen und das Unterrichtswesen, sie besetzten oder bestätigten die Prediger- und Schullehrerstellen und prüften die dazu in Vorschlag gebrachten Candidaten; insonderheit wurde aber das Ober-Consistorium bei Besetzung der Professuren in der theologischen Fakultät der Landesuniversitäten zu Rathe gezogen. Wie in Sachsen so waren auch in der Mark Brandenburg die Kirchen und ihre Prediger unter geistliche Inspectionen oder Superintendenturen vertheilt, deren Vorsteher theils Inspectoren, theils aber auch noch Pröpste hießen.

Die geistlichen Inspectoren in der Kurmark unter dem Oberconsistorium hatten eine Zwischenbehörde in den Generalsuperintendenten, deren es zwei gab.

Zum Kirchensprengel des Generalsuperintendenten der Altmark und der Prignitz, welcher zu Stendal an der dortigen Stiftskirche zu St. Nikolai Propst war, gehörten — in der Altmark die neün Inspectionen Stendal, Altstadt, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben, Apenburg-Betzendorf (unter Schulenburgischem Patronat), Kalbe an der Milde (Alvenslebenschen Patronat); und in der Prignitz die neün Inspectionen Perleberg, Pritzwalk, Putlitz, Kyritz, Stadt-Havelberg, Dom-Havelberg, Wittstock, Lenzen, Wilsnack; überhaupt also 18 Inspectionen.

Zum Kirchensprengel des Generalsuperintendenten der Mittel- und Ukermark, welcher zu Berlin an der dortigen ersten Pfarrkirche zu St. Nikolai Propst war, gehörten — in der Mittelmark die 24 Inspectionen Altstadt-Brandenburg, Neüstadt-Brandenburg, Dom-Brandenburg, Nauen, Fehrbellin, Berlin, Stadt- und Landinspection, Köln an der Spree, Stadt- und Landinspection, Wriezen, Strausberg, Frankfurt an der Oder, Zossen, Wendisch- (Königs-) Wusterhausen, Treüenbrietzen, Belitz, Ziesar, Neü-Ruppin, Wusterhausen an der Dosse, Gransee, Lindow, Storkow, Neüstadt-Eberswalde, Alt-Landsberg; — in der Ukermark die sechs Inspectionen Prenzlow, Templin, Straßburg, Angermünde, Gramzow und Zehdenik; mithin zusammen 30 Inspectionen.

Unter dem Consistorium der Neümark zu Küstrin standen 12 Inspectionen, die an folgenden Orten ihren Sitz hatten: Küstrin, Soldin, Königsberg, Landsberg an der Warte, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schievelbein, Drossen, Krossen, Züllichau, Kottbus.

Zur evangelisch-reformirten Kirche bekannte sich nicht nur das königlich-kurfürstliche Haus, seit 1614 unter der Regierung des Kur-

fürsten Johann Sigmund, sondern auch ein ansehnlicher Theil der Einwohner der Mark. Unter den 25 Kirchen, welche Berlin in der Mitte des 18. Jahrhunderts besaß, gehörten 11 den Reformirten, 14 den Lutheranern. Reformirte Gemeinden gab es zu Stendal, Frankfurt, Brandenburg, Potsdam, Prenzlow, Straßburg und in vielen andern Städten, wie auch auf dem Lande, und sowol deütsche als französische Gemeinden. Das reformirte Kirchencollegium zu Berlin, welches 1713 gestiftet worden war, leitete die Angelegenheiten der sämmtlichen reformirten Kirchen deütscher Nation in den königlich-kurfürstlichen Landen.

Die französische Nation hatte ihre eigenen Unter- und Obergerichte, einen Revisionshof, ein Ober-Consistorium und ein Ober-Directorium, welches le Conseil françois genannt wurde. Sie lebte nach den bürgerlichen und Kirchen-Gesetzen ihrer Heimath, als selbstständige und unabhangige Gemeinde, die sich im Familienleben, in den eigenen, von ihr gestifteten Schulen, in den Kirchen, wie in allen Privatverhältnissen und öffentlichen Geschäften nach wie vor ihrer Muttersprache bediente. Alle diese, und noch andere Freiheiten mehr sind der französischen Kolonie, wie man sie noch heüt zu Tage nennt, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm, dem Großen, verliehen worden, der seine, aus Frankreich vor dem Schwert der Vernichtung eines politisch-kirchlichen Fanatismus geflüchteten (refugiés), evangelisch-reformirten Glaubensgenossen einlud, in seine Lande zu kommen, Freiheiten, die von seinem Sohn und Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich III., ersten Könige in Preüßen, noch ansehnlich vermehrt worden sind.

Auch die evangelisch-lutherischen Böhmen, tschechischer und deütscher Nation, welche aus gleicher Ursache 1720 ihr Vaterland verlassen mußten und sich zuerst in der Ober-Lausitz, von 1732 an aber zu Berlin und an anderen Orten der Mark niedergelassen haben, erhielten ihre eigenen Kirchen und Schulen, in denen lange Zeit hindurch in beiden Sprachen gepredigt und unterrichtet worden ist. Viele Böhmen schlossen sich in der Folge der reformirten Gemeinde an. Römisch-katholische Gemeinden gab es vor hundert Jahren in der ganzen Mark Brandenburg nur zwei, die eine in Berlin, der König Friedrich II. ein Prachtgebaüde zum Gotteshause aufführen ließ; die andere zu Potsdam, welche durch die katholischen Wallonen entstand, die König Friedrich Wilhelm I. aus den Waffenwerkstätten des Bisthums Lüttich kommen ließ, als er in Potsdam seine große Gewehrfabrik errichtete. Auch ihnen ließ der König ein — bescheidenes Gebaüde zur

Übung ihres Kultus errichten. Jedermann genoß in der Mark einer ungekränkten Gewissens- und Glaubensfreiheit; ganz beliebig „nach eigner Façon selig zu werden," — war ja einer der Grundsätze in der Regierungskunst des großen Königs.

Zu Frankfurt a. d. Oder war eine Hochschule, welche Kurfürst Joachim I. und sein Bruder Albrecht 1499 gestiftet haben und 1506 eingeweiht worden ist. Die Lehrer in der theologischen Fakultät mußten theils der reformirten Hof-, theils der lutherischen Landeskirche zugethan sein. Die Universität war im Besitz einer reichen Grundbegüterung. Dahin gehörten, außer dem Vorwerk Carthaus bei Frankfurt, im Lebuser Kreise die Dörfer Arensdorf, Briesen, Brieskow, Döbberin, Hasenfelde, Jakobsdorf mit dem Vorwerk Vorheide, Nieder-Jesar und Unter-Lindow, und in der Altmark, außer mehreren Präbenden des St. Nicolaistifts zu Stendal, sämmtliche Güter dieses Stifts, nämlich die Dörfer Beesewege, Buchholz, Düsedow, Garlipp, Neüendorf, Röpa, Schleütz und Staffelde, zwei Hufen Landes bei Arneburg und verschiedene Hebungen und Pächte in sieben adlichen Dörfern ꝛc. Eine andere mit reichem Grundbesitz ausgestattete Schulstiftung war die Joachimsthalsche Fürstenschule, welche Kurfürst Joachim Friedrich in der 1604 von ihm neüangelegten Stadt Joachimsthal drei Jahre darauf einweihte, die aber unter der Regierung des großen Kurfürsten 1655 nach Berlin verlegt wurde. Ihr wurden erb- und eigenthümlich überwiesen: die Ämter Seehausen (ehemals ein adliches Jungfrauenkloster), Blankenburg, Joachimsthal und Neüendorf in der Ukermark, und das Amt Dambeck oder Dambke, ein vormaliges Nonnenkloster Benedictiner Ordens, welches schon bei der Stiftung 1607 der Fürstenschule gewidmet wurde, die jedoch erst 1645 und 1646 in den Genuß der Einkünfte gelangte, deren und des übrigen Grundbesitzes Verwaltung Kurfürst Friedrich Wilhelm 1650 einem besondern, unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden, Schuldirectorio übertrug. Die jährlichen Einkünfte des Amtes Dambeck beliefen sich vor hundert Jahren auf 6000 Thaler, die der ukermärkischen Aemter betragen jetzt 12,800 Thaler. Berlin hatte außerdem noch vier andere Gymnasien, und sogenannte lateinische Schulen gab es in mehreren Städten. Ritterschulen, die man Akademien nannte und worin Söhne aus der Ritterschaft unterrichtet wurden, bestanden auf dem Dom-Brandenburg und in der Stadt Frankfurt a. d. O. Letztere war vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1671 angelegt worden.

Die höchsten Behörden der Kurfürsten zu Brandenburg und

Könige in Preüßen, welche die Verwaltung aller ihrer Länder umfaßten, waren: — Der geheime Staatsrath, in welchem die sämmtlichen wirklichen geheimen Staats- und Kriegsminister, so wie auch die Minister in den Provinzen, so bald sie in Berlin anwesend waren, Sitz und Stimme hatten. Es wurden in seinen Sitzungen Gnaden-, auch wichtige Justiz- und Kriminalsachen zum Vorschlag gebracht, auch die vorfallenden Belehnungen ertheilt, die schlesischen Fürsten ausgenommen, welche der König in eigener Person vom Throne belehnte. Das Kabinetsministerium von Friedrich Wilhelm I., im Jahre 1733 errichtet, bestand aus zwei geheimen Staats-, Kriegs- und Kabinetsministern. Es war das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und war in zwei Departements eingetheilt, von denen das eine die deütschen Reichsangelegenheiten, das andere die in dem Verkehr mit den übrigen eüropäischen Mächten vorkommenden Sachen zu bearbeiten hatte. Demnächst folgte im Range das Generaldirectorium, dessen weiter oben ausführlich gedacht worden ist. Dann das Ober-Kriegs-Collegium, dem, unter der Leitung eines höhern Offiziers als wirklicher geheimer Staats- und Kriegsminister die Sorge für das Heerwesen nach allen Beziehungen desselben oblag, und dem das Generalproviantamt untergeben war. Daß geistliche Departement, ebenfalls mit einem Minister an der Spitze, bearbeitete die Kirchen-, Universitäts, Schul- und Armensachen. Das Generalpostamt, unter dem Generalpostmeister, der den Rang eines Ministers hatte, versah das Postwesen und Alles, was dahin einschlägt, in den gesammten kurfürstlichen und königlichen Landen, Schlesien ausgenommen. Das Oberappellationsgericht oder Tribunal war in den kurfürstlichen und königlichen Landen der höchste Gerichtshof, an den die Appellationen von sämmtlichen Regierungen ergingen. Die Ober-Kriegs- und Domainen-Rechenkammer prüfte die Rechnungen aller Kassenbedienten in den kurfürstlichen und königlichen Landen, and entlastete die Rendanten. Sie wurde vom Könige Friedrich Wilhelm I. 1723 nach dem Entwurfe des Finanzraths von Piper, der ihr erster Präsident wurde, gestiftet und ihre zwei Abtheilungen, aus denen sie anfänglich bestanden hatte, 1743 mit einander verbunden. Außerdem gab es ein Ober-Collegium Medicum, welches diesen Titel 1725 bekam; das Ober-Bergamt seit 1705; und die Generalsalzkasse und Salzfaktorei.

Die Quellen der landesherrlichen Einkünfte aus der Mark Brandenburg waren: — Die Domainen und Forsten, die Posten, die Bergwerke, die Münze, das Salzmonopol, die Chargengebühren, das

Stempelpapier, der Stempel von Spielkarten, der Servis, die Accise, die Bier- und Mahlziese oder Scheffelsteüer, Kriegs- und Mahlmetze, das Schutzgeld der Juden, die Contribution oder der Hufen- und Giebelschoß, und das Biergeld. Was insonderheit die Hufensteüer anbelangt, so waren zu deren Behuf in der Mark sowol als in Pommern, die Äcker aller adlichen und städtischen Güter nach Hufen ausgemessen, und nach Güte des Bodens in drei Klassen eingetheilt, die Abgaben davon aber immerwährend monatlich 1 Thaler von der Hufe, mochte die Ärnte eine gute oder schlechte gewesen sein. Außerdem wurden von den Ritterhöfen sogenannte Lehnpferdegelder gezahlt, und zwar von jedem ehemaligen Lehnpferde jährlich 18 Thaler. Sodann entrichtete das platte Land Fourage- oder Cavalleriegelder, jeder Bauer jährlich ungefähr $2^2/_3$ Thaler. Die Rittergüter waren von dieser Abgabe frei, eben so auch, wenn sie von Anfang an die Eigenschaft eines Ritterhofes besessen hatten, von der Contribution oder dem Hufenschoß. Alle diese Abgaben flossen in verschiedene Kassen, wie in die Landrentereien oder Domainenkassen, Generalpostkasse, Generalsalzkasse, Chargenkasse, Serviskasse, Obersteüerkassen, und zuletzt in die Generaldomainenkasse und Generalkriegskasse. Man schätze die gesammten jährlichen Einkünfte aus der Mark ungefähr auf $2^1/_2$ Millionen Thaler, und die aus dem Herzogthum Pommern auf 800,000 Thaler.

Berlin, die Hauptstadt der gesammten königlich preüßischen und kurfürstlich brandenburgischen Lande, war in jener Eigenschaft zwar der Sitz aller hohen Landesbehörden, vor hundert Jahren aber selten die Residenz des Landesherrn. Diese Hauptstadt besteht eigentlich aus zwei uralten, aus der Slawenzeit stammenden, ursprünglich und lange Zeit getrennt gewesenen Städten, an die sich seit der Regierungszeit des großen Kurfürsten, mithin seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, drei andere Städte und einige Vorstädte angeschaart haben. So bestand Berlin in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus 1) dem eigentlichen Berlin, mit den drei Vorstädten des Königs-, Spandower und Stralower Viertels; 2) Köln an der Spree, woselbst Kurfürst Joachim II. zuerst ein Residenzschloß sich erbaut hat, mit Neü-Köln, der Kölnischen und Köpeniker Vorstadt; 3) dem Friedrichswerder, und 4) der Neü- oder Dorotheenstadt, beide vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm angelegt, und letztere nach dem Namen seiner Gemalin genannt; und endlich 5) der Friedrichsstadt, welche Kurfürst Friedrich III., erster König in Preüßen, gleich beim Antritt seiner Regierung hat anlegen lassen. Jede dieser fünf Städte führte den Titel Residenz-

stadt und hatte auch ursprünglich ihre eigene Obrigkeit; allein 1714, als ihnen durch Privilegium König Friedrich Wilhelm's I. jenes Prädikat verliehen wurde, kamen sie unter Einen Magistrat. 1755 zählte das vereinigte Berlin 5826 Wohnhaüser und 126,661 Einwohner, darunter 6541 Franzosen, 1253 Böhmen, 2595 Juden und 26,325 Soldaten, mit Einschluß der Frauen und Kinder derselben. Königliche Lustschlösser in der Nähe von Berlin waren: Charlottenburg, von König Friedrich's I. zweiter Gemalin, Sophie Charlotte, bei dem Dorfe Lützow, Lützen, erbaut und Lützenburg genannt, ein Name, der nach ihrem Ableben in den gegenwärtigen umgeändert wurde, sodann Köpenik, Niederschönhausen, Rosenthal, Malchow und Friedrichsfelde. Potsdam, woselbst der große Kurfürst 1662 das erste größere Schloß erbaute, war die gewöhnliche Residenz seines Urenkels, des großen Königs, und Sanssouci, das von ihm angelegte Lustschloß, sein Lieblingsaufenthalt. Als Kronprinz lebte er vier glückliche Jahre zu Rheinsberg, richtiger Rhinsberg, in der Herrschaft Ruppin, auf einer Besitzung, welche sein Vater 1736 für ihn ankaufte, und die er 1744 seinem Bruder Friedrich Heinrich Ludwig überließ, dem nachmaligen Kriegshelden des siebenjährigen Kriegs.

III—VII. Die **Lande der Herzoge zu Sachsen ernestinischer Linie.** Es ist oben S. 11 erzählt worden, daß Friedrich's II., Kurfürsten zu Sachsen, Söhne, Ernst und Albrecht, im Sächsischen Hause zwei Hauptlinien gestiftet haben, nämlich der erste, der ernestinische und der zweite die albertinische; zugleich aber auch, daß die erstere, in der Person Johann Friedrich's, die Kurwürde, in deren Besitz als die ältere sie sich befand, im Jahre 1547 eingebüßt habe, und nicht allein diese Würde, sondern auch Land und Leüte allesammt, daß aber auch Herzog Moritz von der albertinischen Linie als Erbnehmer seines weiland kurfürstlichen Vetters, die Verpflichtung übernommen habe, den Kindern Johann Friedrich's ein jährliches Einkommen von 50,000 Gulden zu gewähren, und diese Rente durch einen gewissen Grundbesitz sicher zu stellen.

Dazu gehörten: — Die Ämter Gerstungen und Breitenbach, Johann Friedrich's Antheil an dem Amte Berka, wie er selbigen vorher besessen hatte; die Stadt Eisenach; das Schloß und Amt Wartburg; der sechste Theil an Trefurt und derjenige Theil von dem Amte Salzungen, welche Theile schon früher im Besitz Johann Friedrich's gewesen waren; Schloß und Stadt Weimar; Amt und Schloß Tenneberg; Stadt Waltershausen; die Stadt Kala, sammt dem Schlosse und Amte

Leüchtenberg; Schloß und Amt Roda; Stadt Orlamünde; Amt, Stadt und Schloß Jena; Amt und Flecken Kappelndorf; Schloß, Amt und Dorf Roßla; Schloß und Amt Wachsenburg; das Geleit zu Würgendorf; das Amt, Schloß und Städtchen Dornburg und das Amt Kamburg, welche zwei Ämter vormals dem Herzoge Moritz gehört hatten; die Städte Buttstädt und Buttelstädt nebst dem Amte daselbst; den von Johann Friedrich schon vorher inne gehabten Antheil an dem Schutzgelde zu Erfurt; das Geleit zu Erfurt, wie es bisher dem Hause Sachsen gehört hatte; die Jagdhaüser und Dörfer Fridebach, Hummelshain, Trunkenborn; die Ämter Arnshaug, Weida und Ziegenrück; die Klöster Georgenthal, Heüsdorf, Reinhardsbrunn, Ettersberg, Ichtershausen, Bürgel, Lausnitz und Wallich.

Der vom Kaiser in die Acht erklärte und in Folge der mühlberger Schlacht gefangen genommene Kurfürst Johann Friedrich bekam die Stadt, das Schloß und das Amt Gotha zurück; auch erklärte Karl V., daß er des, der Kur entkleideten Herzogs Kinder bei dem ruhigen Besitz der Lehnschaft Saalfeld lassen wolle, obwol dieselbe ihm, als von der Krone Böheim herrührend, rechtmäßig verfallen sei.

Weiter oben, S. 11, ist auch erwähnt worden, daß Moritz' Bruder und Nachfolger, Kurfürst August zu Sachsen, dem Herzoge Johann Friedrich und dessen Söhnen, 1554 noch weitere Abtretungen an Land und Leüten und den damit verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten gemacht habe; und diese bestanden: — In den Ämtern Sachsenburg und Herbisleben, die Stadt Tennstädt ausgenommen; dem Amte Eisenberg; den der Schule zu Pforta gehörigen Dörfern Flemmingen und Aldenburg, mit Ausnahme des Gehölzes Buchholz und der Landstraße von Weißenfels über Naumburg bis Eckartsberga; dem Schloß, der Stadt und dem Amte Altenburg mit den Marktflecken Luckau und Schmollen, sammt den adlichen Grundbesitzern, welche ins Amt gehörten und demgemäß Amtsassen waren.

Die Reichsanschläge, welche auf den sächsischen Landen hafteten, wurden getheilt. Kurfürst August trat auch seine zur Einlösung des Amtes Königsberg in Franken, sammt der Lehnschaft, Oberbotmäßigkeit und aller Gerechtigkeit, Folge und Steüer, die er an dem Amte Allstätt hatte, an die ernestinischen Vettern ab.

Nach Johann Friedrich's Ableben war die ernestinische Hauptlinie in verschiedene Nebenlinien getheilt, von denen besonders vier zu merken sind, nämlich die alte gothaische, die altenburgische, die

weimarische und die neüe gothaische. Die beiden ersten sind ausgestorben, die beiden andern aber blühen noch fort.

Des unglücklichen Johann Friedrich's Sohn, Herzog Johann Friedrich II. stiftete die alte gothaische Linie. Weil er aber den vom Kaiser in die Acht erklärten Mörder des Würzburger Bischofs, Wilhelm von Grumbach, in Schutz nahm, wurde auch über ihn selbst 1566 die Acht verhängt, und Kurfürst August mit Vollstreckung derselben beauftragt, der dann auch 1567 die Stadt Gotha nebst der Festung Grimmenstein einnahm und die Festungswerke schleifen ließ. Der gefangene Herzog aber starb zwei Jahre darauf zu Steier im Lande ob der Ens. Was für ein Zuwachs an Land und Leüten dem Kurfürsten aus diesem Feldzuge gegen den Vetter in Gotha entsprang, ist weiter oben erzählt worden. Von Johann Friedrich's II. Söhnen bekam Johann Kasimir Koburg, und Johann Ernst Eisenach, und mit ihnen erlosch die alte gothaische Linie. Die altenburgische wurde 1573 von Friedrich Wilhelm I., einem Sohne Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar, gestiftet, endigte aber schon mit dessen Enkel, Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1672.

Die noch blühende weimarische Linie ist jetzt die älteste des ernestinischen Hauses Sachsen, zugleich auch älter als das Königliche Haus Sachsen vom Albertinischen Stamm. Ihr Begründer ist Johann Wilhelm, ein Bruder des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich II. zu Gotha. Beide Brüder verglichen sich 1566 wegen einer Theilung ihrer Länder in den weimarischen und koburgischen Theil, davon jener Johann Friedrich II., als dem ältern, und dieser Johann Wilhelm, als dem jüngern, jedoch jedem nur auf drei Jahre, nebst aller fürstlichen Obrigkeit, eingeraümt, nach Ablauf dieser Frist aber mit den Landelstheilen der Regierung und Hofhaltung umgewechselt werden sollte. Als Johann Friedrich II. im folgenden Jahre in des Kaisers Gefangenschaft gerieth, mußte seinem Bruder Johann Wilhelm das ganze Land huldigen; 1572 aber wurden Gotha, Eisenach und Koburg den beiden Söhnen des unterdeß in der Gefangenschaft gestorbenen Herzogs zurückgegeben. Von Johann Wilhelm's zu Weimar zwei Söhnen errichtete Friedrich Wilhelm, wie schon oben erwähnt wurde, die altenburgische Linie, und Johannes pflanzte die weimarische Linie fort, ja von ihm stammen alle jetzt noch lebenden Herzoge der ernestinischen Hauptlinie her. Von seinen 11 Söhnen setzte Wilhelm die weimarische Linie fort; Albrecht dagegen fing eine

Linie zu Eisenach an, ohne sie durch einen Sohn fortzusetzen; und Ernst wurde der Stifter der neüen gothaischen Linie.

Herzog Wilhelm, der die weimarische Linie fortpflanzte, erbte einen Theil des Landes seines Bruders Albrecht zu Eisenach und starb 1662. Von seinen Söhnen sind Johann Ernst, Adolph Wilhelm, Johann Georg und Bernhard zu bemerken. Sie theilten sich in die väterlichen und angefallenen eisenachischen und albertinischen Lande dergestalt, daß zwar ein jeder seine besondere Regierung hatte, unter dem Directorio des ältesten Bruders aber eine gesammte Geheimrathsstube und Kanzlei verordnet wurde. Johann Ernst setzte die Weimarische Linie fort, starb 1683, und hatte seinen Sohn, Herzog Wilhelm Ernst, zum Nachfolger, welcher regierender Landesfürst und Director des weimarischen und eisenachischen Hauses war, seine Lande durch den ihm zugefallenen Antheil an der altenburgischen und jenaischen Erbschaft vermehrte, und Engern und Westfalen zum ersten Mal in den Titel brachte. Er starb 1728. Sein jüngerer Bruder, Herzog Johann Ernst, regierte seinen Landesantheil, bekam auch 1691 von der jenaischen Erbschaft die Einkünfte gewisser Landestheile und starb 1707. Ihm folgte sein ältester Sohn, Herzog Ernst August, welcher nach seines Oheims Wilhelm Ernst Tode die Regierung über das ganze Fürstenthum Weimar erhielt, 1741 auch Eisenach und Jena erbte, und 1728 mit Tode abging. Sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst August Constantin, starb früh im Jahre 1759 mit Hinterlassung eines noch in den Windeln liegenden Sohnes, des so berühmt gewordenen Herzogs, nachmaligen Großherzogs Karl August, der 1828 verstorben ist.

Herzog Wilhelm's oben genannte Söhne, Adolph Wilhelm und Johann Georg, stifteten die eisenachische Linie. Der zweite überlebte den ersten und bekam das ganze Fürstenthum Eisenach. Ihm folgte sein Sohn, Johann Wilhelm, und diesem sein Sohn, Herzog Wilhelm Heinrich, mit welchem die Eisenachische Linie 1741 ausstarb, und das Fürstenthum Eisenach an die weimarische Linie zurückfiel. Herzog Wilhelm's oben genannter Sohn Bernhard fing zwar die jenaische Linie an, sie endete aber schon wieder mit seinem Sohne, Johann Wilhelm, welcher 1790 starb.

Die neüe gothaische Linie der ernestinischen Hauptlinie, aus welcher die heüt zu Tage blühenden Haüser Koburg-Gotha, Meiningen und Altenburg entsprossen sind, stiftete der oben erwähnte Herzog Ernst, der Gottselige darum genannt, weil er ein gottesfürchtiger,

vortrefflicher Regent war, Anfangs zwar nur die Ämter Gotha, Tenneberg, Georgenthal und Schwarzwalde, Reinhardsbrunn Wachsenburg und Ichtershausen, Königsberg und Tondorf besaß, aber 1644 nach dem Tode seines Brudes Albrecht das halbe Fürstenthum Eisenach, und 1672 nach Friedrich Wilhelm's Ableben die Fürstenthümer Altenburg und Koburg erbte, jedoch den vierten Theil derselben an die Vettern zu Weimar freiwillig überließ. Er starb 1675 und hinterließ als Erbnehmer seiner drei Reichsfürstenthümer Gotha, Altenburg und Koburg, und zu seinem unmittelbaren Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, sieben Söhne, welche Anfangs kraft letztwilliger Verordnung des Vaters gemeinschaftlich regierten, 1680 aber völlig theilten, so daß ein jeder einen besondern Landesantheil, theils mit aller Reichshoheit, theils nur mit gewissen Regalien, erblich bekam. Diese Erbtheilung erfolgte in nachstehender Weise:

1) Der älteste Sohn, Friedrich, bekam Gotha, den besten Antheil, und war regierender Herzog; — 2) Albrecht hatte das Fürstenthum Koburg im engern Sinne; — und 3) Bernhard Meiningen mit aller fürstlichen Hoheit und gänzlicher Unabhängigkeit im Besitz; — 4) Heinrich bekam die Ämter und Städte Römhild und Königsberg, welches letztere er aber in der Folge durch einen besondern Receß an seinen Bruder Ernst zu Hildburghausen abtrat, ferner das Amt oder die Kellerei Behrungen, den Hof Milz und die heimgefallenen echterischen Lehen; — 5) Christian erhielt die Ämter und Städte Eisenberg, Ronneburg, Roda und Kamburg; — 6) Ernst die Ämter und Städte Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Veilsdorf und Schalkau; und endlich — 7) Johann Ernst das Amt, Stift und die Stadt Saalfeld, Amt und Stadt Gräfenthal, Amt Zella und Stadt Leheften, auch späterhin, vermöge eines besonderen Recesses, die Stadt Pößneck.

Als Herzog Albrecht zu Koburg, ohne einen Sohn zu hinterlassen, 1699 mit Tode abgegangen war, entstanden wegen seines Landes große Streitigkeiten unter den Nebenlinien des gothaischen Hauses; denn obgleich es, vermöge des noch bei seinen Lebzeiten 1699 errichteten Recesses, nebst der Stimme auf Reichs- und Kreistagen, an 3) Sachsen-Meiningen fallen, und die übrigen Linien theils durch Geld, theils auf andere Weise abgefunden werden sollten, ja obgleich Sachsen-Meiningen in eben demselben Jahre durch einen anderweitigen Receß 6) Sachsen-Hildburghausen und 7) Sachsen-Saalfeld in den Mitbesitz des koburgischen Anfalls aufnahm, so ging man doch von diesen Recessen ab und es erfolgten langwierige Zwistigkeiten, wäh-

rend deren der Herzog zu Gotha sich in den Mitbesitz des Fürstenthums Koburg mit Gewalt setzte, was ihm Seitens des Kaisers eine ernstliche Rüge und Verwarnung zuzog, Hildburghausen 1705 sich durch das Amt Sonnenfeld abfinden ließ, und 1735 die vom Kaiser dem Kurfürsten zu Sachsen und dem Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach ertheilte Commission der Linien 7) Sachsen-Saalfeld das Amt Koburg, und der 3) Linie Sachsen-Meiningen die Ämter Schalkau, Sonneberg und Neühaus zuerkannte und in diese Landestheile wirklich einwies.

Von den verschiedenen Linien, in welche sich die neüe gothaische getheilt hat, ist kurz Folgendes zu bemerken:

Friedrich I., regierender Herzog zu Gotha, hatte seinen Sohn Friedrich II. zum Nachfolger, der, so wie alle Prinzen dieses Hauses vom Kaiser 1676 im 18. Jahre für mündig erklärt wurde. Er führte das Recht der Erstgeburt ein. Ihm folgte 1732 sein Sohn, Herzog Friedrich III., welcher 1772 starb. Dessen Sohn, Herzog Ernst, hatte zwei Söhne, August und Friedrich IV., zu Nachfolgern, mit denen die unmittelbare neüe gothaische Linie 1825 ausgestorben ist.

Bernhard, regierender Herzog zu Meiningen, wohnte Anfangs zu Hildburghausen, verlegte aber in der Folge seinen Sitz nach Meiningen. Ihm folgte 1706 sein Sohn, Ernst Ludwig, und diesem sein Sohn, Anton Ulrich, welcher 1763 den Herzog Georg Friedrich Karl zum Nachfolger hatte. Die Lande dieser Linie gehörten größten Theils zum Fränkischen Kreise, denn sie bildeten einen Theil der gefürsteten Grafschaft Henneberg. (S. Band I, S. 192 fg.)

Herzog Heinrich stiftete die römhild'sche Linie, welche aber schon 1710 mit seinem Tode erlosch. Die eisenbergische fing mit Herzog Christian an und hörte ebenfalls mit ihm selbst bereits 1707 auf.

Herzog Ernst war der Begründer der hildburghausenschen Linie, welche sich Anfangs die eisfeldische nannte. Durch seine Gemalin Sophie Henriette, des Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck Tochter, brachte er die Herrschaft Kuijlenborg in den Vereinigten Niederlanden an sein Haus, die in der Folge der Erbstatthalter der sieben Vereinigten Provinzen erwarb. Ihm folgte sein Sohn Ernst Friedrich, diesem 1748 sein Sohn Ernst Friedrich Karl, und diesem 1780 sein Sohn Herzog Friedrich.

Herzog Johann Ernst stiftete die saalfeldische Linie. Nach seinem 1729 erfolgten Ableben regierten seine Söhne Christian Ernst und Franz Josias gemeinschaftlich, bis jener 1745 starb, worauf dieser die

alleinige Regierung antrat, seinen Wohnsitz von Saalfeld nach Koburg verlegte und sich von da an Herzog zu Sachsen-Koburg-Saalfeld nannte. 1764 hatte er den Herzog Ernst Friedrich zum Nachfolger.

Alle Herzoge der ernestinischen Linie nannten sich Herzoge zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein; zum Titel des gothaischen Hauses kam noch Herren zu Tonna hinzu.

In der Reichsmatrikel standen die Länder der ernestinischen Hauptlinie mit folgenden Anschlägen: Sachsen-Altenburg gab zu einem Römermonate 228 Gulden und wegen der koburgischen Pflege 105 Gulden 20 Kreüzer. Sachsen-Weimar 219 Gulden 20 Kreüzer. Sachsen-Gotha ebensoviel. Hierbei zog Sachsen-Altenburg auch die ehemalige reichsunmittelbare Benedictiner-Abtei zu St. Peter, oder das Stift Saalfeld aus, welche zu 76 Gulden angeschlagen gewesen war. Zu einem Kammerziele gab Sachsen-Weimar 58 Gulden 16⅞ Kreüzer, Sachsen-Eisenach ebensoviel, Sachsen-Hildburghausen wegen Koburg und einiger gothaischen Ämter 25 Thaler 17 Kreüzer, Sachsen-Koburg-Meiningen 12 Thaler 46⅞ Kreüzer, Sachsen-Koburg-Saalfeld 18 Thaler 71 Kreüzer, Sachsen-Gotha 62 Thaler 64 Kreüzer und wegen Altenburg 76 Thaler 56 Kreüzer.

Von dem Vergleiche, welcher 1704 zwischen den sächsischen Fürstenhaüsern ernestinischer Linie wegen Rang und Ordnung der Stimmen auf Reichs- und Kreistagen getroffen worden, ist schon im Eingange dieses Kapitels die Rede gewesen.

Alle ernestinischen Linien besaßen gemeinschaftlich: — die Mitbelehnschaft an all' ihren Fürstenthümern und Ländern; den Titel und das Wappen, welches dem kursächsischen Wappen mehrentheils gleicht; das Directorium in Reichs- und Kreissachen; die Anwartschaft auf die Grafschaften Isenburg und Büdingen; die Universität, das Hofgericht und den Schöppenstuhl zu Jena; die Gold- und Silberbergwerke in allen Ländern der Ernestiner; das Archiv zu Weimar, und die Belehnung der Grafen und Herren.

Sie waren insgesammt der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan, zu der sich auch alle ihre Unterthanen bekannten, mit Ausnahme einer kleinen Gemeinde Reformirter zu Hildburghausen. — Und so ist es auch heüt zu Tage noch, mit Ausnahme eines kleinen Strichs katholischen Landes vom ehemaligen Hochstift Fulda, der dem Hause Weimar im Jahre 1815 zugefallen ist. Johann Friedrich's Söhne

stifteten 1548 die Hochschule zu Jena als Schutz und Schirm des Lutherthums, die kaiserliche Bestätigung erfolgte aber erst 1558, wie es scheint, im Monat Februar. Tief eingegriffen hat diese Universität in das Bildungsleben des deütschen Volks.

(III.) Das **Fürstenthum Weimar** bestand aus folgenden 12 Ämtern: Dem Amte und der Stadt Weimar, den Ämtern Ober-Weimar, Kramsdorf, Kappelndorf, Berka an der Ilm, Brembach und Hardisleben; dem Senioratamt Oldisleben, einem ehemaligen Mönchskloster Benedictiner-Ordens, dessen Einkünfte 1641 dem jedesmaligen Senior der ernestinischen Hauptlinie bestimmt wurden, das aber unter weimarischer Landeshoheit stand; der Vogtei Gebstätt, den Ämtern Roßla, Heüßdorf, Dornburg und Bürgel; und aus 16 adlichen Pflegen und Gerichten, nämlich den Pflegen Denstädt, Swerstedt, Neümark, Ballstedt, Synderstedt, dem Amte Apolda, und den Gerichten Wormstedt, Eberstedt, Osmanstedt, Rohrbach, Guthmannshausen, Dosdorf, Steten, Walichen, Mechelroda und Tromlitz.

Die fürstlichen Behörden waren die geheime Rathsstube, die Landesregierung und Kanzlei, das Oberconsistorium, die Rentkammer und das Landschafts-Collegium. Der jedesmalige Oberpfarrer an der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar war von jeher General-Superintendent des Fürstenthums.

Zu den weimarischen Landtagen wurden die Ritterschaft und die kanzleisässigen Städte berufen, außerdem aber auch die Fürsten zu Schwarzburg wegen der Herrschaft Arnstadt, der Stadt Plauen, des Amtes Käfernburg, der Tannrodischen Lehnstücke und der Erfurter Afterlehen, welche sie von dem Hause Weimar zu Lehn empfingen, auch wegen derselben jährlich 3500 Thaler in drei Terminen an Weimar entrichteten. Auch gingen die Berufungen in geistlichen, Justiz- und Parteisachen an das Oberconsistorium zu Weimar, und in allen Civilrechtsstreitigkeiten von der schwarzburgischen Regierung zu Arnstadt an die Landesregierung zu Weimar.

(IV.) Das **Fürstenthum Eisenach** hatte neün Bestandtheile, nämlich die Ämter: Eisenach, Kreützburg, Gerstungen, Tiefenort, Großen-Rudestadt und Ringleben; die Herrschaft Farnroda; die Stadt und das Amt Jena, welches in das Ober- und Unteramt abgetheilt wurde; die Ämter Remda und Allstedt, von denen das letztere in alten Zeiten zur Pfalz Sachsen gehört hat.

Die von dem Landesherrn, dem Herzoge zu Sachsen-Weimar, zur Regierung und Verwaltung dieses Fürstenthums verordneten Behörden befanden sich in der Stadt Eisenach und waren die Landesregierung, die Rentkammer, das Oberconsistorium mit dem Generalsuperintendenten, das Steüer- und Bergwerkscollegium. Zu Jena befand sich ein besonderes Consistorium für den eisenachischen Antheil an der sogenannten jenaischen Landes-Portion.

Mit den Landesständen verhielt es sich, wie mit denen des Fürstenthums Weimar. Sie versammelten sich auf dem Rathhause zu Eisenach und zählten unter der Ritterschaft verschiedene alte Geschlechter, wie die Herda, die Utterode, die Wangenheim, die Harstalle, u. a. m.

Zum Amte Gerstungen gehörte das Städtchen Berka an der Werra, welches vom Herzoge zu Weimar und dem Landgrafen von Hessen-Kassel gewissermaßen gemeinschaftlich besessen wurde, indem der hessische Antheil von der ehemaligen Abtei Hersfelde herrührte. Weimar hatte aber die Landeshoheit, die Steüern und einige andere Gerechtsame voraus.

Die Herrschaft Farnroda, unweit der Stadt Eisenach, gehörte den Burggrafen von Kirchberg, welche zuerst 1532 vom Kurfürsten Johann Friedrich damit belehnt worden sind. Die Burggrafen bestellten hier ein eigenes Consistorium, waren sonst aber der sachsen-eisenachischen Landeshoheit unterworfen.

(V.) Das Fürstenthum Koburg gehörte ehedem dem Grafen von Henneberg und hieß dazumal die neüe Herrschaft Henneberg. Durch die Vermälung Friedrich's des Strengen, Land- und Markgrafen in Thüringen und zu Meißen, mit der Hennebergischen Gräfin Katharina kam der Ort Landes zu Franken, wie das Land auch genannt wurde, im Jahre 1348 an das Haus Sachsen, und wurde in der Folge den oben erwähnten Theilungen in der gothaischen Linie der ernestinischen mit unterworfen. Demgemäß stellte sich seit dem Anfang und in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Territorialbesitz des Fürstenthums Koburg folgender Maßen:

1. Das Haus Sachsen-Koburg-Saalfeld besaß das Amt Koburg, bestehend aus Koburg, der Hauptstadt des ganzen Fürstenthums und Residenz des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, und fünf Gerichtsbezirken, nämlich Gestungshausen, Lauter, Rodach, Neüstadt an der Heide, und Steinheid.

2. Das Haus Sachsen-Meiningen besaß drei Ämter, nämlich Schalkau, Sonneberg und Neühaus und die im Koburg-Saalfeldischen Antheil gelegenen Kammergüter Kallenberg im Gericht Lauter, und Gauerstatt im Gericht Rodach.

3. Das Haus Sachsen-Gotha besaß nur die im Koburg-Saalfeldischen Antheil belegenen Kammergüter Ludwigsburg und Schweikhof, jenes im Gericht Lauter, dieses im Gericht Rodach.

4. Dem Hause Sachsen-Hildburghausen gehörte der größte Theil des Fürstenthums Koburg, bestehend aus sechs Ämtern, welche man auch als ein besonderes Fürstenthum Hildburghausen zu betrachten und also zu nennen pflegte. Diese Ämter waren: Hildburghausen mit der herzoglichen Residenzstadt, das Klo-

steramt Veilsdorf, das Amt Eißfeld, das Amt Heldburg, eine ehemalige Herrschaft, das Amt Königsberg, und das Klosteramt Sonnenfeld.

Wegen des Fürstenthums Koburg war sowol im Reichsfürstenrathe, als beim Obersächsischen Kreise eine Stimme zu führen, allein die Stimme in jenem ruhte, weil Sachsen-Meiningen und Sachsen-Saalfeld sich wegen derselben nicht vereinigen konnten, indem das erste dieser Fürstenhaüser mit der Hälfte der Stimme nicht zufrieden sein wollte.

In der Stadt Koburg befanden sich die fürstlichen hohen Landesbehörden des Hauses Sachsen-Koburg-Saalfeld, nämlich die geheime Kanzlei, das Kammer-Collegium, das Consistorium, der General-Superintendent rc. In Hildburghausen hatten das geheime Raths-Collegium die fürstliche Regierung, die Kammer und das Consistorium für den Landesantheil dieser Linie ihren Sitz. Man schätzte die jährlichen Landeseinkünfte des Hauses Sachsen-Hildburghausen auf 80,000 Thaler. Im ganzen Fürstenthum Koburg war der Adel blos kanzleimäßig; Land- und Ritterschaft hatten ihren Director und Syndikus.

(VI.) Das Fürstenthum Gotha war in 12 Ämter abgetheilt, denen adliche Amtshauptleüte und entweder adliche oder bürgerliche Amtmänner vorstanden. Die Ämter waren: Gotha, Tenneberg, Friedrichswerth, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg, Ichtershausen, Volkerode, Tonna, das Oberamt Kranichfeld, und die unter sachsen-gothaischer Landeshoheit stehende Grafschaft Gleichen.

Die fürstlichen hohen Landesbehörden in der Haupt- und Residenzstadt Gotha waren: das geheime Raths-Collegium, die Landesregierung, welcher auch das Ober-Vormundschafts-Collegium einverleibt war, welches jedoch seine eigene Kanzlei hatte, das Ober-Consistorium, unter welchem die vier Unter-Consistorien zu Kranichfeld, Gräfentonna, Ohrdruf und Arnstadt, und 24 geistliche Untergerichte standen, das Kammer-Collegium, das Steüer-Obereinnahme-Collegium, das Raths-Collegium und die Ober-Polizei-Direction.

Im Fürstenthum Gotha gab es vor hundert Jahren sieben Städte und fünf Flecken und über 200 Kirchen. Die Aufsicht über diese, so wie über die wohleingerichteten Schulen führten ein General-Superintendent, acht Special-Superintendenten und sieben Adjunkten derselben.

Der Herzog zu Sachsen-Gotha unterhielt zwei Landregimenter, jedes von 800 Mann, von denen das eine im Fürstenthum Gotha

und das andere im Fürstenthum Altenburg lag. Außerdem hatte er eine Leibwache von 160 Mann und ein Artillerie-Corps.

Das Amt Tenneberg, nach einem alten fürstlichen Bergschlosse so genannt, war den verwittweten Herzoginnen zum Leibgedinge überwiesen. Das Oberamt Kranichfeld, den an der Westseite der Ilm belegenen Theil der Stadt gleiches Namens enthaltend, war der obere Theil der Herrschaft Kranichfeld, die in alten Zeiten einem davon benannten edlen Geschlecht gehört hat, welches im 14. Jahrhundert ausstarb. Die Herrschaft gelangte darauf an die Burggrafen zu Kirchberg und von diesen die obere Herrschaft 1451 an die Reüßen von Plauen, von diesen 1615 an das Haus Sachsen-Weimar für 83,000 Gulden, und 1620 von Weimar an Schwarzburg-Rudolstadt für eine gleiche Summe, doch mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs. 1657 trat Weimar das Einlösungsrecht an Gotha ab, welches die obere Herrschaft 1663 auch wirklich einlöste. 1694 verkauften die Grafen Reüß ihre bisher daran gehabte Gerechtigkeit an Herzog Friedrich zu Gotha. Die niedere Herrschaft Kranichfeld, ein kur-mainzisches Lehn, gehörte den Grafen von Hatzfeld (siehe unten).

Was die Grafschaft Gleichen betrifft, die mit einem Reichsmatrikularanschlage von 88 Gulden belegt war, so gehörte dieselbe ehedem einem nach ihr genannten reichsunmittelbaren Grafengeschlecht, welches seinen Ursprung von dem Bergschlosse Alten-Gleichen bei Göttingen im Fürstenthum Calenberg genommen hatte, 1631 aber mit dem Grafen Johann Ludwig ausstarb. Zufolge der im Jahre 1621 errichteten Erbvereinigungen fiel nun —

Die obere Grafschaft Gleichen, enthaltend die Hauptstadt Ohrdruf oder Ohrdorf, den Marktflecken Wechmar und die Pfarrdörfer Emleben, Schwabhausen, Pferdingsleben, Werningshausen und Petriroda, an die Grafen von Hohenlohe neüensteinscher Linie und zwar so, daß Hohenlohe-Öhringen die eine Hälfte und die Haüser der langenburgischen Linie die andere Hälfte der Einkünfte bekam. Sie unterhielten in der Stadt Ohrdruf eine gemeinschaftliche Kanzlei und ein Unter-Consistorium, übten die niedere und hohe Gerichtsbarkeit und erhoben verschiedene Abgaben, insonderheit die Tranksteüer zur Hälfte.

Die untere Grafschaft oder das untergleichische Amt, auch die untergleichischen Dörfer genannt, bestehend aus den Dörfern Sülzenbrück, Ingersleben, Günthersleben und einem Theile von Stetten an der Gera, fiel an die Grafen von Schwarzburg arnstadt-sondershausenscher Linie, doch erhielten die Grafen von Hatzfeld, durch

den zwischen Sachsen und Mainz 1665 zu Leipzig errichteten Receß, und durch den Executions-Receß von 1667 ein paar Ortschaften von der untern Grafschaft, die weiter unten namhaft zu machen sein werden.

Die Ämter Ilm und Paulinzella, im Besitz des fürstlichen Hauses Schwarzburg-Rudolstadt, waren Lehnsstücke der Herzoge zu Sachsen-Gotha.

Die Landstände des Fürstenthums Gotha bestanden aus drei Klassen, — den Grafen und Herren, nämlich den Fürsten von Schwarzburg und den Grafen von Hohenlohe, der Ritterschaft und den kanzleisässigen Städten Gotha und Waltershausen. Hierzu kamen noch die adlichen Vasallen aus der Herrschaft Tonna, und die adlichen Vasallen aus dem Amte Themar in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, nebst der Stadt Themar. Die Stände wurden vom Landesherrn zu den Landtagen berufen, auf denen sowol die Ritterschaft als die Städte in den engern und den großen Ausschuß sich theilten. Bisweilen wurde aber auch nur ein Ausschuß aus allen drei Klassen zusammen berufen. Von der Ritterschaft zeichneten sich die Familien von Erffa, Gräfendorf, Heerda, Hopfgarten natzischer und ebenheimscher Linie, Minnigerode, Seebach, Utterode, Wangenheim, wangenheimschen und wintersteinschen Stammes, Wittern, Witzleben-Elgersburg, Witzleben-Liebenstein, u. m. a. durch ansehnlichen Güterbesitz aus.

(VII.) Das **Fürstenthum Altenburg**, ein Theil des alten Osterlandes, bekam den Titel eines Fürstenthums, als Herzog Friedrich Wilhelm I., welcher des weimarischen Herzogs Johann Wilhelm ältester Sohn war, die altenburgische Nebenlinie des ernestinischen Hauses stiftete, welche 1638 die älteste, und mit Weimar wegen des Ranges in schwere Streitigkeiten verwickelt wurde, aber 1672 mit Friedrich Wilhelm III. ausstarb, worauf das Fürstenthum Altenburg an Herzog Ernst den Gottseligen zu Gotha fiel, dessen Söhne das Land in den gothaischen, eisenbergischen und saalfeldischen Antheil zerstückten. Der mittlere Theil kam 1707 nach des letzten eisenberger Herzogs Tode wieder an das Haus Gotha, welches nun sieben Ämter und über den saalfeldischen Antheil die Landeshoheit besaß. Es führte wegen dieses Fürstenthums sowol auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, als auf den Obersächsischen Kreistagen eine Stimme.

1. Das Haus Sachsen-Gotha besaß die Ämter Altenburg, Ronneburg, ehemals eine Herrschaft, die den Vögten des Reichs zuständig war, Eisenberg, Kamburg, Roda, Orlamünde und Leuchtenburg.

2. Des Hauses Sachsen-Koburg-Saalfeld Ämter waren drei an der Zahl, nämlich Saalfeld, Gräfenthal und Propstzelle, die zusammen ungefähr 60,000 Thaler einbrachten.

Die fürstlichen hohen Landesbehörden in der Hauptstadt Altenburg hatten dieselbe Gliederung, wie die zu Gotha. Die Kirchen, im gothaischen Antheil 239 an der Zahl, und die Schulen waren unter die Superintendenturen zu Altenburg, Kahla, Kamburg, Eisenberg, Ronneburg vertheilt, über welche der General-Superintendent zu Altenburg die Aufsicht führte. Die Superintendentur zu Saalfeld stand unter Koburg, von wo auch die übrigen Geschäfte im koburg-saalfeldischen Antheile geleitet wurden, mit Ausnahme der Landeshoheitsachen, die nach Altenburg gehörten.

Die Landschaft dieses Fürstenthums zerfiel in den altenburgischen, saalfeldischen und eisenbergischen Kreis und bestand aus der Ritterschaft und den Städten Altenburg, Saalfeld und Eisenberg. Die Landtage wurden in Altenburg gehalten. Zu den ansehnlichen Gliedern der Ritterschaft gehörten die Freiherren Seckendorf zu Meuselwitz im Amte Altenburg, die Familie Lindenau, u. a. m.

Als das gothaische Haus im Jahre 1672, außer anderen Städten und Ämtern, auch das an der Ilm belegene Städtchen Sulza an Weimar abtrat, behielt es sich den Besitz des bei demselben belegenen Salzwerks vor, welches darauf unter das altenburgische Amt Kamburg gelegt wurde.

Die Universität Jena, gestiftet 1548 und eingeweiht 1558, war und ist ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Fürstenhaüser ernestinischen Stammes. 1633 bekam sie das Amt und die Stadt Apolda. Gelehrtenschulen befanden sich zu Weimar (Wilhelmo-Ernestinum) seit 1712; zu Koburg (Gymnasium illustre, Casimirianum genannt) seit 1604; zu Gotha (Gymn. ill.) und zu Altenburg (Gymn. ill.) seit 1703.

Die Lande der Fürsten von Hatzfeld, deren schon oben Erwähnung geschehen ist, waren:

1. Ein Antheil an der Graffschaft Gleichen, welcher bei Kur-Mainz zu Lehn ging und nach Aussterben der Grafen von Gleichen 1639 von Kur-Mainz den Grafen von Hatzfeld verliehen wurde, und zu dem, außer dem verfallenen Bergschlosse Gleichen, der Flecken Wandersleben und das Vorwerk Freüdenthal gehörten.

2. Die niedere Herrschaft Kranichfeld, gleichfalls ein kur-mainzisches Lehn, welches 1455 in den Besitz der Grafen von Gleichen gelangt war, und nach deren Erlöschen auch an die Hatzfelde kam. Dazu gehörte das Schloß Kranichfeld, der östliche Theil der Stadt gleiches Namens und mehrere Dörfer.

3. Die Herrschaft Blankenhain, deren Besitzer, die edlen Herren zu Blankenhain, 1416 ausstarben, worauf sie an die mütterlicher Seits verwandten Grafen von Gleichen überging, die sie indeß vom Erzstift Mainz als ein rechtes Mannlehn empfangen mußten. Als nun auch die Grafen von Gleichen 1631 abstarben, bekamen ein Graf von Mörsburg, dessen Mutter eine Gleichen war, ⅓, und die Grafen von Hatzfeld ⅔ der Herrschaft von Kur-Mainz zu Lehn; späterhin aber besaß die 1741 in den preußischen Fürstenstand erhobene, und 1748 als reichsfürstlich vom Kaiser anerkannten Familie Hatzfeld, trachenbergischer Linie, die ganze Herrschaft.

In dem leipziger Hauptrezeß zwischen Sachsen und Mainz von 1665 und in dem darauf erfolgten erfurtischen Executionsrezeß von 1667 war wegen der Hatzfeldischen Lande bestimmt worden, daß das fürstliche Haus Sachsen bis zum Austrage der Hauptsache in possessione vel quasi juris territorialis cum omnibus commodis et emolumentis, so weit solche bis dahin ausgeübt und genutzt worden, verbleiben, aber auch der Graf von Hatzfeld bei der Gewähr seiner Gerechtsame, so weit solche hergebracht wären und bei seiner gräflichen Reichsstandschaft ruhig belassen werden solle. Zugleich wurde aber auch der Kurfürst zu Sachsen ersucht, wegen des Hauptstreites und zur Verhütung von Thätligkeiten zwischen beiden Theilen, das exercitium actuum superioritatis inmittelst und dergestalt zu führen, daß, wenn der Graf von Hatzfeld künftig, es sei in actionibus realibus oder personalibus von Jemand verklagt, oder von seinen Bescheiden und Urtheilen Berufung eingelegt werde, oder auch sonst ein actus territorialis, welchen bisher das Haus Sachsen ausgeübt, vorkommen möchte, solche Klagen, Appellationen und andere eben erwähnte Handlungen der Landeshoheit, ad interim von ihm, dem Kurfürsten zu Sachsen, angenommen, darüber erkannt, vollstreckt und gebührender Maßen ausgeführt werde; auch sollten an denselben von dem Grafen von Hatzfeld die Reichs- und Kammergerichtsziele zur Interimsvertretung gegen das Reich geliefert werden. Die 500 Gulden, welche der Graf von Hatzfeld bisher dem Hause Sachsen zur Recognition der Landeshoheit jährlich entrichtet, und davon dem Hause Gotha 117 Gulden 17 Groschen 11 Pfennige, dem Hause Weimar aber 382 Gulden 3 Groschen 1 Pfennig zustanden, sollte der Graf diesem fürstlichen Hause fernerhin durch die Unterthanen entrichten. Auf diesem Fuße befand sich die Sache auch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

VIII. Das Fürstenthum Querfurt war neüern Ursprungs; denn in dem zu Prag zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfür-

sten zu Sachsen Johann Georg I. 1635 geschlossenen Frieden, erhielt letzterer die bisher zum Erzstift Magdeburg gehörig gewesenen Herrschaften, Ämter und Städte Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg, welche ihm und seinem Hause 1648 im osnabrückschen Friedensschluß bestätigt wurden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er die entsprechenden Reichs- und Kreissteüern entrichten und davon ein besonderer Artikel in die Reichs- und Kreismatrikel gesetzt werden solle. So wurden diese Ämter ein besonderes Reichsfürstenthum, welches Kurfürst Johann Georg I. seinem zweiten Sohne, Herzog August, dem Stifter der weißenfelsischen Linie, erblich vermachte, der wegen desselben 1663 auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme suchte, auch des Kaisers Einwilligung und Empfehlung dazu erhielt, nicht aber zur wirklichen Einführung gelangen konnte, welche auch nach hundert Jahren noch nicht erfolgt war.

In der Folge entstand zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und dem Herzoge Johann Adolf zu Sachsen-Weißenfels ein Streit über die Landeshoheit im Fürstenthume Querfurt, welche jener, als nunmehr berechtigter Landesherr im vormaligen Erzstift Magdeburg in Anspruch nahm, weil sie im prager Frieden, dem Kurhause Sachsen nicht ausdrücklich übertragen worden war; doch kam es 1687 zu einem Vergleiche, in welchem der Kurfürst zu Brandenburg auf alle Ansprüche an die Ämter Querfurt, Jüterbog und Dahme Verzicht leistete, sie aus aller Verbindung mit dem nunmehrigen Herzogthum Magdeburg entließ, und einwilligte, daß Sachsen-Weißenfels wegen derselben auf Reichs- und obersächsischen Kreistagen Sitz und Stimme bekomme; wohingegen Kur-Brandenburg das Amt Burg an Magdeburg völlig zurückbrachte und dafür die Tilgung einer Schuldforderung von 34,452 Thaler übernahm, die der Herzog zu Sachsen-Merseburg an seinen Vetter in Weißenfels zu fordern hatte, und wegen deren das Amt Weißenfels verpfändet war. Damals legte Herzog Johann Adolf zu Sachsen-Weißenfels noch die Ämter Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach zum Fürstenthum Querfurt; als aber nach dem Erlöschen der weißenfelsischen Nebenlinie des Kurhauses Sachsen 1746 das Fürstenthum Querfurt nebst den übrigen Besitzungen derselben an das Kurhaus zurückfiel, so wurden die Ämter Wendelstein und Sittenbach wieder davon getrennt, so daß seit jener Zeit —

Das Fürstenthum aus den vier Ämtern Querfurt, Heldrungen, Jüterbog und Dahme bestand, welche in Beziehung auf Verwaltung

und landständische Verfassung dem Thüringischen Kreise der sächsischen Kurlande zugelegt waren. Die Städte Querfurt, Jüterbog und Dahme waren schriftsässig. Der kirchlichen Eintheilung ist oben S. 22 gedacht.

Auf den obersächsischen Kreistagen hatte Querfurt 1664 Sitz und Stimme erlangt, wegen seines Platzes aber Widerspruch gefunden. Im damaligen Kreisabschiede saß und unterschrieb der Sachsen-Querfurtische Gesandte vor den Herzoglich-Sächsischen von der ernestinischen Linie, dagegen 1665 und 1672 nach denselben. Späterhin kam es jedoch zu einem Vergleich, demzufolge Querfurt und die Ernestiner mit einander abwechseln sollten. Auch Vorpommern, Anhalt und Quedlinburg hatten gegen den Rang der Querfurtischen Stimme Widerspruch erhoben. Zu einem Kammerziele wurden wegen des Fürstenthums Querfurt 42 Thaler 7 Kreüzer erlegt.

IX. Das **Herzogthum Pommern**, schwedischen Antheils, oder **Vorpommern**, war 79 deütsche Q.-Meilen groß und hatte folgende Bestandtheile:

1. Das Fürstenthum Rügen, oder die Insel dieses Namens, bestehend aus dem Lande selbst, und aus dem Lande oder der Halbinsel Witto, den Halbinseln Jasmund und Mönchgut und den Eilanden Hiddensö, Ummanz und Ruden.

2. Das Land zu Stralsund, enthaltend die Stadt dieses Namens sammt den ihr gehörenden Dörfern, Gütern, Höfen und liegenden Gründen zu beiden Seiten des Sundes, welcher die Insel Rügen vom Festlande scheidet.

3. Das Fürstenthum Barth, zu dem die Städte Barth, Damgard, Tribbsees, Grim, Franzburg und Richtenberg, die Halbinsel Darz und die Insel Zingst gehörten.

4. Die Grafschaft Gützkow, mit den Städtchen Gützkow, Loitz (Lusiz) und Lassan, der Stadt Greifswald, und den Gütern Eldeno oder Eldena, und Ludwigsburg u. s. w.

5. Das Land oder die Herrschaft Wolgast, mit der Stadt dieses Namens und dem Hafen Grünschwart 2c.

Landesherrliche Domainenämter waren zu Bergen und Rosengarten, und in der Halbinsel Mönchgut, auf Rügen; zu Tribbsees und Franzburg im Fürstenthum Barth oder dem Fürstenthum Rügen diesseits des Wassers; zu Loitz, Eldeno und Lassan in der Grafschaft Gützkow.

Die slawischen Fürsten in Pommern, welche 1181 von Kaiser Friedrich I. zu Reichsfürsten ernannt worden waren, und seit der Zeit als Stände des Deütschen Reichs an den Angelegenheiten desselben einen bald größern, bald kleinern Antheil nahmen, starben im Jahre

1637 mit dem Herzoge Bogislaw XIV. gänzlich aus, in Folge dessen das Kurhaus Brandenburg, kraft eines mit Barnim dem Großen errichteten Erbvertrages, die nächste Anwartschaft auf Pommern hatte. Allein im westfälischen Frieden wurde ganz Vorpommern sammt dem Fürstenthume Rügen, und vom damaligen Hinterpommern Stettin, Garz, Damm, Golnow, die Insel Wollin nebst der Oder und dem Frischen Haff und seinen drei Ausflüssen, der Krone Schweden; dagegen das übrige Hinterpommern, nebst dem in ein weltliches Fürstenthum verwandelten Bisthum Kamin, dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen; auch erhielt Schweden die Anwartschaft auf den kurbrandenburgischen Antheil an Pommern für den Fall, daß der männliche Stamm des Hauses Brandenburg erlöschen sollte.

Dagegen verlor die Krone Schweden durch den Krieg, den man den nordischen zu nennen pflegt, und durch den 1720 darauf erfolgten stockholmer Friedensschluß das Meiste von dem vorpommerschen und alle hinterpommerschen Lande; denn sie trat an den Kurfürsten zu Brandenburg, König Friedrich Wilhelm I. in Preußen, und an dessen Haus und Nachkommen auf ewige Zeiten ab die Stadt Stettin mit dem dazu gelegten ganzen Striche Landes zwischen der Oder und der Peene, nebst den Inseln Wollin und Usedom, sammt den Ausflüssen der Diwenow und Swine, dem Frischen Haff und der Oder, bis sie in die Peene fließt und ihren Namen verliert, welcher Fluß Peene zwar zur Gränze bestimmt wurde, außer an den Stellen, wo der eine Theil beide Ufer besaß, doch aber gemeinsamer Schifffahrt ohne weitere Beschwerden vorbehalten blieb, als Erlegung des alten Fürstenzolls und des durch den westfälischen Frieden eingeführten Licents für diejenigen Schiffe, welche aus der See in die Peene und den Trebel und andere Flüsse gehen, ohne Stettin zu berühren.

So war seit 1720 der Territorialbesitz des Königs von Schweden in Pommern auf die oben genannten Gebiete beschränkt. Vermöge des westfälischen Friedens sollte er den herzoglichen Titel von Pommern, auch das Wappen, mit Kur-Brandenburg gemeinschaftlich und den rügischen Fürstentitel allein führen; allein er bediente sich weder des einen noch des andern, wiewol er auf dem Reichstage, bei dem er im Reichsfürstenrathe, wie auch beim Obersächsischen Kreise, eine Stimme hatte, als Herzog zu Pommern und Fürst zu Rügen aufgerufen wurde. Zu einem Kammerziele hatte er einen Beitrag von 123 Thaler $12^{2}/_{3}$ Kreuzer übernommen. Die gesammten Einkünfte, welche der König von Schweden aus seinem Antheil an Pommern, der im

gemeinen Leben Schwedisch-Pommern hieß, bezog, erreichten 1753 eine Höhe von 124,000 Thaler.

Der König ließ dieses Land von einem General-Gouverneur, der ein geborner Schwede war, verwalten, unter dem alle Landesbehörden standen, von denen die Regierung und das Kriegs- und Leüterationsgericht zu Stralsund, das Landesconsistorium und das Hofgericht zu Greifswald, das Landgericht und der Landvogt zu Bergen auf Rügen die vornehmsten waren. Das Ober-Appellationsgericht für Schwedisch-Pommern war das hohe Tribunal zu Wismar. Der Landvogt von Rügen mußte, einem alten Herkommen zufolge, welches König Friedrich I. von Schweden im Jahre 1720 durch ein Privilegium ausdrücklich bestätigte, aus den eingebornen adlichen Geschlechtern genommen werden. Die Stadt Stralsund hatte ihr eigenes Consistorium, welches nicht unter dem Landesconsistorio stand. Der Magistrat dieser Hauptstadt von Schwedisch-Pommern war vom Könige Karl XII. im Jahre 1714 als Körperschaft in den Adelstand erhoben worden, was König Friedrich I. sechs Jahre später auf die einzelnen Mitglieder des Raths ausdehnte. Der Statthalter war Kanzler, und der General-Superintendent von Schwedisch-Pommern immerwährender Prokanzler der Universität Greifswald, welche 1456 gestiftet und 1539 erneüert worden ist.

Rügen hatte von alten Zeiten her einen zahlreichen und ansehnlichen Adel, an dessen Spitze die alten, von einer Nebenlinie der slawischen Fürsten auf Rügen abstammenden Dynasten von Putbus schritten, die sich von Moritz Ulrich an, im 17. Jahrhundert, Grafen und Herren zu Putbus nannten, ihre eigene Gerichtsbarkeit und von jeher verschiedene adliche Familien zu Untervasallen hatten, wozu noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts die von der Lanken zu Wostewitz und Reetz, die Barankow zu Silwitz, die Normanen zu Tribratz xc. gehörten. Vor dem Landgerichte auf Rügen sollten alle adlichen Landeseingesessenen ordentlicher Weise ihren ersten Rechtsgang haben; weil aber dieses Landgericht und das Hofgericht zu Greifswald ratione jurisdictionis concurrirten, und folglich hier das jus praeventionis Statt hatte, so stand es dem Kläger frei, den Beklagten beim Land- oder beim Hofgerichte zu belangen. Verschiedene Familien hatten sich auch von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts wirklich lossprechen lassen, und andere behaupteten, oder verlangten wenigstens, nicht demselben unterworfen zu sein.

Bergen war der Versammlungsort der rügischen Ritterschaft,

und Stralsund der für die Landstände im schwedischen Vorpommern. Von ihrer Thätigkeit verlautete zwar vor hundert Jahren wenig, nichtsdestoweniger waren sie in voller Kraft.

Die Scheidung Pommerns in Vorpommern und Hinterpommern ist nicht immer auf gleiche Weise gemacht worden. Im 12. Jahrhundert, oder zu einer Zeit, als die Christianisirung und Germanisirung der slawischen Bewohner des Landes, besonders durch Bischof Otto von Bamberg, begann, hieß Vorder- oder Vorpommern das Land zwischen der Warnow im heütigen Meklenburg, und der Persante, und Hinterpommern das Land zwischen der Persante, Brahe und Weichsel. Ein halbes Jahrhundert später erstreckte sich das Land, welches man Vorpommern nannte, nicht ein Mal von der Recknitz bis an die Oder; denn als es im westfälischen Frieden an die Krone Schweden kam, wurden die am linken Ufer der Oder belegenen Städte Stettin und Garz als Städte von Hinterpommern betrachtet. Vor hundert Jahren pflegte man Vorpommern das Land zwischen der Recknitz und der Oder, und Hinterpommern das Land zwischen der Oder und der polnischen Landschaft Pomerellen, dem heütigen Westpreüßen, zu nennen, folglich die Oder als die Gränzscheide zwischen beiden Abtheilungen Pommerns anzusehen. Und so geschieht es mehrentheils auch heüte noch, obwol diese Scheidung, wie damals schon zum größten Theil, so jetzt in der Mitte des 19. Jahrhunderts alle politische Bedeütung verloren hat, und nur noch, einen geographischen Begriff ausdrückend, im Sprachgebrauche fortlebt.

X. und XI. Das Herzogthum Pommern, preüßischen Antheils, oder ein Stück von Vor- und ganz Hinterpommern, nebst dem Fürstenthum Kamin, hatten zusammen eine Bodenfläche von 465 Q.-Meilen.

Der König von Preüßen, als Herzog von Pommern und Fürst zu Kamin, hatte beim Reichstage im Reichsfürstenrathe und bei dem Obersächsischen Kreise Sitz und eine Stimme, wie der König von Schweden wegen Vorpommerns. Zu einem Kammerziele hatte er 270 Thaler 49½ Kreüzer zu erlegen. Des Titels, den er wegen Pommern führte, ist oben S. 27 Erwähnung geschehen. Herzog zu Stettin nannte er sich von dem unter der slawischen Fürsten des Landes bei Erbtheilungen entstandenen Herzogthums, welches, nach der Hauptstadt Stettin benannt, von der Peene bis zur Oder und über diesen Strom hinaus bis zur Ihna sich erstreckte. Diesen Bezirk, so wie Wolgast, nahm König Friedrich Wilhelm I., kraft des 1713 mit dem nordischen Bundesgenossen zu Schwedt getroffenen Vergleichs in Seque-

stration, und bezahlte an Rußland und Sachsen-Polen wegen deren Kriegsunkosten 200,000 Thaler. Im stockholmer Frieden von 1720 wurde dieser Bezirk wie oben gesagt, an ihn abgetreten, doch nur gegen Entrichtung eines bedeütenden Geldopfers, das sich auf 2 Millionen Thaler belief. Herzog der Kassuben und Wenden hieß er nach den alten Bewohnern des Landes, den Slawen, die von den frühsten deütschen Eindringlingen und den gleichzeitigen Chronisten bekanntlich Wenden genannt wurden, und von denen die Kassuben oder Kaschuben, wie sie die Polaken, oder Kaszebi, wie sie sich selbst nennen, eine Abtheilung war, von der sich ein ganz kleiner Splitter mit seiner Sprache bis auf unsere Zeit (1850) erhalten hat. Heißt doch auch der nordwestliche Landstrich auf der Küste zwischen den Flüssen Lupow und Piasaiza, von denen der letztere aus dem kleinen Tscharnowezkischen Gränze des heütigen Westpreüßens fließt, südlich bis zur Stadt See nach der Lauenburg, noch bis auf den heütigen Tag im Munde des Volks Kaschubien.

Fürst zu Kamin war der König in Preüßen wegen des ehemaligen Bisthums, welches die vorpommerschen Herzoge Wratislaw und Ratibor 1128 in Julin oder Wolin stifteten, und dessen erster Bischof Adalbert war, ein Gefährte des Bamberger Bischofs Otto auf dessen Apostelzuge durch das Heidenland Pomorania, das aber 1175 unter dem Bischof Konrad I. nach Kamin verlegt wurde. Verschiedene Oberhirten versuchten es zu wiederholten Malen für ihr Gebiet die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, allein sie waren stets an dem Widerstande der Herzoge gescheitert, denen sie zu Diensten und zur Folge verpflichtet blieben, was Bischof Martin II. Weiher im Jahre 1553 auch ausdrücklich anerkannte, indem er zugleich erklärte, daß aller Streit um die gesuchte Unmittelbarkeit aufhören solle, daß er die Herzoge als seine Patrone anerkenne, und wenn er aufgefordert würde, als oberster Prälat und Rath auf den Landtagen erscheinen, oder sonst folgen, rathen und dienen, aber keine Reichstage besuchen wolle. Schon vorher, nämlich 1545, als Bartholomäus Swawe Bischof war, war durch den köslinschen Vertrag ausgemacht worden, daß bei Erledigungsfällen die Herzoge zu Pommern zwei geeignete Personen vorschlagen, und das Domkapitel eine davon zum Bischof erwählen solle. Der letzte Bischof war Ernst Bogislaw, aus der herzoglichen Familie Croï, von 1637—1648. Die Kathedrale zu Kamin, dem heiligen Johannes geweiht, gehörte zur Provinz der Metropolitan-Kirche Bremen.

Im westfälischen Frieden wurde das Bisthum in ein weltliches, unmittelbares Reichsfürstenthum verwandelt und als ein solches dem Kurhause Brandenburg mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zugelegt, auch 1654 den hinterpommerschen Landen mit Ritterschaft und Städten einverleibt, der Adel aber dahin befreit, daß er seinen ersten Rechtsgang nicht vor den kaminschen Burggerichten, sondern unmittelbar vor dem pommerschen Hofgerichte haben solle. Die wirkliche Erhebung des ehemaligen Bisthums zu einem Reichsfürstenthum erfolgte aber erst 1669, wiewol der Kurfürst zu Brandenburg sich schon vorher des Titels eines Fürsten zu Kamin bedient hatte. In dieser Eigenschaft stand dem Könige in Preüßen auf dem Reichstage Sitz und Stimme zu, und zwar zwischen Schwerin und Ratzeburg; beim Obersächsischen Kreise blieb aber der Rang dieses Fürstenthums unausgemacht, weshalb der kurbrandenburg-hinterpommersche Gesandte die kaminsche Stimme gemeiniglich der hinterpommerschen anzuhängen, und zur Beruhigung und Verwahrung der übrigen Stände die Worte: suo loco et ordine, hinzuzufügen pflegte. Zu einem Römermonate hatte das Fürstenthum Kamin 184 Gulden und zu einem Kammerziele 81 Thaler 11 Kreüzer zu erlegen.

In Übereinstimmung mit der Verfassung- und Verwaltungsweise der übrigen Lande des Hauses Brandenburg-Preüßen hatten diese deütschen Reichsgebiete Pommern und Kamin eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Alt-Stettin, eine Regierung über Vor- und Hinterpommern ebendaselbst, das vorpommersche Hofgericht, das Kriminal-Collegium und den mit demselben verbundenen pommerschen Schöppenstuhl und ein Consistorium. In Stettin war auch der Sitz des Medicinal-Collegii und eines Collegii sanitatis für Vor- und Hinterpommern, so wie eines 1755 errichteten Commerz-Collegii. Auch gab es daselbst ein sogenanntes Wett- und Seegericht. Die von Stettin entlegensten Gegenden, die man deshalb auch vorzugsweise Hinterpommern nannte, bekamen im Jahre 1720 ein eigenes Hofgericht und Consistorium zu Köslin. Die Nothwendigkeit, ihnen auch in einer eigenen Kammer eine nähere Polizeiaufsicht zu geben, veranlaßte im Jahre 1764 die Errichtung einer Kammer-Deputation in eben derselben Stadt, welche bis 1787 bestanden hat. Ganz Pommern zerfiel damals in 20 landräthliche und 4 steüerräthliche Kreise. Die Vertheilung in die landräthlichen Kreise ergiebt sich aus folgender Übersicht: —

1. **Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin.** Derselbe enthielt —

a) Im preüßischen Antheil von Vorpommern vier Kreise, nämlich den Randowschen Kreis, mit der Hauptstadt Stettin oder Alt-Stettin, den Anklamschen, den Demminschen und den Usedomschen Kreis, so wie die landesherrlichen Domainen-Ämter Stolp, Ukermünde, Jaseniz, Torgelow, Berchen (ein adliches Fraüleinstift), Lindenberg, Klempenow, Spantikow, Königs-Holland, Loitzerort und Pudgla, Puddigla.

b) In Hinterpommern acht Kreise, und zwar den Greifenhagenschen Kreis mit den landesherrlichen Domainen-Ämtern Colbatz, Wildenbruch und Stepenitz; den Pyritzschen Kreis mit Stargard, der ehemaligen Hauptstadt dieses Herzogthums und von ganz Hinterpommern, und mit den Ämtern Pyritz, Dölitz und Marienfließ (ein adliches Fraüleinstift); den Satziger und Wedelschen Kreis mit den Ämtern Satzig, Ravenstein, Massow und Bernstein (letzteres gehörte in Bezug auf Polizei und Contribution zur Neümark); den Naugard-Daberschen Kreis, mit den Ämtern Golnow, Gülzow und Naugardten, von denen die beiden letzteren zum Fürstenthum Kamin gehörten; den Regenwaldischen und Labesischen Kreis; den Wollinischen und Flemmingschen Kreis, darin die Stadt Kamin, Cammin, mit den Polizei- und Rentämtern des Domkapitels Kamin und der Dompropstei Kükelow; den Greifenbergischen Kreis mit dem landesfürstlichen Domainen-Amte Belbuck; und den Osten-Blücherschen Kreis.

2. **Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Köslin.** Er zerfiel in acht landräthliche Kreise, und diese waren: — Der Belgard-Polzinsche, der Neüstettinische, mit den Ämtern Neü-Stettin, Ratzebur und Draheim, letzteres ehemals eine polnische Starostei, welche 1657 an Kur-Brandenburg für 120,000 Thaler verpfändet und 1668 gegen Zahlung von weitern 15,000 Thaler erb- und eigenthümlich an das genannte Kurhaus abgetreten wurde; der Köslinsche oder Stiftische Kreis, den man auch das Fürstenthum nannte, weil er den größten Theil des Fürstenthums Kamin enthält, mit den landesfürstlichen Ämtern Kolberg, Köslin, Körlin, Kasimirsburg, Bublitz, Friedrichsburg (ehemals Quarkenburg) und dem Polizei- und Rentamte des Collegiatstifts St. Marien zu Kolberg; der Schlagsche oder Schlawesche Kreis mit den landesherrlichen Ämtern Rügenwalde und Buckow; der Stolpesche Kreis mit dem Amte Schmolsin; der Rummelsburgische Kreis; der Bütowsche und der Lauenburgische Kreis, die beiden letzteren Lehnsherrschaften der Krone Polen, welche nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses Pommern als erledigt eingezogen worden waren, 1627 aber durch die Bromberger Ratification des Welauer Vertrags dem Kurhause Brandenburg in gleicher Eigenschaft abgetreten und von demselben 1658 in Besitz genommen wurden. Hundert Jahre lang und darüber waren diese beiden, unter Amtleüten stehenden Herrschaften dem Herzogthume Pommern nicht einverleibt, sondern hatten ihre eigenen Gerichte, das Grodgericht als erste, und das Tribunal als zweite Instanz, beide in der Stadt Lauenburg. Wer weiter appellirte, mußte sich nach Berlin wenden. Sie standen auch nicht unter einem pommerschen Consistorio, sondern die Kirchensachen wurden von dem Synod entschieden, der sich von Zeit zu Zeit in Lauenburg versammelte. Auch entrichteten diese Herrschaften andere Abgaben, als in Pommern eingeführt waren, genossen überhaupt ihre besonderen

Vorrechte. Dies änderte sich 1764 mit Errichtung der Kammer-Deputation zu Köslin, worauf sie nicht allein dieser, sondern auch den daselbst bestehenden gerichtlichen und geistlichen Behörden zugewiesen wurden.

In verschiedenen Kirchspielen des Kreises Stolpe, so wie fast durchweg auf dem platten Lande der Kreise Bütow und Lauenburg war vor hundert Jahren das Kaschubische noch immer die Volks- und Umgangssprache der Einwohner, die meistens aber auch schon deütsch verstanden, weshalb denn auch in den Kirchen abwechselnd in deütscher und polnischer Sprache gepredigt wurde. Die slawische Mundart der Koszebi verhält sich zur hochpolnischen Schriftsprache ungefähr so, wie das Plattdeütsche zum Hochdeütschen.

Die allermeisten Einwohner von Pommern waren vor hundert Jahren der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan, nachdem die Kirchenverbesserung hier in den Jahren 1534 und 1535 eingeführt worden war. Die Verfassung der Kirche war der in den übrigen evangelischen Ländern Deütschlands gleich, nur hießen die Superintendenten in Pommern noch immer Pröpste, denen der General-Superintendent von Vor- und Hinterpommern, in Stettin wohnhaft, vorgesetzt war. Propsteien waren in Vorpommern: zu Stettin Pasewalk, Ukermünde und Usedom; in Hinterpommern: zu Bahn, Werben, Stargard, Pyritz, Jakobshagen, Massow, Freienwalde, Golnow, Naugardten, Daber, Labes, Greifenberg, Belgard, Neüstettin, Köslin, Bublitz, Schlawe, Stolpe. Hin und wieder wohnten auch Reformirte, namentlich gab es ihrer Gemeinden zu Stettin, eine französische, zu Pasewalk, wallonisch, zu Stargard, deütsch und französisch, und zu Stolpe. Römisch-katholische Gemeinden befanden sich zu Stettin, zu Tempelburg, im Amte Draheim des Neü-Stettinischen Kreises, und vor Allen in den Kreisen Lauenburg und Bütow. In dem zuletzt genannten Kreise war die vorwaltend kaschubische Bevölkerung fast zum vierten Theile der römischen Kirche zugethan.

Die pommerschen Landstände waren dreigliedrig, Prälaten, Ritterschaft und Städte.

Den Prälatenstand bildeten: das Domkapitel zu Kamin, bestehend aus dem Dompropst, fünf Prälaten und sieben Canonicis, dem die Dörfer Resow, Granzow, Revenow, Polchow, Gristow, Soltin und einige andere gehörten; das Collegiatstift St. Marien zu Kolberg, 1278 gestiftet, und aus einem Probst, Dechanten, Cantor und Scholastikus bestehend; das Stift bei der St. Oskarkirche zu Stettin,

und das St. Marienstift ebendaselbst, welches sehr ansehnliche Güter theils in Vor-, theils in Hinterpommern. besaß.

Die Ritterschaft war in Pommern von jeher sehr zahlreich und stand in hohem Ansehen. Unter derselben gab es in Hinterpommern noch immer Burg- oder Schloßgesessene, die sich fortwährend im Besitz der altererbten Vorrechte befanden. Dahin gehörten die Familien: Flemming, welche in dem nach ihr benannten landräthlichen Kreise beträchtliche Güter besaß; Bork, vorzugsweise im Kreise Regenwalde-Labes angesessen, von dem ihr der größte Theil gehörte; Osten und Blücher, in dem nach ihnen benannten Kreise; Dewitz, im Daberschen Kreise; Krockow und Manteuffel im Kreise Polzin; Wedel zu Freienwalde, in dem nach ihr genannten Kreise. Zu den Gerechtsamen dieser Schloßgesessenen gehörte, außer der Dienstpflichtigkeit ihrer Unterthanen an Spann- und Handdiensten, auch Geld- und Naturalleistungen, in deren Genuß auch die übrigen Glieder der Ritterschaft waren, die Burggerichtsbarkeit der Eingesessenen des Schloßbezirks, mochten diese Bewohner des platten Landes oder der dazu gehörigen Städte sein. Sonstige zum Theil sehr reich begüterte und angesehene Geschlechter der Ritterschaft waren: von Bandemer, v. Bonin, v. Eickstädt, v. Glasenap, v. Grumbkow, Graf Haacke, v. Kamecke, Graf Kanitz, v. Kleist, v. Lettow, v. Massow und v. Puttkammer, denen beiden fast der ganze Rummelsburgische Kreis gehörte, v. Münchow, v. Pirch, v. Plötz, Graf Podewils, Graf Schwerin, v. Woeser, v. Wolden, v. Zastrow, v. Zitzwitz, u. v. A. Auch die Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt waren in Pommern begütert, denn sie besaßen das adliche Gut Fiddichow und die ehemalige Johanniter-Ordens-Besitzung Wildenbruch, beide im Greifenhagenschen Kreise.

Der unmittelbaren, also landtagsfähigen Städte gab es vor hundert Jahren 29, und diese waren: Stettin, Pasewalk, Garz, Anklam, Ukermünde, Demmin, Treptow an der Tallense, Usedom, Greifenhagen, Damm, Bahn, Stargard, Pyritz, Golnow, Wolin, Kamin, Greifenberg, Treptow an der Rega, Belgard, Neu-Stettin, Kolberg, Köslin, Körlin, Schlage oder Schlawe, Rügenwalde, Zanow, Stolpe, Lauenburg und Bütow. Die regierenden Bürgermeister aus den drei vorsitzenden Städten jeder Landschaft besuchten die Landtage.

Von Gelehrten-Schulen gab es vor hundert Jahren vier Gymnasien: zu Alt-Stettin das Carolinum beim Stift St. Marien, als Pädagogium 1543 gegründet und zu einem Gymnasium illustre 1667 umgewandelt; zu Stargard das Gröningianum, 1631

1631 gestiftet und nach seinem Begründer, dem Bürgermeister Peter Gröning genannt; zu Neü-Stettin ein Gymnasium, welches Herzog Ulrichs Wittwe Hedwig 1640 gestiftet hat, ein Jahrhundert später aber ganz in Verfall gerathen war; und zu Kolberg ein Lyceum oder eine lateinische Schule höherer Unterrichtsstufe.

XII. Das **Fürstenthum Anhalt**, welches gegen Norden mit der Mark Brandenburg, dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt, gegen Nordwesten mit dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, südwestwärts mit den Grafschaften Mansfeld und Stolberg, gegen Süden mit der Markgrafschaft Meißen und gegen Osten mit dem sächsischen Kurkreise gränzte, und auf seinem Gränzzuge unweit Güntersberge, am Haberholze beim Heidelberge einen Punct hatte, und noch hat, wo die anhaltischen, braunschweigischen und stolbergischen Gränzen so genau zusammenstoßen, daß jeder Landesherr in seinem Gebiete bleiben, und doch alle drei an einem Tische zusammen sitzen können, war, wie heüte ungefähr 40 Q.-Meilen groß, aber vor hundert Jahren unter vier regierenden Linien des Gesammthauses Anhalt folgender Maßen vertheilt: —

1. Anhalt-Dessau bestand aus den 13 Ämtern: Dessau, Wörlitz, Rehsen, Pölnitz, Retzau, Libbesdorf, Reüpzig, Scheüder, Fraßdorf, Gröbzigk, Radegast, Sandersleben, Groß-Alsleben.

Von diesen Ämtern war Gröbzigk durch den Fürsten Leopold 1717 und 1718 an sein Haus gebracht worden, indem derselbe vom Vetter in Bernburg die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit über diese vormalige Herrschaft gegen eine ansehnliche Summe Geldes und von der Familie v. Werder ihre darin belegenen ansehnlichen Güter, für den Kaufpreis von 340,000 Thaler erwarb. Das Amt Groß-Alsleben, eine Exklave im Fürstenthum Halberstadt bildend, war 1666 dem Fürsten dieses Landes, Friedrich Wilhelm, Kurfürsten zu Brandenburg, mit aller Hoheit, Gerechtigkeit 2c. überlassen, 1681 aber vom fürstlichen Hause Anhalt-Dessau gegen Erlegung von 42,000 Thaler auf gleiche Weise zurückerworben worden.

Unter anderer Landeshoheit besaßen die Fürsten zu Dessau: — Im Herzogthum Magdeburg das schriftfähige Rittergut Alsleben, welches 1747 von der Familie von Krosigk erworben worden war, ebendaselbst das Rittergut Maxdorf, eine Stunde nördlich von Köthen; im Havellande der Mark Brandenburg die Ritterhöfe Mühlow und Premnitz, welche 6000 Thaler jährlich eintrugen; — im Kurkreise von Kur-Sachsen, und zwar im Amte Bitterfeld, die Rittergüter Salzfurt

und Kapelle, davon letzteres 1745 von der Familie von Zanthier, und ersteres 1746 von einem v. Hardenberg erkauft wurde; im Amte Zörbig des Leipziger Kreises das Rittergut Löberitz mit Groitz und Rödchen und Antheil an Rodekau, 1746 von den v. Bißing erworben, auch das Dorf und Rittergut zu Groß-Möhlau und das Gut Pratau; — und im Hauptamte Insterburg des Littauischen Kammer-Departements vom Königreich Preüßen ein sehr ansehnliches Gebiet, welches König Friedrich Wilhelm I. seinem Feldmarschall, dem regierenden Fürsten Leopold, unter dem Namen des alten Dessauers allgemein bekannt, 1720 theils geschenkt, theils ihn auch vermocht hatte, wüstliegende Ländereien zu erwerben, und das sein Besitzer 1721 und 1722 durch Ankauf vieler adlicher und baüerlicher Güter erweiterte und durch deütsche Ansiedler wieder in Kultur setzen ließ. Dieses Gebiet brachte in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine reine Revenüe von 20,000 Thaler ein. Außer dem Flecken Bubainen, dem Hauptorte dieser Begüterung, gehörten damals dazu die Ämter Norkitten, Schwägerau, Woyrothe und Puschdorf.

2. Anhalt-Bernburg bestand aus den acht Ämtern: Bernburg, Hecklingen und Plötzkau im Unterfürstenthum an der Saale; Ballenstädt, Harzgerode, Güntersberg, Hoym und Gernrode im Oberfürstenthum am Harze.

Von diesen Ämtern war Harzgerode 1635 dem Fürsten Friedrich zum Sitze und Nießbrauch eingeraümt worden, fiel aber nach dessen Sohnes, des Fürsten Wilhelm, 1709 erfolgten Tode an die regierende Linie Anhalt-Bernburg zurück. Die bedeütenden Harzwaldungen dieses Amts brachten in der Mitte des 18. Jahrhunderts, ein Jahr ins andere gerechnet, an die 70,000 Thaler ein. Das Amt Hoym erhielt 1709 der Prinz Leberecht und seine Nachkommenschaft zum Sitz und Genuß, mit Ober- und Untergerichten, Patronatrecht und anderen Gerechtigkeiten. Diese Nebenlinie des Hauses Anhalt-Bernburg wohnte aber auf der ihr zugehörigen reichsunmittelbaren Herrschaft Schaumburg, im Umfange des Oberrheinischen Kreises, ohne demselben zugetheilt zu sein. Derselben Nebenlinie gehörte auch das Rittergut Zeitz im Amte Bernburg, so wie der bei Alsleben im Saalkreise des Herzogthums Magdeburg belegene Ritterhof, welcher 1685 vom Fürsten zu Dessau für 34,000 Thaler erkauft worden war. Das Amt Gernrode ist aus der ehemaligen Reichsabtei Gernrode entstanden, wegen deren das Haus Anhalt auf Reichs- und Kreistagen eine besondere Stimme führte (s. weiter unten Nr. XIII).

3. **Anhalt-Köthen** bestand aus vier Ämtern, nämlich Köthen, Nienburg oder Mönch-Nienburg, Wulfen und Warmsdorf.

Das zuletzt genannte Amt führte, von seiner frühern Eigenschaft her, den Titel einer Grafschaft.

4. **Anhalt-Zerbst** zählte die sieben Ämter Zerbst, Walter-Nienburg, Dornburg, Lindau, Roßlau, Koswik und Mülingen zu Bestandtheilen.

Das Amt Walter-Nienburg war 1659 nach Absterben der Grafen von Barby an das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst gekommen, weil das Haus Anhalt 1422 und 1434 auf dasselbe vom Lehnsherrn, dem Kurfürsten zu Sachsen, die Anwartschaft erhalten hatte. Was das Amt Lindau betrifft, so war selbiges ursprünglich eine besondere Grafschaft, deren Besitzer in der Folge auch die Herrschaft Ruppin an sich brachten, weshalb man diese, den heütigen Ruppiner Kreis, von ihren gräflichen Eigenthümern, auch, jedoch irriger Weise, eine Grafschaft genannt hat. Graf Ulrich verpfändete seine Grafschaft Lindau 1372 an den Fürsten Johann von Anhalt, und Graf Albrecht trat sie 1457 an das Haus Anhalt wiederkaüflich ab. Als das Geschlecht der Grafen von Lindau und Herren zu Ruppin, völlig verarmt, im Jahre 1524 ausstarb, und die Herrschaft Ruppin dem Kurfürsten Joachim I. zu Brandenburg als Lehnsherrn heimfiel, wollte derselbe die Grafschaft Lindau einlösen. Die darüber ausgebrochenen langwierigen Streitigkeiten wurden endlich 1577 dahin ausgeglichen, daß Anhalt diese Grafschaft zu einem erblichen Mannlehn von den Markgrafen zu Brandenburg empfing; diese aber trugen sie von der Äbtissin von Quedlinburg zu Lehn. Die zerbster Linie der anhaltiner Fürsten besaß, außer ihrem Antheile an dem Fürstenthum Anhalt, auch noch die reichsunmittelbare Herrschaft Jever, im Umfange des Westfälischen Kreises, die ihr 1663 durch Vermächtniß eines Oheims mütterlicher Seits zugefallen war.

Ohne auf Albrecht den Bären von Ballenstedt zurückzugehen, der 1135 vom Kaiser zum commandirenden General im Gränzdistrict Soltwedel (Altmark) ernannt wurde und erster Markgraf zu Brandenburg war, auch das Herzogthum in Sachsen erlangte, beginnen wir mit einem viel spätern Nachkommen Albrecht's, nämlich mit Joachim Ernst, welcher, nachdem sein Haus schon in mehrere Linien gespalten gewesen war, das ganze Fürstenthum Anhalt wieder beisammen hatte. Dieser Stammvater der heütigen Herzöge von Anhalt, davon nur noch eine Linie grünt und blüht, eine zweite aber, ein

dürres Reiß, dem völligen Absterben entgegen dorrt, starb 1596 und hinterließ sieben Söhne, von denen der dritte und fünfte ohne Erben verstarben, der vierte aber, August mit Namen, keinen Antheil am Lande, wol aber 300,000 Thaler in Anspruch nahm, und es vorzog, von diesem Kapitale zu Plötzkau in gemüthlicher Ruhe zu leben. Es waren mithin vier Söhne Joachim Ernst's, welche im Jahre 1603 das Erbe ihres Vaters unter sich theilten. Fürst Johann Georg I. bekam den dessauischen, Fürst Christian I. den bernburgischen, Fürst Rudolf den zerbster und Fürst Ludwig den köthenschen Antheil des Fürstenthums Anhalt. Als des letztern Sohn, Ludwig Wilhelm, 1665 ohne Erben starb, wurde sein Landesantheil, in Folge des Erbvergleichs von 1603, von den drei übrigen Linien den Fürsten Leberecht und Immanuel, des vorhin erwähnten August zu Plötzkau Söhnen überlassen, welche dagegen ihr Schloß Plötzkau dem Vetter zu Bernburg abtraten und das von ihrem Vater empfangene Kapital zur Theilung brachten. So wurden sie und insonderheit nach Leberecht's Tode 1669 Fürst Immanuel der Stifter einer neu-köthenschen Linie, die bis zum Jahre 1847 bestanden hat, während die zerbster Linie bereits ein halb Jahrhundert vorher mit dem Fürsten Friedrich August ausgestorben ist.

Der gewöhnliche Titel der sämmtlichen Fürsten war: Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst. Die dessauer Linie führte noch die Herrschaft Gröpzigk und die zerbster Linie die Herrschaften Jever und Kniphausen im Titel. Im Wappen waren noch Abzeichen für die Herrschaft Ballenstädt, die Grafschaften Waltersee, Warmsdorf, Mülingen und Brene, u. s. w.

Alle vier regierenden Linien zusammengenommen hatten wegen des Fürstenthums Anhalt auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, und auf den obersächsischen Kreistagen nur eine Stimme; außerdem hatten sie aber noch eine Stimme in beiden Versammlungen wegen der Reichsabtei Gernrode. Ihr Anschlag zu einem Römermonate war wegen Anhalt 9 Mann zu Roß und 20 Mann zu Fuß, oder 188 Gulden, und zu einem Kammerziele gaben sie 243 Gulden 47 Kreuzer. Der Senior des fürstlichen Hauses führte dessen Stimme auf Reichs- und Kreistagen, empfing als Lehnträger sämmtlicher Fürsten die Reichslehen vom Kaiser, schrieb die Landtage aus, und versah sonst noch alle übrigen Geschäfte, welche gemeinschaftlich zu besorgen sind, und zu denen auch die sogenannten Gesammträthe hinzugezogen wurden,

deren gemeiniglich zwei waren, nämlich ein adlicher und ein gelehrter bürgerlichen Standes.

Eine jede regierende Linie der Fürsten von Anhalt hatte ihre eigenen Landesbehörden: eine Regierung, ein Consistorium und ein Kammer-Collegium. Was eigentlich das ganze Fürstenthum Anhalt zusammengenommen seinen Fürsten um die Mitte des 18. Jahrhunderts eingebracht habe, läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht angeben, allein man war schon damals der Meinung, daß ein Überschlag, der die Einkünfte auf 500,000 bis 600,000 Thaler schätzte, weit unter der Wirklichkeit stehe.

Die Landstände bildeten die Ritterschaft und die Städte. Aus jener wurde ein Unterdirector und drei Landräthe erwählt. Diese vier Personen nebst den vier ältesten Bürgermeistern der Residenzstädte Dessau, Bernburg, Köthen und Zerbst machten den engern Ausschuß aus. Der größere Ausschuß bestand aus 20 Mitgliedern, zwölf vom Adel und acht Bürgermeister, nämlich aus jeder fürstlichen Residenz zwei. Außerdem war ein Landrentmeister, ein Syndikus und ein Landrentschreiber. Die Zusammenberufung dieser Landstände zu den Landtagen geschah vom Senior im Namen aller vier Fürstenhaüser, welche auch Alles dabei gemeinschaftlich vornahmen. Der Ort der Zusammenkunft war gemeiniglich die Residenz des Seniors, doch konnte auch je nach Umständen eine andere Stadt des Landes dazu bestimmt werden. Auch Landrechnungstage, auf denen die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse abgenommen wurden, waren üblich. Da die Fürsten zu Anhalt von jeher den größten Theil ihres Fürstenthums als Grundherren besaßen, so war die Ritterschaft weder zahlreich noch sehr begütert. In der Mitte des 18. Jahrhunderts waren folgende adliche Familien angesessen: Biedersee, Bröde, Busch, Davier, Ende, Erlach, Kalitsch, Krosigk, Lattorf, Maddai, Metsch, Ratzmer, Oppen, Schnurbein, Stommer, Thümen, Trotha, Veltheim, Vendhausen, Wietersheim, Wuthenau, Wülknitz, Zander, Zerbst.

Im Jahre 1541 wurde im Stift Gernrode von der damaligen Äbtissin Elisabeth von der Wida mit der Reformation der Anfang gemacht, welche von der Zeit an nach und im nach ganzen Lande zu Stande kam. Aus den Klostergütern vermehrte man die Einkünfte der Armenhaüser und Kirchen, stiftete verschiedene Schulen und errichtete Stipendien und Legate. Bis 1596 war das ganze Land der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, dann aber wurde das reformirte Be-

kenntniß eingeführt und alle Kirchen in Städten und Dörfern unter fürstlichem Patronate mit reformirten Predigern besetzt; doch blieb es den Gemeindegliedern anheim gegeben, sich diesem Bekenntniß anzuschließen oder nicht, auch den Rittergutsbesitzern und deren Unterthanen die freie Übung des lutherischen Gottesdienstes zugesichert. 1679 kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Lutheraner neüe Kirchen bauen durften. Die zerbster Linie des Fürsten von Anhalt bekannte sich, sammt den meisten ihrer Unterthanen, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur evangelisch-lutherischen Kirche, die drei übrigen fürstlichen Linien aber waren dem evangelisch-reformirten Bekenntniß zugethan; so auch die allermeisten Gemeinden in ihren Landestheilen.

Zum Unterricht der studirenden Jugend dienten theils die lateinischen Schulen, davon jede der größeren Städte eine besaß, theils das fürstlich-anhaltische Gesammt-Gymnasium zu Zerbst, welches 1582 vom damaligen Alleinbesitzer des Fürstenthums Anhalt, dem Fürsten Joachim Ernst, gestiftet wurde und akademische Freiheiten besaß.

Im Jahre 1681 errichteten sämmtliche Fürsten des Hauses Anhalt mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg einen Vertrag, kraft dessen letzterer in seiner Eigenschaft als Herzog zu Magdeburg, für sich und seine Erben, Stammverwandten und Mitbelehnten, auch alle nachkommende Herzoge zu Magdeburg, der ehemals dem Erzstifte Magdeburg zugestandenen Lehnsgerechtigkeit über gewisse ansehnliche Herrschaften, Ämter, Güter und Gerechtigkeiten auf ewige Zeiten entsagte, nämlich —

Über das Schloß, die alte und neüe Stadt und das ganze Land zu Köthen, Lippene das Schloß mit allen Rechten und Zubehörungen, ausgenommen Jeßnitz und Ragun; Schloß und Herrschaft Bernburg, die alte und neüe Stadt und den Berg zu Bernburg, die Herrschaft, Schloß und Stadt Sandersleben und Freckleben, Schloß und Flecken Gröbzigk und den Zehnten daselbst, das Schloß Warmsdorf, das Haus Mönchen-Rienburg und die Vogtei des Klosters daselbst, die Höfe zu Opperode und Pförten, die Lehen der Schlösser Erxleben und Gänsefurt, und das Schloß Koswigk, neben allen zu jedem besondern Stück gehörigen Rechte und Zubehörungen.

Hingegen haben die Fürsten zu Anhalt sich der Lehnschaft an dem Drostenamte des Herzogthums Magdeburg gänzlich begeben, und dem Hause Brandenburg ist wegen des Herzogthums Magdeburg,

auf den Fall des gänzlichen Abgangs des Mannsstammes aller und jeder Fürsten zu Anhalt, der Rückfall der oberwähnten ehemaligen Lehngüter vorbehalten worden. Es hat aber auch das Haus Brandenburg den Fürsten zu Anhalt die Anwartschaft auf die alte Grafschaft Askanien und derselben Zubehör, nach Abgang des kurfürstlichen und markgräflichen Hauses Brandenburg (des jetzigen preußischen Königshauses) ausdrücklich bewilligt.

XIII. Die **Abtei Quedlinburg**, ein kaiserliches freies weltliches Jungfrauenstift, wurde von König Heinrich I. zwischen 932 und 936 gestiftet, von Kaiser Otto I. aber im Jahre 937 und in den folgenden Jahren noch mehr beschenkt, und hatte des zuerst genannten Königs Wittwe, Mechtild oder Mathilde, Herzogin von Sachsen, zur ersten Äbtissin von 966 bis zum Schluß des 10. Jahrhunderts. 1539, als Anna II., eine Gräfin zu Stolberg, die 26. Äbtissin war, trat dieses Stift zur evangelisch-lutherischen Lehre über, bei der es auch nachher in der Wahlkapitulation, in dem Vertrage von 1574, als Elisabeth II., eine Gräfin von Regenstein Äbtissin geworden war, so wie in dem Concordien-Recesse von 1685 unter der Regierung Anna Dorothea's, einer Herzogin zu Sachsen-Weimar, bedungen, so wie durch viele Verträge festgestellt worden war.

Das Stift, welches ursprünglich dem heil. Servatius geweiht war und zum Sprengel der Kathedrale von Halberstadt gehörte, bestand aus vier Standespersonen, der Äbtissin, Pröpstin, Dechantin und Canonissin. Die Äbtissin, von 1756—1787, Anna Amalie, Prinzessin von Preußen, jüngste Schwester des großen Königs, war eine unmittelbare Reichsfürstin, und hatte beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank, wie auch bei den obersächsischen Kreistagen Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate gab die Abtei Quedlinburg 52 Gulden und zu einem Kammerziele 81 Thaler 18 Kreuzer.

Vor alten Zeiten hatte das Askanische oder Anhaltische Haus die Schutzherrlichkeit oder Vogtei zu Quedlinburg vom Stifte zu Lehn getragen; als nun aber die Kurfürsten zu Sachsen aus diesem Hause 1420 ausgestorben waren, stellte sich die Stadt Quedlinburg, was sie schon hundert Jahre früher gethan hatte, eigenmächtig unter den Schutz des Bischofs zu Halberstadt; allein der Äbtissin Hedwig Brüder, Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, brachten sie 1477 mit Gewalt der Waffen wieder unter die Botmäßigkeit der Schwester, welche hingegen ihren Brüdern die Schutzgerechtigkeit und die Obergerichte als ein Mannlehn übergab. So kam die Erbvogtei über

das Stift Quedlinburg an das Kurhaus Sachsen, Wettinschen Stammes, und blieb bei demselben zwei Hundert Jahre lang und darüber, bis selbige 1697 dem Kurhause Brandenburg für 300,000 Thaler abgetreten, und der Äbtissin nur das Erbgericht oder die niedere Gerichtsbarkeit belassen wurde. Kraft des 1574 zwischen dem damaligen Schirmherrn, Kurfürst August, und der Äbtissin Elisabeth II. geschlossenen Recesses durfte keine Äbtissin, noch irgend eine andere Stiftsfrau &c. ohne Vorwissen des Schutzherrn, noch demselben zuwider, erwählt werden. Die letzte Äbtissin war seit 1787 die Prinzessin Sophie Albertine von Schweden, Schwester König Gustav's III.

Die kur-brandenburgische (und königlich preußische) Stiftshauptmannei war mit einem Stiftshauptmann, einem Secretair und einem Registrator besetzt und führte die Aufsicht über des Schutzherrn Gerechtsame und des Stiftes Gerechtigkeiten. Der König-Kurfürst bestellte auch ein Vogteigericht und ein Obersteüer-Directorium, welches zugleich die Accise verwaltete und unmittelbar unter dem General-Directorio zu Berlin stand. Die Äbtissin hatte ihre eigene Kanzlei, ein Consistorium, und ein Stadtgericht, die indessen nur als mittelbare Behörden des Schutzherrn angesehen werden konnten.

Zum Gebiet des Stifts gehörten außer der Stadt Quedlinburg der Flecken Ditfurt und der Ramberg, ein beträchtlicher Forst, welcher der Stadt erb- und eigenthümlich gehörte und durch einen Theil des Fürstenthums Halberstadt von dem übrigen Gebiet des Stifts getrennt war. Die stiftischen Dörfer waren in den früheren Kriegsläufen meistens zerstört und nicht wieder aufgebaut worden. Doch gab es noch einige Vorwerke und Höfe.

XIV. **Die Abtei Gernrode**, gleichfalls ein weibliches freiweltliches Stift, welches ums Jahr 660 von Gero dem Großen, der commandirender General oder Markgraf in der Lausitz war, angelegt und mit Gütern reichlich ausgestattet worden war, trat, wie wir oben gesehen haben, in den Tagen der Reformation sehr bald zur evangelisch-lutherischen Lehre über. Weil sich dieses Stift im Normaljahre, nämlich am 1. Januar 1624, im Besitz der anhaltinischen Fürsten befand, so blieb es bei denselben auch vermöge des westfälischen Friedensschlusses. Dieses Fürstenhaus hatte wegen des Stifts Gernrode Sitz und Stimme beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank, auch beim Obersächsischen Kreise, und gab wegen desselben 36 Gulden zu einem Römermonate. Die Kammerzielbeiträge steckten mit unter der oben beim Fürstenthum Anhalt angegebenen

Zahl. Die kaiserliche Belehnung mit diesem Stift erhielt das fürstliche Haus zum ersten Male 1728, als Fürst Leopold zu Dessau Senior und Lehnträger war. Von da an bildete das Stift ein fürstliches Amt, zu dem das Städtchen Gernrode, das Vorwerk Stammefeld, das Lusthaus Stubenberg, das Wirthshaus Haberfeld, sonst aber kein Dorf, gehörte.

XV. Das **Stift Walkenried**, vormals eine kaiserliche freie Reichsabtei, Cistercienser-Ordens, innerhalb des Gebiets der Herrschaft Klettenberg, war 1127 von des Grafen Volkmar zu Klettenberg Gemalin Adelheid, aus dem gräflichen Hause Lare oder Lohra, gestiftet und mit vielen Landgütern, Vorwerken, Meierhöfen mit zugehörigen Äckern, Wiesen, Teichen, Holzungen, Gewässern und Mühlen rc. ausgestattet worden, die sich in der Folge noch mehrten, wozu dann auch noch Curien und Stiftshöfe kamen, die in den Städten Nordhausen, Goslar, Göttingen und Osterwick lagen.

Die Grafen von Klettenberg hatten, auf Grund der Anordnungen der Stifterin, die erbliche Schutzvogtei über das Stift, welche 1260 nach ihrem Absterben sammt der Herrschaft Klettenberg an die Grafen von Hohenstein überging. 1457 erging vom Kaiser Friedrich III. der Befehl an die Herzoge zu Sachsen, und Kaiser Karl V. erneüerte 1524 diesen Befehl, daß sie im Namen des Reichs das Kloster Walkenried nebst dessen Gütern unter ihren Schutz nehmen sollten Im Jahre 1546 führte der damalige Abt die evangelische Lehre und ihren Gottesdienst ein, was zehn Jahre später völlig zu Stande kam, worauf im Kloster eine Gelehrtenschule eingerichtet wurde, von der sich noch in unserer Zeit, 1847, Spuren von geographischen Karten zeigten, die an der Wand eines der noch erhaltenen Hörsäle gemalt waren. 1568 gingen die Grafen von Hohenstein mit Kursachsen einen Vergleich ein, kraft dessen das Kloster hinfort zwei Schutzherren, nämlich den Kurfürsten zu Sachsen, gleichsam als Oberschirmherrn, und nach diesem die Grafen von Hohenstein haben, und das Kloster schuldig sein sollte, jährlich 300 Gulden zu entrichten, auch den vierten Knaben in der Schule, so weit sie kursächsische Unterthanen seien, frei zu halten. 1574 wurde zwischen dem Kurfürsten zu Sachsen und dem Bischofe Heinrich Julius zu Halberstadt, aus dem herzoglichen Hause Braunschweig-Lüneburg, ein Vergleich wegen Abwechselung der hohensteinschen Lehen gegen die mansfeldischen getroffen, worin der Kurfürst den Oberschutz über das Kloster Walkenried, und andere fürstliche Hoheitsrechte,

welche er im Hohensteinischen erlangt hatte, dem Bischof zu Halberstadt abtrat.

Sodann wurde zwischen eben demselben Bischofe und dem letzten hohensteinischen Grafen Ernst 1581 ein Vertrag zur Beilegung verschiedener, das Kloster Walkenried betreffenden, Irrungen abgeschlossen. Zwei Jahre darauf überließ mehrgedachter Bischof Heinrich Julius, mit Einwilligung des Domkapitels zu Halberstadt, die Anwartschaften auf die Herrschaften Lohra und Klettenberg, und zugleich die Obervogtei über das Kloster Walkenried, seinem Vater, dem Herzoge Julius; und als nun der letzte hohensteinische Graf Ernst 1593 mit Tode abging, nahm Bischof Heinrich Julius selbst, als Lehnsfolger seines, unterdeß ebenfalls verstorbenen, Vaters, und also als Herzog von Braunschweig, die mehrgenannten zwei Herrschaften nebst der Obervogtei und Verwaltung von Walkenried völlig in Besitz, der durch die Belehnung seitens seines Domkapitels bekräftigt wurde. Nach seinem Tode kam die Klostervogtei und Verwaltung an seinen Sohn, Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig, und nach dessen Ableben 1635 an Herzog Christian Ludwig.

Im westfälischen Frieden wurde das Stift Walkenried den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg als ein erbliches Reichslehn zuerkannt und das Vogteirecht ganz aufgehoben. Nach des zuletzt genannten Herzogs Tode kam es, vermöge eines 1665 zu Hildesheim zwischen den Herzogen Johann Friedrich und Georg Wilhelm errichteten Recesses, an den letztern, und 1672 durch einen Vergleich an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, welches sich auch heüte noch im Besitze desselben befindet, und es als ein landesfürstliches Amt verwalten läßt. Herzog Ludwig Rudolf schlug das Amt in Bezug auf Verwaltung zum Fürstenthum Blankenburg.

Das herzogliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel hatte wegen des Stifts Walkenried, so lange obersächsische Kreistage gehalten wurden, auf denselben Sitz und Stimme, unmittelbar nach Gernrode; dagegen war das Stift auf den Reichstagen nicht vertreten. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag war in früheren Zeiten 48 Gulden gewesen, hatte aber zu Beschwerden Seitens des Stifts Anlaß gegeben, die unerledigt geblieben sind. Zu einem Kammerziele entrichtete es 81 Thaler 11 Kreüzer.

Zum Gebiete des Stifts Walkenried, oder dem spätern und jetzigen Amte gehören, außer den zu weltlichen Zwecken benutzten Klostergebaüden, ein kleiner Flecken, dessen Haüser sich um die pracht-

vollen Ruinen der Klosterkirche schaaren; sodann der Hüttenort, Zorge und das Dorf Hohegeiß. Die Vorwerke Neüenhof und Wiedigshof wurden vor hundert Jahren unter die Landeshoheit der Herrschaft Klettenberg gezogen.

XVI. und XVII. Das **Fürstenthum Schwarzburg** zerfiel von jeher in einen obern oder südlichen, und in einen untern oder nördlichen Theil, auf 6 Meilen von einander durch fremdherrliches Gebiet getrennt. Jener war vor hundert Jahren von den Fürstenthümern Koburg, Altenburg und Eisenach, und von dem kur-mainzischen Erfurter Gebiete umgeben, dieser aber vom Thüringischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen, von den Grafschaften Stolberg und Hohenstein, vom kur-mainzischen Regierungsbezirk des Eichsfeldes und vom Gebiete der Reichsstadt Mühlhausen.

Die vormaligen Grafen von Schwarzburg stammen, ebensowol als die ehemaligen Grafen zur Kefernburg, von Günther, Grafen zu Kefernberg, des Grafen Sizzo zu Schwarzburg und Kefernburg zweitem Sohne, her, welcher von 1143 bis 1195 gelebt hat. Günther's Erstgeborener, Heinrich der Jüngere, ist der Stammvater der heütigen Fürsten zu Schwarzburg, und sein zweiter Sohn, Günther der Jüngere, wurde der Stammvater der Grafen zur Kefernburg, welche aber schon nach zwei Hundert Jahren, nämlich 1385, ausgestorben sind. Jenes Sohn, Graf Günther zu Schwarzburg und Herr von Blankenburg, hinterließ den Grafen Heinrich, welcher 1274 starb, und von dem alle folgende Grafen zu Schwarzburg hergeleitet werden.

Die Söhne des im Jahre 1552 verstorbenen Grafen Günther, nämlich Johann Günther I. und Albrecht Anton I., sind die Stifter der noch heüte blühenden zwei Linien des schwarzburgischen Hauses, indem jener die arnstädtische, welche nachmals die sonderhausische Linie genannt worden ist, und dieser die rudolstädtische gründete. Von des Grafen Johann Günther's I. Enkeln hatte Christian Günther II. seinen Wohnsitz zu Arnstadt und Anton Günther I. zu Sondershausen. Die Linie jenes Grafen starb mit seinen Kindern aus; die Söhne aber des sonderhausischen, die Grafen Christian Wilhelm und Anton Günther, wurden mit ihren ehelichen Leibeserben, männlichen und weiblichen Geschlechts, 1697 in den Reichsfürstenstand, und ihre Grafschaft Schwarzburg zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum erhoben. Dem Fürsten Christian Wilhelm ist zuerst sein Sohn Günther, diesem sein Bruder Heinrich, welcher 1754 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhielt, und nach dessen 1758 erfolgten Able-

ben, seines Bruders August Sohn, Fürst Christian Günther, in der Regierung gefolgt, der er auch noch 1785 vorstand. Des Stifters der rudolstädtischen Linie Großenkel, Graf Ludwig Friedrich, wurde aber mit seinen ehelichen Leibeserben, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, erst 1710 in den Reichsfürstenstand, und seine Grafschaft ebenfalls zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthume erhoben, und sein Enkel, Fürst Johann Friedrich, ebenfalls im Jahre 1754 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführt. Diesem folgte sein Bruder Ludwig Günther 1767 in der Regierung.

Die beiden Hauptlinien des Hauses Schwarzburg haben 1713 eine Erbvereinigung mit einander errichtet, und darin die Spaltung in zwei Hauptlinien, nämlich in die sonderhausensche und die rudolstädtische, bestätigt, die unzertrennliche Beisammenerhaltung ihrer Lande und Leüte beschlossen, das Recht der Erstgeburt eingeführt und andere Familienangelegenheiten verabredet und festgestellt. Fürst Christian Wilhelm, von der sonderhausenschen Hauptlinie, verordnete in seinem Testamente von 1716 das Recht der Erstgeburt noch besonders in seiner Linie des schwarzburgischen Hauses. Das gemeinschaftliche Hauptarchiv ist dem Schlosse zu Rudolstadt zur Aufbewahrung überwiesen worden.

Die fürstlich-schwarzburgischen Lande waren Lehne, theils vom Kaiser und unmittelbar vom Reich, theils vom Königreich Böheim, theils von Kur-Mainz, theils von den vormaligen Landgrafen von Thüringen, deren Lehn- und Hoheitsrecht auf Kur-Sachsen und die Herzoge von Sachsen ernestinischer Linie zu Weimar und Gotha übergegangen war, theils waren diese Lande magdeburgische, hessenkasselsche und fuldaische, theils aber auch Sonnen-Lehen, d. h. Lehengüter, oder Güter überhaupt, deren Beschaffenheit noch streitig ist, daher sich auch von dem Ursprung der Benennung nichts Gewisses sagen läßt, wenn sie nicht von dem altdeütschen Worte suna, d. i. sein, abstammt, in welchem Falle Jemandes Sonnenlehn sein eigenes Lehn bedeüten würde, welches beim Besitzer selbst zu Lehne geht.

Beide Linien des fürstlichen Hauses Schwarzburg haben sich von jeher in das obere und untere Fürstenthum getheilt gehabt. Vor hundert Jahren bestanden die Lande von

(XVI). Schwarzburg-Sondershausen

1. Im Ober-Fürstenthum aus — (1) der Herrschaft oder dem Amte Arnstadt, einem sachsen-weimarischen Lehn, mit den Städten Arnstadt und Plauen, woselbst der Zoll ein Reichslehn war, und acht Dörfern. (2) Dem Amte

Kefernburg, Käfernburg, Kefernberg, welches, als die kefernburgischen Grafen 1385 ausgestorben waren, an die Landgrafen in Thüringen, als Lehnsherren, zurückfiel, von denen es 1446 den Schwarzburgern für 10,000 Gulden wiederkaüflich, und darauf 1467 erblich zu Lehn gegeben wurde, dessen Recht seitdem an das Haus Sachsen-Weimar übergegangen war. Es gehörten dazu, außer dem, unter den Ruinen der Kefernburg belegenen Schlosse Augustenburg, 16 Dörfer, davon eines, Geschwende, nebst dem dortigen adlichen Gute, hessen-kasselsches Lehn war, stammend von der ehemaligen Abtei Hersfeld. (3) Dem Amte Gehren, größtentheils ein Reichslehn, mit den Marktflecken Gehren, Langewiesen (kur-mainzisches Lehn) und Breitenbach, nebst 11 Dörfern. (4) Den untergleichischen Dörfern Sulzenbrück, Ingersleben und Günthersleben, nebst Antheil an dem Dorfe Stetten, unter sachsen-gothaischer Landeshoheit (siehe S. 56).

2. Im Unter-Fürstenthum aus — (5) dem Amte Keüla, einem kur-mainzischen Lehn, bestehend aus dem Amtsflecken Keüla und acht Dörfern, nebst dem fürstlichen Gute Bruckendorf. (6) Dem Amte Scherenberg, mit dem Flecken dieses Namens, dem Dorfe Abts-Bessingen (fuldaisches Lehn) und noch drei Dörfern. (7) Der Stadt und dem Amte Sondershausen, letzteres 12 Dörfer enthaltend, von denen 5 kur-sächsische Lehne war. (8) Dem Amte Klingen, ebenfalls kur-sächsischen Lehnes, mit dem Marktflecken gleiches Namens und 12 Dörfern, davon das Dorf und Schloß Almenhausen beim Stifte Fulda zu Lehn ging. (9) Der Stadt Greüßen zu keinem Amte gehörend, und ein Sonnenlehn. (10) Der Vogtei Haßleben, ebenfalls ein Sonnenlehn und keinem Amtsbezirke zugetheilt. (11) Dem Amte Ebeleben, kur-sächsischen Lehns, mit dem Marktflecken dieses Namens und vier Dörfern; ehemals der Familie von Schlotheim gehörend, dieser aber wegen Aufruhrs genommen und den Grafen zu Schwarzburg verliehen. (12) Dem Städtchen Ebrich- oder Großen-Ehrich, welches auch zu keinem Amt gehörte. (13) Das Amt Bodungen, mit dem Marktflecken Groß-Bodungen und vier Dörfern, hatte ehemals zur gräflich-hohensteinschen Herrschaft Lora gehört, und war kur-sächsisches Lehn.

(XVII). Schwarzburg-Rudolstadt. Dazu gehörte —

1. Im Ober-Fürstenthum: — (1) Das Amt Rudolstadt, das seit 1361 der Krone Böheim zu Lehn aufgetragen war, die Stadt Rudolstadt, das Städtchen Teichel und neün Dörfer enthielt, von denen aber nur zwei böheimisches Lehn waren. (2) Das Amt Blankenrode, mit dem vorigen verbunden, erstreckte sich über die Stadt Blankenberg oder Blankenburg und 20 Dörfer. Dieses Amt war ein Reichslehn, eben so — (3) das Amt Schwarzburg, welches außer dem Schlosse Schwarzburg, dem Stammhause der Fürsten zu Schwarzburg, das Städtchen Königssee und 34 Dörfer zu seinem Amtsbezirke rechnete. (4) Das Amt Paulinzelle, zu dem neün Ortschaften gehörten, und das vom jedesmaligen Senior des Hauses Gotha zu Lehn ging. (5) Das Amt Könitz, ein böheimsches Lehn seit 1361, mit drei Dörfern, dem Schlosse Könitz und einem Rittergute. (6) Das Amt Leütenberg, ein Reichslehn, mit dem Städtchen gleiches Namens und 29 Dörfern. (7) Das Amt Ehrenstein, auch ein Reichslehn, und wie das vorige ehemals eine besondere Herrschaft, mit der alten Feste Ehrenstein und sechs Dörfern. In dieser Gegend hatten mehrere Dörfer ihre eigenen Gerichte. (8) Das Amt Ilm, mit der kleinen Stadt Ilm und sechs Dörfern. Dieses Amt ging von dem jedesmaligen Senior des fürstlichen Hauses Sachsen-Gotha zu Lehn. (9) Die Vogtei Seebergen, welche theils durch Schenkung

theils durch Kauf an das Haus Schwarzburg gekommen, und darum ein Sonnenlehn war.

2 Im Unter-Fürstenthum: — (10) Die Stadt und das Amt Frankenhausen, ein kur-sächsisches Lehn, mit der Altstadt Frankenhausen und 7 Dörfern. (11) Das Amt Arnsburg, mit dem wüsten Bergschlosse dieses Namens, mit zwei Dörfern, ebenfalls kur-sächsisches Lehn. (12) Das Amt Straußberg, ein kur-mainzisches Lehn, mit dem verfallenden Bergschlosse dieses Namens und 2 Dörfern, auch zwei wüsten Feldmarken, darunter die von Kirchberg, wobei das Bergschloß Kirchberg gestanden hat. (13) Das Amt Heeringen, ein kur-sächsisches Lehn, welches von den Fürsten zu Schwarzburg und den Grafen zu Stolberg gemeinschaftlich besessen wurde, nachdem ihre Vorfahren es dem früheren Besitzer, Grafen zu Hohenstein, 1412 und 1420 abgekauft hatten; es enthielt außer dem Städtchen Heeringen acht Pfarrdörfer. (14) Das Amt Kälbra, ebenfalls ein kur-sächsisches Lehn und dem Schwarzburger und dem Stolbergischen Hause gemeinschaftlich gehörend, enthielt das Städtchen Kälbra und vier Pfarrdörfer. (15) Der Marktflecken Schlotheim nebst zwei Dörfern, war kur-sächsisches Lehn, welches von den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt der Familie von Hopfgarten verafterlehnt war.

Jeder der beiden regierenden Fürsten hatte einige wirkliche geheime Räthe für die Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten. Wegen der großen Zerstückelung und Zertheilung der schwarzburgischen Lande unter die beiden regierenden Linien mußte jede derselben zwei Landesregierungen unterhalten, nämlich der Fürst zu Sondershausen eine in seiner Residenzstadt im untern, und die andere zu Arnstadt im obern Fürstenthum, und der Fürst zu Rudolstadt die eine Regierung in dieser seiner Residenz des obern, und die andere zu Frankenhausen im untern Fürstenthum. Jede war mit Hof- und Regierungsräthen besetzt, und keine hing von der andern ab, sondern lediglich vom Fürsten selbst; doch gingen von den schwarzburgischen Regierungen im Unterfürstenthum, vermöge der weiter unten zu erwähnenden Recesse, die Appellationen, welche indessen beschränkt waren, an die kur-sächsische Landesregierung zu Dresden, und die von der Regierung zu Arnstadt an die herzoglich sächsische Landesregierung zu Weimar. Consistorien waren zu Arnstadt, Sondershausen und Rudolstadt; in jedem derselben saß der Kanzler der Regierung als Präsident, die Hof- und Justizräthe und der Superintendent nebst noch einem Geistlichen als Assessoren. Das Kammer-Collegium hatte seine besonderen Kammerräthe, welche, weil sie in den dahin gehörigen Sachen die Gerichtsbarkeit übten, zugleich Hofräthe waren, wenngleich sie in der Regierung keinen Sitz hatten.

Die Fürsten zu Schwarzburg wurden vom Kaiser mit dem Reichs-Erzstallmeisteramte belehnt. Sie waren auch des heil. Römischen Reichs Jägermeister, welchen Titel noch andere fürstliche Haüser in Deütschland führten, wie u. a. die ehemaligen Herzoge zu Pommern, wegen des Fürstenthums Rügen diesseits der Meerenge (Fürstenthum Barth), welches Amt sich jedoch bei einem jeden dieser Fürsten nur über einen gewissen Theil des Reichs erstreckte Der Name und Stand der vier Grafen des Reichs war den Schwarzburgern von verschiedenen Kaisern bestätigt worden, so von Maximilian I. 1518, Maximilian II. 1566, Rudolph II. 1576, unter dessen Regierung sie sich dieses Titels in der Unterschrift des erfurter Recesses bedient haben, ferner von Kaiser Matthias 1612, und von Ferdinand III. im Jahre 1638. Der vollständige Titel lautete daher: Fürsten zu Schwarzburg, der Vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Klettenberg. Die regierenden Fürsten beider Hauptlinien waren 1754 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführt worden. Zu einem Römermonat gaben sie beide zusammen 200 Gulden und zu einem Kammerziele Sondershausen 68 Thaler 89 Kreüzer und Rudolstadt 69 Thaler 9½ Kreüzer. Zum Reichsheere stellte, für den Fall eines Reichskriegs, das Haus Schwarzburg, gemeinschaftlich mit den Grafen Reüß, ein Regiment Fußvolk von 6 Kompagnien, 1000 Mann stark, wozu es ⅔ auf die Beine zu bringen hatte.

Das Haus Schwarzburg hat mit den Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen wegen der Landeshoheit und der davon abhangenden Gerechtsamen langwierige Streitigkeiten zu führen gehabt, die vornehmlich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Ausbruch kamen, endlich aber doch durch Vergleiche, welche die kaiserliche Bestätigung erhielten, beigelegt worden sind. Der erste Vergleich mit Kur-Sachsen kam 1699 zu Stande und wurde 1702 in Betreff einiger Städte durch einen sogenannten Nebenreceß erlaütert, schwarzburgischer Seits auch eine Entschädigung zum Betrage von 200,000 Thaler erlegt. Weil aber beide Vergleiche verschiedene Zweifel übrig ließen, und ihre Bestimmungen demnach keinen Bestand zu versprechen schienen, so kam man 1719 überein, einen neüen Vertrag zu schließen. Der Inhalt dieser Recesse oder Vergleiche ist folgender:

Das Kurhaus Sachsen erkennt die vom Kaiser 1697 und 1710 verliehene fürstliche Würde des Hauses Schwarzburg an, auch die vormalige Grafschaft Schwarzburg für ein Fürstenthum, will auch

dem schwarzburgischen Hause zu fürstlichen Stellen und Stimmen beim Obersächsischen Kreise und zur Einführung in den Reichsfürstenrath behülflich sein, (was, wie oben erwähnt, 1754 geschah); ferner will Kur-Sachsen kein Hinderniß in den Weg legen, daß von dem Hause Schwarzburg die Belehnung mit den ihm gehörigen Reichs- und böheimschen Lehne vor dem kaiserlichen Throne gesucht werde, wie denn auch in diesen Lehnen dem fürstlichen Hause die völlige Landeshoheit mit all' ihren Folgen ohne einzigen Anspruch verbleiben soll; ja es gesteht das Kurhaus dem Hause Schwarzburg in allen seinen Landen, Herrschaften, Ämtern und Gebieten, insonderheit auch in den Ämtern Kälbra und Heeringen, das jus territorii mit allen dazu gehörigen grundherrlichen und anderen Gerechtsamen und Regalien zu, jedoch unter Vorbehalt folgender hohen Gerechtsame:

Es will und soll nämlich das Haus Schwarzburg bei Empfahung der kur-sächsischen Lehne vorkommenden Falls die Pflicht, wie solche vor 1699 üblich gewesen, durch einen Bevollmächtigten adlichen Standes jedes Mal ablegen lassen, die kur-sächsischen allgemeinen Landtage, wenn ihm solche vom Kurhause nach einem verabredeten Formulare angezeigt worden, seiner Reichsunmittelbarkeit und Standschaft unbeschadet, und ohne daß ihm wegen der Steüern oder sonsten etwas, so diesem Recesse zuwider, angemuthet werde, jedes Mal beschicken; anstatt der ehemals streitig gewesenen Steüern jährlich 7000 Thaler in landgültigen groben Münzsorten in den drei leipziger Messen zu rechter Zahlungsfrist, als eine immerwährende, unablösbare Leistung entrichten, nämlich die fürstlich-sondershausensche Linie $^{2}/_{3}$ oder $4666^{2}/_{3}$ Thaler und die fürstlich-rudolstädtische Linie $^{1}/_{3}$ oder $2333^{1}/_{3}$ Thaler, und dieserhalb keinen Nachlaß suchen, es sei denn, daß dem ganzen kur-sächsischen Lande, allgemeiner Unglücksfälle halber, Erlassung geschähe. In Ansehung der geistlichen und Kirchenangelegenheiten soll Alles in der Verfassung, darin es im Normaljahre 1624 gewesen, und noch ist, mithin das Haus Schwarzburg bei dem sogenannten jure episcopali ferner verbleiben, jedoch die Appellationen in geistlichen, Justiz- und Parteisachen an die kurfürstlich-sächsische Landesregierung zu Dresden ergehen; es ergehen auch in allen bürgerlichen Streitigkeiten, wo Parteien mit einander vor den schwarzburgischen Gerichten zu verhandeln haben und nicht a simplici citatione oder ab executione Berufung eingelegt wird (in welchen Fällen die Appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben sollen), die Berufungen

in denjenigen Ortschaften, welche kur-sächsisches Lehn sind, von den schwarzburgischen Regierungen an die kur-sächsische Landesregierung; es erstatten aber die schwarzburgischen Regierungscollegia die Berichte allein, an welche auch die Verfügungen und Resolutionen aus der kur-sächsischen Landesregierung zurückgehen, nicht aber an und durch das Kreisamt Tennstädt, wie es vorher der Fall gewesen; außer dem Fall der Appellation aber soll die kur-sächsische Regierung der schwarzburgischen Regierung in keinerlei Weise eingreifen, noch an die schwarzburgischen Unterthanen etwas verfügen. In Lehnsachen und in allen realibus erscheinen die Fürsten zu Schwarzburg durch Bevollmächtigte vor der kurfürstlichen Landesregierung zu Dresden; in allen übrigen Sachen und Fällen aber haben die kur-sächsischen Gerichte sich keine Gerichtsbarkeit anzumaßen. Das Haus Schwarzburg stellt die bisherige Anzahl von Ritterpferden, wenn diese in natura aufgeboten werden; es sollen aber demselben unter keinerlei Vorwande weder Donativgelder noch sonst etwas sub nomine surrogati abgefordert werden. Weder an dem Bergregal, noch an dem frankenhausenschen Salzzolle, der von jedem Stücke Salz (= 1 Scheffel und 3 Viertel nordhausisch Maaß) 2 Gutegroschen betrug, will das Kurhaus jemals Anspruch machen, mit Ausnahme der Ämter Heeringen und Kälbra, in denen das Bergregal gemeinsames Eigenthum des Kurhauses Sachsen und der Fürsten zu Schwarzburg bleibt; u. s. w.

Mit dem herzoglichen Hause Sachsen-Weimar wurde wegen der lehnrürigen Herrschaft Arnstadt, des Amtes Kefernburg und der Stadt Plauen im Jahre 1731 ein Vergleich ganz gleichen Inhalts errichtet, und in diesem Receß die jährliche Leistung des Hauses Schwarzburg an baarem Gelde auf 3500 Thaler festgesetzt und als Appellationsinstanzen die Landesregierung zu Weimar, oder das Ober-Consistorium daselbst, und in Lehnssachen der dortige Lehnhof oder die Landesregierung verordnet.

Die fürstlichen Haüser Schwarzburg sowol als ihre Unterthanen bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Lehre und deren gottesdienstlichen Übung. Die Pfarrer standen unter Inspectionen, von denen die zu Ebeleben, als kur-sächsisches Lehn, unmittelbar zum Geschäftskreise des Kirchenraths zu Dresden gehörte (siehe oben S. 22). Zu Rudolstadt gab es seit 1745 ein theologisches Semnair, und seit 1764 ein Gymnasium. Eine jede dieser Anstalten hieß Fridericianum.

XVIII. Die **Grafschaft Mansfeld**, deren uralte Besitzer sich 1475

in zwei Hauptlinien spalteten, in die vorder- und die hinter-ortische Linie, von denen eine jede wiederum in mehrere Nebenlinien zerfiel, und die hinter-ortische bereits 1666 völlig erlosch, die vorder-ortische aber, nachdem sie 1690 in den Reichsfürstenstand erhoben, und darin 1696 und 1709 bestätigt worden war, auch 1690 das Fürstenthum Fondi, im Königreich Napoli, erlangt hatte, bis zum Jahre 1780 sich fortpflanzte, wo auch sie ausging, — war theils kur-sächsisches, theils magdeburgisches Lehn. Damit verhielt es sich so:

Vor dem Jahre 1573 belieh der Kurfürst zu Sachsen die Grafen von Mansfeld nur mit den von ihnen erkauften Ortschaften Heldrungen, Arnstein, Morungen und Leiningen und deren Zubehörungen. Die Bergwerke in der Grafschaft waren anfänglich unmittelbares Kaiserlehn, wie die kaiserlichen Lehnbriefe von 1215, 1323, 1364, 1416 und 1444 beweisen; 1484 vermochten aber der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht zu Sachsen die Grafen von Mansfeld dahin, daß sie solche künftig von ihnen zu Lehn empfangen sollten, ein Vergleich, welcher im Jahre darauf vom Kaiser Friedrich III. bewilligt und bestätigt wurde. 1573 brachte Kurfürst August, durch einen mit dem Domkapitel zu Halberstadt getroffenen Tausch, die halberstädtischen Lehnstücke in der Grafschaft Mansfeld an sein Haus und überließ dagegen dem Hochstift die Herrschaft Lora sammt den Städten Elrich und Bleicherode. Die übrigen Städte der Grafschaft gingen vom Erzstifte Magdeburg zu Lehn, von denen aber Kur-Sachsen durch einen, 1579 zu Eisleben geschlossenen, Tauschvertrag auch einen Theil erwarb.

Seit der Zeit machten die kur-sächsischen Lehnstücke ungefähr $^3/_5$ und die magdeburgischen $^2/_5$ der Grafschaft aus, welche der Landeshoheit der Lehnsherren völlig unterworfen war. 1570 bewilligten die mansfeldischen Grafen von der vorder-ortischen Linie, daß ihre Ämter und Güter zur Tilgung ihrer Schulden von den Lehnsherren und Landesfürsten sequestrirt würden, da dann jeder die unter seine Hoheit gehörigen Güter unter besondere Sequestrationsverwaltung mit gleichen Rechten und Gerichtsbarkeit zog. Diese sequestrirten Ämter und Güter vorder-ortischen Linie machten $^3/_5$ der Grafschaft aus, davon $^3/_4$ unter kur-sächsische und $^1/_4$ unter magdeburgische Hoheit gehörten. Als aber die hinter-ortische Hauptlinie sammt ihren Nebenlinien nach und nach ausstarb, zogen die Lehns- und Landesherren auch die übrigen $^2/_5$ der Grafschaft, welche von ihnen besessen worden, mit unter die Sequestration, die zwar von magdeburgischer

Seite 1716 aufgehoben wurde, kur-sächsischer Seits aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch fortdauerte.

1. Der unter kur-sächsischer Landeshoheit stehende Antheil enthielt 5 Städte, 7 Pfarrkirchen in den Städten, eine Schloßkirche, 19 Pfarr- und 11 Filialkirchen auf dem Lande und eine Filialkirche auf dem Kupferberge vor Hettstedt, und 42 Dörfer, ohne die Vorwerke. Den Flächeninhalt der Waldungen schätzte man auf 40,000 Acker Landes, der drei Mal mehr ausmachte, als diejenigen, welche zum magdeburgischen Antheil gehörten.

Kur-Sachsen übte über den unter seiner Lehnschaft und Hoheit stehenden Antheil die völlige Landeshoheit aus, wollte auch den Fürsten von Mansfeld gar keine Theilnahme an der Gerichtsbarkeit gestatten, sondern zog die sonst unmittelbaren fürstlichen Städte und Vasallen allein vor sein Ober-Aufseheramt. In Kirchensachen hatte Kur-Sachsen den Fürsten einige Gerechtsame bewilligt, sich aber die Oberaufsicht und die eigentliche Regierung vorbehalten. Das jus collectandi übte es in Ansehung aller und jeder Steüern und Abgaben aus, die im kur-sächsischen Antheil, wie leicht zu erachten, weit mehr eintrugen als im magdeburgischen Theile. Zu Eisleben war das kur-sächsische Ober-Aufseheramt, welches aus einem Ober-Aufseher, Sequestrations-Forstmeister, Sequestrations-Rentmeister und Amtschreiber bestand.

(1) Die unmittelbar unter diesem Ober-Aufseheramte stehenden Städte waren: — Die Altstadt Eisleben, die Neüstadt Eisleben und Hettstädt oder Hettstedt. In Altstadt Eisleben war, wie gesagt, der Sitz des kur-sächsischen Ober-Aufseheramts und des Bergamts, wie auch der fürstlich-mansfeldischen Kanzlei oder Regierung, und des fürstlichen Consistoriums, welch' beide Behörden unter kur-sächsischer sowol als magdeburgischer Landeshoheit standen.

(2) Der Ämter, welche, bis auf ein einziges noch im Besitz der Fürsten von Mansfeld befindliches, in andere Hände übergegangen und mehrentheils wiederkäuflich veraüßert waren, gab es 11, nämlich das Ober- und das Unteramt Eisleben, die Ämter Wimmelburg, Bornstedt, Arnstein-Endorf, Walbeck, Wieder- oder Wedderstedt, Rammelburg, Leiningen-Morungen, Artern, Bock- oder Voigtstedt.

Das Amt Bornstedt besaß der Fürst zu Mansfeld und Fondi selbst, auch das Schloß zu Artern, und das Schloß Arnstein. Die übrigen Ämter befanden sich vor hundert Jahren im Besitz der adlichen Familien v. Burgsdorf, v. dem Busch, v. Eberstein, Friesen, Hardenberg, Kannenberg, Knigge und Pfuhl.

Daß der kur-sächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld zum Thüringischen Kreise gerechnet wurde und die Fürsten zu Mansfeld zur Curie der Grafen und Herren gehörten, ist weiter oben S. 14 erörtert worden. Das Amt Arnstein war in Kirchensachen von der Grafschaft getrennt, und dem leipziger Consistorio überwiesen.

2. Der unter magdeburgischer Landeshoheit stehende Theil der Grafschaft Mansfeld bestand aus 3689 Hufen Ackerland, jede zu 30 Morgen, 1095½ Acker Wiesen und Gärten, 384½ Acker Weinbergen, 785½ Acker Holzland, und enthielt 4 Städte, 4 Pfarrkirchen in den Städten, 2 Schloßkirchen, 39 Pfarr- und 43 Filialkirchen auf dem Lande, und 98 Dörfer ohne die Vorwerke.

Der König in Preüßen und Kurfürst zu Brandenburg hatte, in seiner Eigenschaft als Herzog zu Magdeburg, die Landeshoheit über die Grafschaft Mansfeld seiner Lehnschaft, nebst den abhangenden Gerechtsamen in Kirchensachen, von letzteren aber einige 1692 den Fürsten zu Mansfeld überlassen. Er übte das jus collectandi, und in Ansehung der fürstlichen Vasallen und Geistlichen des jus primae instantiae oder concurrentis jurisdictionis mit dem Fürsten aus. Die Inhaber der Ämter erkannten gar keine fürstliche Gerichtsbarkeit über sich an, daher von ihren Patrimonialgerichten die Appellationen unmittelbar nach Magdeburg gingen. Die gesammten Einkünfte des Landesherrn aus diesem magdeburgischen Antheile schätzte man zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf 40,000 Thaler. Fünfzig Jahre später waren die Ämter von dreifacher Art: einige derselben besaß noch der Fürst zu Mansfeld, die übrigen aber waren alle wiederkaüflich veraüßert, und theils noch in der Gläubiger Händen, theils von dem Lehns- und Landesherrn eingelöst, und entweder mit dessen Domainen vereinigt, oder jüngeren Prinzen seines Hauses überwiesen, für die auch einige Rittergüter kaüflich erworben worden waren.

Die Grafschaft Mansfeld, magdeburgischen Antheils, gehörte zwar zum Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, stand aber, mit dem Saalkreise, unmittelbar unter deren Deputation, die in der Stadt Halle ihren Sitz hatte. Die Grafschaft war in polizeilicher rc. Beziehung in zwei landräthliche Kreise, den Mansfeldischen und Schraplauischen Kreis, eingetheilt. Zum —

(1) Mansfeldischen Kreise gehörten: — a) die fürstlichen Besitzungen, nämlich das Schloß Mansfeld, welches, wie oben erwähnt, 1475 in den Vorder- und Hinter-Ort zerfiel, dem sich später noch ein Mittel-Ort zugesellte; Stadt oder Thal-Mansfeld und das Mittelamt Mansfeld, welches aus dem ehemaligen Kloster Mansfeld entstanden war; das Unteramt der Herrschaft Fribeburg mit dem Städtchen Gerbstedt; — b) die landesherrlichen Ämter, als Hedersleben, Groß-Örner, Gerbstedt und Neü-Asseburg, welche dem 1813 † Prinzen August Ferdinand von Preüßen, jüngstem Bruder des großen Königs, überwiesen waren; — c) Privatbesitzungen, als das Amt Leimbach oder vorder-ortische Amt Mansfeld, die Ämter Burg-Örner, Polleben, Helmsdorf, das Gericht und das Vorwerk Helbra. Zum —

(2) Schraplauischen Kreise gehörten: — a) Von fürstlichen Besitzungen, das Oberamt der Herrschaft Fribeburg und das Amt Holzzelle; b) von landesherrlichen, das Domainenamt Helffta, sowie die dem Prinzen August Ferdinand von Preüßen überwiesenen Ämter Schraplau, eine Herrschaft, und Bennstedt; — und c) von Privatbesitzungen, das Amt oder die freie Herrschaft Seeburg, das Amt Erdeborn, das Gericht Schochwitz, so wie das Rittergut Würtemburg, im Dorfe Teütschenthal, über das die Hoheit der Grafschaft Mansfeld und dem stiftmerseburgischen Amte Lauchstedt gemeinschaftlich zustand. Privatbesitzer in diesem, wie im Mansfeldischen Kreise waren die adlichen Familien v. Bülow, Donop,

Hahn Kerstenbruch, Pfuhl, Posadowsky, Schenk, Schulenburg, Streithorst und Trotha.

Der fürstlich-mansfeldische Titel war: Des heil. Römischen Reichs Fürst zu Mansfeld und Fondi, edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, Herr der Herrschaft Dobrzisch, Neühaus und Arnstein. Dobrzisch ist eine Herrschaft in Böhmen, vor hundert Jahren zum Podiebrader Kreise gehörig. Seit 1654, wo ihr Name zum letzten Male im Reichsabschiede mit unterschrieben steht, waren die Fürsten von Mansfeld nicht mehr auf den Reichstagen erschienen. Doch standen sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch in den Reichsmatrikeln, in denen die Grafschaft Mansfeld zu einem Römermonat mit zehn Mann zu Roß und 45 Mann zu Fuß, oder 300 Gulden angesetzt war, davon die Fürsten 120 Gulden, Kur-Sachsen 135 Gulden und Magdeburg 45 zu geben hatte. Zu einem Kammerziele hatte Kur-Sachsen 125 Thaler 48 Kreüzer und Magdeburg 83 Thaler 62 Kreüzer übernommen.

XIX. Die Grafschaften Stolberg und Wernigerode gehörten vor hundert Jahren, wie noch heüte, dem gräflich stolbergischen Hause, einem der ältesten unter den vornehmsten Geschlechtern in Deütschland, welches sich in den zwei Söhnen des 1572 † Grafen Heinrich des ältern in zwei Linien spaltete, von denen die erste bereits in den Urenkeln wieder erlosch, die zweite vom Grafen Christoph gestiftete Linie aber von dessen zwei ältesten Söhnen Heinrich, Ernst und Johann Martin fortgepflanzt worden ist. Graf Heinrich Ernst, † 1672, war der Urheber der wernigerodischen oder älteren Hauptlinie, welche sich in seines Sohnes, Grafen Christian Ernst, Söhnen, den Grafen Christian Ernst, † 1771, und Friedrich Karl, wieder in die wernigerodische und gedernsche Linie getheilt hat. Letztere wurde in ihrem Urheber 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben. Graf Johann Martin, † 1669, der Stifter der stolbergischen oder jüngern Hauptlinie, pflanzte selbige durch seinen Sohn Christoph Ludwig, † 1704, fort, und dessen Söhne, die Grafen Christoph Friedrich und Jost Christian, haben wiederum zwei Linien gestiftet, jener die stolberg-stolbergische, und dieser die stolberg-roslaische, die beide noch heütiges Tages blühen, eben so das wernigerodische Haus Stolberg, mit Ausnahme der gedernschen Linie, welche mit dem Fürsten Karl Heinrich im Jahre 1804 ausgestorben ist. Die Grafen zu Stolberg waren seit den ersten Zeiten der Reformation der lutherischen Lehre zugethan, und sind es noch heüte, mit Ausnahme der

Nachkommen des Grafen Friedrich Leopold, des Dichters, † 1819, von dem Heinrich Voß, sein Jugendgenosse, der Welt erzählt hat: „Wie Fritz Stolberg ein Unfreier geworden!"

Der Titel, dessen sich das gesammte Haus Stolberg in der Mitte des 18. Jahrhunderts bediente, war: Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Münzenberg, Breüberg, Aigmont, Lora und Klettenberg. Es gehörte auf dem Reichstage zum wetterauischen Reichsgrafen-Collegio, und hatte auch wegen der Grafschaft Stolberg Sitz und Stimme beim Obersächsischen Kreise, nicht aber wegen der Grafschaft Wernigerode, für die das Recht der Kreisstandschaft, wenn auch nicht rechtlich erloschen, doch thatsächlich eingeschlummert war, was auch eigentlich von jener Grafschaft zu sagen ist. Zu einem Römermonat hatte die Grafschaft Stolberg 84 Gulden zu entrichten, davon $^3/_4$ auf die Grafen fielen, $^1/_4$ aber von Kur-Sachsen zu decken war. Zu einem Kammerziele gab das stolbergische Haus 60 Thaler 81 Kreüzer.

1. Die Grafschaft Stolberg war zum größten Theil theils kur-sächsisches theils kur-mainzisches, oder fürstlich-halberstädtisches Lehn. Kur-Sachsen übte über seine Lehnstücke sowol als über das von Kur-Mainz zu Lehn gehende Amt Stolberg die Landeshoheit aus, und die Grafen zu Stolberg wurden deshalb zur ersten Curie der Landschaft des Kurfürstenthums Sachsen, und ihr unter kur-sächsischer Hoheit stehendes Land zum Thüringischen Kreise gerechnet. Doch waren durch Vergleich von 1738 dem Hause Stolberg so ansehnliche obrigkeitliche Gerechtsame eingeraümt, daß es in seiner Grafschaft Stolberg eine vertragsmäßig, sonst reichsunmittelbar, untergeordnete Landeshoheit auszuüben hatte. Dahin gehörte die Unter- und Obergerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und Kirchen-Sachen, das Berg-, Jagd-, Zoll-, Münzregal u. s. w. Darum hatte jeder regierende Graf in der stolbergischen Hauptlinie seine Regierung und Kanzlei, an welche die Berufung von allen Untergerichten erging, und deren Mitglieder, unter Zuziehung einiger geistlichen Consistorialräthe, auch das Consistorium bildeten, während die Kammer eine selbstständige Behörde ausmachte. Für die Verwaltung des Bergwesens hatten sie ein gemeinschaftliches Bergamt. Von den gräflichen Kanzleien und Consistorium wurde an die kur-sächsischen Oberbehörden zu Dresden, die Landesregierung und den Kirchenrath und das Ober-Consistorium appellirt.

(1) Die stolberg-stolbergische Linie besaß das Amt Stolberg, wie ge-

sagt, ein kur-mainzisches Lehn, mit der gräflichen Residenzstadt Stolberg, und das Amt Hain; so wie das Amt Hohenstein und einen Antheil an dem Klosteramte Ilfeld, beide zur Grafschaft Hohenstein gehörig, von der am Schluß dieses Kapitels die Rede sein wird.

2) Der stolberg-roslaischen Linie gehörte: das Amt Rosla mit dem gräflichen Residenzschlosse gleiches Namens, und das Amt Questenberg, beide kursächsischen Lehns, das Amt Wolfsberg, ein halberstädtisches Lehn, das Amt Ebersburg und das Amt Berenrode, welches vermöge eines 1754 zwischen Kur-Sachsen und Anhalt-Bernburg getroffenen Vergleichs ebenfalls unter kur-sächsische Hoheit gehörte.

Daß die Grafen zu Stolberg in Gemeinschaft mit den Fürsten zu Schwarzburg die Ämter Heeringen und Kälbra besitzen, ist bereits oben S. 83 angemerkt worden.

2. Die Grafschaft Wernigerode, nördlich von der Grafschaft Stolberg gelegen, und von derselben getrennt durch anhaltische, kur- und herzoglich-braunschweigische Landestheile, war seit 1268 ein Lehn der Markgrafen zu Brandenburg, mithin im 18. Jahrhundert der Könige in Preüßen, unter deren Landeshoheit die Grafschaft Wernigerode, — welche, als Graf Heinrich, der letzte seines Namens, 1429 ohne Erben starb, vermöge der vorher errichteten Verträge, an den Grafen Botho VI. zu Stolberg fiel, — stand, die aber bereits 1714, vermöge Vertrags vom 19. Mai, den Grafen zu Stolberg-Wernigerode dieselben Gerechtsame der Landeshoheit eingeraümt hatten, welche den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla später von deren Lehnsherrn, dem Kurfürsten zu Sachsen, gewährt wurden. Kraft jenes Vergleichs von 1714 erhob der König, als Landesherr, in der Stadt Wernigerode die Accise, von der aber der Graf ein Aversum bekam, und auf dem Lande die Contribution, auch stand ihm das Recht zu, in der Grafschaft Soldaten zu werben, nicht aber das Land mit Einquartierung zu belegen; als höchster Gerichtshof der Grafschaft war das Kammergericht in Berlin festgesetzt, an das die Berufung von der gräflichen Regierung ging. Neben dieser bestanden in Wernigerode ein Consistorium, eine Kammer und ein Forst- und Bergamt. Höchste Landes-, Polizei- und Aufsichtsbehörde Seitens des Landesherrn war die Kriegs- und Domainenkammer zu Halberstadt. Die Grafschaft bestand wie noch heüte aus:

Dem Schloß und der Stadt Wernigerode, dem Amte Wernigerode, dem Gericht Schierke und einem Antheil am landesherrlichen Amte Hasserode, welches aus einem Bezirke entstanden, den die Grafen ehedem dem Rathe zu Wernigerode abgetreten, von welchem ihn der König von Preüßen titulo sequestrationis empfangen hatte.

XX. Die **Grafschaft Barby** fiel nach dem Aussterben ihrer Besitzer im Jahre 1659, an das Kurhaus Sachsen, von dem sie zu Lehn gegangen, zurück, das von nun die Reichsanschläge derselben, zu einem Römermonate 20 Gulden und zu einem Kammerziele 21 Thaler 28 Kreüzer zu erlegen, und sie als ein Amt zum Kreisamte Wittenberg im Kurkreise geschlagen hatte, nichtsdestoweniger aber fortfuhr, wegen dieser von Kaiser Maximilian I. 1497 zu einer Reichsgrafschaft erhobenen ehemaligen Herrschaft Sitz und Stimme auf der westfälischen Grafen-Bank und beim Obersächsischen Kreise zu führen. Es gehörten zu dieser Grafschaft die Stadt und das Schloß Barby neben sechs Kirchdörfern. 1749 verlegte die Brüdergemeinde ihr theologisches Seminar und ihre Akademie nach Barby.

XXI. Die **Herrschaften der Grafen Reüß**, die beim Reichstage im wetterauischen Grafen-Collegio vertreten waren, auch beim Obersächsischen Kreise Sitz und Stimme hatten und zu einem Römermonat 88 Gulden und zu einem Kammerziele 59 Thaler 54⅓ Kreüzer entrichteten, waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts unter zwei gräfliche Haupt- und verschiedene Neben- oder Zweiglinien folgender Maßen vertheilt:

1. Die ältere Hauptlinie besaß die Herrschaft Greitz nebst der Herrschaft Burg und einem Theil der Pflege Reichenfels. Davon gehörten:

(1) Einem jeden der beiden Zweige dieser Hauptlinie die Hälfte der Stadt Greitz, eigentlich Ehrewitz, mit den zwei gräflichen Residenzschlössern oben auf dem Berge und unten im Thal der Elster, daher die Verzweigung in die ober- und untergreitzische Linie. Gemeinschaftlich waren Kirchen und Schulen.

(2) Der gräflichen obergreitzischen Linie insonderheit gehörten die Ämter Obergreitz und Dölau mit der Stadt Zeülenroda, nebst zwei Dörfern der Pflege Reichenfels; und —

(3) Der gräflichen untergreitzischen Linie die Ämter Untergreitz und Burg, letzteres bis 1572 eine besondere Herrschaft.

2. Die jüngere Hauptlinie spaltete sich hauptsächlich in drei Zweige; davon besaß —

(1) Die geraische Linie die Herrschaft Gera mit der Stadt dieses Namens, dem Städtchen Langenberg, 78 Dörfern und 84 Ritterhöfen, wo einer, nämlich Köstritz, einer Nebenlinie der gräflich schleitzischen Linie gehörte; und das Amt Saalburg.

(2) Die schleitzische Linie die Herrschaft Schleitz mit der Stadt und dem Residenzschlosse Schleitz, eigentlich Schlewitz, und die Landeshoheit über die Pflege Reichenfels, welche mit dem darin belegenen Markte Hohenleüben der köstritzischen Nebenlinie gehörte.

(3) Die lobensteinische Linie die Herrschaft Lobenstein; und diese zer-

fiel wiederum in zwei Unterlinien, die lobensteinische in der eigentlichen Herrschaft Lobenstein und in der Pflege Hirschberg; und die ebersdorfische in dem Amte Ebersdorf der genannten Herrschaft, das aber auch eine Herrschaft für sich genannt wurde.

Die reüßischen Herrschaften Gera, Greitz, Schleitz und Lobenstein, — zusammen von dem Erzgebirgischen, Vogtländischen und Neüstädtischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen, vom Fürstenthum Kulmbach, dem Hochstift Bamberg, dem fürstlich-sächsischen Amte Saalfeld, dem schwarzburgischen Amte Leütenberg, dem Fürstenthum Altenburg und dem Amte Zeitz umgeben, — machen einen Theil des von den Vorfahren der heütigen Fürsten und Grafen Reüß benannten und denselben ganz zugehörig gewesenen Vogtlandes aus, welches eine Abtheilung des Osterlandes gewesen ist. Die Vorfahren der Fürsten waren nämlich Vögte des Reichs, und bekleideten somit sehr wahrscheinlich ein besonderes Reichserbamt, das ihnen von den wirklichen Reichserzvögten, den Pfalzgrafen bei Rhein, frühzeitig übertragen sein muß, indem man die erste Spur davon 1027 in den Statuten der Stadt Weida findet, während diese Vogtswürde um die Mitte des 14. Jahrhunderts wieder aufhört. Das Land, über welche die Vögte des Reichs im Osterlande gesetzt waren, oder das sie als ein Reichsafterlehn besaßen, war vordem viel umfangreicher, denn es enthielt Weida, Werda, Plauen, Vogtsberg, Ziegenrück, Triptis, Auma, alles Landstriche, die das Kurhaus Sachsen um die Mitte des 15. Jahrhunderts theils durch Kauf, theils durch andere Mittel an sich gerissen hatte; sodann die Herrschaft Hof, die an die Burggrafen zu Nürnberg oder die Markgrafen zu Brandenburg-Kulmbach im Jahre 1373 durch Verkauf gelangte; und die Herrschaft Ronneburg, welche im 14. Jahrhundert durch den sogenannten voigtländischen Krieg an die Landgrafen in Thüringen gekommen war.

Als Stammvater des reüßischen Hauses gilt Heinrich I., Graf von Gleisberg, welcher ums Jahr 1084 gelebt, und mit seiner Gemalin, einer Gräfin Schwarzenberg, außer Schwarzenberg im Erzgebirge, auch den Voigtsberg im Osterlande, und vom Kaiser Heinrich IV. vermuthlich eine Vogtei im Osterlande bekommen hat. Sein Sohn Heinrich II. erbaute die Stadt Weida an ihrer jetzigen Stelle und führte nach ihr den Titel eines edlen Vogts von Weida. Dieses Heinrich's Sohn, Heinrich III. oder der Reiche, welchen man in vielen Urkunden von 1143 bis 1193 findet, war durch kaiserliche Beleihung, entweder Kaiser Friedrich's I. oder, was wahrscheinlicher ist,

dessen Sohnes Heinrich VI., Vogt des ganzen Vogtlandes, wie es seinem Umfange nach im Obigen beschrieben worden ist. Er theilte das Vogtland unter seine vier Söhne, davon der älteste Vogt und Herr zu Weida, der zweite zu Plauen, der dritte zu Greitz und der vierte zu Gera wurde. Die dritte Linie erlosch schon 1236 mit des Stifters Sohne, die erste 1533 und die vierte 1550. Es blieb also nur die zweite oder plauensche Linie übrig, und diese hat sich in ihres Stifters Enkeln wieder in die ältere und jüngere Linie vertheilt. Jene erhielt 1426 das Burggrafenthum Meißen, und mit demselben die reichsfürstliche Würde, starb aber 1752 aus; diese, oder die eigentlich sogenannte reüß-plauensche noch blühende Linie stammt von Heinrich dem Jüngern, welcher nach der Abstammung, der Großmutter, einer russischen Fürstin, der Reüße, (Ruse, Ruzzo, Ruthene), und sein jüngerer Bruder nach der Abstammung, der Mutter, der Böhme genannt wurde. Von ihm wird der jetzt allgemein übliche Name Reüß, der mithin nach heütiger Sprachweise der Russe bedeutet, am wahrscheinlichsten hergeleitet. Dieser erste Reüße † 1294. Einer seiner Nachkommen kaufte 1453 die obere Herrschaft Kranichfeld, welche aber wieder veraüßert worden ist; doch machte das gräfliche Haus im 18. Jahrhundert auch Anspruch auf die niedere Herrschaft gleiches Namens.

Heinrich Reüß, Herr zu Plauen, Greitz und Kranichfeld, † 1535, hinterließ drei Söhne, welche drei Linien stifteten, nämlich die ältere, mittlere und jüngere Linie, von denen jedoch die mittlere schon 1616 erlosch, die beiden anderen aber noch fortblühen. Diesem wurde 1673 vom Kaiser Leopold der gräfliche Titel erneüert. 1668 wurde ein Geschlechtsverein errichtet und in einem Nebenreceß Vorkehrung wegen Einführung der Erbfolge getroffen; und 1681 auf einem andern Geschlechtstage beschlossen, keine weitere Theilung vorzunehmen, und die Hauptheile Obergreitz, Untergreitz, Gera, Schleitz und Lobenstein unzerstückt zu lassen.

Der Titel lautete im 18. Jahrhundert für das ganze gräfliche Haus: Heinrich Reüß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Kranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein. Der älteste regierende Herr des ganzen Hauses wird „des ganzen Stammes Ältester“, nach alter Schreibart „Eltester“ genannt, und der älteste regierende Herr von der andern Hauptlinie ist sein „Adjunctus“. Von Heinrich III., oder dem Reichen, soll das, angeblich zu Ehren des Kaisers Heinrich VI. errichtete Familiengesetz herrühren, demzufolge alle männ-

lichen Glieder des reüßischen Hauses den Namen Heinrich führen. Anfänglich unterschied man die Personen dadurch, daß man sie nach deren Lebensalter den ältern, mittlern und jüngern nannte, späterhin gebrauchte man noch andere Zunamen, z. B. der Reiche, der Rothe, der Dicke, der Lange, u. s. w., bis man endlich 1664 übereinkam, Zahlen zur Unterscheidung einzuführen, und bei dem Geschlechtsverein von 1668 die Verabredung traf, daß die ältere und jüngere Linie jede für sich zählen solle, daher es bisweilen vorkommt, daß Herren von beiden Linien einerlei Zahlen führen. Von den zu diesen Hauptlinien gehörigen Nebenlinien zählen nicht eine jede ihre Söhne für sich, sondern es wird dabei auf alle Söhne in der Hauptlinie gesehen, und sie werden so gezählt, wenn sie in der ganzen Hauptlinie nach einander geboren werden. 1700 ist festgestellt worden, daß man bis auf 100 zählen, und nach Erfüllung dieser Ziffer mit einer neuen Reihe beginnen wolle, wenn nicht die Nachkommen für nöthig finden sollten, in dieser Bestimmung eine Änderung eintreten zu lassen.

Die Herrschaften des gräflichen, jetzt fürstlichen Hauses Reüß sind ehemals freie, eigenthümliche Reichsgüter gewesen, wurden aber im 14. Jahrhundert theils der Krone Böheim 1327, theils den damaligen Markgrafen zu Meißen und Landgrafen in Thüringen 1400 zu Lehn aufgetragen, und seit der Zeit als es Reichsafterlehn besessen, welche vor hundert Jahren blos von der Krone Böheim zu Lehn empfangen wurden. Die Regalien aber, unter denen auch das Münz- und Bergwerksregal zu verstehen war, hingen, mit der Landeshoheit, ausschließlich vom Kaiser und Reich ab.

In der Hauptlinie hatte jeder der beiden regierenden Herren seine Regierung und sein Consistorium auf den Schlössern Ober- und Unter-Greitz; dagegen hatte die jüngere Hauptlinie in der Stadt Gera Regierung und Consistorium gemeinschaftlich, und in Ansehung gewisser Einkünfte auch ein gemeinschaftliches Rentamt. Hier in Gera wurde auch alle sechs Jahre ein Landtag gehalten. Überhaupt enthielten diese Herrschaften vor hundert Jahren 9 Städte, 3 Marktflecken, 231 Dörfer, 38 gräfliche Vorwerke und Kammergüter und 75 Ritterhöfe. Die Grafen Reüß und ihre Unterthanen waren in den Tagen der Kirchenverbesserung alsbald der lutherischen Lehre beigetreten. In jeder der gräflichen Residenzstädte waren Superintendenturen, auch lateinische Schulen, und in Gera gab ein Gymnasium illustre, welches von den Grafen der jüngern Linie auf gemeinschaft-

liche Kosten unterhalten wurde.. Von der Militäreinrichtung ist oben S. 84 die Rede gewesen.

XXII. Die **Herrschaften der Grafen von Schönburg** gränzten an den Erzgebirgischen und Leipziger Kreis der Markgrafschaft Meißen, und an das Fürstenthum Altenburg, und waren theils blos kur-sächsische, theils Reichsafterlehn, welche von der Krone Böheim, oder auch von Kur-Sachsen empfangen wurden. Die blos kur-sächsischen Lehnsherrschaften waren dem Leipziger Kreise des Markgrafenthums Meißen einbezirkt, wegen der Reichsafterlehnsherrschaften aber waren die Grafen und Herren von Schönburg Stände des Reichs, als welche sie sich auf den Reichstagen zum wetterauischen Grafen-Collegio hielten, und auch beim Obersächsischen Kreise Sitz und Stimme, und zwar die letzte, hatten. Ihr Reichsmatrikularanschlag betrug 40 Gulden, und zu einem Kammerziele gaben sie 27 Thaler 6 Kreüzer. Nichtsdestoweniger übte das Kurhaus Sachsen über alle Besitzungen der Schönburger die Landeshoheit, doch so aus, daß ein ähnliches Verhältniß wie mit der Grafschaft Stolberg, indeßen nicht für den ganzen Umfang der schönburgischen Lande bestand, wie weiter unten nachzuweisen sein wird. Auch waren, wie bereits oben gezeigt worden ist, die Grafen von Schönburg Mitglieder der ersten Curie in der Landschaft des Kurfürstenthums Sachsen.

Die Vorfahren der ehemaligen Dynasten und jetzigen Fürsten und Grafen von Schönburg sollen ursprünglich jenseits des Rheins heimisch, und Alban, Herr von Schönburg, der erste gewesen sein, welcher von Kaiser Otto I. im Jahre 936 als einer der kaiserlichen Befehlshaber im Osterlande, und zwar in Zwickowa, dem heütigen Zwickau, zur Bewältigung der Slawen, oder sogenannten Sorbenwenden, angestellt wurde. Geringswalde, im Amte Rochlitz, ist einer der ältesten schönburgischen Sitze in Meißen gewesen. Friedrich, Herr von Schönburg, † 1383, ist der Stammvater des jetzigen schönburgischen Hauses, welches vor hundert Jahren in zwei Hauptlinien getheilt war, nämlich in die schönburg-waldenburgische oder obere, und schönburg-penigsche oder niedere Hauptlinie.

Die obere hat Otto Ludwig gestiftet, der 1700 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Seine vier Söhne errichteten ihrerseits vier neüe Linien, Graf Albrecht die hartensteinische, Graf Otto Wilhelm die lichtensteinische, Graf Ludwig Friedrich die steinische oder rusdorfische und Graf Christian Heinrich die waldenburgische. Nachdem aber die lichtensteinische Linie 1750 mit Wilhelm Heinrich, und

die waldenburgische Linie vier Jahre darauf mit Christian August ausgestorben, sind die Herrschaften Lichtenstein und Waldenburg an die hartensteinische und steinische oder sogenannte obere Linie gefallen.

Die schönburg-penigsche oder niedere Hauptlinie hat des 1534 † Ernst dritter Sohn Wolfgang gestiftet, unter dessen Sohnes Wolfgang des Jüngern Kindern, Wolfgang Ernst die remsaische und Wolfgang Heinrich die penigsche Linie errichteten, beide auch im Jahre 1700 ebenfalls in den Reichsgrafenstand erhoben wurden. Von der remsaischen Linie war der 1718 † Graf Christian Ernst, dessen Herrschaften Glauchau, Remissau und Rochsburg auf seines Sohnes Otto Ernst Söhne, die Grafen Heinrich Ernst, Albrecht Christian Ernst und Johann Ernst gekommen sind; die penigsche Linie hat sich wieder in ihres Begründers Söhnen, den Grafen Samuel Heinrich und Wolfgang Heinrich, in die wechselburgische und penigsche getheilt. So war vor hundert Jahren die Spaltung das schönburgischen Geschlechts und sein Territorialbesitz folgender Maßen geordnet.

1. Die obere oder schönburg-waldenburgische Hauptlinie. Dieser gehörten: die Herrschaft Waldenburg, die Grafschaft Hartenstein, und die Herrschaften Stein und Lichtenstein. Waldenburg und Lichtenstein wurden als Reichsafterlehn von der Krone Böheim, Hartenstein und Stein dagegen von Kur-Sachsen Reichswegen zu Lehn empfangen.

2. Die niedere oder schönburg-penigsche Hauptlinie. Dieser gehörten: die fünf Herrschaften Glauchau, Remissau oder Remsa, Penig, Rochsburg und Wechselburg, von denen die erste von der Krone Böhreim als Reichsafterlehn, die vier anderen aber unmittelbar vom Kurfürsten zu Sachsen zu Lehn empfangen wurden.

Die Grafen von Schönburg hatten zu Glauchau eine gemeinschaftliche Regierung über die fünf Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein; eine gemeinschaftliche Steüer-Obereinnahme, an welche aus den genannten fünf Herrschaften und den darin belegenen 24 gräflichen, schriftsässigen und Vasallen-Ortschaften die Steüern entrichtet wurden, wovon das gräfliche Haus die Reichs- und Kriegsanlagen nach dem Reichsmatrikularanschlage, wie auch die Kammerzieler unmittelbar abführte; und ein gemeinschaftliches Consistorium, von dem bereits oben S. 22 die Rede gewesen ist. Dagegen wurden alle Steüern und Landesabgaben, welche in den vier Herrschaften Remissau, Penig, Rochsburg

und **Wechselburg** zu erheben waren, dem Kurhause Sachsen entrichtet, und von diesem auch ausgeschrieben.

XXIII. Die **Grafschaft Hohenstein** und die **Herrschaften Lora** und **Klettenberg** waren ein Besitzthum der Grafen von Hohenstein, welche die Grafschaft als ein Reichsafterlehn von dem herzoglichen Hause Braunschweig, die beiden Herrschaften aber vom Hochstifte Halberstadt zu Lehn empfingen.

1. Hohenstein wurde vom Grafen Dietrich von Hohenstein im Jahre 1413 mit lehnsherrlicher Bewilligung an dem Grafen Botho zu Stolberg verkauft. Hierauf belehnte Herzog Otto von Göttingen 1428 die erbverbrüderten Haüser Stolberg und Schwarzburg zur gesammten Hand auf den Fall des Erlöschens des gräflich-hohensteinischen Mannsstammes mit dieser Grafschaft, auf welche sie auch wegen der zwischen ihnen und den Grafen von Hohenstein errichteten Erbverbrüderung schon an sich die Anwartschaft hatten. Eine gleiche Belehnung erfolgte 1590 durch den Herzog Heinrich Julius, welcher aber doch nach Ernst VII., des letzten Grafen zu Hohenstein, von der hohenstein-lora-klettenbergischen Linie, 1593 erfolgten Ableben, die Grafschaft in Besitz nahm, weil er die v. Schleinitz wegen der beträchtlichen Forderungen, welche diese an die Grafen von Stolberg hatten, befriedigte. Hierüber entstand beim Reichskammergericht ein langwieriger Prozeß, während dessen Kaiser Ferdinand, als Vertreter der obersten Reichslehnschaft, die Grafschaft Hohenstein 1628 dem Grafen Thun für 60,000 Thaler überließ, der auch durch den kaiserlichen General Wallenstein in den Besitz derselben gesetzt wurde, aber schon 1629 dem Prämonstratenser-Orden das Feld raümte, welcher seiner Seits zwei Jahre darauf weichen mußte. Während dieses vorging, hatte kurz vorher, nämlich 1627 der kur-sächsische Kriegsoberste Vitzthum von Eckstedt die Burg Hohenstein, die alte Residenz der früheren Grafen, wegen nicht bezahlter Brandschatzung, angezündet und zerstört. Zwar erhielt er vom Kaiser den Befehl, das Schloß auf seine Kosten wieder aufzubauen, allein es geschah nicht, weil er bald darauf im Zweikampf erschossen wurde. Seit der Zeit liegt auf dem Gipfel eines hohen Porphyrberges die Burg Hohenstein in Trümmern, unter allen Burgruinen des Harzes die größte und malerischste.

Nach jenen Vorgängen raümte endlich der braunschweiger Herzog August der Ältere dem Grafen Christoph zu Stolberg die Grafschaft Hohenstein ein, was auch 1635 vom Herzoge Georg, als Lan-

desherrn des Fürstenthums Göttingen, bestätigt wurde, bei welcher Gelegenheit die Stolberger das Versprechen leisteten, daß sie wegen dieser Grafschaft den regierenden Herzog zu Calenberg für ihren Lehnsherrn erkennen, vor demselben zu Recht stehen, Recht nehmen und geben, und in allen Stücken des Herzogs hoher landesfürstlichen Obrigkeit und den derselben anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten über die Grafschaft Hohenstein in jeder Beziehung gehorsam sein würden. Ferner wurde am 17. März 1733 zwischen dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg und den Grafen zu Stolberg ein Receß errichtet, vermöge dessen diese das Recht erlangten, ihren Unterthanen in der Grafschaft Hohenstein Privilegia zu ertheilen, und in ihren Angelegenheiten, sie mögen den Forst, Holz, Wildbahn, Jagden, Bergwerke, Dienst oder Ökonomie betreffen, Verordnungen zu erlassen. Kraft desselben Recesses müssen sämmtliche Einwohner und Vasallen der Grafschaft Hohenstein den Grafen zu Stolberg die Erbhuldigung leisten. Die Grafen erlangten durch den Receß auch das jus cancellariae et consistorii, folglich auch alle Ober- und Untergerichte in bürgerlichen und kirchlichen Sachen, die Präsentation und Einführung der Prediger, und die besondere Kirchen-Untersuchung. Dem Kurhause wurde aber die allgemeine Kirchen-Untersuchung, so wie die Appellation an die höheren geistlichen und weltlichen Gerichte im Fürstenthum Calenberg vorbehalten. Zwar hatte es sich auch das jus collectandi in Ansehung der Reichs- und Kreissteüern und der Kammergüter ausbedungen, allein es lieferte dieselben an das gräfliche Haus und dieses an die verordneten Legestädte aus. Der Betrag dieser Reichs- 2c. Anlagen läßt sich nicht nachweisen. Im Jahre 1645 wurde die Grafschaft Hohenstein unter den beiden Hauptlinien des gräflichen Hauses Stolberg getheilt. Seitdem besitzen —

(1) Die Grafen zu Stolberg-Stolberg das Amt Hohenstein, mit dem verwüsteten Bergschlosse gleiches Namens, dem Städtchen Neüstadt unterm Hohenstein, sogenannt, weil es am Fuße des Burgberges liegt, 13 Dörfern und mehreren Vorwerken.

(2) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode den Forst des Amtes Hohenstein, dessen Flächeninhalt 22,800 Morgen, jeden zu 120 Q.-Ruthen gerechnet, beträgt. Er wird durch ein gräfliches Forstamt zu Sophienhof verwaltet, ist in drei Reviere, das schmerplatzer oder sophienhofer, das rothesitter, und das hufhauser Revier, eingetheilt, und enthält nur ein Dorf, Rothesitte mit Namen. Sodann bildet einen Bestandtheil der Grafschaft Hohenstein —

3) **Das Stiftsamt und Pädagogium Ilfeld, mit dem Flecken gleiches Namens und den Vorwerken Königerode und Birkenmoor.**

Diese Anstalt ist aus einem Mönchskloster Prämonstratenser-Ordens entstanden, welches Eiliger oder Ilger II. unter dem von seinem Vater Eiliger I. erbauten Schlosse Ilburg angelegt, und weil es in dem, nach seinem Vater benannten Ilgersfeld, oder abgekürzt Ilfelde, erbaut worden, auch mit dem Namen Ilfeld belegt hat. Diese Ilger gehörten zu einer Nebenlinie der Grafen von Hohenstein, und nannten sich nach der Ilburg, späterhin aber wieder nach dem Hohensteine, als ihnen die hohensteinschen Güter wieder zugefallen waren. Die Stiftung jenes Klosters erfolgte im Jahre 1190. Im Reformationszeitalter errichtete der letzte Vorsteher des Klosters, Abt Thomas Stange, in dem Kloster eine Schule zum freien Unterricht und freien Unterhalt einer Anzahl junger Leüte, zu deren ersten Rector er 1550 Michael Neander berief, der auch nachher sowol von den Herzogen zu Braunschweig, als Lehnsherren, als von den Grafen von Stolberg zum ersten Stifts- und Kloster-Administrator angestellt wurde. Vor hundert Jahren wurden die Stiftsgüter durch die kurfürstliche Regierung zu Hannover, die einen Amtmann nach Ilfeld setzte, allein verwaltet. An der Verwaltung der Schule selbst aber hatten die Grafen zu Schwarzburg ihren Antheil. Denn vermöge eines Vergleichs von 1561 konnten letztere, weil das Stift im Fürstenthume Schwarzburg, sonderhausenschen Antheils, beträchtliche Güter, Forsten und Collecten besaß, vier Freischüler aus ihrem Lande aufs Stifts-Pädagogium schicken. Die übrigen Freistellen vergab, nach der Verfassung, wie sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Recht bestand, das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg und das gräfliche Haus Stolberg, jenes aber die meisten. Sodann wurde auch von des Stiftes Einkünften auf der Universität zu Göttingen ein ilfeldischer Freitisch von 24 Stellen unterhalten, die vom Kurhause, von Stolberg und von Schwarzburg zu drei gleichen Theilen vergeben wurden. Die ilfeldischen Forsten, im Bezirk des Stiftsamtes ungefähr 5235 Acker groß, waren in zwei Reviere, das untere und obere oder birkenmoorsche Revier, getheilt, beide durch den Hagenberg, einem Theil des wernigerodeschen Forstes Hohenstein, getrennt. Auch im Fürstenthum Schwarzburg, bei Hohen-Ebra, besaß das Stift einen Forst von 900 Acker Bodenfläche; und seine drei Collecturen, nämlich die ilfeldische, die nordhausische und die thüringische zu Kirch-Engel und Hohen-Ebra, im Fürstenthume Schwarzburg, waren beträchtlich.

2. Die Herrschaften Lora und Klettenberg, die man auch, jedoch, selbst im Titel der Könige von Preußen, irriger Weise, als Grafschaft Hohenstein zu bezeichnen pflegte, weil die Grafen zu Hohenstein erstere seit etwa 1360, und letztere schon seit 1266 bis zu ihrem Erlöschen — der letzte Graf Hohenstein von der vierradener Linie in der Ukermark † 1609 — besessen haben, waren im Lauf der Zeit halberstädtisches Lehn geworden, das beim Tode des Grafen Ernst's VII. zu Hohenstein 1593 eröffnet wurde, in Folge dessen Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg, als Bischof zu Halberstadt, sich beider Herrschaften bemächtigte und sich vom Domkapitel zu Halberstadt als einen Herzog von Braunschweig damit belehnen ließ, wiewol die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, vermöge ihrer mit den Hohensteinern eingegangenen Erbverbrüderung, und der über diese Herrschaften empfangenen Mitbelehnung die vollgültigsten Rechtsansprüche an dieselben hatten. Es kam deswegen beim kaiserlichen und Reichskammergericht zu einem langwierigen Prozeß, der endlich 1632 durch einen Vergleich beendigt wurde, in welchem Herzog Friedrich Ulrich den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg die Herrschaft Lora als braunschweig-wolfenbüttelsches Lehn übergab, sich aber die landesfürstliche Obrigkeit und Folge vorbehielt, hingegen die Bergwerke, Steüern, Straßen, Zoll, Geleit und jus episcopale den Grafen mit einraümte. Die Herrschaft Klettenberg behielt zwar das Haus Braunschweig für sich, doch wurde den Grafen versprochen, daß sie nach Abgang der wolfenbüttelschen Linie zum Besitz derselben gelangen und vom Hause Braunschweig-Lüneburg damit belehnt werden sollten.

Als nun aber die alte wolfenbüttelsche Linie 1634 mit dem vorhergenannten Herzoge Friedrich Ulrich wirklich erlosch, und die Herrschaften Lora und Klettenberg dem Hochstifte Halberstadt heimfielen, weil die zellische Linie des braunschweigischen Hauses die Mitbelehnung zu suchen versaümt hatte, das Hochstift auch im westfälischen Frieden als ein Fürstenthum an das Kurhaus Brandenburg kam, so wollte Kurfürst Friedrich Wilhelm an den vorher genannten Vertrag nicht gebunden sein, sondern belehnte mit diesen Herrschaften, aus deren Besitz die Grafen zu Schwarzburg im Laufe des dreißigjährigen Krieges schon herausgesetzt waren, 1649 den Grafen Johann zu Sain und Wittgenstein, welcher sein erster Abgesandter auf der westfälischen Friedenszusammenkunft gewesen war, worüber auch 1653 die kaiserliche Bestätigung erfolgte. Allein Kurfürst Friedrich III. brachte die Herr-

schaften 1699 wieder an sich und stellte, als erster König in Preüßen, 1702 dem Grafen August zu Sain und Wittgenstein eine Erklärung aus, dahin lautend, daß er alle darauf haftenden wittgensteinschen und älteren Schulden abtragen, auch dem Grafen August 100,000 Speciesthaler auf Einem Brette auszahlen, und demselben noch andere 20,000 Thaler, welche er seinem Vater, Grafen Gustav, zur Tilgung einiger auf der Grafschaft haftenden Schulden, vorgeschossen habe, ersetzen wolle. Zwar erhoben die gräflichen Haüser Schwarzburg und Stolberg gegen alle diese Maßnahmen der neüen Lehnsherrschaft ihre wohl begründeten Beschwerden, auch wurde ihnen bereits 1674 wegen der ihnen entzogenen und damals auf einen Werth von 300,000 Thaler geschätzten Herrschaften Lora und Klettenberg, vom Kaiser eine Schadloshaltung versprochen, allein von der Erfüllung dieses Versprechens ist bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts niemals die Rede gewesen.

Damals waren beide Herrschaften dem Fürstenthum Halberstadt vollständig einverleibt, unter dessen Regierung, Consistorio und Kriegs- und Domainenkammer sie standen, von denen jedoch letztere eine besondere Deputation in Elrich, der Hauptstadt beider Herrschaften, hatte, woselbst auch zur Zeit der Grafen von Hohenstein der Sitz ihrer Regierung und ihres Consistoriums gewesen war. Die Ämter, Magistrate und adlichen Gerichte hatten den ersten Gerichtsgang. Beide Herrschaften zusammen hatten 71 Ortschaften, Lora 29, Klettenberg 42, und trugen jährlich nahe an 80,000 Thaler ein.

(1) Die Herrschaft Lora bestand aus der Stadt Bleicherode, den Ämtern Lora, Mönchenlora, Kleinbodungen, Rora und Dieteborn, nebst 10 adlichen Dörfern.

(2) Die Herrschaft Klettenberg enthielt die Städte Elrich und Sachsa, die Ämter Klettenberg, Frohnderode, Mauderode, Woffleben und Bennekenstein mit dem Städtchen dieses Namens, und 12 adliche Dörfer.

In beiden Herrschaften waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts 22 adliche Familien angesessen, unter denen sich drei befanden, welche von den ältesten Zeiten her zur Ritterschaft dieser Ländchen gehörten, wie die Mauderode, die Tettenborn, die Werther. Ob eine Landes- oder Standesvertretung im Gange war, erhellet nicht aus den vorhandenen Nachrichten. Fast sämmtliche Einwohner der Grafschaft Hohenstein sowol als der Herrschaften Lora und Klettenberg waren der evangelisch-lutherischen Kirche, und nur wenige in den Herrschaften der reformirten Kirche zugethan. Alle Kirchen

in Lora und Klettenberg standen unter dem Superintendenten zu Elrich.

Die ehemaligen Grafen von Hohenstein haben wegen ihrer Herrschaften Lora und Klettenberg den Reichstag beschickt, auch Sitz und Stimme beim Obersächsischen Kreise gehabt. Beides wollte das Kurhaus Brandenburg fortsetzen, allein es ist nicht zur Ausführung gekommen. Beide Herrschaften hatten einen Reichsmatrikularanschlag von 56 Gulden, wurden indeß von Kur-Brandenburg sine onere ausgezogen. Zu einem Kammerziele waren sie mit einem Beitrage von 37 Thaler 79 Kreüzer veranlagt.

Elftes Kapitel.

Vom Niedersächsischen Kreise und seinen Bestandtheilen, und dem politischen Zustande derselben.

Der Niedersächsische Kreis, zwar der gewöhnlichen Rangordnung, nicht aber seiner geographischen Ausdehnung nach der letzte der Kreise des Deütschen Reichs, denn man schätzte seine Bodenfläche auf ungefähr 1420 Q.-Meilen, — gränzte gegen Aufgang an den Obersächsischen Kreis, gegen Mittag an eben denselben, und an ein Stück des Oberrheinischen Kreises, gegen den Niedergang an den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis und an die Nordsee, und gegen Mitternacht an das zum Königreich Dänemark gehörige Herzogthum Schleswig, so wie an die Ostsee.

Zu diesem Kreise gehörten 24 Reichsstände, nämlich: Magdeburg, Bremen, Lüneburg oder Celle, Grubenhagen, Calenberg, Wolfenbüttel, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin, Meckllenburg-Güstrow, Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorf, Hildesheim, Sachsen-Lauenburg, Lübeck das Hochstift, Schwerin das Fürstenthum, Ratzeburg, Blankenburg, Ranzau, Lübeck die Reichsstadt, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg, Bremen die Reichsstadt.

Die Kreisausschreibenden Fürsten waren die Herzoge zu Magdeburg und Bremen, die auch wechselsweise von Kreistag zu Kreistag das Directorium führten, während der älteste regierende Herzog zu

Braunschweig Mit-Director war. Die Kreistage wurden entweder in der Stadt Braunschweig oder in Lüneburg abgehalten; aber schon seit 1682 war ein Kreistag nicht mehr zu Stande gekommen, aus ähnlichen Ursachen, welche in dieser Beziehung beim Obersächsischen Kreise obwalteten.

Als durch den mehrerwähnten Reichsschluß von 1681 die Kriegsverfassung des Reichs neü geregelt, und die Friedensstärke des ganzen Reichsheeres auf 40,000 Mann festgestellt wurde, kamen auf den Niedersächsischen Kreis 1322 Mann zu Roß und 2707 Mann zu Fuß, folglich ein gleicher Anschlag mit dem Obersächsischen, Burgundischen, Schwäbischen und Niederrheinisch-Westfälischen Kreise, denen er auch 1707 bei Eintheilung der zur Reichs-Operations-Kasse bewilligten 300,000 Gulden gleich gemacht und ihm der Betrag von 31,271 Gulden 58 Kreüzer 5 Pfennige zugetheilt wurde. Das Kreis-Obersten- und Nachgeordnetenamt bekleideten gemeiniglich Herzoge aus dem Hause Braunschweig.

Der Niedersächsische Kreis wurde zu den ganz evangelischen gerechnet, wiewol unter seinen Ständen sich ein geistlicher Reichsfürst befand, nämlich der Bischof zu Hildesheim, dessen Unterthanen aber zum größten Theil der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan waren.

Im westfälischen Frieden war ausgemacht worden, daß der Niedersächsische Kreis zum Reichskammergericht vier Beisitzer präsentiren solle, und sodann abwechselnd mit dem Obersächsischen Kreise noch einen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde 1654 beschlossen, daß Magdeburg einen, Bremen einen, das Haus Braunschweig einen und Mecklenburg und Holstein zusammen einen, und wenn die Besetzung der fünften Stelle an den Niedersächsischen Kreis falle, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zusammen einen Besitzer zu präsentiren hätten. Diese Bestimmungen waren aber hundert Jahre später außer Gebrauch gekommen; in der Mitte des 18. Jahrhunderts ernannte der Niedersächsische Kreis nur noch zwei Assessoren zum Reichskammergericht, und die abwechselnde Ernènnung eines Beisitzers zwischen diesem und dem Obersächsischen Kreise war gänzlich schlafen gegangen. Auch hatte das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg nach erlangter Kurwürde das Verlangen gestellt, zu der im westfälischen Friedensschluß festgestellten Anzahl von 50 Kammergerichts-Assessoren zwei, so lange aber diese Zahl auf die Hälfte ermäßigt bleibe, einen Beisitzer ernennen zu dürfen, was ihm auch zugestan-

den wurde. Das genannte Kurhaus präsentirte aber einen Protestanten, und dieser nahm unter allen Kammerrichtern die neünte Stelle ein.

I. Das **Herzogthum Magdeburg**, seiner Hauptmasse nach von der Mark Brandenburg, den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel, Halberstadt und Anhalt, von der Grafschaft Mansfeld und dem Kurfürstenthum Sachsen, in zwei seiner abgesonderten Theile ganz von obersächsischen Kreisländern umgeben, zerfiel in vier Kreise den Holz-, den Jerichow'schen, den Saal- und den Luckenwaldischen Kreis, davon die beiden ersten die zusammenhangende Hauptmasse, die beiden anderen aber getrennte Glieder des Herzogthums bildeten.

Zu jedem Kreise gehörten unmittelbar Städte (nur Luckenwalde hatte deren nicht), landesherrliche Ämter, Prälatengüter, Rittergüter welche schriftsässig waren oder unmittelbar unter der Regierung standen und über ihre Dörfer die Gerichtsbarkeit hatten, und freie Güter, welche amtsässig und zum Theil steüerbar waren, auch weder Dörfer noch die Gerichtsbarkeit besaßen.

1. Der **Holzkreis** enthielt von — (1) unmittelbaren Städten: Die Altstadt Magdeburg, Calbe an der Saale, einst die gewöhnliche Residenz der Erzbischöfe zu Magdeburg, Egeln, Großsalze mit dem Städtchen Frose, Wansleben und Neü-Haldensleben; — (2) von landesherrlichen Ämtern: das Amt der Möllen (Mühlen)-Vogtei mit den Städten Neüstadt Magdeburg und Sudenburg, einigen Gegenden am Neümarkte zu Altstadt Magdeburg, dem Flecken Sohlen und den Dörfern Fremersleben, St. Michael, Biderit und Güsen, die beiden letzteren im Jerichow'schen Kreise; das Amt Calbe, zu dem der Flecken Elmen oder Alt-Salze gehörte, das Amt Brumby, das Klosteramt Gottes Gnade bei Calbe, das Amt Egeln, das Klosteramt Hillersleben, die Ämter Athensleben und Alt-Stasfurt zu letzterem die Stadt Stasfurt und der Flecken Alt-Stasfurt gehörend, das Amt Wansleben mit dem Flecken Süldorf, das Amt Dreileben, das Amt Wolmirstädt mit dem Städtchen dieses Namens, die Ämter Sommerschenburg, Alvensleben, Ummendorf, Ampfurt-Schernike, wozu der Flecken Seehausen gehörte, die Ämter Schönebeck und Acken mit dem gleichnamigen Städtchen, und das Amt Rosenburg. — (3) Dem Landgrafen von Hessen-Homburg gehörige Ämter waren: Öbsfelde und Hötersleben, ersteres mit der Stadt Öbsfeld. — (4) Prälatengüter waren die der Dompropstei gehörigen und die Domkapitels-Dörfer, so wie die Klöster und ihre Güter: das Pädagogium Kloster-Berge bei Magdeburg, das katholische Mannskloster Ammersleben Benedictiner-Ordens, die katholischen Jungfrauenklöster Alt-Haldensleben, Mayendorf und Marienstuhl vor Egeln, alle drei Cistercienser-Ordens, und das lutherische Jungfrauenstift Marienborn. Auch waren die im Braunschweigischen belegenen Klöster Riddagshausen, Marienberg und Marienthal im Holzkreise mit einzelnen Höfen angesessen. — (5) Von schriftsässigen Rittergütern waren vor hundert Jahren die meisten im Besitz der Familien von Alvensleben, von der Schulenburg, von Veltheim, von Kotzen. Auch war Prinz

Moritz von Anhalt-Dessau 1754 Mitglied des schriftsässigen Adels im Holzkreise geworden.

2. Der Jerichow'sche Kreis, der vom vorigen durch das Flußbett der Elbe getrennt war, enthielt (1) von unmittelbaren Städten: Burg und Sandau; (2) von landesherrlichen Ämtern: das Amt Jerichow, das Klosteramt Jerichow mit dem gleichnamigen Flecken, das Amt Sandau, das Amt Alten-Plathow mit dem Städtchen Gentin, das Amt Loburg mit der kleinen Stadt dieses Namens, das Amt Derben-Ferchland, und das Amt Nigrip, welches König Friedrich Wilhelm I. in Preüßen aus angekauften Rittergütern gebildet und seinem zweiten Sohne, dem Prinzen August Wilhelm, Stammvater des heütigen preüßischen Königshauses, überwiesen hatte. — (3) Von Prälatengütern gehörten in diesen Kreis einige Dörfer der Domprobstei, des Domkapitels und des Pädagogiums Kloster-Berge. — (4) Von schriftsässigen Rittergütern dieses Kreises befanden sich die meisten im Besitz der edlen Herren von Platho (wahrscheinlich slawische Ursassen), die einen sehr ansehnlichen Lehnhof hatten; der Familien von Münchhausen (Stadt und Amt Möckern), von Schierstädt (Rittergut und Städtchen Görzke xc.), von Tresckow, Katte, Alvensleben, Arnim, Möllendorf, Werder, Briest, Bitzke, Hünecke, Platen, Prinzen. Auch hier war Prinz Moritz von Anhalt-Dessau durch Ankauf des Rittergutes Milow 1754 Grundbesitzer geworden, und hatte sich durch Anlage von drei neüen Dörfern bemerkbar gemacht.

3. Der Saalkreis, von den beiden vorigen getrennt durch das Fürstenthum Anhalt, und sonst auch von der Grafschaft Mansfeld und den sächsischen Kurlanden umgeben, enthielt — (1) von unmittelbaren Städten nur eine einzige, nämlich die Stadt Halle, woselbst auf der Moritzburg die Erzbischöfe zu Magdeburg ebenfalls oft ihren Hof hielten; und — (2) von landesherrlichen Ämtern: das Amt Giebichenstein, das wichtigste im Herzogthum Magdeburg und vielleicht in allen Ländern der Könige in Preüßen, weil es vor hundert Jahren über 100,000 Thaler Pacht einbrachte. Es gehörten dazu sechs Vorwerke, vier große Schäfereien, vier Wassermühlen, drei große Brauhöfe, nebst dem Schankzwange, schöne Fischteiche, eine Ziegelscheüne und eine starke Zoll- und Geleits-Einnahme, die sich fast über den ganzen Saalkreis erstreckte, und seine Ober- und Untergerichtsbarkeit übte es in vier Städten (Neümarkt, Glauche, Löbegün und Cönnern), in 58 Dörfern und vier steüerbaren Marken, wie auch über die Halleschen Stadtfluren und einige Freihaüser in der Stadt Halle. Die Dörfer des Amts Giebichenstein wurden in fünf Districte oder Pflegen eingetheilt, und diese waren die Gröpscher, die Oppinsche, die Osmündische, die Heide- und die Holzpflege. Die anderen Ämter waren: Rothenburg, Wettin, Brachwitz, Beesen und Petersberg, letzteres ein Chatoulgut. Das Amt Wettin mit der gleichnamigen Stadt besaß der Landesherr gemeinschaftlich mit dem alten adlichen Geschlechte derer aus dem Winkel, einem Zweige der Familie von Krosigk. — (3) Von Prälatengütern gab es im Saalkreise nur zwei Obedienzdörfer des Domkapitels zu Magdeburg. — (4) Von schriftsässigen Rittergütern gehörte das Rittergut Alsleben, mit dem Städtchen dieses Namens, seit 1747 dem fürstlichen Hause Anhalt-Dessau. Sonst angesessene Familien waren die Alburg, Krosigk, Rauchhaupt, Trotha xc.

4. Der Luckenwaldische Kreis, auf der Ostseite des Jerichow'schen Kreises, einige Meilen von demselben entfernt, und von der Mark Brandenburg

und dem sächsischen Kurkreise umgeben, bestand nur aus dem einen landesherrlichen Amte Kloster-Zinna, mit dem Städtchen Luckenwalde, dem neü angelegten Städtchen Zinna und 25 Dörfern; so wie aus mehreren Rittergütern, die sich im Besitz der Familien von Hacke, Rochow (Stülpe), Schlabberndorf, Thiele und Thümen befanden.

Es ist bereits oben S. 26 angemerkt worden, daß der Luckenwaldische Kreis im Jahre 1772—73 vom Bezirk der Kriegs- und Domainenkammer zu Magdeburg getrennt, und mit dem der Kurmärkischen Kammer zu Berlin vereinigt wurde; dagegen kamen Theile des Mittelmärkischen Kreises Zauche, die in den Jerichow'schen Kreis weit hineingreifen, unter dem Namen des Ziesarschen Kreises zur Magdeburger Kammer. Diese Veränderungen hatten jedoch nur zur Erleichterung der allgemeinen Polizei- und Finanzverwaltung statt und übten auf die staatsrechtliche Stellung beider Landestheile zum Nieder- und Obersächsischen Kreise, wie auch zum ganzen Reiche, auch nicht auf die Justizpflege und die Lehnsverhältnisse einen Einfluß aus.

Das Herzogthum Magdeburg ist aus dem vormaligen Erzstifte, und dieses aus dem, dem heiligen Moritz geweihten Mönchskloster, Benedictiner-Ordens, entstanden, welches Kaiser Otto der Große zu Magdeburg im Jahre 937 gestiftet und im Jahre 968 in ein Erzbisthum verwandelt hat, hauptsächlich mit der Bestimmung, die Christianisirung und Germanisirung der, theils durch Waffengewalt, theils durch die Künste der Diplomatie von den Deütschen unterworfenen oder noch zu unterwerfenden Polabischen Slawen zu fördern und zu überwachen, daher denn auch dem neüen Erzbisthum eine Kirchenprovinz von sehr bedeütendem Umfange überwiesen wurde, die sich allmälig über die Kirchensprengel von Merseburg, Naumburg, Meißen (später eximirt), Havelberg, Brandenburg, Lebus und Kamin, d. i. bis an die Ostsee und die nordöstlichsten Gränzen von Deütschland erstreckt hat. Seiner wichtigen Bestimmung halber genoß der Erzbischof zu Magdeburg unter den Kirchenfürsten Deütschlands großer Vorzüge; er war Primas in germania magna, durfte das Pallium tragen, unter den Cardinalbischöfen sitzen, nach Art der römischen Kirche zwölf cardinales Presbyteros, sieben Diaconos und zwölf Subdiaconos an seiner Metropolitankirche haben und sich das Kreüz vortragen lassen. Der erste Erzbischof hieß Adalbert; er wurde am 1. October 968 installirt und stand dem Stifte bis 981 vor. Er hat bis zur völligen Auflösung des Erzstifts im Jahre 1680 48 Nachfol-

ger gehabt, unter denen sich im 13. Jahrhundert einer, und im 16. und 17. Jahrhundert sechs Markgrafen zu Brandenburg befunden haben, deren Erzbischof Albert V. zugleich, obwol allen canonischen Gesetzen zuwiderlaufend, Erzbischof-Kurfürst zu Mainz, von 1513—1545, Bruder des Kurfürsten Joachim I. (Nestor) zu Brandenburg, die erste Veranlassung zum Ausbruch der Reformation gegeben hat, durch den schändlichen Ablaßhandel, zu dem er, um das zweite Pallium und die Kosten der Confirmation in Rom zahlen zu können, des Papstes Erlaubniß erhielt. Zwar sollte der Ablaß zur Förderung des Baues der Peterskirche in Rom bestimmt sein, doch machte sich der vierundzwanzigjährige Erzbischof mit dem Kurhute schlauer Weise die Hälfte des Ertrages auf acht Jahre aus, wobei er sich erbot, sofort 10,000 Dukaten zu entrichten, die späterhin dem päpstlichen Stuhle nicht angerechnet werden sollten. Für jede nur denkbare, wirklich begangene oder erst zu begehende größere und kleinere Sünde bot der freche Dominikanermönch Johann Tezel, des Erzbischofs Haupt-Ablaßkrämer, in Begleitung mehrerer Gehülfen und unterstützt von Dienern des Fugger'schen Bankhauses zu Augsburg, das dem jungen Erzbischof-Kurfürsten 21,000 Dukaten dargeliehen hatte, allen Gläubigen in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg Vergebung aller Sünden wie Erlaß der ewigen Strafen, ohne als wesentliche Bedingung dabei auch Reüe und Buße zu fordern. Wie ungünstig auch die aufgeklärteren Köpfe über einen so groben Betrug sich äüßern mochten, wie selbst ein Kirchenfürst, Bischof Johann VII. zu Meißen, ein Schleinitz, diese, alle Moralität untergrabende Ablaßkrämerei aufs Lebhafteste tadelte, — die Menge, unfähig den Betrug zu durchschauen, drängte sich zu den Krämern, kaufte die dargebotenen Ablaßbriefe und glaubte so den Himmel versöhnt, mit dem eigenen Gewissen sich abgefunden zu haben. Aufgebracht darüber, von Luther in seinen Geldgeschäften gestört worden zu sein, wurde der Hohenzoller Albert ein entschiedener Gegner, ja ein glühender Hasser und Verfolger des „vermessen Monichs zcu Wittenberg", wie er den Reformator in einem Erlaß vom 13. December 1517 nannte; aber denkwürdig, daß nach Ablauf von drei Jahrhunderten abermals ein Hohenzoller, König Friedrich Wilhelm III., es sein mußte, „dem berurtten Moniche zcu Wittenberg", ein Denkmal von Erz zu setzen! Der letzte Metropolit des Erzstifts Magdeburg war Sigismund, auch ein Markgraf zu Brandenburg. Als Sohn eines protestantischen Fürsten und von einem evangelischen Erzieher gebildet, war er der neüen Glau-

bensrichtung sehr geneigt, allein aus Gründen der Politik zögerte er, sich sogleich offen von der alten Kirche loszusagen. Doch geschah dies auf dem Landtage zu Calbe am 5. December 1561, nachdem auch das Domkapitel einstimmig erklärt hatte, daß es seine Kirche öffnen und einen evangelischen Prediger zu berufen willens sei; zugleich wurde festgesetzt, es solle im ganzen Lande, wo dies noch nicht geschehen, die Reformation eingeführt und eine allgemeine Klöster- und Kirchenvisitation abgehalten werden. Die auf Sigismund, † 1566, folgenden evangelischen Regenten des Erzstifts Magdeburg nannten sich nicht mehr Erzbischöfe, sondern Administratoren.

Im westfälischen Friedensschluß wurde dem Kurhause Brandenburg wegen der an die Krone Schweden abgetretenen vorpommerschen Lande, zur Schadloshaltung, unter Andern auch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg ertheilt, um selbiges nach Ableben des damaligen Administrators, Herzogs August zu Sachsen, als ein unmittelbares und immerwährendes Reichslehn und weltliches Herzogthum zu besitzen, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage und der Berechtigung, den vierten Theil der Canonicate bei der Metropolitankirche, wenn sie eröffnet werden sollten, eingehen zu lassen, und die Einkünfte derselben zur herzoglichen Kammer zu schlagen. Die Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien, welche die Kaiser der Stadt Magdeburg verliehen hatten, wurden ihr in jener Friedensurkunde erneüert. Außer dem Herzog August zu Sachsen, gab es noch einen zweiten postulirten Administrator von Magdeburg, den Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, welcher dem Erzstifte vorstand, als die Stadt Magdeburg von Tilly erobert wurde; der Administrator gerieth in Gefangenschaft und wurde nach Wien gebracht, woselbst er in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückkehrte. Diesem wurden im westfälischen Frieden die Revenüen aus den Ämtern Zinna und Loburg auf Lebenszeit zum Nießbrauch angewiesen, während der Kurfürst zu Sachsen im Besitz der Ämter Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg bestätigt wurde, die zu seinen Gunsten im prager Friedensschluß vom Erzstift Magdeburg, doch als ein Lehn desselben, losgelöst worden waren. In Folge aller dieser Verfügungen nahm das Kurhaus Brandenburg 1650 im Herzogthum Magdeburg die Eventual-Huldigung ein und kam 1680 nach Herzog August's Tode zum wirklichen Besitz desselben, brachte auch sieben Jahre später das Amt Burg wieder an sich, wie bereits oben nachgewiesen worden ist.

Im Reichsfürstenrathe hatte der Herzog zu Magdeburg seinen Sitz und seine Stimme zwischen dem Herzoge in Baiern und dem Pfalzgrafen zu Lautern (Kurfürsten zur Pfalz). Im Niedersächsischen Kreise war er der erste Kreisstand und einer der beiden ausschreibenden Fürsten und Directoren, wie oben schon angezeigt worden ist. Der Reichsmatrikularanschlag des Herzogthums Magdeburg war 43 Mann zu Pferde, 196 Mann zu Fuß, oder monatlich 1300 Gulden. Zu einem Kammerziele war es mit 343 Thaler 40 Kreüzer veranlagt.

Seitdem Erzbischof Sigismund und sein Domkapitel der Kirchenverbesserung beigetreten, war das ganze Erzstift evangelisch-lutherisch geworden, mit Ausnahme von fünf Klöstern, welche auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts katholisch geblieben waren. Vier davon sind im Obigen bereits genannt, das fünfte war das Jungfrauenkloster St. Agneten, Cistercienser-Ordens, in der Neüstadt Magdeburg. Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden, außer diesen katholischen Conventen, nur evangelisch-lutherische Religionsverwandte geduldet, als aber Magdeburg als Herzogthum an das Kurhaus Brandenburg übergegangen war, kamen auch viele aus Frankreich und der Pfalz geflüchtete Reformirte ins Land, und der neüe Landesherr gestattete auch dem in der Altstadt Magdeburg und in Halle zurückgebliebenen kleinen Haüflein katholischer Christen die private Übung ihres Gottesdienstes. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es im Herzogthum Magdeburg 314 evangelisch-lutherische Pfarrkirchen mit 353 Predigern, die unter 16 Inspectoren oder Superintendenten und einem Generalsuperintendenten standen. Das Ministerium der Altstadt Magdeburg stand unter Aufsicht seines Seniors. Die deütschen Reformirten hatten überhaupt sieben Kirchen und elf Prediger, und die französischen bildeten sechs Gemeinden, davon fünf mit zehn Predigern besetzt waren während die sechste, die zu Calbe, vom dortigen deütschen Prediger besorgt wurde. Die deütschen Reformirten standen unter dem reformirten Ober-Kirchendirectorio, und die französischen unter dem französischen Ober-Consistorio zu Berlin. In der Stadt Halle gab es eine Judengemeinde mit öffentlicher Übung ihres Gottesdienstes.

Die Landesbehörden für das Herzogthum Magdeburg waren in derselben Weise eingerichtet, wie in den übrigen Landen des Kur- und königlichen Hauses Brandenburg-Preüßen. In der Altstadt Magdeburg war der Sitz dieser Behörden: der Kriegs- und Domainen-

Kammer, 1723 errichtet, die eine Deputation in Halle, die Salz- und Bergwerksdeputation genannt, für den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts acht Landräthe und sechs Steüerräthe zu Organen hatte; die Landesregierung, bis 1714 in Halle, und das Consistorium für die evangelisch-lutherischen Gemeinden. Der Schöppenstuhl zu Halle war ebenfalls ein Landes-Collegium.

Das evangelische Domkapitel zu Magdeburg bestand aus dem Dompropste, dem Dechanten, 15 Canonicis majoribus und mehreren Canonicis minoribus. Der Dompropstei gehörten die Dörfer Bornstedt, Förderstedt, Klein-Ammensleben, Rothensee, Lemsdorf und Löbnitz, unweit Köthen, sämmtlich im Holzkreise; die Dörfer Gerwisch, Körbelitz, Lostau und Krakau im Jerichow'schen Kreise. Der Domdechant hatte die Einkünfte des vormaligen Collegiatstifts zu Acken. Domkapitels-Dörfer waren: — 1) die zur Domvogtei gehörigen Ortschaften Beyerdorf, Nieder-Dodeleben, Hermsdorf, Olvenstedt, Salpke, Schnarsleben, Thal-Warschleben, Welschleben, Westerhausen; — 2) Zum landesfürstlichen Amte Hadmersleben das Städtchen dieses Namens und die Dörfer Hadmersleben, Hakeborn, Wester-Egeln und Langen-Wedding, und zur Thasaurin das Obedienzdorf Ulnitz; allesammt im Holzkreise; so wie das Obedienzdorf Büden im Jerichowschen Kreise, und die Obedienzdörfer Walwitz und Dössel im Saalkreise. Das Amt Schönebeck war vom Domkapitel dem neüen Landesherrn anstatt des vierten Theils der Canonicate abgetreten worden, zu deren Einziehung er vermöge der Bestimmungen des westfälischen Friedens berechtigt war.

In der Altstadt Magdeburg gab es auch drei evangelische Collegiatstifte, nämlich zu St. Sebastian, dem die Dörfer Gutenswegen und Bisdorf im Holzkreise; zu St. Gangolf, dem Bottmersdorf im Holz- und Klein-Lübs im Jerichowschen Kreise; und zu St. Nicolai, dem die Dörfer Hohen- und Mittel-Erlau im Saalkreise gehörten. Auch in der Neüstadt Magdeburg war das evangelische Collegiatstift zu St. Peter und Paul.

Das Herzogthum Magdeburg erfreüte sich einer großen Menge ausgezeichneter Unterrichtsanstalten. An der Spitze von allen stand die Friedrichs-Universität zu Halle, nach ihrem Stifter, dem Kurfürsten Friedrich III., nachmaligem ersten Könige in Preüßen, genannt, von dem sie 1694 auf Dankelmann's und Fuchs' Betrieb errichtet worden war. Als sie 1744 ihr fünfzigjähriges Jubiläum

feierte, wurde nachgewiesen, daß während dieses ersten Halbjahrhunderts ihres Bestehens 29,322 junge Leüte auf ihr studirt haben, und davon waren zwei Prinzen, 120 Grafen, 2253 Freiherren und Edelleüte, 12,278 Theologen, 12,626 Juristen und 1941 Mediziner. Das theologische Seminar war 1695 aus den Einkünften des Klosters Hillersleben im Holzkreise gestiftet worden; König Friedrich Wilhelm I. aber brachte dieses Kloster im Jahre 1720 an seine Domainen gegen eine Entschädigung von 30,000 Thlr., welche Summe die theologische Fakultät zum Ankauf der Rittergüter Beesen an der Elster und Ammendorf mit verwendete, die ihr 1726 von der Stadt Halle für den Preis von 49,000 Thlr., jedoch mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs, überlassen wurden. Diese Rittergüter bildeten das Amt Beesen an der Elster, und es gehörten dazu sechs Dörfer. In demselben Jahre, wo in Halle die Universität gestiftet wurde, entstanden auch in der Schwesterstadt Glauche die ersten Anfänge der berühmten Stiftungen des frommen August Hermann Franke, unter denen das Waisenhaus in der Mitte des 18. Jahrhunderts an Grundbesitz ein in Glauche selbst belegenes Vorwerk und zwei freie Güter zu Riedeburg und eins zu Canene, im Saalkreise, besaß. In der Stadt Halle war überdem ein lutherisches Stadtgymnasium und ein reformirtes Gymnasium illustre und regium. In Magdeburg gab es, außer dem lutherischen Stadtgymnasium, die Domschule und das Pädagogium zu U. L. F., welches aus dem früheren Mönchskloster Prämonstratenser-Ordens entstanden war, und einen Hof zu Salpke eigenthümlich besaß, und eine reformirte lateinische Schule. Vor der Stadt aber lag das Kloster Berge, welches ursprünglich in der Stadt Magdeburg gestiftet, den Anfang des Erzstifts gebildet hat, nach dessen Errichtung im Jahre 968 Abt und Convent nach dem neüerbauten Kloster Johannes des Taüfers auf dem Berge vor Magdeburg verpflanzt wurden. Aus diesem Kloster entstand in der Reformationszeit ein wohleingerichtetes Pädagogium, das seinen Namen fast drittehalb Jahrhunderte lang in der evangelischen Christenheit berühmt gemacht hat. Wo einst gelehrte Benedictiner und tüchtige Pädagogen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, den jungen Menschen — zum Menschen zu machen bestrebt waren, da wirbelt jetzt Tanzmusik und weltliches Vergnügen aller Art oft in schauerlichster Weise. Von Kloster Berge ist jede Spur verschwunden; wer die Stelle, wo es stand, suchen will, der frage nach dem Friedrich-Wilhelmsgarten. Dem Kloster gehörten, außer einem, bei demselben gelegenen Vorwerke, die Dörfer Buckow (jetzt eine Fabrikstadt), Oster-

Wedding, Diesdorf und Lodendorf im Holzkreise, und die Dörfer Pechau, Prester und Calenberg im Jerichowschen Kreise.

Zu den Landständen gehörten die Prälaten, unter denen das Domkapitel den ersten Stand ausmachte, die Ritterschaft und die unmittelbaren Städte. Sie theilten sich ehedem in den engern oder kleinen, und den weiten oder großen Ausschuß, und es wurden oftmals Ausschußtage, und in wichtigen Fällen auch Landtage gehalten: allein, nachdem das Erzstift als ein weltliches Herzogthum an das Kurhaus Brandenburg gekommen, war diese Landesverfassung nach und nach schlafen gegangen; der große Kurfürst, der erste Hohenzollernsche Landesherr in Magdeburg, liebte die Einreden der Landesvertreter nicht, er war der Begründer der Monarchie, ja Autokratie in den brandenburg-preüßischen Landen; und darum wurden auch in seinem neüen Herzogthume Magdeburg keine Landtage mehr gehalten und die Landstände hatten die Verwaltung der Landschaftskasse an den Landesherrn abtreten müssen. Nach einem Anschlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts betrugen die gesammten landesfürstlichen Einnahmen aus dem Herzogthum Magdeburg über 800,000 Thlr.

II—V. **Länder des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg.** Diese waren in drei Kreisen verbreitet. Die meisten aber gehörten dem Niedersächsischen Kreise an, nämlich die Herzogthümer Bremen und Sachsen-Lauenburg, und die Fürstenthümer Lüneburg oder Celle, Calenberg und Grubenhagen sammt den ihnen einverleibten Graf- und Herrschaften. Zum Obersächsischen Kreise gehörte, wie an gehöriger Stelle nachgewiesen worden ist, die Grafschaft Hohenstein, und zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreise das Fürstenthum Verden, und die Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund, sammt den mit aller Landeshoheit im Pfandbesitz habenden Grafschaften Bentheim und Sternberg. Alle diese Länder machten ungefähr 700 Q.-Meilen aus, waren also beinahe eben so groß als die kur-sächsischen Lande und als alle Lande des Kurhauses Baiern. Sie enthielten im Jahre 1756 fast $^3/_4$ Millionen Einwohner, und zusammen über 4000 Ortschaften, wenn man Städte, Flecken, Dörfer und einzeln stehende Höfe zusammenrechnet; insonderheit gab es 65 Städte und mehr als 70 Flecken. Wir haben es hier nur mit den Ländern im Niedersächsischen Kreise zu thun.

Als Kaiser Leopold dem Herzoge Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg und seiner Linie im Jahre 1692 die Kurwürde mit allen derselben anhangenden Vorzügen, Ehren, Herrlichkeiten, Privi-

legien, Rechten und Gebräuchen verlieh, wurden zur Kur gerechnet die Fürstenthümer Calenberg, Celle und Grubenhagen, die Grafschaften Hoya und Diepholz und alle übrigen den Herzogen zu Hannover und Celle gehörigen Lande, Ämter, Städte und Pertinentien. Es wurde auch an ein Erzamt, welches die Kur erforderte, gedacht, und vom Kaiser das Erz-Panieramt beliebt; weil aber der Herzog zu Württemberg Einspruch dagegen erhob, so ging Kur-Braunschweig selbst davon ab. Dagegen wurde es 1710 mit dem Erbschatzmeisteramte belehnt, als Kur-Pfalz, welches dasselbe bisher inne gehabt hatte, statt des in die Reichsacht erklärten Kurhauses Baiern das vormals bekleidete Erz-Truchsessenamt wieder erlangte. Obgleich nun dem Kurhause Baiern späterhin das zuletzt erwähnte Erzamt wieder verliehen wurde, so wollte doch Kur-Braunschweig das Erz-Schatzmeisteramt nicht eher wieder niederlegen, als bis ihm ein anderes, unbestrittenes und würdiges Erzamt ausfindig gemacht worden, daher es sich nicht nur eben so als Kur-Pfalz des Erz-Schatzmeistertitels bediente, sondern auch dieses Erzamt 1742 bei der Krönung Kaiser Karl's VII., und 1745 bei der Krönung Kaiser Franz', in Kur-Pfalz' Abwesenheit, wirklich verwaltete.

Die Kurwürde des Hauses Braunschweig-Lüneburg wurde 1703 und abermals 1706 von dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, und 1708 vom ganzen Reiche anerkannt; worauf die wirkliche Einführung ins Kurfürsten-Collegium erfolgte, in welchem Kur-Braunschweig die neünte Stelle, im fürstlichen Collegium aber seine früheren drei Stimmen wegen Celle, Calenberg und Grubenhagen beibehalten, und also wegen einerlei Lande sowol im kurfürstlichen als im fürstlichen Collegio Sitz und Stimme hatte. Zu diesen drei Stimmen kamen in der Folge noch drei andere im Reichsfürstenrathe, nämlich wegen Bremen, Verden und Lauenburg. Im westfälischen Grafen-Collegio hatte Kur-Braunschweig vier Stimmen wegen Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund, hatte aber die letztere an die Grafen von Platen überlassen.

Außer den früher gewöhnlich gewesenen Reichsmatrikularanschlägen der einzelnen Fürstenthümer und Grafschaften des Kurhauses hatte selbiges das Versprechen gegeben, wegen der Gesammtheit seiner Lande und deren Zubehörungen den Kurfürstenanschlag pro quanto matriculari in allen Reichs-, Kreis- und anderen praestationibus et oneribus publicis zu übernehmen und zu entrichten, welcher 60 Mann zu Pferde und 277 Mann zu Fuß, oder 1828 Gulden zu einem Römermonat betrug. Zu einem Kammerziele gab Kur-Braunschweig

wegen sämmtlicher zur Kur gehörigen Lande 811 Thaler 58½ Kreuzer. Wegen Bremen, Verden und Lauenburg hatte es besondere Anschläge.

Anstatt der zwei Kammergerichts-Beisitzer, welche wegen der Kurwürde zu präsentiren waren, wenn alle 50 Stellen besetzt wurden, präsentirte Kur-Braunschweig, da nur die Hälfte der Assessoren eintrat, wie die übrigen Kurfürsten nur einen.

Zu den Vorrechten des Kurhauses gehörten, außer den schon angeführten, auch diese: daß es wegen des Herzogthums Bremen abwechselnd mit Magdeburg das Directorium im Niedersächsischen Kreise, und wenn das Seniorat des Hauses Braunschweig bei ihm war, das Condirectorium mit Magdeburg und Bremen führte; daß es bei eben diesem Kreise fünf fürstliche Stimmen, und beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreise eine fürstliche und drei gräfliche Stimmen hatte, nach Abzug der platenschen Stimme wegen Hallermund; daß es wechselsweise mit einem katholischen Bischofe zum Bisthume Osnabrück gelangte; daß es wegen des Fürstenthums Calenberg und seit Heinrich's des Löwen Zeit die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Hildesheim, und also daselbst eine Besatzung hatte; daß es in Gemeinschaft mit dem herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel die Schutzgerechtigkeit über das Stift Corvey, die dazu gehörige Stadt Höxter und die freie Reichsstadt Goslar, auch das Recht hatte, einen von den vier Kammergerichts-Assessoren zu präsentiren, welche vom Niedersächsischen Kreise ernannt wurden.

Der kurfürstliche Titel war kurz und lautete also: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kurfürst. Weil aber das kurfürstliche Haus mit dem Herzoge Georg Ludwig 1714 auf Englands Thron gelangt war, so nannten sich seine Landesbehörden: königlich großbritannische und kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische.

Die höchste Landesbehörde war das geheime Raths-Collegium zu Hannover, welches die Stelle des abwesenden Landesherrn in allen Dingen vertrat. Es versah alle in- und ausländischen Staatssachen, gab im Namen des Landesfürsten Gesetze, erließ Verordnungen und ertheilte Privilegien, hatte die Oberaufsicht über die Regalien, das Polizeiwesen, die Bestallung der obrigkeitlichen Personen und Gerichtsbedienten in den Landstädten, verrichtete die Belehnungen u. s. w. In wichtigen Angelegenheiten stattete es an den König-Kurfürsten nach London Bericht und Gutachten ab, und holte Verhaltungsbefehle ein.

die daselbst von der deütschen Kanzlei, welche mit dem englischen Staatswesen nicht das Mindeste zu thun hatte, ausgefertigt wurden. Von dem geheimen Raths-Collegium hingen nicht blos die Kurlande, sondern auch die Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg ab, und aus dem Lande Hadeln gingen die Regiminalien unmittelbar an dasselbe. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand das geheime Raths-Collegium aus acht königlichen und kurfürstlichen wirklichen geheimen Räthen, unter welche die Staats- und Regierungssachen so vertheilt waren, daß ein jeder seinen eigenen Geschäftskreis hatte. In wichtigen Dingen jedoch trat das ganze Collegium zur Berathschlagung zusammen. Außerdem gehörten zu demselben vier wirkliche geheime Secretaire, welche die publica ausfertigten, und eine ansehnliche Zahl von Unter- und Hülfsbeamten.

Die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hatten von alten Zeiten her in Regierungssachen das Gutachten der Landstände sehr oft eingeholt, Verträge mit ihnen errichtet und ihre Privilegien und Vorrechte bestätigt, dagegen aber auch ein williges und diensteifriges Entgegenkommen Seitens der Stände erfahren. Die Gerechtsame der Kur- und der erworbenen Lande kamen in den Hauptstücken mit einander überein, doch hatte jede Landschaft ihre besondere Einrichtung und ihre eigenthümlichen Gerechtigkeiten.

In den gesammten Landen des Kurhauses gab es vier Consistorien, nämlich eins zu Hannover für alle Kurlande, eins zu Stade für Bremen und Verden, eins zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, und eins zu Otterndorf für das Land Hadeln. Ferner eine Justizkanzlei zu Hannover für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen und für die Grafschaften Hoya und Diepholz, und ebendaselbst ein Hofgericht für die nämlichen Länder Grubenhagen ausgenommen; eine Justizkanzlei und ein Hofgericht zu Celle für das Fürstenthum Lüneburg; eine Regierung, eine Justizkanzlei und ein Hofgericht zu Stade für Bremen und Verden, und eine Regierung und ein Hofgericht zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, bei dessen Regierung auch vom Obergericht zu Otterndorf im Lande Hadeln Berufung eingelegt wurde. Zum Hofgericht in Hannover präsentirten die calenbergschen Stände zwei Assessoren, den Hofrichter ernannte aber der Landesherr, doch mußte er ihn immer aus der calenbergschen Ritterschaft nehmen. Die Appellationen von allen diesen Justizbehörden, und also aus den gesammten Landen des Kurhauses, gingen an das 1711 zu Celle errichtete Ober-Appellationsgericht, welches ein

Mitglied des geheimen Raths-Collegiums zum Vorsitzer, auch jeder Zeit zwei Vicepräsidenten, den einen von der adlichen, den andern von der gelehrten Bank, hatte. Der König-Kurfürst stellte vier Ober-Appellationsräthe an, die übrigen aber, 19 an der Zahl, wurden von der Landschaft präsentirt, und zwar von der calenbergischen zwei, von der grubenhagenschen einen, von der hoyaschen und diepholzischen zusammen einen, von der lüneburgischen zwei, und von der bremisch-verdischen Landschaft drei. Im Jahre 1733 war noch eine Stelle eingeführt worden, welche von den Landschaften wechselsweise besetzt wurde. Von den Aussprüchen dieses höchsten kur-braunschweigschen Gerichtshofes fand keine Berufung an die Reichsgerichte Statt; denn in Ansehung der Herzogthümer Bremen und Verden war die Appellation an die Reichsgerichte schon im westfälischen Friedensschlusse aufgehoben, und nachdem sie an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg gelangt waren, die Appellation an das Ober-Apellationsgericht zu Celle mit den Landständen verglichen worden; wegen der Kurlande hatte Kaiser Karl VI. im Jahre 1716, und in Ansehung des Herzogthums Lauenburg Kaiser Franz 1767 ein unbeschränktes Privilegium de non appellando ertheilt.

Die evangelisch-lutherische Kirche war seit den Tagen der Reformation die herrschende in den gesammten Landen des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Der Pfarr- oder Mutterkirchen gab es ungefähr 750. Sie waren unter 43 Special-Superintendenturen, diese aber unter sieben General-Superintendenturen zur Aufsicht vertheilt. In den eigentlichen Kurlanden bestanden sieben reformirte Gemeinden, davon fünf im Fürstenthum Calenberg, und eben so viele im Herzogthum Bremen. Den Katholiken war vermöge eines 1692 mit dem Kaiser errichteten besondern Vertrags eine Kirche und eine Schule in der Stadt Hannover zugelassen, dabei aber dem Landesherrn die Bestätigung der dabei angestellten Priester und Lehrer vorbehalten worden. In den Städten Göttingen und Hameln war der katholische Gottesdienst ebenfalls gestattet. In dem adlich-hardenbergischen Flecken Nörten, eine Meile von Göttingen, gab es ein katholisches Collegiatstift, welches unter dem Erzbischof zu Mainz stand, und das Kloster Marienrode hatte einen katholischen Abt und Convent. Ein jeder neüe Abt wurde im Namen des Landesherrn durch einen geistlichen und einen weltlichen Commissarius, beide evangelischen Glaubens, eingeführt, ihm öffentlich vor dem Altare die landesfürstliche Bestätigung kund gethan und der gewöhnliche Eid abgenommen. Zu Wildes-

hausen hatten die dasigen Katholiken einen weltlichen Priester zur Haltung des Gottesdienstes in einem Privathause. Die mosaischen Glaubensgenossen wurden in den Kurlanden geduldet und genossen des Landesherrn Schutz. Sie hatten 1687 ein Privilegium erhalten, welches 1697, 1716 und 1737 bestätigt und erweitert wurde. Dem zufolge konnten sie sich einen Landrabbiner wählen, welcher ihre Gesetze und gottesdienstlichen Verrichtungen in den Synagogen zu überwachen hatte, auch sich der bestehenden Zwangsmittel und des sogenannten Schulbannes bedienen durfte und Streitigkeiten in Sachen, die nach mosaischem Gesetz zu entscheiden sind, verglich oder durch Urtheil zu Ende brachte. In dieser Beziehung durfte sich kein unter dem Schutze des Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg stehender Jude an einen auswärtigen Rabbiner wenden, wol aber konnte der klagende Theil den Landrabbiner vorbeigehen und sich mit seiner Klage unmittelbar an die ordentlichen Gerichte des Landes wenden.

Die studirende Jugend dieser Länder fand in den Lateinischen Schulen und Gymnasien der vornehmsten Städte, in dem Pädagogio zu Ilfeld, auf der Ritterakademie zu Lüneburg und auf der Universität zu Göttingen allen zu wünschenden Unterricht. Letztere ist anstatt des vormaligen, in dem gewesenen Pauliner- oder Dominikaner-Kloster 1586 eingerichteten, Pädagogii oder Gymnasii vom König-Kurfürsten Georg II. im Jahre 1734 gestiftet und am 17. September 1737 eingeweiht worden. Die Georgia Augusta, wie diese Universität genannt wurde, erlangte unter der Vorsorge ihres ersten und langjährigen Curators, Gerlach Adolf Freiherrn von Münchhausen, binnen kurzer Zeit ein solches Ansehen, daß sie als die erste Hochschule Deütschlands betrachtet werden mußte, eine Auszeichnung, welche ihr von der ganzen gelehrten Welt eingeraümt wurde.

Die kurfürstlichen Einkünfte flossen aus den Pachterträgen der Kammer-Ämter; aus den Land- und Wasserzöllen, den Brücken-, Fähr-, Damm- und Wegegeldern; aus den Bergwerken am Harz, die sowol einseitig als auch mit dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlich besessen wurden, wie noch heüt zu Tage der sogenannte Communion-Harz besteht; aus den Salzwerken, den Forst- und Jagdnutzungen; aus dem Ueberschuß der Post- und Münzverwaltung, von denen aber letztere wegen des vorzüglichen guten innern Gehalts der braunschweig-lüneburgischen Münzen nur einen geringen Gewinn abwarf; ferner aus der Kammer-Accise vom einheimischen sowol als fremden Branntwein, aus dem Servisgelde,

der Lieferung rauhen Futters, aus den Abgaben zur Bestreitung der Legationskosten und aus der Contribution in den Herzogthümern Bremen und Verden. Alle diese Einkünfte wurden von der kurfürstlichen Kammer verwaltet, ein Collegium, welches ein Mitglied des geheimen Raths zum Vorsitzenden, und noch zwei andere wirkliche geheime Räthe, fünf geheime Kammerräthe und zwei Kammerräthe zu Beisitzern hatte. Abgesondert war die sogenannte Klosterkammer, unter einem wirklichen geheimen Rathe. Sie verwaltete die Klosterkasse, in die alle Einkünfte der aus den Gütern der aufgehobenen Klöster entstandenen Klosterämter flossen.

Den Landschaften stand die Bewilligung, Hebung und Verwaltung von dem in den Städten eingeführten Licent von Schatz, wohin Viehschatz und Accise von Bier, Wein und Branntwein, so wie andere Imposten gehörten, auch von der Contribution zu, welche von sechs zu sechs Monaten verwilligt wurde. Im Fürstenthum Calenberg und in der Grafschaft Hoya verwalteten die Landschaften auch das Magazinkorn, welches zur Verpflegung der Besatzungen in den Städten entweder in natura oder in Gelde geliefert wurde. Der Licent, und was sonst in die Licentkassen floß, war, eben so die Contribution, vornehmlich zum Unterhalt des Kriegsheeres bestimmt, der Schatz aber zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden und zur Bestreitung der übrigen öffentlichen Ausgaben.

Alles, was die gesammten kurfürstlichen Lande jährlich aufbrachten, schätzte man nach der Mitte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 3 Millionen Thaler. Waren außerordentliche Ausgaben zu decken, so mußte der Betrag durch eine außerordentliche Besteuerung aufgebracht werden, und dazu trug bei: Calenberg und Lüneburg, ein jedes dieser Fürstenthümer $40,_7$, Grubenhagen $5,_4$, Lauenburg $3,_1$, Hoya $8,_1$, Diepholz $1,_8$, die sogenannten abgesonderten Örter $0,_3$ und das katholische Marienrode $0,_{014}$ Prozent.

Das kur-braunschweig-lüneburgische Kriegsheer bestand im Jahre 1756 aus neun Reiter-Regimentern mit der Leibwache, und fünf Dragoner-Regimentern mit der Grenadierwache, zusammen 5050 Mann; aus 24 Bataillons Fußgänger, 15,700 Mann, eine Kompagnie Invaliden zu Hildesheim, 100 Mann, und sechs Kompagnien zur Bedienung des schweren Geschützes 484 Mann; im Ganzen 21,334 Mann. In dem darauf folgenden Kriege von 1757—63 war nicht nur die regelmäßige Mannschaft vermehrt worden, sondern es wurden auch leichte Truppen zu Pferd und zu Fuß errichtet, 1763 aber nach erfolgtem Friedensschluß wurde der ganze Kriegsstaat auf

12,000 Mann herabgesetzt. Auch die Landmiliz, welche sonst aus 31 Kompagnien bestand und etwa 5000 Mann stark war, zählte nach dem Frieden nur noch 2000 Mann. In Celle war ein Invalidenhaus. Befestigte Städte waren: Hannover, die Alt- sowol als Neüstadt, Hameln, Nienburg (in Hoya), Celle, Lüneburg.

Nach der in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Recht bestehenden Verfassung gab es in den Landen des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg: schriftsässige oder kanzleisässige Städte, welche außer der Civilgerichtsbarkeit zum Theil auch die peinliche Rechtspflege hatten; Stifter und Klöster, welche noch besetzt waren und denen, obwol die Gerichtsbarkeit einiger derselben nicht ihre Ringmauern überschritt, alle landesherrlichen Befehle unmittelbar zugingen, auch hielten diejenigen unter ihnen, welchen die Gerichtsbarkeit zustand, die Licentgerichte ab, und alle lieferten die Licentgelder unmittelbar an die Kriegskasse ab, wie sie denn auch keinem landesherrschaftlichen Bedienten irgend eine Verfügung innerhalb ihrer Gränzen verstatteten; — Kloster-Ämter, welche aus den Gütern secularisirter Klöster hervorgegangen waren; — kurfürstliche Kammer-Ämter, Amtsvogteien, Gerichte, Länder und Districte, unter denen kleine Städte, Flecken, Rittersitze, freie und andere Güter, Dörfer und Höfe, und die ungeschlossenen adlichen Gerichte standen, die aber verschiedene Gerechtsame hatten; — geschlossene adliche Gerichte, Börden und freie Dämme, welche den landesfürstlichen Ämtern in keiner Weise untergeben waren, sondern neben diesen gleiche Rechte hatten. Auch an sie ergingen die landesfürstlichen Verfügungen unmittelbar, sie führten die Licentgelder unmittelbar an die Kriegskasse ab, hielten mit den verordneten kurfürstlichen Commissarien die Licentgerichte, theilten die landesherrlichen Gefälle selbst ein, ließen sie durch besondere Einnehmer erheben, lieferten sie an die landesherrschaftlichen Kassen ab, richteten auch Einquartierungen, Durchmärsche, Stellung der Landmiliz, Aushebung der Rekruten für das Kriegsheer, u. dgl. m., selbst ein. Der Judenschutz war den geschlossenen adlichen Gerichten 1744 durch ein Urtheil des Ober-Appellationsgericht zu Celle abgesprochen worden; weil sie aber das Recht hatten den Juden die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern, so ließen sich diejenigen, welche Juden bei sich aufnahmen, ein sogenanntes Dienstgeld von denselben entrichten.

[II.] **Das Herzogthum Bremen**, obwol nicht zu den Landen gehörig, auf denen die Kur haftete, und überdem eine der jüngsten Besitzungen

des kurfürstlichen Hauses Braunschweig, war dennoch sein erstes Land auf den Kreistagen des Niedersächsischen Kreises, was aus der früheren Eigenschaft als Erzstift herrührte. Karl der Große stiftete 787 in Bremen ein Bisthum und verordnete den Priester Willehad, einen Engländer, zum ersten Bischof desselben. Nach Leuderichs, dritten Bischofs zu Bremen, Tode, 845, wurde Ansgar, Anscharius, Erzbischof von Hamburg, nach Bremen versetzt, und das dortige Bisthum im Jahre 858 völlig mit dem hamburgischen Erzbisthume der nordischen Völker vereinigt. Seit 1072 waren die Erzbischöfe von Hamburg zugleich Erzbischöfe zu Bremen, deren Stuhl aber seit 1223 nur in Bremen stand, wohin ihn Erzbischof Gerhard II., ein Edler von der Lippe, für beständig verlegte, indeß das Domkapitel in Hamburg bestehen blieb. Nach und nach brachten die Erzbischöfe die Grafschaften im Stifte Bremen und in Folge dessen auch die Landeshoheit über selbige an sich. Nach Abgang des Erzbischofs Johann III. zu Rade wählte das Domkapitel lauter Erzbischöfe aus fürstlichen Haüsern. Der letzte war von 1634—48 Friedrich, Prinz zu Dänemark. 1644 besetzten die Schweden das Erzstift Bremen und behielten es 1648 im westfälischen Frieden als weltliches Land und als Reichslehn mit dem Titel eines Herzogthums. Diese Erwerbung Seitens der Krone Schweden umfaßte auch die Rechte, welche die bremischen Erzbischöfe auf das Domkapitel zu Hamburg gehabt hatten. Im Jahre 1675 bemächtigten sich die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, der kriegslustige Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, und einige dänische Völker dieses Herzogthums bis auf Stade, welche Stadt die lüneburgischen Truppen im folgenden Jahre auch einnahmen. Zwar dachten die Eroberer an eine Theilung der Herzogthümer Bremen und Verden; allein sie kam nicht zu Stande. Diese Länder erhielt die Krone Schweden im nimweger Frieden 1679 zurück, mit Ausnahme einiger Stücke, womit die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg abgefunden wurden. Im nordischen Kriege eroberte Dänemark 1712 die Herzogthümer Bremen und Verden und verkaufte sie 1715 an die in England regierende Familie Kur-Braunschweig für 7 Tonnen Goldes. 1719 wurde sie im stockholmer Frieden auch von der Krone Schweden an Kur-Braunschweig förmlich abgetreten, doch gegen Erlegung von 1 Million Thaler. Diese Abtretung umfaßte auch die beiden Domkapitel zu Bremen und Hamburg. 1732 erhielt Kur-Braunschweig zum ersten Mal die kaiserliche Belehnung über Bremen und Verden. Mitbelehnt wurden die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel.

Der Kurfürst zu Braunschweig hatte als Herzog zu Bremen im Reichsfürstenrathe auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stelle, und auf den niedersächsischen Kreistagen wegen dieses Herzogthums nicht nur eine Stimme, sondern auch, wie schon oben gesagt wurde, wechselsweise mit Magdeburg das Directorium. Zu einem Römermonat gab das Herzogthum 24 Mann zu Roß und 100 Mann zu Fuß, oder 688 Gulden, was auch der Kreisanschlag war, und zu einem Kammerziele 108 Thaler $22^1/_2$ Kreüzer.

So lange das Land ein Erzstift war, hatte es vier Klassen der Landstände. Zur ersten Klasse gehörten die Domkapitel zu Bremen und Hamburg; zur zweiten die Prälaten, nämlich die Äbte zu Harsefelde und zur Lieben Frau in Stade, die Pröpste zu Osterholz und Zeven und einige Priorinnen; zur dritten die Ritterschaft, und zur vierten die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, aus deren Zahl sich aber Bremen entzogen hatte. Nachdem das Land an die Krone Schweden gekommen war, fielen die beiden ersten Klassen weg; denn die Königin Christine verschenkte nicht nur alle bischöfliche Domainen und Tafelgüter, sondern auch sogar die Kapitels- und Klostergüter an ihre Soldaten und an andere hohe und niedere Bedienten, die sich im Dreißigjährigen Kriege ausgezeichnet und um das Einnisten der Krone Schweden im deütschen Reichskörper verdient gemacht hatten, und erklärte die Ämter und sonstigen Güter der Welt-, wie der Klostergeistlichkeit für Rittersitze. Hierauf bemühte sich die ursprüngliche Ritterschaft, daß die Donatarien mit ihr Eine Körperschaft bilden möchten, was auch 1664 durch einen Vereinigungsreceß dahin zu Stande kam, daß sie zwar insgesammt Einen Körper, aber zwei Glieder ausmachten, davon eins die alte Ritterschaft, das andere aber die neübelehnte oder junge Ritterschaft heißen, beide jedoch gleiche Rechte haben sollten. Wie nun diese beiden Glieder Einen Stand ausmachten, also bildeten die Städte Stade und Buxtehude den zweiten Stand. Die Privilegien dieser Landstände und der Landschaft des Fürstenthums Verden waren einander gleich. Die bremische Ritterschaft wählte aus ihrer Mitte einen Präsidenten und sechs Landräthe und die Städte stellten zwei Landräthe. Aus diesen neün Personen bestand der Landesvertretungsausschuß des Herzogthums. Der ritterschaftliche hielt seine ordentlichen Rittertage jährlich zwei Mal zu Basdal, einem Dorfe im Kirchspiel Kirchwiste der Börde Beverstedt, woselbst der Adel ein Ritterhaus besaß. In diesen Versammlungen wurden sowol gerichtliche Fragen, als auch andere

Ritterschafts- und Landessachen erörtert. Der Vorsitzende des Ausschusses war verpflichtet, der kurfürstlichen Regierung von diesen Versammlungen vorher Anzeige zu machen, und zur Abhaltung derselben die Erlaubniß einzuholen. Eine Versammlung aller Stände, oder ein Landtag, dessen ordentlicher Ort auch Basdal war, konnte noch viel weniger ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung abgehalten werden. Auf diesen Landtagen konnte ein jeder aus der Ritterschaft erscheinen, der in die Matrikel des Herzogthums aufgenommen war, während die Städte ihre Bevollmächtigten schickten. Die Kosten mußte Jeder selbst tragen. Aber vor hundert Jahren waren schon seit langer Zeit keine Landtage mehr abgehalten worden, indem es die Landesregierung für bequemer hielt, Abgeordnete der Stände vor sich zu fordern und denselben die Vorschläge zu machen, die eigentlich vor das Plenum des Landtags gehörten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten zur bremischen Ritterschaft vorzüglich die Familien von Bergst, Bremer, von der Decken, Düring, Grote, von der Huden, Issendorf, von der Lieth, Makpfail, Marschalk, Rönne, Sandbeck, Schaden, Scheither, Schönebeck, Schulten, Schwanewede, Wersebe. Die übrigen Eingesessenen des Herzogthums, welche nicht zu den freien Ständen gehörten, waren schatzpflichtig und bestanden aus den Erbeignern oder Erbexen, nach niedersächsischem Ausdruck, welche eigenthümliche Höfe und Güter haben, aus Meiern und Köthern oder Kossäthen des Landesherrn oder eines freien Standes, aus den Erbzinsmeiern von Kirchen- und Klostergütern, aus Lehngütern in der Marsch, welche von adlichen Geschlechtern Güter zu Lehn haben, und aus Haüerlingen oder Taglöhnern.

Als Bremen noch ein Erzstift war, gehörten zu den dortigen Erbämtern das Drostenamt, das Pütke- oder Pötkeramt, (vermuthlich officium praegustatoris, der vorher kostet oder kredenzt, von Pott, dem niederdeütschen Worte für Topf), das Frohnen-, Kämmerei- und Brotspenneramt. Diese waren aber eingegangen, und es bestanden vor hundert Jahren nur noch das Erbschenkenamt, womit die Familie von Issendorf bekleidet war, das Erbküchenmeisteramt, im Besitz der Familie Schulten von der Lüh, und das Erbmarschallamt, welches die Freiherren Marschalke inne hatten. Die Besitzer dieser Erbämter wurden mit denselben im Namen des Landesherrn von der kurfürstlichen Regierung zu Stade beliehen.

Das Herzogthum Bremen gränzte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie noch heüte, gegen Osten an das Fürstenthum

Lüneburg, gegen Südosten an das Fürstenthum Verden, gegen Süden an die vier Gohen oder Gaue der Reichsstadt Bremen, und an die Weser, durch welche es von den Grafschaften Hoya und Diepholz geschieden wird, gegen Westen auch an die sich hier in die Nordsee ergießende Weser, welche es von der Grafschaft Oldenburg trennte, von der aber ein kleiner Theil, nämlich das Land Wursten, diesseits der Weser liegt, gegen Norden an das, der Stadt Hamburg gehörende Amt Ritzebüttel, an das Land Hadeln und an die Elbe, durch welche es von Holstein getrennt wird. Die größte Länge des Herzogthums schätzte man auf $12^1/_2$, und die größte Breite auf $10^1/_2$ Meilen. Alle Ländereien dieses Herzogthums und des Fürstenthums Verden wurden nach dem Pflugschatze auf 36,000 Pflüge gerechnet, ein Pflug aber war ungefähr 15 Morgen, und 1 Morgen 480 Q.-Ruthen groß.

Die Bestandtheile des Herzogthums Bremen waren:

1. Die Städte, welche den zweiten Landstand ausmachten, und deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit hatten. Dieser Städte gab es, wie schon gesagt, nur zwei, nämlich Stade und Buxtehude.

2. Die kurfürstlichen Ämter, Districte, Börden und Gerichte, die in drei Abtheilungen zerfielen, nämlich —

a) Ämter, denen Börden und Gerichte beigelegt waren, als die Ämter Stade, Altkloster, Neükloster, Harsefeld; Zeven, bestehend aus dem alten Amt und den 1728 zugelegten Börden Selßingen, Sittensen und Elsdorf; das Amt Bremervörde mit den Börden Öhrel, Hesedorf und Lamstedt; die Ämter Ottersberg und Osterholz, letzteres mit der Börde Scharmbeck; die Ämter Lilienthal und Blumenthal mit dem Gericht Neükirchen, von denen Blumenthal früher der Reichsstadt Bremen gehörte, 1741 aber an das Herzogthum abgetreten wurde; das Amt Hagen, bestehend aus der Osterstader Marsch und der Börde Bramstedt; die Amtschreiberei Stotel; die Amtsvogtei Vieland; das Amt Nordholz im neüen Lande Wursten, oder das Amt Neüenfelde Landes Wursten, welches 1635 dem Wasser durch Eindeichung abgewonnen worden ist; das Amt Bederkeso, enthaltend die Börden Ringstedt und Debstedt; das Amt Neühaus; das Amt Rhedingen, bestehend aus dem Abtsgerichte zu Schölisch, dem eingedeichten Lande zu Wischhafen und einigen in der Elbe belegenen bewohnten Werdern oder Sanden; das Amt Himmelpforten, mit dem Lande dieses Namens und der Börde Oldendorf.

b) Die übrigen kurfürstlichen Districte und Gerichte, nämlich: Das alte Land mit sechs Vogteien, das Land Kehdingen, das Gericht Osten, das Land Wursten oder das alte Land Wursten mit drei Vogteien, das Gericht Lehe und das Gogericht oder die Gografschaft Achim.

c) Die dem Herzogthum Bremen gehörigen Domkirchen in den Reichsstädten Bremen und Hamburg. In der zuerst genannten Stadt setzte der Herzog zu Bremen nicht allein einen Stadtvogt ein, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltete, sondern es gehörte ihm auch die dortige Domkirche, das dabei befindliche lutherische Gymnasium, der ehemalige erzbischöfliche

Hof, die zum Dome gehörigen Kapitelshaüser, überhaupt zwei hundert Haüser, ein Waisenhaus und die beiden vormaligen Unterstifte St. Wilhadi und St. Ansgarii, in so weit sie an das Herzogthum gekommen waren. Die Einkünfte von den Domgütern verwaltete theils die kurfürstliche Structur oder der Baumeister, theils der Intendant, welcher auch Richter im Gericht Schwachhausen war. Aus dem Wortlaute des 10. Art. §. 7 in dem zu Osnabrück geschlossenen Vertrage des westfälischen Friedens, 1648, erhellet, daß „der Krone Schweden von kaiserlicher Majestät mit der Beistimmung des ganzen Reichs alles dasjenige Recht, was die letzten bremischen Erzbischöfe über das hamburgische Kapitel und dessen Diöcese gehabt, mit Vorbehalt jedoch der dem Hause Holstein, der Stadt Hamburg und dem Kapitel selber zustehenden Gerechtsame völlig abgetreten worden ist“. Wie nun durch den stockholmer Frieden, 1719, das Herzogthum Bremen an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg überging, so geschah es auch mit dem hamburger Domkapitel. So gehörte den Kurfürsten, in ihrer Eigenschaft als Herzogen von Bremen, in der Reichsstadt Hamburg die Domkirche und einige davon abhängende Haüser. Das Domkapitel bestand aus einem Propst, einem Dechanten, 13 Canonicis, 8 Canonicis minoribus und 30 Vicarien, darunter eine Anzahl immunes waren. Theils waren es adliche Personen, theils Gelehrte. Die Vicarii immunes waren der Jurisdiction des Kapitels, die übrigen Vicarien dagegen der Gerichtsbarkeit der Stadt Hamburg unterworfen. Erstere verloren ihre Immunität, wenn sie sich mit Bürgerstöchtern verheiratheten. Zu den Gütern des hamburger Domkapitels gehörten die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, unter der Landeshoheit der Stadt. Die Pfründen wurden vom Kurfürst-Herzoge zu Bremen und dem Domkapitel wechselsweise vergeben, so zwar, daß ersterer über diejenigen Stellen verfügten, welche in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kamen. (Vergl. unten die Herrschaft Pinneberg).

3. Die geschlossenen adlichen Gerichte, 31 an der Zahl, nämlich: Ruhmühlen, Badenstedt, Ober-Ochtenhausen, Nieder-Ochtenhausen, die Börden Rhade und Gihum, die Gerichte Sandbeck, Ritterhude, Nieder-Ende, die adlichen freien Dämme Kassenbruch, Meyenburg, Schwanewede, Hechthausen, Alt-Luneberg und Schönebeck, die Gerichte Neüenhausen, Blumenthal, Brobergen, Frankop, Rinkop, Rübke, an der Este und in der Leeswig, zur Wisch, Sauensiek, Delm, Horneburg, Poggemühlen, Öse und Klus, Reimersmoor, die Börden Beverstedt und Lessum, und das Klosteramt Neüenwalde, welches der Gesammtheit der bremischen Ritterschaft gehörte, die das ehemalige Kloster, welches die Grafen von Diepholz 1219 ursprünglich in Midlau gestiftet hatten, von wo es 1282 nach Altenwalde und 1334 nach Neüenwalde verlegt wurde, seit 1683 zu einem freiweltlichen Jungfrauenstift einrichtete, welches in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus einer Priorin und 12 Conventualinnen bestand.

Weder zum Herzogthum Bremen, noch zu irgend einem andern Lande des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg, wol aber zum ehemaligen Erzstift Bremen gehörte die, im stockholmer Frieden 1719 von der Krone Schweden an das Kurhaus abgetretene —

4. Stadt Wildeshausen, welche mit dem, aus 30 Dörfern und Höfen bestehenden Amte eine von den Behörden des Herzogthums Bremen unabhängige

und selbstständige Amtsverwaltung hatte, welche die landesfürstlichen Befehle unmittelbar von dem geheimen Rathscollegium empfing.

Die Landesbehörden für das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden hatten, wie bereits oben erwähnt worden ist, in Stade ihren Sitz. In dem dortigen Hofgericht saßen, außer den Mitgliedern der Justizkanzlei, sieben Assessoren, welche die Stände beider Länder ernannten, nämlich drei aus der bremischen Ritterschaft, zwei aus den bremischen Städten Stade und Buxtehude, einer aus der verdischen Ritterschaft und einer aus der Stadt Verden. Das Hofgericht richtete in allen bürgerlichen Rechtshändeln der Adlichen und ihrer Güter, der Stadtmagistrate, der landesfürstlichen Bedienten und selbst in Sachen, welche den Landesherrn unmittelbar angingen.

Die herrschende Kirche war die evangelisch-lutherische, welche auf dem platten Lande 113 gottesdienstliche Gebaüde hatte, an denen in der Mitte des 18. Jahrhunders 125 Prediger standen. Sie waren unter einen Superintendenten und acht Präposituren vertheilt. Letztere waren nicht an ein gewisses Kirchspiel gebunden. In den Städten gab es fünf Kirchen, nämlich die Domkirche in der freien Reichsstadt Bremen mit vier Predigern, drei Kirchen zu Stade mit sechs Predigern und einem Besatzungs-Geistlichen, und einer Kirche zu Buxtehude mit drei Predigern. Im ganzen Herzogthum gab es also 118 lutherische Kirchen und 139 Prediger. Ein Generalsuperintendent zu Stade führte die Oberaufsicht über die Kirchen dieses Herzogthums und des Fürstenthums Verden. Der reformirten Gemeinden gab es sieben, mit eben soviel Predigern. Stadt und Amt Wildeshausen waren zur Hälfte lutherisch, zur andern Hälfte katholisch. An der lutherischen Pfarrkirche stand ein Superintendent, welcher die Aufsicht über drei Kirchspiele führte. Die katholischen Einwohner hatten zwar die Freiheit des Gottesdienstes, mußten aber denselben von einem Geistlichen, der von dem Bischof zu Münster besoldet wurde, in einem Privathause abhalten lassen. Auch waren sie für Trauung, Kindtaufen, Beerdigung an den lutherischen Prediger verwiesen. Zu Stade gab es eine Lateinische Schule und in der Reichsstadt Bremen das Domgymnasium.

Die Contribution des Herzogthums Bremen betrug monatlich 15,000 Thaler. Seit 1680, als das Herzogthum unter schwedischer Herrschaft stand, hatten die Landstände die Contributionskasse nicht mehr unter ihrer Verwaltung. Die Accise war bald nach Übernahme

des Herzogthums Seitens der Krone Schweden im Jahre 1651 eingeführt und 1690 und 1692 erhöht worden; 1690 kam auch das Stempelpapier in Gang. Zu den niedersächsischen Kreissteüern gab das Herzogthum Bremen den vierten Theil. Von den freien Gütern der Stände wurden die sogenannten Ritterpferde aufgebracht. Die Anzahl derselben veränderte sich mit der Verringerung der Güter; 1645 betrug sie 167 Pferde, hundert Jahre später aber nur 137 Pferde und $19^{23}/_{24}$ Nägel, wozu 255 Beitragende vorhanden waren, die aber nicht alle zur Ritterschaft gehörten. Ein Pferd wurde gehalten von 955 Thaler Einkommen und auf einen Nagel rechnete man 39 Thaler 44 Schillinge Hebung. Auf ein Pferd gingen 24 Nägel. Die Landstände mußten diese Ritterpferde an Mannschaft, Pferden und Montirung stellen, und den Abgang ersetzen. Als sie zur Zeit der dänischen Besatzung des Herzogthums Bremen und des Fürstenthums Verden, vermittelst Patents vom Jahre 1713 auf 33,750 Thaler angesetzt wurden, kamen auf die Ritterschaft $8^{16}/_{25}$ Theile oder 16,200 Thaler, die Stadt $3^{11}/_{25}$ Theile oder 7200 Thaler, auf Buxtehude $1^{23}/_{25}$ Theile oder 3600 Thaler und auf Verden $3^{15}/_{25}$ Theile oder 6750 Thaler. Die Beiträge der Ritterschaft wurden nach der Roßdienst-Rolle entrichtet, in welcher Beziehung das Herzogthum in sechs Zirkel eingetheilt war. Der erste Zirkel ging durch den ganzen Strich Landes, welcher zwischen der Oste (das Land Kehdingen ausgenommen) und den Gränzen des Fürstenthums Lüneburg liegt, vom alten Lande an bis zum Fürstenthum Verden, und war mit 26 Pferden und $15^1/_2$ Nägel veranlagt. Der zweite Zirkel enthielt den Landstrich zwischen dem Amte Neühaus und Bremervörde und hatte 25 Pferde, $22^1/_2$ Nägel zu stellen. Der dritte Zirkel ging durch die Ämter Bremervörde und Bederkesa und durch die Börde Beverstedt, und es gehörten dazu 14 Pferde, $5^1/_8$ Nägel. Der vierte Zirkel ging durch das Amt Hagen, die freien Dämme und adlichen Gerichte bis an die Hamme und Wümme, und stellte 20 Pferde. Der fünfte, zu dem 9 Pferde, $2^3/_8$ Nägel gehörten, ging durchs Gogericht Achim bis ans Amt Ottersberg; und der sechste Zirkel bestand blos aus dem Lande Kehdingen und war mit 44 Pferden, $21^{23}/_{24}$ Nägeln veranlagt.

(III.) Das **Fürstenthum Lüneburg** oder **Celle**, eines der Kurlande, gränzend gegen Westen an Bremen und Verden, Hoya und Calenberg, gegen Süden ebenfalls an das zuletzt genannte Fürstenthum, das Hochstift Hildesheim und das Fürstenthum Wolfenbüttel, an

die Altmark-Brandenburg und an das Herzogthum Mecklenburg, gegen Norden an das Herzogthum Lauenburg und an die Elbe, welche es vom Gebiete der Reichsstadt Hamburg trennte, und dessen Reichsmatrikularanschlag 20 Mann zu Roß und 120 Mann zu Fuß, oder monatlich 720 Gulden betrug, war folgender Maßen eingetheilt:

1. Die Städte, welche in große und kleine zerfielen, davon die großen: Lüneburg, Ülzen und Celle Sitz und Stimme auf den Landtagen hatten; und die kleinen: Haarburg, Dannenberg und Lüchow nicht unter den Ämtern standen, innerhalb deren Umfangs sie lagen.

2. Die evangelischen Stifter und Klöster, nämlich die männlichen Stifter zu Bardewick und Rammelslohe; und die adlichen Jungfrauenklöster zu Lüne, Ebsdorf, Mendingen, Wienhausen, Isenhagen und Walsrode. — Zu den Gütern des Stifts Bardewick, dessen Ursprung nicht bekannt ist, und das 1523 der Reformation beitrat, gehörten vornehmlich die Zehnten zu Undeloh, Vögelsen, Mechtersen, Handorf, Ludorf, Roidorf, Winsen, Quarrendorf, Hint- oder Himbergen, Röbbel, Gollern, Wendekate, und Klein-Hesebeck, welche das Corpus Praebendae genannt wurden, weil sie die ersten Einkünfte des Stifts waren, welche nach Zerstörung der Stadt Bardewick, durch Herzog Heinrich den Löwen 1189, wieder hergestellt wurden.

3. Die landesherrschaftlichen Ämter, 27 an der Zahl, nämlich: Haarburg, Wilhelmsburg, Moisburg, Winsen an der Lühe, Büttlingen, Scharnebeck, Lüne, Garze, Bleckede, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Wustrow, Schnackenburg, Oldenstadt, Medingen, Ebsdorf, Bodenteich, Isenhagen, Knesebeck, Klötze (im Umfang der Altmark) Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Ahlden und Rethem

4. Die Großvogtei oder das Amt Celle mit den 12 Amtsvogteien: Celle, Eiklingen, Ilten, Burgwedel, Bissendorf, Essel, Winsen an der Aller, Fallingbostel, Soltau, Bergen, Hermannsburg und Bedenbostel.

5. Die geschlossenen adlichen Gerichte, vier an der Zahl, und zwar Gartow, Brome, Fahrenhorst und Wahtlingen.

Das Landschafts-Collegium des Fürstenthums Lüneburg bestand 1) aus dem Landschafts-Director, welcher der Abt des Klosters St. Michael in Lüneburg war. Zu dieser Stelle schlug das Landraths-Collegium dem Landesherrn zwei oder drei aus dem Schooß der Ritterschaft erwählte Personen vor, von denen der Landesherr eine ernannte und bestätigte. Und wie ehedem, als das Kloster noch der römischen Kirche zugethan war, der Abt der erste Landstand des Fürstenthums gewesen, also hatte auch der Landschafts-Director den Vorsitz im landschaftlichen Collegio, den Rang unmittelbar nach den wirklichen geheimen Räthen und wie diese das Prädikat Excellenz; und er bediente sich in den Lehnbriefen des Titels: Von Gottes Gnaden Landschafts-Director und Herr vom Hause St. Michael zu

Lüneburg. 2) Aus acht Landräthen, welche mit dem Director des Landraths-Collegium ausmachen. 3) Aus zwei Schatzräthen. 4) Aus vier ritterschaftlichen ordentlichen Abgeordneten.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1752, die landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg betreffend, waren alle Rittergüter desselben in vier Quartiere oder Cantons abgetheilt worden, nämlich in das lüneburgische, lüchow'sche, celle'sche und gifhornsche Quartier, von denen das erste 48, das zweite 49, das dritte 50 und das vierte 48 Rittergüter enthielt. Jedes Rittergut hatte bei landschaftlichen Wahlen und anderen gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten eine Stimme, und es sollte den Eigenthümern der Güter und deren Zubehörungen, denen solche Stimme gebührte, dieserhalb kein Zweifel erregt werden. Jedem dieser Quartiere waren im Landschafts-Collegio zwei Landräthe und ein beständiger ritterschaftlicher Abgeordneter überwiesen. Zu den zwei Stellen der Landräthe ward einer aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums, und einer aus der Mitte der im Quartier Begüterten von Adel erwählt, von denen aber keiner vor dem andern einen größern Vorzug hatte, als den ihm das Dienstalter ertheilte. Die Wahl wurde so vorgenommen, daß zuvörderst die Besitzer der Rittergüter und der darauf haftenden Stimmen der Quartiere, wenn sie von den ordentlichen ritterschaftlichen Abgeordneten auf die vom Landschafts-Director bestimmten Tage in die Städte, nach denen die Quartiere benannt wurden, zusammenberufen worden, in jedem Quartiere unter dem Vorsitze des ordentlichen Deputirten desselben zwei Wahldeputirte, die im Quartiere mit einem wahlberechtigten Gute angesessen und von gutem alten Adel sein mußten, durch Stimmenmehrheit erwählten, welche im Namen ihres Quartiers die Wahl des neüen Landraths mit verrichten helfen. Diese Wahl wurde nur zu Celle im Landschaftshause an dem vom Landschafts-Director anberaumten Tage von diesem Director, den Landräthen und den acht Wahldeputirten der vier Quartiere angestellt, und der Erwählte dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt. Die Wahl eines Schatzrathes fand Seitens der Ritterschaft auf dieselbe Weise statt. Er wurde aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums erwählt. Damit die Wahlstimmen der Ritterschaft den Wahlstimmen des Landraths-Collegii (welches, wenn es völlig besetzt war, aus neün Mitgliedern bestand), gleich seien, trat der noch übrige Schatzrath den acht ritterschaftlichen Abgeordneten bei und gab die neünte Stimme ab. Die Stelle eines abge-

gangenen ritterschaftlichen ordentlichen Deputirten wurde allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, bei welchem der abgegangene gestanden hatte, wieder besetzt, indem das Landraths-Collegium zwei geeignete Personen aus demselben der Ritterschaft des Quartiers in Vorschlag brachte, den durch Mehrheit der Stimmen eine davon erwählen ließ, welche dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt wurde. Der Landsyndikus wurde vom Landraths-Collegio allein, hingegen der Landrentmeister und der Schatzsecretair von den Landräthen und den beiden Schatzräthen erwählt. Die Ernennung aller übrigen landschaftlichen Bedienten gehörte zum Geschäftskreise des Landraths-Collegii.

Die allgemeinen Landtage wurden vom Landesfürsten ausgeschrieben und jährlich zwei Mal gehalten, bis 1652 zu Höffering, einem Dorfe an der Hardau im Amte Bodenteich, von da an aber zu Celle, im dortigen Landschaftshause. Auf denselben erschienen nur die Land- und Schatzräthe, die vier beständigen Abgeordneten der Ritterschaft, denen aber, nach der obgedachten Verordnung von 1752, nur zwei Stimmen zustanden, welche die beiden ältesten abzugeben hatten, die Deputirten der Stifter Bardewick und Ramelsloh und die Abgeordneten der Städte Lüneburg, Ülzen und Celle. Die landesfürstlichen Propositionen wurden den Ständen durch einen kurfürstlichen Minister eröffnet, und die darauf erfolgende Erklärung wurde mündlich durch den Landsyndikus abgegeben. Die Landschaft präsentirte zum Hofgericht zwei Assessoren, deren Wahl dem Landraths-Collegio allein überlassen war. Sie hatte auch das Recht, zum Ober-Appellationsgerichte zwei Räthe zu präsentiren, nämlich einen adlichen und einen bürgerlichen, welche auf gemeinen Landtagen von den Land- und Schatzräthen (deren jeder eine Stimme dabei hatte) und von den ritterschaftlichen und übrigen Deputirten der Stifter und Städte (von denen jede Klasse nur eine Stimme dabei besaß) durch Stimmenmehrheit erwählt wurden.

Die geschlossenen adlichen Geschlechter waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Freiherren v. Bernsdorf, die v. Lüneburg, die Grafen v. d. Schulenburg und die v. Weyen. Zu den vornehmsten Mitgliedern der übrigen Ritterschaft gehörten u. a.: die Alvensleben, Bothmer, Grote, Hitzacker, Hodenberg, Hohehorst, Oberg, v. d. Werse, u. s. w.

Es gab in diesem Fürstenthum auch einige Erbhofämter, mit denen gewisse eingesessene Familien belehnt wurden, nämlich mit

dem Erbmarschallamte die v. Meding, welche ehemals blos den Namen der Marschalle, ohne den Zusatz von Meding, führten, mit dem Erbküchen- und dem Erbschenkenamte die Behren, mit dem Erbkämmereramte die von der Knesebeck, mit dem Erbpötkeramt (officium praegustatoris?) die Spörken.

Die Stadt Lüneburg hatte eine Verfassung, der zu Folge die Bürger aus vier Ordnungen bestanden. Zur ersten gehörten die Geschlechter, oder Patricier, welche auch außerhalb der Stadt die Vorzüge des Adels Genossen, die sie bei Heirathen sorgfältig zu wahren hatten, und fast alle mit Rittergütern angesessen waren. Die zweite Ordnung bildeten die Brauer, die Kagelbrüder, in welche Ordnung nur angesehene Kauf- und Handelsleüte, Factoren und dergleichen aufgenommen wurden. Die dritte Ordnung waren die Handwerker, oder alle Ämter und Gilden, und also auch Kaufleüte und Factoren, wenn sie nicht zur Kagelbrüderschaft gehörten. Die vierte Ordnung endlich zählte die Sülzer, Schiffer, Tagelöhner zc. zu ihren Mitgliedern. Der Magistrat wurde seit 1639 halb aus den Geschlechtern und halb aus dem Gelehrtenstande erwählt.

Die Anzahl der evangelisch-lutherischen Pfarrkirchen des Fürstenthums Lüneburg belief sich nach der Mitte des 18. Jahrhunderts auf beinahe 200. Sie waren unter 15 Superintendenturen vertheilt, und diese standen unter zwei General-Superintendenten zu Celle und zu Haarburg. Die Stadt Lüneburg hatte vier Kirchspiele und ihren eigenen Superintendenten. In Celle gab es zwei reformirte Gemeinden und Kirchen, nämlich eine deütsche und eine französische. In einigen Städten waren gute Lateinische Schulen und zu Lüneburg bestand eine vortrefflich eingerichtete, 1655 in dem ehemaligen Kloster zu St. Michael, Benedictiner Ordens, angelegte Ritterakademie, in welcher junge Edelleüte aus dem Fürstenthum Lüneburg unentgeltlich, auswärtige aber gegen Bezahlung unterhalten und unterrichtet wurden. Der Landschafts-Director führte die Oberaufsicht, der Ausreiter, Magister Ruralium, die Nebenaufsicht über die Ritterakademie, die Klostergüter, die Küchen und den Keller. Der zuletzt genannte Beamte, dessen zuerst 1559 gedacht wird, als der Convent zu St. Michael der evangelisch-lutherischen Lehre schon seit sieben Jahren beigetreten war, scheint an die Stelle des frühern Camerarii des Klosters gekommen zu sein. Er wurde vom Landraths-Collegio aus der Mitte der lüneburgischen Ritterschaft gewählt, und dem Landesherrn zur Bestätigung und Einsetzung in sein Amt

präsentirt. Das Kloster, obwol in der Stadt gelegen, hatte seine eigene Gerichtsbarkeit, der die, dem Kloster gehörigen städtischen Gebaüde, sowie seine sehr ansehnlichen, aber zerstreüt liegenden Güter, nebst deren Bewohnern, unterworfen waren. Der merkwürdigste Ort unter diesen Gütern, deren Einkünfte der Ritterakademie zu Gute kommen, ist Grünhagen an der Elmenau, nicht weit von Bienenbüttel, mit einem adlichen Freigute, auf welchem die Äbte ehedem für gewöhnlich ihren Wohnsitz gehabt haben.

Was die landesherrschaftlichen Einkünfte betrifft, so mußten die aus den 39 Ämtern und Amtsvogteien fließenden, sehr ansehnlich sein, weil es darunter Ämter gab, die jährlich 14,000 und 15,000 Thaler, ja sogar bis 27,000 Thaler einbrachten. Die unter der Verwaltung der Landschaft stehende Contribution war auf 20,000 Thaler monatlich festgestellt, wozu die Stadt Lüneburg $1/_{16}$ beitrug. Der Schatz war in diesem Fürstenthum sehr mäßig, denn es belief sich seine jährliche Einnahme nur auf 4000 bis 5000 Thaler.

(IV.) Das **Fürstenthum Grubenhagen**, eines der Kurlande, welches einen Reichsmatrikularanschlag von fünf Mann zu Roß oder 60 Gulden hatte, war von den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel, der Grafschaft Wernigerode, dem Fürstenthum Blankenburg, der Grafschaft Hohenstein, der Herrschaft Klettenberg und dem Eichsfelde umgeben, und ein abgesonderter Theil desselben von Calenberg und Wolfenbüttel und einem Stück des Hochstifts Hildesheim begränzt. Es bestand —

1. Aus den kanzleisässigen Städten Einbeck und Osterode.

2. Aus den landesherrschaftlichen Kammerämtern, acht an der Zahl, nämlich: Rothenkirchen, Salz der Helden, Cattenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfels, Radolfshausen und Elbingerode. In dem ersten dieser Ämter liegen die Trümmer der Burg Grubenhagen, nach der das Fürstenthum seinen Namen führt.

3. Aus dem geschlossenen adlichen Gerichte Rüdigershausen, eine Exclave auf dem Eichsfeld.

4. Aus dem Harze und seinen Bergwerken. Man theilte den braunschweigischen Harz in den Ober- und Unterharz, und also auch die Bergwerke in die ober- und unterharzischen, wie noch heüte. Der Oberharz mit allen seinen Bergwerken, Waldungen, Ortschaften war theils einseitig, d. h. er gehörte dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg allein; theils war er nach Maßgabe des Erbvertrages von 1635 und des hildesheimischen Recesses von 1649 gemeinschaftlich zwischen dem Kurhause und dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, und zwar dergestalt, daß jenes an dem Communion-Harz, $4/_7$, dieses aber $3/_7$ und zugleich in dem ganzen Striche die Jagd und Mast auf gewisse Maße und nach anderweitigen Verträgen allein besitzt. Zu der Gemeinschaft gehörten auch die Salzwerke

bei Harzburg und zu Salzgitter im Hochstift Hildesheim. Der ganze Unterharz mit seinen Bergwerken bildete Gemeingut.

1) Zum einseitigen Oberharze gehörten die Bergstädte Clausthal, Altenau und St. Andreasberg, mit allen dabei liegenden Silberbergwerken und Silberhütten, und die kleineren Orte Buntebock, Lerbach und Sieber, nebst vier Meiereien.

2) Zum Communion-Oberharze gehörten die Bergstädte Cellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal und die kleinen Ortschaften Schulenberg, mit einer Silberhütte, Bockwiese und Hahnenklee; auch die Eisenhütte zu Gittelde.

3) Den Unterharz bildete der Rammelsberg bei der Reichsstadt Goslar, dessen Erze: Blei, Kupfer, Silber, etwas Gold, Glätte, Galmei &c. auf der Frau Marien Saigerhütte an der Ocker, auf der Herzog Julius Hütte und auf der Frau Sophien-Hütte bei Astfeld zu gute gemacht wurden.

Der Harz wurde durch Bergämter, Forstämter und Raths-Collegien verwaltet. Der Bergämter gab es drei, eins zu Clausthal für den einseitigen Oberharz und für die Eisenhüttenwerke im Amte Elbingerode, und im Solling bei Uslar; ein anderes zu Cellerfeld für den Communion-Oberharz, und das dritte in der Reichsstadt Goslar für den gemeinschaftlichen Unterharz. Sie hatten nicht allein die Verwaltung des gesammten Berg- und Hüttenwesens, sondern sprachen auch Recht in allen dabei vorfallenden Justizsachen. Jedes Bergamt war in zwei Bänke abgetheilt. Auf der einen Bank saßen die Bedienten von der Feder, auf der andern die vom Leder. Die Bedienten der beiden ersten Bergämter leisteten nicht nur den Landesherrschaften, sondern auch den Gewerken, d. i. den Theilnehmern der Bergwerke, die Eidespflicht, die Bedienten des unterharzischen Bergamts aber den Landesherren allein. Der Forstämter gab es zwei, eins zu Clausthal für den einseitigen, und das andere zu Goslar für den gemeinschaftlichen Harz. Beide waren ausschließlich landesfürstliche Behörden, bestehend aus den Revier-Ober-Forstbedienten. Ihnen stand die Gerichtsbarkeit in allen Forst- und Gränzsachen zu. Die Raths-Collegien in den Städten hatten dagegen die bürgerliche und peinliche Rechtspflege und die Wahrnehmung aller Polizeisachen. In dem Berg- und dem Forstamte, so wie in den Raths-Collegien des einseitigen Harzes führte der Berg- oder Vice-Berghauptmann im Namen des Landesherrn den Vorsitz; in den beiden Bergämtern, dem Forstamte und den Raths-Collegien des Communion-Harzes aber hatten den Vorsitz die Berghauptmänner beider Landesfürsten, ein Jahr ums andere wechselnd. Die Berufung von den Urtheilen ging an denjenigen Hof, dessen Berghauptmann in dem betreffenden Jahre

den Vorsitz führte; und dort fanden die Sachen ihre endliche Entscheidung.

Die Einwohner des Harzes, bestehend in Berg- und Hüttenleüten, in Wald- und Fuhrleüten und den landesherrschaftlichen Beamten und Bedienten, Predigern, Schullehrern, Künstlern, Handwerkern und Kaufleüten, gaben weder Licent noch Contribution, sondern entrichteten an Abgaben in den Städten: Ein sogenanntes Pfarrgeld zur Erhaltung der geistlichen Anstalten; sodann zum Behuf des Bergbaues die Zubuße oder das Stollengeld, beide Abgaben von geringem Betrage; eben so die Accise vom auswärtigen Biere, deren Ertrag wieder zum Besten des Bergwesens verwendet wurde, und eine kleine Abgabe, welche die in Clausthal angesessenen Handwerksleüte zur Unterhaltung der daselbst befindlichen 40 Mann starken Besatzung zu geben hatten. Am Fuß des Harzes bestanden schon damals zwei Kornmagazine, das eine zu Osterode für die Berg- und Hüttenleüte des einseitigen, und das andere zu Goslar für die des gemeinschaftlichen Harzes, aus denen ihnen der Himpten Brotkorn für 16 Ggr. abgelassen wurde, der Marktpreis des Getreides mochte so hoch sein, als er wolle.

Auf dem Oberharz waren die Bergwerke in gewisse Züge eingetheilt, und zu jedem Zuge gehörte eine Anzahl Gruben, zu einer jeden Grube aber eine gewisse Anzahl Kuxe oder Antheile. Man unterschied die Gruben als Ausbeüte-, Freibau- und Zubußgruben. Eine jede Ausbeütegrube hatte 130 Kuxe, wovon auf dem einseitigen Harz 124 den Gewerken, vier dem Landesherrn, eine der Kirche, und eine der Stadt, wo die Grube liegt; auf dem gemeinschaftlichen Oberharz aber eben so viel wie dort den Gewerken; dagegen $1\frac{1}{2}$ der Kirche $1\frac{1}{2}$ der Kämmerei und drei den Landesfürsten gehörten. Eine Freibaugrube enthielt 128 Kuxe und lieferte so viel Erz, daß sie frei gebaut wurde; eine Zubußgrube enthielt ebenfalls 128 Kuxe, von denen die Gewerke 124 verzubußen und vier die Landesfürsten frei zu bauen hatten. Im Unterharz oder Rammelsberg standen zwölf Gruben in Betrieb, davon der Magistrat von Goslar vier, wiewol mit Verlust, baute, weil er einen Theil der Erzausbeüte den Landesherrn ganz umsonst, alles Übrige aber zu dem, vor Alters einmal verglichenen Preis, der zu dem Kostenaufwand nicht mehr im richtigen Verhältniß stand, abzulassen hatte, um der Stadt Goslar den Besitz des Forstes zu sichern, welcher derselben unter diesen Bedingungen überlassen worden war.

Im Fürstenthum Grubenhagen bestand die Landschaft aus dem Stift des heil. Alexanders und aus dem Stifte der gebenedeiten Jungfrau Maria, beide in der Stadt Einbeck, aus der Ritterschaft, die von neün Rittergütern zum Landtage berufen wurde, und aus den Städten Einbeck und Osterode. Der Landtag wurde ordentlicher Weise ein Mal im Jahre, und zwar im Herbste abwechselnd in Einbeck und Osterode, gehalten. Auf demselben erschien jedes der genannten Stifter durch einen, jede Stadt aber durch zwei Abgeordnete, und die Ritterschaft in Person. Die Besitzer der landtagsberechtigten Rittergüter waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Familien von Berkefeld, Dossel, Görz genannt Wriesberg, Hagen (besaß das geschlossene Gericht Rüdigershausen), Hedemann, Hugo, Minnigerode, Oldershausen, Pollmann und Weiß. Auch die Bergbaukasse zu Clausthal war im Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts, das im Dorfe Förste, Amts Osterode, lag. Land- und Schatzräthe gab es im Fürstenthum Grubenhagen nicht.

Die 41 Pfarrkirchen, welche im Lande gezählt wurden, ohne die in den Städten Einbeck und Osterode zu rechnen, waren unter vier Superintendenten vertheilt, die unter dem General-Superintendenten zu Clausthal standen. Die Geistlichkeit in den Städten Einbeck und Osterode war keiner dieser Superintendenturen zugetheilt, sondern wurde von den Senioren beaufsichtigt. In denselben zwei Städten, so wie in Clausthal, waren die vorzüglichsten Lateinischen Schulen.

Das Fürstenthum Grubenhagen hatte das Vorrecht, daß von den Urteln der Magistrate seiner Städte Einbeck und Osterode und der landesherrlichen Ämter nicht an das Hofgericht zu Hannover, sondern unmittelbar an die Justizkanzlei daselbst Berufung eingelegt wurde.

[V.] Das **Fürstenthum Calenberg**, das letzte der zur Kur des Hauses Braunschweig-Lüneburg gehörigen Lande im Niedersächsischen Kreise, dem Range nach aber das erste der Kurlande, welches einen Reichsmatrikularanschlag von 22$^1/_3$ Mann zu Roß und 140 Mann zu Fuß, oder 686 Gulden hatte, zerfiel, wie auch heüte noch, in zwei von einem Stück des Fürstenthums Wolfenbüttel abgesonderte Theile. Der nördliche Theil war von den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel und Minden, vom Hochstift Hildesheim und von den Grafschaften Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Hoya, der südliche Theil aber von den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Grubenhagen, dem Eichsfeld und der Landgrafschaft Hessen-Kassel umgeben. In landständischer Beziehung war das Fürstenthum Calenberg in drei Quartiere getheilt.

1. Das Hannöversche Quartier enthielt acht Städte, drei Flecken, zwei Stifter, sechs Klöster, 81 landtagsfähige adliche Güter (welche zur Rittersteüer 366 Thlr. 13 Mgr. bezahlten) und 212 Dörfer; und es gehörten dazu:

1) Die kanzleisässigen Städte Altstadt Hanover, gemeiniglich Hannover, ursprünglich aber Honover genannt, die Hauptstadt des Kurfürstenthums, unter den vier großen Städten des Fürstenthums Calenberg aber der Ordnung nach die zweite; Neüstadt Hanover, Münder, Wunsdorf, Pattensen (Pattenhausen), Eldagsen (Eldagshausen).

2) Die Stifter Lockum und Wunsdorf, ersteres vom Grafen Willebrand von Hallermund 1163, und letzteres, ein adliches Jungfrauenstift, als Kloster von Dietrich, Bischof zu Minden, ums Jahr 870 gestiftet.

3) Die Klöster: Marienrode, ein römisch-katholisches Mannskloster, und die evangelischen adlichen Fraüleinklöster Mariensee, Wenningsen, Barsinghausen, Wülfinghausen und Marienwerder, in welch' letzterm die Conventualinnen zum Theil auch bürgerlichen Standes waren.

4) Die landesherrschaftlichen Kammerämter, neün an der Zahl, nämlich Calenberg, mit dem Schloß dieses Namens, was früher eine fürstliche Residenz gewesen ist, von der das Land seinen Namen erhalten hat, Wittenburg, Coldingen, Langenhagen, Ricklingen, Neüstadt am Rübenberge, Rehburg, Welpe und Blumenau.

5) Die geschlossenen adlichen Gerichte Linden, Rößing, Bredenbeck und Bremerode.

2. Das Hameln-Lauenausche Quartier enthielt drei Städte, zehn Flecken, ein Stift, 128 Dörfer und 164 landtagsfähige adliche Güter, welche zusammen 190 Thlr. 21 Mgr. Rittersteüer erlegten. Die Bestandtheile dieses Doppelquartiers waren:

a) Im Hamelnschen Quartier —

1) Die kanzleisässigen Städte Hameln und Bodenwerder. Hameln war unter den vier großen Städten des Fürstenthums die vierte.

2) Das Stift St. Bonifacii zu Hameln.

3) Die sechs landesherrschaftlichen Kammerämter Springe, Lauenstein, Ohsen, Grohnde, Polle und Erzen.

4) Die geschlossenen adlichen Gerichte Limmer, Dehnsen, Banteln, Hastenbeck, Ohr und Hämelschenburg.

5) Das Lauenausche Quartier bestand aus drei Ämtern, welche 1640, nach Abgang der letzten Grafen von Schauenburg, dem Hause Braunschweig-Lüneburg anheimgefallen waren, worauf die darin befindlichen Stände 1701 dem Fürstenthum Calenberg und dessen Hamelnschen Quartier einverleibt wurden. Die Ämter waren Lauenau, Bokeloh und Lachem.

3. Das Göttingensche Quartier wurde von dem südlichen abgesonderten Theile des Fürstenthums gebildet. Wegen dieser Lage jenseits der großen Wälder des Sollings und des Harzes nannte man es auch das Fürstenthum Oberwald. Es war ehedem selbständig gewesen, seit 1495 aber mit Calenberg nach Verfassung und Verwaltung zu einem Ganzen verschmolzen. Das Quartier enthielt acht Städte, acht secularisirte Klöster, 15 Ämter und 11 geschlossene adliche

Gerichte, in welchen Ämtern und Gerichten vier Flecken und 179 Dörfer belegen waren. Der landtagsfähigen Rittergüter gab es 48 und ihre Ritterſteuer betrug 268 Thlr. 33 Mgr. Es gehörten zu dieſem Quartiere:

1) Die kanzleiſäſſigen Städte Göttingen und Nordheim. Göttingen war unter den vier großen Städten des Fürſtenthums Calenberg die erſte, und Nordheim die dritte. Sodann die kleineren kanzleiſäſſigen Städte Münden, Dransfeld, Moringen, Uslar und Hardegſen (Hardegshauſen).

2) Die Kloſterämter des Stifts St. Blaſii zu Nordheim und der ehemaligen Klöſter Wiebrechtshauſen, Fredels- oder Fredesloh, Marienſtein, Weende, Mariengarten, Bursfelde und Hildewardeshauſen.

3) Die landesherrſchaftlichen Kammerämter, 15 an der Zahl, nämlich das Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen, das Amt Münden, in das Ober- und Unteramt zerfallend, die Ämter Brackenberg, Friedland, Reinhauſen, Riedeck, Brunſtein, Weſterhofe, Moringen, Hardegſen, Harſte, Uslar, Lauenförde, Rienover und Erichsburg.

4) Die geſchloſſenen adlichen Gerichte Hardenberg, Geismar, Adelebſen, Altengleichen, Imbſen, Gartendörfer, Waacke, Imbshauſen, Jühnde, Üßinghauſen und Oldershauſen.

Die Landesvertretung war dreigliedrig, und beſtand 1) aus dem Prälatenſtande, zu welchem die Stifter Loccum, Hameln und Wunsdorf und die Klöſter Marienrode, Barſinghauſen, Wennigſen, Wulfinghauſen, Marienwerder und Marienſee gehörten, und unter denen der Abt von Loccum der erſte Prälat und Landſtand war; 2) aus der Ritterſchaft, welche aus den Beſitzern der 164 landtagsfähigen adlichen Gütern beſtand, die von aller Contribution frei waren, während es auch ſogenannte unfreie Güter gab, deren Beſitzer nicht zu den Landtagen einberufen wurden, weshalb man ihnen die Befreiung von öffentlichen Anlagen abſprach, es ſei denn, daß ſie erwieſener Maßen wirklich Stücke rittermäßiger Güter bildeten; und 3) aus den Städten. Die Landtage wurden jährlich ein Mal, früher auf dem Rathhauſe zu Hemmendorf, im Amte Lauenſtein, als aber das Landſchaftshaus in der Altſtadt Hanover erbaut war, in dieſem gehalten. Die Landſchaft theilte ſich in den großen und engern Ausſchuß. Sie hatte vier Land- und Schatzräthe, davon der Abt von Loccum der erſte war und die drei anderen aus der Ritterſchaft der drei Quartiere gewählt wurden. Außerdem ſchickten die beiden kleinen Städte Münden und Münder je einen Abgeordneten ins Schatz-Collegium, deſſen ordentliche Mitglieder ſie waren. Die Landſchaft hatte außer ihrem Syndikus noch andere Bediente, auf die wir weiter unten zurückkommen. Endlich iſt noch anzumerken, daß aus der Ritterſchaft eines jeden Quartiers zwei landſchaftliche Abgeordnete erwählt wurden.

Von den angesessenen Familien in der Mitte des 18. Jahrhunderts sind, als Besitzer der geschlossenen Gerichte, zu nennen: Adelebsen, Bennigsen, Bork, Göz, Görz genannt Wriesberg, Grefemeier, Grote, Haken, Hardenberg (mit zwei Stimmen auf den Landtagen wegen Vorderhaus und Hinterhaus Hardenberg und eine Stimme wegen Geismar), Heinsius (bürgerliche Familie?), Kameke, Kiepen, Klenke, Knigge, Oldershausen, Plate zu Hallermund, Reden, Rößing, Steinbeck, Steinberg, Stockhausen, Uslar und Wangenheim.

In den Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel waren die von Oldershausen Erbmarschälle, welche vermöge des 1495 errichteten Recesses von beiden regierenden Fürsten zu Calenberg und Wolfenbüttel mit diesem Erbamte belehnt wurden. Das Erbküchenmeisteramt war in der Familie Rößing, doch wurden auch die Gözen von Ohlenhausen mit dem Küchenamt zwischen dem Deister und der Leine belehnt. Das Calenbergische Erbschenkenamt trugen die von Reden zu Reden zu Lehn.

Im ganzen Fürstenthum, ohne die demselben einverleibte, beim Westfälischen Kreise schon aufgeführte Grafschaft Spiegelberg, gab es 210 evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, 13 Superintendenturen, unter welche aber die Ministerien in den vier großen Städten und zu Münden nicht gehörten, und zwei General-Superintendenten zu Neustadt-Hanover und zu Göttingen.

Die unmittelbaren landesherrschaftlichen oder Kammer-Einkünfte flossen auch hier theils aus den Kammerämtern, von denen das geringste 1500 Thlr., das größte aber 28,000 Thlr. jährlich einbrachte, theils aus den Regalien, wozu noch der Ertrag der Branntwein-Accise kam. Die Einkünfte der Klosterämter gingen in die Klosterkasse. Statt der früher üblich gewesenen Contribution war der Licent eingeführt worden, der ein Jahr ums andere gegen 261,700 Thlr. betrug. In die Licentkasse floß auch die contributio nobilium, deren Pflichtige licentfrei waren, forensium et cleri, welche Abgabe jedoch nicht viel eintrug. Die contributio forensium bestand darin, daß diejenigen, welche außerhalb des Fürstenthums wohnten, aber innerhalb derselben contributionspflichtige Güter besaßen, davon sie die Einkünfte auswärts verzehrten, die Hälfte der 1686 üblich gewesenen Contribution entrichteten. In die Licentkasse gelangte auch das Einkommen vom Stempelpapier. Was von den Einnahmen der Calenbergischen Licentkasse, nach Deckung der Ausgaben fürs Kriegswesen, übrig blieb, das wurde zum Unterhalt der Göttinger Hochschule, des Ober-

Appellationsgerichtes, des Calenbergischen Hofgerichts, zur Besoldung der landschaftlichen Abgeordneten und des Wegecommissairs, auch als Zuschuß zum Unterhalt der Strafanstalt zu Celle, u. s. w. verwendet.

Der Schatz wurde 1614 eingeführt, als die Calenbergische Landschaft großmüthig genug war, die vom Landesherrn gemachten Schulden im Betrage von 600,000 Thaler, eine ungeheüere Summe für die damalige Zeit, zu übernehmen. Was ein für alle Mal geschehen sollte, das hat man in der Folge bequem genug gefunden, beizubehalten, um damit ferner landesherrliche, auch andere Landesbedürfnisse zu decken. Der Schatz bestand in Calenberg aus der sogenannten Dorftaxe, aus dem Schaf- und Scheffelschatze, aus der Accise von Getreide und den Branntweinblasen, eine Abgabe, die man jetzt Mahl- und Maischsteüer nennt, und aus dem großen Viehtriftgelde. Das Einkommen des Schatzes wurde von der Landrentei verwaltet. Mit dieser Landrentei oder Landschaftskasse hatten die vier großen Städte des Fürstenthums nichts zu thun, weil sie sich bereit erklärt hatten, von den vorhergenannten landesherrschaftlichen Schulden $^1/_6$, nämlich 100,000 Thaler, zu übernehmen und abzutragen, unter der Bedingung jedoch, von allem Schatz verschont zu bleiben. Darum hatten sie auch nichts mit der, den Schatz verwaltenden Behörde, d. i. mit dem Schatzcollegio, zu schaffen. Mußten außerordentliche Landesbedürfnisse gedeckt werden, und wollte man zu diesem Behuf nicht zu dem unbeliebten Mittel besonderer Abgaben greifen, so wurden die erforderlichen Gelder gemeiniglich aus den Beständen der Landrentei entnommen, oder wenn dergleichen gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden waren, auf den Credit derselben geliehen. In solch' außerordentlichem Falle mußten aber auch die vier großen Städte zu der aufzubringenden Summe $^1/_6$ beitragen, welches Sechstel unter ihnen so vertheilt war, daß Göttingen $^1/_3$, Altstadt Hanover $^1/_3$, Nordheim $^1/_6$ und Hameln auch $^1/_6$ leistete. Endlich ist auch des Magazinkorns zu gedenken, welches das Fürstenthum nach einer gewissen Eintheilung jährlich bald in Natur, bald in Gelde, zu liefern hatte. Diese Abgabe bestand auch im Fürstenthum Grubenhagen, von dessen sonstigen Einkünften, nach ihrem Betrage, nichts bekannt war.

In der Altstadt Hanover war das kurfürstliche Schloß, in welchem, bei der Abwesenheit des Landesherrn, das geheime Raths-Collegium und andere hohe Landesbehörden ihren Sitz hatten. Vor der Stadt waren die Lustschlösser Monbrillant und Herrenhausen. Bei

Celle befand sich ein fürstliches Schloß, auf welchem die 1705 ausgestorbene celle'sche Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg residirt hat; und an der Görde, einem ansehnlichen Walde im Amte Hitzacker des Fürstenthums Lüneburg ein Jagdschloß.

[VI.] Das **Fürstenthum Wolfenbüttel** war durch das Hochstift Hildesheim und das Fürstenthum Halberstadt in zwei Theile abgesondert. Der nördliche Theil hatte das Fürstenthum Lüneburg, die Mark Brandenburg, das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und das Hochstift Hildesheim zur Begränzung. Die beiden zuletzt genannten Länder in Verbindung mit der Grafschaft Wernigerode, den Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg, sammt der Abtei Corvey und der Grafschaft Lippe umgaben den südlichen Theil. In diesem Fürstenthume gab es zehn Städte, acht Flecken, 386 Dörfer und 17 Stifter und Klöster, sodann fürstliche Kammerämter und adliche Gerichte, von welch' letzteren verschiedene durch Kauf an den Landesherrn übergegangen waren. Das Fürstenthum war in vier Districte eingetheilt.

1. Der Wolfenbüttelsche District enthielt:

1) An Städten: Braunschweig, vor Alters Brunswyck, Wolfenbüttel und Scheppenstedt.

2) An evangelischen Stiftern und Klöstern: Das Stift des heil. Blasius und das Stift des heil. Cyriacus, beide in der Stadt Braunschweig, das Stift Steterburg; das Kloster Riddagshausen mit dem Dorfe gleiches Namens und den Dörfern Gließenrode, Harwese, Hondeln, Mascherode, Mehrdorf, Querum, Mönch- oder Klein-Scheppenstedt und Unseburg, letzteres im Herzogthum Magdeburg; das freiweltliche adliche Jungfrauen-Kloster Salzdalum.

3) An landesherrschaftlichen Ämtern und Gerichten: Das Residenzamt Wolfenbüttel, die Ämter Rotenhof, Winnigstedt, Salzdalum, das Amt der Eich, die Ämter Lichtenberg, Gebhardshagen, Neübrück, Campen, Salder, Achen oder Achim, Barnsdorf; die Gerichte Kissenbrück oder Hedwigsburg, Wendhausen, Bechelde; überhaupt 15.

4) An adlichen Gerichten, deren es 17 gab, nämlich: Brunsrode, Burgdorf, Destedt, Engerode, Kneitlingen, Kübbelingen, Linden, die Deütsch-Ordens Commenthurei Lucklum der Ballei Sachsen, das Gericht Reindorf, das Obergische Gericht über Duttenstedt und Eßinghausen, die Gerichte Ölper, Schliestedt, Nieder-Sickte, Groß- und Klein-Vahlberg, Veltheim an der Ohe, und Watzen.

2. Der Scheningensche District umfaßte:

1) Die Städte Helmstedt, Scheningen und Königslutter.

2) Die vier evangelischen Klöster: Königslutter, das als ein kaiserliches Stift den Rang vor allen Klöstern des Fürstenthums Wolfenbüttel genoß; Marienthal. Marienberg oder U. L. F. auf dem Berge, ein Frauenstift; und St. Lorenz.

3) Die elf landesherrschaftlichen Ämter Königslutter, Schöningen, Jerxheim, Hessen, Voigtsdalum, Warberg, Bardorf, Neuhaus, Vorsfeld, letzteres bestehend aus dem sogenannten Wolfsburgischen Werder am Drömling; das Amt Calvörde, abgesondert gelegen zwischen der Altmark und dem Herzogthum Magdeburg; und das Gericht Langeleben.

4) Die adlichen Gerichte, sieben an der Zahl, nämlich Ambleben, Büstedt, Nord-Steimke, Sambleben, Groß-Sißbeck, das Spiegelsche Gericht über Altenau rc. und die Commenthurei Süpplingenburg des Johanniter-Ordens Herrenmeisterthum Sonnenburg (welche wechselsweise vom Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel und vom Herrenmeister vergeben wurde).

3. Der Harz-District enthielt:

1) Die Städte Gandersheim und Seesen (ursprünglich Seehausen genannt).

2) Die Stifter und Klöster zu Gandersheim, Brunshausen und Clus und das Kloster Frankenberg in der Reichsstadt Goslar.

Das kaiserlich gefürstete freiweltliche Jungfrauenstift St. Anastasii und Innocentii zu Gandersheim, von Ludolf, Herzog zu Sachsen, 848 zu Brunshausen gestiftet und 856 hierher an die Gande verlegt, wo es dann zur Erbauung der Stadt Gandersheim Veranlassung gab, die bis ins 14. Jahrhundert unter seiner Botmäßigkeit stand, war in der Reformationszeit evangelisch geworden, und hatte eine Äbtissin, eine Dechantin und elf Canonissinnen. Die Äbtissin war eine Reichsfürstin und hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wo sie auf der rheinischen Prälatenbank ihren Platz hatte. Die Herzöge zu Braunschweig-Wolfenbüttel übten die Schutz- und Schirmherrlichkeit über das Stift aus, das vier Erbämter hatte. Ihm gehörten auch die beiden Klöster Brunshausen und Clus, von welchen ersteres mit einer evangelischen Domina und drei Conventualinnen besetzt war, so wie seit 1701 das Gericht Bornumhausen. Es waren auch acht Stiftsherren und Kapitularen bei diesem Stift vorhanden, die als Körperschaft einen Landstand des Fürstenthums Wolfenbüttel ausmachten. Frankenberg bestand aus einer Domina, einem Propste und einem Jungfrauen-Convente. Dieses Kloster besaß das Dorf Bodenstein.

3) Die landesherrschaftlichen Ämter, sechs an der Zahl, nämlich: Gandersheim, Seesen, Staufenburg, Harzburg, Langelsheim, und Lutter am Barenberge.

4) Die zwölf adlichen Gerichte Bodenburg, Bornumhausen, Hachenhausen, Helmscherode, Hilbrechtshausen, Ilhausen, Kirchberg, Rienhagen, Rimmerode, Volkersheim, Windhausen und Wolperode.

4. Der Weser-District hatte folgende Bestandtheile:

1) Die Städte Holzmünden und Stadt-Oldendorf.

2) Die Klöster Amelungsborn und Kemnade.

3) Die sieben landesherrschaftlichen Ämter Wickensen, Greene, Forst, Bevern, Allersheim, Fürstenberg und Ottenstein.

4) Die sechs adlichen Gerichte Bisperode (Bischofsrode), Deensen, Harderode, Hehlen, Meinbrexen und Brunkensen.

Herzog Ernst's zu Braunschweig Söhne, Heinrich und Wilhelm, haben die noch blühenden Linien des Hauses Braunschweig und Lüne-

burg gestiftet, nämlich Herzog Heinrich die dannenbergsche, welche nachmals die wolfenbüttelsche genannt wurde, — das jetzige herzogliche Haus Braunschweig, — und Herzog Wilhelm die cellesche Linie, welche die Kurwürde erlangte und 1714 auf den englischen Thron berufen wurde, — das jetzige Königshaus Hannover.

Der Landesherr im Fürstenthum Wolfenbüttel führte den kurzen Titel Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Er führte im Reichsfürstenrathe und beim Niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stimme. In beiden Collegien ging, zufolge eines 1706 errichteten Vertrags, die Stimme des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel den Stimmen des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg wegen Celle, Grubenhagen und Calenberg vor, wenn bei jenem das Seniorat war. In diesem Falle stand ihm auch das Condirectorium des Niedersächsischen Kreises zu. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag wegen des Fürstenthums Wolfenbüttel betrug 22½ Mann zu Roß und 105 Mann zu Fuß, oder 690 Gulden 1½ Kreüzer. Wegen aller seiner Lande gab das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel zu einem einfachen Römermonate 734 Gulden, und zu einem Kammerziele erlegte es 278 Thaler 36½ Kreüzer. Auch stand ihm das Recht zu, gemeinschaftlich mit dem Kurhause, einen Kammergerichts-Assessor zu präsentiren.

Es gab vier Erbhofämter, davon das Erbmarschallamt mit Grubenhagen und Calenberg gemeinschaftlich war, und demgemäß sich auch für Wolfenbüttel bei der Familie Oldershausen befand. Erbküchenmeister waren die Veltheim, Erbschenken die Schliestedt, Erbkämmerer die Cramm.

Zu den Landständen gehörten: 1) Die Dechante der Stifter und die Äbte und Pröpste der Klöster. 2) Die mit adlichen Gütern im Lande angesessene Ritterschaft, unter welcher der Landcommenthur zu Lucklum der erste Landstand war. Die vornehmsten Geschlechter waren: Berghauer, Bötticher, Brabeck, Brüning, Bussch, Bülow, Campe, Cleve, Conring, Cramm, Görz genannt Wriesberg, Granzin, Grone, Honrodt, Knesebeck, Kniestedt, Koch, Löhneisen, Lüdeke, Maaßberg, Graf Metternich, Müller, Nölting, Oberg, Schliestedt, Graf von der Schulenburg, Spiegel, Steinberg, Schwarzkoppen, Veltheim, Weferling. 3) Die Abgeordneten der ältesten Städte, wozu gerechnet wurden: Braunschweig, Helmstedt, Scheningen, Königslutter, Seesen, Gandersheim, Stadt-Oldendorf und Holzmünden. Der engere Ausschuß der Landstände war zusammengesetzt aus dem Dechanten des Stifts St. Blasii zu Braunschweig, welcher erster Land- und Schatz-

rath war, zwei oder drei adlichen Schatzräthen und dem ersten Bürgermeister der Stadt Helmstedt. Der größere Ausschuß bestand aus vier Prälaten, neün ritterschaftlichen und den städtischen Abgeordnten von Braunschweig, Königslutter, Scheningen und Seesen. Landschaftliche Bediente waren der Landsyndikus, der Landrentmeister, u. a. Die Landtage wurden vier Mal im Jahre im Landschaftshause zu Braunschweig gehalten, ehedem in Salzdalum. Eröffnet wurden sie von einem fürstlichen geheimen Rathe.

Die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Diener stand unter der unmittelbaren Aufsicht von 24 Special-Superintendenturen, die ihrer Seits der Aufsicht von fünf General-Superintendenten zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstedt, Seesen und Holzmünden überwiesen waren. Die Reformirten, deütscher und französischer Nation, hatten zu Braunschweig eine Kirche, ebenso die Katholiken. Deren Priester mußte sich vom Landesherrn mit dem Kirchengebaüde zu St. Nicolas belehnen lassen, auch gewisse Reversalien ausstellen. Die studirende Jugend fand in wol eingerichteten Lateinischen Schulen und Gymnasien, im Collegio Carolino zu Braunschweig, und auf der Hochschule zu Helmstedt guten und hinlänglichen Unterricht. Jenes Collegium wurde 1745, und eine anatomisch-chirurgische Lehranstalt 1751 vom Herzoge Karl errichtet, die Academia Julia Carolina zu Helmstedt aber schon 1576 vom Herzoge Julius. Sie erhielt ihren zweiten Namen 1745, als Kur-Braunschweig, nach Stiftung der Georgia Augusta zu Göttingen sich seines Antheils an dieser Universität begeben, und selbigen an den Herzog Karl und sein fürstliches Haus abgetreten hatte. Der herzogliche Büchersaal zu Wolfenbüttel war einer der ansehnlichsten und wichtigsten nicht blos in Deütschland, sondern in ganz Eüropa.

Die höchste fürstliche Landesbehörde war das Geheimeraths-Collegium, in welchem der Herzog selbst den Vorsitz führte. Die Verwaltung der fürstlichen Kammereinkünfte, und Alles was damit in Zusammenhang steht, gehörte in den Geschäftskreis theils des Kammer-Collegii, theils der Klosterrathsstube. Die beiden ersten Verwaltungsbehörden hatten in Braunschweig ihren Sitz, die Klosterrathsstube dagegen, so wie die Justizbehörden in Wolfenbüttel, nämlich die Justizkanzlei, das Hofgericht und das Consistorium. Zum Hofgericht berief der Landesherr aus jeder Curie der Landschaft einen Assessor. Die Finanzwirthschaft war im Fürstenthum Wolfenbüttel ganz ebenso eingerichtet, wie im Kurlande Calenberg.

Auch die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel liebten seit der neüern Art der Kriegführung das Soldatenwesen, und hielten, trotz der geringen Ausdehnung ihres Landes eine ansehnliche Kriegsmacht auf den Beinen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus acht Bataillons Fußvolk, einer Leibwacht zu Pferde, einem Regiment Dragoner, einem Regiment Landmiliz und einem Artillerie- und Ingenieur-Corps bestand. Braunschweig sowol als Wolfenbüttel waren feste Städte.

Der Herzog residirte in Braunschweig, abwechselnd aber auch in Wolfenbüttel, wo sonst für gewöhnlich sein Wohnsitz gewesen war. Fürstliche Lustschlösser und Lusthaüser waren: Fürstenau und Sophienthal im Residenzamte Wolfenbüttel, Salzdalum, Bevern.

Von dem Amte Thedinghausen dessen bereits (I, 430), bei der Grafschaft Hoya im Westfälischen Kreise Erwähnung geschehen ist, besaß nach der im Jahre 1681 zwischen Celle und Wolfenbüttel Statt gehabten Theilung das zuletzt genannte fürstliche Haus den Flecken Thedinghausen, und die Dörfer Lunsen, Ehsel, Donnerstädt, Önigstädt, sämmtlich mit Rittergütern, und die Bauerndörfer Bohlen, Dibbensen, Embinghausen, Holtorf, Horstedt, Osten, Otzen, Werder.

VII. Das **Fürstenthum Halberstadt**, mit den einverleibten Graf- und Herrschaften, hatte das Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Blankenburg und Anhalt, die Grafschaft Wernigerode, das Hochstift Hildesheim und die Abtei Quedlinburg zu Gränznachbarn. Eingetheilt war es in fünf Kreise, zu denen außerdem noch die Herrschaft Derenburg kam, welche nur in Bezug auf Verwaltung zu Halberstadt, sonst aber zur Altmark gehörte. Diese Eintheilung ergiebt sich aus folgendem Nachweise.

1. Der Halberstädtische Kreis, auch der Land- und Westerhausensche genannt, enthielt:

1) Die Stadt Halberstadt, die Hauptstadt des Fürstenthums und der Sitz der über dasselbe gesetzten Landesbehörden.

2) Die landesherrlichen Ämter, vier an der Zahl, nämlich: das Amt der Majorei in der Stadt Halberstadt, die Ämter Grön- oder Grüningen, Kloster-Gröningen, Schlanstedt, nebst der Grafschaft Regenstein oder Reinstein.

3) Das dompropsteiliche Amt Harsleben und

4) Die adlichen Gerichte Aderstedt, Deckendorf, Emersleben, Gunsleben, Langenstein, Reindorf, Rienburg, Rienhagen.

Was die Grafschaft Regenstein anbelangt, die ehemals mit Blankenburg nur Eine Grafschaft ausgemacht hatte, so war es zweifelhaft, ob die Einverleibung derselben in das Fürstenthum Halberstadt, zu dessen Lehnstücken sie gehörte, auch überall rechtmäßig begründet sei. Das Haus Braunschweig und Lüneburg machte

Ansprüche auf diese Grafschaft, die vom Fürsten zu Halberstadt nicht anerkannt wurden, weshalb es zu einem Rechtshandel kam, der bei dem Reichskammergerichte in der Schwebe geblieben ist. Zur Grafschaft gehörten: die zerstörte Bergfestung Regenstein, die landesherrschaftlichen Ämter Westerhausen und Stecklenberg und das Amt Westerburg, welches der Landesherr, König Friedrich II., seinem Bruder Heinrich, dem Helden des siebenjährigen Krieges, geschenkt hatte. In dem Flecken Westerhausen war bis 1675 die Regierung der Grafschaft gewesen.

2. Der Aschersleben'sche oder Ermsleben'sche Kreis begriff:

1) Die Stadt Aschersleben.

2) Die landesfürstlichen Ämter Gatersleben, Haus-Reinsdorf, Ermsleben und Conradsburg.

3) Das Domkapitels-Amt Schneidlingen

4) Die adlichen Ämter und Gerichte, nämlich: das Amt Wieningen, im Besitz des landgräflichen Hauses Hessen-Homburg, das Vorwerk Bictorseck der hoymschen Linie des fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg, eine neüe Anlage auf Grund und Boden des in den Jahren 1703—1709 abgelassenen Aschersleben'schen oder Gatersleben'schen Sees; das Gericht Westorf und das Außeburgische Amt Falkenstein.

3. Der Oschersleben-Weferlingen'sche Kreis umfaßte die vier landesherrlichen Ämter Oschersleben, Krottorf, Emmeringen und Weferlingen, welch' letzteres vom Fürstenthume abgesondert, im sogenannten Holzlande an der Aller, vom Fürstenthum Wolfenbüttel, der Brandenburgischen Altmark und dem Herzogthum Magdeburg umgeben war.

4. Der Osterwick-Hornburgische Kreis enthielt:

1) Die Stadt Osterwick.

2) Die drei landesherrschaftlichen Ämter Hornburg, Wülperode und Stötterlingen.

3) Das Domkapitels-Amt Zilly.

4) Das dompropsteiliche Amt Darbessen oder Darbesheim, und

5) Die adlichen Gerichte Börsel und Deersheim.

5. Die Herrschaft Derenburg, welche Kaiser Heinrich II. im Jahr 1008 dem Stifte Gandersheim schenkte, kam zur Hälfte 1383 an die Markgrafen zu Brandenburg, und 1481 zur andern Hälfte an das Hochstift Halberstadt kaufweise zu Lehn, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußte sich das Haus Brandenburg vom Stifte Gandersheim damit belehnen lassen. Es gehörte dazu das Städtchen Derenburg, das Dorf Danstedt und die Vorwerke Mahndorf und Bohnshausen.

Das Hochstift Halberstadt, dessen Kathedrale von Karl dem Großen 804 gestiftet wurde, und dessen erster Bischof, Hildegrim, 51 Nachfolger bis zur Auflösung des Bisthums gehabt hat, der letzte Bischof seit 1627 war Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich, kam, mit Einschluß der Herrschaften Lora und Klettenberg, die den Grafen von Hohenstein gehört hatten und nach Aussterben dieses Geschlechts, 1593, vom Bischof Heinrich Julius, Herzog von Braun-

schweig, als eröffnete Lehen eingezogen worden waren, durch den westfälischen Friedensschluß an das Haus Brandenburg und alle seine Zweige. Dieses Hochstift wurde dem Kurfürsten als ein weltliches Fürstenthum und als Reichslehn gegeben, ihm auch gestattet, 1/4 der Canonicate des Domkapitels allmälig eingehen zu lassen und sich die Einkünfte derselben zuzueignen, unter der Bedingung jedoch, den Grafen von Tettenbach in dem Besitz von Regenstein zu belassen, womit derselbe vom letzten Bischof Leopold Friedrich beliehen worden war; als aber Graf Erasmus Tettenbach im Jahre 1671 als Hochverräther zu Wien enthauptet worden war, zog Kur-Brandenburg in seiner Eigenschaft als Fürst zu Halberstadt die ganze Grafschaft Reinstein als ein verwirktes halberstädtisches Lehn ein. Zu einem Römermonate gab Halberstadt 14 Mann zu Roß und 66 Mann zu Fuß, oder 432 Gulden, worunter aber weder der Anschlag der Herrschaften Lora und Klettenberg, noch der Grafschaft Regenstein mit begriffen war. Zu einem Kammerziele hatte das Fürstenthum 162 Thaler 34 Kreüzer zu erlegen.

Die Landstände theilten sich in die drei Curien 1) der Prälaten, wozu gerechnet wurden: a) das Domkapitel zu Halberstadt, als Clerus primarius und erster vorsitzender Landstand, welches aus einem Propste, Dechanten, Senior, Subsenior und 16 Domherren, darunter vier römisch-katholische, bestand, außerdem acht Minores praebendati und 62 Electi hatte, und welches einen aus seiner Mitte zu den Versammlungen der Stände abordnete; b) der Clerus secundarius, nämlich die vier evangelischen Collegiatstifter U. L. Frau, St. St. Bonifacii und Mauritii, St. St. Petri und Pauli und St. Martini, sämmtlich zu Halberstadt, und drei katholische Mannsklöster, nämlich Huysburg, Hammersleben und St. Johannes zu Halberstadt. 2) Die ritterschaftliche Curie, aus allen Besitzern adlicher Güter im Lande bestehend, und 3) die Curie der drei Hauptstädte Halberstadt, Aschersleben und Osterwick, deren Magistrate einen aus ihrer Mitte zum Landrathe mit bestellten, welcher vom Landesherrn bestätigt wurde. Die Landtage wurden ordentlicher Weise alle Quatember gehalten. Die Landräthe mußten sowol dem Landesfürsten als der Landschaft die Eidespflicht leisten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren noch zwei Erbämter üblich, nämlich das Erbmarschallsamt, welches die von Rößing besaßen, und das Erbschenkenamt, das den Schenken zu Flechtingen gehörte. Das Erbkämmereramt hatten ehedem die Grafen

von Hoym besessen, war aber eingegangen, als deren hiesige Güter 1713 durch Kauf an den Landesherrn übergegangen waren.

Zu den angesessenen Geschlechtern der Ritterschaft gehörten unter andern die Asseburg zu Falkenstein, die Beiern von der Lautenburg, die Bennigsen, Gustedt, Marneholz, Reindorf, Ruck, Saldern, Schulenburg, Städern, Steinacker rc.

Die meisten Einwohner des Fürstenthums Halberstadt waren der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan, und die Prediger unter elf Special-Superintendenten vertheilt, über die der General-Superintendent zu Halberstadt gesetzt war. Deutsche und französische reformirte Gemeinden gab es in Halberstadt und Aschersleben. Die Reformirten waren den Katholiken an Zahl ziemlich gleich. Letzteren war es aufs Strengste verboten, Lutheraner in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückzuführen; auch durften ihre Klöster, kraft einer Verordnung von 1702, keine unbeweglichen Güter ankaufen. Die Juden waren in der Anzahl der Familien, welche im Lande gelitten wurden, beschränkt. In der Stadt Halberstadt hatten sie einen Tempel. Hier gab es auch drei gute Lateinische Schulen, nämlich die Domschule, die Martins- oder Rathsschule und die Johannesschule.

Das Fürstenthum Halberstadt bildete mit den ihm einverleibten Herrschaften Derenburg, Lora und Klettenberg, innerhalb der brandenburgisch-preußischen Lande eine Provinz für sich, deren oberste Justizbehörde die Regierung, und ihre erste Verwaltungsbehörde die Kriegs- und Domainenkammer zu Halberstadt war. Die landesherrschaftlichen Einkünfte schätzte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 500,000 Thaler, die Einnahmen aus der Grafschaft Wernigerode mit gerechnet.

VIII und IX. Die **Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow** gränzten gegen Osten an Pommern, gegen Süden an die Mark Brandenburg, gegen Westen an das Herzogthum Lauenburg, die Fürstenthümer Lüneburg und Ratzeburg und an das Bisthum Lübeck; gegen Norden liegen die mecklenburgischen Lande längs der Ostsee.

Die Fürsten von Mecklenburg wurden 1348 vom Kaiser Karl IV. zur Herzogswürde erhoben. Herzog Johann, † 1592, hatte zwei Söhne, Adolf Friedrich und Johann Albrecht, denen die gesammten mecklenburgischen Lande zufielen, in welche sie sich zuerst 1611 und darauf 1621 völlig also theilten, daß jener den schwerinischen, und

dieser den güstrowschen Antheil des Herzogthums bekam. Die Seestadt Rostock aber, die dasige Hochschule, die Stadt-, Hospital- und Klostergüter blieben in Gemeinschaft und wurden die rostockschen Gemeinschaftsörter, seit 1755 aber der Rostockische District genannt. Im westfälischen Frieden, mußten der Krone Schweden, zu deren Satisfaction, die Stadt und der Seehafen Wismar, unter dem Titel einer Herrschaft, nebst den Ämtern Poel und Neükloster abgetreten werden; dagegen erhielt das Haus Mecklenburg die bisherigen Hochstifter Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, sowie auch die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow. Die gedachten Hochstifter nebst Mirow fielen an die ältere oder schwerinsche Linie, der Wismar gehört hatte, Nemerow aber bekam die jüngere, güstrowsche Linie.

Diese Linie starb aber schon 1695 aus, worauf Herzog Friedrich Wilhelm von der schwerinschen Linie das Herzogthum Güstrow allein erben wollte; allein seines Vaters jüngster Bruder, Herzog Adolf Friedrich, zu Strelitz wohnhaft und Stifter der noch blühenden strelitzschen Linie, widersetzte sich diesem Vorhaben, was zu einem Streite zwischen Neffen und Oheim führte, der durch einen zu Hamburg 1701 abgeschlossenen Vergleich dahin beigelegt wurde, daß Herzog Friedrich Wilhelm zu seinem Fürstenthum Schwerin auch das Fürstenthum Güstrow und die Seestadt Rostock nebst ihrem District, hingegen Herzog Adolf Friedrich zu Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Commenthureien Mirow und Nemerow, und aus dem Elbzoll zu Boitzenburg ein jährliches Einkommen von 9000 Speciesthaler bekam. Zugleich wurde das Recht der Erstgeburt und die Linealerbfolge im gesammten herzoglichen Hause festgesetzt, und dieser Erbvertrag vom Kaiser Leopold bestätigt. Seit 1701 giebt es also im Hause Mecklenburg, nach kurzer Unterbrechung, wiederum zwei regierende Haüser, zu Schwerin und zu Strelitz.

Der Titel, dessen sich die gesammten Herzoge bedienten, lautete also: Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren.

Nur der Herzog von der schwerinschen Linie erschien auf den Reichs- und den Niedersächsischen Kreistagen, auf denen er zwei fürstliche Stimmen wegen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow hatte. Der Reichsmatrikularanschlag beider war 40 Mann zu Roß

und 67 Mann zu Fuß, oder 748 Gulden zu einem Römermonate, wovon aber zufolge Reichstagsbeschlusses vom 6. Mai 1696 der Antheil in Abrechnung zu bringen war, der auf die Krone Schweden wegen der Herrschaft Wismar fiel. Zu einem Kammerziele gab Schwerin 243 Thaler 43½ Kreüzer, und eben so viel Güstrow. Die Strelitzsche Linie hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und beim Niedersächsischen Kreise erlangt; doch trug sie zur Reichs- und Kreissteüer und zum Kammerzieler für die Herrschaft Stargard nach Verhältniß bei.

Beide Herzogthümer wurden in drei Kreise eingetheilt.

1. Der Mecklenburgische Kreis machte das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin aus, und bestand aus dem vormaligen Herzogthume Mecklenburg, der Grafschaft Schwerin, dem westlichen Theile des Fürstenthums Wenden, und aus dem kleinern Theile der Herrschaft Rostock, alles Benennungen, welche auf frühere Zustände bis ins 12. Jahrhundert zurück gehen. Es gehören zu diesem Kreise —

1) Die 18 Landstädte, nämlich Parchim, die Vorderstadt dieses Kreises, Schwerin, die gewöhnliche Residenzstadt der herzoglich schwerinschen Linie, Gadebusch, Rhena, Grevesmühlen, Buckow, Kröpelin, Brüel, Kriewitz, Sternberg, Banzkow, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow, Dömitz, Grabow, Neüstadt, Lübz oder Lübitz.

2) Die landesfürstlichen Ämter, 23 an der Zahl, nämlich Schwerin, Walsmühlen, Hagenow, Toddin, Redentin, Dempzin, Gadebusch, Zarrentin, Wittenburg, Bakendorf oder Gammelin, Boitzenburg, Rhena, Grevesmühlen, Mecklenburg, Buckow, Doberan, Sternberg, Kriewitz, Dömitz, Eldena, Grabow, Neüstadt und Lübz.

3) Die adlichen Güter, deren es in den folgenden 12 Ämtern: — Schwerin 23, Gadebusch 18, Grevesmühlen 55, Mecklenburg 34, Buckow 56, Sternberg 11, Kriewitz 27, Wittenburg 40, Boitzenburg 11, Grabow 15, Neüstadt 21, Lübz 28 gab.

2. Der Wendische Kreis umfaßte den östlichen und größern Theil des Fürstenthums Wenden und die Herrschaft Rostock, und bildete den größten Theil des Herzogthums Güstrow. Dahin gehörten —

1) Die 19 Landstädte: Güstrow, des Kreises Vorderstadt, Krakow, Goldberg, Plau, Malchow, Waren, Röbel oder Räbel, Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Teterow, Neükalden oder Neükahlen, Gnoien, Sülte oder Sülze, Marlow, Ribnitz, Tessin, Laag, Schwan.

2) Die 11 landesfürstlichen Ämter: Güstrow, Goldberg, Marnitz, Plau, Wredenhagen, Stavenhagen, Neükalden, Dargun, Gnoien, Ribnitz, Schwan.

3) Die adlichen Güter in neün dieser Ämter, und zwar in Güstrow 67, Goldberg 9, Plau 5, Stavenhagen 65, Neükalden 17, Wredenhagen 29, Gnoien 40, Ribnitz 29, Schwan 4.

4) Die Seestadt Rostock mit ihrem Distrikt.

5) Die drei evangelischen adlichen Jungfrauenklöster Dobbertin, zu Ribnitz und bei Malchow.

3. **Der Stargardsche Kreis**, ein Theil des Herzogthums Güstrow, und bestehend aus der alten Herrschaft Stargard, welche 1701 durch den hamburger Vergleich an den Herzog zu Mecklenburg-Strelitz „cum omni jure principum imperii erblich und dergestalt abgetreten wurde, daß ermeldeter Herzog in derselben die jura territorii et superioritatis sowol in ecclesiasticis als politicis, wie sie Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in diesem Kreise vorhandenen mecklenburgischen adlichen und anderen Vasallen, als dominus feudi directus belehnen solle; doch sollen die darin befindlichen Landstände mit dem ganzen corpore der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in unzertrennlicher Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen und der Vorrechte, zu Landräthen, Hofgerichten, Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählt zu werden, mit zu genießen haben." Zu diesem Kreise gehörten:

1) Die Landstädte Neü-Brandenburg, Vorderstadt, Friedland, Woldeck, Stargard oder Alt-Stargard, Strelitz, woselbst die Herzoge strelitzscher Linie ihre Residenz hatten, bis das dortige Schloß 1712 abbrannte, worauf Herzog Adolf Friedrich unweit der Stadt ein anderes Residenzschloß erbauen ließ, bei dem seit 1733 eine neüe Stadt unter dem Namen Neü-Strelitz entstand, in Folge dessen jene Stadt Alt-Strelitz genannt wurde; ferner noch die Städte Fürstenberg und Wesenberg.

2) Die 11 landesherrschaftlichen Ämter Wanzka, Broda, Stargard, Feldberg, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Bergfeld, das Heide-Amt und die Ämter Mirow und Nemerow.

3) Die adlichen Güter, deren 56 im Amte Stargard, eine gewisse Zahl im Amte Strelitz und fünf im Amte Fürstenberg lagen.

Überhaupt gab es in beiden Herzogthümern, außer Rostock, 45 größere und kleine Städte, drei der Ritter- und Landschaft gehörende Klöster und 594 adliche Güter. Die Bauern waren Leibeigene im strengsten Sinne des Worts, und diesen Zustand beklagte man schon vor hundert Jahren als das größte Hinderniß des stärkern Anbaus des Landes und der Zunahme seiner Bevölkerung. 1628 sind 1001 landesfürstliche, 768 klösterliche und 727 adliche, und folglich im ganzen Lande 2496 Bauerhöfe vorhanden gewesen, und 1670 gab die Ritterschaft die Zahl der Hufen Landes in ganz Mecklenburg zu 12,545 an.

Nirgends in Deütschland hat die Verfassung weniger Änderungen erlitten, als in Mecklenburg. Was vor Jahrhunderten bestand, das besteht auch heüte noch in voller Kraft. Den Fortschritten der Zeit und der Ausbildung der landständischen Verfassung, die zwei Curien, die der Ritterschaft und der Landschaft oder Städte, kennt, hat man nicht Rechnung getragen; alle Versuche, welche in unseren Tagen darauf hingezielt haben, sind an dem unerschütterlichen Bollwerk der Überlieferung und der Macht liebgewonnener Gewohnheit gescheitert. Die Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer

Schwerin und Güstrow ist 1523 in eine unzertrennliche Union getreten, welche die Landesherren in dem hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und in dem rostocker Landesvergleich vom 18. April 1755 anerkannt und bestätigt haben.

Diese Landesunion ist doppelter Art, und theils eine Verbindung der Provinzen unter sich, theils eine Verbindung der Landstände im Besondern.

Jene besteht darin, „daß die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in beiden Herzogthümern, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, in einer unverletzlichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden sollen; dergestalt, daß die drei Kreise des mecklenburger Landes nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen regiert werden, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und dem Consistorio, so auch auf den Landtagen und am gesammten Contributionali, ingleichen an den Landesklöstern, nach Inhalt des mehrgedachten hamburger Vergleichs, folglich an allen Rechten, Vorzügen und Freiheiten, einander in allen gemeinen Angelegenheiten und Nothfällen mit Rath und That nach rechtlicher Ordnung sich untereinander vertreten und beistehen sollen und mögen".

Diese, oder die Verbindung der Ritterschaft und der Landschaft, d. i. der Stände unter einander, hat den Zweck, „daß beide Stände in unwandelbarer Gemeinschaft und Theilnahme an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen zu einander halten, und daß also sowol die Stadt Rostock, als die übrigen Städte, an ihrer Theilnehmung an den Landtagen, dem Hofgericht und engern Ausschuß, an den Klöstern, und überhaupt an allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, dem Herkommen gemäß, nicht beeinträchtigt, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen. Es soll auch der eine Stand nicht befugt sein, ohne Zuziehung und Zustimmung des andern irgend eine Verpflichtung über gemeinsame Rechte einzugehen, widrigen Falls solche für null und nichtig zu erklären ist. In einem andern, dem Obigen zuwiderlaufenden, Verstande, soll die Union von 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebraucht, und den Rechten der Landesobrigkeit durch dieselbe nicht im Geringsten etwas vergeben werden".

In dem zwischen dem Herzoge Christian Ludwig und seiner Ritter- und Landschaft zu Rostock 1755 getroffenen Landesvergleiche,

wurde beschlossen, „daß alle und jede Güter der Ritterschaft, der drei Landesklöster, des Rostock'schen Districts, der Kämmereien der Landstädte und der Ökonomien, genau ausgemessen, nach Hufen angeschlagen, und die Hälfte dieser Hufen gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landescontribution auf ewige Zeiten befreit sein, die andere Hälfte derselben aber contributionspflichtig bleiben und davon die jährliche Landescontribution abgetragen werden solle".

Die Landtage schreibt der Landesfürst alle Jahre aus und beruft dazu durch besondere Ausschreiben alle und jede Landstände der drei Kreise. Sie werden seit 1621 wechselsweise zu Sternberg und Malchin gehalten, und dort außerhalb der Stadt auf dem Judenberge am Buchholze, hier aber auf dem Rathhause eröffnet. Die ordentlichen Landtage wurden sonst im Herbste angestellt, in dringenden Fällen aber konnten außerordentliche Landtage auch außerhalb der Herbstzeit berufen werden. Wichtige Anträge machte der Landesfürst den Ständen im Berufungsschreiben vier Wochen vor Eröffnung des Landtags kund.

Im Herzogthum Schwerin werden vier, und im Herzogthum Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, auch vier, mithin zusammen acht wirkliche Landräthe bestellt, welche nach vorgängiger Präsentirung dreier vom eingebornen oder aufgenommenen Adel des betreffenden Herzogthums, von der Landesherrschaft erwählt werden, und nicht allein in deren, sondern auch in der Ritter- und Landschaft Eid und Pflicht stehen. Vier von ihnen waren Assessoren bei dem nicht mehr vorhandenen Land- und Hofgerichte. Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen der Landräthe wurden von einem jeden namentlich und eigenhändig unterschrieben, und der Umschlag mit des Vorsitzenden Petschaft versiegelt. Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern Landraths-Collegii aber war ganz untersagt. In jedem Kreise war und ist ein Erblandmarschall. Auf Land-, Convocations- und Deputationstagen rc. führten die Landmarschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Ortes, das Wort. Die Landräthe hatten mit den herzoglichen wirklichen Geheimenräthen, und die Landmarschälle mit den Obersten nach dem Dienstalter den Rang.

Der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft besteht aus zwei Landräthen, nämlich einen aus jedem Herzogthum, aus drei Abgeordneten der Ritterschaft, davon jeder Kreis einen schickte, und

aus vier landschaftlichen Abgeordneten, nämlich einer von der Stadt Rostock und je einer von den drei Vorderstädten Parchim, Güstrow und Neü-Brandenburg, also aus neün Mitgliedern, welche Zahl aber Ritter- und Landschaft auf ihre Kosten vermehren kann. Diesem engern Ausschuß wurde durch die, auf dem Landtage zu Sternberg unterm 27. Juni 1620 ausgefertigte Vollmacht der Ritter- und Landschaft der Begriff und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii beigelegt und von der Landesherrschaft durch den Landesvergleich vom 18. April 1755 bestätigt. Die Wahl der zu demselben zu berufenden Personen ist der Ritter- und Landschaft Willkür und Freiheit lediglich überlassen; dem engern Ausschuß selbst aber die Ernennung der ritter- und landschaftlichen Bedienten, wie Land-Syndikus, Landes-Secretair, Archivar und Bibliothekar, Landes-Einnehmer oder Rendant des Landkastens, Gegenschreiber 2c.

In Ansehung solcher Landesordnungen, welche das gesammte Land Mecklenburg mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, betreffen, soll der Letztern Gutachten und Einwillung zuvörderst vernommen und eingeholt, auch nichts ihren Gerechtsamen zuwider verordnet werden. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Ämtern sind und bleiben, auf Grund der Bestimmungen des Landesvergleichs von 1755, uneingeschränkt; andere Zusammenkünfte aber, die sogenannten Landes-Convente, welche für nöthig befunden werden, müssen dem Landesfürsten vorher angezeigt werden. In der Landschaft beruft jede der drei Vorderstädte die Landstädte ihres Kreises zusammen, hat bei ihren Versammlungen den Vorsitz und handelt im Namen derselben. Die Seestadt Rostock aber ist selbständig und wird in der Landschaft und auf den Landtagen von einem Abgeordneten ihres Magistrats vertreten. Das die ganze Bürgerschaft repräsentirende Collegium von hundert Bürgern wurde durch das landesherrliche Regulativ vom 25. August 1770 neü geordnet, wonach selbiges in zwei Quartiere zerfällt, davon das erste aus 50 Brauern und Kaufleüten, und das zweite aus 50 Gewerken besteht. Die gemeinsame Bürgerschaft theilt sich in elf Fahnen, die von sechs Fahnenherren, elf Bürger-Hauptleüten, ebenso vielen Bürger-Lieutenants und Fähnrichen und sechs Adjutanten befehligt werden. In den Landstädten besteht ein Bürgerausschuß, deren Mitglieder bald Bürger-Repräsentanten, bald Viertels- und Achtelsmänner, und sein Vorsitzender bald Bürger-Worthalter, Bürger-Wortführer, Stadtsprecher u. s. w. heißen.

Was insonderheit die im Wendischen Kreise belegenen drei Jungfrauenklöster Augsburgischer Confession betrifft, — von denen Dobbertin für Benedictiner-Mönche 1222 gestiftet, dann aber für Cistercienser-Nonnen 1238 eingerichtet worden ist, Ribnitz aber für Nonnen Franciscaner-Ordens 1323, und Malchow für Nonnen Augustiner Ordens 1298, — so gehörten sie vor hundert Jahren der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, und sollten nach Inhalt der Reversalien von 1572 und des Landesvergleichs von 1755 bei ihren Rechten belassen und geschützt werden. Die Ritter- und Landschaft wählten, bestellten und veränderten nach Belieben die Provisoren, Klosterhauptmänner und sonstigen Beamten derselben, welche stets unweigerlich und ohne Aufenthalt die landesfürstliche Bestätigung zu erwarten hatten, oder, wenn selbige innerhalb Jahr und Tag nicht eingegangen war, selbst dadurch für bestätigt erachtet wurden. Die Theilnahme der Städte an diesen Klöstern bestand nach dem Landtagsbeschluß von 1737 und dem Landesvergleich von 1755 darin, daß sie für Jungfrauen bürgerlichen Standes in Dobbertin drei Plätze zur vollen Hebung und außerdem noch sechs Plätze zur halben Geldhebung, nämlich zwei in jedem Kloster, jeden halben Platz zu 60 Thaler jährlicher Einkünfte zu vergeben hatten, sonst aber weiter nichts, und also weder Wohnung noch Victualien. Die Klöster durften ohne vorher erfolgte landesfürstliche, auch ohne der gesammten Ritter- und Landschaft Einwilligung keine neüen Landgüter, es sei aus adlichen oder städtischen Dörfern, ankaufen, doch konnten sie einen Tausch treffen, auch mit den ersparten Geldern auswärts liegende Gründe erwerben. Das juris primariarum precum in Ansehung dieser Klöster wollten sich die Herzoge und ihre Gemalinnen, ihrem Versprechen gemäß, niemals anmaßen. Übrigens wurden die Klöster und ihre Güter auf Landtagen und bei sonstigen Gelegenheiten von der Ritter- und Landschaft vertreten. Die Conventualinnen aller drei Klöster hatten seit 1764 ein Ordenskreüz, das von den adlichen an einem breiten Bande über den Schultern, von den bürgerlichen aber an einem schmalen Bande auf der Brust getragen wurde.

Ein viertes Jungfrauenstift war und ist das Kloster zum heiligen Kreüz in der Seestadt Rostock, welches 1584 zur Auferziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen vom Adel- und Bürgerstande bestimmt wurde. Der Propst desselben wird vom Convente und den Bürgermeistern erwählt, und vom Landesherrn bestätigt.

Was insonderheit den strelitzschen Antheil an den mecklenburgischen Landen betrifft, so gab der hamburger Vergleich von 1701 in der Folge zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß. So wollte der Herzog zu Schwerin dem Herzoge zu Strelitz das jus armorum und die Anwerbung von Soldaten, überhaupt gar nicht die Landeshoheit im Stargardschen Kreise zugestehen, auch nicht die Lehnsempfängniß am kaiserlichen Hofe einraümen ꝛc. Alle diese Streitigkeiten wurden indeß durch den neüen Landesvergleich von 1755 vollständig beigelegt. Vermöge desselben hat das Haus Strelitz allen seinen früheren Ansprüchen auf eine Gemeinschaft oder Mitherrschaft in dem Mecklenburgischen und Wendischen Kreise, und deren Regierung, auf ewig entsagt; andrer Seits hat sich aber auch das Haus Schwerin der Ansprache an die Mitherrschaft über den Stargardschen Kreis begeben, und dem Hause Strelitz die völlige Landeshoheit über denselben, nach Maßgabe des hamburger Vergleichs, nochmals versichert. Der Herzog zu Schwerin beruft zwar allein zu den Landtagen, theilt aber in Beziehung auf den Stargardschen Kreis die vorzulegenden Anträge dem Herzoge zu Strelitz vier Wochen vor Eröffnung des Landtags zur Kenntnißnahme mit, wogegen der Herzog zu Strelitz seine, bei der Stargardschen Ritter- und Landschaft zu stellenden Vorschläge dem Herzoge zu Schwerin mindestens acht Tage vor Beginn des Landtags mitzutheilen hat. Dieser wird allein in des Herzogs zu Schwerin Namen eröffnet und gehalten; wenn aber dessen Anträge verlesen und übergeben worden sind, dann tritt der herzogliche strelitz'sche Regierungsbevollmächtigte auf, um seines Herzogs Anträge an die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises dem Landmarschall desselben zu übergeben. In Ansehung der Landescontribution, des Hofgerichts ꝛc. hat es der Landesvergleich von 1755 bei dem hamburger Vertrage belassen; doch hat sich der Herzog zu Schwerin des Gebrauchs seines Namens und seines Insiegels bei allen Verfügungen die für den Stargardschen Kreis bestimmt sind, begeben. Die doctrinalia und cerimonialia dieses Kreises gehören vor das Consistorium zu Rostock; in Ansehung der bloßen Justiz- und Privatrechtssachen aber kann der Herzog zu Strelitz ein besonderes Consistorium errichten. Auch kann er einen besondern Landrath in seinem Stargardschen Kreise bestellen, u. s. w. Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des rostocker Vergleichs von 1755, welcher die politische Gestaltung des Hauses Strelitz geordnet hat, wie selbige in dem Zeitraume bestand, der uns hier als Anhaltpunkt dient.

Die höchste herzoglich-schwerinsche Landesbehörde war in der Mitte des 18. Jahrhunderts das geheime Raths- und Regierungs-Collegium. Die landesherrschaftlichen Einkünfte verwaltete die Amts- und Rentkammer. Auch der Herzog zu Strelitz hatte sein geheimes Raths-Collegium, seine Kanzlei und Rentkammer. Von den drei Justizkanzleien zu Schwerin, Rostock und Strelitz und auch von dem Consistorio zu Rostock appellirte man an das Hof- und Landgericht, welches seit 1701 vier Mal im Jahre zu Güstrow gehalten wurde. Es war nicht nur beiden herzoglichen Haüsern gemein, sondern es hatten auch die Ritter- und Landschaft Antheil daran. Den Präsidenten und Vicepräsidenten desselben und vier Assessoren stellten die Herzoge an, die Ritterschaft aber schickte vier außerordentliche und einen ordentlichen Beisitzer dazu, und die übrigen drei ordentlichen Assessoren wurden aus dem vormaligen Hochstift, nunmehrigen Fürstenthum Schwerin, von der Universität zu Rostock und von der Stadt Rostock genommen. Von den Urteln dieses Gerichts konnte, insoweit es das den Herzogen ertheilte Privilegium de non appellando gestattete, bei den höchsten Reichsgerichten Berufung eingelegt werden. Im teschener Frieden 1779 erlangte das herzogliche Haus Mecklenburg dieses Vorrecht in unbedingter Ausdehnung. Allein Ritter- und Landschaft, und insonderheit die Seestadt Rostock, protestirten gegen dasselbe auf die lebhafteste Weise, weil es ihnen die Appellation an die Reichsgerichte, also ein Recht benahm, das ihnen durch die heiligsten Verträge gesichert war, was dann auch den Erfolg hatte, daß es nach zwei, vom Kaiser bestätigten, Reichshofraths-Urteln vom 11. April 1781 und 12. Februar 1785 beim alten Herkommen verblieb. In dem Landesvergleich von 1755 wurden Ritter- und Landschaft bei den ihnen mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, und die Magistrate bei der ihnen in den Städten zustehenden Gerichtsbarkeit und dem ersten Rechtsgange ruhig belassen. Zu den Gerechtsamen der Stadt Rostock gehörte u. a. auch, daß von den Urtheilssprüchen ihres Magistrats an den Rath zu Lübeck appellirt werden konnte.

Die evangelisch-lutherische Kirche, welche seit der Reformation in Mecklenburg landesgesetzmäßig ist, war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Grund der Superintendentur-Ordnung von 1570 in sechs Kirchenkreise, und diese in Präposituren eingetheilt. Es gab auch eine reformirte Gemeinde zu Bützow, und zu Schwerin war den Katholiken der Privatgottesdienst gestattet. Ob vor hun-

dert Jahren mosaische Glaubensgenossen in Mecklenburg geduldet wurden, findet sich nicht nachgewiesen. Lateinische oder Gelehrtenschulen gab es zu Parchim seit 1564, zu Güstrow seit 1553, zu Schwerin die Domschule seit 1565 und zu Rostock die Stadtschule. In der zuletztgenannten Stadt stifteten die Herzoge Johann III. und Albrecht V. zu Schwerin, in Gemeinschaft mit dem Magistrat der Seestadt Rostock, die Landes-Universität, unter Bestätigung des Papstes Martin V. vom 13. Febr.; dieselbe wurde eingeweiht den 12. Novbr. 1419 von dem Bischof Heinrich zu Schwerin. Als die Stadt 1437 mit dem päpstlichen und kaiserlichen Banne belegt ward, zogen die Professoren nach Greifswald, von wo sie erst 1443 zurückkehrten. 1487 wurde die Hochschule wegen der zwischen den Herzogen und der Stadt entstandenen Mißhelligkeiten nach Lübeck verlegt, woselbst sie bis 1492 blieb. Die Reformation brachte ihr im Anfange großen Schaden, so daß sie fast von allen Studenten und Lehrern verlassen wurde, bis Arnold Büren sie 1530 wieder herzustellen suchte und Kaiser Ferdinand ihre Privilegien 1560 erneüerte. Zweihundert Jahre später verlegte man die Universität nach Bützow; 1789 aber wurde sie vom Herzoge Friedrich Franz zu Schwerin in Rostock wieder hergestellt.

Die Einkünfte der herzoglich-schwerinschen Linie aus den Kammerämtern und Regalien waren schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts sehr ansehnlich, und Herzog Friedrich Wilhelm soll öffentlich bekannt haben, daß sie jährlich 300,000 Thaler einträgen. Das Abgabenwesen war durch den Landesvergleich von 1755 geordnet und dabei festgestellt worden, daß die Landescontribution, wie schon oben erwähnt, nur zur Hälfte von jeder steüerbaren Hufe der Ritter- und Landschaft jährlich mit 9 Thalern in neüen ⅔ Stücken bezahlt werden solle, und diese Abgabe von der Landesherrschaft unter keinerlei Vorwand jemals gesteigert werden dürfe. In jenem Landesvergleich wurde auch die jährliche Steüer der in den adlichen und Klostergütern, im Rostockschen District, auch in den städtischen Gütern und Dörfern außerhalb der Hufen wohnenden freien Leüte festgesetzt. Mit dieser ordentlichen Contribution der Ritter- und Landschaft will, so heißt es in dem Receß von 1755, der Landesherr zur Bestreitung der Besatzungs-, Befestigungs- und Gesandtschaftskosten, zu Reichs-, Kreis- und Deputationstagen und zu Kammerzielern völlig zufrieden sein; auch von jeder steüerbaren Hufe in seinen Ämtern und Kammergütern nicht unter 9 Thalern in neüen ⅔ Stücken

als Landescontribution entrichten lassen. Dieser vom Landesherrn geleistete Beitrag fließt, sowie der städtische, unmittelbar in die Rentkammerkasse, die von der Ritter- und Landschaft, letztere in Ansehung ihres Güterbesitzes, zu leistende Contribution aber zunächst in den Landkasten, welcher vom engern Ausschuß des Landtages verwaltet wird, und von dieser Landeskasse in die herzogliche Rentkammerkasse. Die Zahlungszeiten sind Weihnacht und Fastnacht. Ein Mehreres zu sagen über anderweitige Steüern, über freiwillige Anlagen zur Deckung der Recessorien, wie man die gemeinen Landesausgaben nennt 2c., verbietet der Raum. Dagegen ist noch zu erwähnen, daß die Einkünfte der herzoglich-strelitzschen Linie an Kammer- und Landeseinkünften aus dem Stargardschen Kreise vor hundert Jahren auf 70—80,000 Thaler geschätzt wurden. Im Hamburger Receß von 1701 wurden die Einkünfte von den elf Kammerämtern dieses Kreises nur zu 31,000 Thaler angeschlagen; allein sie sollen unter Herzog Adolf Friedrich IV., der 1752 zur Regierung kam, schon in den ersten Jahren derselben, um 20,000 Thaler verbessert worden sein. Aus dem Fürstenthum Ratzeburg hatte das Haus Strelitz vor hundert Jahren jährlich ungefähr 46,000 Thaler und aus dem Boitzenburger Elbzoll, wie oben erwähnt, 9000 Species, folglich überhaupt ein Einkommen von etwa 126,000 Thaler. Über den Kriegsstaat fehlt es an Nachrichten.

Schwedischer Antheil an Mecklenburg. Gustav Adolf von Schweden, den ein befangener, ja ein blinder Eifer den rettenden Engel der evangelischen Freiheit zu nennen liebt, betrat, von Frankreich dazu aufgestachelt, am 24. Juni 1630 den deütschen Boden rein aus weltlichen, aus politischen Rücksichten und wurde durch sein und seiner Kriegsvölker Erscheinung die Ursache, daß der mörderische Krieg, den Deütsche gegen Deütsche führten, sich auf 30 Jahre verlängerte, und eine fremde Macht Gelegenheit fand, auf deütschem Boden sich einzunisten. Zu der Satisfaction, welche der Krone Schweden im westfälischen Friedensschluß — Art. X. des osnabrücker Vertrags — zuerkannt wurde, gehörten auch, wie schon oben erwähnt, Theile des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, nämlich:

1) Die Stadt Wismar, welche mit den ihr gehörigen Dörfern zu einer Herrschaft erklärt wurde, und —

2) Die Ämter Poel und Neükloster, davon jenes die in der Ostsee belegene Insel gleiches Namens enthält.

Diese mecklenburgischen Landestheile wurden, wie Vorpommern,

Bremen und Verden, der Krone Schweden als immerwährende und unmittelbare Reichslehne überwiesen. Außer der Reichsstandschaft mit drei Stimmen für die genannten drei Länder auf den Reichstagen wurde der Krone Schweden auch das Privilegium de non appellando eingeraümt, unter der Bedingung, daß sie in ihren Reichslanden einen höchsten Gerichtshof errichte. Dies geschah 1653 durch Einsetzung eines Tribunals zu Wismar, das aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und vier Beisitzern bestand, seinen Gerichtssprengel aber nur über Schwedisch-Pommern erstreckte. Der westfälische Friede bewilligte der Krone Schweden das Vorrecht, zwischen dem kaiserlichen Hofrath und dem Reichskammergericht zu wählen, wenn sie wegen ihrer Besitzungen in Deütschland auf dem Wege der Klage in Anspruch genommen werden sollte. Und endlich raümte man ihr das Recht zur Errichtung einer Hochschule ein, wo sie es für angemessen erachten sollte. Diese Universität ist, wie wir bereits im zehnten Kapitel gesehen haben, zu Greifswald in Vorpommern errichtet worden. In Wismar war eine sehr gute Gelehrtenschule und ein eigenes Consistorium. Stadt und Hafen Wismar wurden von den Schweden in den Jahren 1681—1711 stark befestigt, nichts desto weniger aber im nordischen Kriege von den Bundesgenossen eingenommen, welche im Winter 1717—1718 sämmtliche Festungswerke, insonderheit auch das im Hafen liegende Inselfort Walfisch, sprengten und niederrissen.

Der Hafen Warnemünde gehört, nebst dem dabei angelegten Orte der Seestadt Rostock; nichts desto weniger hatte die Krone Schweden daselbst eine Zollstätte, die von jedem ein- und auslaufenden Schiffe $2\frac{1}{2}$ Thaler pro Last erhob, und zu Zeiten, wenn die Schifffahrt nach und von Rostock sehr lebhaft war, jährlich über 80,000 Thaler eingenommen hatte, während sie nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Handel, eben dieses Zolls wegen, von Rostock sich weggezogen hatte, nur noch etwa 6000 Thaler im Jahre verrechnen konnte. Schweden hatte diesen Zoll schon im Laufe des Krieges angelegt. Weil nun die Bestimmungen des westfälischen Friedens der Krone die Zollgerechtigkeit in den pommerschen und mecklenburgischen Häfen zugestanden hatte, so nahm sie gar keinen Anstand, auch diesen Zoll bei Warnemünde beizubehalten, zu dessen Schutz sogar eine Schanze erbaut wurde. Mecklenburgischer Seits führte man zwar darüber Beschwerde, und behauptete mit Recht, daß die bewilligte Zollgerechtigkeit blos von den Seehäfen zu ver-

stehen sei, welche in den Landen befindlich sind, die der Krone Schweden abgetreten worden; allein trotz aller Einreden blieb Schweden im Besitz des warnemünder Zolls, sah sich aber bei einer großen Geldverlegenheit ums Jahr 1740 genöthigt, ihn an den Herzog zu Mecklenburg zu verpfänden, was nach der Zeit auch mit dem Amte Poel geschehen mußte, das der Stadt Wismar gegen ein Darlehen zum Pfand eingesetzt wurde.

X. und XI. Das **Herzogthum Holstein**, in zwei Theilen: **Holstein-Glückstadt** und **Holstein-Gottorf**, wurde vor hundert Jahren, wie noch heüte, gegen Mitternacht durch die Eider und die Levensaue vom Herzogthum Schleswig, also vom Königreich Dänemark abgesondert, lag auch streckenweise in dieser Weltgegend an der Ostsee. An eben dieselbe gränzte es auch gegen Morgen, gegen Mittag aber an das Herzogthum Lauenburg, an das Gebiet der Reichsstädte Lübeck und Hamburg, und an die Elbe, und gegen Abend ebenfalls an die Elbe und an das Deütsche Meer oder die Nordsee, welche von den Bewohnern Holsteins, Schleswigs und Jütlands die Westsee genannt zu werden pflegt.

Das Herzogthum Holstein besteht aus den alten sächsischen Landschaften Holstein, Stormarn und Ditmarsen und der slawischen Landschaft Wagrien, davon die drei ersten vor alten Zeiten Nordalbingia, oder Sachsen jenseits der Elbe, genannt wurden. König Christian I. zu Dänemark, oldenburgischen Stammes, wurde 1459 durch Wahl der Stände gräflicher Landesherr in den genannten Landen, die auf — allerunterthänigstes und ehrerbietigstes Bittgesuch des königlichen Grafen 1474 vom Kaiser Friedrich III. zu einem Herzogthum erhoben wurden. Schon mit den Söhnen dieses Königs beginnt die unglückselige Theilung des Herzogthums Holstein — auch Schleswigs, in zwei Landestheile, die in ihren Folgen noch heüte nachwirkt. Christian's I. Enkel, König Christian III. und Herzog Adolf, stifteten die beiden Hauptlinien des dänischen Königshauses, die königliche, welche in Bezug auf Holstein die glückstadtsche genannt wurde, und die fürstliche oder gottorfsche Linie. In der Folge kamen noch weitere Theilungen vor, die sich indessen wieder ausglichen, als die auf diese Weise entstandenen Nebenlinien wieder erloschen waren. Die letzte derselben war die plönsche, deren Antheil an Holstein, zufolge des 1756 errichteten Vertrags an den König zurückfallen sollte, wenn sie aussterben würde. Dieser Fall trat bereits im Jahre 1761 ein.

Herzog Karl Peter Ulrich, von der gottorfschen Hauptlinie, und Landesherr im gottorfschen Antheil von Holstein seit 1739, wurde 1743 von seiner Mutter Schwester, der russischen Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronerben erklärt. Er nahm den Namen Peter Feodorowitsch an und bestieg im Anfang des Jahres 1762 den kaiserlichen Thron, doch nur auf kurze Zeit. So gab es denn vor hundert Jahren in Absicht auf die Landesherrschaft ein königlich dänisches Holstein und ein großfürstlich russisches Holstein, sodann aber auch ein drittes Holstein, Landestheile enthaltend, welche der königlichen und der fürstlichen Linie gemeinschaftlich gehörten.

Der König zu Dänemark hatte wegen seines Antheils am Herzogthum Holstein Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und der Großfürst von Rußland wegen seines Antheils ebenfalls. Jene Stimme wurde Holstein-Glückstadt, diese aber Holstein-Gottorf genannt. Beide hatten auch unter gleicher Benennung Sitz und Stimme beim Niedersächsischen Kreise, und präsentirten, nebst Mecklenburg, wegen dieses Kreises einen Reichskammergerichts-Assessor, wenn die Präsentation in der Reihe an sie kam. Der Reichsmatrikularanschlag des ganzen Herzogthums war 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß, oder 800 Gulden. Zu einem Kammerziele gab ein jeder der beiden Antheile gleichviel, nämlich 189 Thaler 31½ Kreuzer.

Die Gebietsvertheilung war folgende:

1. Königlicher Antheil am Herzogthum Holstein. Er war fast noch ein Mal so groß, als der großfürstliche Antheil. Mit ihm wurde der Antheil der plönschen Nebenlinie der dänischen Königsfamilie verbunden, als selbige 1761 mit dem Herzoge Friedrich Karl zu Plön ausgestorben war. Es gab daher ein altes und ein neües königliches Gebiet.

1) Der alte königliche Antheil enthielt:

a) Städte: Glückstadt, Krempe, Wilster, Itzehoe, Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg, Heiligenhafen.

b) Ämter: Steinburg, bestehend aus der Wilstermarsch (mit sechs Kirchspielsvogteien) und der Krempermarsch (mit acht Kirchspielsvogteien); Segeberg (5 K.-V.); Rendsburg (6 K.-V.); die Landschaft Süder-Ditmarsen (12 K.-V.).

2) Der neüe königliche oder vormals herzoglich-plönsche Antheil enthielt die Ämter: Plön-Ahrensböck mit der Stadt Plön; Rheinfeld-Rehtwisch und Travendahl; und das adliche Gut Stocksee.

2. Großfürstlich-herzoglicher Antheil am Herzogthum Holstein. Er enthielt:

a) Städte: Kiel, Olden- oder Altenburg, Neüstadt.

b) Ämter: Kiel, Bordisholm, Neümünster, Oldenburg, Cismar, Trems-

büttel, Trittau, Reinbeck; die Landschaft Norder-Ditmarsen (neün Kirchspielsvogteien).

3. Die unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden adlichen Klöster und Güter.

1) Die adlichen evangelischen Frauenklöster: Itzehoe, Preetz (bestehend aus der sogenannten Propstei, den Walddörfern und dem Dorfe Tasdorf), Uetersen.

2) Die adlichen Güter. Sie waren in vier Districte vertheilt.

a) Itzehoer District, mit 20 Gütern, darunter die Herrschaft Breitenburg, die nach dem Erlöschen des berühmten reichsgräflichen Hauses Ranzau 1726 an die einzige Schwester des letzten Ranzauer, Gemalin des Grafen Castell-Rüdenhausen kam, von der sie vor hundert Jahren durch Erbgang an die Grafen Castell-Remlingen gelangt war; das Gut Drage nebst Wadelsdorf, dem Markgrafen Friedrich Ernst zu Brandenburg-Kulmbach gehörig; und das Gut Wandsbeck, den König-Herzoge von Holstein gehörig.

b) Kieler District, mit 19 Gütern.

c) Preetzer District, mit 21 Gütern.

d) Oldenburger District, mit 21 Gütern.

Jeder der beiden Landesherren hatte im Herzogthum Holstein seine eigenen Landes-Collegien. Der König zu Dänemark pflegte an die Spitze der Regierung seines Antheils an Holstein einen Statthalter zu stellen, der zugleich Statthalter von Schleswig war. Seit 1648 bestand eine königliche Regierungskanzlei für beide Herzogthümer, deren Sitz zu Flensburg, in Schleswig, bestimmt, das Jahr darauf aber nach Glückstadt, in Holstein, verlegt wurde, und die 1752 eine neüe Einrichtung erhielt. Der Statthalter war Vorsitzender dieser höchsten Landesbehörde, die aus einem Kanzler, einem Vicekanzler, fünf besoldeten Räthen und drei Geheimschreibern bestand, von denen der dritte zugleich Landesarchivarius war. Diese Regierungskanzlei bildete nicht allein die oberste Verwaltungsbehörde, sondern war auch höchster Gerichtshof des Landes, der seine Sitzungen vier Mal im Jahre abhielt. Mit demselben war seit 1737 das Oberamtsgericht verbunden, welches nach beendigtem Kanzleigericht von den Mitgliedern der Regierungskanzlei gehalten wurde. An dasselbe erging die Berufung von den Untergerichten der Ämter und des Südertheils von Ditmarsen. Das Ober-Consistorialgericht bestand ebenfalls aus den Mitgliedern der Regierungskanzlei, demnächst aber auch aus dem General-Superintendenten des Herzogthums, in dessen Belieben es jedoch gestellt war, an den Sitzungen Theil zu nehmen, aus dem münsterdorfschen Propste und dem Schloßpfarrer zu Glückstadt. Seit 1754 war die Regierungskanzlei auch höchster Gerichtshof in peinlichen Sachen und die bis dahin üblich gewesene Ver-

schickung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden.

Die Landesbehörden im großfürstlichen Antheil von Holstein hatten in der Stadt Kiel ihren Sitz. Sie bestanden aus dem geheimen Conseil, der Regierungskanzlei und dem damit verbundenen Ober-Consistorium.

Was die Unterbehörden anbelangt, so befanden sich in den Städten Verwaltung und Rechtspflege in den Händen der Magistrate, von deren Verfügungen und Urteln an die Regierungskanzleien rekurrirt und appellirt werden konnte. Außerdem gab es fast in jeder Stadt ein Niedergericht, welches aus zwei Rathsherren bestand, und in Criminal-, Injurien-, Polizei-, geringen Schuld- und anderen Sachen richtete, und von welchem man sich auf den Magistrat berief. In den Ämtern hatten die Kirchspielsvögte bei Rechtsstreitigkeiten einen Versuch zur Sühne und der Amtmann das erste Verhör und den ersten Bescheid. Wer sich dadurch beschwert fühlte, berief sich in den auf der Geest belegenen Ämtern auf das Ding und Recht, welches nicht allein in bürgerlichen Rechtssachen, sondern auch in peinlichen Straffällen sprach, und von gewissen Hausleüten oder Bauern, welche man fromme Holsten nannte, vom Dingvogte, der, mit dem bloßen Schwerte in der Hand, den Vorsitz führte, dem Abfinder oder Achtsmanne, und dem Vorsprache gehalten wurde. Der Amtmann hatte zwar die Aufsicht, damit beim Ding und Recht nichts Widerrechtliches vorkomme, nicht aber eine Stimme. Der Amtsschreiber führte das Protokoll. Im Amte Segeberg war statt des Dings und Rechts, ein Amtsgericht eingeführt worden. Im Amte Steinburg hatte zwar der Amtmann in Justizsachen die erste Instanz, doch stand es den Parteien frei, sich sogleich davon aufs Lodding (eigentlich Landding, d. i. ein Gericht, welches sich über einen gewissen Strich Landes erstreckt) zu berufen, welches, ohne den Amtmann, aus 16 Hausleüten und dem Dingvogte zusammengesetzt war. Jede der beiden Marschen des Amtes Steinburg hatte ihr Lodding. Das Lodding der Wilstermarsch wurde in der Stadt Wilster auf dem Marktplatze nahe bei der Kirche, nach alter sächsischer Weise unter freiem Himmel, das Lodding der Krempermarsch aber zu Krempe im Vogteihause gehalten. Von beiden Loddingen ging die Berufung an das für beide Marschen gemeinschaftlich verordnete Göding (eigentlich Gauding, d. i. ein Gericht, dessen Sprengel einen ganzen Gau umspannt), welches aus zwölf sogenannten sicheren Holsten bestand, deren sechs

aus der Kremper- und sechs aus der Wilstermarsch auf Lebenszeit bestellt wurden. Dieses Göding wurde entweder zu Krempe, oder zu Itzehoe in der sogenannten Burg gehalten und bildete eine mittlere Gerichtsstufe, von der die Berufung an das Ober-Amtsgericht ging. Es gab auch geistliche Untergerichte oder Unter-Consistorien in verschiedenen Amtsbezirken; so im Amte Steinburg das münsterdorfsche Consistorium, unter dem auch die Prediger in den Städten Glückstadt, Itzehoe, Krempe und Wilster, sowie die Prediger der im Bezirk dieses Amts belegenen Kirchen adlichen Patronats &c. standen. Das Unter-Consistorium des Amtes Segeberg war auch die zuständige Behörde für die Geistlichen in den Städten Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg und Heiligenhafen. Das Unter-Consistorium der Landschaft Süder-Ditmarsen war zu Meldorf. Den Vorsitz in demselben führte der Landvogt dieser Landschaft und der Propst. Eben so war es in Norder-Ditmarsen, woselbst das Unter-Consistorium, hier Kaland genannt, abwechselnd in Lunden und Heiden abgehalten wurde. Der Landschaft Süder-Ditmarsen stand als erster Beamter ein königlicher Gouverneur vor, welcher mit dem Statthalter beider Herzogthümer, Holstein und Schleswig Eine Person und mehr ein Ehren- als ein wirkliches Amt war, denn der Landvogt bildete die ausübende Behörde und in Gemeinschaft mit sämmtlichen Kirchspielsvögten das Civil- und Criminalgericht dieser Landschaft. Ganz auf dieselbe Weise wurde es in der großfürstlichen Landschaft Norder-Ditmarsen gehalten.

Die Klöster- und Edelleüte im Herzogthum Holstein, und beider Unterthanen, standen unter gemeinschaftlicher Regierung, welche alle Jahre zwischen dem König-Herzoge und dem Großfürsten-Herzoge umwechselte. Der Wechsel fand am Michaelistage statt. Derjenige nun, bei welchem das Directorium war, ließ dasselbe durch seine Regierungskanzlei führen, welche in allen eiligen Sachen, oder in Sachen, die nicht vors Landgericht gehörten, nach vorher geschehener Anzeige und Mittheilung an die Regierungskanzlei des andern Landesherrn Verordnungen, Verfügungen, Vorladungen vors Landgericht, u. s. w. gemeinschaftlich ausfertigte. Bei den Ausfertigungen stand des Königs Namen allezeit voran, selbst als der Großfürst-Herzog den Kaiserthron bestiegen hatte. Die Rechtssachen der gemeinschaftlichen Unterthanen wurden zuerst bei dem Communion-Quartalgericht, welches zwölf Wochen vor Eröffnung des Landgerichts gehalten werden sollte, anhängig gemacht. Es war ein Vorbereitungsgericht

zum künftigen Landgericht, und sollte zur Abkürzung der Rechtssachen dienen. Diese konnten nur vom Quartalgericht ans Landgericht gelangen, welches die Landesherren, so oft sie es nöthig fanden, durch offene, von beiden untersiegelte Briefe ankündigten, worauf es wechselsweise zu Glückstadt und Kiel gehalten wurde. Das Directorium über selbiges wurde von den Landesfürsten abwechselnd so geführt, daß während des ganzen Landgerichts, wenn es auch länger als ein Jahr dauerte, der eine Landesfürst, und auf gleiche Weise bei dem nächstfolgenden Landgericht der andere, den Vorsitz führte, auch bei entstandener Gleichheit der Stimmen in Entscheidung der verhandelten Rechtssachen die entscheidende Stimme abgab. Das Landgericht bestand aus vier königlichen und vier großfürstlich-herzoglichen Landräthen adlichen Standes, und vier königlichen und vier großfürstlich-herzoglichen gelehrten Räthen, sowol adlichen als bürgerlichen Standes, welche mehrentheils aus den Regierungskanzleien genommen wurden, aus einem Landkanzler, der von den beiden Landesherren abwechselnd bestellt wurde, und der sowol als der Landgerichts-Notarius in beider Landesherren Eid und Pflicht stand, und aus einem königlichen und einem großfürstlich-herzoglichen Gerichtsschreiber. Es hielten zwar beide Gerichtsschreiber das Protokoll, die Ausfertigung aber beim Landgericht besorgte allein derjenige Schreiber, dessen Landesfürst das Directorium der betreffenden Gerichtssitzungen führte. Vor diesem Landgerichte hatten die Prälaten, die Edelleute und die Prediger bei den Kirchen adlichen Patronats ihren ersten Rechtsgang, auch ergingen an dasselbe die Berufungen von den Kloster- und den Gerichten der adlichen Güter. Alles wurde mündlich verhandelt. Wenn aber Jemand von diesem Gerichte an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren gedachte, was in gewissen Fällen zulässig war, so mußte ers nicht zum mündlichen Verfahren kommen lassen, sondern einen schriftlichen Prozeß verlangen und anfangen, sich auch in seiner ersten Eingabe processum in scriptis, cum beneficio appellationis ausdrücklich vorbehalten. Waren die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Landgerichte erledigt, so verwandelte es sich, wenn Sachen dieses Forums vorlagen, in ein gemeinschaftliches General-Consistorium, zu welchem auch die beiden General-Superintendenten gezogen wurden. Zuletzt richteten die Mitglieder des Landgerichts als Criminalgericht über peinliche Fälle.

Was die klösterlichen und adlichen Untergerichte anbelangt, so

waren jene entweder die Conventgerichte über die Conventualinnen, welche mit Zuziehung des Vorbitters oder Propstes, von der Äbtissin (zu Itzehoe) oder Priorin (zu Preetz und Uetersen und den ältesten Conventualinnen des Klosters, gehalten wurden, oder die Gerichte über die klösterlichen Unterthanen. In Ansehung der letztern wurden die Unterthanen in Rechtsstreitigkeiten theils von der Äbtissin oder Priorin, theils von dem Vorbitter oder Propste, verhört, von deren Bescheiden sie sich aufs Ding und Recht berufen konnten, von dem die letzte Berufung ans gemeinschaftliche Landgericht ging. Die Klöster hatten auch die Criminalgerichtsbarkeit. Die Edelleüte und Besitzer adlicher Güter hatten über die Eingesessenen in ihren Gütern, mochten diese freie Leüte oder Leibeigene sein, gleichfalls die richterliche Entscheidung in bürgerlichen Rechtsfällen und peinlichen Strafsachen. In letzteren Fällen wurden die Akten an eine Universität gesendet, und die Edelleüte ließen hierauf die den Verbrechern zuerkannten Strafen vollstrecken.

Auf den adlichen Gütern gab es sehr wenig freie Leüte, die allermeisten Bauern waren Leibeigene, sie mußten täglich Frohndienste thun und durften nicht vom Gute weichen. Eine Ausnahme bildeten die Bauern auf Gütern, welche in der Marsch liegen; hier waren sie freie Leüte, mußten aber doch gemessene Hofedienste leisten. In den landesherrschaftlichen Ämtern und auf den Klostergütern hatte vor hundert Jahren die Leibeigenschaft schon ihr Ende erreicht, nur in den Ämtern Cismar und Oldenburg war man damit noch zurück.

Der holsteinische Adel machte mit dem schleswigschen Eine Körperschaft aus, welche einerlei und gemeinschaftliche Rechte und Privilegien hatte, die Communion-Regierung und das Landgericht ausgenommen, deren Geschäftskreis auf Holstein beschränkt sein mußte. Edelleüte wie andere Besitzer adlicher Güter waren frei von Zoll und Licent in Ansehung aller auf ihrem Grund und Boden gewachsenen oder gezogenen, wie auch aller zum eigenen Gebrauch eingebrachten Dinge; sie brauchten sich auch nicht des Stempelpapiers zu bedienen und hatten das Jagdrecht nach seinem ganzen Umfange. Die Ritterschaft, die holsteinsche in Gemeinschaft mit der schleswigschen, war Eigenthümerin der drei Klöster, in die, streng genommen, nur Töchter des Landes aufgenommen werden durften und alle auswärtige adliche Fraülein ausgeschlossen waren, es sei, daß eine besondere Gunst vorwaltete, oder von den Landesherren, vermöge des ihnen bei einem jeden Kloster zustehenden juris primariarum precum, einer

Auswärtigen eine Stelle verliehen wurde. Die Klöster hatten dieselben Rechte wie die Ritterschaft. Der Äbtissin zu Itzehoe war ein sogenannter Vorbitter, und den Priorinnen zu Preetz und Uetersen waren Pröpste zugesellt, welche die Klöster nöthigen Falls zu vertreten, auch die Abnahme der Rechnungen und die Rechtspflege mit zu verwalten hatten. Alle diese Personen sowol, als die niederen Klosterbedienten, wurden von den Conventualinnen durch freie Wahl ernannt; erstere bedurften aber der Bestätigung beider Landesherren.

Die im Herzogthum Holstein von Alters her zu Recht bestehende landständische Verfassung, welche 1) Prälaten, d. i. den Vorbitter und die Pröpste der adlichen Jungfrauen-Klöster, 2) die Ritterschaft und 3) die Städte-Vertretung kannte, hatten die Autokraten auf Dänemarks Thron und ihre, die Alleinherrschaft in hohen Maaß übenden Vettern, die Herzoge zu Holstein und Schleswig, allmälig so unterwühlt, daß sie im Anfange des 18. Jahrhunderts gänzlich zu Grabe getragen wurde. Die Landstände waren mit dem Herzogthum Schleswig gemeinsam, und darum wurden die Landtage abwechselnd in Kiel, Rendsburg, Schleswig oder Flensburg abgehalten. Der letzte Landtag fand 1711—12 statt. Dagegen waren noch die Rittertage üblich, die von den Prälaten durch Ausschreiben an jeden der vier Districts-Deputirten angesagt, und gemeiniglich in Kiel gehalten wurden. Zum Behuf derselben war ein beständiger Landsyndikus angestellt.

Die evangelisch-lutherische Kirche war die herrschende im Lande. Die Gemeinden und ihre Lehrer standen unter der Aufsicht von Pröpsten, und diese unter zwei General-Superintendenten, davon der königliche über die Kirchen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein dänischen Antheils, und der großfürstliche über die Kirchen des russischen Antheils an Holstein gesetzt war. Der königliche hatte seinen Sitz in Rendsburg, der großfürstliche in Kiel. Die gemeinschaftlichen Kirchen visitirte jährlich derjenige General-Superintendent, dessen Landesherr in demselben Jahre die gemeinschaftliche Regierung führte. Zu Glückstadt und Altona waren reformirte und katholische Kirchen, am letztern Orte auch zwei Mennoniten-Gemeinden und noch andere Religionssekten mehr fanden daselbst Duldung für ihren Gottesdienst. Zu Kiel befand sich eine griechische Kapelle für die daselbst sich aufhaltenden Russen. In Glückstadt, Rendsburg, Kiel und Altona, ingleichen durch besondere Privilegien auf den landesherrlichen Gütern Wandsbeck und Maisling, durften Juden

wohnen. In Altona, wo sie einen großen Tempel hatten, mußten sie jährlich 2000 Dukaten Schutzgeld bezahlen, das in den landesherrlichen Säckel floß. In Kiel hatte Herzog Christian Albrecht 1665 eine Hochschule gestiftet und derselben von den Einkünften des Amtes Bordisholm jährlich 6000 Thaler angewiesen. In Altona gab es ein akademisches Gymnasium, mit dem ein Pädagogium verbunden war, und Lateinische Schulen waren in Glückstadt, Itzehoe, Rendsburg.

Die hauptsächlichsten der ordentlichen landesherrschaftlichen Einkünfte flossen theils aus den Kammergütern, theils aus den Regalien, theils aus den Abgaben der Unterthanen, als da waren: Contribution, Herrengeld, welches die Eingesessenen der Ämter und der Landschaft Ditmarsen zu erlegen hatten, Licent, Stempelsteüer, Naturlieferungen an Korn, Heü und Stroh. Die Contribution wurde von den Städten, Ämtern, Klöstern und adlichen Gütern nach der Anzahl der Pflüge entrichtet. Es wurden aber je nach Beschaffenheit der Ländereien bald 24, bald 25, 26, 27, 28, 29½, ja wol gar 36 Morgen Landes auf einen Pflug gerechnet. Ein Morgen war 120 Ruthen lang, aber nur 2¾ Ruthen breit. Die Ruthe hatte 16 Schuh, der Schuh 12 Zoll. Auf der Geest und in Ditmarsen wurde der Pflug nicht nach Morgenzahl bestimmt. Allgemein ging die Klage durchs Land, daß es an einer richtigen Landesmatrikel fehle, aus der man die wahre Anzahl der Pflüge jeder Stadt u. s. w. ersehen könne. Bald waren die Ländereien zu hoch, bald zu niedrig angesetzt. Die Klöster und Besitzer adlicher Güter gaben von jedem Pfluge monatlich 3 Thaler Contribution, wovon der König die eine und der Großfürst-Herzog die andere Hälfte bekam. Auf diese Weise gab das Kloster Preetz, dessen contribuable Bodenfläche mit 268 Pflügen angesetzt war, eine Grundsteüer zum jährlichen Betrage von 9648 Thaler, und es gab manche adliche Güter, die bis 2000 Thaler und selbst darüber an die Landesherren entrichteten. Überhaupt aber gab es im Herzogthum Holstein gegen 2625 Pflüge, die demnach jährlich gegen 96,500 Thaler in den landesfürstlichen Geldsäckel abwarfen. Von den adlichen Gütern und Klöstern wurde diese Contribution alle Monate unmittelbar an die Kriegskasse eines jeden Landesherrn abgeliefert. In den Städten mußte der Magistrat sie einziehen, in den Ämtsortschaften der Amtsschreiber. Wollte ein Landesherr eine seiner Töchter verheirathen, so wurde deren Aussteüer von jedem Pfluge mit einen Thaler eingetrieben; das war die Prinzessinsteüer!

Dazu kam, daß der König zu Dänemark von seinen dänischen Kriegsvölkern mehrere Regimenter zu Fuß und zu Pferde in seinen Antheil des Herzogthums Holstein in Besatzung legte, um auf Kosten des Landes genährt und verpflegt zu werden. Im Jahre 1739 war die Errichtung eines schleswig-holsteinschen sogenannten Landausschußregiments angeordnet worden. Dieses Regiment regelmäßigen Fußvolks wurde größtentheils aus dem königlichen Antheil an dem Herzogthume Holstein gestellt; doch waren 1755 die Kremper- und Wilstermarsch, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau davon befreit worden. Von 3³/₄ Pflügen wurde ein Ausschußmann, im Alter vom 16. oder 18. bis zum 36. Jahre, gestellt, der sechs Jahre bei der Fahne bleiben mußte. Die Stadt Heiligenhafen hatte eine Anzahl Seeleüte und Matrosen zur dänischen Kriegsflotte zu stellen. Glückstadt und Rendsburg waren Festungen.

Die Herrschaft Pinneberg blieb, als die Oldenburger Grafen in Holstein an die Stelle der Schauenburger ihrer Vorgänger, traten, im Besitz des letztern Grafengeschlechts, indem sich König Christian I. zu Dänemark 1460 mit dem Grafen Otto II. zu Schauenburg verglich, der sich der Grafschaft Holstein (und des Herzogthums Schleswig) begab, und mit der hier in Rede stehenden Herrschaft Pinneberg, zu welcher damals auch die nachmalige Grafschaft Ranzau gehörte, und mit einem Geldstück zum Betrage von 13,000 Gulden Rheinisch abfinden ließ. Als Graf Otto VI. zu Schauenburg 1640 ohne Leibeserben starb, nahm König Christian IV. zu Dänemark die Herrschaft Pinneberg in Besitz und theilte sie mit dem Herzoge Friedrich III. zu Holstein-Gottorf; beide aber entschädigten des letzten Grafen zu Schauenberg Mutter, Elisabeth, wegen ihrer Anforderungen an diese Herrschaft mit 145,000 Thaler. Die ganze Erb- und Herrschaft wurde in fünf Theile getheilt, von denen der König wegen aufgewendeter Unkosten einen Theil vorweg nahm, und von den übrigen vier Theilen zwei bekam, und der Herzog ebenfalls zwei. Der schauenburger Zoll und Hof in der freien Reichsstadt Hamburg, und die Präbenden und Vicarien, welche die Schauenburger Grafen beim dortigen Domkapitel gehabt hatten, blieben in Gemeinschaft. Von den schauenburgischen Schulden, welche auf der Herrschaft Pinneberg hafteten, übernahm der König ³/₅ und der Herzog ²/₅. Mit dem herzoglichen Antheil an der Herrschaft Pinneberg ging neün Jahr später eine Veränderung vor, die weiter unten, bei XVIII., erklärt werden soll.

Die Herrschaft Pinneberg bestand aus —

1) Der Landdrostei Pinneberg, enthaltend die Haus- und Waldvogtei Pinneberg, die Vogteien Ottensen, Hatzesburg, Uetersen und die Herrschaft Herzhorn, welche in die Herzhorner und die Sommerlandsvogtei eingetheilt war; und aus —

2) Der Stadt Altona, welche aus einem Dorfe seit 1664, wo selbiges Stadtrecht erhielt, ein Jahrhundert später schon zu einem ansehnlichen städtischen Wohnplatze erwachsen war.

König Friedrich III. verordnete 1649, daß sein Antheil an der Herrschaft Pinneberg mit der holsteinschen Regierung nicht vermischt werden, sondern diese Herrschaft bei ihrem unmittelbaren Zustande, ihrer besondern Landeshoheit und bei ihrer Freiheit von den holsteinschen Auflagen belassen werden solle. Diesem königlichen Theile der Herrschaft wurde ein Landdrost vorgesetzt. Die Unterthanen hatten ihren ersten Rathsgang vor dem Landgerichte, welches in jeder Vogtei von dem Dingvogte und acht vom Landdrosten dazu ernannten und beeidigten Kirchspiels- und Achtleuten jährlich zwei Mal gehalten wurde. Von diesem Landgericht appellirte man ans Göding, aus einem Dingvogte und 26 aus allen Vogteien genommenen und beeidigten Männern bestehend, die jährlich ebenfalls zwei Mal zusammen traten. Von diesem, und von den Urtheilen, welche der Landdrost und der Amtsverwalter sprach, konnte man sich an das pinnebergische Ober-Appellationsgericht wenden. Es wurde zu Glückstadt von Mitgliedern der Regierungskanzlei, deren Bestallung auf dieses Amt lautete, unter Vorsitz des pinnebergischen Landdrosten, wenn dessen Bestallung ihn dazu angewiesen hatte, abgehalten. Seit 1754 war diesem Gerichtshofe auch die peinliche Rechtspflege in höchster Stufe zugewiesen und die Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Auch von diesem Obergerichte konnte in gewissen Fällen an die kaiserlichen und Reichsgerichte appellirt werden, doch kam dies selten vor. Die Herrschaft hatte ihr eigenes Unter-Consistorium, welches aus dem Landdrosten, dem Propste der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona und den zur Herrschaft gehörigen Predigern bestand. Das Ober-Consistorium war mit dem Ober-Appellationsgerichte verbunden.

Die Stadt Altona hatte ihre abgesonderte Regierung. An der Spitze derselben stand ein Oberpräsident. Er führte auch den Vorsitz im Magistrat der Stadt, der aus Bürgermeistern und Rathsherren bestand. Die Stadt hatte ihr besonderes Appellationsgericht zu Glückstadt, welches jährlich zwei Mal gleich nach dem Schluß der

Sitzungen des pinnebergischen Ober-Appellationsgerichts von eben denselben Mitgliedern und mit Ausschluß des Landdrosten, gehalten wurde. Eben dasselbe machte auch, mit Zuziehung des Propstes von Altona, das altonasche Ober-Consistorium aus. Sodann gab es in dieser Stadt ein Unter-Consistorium, welches, unter Vorsitz des Oberpräsidenten, aus dem Propst der Stadt Altona und der Herrschaft Pinneberg, den lutherischen Stadtpredigern und dem Prediger zu Ottensen zusammengesetzt war. In die Kirche dieses Dorfs war Altona, als es noch ein ländlicher Wohnplatz war, eingepfarrt gewesen. Die zahlreichen Reformirten in Altona hatten ihr eigenes Consistorium. Sie besaßen hier zwei Kirchen, eine für die deütsche und holländische, die andere für die französische Gemeinde.

Von Reichs- und Kreisauflagen war die Herrschaft Pinneberg, nach ihrer Absonderung von Holstein, allezeit frei geblieben.

XII. Das **Hochstift Hildesheim**, von den Fürstenthümern Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen, Halberstadt und Lüneburg eingeschlossen, auch an die Grafschaft Wernigerode gränzend, und einen abgesonderten Theil, das von Calenberg und Grubenhagen umgebene Amt Hundesrück enthaltend, bestand aus folgenden Landestheilen:

1. Stadt Hildesheim.
2. Das sogenannte kleine Stift, enthaltend:
   1) Die landtagsfähige Stadt Peina.
   2) Die landesfürstlichen Ämter Peina und Steüerwald.
   3) Das Dompropsteigebiet, mit neün Dörfern.
   4) Das Domkapitelsamt Marienburg.
   5) Die Gerichte der adlichen und landtagsfähigen Güter, 12 an der Zahl.
3. Das sogenannte große Stift, enthaltend:
   1) Die landtagsfähigen Städte Alfeld, Elze und Bokenem.
   2) Die landesfürstlichen Ämter Ruhla, Poppenburg, Gronau, Winzenburg, Bilderlahe, Woldenberg, Liebenburg, Schladen, Vienenburg, Hundesrück.
   3) Die Domkapitels-Ämter Steinbrück und Wiedelah.
   4) Die Gerichte der landtagsfähigen adlichen Güter, 34 an der Zahl, mit Einschluß der zur Ballei Sachsen gehörigen Deütsch-Ordens-Commende Weddingen oder Weddie. Außerdem wurden noch acht andere adliche Güter zur hildesheimischen Ritterschaft gerechnet; diese Güter lagen aber nicht im Hochstift, sondern in den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel.

Das Bisthum zu Hildesheim ist noch von Karl dem Großen, kurz vor seinem Tode, im Jahre 815, gestiftet worden. Der erste Bischof war Günther. Er hat bis zur Auflösung des Hochstifts im Jahre 1802 61 Nachfolger gehabt. Unter diesen waren im 18. Jahr-

hundert, nachdem der bischöfliche Stuhl von 1702—1714 als Sedes impedita unbesetzt geblieben, von 1714—1761 die Erzbischöfe zu Köln, Joseph Clemens und Clemens August, beide aus dem herzoglichen Hause Baiern, und der zweite gleichzeitig Fürstbischof zu Münster. Nach dessen Ableben trat von 1761—1763 eine Sedisvacanz ein, bis Friedrich Wilhelm von Westfalen zum Bischof in Hildesheim erwählt wurde, der 1789 Franz Egon von Fürstenberg zum letzten Nachfolger gehabt hat, mit dem 1802 die fürstliche Herrlichkeit des geistlichen Regiments in Hildesheim ein Ende genommen hat, das von manchem der Bischöfe, namentlich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts vom Bischof Johann IV. aus dem Lauenburger Herzogshause mit Feüer und Schwert auf eine Weise geübt wurde, daß er 1521 vom Kaiser als offenbarer Brecher des Landfriedens in die Acht erklärt werden mußte. Über solch' Gebahren seines geistlichen Herrn ging dem Hochstift Hildesheim dieser und jener Landstrich verloren, so die Ämter Lutter am Barenberge, Koldingen und Westerhofen, die an die Herzoge von Braunschweig zu Wolfenbüttel und Celle kamen, welche jener Bischof Johann mit gewaffneter Hand überfallen hatte. Aus jener Zeit stammt auch die Eintheilung des Hochstiftes Hildesheim in das kleine und große Stift, denn nur die zum kleinen Stift gehörigen Landestheile wurden dem Fürstbischofe 1523 zurückgegeben, dahingegen die Herzoge zu Braunschweig im Besitz des großen Stifts bis 1643 verblieben, in welchem Jahre Fürstbischof Ferdinand, zugleich Erzbischof zu Köln, ein Herzog aus baierischem Geschlecht, den größten Theil des Landes vermöge Vergleichs mit den Braunschweigern zurück bekam.

Das Hochstift Hildesheim mit seinem vormaligen Zubehör hatte einen Reichsmatrikularanschlag von 18 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß, oder in Gelde 536 Gulden. Davon trug aber das Fürstenthum Calenberg 53 Gulden und das Fürstenthum Wolfenbüttel 4 Gulden 1 Groschen 6 Pfennige. Zu einem Kammerziele gab das Hochstift 72 Thaler $38^3/_4$ Kreüzer, wozu Kur-Braunschweig wegen der vom Hochstift erlangten Stücke 2 Thaler $25^1/_2$ Kreüzer beitrug.

Das Domkapitel bestand aus 42 Gliedern. Es erwählte den Bischof, führte, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt war, die Regierung des Landes, war erster Landstand des Hochstiftes und hatte bedeütende Einkünfte.

Das Hochstift hatte vier Erbhofämter; Erbmarschälle waren vor hundert Jahren die von Schwicheldt, Erbschenken die von Velt-

heim, Erbdrosten oder Erbtruchsessen und zugleich Erbkämmerer, die Böcke von Wülffingen, welche von den Bischöfen mit diesen Ämtern und den, zu einem jeden derselben gehörigen Gütern, zu einem rechten Erbmannlehen beliehen wurden.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bis 1761 waren die Fürstbischöfe zu Hildesheim, mit Ausnahme eines einzigen, zugleich Kurfürsten zu Köln, daher sie selten in ihrer Residenzstadt Hildesheim anwesend waren. Sie ließen die Regierung des Landes durch einen Statthalter und das geheime Raths-Collegium besorgen. Die Pflege der Gerechtigkeit war der Regierungskanzlei und dem Hofgerichte anvertraut, welche beide concurrentem jurisdictionem hatten, außer daß jene in peinlichen Sachen allein Recht sprach. Der Regierungskanzlei lag auch die Besorgung des Lehnswesens ob. Von beiden Collegien konnte bei den höchsten Reichsgerichten Berufung eingelegt werden, an sie aber ging die Appellation von den Stadt-Magistraten, den landesfürstlichen Ämtern, dem Dompropsteigericht, den Ämtern des Domkapitels und den adlichen Gerichten.

Zur Zeit der großen Kirchenverbesserung war, wie oben bemerkt worden ist, der größte Theil des Hochstifts in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, welche denselben den, in die Reichsacht erklärten, Fürstbischof Johann abgenommen, und die kaiserliche Belehnung darüber empfangen hatten. Ob nun gleich diese Herzöge die Reformation hierselbst nicht allein nicht beförderten, sondern sie möglichst zu verhindern suchten, so bekannte sich doch gar bald fast das ganze zum großen Stift gehörige Land zu den Lehrsätzen der evangelischen Kirche. Das kleine Stift that ein Gleiches, und die Bischöfe legten nicht allein kein Hinderniß in den Weg, sondern raümten den Unterthanen daselbst die Religionsfreiheit ein. Allein im Anfange des dreißigjährigen Krieges, als der kölnische Kurfürst-Erzbischof Ferdinand, ein bairischer Herzog, seit 1612 auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim saß, wurden die evangelischen Prediger aus dem kleinen Stifte vertrieben, und die evangelischen Kirchen auch des großen Stifts erlitten nicht geringe Bedrückung. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg 1643 das große Stift an den Fürstbischof wieder abtraten, wurde in dem betreffenden Vergleiche den evangelischen Einwohnern auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen die Religionsfreiheit ausbedungen. Die Evangelischen bemühten sich nun aber, als die Unterhandlungen wegen des westfälischen Friedens gepflogen wurden, es

dahin zu bringen, daß dieser Vergleich in den Bestimmungen, welche ihnen nachtheilig waren, ausdrücklich aufgehoben, folglich ihre Religionsfreiheit auf die Dauer gesichert, und ihnen gleiches Recht mit den evangelischen Unterthanen anderer katholischer Landesherren gewährt werden möchte. Sie erreichten auch endlich ihren Zweck. Den Katholiken wurden zwar alle Klöster überlassen, hingegen die Mitübung des römischen Gottesdienstes an den Orten, wo in dem Normalzeitpunkt des ersten Januar 1624 die evangelische Religion allein geübt worden, wurde ihnen gänzlich versagt. Alles Dieses erhielt seine Bestätigung durch den Consistorialreceß von 1651 und aufs Neüe durch den Receß von 1711.

Zur evangelischen Kirche bekannten sich vor hundert Jahren alle Städte, der größte Theil des Adels und die meisten Dörfer. Hingegen waren der Fürstbischof, die Glieder des Domkapitels, die Stifts- und Klostergeistlichen, wie sich von selbst versteht, der römischen Kirche zugethan, eben so fast alle fürstbischöfliche Bediente, ein Theil des Adels, und viele Familien in den Städten und auf dem platten Lande. Außer der Kathedrale hatten die Katholiken in der Hauptstadt Hildesheim noch einige Collegiatstiftskirchen, eine Kartause, ein Kapuzinerkloster und zwei Nonnenklöster, so wie ein ansehnliches Jesuiten-Collegium mit einem großen Gymnasium. Nahe bei der Stadt lagen noch andere Stiftskirchen, und im Lande gab es noch mehrere Klöster für Männer sowol als Frauen verschiedener Ordensregeln. Die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Eingesessenen verwaltete das bischöfliche Offizialat.

Für die evangelischen Unterthanen war das, vermöge der Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses gegründete Land-Consistorium verordnet, das seine Einrichtung durch die oben erwähnten Recesse von 1651 und 1711 erhalten hatte. Es bestand aus zwei weltlichen Consistorialräthen, einem Geheim- und einem andern Schreiber, sämmtlich evangelischer Religion. Der fürstbischöfliche Regierungskanzler, oder, in dessen Abwesenheit, ein Rath der fürstlichen Regierungskanzlei, wohnte den Sitzungen des Landconsistoriums im Namen des Landesherrn bei, und hatte die erste Stelle und Stimme, die aber in gewissen Fällen, in denen er wegen des Unterschieds der Religion nicht Richter sein konnte, ruhte. Auch durfte er sich nicht Consistorialpräsident nennen. Das Consistorium wurde ordentlicher Weise jährlich nur acht Mal gehalten. Die Gerichtsbarkeit derselben erstreckte sich zwar, vermöge der obgedachten

Consistorialrecesse, über das ganze Hochstift, und also auch über die zum kleinen Stift gehörigen Ämter Peina und Steüerwald; aber wegen dieser gab es noch immer Hader und Streit mit dem bischöflichen Offizialat. Im Amte Peina waren die evangelischen Pfarren zu Großen-Solschen und Hohen-Hameln die einträglichsten im ganzen Hochstifte. Die evangelischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener standen im großen Stift unter vier Superintendenten, von denen die zu Alfeld und Bokenem Consistorialräthe waren, und den Titel eines General-Superintendenten führten. Im Gegensatz zu der Jesuitenschule hatten die Evangelischen in der Stadt Hildesheim bei ihrer Haupt-Pfarrkirche zum heil. Andreas ein blühendes Gymnasium, Andreanum genannt, und außerdem noch eine Lateinische Schule St. Lamberti. Mosaische Glaubensgenossen wurden in den Städten Hildesheim und Peina geduldet, wo sie auch Synagogen hatten.

Die landständische Verfassung war im Hochstift Hildesheim in voller Kraft. Zu den Landständen gehörten: 1) das Domkapitel; 2) die sieben Stifter, nämlich die katholischen, zum heil. Kreüz, zum heil. Moritz, zum heil. Michael, zum heil. Godehard, des heil. Bartholomäus zur Sülze und zum heil. Johannes, und seit 1542 das evangelische zum heil. Andreas, sämmtlich in und bei der Stadt Hildesheim; 3) die Ritterschaft, bestehend aus den Besitzern von 75 landtagsfähigen adlichen Gütern; 4) die Städte Peina, Elze, Alfeld und Bokenem. Die Landtage wurden allein vom Landesherrn ausgeschrieben, wiewol das Domkapitel mehr als ein Mal mit der Behauptung hervorgetreten war, daß seine Einwilligung dazu nöthig sei. Sie wurden gemeiniglich mit dem Anfange eines neüen Jahres, und zwar im Rittersaale, über dem Kreüzgange der Kathedralkirche zu Hildesheim gehalten. Der fürstbischöfliche Kanzler eröffnete den Landtag und ließ die landesherrlichen Anträge durch einen Geheimschreiber ablesen, worauf eine jede Klasse der Stände durch ihren Syndikus eine Danksagung vortragen und versichern ließ, daß die Anträge in Überlegung gezogen und die gebührende Erklärung darüber abgestattet werden solle. Hiernächst stellten die Abgeordneten einer jeden Klasse der Landstände ihre Berathschlagungen an und faßten zuletzt einen gemeinschaftlichen Beschluß. Es handelte sich bei diesen Anträgen und Berathungen vornehmlich um die jährlich sich wiederholenden Geldbewilligungen für den Landesherrn und zur Deckung der allgemeinen Landesbedürfnisse. Die Abgaben waren

die Contribution, der Hufen-, Scheffel-, Schafschatz, die Dorftaxe und noch andere Steüern der Unterthanen. Nicht allein die Bewilligung, auch die Verwaltung und Verwendung der einkommenden Abgaben stand den Landständen zu, die zu diesem Endzweck aus ihrer Mitte ein Schatz-Collegium bestellten, das die ausübende Behörde für die Verwaltung aller Steüern war, welche in der Landschaftskasse zusammenflossen. Die stehenden Einkünfte des Fürstbischofs entsprangen aus dem Ertrage der Domainen und Regalien, die von dem fürstlichen Kammer-Collegium verwaltet wurden. Außer einer Kompagnie zu Fuß, welche die Besatzung der Stadt Peina, die man einst zu den festen Plätzen zählte, ausmachte, und einer geringen Anzahl Reiter, hielt der Fürstbischof zu Hildesheim keine bewaffnete Macht.

Die vorzüglichsten unter den adlichen Familien, welche vor hundert Jahren landtagsfähige Güter besaßen, waren folgende: — Bennigsen (2 Güter), Böcke von Wülffingen (2), Brabeck, Buchholz, Bülow, Campen, Cramm, Daffel, Engelbrechten, Gaderstedt (2), Germersen (2), Hacken, Hammerstein, Hauß, Kiepen, Kniestedt (3), König (4), Metternicht, Oberg (2), Plettenberg (2), Rauschenplat (2), Rheden (3), Röden, Salder, Schwicheld (3), Steinberg (5), Stopler (3), Storren, Veltheim, Walmoden (5), Weichs (2), Wrisberg (3).

Was die Stadt Hildesheim betrifft, so war ihre Stellung im Hochstift eine eigenthümliche. Die Stadt ehrte den Fürstbischof als ihren Landesherrn, huldigte ihm aber nicht; dagegen huldigte die Neüstadt dem Dompropste, vermuthlich weil dieser Stadttheil auf Grund und Boden der Dompropstei steht. Die Neüstadt war zwar 1583 mit der Stadt Hildesheim, welche von da an die Altstadt genannt wurde, vereinigt worden, doch hatte jede ihren eigenen Rath behalten, welcher, ganz nach demokratischer Weise, von der Bürgerschaft im Anfange eines jeden Jahres erwählt wurde, und aus zwei Stühlen (Ordines) bestand, nämlich aus dem Raths- und dem Ständestuhl, zu welch' letztern die Abgeordneten der Gemeinden, Ämter und Gilden gehörten. War in gemeinen Stadtsachen beider Städte zu rathen und zu regieren, so traten die Obrigkeiten beider Städte zu einer Sammtregierung zusammen. Sie legte den Bürgern und Unterthanen die Steüern und Auflagen auf, trieb sie ein und wendete sie zum gemeinen Besten an; sie machte Gesetze und erließ Verordnungen u. s. w., ohne daß es der Bestätigung des Fürstbischofs oder seines Statthalters oder geheimen Raths-Collegiums bedurft

hätte. Auch leistete die Stadt dem Landesfürsten keine Abgabe, außer daß sie ihm zu den Reichs- und Kreissteüern $^1/_6$ des Betrages entrichtete, welchen das ganze Hochstift aufzubringen hatte. Mit der Landschaft hatte die Stadt nichts zu thun; sie stand gleichsam als selbständige Republik mitten in einer constitutionellen Monarchie, wie man sich heüt' zu Tage auszudrücken pflegt. Jeder der beiden Magistrate hatte innerhalb seines Stadtbezirks die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Vom Rathe der Altstadt wurde entweder an die Regierungskanzlei oder ans Hofgericht, vom Magistrat der Neüstadt aber zuerst ans Dompropsteigericht und von diesem an die so eben genannten fürstbischöflichen Gerichte appellirt. Die Stadt Hildesheim hatte auch ihr eigenes Consistorium, in welchem der gemeinschaftliche Syndikus beider Städte den Vorsitz führte. Die Beisitzer waren der Stadtsuperintendent (erster Pfarrer an der Kirche des heil. Andreas), zwei Prediger aus der Altstadt, einer aus der Neüstadt, die zwei ältesten Rathsherren der Altstadt, und der älteste Rathsherr der Neüstadt. Hildesheim war einst Herzog Heinrich's des Löwen Landstadt gewesen. Daher schrieb sich die Erbschutzgerechtigkeit, die dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg über die Stadt auch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts zustand, und zu deren Aufrechthaltung und Ausübung es eine Kompagnie Fußvolks als Besatzung hineinlegte. Aber auch die Stadt selbst unterhielt drei Kompagnien Soldaten zu Fuß. Ein dritter Stadttheil, die Freiheit, stand unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels.

XIII. Das **Herzogthum Sachsen-Lauenburg**, umgeben vom Herzogthum Holstein, dem Hochstift Lübeck, dem Gebiete der Reichsstadt Lübeck, dem Fürstenthum Ratzeburg, den Herzogthümern Mecklenburg und Lüneburg, so wie von den, den Reichsstädten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehörenden Vierlanden, bestand aus —

1. Den drei Städten Ratzeburg (davon ein Theil zum Fürstenthum gleiches Names gehörte), Lauenburg, Möllen.

2. Den fünf landesfürstlichen Ämtern Ratzeburg, Lauenburg, Neühaus, dieses in die Haus-, Haarer- und Pinnauer Vogtei eingetheilt, den Ämtern Schwarzenbeck und Steinhorst.

3. Den adlichen Gütern und Gerichten, die sich spalteten —

1) In 28 landtagsfähige, deren Besitzer auf den Landtagen erschienen, und —

2) In vier adliche Güter, welche auf den Landtagen nicht Sitz und Stimme hatten, weil sie ehedem unter der Oberbotmäßigkeit der Reichsstadt Lübeck gewesen, und nicht in die Landesvereinigung aufgenommen waren.

Lauenburg war ein Stück des nordalbingischen Slawiens, dessen Bewohner, die Polaben, von Heinrich dem Löwen, Herzoge zu Sachsen und Baiern, unterjocht wurden, der das Land auf eigene Faust besetzte und selbiges als sein freies Eigenthum betrachtete, indem der Kaiser es versaümt hatte, ihn damit zu belehnen. Nach mehreren Wechselfällen kam Lauenburg 1227 an den Herzog Albrecht von Sachsen, von wo ab es als ein besonderes Fürsten- oder Herzogthum angesehen wurde, dessen Besitzer sich auch Herzoge von Niedersachsen nennen ließen. Aber das Haus Braunschweig und Lüneburg hat sich seines Rechts auf dieses alte Eigenthum seines Vorfahren niemals begeben. Das ist erst in unserer Zeit geschehen. 1369 schlossen die Herzoge Wilhelm und Magnus mit Erich von Sachsen-Lauenburg einen Vergleich dahin, daß, im Fall der lauenburgische Stamm erlöschen würde, das Herzogthum Lauenburg an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg fallen solle, zu welchem Ende ihnen auch damals von der lauenburgischen Landschaft die Eventual-Huldigung geleistet wurde. Als nun dieser Fall 1689 mit dem Absterben Herzog Julius Franz' erfolgte, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle Besitz vom Herzogthume Lauenburg, und verglich sich hierauf 1697 mit dem Kurfürsten zu Sachsen, welcher, wegen der seinen Vorfahren vom Kaiser Maximilian I. darauf ertheilten Anwartschaft, Anspruch daran machte, auch nach des letzten lauenburgischen Herzogs Tode zuerst den Besitz des Landes ergriffen hatte. Nach jenes celleschen Herzogs Ableben fiel Lauenburg an den Kurfürsten Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg, an den die wolfenbüttelsche Linie des Hauses Braunschweig ihre Ansprüche an den Mitbesitz des Herzogthums 1706 förmlich abtrat. Der Kurfürst Georg, als König von Großbritannien Georg I., erhielt 1716 zum ersten Male die kaiserliche Belehnung über dasselbe, nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe. Gleichzeitig wurde der Reichs- und Kreismatrikularanschlag des Herzogthums auf 8 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß, oder 216 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele auf 243 Thaler 43½ Kreüzer bestimmt.

Lauenburg hatte von alten Zeiten her eine ständische Verfassung. Seine Landstände bestanden aus der Ritterschaft und der Landschaft, d. i. den Städten. Vor hundert Jahren waren im Herzogthume zwar 27 adliche Güter vorhanden, allein die Besitzer von vier derselben hatten, wie oben erwähnt, nicht das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen. Dagegen hafteten auf den 23 übrigen Gütern 25 Stim-

men, weil zwei derselben jedes zwei Stimmen führten. Diese Güter waren vor hundert Jahren im Besitz von 12 adlichen Familien, nämlich Albedyl, Bernstorf (4 Güter), Bülow (4 Güter und 5 Stimmen), Dannenberg, Hövel, Kielmansegge (2), Plesse (2), Schrader, Wackerbart (2 und 3 Stimmen), Wettken, Wittorf, Witzendorf (3). Die feierlichen Landtage wurden zu Büchen, im Amte Lauenburg, gehalten, die besonderen Versammlungen aber zu Ratzeburg in einem besondern Saale des Kanzleigebaüdes. Das Landmarschall-Amt des Herzogthums besaßen seit 1470 die von Bülow wegen des Lehngutes Gudow, auf dem es haftet, und welches sie damals der Familie Zülen für 4300 rheinische Goldgülden abgekauft hatten. Der Landmarschall war zugleich erster Landrath, und außer ihm sollten noch drei Landräthe sein, aber es waren vor hundert Jahren seit langer Zeit zwei Stellen unbesetzt. Die Ritter- und Landschaft hatte jede ihren besondern Syndikus. Ihre Privilegien stützten sich auf den Landesreceß von 1702, der von den Königen Georg I., II. und III. in allen Stücken und Punkten bestätigt worden war. Die nicht landtagsfähigen adlichen Güter waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts im Besitz der Familien Hammerstein, Soden, Toden, Werpup.

Das ganze Land bekannte sich zur evangelisch-lutherischen Kirche, die hier 35 Pfarrkirchen hatte, welche unter der Aufsicht eines vom Landesherrn verordneten Superintendenten standen. In einer jeden der drei Städte des Herzogthums gab es für die studirende Jugend eine Lateinische Schule.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg war in oberster Instanz bei dem kurfürstlichen Geheimraths-Collegio zu Hannover, als Stellvertreter des abwesenden Landesherrn. Unter demselben stand die besondere Regierung zu Ratzeburg, welche aus dem jedesmaligen Landdrosten des Herzogthums und drei Regierungsräthen zusammengesetzt war. Ferner hatte das Herzogthum sein eigenes Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, zwei Landräthen, zwei Hofräthen und zwei anderen, sonst nicht in landesfürstlichen Diensten stehenden Assessoren bestand. Die Wahl des Hofrichters, wobei die Landesherren auf die einheimische Ritterschaft und vornehmlich auf den jedesmaligen Landmarschall zu sehen hatten, und die Wahl der Hofräthe und des einen Assessors gebührte dem Landesherrn, wogegen die zwei Landräthe und der andere Beisitzer von der Ritter- und Landschaft präsentirt, vom Landesherrn aber bestätigt wurden. Vom Hofgericht wurde beim Ober-Appellationsgerichte zu Celle Berufung

eingelegt, woselbst alle Rechtssachen ihre letzte Entscheidung fanden, nachdem Kur-Braunschweig 1747 auch in Ansehung des Herzogthums Lauenburg ein unbeschränktes kaiserliches Privilegium de non appellando erlangt hatte. Endlich hatte das Herzogthum auch sein besonderes Consistorium, bestehend aus dem Landdrosten, als Vorsitzenden, einem Assessor aus der Ritterschaft, einem Hofrath, dem Superintendenten, einem andern Prediger, den das gesammte Collegium präsentirte, und einem Assessor, den die Städte wechselsweise ernannten, und der dem Collegio immer ein ganzes Jahr lang beiwohnte. Alle diese Behörden hatten in Ratzeburg ihren Sitz. Die Ritterschaft und die Magistrate der Städte hatten in ihren Bezirken die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. In Civilsachen ging die Berufung von den Stadtgerichten und den landdesfürstlichen Ämtern an die Regierung, von den adlichen Gerichten aber an das Hofgericht.

Die unmittelbaren landesherrlichen Einkünfte flossen aus den Kammerämtern und den Regalien. Die Ritter- und Landschaft war, mit wenigen Ausnahmen, von Erlegung des Zolls, des Brücken-, Damm- und Weggeldes frei, nicht aber die Unterthanen der adlichen Güter, auch nicht die Bürger in den Städten; die Freiheit beschränkte sich auf die — gestrengen Herren auf dem Lande und in den Städten. Die vom Lande aufzubringende Contribution wurde von der Ritter- und Landschaft verwilligt, veranlagt und unter ihrer Aufsicht verwaltet. Vom Ertrage derselben bestritt der Landesherr die Reichs- und Kreissteüern, auch andere allgemeine Landesunkosten. In der befestigten Stadt Ratzeburg unterhielt er eine Besatzung, welche in Baracken untergebracht war.

XVI. Das **Hochstift Lübeck** hatte sein Gebiet innerhalb der Gränzen des Herzogthums Holstein. Ursprünglich in Olden- oder Aldenburg, in Wagrien, um die Mitte des 10. Jahrhunderts errichtet, wurde, als Heinrich der Löwe Herzog zu Sachsen war, die bischöfliche Kirche im Jahre 1163 nach Lübeck verlegt, worauf, nachdem Heinrich in die Reichsacht gerathen, der Bischof die Reichsunmittelbarkeit suchte und auch erlangte. Die Reformation des Bisthums hat schon unter dem Bischofe Heinrich III., Bockholt, den Anfang genommen, und ist sowol von dessen Nachfolger, Detlev von Reventlow, welcher 1535 erwählt wurde, als von den rasch aufeinander folgenden evangelischen Bischöfen Balthasar von Ranzau, Jobst Hodtfilder, Dietrich III. von Rheden, Andreas von Barby, Johann IX. Tidemann, befördert, auch 1561, als Eberhard II. von

Hölle, den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, völlig zu Stande gebracht worden. Nach Eberhard's Tode, 1586, erwählte das Domkapitel zum ersten Mal einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorf zum Bischof, blieb auch bei demselben in der Wahl seiner Nachfolger, und das fürstliche Haus, welches, gemeinschaftlich mit dem Domkapitel, zur Zeit der Verhandlungen um den westfälischen Frieden, alle Mühe anwandte, damit das Bisthum nicht secularisirt werden möchte, brachte es 1647 dahin, daß das Domkapitel sich aus Dankbarkeit verpflichtete, nach Abgang des regierenden Fürstbischofs Johannes X., Herzogs zu Holstein, und seines postulirten Coadjutors, Herzogs Johann Georg, noch sechs Bischöfe hintereinander aus dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorf zu erwählen oder zu postuliren. 1648 im westfälischen Frieden wurde das Hochstift Lübeck der evangelischen Kirche zum ungeschmälerten Besitz bestätigt. 1667 versprach der postulirte Coadjutor, Herzog Christian Albrecht, in dem mit dem Könige Friedrich III. zu Dänemark unterm 12. October zu Glückstadt errichteten Vergleich, den man den glückstädtischen Receß nennt, „daß er, bei ersehender Gelegenheit, bei dem Capitulo möglichst cooperiren wolle, auf daß selbiges mit der Wahl dergestalt bei dem königlichen fürstlichen Hause Holstein zu verbleiben sich anheischig mache, daß hinführo, wenn die im Vergleiche von 1647 bestimmten fürstlichen Personen und Generationen gottorfischer Linie vorbei wären, von Ihro Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. Nachkommen, so durch Gottes Gnade alsdann vorhanden, alternative, einer dazu gelange". Diese Bestimmungen wurden vom Könige zu Dänemark nachmals 1700 anerkannt, und vom Kaiser und Reich 1707 bestätigt. Nachdem der Vertrag von 1647 mit der Wahl Bischof Adolf Friedrich's, nachmaligen Königs von Schweden, oder wenigstens mit der Postulation dessen Bruders, Herzog Friedrich August's, zu Ende gegangen war, bediente sich das Domkapitel seiner völligen Freiheit zur Wahl eines bischöflichen Coadjutors und postulirte dazu am 4. October 1756 den dänischen Prinzen Friedrich, König Friedrich's V. Sohn zweiter Ehe.

Der Bischof zu Lübeck war ein Reichsfürst, saß aber im Reichsfürstenrathe weder auf der geistlichen noch auf der weltlichen Fürstenbank, sondern auf der Querbank, welche für ihn und den Bischof zu Osnabrück, wenn dieser evangelischen Bekenntnisses, errichtet worden war. Sein Reichsmatrikularanschlag war drei Mann zu Pferde oder 36 Gulden. Zu einem Kammerziele gab er 40 Thaler $52\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Die Domkirche befand sich in der Reichsstadt Lübeck, in welcher Stadt der Fürstbischof aber nichts zu sagen hatte. Das Domkapitel bestand aus 30 Canonicis, welche sich, bis auf vier römisch-katholische Mitglieder, zur evangelischen Kirche bekannten. Der Domdechant wurde stets aus dem Mittel des Kapitels erwählt; den Dompropst aber wählten das Kapitel und die Stadt Lübeck wechselsweise. Zu Eutin, woselbst der fürstbischöfliche Wohnsitz war, befanden sich auch die landesherrlichen Collegien, nämlich die Regierungskanzlei, die Rentkammer und das Consistorium. Die bischöflichen Einkünfte aus dem Hochstifte schätzte man auf 16,000 Thaler und eben so hoch das Einkommen aus den Gütern der Fürstbischöfe vom holstein-gottorffschen Hause. Der Dompropst hatte 5000 Thaler Einkünfte.

Zum Gebiet des Hochstifts gehörten:

1. Die Residenzstadt Eutin, woselbst sich ein evangelisches Collegiatstift befand.

2. Die bischöflichen Ämter Eutin und Schwartau oder Kaltenhof. Das zuerst genannte Amt zerfiel in vier Theile: Das Stift mit zwölf, das Kirchspiel mit zehn, der Rathensander Ort mit acht Dörfern, und der Redlingsdorfer Ort.

3. Die Domkapitels-Güter, von denen in die Großvogtei 22, in die Hubbersdorfer Vogtei vier, zur Schaumburgischen Präbende zwei Dörfer gehörten; der Vicarien-Dörfer waren elf und der oldenburgischen Vicarien-Dörfer sieben. Fast der ganze Bezirk, welcher Holstenort und Travermünder Winkel heißt, stand unter der Botmäßigkeit des Domkapitels. Die dazu gehörigen Hufen waren an freie Leute erb- und eigenthümlich verkauft und zu Lehn gegeben worden; doch hatte sich das Domkapitel des dominium directum darüber vorbehalten und ließ jährlich einen gewissen Zins erheben, genoß auch noch andere Geldgefälle und Pflichten.

4. Ein Antheil an der Kathedralkirche und an der Domkirchenkasse in der Reichsstadt Lübeck, woselbst auch ein bischöflicher Palast war, nebst 44 Häusern, welche theils dem Bisthume, theils dem Domkapitel gehörten.

XV. Das Fürstenthum Schwerin, fast ganz vom Herzogthum Schwerin umgeben, und auch an die Herrschaften Wismar und Rostock gränzend, war das letzte unter den drei Bisthümern welches Heinrich der Löwe unter den polabischen Slawen 1167—1170 in der Stadt Schwerin errichtet hat, von der es den Namen führte. Von 1516—1590 saßen zwei mecklenburgische Herzoge auf dem schwerinschen Bischofsstuhle, der unter ihnen der evangelischen Lehre sich zuwandte. Sie hatten bis 1624 einen Herzog zu Holstein, bis 1638 einen dänischen Prinzen zu Nachfolgern; zuletzt war Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, bis 1648 Administrator des Hochstifts, das im westfälischen Frieden in ein weltliches Reichsfürstenthum ver-

wandelt, und mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und beim Niedersächsischen Kreise, den Herzogen zu Mecklenburg, schwerinscher Linie, verliehen wurde. Der Reichsmatrikularanschlag des neüen Fürstenthums betrug sechs Mann zu Roß und sechs Mann zu Fuß. oder 96 Gulden und zu einem Kammerziele leistete es 81 Thaler $14\frac{1}{2}$ Kreüzer.

Es gehörten dazu:

1. Die drei Städte Bützow, auf dessen Schlosse ehedem der Wohnsitz der Bischöfe gewesen war, Wahrien und die Schelfe oder Neüstadt, welches dicht an der Residenzstadt Schwerin liegt.

2. Die drei fürstlichen Ämter Bützow, Rhün mit dem adlichen Fraülein-kloster gleiches Namens, und Wahrien.

3. Adliche Güter, 16 an der Zahl.

XVI. Das Fürstenthum Ratzeburg, zwischen den Herzogthümern Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg-Schwerin und dem reichsstädtischen Gebiete von Lübeck belegen, ist gleichfalls aus einem vormaligen Bisthume entstanden, wozu der hamburgische Erzbischof Adalbert I., ein Graf von Wettin, 1058 in der Stadt Ratzeburg den ersten Grund gelegt hat, das aber im westfälischen Frieden 1648 zu einem weltlichen Reichsfürstenthum umgewandelt, und unter denselben Bestimmungen, wie beim Bisthum Schwerin, den Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin für die an die Krone Schweden abgetretene Stadt Wismar und Ämter Pöl und Neükloster zugesprochen wurde. Durch den hamburger Vergleich von 1701 ist das Fürstenthum Ratzeburg an die strelitzische Linie des Hauses Mecklenburg gelangt. Der Reichsmatrikularanschlag war ein Mann zu Roß und drei Mann zu Fuß oder 24 Gulden. Zu einem Kammerziele gab das Fürstenthum 67 Thaler $54\frac{3}{4}$ Kreüzer. Vor hundert Jahren berechnete man die Einkünfte, welche das herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz aus diesem Fürstenthum zog, auf 46,000 Thaler, darunter der Antheil am Boitzenburger Elbzoll durch den hamburger Receß ein für alle Mal auf 900 Thaler Species festgestellt war. Verwaltet wurde das Fürstenthum Ratzeburg durch eine Regierungskanzlei, eine Rentkammer und ein Consistorium, welche alle drei auf dem Hofe in der Stadt Ratzeburg ihren Sitz hatten.

Das Fürstenthum war in drei Ämter eingetheilt. Das Amt Ratzeburg enthielt den Domhof in der Stadt Ratzeburg (die zum Herzogthum Sachsen-Lauenburg gehörte) und den Palmberg bei derselben, und die Vogteien Schlagsdorf und Rupensdorf. Das Amt Schönberg begriff den Flecken Schönberg, auf dessen altem Schlosse ehemals die Bischöfe von Ratzeburg gewohnt haben. Das dritte

Amt Stove führte seinen Namen ebenfalls nach einem alten bischöflichen Schlosse.

XVII. **Das Fürstenthum Blankenburg**, theils auf, theils vor dem Harze gelegen, und von der Herrschaft Derenburg, der Grafschaft Regenstein, dem anhaltischen Amte Güntersberg, der Grafschaft Stolberg, dem Stiftsamte Ilfeld, dem hohensteinschen Amte Benneckenstein, dem Fürstenthum Wolfenbüttel, dem grubenhagenschen Amte Elbingerode und der Grafschaft Wernigerode umgeben, war ursprünglich eine Grafschaft aus Gütern erwachsen, welche den Vorfahren der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg eigenthümlich gehört haben. Das Geschlecht der Grafen von Blankenburg starb 1599 aus, worauf Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, von der ältern Linie zu Wolfenbüttel die Grafschaft Blankenburg als ein eröffnetes Lehn in Besitz nahm. 1690 wurde sie dem abgetheilten Herzoge Ludwig Rudolf, jüngerer wolfenbüttelscher Linie, eingeraümt und 1707 vom Kaiser Joseph I. zu einem Reichsfürstenthum erhoben, welches seit 1731, als gedachter Herzog beim Ableben seines Bruders August Wilhelm die Regierung in Wolfenbüttel übernahm, beim regierenden Hause Braunschweig-Wolfenbüttel geblieben ist. Eine Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe hatte dasselbe in Absicht auf dieses Fürstenthum vor hundert Jahren noch nicht erlangt; doch hielt sich der Herzog wegen desselben nicht mehr zum westfälischen Grafen-Collegio, wohin die Grafschaft Blankenburg früher gehört hatte. Auch beim Niedersächsischen Kreistage hatte Blankenburg noch keinen Platz eingeraümt erhalten. Doch stand es in der Reichsmatrikel mit 12 Gulden Beitrag zu einem Römermonate. Das Geheimraths-Collegium zu Braunschweig besorgte auch die Regierung dieses Fürstenthums, welches aber sein eigenes Kammeramt und seine eigene Justizkanzlei hatte, von der an die Reichsgerichte appellirt werden konnte, und ein besonderes Consistorium, von dessen Aussprüchen eine Berufung an das Consistorium zu Wolfenbüttel nicht statt fand, wie denn auch der Superintendent über die lutherischen Kirchen des Fürstenthums unter keinem General-Superintendenten stand.

Zum Fürstenthum gehörten:

Das Amt Blankenburg mit der Hauptstadt dieses Namens und einem herzoglichen Schlosse, die Ämter Heimburg, Börnecke und Stiege, letzteres mit dem Städtchen Hasselfelde, und das evangelischr Kloster Michaelstein, bestehend aus einem Abt (gemeiniglich ein Professor der Gottesgelehrtheit zu Helmstädt), einem Senior und drei Collegiaten.

XVIII. Die Grafschaft Ranzau, innerhalb der Gränzen von Holstein belegen, hieß ursprünglich Amt Barmstedt und gehörte zur Herrschaft Pinneberg. Als diese Herrschaft zwischen Christian III., Könige zu Dänemark, und Friedrich III., Herzoge zu Holstein-Gottorf, 1640 getheilt wurde, bekam letzterer das Amt Barmstedt, welches er aber 1649 mit aller Landeshoheit, allen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die Grafen zu Holstein und Schauenburg besessen hatten, an Christian Ranzau, den dänischen Statthalter von Holstein und Schleswig, für 201,000 Speciesthaler, die er theils baar, theils an Gütern bekam, verkaufte, und für sich und seine Erben und Nachkommen allen daran gehabt habenden Gerechtsamen entsagte. Kaiser Ferdinand III. bestätigte 1650 diesen Verkauf und erhob zugleich den Statthalter Christian Ranzau für sich und seine Nachkommen in den gräflichen Stand, das gewesene Amt Barmstedt aber unter dem Namen Ranzau zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft. Weil nun diese Familie ihr Emporkommen hauptsächlich den dänischen Königen zu danken hatte, so traf des ersten Grafen Christian Sohn, Detlev, 1669 eine Verfügung, die Kaiser Leopold 1671 bestätigte, kraft deren er, für den Fall, daß er oder seine Nachkommen ohne männlichen Erben sterben sollte, dem königlichen Hause die Grafschaft Ranzau, sowie die Herrschaft Breitenburg (im Itzehoer adlichen District von Holstein) erblich vermachte, jedoch unter der Bedingung, daß diese Grafschaft von der Herrschaft Pinneberg beständig abgesondert bleiben, und den Namen Ranzau für ewige Zeiten behalten solle. Als nun Graf Christian Detlev Ranzau 1721 auf Anstiften seines jüngern Bruders, Wilhelm Adolf, meuchelmörderischer Weise erschossen, und letzterer zur Gefangenschaft auf Lebenszeit verurtheilt und nach Norwegen geführt wurde, nahm König Friedrich IV. zu Dänemark 1726 von der Grafschaft Besitz, und überließ, wie bereits oben erwähnt worden ist, der beiden letzten unglücklichen Grafen einzigen Schwester, Catharine Hedwig, vermählten Gräfin Castell-Rüdenhausen, die Herrschaft Breitenburg unter gewissen Bedingungen. — Die Grafschaft Ranzau war schon 1662 auf dem Kreistage zu Lüneburg als Kreisstand des Niedersächsischen Kreises aufgenommen worden; doch scheint sie niemals auf dem Reichstage im westfälischen Grafen-Collegio, wohin sie gehörte, vertreten gewesen zu sein. Auch in der Reichsmatrikel fehlte ihr Anschlag zu einem Römermonate; zu einem Kammerziele aber gab sie 24 Thaler 76½ Kreuzer.

Der Hof Ranzau, früher Barmstedhof genannt, war der Hauptort der Grafschaft, zu der Barmstede, seit 1736 ein Flecken, und der Flecken Elmshorn, das Kirchspiel Kaltenkirchen und viele andere Dörfer gehörten, insanderheit auch die Hörnerkirche, welche 1752 erbaut worden, und um die alsbald eine neüe Ortschaft entstanden war.

Die Grafschaft wurde von einem königlichen Administrator regiert, der die Befehle des Königs durch den Statthalter von Holstein und Schleswig empfing. Er wohnte auf dem Hofe Ranzau, wo auch das Gerichtshaus war. Das Ding und Recht, welches von 21 Hausleüten aus den Kirchspielen besetzt ward, bildete den ersten Rechtsgang, von dem aus die Berufung an das 1734 verordnete Appellationsgericht der Grafschaft gelangte. Dieses Gericht bestand aus dem Administrator als Vorsitzenden und zwei besonders dazu ernannten Mitgliedern der glückstädtschen Regierungskanzlei. Mit Zuziehung noch zwei anderer Regierungsräthe aus Glückstadt bildete dieses Gericht, seit 1754 auch den Criminalgerichtshof der Grafschaft Ranzau. Diese hatte auch ihr eigenes Consistorium, welches aus dem Administrator, als Präses, dem Propste der Grafschaft (Oberpfarrer zu Elmshorn seit 1726) und sämmtlichen Predigern der Grafschaft bestand. Der Amtsverwalter hatte die Einkünfte zu heben und zu berechnen. Man schätzte ihren jährlichen Betrag vor hundert Jahren auf ungefähr 14,000 Thaler.

XIX. Die **Reichsstadt Lübeck** war die erste unter den Reichsstädten des Niedersächsischen Kreises und hatte beim Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank den dritten Platz. Lübeck war einst das Haupt der Hansestädte gewesen (*), deren Ab-

(*) Die Hanse oder Hansa, jene Verbindung niederdeütscher Städte, welche in der unheilvollen Zeit des großen Zwischenreichs, ungefähr ums Jahr 1250, ihren Anfang nahm, und unter dem Vorsitze der Stadt Lübeck auf die gemeinsame Vertheidigung ihres Handels und ihrer Sicherheit abzielte, die aber unter veränderten Verhältnissen zur Zeit Kaiser Karl's V. ihr Ende erreichte, nachdem sie ihre Dauer auf ungefähr 300 Jahre gebracht hatte, bestand in den letzten Stadien ihrer Blütezeit noch aus 68 Städten, welche in vier Klassen folgender Maßen vertheilt waren:

1. Die Lübecker Klasse enthielt 13 Städte: Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Anklam, Greifswald, Kolberg, Stargard, Stolpe, Golnow, Lüneburg.

2. Die Westfälische oder Kölnische Klasse war die größte, denn sie umfaßte 30 Städte: Köln, Münster, Osnabrück, Dortmund, Warburg, Paderborn, Herford, Soest, Lippstadt, Bielefeld, Lemgow, Koesfeld, Hamm, Unna, Duisburg, Wesel, Emmerich, — Arnhem, Nimwegen, Roermonde, Zütphen, Venlo,

geordneten sich auf dem Rathhause im sogenannten großen Hansesaal versammelten; und noch vor hundert Jahren hatte diese Stadt ein Bündniß mit Bremen und Hamburg, und alle drei errichteten damals noch unter dem Namen der Hansestädte mit fremden Mächten Handelsverträge, abgesehen davon, daß ihrer unter derselben Benennung in dem Friedensvertrage Erwähnung geschehen ist, der zwischen Großbritannien und Frankreich 1713 zu Ütrecht geschlossen wurde. Auch gelobte Kaiser Franz I. in seiner Wahlkapitulation — „so wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafikirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis (westfälischen Friedensschluß) gemäß, zu erhalten und kräftigst zu schützen". In der That war Lübecks Handel und Schifffahrt zu der Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, noch recht ansehnlich, und stand der Betriebsamkeit der beiden Schwesterstädte an der Weser und Elbe weniger nach, als es heüt' zu Tage, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Fall ist; ja, Lübeck hatte einen noch ein Mal so großen Schifffahrtsverkehr als Bremen.

Lübeck erhielt 1158 durch Herzog Heinrich den Löwen sein, in der Folge so berühmt gewordenes, Stadtrecht, das auf dem Boden des alten Rechts der Stadt Soest steht (*) und zu seiner Reichsunmit-

Deventer, Elburg, Staveren, Kampen, Bolswaert, Groningen, Harderwyk, Zwoll, — die zuletzt genannten 13 Städte in den Niederlanden.

3. Die Braunschweiger Klasse enthielt 15 Städte: Braunschweig, Bremen, Buxtehude, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hameln, Minden, Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Stade, Ülzen, Mühlhausen, Nordhausen.

4. Die Danziger Klasse umfaßte 10 Städte außerhalb der Gränzen des Deütschen Reichs, und zwar Danzig, Königsberg, Braunsberg, Kulm und Thorn im Deütsch-Ordens-Lande Preüßen; Riga, Reval, Derpt im Deütsch-Ordens-Lande Liwland, und Bergen in Norwegen.

(*) Als maßgebend für das städtische Gemeinwesen in Deütschland galten in alten Zeiten vornehmlich: Das alte Kölner Stadtrecht; das alte Recht der Stadt Soest, welches von vielen Städten in Niedersachsen gesucht und angenommen worden; das daraus entsprungene Stadtrecht von Lübeck, lübisches Recht, welches sich im Norden ausgebreitet hat; das Hamburger Recht; das Magdeburger Recht, welches vornehmlich nach den vormals slawischen Ländern auf der Ostseite der Elbe, nach den brandenburgischen Städten, auch nach Schlesien verpflanzt worden ist; die Statuten von Goslar; die von Augsburg; das Prager Stadtrecht; die Privilegien von Lüneburg; das Bamberger Stadtrecht u. s. w.

telbarkeit hat, wie es scheint, Kaiser Friedrich I. ums Jahr 1182 den Grund gelegt. Seine republikanische Verfassung beruhte auf einer Mengung des Patricierthums und Volksthums. Der Rath bestand vor hundert Jahren aus vier Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, welche theils Gelehrte, theils Patricier oder Geschlechter, theils wirkliche Kaufleüte waren. Die gesammte Bürgerschaft, mit Ausnahme der Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, war in 12 Collegien vertheilt, davon ein jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hatte. Lübecks Reichsmatrikularanschlag betrug 480 Gulden und sein Beitrag zu einem Kammerziele 557 Thaler 88 Kreüzer. Die Stadt ist seit 1530 der evangelisch-lutherischen Lehre zügethan, doch duldete sie auch den katholischen Gottesdienst in einer Kapelle bei der Domkirche, an der und deren Einkünften ihr ein Antheil eigenthümlich gehörte, so wie den Gottesdienst der französischen und deütschen Reformirten, die sich zu Einer Gemeinde vereinigt hatten. In dem ehemaligen St. Katharinenkloster bestand die Lateinische Stadtschule, eine vorzügliche Unterrichtsanstalt für die studirende Jugend. Das vormalige Nonnenkloster zu St. Johannes war in der Reformationszeit zu einem Jungfrauenstift für Töchter der Geschlechter umgewandelt mit einer Äbtissin oder Domina, einer Priorin und 60 Conventualinnen; und außer mehreren anderen Wohlthätigkeitsanstalten war das Hospital zum heil. Geist vorhanden, welchem auf der bei Wismar belegenen Insel Poel vier Dörfer gehörten.

Das Gebiet der Reichsstadt Lübeck umfaßte:

Das Städtchen Travemünde und die ihm gegenüberliegende Halbinsel Prideval oder Prival, welche sich von alter Zeit her im gemeinschaftlichen Besitz der Stadt Lübeck und des Herzogs von Mecklenburg befand; den Fischerort Schlukup an der Trave; die Ämter Ritzerau und Behlendorf; so wie —

Das Amt Bergedorf, welches die kleine Stadt Bergedorf an der Bille und die an der Elbe liegenden sogenannten Vierlande begreift. Lübeck und Hamburg besaßen — und besitzen — dieses Amt gemeinschaftlich, weil beide Städte es vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg erobert und im Perleberger Vertrage von 1420 behalten haben. Auf dem Schlosse zu Bergedorf wohnte der gemeinschaftliche Amtsverwalter. In den Vierlanden sind die Kirchspiele Kirchwerder, Alte Gamme, Neüe Gamme, Korslacke und Geest-Hachede (Geesthacht) und der sogenannte Zollenspieker, ein Zoll und Fährhaus an der Elbe.

XX. Die **Reichsstadt Goslar**, am nördlichen Fuße des Harzes, vor dem Rammelsberge und am Flüßchen Gose, das sich unweit der Stadt in die Ocker ergießt, belegen, war vom fürstbischöflich-hildesheimschen Amte Liebenburg und den Ämtern Langelsheim und Harz-

burg des Fürstenthums Braunschweig-Wolfenbüttel umgeben. Diese Reichsstadt war der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, doch hatte sie auch katholische Bürger, indeß ohne gottesdienstliche Übung. Die Verfassung war ursprünglich die demokratische, indem die Bürgerschaft, nach Zünften abgetheilt, die Stadtobrigkeit auf gewisse Jahre wählte; allein wie fast in den meisten reichsstädtischen Demokratien hatten Bürgermeister und Rathsglieder durch eigene Wiederwahl, oder durch Wahl innerhalb ihrer Familien eine Art Oligarchie herbeizuführen verstanden. Bis ins 16. Jahrhundert hatte Goslar das Recht, sich zum Schutzherrn zu wählen, wen es wollte. Von den Herzogen von Braunschweig dazu gezwungen, mußte es aber seitdem diese Fürsten, wolfenbüttelscher Linie, als seine erblichen Schutzherren erkennen, und ihnen jährlich 500 Thaler Schutzgeld zahlen. Der Reichsmatrikularanschlag der Stadt Goslar, welcher ehedem 400 Gulden betragen hatte, war 1568 und 1571 auf 120 Gulden herabgesetzt worden und betrug in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch 60 Gulden. Zu einem Kammerziele gab sie 184 Gulden 79 Kreüzer. Der Rath hatte das Patronat über vier Pfarrkirchen in der Stadt.

Man unterhielt eine gute Bürgerschule für Knaben, eine andere für Mädchen, ein Waisenhaus und mehrere Wohlthätigkeitsanstalten, auch eine Versorgungsanstalt für Bürgertöchter der höheren Stände, die aus ehemaligen Nonnenklöstern entstanden war, und in der, dem Kloster zum Neüenwerk am Rosenthore, von Volkmar von Wildenstein 1178 angelegt, und Novum opus genannt, noch klösterliche Zucht herrschte. Außer vielen Haüsern in der Stadt besaß dieses Kloster viele Ländereien, Meierhöfe und Zehnten innerhalb des Hochstifts Hildesheim, unter dessen Bischof es ehedem gestanden hatte, und insonderheit das einträgliche Vorwerk Ohlhof, welches eine Kapelle hatte und des Klosters Vorrathskammer war. Die Einkünfte des Klosters zum Neüenwerke wurden durch Provisoren verwaltet, die der Magistrat aus seiner Mitte ernannte.

Bei der, den Heiligen Cosmas und Damian geweihten, Hauptkirche war eine zwar kleine, aber auserlesene Bibliothek, sehr reich an theologischen Streitschriften aus dem Zeitalter Luther's.

Außerdem gab es in Goslar eine zweite Versorgungsanstalt für adliche und bürgerliche Frauenzimmer im ehemaligen Frankenberger Kloster, bestehend aus einer Domina und drei Conventualinnen. Ehedem der Stadt gehörig und dem Rathe derselben unterworfen,

war es 1523 unter braunschweig-lüneburgische Botmäßigkeit gerathen, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom Hause Wolfenbüttel geübt wurde. Dabei lag die frankenbergische Kirche, die aber der Stadt und dem Patronate ihres Raths verblieben war.

In Goslar gab es auch zwei unmittelbare evangelische Reichsstifter.

Das kaiserliche freie unmittelbare Stift der Heiligen Simon und Judas, von Kaiser Heinrich III. im Jahre 1040 gestiftet und an Canonicos des Augustiner-Orden übergeben, in Urkunden des Kaisers Kapelle genannt, stand hinsichts seiner Güter anfangs unter dem Gerichtszwange des Schutz- und Schirmvogts, wurde aber vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 für frei von aller landesherrlichen Hoheit erklärt, und ihm die Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen verliehen 1566 nahm das Stift die evangelische Lehre an. Auch noch im 18. Jahrhundert bestätigten die Kaiser die Unmittelbarkeit desselben, und das Stift übte sowol in Prozeßsachen, als in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das ihm zustehende Recht aus, was ihm aber vom Rath der Stadt Goslar verkümmert wurde, so daß es zu einer Klage beim Reichshofrathe kommen mußte, der aber vor hundert Jahren sein Urtel noch nicht gefällt hatte.

Das unmittelbare Reichsstift zum Petersberge vor und in Goslar, wurde von Agnes, der Gemalin Kaiser Heinrich's III., einer Tochter des Herzogs Wilhelm von Aquitanien, zur Ehre des Apostels Petrus 1056 auf dem, an der Ostseite der Stadt belegenen, Kalfberge gegründet, um für sich eine Hofkapelle zu haben, daher sie auch in Urkunden der Königin oder Kaiserin Kapelle heißt. Der Kaiser gab dazu den Grund und Boden des Reichsguts Bartunley her, und noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auch später noch, erstreckten sich die Grundgüter des Stifts vom Petersberge bis zum Ockerflusse auf einem Raume, der eine Meile lang und breit ist. Es hatte auch Grundbesitz in der Stadt Goslar und Güter auswärts. Das Stift überließ die Vogtei und Gerichtsbarkeit über seine nächsten Grundgüter 1500 dem Rathe zu Goslar gegen einen jährlichen Zins und gegen Zahlung der Hälfte der daraus einlaufenden Strafgelder, vermöge eines Vertrags, welcher auf 40 Jahre geschlossen und in der Folge immer verlängert wurde. Es erstreckte sich diese Vogtei aber nur über diejenigen Ortschaften, über welche das Stift die unmittelbare Hoheit hatte und welche auf dem Petersberge belegen waren. 1527 wurde das ganze Stift auf dem Petersberge von den goslarschen Bürgern, in einer Fehde mit Heinrich dem jüngern von Braunschweig, gänzlich zerstört, worauf die Stiftsherren ihre Wohnung in der Stadt nahmen, und ihren canonischen Gesang, den sie beim Übertritt zur evangelischen Lehre beibehalten hatten, erst in der Kirche des Stifts St. Simon und Judas, seit 1603 aber in der Katharinenkapelle hielten. Das Haupt des Kapitels war ein Dechant. Noch vor hundert Jahren übte der Kaiser bei diesem Stifte das jus primariarum precum aus, welches insonderheit 1754 geschah, als Kaiser Franz I. demselben zugleich die Religionsübung nach der augsburgischen Confession bestätigte, auch das Stift, wenn es in der „hergebrachten Ordnung verbliebe, in Schutz und Schirm zu behalten" versprach. Kaiser Joseph II. verlieh den Chorherren auch die Decoration eines Kreuzes.

XXI. Die **Reichsstadt Mühlhausen**, zwischen kur-mainzischen, kur-sächsischen, herzoglich sächsischen und fürstlich schwarzburgischen Gebieten belegen, war bereits in den ältesten Zeiten den Kaisern unmittelbar unterworfen gewesen und hatte 1322 und 1327 vom Kaiser Ludwig das Reichsschulzen-Amt in der Stadt und deren Gebiete kaüflich an sich gebracht. Mühlhausen gehörte mit zu den Reichsstädten, in denen sich vor hundert Jahren noch das Patricierthum, freilich nicht überall mit gleichen Vorrechten, oder dem gleichen Antheil am Stadtregimente, erhalten hatte; doch hatte es in Mühlhausen noch entschiedenen Einfluß auf die Wahl und die Bestellung des Raths. Der Reichsmatrikularanschlag von Mühlhausen betrug 160 Gulden und zu einem Kammerziele gab es 135 Thaler 23 Kreüzer. Die Stadt, seit der Reformation der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, hatte zwei Pfarrkirchen, aber auch noch ein katholisches Jungfrauenkloster, Augustiner-Ordens, dem das Gut Tilkenrode gehörte.

Das Gebiet von Mühlhausen war gegen Mitternacht und Abend, auf kur-mainzischer Gränze mit dem Eichsfelde, von einem Graben und einer lebendigen Hecke umgeben, gegen Mittag und Morgen aber, auf kur-sächsischer, herzoglich sachsen-gothaischer und schwarzburgischer Seite, durch Gränzsteine bezeichnet. Es gehörten dazu 20 Ortschaften, nämlich Ammern, Bolstedt, Dachreden, Dörne, Emmelhausen, ein Siechenhaus, Eigenrieden, Felchta, Germar, Grabe, Holmbach, Höngede, Hosmar oder Horschmar, Kaiserhagen, Lengefeld, Pfaffenrode, Reisern, Salfeld, Sambach, Soldstädt, Windeberg. 13 andere Ortschaften lagen seit den Religionskriegen wüst.

XXII. Die **Reichsstadt Nordhausen**, von der Grafschaft Hohenstein und der Herrschaft Klettenberg an der Zorge gelegen, hatte ebenfalls das Patricierthum zur Grundlage ihrer Verfassung. Ursprünglich zu des Kaisers Kammergütern gehörend, muß sie früh zur Reichsfreiheit gelangt sein, weil sie in einem von Wilhelm von Holland 1215 ertheilten Privilegium schon als freie Reichsstadt geehrt wird. Es befand sich hier sowol eine Reichs-, oder peinliche Gerichtsvogtei, als ein Reichsschultheißen-Amt, zwei Ämter, von denen das erstere den vormaligen Grafen von Hohenstein, das zweite aber den Landgrafen zu Thüringen gehört hatte. 1600 gelangten beide Ämter an das Haus Kur-Sachsen, von dem sie 1697 an das Kurhaus Brandenburg erb- und eigenthümlich abgetreten wurden. Letzteres überließ 1715 sowol die Reichsvogtei als das Reichsschultheißen-Amt, sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50,000 Thaler erb- und eigen-

thümlich an die Stadt Nordhausen und deren Magistrat. Der Reichsmatrikularanschlag war 80 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele 94 Thaler $62\frac{1}{2}$ Kreüzer. Außer ihrer Feldmark hatte Nordhausen weiter kein Gebiet. Nordhausen, seit Luther's Zeit der evangelischen Lehre zugethan, hatte sieben Pfarrkirchen, aber auch ein katholisches Stift zum heiligen Kreüz, das Kaiser Heinrich's I. Wittwe, Mathilde, 962 gestiftet hatte.

XXIII. Die Reichsstadt Hamburg, da an der Elbe, wo sich Alster und Bille mit diesem Strome vereinigen, 18 Meilen von dessen Ausfluß in die Nordsee und an der Gränze desjenigen Theils von Holstein gelegen, welcher Stormarn heißt, war in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine von den drei volkreichsten Städten Deütschlands, denn sie folgte mit ihren 100,000 Einwohnern, ohne die mosaischen Glaubensgenossen zu rechnen, unmittelbar auf Wien (dessen Bevölkerung auf 334,000 Seelen geschätzt wurde, ohne die vielen Auswärtigen zu zählen, welche sich des Vergnügens oder Geschäfte halber eine Zeit lang in der Kaiserstadt aufhielten), und auf Berlin, das im Jahre 1761 an Einwohnern 119,200 zählte.

Die Stadt Hamburg besaß zwar viele und ansehnliche Freiheitsbriefe, womit sie sowol in ihrer Verbindung mit den Hansestädten, als für sich insbesondere, von den deütschen Kaisern, von den Königen in Dänemark, von den Grafen und Herzogen zu Holstein, und von anderen Mächten begabt worden; nichts desto weniger wurde ihr die unmittelbare Reichsstandschaft, welche ein Urtheil des kaiserlichen Kammergerichts zu Speier 1618 anerkannt hatte, von der Krone Dänemark, als Besitzerin von Holstein, streitig gemacht, in Folge dessen die Stadt Hamburg ihre Stimme auf dem Reichstage ruhen ließ, zu dem sie jedoch seit dem gedachten Urtheil immerfort berufen wurde. Indessen übte Hamburg alle städtische Territorial-Gerechtsame ungehindert aus, und das gute Vernehmen mit der Krone Dänemark war auf einen dauerhaften Fuß gesetzt worden, insonderheit durch den 1736 vom Könige Christian VI. erlangten Vergleich, kraft dessen, so wie auch durch den 1740 zu Stande gekommenen altonaischen Gränz-Receß, die hauptsächlichsten Irrungen, nämlich wegen des Münzwesens, wegen des in der Stadt befindlichen Schauenburger Hofes und wegen der Gränze mit Altona, gehoben worden waren. Die vornehmsten Freiheitsbriefe der Stadt wurden vom Kaiser Franz I. aufs Neüe bestätigt, und sie sowol, als die Schwesterstädte Lübeck und Bremen, in den beiden neüesten Wahlkapitulationen

zum besondern Schutz des Kaisers bestens empfohlen. In der Reichsmatrikel von 1521 war Hamburg mit 20 Mann zu Roß und 120 Mann zu Fuß angesetzt, und in der Usualmartikel des Reichskammergerichts stand es mit einem Beitrag von 439 Thaler 50½ Kreüzer.

Von der demokratischen Verfassung der Stadt Hamburg und ihrer Regierungsform urtheilte man vor hundert Jahren, daß sie durch eine, auf Veranlassung früherer inneren Unruhen, im Jahre 1708 dahin entsendete kaiserliche Commission auf einen, den bisherigen Gesetzen, dem Recht der Gewohnheit und Billigkeit am besten entsprechenden Fuß gebracht worden sei, daß man sie als Beispiel eines wohl eingerichteten Gemeinwesens betrachten könne.

Dem Rathe stand zwar Ausübung gewisser Regalien allein zu; doch wurden die das allgemeine Wohl der Stadt unmittelbar betreffenden Geschäfte mit der Bürgerschaft, die man die erbgesessene nannte, gemeinschaftlich abgemacht, und es wurde bei Angelegenheiten, welche in die Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft gehörten, durchaus eine beiderseitige Zustimmung erfordert, um das zum Gesetz zu erheben, was der Rath in Vorschlag gebracht hatte. Der Rath brachte derlei Sachen, zu denen insonderheit die zu erlegenden Contributionen, aber auch alle neüe Gesetze und Gesetzveränderungen gehörten, zunächst vor das erste Collegium der Bürgerschaft, dann an das zweite, darauf an das dritte, und zuletzt an die Gesammtheit der erbgesessenen Bürgerschaft. Und was hiernächst gemeinschaftlich beliebt worden war, das wurde ein Raths- und Bürgerschluß, oder auch ein Receß genannt.

Zum Rath gehörten 36 Personen, nämlich vier Bürgermeister, vier Syndici, 24 Rathsherren und vier Secretaire, von denen einer Protonotarius, ein anderer Archivarius war. Unter den Bürgermeistern war ein Kaufmann, unter den Rathsherren 13 Kaufleüte; alle übrigen Mitglieder des Raths mußten graduirte Rechtsgelehrte sein. Beim Abstimmen wurden nur die Stimmen der Bürgermeister und Rathsherren gezählt. Ihnen ausschließlich gebührte auch das Recht der Wahl aller Rathsverwandten, und zwar die Wahl der Bürgermeister aus den übrigen Mitgliedern des Raths, der Rathsherren aus der gesammten Bürgerschaft, beide nach vorgängigem Vorschlage, durchs Loos, die Wahl der Syndicorum und Secretarien aber nach der Mehrheit der Stimmen aus den Graduirten der Bürgerschaft. Wer zum Rathe erwählt wurde, der durfte diese größte Ehre

eines hamburger Bürgers nicht ablehnen; that er es dennoch, so zwang ihn das Gesetz, aus der Stadt zu ziehen.

Hamburgs Bürgerschaft war nach den fünf Hauptkirchen zu St. Michaelis in der Neüstadt, und zu St. Petri, St. Nicolai, St. Katharina, und St. Jacobi in der Altstadt, in fünf Kirchspiele vertheilt. Das erste Collegium der Bürgerschaft war das der Oberalten, deren drei zu jedem Kirchspiel gehörten; sodann folgte das Collegium der Sechsziger, bestehend aus jedem Kirchspiel nebst den Oberalten noch aus neün Diaconen, also genannt, weil alle diese Personen an den Kirchen, in deren Sprengel sie wohnhaft waren, zu gewissen Kirchenämtern gewählt wurden; hierauf das Collegium der Hundertachtziger, welches aus den Sechzigern und aus 24 Subdiaconen eines jeden der fünf Kirchspiele bestand. Zu allen diesen wurden bei jedem Kirchspiele noch sechs Adjunkte gewählt, welche aber nur in den Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, nebst jenen, zu erscheinen brauchten. In diesen Versammlungen wurden dann auch die freiwillig sich einstellenden Bürger zugelassen, was jedoch an die gesetzliche Bedingung geknüpft war, daß sie die erforderlichen Eigenschaften, um in der Bürgerschaft zu erscheinen, besitzen mußten. Und dahin gehörte insonderheit die Erbgesessenheit, welche darin bestand, daß ein Bürger in einem ihm eigenthümlich zugeschriebenen Hause innerhalb der Stadt mindestens 1000 Thaler Species, oder in einem sonst unterm Stadtgebiet belegenen unbeweglichen Gute wenigstens 2000 Thaler Spezies an freiem Gelde über derjenigen Summe, für welche dasselbe hypothekarisch verpfändet worden, besitzen mußte.

Die Verwaltung des gemeinen Stadtsäckels war den Händen von zehn Bürgern anvertraut. Jedes Kirchspiel stellte zu diesen Verwaltern der öffentlichen Gelder zwei Bürger, davon jeder seinem Amte sechs Jahre lang vorstand, nach deren Ablauf ein anderer halb durch Wahl und halb durchs Loos bestellt wurde. Man nannte sie die Verordneten der Kämmerei. Außer dieser Finanzverwaltungsstelle wurden alle übrigen Verwaltungsstellen, sammt den Justizbehörden, Gerichte genannt, indem man sie in außergerichtliche und gerichtliche Instanzen abtheilte. Zur gerichtlichen konnte keine Sache kommen, wenn sie nicht von einer außergerichtlichen dahin verwiesen, oder die Citation zum Gericht erlaubt worden war.

Die vornehmste außergerichtliche Instanz war beim Rathe selber, vermittelst daselbst einzureichender Bittschreiben, Vorstellungen, Gesuche rc. Außerdem gab es verschiedene außergerichtliche Instan-

zen, als bei den zwei den Vorsitz führenden Bürgermeistern, womit alle Jahre abgewechselt wurde, bei den zwei Prätoren, den Landherren u. s. w.

Die gerichtlichen Instanzen oder eigentlichen Justizbehörden waren: das Admiralitätsgericht, für alle die Schifffahrt betreffenden Sachen; das Amtsgericht über die Angelegenheiten der Zünfte; die Landgerichte, das Niedergericht über alle übrigen Stadtsachen und das Obergericht, welches wiederum aus dem Rathe bestand. Dieses Obergericht hatte den höchsten Rechtsgang für die Berufung von den Urteln aller übrigen Justizstellen; von ihm aber konnte noch die Appellation bei den höchsten Reichsgerichten eingelegt werden.

Die vorher genannte Admiralität war aber auch eine Verwaltungsbehörde; ihr lag nämlich, in Gemeinschaft mit den Verordneten der Stadtkämmerei, die Sorge für alles Dasjenige ob, was das Beste der Schifffahrt mit sich bringt. Die Kämmerei hatte im Besondern unter ihrer Aufsicht die auf dem Elbstrome von der Stadt bis zu dessen Mündung zur Sicherheit der Schifffahrt erforderlichen Anstalten, als da sind Tonnen und Baken zur Bezeichnung des Fahrwassers; das Lothsenwesen; die zu Ritzebüttel befindlichen Stackwerke, zu deren Aufsicht eine eigene, aus Mitgliedern des Raths, der Kämmerei und der Admiralität bestehende Stackdeputation angeordnet war; die Baken und eine Blüse, d. i. ein Leüchtfeüer auf dem unbewohnten Eilande Neüwerk vor der Mündung der Elbe; der Feüerthurm auf der Insel Helgoland, den die Stadt Hamburg mit Erlaubniß des Königs zu Dänemark, als Landesherrn im Herzogthum Schleswig, wozu Helgoland gehörte, Jahr aus Jahr ein unterhielt; und der geraümige Hafen bei Ritzebüttel, Cuxhafen genannt, welcher zum Nothhafen diente.

Die zur Anlage und Unterhaltung aller dieser gemeinnützigen Anstalten erforderlichen sehr bedeütenden Kosten wurden theils gemeinschaftlich, theils vertheilt, von der Admiralität und Kämmerei bestritten, und die Zollgerechtsame, wegen deren die Stadt mit besonderen kaiserlichen Privilegien versehen war, haben ihren Ursprung in jenen Anstalten, wie man denn auch die Zölle nach dem erwähnten Neüenwerke und den dortigen Seebaken in der Mündung der Elbe zu nennen pflegte, obgleich die Zollstätte nicht mehr zu Cuxhafen, sondern schon seit langer Zeit in die Stadt selbst verlegt worden war. Außer diesem Zolle hatte die Stadt eine mäßige Accise auf verschiedene Verzehrungs-Gegenstände, als Bier, Wein, Branntwein, Fleisch

und Mehl gelegt. Die Accise auf Mehl nannte man Matten, welches niederdeütsche Wort mit dem hochdeütschen Worte Mauth gleiche Bedeütung hat. Außerdem gab es auch feststehende directe Steüern, wohin insonderheit das vom Vermögen und von unbeweglichen Gütern zu entrichtende Schoß gehörte; die meisten Beträge zum Unterhalt des öffentlichen Wesens mußten aber zuvor in den Versammlungen des Raths und der erbgesessenen Bürgerschaft bewilligt werden, als die sogenannten Grabengelder, der Hauerschilling, das Kopfgeld, das Quartprocent u. dgl. m. Das sogenannte Sperrgeld, welches man Abends nach Sonnenuntergang an den Stadtthoren erhob, war von jeher ein wichtiges Einkommen für den öffentlichen Geldsäckel der Stadt Hamburg.

Der erste Stand in Hamburg war von jeher die Kaufmannschaft. Zur Berathschlagung über diejenigen Angelegenheiten, welche das allgemeine Beste der Kaufmannschaft angehen, gab es eine aus Kauf- und Handelsherren, und aus einem Alten der Schiffer bestehende Deputation, welche seit ihrer Gründung das Commercium genannt wird, die ihre eigenen Bediente, und frühzeitig für Anschaffung einer auserlesenen Sammlung von Büchern, den Handel und die Schifffahrt betreffend, Sorge getragen hatte; es ist daraus die heüt zu Tage so berühmte Commerz-Bibliothek hervorgegangen. Nicht minder große Berühmtheit erlangte die im Jahre 1619 von der Hamburger Kaufmannschaft errichtete Species-Bank. Mit ihr war das Kornwesen, oder die Anschaffung eines bestimmten im Kornhause aufzubewahrenden, den armen Leüten in der Stadt um einen mäßigen Preis in Mehl zu überlassenden Kornvorraths, imgleichen das Münzwesen verknüpft. Das Münzregal wurde von der Stadt, zufolge kaiserlicher Freibriefe, seit sehr langer Zeit ausgeübt. Zur Kaufmannschaft gehörten von jeher nicht diejenigen Handeltreibenden, welche nach der Elle oder nach Kleingewicht verkaufen, diese bildeten eine eigene Zunft, nämlich das Krameramt. Sehr angesehen war die Brauer- und die Tuchmacher-Zunft; wie denn überhaupt die Zünfte oder Ämter, wie man sie in Hamburg nennt, und deren jedes seinen besonderen Amtspatron zu Rathhause hatte, sich von Alters her verschiedener Vorrechte erfreüten.

Hamburgs Bürger waren strenge Lutheraner vom reinsten Wasser, die keiner andern Confession die freie, öffentliche Übung gestatteten. Die Hamburger Priesterschaft bestand vor hundert Jahren, die sämmtlichen Prediger auf dem Lande mit gerechnet, aus 53 Personen. An

einer jeden der fünf Hauptkirchen in der Stadt waren ein Pastor und drei oder vier Diaconen. Die oberste Stelle im Ministerio bekleidete der Senior, wozu der älteste der fünf Pastoren vom Rath gewählt zu werden pflegte. Die in Kirchensachen zu erlassenden Verfügungen, als Anordnung von Buß- oder Festtagen u. dgl. m., gehörten zum Geschäftskreis der weltlichen Gewalt, des Raths, der jedoch das Collegium der Sechsziger dabei zu Rathe zog. Auch die Consistorialsachen gehörten vor die weltlichen Gerichte.

Die Katholiken und Reformirten unter den Einwohnern Hamburgs hatten jedoch Gelegenheit, des Gottesdienstes nach ihrer Weise in den Hauskapellen abzuwarten, deren Einrichtung der Rath zu Hamburg den bei ihm beglaubigten Gesandten der Römisch-Kaiserlichen Majestät und anderer hoher Häupter nicht hatte versagen können; auch hatte er es zur Wohlfahrt des Hamburger Handels gestatten müssen, daß die englischen Kaufleüte, welche eine besondere, des Handels halber errichtete, Gesellschaft bildeten, ihren Gottesdienst nach anglikanischer Weise im sogenannten englischen Hause hielten. Zahlreich waren die mosaischen Glaubensgenossen, welche in der Nachbarstadt Altona den alleinigen Gott nach ihrer Weise anbeten konnten.

Wegen des Hamburger Domkapitels ist auf das zu verweisen, was darüber bei den Herzogthümernn Bremen und Holstein und bei der Herrschaft Pinneberg gesagt worden ist. Es besaß unter Hobeit der Stadt die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf.

War gleich von Alters her Handel und Wandel der maßgebende Hebel für Hamburgs Bürgerschaft, so darf andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste bei ihr allezeit in Achtung gestanden haben und in aller Weise von ihr gefördert worden sind. Ja, man darf ohne Übertreibung behaupten, daß vor hundert Jahren in keiner andern Stadt Deütschlands so viel Sinn für Bildung und edle Beschäftigung des Geistes und zur Förderung der Gelehrsamkeit so viele Bibliotheken vorhanden waren, als in Hamburg. Nicht allein fast jede der Kirchen hatte ihren Büchersaal, auch sehr viele Privatbibliotheken gab es nicht allein im Kreise der gelehrten Mitglieder des Raths, sondern auch unter den Kaufleüten. Der Commerz-Bibliothek ist schon Erwähnung geschehen. Die größte Bibliothek aber war die des Gymnasiums, welche damals schon alle Fächer des Wissens umfaßte. Am Gymnasium wurden auch nach Art der Universitäten,

Collegien gelesen, und zwar aus der philosophischen Fakultät, regelmäßig und öffentlich, in den drei anderen Fakultäten aber außerordentlich und privatim. Unter den Schulen war die Johannisschule die vornehmste. Sie stand, wie auch das Gymnasium, unter Aufsicht der Scholarchen, zu denen vier der ältesten Mitglieder des Raths, die fünf Pastoren der Hauptkirchen, und sämmtliche Oberalten gehörten. Bei jeder der übrigen Kirchen gab es eine Schule; eine der größten war die Michaelisschule; außerdem waren noch mehrere öffentliche Schulen, auch Freischulen für die Kinder bedürftiger Ältern, vorhanden. Unter den Künsten erfreüte sich die Kunst der Töne bereits vor hundert Jahren einer großen Pflege, und bald nachher wurde Hamburg die Geburtsstätte der deütschen Schauspielkunst. Die Malerei fand ebenfalls ihre Kenner und Liebhaber.

Unter den Anordnungen, welche von Zeit zu Zeit zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens und zur Verbesserung der Polizei in Hamburg getroffen wurden, ist insonderheit der Einrichtung einer Bürgerwehr zu gedenken. Sie war nach den fünf Kirchspielen, deren jedes seine besondere Farbe in den Fahnen führte, eingetheilt. So gab es demnach fünf Obristen, welche Herren vom Rathe waren, fünf Obristlieutenants, aus der Bürgerschaft, und in Allem 57 Bürgercapitains, davon jeder seine Kompagnie führte. Der Kriegsrath bestand aus dem ältesten Bürgermeister, obigen fünf Rathsherren, dem Stadtcommandanten, drei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und acht Bürgern, welche Kriegscommissarien genannt wurden. Die Miliz, welche 12 Kompagnien Fußvolk und eine Kompognie Dragoner stark war, hatte den Stadtcommandanten zum Befehlshaber, wozu man gemeiniglich einen, aus auswärtigen Diensten berufenen Offizier, mit Generals-Charakter anstellte. Hamburg hatte auch ein Artillerie-Corps, das unter zwei Rathsherren und zwei Bürgern stand. Sodann gab es eine militärisch zugestutzte Polizeinachtwache, welche jeden Abend zur Parade auf-, und demnächst nach den verschiedenen Posten in der Stadt abmarschirte. Die beiden Rathsherren, welche Gerichtsverwalter waren, führten als Obristen den Befehl über diese Nachtwache, ingleichen sechs Oberalten und zwei Kämmereibürger. Die Miliz sowol als das Artillerie-Corps war so eingerichtet, daß ein Theil der dazu gehörigen Mannschaften zum Feüerlöschdienst verwendet werden konnte. Diese Mannschaften bildeten einen Theil der sogenannten Brandwache, die aus eigens dazu angenommenen Leüten bestand, welche vor ihrer Aufnahme in

das Brandwachen-Corps geprüft, und demnächst zu ihren Obliegenheiten eingeübt wurden. Überhaupt war Hamburg wegen seiner Feüerlöschanstalten, die etwa ums Jahr 1745 neü eingerichtet wurden, berühmt, und diente mit denselben anderen Städten in Deütschland, auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts, zum Muster.

Hamburg war vor hundert Jahren eine starke Festung, deren Werke nach altholländischer oder Koehoornscher Weise angelegt waren. Die Gräben waren breit und tief, und die mit Baümen an beiden Seiten bepflanzten hohen Wälle von einer Breite, daß mehrere Wagen neben einander fahren konnten. Die Zahl der Bollwerke belief sich auf 21, und es gab außerdem einige Außenwerke, unter denen die Sternschanze und das Neüwerk zu bemerken sind. Letzteres, auf der Ostseite der Stadt, war eigentlich eine, mittelst ordentlicher Befestigung fortgeführte Linie, durch welche die darin befindlichen, theils mit eben dem Namen des Neüenwerks, theils mit dem Namen der Vorstadt zu St. Jürgen, oder St. Georg, benannten Gassen, Haüser und Gärten eingeschlossen waren. Auf der Westseite der Stadt und außerhalb der Festungswerke lag die Vorstadt St. Pauli, gemeiniglich Hamburger Berg genannt, deren Haüser schon vor hundert Jahren dicht an Altona hinanreichten, von dem sie nur durch einen schmalen Gränzgraben getrennt waren. Damals schon, wie heüt zu Tage, war der Hamburger Berg der Sammel- und Tummelplatz des zahlreichen Schiffsvolks, das aus allen Enden der Welt im Hamburger Hafen zusammenströmte.

Einer Stadt wie Hamburg, die ihren Wohlstand, ja ihren Reichthum seit Jahrhunderten durch ihren überseeischen Verkehr begründet hat, konnte es an einer tüchtigen Armenpflege, welche theils aus dem Stadtsäckel, theils von milden Gaben bestritten wurde, und wegen deren Ordnung Hamburg ganz besonders hervorragte; so wie an Wohlthätigkeits-, Besserungs- und Versorgungsanstalten nicht mangeln, die sie dem echt christlichen Sinn der Mitglieder ihrer Obrigkeit und der Bürger selbst verdankte. Es mögen genannt werden: das Waisenhaus, der sogenannte Pesthof außerhalb der Stadt zur Aufnahme von Irren und sonstigen Kranken bestimmt, deren Zahl sich zuweilen auf 1000 belief; das Hospital St. Hiob für Pocken- und andere, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kranken bestimmt; das Gasthaus, das Schiffer-Armenhaus, das Hospital zum heiligen Geist, und das Hospital zum heiligen Georg, welch' letztere allesammt zur Aufnahme und Verpflegung arbeitsunfähiger

Armen bestimmt waren. Bei jeder der Pfarrkirchen gab es einen Gotteskasten zur Unterstützung Bedürftiger, und eben so bestand die Privatstiftung der sogenannten Gotteswohnungen zu eben demselben Zweck, ohne der schon errichteten Armenschulen noch ein Mal zü gedenken, in denen die Kinder ohne Entgeld unterrichtet wurden. Es gehören hierher auch die Klöster zu St. Johannis und zu St. Maria Magdalena, imgleichen der Convent, bei denen unverheirathet gebliebene Frauenzimmer sich einkaufen konnten, um darin lebenslang ihren Unterhalt zu haben; und endlich diejenigen Anstalten, welche gegründet worden waren, um die in Gefangenschaft der Barbaresken gerathenen Hamburger Schiffsleüte aus der Sklaverei zu lösen. Zu den Anstalten für die Förderung der allgemeinen Sicherheit gehörte das wohl eingerichtete Zuchthaus, in welchem auch die der Gassenbettelei halber auf den Straßen aufgegriffenen Personen untergebracht wurden; so wie das Spinnhaus, woselbst liederliche Weibspersonen und solche Verbrecher eingesperrt wurden, die man an anderen Orten zu öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen pflegte.

Das Gebiet der freien Reichsstadt Hamburg erstreckte sich über verschiedene Land- und Dorfschaften, welche theils auf dem wasserreichen und fruchtbaren Boden der Marsch, theils auf dem höheren und trockenen Boden der Geest belegen sind. Zum Gebiet gehörten:

1) Der Alsterfluß mit den Bächen und Gütern Barnebecke und Eilbecke, welche die Stadt Hamburg 1306 und 1310 von den holsteinschen Grafen Adolf und Johannes an sich gebracht hatte.

2) Das Amt Ham, mit den Dörfern Horn und Fuhlsbüttel, welch' letzteres bereits 1283 in den Besitz der Stadt gelangte.

3) Die in der Elbe belegenen Werder und Marschländer, nämlich der Billwerder, mit drei Kirchdörfern; der Ochsenwerder, mit einer Kirche; der Moorwerwerder und die Hälfte des Finkenwerders. Sie machten mit dem Marschdorfe Moorburg ein besonderes Amt aus.

4) Das Amt Wohldorf, zu welchem die Dörfer Wohldorf, Olstede, Farmßen, Volksdorf, Schmalenbecke Hansdorf und ein Theil von Hoyesbüttel gehörten.

5) Das Amt Bergedorf besaßen Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich, wie bereits oben S. 189 unter XIX. erwähnt worden ist.

6) Von den herzoglich-holsteinschen Ämtern Trittau und Reinbeck wurden der Stadt Hamburg 1750 folgende Bestandtheile mit aller Hoheit und Gerechtigkeit wiederkaüflich überlassen:

1. Vom Amte Trittau die sogenannten sieben Rühmer Dörfer, nämlich Maiendorf, Altenfelde, Bramfelde, Steilshope, Alsterdorf, Sassel und Bargstede.

2. Vom Amte Reinbeck:

a) Die 11 Geestdörfer Lohebrügge, Sande mit dem Zoll, Ladenbeck mit dem Zoll, Boburg, Hawickhorst, Steinbeck mit der Mühle, Schiffbeck mit dem Zoll

und der Mühle, Oyendorf, Oststeinbeck mit dem Zoll und der Mühle, Glinde mit der Mühle Schlemme mit dem Zoll und der Mühle.

b) Die Marschländer Reitbrock, Krauel, Schleüße, Billewerder, Kors-lack und Altengamm.

c) Drei Pachtstücke, und außer den schon angezeigten Zöllen und Mühlen noch ein Zoll und drei Mühlen.

7) Das Amt Ritzebüttel, welches am Ausfluß der Elbe liegt, und gegen Mittag an das Herzogthum Bremen, gegen Morgen aber an das im folgenden Kapitel zu erwähnende Land Hadeln gränzt. Die Hamburger erlangten dieses Amt zu Ende des 14. Jahrhunderts durch das Recht der Eroberung. Das Amt besteht aus den Kirchspielen Groden und Doesen. Zu jenem gehören das Amthaus und der Flecken Ritzebüttel, das Pfarrdorf Groden und das neü eingedeichte Land des Neüfeldes mit den darauf stehenden Haüsern; zu diesem das Pfarrdorf Doesen, acht andere Dorfschaften, der Cuxhafen, und das diesem Hafen gegenüber gelegene Eiland, das Neüwerk genannt. Der Rath zu Hamburg setzte diesem Amte einen seiner Rathsherren als Amtmann vor, der alle sechs Jahre gewechselt wurde.

8) Dem St. Johannisklofter gehörten vor hundert Jahren die Dörfer Bilsen Bostel, Winterhude, Eppendorf, Eimsbüttel, wie auch das ehemalige, in ein Wirthshaus verwandelte Kloster Harvstehude an der Alster.

9) Das Hospital zu St. Georg in Hamburg besaß die Dörfer Langenhorn und Bern.

XXIV. Die **Reichsstadt Bremen**, an der Weser zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden, und den Grafschaften Hoya, Diepholz, Delmenhorst und Oldenburg belegen, war ursprünglich der Sitz des nach ihr benannten Bisthums, nachmaligen Erzbisthums, mit dessen Oberherrn, dem Fürst-Erzbischofe, und dessen Metropolitankapitel sie schon seit dem 13. Jahrhundert beständig in Hader und Streit lebte, was im Zeitalter der Reformation seinen Gipfelpunkt erreichte, nachdem die Stadt bereits 1522 die lutherische Lehre angenommen hatte, an deren Stelle 1562 die reformirte Lehre trat, die seitdem die Oberhand behalten hat. Friedrich, von 1634—1648 der letzte Erzbischof zu Bremen, ein Prinz aus dem dänischen Königshause, hatte mit der Stadt ebenfalls viele Streitigkeiten, nicht allein weil sie zum Reichstage berufen war, auf welchem zu erscheinen er ihr nicht gestatten wollte, sondern auch, weil er die 1530 den Katholiken von den Bürgern mit Gewalt entrissene und seit 1568 verschlossen gewesene Domkirche 1639 zum Behuf des lutherischen Gottesdienstes wieder öffnen ließ, Irrungen, welche durch einen zu Stade abgeschlossenen Vergleich einigermaßen beigelegt wurden. 1640 wurde die Stadt zum Reichstage einberufen, und ihr im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Städtebank Sitz und Stimme zwischen Goslar und Hamburg angewiesen.

Im westfälischen Frieden von 1648 wurden, nach Art. X., §. 8 des osnabrücker Vertrags, der Stadt Bremen und ihrem Gebiete und Unterthanen ihr damaliger Zustand, ihre Freiheit, Gerechtigkeit und Privilegien in geistlichen und weltlichen Sachen bestätigt, auch ausgemacht, daß die etwa zwischen ihr und dem Herzogthum Bremen und den Kapiteln obschwebenden oder künftig entstehenden Streitigkeiten entweder gütlich beigelegt, oder durchs Recht ausgeführt, und unterdessen jede Partei im Besitze dessen, was sie inne habe, verbleiben sollte. Allein die Auslegung dieser Worte und die Theilung der Güter der Collegiatstifter zum heil. Stephan, heil. Wilhad und Ansgarius, so wie die dem weltlichen Fürsten verweigerte Huldigung, welche die Stadt den Erzbischöfen sonst geleistet hatte, und andere Vorfälle, verursachten allerlei Streitigkeiten, welche in offenbare Feindseligkeiten ausarteten, und der Stadt 1654 und 1666 schwedische Belagerungen zuzogen. Es kam aber, indem der Kaiser seine Macht und die Nachbarn unter den Reichsständen ihre Vermittelung eintreten ließen, zum Vergleich, der das letzte Mal, 1666, für die Stadt Bremen demüthigend war: denn sie mußte sich verpflichten: — 1) Bis zum Ablauf des Jahrhunderts weder einem Reichstage noch einem Kreistage des Niedersächsischen Kreises beizuwohnen; 2) der Krone Schweden gegenüber niemals den Titel einer freien und kaiserlichen Reichsstadt zu gebrauchen; und 3) der Krone Schweden die Huldigung in der Form zu leisten, welche von Alters her gebraüchlich gewesen. Ihrer Seits versprach die Krone Schweden: a) Die Stadt bei ihren Privilegien und Freiheiten zu belassen; b) ihre Ansprüche, diesen Privilegien gegenüber, auf eine andere Zeit zu verschieben, und c) sich in ihrem Schriftwechsel der Form — „Wir ersuchen die Stadt Bremen" — zu bedienen. Nachdem nun aber das Herzogthum Bremen an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg gekommen, wurde von diesem die Reichsfreiheit der Stadt 1731 anerkannt. Die übrigen Irrungen, insonderheit wegen der halben Contribution aus den vier Gohen, mit welcher die Stadt seit vielen Jahren im Rückstande war, fanden 1741 ihre Beseitigung dadurch, daß die Stadt, wie bereits unter II. erwähnt worden ist, ihr Amt Blumenthal und das Gericht Neükirchen nebst den Meiern und Köthern auf dem Düvelsmoor an das Herzogthum Bremen förmlich und völlig abtrat.

In der Reichsmatrikel stand die Stadt Bremen mit einem Anschlage von 320 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 148 Thaler 67 $^1/_2$ Kreüzer.

Das Gebiet war in vier Gohe oder Gaue eingetheilt: Ober-Vieland, Nieder-Vieland, Werderland und Holler- und Blockland mit dem Gerichte Borgfeld. Doch gehörte die Landeshoheit über acht im Werderlande und im Gericht Borgfeld belegene Dörfer zum Herzogthum Bremen, und von den stadtbremischen Gerichten über dieselben konnte an das Hofgericht zu Stade appellirt werden. In allen vier Gohen waren neün reformirte Kirchspiele vorhanden. Der Stadt gehörte auch der unterhalb derselben belegene Weserhafen zu Vegesack, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über das dabei befindliche Dorf, nebst der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen; doch stand denjenigen, welche sich durch die Aussprüche und Verfügungen des Magistrats beschwert zu sein erachteten, die Berufung an das Hofgericht zu Stade frei.

Der Rath der freien Reichsstadt Bremen bestand aus vier Bürgermeistern und 24 Rathsherren. Er hatte alle Gewalt und wurde aus dem Gelehrten- und Kaufmannsstande besetzt, wobei das Patricierthum, welches sich mehr oder minder erhalten hatte, seinen Einfluß wahrte. Die Kaufmannschaft hatte ihre Alterleüte, welche aber, im Allgemeinen genommen, beim Stadtregimente nichts zu sagen hatten. Nur in wichtigen Dingen, und wenn außerordentliche Auflagen beantragt wurden, mußte der Rath die Wittheit (Weisheit) zusammenberufen, welche aus den Alterleüten und den schoßbaren Bürgern (welche den Schoß zu geben vermögen) bestand. Dem Wesen nach war also Bremens Verfassung eine gemischt aristo-demokratische. Beim Rathe war die Rechts- und Gerechtigkeitspflege, nach deren ganzen Umfange in bürgerlichen Streitigkeiten wie in der Handhabung des Strafgesetzes. Doch setzte, um noch einmal es zu erwähnen, das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg, wegen des Herzogthums Bremen, einen Stadtvogt an, welcher in jeder Halssache unter gewissen Förmlichkeiten den Stab zu brechen hatte. Vornehmlich zur Pflege und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit hielt die Stadt Bremen eine, 600 Mann starke Polizeiwache, die militärisch eingerichtet war. Die Festungswerke waren gänzlich in Verfall gerathen.

Die Stadt Bremen war vor hundert Jahren in fünf Kirchspiele eingetheilt, die nach den fünf reformirten Haupt- und Pfarrkirchen benannt wurden, nämlich U. L. Frauenkirche, Ansgariikirche, Stephanskirche und Martinskirche in der Altstadt, und Paulskirche in der Neüstadt. In den Vorstädten waren noch zwei reformirte Pfarrkirchen. Zur Domkirche, in der Altstadt, hielten sich die Lutheraner. Machten zwar die Reformirten die herrschende Kirche aus, zu der sich auch alle Mitglieder des Raths bekannten, so waren die Lutheraner ihnen nicht allein gleich, sondern übertrafen sie sogar noch an Zahl. Die katho-

lischen Einwohner hatten keine öffentliche Religionsübung; sie wohnten ihrem Gottesdienste in der Hauskapelle des kaiserlichen Residenten in der Reichsstadt Bremen bei. Das reformirte akademische Gymnasium war vor hundert Jahren eine der berühmtesten Unterrichtsanstalten im evangelischen Deütschland. Es besaß eine ansehnliche Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch, und mit ihm in Verbindung stand ein Pädagogium, so wie die deütsche Gesellschaft.

Die Bevölkerung der Stadt Bremen, ohne Vorstädte, und ohne Gebiet, belief sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf etwa 22,511 Seelen. Diese Angabe stützt sich auf eine Zählung, welche im Jahre 1744 vorgenommen wurde, der zu Folge es 4099 Ehepaare (nämlich 1589 reformirte, 1772 lutherische, 629 gemischt reformirt-lutherische, 81 katholische und 28 gemischt evangelisch-katholische), 218 Wittwer, 1239 Wittwen, 233 selbständig wohnende ledige Männer und 359 selbständig wohnende ledige Frauenzimmer gab. Die Zahl der bewohnten Haüser betrug 4778, die der Stallgebaüde, der Brau-, Pack-, Gartenhaüser und Magazingebaüde 565, und die der Wohnkeller 387.

Zwölftes Kapitel.

Verschiedene unmittelbare Reichsländer, welche zu keinem der zehn Kreise gehörten.

Dieser Länder gab es überhaupt Dreißig und einige, welche in alphabetischer Ordnung folgende waren:

I. Die **Herrschaft Asch**, zwischen den fürstlich Kulmbachschen Hauptmannschaften Hof und Wunsiedel, dem Egerschen Gebiete von Böheim und dem Vogtländischen Kreise von Kur-Sachsen, gehörte der freiherrlichen Familie von Zedtwitz, der die Reichsunmittelbarkeit durch Joseph II. entzogen und ihre Herrschaft dem Königreich Böheim einverleibt wurde. Diese enthielt:

Das Schloß und Städtchen Asch, die Kirchdörfer Roßbach und Unter-Neüberg; sodann Ober-Neüberg, Kriegsreüth, Sorge und Ober-Schönbach, Dörfer mit Rittergütern, und mehr als 20 andere Dörfer.

II. Das freie, unmittelbare **Reichsstift Burscheid** oder Bort-

scheid, in Urkunden Monasterium Porcetense, Cistercienser-Ordens, in unmittelbarer Nähe der Reichsstadt Achen, war ein Frauenstift, dessen Äbtissin auf dem Reichstage unter ihren Standesgenossinnen der rheinischen Bank Sitz und Stimme hatte, nicht aber auf den westfälischen Kreistagen zugelassen wurde. In geistlicher Beziehung gehörte es zum Kirchsprengel des Erzstifts Köln; und seit 1349 stand es nach den Befehlen Kaiser Karl's IV. unterm Schutze der Stadt Achen. Der zur Abtei gehörige und dicht dabei belegene Flecken gleiches Namens machte eine Herrlichkeit oder Herrschaft aus. Hier wohnten viele Protestanten. In Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen in Achen hatten sie 1635, und wiederholt 1713, den Versuch gemacht, ihren Gottesdienst öffentlich zu halten, ja sogar den Anfang mit dem Bau einer Kirche gemacht; aber beide Mal mußten sie davon abstehen. Darum hielten die hiesigen evangelischen Einwohner, wie die Protestanten zu Achen, ihren Gottesdienst in Vaels.

III. Die freie reichsunmittelbare **Propstei Cappenberg**, Prämonstratenser-Ordens, lag im Umfange des Hochstifts Münster, und zwar dessen Amts Werne. Gottfried und Otto, Grafen von Cappenberg, die letzten ihres Stammes, haben sie, wie es scheint, 1120 gestiftet. Derjenige, welcher unter die Stiftsherren dieser Propstei aufgenommen zu werden wünschte, mußte seine altadliche Ahnentafel vorlegen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Cappenberg nur drei Capitularherren. Obwol reichsunmittelbar, scheint die Propstei doch auch landsässig im Hochstift Münster gewesen zu sein. Unter ihr standen die Klöster Varlar im münsterschen Amte Horstmar, Averndorp, Scheda, Ilmstadt, Clostadt, Weddinghausen und Knechtsteden im Erzstift Köln.

IV. Die **Herrschaft Dreyß**, vom Erzstifte Trier rings umgeben, unweit Wittlich zwischen den Flüssen Salm und Liser belegen, gehörte als ein Reichslehn der Abtei Echternach im Herzogthum Luxemburg, welche Grund-, Landes- und Blutgerichtsherr über dieselbe war. Ehedem war der Inhaber des Schlosses und der Grafschaft Manderscheidt Vogtherr über diese Herrschaft; die Abtei aber hatte demselben 1665 die Vogteigerechtigkeit abgekauft. Die Herrschaft bestand aus dem einzigen Dorfe Dreyß, in welchem ein Hof der Abtei Echternach war, der von dem Richter derselben bewohnt wurde. Von 1676 an hatte sich die Dreyßer Gemeinde wider den Prälaten zu Echternach mehr als ein Mal aufgelehnt, was zu Klagen beim Reichskammergericht führte, das zu Gunsten des Abts sein Urtheil

sprach, und 1714 die Kreisausschreibenden Fürsten des Westfälischen Kreises mit Vollstreckung des Urtheils beauftragte. 1708 wollte sich die Herrschaft der Rheinischen Ritterschaft anschließen. Kur-Trier machte der Abthei Echternach die Landeshoheit streitig, doch ohne Erfolg.

V. Die **Herrschaft Dyck** im Umfange des Nieder-Erzstifts **Köln** gehörte einer Nebenlinie des gräflichen Hauses Salm-Reifferscheidt.

VI. Das adliche reichsfreie **Frauenstift Elten**, an der Gränze der Grafschaft Zütphen, und unfern des Rheins, stand unterm Schutze des Herzogs von Cleve (Königs in Preußen), und hatte eine Äbtissin zur Vorsteherin. Die Orte Hoog und Neer Elten liegen nahe bei einander, und zwischen denselben ist der Eltenberg, der Sitz des Stifts, dessen Gründung dem Jahre 968 angehört.

VII. Die **Herrschaft Freüdenberg**. Es ist bereits früher berichtet worden, daß der Abt zu St. Maximin bei Trier auf die unmittelbare Reichsstandschaft Anspruch machte, namentlich wegen Freüdenberg; daß er aber vom Kammergericht zuletzt 1630 zur Ruhe verwiesen worden sei (I, 150). Der Abt wiederholte aber seine Anträge und brachte es dann auch 1772 wirklich dahin, daß er wegen Freüdenberg zum Kammerzieler-Beitrage zugelassen und dieser in der Usual-Matrikel von 1774 mit 10 Thaler veranlagt wurde. Kur-Trier protestirte aber dagegen, worauf die Abtei St. Maximin 1786 noch ein Mal genöthigt wurde, auf die Reichsunmittelbarkeit gänzlich zu verzichten. Auf dem Hofe Usme, welchen die Grafen von Luxemburg vom Erzstifte Trier zu Lehn trugen, und solchen den Herren von Burscheit zum Afterlehen verliehen hatten, baute König Johann von Böheim, Graf von Luxemburg, welcher den Hof Usme von dem Ritter Joyer von Burscheit gekauft hatte, auf einem Berge eine Burg, die er zuerst Freiding, später aber Freüdenberg oder Freüdenburg nannte. 1589 kam die Erbburggrafschaft, Schloß und Stadt Freüdenberg mit den dazu gehörigen Dörfern Castell, Hamm und Stad, so wie die Vogtei zu Taben und Rode an der Saar, für einen Kaufschilling von 8000 Thaler. Koblenzer Währung an die Abtei St. Maximin, die das Burggrafthum durch einen zu Taben wohnenden, Probste verwalten ließ. Taben war ein sehr altes Besitzthum der Abtei St. Maximin, die da behauptete, es sei ihr vom König Pipin im Jahre 700 geschenkt worden.

VIII. **Frohnenburg**, dieses reichsfreien Rittersitzes, mit der dazu gehörigen unmittelbaren reichsfreien **Herrlichkeit Hörstgen**, ist, wegen ihrer Lage innerhalb des Erzstifts Köln, bereits bei

diesem Erwähnung geschehen (I, 155). Beide Besitzungen, welche bei dem Fürstenthume Mörs zu Lehn gingen, und ein reformirtes Kirchspiel ausmachten, gehörten der freiherrlichen Familie Mylendonk. Bei der Kirche zu Hörstgen war vor und nach dem Normaljahre 1624 ein eigenes Consistorium gewesen, in welchem reformirte Eingesessene aus dem kölnischen Amte Rheinberg des untern Erzstifts und aus der zu diesem Amte gehörigen Landschaft Kamp als Mitglieder, Kirchenräthe, Kirchmeister, Älteste und Diaconen gesessen hatten.

IX. Das **Land Hadeln**, innerhalb des Niedersächsischen Kreises am linken Ufer der Unter-Elbe, unfern ihrer Mündung, belegen und umgeben vom Herzogthum Bremen und dem stadt hamburgischen Amte Ritzebüttel, war im Laufe der Zeit an die Herzoge von Sachsen-Lauenburg gekommen, dem Herzogthum Lauenburg aber nicht einverleibt worden, sondern eine selbständige Landschaft geblieben. Nach dem Erlöschen des lauenburgischen Hauses 1689 sequestrirte der Kaiser das Land Hadeln und ließ diesen Zustand bis 1731 dauern, als er dasselbe dem braunschweigischen Kurhause verlieh. Das Land hatte von Alters her seine eigenthümliche Verfassung und besondere Privilegien, bei denen es belassen und die demselben bestätigt wurden, als der König-Kurfürst Georg II. diese Landschaft übernahm.

Das Land Hadeln bestand aus drei Ständen.

1. Der erste Stand, welcher auch die Landschaft, gemeiniglich aber das Hochland genannt wurde, enthielt sieben Kirchspiele, welche sehr ergiebiges Marschland haben, und nachfolgende Rangordnung unter sich hielten: Altenbruch (plattdeütsch Oldenbrock), Lüdingworth, Nordleda, Neüenkirchen, Osterbruch, Osterende-Otterndorf, Westerende-Otterndorf.

2. Der zweite Stand, oder das Sietland, d. i. das niedrige Land, bestand aus fünf Kirchspielen mit magerm Boden; sie folgten so aufeinander: Westerihlionworth oder Ihlionworth-Westerende, Osterihlionworth oder Ihlionworth-Osterende, Steinau, Wanna, Odisheim.

3. Der dritte Stand war die Stadt Otterndorf.

An der Spitze der Regierung des Landes Hadeln stand der Grefe, d. i. Graf, den der Landesherr durch sein Geheimenraths-Collegium zu Hannover verordnete, und wozu gemeiniglich der erste Regierungsrath des bremen-verdischen Regierungs-Collegii bestellt wurde. Er war Vorsitzender aller Gerichte dieses Landes, besorgte auch die Regiminalia allein, genoß aber nur und allein die Sporteln des Executionsgerichts und hatte an den Sporteln der übrigen Gerichte keinen Antheil. Der Grefe hatte seinen Wohnsitz auf dem landes-

fürstlichen Schlosse zu Otterndorf. Demnächst stellte der Landesfürst einen Gerichtsdirector an, welcher in Behinderungsfällen des Grefen in den Collegien den Vorsitz führte und insonderheit das Justizwesen beaufsichtigte; auch einen Amtmann, welcher landesherrlicher Beisitzer in allen Gerichten war und die Kammersachen zu verwalten hatte.

Jedem der 12 Kirchspiele war ein Schultheiß, nebst zwei bis vier Landschöffen vorgesetzt. Diese Behörde verwaltete das Unter- oder Kirchspielsgericht nach dem gemeinen Landrecht, zu Otterndorf aber verwaltete solches der Magistrat nach dem Stadtrechte. Der Magistrat bestand aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsherren. Die übrigen Gerichte des Landes waren das Consistorialgericht, welches alle vier Wochen, und zwar am Montage, gehalten wurde; das Landgericht des ersten Standes, welches allemal am Dienstage nach dem Consistorialgericht zusammentrat; das Viergericht des zweiten Standes, welches am Mittwoch angestellt wurde; das Obergericht, das alle Donnerstage gehegt und so lange fortgesetzt wurde, bis die Sitzungen der übrigen Gerichte geschlossen waren; das Executionsgericht, welches Freitags allein vom Grefen, oder in seiner Abwesenheit, vertretungsweise von den Beamten gehalten wurde. Das Ober-Stadtgericht hielt seine Sitzung am Sonnabend derjenigen Woche, da das Consistorialgericht zusammenkam, und das Ober-Stadtappellationsgericht an dem nächstfolgenden Sonnabend. Von diesen beiden zuletzt genannten Gerichten konnte an die lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appellirt, und vom Consistorio an die kurfürstliche Regierung zu Hannover supplicirt werden. Handelte es sich bei Rechtsstreitigkeiten um einen Gegenstand von 400 Thalern Werth und darüber, so war das Ober-Appellationsgericht zu Celle der letzte Berufungsgang.

Seit 1526 bekennen sich die Bewohner des Landes Hadeln zur evangelisch-lutherischen Lehre. Es gab vor hundert Jahren zehn Pfarrkirchen im Lande, an denen 26 Prediger standen, über die zwei Superintendenten die Aufsicht führten. Ein Mal im Jahre hielten sämmtliche Geistlichen eine Versammlung oder einen Kaland, wobei der Grefe den Vorsitz führte.

Alle 12 oder 14 Jahre hielt der Grefe, mit Zuziehung sämmtlicher landesfürstlichen Beamten, Schultheiße und Landschöffen, und des Magistrats zu Otterndorf, die sogenannte Satzung über die Contribution, welche ein jeder Einwohner von seinem Vermögen und Grundbesitz zu erlegen hatte. So lange nun diese Satzung

dauerte, so lange mußte auch nach der vereinbarten Taxe die Contribution entrichtet werden, mochten die Güter der Eingesessenen sich unterdeß verschlechtert oder verbessert haben. Die ordentliche Contribution betrug jährlich 10,000 Thaler von 47,700 Morgen, so groß der Flächeninhalt des Landes Hadeln angenommen wurde. In der Stadt erhob der Gerichtsdirector die Contribution, auf dem Lande der Amtmann. Von Reichs- und Kreissteüern war das Land Hadeln frei; auch zahlte es nicht den Licent und brauchte sich nicht des Stempelpapiers zu bedienen. Der Landesherr bezog auch noch den Zehnten, und besaß im Lande einige Kammergüter, wie Marienthal im Kirchspiele Osterende-Otterndorf, ein Vorwerk vor der Stadt Otterndorf. Wallingsbüttel war ein adliches Gut, welches die einzige in diesem Lande ansässige adliche Familie von Klenken als ein Mannlehn besaß.

X. Die **Grafschaft Homburg**, umgeben vom Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark, gehörte dem gräflichen Hause Sayn-Wittgenstein-Berleburg, welches 1716 wegen derselben Sitz und Stimme beim Westfälischen Kreise suchte, ohne sie zu erlangen. Außer dem Schlosse und Flecken Homburg, welcher Homburg vor der Mark genannt wird, und woselbst sich die gräfliche Kanzlei befand, enthielt die Grafschaft noch eine ziemliche Anzahl von Dörfern oder Honnschaften (Hundertschaften), wie die Complexe der zerstreüt liegenden Bauernhöfe hier und im Herzogthum Berg genannt werden.

XI. Die **Herrschaft Jever**, gegen Westen an das Harrlinger Land und an Ostfriesland gränzend, gegen Süden auch an Ostfriesland und an die Grafschaft Oldenburg, gegen Osten an die Jade und an die Herrlichkeit Kniphausen, und gegen Norden an das Deütsche Meer, bestand Anfangs, als Theil von Ostfriesland, aus drei kleinen Freistaaten: Östringen, Rüstringen und Wangerland, die von selbst gewählten Rittern, Haüptlingen oder Hauptleüten und Vögten regiert wurden, bis die Rüstringer Friesen 1355 einen streitbaren Mann, Namens Edo Wimiken Papinga den Ältern, zu ihrem erblichen Oberhaupte einhellig erwählten, das dann auch 1359 die Östringer und Wangerlands-Friesen als das ihrige anerkannten. Aus seinem Stamme sind die folgenden Jeverschen Herren entsprossen. Edo Wimiken des Jüngern Erbtöchter, Anna und Maria, von seiner Gemalin Heilwig, Grafen Gerhard's von Oldenburg Tochter, litten viel vom Grafen in Ostfriesland, was, nach Ableben der

ältern, der jüngern Maria 1532 Veranlassung gab, ihre Allodial- und freie Herrlichkeit oder Herrschaft Jever, sammt derselben Stadt, Schloß, Landen und Leüten, dem Kaiser Karl V. unter gewissen Bedingungen zu einem Lehne aufzutragen, von dem sie es alsdann zu einem ewigen Erblehn zurückempfing. Darüber ist man nicht einig, ob dieser Lehnsauftrag an Karl V. in dessen Eigenschaft als Herzog zu Brabant und Graf zu Holland, oder als König von Spanien und Herzog zu Burgund, oder in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser geschehen sei. Die Anhänger der letzteren Meinung führen an, ganz Ostfriesland, und darum auch die Herrschaft Jever, sei, als eine deütsche Provinz, ein kaiserliches Reichslehn gewesen, und Karl V. habe demnach den Lehnsauftrag nur als Kaiser angenommen. Maria, die unvermält geblieben war, setzte 1573 mit Bewilligung des Lehnsherrn zum Erben ihrer gesammten Herrschaften ihren Vetter, den Grafen Johann XVI zu Oldenburg und Delmenhorst, ein, dessen Sohn, Anton Günther, welcher 1667 als letzter Sproß seines Stammes verstarb, vermöge Testaments vom 23. April 1663, seinen Neffen, von Schwester Seite, den Fürsten Johann zu Anhalt-Zerbst, zum Erben und Nachfolger in der Herrschaft Jever ernannte, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß für den Fall des Erlöschens der männlichen Linie des Hauses Zerbst das weibliche Geschlecht desselben in der Regierung folgen, und die älteste Prinzessin allezeit den Vorzug haben solle. Im Fall aber die ganze zerbster Linie des Hauses Anhalt aussterben würde, sollten die rechtmäßigen Nachkommen und aus dem uralten Hause und Stamme entsprossenen Grafen zu Oldenburg folgen. Diese letztwillige Bestimmung wurde dann auch 1689 vermöge einer mit dem Könige zu Dänemark geschlossenen Vereinbarung bestätigt. Im 17. Jahrhundert stritt man darüber, ob die Herrschaft Jever zum Deütschen Reiche gehöre, oder nicht? Der Kaiser bejahte diese Frage mit Rücksicht auf das oben Gesagte. Eine andere Streitfrage war, wenn erstere bejahend beantwortet werden müsse, ob Jever dem Burgundischen oder dem Westfälischen Kreise zuzuzählen sei? Das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst behauptete, die Herrschaft sei kraft eines 1548 errichteten Vertrags dem Burgundischen Kreise einverleibt worden, während man anderer Seits leügnete, daß dieses erweislich sei, und mit der Behauptung vortrat, Jever rechne man füglicher Weise zum Westfälischen Kreise. Die Unsicherheit in jenem Lehnsauftrage von 1532 führte dahin, daß sogar der König von Frankreich sich die Oberherr-

lichkeit über Jever anmaßte; denn die in Bisanz tagende Reunions-Kammer (*) hatte, indem sie das Herzogthum Burgund in dem Sinne, wie man es in Deütschland nahm, mit Burgund, der französischen Provinz, verwechselte, Ludwig XIV. die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Jever zugesprochen, was den König von Frankreich veranlaßte, sie 1682 dem mit ihm verbündeten Könige Christian V. zu Dänemark zu übertragen. Doch mußte im Jahre 1690 die Herrschaft ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Fürsten Karl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst, zurückgegeben werden, welcher auch in eben gedachtem Jahre 1690 sich aufs Neüe huldigen ließ. Die Herrschaft Jever hat nie einen Sitz noch Stimme auf den westfälischen Kreistagen gehabt und ist auch nie einem reichsgräflichen Collegio einverleibt gewesen. Daß sie einen besondern Matrikularanschlag hatte, findet sich nirgends nachgewiesen. In Ansehung der Kammerzieler aber, zu deren jedem sie 40 Thaler geben sollte, hatte Burgund ihre Vertretung zugesagt.

Das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst, dem also vor hundert Jahren die Herrschaft Jever gehörte, hatte in der Stadt gleiches Namens

(*) Ludwig XIV. gab dem Parlament zu Metz, dem zu Bisanz und dem obersten Rath des Elsaß, der damals in Breisach seinen Sitz hatte, den Auftrag, alles das nach seiner Beschaffenheit und Ausdehnung zu untersuchen und zu prüfen, was im westfälischen, im Pyrenäen- und im nimweger Friedensschluß an Frankreich abgetreten. Nach dem Erfolg, den diese Untersuchungen hatten, nannte man die gedachten Parlamente chambres de réunions, Vereinigungs-Kammern. Seit 1680, dem Jahre, in welchem Ludwig XIV. dieses neüe Mittel, um Eroberungen zu machen, erdachte, sprachen ihm diese Kammern eine Menge Städte und Herrschaften zu, indem man sie theils als Lehne, theils als Zubehörungen der Bisthümer Metz, Tull und Verdun ausgab. So geschah es im Elsaß, in der Freigrafschaft und in den Niederlanden, wo die Spanier nach früheren Verträgen Städte und Plätze an Frankreich abgetreten hatten. Kraft dieser „Reunionen" verschaffte sich Ludwig XIV. mitten im Frieden Erwerbungen, die beträchtlicher waren, als er jemals als Preis selbst des glücklichsten Krieges erwarten konnte. Die Parlamente gingen dabei von einem Grundsatze aus, welchen Frankreichs Bevollmächtigte bei den westfälischen Friedensverhandlungen schon in den Vordergrund gestellt hatten, der aber dem öffentlichen Recht des Deütschen Reichs widersprach, welches das Band der Vasallenschaft von dem der Unterthanenschaft scharf unterschied. Den Franzosen zu Folge, sollten die Reichsstände, welche Lehnträger der Bischöfe zu Metz, Tull und Verdun waren, die Oberherrlichkeit des Königs über die betreffenden Lande anerkennen; und so kam es, daß sich Ludwig XIV. ohne Weiteres der deütschen Reichslande Veldenz, Zweibrücken, Saarbrücken, Saarwerden rc. bemächtigte. Mümpelgard ward ihm als ein Lehn der Freigrafschaft zugesprochen. Vorzugsweise aber war es auf den Elsaß abgesehen.

1) eine Regierungskanzlei, zu deren Geschäftskreise alle Ober-Polizei-, Deich- und Siel-, die Vormundschafts- und Handwerkssachen gehörten; 2) das Landgericht für alle Rechtsstreitigkeiten und Criminalsachen; 3) das Consistorium oder geistliche Gericht; und 4) die Rentkammer. Die Appellation ging nach Zerbst und nicht nach Brüssel, weil die Herrschaft das jus de non appellando behauptete. Jede der genannten Behörden war mit einem Präsidenten, zeitweilig auch mit einem Vicepräsidenten, im Landgericht mit einem Landrichter, einem oder mehreren Räthen, Assessoren und Secretarien besetzt. Der Magistrat zu Jever bestand aus zwei Studirten, davon der eine Bürgermeister, der andere Stadtschreiber war, sodann aus dem Kämmerer und mehreren Rathsmännern, die aus der Bürgerschaft gewählt wurden. Der Rath übte die Unter-Gerichtsbarkeit aus; die Polizeiverwaltung in der Stadt hing ganz vom Fürsten ab. In der Vorstadt verwaltete ein aus der fürstlichen Dienerschaft verordneter Justizamtmann oder Vogt die niedere Gerichtsbarkeit und die Polizei, mußte auch die fürstlichen Intraden heben. Das ganze Land war zwar in neün Vogteien oder Ämter eingetheilt; weil aber einige Vogteien mit einander vereinigt waren, so gab es außer dem genannten Vorstadts-Vogte, unter dessen Aufsicht schon einige Dörfer mit standen, noch vier andere Amtleüte oder Vögte, die mit jenem gleichen Geschäftskreis hatten. Außerdem gab es einen sogenannten Moorvogt, der die Aufsicht über die Torfgräbereien führte.

Die fürstlichen Einkünfte aus der Herrschaft Jever schätzte man vor hundert Jahren auf 60.000 Thaler. Etwas Kriegsvolk wurde gehalten; es lag in der Stadt Jever und auf Wangeroog, hier als Strandwache, in Besatzung.

Nach der alten Eintheilung in die drei Landschaften oder Herrlichkeiten Östringen, Wangerland und Rüstringen hatte die Herrschaft folgende Bestandtheile:

1. Östringen oder Ostringen enthielt:

1) Die Stadt Jever sammt ihrer Vorstadt.

2) Die Sillenstädter Vogtei, mit den Kirchspielen Sillenstädt, Cleverns und Sandel.

3) Die Waddewardener Vogtei, mit den Kirchspielen Waddewarden und Packens.

Ein Theil von Östringen im weitern Sinne gehörte zu Ostfriesland und stand unter dessen Amte Friedeburg.

2. Wangerland, der nördliche Theil der Herrschaft, enthielt sechs Vogteien, nämlich:

1) Die Altenmarkts-Vogtei, welche die Gegend um die Stadt Jever begriff.

2) Die Oldorfer Vogtei, mit den Kirchspielen Oldorf, Westrum und Wüppels oder Wüppels.

3) Die Hohenkirchener Vogtei, mit den Kirchspielen Hohenkirchen und St. Joost, auch Hohenstief genannt. In Hohenkirchen waren zwei Prediger, was seinen Grund darin hatte, daß die Gemeinde Mederas sonst ihre eigene Kirche gehabt hatte. Diese war aber eingegangen, worauf die Gemeinde nach Hohenkirchen eingepfarrt wurde.

4) Die Minser Vogtei, mit den Kirchspielen Minsen und Wiarden, davon jedes ebenfalls zwei Geistliche hatte.

5) Die Tettenser Vogtei, mit den Kirchspielen Tettens (zwei Prediger) und Middog, dessen Kirche ehemals eine Tochter von Tettens gewesen war.

6) Die Wangerooger Vogtei, welche aus der Insel Wangeroog bestand. Hier hatte schon Graf Anton Günther zu Oldenburg eine massive Feüerbake errichten lassen, auf welcher den Schifffahrenden zum Besten von Michälls bis Weihnacht, und wiederum von Fastnacht bis Ostern alle Nächte hindurch ein Steinkohlenfeüer unterhalten wurde, wofür die fürstliche Rentkammer seit 1689 aus der Oldenburgischen Wasserzollkasse jährlich 1000 Thaler bezog. Auf Wangeroog übte der Landesherr das Strandrecht. Es brachte in manchen, unglücksvollen Jahren etwas Ansehnliches ein. Von den gestrandeten Gütern und Sachen nahm die fürstliche Rentkammer drei Viertheile, und in den vierten mußten sich der Prediger, der Vogt und die übrigen Einwohner des Eilands theilen.

8. Rüstringen machte eine einzige Vogtei aus, und enthielt die vier Kirchspiele Heppens, Rien- oder Neürade, Sande und Schottens. Das zweite und vierte dieser Kirchspiele hatte jedes zwei Prediger.

Seit dem Jahre 1529 bekennen sich die Bewohner der Herrschaft Jever zur evangelisch-lutherischen Lehre, einige Reformirte ausgenommen, welche aber keine Kirche, wol aber öffentlichen Gottesdienst in einem Zimmer des Jeverschen Schlosses hatten. Ein anderes Zimmer war für den katholischen Gottesdienst bestimmt, zu dessen Abhaltung ein Priester aus dem Münsterschen kam. Zum geistlichen Stande gehörten vor hundert Jahren 32 lutherische Prediger, davon drei in der Stadt Jever. Der erste unter diesen drei war Superintendent der Herrschaft. Die mosaischen Glaubensgenossen hatten freie Religionsübung und einen Tempel in der Stadt Jever.

Das Jeversche Land ist von jeher den gewaltsamsten Einbrüchen des Meeres ausgesetzt gewesen. Erinnern wir nur an die frühesten, deren die Geschichte gedenkt, und an die jüngsten, unter unseren Augen vorgehenden Verheerungen. Im Jahre 1066 verschlang die See das Schloß Mellum, 1218 und 1511 verschiedene Pfarrkirchen und Dörfer in Rüstringen, und die kleine Wasserleitung Jade, welche vormals das Wasser aus dieser Vogtei abführte, verwandelte sich in einen offenen Meerbusen, ja sie sonderte auch die Herrschaft Jever von der

Grafschaft Oldenburg ab; der oldenburgische Graf Johann XVI. brachte sie aber durch Eindeichung des Ellenserdamms wieder zusammen. Außerordentlich groß war der Schaden, den die Sturmfluth von 1651 verursachte; doch suchte man ihm durch Eindeichung abzuhelfen, was ein allmäliges Anwachsen festen Bodens zur Folge hatte.

In unseren Tagen geht das Eiland Wangeroog seinem Untergang entgegen. Vor hundert Jahren war dieses Eiland ½ Meile lang und ¼ Meile breit. Ehemals war sie weit größer, aber hohe Wasserfluthen und Stürme hatten mehr als die Hälfte fortgerissen. Seit 1856 dem Andrang der Fluthen mehr als je vorher ausgesetzt, sank das Land immer mehr in den Schooß des Meeres. In der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1858 war die Fluth bei Nordwest-Sturm wiederum außerordentlich hoch und das Eiland litt bedeütend. Die Dünen vor der Saline verschwanden, so daß letztere auf den Strand zu stehen kam. Der alte Feüerthurm hatte sich noch gehalten, stand aber ebenfalls auf dem Strande, und die ganze Strecke der Insel von da bis zur Südseite war mit dem Strande gleich. Der Kirchhof wurde völlig fortgerissen und nur mit genauer Noth konnten noch drei von den an demselben stehenden Haüsern abgebrochen werden. Von da bis zum ehemaligen Logirhause für die Badegäste waren die Dünen fortgeschwemmt, so daß Reste der Mauern unmittelbar am Strande standen. Beim Kirchthurm war das Wasser über die Insel gelaufen, jedoch ohne weiter Schaden zu thun. Vom Westende war die ehemalige Schönsicht und eine Strecke des Inselgrundes abgerissen, so daß der Eselsplatz am Strande lag, und die Gärten der dortigen Haüser nur noch durch ihre Umwallung gegen die Fluthen Schutz fanden.

XII. Die **Herrlichkeit Kniphausen**, im Niederdeütschen Kniphusen, und abgekürzt Knipens, wurde ehedem von nach ihr genannten freien Herren besessen, welche, nebst dem adlichen Hause Inhausen, unter Östringen, und also zur Herrschaft Jever gehörten, der sie sich aber eine Zeit lang entzogen, bis der Freiherr Friedrich Wilhelm 1623 sein ganzes Recht an derselben dem oldenburg-delmenhorstschen Grafen Anton Günther, Herrn zu Jever, abtrat, welche Abtretung vom Kaiser und dem Reichskammergericht zu Speier 1632 bestätigt wurde. Graf Anton Günther hatte aber, in ehebrecherischer Umarmung eines Fraüleins von Ungnad, einen Bastard, Namens Anton, gezeügt, der vom Kaiser für echt erklärt und unter dem Namen Aldenburg in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Anton Günther hatte diesem Sohne die Herrlichkeit Kniphausen zugedacht, und den Fürsten Johann von An-

halt-Zerbst dahin vermogt, gegen eine gewisse Summe Geldes seinem, durch das Testament vom 23. April 1663 erworbenen Erbrechte darauf zum Vortheil des Grafen Anton von Aldenburg zu entsagen, wobei sich aber doch derselbe den Anfall nebst Titel und Wappen vorbehielt. Vom ersten Aldenburger kam die Herrlichkeit Kniphausen auf dessen Sohn, den Grafen Anton II., dessen einzige Erbtochter, Charlotte Sophie, Gräfin Bentink, sie bis 1757 besaß, in welchem Jahre sie dem Gemale derselben, Grafen Bentink, ihrer gemeinschaftlichen Söhne wegen, eingeraümt wurde.

Kniphausen war eine freie Herrlichkeit mit völliger Unmittelbarkeit und Landeshoheit und wurde, als ein burgundisches Lehn, in Brüssel zu Lehn genommen; Burgund wollte sie auch in den Reichstagen und Kammerzielern vertreten; was Alles dafür spricht, daß auch Jever, zu dem Kniphausen ursprünglich gehörte, ein Lehn des Herzogthums Burgund, dieses im engern und im deütschen Sinne genommen, gewesen ist.

Auf dem befestigten Residenzschlosse Kniphausen war die Regierungskanzlei, das Landgericht und das Revisionsgericht, bei dem von jenem Berufung eingelegt wurde, und die Rentkammer. Zur Herrlichkeit gehörten: —

Das lutherische Kirchspiel Sengwarden mit dem Flecken dieses Namens und 16 Weilern und einzelnen Hofstellen; das lutherische Kirchspiel Fedderwarden, mit acht Ortschaften; und das reformirte Kirchspiel Accum, mit fünf Ortschaften. 1756 wurden in allen drei Kirchspielen 2539 Einwohner gezählt.

XIII. Die unmittelbare **Reichsherrschaft Landskron** lag zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstift Münster und gehörte der jüngern Linie des reichsgräflichen Hauses Nesselrode, welche das Erbkämmerer- und Erbmarschalls-Amt im Herzogthum Berg besaß. Als Kaiser Leopold 1710 Johann Salentin Wilhelm, Freiherrn von Nesselrod und Rhade, für sich und seine ehelichen Leibeserben und Nachkommen, in den reichsgräflichen Stand erhob, erlaubte er ihm, sich entweder Graf von Nesselrod und Landskron, oder allein Graf von Landskron zu nennen.

XIV. Die **Herrschaft Lebach**, auch das Hochgericht Lebach genannt, lag nahe an den Gränzen des Herzogthums Lotharingen, zwischen dem Kur- und dem Oberrheinischen Kreise, ohne zu einem derselben zu gehören, bestand aus den Ortschaften Hahn, Jabach, Landsweiler, Lebach mit dem Wahlenhofe und dem Schlosse Motten, Nieder-Saubach mit dem Hofe Grimbach und Rummelbach. Das Hochgericht gehörte vier Herren: dem Kurfürsten von Trier; dem Herzoge von Lotharingen, an dessen Stelle nach dem Vertrage von

1787 der Herzog von Zweibrücken trat; dem adlichen Frauenkloster zu Frauenlautern; und dem Freiherrn von Hagen zur Motten, letztern als Lehnsträger des Erzstifts Trier. Die Landeshoheit stand diesen vier Herren gemeinschaftlich zu, doch so, daß von den Hoheitsrenten das Erzstift $^{3}/_{7}$, Zweibrücken $^{2}/_{7}$, der Freiherr von Hagen $^{1}/_{7}$ und Frauenlautern $^{1}/_{7}$ bezog. Jeder der vier Herren hatte seine besondere Vogtei und in derselben seine eigene Civilgerichtsbarkeit. Was außerhalb dieser Vogteien lag, gehörte zur gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit. Jeder Beamte einer der vier Vogteien erkannte im ersten Rechtsgange. Die Berufung von diesem Urtheile ging an die übrigen drei Beamten in zweiter, und an die Reichsgerichte in dritter Instanz. Von den gemeinschaftlichen Urteln, welche die vier Beamten in erster Instanz fällten, wurde unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt. Die Unterthanen im Hochgericht Lebach waren Leibeigene. Der Fürst von Nassau-Saarbrücken, die Abtei Tholey und die Familie von Hame, besaßen in einigen Ortschaften Zinsen, Frohnden und Schaft-Gerechtsame. Die Unterthanen in den Vogteien des Erzstifts und von Zweibrücken waren schatz- und militairpflichtig. Frauenlautern bezog in seinem Bezirke, nebst anderen Abgaben, einen Marktzoll, den großen und kleinen Zehnten und die Kirchengift. Der Freiherr von Hagen ließ sich Rittergeld zahlen.

Das Geschlecht der Freiherren von Hagen war sehr alt, und es ist wol möglich, daß sein Stammhaus zu Hahn war, denn in früheren Zeiten wird es Hahn, Hann, lateinisch de Indagine genannt. Das Schloß zur Motten besaß es schon im 14. Jahrhundert. Die Freiherren Hagen behaupteten, daß Motten nicht vom Hochgericht Lebach abhange, sondern daß sie alle Territorial-, Ober- und Grundgerechtigkeit daselbst privative hergebracht hätten. Sie besaßen auch einen Antheil an der Herrschaft Hüttersdorf, Veste, Schloß und Herrschaft Buschfeld, das Buschfelder Erbe zu Wahlen, das Dorf Duppenweilen und einen Antheil an Neünkirchen. Wegen des Schlosses zur Motten nahm die Reichsritterschaft das Collectationsrecht in der Herrschaft Lebach in Anspruch. Der triersche Erzbischof Johann IV. Ludwig, † 1547, war aus diesem Geschlecht, das mit Karl Emmerich, Domherr und Chorbischof zu Trier im Jahre 1779 erlosch. Das Erzstift wollte die Mannlehne einziehen, allein ein Herr de la Haye, welcher seine Abstammung von den Freiherren von Hagen geltend machte, nahm die Güter in Anspruch, erhielt auch einen Theil derselben und starb 1816 auf dem Schlosse Motten unvermält.

Unter den vier Beamten der vier Gemeinherren hatte der kurtriersche den Vorsitz. Die Function übte der jedesmalige Amtsverwalter von St. Wendel aus. Einen Hochgerichtsmaier ernannten die vier Herren gemeinschaftlich, auch den Hochgerichtsschreiber. Außerdem gehörten noch Schöffen zum Hochgericht.

XV. Die unmittelbare **Reichsherrschaft Mechernich**, mit Burgfrei, im Umfange des jülichschen Amtes Heimbach, nicht weit von der Herrschaft Schleiden gelegen, gehörte ebenfalls dem gräflichen Hause Nesselrod. In der Usualmatrikel stand sie zu einem Kammerziele mit 2 Thaler 4 Kreüzer angesetzt.

XVI. Die **Grafschaft Mümpelgard**, im Französischen Montbeillard, lag zwischen dem Hochstift Basel, der Freigrafschaft Burgund, dem Herzogthume Lotharingen und dem Sundgau. Sie hatte ehedem ihr eigenes, nach ihr genanntes gräfliches Haus, welches mit dem Grafen Heinrich 1395 ausstarb, dessen Tochter Henriette aber, des Grafen Eberhard's des Jüngern zu Württemberg Gemalin, als Erbin der Grafschaft eintrat, und so diese an das Haus Württemberg brachte. In der Folge wurde dieses Land zu verschiedenen Malen jüngeren Söhnen des württembergischen Hauses zum abgetheilten Erbe gegeben. Die letzte mümpelgardsche Linie stiftete Herzog Leopold Friedrich, welcher 1631 starb. Ihm folgten seine beiden Söhne, Leopold Friedrich und Georg, nach einander in der Regierung, und dem letztern sein Sohn Leopold Eberhard, der 1723 mit Tode abging. Er hinterließ rechtmäßige Kinder aus einer morganatischen Ehe, die deshalb zur Nachfolge in Mümpelgard nicht befähigt waren, dann aber auch Bastarde, und zwar jene wie diese von zwei Schwestern, Töchter eines französischen Barons de l'Esperance. Die rechtmäßigen Nachkommen führen den Namen Grafen von Sponeck; die Nachkommen der im Ehebruch gezeügten Kinder Leopold's Eberhard sind die Barone de l'Esperance. Als nun nach dem Ableben des Vaters wegen der Erbschaft Streit entstand, legte der König von Frankreich die Grafschaft Mümpelgard unter Sequester. Die Freiherren und Freiinnen de l'Esperance wurden aber 1723 und wiederholentlich 1739 vom Reichshofrathe der fürstlichen Würde und Erbfolge in der Grafschaft Mümpelgard unfähig, auch 1747 vom Könige von Frankreich für unecht erklärt und mit ihren Ansprüchen auf die zur Grafschaft Mümpelgard gehörigen, und unter französischer Hoheit stehenden Herrschaften abgewiesen, und ihnen blos der nöthige Unterhalt aus den Einkünften derselben zugebil-

ligt, die Grafschaft aber 1748 dem Herzoge zu Württemberg wieder eingeraümt; endlich kam auch 1758 zu Wien, vor einer dazu ernannten kaiserlichen Hofcommission, zwischen dem regierenden Herzoge Carl Eugen zu Württemberg und den Freiherren de l'Esperance ein Vergleich zu Stande, in welchem sich letztere aller Ansprüche, des Wappens und Namens an und von Mümpelgard eidlich begeben haben, der Herzog aber sich verpflichtete, ihnen jährlich 14,000 Gulden zum Unterhalt auszahlen zu lassen.

Der Herzog zu Württemberg ließ dieses Land von einem Gouverneur verwalten, der Präsident des Regierungs-Collegii war. Von dieser Behörde hing die ganze Verwaltung, die Rechtspflege, das Kirchenwesen, dem ein Superintendent mit vorstand, ab. Die Grafschaft bekannte sich zur evangelisch-lutherischen Lehre. Mit Ausnahme des Schlosses, in dessen Kirche deütsch gepredigt wurde, war die französische Sprache in einer verderbten romanischen Mundart, in Gemeinschaft mit einem allemanischen Dialekt der deütschen Sprache die eigentliche Landessprache. Das Französische aber hatte vor hundert Jahren das Deütsche bereits ganz verdrängt; es war die Sprache aller Einwohner der Grafschaft geworden, und an die Stelle deütscher Ortsnamen war eine Verwälschung derselben getreten. Dies erstreckte sich sogar auf die Familiennamen; so ist es eine beglaubigte Thatsache, daß das berühmte Naturforscher-Brüderpaar Cuvier, welches in Mümpelgard zu Hause war, eigentlich Kupfer hieß, daß der eine von ihnen, als er auf der Karlsschule zu Stuttgart war, seinen wahren Namen führte und diesem erst eine französische Form gab, nachdem er in Paris seinen Ruf als erster Zoolog des Zeitalters zu begründen angefangen hatte.

Das Land bestand aus:

1. Der eigentlichen Grafschaft Mümpelgard, die ein unmittelbares Reichsland war, welches aber weder der Oberrheinische noch der Schwäbische Kreis als Mitstand anerkennen wollte. Es gehörten dazu —

1) Die Stadt Mümpelgard, auch Mömpelgard, und im Französischen Montbeillard genannt, die Hauptstadt des Landes, mit einem gräflichen Schlosse.

2) Die Kirchspiele Abevillers, Audincourt, Allenjoie, Bavans, Bethencourt, Beutal, Clairgoutte, Couthenans, Desandans, Dale, Etoupes, Estobon, Mandeure, St. Julien, Tremoins, Vallatingney.

2. Folgenden sieben Herrschaften, welche der Grafschaft Mümpelgard einverleibt waren, aber alle von der Krone Frankreich zu Lehn gingen, nämlich: Blamont (an deren Dörfern Monbouton und Baucourt die Herrschaft Dattenried, französisch Dale, Antheil hatte), Chatelet am Flusse le Doux, Doubs; Clermont, Clerval, Granges, Hericourt, Passavant, mit dem Städtchen gleiches Namens.

8. Der Grafschaft Horburg und den Herrschaften Reichenweier, und Ostheim, im Ober-Elsaß, seit 1680 unter angemaßter französischer Landeshoheit, in Folge der „Reunionen" (S. 212.) waren seit einigen Jahrhunderten mit der Grafschaft Mümpelgard so verbunden, daß sie im württembergschen Titel mit unter Mümpelgard steckten, wie sie denn auch zugleich mit dieser Grafschaft gemeiniglich jüngern Prinzen des Herzogshauses zum abgetheilten Erbe gegeben wurden. Horburg, Reichenweier und Ostheim waren Allodium, konnten aber nicht ohne Einwilligung des ganzen württembergischen Hauses veraüßert werden. Selbiges befand sich seit 1324 im Besitz dieser Lande; Graf Ulrich von Württemberg kaufte sie damals von den Grafen Walther IV. und Burchard II. von Horburg, deren Geschlecht mit des letztern Sohn Johann II. erlosch.

1) Die Grafschaft Horburg lag zwischen dem Rhein und der Ill. Sie führte den Namen von einem ehemaligen Schlosse Harburg, in neüerer Zeit Horburg Horburg genannt, und enthielt elf Dörfer, darunter Sundhofen an der Ill das größte. Mit dieser Grafschaft, mindestens seit dem zwölften Jahrhundert, verbunden, war —

2) Die Herrschaft Reichenweier, und 3) die Herrschaft Ostheim, zwischen der Ill und dem Wasgaugebirge; erstere führte ihren Namen von der Stadt und einem alten Schlosse bei derselben. Außer der Stadt Reichenweier, von den Franzosen in Richovillers verwälscht, enthielt die Herrschaft noch sechs Dörfer, darunter Hunneweier, und das zerstörte Schloß Bilstein. Ostheim ist ein Dorf in der Ebene östlich von Reichenweier.

In Horburg sowol als in Reichenweier-Ostheim herrschte vor hundert Jahren durchweg noch die deütsche Sprache, mit einer der harten allemannischen Mundarten. Der Gouverneur zu Mümpelgard und die dortigen Behörden waren auch für diese Landestheile die Verwaltungs- und Gerichtsstellen, in Bezug auf Landeshoheits- und Sachen der gemeinen Polizei, unter der widerrechtlich angemaßten Oberleitung der französischen Behörden, welche in Colmar ihren Sitz hatten.

XVII. Die Herrschaft Nalbach, oder das sogenannte Nalbacher Thal (I, 150), bestand aus den Ortschaften Bettstadt, Bilsdorf, Diefflen, Körperich, Nalbach und Piesbach, welche einen Bezirk bildeten, der nur vom Kaiser und Reich abhängig und keinem der beiden Kur- und Oberrheinischen Kreise zugetheilt war. Die Landeshoheit und die Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit stand dem Erzstift Trier und den Freiherren von Hagen zur Motten gemeinschaftlich, die Grundgerichtsbarkeit aber dem Stifte St. Simeon in der Stadt Trier zu; von dessen Erkenntnissen an das gemeinschaftliche Hochgerichtsamt, von diesem aber unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt wurde.

XVIII. Neünkirchen am Waitzenberg, Dorf mit der Schmelzmühle im Oberstift Trier, war eine unmittelbare Herrschaft die der Abtei St. Maximin gehörte; ob diese aber in späteren Zeiten die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft hat behaupten können, ist zweifelhaft (siehe Freüdenberg).

XIX. Die Herrschaft Oberstein, an der Nahe und auf dem Hunsrück gelegen, gehörte seit 1682 den Grafen von Leiningen-Dachsburg-Heidesheim, nach deren Erlöschen im Mannsstamm, 1766, die Herrschaft durch Vererburg in weiblicher Linie an die Grafen Limburg-Styrum kam. Kur-Trier hatte das Ländchen als eröffnetes Lehn in Besitz genommen, doch kam es 1773 zum Vergleich, welcher der Familie Styrum $^2/_3$ und dem Lehnsherrn $^1/_3$ der Herrschaft gab. Diese hatte einen Matrikularanschlag von 7 Gulden und erlegte zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreuzer. Es gehörten zu ihrem Gebiete, außer dem alten Bergschlosse Oberstein, die Dörfer Breüngenborn, Nah-Bollenbach mit dem Hause Klopp, Mittel-Bollenbach nebst Schleip, mit dem Hause Bau und der Hubersmühle, Volmersbach und ein Theil des Dorfes Idar. Der limburg-styrumsche Familienzweig, welcher im Besitz dieser Herrschaft war, führte den Beinamen Bronkhorst.

XX. Die Herrschaft Pirmont, bei Karden, im kur-trierschen Amte Münster-Meinfeld, bestehend aus dem Hofe und der Schloßruine Pirmont mit der Mühle und dem Weilerhofe in der Gemeinde Möntenich, wozu auch noch andere in den Gemeinden Roes, Dünfus und Möntenich belegene, aber unter kur-trierscher Hoheit stehende Güter gehörten, hatte der Erzbischof Johann Hugo von Trier 1695 von dem von Saffenburg erkauft, überließ sie aber 1701 dem Freiherrn Waldbott von Bassenheim. Die Dynasten derselben erschienen schon in sehr alten Zeiten auf Reichstagen und gaben ihre Reichspräsende. Bei der Entstehung des westfälischen Grafen-Collegiums wurde der Besitzer der Herrschaft Pirmont in dasselbe aufgenommen, übte aber vom Anfange des 18. Jahrhunderts an sein Stimmrecht nicht mehr aus, ohne sich jedoch desselben zu begeben. Auf dem Grafentage 1787 erhielt der damalige Besitzer die Reaccession, übernahm Collegial-Präsende, und führte seitdem seine Stimme fort. Allein die Herrschaft hatte seit langer Zeit keine Reichspräsende entrichtet, stand auch in keinem Kreisverbande. Sie war also Reichsstand ohne Leistung, und kein Kreisstand.

XXI. Die reichsfreie Herrschaft Rhade lag im Umfange der Grafschaft Mark, und hatte die reichsgräfliche Familie von Nesselrod zur Besitzerin (siehe oben XIII, S. 216).

XXII. Die Herrschaft Rheda, vom Hochstift Münster, dem osnabrückschen Amte Reckenberg und der Grafschaft Ravensberg umgeben, gehörte von langen Zeiten her den Grafen von Bentheim-Tecklenburg und wurde vor hundert Jahren, so wie auch heüte noch,

von der hohenlimburgischen Linie dieses gräflichen Hauses besessen. Es gehörte dahin:

Das Städtchen und Schloß Rheda, und das Dorf Lette, so wie auch das Kirchspiel Gütersloh, welches aber unter der Landeshoheit des Hochstifts Osnabrück stand. In dieser Herrschaft hatte die evangelische Kirche, nach lutherischem und nach reformirtem Bekenntniß, und eben so die katholische Kirche ihre Vertreter; diese besaß im Umfange der Herrschaft zwei Klöster, Clarholz und Herzebrock.

XXIII. Die Herrschaft Richold, Richel oder Riquelt, lag im Umfang des Herzogthums Limburg, und zwar der dazu gehörigen Grafschaft Daelem, unweit der Maas. Sie gehörte vor hundert Jahren dem freiherrlichen Hause von Bongard zu Paffendorf.

XXIV. Die Herrschaft Saffenburg führte den Namen von dem Schlosse Saffenburg oder Saffenberg, im Umfange des Oberstifts Köln, am Ahrflusse, zwischen den Städten Ahrweiler und Altenahr. Sie gehörte einem Grafen von der Mark, welcher wegen derselben auf dem Reichstage ein Mitglied des westfälischen Grafen-Collegii war. Von ihm kam die Herrschaft durch Vererbung an das herzoglich Arembergsche Haus, das am 1. Januar 1792 im Besitz derselben war. Kur-Köln bestritt die Reichsunmittelbarkeit, doch, wie es scheint, ohne Erfolg. Die Herrschaft bestand aus den Dörfern Maischoß, Reck und Dernau mit dem Kloster Marienthal, und aus dem Weiler Laach.

XXV. Die unmittelbare Reichsherrschaft Schauen, zwischen dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, unweit der Stadt Osterwick, also im Niedersächsischer Kreise gelegen, ohne jedoch einen Stand desselben zu bilden, war vor alten Zeiten ein Hof, welcher dem Stifte Walkenried gehörte. Abt Paulus verkaufte diesen Hof mit allem Zubehör im Jahre 1528 für 3000 rheinische Goldgülden an Botho, Grafen von Stolberg und Wernigerode. Als in der Folge die Grafen von Stolberg einige dazu gehörige Güter an einige ihrer Glaübiger veraüßern wollten, suchte Bastian Pollmann, Prior zu Walkenried, dieses zu hindern, und schloß dieserhalb 1611 mit Statz von Münchhausen einen Vertrag, dahin lautend, daß dieser den Hof Schauen für 5500 Thaler übernehmen und vom braunschweigschen Herzoge Heinrich Julius, postulirtem Bischofe zu Halberstadt und Administrator des Stifts Walkenried, zu Lehn empfangen, der herzogliche Fürst-Bischof aber bei jedem Lehnsfalle dem Stifte 200 Thaler zahlen, und diese entweder gedachter Statz von Münchhausen oder dessen Erben vergüten sollten. Sollte aber der Herzog oder seine Erben, oder Statz von Münchhausen und dessen Erben, abgehen, so sollte das Stift Walkenried diesen Hof nicht eher wieder be-

kommen, als bis es den Verwandten entweder des Herzogs, oder des von Münchhausen 2000 rheinische Goldgülden erstattet hätte. Herzog Friedrich Ulrich löste den Hof vom Statz von Münchhausen für 65,000 Thaler wieder ein, und übergab ihn dem Domkapitel zu Halberstadt zur Vergeltung, daß es ihn zum Bischof postulirt hatte. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg die Hoffnung aufgeben mußten, das Bisthum Halberstadt zu erlangen, faßten sie sich kurz, und eigneten sich den Hof Schauen wieder zu, der ihnen auch im Art. XIII. §. 9 des osnabrücker Vertrages vom westfälischen Friedensschluß zuerkannt, und zugleich bestimmt wurde, daß sie selbigen Hof vom Kaiser und Reich als eine freie, reichsunmittelbare Herrschaft zu Lehn empfangen sollten, welche Belehnung ihnen auch 1651 vom Kaiser Ferdinand III., und 1668 vom Kaiser Leopold ertheilt wurde. Endlich überließen die Herzoge Georg Wilhelm und Ernst August 1672, und Herzog Rudolf 1680 diese Herrschaft mit aller Landeshoheit an den Grafen Georg Friedrich von Waldeck für seine, zur Bezwingung der aufständischen Stadt Braunschweig geleisteten Dienste, welcher auch 1684 vom Kaiser mit derselben belehnt wurde. Eben derselbe aber verkaufte diese unmittelbare Reichsherrschaft mit kaiserlicher Genehmhaltung 1698 an Otto Groten, dessen freiherrliche Nachkommen sie vor hundert Jahren, und auch später noch besaßen.

XXVI. Die **Herrschaft Schaumburg**, im Umfange der niederen Grafschaft Katzenellnbogen, an der Lahn, der Grafschaft Holzapfel gegenüber belegen, kam vom Hause Limburg an der Lahn 1279 an das Haus Westerburg. Agnes, verwittwete Gräfin von Holzapfel, erkaufte sie 1656 vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg, befreite sie von der kur-kölnischen Lehnspflichtigkeit, und brachte sie als eigenthümliche Herrschaft auf ihre Tochter Elisabeth Charlotte, Gemalin des Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg, mit deren dritten Tochter Charlotte die Herrschaft 1692 an den Gemal derselben, den Fürsten Leberecht zu Anhalt-Bernburg, Stifter der hoymschen Linie, kam, bei dessen Nachkommen sie sich vor hundert Jahren noch befand. Die Herrschaft Schaumburg hatte einen Matrikularanschlag von 2 Gulden 40 Kreuzer und gab zu einem Kammerziele 74 Kreuzer; aber sie hatte weder auf den oberrheinischen Kreistagen, noch auf dem Reichstage in einem gräflichen Collegio Sitz und Stimme. Außer dem Schlosse Schaumburg gehörten die Dörfer Kramberg, Steinsberg, Biberich rc., zur Herrschaft.

XXVII. Die **Herrschaft Schönau**, auch das Sonnenlehn ge-

genannt, gehörte der Familie von Blanche, später den Freiherren von Broich. Ihre Reichsunmittelbarkeit war streitig.

XXVIII. Die **Abtei Schönthal.** Diese an der Jaxt belegene Cistercienser Mannsabtei, im Umfange des Hochstifts Würzburg, galt für reichsunmittelbar, wiewol der Fürstbischof die Territorialhoheit über sie in Anspruch nahm, daher sie auch unter dem Gebiete desselben mit angeführt worden ist (I, 170).

XXIX. Die **Herrschaft Schwarzenholz,** in der Saargegend, bestand aus dem Dorfe Schwarzenholz mit der Kunzen- und der Oberhausers-Mühle, und aus dem Dorfe Labach mit dem Labacherhof und der Labacher- und Säge-Mühle. Die Herren von Lichtenberg hatten an dieser freien Reichsherrschaft das Condominium, welches sie 1563 an das gräfliche Haus Nassau verkauften. Durch Vertrag von 1664 trat das letztere seine obrigkeitlichen Rechte, hohe, mittlere und Grundgerichtsbarkeit mit allen Unterthanen &c. an das adliche Frauenkloster Fraulautern ab, behielt sich aber die Erhebung der Reichssteüern vor. Der hierüber beim Reichskammergericht anhängig gemachte Rechtshandel wurde durch Vergleich vom 16. März 1765 dahin geschlichtet, daß dem Kloster die Landeshoheit sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und das Haus Nassau nur ein gewisses Vogteirecht haben sollte. Hatte gleich das Kloster Fraulautern die Landeshoheit in der Herrschaft Schwarzenholz, so stand es doch für sich selbst wieder in Vasallenverhältnissen zum Herzoge von Lotharingen und später zur Krone Frankreich.

XXX. Die **Herrschaft Stein,** im Umfange des Hochstifts Lüttich, gehörte dem Marquis von Westerloo.

XXXI. Die **Herrschaft Wasserburg,** am Bodensee, westlich von Lindau, war dem Schwäbischen Kreise, wie an einer andern Stelle bemerkt worden ist (I, 280), nicht zugetheilt. Ursprünglich ein Theil der Herrschaft Argen, war sie in der Folge zu einer besondern Herrschaft erhöht worden, welche im 14. Jahrhunderte die von Schellenberge inne hatten. Im 16. Jahrhundert kam diese Herrschaft von den Grafen von Montfort durch Kauf an die Fugger vom jakobinischen Hauptast, der hier einen Nebenzweig stiftete, welcher sich nach der Herrschaft Wasserburg, oder auch nach der Herrschaft Wöllenburg nannte. Am 1. Januar 1792 befand sich die Herrschaft Wasserburg in Besitz des Hauses Österreich. Wann und wie sie an dasselbe gelangt, ist eine Frage, die der Herausgeber dieses Gedenkbuchs nicht zu beantworten vermag.

XXXII. Die **Herrschaft Wildenberg** oder Wildenburg war eine freie und unmittelbare Reichsherrschaft seit 1418 des reichsgräflichen Hauses Hatzfeld zwischen des Herzogthums Berg Amte Windeck und den Nassau-Siegenschen Landen. Sie führte ihren Namen von dem Schlosse Wildenburg und begriff das Dorf und Schloß Crotorf, die Dörfer Friesenhagen und Wissen mit Birken, Bruchen, Höfels, Holzschach und Nochen sammt den dazu gehörigen Höfen, Mühlen rc. Die Herrschaft hielt sich, wie es scheint schon seit längerer Zeit, zum Rheinischen Ritterkreise der Reichsritterschaft.

XXXIII. Das **Kirchspiel Winden**, aus den Dörfern Winden und Weinähr bestehend, war zu keinem Kreise eingetheilt. Es bildete das unmittelbare Gebiet der Prämonstratenser-Abtei Arnstein, der es von der Gräfin Mechtild zu Sayn 1250 theils verkauft, theils vermacht worden war. Die Abtei hatte Ludwig von Arnstein 1139 gestiftet. Daß sie unter dem Schutze von Trier und Mainz stand, ist früher erwähnt worden (I, 154). Wegen der Renten und Gefälle, welche die Abtei in den kur-trierschen Ämtern Montabaur und Limburg besaß, trug sie zum Unterhalt der erzstiftischen Geistlichkeit bei, und überhaupt zu allen ausgeschriebenen Anlagen. Nichts desto weniger galt sie für reichsunmittelbar, ohne jedoch weder bei einem Kreise noch auf dem Reichstage vertreten zu sein. Sie hatte das Gericht über das Kirchspiel Winden in zwölf sogenannte Stammtheile abgetheilt, und einige derselben an Andere gegeben, um sich dadurch größern Schutz zu sichern; so hatte vor hundert Jahren das Erzstift Trier zwei Stammtheile dieses Gerichts, und zwei trug ein Herr von Mariotte vom Kloster zu Lehn, die übrigen acht Stammtheile aber besaß die Abtei selbst. Jene waren sonach Mithochgerichtsherren des Kirchspiels Winden.

XXXIV. Die **Herrschaft Wylre**, im Umfange des Herzogthums Limburg, zwischen der Stadt Valkenburg und der Reichsstadt Achen belegen, war ein Besitzthum der Familie von Bodden, später der freiherrlichen Familie Wachtendonk. — Endlich wird noch

XXXV. Die **Grafschaft Fagnolle** als reichsunmittelbar, aber nicht als Reichsstand genannt; doch soll sie auf den Kreistagen des Westfälischen Kreises vertreten gewesen sein. Sie liegt hart am Südrande des Waldgebirgs La Fagne, welches die südliche Gränze desjenigen Theils vom Hochstift Lüttich bildete, der den Namen Land zwischen Sambre und Maas trug (I, 385), mithin auf französischem Gebiete. Diese Grafschaft gehörte dem fürstlichen Hause von Ligne.

Die Gemeinde Fagnolle, aus einer einzigen Ortschaft bestehend, ist heüte ein Bestandtheil des Bezirks Philippeville in der belgischen Provinz Namür, mit 280 Wallonisch redenden Einwohnern in 62 Haüsern.

Dreizehntes Kapitel.

Die drei Kreise der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein.

Das Deütsche Reich umfaßte außer den Ständen auch noch Mitglieder, welche, ohne auf dem Reichstage Sitz und Stimme zu haben, doch eben so wie jene unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen waren. Dahin gehörten die jüngeren Prinzen der regierenden Familien, so wie alle weiblichen Glieder dieser Haüser, demnächst die Beisitzer der Reichsgerichte und sämmtliche Bediente höhern und niedern Ranges dieser Gerichtshöfe, welche nur vom kaiserlichen Oberhaupte des Reichs ihr Recht nahmen, vor Allen aber —

Die unmittelbare Reichsritterschaft. Sie war auf Schwaben, Franken und den Rhein beschränkt, und bestand theils aus gräflichen, meistens aber aus freiherrlichen und adlichen Familien, die ihre Unmittelbarkeit den persönlichen Diensten verdankten, welche ihre Voraltern dem Kaiser und Reich geleistet hatten, vorzüglich in Kriegszeiten mit dem Flamberg in der Faust, aber auch mit dem Geldsäckel in der Truhe. Manche der reichsritterschaftlichen Güter befanden sich auch im Besitz von Reichsständen, geistlichen sowol als weltlichen, und unter letzteren waren nicht allein — Monarchen, sondern auch Republikaner der Städte.

Weniger wol durch geschriebenes Gesetz, als vermöge des Gewohnheitsrechts hatte jedes Mitglied dieser, mit gewissen Ordnungen und vielen Freiheiten versehenen Körperschaft oder geschlossenen Gesellschaft nach und nach die wichtigste Freiheit, nämlich die Territorialhoheit innerhalb seines Gebiets erlangt, das in den allermeisten Fällen auf ein einziges Landgut beschränkt blieb; indeß es auch einige Familien gab, die umfangreichere, sowie auch welche, die mehrere dieser

winzigen und kleinen Reichsgebiete besaßen, und demnach die Landeshoheit über mehr als einen Ort in Einer Hand vereinigten.

Der westfälische Friede bestätigte die Reichsritterschaft in den meisten der also erworbenen Vorrechte der Territorialhoheit, nicht allein für die politische Regierung, mithin für die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, mit Einschluß oft des Rechts über Leben und Tod, für die Besteüerung, wie für das gesammte Regiment, was man unter dem Namen der Polizei zusammenfaßt; sondern auch für Alles, was auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug hat, mit dem Zusatze, — wie es bisher Gebrauch gewesen sei! Dabei ist es bemerkenswerth, daß die, zu Münster und Osnabrück geschlossenen Verträge, der Landeshoheit in politischem Sinne nicht ausdrücklich Erwähnung thun. Man wird diese Unterlassung unbedenklich einer Vergeßlichkeit bei der Schlußabfassung der Verträge zuschreiben können; insonderheit, wenn man sieht, daß der Reichsritterschaft die Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfange in Religionssachen zugestanden wurde. „Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft", heißt es im § 8. des Artikels V. jener Verträge, „und alle und jedes ihrer Glieder, mit all' ihren Unterthanen, Lehn- und Allodialgütern soll, wofern nicht an einigen Orten sie wegen ihrer Güter, ihres Gebiets oder ihres Wohnsitzes anderen Ständen unterworfen ist; kraft des Religionsfriedens und der gegenwärtigen Übereinkunft, in Sachen der Religion und der geistlichen Pfründen dasselbe Recht haben, wie die oben genannten Kurfürsten, Fürsten und Stände; sie soll in Ausübung dieses Rechts unter keinem Vorwande gestört oder behindert werden, und für den Fall, daß dieses dennoch geschehen sei, in ihrem Rechte vollständig wieder hergestellt werden."

Die Besitzungen der Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft waren keinem der Reichskreise zugetheilt, sondern bildeten für sich selbst drei besondere Kreise, die man Ritterkreise, und nach Schwaben, Franken und dem Rhein nannte, und davon ein jeder wieder in sogenannte Orte oder Cantons zerfiel.

Alle drei Ritterkreise hatten ein allgemeines Directorium, welches drei Jahre lang wechselsweise von ihnen geführt wurde. Jeder Ritterkreis hatte aber seinen besondern Director, und jeder Ort oder Canton wieder seinen eigenen Director, den man auch wol Hauptmann nannte; und außerdem gewisse, jedem Director beigegebene Ausschüsse und Ritterräthe, welche aus den ritterschaftlichen Gliedern jedes Kreises, jedes Orts gewählt wurden. Weiter unten sollen noch

einige Bemerkungen über die innere Einrichtung und die Geschäftsführung eingeschaltet werden.

Zu den Vorrechten der Reichsritterschaft gehörte: — daß die Aufnahme neüer Mitglieder in ihre Körperschaft lediglich ihrem eigenen Ermessen anheim gegeben war; daß sie als Körperschaft Gesandte oder Abgeordnete aus ihrer Mitte absenden und Bündnisse schließen konnte; daß sie, obwol auf Reichs- und Kreistagen nicht vertreten, in gewissen Beziehungen doch den Ständen des Reichs gleich geachtet wurde; daß sie zwar dem Reiche im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichskrieges zu persönlichen Ritterdiensten, hingegen zu keinem Beitrage in den Reichslasten mit Mannschaft oder Geld verpflichtet war. In der letzten Zeit des Reichsbestandes war sie auch des persönlichen Ritterdienstes entbunden, als Folge der großen Veränderungen, welche in der Kriegführung und der Einrichtung der dazu erforderlichen Kräfte und Mittel eingetreten waren; dagegen bewilligte sie dem Kaiser, gleichsam als Ablösung jenes persönlichen Ritterdienstes, eine gewisse Summe Geldes, mit der der Kaiser nach Kriegs-Bedürfniß und Belieben schalten und walten mochte. Man nannte diese Beisteüer zu den Kriegskosten und den sonst geringen Einkünften des Kaisers Charitativ-Subsidien, bei deren Empfang der Kaiser jederzeit einen Revers ausstellen mußte, daß dieses Charitativum der Ritterschaft in keiner Weise zum Nachtheil gereichen solle. Die dem Kaiser also dargereichte „Liebesgabe" floß aber weniger aus dem Säckel der gnädigen Herren selbst, als aus dem ihrer Unterthanen, in den für jeden einzelnen Fall nach Möglichkeit gegriffen wurde. Zum Unterhalt des Kammergerichts trug die Reichsritterschaft nichts bei.

Da niemals ein genaues allgemeines Verzeichniß aller zur Körperschaft der Reichsritter gehörigen Besitzungen vorhanden gewesen ist, so war es schon in dem Zeitraume, welcher den vorliegenden Nachweisungen zum Anhalt dient, sehr schwierig, vollständige Verzeichnisse der zu jedem Kreise, Orte und Canton gehörigen Güter aufzustellen; wie viel größer müssen die Schwierigkeiten jetzt sein, nach Ablauf von hundert Jahren, während deren so ungeheüere Veränderungen im politischen Zustande Deütschlands vorgegangen sind! Das folgende Verzeichniß ist daher nur ein Versuch. [Die Namen der damaligen Besitzer der ritterschaftlichen Güter sind in Parenthese gesetzt.]

I. Der **Schwäbische Ritterkreis** bestand aus fünf Cantonen.

1. Der ausschreibende Ort oder Canton Donau hatte seine Kanzlei zu Ehingen. Es gehörten dazu vornehmlich folgende Herrschaften, Schlösser, Marktflecken und Weiler, als selbständige ritterschaftliche Gebiete:

Achhausen, Groß- und Klein-
Achstetten, — Schloß und Marktflecken am Flusse Rottam. — [Freiherr Reütner, und Graf Törring.]
Altenweiler, — bei Warthausen.
Almendingen.
Altheim.
Altheim, Halb-
Angelberg, Unter-
Anhofen.
Apfelrang. — am Flusse Mindel.
Arnegg. — Schloß und Dorf am Flusse Blau, bei Ulm. — [Deütscher Orden.]
Asch, — nicht weit vom Lech.
Autenried.
Bach.
Bergenweiler.
Biberzell.
Billafingen, sammt den Höfen Rassau und Beüern. — [von Schrecken- oder Schröckenstein.]
Binzwangen.
Bollstädten.
Brandenburg, — eine Feste mit dem Marktflecken Dietenheim, fünf Dörfern und drei Höfen. [Die Grafen Fugger.]
Bremelau.
Brennen.
Bühl.
Büngen.
Burtenbach, — ein Schloß und Marktflecken am Flusse Mindel.
Bußmanshausen, — Herrschaft. — [von Roth.]
Buttenhausen.
Delmensingen, — Marktflecken unweit der Donau.
Dietingen, — unweit Arnegg.
Dirlauingen.
Dischingen, Ober-, an der Donau; — Schloß und Marktflecken. — [Grafen Schenk von Castell.]
Dissen, Unter-, — nahe am Lech.
Ebersbach, — nebst Zubehör.
Eberstall. — Schloß unweit Jetingen.
Egelfingen.
Eglingen, — oder Öglingen, auf der Alb.
Ehestetten.
Eisenburg, — Herrschaft unweit Memmingen, darin die Schlösser Eisenburg, Grünfurth und Trunkelsberg.
Emersagger.
Enzberg.
Epfingen.
Eringen.
Eroldsheim, — Schloß.
Etmannsweiler.
Fischbach.
Gailenbach, — Herrschaft u. Schloß.
Gamertingen, — Städtchen auf der Alb, am Flusse Lauchert. — [von Späth.]
Gammerschwang, Schloß und Dorf. [Freiherr von Raßler.]
Gäffingen.
Gämmersberg.
Ginzwangen.
Gochsberg.
Granheim.
Grieningen.
Griesingen, Ober- und Unter-, — unweit der Donau. [von Freiberg.]
Gronen.
Grunzheim.
Grünenbach, — Schloß und Marktflecken. [Die Grafen Fugger.]

Haimhofen, — mit Zubehör, am Flusse Schmutter.
Haldenwang, — eine Herrschaft.
Harthausen.
Hausen.
Heifelsburg.
Heimertingen, Ober- und Unter-, — an der Iller. [Die Grafen Fugger.]
Herlingen.
Hettingen, — Städtchen und Schloß auf der Alb, am Flusse Lauchert. [von Späth.]
Heydorf, — unweit der Donau.
Heyschtischbach.
Himerding.
Hirbel, — eine Herrschaft. [von Freiberg.]
Hohenreichen, — unweit Werbingen.
Hopferau.
Horn.
Horstein.
Hunderfingen.
Hundsriet.
Ichenhausen, — Markt unweit der Günz.
Jetingen, — Marktflecken und Schloß am Flusse Mindel.
Illerdissen, — ein Doppelschloß und Marktflecken unweit der Iller.
Illereichheim, — Herrschaft an der Iller, mit Schloß und Marktflecken. [Nebenlinie der Grafen Limburg-Styrum.]
Kelmünz, — Dorf und Schloß, württembergisches Lehn.
Kettnacker.
Kirchberg, Pfarrdorf. [Die Abteien Guttenzell und Roth.]
Kirchdorf, oder Kührdorf, mit Zubehör. [Graf Wartenberg.]
Klingenstein.
Knöringen, — Herrschaft.
Koppenhausen.
Kronburg, — Schloß unweit der Donau.
Kuhwingen.
Landstrost, Groß- und Klein-, — an der Donau.
Laupheim, — Marktflecken mit den zwei Schlössern, Groß- und Klein-L., am Flusse Rottam, [von Welden.]
Lauterbronn.

Machbronn.
Magolsheim.
Marchthal. Unter-
Matzenfleß.
Maysenburg.
Mittelbibrach.
Moßbeyren, — [die Grafen Stadion.]
Münsterhausen, — am Flusse Mindel.

Neiffra, oder Nuifra, — Marktflecken auf der Alb.
Neüburg an der Kamelach, — Herrschaft und Schloß.
Ochsenbronn.
Offingen, — Herrschaft an der Donau.
Ogelshausen.
Ölfingen.
Omatingen.
Oppenbronn.
Orsenhausen, — Marktflecken am Flusse Westerlich. [von Roth.]
Osterberg, — Schloß unweit Illereichheim, mit einer Baronie.
Osterzell.
Ottenweiler, — mit zugehöriger Vogtei.

Rechtenstein.
Reisensburg.
Remshardt, — nebst Zubehör.
Rennestark.
Rieden.
Riethausen.
Rißtiessen, — Schloß und Marktflecken am Flusse Riß, [Graf Staufenburg.]
Ronau, Hohen- und Nieder-, — an der Kamelach, jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken.
Rotenstein, — Schloß unweit der Iller.

Roth, Unter-
Rothrieden.
Röttenbach.

Salmatingen, Ober-, — [seit 1731 der Abtei Ochsenhausen gehörig.]
Schlipsheim.
Schnirpflingen.
Schwaikhausen.
Schwendi, — Marktflecken und Schloß am Flusse Westerlich. [Gräflich Öttingisch.]
Sießenberg.
Sollenberg.
Solstetten.
Sotzingen, Ober-
Speier, Ober-, — eine Vogtei.
Stadion, Ober- und Unter-
Stein zum Steine, — Herrschaft und Schloß an der Günz.
Steinkirchen.
Stetten, — nahe bei Stotzingen.
Steüßlingen, Neü-
Stotzingen, Ober-
Stotzingen, Unter-, — Stadt und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche, zwischen Gundelfingen und Langenau. [Einem Freiherrn von Stein und der Abtei Kaisersheim gemeinschaftlich gehörig.]

Streitberg.
Sülzburg mit Zubehör, — ein Schloß im Lenninger Thale.

Tischingen, — Marktflecken und Schloß, an der Eger. [Fürst von Thurn und Taxis.]

Ulmetingen, Ober-

Beld.
Belheim an der Iller, [Freiherr Reichlin.

Waal.
Wachaim.
Wahlstetten.
Walden, — Feste und Marktflecken. [Die Grafen Fugger.]
Waldkirch.
Wernau, mit Zubehör.
Wertingen, — Herrschaft, Städtchen und Schloß am Flusse Zusam. [Freiherren Pappenheim.]
Wilflingen.
Wippingen.

Zaisershofen.
Zweifelsberg.
Zwifalten, Dorf unweit der Donau.

2. Der Ort oder Canton Hegau, Algau und Bodensee hatte seine Kanzlei zu Radolfzell, zerfiel in zwei Sonderorte oder Quartiere: Hegau und Algau-Bodensee, und bestand vornehmlich aus folgenden Herrschaften, Schlössern, Marktflecken, Dörfern und Weilern:

Achberg.
Almißhofen.
Althaus.
Amtszell, — Pfarrdorf. [Freiherr Reichlin.]
Anhart.
Anzell.
Arler.
Aulefingen.

Bach, oder Bachen.
Beda.
Berg.
Beüren.
Bietingen, — [Freiherren Hornstein.]
Bilafingen.
Bingen.
Binningen.
Bitelschieß.
Bitzenhofen.
Blumeneck, — Herrschaft [dem Stifte St. Blasien auf dem Schwarzwald gehörig]. Die Weiler Blumeneck und

Ewatingen liegen nicht weit vom fürstenbergischen Städtchen Blumberg.
Blumenfeld.
Bodman, — Marktflecken nahe am Bodensee. [Freiherren Bodman.]
Boll.
Bollingen.
Brochenzell, — Pfarrdorf und Herrschaft. [Abtei Weingarten.]
Bürßingen.
Buisheim.
Büßingen.

Dahraberg.
Dauberg.
Dörflingen.
Duchtlingen.

Ebersbach.
Efritzweiler, Hohen-
Einhardt.
Enzberg, — Herrschaft zwischen dem österreichischen und fürstenbergischen Gebiete, enthielt die Stadt Mühlen oder Mühlheim an der Donau und die Dörfer Bettingen und Neüdingen. [Freiherrliche Familie Enzberg.]

Frechenzell.
Freüdenegg.
Freyberg, — eine Herrschaft zwischen dem Lech und dem Abtei-Kemptenschen Gebiete, begriff die Schlösser Freyberg und Eisenberg, nebst einem Dorfe. [Freiherren von Freyberg und Eisenberg.]

Gailingen, — [von Liebenfels.]
Gettingen.
Glaßhütten.
Glitzweiler.
Griesenberg, — [Freiherren von Ulm.]
Güttingen, — [Freiherren Bodman.]

Halsberg.
Hartheim.
Hasenweiler.
Hausen an der Ach.
Hausen vor'm Walde.
Hayd.
Heimstetten.
Herblingen.
Hofingen.
Hohenegg.
Hohenfels.
Hohenklingen.
Hohenweer.
Homburg.
Homburgerberg.
Hürn.
Hüttesheim, — [von Liebenfels.]

Kargegg.
Katzenthal.
Kißlegg, Kießlegg, Kieselegg, — Herrschaft Schloß und Flecken, mit dem Dorfe Waltershofen [I, 275], hielt sich zur Reichsritterschaft. [Truchseß von Waldburg-Wolfegg-Wolfegg.]
Kolbingen.
Krauchenwieß.
Krayen.
Kreit.
Krombach.

Landau.
Langenbronnnen.
Langenegg.
Langenstein, — [Graf zu Welsperg.]
Laubenberg.
Linz, — [Reichsstadt Pfullendorf später Reichsstadt Constanz ?]

Marbach, mit Wangen, sammt Langenmooß und Langenrhein mit den Höfen Stanken-, Stegen- und Höhenhof. [von Ulm.]
Mägdberg.
Meinwang.
Menningen.
Merklingen.
Mollenberg.
Möckingen, — mit Röhrwang und Hinterhof, Freüdenthal und Liggaringen. [Freiherr Bodmann.]
Mundelfingen.

Neuenburg.
Neuenhofen.
Neuenthann.
Neuhausen.
Oberstadt.
Osterzell.
Owelfingen.
Praßberg, — Schloß u. Herrschaft mit dem Pfarrdorf Leipholz (Leipolz) (I, 275). [Truchseß von Waldburg-Wolfegg-Wolfegg.]
Ramsheim.
Randegg, Ober- und Unter-
Ratzenried, — eine Baronie, [von welcher sich eine Familie nennt.]
Rengnüßhausen.
Riethen.
Schleißenbach, — [von Liebenfels.]
Schomburg, — eine Herrschaft [der Grafen von Montfort.]
Schlatt am Sande, [die Ebinger von der Burg.]
Schrotzburg, Alt-
Schwagelsberg.
Schweimingen.
Sengen.
Siken oder Sieggen, — Herrschaft [Fürst Windischrätz.]
Sirgenstein, — eine Baronie [von der eine Familie den Namen führt.]
Stein.
Stetten.
Steußlingen, Alt- — [Die Ebinger von der Burg.]
Stoffeln.
Storzeln oder Starzeln.
Sturingen.
Theiningen.
Tigesheim.
Vindeck.
Vogelsang.
Waldrams.
Waldsberg, — eine Herrschaft [des Hauses Fürstenberg.]
Weitertingen. — [Freiherren Hornstein.]
Werenwag.
Wiek, — [Freiherren Bodman.]
Wolkenberg.
Worblingen, — [von Liebenfelß].
Wormlingen (ob Worblingen?)
Worndorf, — mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Streckerhof und Röslerhof [von Freiberg.]
Zimmerholz.

3. Der Canton am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau spaltete sich in zwei Sonder-Orte, nämlich in den Ort am Neckar-Schwarzwald, und den Ort an der Ortenau.

1) Zum Ort am Neckar und Schwarzwald, der seine Kanzlei in Tübingen hatte, gehörten folgende reichsritterschaftliche Güter ꝛc.:

Ahldorf.
Baißingen.
Bernegg, — Stadt und Schloß, drei Meilen von Tübingen.
Bettenhausen.
Bichringen.
Bierlingen, — [Familie von Ow.]
Bläsiberg.
Boltringen und Oberdorf, — zwei Flecken. [Die Grafen Wolkenstein, an welche sie durch eine Tochter des Grafen Otto Eberstein gekommen waren.]
Börstingen.
Braitenau.
Brandegg.
Bührlingen.
Büttelbronn.
Bussenweiler.

Dalfingen.
Dettingen.
Dettlingen.
Diebelsheim.
Dießen, — ein Flecken, bei dem ehemals eine Burg gewesen ist.
Diezingen.
Dotternhausen.
Dürremettstetten.
Dürren.
Dürrenhard.

Eck, — [Leütrum von Ertingen.]
Egelstall.
Eitingerthal.
Eningen.
Enzberg.
Ertingen, — [Leütrum von Ertingen.]
Freüdeneck.
Friedeck.

Gamsheim.
Geißlingen.
Gerentweiler.
Glatt.
Göttelfingen.
Graneck.
Gründringen.

Haibach, — [Leütrum von Ertingen.]
Hamberg, — im Hagenschieß, [von Gemmingen.]
Hamentweil.
Harthausen, — Schloß und Flecken. [Stein zum Rechtenstein.]
Hausen ob Rothweil.
Hendelbrunn.
Höfingen.
Hohenentringen.
Hohenwarth oder Hochwart, — im Hagenschieß, [von Gemmingen.]
Hürlingen, — ein Marktflecken.

Kilchberg, — [Leütrum von Ertingen.]
Kresbach, — [Leütrum von Ertingen.]
Kürchbach.

Lakendorf.
Längenloch.
Lautlingen.
Lehningen oder Lieningen, — im Hagenschieß, [von Gemmingen.]
Leinstetten.
Liebeneck I, — im Hagenschieß [Leütrum von Ertingen.]
Liebeneck II, — [von Gemmingen.]
Liechtenfels.

Margarethausen, ein Kloster.
Mauren.
Miehringen.
Mötzingen im Gaü.
Mühlen am Neckar.
Mühlhausen an der Würm, — im Hagenschieß [von Gemmingen.]
Münchingen, — ein Dorf.

Neckarhausen.
Neithausen.
Neüenhaus.
Neühausen auf den Fildern.
Neühausen im Hagenschieß — [von Gemmingen.]
Niedereschach.
Niefernburg.
Rippenburg, — ein altes, mehrentheils verfallenes Schloß unweit Hemmingen. [Leütrum von Ertingen.]
Nußdorf, — [Herzog von Württemberg und die von Reischach gemeinschaftlich.]

Oberhausen.
Obermeüßheim.
Odenkirch, — im Hagenschieß, [von Gemmingen.]

Pfauhausen.

Ramstein.
Riehgarten.
Rieppur.
Rottenstein.

Salzstetten.
Schöfingen.
Schölbronn, — im Hagenschieß, — [von Gemmingen.]

Schwandorf.
Sindlingen.
Steineck, — im Hagenschieß, [von Gemmingen, die daselbst für alle ihre Güter im Hagenschieß ein Amt hatten.]
Thalheim.
Tiefenbronn, — ein Marktflecken im Hagenschieß, [von Gemmingen.]
Tußlingen.
Unterboyhingen, — [von Thumb.]
Unterriexingen, — ein Marktflecken, [zum Theil dem Herzoge von Württemberg, zum Theil der Familie Leütrum von Ertingen gehörig.]
Vehldorf.
Volmaringen.
Wachendorf, — [Familie von Ow.]
Wanken oder Wankheim, — [Leütrum von Ertingen.]
Weiler.
Weitingen.
Welden.
Wellendingen.
Werkerstein.
Wetsperg, — [gleichnamige Grafen-Familie.]
Würm, — [Leütrum von Ertingen.]
Zimmern im Löhlein.

2) Der Ort an der Ortenau hatte seine Kanzlei in dem Dorfe Kehl, mit der die Reichsrittterschaft im Unter-Elsaß in Verbindung stand, und es gehörten dazu folgende Besitzungen:

Almannsweiher, — in drei Antheilen: [von Böklin, von Berkheim, von Montprison.]
Altdorf, — [Familie von Gayl, später die von Türkheim.]
Bach.
Berghaupten, — [von der Schleyß.]
Binzburg.
Bosenstein, — [von Türkheim.]
Diersburg, — [der danach benannten Familie gehörig, auch Dierspurg geschrieben; später von Röder.]
Durbach.
Ebenweiher.
Ettenheim.
Freüstetten.
Grießbach, — [von Schauenburg.]
Häsen, — ein Antheil war ritterschaftlich.
Hofweiher, — [von Frankenstein.]
Hohenburg.
Königsbach.
Kornhurst.
Langenhurst, — ein Antheil war ritterschaftlich.
Lichtenau.
Lohr.
Mehrburg, oder Möhrburg, — [von Weitersheim.]
Meissenheim, — [von Wurmser.]
Nanstall.
Neüenweiher, — sammt Hofen, Grimbach, Horbach &c. [von Knebel.]
Neüsatz.
Niederschapfheim, — [v. Frankenstein.]
Nonnenweiher, — mit Friedenburg, in drei Antheilen: [von Rathsamhausen, von Böklin, von Frankenstein.]
Oberkirch.
Oschweiher, oder Orschweiher, — [von Türkheim.]
Ottenweiher, — Hof, [von Dungern.]
Otterschweil.
Ramhen.
Reichenbach, — [Familie von Diersburg.]
Renchenloch.
Rodeck, — [von Neüenstein.]
Rohrburg, — [von Türkheim.]
Rueß, oder Rust, — [von Böklin.]
Ruob.

Sasbach.
Schmieheim, — [Familie von Freündstein.]
Schweighausen, — [Dieselbe.]
Sickingen, — Dorf von 260 Einwohnern, [von Sickingen.]
Staffelden, — [Familie von Gayl.]
Steinbach.

Tiefenau.

Untenheim.

Vernach.
Walburg.
Waldstegg.
Waldstetten.
Weiher.
Weiler, — Dorf mit 650 Einwohnern, sammt Schloß Steinsberg, [von Venningen.]
Wittenweiher, — drei Antheile: [von Berkheim, von Böklin, von Frankenstein.]

4. Der Ort oder Canton am Kocher, der seine Kanzlei in der Reichsstadt Eßlingen hatte, enthielt folgende Herrschaften, Städte, Marktflecken, Schlößer, Dörfer, Weiler, Güter 2c.:

Adelmansfelden, — Schloß und Marktflecken bei Ellwangen, am Ursprung des Bübler [von Hohenstad.]
Alfdorf, — ein großes und wohlgebautes Dorf mit zwei Schlössern und einem Amtssitz, zwischen Gmünd und Schorndorf.
Alfingen, Nieder-
Altburg.
Altenberg.
Amerdingen, — Marktflecken, [der Schenken von Stauffenberg.]
Asbach oder Aspach, Groß-, an der Mur. [Herzoglich württembergisches Lehn der freiherrlichen Familie von Sturmfeder.]
Aufhausen.
Bahlhausen.
Balmertshofen.
Bartholomäi, St., — Marktflecken mit evangelischer Pfarrkirche. [Freiherren Holtz.]
Bebingen, Unter-
Bechenheim an der Brenz.
Beihingen am Neckar.
Bernhardsweiler, — bei Feüchtwang.
Bissingen, — Herrschaft [der Grafen zu Öttingen-Wallerstein.]
Bodelshofen.
Bottwar, Klein-, — zwischen Groß-Bottwar und Steinheim.

Böningheim, — Städtchen mit evangelischer Pfarrkirche.
Braünersberg, — bei Feüchtwang.
Bromburg.
Buchenbach.

Dahnhausen.
Dettenstein.
Diemantstein, — Schloß und Dorf [der Grafen von Öttingen.]
Durnau.

Eichelberg, oder Aichelberg.
Eschbach, — bei Feüchtwang.
Eschenbach, — [Familie v. Liebenstein.]
Eßingen, Groß-
Eybach, — ein Dorf.
Eyßlingen, oder Groß-Eißlingen, — Pfarrdorf an der Fils, unweit Göppingen, mit dem Pfarrdorfe Salach, dem Schlosse Staufeneck und dem Karpfenhofe. [Graf Degenfeld-Schomburg.]

Fachsen- oder Faxenfeld.
Filseck.

Grünenbach, — [von Rechberg.]
Gunzen, — bei Feüchtwang.

Haunsheim, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß und Amtssitz, bei Dillingen.
Helfenberg.

Herfelthausen.
Hirnheim.
Hochaltingen, — [Familie v. Welden.]
Hochberg.
Hochdorf.
Hofen.
Hohenrode, — ein altes zerstörtes Schloß.
Hohenstadt, — Marktflecken unweit Ellwangen.
Hohenstein.
Holzhausen,
Holzleüten.
Horn, — Schloß und Dorf am Kocher, im Limburgischen.

Jebenhausen, — [von Liebenstein.]

Kirchheim an der Donau.
Kotschenweiler, — bei Feüchtwang.
Krummwäldchen, — Pfarrdorf nebst dem Weiler Kützen; in vier Antheilen: [Herzog von Württemberg, von Bubenhofen, von Rechberg, Graf Degenfeld-Schomburg.]

Lauterburg, — ein Bergschloß und Dorf; [von Wellwart.]
Leinzell, — Dorf und Schloß.
Liebenstein, Schloß und Flecken bei Laufen am Neckar.
Lindach, — [Herzog von Württemberg.]

Magelsheim, — [Derselbe.]
Matzenbach, — bei Feüchtwang.
Mühlhausen an der Enz.
Mühlhausen am Neckar.

Neübronn, — Dorf und Schloß, am Kocher, im Limburgischen.
Neüstädtlein, — bei Feüchtwang.

Oberstenfeld, oder Obristenfeld, — ein evangelisches freies reichsadliches Jungfrauenstift, als Kloster 1016 gestiftet, im württembergischen Flecken dieses Namens, Amts Beilstein; gehörte [der Cantons-Corporation am Kocher] und stand unter dessen Direction.
Oppenweiler, — ein evangelisches Pfarrdorf [der Freiherren von Sturmfeder, die es als herzoglich-württembergisches Lehn besaßen.]
Otterbach, — Pfarrdorf, [von Rechberg.]

Pappenheim, — Herrschaft an der Altmühl, welche ganz der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan war. Die Grafen von Pappenheim waren des heil. Römischen Reichs Erbmarschalle, und empfingen dieses Amt vormals unmittelbar vom Kaiser, in der Folge aber vom Kurfürsten zu Sachsen erblich zu Lehn, wie es auch noch vor hundert Jahren der Fall war. Zwar führten alle Grafen von P. diesen Titel, die Verwaltung des Amts selbst aber gebührte vermöge eines 1473 errichteten und 1573 von Neüem bestätigten Familienvertrages dem Senior allein. Sie waren auch des heil. Römischen Reichs Forst- und Jägermeister im Nordgau. Vor allen übrigen Reichs-Erbbeamten stand ihnen das Vorrecht zu, einen Unterbeamten bestellen zu dürfen, welcher in der Mitte des 18. Jahrhunderts Regimentsquartiermeister genannt und gemeiniglich aus ihren Räthen genommen wurde. — Zur Herrschaft gehörten: die kleine Stadt Pappenheim, mit einem Residenzschlosse, der gräflichen Kanzlei, dem Consistorio, einer Lateinischen Schule; — der Marktflecken Dettenheim, in dessen Nähe das Dorf Graben und noch Spuren der Fossa Carolina zur Verbindung der Altmühl mit Retzat; — das Dorf und Kloster Sohlenhofen, das im 19. Jahrhundert durch seine Brüche lithographischer Steine so berühmt und in der ganzen Welt bekannt geworden ist; und verschiedene Pfarr- und andere Dörfer mehr, unter jenen Dietfurt und Rothing.

Rambsen-Strutt.
Ranunstadt, — bei Feüchtwang.
Rämsberg, — [Graf Reisting.]
Ravenstein.
Rechberg, — eine ansehnliche Herrschaft mit katholischer Bevölkerung. Die Freiherren von Rechberg, welche mit den Pappenheimer Grafen von einem Stamme entsprossen sind, waren Erbschenken der Propstei Ellwangen. Zu ihrer Herrschaft gehörten: — das Städtchen Weißenstein, an der Lauter, mit einem Schloß, der Regierungskanzlei und einem Oberpflegamt; — das alte Bergschloß Hohen-Rechberg, das aber noch der Sitz eines Amtmanns war; — der große Marktflecken Dunz- oder Tunzdorf, der Sitz eines Dechants und Amts; der Marktflecken Traffelhausen; — und die Dörfer Böhmenkirch, Degenfeld, Remmingen an der Lauter, Schnitlingen, Schäsdorf und Rechberghausen.
Rechenberg, — Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl.
Reichenbach, — Pfarrdorf, [v. Rechberg.]
Reinach.
Reüssenstein.
Röthlein, — bei Feüchtwang.

Scharpfenberg.
Schaubeck.
Schächingen, — Marktflecken.
Schenkenstein.
Schlat, — [von Liebenstein.]
Schnait.
Schonbach.
Schoßach.
Schönbach, — bei Feüchtwang.
Schwarzenwang.
Sießen, Klein-, Schloß und Dorf an der Fils, welche hier die Lauter aufnimmt.
Spitzmühl, — bei Feüchtwang.
Steinbach.
Stetten am Kocher, — im Hohenloheschen.
Straßdorf, — Pfarrdorf, [v. Rechberg.]
Teüfstetten, Unter-, Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl (ob Dankstetten?)
Thalheim, — Dorf und Schloß bei Heilbronn.
Treiffelshausen, — am Ursprung des Eyb-Flüßchens.
Utzmemmingen.
Utzwingen, — Dorf in der Grafschaft Öttingen.
Wagenhofen.
Waldenstein.
Waldstetten, Unter-
Waschenbeüren, — Pfarrdorf, vermuthlich der Ort, von dem Friedrich von Beüren, unter Friedrich von Staufen, ersten Herzog von Schwaben, den Zunamen gehabt hat.
Weißenstein, — Städtchen und Schloß im Albuch, [Familie v. Rechberg.]
Welden, — Stammsitz der [Familie gleiches Namens.]
Wildenschwann.
Wildenstein, — Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl.
Winzingen, — Dorf, Pfarre von Bubenhofen.
Wisgoldingen, — Pfarrdorf, [Freiherren Holtz.]
Zatzenhausen.
Zavelstein.

5. Ort oder Canton im Kreichgau, welcher seine Kanzlei in der Reichsstadt Heilbronn hatte. Dahin gehörten nachstehende Güter ꝛc.:

Adelshofen, — unfern der Elsenz, mit Dammhof, [Graf Reipperg.]
Adersbach, — [von Gemmingen.]
Aglasterhausen, — in der Stuber Cent der Pfalz am Rhein (I, 160).
Angeloch.

Ardinsbach.
Asbach, — in der Stuber Cent.

Babstatt, — [von Gemmingen.]
Balzhofen.
Bargen, — in der Stuber Cent.
Beckingen.
Bergwangen oder Berwangen.
Berlichingen, — [von Helmstädt.]
Beüerthal.
Bietigheim oder Butikham.
Bischofsheim, — Stadt und Schloß mit evangelischer Pfarrkirche, dem Helmhofe und den Bügelhäfen [von Helmstädt.]
Bonfeld, — großes Pfarrdorf und Schloß. [von Gemmingen.]
Borhof, — [Stift Pforzheim.]
Breitenbronn, — in der Stuber Cent.
Buchen, — ein Antheil [v. Ingelheim.]
Daffach.
Derdingen.
Deübenzell, — in der Stuber Cent.
Dreschklingen, — Schloß, [von Gemmingen.]
Düren, — Dorf, [von Benningen.]
Dürmenz.

Ehrenberg, — altes Bergschloß am Neckar unterhalb Wimpfen, mit einigen Unterthanen, war dem Hochstift Worms als eröffnetes Lehn heimgefallen, [Freiherr v. Racknitz.]
Ehrstätt, — evangelisches Pfarrdorf mit Eülenhof und Neühaus, [Freiherr v. Degenfeld.]
Epfenbach.
Erligheim, — [von Gemmingen.]
Eschenau, — [von Ürküll-Gyllenband.]
Eschelbronn.
Esperbach, — in der Stuber Cent.
Eüchtersheim, Unter-, — Dorf und Schloß, [von Benningen.]
Eüsesheim, Unter-, — [Herzog von Württemberg.]

Felbertshausen.
Flamborn.
Flehingen, — [von Metternich.]
Flinschbach, — in der Stuber Cent.
Freinberg.
Fürfeld, — Stadt und Schloß, [von Gemmingen.]

Gartach.
Gauangelach, — [Freiherr von Bettendorf.]
Gemmingen I, — [gehörte der davon genannten freiherrlichen Familie.]
Gemmingen II, — [Graf Neipperg.]
Gimpar.
Gondelsheim, — Marktflecken und Schloß, mit Bonnertshausen und Erdbeerhof. [Freiherr v. Mensingen.]
Grumbach, — [von Benningen.]
Gruseneck.
Guttenbach, — in der Stuber Cent.

Haag, — in der Stuber Cent.
Hasselbach, — [von Helmstädt.]
Heinsheim, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß und zwei Kirchen, am Neckar, nebst Zimmerhof, eine Stunde von Wimpfen. [Freiherr. Racknitz.]
Helmstadt, — Städtchen in der Stuber oder Reichershauser Cent.
Hemsheim, Ober- und Unter-.
Heüchelberg, — bei Heilbronn. [von Gemmingen.]
Hirschhorn, — Städchen. [Kurfürst zu Mainz.]
Hochhausen, — Antheil [von Helmstädt.]
Hoffenheim, — unweit Sinzheim, gemeinschaftliches Amt [der Freiherren Waldenburg-Schenkern und der Freiherren Berlichingen.]
Hohenklingheim.
Hohentrakt.
Horkheim.
Hüffenhard, — ein Pfarrdorf. [v. Gemmingen.]

Ilwesheim, — [Vogtsherr v. Hundsheim.]
Ißheim, oder Ißigsheim, oder Ober-Ebisheim.

Ittlingen, an der Elsenz. [von Gemmingen.]

Kälbertshausen, — [von Gemmingen.]
Katzenbach, — in der Stuber Cent.
Kirchhausen.
Klandizell.
Klingenberg, — [Graf Reipperg.]
Königsbach, — Marktflecken und Schloß, [St. André.]
Kürnbach.

Lähren.
Linbronn.
Lindenfels.
Lobstadt, — [von Gemmingen.]

Mahlsberg.
Mainsheim.
Massenbach, — [von Massenbach.]
Massenbachhausen oder Haussen, — [Graf Reipperg.]
Maur, am Flusse Elsatz, — [von Zyllenhardt.]
Mensingen, — [gehörte den davon benannten Freiherren.]
Mertelstein.
Michelbach, — im Rosengarten bei Gaildorf.
Michelfeld, — [Freiherrliche Familie v. Gemmingen; eine Hauptlinie derselben führte davon den Namen.]
Mikenheim.
Minnenberg.
Monbronn, — [von Ingelheim.]
Moßbronn, — in der Stuber Cent.
Möchelbach, — ebendaselbst.
Mühlbach, — Dorf am Neckar mit dem Bergschlosse Gutenberg und dem Martinshof [von Gemmingen.]

Neidenstein, — Dorf. [von Benningen.]
Neipsen.
Neühaus, — [Freiherren v. Degenfeld.]
Neünkirchen, — in der Stuber Cent.
Neüperg, — ein altes Schloß und Stammhaus, [der Grafen von Neüperg, oder Reipperg.]

Niebsheim.
Niefern.
Nöttheim.

Oberkenn.
Ochsenbach.
Ochsenberg, — Städtchen u. Schloß. [Herzog von Württemberg.]
Odelshofen.
Olwesheim.

Paurbach (Bauerbach?)

Rappenau, — Pfarrdorf, mit Kohlhof. [von Gemmingen.]
Rauhof, — [von Gemmingen.]
Ravensburg, — [Freiherr Göler, Göller.]
Reichenbach, — in der Stuber Cent.
Reichershausen, — in derselben Cent, die auch nach Reichershausen genannt wurde.
Rohrbach, — [Propstei Odenheim, welche dieses Gut 1385 von den Seckingen kaufte.]
Roth.

Schadenhausen, — [Freiherr Bettendorf.]
Schonbronn, — in der Stuber Cent.
Schwanheim, — in derselben Cent.
Schwarzach, — in derselben Cent der Pfalz am Rhein.
Schweigern, — Stadt und Oberamt, am Leimbach, bei Heilbronn, unter dem alle im Kreichgau belegenen Güter der — [Grafen von Reipperg] standen.
Speckbach.
Steinsberg, — [von Benningen.]
Steinsfeld, — [von Gemmingen.]
Sternfels, — [Herzog von Württemberg.]
Stettbach.
Stetten.
Stettenfeld.
Streichenberg.
Sulzfeld, — [Freiherr Göller.]
Sunersheim.

Thalheim, — [von Gemmingen.]
Ubstatt.
Ulingen.
Umpfenbach, — [Fürst Trautmannsdorf.]
Unterbügelhof, — [von Degenfeld.]
Wagenbach.
Waltorf.
Wetzingen.
Wiergoldingen, — großes katholisches Pfarrdorf, welches ehedem zur Herrschaft Rechberg gehörte. [Familie von Holtz.]
Windisch, — [von Ingelheim.]
Wollenberg, — [von Gemmingen.]

Zaberfeld.
Zaisenhausen.
Zeitern.
Zuzenhausen, — am Flusse Elsatz.

II. Der **Fränkische Ritterkreis**. Die unmittelbare Reichsritterschaft dieses Kreises war in 6 Orte oder Cantone vertheilt, deren jeder, wie bereits oben erwähnt, seinen Hauptmann hatte. Es war ein Ritterrath aller 6 Orte verordnet, welcher aus 4 adlichen Mitgliedern, 2 Rechtsgelehrten, 1 Secretair, 1 Registrator und 2 Schreibern bestand. Zu den 4 ritterschaftlichen Mitgliedern wählte der Ottenwald 1, die Orte Gebirg, Rhön und Werra, ingleichen Baunach 2, und Steigerwald und Altmühl 1. Die Rechtsgelehrten der Secretair, der Registrator und die Schreiber wurden vom Raths-Collegio vorgeschlagen und mit Zustimmung der Hauptleüte aller Orte von diesem ernannt. Dieser Ritterrath berathschlagte sich über die gemeinsamen Angelegenheiten der Ritterschaft. Das Directorium desselben wechselte unter den vier Räthen von Adel alle zwei Jahre der Ordnung nach ab. Zum Sitz des Ritterraths war die Reichsstadt Schweinfurt bestimmt. Ordentlicher Weise versammelte er sich in jedem Jahre drei Mal. Zu seinem Unterhalt diente eine Rathstruhe, in welcher das Geld aufbewahrt wurde. Sie stand in Schweinfurt. Die jedesmaligen Ritterhauptleüte und die wirklichen Ritterräthe waren 1718 vom Kaiser Karl IV. in die Zahl, die Ehren und Würden der kaiserlichen wirklichen Räthe aufgenommen, und außerdem den sechs Ritterhauptleüten ein aüßeres Zeichen verliehen worden. Es bestand in einem goldenen, schwarz durchschmelzten Kreüze, oben mit der Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen Doppeladler und der Umschrift: Virtuti & Fidei, in des Kaisers Karl, als ersten Verleihers, Namen eingeschlossen.

1. Canton Ottenwald oder Odenwald. Dieser Canton erstreckte sich weiter, als das Gebirge dieses Namens, nämlich von Würzburg bis Heilbronn, und von Frankfurt am Main bis Rotenburg an der Tauber. Seine Kanzlei, welche ehedem in der Reichsstadt Heilbronn gewesen war, befand sich seit 1762 zu Kochern- oder

Kochendorf, einem großen und wohlgebauten Pfarrdorfe, eine Meile von Heilbronn, an der Mündung des Kochers, mit einer evangelischen Kirche, zwei Schlössern und einem Amte. Die Ritterschaft des Cantons hatte diesen Ort 1759 als gemeinsames Eigenthum an sich gekauft. Zum Canton Ottenwald gehörten folgende Besitzungen:

Adelsheim oder Adolzheim, — Stadt mit zwei Schlössern, einer evangel. Kirche und dem Sitze eines Amts, zu dem das halbe Dorf Meckingen und die Wemmersbacher und die Hergenstadter Höfe gehören. [v. Adelsheim.]

Albertshausen, — evangelisches Pfarrdorf, $1^1/_2$ Meile von Würzburg. [von Wolfskehl.]

Albertshof, — [von Eyb.]

Allersheim, — evangelisches Pfarrdorf bei Würzburg. [Brandenburg-Onolzbach und von Wolfskehl.]

Altenberg, — evangelisches Pfarrdorf, $1^1/_2$ Meile von Schwäbisch-Hall. [von Gemmingen.]

Almerspan, Klein-, — Weiler. [von Seckendorf.]

Altenbuch bei Wertheim, — [Kloster Grunau, im Amte Reichenberg der Niedern Grafschaft Katzenellnbogen.]

Amlishagen, evangelisches Pfarrdorf mit Schloß und Amt, am Flusse Bretlach. [von Holtz.]

Archshofen, — evangelisches Pfarrdorf, Schloß und Amt, an der Tauber. [von Ötinger.]

Asbach, — Weiler bei Uffenheim. [von Holzschuher.]

Aschhausen, nebst zwei Höfen zu Oberndorf. [Kloster Schönthal im Hochstift Würzburg.]

Assumstatt, — Schloß, Dorf und Amt an der Jaxt. [von Elrichshausen.]

Aub, — das Schloß, $^1/_4$ der Stadt nebst zugehörigen Flecken, Dörfern und Höfen. [Hochstift Würzburg.]

Aulenbach, — [von Meyerhofen.]

Baiartthalerhof auf Groß-Riederfelder Gemarkung. [von Zobel.]

Balbach, Ober-, im Taubergrunde bei Mergentheim. [von Zobel.]

Balbach, Unter-, ebendaselbst. [Der deutsche Orden.]

Baumeyerlenbach, — evangel. Kirchdorf. [von Berlichingen.]

Bechhof, — Weiler. [v. Elrichshausen.]

Benzenweiler, — [von Berlichingen.]

Berlichingen, — [dieselbe Familie.]

Bernshofen, — [von Stetten.]

Beymbach, — [Markgraf von Ansbach und von Holtz.]

Biebersfeld, — [von Falkenhausen.]

Bierbach, Ober-, — [v. Gemmingen.]

Bieringen, — [Kloster Schönthal.]

Birkelbach, — [von Elrichshausen.]

Birkenau, — [von Wambold.]

Bödigheim, — [Rüdt von Collenberg.]

Boxel, am Main, — mit der Rosenmühle und dem Trenhofe. [von Gemmingen.]

Brachbach, — [von Crailsheim.]

Braunsbach, Braunspach, — Marktflecken und Schloß mit evangelischer Kirche, am Kocher. [Domkapitel zu Würzburg.]

Brombach, — [von Metternich.]

Brunholzheim, — ein ganerbschaftliches Dorf bei Crailsheim, daran [die von Elrichshausen, von Holtz, von Seckendorf] Antheil hatten.

Buch, — Weiler. [von Seckendorf.]

Buchenbach, — [von Stetten.]

Buchhof, — [von Gemmingen.]

Burg, — [dieselben, eine Hauptlinie nennt sich nach diesem Orte.]

Burghausen, — Weiler drei Stunden vor Rotenburg an der Tauber. [von Forster.]

Burleswagen, — altes Bergschloß an

der Jaxt, 1 Meile von Crailsheim. [Ganerbschaftliches Gut: Hochstift Würzburg, Markgraf von Ansbach, von Seckendorf, von Holtz.]

Carlstatterhof, — [von Wambold.]
Collenberg, — Herrschaft [Rüdt von Collenberg.]

Darmbach, — [Überbrück von Rotenstein.]
Darstatt, — [von Zobel.]
Dermens, — [von Seckendorf und von Erffa.]
Diebach, — [von Adelsheim.]
Dieburg, — kur-mainzische Stadt, in welcher [die von Groschlag] ein zu diesem Canton gehöriges Schloß besaßen.
Dilhof, — [von Meyerhofen.]
Dilshofen, — [von Harthausen.]
Dinsbach oder Dünzbach, — evangelisches Pfarrdorf. [von Crailsheim.]
Dornmühl, — [von Gemmingen.]
Dörtel oder Turtel, — Weiler bei Mergenthal. [von Adelsheim.]
Dörzbach, — großer Marktflecken mit Schloß und Amt, an der Jaxt. [von Eyb.]
Drimsbach, — [von Seckendorf, von Erffa.]
Duttenbach, —[Kurfürst von der Pfalz.]

Eberbach, — [von Gemmingen, von Stetten.]
Eberstatt, — [Rüdt von Collenberg.]
Edelfingen, — im Taubergrunde, Antheil. [von Adelsheim.]
Ehrenberg, — ein Amt. [Freiherr von Raknitz.]
Eibigheim, oder Eübigheim, Unter-, — mit dem Hofe Eibigheim. [Rüdt von Collenberg und von Bettendorf.]
Eichelberg, — [von Weiler.]
Eicholsheim, Klein-, — mit Binau. [Graf Waldkirch.]
Elenbach, — [von Prettlach und von Ulner.]
Elpershofen, — [von Crailsheim.]
Eltershofen, — [Reichsstadt Hall, von Senfft.]
Enßlingen, — [von Senfft.]
Eppertshausen, — Pfarrdorf am Dreieicherhain. [Freiherren von Groß- oder Groschlag.]
Erbach, — sowol in der Stadt, als im Dorfe hatten [die von Meyerhofen] reichsunmittelbare Rittergüter.
Erkenbrechtshausen, — [von Seckendorf und Erffa.]
Erlau, — [von Gemmingen.]
Erlebach und Wildenhof, — [Reichsstadt Rotenburg.]
Ermershausen, — [Fürst von Hatzfeld.]
Ernsthofen, — [Landgraf zu Hessen-D.]
Eschau oder Estich, — am Westabhang des Speßhart. [von Löw.]
Eschauerhof, — [von Meyerhofen.]
Eülenhof, — [Fürst von Hatzfeld.]
Eülsbach, — [von Prettlach und von Ulner.]

Falkenhofen, — [von Stetten.]
Fechtenbach, — [Erzstift Mainz.]
Finkenbach, Unter-, — [Die Grafen Degenfeld.]
Finkenbusch, — [von Crailsheim.]
Forst, — [von Crailsheim, von Gemmingen, Domkapitel zu Würzburg.]
Frankenberg, oder Neü-Frankenberg, — Bergschloß und Amt bei Uffenheim. [Freiherren von Huttenberg.]
Freüdenbach, — [Grafen von Castell.]
Friedrichshof, — [von Weiler.]
Fugstatt, — evangelisches Pfarrdorf bei Würzburg, — [von Wolfskehl.]

Gackstatt, — [von Crailsheim, von Seckendorf und Erffa.]
Gamberg, — mit dem Einschieberhofe an der Tauber [vor hundert Jahren: von Sickingen, von Dalberg; später: Graf Ingelheim und das Juliushospital zu Würzburg.]

Ganzenroth.
Geckenheim, — [von Hutten.]
Georgenhausen, — [von Harthausen.]
Gerazahn, — [Hochstift Würzburg.]
Gerolzhausen, — [von Wolfskehl.]
Gerstetten, — [die Hälfte: Kurfürst von der Pfalz.]
Giebelstadt, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach, von Zobel.]
Gießigheim, — mit dem Esselbrunner Hofe. [von Bettendorf.]
Gitterbach, — [von Gemmingen.]
Glashof, — [Rüdt von Collenberg.]
Gnezheim, — [Fürsten von Schwarzenberg.]
Gollach-Ostheim, — [Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach.]
Gramm, — [von Metternich.]
Gröningen, — [Dorf und Schloß bei Crailsheim, [ganerbschaftlich: Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, von Crailsheim, von Elrichshausen, von Holz, von Seckendorf, letztere besaßen das Schloß.]
Güllichsheim, — [Grafen von Hatzfeld.]
Hachtel, — [von Adelsheim.]
Hagenbach, — [Freiherren von Berlichingen und der Deütsche Orden.]
Hagenhoch, — [von Holtz.]
Hainstatt, — [$^3/_4$ Hochstift Würzburg, $^1/_4$ von Rüdt.]
Hambach, — [von Gemmingen, von Weiler.]
Handschuchsheim und zugehörige Güter, — [Kurfürst zur Pfalz.]
Hasselhof, — [von Wambold.]
Hauffen, — [Rüdt von Collenberg.]
Haynstatt, — [dieselben.]
Heibach, Klein-, — am Main [von Löw.]
Heimbronn, Ober-, — [Grafen Degenfeld.]
Heimhausen, — [von Stetten.]
Helmshofen, — [von Elrichshausen, von Holtz.]
Hembach, — [Erzstift Mainz.]
Hemmersheim, — [Hochstift Würzburg, $^1/_2$.]
Hengstfeld, — großes evangelisches Pfarrdorf zwischen Rotenburg und Crailsheim; [zum größten Theil: von Holtz; einige Unterthanen hatten: der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, die Reichsstadt Rotenburg und die von Crailsheim. Das Patronat besaßen der Bischof zu Würzburg und die von Crailsheim gemeinschaftlich.]
Hergenstatt, — [von Adelsheim.]
Hergershausen, — [von Groschlag.]
Herlebach am Landthurme, — [v. Senfft.]
Herlingshofen, — [von Seckendorf und Erffa.]
Herrenberchtheim, — [Reichsst. Windsheim.]
Hertlingshagen, — [von Senfft.]
Herxheim, — [von Zobel.]
Hesselinshof, — [von Gemmingen.]
Hettingbeüren, — [von Berlichingen.]
Hetschbach, — [von Wambold.]
Heüssenstamm, — Schloß und Marktflecken, 1 Meile von Frankfurt am Main nebst den Dörfern Ober- und Niederhausen oder Hausen hinter der Sonne, und den Höfen Petershausen und Grafenbruch. [Gräfliche Familie von Schönborn.]
Heükelheim, — auch Hückelheim genannt, Herrschaft und Amt der [Grafen Schönborn] im Spessart, bestehend aus den Ortschaften Heükelheim, Kahla oder Kahl im Grund, Krumbach, Langeborn, Lautebach, Ödelbach, Ober u. Unter-Schneppenbach, Sommerkehl und Western; so wie aus den getrennt liegenden Ortschaften Keilberg, Weiler mit dem Fronhofe und der St. Johanniskirche, und den abgesonderten Orten Eycherasberg oder Eycherich, Roderberg oder Rodermich u. Ober- u. Unter-Seilof.
Hirschlanden und Buch, — [Grafen von Löwenstein-Wertheim.]

Hofenheim, — [von Gemmingen.]
Hofheim, — [von Berlichingen.]
Hohbach, — [Graf von Castell, von Meyerhofen.]
Hohlach, oder Hollach, vor Alters Hohenloch, — Weiler und Schloß bei Uffenheim. Stammhaus der Fürsten und Grafen von Hohenlohe, gehörte in der Mitte des 18. Jahrhunderts der [Familie von Ötinger.]
Holzhausen, — [Graf Hatzfeld.]
Hornbach, — [Hochstift Würzburg.]
Hornberg, — Schloß und Dorf auf einem Berge an der Jaxt, Krichten gegenüber, [von Crailsheim.]
Hornberg bei Heilbronn, — Schloß und Dorf am Neckar, mit dem Schlosse Guteberg und den Dörfern Neckar-Zimmern, Steinbach und Hammersheim, auch Stasmirs genannt, und dem Stockbrunner Hofe. [von Gemmingen.]
Horschhausen, — [von Elrichshausen, von Seckendorf und Erffa.]
Hüngenheim oder Hüngen, — katholisches Pfarrdorf, [von Berlichingen.]
Igelsbach, — [von Prettlach und von Ulner.]
Illesheim, — evangelisches Pfarrdorf mit einem Schlosse, bei Windsheim, [Reichsstadt Windsheim, Freiherren von Berlichingen.]
Ingenheim, — [von Zobel.]
Ippesheim, — großer evangelischer Marktflecken mit Schloß, bei Uffenheim, [von Hutten.]
Jagsthausen oder Jaxthausen, — evangelischer Marktflecken, an der Jaxt, mit 3 Schlössern, [von Berlichingen.]
Jagstheim, — [von Elrichshausen.]
Kirchberfurt, — [von Gemmingen.]
Kleingumpen, — [von Prettlach und von Ulner.]
Klingenberg, — das Burghaus [von Meyerhofen.]
Kocherndorf, — [die ganze Rittersch. des Cantons Ottenwald, siehe oben.]
Kocherstetten, — großes evangelisches Pfarrdorf mit einem Bergschlosse, am Kocher, [von Stetten.]
Korb, — [von Berlichingen.]
Krumbach am Spessart, und zugehörige Güter, — [das gräfliche Schönbornsche Haus.] (Siehe Heükelheim.)
Krumbach, Fränkisch-, — [von Gemmingen.]
Küchelhof, [von Stetten.]
Küntzelsau — Marktflecken am Kocher, [Antheil des Stifts Comburg im Hochstift Würzburg.]

Laibstatt, — mit dem Tollnaishof, [von Gemmingen.]
Langenthal, — [von Metternich.]
Lasbach, Laspach, — [von Stetten.]
Laudenbach, — am Main [v. Fechtenbach, die Grafen Schönborn im Spessart.]
Laudenberg, — [von Adelsheim.]
Lautenau, — [v. Prettlach und v. Ulner.]
Leibach, — [die Grafen von ?]
Limbach, — Weiler bei Crailsheim, [von Holtz.]
Lindenfels, — [ein Haus der von Prettlach und von Ulner; außerdem besaßen sie bei diesem Orte ein Gut.]
Lindfluhr, — [von Wolfskehl.]
Lindheim, — [?]

Meienfels, Mayenfels, — Städtchen, Schloß, evangelische Pfarrkirche, — [von Gemmingen und von Weiler.]
Meißenhelden, — [von Elrichshausen.]
Merchingen, — mit Derlingshof [von Berlichingen.]
Meßbach, — [von Öhninger.]
Messel, — Großschloß, Herrschaft und evangelisches Pfarrdorf mit einigen Grundstücken in und bei Dieburg; Mainzisch Lehn [von Groschlag; der Freiherr Albini, Dalberg's Minister, wurde vom letzten Kurfürsten von Mainz damit belehnt.]

Messelhausen, — [von Zobel.]
Meßhof, — [von Bettendorf.]
Mespelbronn, — [Hochstift Würzburg.]
Meüßdorf, Maüßdorf, — [v. Stetten.]
Michelbach, — [von Gemmingen und die Grafen Schönborn im Spessart.]
Mißlau, — [von Seckendorf und von Erffa.]
Möglingen, — [von Berlichingen.]
Morsbach, — [von Stetten.]
Morstadt, — bei Messelhausen. [?]
Morstein, — ansehnliches Schloß mit Amtssitz und einem Weiler, zwischen Kirchberg und Schwäbisch-Hall, [von Crailsheim.]
Münkheim, Ober- und Unter-, [von Senfft.]

Neckarbinau, — [von Adelsheim, später Graf Waldkirch.]
Neckarsteinach, — Herrschaft, enthaltend das Städtchen gleiches Namens und die Dörfer Darsberg und Grein, mit evangelisch-lutherischer Bevölkerung; ein Lehn der Hochstifte Speier und Worms, von denen sie 1657 nach Absterben der von Landschaden den Herren [von Metternich zu Burscheidt] verliehen wurde.
Neidenfels, — [von Elrichshausen.]
Nenzenheim, — [von Hutten]
Neübronn, — [Fürst Hatzfeld.]
Neühütten, — [von Gemmingen, von Weiler.]
Neünstetten, — [von Berlichingen.]
Niedersteinach, — [von Gemmingen.]
Niederstetten, — kleine Stadt am Flusse Vorbach, [den Fürsten Hatzfeld] gehörig, die daselbst eine Regierungskanzlei, ein Oberamt und ein Dekanat über fünf evangelische Pfarrkirchen hatten, das auf einer Höhe belegene Schloß heißt Hallenberg-Stetten; es machte mit dem Städtchen und den zugehörigen Dörfern eine unmittelbare Reichsherrschaft aus, welche der nach ihr benannten im 16. Jahrhundert ausgestorbenen reichsadlichen Familie gehörte.

Oberndorf, — [Fürsten Hatzfeld.]
Ohlhausen, — [von Berlichingen.]
Osthalten, — [von Crailsheim.]
Osthausen, — [von Zobel.]
Osthain, — [Erzstift Mainz.]

Pfaffenhofen, — [von Berlichingen.]
Pfizhof, — Ober- und Unter-, [Dieselben.]
Plobach, — Weiler am gleichnamigen Flusse, 2 Meilen von Rotenburg [$^1/_2$ von Holtz, $^1/_4$ Markgraf v. Brandenburg-Ansbach, $^1/_4$ Reichsstadt Rotenburg.]
Prestenegg, — [von Gemmingen.]

Rappoltsweilerhof, — [von Stetten.]
Rechbach, — [Kloster Schönthal.]
Rechenhausen, — [von Holtz.]
Rehnhof — [Fürsten Hatzfeld.]
Reichenberg, — evangelisches Pfarrdorf und Schloß bei Würzburg, [von Wolfskehl.]
Reichertshausen I., — auch Reinhartshausen genannt, bei Amorbach, [Fürst Leiningen.]
Reichertshausen II., — [von Reibelt.]
Reilhof, — [von Stetten.]
Reinhorn, — [von Prettlach und von Ulner.]
Reinstein, — [von Wolfskehl.]
Reisch, — [von Hutten.]
Reisternhausen, — [Erzstift Mainz.]
Rickerhof, — [von Meyerhofen.]
Rimbach, Rimpach, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach.]
Rinderfeld, — [Fürsten Hatzfeld.]
Rohlbacherhof, — [von Wambold.]
Rosburg, — [von Holtz.]
Rossach, — [von Berlichingen.]
Rosenberg — Herrschaft im Erzstift Mainz, welche bis ins 17. Jahrhundert einer uralten reichsadlichen Familie gleiches Namens und evangelischer Religion gehörte. Als aber die-

selbe 1682 ausstarb, kam die Herrschaft an die Grafen Hatzfeld, welche sie etwa 40 Jahre später dem Deütschen Orden pfandweise überließen, und in der Folge [dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim] verkauften. Der Bischof zu Würzburg war Lehnsherr und Ordinarius der Herrschaft. Zu derselben gehörten die evangelischen Pfarrörter Rosenberg, Marktflecken, Schloß und fürstliches Amt, Boßheim, Bremen, Hohenstadt, Reidelsbach und noch zwei andere Ortschaften. In Rosenberg war seit 1757 auch eine katholische Pfarrkirche.

Rotenbau, — [von Wolfskehl.]

Rotenberg, — Herrschaft mit Kortelsgrund und Moßbrunn; unter ihrem Amte standen auch Finkenbach und Heimbronn, siehe oben. [Graf Degenfeld.]

Rückershagen, — [von Holtz.]

Rudelsdorf, — [von Seckendorf und Erffa.]

Rüdern, — [von Seckendorf und Erffa.]

Rutschdorf, — [von Zobel.]

Sandelsbronn, — [Würzburger Domkapitel.]

Satteldorf, — [von Elrichshausen, von Holtz, von Seckendorf und von Erffa.]

Saurach, — [von Seckendorf und Erffa.]

Schafhof, — [Domkapitel zu Würzburg.]

Scheinbach, — [von Seckendorf und Erffa.]

Schelkingen.

Schelkrippen, — [Grafen Schönborn im Spessart.]

Schlierbach, — [v. Prettlach u. v. Ulner.]

Schmerach, — [v. Seckendorf u. Erffa.]

Schönbronn, — [v. Holtz.]

Schüpf, Unter-, — Flecken [halbreichsritterlich.]

Schusterhof, — [v. Gemmingen.]

Schwebheim, — [von Berlichingen.]

Seehaus, — [von Gemmingen.]

Segnitz, — [von Zobel.]

Sennfeld, — [von Adelsheim, Rüdt von Collenberg.]

Sershof, — [Kloster Schönthal.]

Sickenhofen, — am Gersprentzflusse, mit Antheil an Herleshausen nebst Mühle, [von Groschlag.]

Sindolsheim, — mit Helmstädter Hof, [Rüdt von Collenberg.]

Sommerach, — [von Fechtenbach.]

Sommerauerhof, — [von Meyerhofen.]

Sonhofen, — [von Stetten.]

Stadelhofen, — [Graf Castell.]

Stangmühl, — [von Gemmingen.]

Stein, [von Dalberg.]

Steinach, — [Reichsstadt Rotenburg.]

Steinbach, — [von Gemmingen.]

Stockbronnerhof. — [Dieselben.]

Störzenhard, — [Rüdt v. Collenberg.]

Streichenthal, — [Fürsten Hatzfeld.]

Tiefenbach, — [von Elrichshausen.]

Tienfurterhof, — [von Meyerhofen.]

Triftshausen, — [von Crailsheim, von Erffa; einige Unterthanen auch: von Holtz, von Seckendorf.]

Ullenheim, — [von Hutten.]

Ungarshausen, — [von Wolfskehl.]

Untereichholzheim, — [Grafen Riaucour.]

Unterhausen, — [Grafen Ingelheim.]

Unterkessach, — [von Berlichingen.]

Urspringen, — [?]

Ütringen, — [von Wolfskehl.]

Vogelsberg, — [von Stetten.]

Volkshausen, — [von Adelsheim.]

Wachbach, — großes evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, bei Mergenthal, [von Adelsheim und der Deütsche Orden.]

Waldhausen, — mit dem Glashofe, [von Rüdt.]

Waldmannshofen, — evangelischer Marktflecken mit Schloß, bei Uffenheim.

Waldstetten, — [Rüdt von Collenberg.]

Walkershofen, — [Domkapitel zu Würzburg.]
Weiler, — evangelisches Pfarrdorf bei Heilbronn, [von Weiler.]
Weilershof, — [von Crailsheim.]
Weinheim, - einige Haüser gehörten den [von Prettlach und von Ulner.]
Weipertshofen, — [von Seckendorf und Erffa.]
Wemmersbach, — [von Adelsheim.]
Wenkheim, — [Grafen Löwenstein-Wertheim.]
Wermuthausen, — [Fürsten Hatzfeld.]
Western, Ober-, Mittel- und Unter-, — [Grafen Schönborn im Spessart.]
Wibelsheim, — [von Berlichingen.]
Wickbach, — [Erzstift Mainz.]
Wickenstein, — [Grafen Löwenstein-Wertheim.]
Widdern, — Städtchen an der Jaxt, mit zwei Schlössern und einer evangelischen Kirche; [ganerbschaftlich: v. Gemmingen, von Zyllnhardt, Hochstift Würzburg und Herzog von Württemberg.]
Wildhof, — sammt Waldungen zwischen Frankfurt und Heüssenstamm. [Der Deütsche Orden.]
Winden, Ober- und Nieder-, — [von Seckendorf.]
Winterkasten, — [von Prettlach und von Ulner.]
Wittenweiler, — [v Holtz.]
Wolmershausen, — [Hochstift Würzburg, von Holtz.]
Wörth, — [Kur-Mainz.]
Würzberg, — [Graf von Erbach.]
Zottichhofen, — [von Stetten.]
Züttlingen, — [von Elrichshausen.]
Zwingenberg, — Herrschaft, bestehend aus dem Schlosse, dem Hofe und Dorfe gleiches Namens, den Dörfern Strümpfelbronn, Oberdilbach, Weißbach, Katzbach, Ober- und Unterfriedrichsdorf, Ober- und Unterferdinandshof, Mulwer, und aus Antheilen an den Weilern Wagenschwend, Balsbach und Zobern, [Kurfürst zur Pfalz.] 1746 für 400,000 Gulden erkauft von den von Göhler (Göller?). 1779 wurde die Herrschaft von Karl Theodor von der Pfalz seinem Bastard (dem Fürsten v. Bretzenheim) zu Erblehn übertragen. Die Gemarkungen enthielten damals 3566 Morgen Acker, 671 Morgen Wiesen, 1629 Morgen Weiden, 6566 Morgen Waldungen. Im Ganzen 207 Haüser und 1574 Einwohner. Einkünfte 10,600 Gulden.

2. Ort oder Canton Steigerwald. Dieser Bezirk enthielt folgende reichsritterschaftliche Besitzungen:

Adelsdorf, — Dorf bei der bambergschen Stadt Höchstädt, [von Bibra.]
Aisch, — Dorf ebendaselbst, [Grafen Schönborn.]
Albertshofen, — [von Mauchenheim.]
Aschbach, — [von Pölnitz.]
Bibergau, — [von Mauchenheim.]
Breitenlohe, — [von Münster.]
Burg-Breitbach, oder Burg-Preppach, — Marktflecken mit Schloß, [Freiherr Fuchs.]
Burg-Haßlach, — Marktflecken, [Grafen Castell u. v. Münster.]
Burg-Rennbach, — [von Heßberg und von Oberländer.]
Deütenheim, — evangelisches Pfarrdorf bei Windsheim, und
Dutzenthal, — beide [von Seckendorf.]
Eckersbach, — [von Schrottenberg.]
Erlabronn, — [von Eichler.]
Etzelheim, — evangelisches Pfarrdorf, [von Seckendorf.]
Fatschenbronn, — [Grafen Rieneck.]
Frosch-Stockheim, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, [von Crailsheim.]

Gaibach, oder Geübach, — Schloß, Dorf und Amt, nebst Ober-Eüerheim, [Grafen Schönborn.]
Gleisenberg. — [von Dangrieß.]
Gochsheim, — [von Erthal.]
Grießhof, — [von Dangrieß.]
Hallburg, — [Schenken von Stauffenberg.]
Hallerndorf, — [Grafen Schönborn.]
Hemhofen, — [Schloß und Weiler bei Erlangen, — [Winkler von Mohrenfels.]
Hoholz, — [von Seckendorf.]
Hohn am Berge, — evangelisches Pfarrdorf, [von Pölnitz.]
Köst, — [Grafen Schönborn.]
Langenfeld, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, [von Seckendorf.]
Lißberg, — [von Münster.]
Markt-Sugenheim, — Marktflecken und Schloß, — [von Seckendorf.]
Mayn-Sontheim, — [v. Mauchenheim.]
Mayn-Stockheim, — [Dieselben.]
Melsendorf, Ober- und Unter-, — [von Schrottenberg.]
Mühlhausen, — evangelisches Pfarrdorf bei Bamberg, [von Egloffstein.]
Münch-Steinach, — [von Seckendorf.]
Neühaus an der Aisch, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, 2 Meilen von Erlangen, [von Crailsheim.]
Pommersfelden, — evangelisches Pfarrdorf mit zwei Schlössern, drei Stunden von Bamberg, [Gräfen Schönborn.]
Reichmannsdorf, — [v. Schrottenberg.]
Rockenbach, [von Seckendorf.]
Rötelsee, — Dorf bei Inhofen, [Hochstift Würzburg und die Freiherren von Crailsheim.]
Sasserfarth an der Rednitz, — [von Schlammersdorf.]
Schernau, — [von Künsberg.]
Schnotzenbach, — Marktflecken mit Schloß und evangelischer Pfarrkirche, im Schwarzenbergischen, [von Heßberg und von Oberländer.]
Schönbach, Alten-, — [von Crailsheim.]
Schwäbheim, — evangelisches Pfarrdorf, [von Bibra.]
Steinbach, — evangelisches Pfarrdorf, nebst
Stübach, — einem desgleichen, beide bei Neüstadt an der Aisch, und
Taschendorf, — Marktflecken, alle drei [Eichler von Aurik.]
Trabelsdorf, — [Marschall v. Ostheim.]
Traustadt, — [von Erthal.]
Uhlstadt, — [von Frankenstein.]
Vestenbergsgreüth, — [v. Bernegger.]
Walsdorf, — evangelisches Pfarrdorf, eine Stunde von Bamberg, [von Crailsheim.]
Weingartsreüth, — [von Seckendorf.]
Wüstenbuch, — [von Pölnitz.]
Zeilitzheim, — evangelisches Pfarrdorf, [Grafen Schönborn.]
Zeisenbrunn, — [von Heßberg und von Oberländer.]

3. Ort oder Canton Gebürg. Dieser Canton war in vier Quartiere abgetheilt; das Fichtelberger, Forchheimer, Hohlfelder und Rodacher, und begriff folgende Rittergüter:

Altenblos, — [Freiherren Stein zum Altenstein.]
Abtenburg, — [von Schaumberg.]
Aufseß, — bestehend aus dem Schloß Ober- und dem Dorfe Unter-Aufseß, am Flusse Aufseß. [Freiherren Aufseß.]
Biberbach, — [von Egloffstein.]
Bischberg, — [Zolner von Brand.]
Brand, — Dorf bei Erlangen, [von Bünau.]
Breitenreüth, — [von Guttenberg.]
Buchau, — Herrschaft und Amt, be-

stehend aus dem Flecken Buchau, den Dörfern Peesten, Katschenreüth, rc. nahe am Main, [Grafen Giech.]

Burg-Gailersreüth, — [Freiherren Voit von Rieneck.]

Burggrub, — [Schenken von Stauffenberg.]

Burghaig, — [von Varel.]

Burg-Lösau, — [von Egloffstein.]

Buttenheim, — Dorf bei Forchheim, [Stiebar von Buttenheim.]

Büg, — [von Bünau.]

Bürkersdorf, — [von Redwitz.]

Dannendorf, — [von Künsberg.]

Dondorf, — [von Lüchau.]

Dornlach, Ober-, — [von Redwitz.]

Ebnet, — [von Seckendorf.]

Eckersdorf, — [von Lüchau.]

Egloffstein, — Bergschloß, [Freiherren Egloffstein.]

Elpersreüth, — [Voit von Rieneck.]

Emersheim, — [von Redwitz.]

Ermreüth bei Gräfenberg, — [von Künsberg.]

Fischbach, — [von Reitzenstein.]

Forst, — [von Bünau.]

Freyenfels, — [von Aufseß.]

Gärtenroth, — [von Redwitz.]

Gilgenberg, St., — [von Lüchau.]

Greifenberg, — [Schenken von Stauffenberg.]

Guttenberg, — mit dem Pfarrdorfe Grafensgehag und mehreren anderen Ortschaften, [Freiherren von Guttenberg.]

Hagenbach, — [Stiebar von Buttenheim.]

Hain, — [von Künsberg.]

Heckenhof, — [von Aufseß.]

Heimersreüth, — [Voit von Rieneck.]

Heroldsberg, — Marktflecken und Schloß bei Nürnberg, [von Geüder.]

Hummendorf, — [von Guttenberg.]

Hundshaupten, — [von Pölnitz.]

Kainach, — [von Aufseß.]

Katschenreüth, — [von Guttenberg.]

Kirchahorn, — [Grafen Schönborn.]

Kirchlautern, — Städtchen zwischen Bamberg und Ebern, [von Guttenberg.]

Kirchleis, — [Dieselben.]

Kohlstein, — [Groß von Trockau.]

Königsfeld, — [von Aufseß.]

Kunreüth, — evangelisches Pfarrdorf und Amt bei Forchheim, [von Egloffstein.]

Kühlenfels, — [von Guttenberg.]

Küps, — Marktflecken und Amt mit evangelischer Pfarrkirche, zwischen Koburg und Kronach, [von Redwitz.]

Langenstadt, Ober-, — [v. Künsberg.]

Langenstadt, Unter-, — [von Redwitz.]

Leinleiter, Unter-, — [von Lüchau.]

Letterbach, Unter-, — [Graf Breckdorf.]

Leüpoldstein, — [von Egloffstein.]

Leüzenhof, — [von Pölnitz.]

Leysau, — [von Schönbeck.]

Lindenberg, — [Lahner v. Hüttenbach.]

Luthersch-Heiligenstadt, — [Schenken von Stauffenberg.]

Marlesreüth, — [von Wildenstein.]

Melanger, — [von Redwitz.]

Mengersdorf, — [von Aufseß.]

Meynleüs, — [von Künsberg.]

Mittwitz, Ober- und Unter-, — [von Würzburg.]

Mönchsfeld, — [von Künsberg.]

Nagel, — [von Künsberg.]

Neidenstein, — [von Aufseß.]

Neühof, — Marktflecken und Schloß bei Nürnberg, — [von Welser.]

Plankenfels, — [von Schlammersdorf.]

Plankenstein, — [von Aufseß.]

Pretsfeld, — großes Dorf bei Forchheim, [Stiebar von Buttenheim.]

Rabeneck, [Grafen Schönborn.]

Rabenstein, [Dieselben.]

Rathsberg, — Weiler und Schloß eine Stunde von Erlangen, [von Hüls.]

Redwitz, — [die Freiherren dieses Namens.]
Rugendorf, — [von Guttenberg.]
Rüssenbach, — [Tucher von Simmelsdorf.]

Schimmendorf, — [von Künsberg.]
Schlop, — [Voit von Rieneck.]
Schmeilsdorf, — [von Künsberg.]
Schmölz, — [von Redwitz.]
Schnabelweid, — [von Bibra.]
Seiboldsdorf, — [Eichinger von Eichstamm.]
Seidewitz, — [von Arnim und von Artner.]
Seitenhof, — [von Guttenberg.]
Stechendorf, — [von Aufseß.]
Stechertthumbach, [von Pölnitz]
Steinenhaus, — [von Guttenberg.]
Stiechenreüth, — [Dieselben.]
Strößendorf, — [von Schaumberg.]

Teisenorth, — [von Redwitz.]
Teüblitz, — [von Künsberg.]
Thurn, — [von Schönfeld.]
Thurnau, — Herrschaft, der [Grafen Giech.]
Tischnitz, — [von Künsberg.]

Trockau, — [Freiherren Groß von Trockau.]
Truppach, — [von Aufseß.]
Tuchersfeld, — [Groß von Trockau.]
Veitlahm, — [von Künsberg.]
Wadendorf, — [von Schlammersdorf.]
Wasserknoten, — [von Schirnding.]
Weidenberg, — [von Lindenfels.]
Weidnitz, — [von Schaumberg.]
Weilersbach, Ober-, Mittel- und Unter-, — [Freiherren Karg von Bebenburg.]
Weisenbrunn, — [von Redwitz.]
Wernstein, — [Zolner von Brand.]
Weyher, — [Grafen Schönborn.]
Wiesentfels, — [Grafen Giech.]
Wiesenthau, — [von Wiesenthau.]
Wildenroth, — [von Redwitz.]
Windischleibach, — [von Arnim, von Artner.]
Winterstein, — [Tucher von Simmelsdorf.]
Wohnsdorf, — [von Aufseß.]
Wolkenstein, — [Stiebar von Buttenheim.]
Ziegenfeld, Klein-, — [von Schaumberg.]

4. Canton Altmühl, dessen Kanzlei im Ritterschafts-Orte Kutzlandt war, zählte folgende Güter ꝛc. zu Bestandtheilen:

Absberg, — [Deütscher Orden.]
Adlitz, — [von Stauff.]
Altbernheim, Ober- und Unter- — [von Seckendorf.]

Bernhardswinden, — [von Eyb.]
Birnbaum, — Schloß und Weiler bei Erlang. [von Wildenstein.]
Bechtshofen, — [von Heßlach.]
Bergen und Burg-Salach, — [Freiherren Schenk von Geyern.]
Breitenau.
Brunn, — evangelisches Pfarrdorf und Schloß bei Neüstadt an der Aisch. [Grafen von Pückler.]
Buch, — [Winkler von Mohrenfels.]
Buchklingen, — [Grafen von Limburg-Styrum.]

Dalmansfeld, — [Schenk von Geyern.]
Dennenlohe, — [Eichler von Auritz.]
Diesbeck, — [von Stenger.]
Dürrenhof, — Schloß und Weiler bei Feüchtwang. [von Falkenhausen.]
Dürrenmungenau, — Kreffen von Kreffenstein.]
Egenhausen, — evangelisches Pfarrdorf. [von Seckendorf.]
Erlbach, Unter-, — [von Leibelfing.]
Ermetshofen, — [von Seckendorf.]
Eyb, — [Markgraf von Brandenburg-Ansbach und von Eyb.]

Fahrnbach, — Dorf u. Schloß eine Meile von Nürnberg [Grafen von Pückler], welche die meisten Unterthanen hatten, die übrigen standen unter der Dompropstei zu Bamberg und der Stadt Nürnberg, die auch das Patronat über Kirche und Schule hatte.
Falbenthal, — [von Leibelfing.]

Geyern, — [Schenken von Geyern.]
Gottesgabe, — [von Seyboth.]
Greüth, — [Grafen Schönborn.]

Hausen, — [von Forstner.]
Hornsegen, — [Grafen von Leonrode.]

Kalben-Steinberg, — [Stadt Nürnberg.]
Kaltengreüth, — [von Eyb.]
Keyerberg, — Weiler bei Feüchtwang, [von Falkenhausen.]
Kornburg, — Schloß im ansbachschen Flecken dieses Namens, [Hospital zum Heil. Geist in Nürnberg, seit 1753.]
Kreßberg, — Schloß, [von Knöringen.]

Lenzelsdorf, — [von Heßberg.]
Leonrode, — [Grafen von Leonrode.]
Linden, — [von Wildenstein.]
Lustenau, — Marktflecken bei Feüchtwang, [von Knöringen.]

Mebenberg, — [von Seefried.]
Muggenhof, — [Grafen Leonrode.]
Muhr, Alten- und Neüen-, — [von Leütersheim.]

Neüburg, — Schloß und Weiler bei Erlangen, [Stettner von Grabenhof.]
Neüdorf, — Dorf und Amtssitz, [Grafen von Leonrode.]
Neüendettelsau, — [von Eyb.]
Neüßlingen, — Marktflecken, zur Hälfte den [Freiherren Schenk von Geyern.]

Obermegersheim, — [von Jaxtheim.]

Pflaumfell, — [Markgraf v. Brandenburg-Onolzbach.]
Polsingen, — evangelisches Pfarrdorf bei Weißenburg, [von Wölwart.]

Rammersdorf, — [von Eyb.]
Rosen, — Weiler bei Ansbach, und
Ruylandt, — auch Rügland geschrieben, evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, $1^1/_2$ Meile von Ansbach, beide [von Crailsheim.]. In Ruylandt war, wie oben erwähnt, die Orts-Kanzlei.

Schwaningen, Ober-, — [Eichler von Auritz.]
Sommersdorf, — [von Crailsheim.]
Steinhard, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach.]
Stein an der Rednitz, — [von Genda.]
Syburg, — Schloß bei Weißenburg, [Schenk von Geyern.]

Tanzenheid, — [Grafen Pückler.]
Tempelhof, — [von Knöringen.]
Than, — [von Crailsheim.]
Trautskirchen, — evangelisches Pfarrdorf bei Langenzenn, [von Falkenhausen.]
Trendel, — [von Appold.]

Urphetshof, — [von Seckendorf.]

Vestenberg, — [von Eyb.]

Wald an der Altmühl, — [von Falkenhausen.]
Weisendorf, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß bei Erlangen, [von Hutten und von Langen.]
Wiedersbach, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, bei Ansbach, [von Eyb.]
Wiesenbruck, — [Schenken von Geyern.]
Wilhermsdorf, oder Wilmersdorf, — Herrschaft am Flusse Zenn zwischen Langenzenn und Nürnberg, bestehend aus dem evangelischen Marktflecken Wilhermsdorf mit einem Residenzschlosse, dem Marktflecken Oberzenn mit Schloß, dem Dorfe Unterzenn mit Schloß, dem evangelischen Pfarrdorfe Reüses u. s. w. [Grafen von Limburg-Styrum, seit 1759.]

Wilmersbach, — [von Wildenstein.]
Wölkerndorf, — [von Jaxtheim.]
Zeckern, — [Winkler von Mohrenfels.]
Zweerenberg, — Schloß und Weiler bei Dinkelsbühl, [von Berga.]

5. Canton oder Ort Baunach führte seinen Namen vom Flusse Baunach, der auf der linken Seite in den Main fließt, innerhalb des hochstift-bambergschen Gebiets, und enthielt folgende reichsunmittelbare Rittergüter:

Albersdorf, — [Freiherren von Greifenklau.]
Albertshausen, — [Freiherren Stein zum Altenstein.]
Altenstein, — [Stammhaus derselben.]
Altmünster.

Bettenburg, — [Truchsessen von Wezhausen.]
Birkach, — [Dieselben.]
Birkenfeld, — Schloß und Dorf, [von Hutten.]
Bischwend, — [von Lichtenstein.]
Breitensee, — [das Juliusspital zu Würzburg.]
Bundorf, — [Truchsessen v. Wezhausen.]
Burg-Preppach, — Marktflecken, [Grafen Fuchs von Bimbach.]

Dittersweind, — [Stein zum Altenstein.]

Ebelsbach, — [Freiherren von Rothenhan und das Hochstift Würzburg.]
Eckartshausen, — [Stein zum Altenstein.]
Edhausen, — [Truchsessen von Dalberg und das Hochstift Würzburg.]
Eisfeld, Ober- und Unter-, — [Truchsessen von Wezhausen und das Hochstift Würzburg.]
Elldorf, Ober-, — [Kloster Langheim im bambergschen Amte Lichtenfels.]
Elldorf, Unter-, — [von Lichtenstein, von Will, Hochstift Würzburg.]
Ermershausen, — [von Hutten.]
Eyrichshof, — Schloß und Dorf, [von Rotenhan.]

Fischbach, — [Dieselben.]
Friesenhausen, — [von Dalberg, unter dem Dominio directo des Hochstifts Würzburg.]
Fülbach, Unter-, — [von Reitzenstein.]

Gereüth, — evangelisches Pfarrdorf, [von Greifenklau.]
Geyersberg, — [von Lichtenstein.]
Gleüsena, — [Grafen Fuchs von Bimbach.]

Hafen-Preppach, — Dorf, [von Greifenklau.]
Heiligersdorf, — [von Lichtenstein.]
Hereth, — v. Rotenhan, v. Altenstein, Hochstift Würzburg, und das in diesem Hochstift belegene Kloster Theres.]
Hofheim, — Marktflecken, [Truchsessen von Wezhausen und Hochstift Würzburg.]

Kaltenbronn, — [Rotenhan und das Kloster Banz im bambergschen Amte Lichtenfels.]
Kaltherberg, — [Stein zum Altenstein.]
Kerfeld, — [Truchsessen von Wezhausen und das Hochstift Würzburg.]
Kikhlautern, — Städtchen, und
Kleinbardorf, — [Freiherren von Guttenberg.]
Kleinmünster, — [Truchsessen von Wezhausen.]

Lahm, — evangelisches Pfarrdorf mit Amt und Schloß, zwischen Bamberg und Koburg.
Lauringen, Ober-, — Dorf mit Schloß und Amt.

Fahrnbach, — Dorf u. Schloß eine Meile von Nürnberg [Grafen von Pückler], welche die meisten Unterthanen hatten, die übrigen standen unter der Dompropstei zu Bamberg und der Stadt Nürnberg, die auch das Patronat über Kirche und Schule hatte.

Falbenthal, — [von Leibelfing.]

Geyern, — [Schenken von Geyern.]

Gottesgabe, — [von Seyboth.]

Greüth, — [Grafen Schönborn.]

Hausen, — [von Forstner.]

Hornsegen, — [Grafen von Leonrode.]

Kalben-Steinberg, — [Stadt Nürnberg.]

Kaltengreüth, — [von Eyb.]

Keyerberg, — Weiler bei Feüchtwang, [von Falkenhausen.]

Kornburg, — Schloß im ansbachischen Flecken dieses Namens, [Hospital zum Heil. Geist in Nürnberg, seit 1753.]

Kreßberg, — Schloß. [von Knöringen.]

Lenzelsdorf, — [von Heßberg.]

Leonrode, — [Grafen von Leonrode.]

Linden, — [von Wildenstein.]

Lustenau, — Marktflecken bei Feüchtwang, [von Knöringen.]

Mebenberg, — [von Seefried.]

Muggenhof, — [Grafen Leonrode.]

Muhr, Alten- und Neüen-, — [von Leütersheim.]

Neüburg, — Schloß und Weiler bei Erlangen, [Stettner von Grabenhof.]

Neüdorf, — Dorf und Amtssitz, [Grafen von Leonrode.]

Neüendettelsau, — [von Eyb.]

Neüßlingen, — Marktflecken, zur Hälfte den [Freiherren Schenk von Geyern.]

Obermegersheim, — [von Jaxtheim.]

Pflaumfell, — [Markgraf v. Brandenburg-Onolzbach.]

Polsingen, — evangelisches Pfarrdorf bei Weißenburg, [von Wöllwart.]

Rammersdorf, — [von Eyb.]

Rosen, — Weiler bei Ansbach, n

Ruylandt, — auch Rügland g

ben, evangelisches Pfarrdo

Schloß, $1\frac{1}{2}$ Meile von Ansba

[von Crailsheim.]. In Ruylan

wie oben erwähnt, die Orts-S

Schwaningen, Ober-, — [Eich

Auritz.]

Sommersdorf, — [von Crailshe

Steinhard, — [Markgraf von

denburg-Onolzbach.]

Stein an der Rednitz, — [von

Syburg, — Schloß bei Weiß

[Schenk von Geyern.]

Tanzenheid, — [Grafen Pückler.

Tempelhof, — [von Knöringen.]

Than, — [von Crailsheim.]

Trautskirchen, — evangelisches

dorf bei Langenzenn, [von

hausen.]

Trendel, — [von Appold.]

Urphetshof, — [von Seckendorf.]

Vestenberg, — [von Eyb.]

Wald an der Altmühl, — [von F

hausen.]

Weisendorf, — evangelisches Pfa

mit Schloß bei Erlangen, [von

ten und von Langen.]

Wiedersbach, — evangelisches

dorf mit Schloß, bei Ansbach,

Eyb.]

Wiesenbruck, — [Schenken von Ge

Wilhermsdorf, oder Wilmer

— Herrschaft am Flusse Zenn

schen Langenzenn und Nürnber

stehend aus dem evangelischen M

flecken Wilhermsdorf mit einem

sidenzschlosse, dem Marktflecken

zenn mit Schloß, dem Dorfe

zenn mit Schloß, dem evang.

Pfarrdorfe Neüsees u. s. w. [

von Limb

Aubstadt, — [von Bibra.]
Aurach, oder Aura, im Sinngrunde, — [von Breitenbach.]
Bastheim, — [Stammhaus der danach benannten Familie.]
Berkach, — [Stein zu Ostheim.]
Berstadt, — [Schenken zu Schweinsberg.]
Bibra, — Marktflecken und Schloß, [Stammhaus der freiherrlichen Familie von Bibra, die sich vor hundert Jahren in die drei Linien: Schwebheim, Irmelshausen und Bibra theilte.] Hier gab es einen Zoll, womit die Bibra vom Kaiser belehnt wurden.
Bischofsheim, — [von Ebersberg-Weyhers.]
Boineburg, — Herrschaft mit 13 Dörfern in der Nachbarschaft der hessischen Stadt Sontra, [Freiherren von Boineburg.] Das verwüstete Schloß Boineburg hieß in alten Zeiten Bomeneburg und gehörte zum Gebiete der Grafen von Nordheim. Nach dem Tode Sigfried's, Grafen von Bomeneburg, 1144, fiel das Schloß dem Reiche heim. Kaiser Adolf, der Nassauer, gab es dem Landgrafen Heinrich I. von Hessen zu Lehn, dessen Nachkommen es dem davon genannten freiherrlichen Geschlecht zum Afterlehn reichten.
Buchenau, — Stadt und Schloß, mit den Dörfern Bodes, Branders und Gieschein, nebst dem Gebirgswalde, die Haart auf dem rechten Hauen-Ufer, [Schenken zu Schweinsberg, von Dalberg, von Buchenau.]
Burglauer, — [Voit von Salzburg.]
Burgsinn, — Herrschaft, Schloß und Amt am Flusse Sinn, mit den Flecken Altengronau und Obersinn, den Dörfern Burghausen, Josmühle, mit Mühle, Mittelsinn, Rengersbrunn und Schönderfeld an der Saale, dem Hofe Maydsinn, sammt der östlichen Hälfte des Stelzenbergs, [von Thüngen.]
Dankenfeld, — [Marschallen von Ostheim.]
Dettern, — [von Thüngen.]
Ditlofsrode, — [Dieselben.]
Dölstadt, — [von Jlten.]
Dreyß, — [Schutzbar, genannt Milchling.]
Dürrenhof, — [Voit von Salzburg.]
Ebertshausen, — [von Diemar.]
Effelter, — [von Schaumberg.]
Eichenhausen, — [Voit von Salzburg.]
Ekarts, — [von Thüngen.]
Emesthurn, — [von Schaumberg.]
Eüerbach, — Dorf, [von Ingelheim.]
Gehaus, — [von Boineburg und Freiherren von Forstmeister.]
Gersfeld, — Marktflecken an der Fulda, [von Ebersberg.]
Gräfendorf, — [von Breidenbach.]
Grumbach, — [von Buttlar.]
Haig, — [von Schaumberg.]
Heiligenkreüz, — [von Thüngen.]
Helmershausen, — von Wechmar.]
Henfstadt, — [von Hanstein.]
Heßdorf, — [von Thüngen.]
Hofkürs auf der Rhön, — [v. d. Thann.]
Hohen-Bippach, — [von Degenfeld.]
Höllerich, — [Schenken von Schweinsberg.]
Irmelshausen, — evangelisches Pfarrdorf, [von Bibra.]
Jüchsen, — [von Diemar.]
Ketten, — [von der Thann.]
Knoch, — [von Schaumberg.]
Lebenhan, — [von Gebsattel.]
Lehrbach, — [Die danach benannte freiherrliche Familie.]
Lengfeld, — Städtchen, [von Boineburg, von Müller.]
Letterbach, — [Grafen Brockdorf.]
Leüterershausen, — [von Gebsattel.]
Limberg, — [von Kempinsky.]

Loßhausen, und
Lutter, — beide [der Familie v. Lutter.]
Mansbach, — evangelischer Marktflecken im Fuldaischen, [von Geyso.]
Mariengard, — [von Buttlar.]
Marisfeld, — Marktflecken mit Schloß, [Marschallen von Ostheim.]
Mauer, — [von Fechenbach.]
Muppeng, — [von Schaumberg.]
Mühlfeld, — Pfarrdorf, [von Bibra.]
Neüenkirchen, — an der Haune, Gericht mit dem Flecken Neüenkirchen und den Dörfern ½ Mauers, Marsebach und ½ Odesachsen, nebst der Glasmühle, [von der Thann.]
Neühausen, — [von Degenfeld.]
Neüstädtchen, — [Schenken zu Schweinsberg.]
Neüstedtles, — [?]
Niederfulbach, — [von Schaumberg.]
Niederwehren, — [von Münster.]
Nordheim an der Rhön, — [von der Thann.

Obernhofen, — [von Breidenbach.]
Oppach, — Dorf, [von Bobenhausen.]
Ostheim, — [von der Thann.]

Pfandhausen, — [von Münster.]

Querbach, — [Voit von Salzburg]

Reischloß, — [von Schleifraß.]
Riedeselsche Güter. — Das uralte freiherrliche Geschlecht der [Riedesel, oder Riedeßel, von und zu Eisenbach], welche Erbmarschalle in Hessen waren, hatte, außer seinen unter anderer Landeshoheit stehenden Gütern, noch viele wichtige Besitzungen, welche zusammen eine Kaiserliche reichsfreie Ganerbschaft ausmachten, die zum Canton Rhön-Werra des Fränkischen Ritterkreises gehörte. Sie bestand aus:

1) Der Cent Lauterbach, mit der Stadt dieses Namens und dem Dorfe Werosges; zusammen 2552 Einwohner enthaltend.

2) Dem Gericht Freienstein, mit dem Pfarrdorfe dieses Namens, und den Dörfern Salz, Reichloos, Radmühl, Holzmühl und Fleschenbach; zusammen 1420 Einwohner.

3) Dem Gericht Moos, mit dem Pfarrdorfe Obermoos, den Dörfern Niedermoos, Guntzenau, Metzloos, Metzloosergehag; zusammen 1160 Einwohner.

4) Dem Gericht Altenschlirf, mit dem Pfarrdorfe Altenschlirf, den Dörfern Schlechtenwagen, Steinfurt, Benneroth, Zahmen, Heisters, Beitshain, Weidmes, Rösberts, Wänschenmoos; zusammen 1514 Einwohner.

5) Dem Gericht Stockhausen, mit dem Marktflecken Stockhausen und den Dörfern Rüxfeld, Schadges und Rudloos; zusammen 1204 Einwohner.

6) Dem Gericht Landenhausen, darin das Pfarrdorf gleichen Namens mit 760 Einwohnern.

Die Gesammtbevölkerung dieser reichsritterschaftlichen Besitzungen betrug 8610 Seelen.

Hauptgüter oder sogenannte Ansitze waren: die Burg und das Hochhaus zu Lauterbach, ein Hof zu Saissen, der Ansitz zu Stockhausen, ein Hof zu Schadges; Nebenhaüser und Güter waren zu Reichloos, und zwei zu Rudloos, ein Gesammtgut zu Freienstein und der Olbertser Hof.

Außer diesen reichsunmittelbaren Gütern besaß die Riedeselsche Familie:

a) Unter Hessen-Darmstädtischer Hoheit: 8 zur Cent Lauterbach gehörige Güter, das Gericht Engelrod und das Gericht Oberohmen (I. 318); darin 2 Ansitze zu Eisenbach, Gerichts Engelrod, 4 Höfe zu Ober- und Unter-Sickendorf, zu

Maar und Altenburg; im Ganzen 9252 Einwohnern:

b) Unter Hessen-Kasselscher Hoheit: das Gericht Ludwigseck im Amte Rothenburg und die Amtsvogtei Melsungen, mit 2 Burgsitzen in der Stadt Melsungen und Röhrenfurt; im Ganzen mit 1682 Einwohnern.

c) Unter Sachsen-Eisenachscher Hoheit: die Pfarrdörfer Neüenhof und Alperstädt, nebst Salmannshausen.

d) Unter Sachsen-Gothascher Hoheit: das Dorf Boilstädt nebst dem Rittergute zu Ölleben.

Diese Besitzungen, jene im Sächsischen ausgenommen, wurden, bis auf die Ansitze und dazu geschlagene Höfe, pro indiviso besessen, und verwaltet, und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß vertheilt:

1. Haus Ludwigseck, welches aus einem Individuo bestand, und außer der Ganerbschaft einen Ansitz zu Ludwigseck nebst den dazu gehörigen Höfen in Niederhessen auch einen Ansitz zu Eisenbach besaß. $^{9}/_{32}$

2. Haus Eisenbach, ebenfalls nur aus einem Individuo bestehend, besaß, außer der Gemeinschaft, 1 Ansitz zu Eisenbach, 2 Höfe zu Rudloos, 1 zu Reichloos und 1 zu Altenburg . . . . $^{9}/_{32}$

3. Haus Burg . . . . $^{14}/_{32}$

Es bestand aus 3 Theilhabern:

α) Besitzer des Ansitzes zu Stockhausen mit dem Hofe Schadges.

β) Besitzer des Ansitzes Hochhaus zu Lauterbach mit den Höfen zu Ober- und Unter-Sickendorf.

γ) Besitzer des Ansitzes der Burg zu Lauterbach mit den Höfen Sassen und zu Maar.

Rödelmeier, — [Voit von Salzburg.]
Roßbach, — [von Thüngen.]
Roßdorf, — ein Pfarrdorf, [von Wechmar, und von Geyso (von Geüso?).]
Rüpperthain, — [von Bobenhausen.]

Saalmünster, — [von Breidenbach.]
Salzburg, — [Voit Freiherren von Salzburg.]
Schaumberg, — [die davon benannte freiherrliche Familie.]
Schlitz, — Herrschaft der [Grafen Schlitz, genannt Görz], an der Fulda, zwischen der Landgrafschaft hessendarmstädtischen Antheils, dem Fürstenthume Hersfeld und dem Hochstift Fulda. Die Vorfahren der Görze wurden 1677 aus dem adlichen Stande in den freiherrlichen und 1726 in den Grafenstand erhoben. Die Herrschaft ging zum größten Theil von Fulda zu Lehn, und trug dieserhalb auch etwas zu dem fuldaschen Matrikularanschlage bei. Es gehörten zur Herrschaft Schlitz, deren Bewohner sich zur lutherischen Lehre bekennen: —

1) Die Stadt Schlitz;

2) Fünf gräfliche Burgen: die Vorder-, Hinter-, Schachten-, Otten- und Halle-Burg, davon die vier ersten innerhalb, die fünfte aber außerhalb der Stadt Schlitz;

3) Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Berntshausen, mit den Dörfern Itze- oder Ützhausen, Niederstoll, Fraurombach, Willofs, Quek, Rembach, Unterschwarz, Sandlofs, Hartershausen, Illers- oder Ellershausen und Hemma, mit den Höfen Bongrod und Schafhof und den Mühlen Gabels- und Sippelsmühle.

4) Die Herrschaften Ober- und Unter-Wegfurt und Rechberg.

Im Jahre 1742 suchten die Grafen Schlitz, genannt Görz, die oberrheinische Kreisstandschaft, wurden

aber mit ihrem Antrage zurückgewiesen. Die Herrschaft enthielt 1172 Haüser und 6898 Einwohner in 1427 Familien.

Schney, und

Schwabach, — beide [von Schaumberg.]

Schweickertshausen, — [von Bronsart.]

Schwena, — Marktflecken mit Schloß und Waisenhaus, [von Hund.]

Sontheim, — [von Gebsattel.]

Stöckach, — [von Hedersdorf.]

Struthof, — [von der Thann.]

Thann, Die, — eine evangelische Herrschaft an der Ulster, welche dem davon benannten uralten adlichen Geschlechte [von der Thann] gehört. Zu dieser Herrschaft zählte man vor hundert Jahren, außer dem Städtchen Thann, mit zwei Schlössern, 22 Dörfer, welche in vier Quartiere vertheilt waren, davon ein jedes unter einem, von der Herrschaft bestellten Amtsschultheißen stand, welcher dem Dorfschultheißen, den jede Gemeinde der Reihe nach erwählte, vorgesetzt war. Diese Viertel hießen: —

1) Das Wendershaüser, 4 Dörfer;
2) Das Habeler, 11 Dörfer;
3) Das Neüßwerthser, 3 Dörfer;
4) Das Schitzenhaüser, 4 Dörfer;

Thüngen, — Stammhaus [der Familie von Thüngen.]

Tomsbruck, — [von Berlepsch.]

Trabelsdorf, — [Marschallen von Ostheim.]

Trimberg, — [von Breidenbach.]

Ümsleben, — [von Spessardt.]

Volmerts, — bei Schlüchtern, [von Degenfeld.]

Völkershausen, — [?]

Waldorf, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, eine Stunde von Meiningen, ein Ganerbenort der [von Diemar, von Marschalk, von Wolfskehl.]

Waltershausen, — [Marschallen von Ostheim.]

Weimarschmidte, — [?]

Weisenbach, — Schloß und Dorf [von Thüngen.]

Welkersgruben, — [von Thüngen.]

Wenigentaft, — [von Geyso, Geisau.]

Werda, — [von Trümbach.]

Weyhers, — [Stammhaus des Geschlechts dieses Namens.]

Weyler, — [v. Boineburg, v. Müller.]

Wilmers, — [Schenken von Schweinsberg.]

Wolfsmünster, — [von Thüngen.]

Zeitlofs, — ein Amt an der Sinn, mit dem Marktflecken Ruckboden, den Dörfern Eschers, Trübebrunn, Rosbach, Weibebach, Detter, Volkersleyer und Ditlofsrode, nebst der Heckmühle und einem Theile des Stelzenberger Waldes [von Thüngen.]

III. Der Rheinische Ritterkreis bestand aus drei Cantonen.

1) Der Canton am Oberrheinstrome hieß auch der Ort Gau und Wasgau. Er hatte seine Kanzlei in der Stadt Mainz. Unter dem Gau wurde sehr wahrscheinlich das an den Wasgau gränzende Westrich verstanden, weil ehedem viele Edelleüte dazu gehörten, die schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit einander in einer Verbindung standen, an welcher viele adliche Grundbesitzer des Wasgaus Theil nahmen. Westrich ist eine historisch-geographische Benennung, welche auch heüte, nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, im Munde des Volks noch nicht verstummt ist. Nur spricht man es falsch

aus. Weß—trich, statt West-Rich, d. i. in fränkischer Mundart das West-Reich. Man versteht darunter die jenseits, d. i. auf der Abendseite der Hart belegenen Gegenden an und längs der Saar, Blies und anderen Zuflüssen der Saar ꝛc.

2) Der Canton am Mittelrheinstrome wurde in vier Sonderorte eingetheilt, nämlich in den Wetterauschen, den Rheingauschen, Ein- oder Heinrichschen (in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen) und Westerwaldschen, nebst dem Sebacher Grunde. Dieser Canton hatte seine Kanzlei zur Burg Friedberg, bei der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau.

3) Der Canton am Niederrheinstrome begriff auch die auf dem Hunsrück, der Eifel und im Eberswalde belegenen reichsritterschaftlichen Güter und Besitzungen. Der Ebers- oder Eberwald aber war die Gegend im Westreich, des Kurrheinischen Kreises, welche zwischen den kur-trierschen, zweibrückschen, sponheimschen und lothaἀringenschen Landen lag. Der niederrheinische Canton hatte seine Kanzlei in Koblenz.

Das folgende Verzeichniß der Herrschaften, Örter und Güter ꝛc., welche zum Rheinischen Ritterkreise gerechnet wurden, enthält nur einen Theil derselben, und auch diesen nicht nach Cantonen abgetheilt, weil die Nachweisungen in beiderlei Richtung mangelhaft und unvollständig sind.

Abenheim, — Kirchdorf, [Freiherren Dalberg.]

Adendorf, — sammt Arzdorf und Eckendorf, eine beim Reich zu Lehn gehende Herrschaft, 3 Stunden Weges von Bonn, gehörte [den Grafen v. d. Leyen und den Freiherren Waldbott-Bassenheim] gemeinschaftlich.

Ahrenfels, — eine bei Kur-Trier zu Lehn gehende Herrschaft, gehörte ebenfalls [den Grafen v. d. Leyen]. Sie begriff das Schloß Ahrenfels am Rhein, den Flecken Hönningen und das Dorf Argendorf, so wie die Höfe Reidenbruch, Schaffstall, Homborn, Sion u. Gürgenroth.

Ahrenthal, — Rittergut mit dem Dorfe Franken, [Freiherrliche Familie von Hillesheim] erlosch 1785 mit Wilhelm Ernst Gottfried, worauf das Gut durch des Verstorbenen Schwester Anna Elisabeth Auguste, vermälte Gräfin Spee, an diese Familie fiel.

Aistersheim, — [Familie von Hohenfeld.]

Alban, St.

Almech, — [Familie von Hohenfeld.]

Altbaumberg, — ein verwüstetes Schloß auf einem Berge an der Alsenz, welcher in die Nahe fließt, mit einem darunter belegenen Dorfe und beträchtlicher Waldung. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es im Besitz des kur-pfälzischen Generals von Waldecker, nach dessen Ableben es als ein eröffnetes Lehn vom Kurhause Pfalz dem [Pfalzgrafen Friedrich Michael von Zweibrücken] verliehen wurde.

Altenstadt, — in der Grafschaft Kaichen.

Quartier Wetterau, an der Nidder, Schloß und Flecken.

Arenrath, — [Gräfliche Familie von Kesselstadt.]

Argenschwang, — oder Ariensschwang, eine Herrschaft bestehend aus dem Dorfe gleiches Namens mit einigen Mühlen. — Sie gehörte ursprünglich einem nach ihr genannten Geschlechte, welches von den Grafen von Sponheim abstammte, und in der Mitte des 18. Jahrhunderts [den Familien von Weyhers-Leyen und von Hoheneck] gemeinschaftlich. Jene verkaufte ihre Hälfte 1783 und diese die ihrige 1785 an das [markgräfliche Haus Baden.] — Man vergleiche übrigens den gleichnamigen Ort im Canton Rhön-Werra des Fränkischen Ritterkreises.

Armada, — [Grafen v. d. Leyen.]

Arzheim. — An diesem Gute hatte die [Familie von Hettesdorf] Antheil. Ob auch Kur-Trier?

Auffenau. — [Freiherren von Forstmeister.]

Balduinhaüschen, — ein Hof, nebst dem Hause Reüland in der Stadt Trier, — [Freiherren von Berg; später die von Deütsch (von Kaulen).]

Bassenheim, — Dorf mit Mühlen, nebst den Höfen Pfaffenbrucherhof, Hengsthof, Kaiseräckerhof und Sackenheimer Hof und dem Berghause. — Die [Grafen Waldbott von Bassenheim.] — (Gewöhnlich findet man angeführt, daß Bassenheim unter kurtrierscher Hoheit gestanden habe.)

Bausendorf, — ein Bestandtheil der Herrschaft Burg-Lösenich, doch, wie es scheint, ein selbständiges reichsritterschaftliches Gut der [Grafen v. Kesselstadt]. Es gehörte, wie das Balduinhaüschen, zum Canton am Niederrheinstrom.

Bechtolsheim, — ein Flecken am Flusse Selz, welcher zwei katholischen und zwei evangelischen Ganerben gehörte, nämlich [den von Dalberg, von Ebersberg ꝛc.]

Beienheim, — zum Wetterauischen Bezirk des Cantons Mittelrhein. — [Familie von Rau] 344 Einw. 1808.

Bergweiler, — mit der Breitmühle. [Familie von Warsberg]. Zum Canton Niederrhein gehörig. Die Landeshoheit war streitig und wurde darüber beim Reichskammergericht ein Rechtshandel geführt.

Bermersheim.

Bischolder, — ein luxemburgisches Lehn [der Familie von Eltz-Rübenach.]

Blasweiler, — Dorf mit Mühle und dem Weiler Beilstein. [Grafen von Eltz.] Kur-Trier nahm die Hoheit in Anspruch und übte sie auch aus.

Bliescastell, — vor Alters die Grafschaft Castelle (de Castris), eine ansehnliche Herrschaft im Westreiche, — [der Grafen v. d. Leyen]. Zu derselben gehörte das Schloß und der Flecken Bliescastell an der Blies, und die Dörfer Wolferdingen, Wüstweiler, Rülchingen, Hahnweiler, Schweigen u. a. m., wozu 1781 in Folge Tauschvertrages mit Frankreich noch Auersmacher und Blittersdorf kamen. Die Herrschaft ging bei Kur-Trier zu Lehn.

Bodendorf, — eine Herrschaft, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens nebst einer Mühle und dem Hofe Burg, sammt dem Dorfe Ödingen. [Freiherrliche Familie Cloodt], die 1798 im Mannsstamme ausstarb.

Bongard, — nebst Simpelfeld und Bochholz, eine Herrschaft der [Grafen v. d. Leyen], war brabantisches Lehn, im Umfange des Herzogthums Limburg.

Boos, — eine Vogtei, bei Kreüznach. — [1/4 Kur-Pfalz, 3/4 Familie von Eltz, später von Stein-Callenfels; auch

werden die Grafen von Boos-Waldeck genannt.]
Bopstadt, — [Familie v. Frankenstein.]
Böskiergernheim.
Bruch, — Dorf und Mühle bei Heidweiler, war nur zum Theil reichsritterschaftlich. Dieser Theil gehörte der [freiherrlichen Familie Kesselstadt.]
Bulay oder Bullay, — Dorf mit der Arenzmühle. [Freiherren Beissel von Gymnich.]
Burgbrohl, — mit dem Dorfe Glees. am Ahrthal. [Familie von Burscheid.]
Burg Friedberg — (siehe unten am Schluß dieses Kapitels S. 288.)
Burgfrieden, der sogenannte, bestehend aus dem Dorfe Cormeiler mit der Bauermühle, dem Dorfe Dorweiler mit dem Schlosse Waldeck und dem Steffenshofe, und dem Dorfe Mannebach, war ein Lehn von Pfalz-Zweibrücken und gehörte den [Grafen Boos-Waldeck.]
Burggräfenrod, — Schloß und Flecken, [die Grafen von Hanau, die Grafen von Eltz und von Solms-Rödelsheim, je 1/3 gemeinschaftlich], letztere darüber in Streit mit Solms-Braunfels. Vor hundert Jahren die Familie von Carben.
Burg-Lösenich, — eine Herrschaft der [Grafen Kesselstadt], welche aber gegen die Reichsritterschaft behaupteten, daß Lösenich nicht deren Gebiete zuzuzählen sei. Man rechnete die Herrschaft zum Canton Niederrhein. Sie bestand aus den Dörfern Lösenich, Bausendorf (s. oben) und Nieder-Olkenbach, (s. unten), nebst dem wüstliegenden Schlosse Burg-Lösenich. Die Besitzer bemühten sich, Sitz und Stimme im Westfälischen Grafen-Collegium zu erlangen; über die betreffenden Unterhandlungen erfolgte der Umsturz des französischen Staatsgebaüdes, u. s. f.
Burweiler, — eine Herrschaft, welche an das kur-pfälzische Amt Germersheim gränzte, gehörte den [Grafen v. d. Leyen]. Sie begriff das Schloß Geisberg und die Dörfer Flemlingen und Wernersberg. Kur-Pfalz hatte ehedem das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht darin gehabt, selbiges aber 1665 gegen Zahlung von 6000 Gulden abgetreten.
Buschfeld, — [Freiherrliche Familie von Hagen] (s. II, 216—218.)
Bürgstatt.
Bürresheim, — eine Herrschaft, bestehend aus dem Dorfe St. Johann mit dem Schloß Bürresheim, den Bürresheimer Mühlen und dem Weiler Nitz-St.-Johann, und aus den Dörfern Rieden und Waldesch. [Die Familie Breidbach-Bürresheim erlosch 1796 mit dem Freiherrn Franz Ludwig, der den Grafen Clemens Wenzel von Renesse zum Universalerben eingesetzt hatte. Dieser fügte seinem Namen den Namen Breidbach hinzu.]

Calenborn, — ein Dorf in der Eifel, war kur-triersches Lehn [Grafen v. d. Leyen.]
Callenfels, — Dorf, bei Kirn [Freiherren Stein-Callenfels.]

Dalberg, — Stammhaus der Kämmerer von Worms, Freiherren von Dalberg, welche ehemals das Kämmereramt des Hochstifts Worms besessen haben. Es gehörten dazu die Dörfer Dalberg mit einigen Mühlen; Wallhausen mit Unter- und Wiesenmühle; Sommerloch; Schabrücken mit den Höfen Pfeffermühle, Ober- und Unterhub, und der Rothmühle, nebst dem Waldenbacher Hofgute. Alle diese Ortschaften bildeten das Amt Wallhausen, wozu auch bis 1784 Münchwald mit der Dalenborner Mühle gehörte,

Fahrnbach, — Dorf u. Schloß eine Meile von Nürnberg [Grafen von Pückler], welche die meisten Unterthanen hatten, die übrigen standen unter der Dompropstei zu Bamberg und der Stadt Nürnberg, die auch das Patronat über Kirche und Schule hatte.

Falbenthal, — [von Leibelfing.]

Geyern, — [Schenken von Geyern.]

Gottesgabe, — [von Seyboth.]

Greüth, — [Grafen Schönborn.]

Hausen, — [von Forstner.]

Hornsegen, — [Grafen von Leonrode.]

Kalben-Steinberg, — [Stadt Nürnberg.]

Kaltengreüth, — [von Eyb.]

Keyerberg, — Weiler bei Feüchtwang, [von Falkenhausen.]

Kornburg, — Schloß im ansbachschen Flecken dieses Namens, [Hospital zum Heil. Geist in Nürnberg, seit 1753.]

Kreßberg, — Schloß. [von Knöringen.]

Lenzelsdorf, — [von Heßberg.]

Leonrode, — [Grafen von Leonrode.]

Linden, — [von Wildenstein.]

Lustenau, — Marktflecken bei Feüchtwang, [von Knöringen.]

Mebenberg, — [von Seefried.]

Muggenhof, — [Grafen Leonrode.]

Muhr, Alten- und Neüen-, — [von Leütersheim.]

Neüburg, — Schloß und Weiler bei Erlangen, [Stettner von Grabenhof.]

Neüdorf, — Dorf und Amtssitz, [Grafen von Leonrode.]

Neüendettelsau, — [von Eyb.]

Neüßlingen, — Marktflecken, zur Hälfte den [Freiherren Schenk von Geyern.]

Obermegersheim, — [von Jaxtheim.]

Pflaumfell, — [Markgraf v. Brandenburg-Onolzbach.]

Polsingen, — evangelisches Pfarrdorf bei Weißenburg, [von Wölwart.]

Rammersdorf, — [von Eyb.]

Rosen, — Weiler bei Ansbach, und

Ruylandt, — auch Rügland geschrieben, evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, $1^1/_2$ Meile von Ansbach, beide [von Crailsheim.]. In Ruylandt war, wie oben erwähnt, die Orts-Kanzlei.

Schwaningen, Ober-, — [Eichler von Auritz.]

Sommersdorf, — [von Crailsheim.]

Steinhard, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach.]

Stein an der Rednitz, — [von Benda.]

Syburg, — Schloß bei Weißenburg, [Schenk von Geyern.]

Tanzenheid, — [Grafen Pückler.]

Tempelhof, — [von Knöringen.]

Than, — [von Crailsheim.]

Trautskirchen, — evangelisches Pfarrdorf bei Langenzenn, [von Falkenhausen.]

Trendel, — [von Appold.]

Urphetshof, — [von Seckendorf.]

Vestenberg, — [von Eyb.]

Wald an der Altmühl, — [von Falkenhausen.]

Weisendorf, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß bei Erlangen, [von Hutten und von Langen.]

Wiedersbach, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, bei Ansbach, [von Eyb.]

Wiesenbruck, — [Schenken von Geyern.]

Wilhermsdorf, oder Wilmersdorf, — Herrschaft am Flusse Zenn zwischen Langenzenn und Nürnberg, bestehend aus dem evangelischen Marktflecken Wilhermsdorf mit einem Residenzschlosse, dem Marktflecken Oberzenn mit Schloß, dem Dorfe Unterzenn mit Schloß, dem evangelischen Pfarrdorfe Reüses u. s. w. [Grafen von Limburg-Styrum, seit 1759.]

Wilmersbach, — [von Wildenstein.]
Wölkerndorf, — [von Jaxtheim.]
Zeckern, — [Winkler von Mohrenfels.]
Zweerenberg, — Schloß und Weiler bei Dinkelsbühl, [von Berga.]

5. Canton oder Ort Baunach führte seinen Namen vom Flusse Baunach, der auf der linken Seite in den Main fließt, innerhalb des hochstift-bambergschen Gebiets, und enthielt folgende reichsunmittelbare Rittergüter:

Albersdorf, — [Freiherren von Greifenklau.]
Albertshausen, — [Freiherren Stein zum Altenstein.]
Altenstein, — [Stammhaus derselben.]
Altmünster.

Bettenburg, — [Truchsessen von Wezhausen.]
Birkach, — [Dieselben.]
Birkenfeld, — Schloß und Dorf, [von Hutten.]
Bischwend, — [von Lichtenstein.]
Breitensee, — [das Juliusspital zu Würzburg.]
Bundorf, — [Truchsessen v. Wezhausen.]
Burg-Preppach, — Marktflecken, [Grafen Fuchs von Bimbach.]

Dittelswind, — [Stein zum Altenstein.]

Ebelsbach, — [Freiherren von Rothenhan und das Hochstift Würzburg.]
Eckartshausen, — [Stein zum Altenstein.]
Edhausen, — [Truchsessen von Dalberg und das Hochstift Würzburg.]
Eissfeld, Ober- und Unter-, — [Truchsessen von Wezhausen und das Hochstift Würzburg.]
Elldorf, Ober-, — [Kloster Langheim im bambergschen Amte Lichtenfels.]
Elldorf, Unter-, — [von Lichtenstein, von Will, Hochstift Würzburg.]
Ermershausen, — [von Hutten.]
Eyrichshof, — Schloß und Dorf, [von Rotenhan.]

Fischbach, — [Dieselben.]
Friesenhausen, — [von Dalberg, unter dem Dominio directo des Hochstifts Würzburg.]
Fülbach, Unter-, — [von Reitzenstein.]

Gereüth, — evangelisches Pfarrdorf, [von Greifenklau.]
Geyersberg, — [von Lichtenstein.]
Gleüsena, — [Grafen Fuchs von Bimbach.]

Hafen-Preppach, — Dorf, [von Greifenklau.]
Heiligersdorf, — [von Lichtenstein.]
Hereth, — v. Rotenhan, v. Altenstein, Hochstift Würzburg, und das in diesem Hochstift belegene Kloster Theres.]
Hofheim, — Marktflecken, [Truchsessen von Wezhausen und Hochstift Würzburg.]

Kaltenbronn, — [Rotenhan und das Kloster Banz im bambergschen Amte Lichtenfels.]
Kaltherberg, — [Stein zum Altenstein.]
Kerfeld, — [Truchsessen von Wezhausen und das Hochstift Würzburg.]
Kirchlautern, — Städtchen, und
Kleinbardorf, — [Freiherren von Guttenberg.]
Kleinmünster, — [Truchsessen von Wezhausen.]

Lahm, — evangelisches Pfarrdorf mit Amt und Schloß, zwischen Bamberg und Koburg.
Lauringen, Ober-, — Dorf mit Schloß und Amt.

Lendershausen, — [von Altenstein, von Hutten und das Hochstift Würzburg.]
Leügendorf, — [von Erthal.]

Manua, — [Truchsessen v. Wezhausen.]
Maroldsweisach, — [Stein zum Altenstein.]
Memmelsdorf, — [von Greifenklau.]
Merzbach, Ober-, — [von Rotenhan.]
Merzbach, Unter-, — [von Rotenhan und von Greifenklau.]
Meyles, — [Truchsessen von Wezhausen.]

Neühaus, — [von Rotenhan.]

Pfarrweisach, — [von Altenstein und das Hochstift Würzburg.]
Pfauhaus, — [von Rotenhan.]

Rentweinsdorf, — Dorf mit Schloß;
Rotenhan, und
Rudendorf, — [alle drei: von Rotenhan.
Ruppach, — [Hochstift Würzburg und andere.]
Rügheim, — ganerbschaftlicher Flecken.

Salmsdorf, — [von Rotenhan.]
Schottenstein, — [von Greifenklau und von Hendrich.]
Schweinshaupten, — [Grafen Fuchs von Bimbach.]
Schwey, — [Grafen von Brockdorf.]
Seerfeld, — [von Hutten, von Truchseß. Hochstift Würzburg.]
Sendelbach, — [von Rotenhan.]
Sternberg, — theils würzburgisches, theils sächsisches Mannlehn, theils freies Eigenthum, [Truchsessen von Wezhausen.]
Sülzdorf, — Allodium, außer daß Würzburg vermöge Vertrages von 1664 in gewissen Fällen die Centgerichte hatte, [von Guttenberg.]

Unfind, — [von Rotenhan, von Altenstein und Truchsessen, von Wezhausen.]

Vockawind, — [Stein zum Altenstein.]

Wachenfeld, — [von Hutten.]
Wasmuthshausen, — [Voit von Rieneck.]
Weinberg, — [von Greifenklau.]
Weisenbrunn, — [von Barel.]
Wezhausen, — [Stammhaus der Truchsessen Freiherren von Wezhausen.]
Welkendorf, — [von Rotenhan, von Erthal und das Hochstift Würzburg.]
Wiesen, — [von Hutten.]

Zimmerau, — theils würzburgisches Mann- und Kunkellehn, theils freies Eigenthum, [die Truchsessen, von Guttenberg und das Hochstift.]

6. Ort oder Canton Rhön und Werra, führte seinen Namen vom Rhöngebirge, welches sich von Melpers an der Ulster bis über Bischofsheim erstreckt, und vom Flusse Werra. Eingetheilt wurde der Canton in das hennebergsche, Saal-, Main- und Buchsche Quartier. Letzteres, in der Gegend des Stifts Fulda gelegen, hatte seinen eigenen Ausschuß, Ritterrath und Kanzlei. Der übrigen Quartiere Kanzlei war in der Reichsstadt Schweinfurt. Es gehörten zum Cantone folgende reichsunmittelbare Ritterschaftsgüter:

Abersfeld, — [von Steinau, genannt Steinrück.]
Altenhofen, und
Amthof, — [von Kempinsky.]
Arienschwang, — [von Ebersberg, genannt Weyhers.] Ein anderer Zweig des Geschlechts Weyhers saß im rheinischen Ritterkreise; siehe daselbst Argenschwang.
Aschenhausen, — [von Speffart.]

Aubstadt, — [von Bibra.]
Aurach, oder Aura, im Sinngrunde, — [von Breitenbach.]

Bastheim, — [Stammhaus der danach benannten Familie.]
Berkach, — [Stein zu Ostheim.]
Berstadt, — [Schenken zu Schweinsberg.]
Bibra, — Marktflecken und Schloß, [Stammhaus der freiherrlichen Familie von Bibra, die sich vor hundert Jahren in die drei Linien: Schwebheim, Irmelshausen und Bibra theilte.] Hier gab es einen Zoll, womit die Bibra vom Kaiser belehnt wurden.
Bischofsheim, — [von Ebersberg-Weyhers.]
Boineburg, — Herrschaft mit 13 Dörfern in der Nachbarschaft der hessischen Stadt Sontra, [Freiherren von Boineburg.] Das verwüstete Schloß Boineburg hieß in alten Zeiten Bomeneburg und gehörte zum Gebiete der Grafen von Nordheim. Nach dem Tode Sigfried's, Grafen von Bomeneburg, 1144, fiel das Schloß dem Reiche heim. Kaiser Adolf, der Nassauer, gab es dem Landgrafen Heinrich I. von Hessen zu Lehn, dessen Nachkommen es dem davon genannten freiherrlichen Geschlecht zum Afterlehn reichten.
Buchenau, — Stadt und Schloß, mit den Dörfern Bodes, Branders und Gieschein, nebst dem Gebirgswalde, die Haart auf dem rechten Hauen-Ufer, [Schenken zu Schweinsberg, von Dalberg, von Buchenau.]
Burglauer, — [Voit von Salzburg.]
Burgsinn, — Herrschaft, Schloß und Amt am Flusse Sinn, mit den Flecken Altengronau und Obersinn, den Dörfern Burghausen, Josmühle, mit Mühle, Mittelsinn, Rengersbrunn und Schönderfeld an der Saale, dem Hofe Maydsinn, sammt der östlichen Hälfte des Stelzenbergs, [von Thüngen.]

Dankenfeld, — [Marschallen von Ostheim.]
Dettern, — [von Thüngen.]
Ditlofsrode, — [Dieselben.]
Dölstadt, — [von Ilten.]
Dreyß, — [Schutzbar, genannt Milchling.]
Dürrenhof, — [Voit von Salzburg.]

Ebertshausen, — [von Diemar.]
Effelter, — [von Schaumberg.]
Eichenhausen, — [Voit von Salzburg.]
Ekarts, — [von Thüngen.]
Emesthurn, — [von Schaumberg.]
Euerbach, — Dorf, [von Ingelheim.]

Gehaus, — [von Boineburg und Freiherren von Forstmeister.]
Gersfeld, — Marktflecken an der Fulda, [von Ebersberg.]
Gräfendorf, — [von Breidenbach.]
Grumbach, — [von Buttlar.]

Haig, — [von Schaumberg.]
Heiligenkreüz, — [von Thüngen.]
Helmershausen, — von Wechmar.]
Henfstadt, — [von Hanstein.]
Heßdorf, — [von Thüngen.]
Hoffürs auf der Rhön, — [v. d. Thann.]
Hohen-Bippach, — [von Degenfeld.]
Höllerich, — [Schenken von Schweinsberg.]

Irmelshausen, — evangelisches Pfarrdorf, [von Bibra.]
Jüchsen, — [von Diemar.]

Ketten, — [von der Thann.]
Knoch, — [von Schaumberg.]

Lebenhan, — [von Gebsattel.]
Lehrbach, — [Die danach benannte freiherrliche Familie.]
Lengfeld, — Städtchen, [von Boineburg, von Müller.]
Letterbach, — [Grafen Brockdorf.]
Leüters hausen, — [von Gebsattel.]
Limberg, — [von Kempinsky.]

Loßhausen, und
Lutter, — beide [der Familie v. Lutter.]
Mansbach, — evangelischer Marktflecken im Fuldaischen. [von Geyso.]
Mariengard, — [von Buttlar.]
Marisfeld, — Marktflecken mit Schloß, [Marschallen von Ostheim.]
Mauer, — [von Fechenbach.]
Muppeng, — [von Schaumberg.]
Mühlfeld, — Pfarrdorf, [von Bibra.]
Neüenkirchen, — an der Haune, Gericht mit dem Flecken Neüenkirchen und den Dörfern ½ Mauers, Marsebach und ½ Odesachsen, nebst der Glasmühle, [von der Thann.]
Neühausen, — [von Degenfeld.]
Neüstädtchen, — [Schenken zu Schweinsberg.]
Neüstedtles, — [?]
Niederfulbach, — [von Schaumberg.]
Niederwehren, — [von Münster.]
Nordheim an der Rhön, — [von der Thann.

Obernhofen, — [von Breidenbach.]
Oppach, — Dorf, [von Bobenhausen.]
Ostheim, — [von der Thann.]

Pfandhausen, — [von Münster.]

Querbach, — [Voit von Salzburg]

Reischloß, — [von Schleifraß.]
Riedeselsche Güter. — Das uralte freiherrliche Geschlecht der [Riedesel, oder Riedeßel, von und zu Eisenbach], welche Erbmarschalle in Hessen waren, hatte, außer seinen unter anderer Landeshoheit stehenden Gütern, noch viele wichtige Besitzungen, welche zusammen eine Kaiserliche reichsfreie Ganerbschaft ausmachten, die zum Canton Rhön-Werra des Fränkischen Ritterkreises gehörte. Sie bestand aus:

1) Der Cent Lauterbach, mit der Stadt dieses Namens und dem Dorfe Werosges; zusammen 2552 Einwohner enthaltend.

2) Dem Gericht Freienstein, mit dem Pfarrdorfe dieses Namens, und den Dörfern Salz, Reichloos, Radmühl, Holzmühl und Fleschenbach; zusammen 1420 Einwohner.

3) Dem Gericht Moos, mit dem Pfarrdorfe Obermoos, den Dörfern Niedermoos, Gunzenau, Metzloos, Metzloosergehag; zusammen 1160 Einwohner.

4) Dem Gericht Altenschlirf, mit dem Pfarrdorfe Altenschlirf, den Dörfern Schlechtenwagen, Steinfurt, Bennerоth, Zahmen, Heisters, Beitshain, Weidmes, Rösberts, Wänschenmoos; zusammen 1514 Einwohner.

5) Dem Gericht Stockhausen, mit dem Marktflecken Stockhausen und den Dörfern Rüxfeld, Schadges und Rudloos; zusammen 1204 Einwohner.

6) Dem Gericht Landenhausen, darin das Pfarrdorf gleichen Namens mit 760 Einwohnern.

Die Gesammtbevölkerung dieser reichsritterschaftlichen Besitzungen betrug 8610 Seelen.

Hauptgüter oder sogenannte Ansitze waren: die Burg und das Hochhaus zu Lauterbach, ein Hof zu Saissen, der Ansitz zu Stockhausen, ein Hof zu Schadges; Nebenhaüser und Güter waren zu Reichloos, und zwei zu Rudloos, ein Gesammtgut zu Freienstein und der Olbertser Hof.

Außer diesen reichsunmittelbaren Gütern besaß die Riedeselsche Familie:

a) Unter Hessen-Darmstädtischer Hoheit: 8 zur Cent Lauterbach gehörige Güter, das Gericht Engelrod und das Gericht Oberohmen (I. 318); darin 2 Ansitze zu Eisenbach, Gerichts Engelrod, 4 Höfe zu Ober- und Unter-Sickendorf, zu

Maar und Altenburg; im Ganzen 9252 Einwohnern.

b) Unter Hessen-Kasselscher Hoheit: das Gericht Ludwigseck im Amte Rothenburg und die Amtsvogtei Melsungen, mit 2 Burgsitzen in der Stadt Melsungen und Röhrenfurt; im Ganzen mit 1682 Einwohnern.

c) Unter Sachsen-Eisenachscher Hoheit: die Pfarrdörfer Reüenhof und Alperstädt, nebst Salmannshausen.

d) Unter Sachsen-Gothascher Hoheit: das Dorf Boilstädt nebst dem Rittergute zu Ölleben.

Diese Besitzungen, jene im Sächsischen ausgenommen, wurden, bis auf die Ansitze und dazu geschlagene Höfe, pro indiviso besessen, und verwaltet, und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß vertheilt:

1. Haus Ludwigseck, welches aus einem Individuo bestand, und außer der Ganerbschaft einen Ansitz zu Ludwigseck nebst den dazu gehörigen Höfen in Niederhessen auch einen Ansitz zu Eisenbach besaß. $^{9}/_{32}$.

2. Haus Eisenbach, ebenfalls nur aus einem Individuo bestehend, besaß, außer der Gemeinschaft, 1 Ansitz zu Eisenbach, 2 Höfe zu Rudloos, 1 zu Reichloos und 1 zu Altenburg . . . . $^{9}/_{32}$

3. Haus Burg . . . . $^{14}/_{32}$

Es bestand aus 3 Theilhabern:

α) Besitzer des Ansitzes zu Stockhausen mit dem Hofe Schadges.

β) Besitzer des Ansitzes Hochhaus zu Lauterbach mit den Höfen zu Ober- und Unter-Sickendorf.

γ) Besitzer des Ansitzes der Burg zu Lauterbach mit den Höfen Sassen und zu Maar.

Rödelmeier, — [Voit von Salzburg.]
Roßbach, — [von Thüngen.]
Roßdorf, — ein Pfarrdorf, [von Wechmar, und von Geyso (von Geüso?).]
Rüpperthain, — [von Bobenhausen.]

Saalmünster, — [von Breidenbach.]
Salzburg, — [Voit Freiherren von Salzburg.]
Schaumberg, — [die davon benannte freiherrliche Familie.]
Schlitz, — Herrschaft der [Grafen Schlitz, genannt Görz], an der Fulda, zwischen der Landgrafschaft hessendarmstädtischen Antheils, dem Fürstenthume Hersfeld und dem Hochstift Fulda. Die Vorfahren der Görze wurden 1677 aus dem adlichen Stande in den freiherrlichen und 1726 in den Grafenstand erhoben. Die Herrschaft ging zum größten Theil von Fulda zu Lehn, und trug dieserhalb auch etwas zu dem fuldaschen Matrikularanschlage bei. Es gehörten zur Herrschaft Schlitz, deren Bewohner sich zur lutherischen Lehre bekennen: —

1) Die Stadt Schlitz;

2) Fünf gräfliche Burgen: die Vorder-, Hinter-, Schachten-, Otten- und Halle-Burg, davon die vier ersten innerhalb, die fünfte aber außerhalb der Stadt Schlitz;

3) Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Berntshausen, mit den Dörfern Itze- oder Ützhausen, Niederstoll, Fraurombach, Willofs, Quek, Rembach, Unterschwarz, Sandlofs, Hartershausen, Illers- oder Ellershausen und Hemma, mit den Höfen Bongrod und Schafhof und den Mühlen Gabels- und Sippelsmühle.

4) Die Herrschaften Ober- und Unter-Wegfurt und Rechberg.

Im Jahre 1742 suchten die Grafen Schlitz, genannt Görz, die oberrheinische Kreisstandschaft, wurden

Wiesen, Ober- und Nieder- — [Familie von Hunoldstein.]

Wilwerscheid, — im Canton Niederrhein, gehörte [dem adlichen Stifte Springiersbach]; doch mußte der Zehnten an die Kellerei zu Ober-Manderscheid entrichtet werden.

Wollmerath, — mit Filz und Wagenhausen, war eine Herrschaft, welche die Grafen von Wied vom Erzstift Trier zu Lehn trugen. Sie verafterlehnten, zuletzt an [die Familie von Breiten-Landenberg.]

Würzweiler, — [die freiherrliche Familie von Kerpen.]

In früheren Zeiten war die Reichsritterschaft, deren Güter innerhalb des Erzstifts Trier lagen, zu den Landtagen dieses Erzstifts einberufen worden; in dem Vertrage aber, welchen die Landstände am 2. Juli 1729 mit der Reichsritterschaft abschlossen, wurde die Unmittelbarkeit der Reichsritter anerkannt, die von da an nicht mehr auf den Landtagen erschienen und sich zum Canton am Niederrheinstrom hielten, wogegen sie zur Ausgleichung der Auflagen ein für alle Mal 30,000 Thaler zu 54 Albus trierscher Währung gerechnet, an die Landschaft zu zahlen sich anheischig machten.

* * *

Wenn in Erinnerung gebracht wird, daß die vorstehenden Verzeichnisse nicht vollständig sind, so folgt von selbst, daß die Zusammenzählung der einzelnen Namen kein richtiges Ergebniß für die Menge der reichsritterschaftlichen Landeshoheiten darbieten kann. Die Addition giebt 1611, welche Zahl = a genannt werden möge. Eine andere Angabe setzt die Zahl auf 1520 = b herab; und diese beiden Ziffern sind auf die drei Ritterkreise folgender Maßen vertheilt:

Ritterkreis	a.	b.
Schwäbischer . .	706	668
Fränkischer . .	717	702
Rheinischer . .	188	150 (ungefähr)
	1611	1520.

Weiter oben im Eingange des ersten Kapitels ist noch eine Ziffer eingeschaltet worden, nämlich 1475 (I, 2.), worin auch die Territorial-Hoheiten der Ganerbschaften, so wie der Reichsdörfer enthalten sind. Die Verschiedenheit in diesen Angaben kann darin ihren Grund haben, daß gleichnamige Orte, welche durch Lage und Beschaffenheit als Ober, Mittel und Unter, Groß und Klein, unterschieden sind, in den Ziffern zusammengefaßt worden sind, wenn gleich sie eben so viele verschiedene Territorien bildeten, u. s. w.

Am vollständigsten ist die Nachweisung für den Fränkischen Ritterkreis. Zieht man aus diesem Verzeichniß die Namen der reichsritterschaftlichen Familien heraus, denen auf ihren Gütern die Territorial-Hoheit zustand, und stellt sie in alphabetischer Ordnung neben einander, fügt auch die Zahl der Güter hinzu, welche die Hoheit begründeten, und die für viele auf Antheile von Gütern galt, so ergiebt sich folgende Übersicht:

Verzeichniß der reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Familien im Fränkischen Ritterkreise.

Adelsheim 9 und 2/21. Appold 1. Arnim 2/2. Artner 2/2. Aufseß 11.

Bastheim 1. Berga 1. Berlepsch 1. Berlichingen 18 und 2/2. Bernegger 1. Bettendorf 4. Bibra 7. Bobenhausen 2. Boineburg 1 und 3/2. Breidenbach 5. Brockdorf 3. Bronsart 1. Buchenau 1/3. Buttlar 2. Bünau 3.

Crailsheim 16 und 3/2, 2/3, 1/6.

Dalberg und Truchsessen von Dalberg 1 und 2/2, 1/3. Dangrieß 2. Degenfeld 5. Diemar 2 und 1/3.

Ebersberg genannt Weyhers 3. Eglofstein 6. Eichinger von Eichenstamm 1. Eichler von Auritz 6. Elrichshausen 8 und 1/2, 2/3, 1/4, 1/8. Erffa 12/2, 2/3, 1/4. Erthal 3 1/2. Eyb 7 und 1/2.

Falkenhausen 5. Fechtenbach 2 und 1/2. Forster 1. Forstmeister 1/2. Forstner 1. Frankenstein 1. Fuchs von Bimbach 4.

Gebsattel 3. Gemmingen 23 und 5/2, 1/4; (im Schwäbischen Ritterkreise 24). Genda 1. Geuder 1. Geuso oder Geyso 2 und 1/2. Giech 3. Greifenklau 5 und 2/3 Groschlag 5. Groß von Trockau 3. Guttenberg 14 und 1/3.

Hanstein 1. Harthausen 2. Hedersdorf 1. Hendrich 1/2 Heßberg 1 und 3/2. Heßlach 1. Holz 10 und 3/2, 1/3, 2/4, 1/8. Holzschuher 1. Hund 1. Hutten 9 und 1/2, 2/3. Huttenberg 1. Hüls. 1.

Ilten 1. Ingelheim 2. Jaxtheim 2.

Karg von Bebenburg 1. Kempinsky 3. Knöringen 3. Kresser von Kressenstein 1. Künsberg 13.

Lahner von Hüttenbach 1. Langen 1/2. Lehrbach 1. Leibelfing 2. Leonrode 4. Leütersheim 1. Lichtenstein 3 und 1/3. Limburg-Styrum 2. Lindenfels 1. Lutter 2. Lüchau 4.

Marschalk 1. Marschall von Ostheim 5. Mauchenheim 4. Metternich 4. Meyerhofen 7 1/2. Müller 2/2. Münster 4 und 1/2.

Oberländer 3/2. Öhninger 1. Ötinger 2.

Pölnitz 6. Prettlach 10/2. Pückler 3.

Redwitz 12. Reitzenstein 2. Riaucour 1. Riedesel, in einer umfangreichen Ganerbschaft. Rotenhan 10 und 3/2, 2/3, 1/4. Rüdt von Collenberg 10 und 1/2.

Schaumberg 13. Schenk von Geyern 6. Schenk zu Schweinsberg 4 und $^1/_3$. Schenk von Stauffenberg 4. Schirnding 1. Schlammersdorf 3. Schleifraß 1. Schlitz genannt Görz 1. Schönbeck 1. Schönborn 17 und $^2/_3$. Schönfeld 1. Schutzbar genannt Milchling 1. Schrottenberg 3. Seckendorf 18 und $1^1/_2$, $^4/_3$, $^2/_4$, $^1/_5$. Seefried 1. Senfft 4 und $^1/_2$. Seyboth 1. Sickingen $^1/_2$. Spessart 2. Stein zum Altenstein 8 und $^1/_2$, $^2/_3$, $^1/_4$. Stein zu Ostheim 1. Steinau genannt Steinrück 1. Stetten 14 und $^1/_2$. Stenger 1. Stettner von Grabenhof 1. Stiebar von Buttenheim 4.

Von der Thann 7. Thüngen 12. Truchseß $^2/_3$. Truchseß von Wezhausen 7 und $^3/_2$, $^1/_3$. Trümbach 1. Tucher von Simmelsdorf 2.

Ulner $^{10}/_2$. Überbrink von Rotenstein 1.

Varel 2. Voit von Rieneck 5. Voit von Salzburg 6.

Wambold 5. Wechmar 1 und $^1/_2$. Weiler 3 und $^2/_2$. Welser 1. Weyhers 1. Wiesenthau 1. Wildenstein 4. Will $^1/_3$. Winkler von Mohrenfels 3. Wolfskehl 9 und $^1/_2$, $^1/_3$. Wölwart 1. Würzburg 1.

Zobel 8 und $^1/_2$. Zolner von Brand 2. Zyllnhardt $^1/_4$.

Von *geistlichen Instituten* und *Stiftungen* stand die Landeshoheit im Fränkischen Ritterkreise zu:

Domkapitel in Würzburg 4 und $^1/_3$. Stift Comburg 1. Kloster Banz $^1/_2$. Grunau 1. Langheim 1. Schönthal 4. Theres $^1/_4$. Hospital zum Heiligen Geist in Nürnberg 1. Juliushospital zu Würzburg 1.

Von *Reichsständen* besaßen die Territorial-Hoheit im Fränkischen Ritterkreise:

Kur-Mainz 5. Kur-Pfalz $8^1/_2$. Castell 1 und $^2/_2$. Deütscher Orden 2 und $^2/_2$. Erbach 1. Hatzfeld, die Fürsten und Grafen, 11. Hessen-Darmstadt 1. Löwenstein-Wertheim 4. Onolzbach 5 und $^3/_2$, $^2/_4$, $^1/_5$. Rieneck 1. Schwarzenberg 1. Würtemberg $^1/_4$. Würzburg 6 und $^9/_2$, $^5/_3$, $^3/_4$. Von Reichsstädten: Hall $^1/_2$. Nürnberg 1. Rothenburg 2 und $^1/_4$. Windheim 1 und $^1/_2$.

*
* *

Man hört die Lebensbeschreibung eines verstorbenen, lieben Freündes, oder eines merkwürdigen Mannes meistens mit Vergnügen; warum denn nicht auch die Erinnerung an eine Genossenschaft, wie die freie Reichsritterschaft, die im Deütschen Vaterlande und seiner Geschichte eine so eigenthümliche Stellung gehabt hat? Ergänzen wir darum Das, was im Anfange dieses Kapitels gesagt worden ist!

Wenn ein großer und mächtiger Staat Jahrhunderte lang sich in seiner vollen Würde erhält, so ist das nichts Ungewöhnliches, nichts Außerordentliches; allein, wenn ein kleines Gemeinwesen, welches in sich ganz und gar keinen geographischen Zusammenhang hat,

und unter mächtigen und minder mächtigen Herren überall zerstreüt, zum Widerstand gegen aüßere Gewalt keine innere Kraft besitzt, unter steten Anfechtungen sein Dasein durch Jahrhunderte bis zum Umsturz eines sonst mächtigen Reichs, von welchem es nur der kleinste Theil ist, sein Dasein erhält, so ist diese Erscheinung etwas Außerordentliches, woraus man abnehmen kann, daß ganz besondere Verkettungen der Umstände vorhanden sein mußten, welche diese Erscheinung möglich machen konnten.

Als die Herzoge und Grafen noch Kronbeamte des Kaisers waren, welche das Recht nur in des Kaisers Namen sprachen, da war auch der in den Gerichtssprengeln dieser Beamten wohnhafte Edelmann deren Gerichtsbarkeit ohne Widerrede unterworfen. Als aber im 12. Jahrhundert die Herzogthümer und Grafschaften erblich wurden, und Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Ständen die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Gebiete zu eigen überlassen und somit das wichtigste Vorrecht der höchsten Gewalt aus den Händen geben mußte, worauf das mächtige Haus der Hohenstaufen mit Conradin's Enthauptung, 1269, am 29. October, erlosch, da wollte der in diesen Gebieten erbgesessene Adel nicht mehr von diesen ehemaligen Beamten sein Recht nehmen. Wo alles nach Freiheit athmete, da wollte auch er frei sein. Er suchte daher sich der Gewalt der Stände zu entziehen und schloß sich fester an das Oberhaupt des Reichs, an den Kaiser, an.

Die früher entstandenen Kampfspiele knüpften schon lange ein gemeinschaftliches Band um den in nahen und fernen Ländern zerstreüten Adel, flößten ihm gleiche Grundsätze ein, und weckten einen weit verbreiteten Gemeingeist. Die Regeln, welche er bei diesen Ritterspielen über die Fähigkeiten, daran Theil nehmen zu können, aufstellte, formten ihn zu einer selbständigen, von den übrigen Reichsgliedern abgesonderten Genossenschaft, und die strengen Gesetze, kraft deren er Gotterlästerer, Ketzer, Zerstörer der Gotteshaüser und Kirchen, Verächter der Priesterschaft, Entführer von Klosterfrauen, Ehebrecher, Verführer der Ehefrauen und Jungfrauen, Straßenraüber, Mörder, unredliche Befehder, Feiglinge, falsche Zeügen, Meineidige, Wortbrüchige, Lügner, Trüger, Wucherer, außerhalb des Adelstandes Verheirathete u. s. w., von diesen feierlichen Spielen ausschloß, bildeten sie zu einer Art von Sittengericht und legten zu dem Gedanken, sich selbst Richter zu sein, den ersten Keim. Diese Zusammenkünfte gaben wol öfters Gelegenheit, sich einander über obwaltende Verhältnisse zu unterhalten, und, wenn in schwebenden Angelegenheiten

etwas anders sein sollte, und dieses oder jenes wünschenswerth erschien, die Mittel zur Abänderung in Berathung zu nehmen.

Als sich daher unter Wenzel's schwacher Regierung, 1378—1400, mehrere Städte unter einander und mit dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzoge in Baiern und dem Markgrafen von Baden behufs Abwendung aller ungerechten Gewalt verbanden, war es dem, durch das Turnirwesen bereits vereinigten, Adel um so leichter, diesem Beispiele zu folgen, und das längst geknüpfte Band zu seinem Schutz fester zu schürzen.

So errichtete er seit 1372 in verschiedenen Gegenden Deütschlands mehrere engere Verbindungen, u. a. die Einigung des St. Georgenschilds, den Schleglerbund, die Löwengesellschaft, den Westricher Bund, die Gesellschaft des Esels und die mit dem Einhorn, u. a. m. Sie waren alle Folgen der Handlungsweise seiner mächtigen Nachbarn gegen ihn, und wurden fast alle auf Anrathen und mit Hülfe der Kaiser gestiftet. Der Kaiser Sigmund rühmte selbst in einem, 1429 an den rheinischen Adel erlassenen, Schreiben, daß er dem Adel, „weil er fast merklich gedrungen worden sei, zu einer engern Verbindung in dem St. Georgenschild geholfen, und davon einen großen Nutzen bemerkt habe“.

Diese Bündnisse waren Anfangs nicht blos eine Verbindung des niedern Adels, es traten ihnen auch Grafen, und manchmal Fürsten und Städte bei. Ihre Dauer war nur auf gewisse Jahre festgesetzt, und wenn diese zu Ende waren, lösten sie sich wieder von selbst auf, oder sie mußten aufs Neüe verabredet werden; aber ihre Dauer ging abwechselnd bis zur vollkommenen Ausbildung der ritterschaftlichen Verfassung fort. An ihrer Spitze stand jedesmal ein Hauptmann, und wenn unter den Verbündeten Grafen waren, auch einer aus dem Grafenstande. Sie enthielten sämmtlich neben der Gewähr des wechselseitigen Schutzes bestimmte Verordnungen, wie die unter den Bundesgliedern entstehenden Streitigkeiten entschieden werden sollten, und je nachdem ein Graf oder ein Ritter der Beklagte war, entschieden der Obmann und dessen Zugeordnete aus dem Grafen- oder dem Ritterstande. Die Idee, sich nur von selbst gewählten Richtern seines Standes richten zu lassen, bildete sich hier schon mehr aus, und führte am Ende zur Unmittelbarkeit.

Bis sich der Adel unter dem Schutze seines Kaisers bis dahin durch so viele mächtige Gegner durchschlug, hatte er manchen sauern Kampf zu kämpfen, eine ausdauernde Standhaftigkeit, und eine hell-

sehende Klugheit nöthig. Der Adel in Baiern konnte damit nicht durchkommen, er ging am Ende des 15. Jahrhunderts unter Herzog Albrecht verloren; der Ritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rhein hingegen war ein glücklicheres Loos beschieden. Sie erhielt sich in dem für sie gefährlichsten Zeitpunkte, als zur Befestigung des Landfriedens das Reich in Kreise eingetheilt, die persönlichen Dienste in Geld verwandelt, und zur Deckung der Reichsbedürfnisse die Reichsmatrikel errichtet wurde.

In dieser Epoche standen dem Adel zwei Wege offen: entweder sich und seine überall zerstreüten Güter zur Bezahlung des gemeinen Pfennigs in die Matrikel desjenigen Kreises, in welchem sie gelegen waren, einschreiben zu lassen, oder sie ohne Rücksicht auf ihre Lage, in eine Masse zusammenzuwerfen, und diese Masse, geschieden von den reichsständischen Gütern dem besonderen Schutze des Kaisers zu übergeben. Die Grafen hielten für ihre Verhältnisse den ersten Weg für den besseren, verließen die bisherigen Verbindungen mit dem niedern Adel, und gingen in das später errichtete Grafen-Collegium über; dieser hingegen dachte anders, und hielt denselben für seine Freiheit nachtheilig.

Dem Schutz des Kaisers und seiner engern Verbindung hatte er es zu verdanken, daß er sich bis hieher frei erhalten konnte; mit dem Beitritt zur Reichs- und Kreismartikel mußte ein jeder Einzelne sich mit dem Kreis oder Stand, in dessen Bezirk seine Güter gelegen waren, näher verbinden, und damit der vorigen Verbindung und dem unmittelbaren Schutze des Kaisers entsagen. Dies wollte er nicht; er wählte daher den letztern Weg, trennte sich von allen Reichs-, Kreis- und Landtagen, und focht den Grundsatz durch, daß er, frei und nur zu persönlichen Diensten verpflichtet, an dem gemeinen Pfennig Theil zu nehmen nicht verbunden sei. Die Fürsten und Stände des Reichs, selbst von dem Gedanken belebt, daß kein Unmittelbarer zu Reichssteüern ohne seine Einwilligung gezwungen werden könne, erkannten diese Befreiung selbst an, und boten dadurch dem Adel zur Befestigung seiner Unmittelbarkeit die Hand.

Wann der Kaiser denselben in diesem Kampfe mächtig unterstützte, so geschah es freilich, um noch einige Trümmer seines alten Ansehens aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten; aber er konnte es um so lieber thun, als die kaiserliche Kasse dabei nicht verlor. Was die anderen Reichsangehörigen in die Kreis- und Reichskassen

schossen, gaben die Reichsritter als eine freiwillige Gabe in des Kaisers Geldsäckel.

Wie der Kaiser darüber mit den Reichsständen handelte, so handelte er mit den Reichsrittern, und entsendete eigene Kommissarien in einem jeden Ritterkreis, um mit den dazu besonders ernannten ritterschaftlichen Bevollmächtigten die zu bezahlende Summe festzusetzen. Diese wurden unter die Mitglieder des Kreises nach dem Maaß ihrer Kräfte vertheilt, durften, wie schon im Eingang dieses Kapitels bemerkt wurde, auf die Hintersassen mit veranlagt werden, worin die ritterlichen Herren nicht blöde waren, und kamen in die Hände der vom Kaiser verpflichteten Einnehmer. Anfangs warf ein jeder blos auf adliche Treüe und Glauben in die Rittertruhe, aber es müssen doch über diese Treüe Zweifel entstanden sein; dennoch wurde es für genügend erachtet, wenn ein jeder Ritter, um einen richtigen Maaßstab für die Veranlagung der bewilligten Gelder zu finden, ein getreües Verzeichniß aller seiner Güter und Gefälle einreichte. Diese Verzeichnisse wurden, nach dem Vorgange mit der Reichsmatrikel, nach und nach gesammelt, und bildeten die Grundlagen der Rittermatrikel, deren Anfertigung auf dem mergentheimer Korrespondenztag, 1594, beschlossen wurde.

Die kaiserlichen Geldforderungen, welche unter dem Namen von Charitativgeldern bekannter geworden sind, kamen haüfiger vor. Karl V., dem es zu weitlaüfig war, wenn er bei einer solchen Gelegenheit erst den von der Ritterschaft zu ernennenden Ausschuß abwarten sollte, verordnete, daß ein jeder Kreis zu diesen Unterhandlungen und zur Besorgung des gemeinen Besten einen beständigen Hauptmann und Ausschuß zu wählen habe. Dadurch wurde dann mit der etwas spätern Eintheilung der Kreise in gewisse Distriete, Orte oder Cantone, deren es, wie aus den obigen Verzeichnissen erhellet, in allen 14 gab, die Verfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, wie sie auf die letzten Zeiten des Reichs gekommen ist, endlich vollendet.

Die Verfassung war zwar nun vorhanden, aber mit ihr das Verhältniß zwischen den Ständen und dem Adel noch lange nicht im Reinen. Jene brachten oft die Gefälle von den adlichen Gütern, womit die Subsidiengelder bezahlt werden sollten, zu ihren eigenen Bedürfnissen in Anschlag, und belegten sie zu ihrer Sicherheit mit Arresten, setzten auch wol die persönlichen Rechte des Reichsritters in Zweifel, und suchten seine und seiner Güter Unmittelbarkeit von allen Seiten

zu beschränken. So oft die Kaiser Charitativgelder oder Mannschaft verlangten, und dies geschah im 16. Jahrhundert besonders haüfig, konnten die Hauptleüte den kaiserlichen Kommissarien die Bedrückungen nicht dringend genug ans Herz legen, mit welchen ihre Angehörigen von den Ständen heimgesucht würden. Der Kaiser ließ sich öfters weitlaüfige Verzeichnisse dieser Beschwerden einreichen, versprach jedesmal Hülfe, und gab auch wol Mandate gegen die schwerdrückenden Stände oder Privilegien, welche die Unmittelbarkeit der Beschwerdeführenden und ihrer Güter mehr befestigen sollten. Aber beide wurden von den mächtigen Ständen nicht immer geachtet. Der Kaiser bedurfte meistens selbst deren Hülfe, und hatte gar oft seine besondern Gründe, warum er es mit der Vollziehung der gegebenen Privilegien und Mandate nicht so genau nehmen wollte. Manches schöne Gut ging darüber auch verloren, und die Streitigkeiten mit den Ständen kamen nie völlig ins Reine. Daher ist die ganze Geschichte des Deütschen Reichsadels von seinem Entstehen bis zu seinem Ende nichts als eine ununterbrochene Reihe von bald wärmer bald kälter geführten Kämpfen gegen die ihn drückenden reichsständischen Grundsätze.

Seine härtesten Gegner, von Anfang an bis zum 18. Jahrhundert waren die Kurfürsten von der Pfalz. Diese behaupteten ein völliges Landsassiat in ihren Ländern, und eine privilegirte Gerichtsbarkeit über alle ihre in- und außer Landes gesessene Lehnsleüte. Wenn auch der heftige Streit darüber zu der Zeit, als im Jahre 1596 der Kurfürst Friedrich bei der Geburt eines Prinzen die gesammte Reichsritterschaft zu Gevatter bat, und ihr 1600 und 1610 Bündnisse mit sich anbot mit kälterem Blut betrieben wurde; so entbrannte er nachher nur mit desto lebhafterm Feüer. Der westfälische Friede entschied ihn ausdrücklich in dem Artikel V und dessen §§ 17 und 18 zu Gunsten der Ritterschaft, aber Pfalz gab doch nicht nach, und die Sache konnte im Jahre 1717 nur noch durch einen sehr beschwerlichen Vergleich geendet werden.

Die Zeiten des dreißigjährigen Krieges führten für die Ritterschaft alle die Drangsale herbei, welche sie mit den Ständen des Reichs in Gesellschaft brachten; aber sie hatten für sie auch noch ihre besonderen Leiden. Neben dem, daß sie wegen ihrer, in fremder Herren Ländern gelegenen, Güter stets bedrängt wurde, kam sie nicht selten wegen Bündnisse, welche ihr angeboten wurden, in nicht geringe Verlegenheit. Sie durfte dergleichen Bündnisse, vermöge ihrer Ver-

fassung, ohne kaiserliche Einwilligung nie annehmen, und wenn dabei noch das kaiserliche Interesse gefährdet schien, so konnte von dem Beitritte zu einer solchen Verbindung gar keine Rede sein, wenn auch der daraus entspringende Vortheil ganz augenscheinlich gewesen wäre. Der Kaiser schrieb wol selbst, „daß sie sich auf seinen Schutz allein verlassen, und zu Betrübung einiger gehorsamen Stände keine hülfreiche Hand leisten solle". Aus diesem Grunde durfte die Ritterschaft sich in das oben bemerkte erste Bündniß mit Kur-Pfalz nicht einlassen, und mußte es abermals dem Kurfürsten von der Pfalz, den drei geistlichen Kurfürsten, dem Herzoge von Württemberg, und den Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach und von Baden abschlagen, als diese im Jahre 1610, und später der Herzog von Württemberg allein im Jahre 1620, mit ihr in engere Verbindung treten wollte.

Jedoch war es ihr nicht möglich im Jahre 1633 dem schwedischen Bündnisse auszuweichen. Sie mußte im Jahre vorher der Krone Schweden 24,000 Gulden bezahlen, und jetzt sich auf ein Jahr verbindlich machen, jeden Monat 12,500 Gulden an dieselbe zu entrichten, und noch dabei 825 Mann und 52 Pferde zu stellen. Die Cantone an der Donau, am Bodensee, am Gebürg, am Steigerwald, und an der Altmühl hatten wegen ihrer Lage keinen Antheil an diesem theüren Bündnisse, dafür hatten aber auch die Verbündeten allein die Ehre, einen Abgeordneten zu dem, von dem Kanzler Oxenstierna errichteten, judicio formato abzusenden, und sich weiter dabei ausbedingen zu dürfen, daß sie bei Durchzügen und Einquartierungen erleichtert, und ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung weder Friedenstraktate, noch neüe Bündnisse, eingegangen, überhaupt ohne sie keine, das allgemeine Beste betreffende Vorkehrungen getroffen, und ihnen ihre Antheile an den künftigen Eroberungen gesichert werden sollten. Dieses erzwungene Bündniß kostete der Ritterschaft eine, für die damalige Zeit, ungeheüere Summe; unwahrscheinlich ist es aber nicht, daß es das Seinige mit beitrug, die Krone Schweden bei den westfälischen Friedensunterhandlungen, wo diese Macht ein so bedeütendes Übergewicht hatte, der Ritterschaft geneigter zu erhalten. Sie schlug sich bis auf diesen Zeitpunkt durch alle Stürme, mit welchen sie zu kämpfen hatte, glücklich durch, und ihrem Abgesandten bei den Friedensunterhandlungen, einem Wolfgang von Gemmingen, hatte sie zu verdanken, daß sie, so wie in den Religionsfrieden, auch in das osnabrückische Friedensinstrument Art. V, § 28 und 48 auf

eine so günstige Weise eingetragen wurde, und dadurch ihre Unmittelbarkeit aufs Neüe bestätigt erhielt.

Freilich wurde sie dadurch nicht von allen Anfechtungen befreit, aber der Klagen wurden weniger; dadurch jedoch die Beschwerden, welche die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben und Franken, so wie das Hofgericht zu Rothweil dem in diesen Gegenden begüterten Adel verursachten, nicht gehoben. Weder das eben verkündete Reichsgrundgesetz, noch die bündigsten Vorstellungen am kaiserlichen Hofe waren vermögend, dieselben zu ändern, und man kann es nur der Verlegenheit, in welcher sich die Ritterschaft darüber befand, zuschreiben, wenn sie auf einen, im Jahre 1653 zu Heilbronn gehaltenen Korrespondenztage den ganz außer dem Geist der ritterschaftlichen Verfassung liegenden Schluß faßte, die Sache auf den Reichstag zu bringen, und dort ein besonderes Privilegium gegen diese Beschwerden auszuwirken. Die Folgen dieses Beschlusses konnten vorausgesehen werden; es kam bei der Sache nichts heraus, die darum bis auf die neüesten Zeiten im nämlichen Stande blieb. Vielleicht wären der Ritterschaft die ihr in den Jahren 1655 und 1665 von den drei geistlichen Kurfürsten angebotenen Bündnisse nützlicher gewesen, aber sie konnte sie nicht annehmen. Doch trat der Rheinische Adel mit Bewilligung des Kaisers im Jahre 1681 in die Wetterausche Union, und gab zu seinem Kontingent eine ganze Kompagnie Fußvolk, welche er bis zum ryswyker Frieden unterhalten hat.

Um aus aller Verlegenheit mit den Ständen des Reichs zu kommen, hatte die Ritterschaft schon im Jahre 1651 den Gedanken gefaßt, sich um Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu bemühen. Sie berathschlagte bis auf das Jahr 1687 oft und viel über diesen Gegenstand, war auch so glücklich, sich unter dem Beistande des Reichserzkanzlers, Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz, die meisten geistlichen und auch einige weltliche Stände dazu geneigt zu machen. Allein der kaiserliche Hof, dessen Einwilligung und Hülfe hier am nothwendigsten war, sah die Sache nicht gern, und gab dem in ritterschaftlichen Angelegenheiten zu Wien anwesenden mittelrheinischen Ritterhauptmann von Rau zu erkennen, daß zur Ausführung eines solchen Vorhabens dermalen der rechte Zeitpunkt nicht sei. Der Kaiser wollte eine nähere Verbindung der Ritterschaft mit den Reichsständen, welche den bisherigen engern Verband geschwächt haben würde, verhindern, und dadurch blieb der ganze Plan auf sich beruhen. Wahrscheinlich hätte auch die Ritterschaft dadurch nichts gewonnen, sie hätte ohne

Zweifel neüe Beiträge zu Reichs- und Kreisbedürfnissen übernehmen müssen, wogegen der Kaiser, in vorkommenden Fällen von den Subsidiengeldern sehr wahrscheinlich nichts nachgelassen haben würde. Dann wäre erst noch eine Frage gewesen: ob die Ritterschaft von den Ständen des Reichs gelinder würde behandelt worden sein?

Bald darauf hatte sie von zwei verschiedenen Seiten her einen Hauptangriff auf ihre Verfassung zu bestehen. Württemberg griff das ritterschaftliche Besteüerungsrecht und die damit verbundenen Gerechtsame auf heimgefallene Lehne mit Macht an, und Ellwangen wollte ihr die Befugniß, die an Auswärtige und Mächtigere verkauften Güter wieder einzulösen, nicht gestatten. Beide Sachen kamen als eine gemeinschaftliche ständische Beschwerde an den Reichstag, und die am 4. Juni 1704 darüber zu Stande gekommenen Reichsgutachten fielen ganz zum Nachtheil der Ritterschaft aus. Der Kaiser hemmte, zum Glück der Ritterschaft, durch die nicht erfolgte Ratifikation, die gesetzliche Kraft derselben; wäre dies nicht geschehen, so würde, bei dem haüfiger gewordenen Verkauf der ritterschaftlichen Güter an die mächtigeren Stände des Reichs, und in Folge des Aussterbens so mancher reichen Familie, die Ritterschaft nicht auf die letzten Reichszeiten gekommen sein.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts kam dieser Gegenstand, wegen der heimgefallenen und erkauften Lehne abermals zur öffentlichen Sprache. Württemberg, Brandenburg-Kulmbach und Kur-Pfalz veranläßten darüber neüe Streitigkeiten, und verlangten auf dem Reichstage ein allgemeines Normativ, wie alle ritterschaftlichen Angelegenheiten entschieden werden sollten. Aber so gefährlich sich auch das Gewitter über der Ritterschaft zusammen zu ziehen schien, so brach es doch nicht ganz aus. In dem am 23. Juli 1753 erstatteten Reichsgutachten wurde ein allgemeines Reichsnormativ für bedenklich, und es für zweckmäßiger erachtet, wenn die im Wege der Güte nicht zu vergleichenden Streitigkeiten dem Kaiser überlassen, und ihm, bei vorkommenden dunkeln Gesetzen, zur Vorlegung auf dem Reichstage empfohlen würden. Diesem Reichsgutachten, das die kaiserliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange bestätigte, konnte die kaiserliche Genehmigung nicht fehlen; daher denn auch, bei diesem guten Ausgange einer mit so vielem Aufsehen geführten Sache die Ritterschaft die ihr verursachten Kosten, welche sich auf mehr als 140,000 Gulden beliefen, leicht verschmerzte.

Von diesem Zeitpunkte an hatte sie keinen Hauptangriff mehr

zu bekämpfen. Wir sind hier an der Epoche angelangt, die den Erinnerungen zum Haltpunkte dienen, denen diese erste Abtheilung des „Deütschen Gedenkbuchs“ gewidmet ist. Doch wird es zulässig sein, schon jetzt einen Blick vorwärts in die neüeren Zeiten zu werfen.

Da sehen wir zuerst das Jahr 1791. Es war am 2. December des ebengenannten Jahres, daß Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Onolzbach, der am 3. August 1757, nach Ableben des letzten Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach, in dessen Fürstenthum Kulmbach oder Baireüth gefolgt war, die Urkunde unterzeichnete, vermöge derer er in seinem 55. Lebensjahre die beiden fränkischen Fürstenthümer des Hauses Brandenburg an seinen Vetter, den Kurfürsten von Brandenburg, König Friedrich Wilhelm II. von Preüßen, förmlich abtrat, um die letzten Tage seines Lebens fern von allen Regierungssorgen in gemüthlicher Ruhe zuzubringen. Mit diesem Markgrafen Alexander, wie er gewöhnlich abgekürzt genannt wurde, ist die fränkische Linie der Hohenzollern erloschen. Der König trat in den Besitz der ihm heimgefallenen Fürstenthümer, kraft eines offenen Briefes, den er am 28. Januar 1792 erließ.

Der Antritt dieser Regierung war gleich mit ungewöhnlichen und harten Schritten gegen den in diesen Ländern angesessenen unmittelbaren Reichsadel bezeichnet, und bis daher nur selten oder gar nicht gehörte Grundsätze kamen an die Tagesordnung. Gegen diese, ganz besonders seit dem Frühjahre 1796 zur Ausführung gebrachten Principien half weder der Weg der Güte, noch reichsgerichtliche Hülfe. Das Ministerium des neüen Landesherrn in den beiden fränkischen Fürstenthümern erachtete es nicht einmal für nothwendig, nach dem Beispiele älterer Vorgänger, auf dem Reichstage die Gesinnungen der übrigen Stände über die eingeleiteten und nun zur Ausführung kommenden Maßregelungen auszuforschen; es ging ganz allein seinen eigenen Gang; und diese, mit Hintansetzung aller bis daher bestandenen Gesetze und besonderer Verträge, mit aller Kraft ergriffenen Maßregeln eines mächtigen Königs und Reichsstandes waren für den deütschen Reichsadel um so gefährlicher, als sie allen auf dessen Gerechtsame stets eifersüchtigen Ständen einen mächtigen Reiz geben mußten, dem neüen Beispiel ihres Mitstandes gleichfalls zu folgen. Aus diesem unerwarteten und unerhörten Beispiele mußte endlich der Untergang der, durch so viele Anfechtungen aufrecht erhaltenen Verfassung nothwendig hervorgehen, und die französische Revolution, der preßbur-

ger Friede, 1805, und das pariser Schriftstück der Rheinbündler, 1806, führten denselben vielleicht um ein halbes Jahrhundert nur früher herbei.

Wenn durch den letzten Reichsdeputationsschluß von 1803 die auf dem linken Rheinufer gelegenen Cantone, der am obern und der am niedern Rheinstrom, verloren gingen, so konnte sich die Ritterschaft für diesen Verlust damit einigermaßen trösten, daß in diesem neüen Reichsgrundgesetze ihre ganze Verfassung in den übrig gebliebenen Theilen aufs Neüe feierlichst bestätigt wurde. Aber dieses Gesetz konnte nicht einmal die, während der rastädter Deputationsverhandlungen bei der einstweiligen Besitzergreifung der, den Reichsständen in Aussicht gestellten, Entschädigungsländer, der Ritterschaft zugefügten Beschwerden überall heben, und es zeigte sich bald, daß dasselbe nur eine schwache Stütze des morsch gewordenen Gebaüdes sei. Ein kaiserliches Conservatorium, der letzte zum Schutz der Ritterschaft unternommene so merkwürdige Schritt, gab ihm keine größere Festigkeit. Was die meisten Stände thaten, wurde bei Baiern, Württemberg und Baden durch den preßburger Frieden gesetzlich, und die ihm auf dem Fuße gefolgte Rheinbündler-Acte vernichtete endlich die Unmittelbarkeit des Deütschen Reichsadels und seiner Güter auf ewige Zeiten.

Viele dieser Besitzungen waren schon früher verloren gegangen. In den ältesten Zeiten, wo noch nicht alle einzelnen Güter in die Rittermatrikel eingetragen, und die Gutsverkaüfe außer der Genossenschaft noch nicht durch Statuten eingeschränkt waren, mag ein großer Theil derselben aus den Händen des Adels gekommen sein, aber auch in späteren Zeiten wurden die ritterschaftlichen Territorien durch das Aussterben so vieler ansehnlichen Familien, durch die täglichen Aufrechthaltungen der benachbarten Stände, und durch die — der gemachten Einschränkungen ungeachtet — haüfig vorgekommenen Güterveraüßerungen außer dem ritterlichen Verband immer mehr auf engere Gränzen zurückgeführt. Ein großer Theil der Stände wollte von dem in seine Hände gekommenen Gütern gar keine Steüern bezahlen, und wenn er sie auch Anfangs bezahlte, so fand er oft später eine Ursache, sie zu verweigern. Alle aber wollten sich in der Regel zu Entrichtung der außerordentlichen Steüern nicht verstehen, und den Ritterdirectorien die Aüsübung der übrigen Gerechtsame, als das Waffen- und Bequartierungsrecht ꝛc., nicht gestatten. Nach vieljährigen Verhandlungen, welche entweder gerichtlich oder außer-

gerichtlich über einen solchen Gegenstand gepflogen wurden, fehlte gegen die mächtigeren Stände des Reichs meistens die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheilssprüche, und die Ritterschaft mußte am Ende in einem Vergleiche ihr Heil suchen. Sie gab den größern Theil ihrer Gerechtsame hin, um damit die Sicherheit des kleinern zu erkaufen, und war noch froh, wenn nur der Reichshofrath den eingegangenen nachtheiligen Vergleich bestätigte. Fand dieser manchmal einiges Bedenken dabei, so blieb er doch in der Hoffnung auf einen günstigern Zeitpunkt einstweilen im Stillen die Richtschnur unter den endlich einig gewordenen Theilen. Die große Menge von Vergleichen, welche die Ritterschaft mit den verschiedenen Ständen des Reichs nach jedesmal vorhergegangenen beträchtlichen Opfern an Prozeß- und andern Kosten abschließen mußte, bewiesen nur zu sehr, was sie seit ihrer Entstehung verloren hat. Dieser Verlust würde durch neüe Streitigkeiten, deren die neüesten Grundsätze der Reichsstände täglich mehrere herbeigeführt hätten, und, wo möglich, durch neüe Vergleiche von Zeit zu Zeit vergrößert worden sein, und am Ende hätte die ganze Verfassung durch die tägliche Verminderung der inneren Kräfte, und da noch überdies der haüsliche Wohlstand des Adels an den reichsgesetzlich aufgehobenen geistlichen Höfen und Stiftern keine Stütze mehr hatte, auch ohne einen aüßern Schlag zusammenstürzen müssen.

Wenn man den Ursachen nachspürt, warum dieses nicht schon längst geschehen sei, so findet man freilich eine der vorzüglichsten in dem erhabenen Schutz des Kaisers. Ihm blieben von den alten Domainen des Deütschen Reichs nichts als die zerstreüten Besitzungen des unmittelbaren Adels übrig. Er sah sie als sein besonderes Peculium an, und konnte sie, nach der ursprünglichen Verfassung der Deütschen Monarchie, als sein besonderes Eigenthum betrachten; daher es natürlich war, daß er diese, mit so vieler Anstrengung aus den Stürmen der Vorzeit geretteten Trümmer seines kaiserlichen Ansehens desto sorgsamer pflegte und schützte. Es galt hier mehr um Ehre und Ansehen, als um die damit verbundenen, im Ganzen unbedeütenden, Vortheile. Die Ritterschaft zahlte ihrem hohen Beschützer zu keiner Zeit eine beständige jährliche Steüer, wie es viele glaubten. Die Donativgelder, welche ein jeder Kaiser bei der Krönung zu Frankfurt erhielt, und die Charitativ-Subsidien, welche er, um es noch ein Mal zu sagen, nur in Kriegszeiten, und in der Regel nur bei schon ausgebrochenem Reichskriege nach vorhergegangenen

Verhandlungen gegen einen, die ritterschaftliche Freiheiten schützenden Revers, und gegen die von allen Kriegslasten befreien sollende Exemtionspatente bekam, waren, wenn sie es auch in den früheren Zeiten sein mochten, lange nicht mehr so ergiebig, daß sie einen wichtigen Grund hätten abgeben können, sich dem anhaltenden Vorwurfe einer besondern Parteilichkeit gegen die Ritterschaft auszusetzen. Es ist noch ungewiß, ob sie im Durchschnitt so viel einbrachten, als dem Kaiser der Aufwand auf die ritterschaftlichen Angelegenheiten kostete. Wenigstens die Hälfte der, bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen, Prozesse betraf die Ritterschaft und ihre Mitglieder, und er mußte also eben so viele Beisitzer dieses Gerichtshofes mit den dazu gehörigen Personen blos für diese besolden. Könnte man den ganzen Betrag dieser Besoldungen, und die Summen der in den kaiserlichen Säckel geflossenen Charitativgelder nur von dem letzten Jahrhundert gegen einander vergleichen, es wäre eine Frage, auf welche Seite das Übergewicht fallen würde.

Übrigens war der kaiserliche Schutz in manchen einzelnen Fällen auch nicht immer so wirksam, als es der Nutzen der Ritterschaft wol erfordert hätte, und diese erwarten mochte. Die mächtigeren Stände des Reichs gehorchten vom Anfange der ritterschaftlichen Verfassung an bis zu deren Ende den kaiserlichen Geboten nur selten, und kaum zu überwinden waren die vielen Schwierigkeiten, welche der Reichsstand erhob, wenn ein, gegen ihn gerichtetes, reichsgerichtliches Erkenntniß vollstreckt werden sollte. Deswegen wurden, wie schon oben bemerkt worden ist, andere Wege eingeschlagen, auf welche man außergerichtlich zu erlangen suchte, was man auf dem gerichtlichen Wege nicht erhalten konnte. Oft geschah es auch, daß politische Verhältnisse oder sonstige Verbindungen des kaiserlichen Hofes den gerichtlichen Gang einer Sache äußerst erschwerten, oder auch zu Zeiten ganz hemmten. Die Art und Weise, wie eine Sache bei dem Reichshofrathe behandelt wurde, war meistens ein richtiger Barometer der kaiserlichen Gesinnungen gegen den beschwerenden Stand des Reichs.

Der kaiserliche Schutz war es also nicht allein, welcher die Ritterschaft so lange in ihrem Bestande, in ihrem Wesen erhalten hat. Die zweckmäßige Einrichtung des innern Gebaüdes hatte auch ihren Antheil daran, und die nach und nach gemachte Eintheilung des gesammten Reichsadels in drei Kreise, und der Kreise in Orte oder Cantone war vorzüglich dazu geeignet, das einmal geknüpfte Band fester zu halten. Das General-Directorium, welches, um es noch ein Mal

zu sagen, in bestimmten Terminen unter den drei Ritterkreisen wechselte, hatte die Leitung der gesammten ritterschaftlichen Angelegenheiten. Das Special-Directorium, welches, mit Ausnahme des Schwäbischen Kreises, wo der Ort Donau für immer das Special-Directorium hatte, unter den Cantonen der zwei übrigen Ritterkreise die Reihe hielt, besorgte die Angelegenheiten des ganzen Kreises, und das Ritter-Directorium eines jeden Cantons die des einzelnen Bezirks. Die Vorstände eines solchen Cantons kamen zu gewissen Zeiten auf Ritteraths-Conventen zusammen. Die Vorstände aller Cantone eines Kreises hielten wieder auf Kreistagen — und die Special-Directorien der drei Kreise auf General-Korrespondenztagen ihre gewissen Zusammenkünfte. Auf ihnen wurde verschiedentlich das Wohl des Cantons und dessen Glieder, das Wohl des Kreises und der gesammten Genossenschaft berathen, aber auch außer ihnen eine fortdauernde Korrespondenz unter den Cantonen und Kreisen unterhalten. Dadurch kam eine jede nur einigermaßen wichtig scheinende Angelegenheit schnell zur Kenntniß des ganzen Reichsadels, es wurde immer nach förmlichen Grundsätzen gehandelt, und der Gemeingeist in seiner ersten Wärme erhalten.

Alle Mitglieder waren durch ihre geleisteten Eidespflichten, welche sie gewöhnlich nach erlangter Volljährigkeit in die Hände ihres Ritterhauptmanns ablegten, verbunden, eine jede Beschwerde, die entweder ihre Person, oder ihre Güter anging, ihrem Ortsvorstande sogleich anzuzeigen, und dieser hatte die Pflicht auf sich, sowol deren persönliche als gutsherrliche Gerechtsame gegen einen jeden mit Nachdruck zu vertheidigen. Außer dieser Anzeige hatte der Reichsritter gar nichts zu thun, als sich ebenfalls gegen die ihm zugefügte Beschwerde durch Protest zu verwahren. Es war nun die Sache des Ritterhauptmanns, die Abstellung derselben zuerst im Wege der Güte und dann des Rechts zu versuchen, und der Ritterkasse lag es ob, die dazu nöthigen Kosten herzuschießen. War die Sache von der Art, daß sie einen schon öfters vorgekommenen — und durch ritterschaftliches Erkenntniß schon oft entschiedenen Fall betraf, oder war der Stand des Reichs, mit dem man es zu thun bekam, nicht so mächtig, daß das Ritter-Directorium glauben konnte, es mit ihm allein aufnehmen zu können; so ergriff es die ihm passend scheinenden Maßregeln gewöhnlich für sich allein, und führte sie im eigenen Namen aus, ohne darüber mit den übrigen Kreisen und Cantonen, als höchstens zur bloßen Benachrichtigung, in Korrespondenz zu treten. Kam

dagegen ein in seiner Art ganz neüer Gegenstand zur Sprache, der das Prinzip der ritterschaftlichen Verfassung in seiner Grundlage zu zerstören drohte, und deswegen allen Kreisen und Cantonen gleich gefährlich erschien, oder war der neüe Gegner ein sehr mächtiger Stand des Reichs, so kam die Sache zur Kenntniß der gesammten Ritterschaft. Es wurde gemeinschaftlicher Rath gepflogen, gemeinschaftlich im Wege der Güte oder des Rechts vorgegangen, und auch gemeinschaftlich bezahlt. Das General-Directorium aber mußte, wenn sich die Sache nicht vergleichen ließ, die Führung des Prozesses im Namen aller drei Kreise übernehmen.

Bei dieser Einrichtung hatte der Reichsritter in allen Vorfällen einen mächtigen Schutz an seinen Vorgesetzten, und er kam wegen der Kosten, die eine solche Sache manchmal in sehr beträchtlichen Summen verursachte, nie in Verlegenheit; sie konnten also auch nie einen Grund abgeben, ein erlittenes Unrecht mit Stillschweigen auf sich beruhen zu lassen. Außerdem gewährte diese Einrichtung auch noch den Vortheil, daß der Reichsritter, welcher wegen der in Frage stehenden Sache nicht mehr für sich handeln konnte, aus aller Verbindung mit seinem Gegner gesetzt wurde, und daher nicht in den Fall kam, sich durch andere ihm zugesicherte Vortheile in dessen Interesse, zum Nachtheil des Rittercorpus, ziehen zu lassen. Er durfte sich überhaupt bei schwerer Verantwortung mit keinem Stande des Reichs über die Unmittelbarkeit seiner Person oder seiner Güter in Verträge einlassen. Er mußte die Vortheile, welche er dadurch für seine Person hätte erlangen können, dem Wohle des Ganzen aufopfern und durfte so lange er ritterschaftliche Güter im Besitz hatte, außer in Lehen- und Dienstsachen, weder sich noch seine Güter einer reichsständischen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Er durfte diese dem ritterschaftlichen Verband nicht entziehen, und konnte sie einem Mächtigern nur unter gewissen Einschränkungen durch Tausch oder Kauf überlassen.

Die Stände haben sich oft über diese Beschränkung des Reichsritters, aber wie es scheint, mit eben dem Unrecht als über die ritterschaftlichen Privilegien beschwert. Einige derselben wurden schon bei der beginnenden Ausbildung der ritterschaftlichen Verfassung gegeben, und diejenigen, welche späteren Zeiten ihre Entstehung zu verdanken hatten, waren nichts als Bestätigungen der schon aus dem Begriffe der Unmittelbarkeit fließenden und in den ritterschaftlichen Verband hineingebrachten Rechte. Sie sollten keine neüen Gerecht-

same ertheilen, und wurden im Drange der Umstände nur dann gesucht, wenn man anfing, ein angebornes Recht haüfiger und allgemeiner anzufechten. Aber wenn die natürliche Freiheit des Reichsritters bei Veraüßerungen seiner Güter dahin eingeschränkt war, daß er einen vorhabenden Verkauf zuerst seinen nächsten Anverwandten, und wenn diese nicht kaufen wollten, der ganzen Genossenschaft anbieten mußte, im Fall aber auch hier keiner in einem Zeitraum von einem Jahre, in Kauftraktate eingehen wollte, erst dann einen gültigen Kauf mit einem Auswärtigen, unter Vorbehalt der ritterschaftlichen Befugnisse und des dreijährigen Einstandsrechts, abschließen durfte; so waren dadurch die Rechte der Landesherren nicht gefährdet. Es mag sein, daß es einem regierenden Herrn manchmal sehr unangenehm war, wenn er zu dem Kaufe eines ihm gelegenen Guts nicht gelangen konnte, oder das bereits erkaufte wieder herausgeben mußte, allein er konnte doch von keiner Seite her ein angestammtes Recht auf ein solches Gut herleiten, noch der Ritterschaft die einer jeden rechtlichen Gesellschaft zukommende Befugniß streitig machen, nach eigenem Gutdünken alle diejenigen Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung zu treffen, welche der Gerechtsame dritter Personen nicht zu nahe treten. Manchmal bezahlten die mächtigeren Stände des Reichs ein ihnen vortheilhaft gelegenes Gut gern über den wahren Werth, und wußten diese Anlockung zum Verkaufe noch durch andere, sie wenig kostende und dem Besitzer sehr angenehme Vergünstigungen zu versüßen; es mußte also nothwendig eine Einrichtung getroffen werden, ohne welche die Ritterschaft schon längst zu Grabe gegangen wäre. Die landesherrlichen Behörden erkannten es selbst, wie nachtheilig es für einen Staat sei, wenn seine Güter in fremde Hände kämen, und verordneten daher weislich, daß kein Gut in todte Hand oder an Auswärtige kommen sollte, erlaubten auch sogar den Abtrieb eines Guts, welches an einen ihrer Unterthanen in einer andern Gemarkung gekommen war. Warum sollte es nicht auch dem Ritter-Directorium erlaubt gewesen sein, nach den nämlichen Grundsätzen zu handeln? Der Landesherr hatte ja auf ein ritterschaftliches Gut nicht mehr Rechte, als ein Fremder auf eine unter seiner Hoheit gelegene Besitzung.

Mit mehrerem Grund konnte sich hingegen ein Reichsstand gegen denjenigen von Adel beschweren, der freiwillig einen unter seiner Landeshoheit liegenden Ort zu seinem Wohnsitze auswählte, oder in seine Hof-, Civil- oder Militärdienste trat, und dann noch behaupten wollte,

daß er kraft seines unmittelbaren Standes den landesherrlichen Behörden in dem ersten Falle gar nicht — und in dem andern blos wegen seiner Dienstverhältnisse unterworfen sei, und daß auch noch überdies seinen Erben frei stehe, sein vielleicht im Lande erworbenes Vermögen ohne landesherrliche Obsignation, Inventarisation, und ohne die hergebrachte Nachsteüer aus dem Lande zu nehmen. Der Reichsritter, welcher einen dieser Wege wählte, entsagte doch stillschweigend seinen persönlichen Gerechtsamen, und konnte es dem Landesherrn, unter dessen Hoheit er sich begab, nicht verdenken, wenn derselbe über ihn, der gleiche Rechte mit den Unterthanen, auch wol noch Vorzüge vor ihnen genoß, auch gleiche Gewalt, wie gegen die übrigen Eingeborenen, ausübte. Freilich war der Reichsritter dem Kaiser mit angeborenen und beschworenen Pflichten zugethan, und es mußten aus der Übernahme landesherrlicher Dienste doppelte Verbindlichkeiten, und weil Niemand zwei Herren dienen kann, auch vielfältige Collisionen entstehen. Deswegen verboten schon die alten Turnir-Ordnungen, mit demjenigen zu turniren, welcher sich freiwillig in den Städten aufhalte, und dort bürgerliche Beschwerden trage; daher denn auch alle die Dienste annahmen, die überhaupt nicht in die ritterschaftliche Verfassung paßten, besonders wenn sie an weltlichen Höfen geschahen, von der Ritterschaft stets ungern gesehen worden sind. Sie haben vielleicht in einzelnen wenigen Fällen dem Ganzen etwas genützt, ihm aber im Durchschnitt weit mehr geschadet. Die reichsständischen Grundsätze, welche den ritterschaftlichen stets entgegen standen, wurden dort bei Höfen und in Kanzleien nur zu oft unter einander vermischt; der Patriotismus ging darüber verloren, wodurch der ritterschaftlichen Verfassung mancher Schaden gebracht wurde.

Zu ihrer längern Dauer trug aber auch noch der Umstand vieles bei, daß der unmittelbare Adel nicht in allen Provinzen des Deütschen Reichs, sondern nur in drei Kreisen angesessen war. Nur diejenigen Stände des Reichs, in deren Ländern er heimisch war, konnten an seinem Leben oder Sterben ein besonderes Interesse haben, die anderen hingegen, die in ihren Staaten nur einen landsässigen Adel kannten, hatten dieses gar nicht. Daher mag es wol auch gekommen sein, daß oft die gefährlichsten Bewegungen gegen ihn, wenn sie in reichstäglichen oder sonstigen Berathungen zur Sprache kamen, einen unerwartet guten Ausgang für ihn gewannen. Diejenigen Stände, welche mit den persönlichen und gutsherrlichen

Gerechtsamen des Reichsadels nicht zusammenstießen, hatten oft ihre besonderen Ursachen, zu seinem Untergang nichts zu unternehmen, und zeigten sich selbst als seine schützenden Freünde. Brandenburg-Preüßen gab hierzu das neüeste und deütlichste Beispiel. So lange dessen Kurfürsten-Könige Staaten regierten, in denen nur landsässiger Adel zu Haus war, wurden sie nicht selten eine mächtige Stütze des reichsunmittelbaren Adels; als aber das brandenburgisch-preüßische Haus mit dem Regierungsantritte der fränkischen Fürstenthümer die Unmittelbarkeit des Reichsadels in Franken anerkennen sollte, da wurde es dessen ärgster und unversöhnlichster Gegner.

Auch den geistlichen Ständen des Reichs muß man das Zeügniß geben, daß ihnen der unmittelbare Adel wegen der längern Dauer seiner Verfassung vieles zu verdanken hat. Größtentheils selbst im Schooße reichsadlicher Familien geboren, gelangten sie aus der Mitte des Reichsadels und durch die Stimmen der angesehensten Geschlechter zu ihren erhabenen Würden. Ihre Güter, ihre Familie, und ihre Verwandten blieben in dem ritterschaftlichen Verbande zurück, und die natürliche Liebe für den Stand, in welchem sie geboren wurden, und für die in demselben fortlebenden Freünde und Verwandten, auch Rücksichten für die bei ihrer Standeserhöhung geleistete Dienste machten es ihnen zu einer angenehmen Pflicht, die Vorzüge des Deütschen Reichsadels in ihren Ländern leichter anzuerkennen, und ihm auch außerdem bei sonstigen Gelegenheiten das Wort zu reden. Daher war die Reichsritterschaft in den geistlichen Ländern am wenigsten beschwert, und hier und an ihren Höfen am zahlreichsten; daher waren sie auch meistentheils bei kaiserlichen Wahlkapitulationen, reichstäglichen Berathschlagungen und sonstigen öffentlichen Handlungen auf der Seite derselben, und daher nannte sich auch der erste Kurfürst des Reichs, der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, der Beschützer der unmitterlbaren Reichsritterschaft.

Zu diesem Allem kam dann noch der warme Patriotismus, mit welchem Mitglieder und Vorstände ihre Rechte und ihre Verfassung von dem ersten Anfang an, vertheidigten. Sie sparten keine Zeit, keine Mühe, und keine Kosten, den kleinen Staat, dem sie angehörten, auch mit Aufopferung ihres eigenen Vortheils gegen eine jede anscheinende Gefahr zu beschützen, und erfüllten als edle Ritter stets die Pflichten ihres Amtes. Auch die Vorstände, welche in den verhängnißvollen Zeiten, die den Untergang der Reichsverfassung herbeiführten, an der Spitze der Cantone und Kreise standen, sind in

dem patriotischen Eifer ihrer redlichen Ahnherren nicht erkaltet, und in den, nun seit länger als einem halben Jahrhundert überwundenen Ereignissen wird ihnen auch die späteste Nachwelt das reine Zeügniß geben, daß sie als deütsche Männer bis auf den letzen Augenblick für ihren Heerd gefochten haben.

Die vorstehende Darstellung hat den Dr. Neff, dem als Syndikus der vormaligen Reichsritterschaft eine genaue Kenntniß ihrer Geschichte beiwohnte, zum Verfasser. Sie ist im Jahre 1808 geschrieben. Eilt die Darstellung auch dem Zeitpunkte voran, welcher dieser ersten Abtheilung von „Deütschland seit hundert Jahren" zum Halt dient, so wird sie doch schon hier nicht am unrechten Orte stehen und als Einleitung dienen können zur Erzählung der Kämpfe, welche die Reichsritter bei der Frage über Sein oder Nichtsein im Anfange des 19. Jahrhunderts zu bestehen gehabt haben.

Sehen wir denn noch zu, wie es um ein wichtiges Mitglied der Reichsritterschaft gestanden hat, nämlich um —

Das Burggrafthum Friedberg. — Die kaiserliche und des heil. Römischen Reichs unmittelbare freie Burg Friedberg war eine aus lauter guten alten, ritter- und stiftsmäßigen Adel, evangelischer Confession, bestehende, ursprünglich zu militärischen Zwecken errichtete Körperschaft, die sich einen Reichsstand zu nennen liebte. Sie hatte ihren Namen von der Burg, welche über der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau auf einem Felsen liegt, und sowol von Natur, als durch Kunst eine Feste ist. Die Burg war mit einem Burggrafen, einem Unterburggrafen, zwei Baumeistern, zwölf Regimentsburgmannen und vielen gemeinen Burgmannen besetzt.

Es gehörte dazu die ungefähr 2 Q.-Meilen enthaltende **Grafschaft** (eigentlich comecia, ehemals genannt das **Freigericht zu) Kaichen**, bestehend aus 12 Ortschaften, nämlich: Altenstadt, Büdesheim, Groß- und Kleincorben, Heldenberg, Ilbenstadt, Kaichen, Oberau, Occarben, Rendel, Rodenbach und Romelshausen, die zusammen genommen, und mit Einschluß der Burg, und von 11 Schlössern, Höfen und Mühlen, doch mit Ausschluß von Rodenbach, vor 60 Jahren 1182 Haüser, 1408 Familien und 6700 Seelen enthielt. Die Burg Friedberg selbst zählte 493 Einwohner in 93 Familien und 59 Wohnhaüsern. — Innerhalb ihres Gebiets lag die Deütschordenscommende Kloppenheim (I, 188), die aber mit der Burg nichts gemein hatte.

Die Burg Friedberg hielt sich zwar, so weit es sich um die dem Kaiser zu entrichtenden Rittersteüern oder Charitativgelder handelte, zur gesammten rheinischen Ritterschaft, und bekannte ein Mitglied

derselben zu sein, wollte aber nicht zugeben, daß sie ein einverleibter Bestandtheil des Cantons am Mittelrheinstrome sei.

Die gewöhnliche Ansicht legte den, die Burgmannschaft bildenden adlichen Familien eine fortdauernde Ganerbschaft an den zum Burggrafthume gehörenden ritterschaftlichen Besitzungen bei. So waren aber die Verhältnisse der Burg Friedberg nicht!

Die Körperschaft der Burgmannen bestand keineswegs aus gewissen, zur Aufnahme in dieselbe ausschließlich oder vorzugsweise berechtigten adlichen Familien und Geschlechtern, welche ihre Familiengüter in die Gemeinschaft der Burg gegeben hätten. Zur Aufnahme in dieselbe berechtigte nicht blos die ahnenmäßige Abstammung von einem Burgmann, sondern auch die Ehe mit einer Burgmannstochter. Wer die Tochter eines Burgmanns zu seiner Hausfrau erkoren hatte, war, nach § 11 der Burgordnung, berechtigt, innerhalb eines halben Jahres nach geschlossenem Ehebund die Aufnahme zu beantragen. Binnen eben dieser Frist hatte nach erlangter Volljährigkeit, oder Wehrhaftmachung, nach älterm Ausdruck, der Burgmannssohn das nämliche Recht, welches aber in dem einen wie in dem andern Falle mit dem Ablauf dieser Frist erlosch.

Die Burg selbst und die Grafschaft Kaichen, oder das ganze Burggrafthum Friedberg hatte überall keine Eigenschaft der Güter besonderer Familien, sondern war vielmehr ein kaiserliches Eigenthum, dessen Vertheidigung der Burgmannschaft und ihren Gliedern unter dem Namen Castrenses übertragen war, und worüber ihr und ihrem Burggrafen, dem sogenannten Castellano, nach und nach ein Nutzungs- und andere Rechte, z. B. auch das Besteüerungsrecht, ertheilt worden waren.

Noch in den neüesten Zeiten nannten die Kaiser die Burg nie anders, als: — „Unsere und des heil. Römischen Reichs Burg und Schloß Friedberg", — und die Burg selbst nannte sich: — „Kaiserliche und Reichsburg." Es ist weder ein kaiserlicher Schenkungsbrief zum Eigenthum, noch ein kaiserlicher Lehnbrief über die Burg aufzufinden gewesen. Zwar wird in der kaiserlichen Urkunde, worin Friedrich III. im Jahre 1475 der Burgmannschaft das Besteüerungsrecht in der Grafschaft Kaichen erneüernd bewilligte, des Freigerichts Kaichen, worin der Burggraf und die Burgmannen als kaiserliche Richter saßen, zum ersten Mal als Lehn gedacht; allein dieses Lehn ist nie empfangen, und darüber kein Lehnbrief vorhanden. Man nannte die Bestätigungs- und Einführungsurkunden der neü erwähl-

ten Burggrafen wol auch ihre Infeüdations- oder Investiturbriefe, indessen enthielten sie doch kein Wort von einer Belehnung mit der Burg oder der Grafschaft Kaichen.

Die ganze Burgmannskörperschaft als persona moralis, war daher im Grunde jederzeit nur Verwalter eines kaiserlichen Eigenthums, und hatte sich selbst auch nur erst in neüeren Zeiten, jedoch mit ausdrücklichem Widerspruch der Reichsritterschaft, das Eigenthumsrecht, die Landeshoheit, ja selbst die Reichsstandschaft in Ansehung der Burg und der Grafschaft Kaichen beilegen wollen. Ein Schriftstück vom Jahre 1751, welches unter der Aufschrift: „Bestärkte Information und Deduction", von der Burg selbst ausgegangen ist, zeigt den Ungrund der Ansicht einer vorhandenen Ganerbschaft. Da heißt es —

Diese adliche Burgmannschaft — a castro oder der ihr angehörigen Burg also genannt — war ein corpus militare, welchem die Burg zur Vertheidigung anvertraut war, daher sie auch nobiles, strenui viri, milites, castrenses genannt wurden, mit den ruhmvollen Beisätzen: qui pro laude nostri nominis et honore vigilantius laborant etc. item: quod nos strenuos viros, castrenses de Friedeberg, universos dilectos fideles nostros, circa custodiam et aedificia castri nostri de Friedeberg solicitos esse videntes pariter et intentos, etc. (§ 2); und ferner:

Ob nun schon diese adliche und ritterschaftliche Burgmannschaft den Ganerbschaften von den scriptoribus juris publici pflegt beigezählt zu werden, so ist solche dennoch nichts weniger, als ein Ganerbinat. Denn obschon vermöge Burgfriedens Eintracht und Harmonie, wie sie unter einander leben sollen, pro statu temporum verordnet, mithin in solchem Betracht mutua defensio nicht ausgeschlossen ist, so fehlt doch die zum Wesen einer rechten Ganerbschaft erforderliche collatio bonorum cum mutua et reciproca successione; indem diese beiden Stücke, wenn man auch schon ein condominium inter membra corporis in so weit nachgeben wollte, der Maßen abgehen, daß in den ältesten documentis keine Spur davon anzutreffen, mithin so inadaequat als übel ausgedrückt ist, wenn dieses corpus nobile et castrense eine Ganerbschaft genannt werden wolle (§ 3).

Kann man wol deütlicher sprechen? Also nicht die einzelnen Burgmänner und noch weit weniger deren Familien waren Grund- oder Miteigenthümer der Burggrafschaft. In derselben besaßen zwar ein paar Familien ritterschaftliche Güter, so Alten- und Ilbenstadt; allein die ganze moralische Person der Burgmannschaft war zur Vertheidigung des kaiserlichen und Reichseigenthums bestimmt und besaß in tantum das Nießbrauchsrecht an demselben.

Vormals war die Burg Friedberg, als wäre sie ein Reichsstand, zu den Reichstagen berufen worden, wo entweder der Burggraf allein, oder in Begleitung mehrerer seiner Burgmannen, erschien; allein

schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts hörte diese Eigenschaft der Reichsstandschaft auf, wiewol sich Spuren zeigen, daß sie noch zu dem Reichstage von 1640 beschieden worden. Die Burg hatte bis auf die neüesten Zeiten von den Kaisern eine Menge Privilegien erhalten; die hauptsächlichsten waren: die Befreiung von der Heersteüer und den Heerzügen durch Kaiser Wilhelm, Hollandinus, 1252; — die Übertragung der Judenschaft in der Stadt Friedberg, d. h.: das Recht der Aufnahme von Juden und ihre Belegung mit Tribut und Schutzgeld, durch Rudolf I., 1275; — die Überlassung des halben Umgeldes in der Stadt, durch denselben Kaiser, 1280; — das Vorrecht vor keinem andern Richter (außer dem damaligen Hofgerichte), als dem Burggrafen zu Recht zu stehen, ebenfalls durch Rudolf I., 1287. Im Jahre 1541 wirkte sich die Burg von Karl V. das Münzregal aus, welches 1569 zum ersten, und 1807 zum letzten Mal ausgeübt wurde; damals prägte man große Thaler zu 2 Gulden 24 Kreüzer aus. Im Jahre 1768 wurde der Burg von Kaiser Joseph II. der St. Josephs-Orden verliehen, von dem der jedesmalige Kaiser der Ordensmeister, der Burggraf Großprior und Vicegroßmeister war; die 12 Regimentsglieder waren Commendatoren, und eine unbestimmte Anzahl von Rittern wurde aus den Burgmannen genommen.

Ein engerer Ausschuß der Burgmannschaft bildete die Regierung der Burg, oder das Burgregiment, wie mans nannte. In das Jahr 1378 fallen die ersten Keime seines Werdens, als Burggraf Eberhard Reiß von Feüerbach ein Statut zu Stande brachte, woraus ersichtlich ist, daß sowol die erleichterte Ausübung der Rechte der Burg über die Stadt, — von denen schon früher die Rede gewesen ist (I, 357), — als die innere burgische Verfassung die Veranlassung dieser zum ersten Mal aufgerichteten Regimentseinigung abgab; daß das Regiment aus sieben Mitgliedern, Burggraf und die zwei Baumeister mit eingeschlossen, bestehen, und ihr jeweiliger Abgang aus der Burgmannschaft ersetzt werden sollte. Eine neüe, in der Folge vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1467 ertheilte und 1474 erlaüterte Erlaubniß gab Veranlassung, daß 1483 eine neüe Einigung zu Stande kam, kraft deren das Regiment, außer dem Burggrafen und den zwei Baumeistern, auf 12 Mitglieder gesetzt wurde. Im Jahre 1511 ward eine neüe Regimentsordnung errichtet. Verhütung schädlicher Zwietracht und Behauptung der Burg bei ihren alten Rechten, „damit sie als der noch einzige im Reich übrig geblie-

bene Platz der Art, nicht wie andere von der Ritterschaft, welche sich theils den Fürsten, theils denen, so vormals von ihnen regiert worden, unterwerfen müssen", gaben die Ursachen ihrer Errichtung ab. Unter den darin festgesetzten Artikeln ist besonders der vierte und fünfte bemerkenswerth, — „daß keiner zum Regiment genommen werden, sie hätten denn ihre Wohnung gehabt oder noch haben in und innerhalb den Bezirken von Ortenberg, Büdingen, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt, Cassel, Wißbaden, Reifenberg, Weilburg, Wetzlar, Gießen und Busek, und dann, daß kein Fürst, kein Graf mehr zum Burgmann oder Schirmherrn weiter angenommen und zugelassen werden sollten".

In neüeren Zeiten wurde auf beide Punkte nicht mehr geachtet. Dies beweiset die Grafenwürde des vorletzten und des letzten Burggrafen, der ein Graf von Westfalen war. Die ein eigenes Corpus militare ausmachende Burg Friedberg stand, wie oben schon angemerkt worden ist, mit der Reichsritterschaft, insonderheit mit der des Rheinischen Kreises, bald in enger, bald in lockerer Verbindung, so daß mehrere Burggrafen zugleich rheinische Ritterhauptmänner waren. Der Burggraf Johann von Homburg war der erste rheinische Ritterhauptmann, 1548, der vorletzte Burggraf, Graf Waldbott von Bassenheim, der letzte, doch legte er die Hauptmannswürde noch bei Lebzeiten nieder. — Die letzte Regimentseinigung fällt in das Jahr 1558.

Die Burggrafenstelle war anfänglich nur eine auf Zeit verliehene, in der Folge aber eine lebenslängliche Würde. Daß das Regiment auf dessen Erwählung großen Einfluß hatte, läßt sich aus dem Zweck seiner Errichtung entnehmen. Nach einer Burgrathsordnung von 1491, die bis zur Auflösung der Burg Friedberg in Kraft geblieben ist, konnte nur aus seiner Mitte ein Burggraf hervorgehen. Sieben Jahre später verordnete Kaiser Maximilian I., „daß der zu wählende Burggraf kein Ausländer, sondern aus denen im Schloß-Raths-Buch verzeichneten in der Landesart um Friedberg wohnhaftig und angesessenen Geschlechtern sei"; allein von dieser Bestimmung wich man in neüeren Zeiten vielfältig ab. Der Burggraf wurde durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Burgmannen gewählt. Das Regiment hatte die erforderlichen Einleitungen zur Wahl zu treffen, den Wahltag anzusetzen und die Burgglieder durch Ausschreiben zusammen zu rufen. War nun ein Burggraf erkoren, so folgte sogleich seine Verpflichtung. Darauf begab sich der

Burgrath und Secretair in die Stadt Friedberg zu den versammelten Bürgermeistern und Schöffen, und verkündete denselben die erfolgte Wahl. Kurz darauf erschien eine städtische Deputation, dem neüen Burggrafen zu seiner Würde Glück zu wünschen, und Namens der Stadt um Pflegung guter Nachbarschaft und Manutenenz bei ihren Privilegien und Freiheiten zu bitten. In einer besondern Sitzung, welche der Burggraf alsbald ansetzte, kamen allgemeine Angelegenheiten der Burg und ihre Verhältnisse zur Reichsritterschaft, u. d. m. zur Sprache. Seit 1617 (?) gab es auch einen Unterburggraf, welcher ebenfalls aus den Regimentsgliedern genommen zu werden pflegte, doch jedes Mal mit der zu Protokoll gegebenen Clausel: „ohne Consequenz der gemeinen Burgmannschaft“.

Interessant ist es ohne Zweifel, die Namen der Familien zu lesen, denen die Burgmannen von Friedberg angehört haben. Darum entnehmen wir aus dem Protokoll, welches bei der im Jahre 1727 stattgefundenen Erwählung des Regimentsburgmanns Freiherrn von Riedesel zum Burggrafen geführt wurde, folgende Namen der abstimmenden Burgmannen:

Glieder	der Familien.
Wolff Georg Heinrich von Baumbach	Baumbach.
Georg Wilhelm von Bechtolsheim	Bechtolsheim.
Johann Friedrich von Bernstein	Bernstein.
N. N. von Bettendorf	Bettendorf.
Georg Heinrich von Breidenbach	
N. N. von Breidenbach	
Franz Moritz von Breidenbach zu Breidenbach	Breidenbach.
Ernst Ludwig von Breidenbach zu Breidenstein	
Ludwig Wilhelm von Breidenbach zu Breidenstein	
N. N. von Breidtbach	Breidtbach.
Johann Adolf von Carben	Carben.
N. N. Freiherr von Dalberg (Dahlberg)	Dalberg.
Karl Sigmund von Dernbach	Dernbach.
Hans Wilhelm Dieterich Diede von und zum Fürstenstein	
Karl Philipp Diede von und zum Fürstenstein	
Hans Eitel Diede von und zum Fürstenstein	Diede-Fürstenstein.
Diedrich Diede von und zum Fürstenstein	
Johann Friedrich Diede von und zum Fürstenstein	
Liborius Diede von und zum Fürstenstein	
Lothar Gottfried Heinrich von Greiffenklau zu Vollraths	Greiffenklau.
Friedrich Adolf von Harthausen	Harthausen.
Friedrich Vogt von Hunoldstein	Hunoldstein.
Philipp Friedrich Vogt von Hunoldstein	

Ludwig Eberhard von Koppenstein	Koppenstein.
Johann Ludwig Eberhard von Langeln	Langeln.
Lothar Franz Low von und zu Steinfurt	Low (Löw.)
Erhardt Georg von und zu Lutter	Lutter.
Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim	Mauchenheim-Bechtolsheim.
Rheinhardt Anton Philipp von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim	
Georg Ludwig Heinrich Wilhelm von Minigerode	Minigerode.
Johann Melchior von Minigerode	
Johann August von Pfuhl	Pfuhl.
Georg Ludwig Rau von und zu Holzhausen	Rau-Holzhausen.
Karl August Rau von und zu Holzhausen	
Johann Rudolf Rau von und zu Holzhausen	
Hermann von Riedeßel	Riedeßel.
Johann Georg von Riedeßel zu Eisenbach und Altenburg	
Hermann von Riedeßel zu Eisenbach und Altenburg	
Adolf Casimir Schelm von und zu Bergen	Schelm-Bergen.
Friedrich Wilhelm von Schlitz, genannt Görtz	Schlitz-Görtz.
Johann von Schlitz, Freiherr von Görtz	
Georg Friedrich von Utteroth	Utteroth.
Johann Moritz Friedrich von Wallbrunn	Wallbrunn.
Christian Hanns von Warnstell	Warnstell.
Christoph von Wriesberg	Wriesberg.
Rudolf Johann von Wriesberg	

Aus den Zeiten der grauen Vorwelt, aus Jahrhunderten, die der Kreislauf aller Dinge ins Weltmeer der Vergangenheit und Vergessenheit hinabgewälzt hat, sind hier geschichtliche Daten über ehemalige Gemeinwesen zusammengestellt worden, welche mindestens de jure kaiserliche Reichsdomainen waren, und von deren Dasein die letzte Spur bis auf den Untergang des Deütschen Reichs gekommen ist!

Vierzehntes Kapitel.

Einige ganerbschaftliche Örter, welche sich nicht zur Reichsritterschaft hielten; und die unmittelbaren Reichsdörfer.

I. Ganerben hießen diejenigen adlichen Familien, welche sich zu den Zeiten des Faustrechts vereinigt hatten, sich und ihre Güter in einem gemeinsamen Schlosse zu beschützen, welches daher ein Gan-

erbenhaus oder eine Ganerbenburg genannt wurde. Ursprünglich bedeûtete das Wort Ganerbe Miterbe, in der Folge auch Mitbesitzer. So war denn die Ganerbschaft die Verbindung der Ganerben oder gemeinschaftlichen Besitzer unter einander, und ganerbschaftlich war so viel als gemeinschaftlich; indem man vermuthet, daß die Silbe „Gan“, welche in dem alten Lege Ludov. et Lothar. ums Jahr 840 in der Form „Gean“ vorkommt, aus dem Worte „gemein“ zusammengezogen sei. Ganerbengericht war mithin ein gemeinschaftliches Gericht, welches von Mehreren besessen und ausgeübt wurde, ein Sammtgericht. Die Regierung der zu den Ganerbschaften gehörigen Güter war daher auch eine gemeinschaftliche und die Erbfolge der zur Ganerbschaft gehörigen Familien eine gegenseitige.

Einige dieser Ganerbschaften hatten sich im Lauf der Zeit wieder aufgelöst und die dazu gehörig gewesenen Güter waren an einen einzigen Besitzer übergegangen; andere waren Mitglieder der Reichsritterschaft, noch andere aber hatten sich dieser Körperschaft nicht angeschlossen. Von diesen letzteren ist hier die Rede, doch nur von den vornehmsten unter ihnen; und diese waren die folgenden vier Ganerbschaften.

1. Die Ganerbschaft Staden, in der Wetterau. Dazu gehörten das Schloß und der Flecken Staden, an der Nidda, und die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstadt, Hegheim, Stammheim, Ober- und Nieder-Flottstadt. Die drei ersten dieser Dörfer gingen vom Erzstift Mainz, die übrigen aber, nebst dem Flecken Staden, vom Hochstift Fulda zu Lehn.

Graf Johann von Ysenburg, in Gemeinschaft mit einigen unmittelbaren adlichen Geschlechtern, erkaufte diese Ganerbschaft 1405 von Johann von Limburg und dessen Hausfrau Hildegard von Saarwerden. Die Kaûfer theilten die Einkünfte in vier Theile, behielten aber die Gerichtsbarkeit und die übrigen Gerechtsame bis 1662 in Gemeinschaft, in welchem Jahre dem Hause Ysenburg das Mockstadter Gericht zum alleinigen Besitz und Genuß überwiesen wurde. Bis 1729 blieb die Ganerbschaft Staden in der Art getheilt, daß die Grafen Ysenburg das erste $1/4$, vom zweiten $1/4$ die Familie von Carben $5/8$ und die Burg Friedberg $3/8$, das dritte $1/4$ die Carben allein, und das vierte $1/4$ die Familie Löw von und zu Steinfurt allein besaßen. Der carbische Mannsstamm starb 1729 aus, worauf das Haus Ysenburg, vermöge eines 1709 mit den übrigen Ganerben errichteten Vergleichs, mit den Löwen und der Burg Friedberg zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der übrigen $3/4$ gelangte, ein Verhältniß, welches auch noch vor hundert Jahren in Kraft war.

2. Die Burg Gelnhausen, nahe bei der Stadt dieses Namens, angeblich vom Kaiser Friedrich I. erbaut, der ums Jahr 1144 auf derselben einige Zeit residirt haben soll, war in der Mitte des 18. Jahrhunderts sehr in Abnahme gerathen, daher das Burgregiment auch nur von zwei Baumeistern und einigen

Burgmännern ausgeübt wurde. Damals waren die Ganerben dieser Burg: die Forstmeister von Gelnhausen, die Krempen von Freüdenstein, die Schelme von Bergen, und noch einige andere Familien.

3. Der Schüpfergrund, mit dem Oberamte Boxberg der Rheinpfalz und dem Hohenloheschen gränzend, bildete eine unmittelbare Reichsherrschaft und Ganerbschaft der Grafen von Hatzfeld, der Herren von Hoheneck, von Gemmingen und von Seyfried. Zu derselben gehörten folgende Ortschaften:

Unterschüpf, ein Marktflecken mit einer evangelischen Pfarrkirche, die Hohenlohesches Lehn war, und einem Schlosse, in dessen Kapelle römischer Gottesdienst gehalten wurde; die evangelischen Dörfer Oberschüpf, Lengerten, Üffingen und ½ Sachsenflur (die andere Hälfte gehörte unters Oberamt Boxberg der Pfalz am Rhein), und das römische Dorf Kuprichhausen.

II. Die unmittelbaren Reichsdörfer, Flecken, Weiler und Höfe, auch andere sogenannte freie Reichsleüte, deren es vor hundert Jahren noch einige in Schwaben und Franken gab, bildeten wahrscheinlicher Weise theils Überbleibsel der ehemaligen kaiserlichen Kammergüter, theils Güter ausgestorbener Dynasten, welche nicht wieder zu Lehn vergeben worden waren. Sie standen zwar unterm Schutz anderer Reichsstände, aber nicht unter der Landeshoheit derselben. Diese übten sie rechtlich, thatsächlich aber doch unter mancherlei Beschränkung ihrer Schutz- und Schirmherren.

Die meisten dieser freien Landleüte waren aber doch im Verlauf der Zeiten — bald durch Schenkung der Kaiser für geleistete Dienste, bald durch Verpfändung und die daraus folgende Veraüßerung, wenn es in des Kaisers Truhe am Besten fehlte, um den Pfandschilling zu ersetzen, oder auch durch zwar freiwillige Unterwerfung, die aber nichtsdestoweniger eine nothgedrungene war, der immerwährenden Plackereien der mächtigeren Nachbarstände zu entgehen, — an andere Herrschaften gekommen, und so waren die ehemals unmittelbaren und freien Reichsleüte Unterthanen geworden. Dahin gehörten:

Die freien Leüte zu Meglofs oder Meglitz in Schwaben, die im 16. Jahrhundert das Haus Österreich sich unterwürfig machte, und von dem sie 1661 an die Grafen Traun und Abensberg für 30,000 Gulden verkauft wurden, die aus Land und Leüten die Herrschaft Eglof bildeten (I, 283). Die freien Leüte zu Embs wurden schon von Kaiser Ludwig 1343 an Ulrich von Hohenembs erst pfandweise, dann kaüflich überlassen, und eben so geschah es mit dem Reichshofe Lustnau und seinen freien Bewohnern, und mit den freien Leüten zu Dorenbüren, Dornbire, Dornbeüern, welche der Kaiser an den Herrn von Hohenembs 1395 verpfändete, und demselben

1526 kaufweise überlassen mußte. Auf ähnliche Weise war Rankwedt, ein uralter Reichsflecken, an die Grafschaft Feldkirch, mithin an das Haus Österreich, gekommen; doch stand ihm vor hundert Jahren noch das Recht zu, ein freies kaiserliches Landgericht zu halten, welches nicht nur über österreichische Unterthanen in den Grafschaften Feldkirch, Bregenz 2c., sondern auch über uralte Reichsunmittelbare, als Hohenembs, Vadutz 2c., seinen Gerichtszwang ausübte. Reichsfrei waren ehedem die vier Keller- oder Meierhöfe in den reichsstädtisch Lindauschen Dörfern Eschah oder Äschah (in alten Zeiten ein Städtchen), Rickenbach, Schönau und Oberraitnau; der Marktflecken Altorf bei Ravensburg; die ehemals in die Reichspflege zu Weißenburg gehörig gewesenen Dörfer Kohldorf, Petersbuch, Byburg und Wengen, und der Weiler Heiligenkreüz, welche durch Verpfändung und demnächstige Veraüßerung theils dem Hochstift Eichstädt, theils der Reichsstadt Weißenburg unterthan geworden waren; ferner Mühlhausen an der Enz, Pfäffingen, Bärstein, Altingen im württembergischen Amte Herrenberg, Groß-Gartach und Kirchheim am Neckar im Amte Brakenheim desselben Herzogthums; der fürstlich öttingische Marktflecken Aufkirch; der Flecken Freiensee im solmsschen Amte Laubach; das Pfarrdorf Erlenbach in der Grafschaft Wertheim, und viele andere. Von den Gemeinwesen, welche noch vor hundert Jahren ihrer unmittelbaren Reichsfreiheit auf größere oder geringere Weise theilhaftig waren, sind die fünf folgenden anzuführen:

1. Die freien Leüte auf der Leütkircher Heide, in Schwaben. Sie waren zu alten Zeiten dem Reiche unmittelbar unterworfen und mit besonderen Freiheiten begabt, wurden auch ehedem von Kaisern und Königen stets „Unsere und des Reiches liebe Getreüe" genannt, dennoch aber oft als Pfandstück vergeben, bis sie endlich Kaiser Sigismund 1415 mit der kaiserlichen und des Reiches Landvogtei in Ober- und Niederschwaben vereinigte. Seitdem das Haus Habsburg-Österreich auf dem Kaiserthrone saß, waren es dessen Landvögte, welche der freien Leüte auf der Leütkircher Heide Rechte und Freiheiten allmälig zu untergraben suchten, theils durch beschwerende Verträge, theils durch einseitige Verfügungen und Verordnungen, so daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch ein Schatten der alten Reichsfreiheiten vorhanden war. So hatten sie das Schutzheiligthum aller Freiheit, nämlich: durch selbsteigen gewählte Richter das Recht über sich sprechen zu lassen, eingebüßt, und den Gerichtsamtmann des Oberamts oder des Amts um Gebrazhofen auf Leütkircher Heide, den der Landvogt zu Altorf setzte, zum Richter.

Dem, was von der Leütkircher Heide bereits an früherer Stelle gesagt worden (I, 235), ist noch hinzuzufügen, daß von diesem, nahe bei der Reichsstadt Leütkirch liegenden, und aus Ackerland und Holzung bestehendem Felde von 90 Jaucherten (167 preüßische Morgen) Flächeninhalts die Bürger zu Leütkirch 52,

die freien Leüte aber 88 Jaucherte besaßen und folgende 39 Dörfer, Weiler und Höfe bewohnten, nämlich:

Adraghofen.	Gebrazhofen.	Luittisberg.	Urlau.
Allminshofen.	Grimmelzhofen.	Luizenhofen.	Waltershofen.
Autenhofen.	Grünebach.	Merazhofen.	Weihersmühlen.
Bettelhofen.	Hasselburg.	Neümühlen.	Weipolzhofen.
Dobratzhofen.	Hegelbach.	Niederhofen.	Wielandshofen.
Eisenbrechtshofen.	Herlatzhofen.	Nonnenbach.	Willarzhofen.
Ellershofen.	Hundhof	Ottmanshofen.	Wintrazhofen.
Engelholzhofen.	Kesselsbrunnen.	Sackmühlen.	Wolfarzhofen.
Engerazhofen.	Lanzenhofen.	Sonthofen.	Wuchzenhofen.
Enzesmühlen.	Lauben.	Tautenhofen.	

2. Das freie Reichsdorf Alschhausen, oder Altschausen, auch Alshausen und Althausen genannt, in Schwaben, lag bei dem Schlosse gleiches Namens, zwischen der Landvogtei Altorf und den Grafschaften Königseck und Scheer. Auch dessen Gerechtsame in weltlichen wie geistlichen Sachen war von der Deütsch-Ordens Commenthurei Alschhausen oft angefochten, demnächst aber, auf wiederholt angebrachte Beschwerde, durch den westfälischen Friedensschluß sowol, als den darauf folgenden Reichsdeputationsspruch wieder sicher gestellt worden.

3. Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, in Franken, unweit der Reichsstadt Schweinfurt, hatten ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Freiheit bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts gebracht und vollständig zu behaupten gewußt, — was ihnen auch noch später gelungen ist. Kaiser Heinrich VI. sorgte 1234 in einem Erlaß ans Hochstift Würzburg für die Reichsfreiheit des Dorfes Gochsheim mit folgenden Worten: Reservamus autem nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dignoscimus habuisse. Die Reichsstadt Schweinfurt erhielt 1559 vom Kaiser Ferdinand die Schirm- und Schutzherrlichkeit über diese Reichsdörfer, gerieth aber dieserhalb mit dem Fürstbischofe zu Würzburg in Streit, welcher damit endigte, daß besagte Reichsvogtei dem Hochstifte überlassen werden mußte, wie die Verträge von 1572 und 1575, Kaiser Rudolf's II. Bestätigung von 1578 und der kaiserliche Commissionsreceß von 1649 besagen.

Kraft dieses letztern wurden die Dörfer Gochsheim und Sennfeld in ihrer Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit wieder hergestellt und von der Erbhuldigung entbunden, welche ihnen die Fürstbischöfe zu Würzburg, Philipp Adolf von Ehrenberg, 1623—1631, Franz, Graf Hatzfeld, 1631—1642, und Johann Philipp I., Graf Schönborn, 1642—1673, während des dreißigjährigen Krieges zugemuthet hatten. 1702 erhielten sie auch einen Schutzbrief vom kaiserlichen und Reichskammergericht.

4. Die freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden, unweit Frankfurt, zwischen dem hessen-darmstädtischen Antheil an der Herrschaft Epstein, und dem kur-mainzischen Amte Königstein, standen unterm Schutz und Schirm des Kurfürsten zu Mainz, wegen der Grafschaft Königstein, und der Reichsstadt Frankfurt, welche beide diese Schutzherrlichkeit als Hoheitsrecht zu zwei Hälften in Anspruch nahmen, was zu weitlaüfigen Streitigkeiten Anlaß gab, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts schwebten und auch bis zum Untergange des Deütschen Reichs nicht zum Austrage gekommen sind.

5. Das freie Reichsdorf Holzhausen, auch Burg-Holzhausen genannt, zwischen den hessischen Ämtern Marburg und Homburg an der Ohm, und dem

kur-mainzischen Oberamte Amönneburg, war allerdings ein unmittelbarer Reichsstand, der sogar seinen Reichsmatrikularanschlag, zum Betrage von 1 Gulden 40 Kreüzer entrichtete; allein die Landgrafen von Hessen zu Kassel, denen vom Kaiser die Schutzherrlichkeit übertragen gewesen zu sein scheint, hatten sich, mit nichts dir nichts, in den Besitz dieses Dorfes gesetzt, und behaupteten sich auch in demselben bis zur großen Sündfluth, die als Folge der französischen Staatsumwälzung, über das Reich hereingebrochen ist. Da wurde der Besitz ein rechtlicher.

Fünfzehntes Kapitel.

Das Königreich Böheim und das Markgrafthum Mähren; Länder, welche zu keinem der Reichskreise gehörten.

Das Königreich Böheim, das Markgrafthum Mähren, so wie die, gleichfalls außerhalb der Kreisverfassung stehende Ober- und Niederlausitz, und das Herzogthum Schlesien, — alle diese Länder bildeten bis zum Jahre 1742 Perlen in der böheimischen Königskrone; denn, wenn auch die Lausitzer Perle bereits ein Jahrhundert früher herausgenommen worden war, so war dies doch nur lehnsweise geschehen, während Ereignisse, welche 1740 eintraten, zwei Jahre später die Krone ihres schönsten Schmucks, des Herzogthums Schlesien, vollständig beraubten.

Die von einer slawischen Völkerschaft bewohnte und unter polnischem Einflusse stehende Niederlausitz, das Land der Wiesen, Sümpfe, Wasserflächen, wurde im Lauf des 10. Jahrhunderts von den Deütschen erobert, und demgemäß zu einer militärisch eingerichteten Gränzprovinz gebildet, in welcher Kaiser Heinrich I. den obersten Anführer seines Kriegsheers, Gero von Anhalt, zum ersten Markgrafen anstellte, in welchem Amte er auch von Otto dem Großen bestätigt wurde. Johann III., Markgraf zu Brandenburg, brachte einen Theil der Niederlausitz, und dessen Bruder, der mit dem brandenburgischen Kurhut geschmückte Markgraf Waldemar I. den übrigen Theil an sich, und regierte so in der ganzen Niederlausitz, aber auch in der Oberlausitz, die ehedem zu Böheim gehört hatte, und durch Verheirathung einer böhmischen Königstochter mit dem Markgrafen Otto dem Frommen an das brandenburgische Haus gekommen war. Nach Waldemar's Ableben, 1319, begab sich die Oberlausitz freiwillig unter

böheimschen Schutz zurück, und König Johannes, der Blinde, aus dem Hause Luxemburg, ward im gedachten Jahre vom Kaiser Ludwig mit derselben belehnt; doch ward sie erst 1355 von Johannes' Sohne, dem Kaiser Karl IV., der Krone Böheim förmlich und völlig einverleibt, was auch 1370 mit der unterdeß durch Kauf erworbenen Niederlausitz geschah, von welcher aber 1461 und 1550 einige Städte und Districte an Kur-Brandenburg abgetreten wurden.

Kaiser Ferdinand II., König in Böheim, überließ die beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz im Jahre 1620 als Pfandstück dem Kurfürsten zu Sachsen, Johann Georg II., als Entschädigung für die Unkosten, welche derselbe aufgewendet, als er dem Könige wider die aufständischen Böhmen Hülfe geleistet hatte, was 1623 bestätigt und erweitert wurde, dann aber 1635 im prager Frieden vom 30. Mai, erb- und eigenthümlich, jedoch nur als „Mannlehn der Krone Böheim". Wenn der Mannsstamm der kurfürstlichen Linie des sächsischen Hauses erlöschen sollte, so geht die Lausitz auf die Herzoge von Sachsen-Altenburg (die schon 1672 ausstarben) und demnächst auf die Töchter des Kurfürsten Johann Georg II. und auf deren männliche Nachkommen über; allein in diesem Falle steht es dem Könige in Böheim, als Lehnsherrn, frei, vom Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, indem er die Summe Geldes, für welche er die gedachte Provinz der böhmischen Krone dem Kurfürsten abgetreten hat, zurück erstattet; und diese Summe belief sich auf 72 Tonnen Goldes, oder 7,200,000 Gulden (oder Thaler?).

Ein besonderer oder Nebenvertrag vom 14. April 1636, der dem Hauptvertrage des prager Friedens zur Ergänzung dient, und den man den Traditionsreceß nannte, regelte und ordnete diese Abtretung der Lausitz. Darin wurde auch festgestellt, daß, wenn die Erbfolge auf die männlichen Nachkommen der Töchter des Kurfürsten Johann Georg II. fallen würde, die Theilung nach Stämmen, doch so stattfinden solle, daß die Lausitz nicht getheilt, sondern von einer gemeinschaftlichen Regierung verwaltet werde. Die Bestimmungen des prager Friedens haben im Lichte der Gegenwart ein großes staatsrechtliches Interesse, in Erwägung, daß der Mannsstamm des, jetzt königlichen, Hauses Sachsen möglicher Weise im Lauf des 19. Jahrhunderts erlöschen könne. Johann Georg II. von Sachsen hinterließ drei Töchter; allein die dritte, welche in erster Ehe mit dem Kronprinzen Christian zu Dänemark, Königs Christian IV. Sohne, und in zweiter Ehe mit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg verheirathet

war, hinterließ keinen Sohn, so daß im Fall des Aussterbens der albertinischen Linie von Sachsen die Lausitz an die männlichen Nachkommen der beiden anderen Töchter übergehen muß; nämlich zur Hälfte an das, jetzt großherzogliche, Haus Hessen-Darmstadt, und zur andern Hälfte an die Nachkommen Friedrich's III., Herzogs zu Schleswig und Holstein. Diese spalten sich in drei Zweige: 1) in denjenigen Zweig von Holstein-Gottorp, der auf dem russischen Kaiserthrone sitzt; 2) in den Zweig von Holstein-Eütin, welcher bis 1809 in Schweden geherrscht hat, doch ebenfalls, mit Gustav, Prinzen von Wasa, geb. 1799, dem Erlöschen nahe ist; und 3) in den Zweig von Holstein-Oldenburg. Die Bestimmungen, welche sich auf diesen Heimfall beziehen, haben durch die wiener Verträge von 1815 eine Änderung erlitten. Das Haus Österreich, als Besitzer der Krone Böhmen, hat auf den Rückfall Verzicht geleistet; allein von den Rechtsansprüchen des hessischen und des holsteinschen Hauses ist nicht die Rede gewesen, so daß diese Ansprüche noch in voller Kraft sind, mindestens so weit sie sich auf denjenigen Theil der Oberlausitz beziehen, welcher dem sächsischen Königshause verblieben ist. Was den übrigen Theil der Oberlausitz, so wie die ganze Niederlausitz betrifft, welche das königliche Haus Sachsen an das königliche Haus Preüßen abgetreten hat, so hat das Haus Österreich zu Gunsten Preüßens Verzicht geleistet auf die Lehnsherrlichkeit über beide Landestheile, mit der Beschränkung jedoch, daß der Kaiser wieder in sein Recht tritt, wenn das in Preüßen regierende Haus erlöschen sollte.

Slawen, von polakischer Race, bemächtigten sich seit der Mitte des 6. Jahrhunderts des Landes Schlesien, wo bei ihrem Einrücken stammverwandte, aber auch deütsche Völkerschaften saßen, und führten polnische Sprache, polnische Sitten und Gebraüche, und die christliche Lehre ein, welch' letztere durch das im Jahre 966 von Metschislaw I. zu Schmoger, Szmogrow, im Weichbild Namslau, gestiftete, von da 1051 nach Bitschen, endlich aber 1062 nach Breslau verlegte Bisthum befestigt wurde. Auch um Niederschlesien kämpften die deütschen Kaiser bereits im 10. Jahrhundert mit den Polaken, bis endlich Fürst Metschislaw, vom Befehlshaber in der Ostgränze (Markgrafen der Ostmark) Gero 963 besiegt, dies Land zwar behielt, aber für dasselbe und für das Land zwischen Oder und Warthe Vasall des Deütschen Reichs und Kaisers und zinspflichtig werden mußte, was jedoch nicht von langer Dauer gewesen zu sein scheint. Als der polnische Regent Boleslaw III. seine Lande 1138 unter seine

Söhne vertheilte, bekam der älteste, Wladislaw II., außer den Landschaften Krakau, Siradien und Pommern, auch Schlesien, und den vornehmsten Antheil an der Regierung; weil er aber seinen Brüdern das Ihrige zu nehmen suchte, wurde er aus Polen vertrieben, und sein Bruder Boleslaw IV. bemächtigte sich seiner Lande und Würde, trat aber, im Einverständniß mit seinen Brüdern, 1163 Schlesien an Wladislaw's II. drei Söhne, Boleslaw, mit dem Zunamen der Hohe, Metschislaw und Conrad, ab. Schlesien hatte aber damals nicht genau dieselben Gränzen wie das spätere und heütige Schlesien.

Die drei Brüder theilten sich 1164 in das Land Schlesien dergestalt, daß Boleslaw den mittlern, Metschislaw den obern und Conrad den untern Theil bekam. Zu Mittelschlesien gehörten damals die nachherigen Fürstenthümer Neiße, Brieg, Oels, Münsterberg, Breslau, Schweidnitz, Jauer, Liegnitz und Wolau, ingleichen Militsch, Trachenberg und Wartenberg. Zu Oberschlesien gehörten die späteren Fürstenthümer Ratibor, Oppeln, ingleichen Pleß und Beüthen. Endlich gehörten zu Niederschlesien: Glogau, Sagan, Crossen, Beüthen, Schwiebus und das Land Sternberg, welch' letzteres ein Bestandtheil des Bisthums zu Lebus unter schlesischer Landeshoheit war.

Als Conrad im Jahre 1178 ohne Erben starb, nahm Boleslaw ganz Niederschlesien in Besitz, und behauptete sich auch in diesem Besitze, trotz des lebhaften Widerspruchs, den sein Bruder Metschislaw erhob. Seit der Zeit hörte der Name Mittelschlesiens wieder auf, und Niederschlesien, mit welchem das vormalige mittlere Schlesien verbunden wurde, war von nun an fast noch ein Mal so groß, als Oberschlesien.

Boleslaw's und Metschilaw's Nachkommen, welche sich alle Herzoge in Schlesien nannten, theilten ihre Erbschaft, und so entstanden in nicht langer Zeit die vielen Fürstenthümer, deren Namen oben angegeben worden sind, und deren Zahl im 13. Jahrhundert durch die Trennung Troppaus (1261), Teschens und Jägerndorfs (1279) von Mähren noch vermehrt wurde. Es würde hier zu weit führen, auf die Spaltung, und nicht selten wiederkehrende Vereinigung der Fürstenthümer eines jeden abgetheilten Herzogs näher einzugehen; ein solcher Nachweis gehört in eine Sondergeschichte des Landes; das aber ist anzuführen, daß alle schlesischen Herzoge nach wie vor die Oberherrlichkeit Polens anerkennen mußten, und auch wirklich anerkannten.

Aber Johannes, König in Böhmen, der Blinde genannt, suchte das durch die haüfigen Theilungen und noch auf andere Weise geschwächte Schlesien unter seine Oberherrschaft zu bringen, und es — gelang ihm; denn seit 1327 trugen ihm auf seinen Antrieb fast alle schlesischen Herzoge, bis auf zwei, ihre Lande zu Lehn auf, behielten aber doch die ansehnlichsten der fürstlichen Regalien zür eigenen Verfügung. Kasimir der Große, König von Polen, bestätigte dieses Abkommen 1335 und nochmals 1338, indem er alle Rechte, welche der Republik Polen auf Schlesien zugestanden hatten, an König Johannes abtrat. Dessen Sohn und Nachfolger, Kaiser Karl IV., bekam mit seiner Gemalin Anna, der Erbin von Schweidnitz und Jauer, die Erbfolge in diesen noch rückständigen Fürstenthümern, worauf er 1355 eine, schon oben erwähnte, pragmatische Sanction bekannt machte, vermöge deren auch ganz Schlesien der Krone Böheim einverleibt wurde. König Ludwig, Kasimir's des Großen Nachfolger in Polen, bekräftigte diese Einverleibung durch Urkunde von 1356, und erneüerte sie durch eine zweite von 1372, worin auf Polens bisherige Rechte in Schlesien vollständig Verzicht geleistet wurde. So wurde Schlesien vor einem halben Jahrtausend, auch von Rechtswegen durch Staatsverträge, ein Bestandtheil der Krone Böhmens, daher, mittelbar, auch des Deütschen Reichskörpers, jedoch auf schwankendem Rechtsboden!

Kaiser Karl VI. starb am 20. Oktober 1740; mit ihm erlosch der Mannsstamm des Hauses Habsburg-Österreich. Dieses Ereigniß brachte in Schlesien große Veränderungen hervor. Zwar hatte der Kaiser bereits 1713 eine Erbfolgeordnung erlassen, die unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannt ist, und vermöge deren, in Ermangelung von männlichen Leibeserben, seine Töchter ihm, im Vorzuge der Töchter Kaiser Joseph's I., seines Bruders, nachfolgen sollten und die Nachfolge der Töchter nach dem Recht der Erstgeburt geregelt wurde, dergestalt, daß die älteste Tochter den jüngeren vorgehe und einzig und allein all' die Länder zu erben habe, welche er bei seinem Ableben hinterlassen würde. Zwar war diese pragmatische Sanction nicht allein im Besondern von den vornehmsten der Reichsstände, sondern auch von der Gesammtheit des Deütschen Reichskörpers durch Reichstagsbeschluß vom 11. Januar 1732, und demnächst von allen eüropäischen Mächten feierlichst anerkannt und gewährleistet worden; dennoch mußte Maria Theresia, Kaiser Karl's VI. älteste Tochter, die, freilich in politischen Dingen, wenn es sich um

Mein und Dein fürstlicher Haüser handelt, nicht ungewöhnliche Erfahrung machen, daß feierlichen Zusagen, und feierlichst übernommenen Verpflichtungen Treü und Glauben abhanden zu kommen pflegen.

Kaum hatte der Kaiser seine Augen geschlossen, als der Zustand von Erschöpfung, in dem er seine Erblande hinterließ, mehreren Prätendenten den Muth gab, in die Schranken zu treten, um Maria Theresia ihr Recht streitig zu machen. Der hauptsächlichste unter den Anspruchерhebenden war Karl Albert, Kurfürst zu Baiern, auf ihn folgte der Kurfürst zu Sachsen und König von Polen, ein dritter war der König von Spanien, ein vierter der König von Sardinien.

Allen diesen Ansprüchen schien man mit Recht die Anerkennung und Gewährleistung der pragmatischen Sanction entgegen zu stellen, kraft deren Kaiser Karl VI. alle Familienpacte und Statuten, Heirathsverträge und sonstigen Übereinkünfte, vermöge welcher seine Hinterlassenschaft hätte zerstückelt werden müssen, zu Gunsten seiner ältesten Tochter vernichtet hatte. Allein es trat ein fünfter Prätendent auf, der, ohne die von der pragmatischen Sanction festgestellte Erbfolgeordnung anzutasten, dennoch Rechte auf einen Theil der Nachlassenschaft geltend machte, indem er behauptete, daß Karl VI. diesen Theil seiner Lande unrechtmäßig besessen habe, und es nicht in der Absicht der Reichsstände, des Reichs und der übrigen europäischen Mächte gelegen haben könne, dem Kaiser einen unrechtmäßigen Besitz sicher zu stellen und die Gewährleistung dafür zu übernehmen. Dieser Prätendent war der Kurfürst zu Brandenburg, König in Preüßen.

Friedrich II. erhob Anspruch auf folgende schlesische Fürstenthümer:

Erstlich, — auf das Fürstenthum Jägerndorf, welches Markgraf Georg von Brandenburg 1524 mit König Ludwig's zu Böheim und Ungarn schon vorher ertheilten landesherrlichen Genehmhaltung, dem damaligen Besitzer, Georg Freiherrn von Schellenberg und dessen Söhnen für 58,900 Gulden ungarischer Währung, abgekauft hatte. Markgraf Georg hatte seinen Sohn Georg Friedrich zum Nachfolger, welcher von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. mit dem Fürstenthume beliehen wurde, und dasselbe, weil er keine Kinder hatte, 1595 dem Markgrafen Joachim Friedrich, nachmaligen Kurfürsten zu Brandenburg, vermachte, der 1603 in den Besitz trat und es sogleich seinem zweiten Sohne, Johann Georg, zum abgetheilten Erbe überließ. Diesem wurden die Herrschaften Beüthen und Oderberg, welche

seit Markgrafen Georg's Zeiten mit Jägerndorf verbunden waren, 1618 durch Urtel des Ober- und Fürstenrechts, des höchsten Gerichtshofes in Schlesien, ab- und dem Kaiser zuerkannt. Und weil er sich zur Partei des von den böhmischen Landständen zum Könige in Böheim erwählten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz schlug und unwandelbar dabei blieb, so wurde er 1623 als Friedensbrecher und als Verräther, der gegen seinen Landes- und Lehnsherrn die Waffen getragen hatte, vom Kaiser Ferdinand II. in die Reichsacht und seines Fürstenthums Jägerndorf für verlustig erklärt, das der Kaiser hierauf dem Fürsten Karl Liechtenstein verlieh, ohne Rücksicht zu nehmen auf den Widerspruch, den das ganze kurfürstliche und markgräfliche Haus Brandenburg dagegen erhob. Denn, so urtheilte man, war auch Markgraf Johann Georg, indem er es mit Friedrich von der Pfalz hielt, des Lehnsfrevels schuldig, so konnte doch das Verbrechen des Vaters nicht die Rechte seines minderjährigen Sohns, und noch viel weniger die des kurfürstlichen Zweiges von Brandenburg aufheben. Die Familiengesetze verboten diesem Hause jedwede Veraüßerung seiner Erblande; mithin mußte das Leibgedinge von Jägerndorf, in Ermangelung des abgefundenen Zweiges, an die Kurfürsten zurückfallen. König Friedrich II. erhob aber auch Anspruch

Zweitens — auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wolau, in Folge der zwischen dem Herzoge Friedrich zu Liegnitz und Brieg und Joachim II. Kurfürsten zu Brandenburg 1537 errichteten Erbverbrüderung, zu der ersterer, kraft der seinen Vorfahren und ihm selbst von den Königen in Böheim als Lehnsherren der schlesischen Fürstenthümer, 1329, 1505, 1511, 1522, 1524 und 1529 ertheilten Privilegien vollkommen berechtigt gewesen sei, ungeachtet Kaiser Ferdinand I., dem allerersten Unterwerfungsvertrage des Herzogs zu Liegnitz von 1329 entgegen, besagte Erbverbrüderung 1546 für nichtig erklärt habe; daher diese Fürstenthümer dem Kurhause Brandenburg nach dem im Jahre 1675 erfolgten Ableben des letzten Herzogs von Liegnitz, unbilliger Weise vorenthalten worden seien, und das Haus Österreich eine willkürliche Handlung begangen habe, indem es sich in den Besitz dieser Lande gesetzt.

Allerdings hatte der große Kurfürst mit dem Kaiser Leopold am 8. Mai 1686 zu Berlin einen geheimen Vertrag geschlossen, der zwar die Aufrechthaltung der Ruhe im Reiche zum Hauptgegenstand hatte, worin er aber auch seinen und seines Hauses Ansprüchen auf Jägerndorf, Beüthen-Oderberg, Liegnitz, Brieg und Wolau gegen Abtretung

des Schwibusser Kreises in Niederschlesien, der ihm mit allen Hoheitsrechten überlassen wurde, entsagte; allein da dieser Vertrag nicht zur Ausführung gekommen, weil das Haus Österreich den Gegenwerth 1695 zurückgenommen hatte, so war diese Verzichtleistung null und nichtig.

Will man diesen Ansprüchen Friedrich's II. eine Gewährleistung der pragmatischen Sanction entgegenstellen, und damit die Unbilligkeit, ja Unrechtlichkeit des Königs und seiner Forderungen beweisen, so müßte doch mindestens das Dasein einer solchen Gewährleistung ganz unzweifelhaft sein. So verhielt es sich aber nicht mit derjenigen, welche des Königs Vater ertheilt hatte, so daß sich Friedrich II. vollkommen für berechtigt hielt, diese Gewährleistung als nicht vorhanden zu betrachten. Der Vertrag von Wusterhausen vom 12. October 1727, worin Friedrich Wilhelm I. die vom Kaiser so sehnlichst gewünschte Bürgschaft der pragmatischen Sanction zusagte, war nicht bestätigt worden, weil der Kaiser die Bedingung unerfüllt ließ, an welche der König die Bestätigung geknüpft hatte. Ein neuer Vertrag, den man eben so geheim hielt, als jenen, kam zu Berlin am 23. December 1728 zu Stande. In diesem Vertrage versprach der König noch ein Mal, für die pragmatische Sanction als Bürge eintreten zu wollen, wenn der Kaiser ihm das Herzogthum Berg und die Grafschaft Ravenstein, im Fall des Erlöschens des männlichen Stammes des Hauses Pfalz-Neuburg, verschaffen werde; ja es wurde ausdrücklich festgesetzt, daß dieses, damals regierende, Haus, wenn es jene Länder seinem Sulzbacher Zweige etwa abtreten möchte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vertrags als erloschen betrachtet werden solle. Diesen Verpflichtungen zuwider handelnd, ging Kaiser Karl VI. am 13. Januar 1739 zu Versailles mit dem Könige von Frankreich einen andern, auf die Nachfolge im Herzogthum Berg bezüglichen Vertrag dahin ein, daß bei dem bevorstehenden Aussterben der Neuburger die Herzogthümer Berg und Jülich einstweilen auf zwei Jahre dem Sulzbacher Zweige übergeben und diesem die Gewähr gegen Preußen geleistet werden solle. Indem er diesen Vertrag unterzeichnete, ja sogar die Veranlassung zum Abschluß desselben gegeben hatte, unterwarf sich Karl VI. der Strafe, welche der Vertrag von 1728 gegen den Brecher desselben angeordnet hatte; im Art. 13 war nämlich festgesetzt worden, daß wenn einer der Vertragenden gegen die übernommenen Pflichten handele, der andere nicht an eine einzige der verabredeten Bestimmungen gebunden sein solle.

Friedrich II. raümt es nichtsdestoweniger selber ein: weniger die Gerechtsame seines Hauses als Erwägungen höherer Ordnung, wie er es nennt, seien es gewesen, die ihm vermocht hätten, sich mit unter diejenigen zu stellen, welche auf die österreichische Erbschaft Anspruch machten. Eben erst hatte er den Thron seines Vaters bestiegen. Friedrich Wilhelm I. hinterließ seinem Erben einen gefüllten Schatz und ein trefflich geschultes Kriegsheer; allein er hatte es nicht zu verbergen gewußt, wie sehr er den Krieg fürchte, eine Schwäche, welche ihn jene Behutsamkeit aus den Augen verlieren ließ, zu der ihn der Umfang seiner Länder berechtigte. Der neüe König, ein hochbegabter junger Mann, suchte die Gelegenheit Ruhm zu erlangen, den er für die Erhebung seines Hauses für nothwendig erachtete. In den, bekanntlich französisch geschriebenen, Denkschriften zur „Geschichte meiner Zeit“ gesteht er es, daß er Anfangs zwischen zwei Auswegen, die sich ihm darboten, geschwankt habe; er konnte seine Gerechtsame auf das Herzogthum Berg geltend machen, nach dessen Besitz Friedrich Wilhelm I. sein Lebelang getrachtet hatte; allein die Schwierigkeiten dieses Unternehmens, wegen dessen er sich hätte mit Frankreich überwerfen müssen, ließen ihn bald auf dasselbe Verzicht leisten. Die Erbfolge im Hause Habsburg-Österreich dagegen bot ihm eine Gelegenheit, sich und sein Haus mit minderer Gefahr zu vergrößern und ohne gezwungen zu sein, seine Kriegsvölker nach dem Ende der Monarchie zu entsenden. Friedrich's Entschluß war bald gefaßt; nur wenige Wochen nach des Kaisers Ableben, schon im Monat December 1740, stand er mit einem zwar kleinen, aber auserlesenen Kriegsheere auf schlesischem Grund und Boden. Diese Bewegung sollte den mit Maria Theresia angeknüpften Unterhandlungen Nachdruck geben; und in diesen beschränkte er seine Forderungen auf die zwei Fürstenthümer Glogau und Sagan, und noch dazu mit dem Anerbieten, dafür zwei Millionen Thaler entrichten zu wollen. Unter dieser Bedingung hätte Friedrich die Bürgschaft der pragmatischen Sanction und zugleich die Verpflichtung übernommen, für die Erhebung des Großherzogs Franz von Toskana, des Gemals Maria Theresia's, auf den deütschen Kaiserthron Sorge zu tragen. Maria Theresia aber die hochherzige Tochter des habsburger Geschlechts, die den Genius und die Thätigkeit des jugendlichen Hohenzollern zu ihrem Nachtheil erst kennen lernen sollte, verwarf die Anerbietungen des Königs und brach die Unterhandlungen ab. Da konnte nur das ernste und gewaltsame Mittel des Waffentanzes die Entscheidung herbeiführen!

Und es führte sie herbei. Nachdem anderthalb Jahre lang in Schlesien, Böhmen und Mähren Kanonen gedonnert und die Schwerter sich gekreüzt hatten, nachdem auf zahlreichen Schlachtfeldern und vor vielen festen Plätzen tausende von Menschenleben geopfert worden waren, kam es zwischen Maria Theresia, der Königin in Böheim und von Ungarn, und Friedrich II., Könige in Preüßen und Kurfürsten zu Brandenburg, unter Vermittelung des englischen Hofes, zu einem Vergleich, dessen vorlaüfige Bestimmungen am 11. Juni zu Breslau, der Friedenschluß selbst aber am 28. Juli 1742 zu Berlin unterzeichnet wurden.

Kraft desselben überließ Maria Theresia dem Könige Friedrich, seinen Erben und Nachfolgern von beiden Geschlechtern, zum vollen Hoheitsrechte: Ober- und Niederschlesien, mit Einschluß der Landschaft Katscher, die früher einen Theil von Mähren ausmachte. Die Königin in Böheim nahm indessen von dieser Abtretung aus und behielt sich vor: das Fürstenthum Teschen und die Stadt Troppau mit dem Lande jenseits des Flusses Oppa und „den hohen Bergen anderswo, als in Oberschlesien,“ eben so auch die Herrschaft Hennersdorf. Diese Ausnahmen bilden einen Theil der Fürstenthümer Reiße, Troppau und Jägerndorf, das Fürstenthum Teschen, die Herrschaft oder das heütige Fürstenthum Bilitz, die Herrschaften Oderberg, Freüdenthal, Freistadt, Roy, Deütsch-Leüthen und Reicherswaldau. Ebenso trat die Königin die Grafschaft Glatz ab, die bisher nicht zu Schlesien, sondern zum Königreich Böheim selbst gehört hatte.

In diesen Abtretungen muß man die Bestimmung wol beachten, daß sie dem Könige in Preüßen, für seine Person und für beide Geschlechter seiner Erben und Nachfolger gemacht worden sind; woraus folgt, daß, wenn das Haus Hohenzollern im Mannsstamme erlöschen sollte, Schlesien, sowie Pommern und die aus der oranischen Erbschaft herrührenden Besitzungen, an den Weiberstamm übergehen werden; während alle übrigen seiner deütschen Lande in dem gegenseitigen Erbverbrüderungspact enthalten sind, der zwischen ihm und den Haüsern Hessen und Sachsen besteht.

Der König in Preüßen entsagte in seinem, wie im Namen seiner Erbnehmer und Nachfolger allen anderen Ansprüchen an die Königin in Böheim, und deren Rechtsnachfolger, welchen Namen diese Ansprüche auch haben möchten. Er verpflichtete sich, in Schlesien die römisch-katholische Religion in dem Zustande zu belassen und aufrecht zu erhalten, den sie unter der Regierung des Hauses Öster-

reich gehabt, ohne indessen der vollständigen Gewissensfreiheit der protestantischen Glaubensgenossen und dem Hoheitsrechte des Landesherrn irgendwie Abbruch zu thun; „dergestalt dennoch, daß Seine Majestät der König in Preüßen sich nicht der Hoheitsrechte zum Nachtheile des statu quo der katholischen Religion in Schlesien bedienen werde".

Der König übernahm die Zahlung der Hypothekenschulden, mit denen Schlesien durch Anleihen in England und Holland belastet war. Diese Schulden beliefen sich auf 1,700,000 Thaler. Dagegen verzichtete die Königin auf jegliches Recht von Lehenswaare oder dominii directi, welches der Krone Böheim auf mehrere Besitzungen, Städte und Bezirke des Hauses Brandenburg bisher zugestanden hatte. Endlich raümte die Königin dem Könige das Recht ein, den Titel eines souverainen Herzogs von Schlesien und souverainen Grafen von Glatz zu führen, und versprach zu gleicher Zeit, daß sie selbst ihm diese Titel geben wolle, wol verstanden, daß auch sie sich derselben Titel künftighin bedienen werde.

Zwei Mal noch mußte Friedrich II. die Waffen ergreifen, um sich und seinem Hause das Herzogthum Schlesien sicher zu stellen. Der zweite schlesische Krieg, wie man es nennt, begann 1744 und endigte mit dem Dresdner Frieden vom 25. December 1745, worin Maria Theresia wiederholt anf Schlesien und die Grafschaft Glatz Verzicht leistete, und der König von England, der mit in den Krieg verwickelt gewesen war, die Abtretung beider Länder verbürgte, und zugleich versprach, das Deütsche Reich und die Generalstaaten der sieben Vereinigten Provinzen zur Übernahme derselben Gewährleistung zu vermögen. Das zweite Mal, daß Friedrich II. die Waffen ergreifen mußte, geschah im Jahre 1756, als, mit Ausnahme Englands, ganz Europa, von Maria Theresia aufgestachelt, sich gegen ihn verbündet hatte. Es führte zu jenem, sieben Jahre lang dauernden, Menschengemetzel, das keinen andern Erfolg hatte, als Alles beim Alten zu lassen. Das Haus Österreich sah sich in seiner Hoffnung, Schlesien wieder zu erobern, bitter getaüscht; und wäre es ihm gelungen, so würde die Erwerbung dieser Provinz vielleicht nur eine schwache Entschädigung für die ungeheüeren Summen gewesen sein, die verschleüdert worden waren, und für die Ströme Blutes, die es hatte vergießen lassen. Preüßen, nachdem es den vereinigten Kräften Österreichs und des Deütschen Reichs, Rußlands, Schwedens und Frankreichs widerstanden, ging, ohne nur ein einziges Dorf eingebüßt zu

haben, siegreich aus einem Kampfe hervor, während dessen es mehr als ein Mal am Rande des Abgrunds gestanden hatte, und Alles seinen sichern Untergang zu verkünden schien. Der Friedensschluß von Hubertusburg, am 15. Februar 1763, endete den siebenjährigen Krieg. Maria Theresia bestätigte abermals die Verpflichtungen, die sie im breslauer und im berliner Vertrage von 1742 eingegangen war. Sie verlangte keine Entschädigung für die herben Verluste, die sie während des Krieges erlitten hatte; aber als gute, dem römischen Oberpriester treü ergebene, Christin sorgte sie für ihre früheren Unterthanen in der Grafschaft Glatz, die damals ganz, wie noch heüte fast ausschließlich der allein seligmachenden Kirche angehören, dahin, daß sie für diejenigen, welche nicht unter der Regierung eines freien Geistes, wie Friedrich es war, leben wollten die Freizügigkeit während der Dauer von zwei Jahren ausmachte, ohne daß von ihnen ein Abzugsgeld gefordert werden könne. Alle übrigen Bestimmungen des berliner Friedens, in Bezug auf die Ausübung der katholischen Religion in Schlesien, wurden erneüert.

So ging denn Friedrich II. aus diesem, von ihm keck unternommenen Kampfe mit Ruhm gekrönt hervor, und das Ziel, was ihm seit seinen Jünglingsjahren vorgeschwebt, sich und sein Haus zu einer Machtstellung zu erheben, es war errungen! Denn erst seit dem hubertsburger Frieden läßt sich von einer Preüßischen Monarchie reden, die auf eigenen Füßen steht und sich ebenbürtig gemacht hat im Kreise der großen Mächte Güropas. Das Band aber, welches Friedrich II. in seiner Eigenschaft als Kurfürst zu Brandenburg und als Reichsstand mehrerer Länder und Landschaften ans Reich und dessen Kaiser knüpfte, dieses zum Heil des Ganzen so nothwendige Band, es war gewaltig und gewaltsam gelockert. Was half es, daß er in einem geheimen Artikel des hubertusburger Friedensschlusses Maria Theresia das Versprechen leistete, ihrem Sohne, dem Erzherzoge Joseph, bei der künftigen Wahl eines Königs der Römer seine Stimme zu geben? Glaubte er doch selber nicht mehr an einen Deütschen Kaiser, an ein heiliges Römisches Reich Deütscher Nation! War Friedrich es nicht, der Schlesien außerhalb aller Verbindung mit dem Reiche setzte; der in demselben österreichischen Erbfolgestreit, dem er Schlesien zu verdanken hatte, 1742 zu Gunsten Kaiser Karl's VII, Herzogs in Baiern, das Beispiel nachgeahmt wissen wollte, was der westfälische Frieden in so großartigem Maaßstabe, aber doch unter anderen Verhältnissen gegeben hatte, nämlich die Secularisation geistlicher Fürstenthümer, wozu

er das Erzstift Salzburg, und einige der im Umfange und in der Nachbarschaft von Baiern belegene Hochstifter in Vorschlag brachte, ein Plan, welcher, als er in Wien bekannt und veröffentlicht worden war, vom Kaiser selber förmlich verleügnet wurde, obwol demselben, durch Verwirklichung des Plans ein jährliches Mehreinkommen von 6 Millionen Gulden zugefallen wäre.

Der siebenjährige Krieg hat den Landen des Königs in Preüßen tiefe Wunden geschlagen, ungeheüere Opfer gekostet! Friedrich selbst berechnet den Verlust an Menschenleben auf 213,000. Davon treffen auf sechszehn offene Feldschlachten 180,000, ohne die Begebenheiten von Olmütz, Maxen und Landshut zu rechnen, wo drei Heerkörper gänzlich vernichtet wurden; dazu kommen 20,000 Männer unter den Waffen, und Männer und Weiber beim Pfluge, die im Königreich Preüßen, und weiter 6000, welche in Pommern, und 7000, die in der Neümark und Kurmark Brandenburg, vornehmlich durch den Vandalismus russischer Horden, ums Leben kamen. Eine Viertelmillion Menschen, und zwar, Männer im kräftigsten Lebensalter, ist das Mindeste, um welche die Lande des Königs ärmer geworden waren. Neüeren Mittheilungen zufolge ging in dem Zeitraume von 1754 bis 1766 in Pommern die Bevölkerung von 368,996 auf 339,947 Seelen, in der Neümark von 219,362 auf 209,808, in Magdeburg und Halberstadt von 328,636 auf 317,323, im Fürstenthum Minden von 162,916 auf 160,577, in der Grafschaft Mark von 119,168 auf 111,772, in Cleve, Mörs und Geldern von 150,881 auf 136,518 zurück. Waren die Reihen des Kriegsvolks in Feldschlachten, durch Krankheiten, Entbehrungen und Drangsale aller Art gelichtet, so mußten sie wieder gefüllt werden. Die dabei angewendeten Mittel waren in den letzten Zeiten des Krieges oft — barbarisch: Sonntags, wenn die fromme Gemeinde sich im Gotteshause versammelt hatte, dem Worte der Liebe und des Friedens zu lauschen, sperrte man in Städten und auf dem Lande die Kirchthüren, um nach beendigtem Gottesdienste die Männer herauszulesen, die zum Tragen der Muskete geeignet schienen. Das traf Jung und Alt, Freiledige und Familienväter, die von den an den Thüren des Gotteshauses harrenden Kriegsmännern in Empfang genommen und ohne Erbarmen, ohne den Ihrigen ein Lebewohl zurufen zu dürfen, sofort hinweggeführt wurden zur Fahne, der und ihrem königlichen Kriegsherrn sie Treüe schwören mußten zum Ausharren im Kampfe bis zum Tod. Also geschah es u. a. zu Hagen in der Grafschaft Mark, woselbst sich unter den — Gepreßten

auch des Schreibers dieser Erinnerungen Großvater, mütterlicher Seits, befand, der Hofbesitzer zu Störig in der Gemeinde Eilpe, die Frau und Kinder vom Kirchgang nicht wiedersah, sondern hinauszog ins Kriegsgetümmel, aus dem er, schwärmend für seinen König, zwar mit heiler Haut, doch ohne Gebiß heimkehrte in den Kreis der Seinen. Die Zähne waren durchs Abbeißen der Patronen verloren gegangen!

Will man wissen, mit welchen Geldmitteln Friedrich II. einem so ungleichen Kampfe die Stirne bot, so sagt er es uns selbst, daß die Provinzen, die ihm geblieben waren, 4 Millionen Thaler einbrachten; das Kurfürstenthum Sachsen mußte 6½ Millionen Kriegssteüern aufbringen; England zahlte ihm 4 Millionen Subsidien, aber diese wurden durch Verschlechterung des Geldes auf 8 Millionen gebracht; und die Münzpacht brachte 7 Millionen, im Ganzen 25½ Millionen Thaler, schlecht Geld, wie der König es selbst nannte, der durch diese Münzoperation und die dadurch herbeigeführte Erschütterung des öffentlichen Credits über Land und Leüte ein Unheil brachte, dessen Nachwirkung vollständig erst im Lauf des 19. Jahrhunderts hat ausgeglichen werden können.

Friedrich's Lande waren durch den siebenjährigen Krieg zu Grunde gerichtet; allein er wußte die auf den hubertusburger Frieden folgende Zeit weise zu benutzen, um durch eine väterliche Verwaltung die Verluste wieder einzubringen, die seine Unterthanen im Laufe des Krieges erlitten hatten. Während des bis zum baierischen Erbfolgekrieg reichenden Zeitraums von fünfzehn Jahren zeigte sich Friedrich in seiner ganzen Regentengröße: er brachte den Ackerbau zur Blüte, den Gewerbfleiß und die Künste, er baute Städte und Dörfer wieder auf, die im Kriege zerstört worden waren, und wüst gewordene Feldmarken bevölkerte er mit Einwanderern, die er von nah und fern herbeirief. Dabei brachte er sein Kriegsheer auf einen Achtung gebietenden Fuß; er stellte seine Einkünfte wieder her, indem er die größte Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung einführte und sammelte einen Schatz, der, in Gemeinschaft mit seinem Kriegsheere, ein Bürge war für die künftige Ruhe der Monarchie. Qui vis pacem, para bellum!

* * *

Nach dieser kurzgefaßten Darlegung der Ereignisse, welche im Laufe des 17., und in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Zerstückelung der Länder der einst mächtigen Krone Böheim herbeigeführt

haben, gehen wir über zum Nachweise des politischen Zustandes, in welchem die einzelnen Länder sich befanden. Die Epoche des hubertusburger Friedens, mithin das Jahr 1763, ist bei diesem Nachweise maaßgebend.

I. Das **Königreich Böheim**, Boiheim, Bojerheim, woraus in der Folge die verderbte Aussprache Böhmen entstanden ist, deren man sich auch schon vor hundert Jahren zu bedienen pflegte, war die Heimath, der Wohnsitz der Bojer, jenes keltischen Volks, welches neben den Helvetiern im herkynischen Walde wohnte, und zur Zeit August's von den Markomannen vertrieben wurde. Den Markomannen, von den Hunnen überwunden, folgten dann die tschechischen Slawen, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts; und diese sind es, welche sitzen geblieben und bis auf den heütigen Tag die Hauptmasse der Bevölkerung Böheims bilden, das von ihnen Tschechy, Tscheska Zemej, d. i.: die tschechische Erde, genannt wird.

Böheim hatte vor hundert Jahren, mit wenigen kleinen Ausnahmen, dieselbe geographische Ausdehnung, und daher auch dieselben Begränzungsländer, wie heüt' zu Tage. Gegen Mitternacht gränzte das Königreich an das Kurfürstenthum Sachsen, insonderheit an dessen Vogtländischen, Erzgebirgischen und Meißnischen Kreis, ferner an die Lausitz und an Schlesien; gegen Morgen ebenfalls an Schlesien, an die Grafschaft Glatz und an Mähren; gegen Mittag gleichfalls an Mähren, an das Erzherzogthum Österreich, das Hochstift Passau und das Herzogthum Baiern; endlich auf der Abendseite an die Oberpfalz und das Fürstenthum Kulmbach.

Das Königreich Böheim schätzte man auf höchstens 900 deütsche Q.-Meilen, was indessen nach unseren heütigen Kenntnissen vom Flächeninhalt, und mit Rücksicht auf die unterdeß vorgekommenen kleinen Gebietsveränderungen, um beiläufig 40 Q.-Meilen zu wenig ist.

Böheim war bereits im 14. Jahrhundert, unter Kaiser Karl IV., in Kreise eingetheilt, deren Zahl sich auf 12 belief. Indem sie diese Zahl beibehielten, nahmen die Stände des Königreichs 1714 doch eine anderweitige Kreiseinrichtung vor, welche vom Landesherrn, Kaiser Karl VI., genehmigt und bestätigt wurde. Die Hauptstadt Prag war keinem Kreise zugetheilt, sondern bildete einen selbständigen Verwaltungsbezirk. In dem folgenden Verzeichniß der Kreise geben wir bei jedem die Städte an, die zu demselben gehörten, unter-

scheiden die königlichen Städte durch ein beigesetztes K., und schalten die tschechischen Namen der Kreise und Städte in Parenthese ein.

1. Die Hauptstadt Prag [Praha], bestehend eigentlich aus drei Städten: der Alt- und Neüstadt am rechten Ufer der Moldau, und der Kleinseite am linken Ufer des Stroms. Die Kleinseite oder kleinere Stadt ist der älteste Theil von Prag und besteht aus dem untern und obern Theil, welch letzterer, auf einem Berg gelegen, der Hradschin, oder Schloßbezirk genannt wird. Die Erbauung der Altstadt, ehedem von dem dabei liegenden alten Schlosse auch Wisherad, soll zu Ende des 8. Jahrhunderts begonnen worden sein. Sie umschließt die Judenstadt, welche vor hundert Jahren den vierten Theil der Altstadt ausmachte. Die Neüstadt hat Karl IV. im Jahre 1348 angelegt, und Kralow, d. h.: Karlstadt genannt.

2. Die Kreise [Krag.]

1) Der Bunzlauer [Boleslàwsko]: Jung-Bunzlau [Mlada Boleslaw] K., Melnik [Mjelnik] K., Niemberg [Nymbork] K., Benatek [Benatky], Böhmisch-Eiche [Dub], Sobotka, Turnau [Turnow], Gabel [Gablona].

2) Der Königingrätzer [Hradetschsko]: Königingrätz [Kralowe Hradetsch] K., Jaromirs K., Königinhof [Kralowe-Dwur] K., Neü-Bischow K., Trautenau [Trutnow] K., Arnau [Hostinney], Hohenelb [Wrchlab], Braunau, Neüstadt, Gitschin, Horsitz.

3) Der Chrudimer [Chrudimsko]: Chrudim K., Hohemaut K., Politschka K., Leitomischel [Litomysl], Prselautsch, Pardubitz, Hermann-Miestetz, Landskron.

4) Der Tschaslauer [Czaslawsko]: Kuttenberg [Kutna Hora] K., Tschaslaw K., Deütschbrod [Brod Niemetschka, d. h.: die deütsche Furth] K., Prsymiel [Prsibislaw], Chotiebors, Swietla, Ledetsch, Zbraslawitz.

5) Der Kaurzimer [Kawrzimsko]: Kaurzim K., Kolin K., Böhmisch-Brod [Brod Cjeski] K., die Bergstadt Eüle, Eylau [Gilowei.]

6) Der Bechiner [Bechynsko]: Budweis [Budiegowitz] K., Tabor [Hradiestie Hory Tabor, d. i. das Lager des Berges Tabor] K., Pilgram [Pelbrsimow, Peldrsimow] K., Patschow, Mühlhausen [Milewsko], Neühaus [Hradetsch Gindrsichu], Kamenitz, Sobieslaw, Moldautein [Teyn an Wltawa], Bechin [Bechynie], Wittgenau, Wittingau [Trsebon], Neü-Bistritz oder Fistritz, Gratzen [Nowo Hrad], [Potschaken Podschatky], Krumau [Krumlow.]

7) Der Prachiner [Prachensko]: Pisek K., Schüttenhofen [Suschitz] K., Wodnian [Wodnany] K., Barau, Netolitz, die zwei Bergstädte Berg-Reichenstein [Kaschpersky Hory] und Unter-Reichenstein; Prachatitz, Winterberg [Wimberg], Wolin [Wolynie], Unser lieben Frauen Bergstädtl, Strakonitz, Horasdiowitz, Brsesnitz.

8) Der Pilsener [Plsensko]: Pilsen [Plsen, Plsna] K., Klattau [Klatowy] K. Mies, [Strsibro Mies] K, Tauß [Domazlitz] K., Rokytschany K., Dobrsany, Prsesstitz, Janowitz, Droschau, Neyern, Neümark, Neügedeyn, Teinitz [Teyn Horschow], Neüstädtl, Hayd [Bor], Kladrub [Kladrau], Teüsing. Deising [Tausim], Wscheruby, Tepl, Plan, Tachow.

9) Der Saazer [Ziatetschko, auch Lucsko, von den Wiesen dieses Kreises, genannt] bestand aus dem eigentlichen, oder alten Kreise Saaz, und dem damit

1714 vereinigten Elnbogener Gebiet, welches bis dahin eine besondere, von der böheimischen Kammer abhängige Verwaltung gebabt hatte.

a) Im alten Saazer Kreise waren: Saaz [Zatetz] K., Brix, Brüx [Most, d. h.: Brücke] K., Laun [Launy] K., Kaaden [Kadan] K., Kommotau [Chomutow] K.; die fünf freien Bergstädte S Sebastiansberg, Sonneberg, Weypert, Böhmisch-Wiesenthal und Presnitz [Brsesnitz]; ferner: Kupferberg, Podhorsan, Willomnitz, Falkenow, Buchau [Bukowa], Lüditz, Rabenstein, Jörkau, Gerkow [Borek].

b) Im Elnbogner Gebiet [Loketsko]: Elnbogen [Loket] K., Karlsbad [Wary] K., das seinen Ursprung den im Jahre 1358, zur Zeit Kaiser Karl's IV. entdeckten, warmen Quellen verdankt; Schlackenwerth [Ostrow]; die freien Bergstädte Joachimsthal, Gottesgab, Platten Bleistadt, Lauterbach, Schönfeld, Petschau, Schlackenwald [Slawkow].

10) Der Leitmeritzer [Litomierzitschko]: Leit- oder Leütmeritz [Litomierzitz] K., Außig [Aussti] K., Böhmisch-Kamnitz [Kamenietz], Teschen, Tetzen [Dietschin]; Bensen, Pensen, Panzen [Beneschow]; Böhmisch-Leippa [Lippey], Ausche [Auschti], Trebenitz [Trsebenitz], Teplitz, Bilin, Dux [Duchtschow]; Graupen, Krauppen [Krupka].

11) Der Rakownitzer [Razownitschko], mit welchem 1714 der ehemalige Schlaner Kreis [Slansko, auch vom Berge Zrzit Zrzitsko benannte] Kreis vereinigt wurde: Rakonitz [Rakownik] K., Welwarn, Unhost oder Aunhost, Schlan [Slan], Raudnitz, Budin [Budynie].

12) Der Podiebrader [Podbrdsko], mit welchem der ehemalige Moldauer Kreis [Wltawsko] 1714 vereinigt wurde: Beraun, K., die Bergstadt Prsibram; Hostomitz, Seltschan.

3. Das Egersche Gebiet [Chebsko], mit der Stadt Eger [Cheb oder Heb], bildete einen abgesonderten Verwaltungsbezirk.

Tschechische Slawen sind, wie schon gesagt, die Hauptmasse der Einwohner des Königreichs Böheim, der Tscheska Zemej. Ihren Namen leiten sie von einem Führer ab, unter dem ihre Vorältern nach Böheim kamen; und diesen Führer nennt die spätere, doch uralte Sage Tschech, Czech, und läßt ihn nach einer Mordthat mit seinen sechs Brüdern und vielem Volk aus Chorwatien, d. i.: jenseits der Karpaten, im heütigen Galizien, auswandern. Aber auch Deütsche gehören zu den Einwohnern Böheims, und zwar erstens: Nachkommen der Markomannen, welche vor den, mit Feüer und Schwert ankommenden Hunnen in die Gränzgebirge geflüchtet waren, um der Wuth dieser Horden zu entgehen; zweitens: spätere Einwanderer von Franken, Baiern, Österreich und den Niederlanden her; und drittens: deütsch gewordene Tschechen. Die Mitte des Landes bewohnen Tschechen, die Ränder desselben Deütsche.

Über das Verhältniß der beiden Völker in Böheim zu Ende des 17. Jahrhunderts giebt ein Pilsener Bürger, Anton Phrosin,

freilich nur allgemeine, aber dennoch höchst schätzenswerthe Angaben. Er bereiste Böheim drei Jahre lang zu diesem Zweck und suchte durch Nachforschung an Ort und Stelle die Volks-, oder richtiger, die Sprachgränze in den einzelnen Kreisen zu bestimmen, deren Begränzung von der im Jahre 1714 vorgenommenen Kreiseinrichtung etwas verschieden war. Er schreibt:

Drei gute Theile des Bechiner Kreises sind von puren Böhmen (d. i.: tschechischen Slawen) bewohnt, der vierte von Budweis bis hinter Kaplitz und bis an das (österreichische) Gränzstädtchen Muldau, ist mit deütschen Einwohnern vermischt. Der Prachiner Kreis hat drei Theile tschechische Einwohner, der vierte um das Gebirge, um Chrobald, Wallern, Krumau ist deütsch. Der Pilsener Kreis ist halb tschechisch und halb deütsch; die Deütschen wohnen gegen Plan, Tepl und Teinitz, die Tschechen um Klattau, Nepomuk, Rokitzan. Der Königingrätzer Kreis ist tschechisch; einige Städte, als Trautenau, Braunau, nebst dem Riesengebirge sind deütsch. Im Bunzlauer Kreise sind drei Theile tschechisch, der vierte gegen Leipa ist deütsch. Der Tschaslauer Kreis ist ganz tschechisch. Vom Leitmeritzer Kreis ist eine Hälfte, die sich gegen Außig erstreckt, deütsch, die andere um Melnik herum ist tschechisch. Im Saazer Kreise ist alles deütsch, etwa vier Orte um Laun und Kaaden ausgenommen. Im Chrudimer Kreise ist alles tschechisch, bis auf einige Dörfer, wo die Herren deütsche Unterthanen eingeführt haben. Im Elbogner Kreise sind lauter Deütsche, nur etwa in zwei Ortschaften sind die Einwohner gemischt. Im Kaurzimer Kreise ist alles tschechisch, einige Deütsche ausgenommen, die vor Kurzem aus dem Reich herein versetzt wurden. Der Berauner und Rakonitzer Kreis sind ohne Ausnahme tschechisch. Im Moldauer Kreise sind auch nur Tschechen, einige Bergleüte ausgenommen.

Fünfzig Jahre später, oder um die Mitte des 18. Jahrhunderts, war die Verheilung der Tschechen und Deütschen in Böheim noch ebenso, wie sie Phrosin gefunden hatte.

Die tschechische Sprache ist eine Mundart der slawischen, aber etwas härter, als die Mundart der benachbarten Völker, die slawisch sprechen, weil dieselben die Mitlauter, und insonderheit das l mehr in Selbstlauter verwandeln. Ehemals bedienten sich die Tschechen mit den Russen einerlei Buchstaben, nämlich der kyrillischen; zur Zeit Boleslaw's, des Gütigen, aber wurden die lateinischen Schriftzeichen allgemein, diese aber, um die Verschiedenheit der Laute schärfer

auszudrücken, mit allerlei Strichel und Häkchen geschmückt, die, bei ihren oft vorgenommenen Veränderungen und Umwandlungen, ohne Schlüssel dem Deütschen unverständlich sind.

Im Anfange des achten Jahrhunderts bekamen die Tschechen einen Vornehmen des Landes, Namens Przemysl, zum ersten Herzoge, welcher die Regierung auf seine Nachkommen gebracht hat. Karl der Große machte zwar die Tschechen dem Deütschen Reiche zinsbar; allein ihre Unterwürfigkeit war von kurzer Dauer und ihre Streitigkeiten mit dem Reiche dauerten, oft in blutigen Händeln, fort. Kaiser Heinrich I. zwang die Tschechen unter Herzog Wenzeslaw zur Tributzahlung, zu der sich auch Boleslaw verstehen mußte. Wratislaw ward, wegen der, wider die Sachsen geleisteten Hülfe, auf dem Reichstage zu Mainz, 1085, vom Kaiser Heinrich IV. zur Königswürde erhoben, die aber mit seinem Tode wieder aufhörte. Kaiser Friedrich I. erneüerte sie 1162 zu Gunsten Herzog Wladislaw's II., aber auch jetzt konnte sie noch nicht befestigt werden, weil die Großen des Landes, im nationalen Tschechenstolz, mit scheelen Blicken auf die Verbindung mit Deütschland, auf die Abhangigkeit ihrer Fürsten vom Kaiser und Reich, und auf die Königswürde selbst sahen. Erst als die Kaiser Philipp 1199 und Otto IV. im Jahre 1203 das Herzogthum Böheim zu einem Königreiche, und den Herzog Przemysl II. oder Ottokar (Otakar) zu einem Könige erhoben hatten, faßte das Königthum in Böheim festen Fuß.

Unter diesem Fürsten stieg das Königreich Böheim auf den höchsten Gipfel seiner Hoheit, indem Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien dazu gehörten, wiewol diese Länder noch dem nämlichen Könige wieder verloren gingen. Für Böheim selbst war die Regierungszeit König Ottokar's II. eine sehr wohlthätige. Er hatte einsehen gelernt, welche Macht das Städtewesen den deütschen Kaisern in die Hände gab gegen den widerspenstigen Adel, aber auch wie sehr es dem Gewerbfleiß und Verkehr förderlich sei. Aus diesen beiden Ursachen schuf und begünstigte er das Städtewesen. Um diesen Zweck zu erreichen, blieb ihm, da Böheim damals noch nicht übermäßig bevölkert war, kein anderes Mittel übrig, als Ansiedler ins Land zu ziehen. Wohl erkannte er, daß die Deütschen viel gewerbfleißiger seien, als die Tschechen, das bewies ihm schon der rasche Aufschwung des böhmischen Bergwesens, dem er vorzüglich seine Schätze und seine Macht verdankte. Er rief also deütsche Ansiedler ins Land.

Die Deütschen, sagte Palacky, wurden ihrer Betriebsamkeit

wegen, von Böheims Königen ins Land aufgenommen. Auch entsprachen sie dem in sie gesetzten Vertrauen und erwiesen sich dem Lande höchst nützlich, insbesondere im Bergbau und im Roden und Urbarmachen der vielen Wälder an der Gränze des Landes. Ihnen zunächst verdankt man die hohe Blüte der Silberbergwerke von Kuttenberg und Deütschbrod, welche auf Vermehrung des Wohlstandes im Lande und somit auch auf die Macht des Staates so großen Einfluß hatte. Für sie und größtentheils durch sie wurde der Bürgerstand, folglich auch Gewerbthätigkeit im Lande neü belebt und gehoben; ihre Ansiedelungen gaben auch mittelbar Anlaß zu der seit Ottokar II. so eifrig betriebenen Befreiung der Bauern.

Der König wies den deütschen Einwanderen Bezirke um Elbogen, Trautenau, Glatz und im Mährischen Gesenke an. Städte wurden neü gegründet, und viele Dörfer. Den Vorgang bei der Anlegung einer neüen Stadt beschreibt uns Palacky mit folgenden Worten:

Nachdem durch eine königliche Commission ein schicklicher Ort ermittelt, das Grundmaaß vorgeschrieben und eine Anzahl von 100 bis 120 Hufen Felder (auch darüber) der künftigen Stadt zugewiesen worden, gab der König einem Unternehmer, unter Zusicherung des königlichen Schutzes und besonderer Freiheiten, die Vollmacht, Ansiedler herbeizuziehen und die Stadt in vorgeschriebener Weise, vorzüglich in Bezug auf Ummauerung, binnen einer bestimmten Frist zu bauen. Die Feldgründe wurden den Ansiedlern gewöhnlich zu 10 Mark die Hufe überlassen, jedoch lange Zahlungsfristen bewilligt und nach Ablauf der zugestandenen Freijahre an königlichen Kammerzinsen eine Mark jährlich für die Hufe bedungen. Dem Unternehmer selbst gestattete der König einen vertragsmäßig bestimmten Antheil an den Regalien, den Gerichten, Kramstellen und Mühlrechten. Bei den schon von Alters her bestehenden Städten wurden blos ihre Feldmarken ansehnlich erweitert, die Ackergründe zu Eigen verkauft, daher ebenfalls neüe Einwohner, die sich daselbst angekauft, herbeigezogen und neüe Stadtmauern aufgeführt.

Alle diese neüen oder erneüerten Städte standen unter des Königs unmittelbarer Regierung. Als solche freie königliche Städte werden in Urkunden aus der Regierungszeit Ottokar's II. folgende genannt: Außig, Beraun, Brüx, Budweis, Chrudim, Hohenmaut, Kaaden, Kaurzim, Klattau, Kolin, Königingrätz, Kuttenberg, Leitmeritz, Melnik, Nimburg, Pilsen, Politschka, Prag, Saaz, Taus und

Tschaslau. Für das Ansehen und die politische Macht dieser Städte spricht hinlänglich der Umstand, daß sie schon unter Ottokar Landgüter besaßen, gleich den Adlichen, und zu den Landtagen städtische Abgeordnete schickten.

Die unter Ottokar II. angesiedelten deütschen Bauern waren Emphiteüten, wie man sie in Böheim nennt, d. h., sie hatten ihre Felder von den Eigenthümern unter bestimmter Erbzinspflicht gekauft und konnten sie auch wieder verkaufen, waren frei von allen Lasten der Gesammtunterthanen und von landesherrlichen Frohnen; die slawischen Bauern dagegen waren Erbpächter.

Ottokar's Nachfolger war sein Sohn Wenzel II., der auch zum König im Polakenlande gewählt wurde, und dessen Sohn, Wenzel III., war es, der im Jahre 1306 den männlichen Stamm der Könige aus dem Hause Przemysl beschloß, nachdem selbiges sechs Jahrhunderte lang in Böheim regiert hatte.

Hierauf wählte ein großer Theil der böheimschen Stände den österreichischen Prinzen Rudolf zum Könige, den sein Vater, der römische König Albrecht, durch ein Kriegsheer auf den Thron setzen mußte. Nach dessen frühzeitigem Ableben traten die Stände in ihrer Gesammtheit zusammen, und wählten den Herzog Heinrich von Kärnten, setzten ihn aber bald wieder ab, weil er, ohnmächtig wie er war, die Vermittelung deütscher Fürsten in einer, zwischen dem Adel und den Städten ausgebrochenen Fehde nachgesucht hatte, die jedoch 1309, mit einem Frieden endigte, in welchem den Städten Sitz und Stimme auf dem Landtage zugestanden werden mußte.

Nun fiel die Wahl auf einen andern deütschen Fürsten, nämlich auf des deütschen Kaisers Heinrich VII. Sohn, Johannes von Luxemburg, jedoch mit der Bedingung, daß er Heinrich's von Kärnten jüngste, noch unverheirathete Schwester zur Gemalin nehmen solle. Er war es, der, wie wir oben gesehen haben, die schlesischen Fürsten zu Lehnsleüten der Krone Böhmen machte, und die Oberlausitz wieder an dieselbe brachte. Unter ihm machte das Städtewesen Fortschritte und das deütsche Element in Böhmen erhielt einen Zuwachs durch die Wiedereinlösung des Egerschen Gebiets, das seit langer Zeit an mehrere deütsche Fürsten verpfändet gewesen, von dieser Zeit an, 1322, mit wenig Unterbrechung, immer bei Böheim geblieben ist.

Die glänzendste Periode in seiner Geschichte erlebte Böheim unter Johannes' Nachfolger, seinem Sohne Karl, der unter den deüt-

schen Kaisern der Vierte dieses Namens gewesen ist. Während seiner langen Regierung als König in Böheim seit 1322, als Kaiser seit 1346 bis 138, war seine Residenz Prag über ein halbes Jahrhundert der Mittelpunkt des deütschen Reichs, der Sammelort deütscher Fürsten, des deütschen Adels, deütscher Künstler und Gelehrten, der Sitz eines lebhaften Verkehrs und Handels. Dieses Alles wurde noch erhöht durch die Gründung der Prager Hochschule 1348, zu der die Universität als Vorbild diente, welche des Kaisers Schwiegervater, Pfalzgraf Ruprecht, zwei Jahre vorher in seiner Hauptstadt Heidelberg gestiftet hatte. In kurzer Zeit waren Tausende von deütschen Studenten in Prag, wodurch auch der Handel einen mächtigen Aufschwung erlangte, da die meisten Studirenden zu gleicher Zeit Handelsgeschäfte für die Heimath besorgten.

Daß deütsche Sitten und Gewohnheiten damals ungeheüern Einfluß auf die tschechischen Slawen ausübten, das raümen alle gleichzeitigen Chronisten und auch spätere Geschichtschreiber ein. Der Chronist Benesch von Horzowic, ein Zeitgenosse Karl's, berichtet: „in Prag und anderen Städten Böheims lasse Jedermann seine Kinder das Deütsche lernen". Der Königssaaler Abt Peter von Zittau, der zu derselben Zeit lebte, sagt von seinen Zeitgenossen in Böheim, „sie seien wie die Affen und ahmen den Deütschen Alles nach, bei Hofe und in den meisten Städten sei die deütsche Sprache mehr in Gebrauch als die Muttersprache der Tschechy". Pelzel, ein Böheimischer Geschichtschreiber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemerkt von jener Zeit: „Böheim schien unter Karl VI. ganz deütsch werden zn wollen; selbst der Adel hatte die tschechische Sprache fast vergessen". Bedenkt man ferner noch, daß Karl von den westlich noch angränzenden deütschen Landen einen Strich bis in die Gegend von Nürnberg, dem damaligen Emporium der Gewerbthätigkeit, mit seinem Reiche Böheim vereinigt hatte, so läßt es sich leicht einsehen, daß gerade unter seiner Regierung, in Böheims glücklichster Zeit, nicht nur das Deütschthum den mächtigsten Einfluß auf die Tschechen ausübte, sondern daß auch das deütsche Element in Böheim zu dieser Zeit seine größte Ausdehnung hatte. Niemand wird Karl VI. Entwürfe, oder gar Absichtlichkeiten, zur Verdeütschung seiner tschechischen Unterthanen zuschreiben; forderte er doch selbst zur Pflege der tschechischen Sprache auf, empfahl sie sogar den Söhnen der weltlichen Kurfürsten, verlangte von jedem Richter im Königreich, daß er beider Landessprachen mächtig sei, kurz — unter

ihm galt vollkommene Gleichberechtigung beider Volksthümlichkeiten; und dennoch sehen wir den deütschen Einfluß so gewaltig und mächtig. Woher anders soll man sich diese Erscheinung erklären, wenn nicht aus den Zeit- und Culturverhältnissen?

Das Bürgerthum, der Stellvertreter des deütschen Wesens in Böheim, entwickelte in diesem Zeitraume eine Macht und einen Glanz, wie nie vorher, wie nie nachher. Bürger bauten Burgen, stifteten Klöster und statteten sie reichlich aus; und oft sah man sie dem Adel kühn gegenüberstehen, ihre alten Rechte zu schützen oder sich neüe zu erkämpfen. Die Altstadt Prag war fast ganz deütsch, die Namen der Rathsherren sind zu dieser Zeit fast lauter deütsche. Mittelbar jedoch wirkte Karl auf die Ausbreitung des Deütschthums in Böheim. Denn als er vier Räthen der Altstadt Prag, Andres Goldner, Mathes von Eger, Heinrich von Kathen und Ula Pleier, den Auftrag ertheilte, ein Gesetzbuch für alle Städte des Königreichs auszuarbeiten, das nachmals von so vielen anderen Städten auch außerhalb des Königreichs angenommene Prager Stadtrecht, so fügte er hinzu, es solle in deütscher Sprache abgefaßt werden; weil, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, ein jeder Bürger in den Städten Böheims der deütschen Sprache eben so mächtig war, wie die adlichen Grundbesitzer auf dem Lande, wie die Personen des Richterstandes, die Rent- und die Polizeibeamten 2c. Darum ist auch nicht eine einzige der Verordnungen, welche Kaiser Karl IV. während seiner langen Regierung als König in Böheim erlassen hat, in der Landessprache abgefaßt; fast alle tragen das Kleid der lateinischen Sprache, von der man damals noch glaubte, daß sie allein der obersten Gewalt des Kaisers und des Landesherrn und seiner Würde entsprechend sei; wiewol auch Kaiser Karl IV. es gewesen ist, der die deütsche Sprache in öffentlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen gewußt hat, wie jenes Prager Stadtrecht beweist; dessen sind, außer vielen anderen Urkunden auch die Satzungen Zeüge, welche 1348 der Malerzunft in Prag ertheilt wurde.

Karl bemühte sich vergeblich, die böhmische Krone an sein Haus erblich zu bringen. Nichtsdestoweniger übertrugen, nach seinem am 29. November 1398 erfolgten Ableben, die Stände des Königreichs die Krone seinem Sohne Wenzel, unter dessen Regierung die Religionsunruhen ihren Anfang nahmen, die es auch verursachten, daß nach seinem Tode, 1418, der Thron mehrere Jahre leer blieb; denn, obgleich sein Bruder, Kaiser Sigismund, das Königreich 1420

an sich zu bringen suchte, so wurde er doch wieder vertrieben, und gelangte erst 1436 zum Besitz desselben, als die Hussiten durch innere Zwistigkeiten mit einander zerfallen waren und er einen Vergleich mit ihnen gestiftet hatte. Sigismund war nur ein Jahr im Besitz des böhmischen Throns, denn er starb schon 1437.

Nach seinem Tode wählte die Mehrheit der Stände des Königs in Polen Bruder Casimir, die Minderheit aber des vorigen Königs Schwiegersohn, Albrecht von Österreich, zum Könige, welcher sich auch 1438 krönen ließ, aber nach einer unruhvollen Regierung von nur zweijähriger Dauer verstarb. Zu seinem Nachfolger bestimmte man seinen Sohn Ladislaw, einen Posthumus, und ernannte während dessen Minderjährigkeit Georg von Podiebrad zum Reichsverweser, der nach des jungen Königs frühzeitigem und plötzlichem Ableben, durch Rokyzana's beredsamen Einfluß, daß man nicht einen fremden Fürsten, sondern einen Eingebornen auf den Thron erheben müße, einmüthig zum Könige gewählt wurde. Georg war allerdings ein Mann der mit Kraft und Verstand die Zügel des Reichs führen und die Wunden heilen konnte, welche die Religionsunruhen und die hussitischen Verwüstungen Böheim geschlagen hatten; doch vermochte er es nicht mit Erfolg anzukämpfen gegen die Ränke des Oberpriesters in Rom, der ihn in den Kirchenbann gethan und alle seine Unterthanen vom Gehorsam gegen ihn losgesagt hatte. Als er, voll Liebe und Aufopferung für sein Vaterland, nur zu deütlich einsah, daß Böheim der Tummelplatz ewiger Ränke bleiben würde, so lange sein Name auf dem böheimischen Throne säße, so empfahl er kurz vor seinem Tode, 1471, den Ständen, nicht einen seiner Söhne, sondern den polnischen Prinzen Wladislaw, Königs Casimir Sohn, zum Könige zu wählen.

Unter Wladislaw's II. schwankender Regierung war es, wo die Stände 1497 den Beschluß faßten, daß von nun an alle Landtagsverhandlungen in tschechischer Sprache in die Landtafel eingetragen werden sollten. Auch ward durch neüe Gesetze den Deütschen verwehrt, sich anzusiedeln. Dennoch war die deütsche Sprache noch nicht entbehrlich geworden. Wol war die tschechische die Hofsprache unter Georg's von Podiebrad und Wladislaw's II. Regierung; dennoch wurden, wie Aeneas Sylvius berichtet, zu seiner Zeit in den Kirchen Prags deütsche Predigten gehalten, und es gab unter den Adlichen nur wenige, die nicht beide Sprachen gesprochen hätten. Auch in Urkunden bediente man sich noch der deütschen Sprache.

Wladislaw II. starb 1516, und sein neunjähriger Sohn Ludwig, den er schon bei Lebzeiten zu seinem Nachfolger hatte wählen und auch krönen lassen, folgte ihm in der Regierung. Während der Minderjährigkeit desselben führte der schlesische Fürst Karl von Münsterberg, ein Sohn Georg's von Podiebrad, die Regierungsgeschäfte. Als der junge König Ludwig bei Mohatsch ein so unglückliches Ende genommen, kam —

Böheims Krone 1526 durch Wahl eines Ständeausschusses an das Haus Habsburg-Österreich, in der Person des Erzherzogs Ferdinand, nachdem derselbe vorher in einem Reverse bekannt hatte, daß er durch freie und gutwillige Wahl der Stände erkoren sei und er die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der Stände des Königreichs beschworen habe. Ferdinand I., dessen Regierung bis 1564 dauerte, war ein Mann, der mit Kraft und Ausdauer seine Entschlüsse durchführte. Vor Allem ging sein Plan dahin, der monarchischen Gewalt mehr Ansehen und Festigkeit zu geben. Die böhmischen Stände hingegen strebten gerade nach dem Gegentheil, nach Beschränkung der königlichen Gewalt und Erweiterung der ständischen. Daß bei diesen entgegengesetzten Bestrebungen der beiden Gewalten ein Zusammenstoß nicht zu vermeiden war, konnte man bald nach Ferdinand's Regierungsantritt wahrnehmen. Der Kampf, der sich entspann, endigte mit der Niederlage der Stände und mit der Erklärung des Königs auf dem Landtage von 1547, daß Böheim fortan ein unumschränktes, und ein im Hause Habsburg-Österreich erbliches Königreich sein werde. Ferdinand I., seit 1558 seines Bruders, Karl's V. Nachfolger auf dem Kaiserthrone, hinterließ die böhmische Krone seinem Sohne Maximilian, dem er sie schon bei seinen Lebzeiten hatte aufs Haupt setzen lassen. Während dessen bis 1576 dauernden Regierung schlugen die Stände in ihren Bestrebungen nach Selbstständigkeit einen andern Weg ein. Sie bemühten sich nämlich, ihrem Könige, der zugleich, wie Maximilian II., deutscher Kaiser war, oder einem seiner Söhne die polnische Krone zu verschaffen, damit, wie es im Landtagsbeschluß heißt: Böheim, Polen und andere Länder „zum Ruhme und zur Ausbreitung der slawischen Sprache und Nation“ unter Einem Oberhaupte vereinigt würden. Allein diese Bemühungen scheiterten an der Uneinigkeit der Polaken.

So herrschte also schon im 16. Jahrhundert in den Köpfen der Slawen der Gedanke des Panslawismus, damals aber unter den

westlichsten, den tschechischen Slawen, die unter deütscher Botmäßigkeit standen; im 19. Jahrhundert treibt dieser Gedanke seinen Spuk unter den östlichsten Slawen, und Russen sind seine Vertreter, die ein polnisches Volk nicht mehr anerkennen, mit Recht, weil der kleine polakische Edelmannshaufen der Fähigkeit, eine Nation zu bilden, im Lauf seiner ganzen Geschichte sich unwürdig erwiesen hat.

Unter Maximilian's Nachfolger, Rudolf II., bis 1611, errangen die böheimschen Stände so ziemlich wieder die Macht, welche sie in der ersten Zeit Ferdinand's I. besessen hatten. Sie benutzten nämlich die Verlegenheit, in die Rudolf durch die Empörung seines Bruders und Statthalters von Ungarn kam, um von ihm die verlorenen Rechte und Freiheiten wieder zu erlangen.

In die Zeit von Ferdinand I. bis Rudolf II. fällt das sogenannte goldene Zeitalter der tschechischen Sprache und Literatur, obwol mehr noch in lateinischer Sprache geschrieben wurde. Auch die Deütschen in Böheim blieben nicht zurück, und ihre Sprache kam im Lande selbst wieder mehr zur Geltung. Der Hof Rudolf's II., der zugleich deütscher Kaiser war und zu Prag residirte, war deütsch. Rudolf, ein Freünd der Wissenschaften und Künste, sammelte viele ausgezeichnete Gelehrte und Künstler um sich, darunter mehrere Deütsche, und unter diesen den großen Kepler.

Auch unter Rudolf's Nachfolger, Mathias, bis 1619, wurde während der ersten Jahre das Deütschthum in Böheim begünstigt. Es unterlag aber den Streichen der Tschechen, als diese auf dem Landtage von 1615, wo sie immer in der Mehrheit waren, folgendes Gesetz durchbrachten:

„Von der Zeit dieses Landtagsbeschlusses an soll künftig und zu ewigen Zeiten ein Ausländer, welcher der tschechischen Sprache nicht kundig ist und sich in derselben bei den Gerichtshöfen nicht gehörig auszudrücken weiß, zu einem Einwohner des Landes und zum Bürger einer Stadt nicht aufgenommen werden.

„Ein solcher Ausländer, der nach Erlernung der tschechischen Sprache endlich das Bürgerrecht in irgend einer Stadt erlangt hat, soll, wie auch seine Kinder, nichtsdestoweniger zu einem öffentlichen Amte nicht gelangen können; erst seine Kindeskinder sollen als eingeborne Tschechen betrachtet und der Vorrechte der Landeskinder theilhaftig werden. Dann soll in den Pfarren, Kirchen, Schulen, wo vor zehn Jahren in tschechischer Sprache gepredigt und gelehrt worden, dieser löbliche Gebrauch fortgesetzt werden; wo aber jetzt ein

deütscher Pfarrer oder Schulmeister vorhanden ist, da soll nach seinem Tode ein tschechischer Pfarrer oder Schulmeister angestellt werden. Die neü errichteten Kirchen und Schulen werden hiervon ausgenommen. Wer immer sich unterfangen würde, in einem solchen Orte in deütscher Sprache zu predigen oder zu lehren, der soll eine Strafe von 15 Schock böhmischer Groschen erlegen.

„Weil man in Erfahrung gebracht, daß einige Personen, sowol höhern als niedern Standes, unter einander bei ihren Zusammenkünften nicht die tschechische, sondern eine fremde Sprache sprechen, welches eine Verachtung ihrer eigenen Muttersprache andeütet und zur Schande der ganzen Nation gereicht, so sollen diese Leüte, wenn sie die tschechische Sprache sprechen können und doch in ihrem Vorhaben fortfahren, in Zeit von einem halben Jahre das Land raümen, bis dahin aber als Störer des allgemeinen Besten betrachtet und keiner Vorrechte und Freiheiten der übrigen Einwohner von Böheim theilhaftig werden.

„Ferner, nachdem einige Einwohner der Prager Städte eine Gemeinde, die sie die Deütsche nennen, unter einander errichtet haben, in diesem Königreiche aber man zu allen Zeiten von keiner andern, als von der tschechischen Gemeinde weiß, so sollen alle Diejenigen, die sich zu der genannten deütschen Gesellschaft oder Gemeinde bekennen und dreist genug sind, in ihrem Vorhaben zu beharren, mit der oben bestimmten Strafe belegt und gezüchtigt werden."

Und dieses Gesetz mußte der König, — ein deütscher Fürst, der noch dazu kaiserliches Oberhaupt des heiligen Römischen Reichs Deütscher Nation war, in einem mitten in Deütschland gelegenen und zum Reich gehörigen Lande bestätigen!

Die Deütschen in Böheim befanden sich nun in der traurigsten Lage. Von der einen Seite drückte man sie ihrer Sprache und ihres Volksthums halber, von der andern aber wegen ihres Kirchenglaubens. Denn seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich fast ganz Deütsch-Böheim der evangelisch-lutherischen Lehre zugewendet.

Nun entstanden unter Mathias' Nachfolger, seinem Vetter von Steiermark, Ferdinand II., der sich schon in seinem Heimathlande als ein eifriger Gegner der Reformation gezeigt hatte, die ärgsten Greüel, so daß nicht allein die deütschen Mitglieder der Ständeversammlung, sondern auch diejenigen der tschechischen, welche sich zur evangelischen Kirche bekannten, in offene Empörung ausbrachen, und am 19. August 1619 die Absetzung Ferdinand's als Königs in Böheim aussprachen,

und statt seiner den protestantischen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz auf den Thron beriefen. Allein der 8. November 1620 entschied die Sache auf eine für Böheim höchst traurige Weise. Durch die Schlacht am weißen Berge ging nicht allein die Religionsfreiheit verloren, sondern auch des Königreichs politische Freiheit, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit; Böheim ging in Österreich auf, von nun aber ward das Königreich Böheim eine erbliche Provinz der Erzherzoge zu Österreich, die von dieser Provinz den Königstitel führten; Böheim hörte auf, seine eigene Geschichte zu haben, der größte Theil der ständischen Rechte ging verloren, die meisten Städte büßten ihre Privilegien ein. Am 21. Juni 1621 fielen auf dem altstädter Ringe zu Prag 27 Haüpter der hervorragendsten böheimschen Edlen unter dem Beile des Henkers, mehrere waren bereits im Kerker gestorben. Die Güter der als Rebellen hingerichteten oder entflohenen Protestanten wurden eingezogen und in der Folge andere, der römischen Kirche und dem Landesherrn treu gebliebene Familien damit belehnt. Der Anschlag dieser Güter in der böheimschen Landtafel wurde damals auf nicht weniger als 53,074,449 Thaler berechnet.

Wol nicht mit Unrecht meinen tschechische Schriftsteller, die Zeit, in welcher vorzüglich ein großer Theil des Böheimerlandes der Verdeütschung anheimfiel, sei die Periode nach dem dreißigjährigen Kriege gewesen, während dessen ganz Böheim verheert wurde, und zwei Drittheile der tschechischen Nation untergingen. In das zum größten Theil wüste Land wurde von den böheimschen Herrschaften und Grundbesitzern eine Menge neüer deütscher Ansiedlungen gebracht, von denen sich allerdings einige, die tiefer ins Land gingen, tschech:sirt haben.

Mit jener Zahl, $^2/_3$ der Tschechen, welche im Lauf des dreißigjährigen Kriegs ihren Untergang gefunden, wird man es wol nicht ganz wörtlich nehmen, obwol es gewiß ist, daß Böheim vor Ausbruch jenes Krieges viel volkreicher war, als nachher. 1622 und in den drei oder vier folgenden Jahren sind an 30,000 angesessene Familien ausgewandert, der Weiber, Kinder, Handwerksleüte und anderer nicht zu gedenken. Allein aus Friedland siedelten 839 protestantische Familien nach der Lausitz über, mehr noch aus Reichenberg, aus Eger an 300, und so aus Komotau und vielen anderen Orten. Auch der größte Theil des Adels zog aus dem Lande. Darum hieß es noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts: Ein aufmerksamer Reisender finde in Böheim die Städte, Flecken, Dörfer und Landstraßen ziemlich leer.

Zur Zeit Kaiser Rudolf's II., von 1576—1611, soll man in Böheim 732 große und kleine Städte, 124 Schlösser (Zámky), die adelichen Sitze (Twrzy) ungerechnet, 34,700 Dörfer und über 3 Millionen Einwohner gezählt haben; was Zahlen sind, die man für übertrieben gehalten hat. Aus einer 1596 auf Befehl der Stände verfertigten Tafel erhellet, daß damals —

	Angesessene Unterthanen;	Pfarren
In den königlichen Kammer-Districten . .	14,378	132
„ „ Herren-Districten	67,125	517
„ „ Ritter-Districten	54,413	520
der königlichen Städte 49 mit	5,326	101
der Geistlichkeit	7,399	72
der Herren- und Ritterstädte 48 mit . . .	2,280	24
der Besitzer freier Güter (Swobodnicy) .	333	—
folglich im ganzen Königreich . .	150,858	1366

und 97 königliche und Herrenstädte vorhanden waren. Paul Aretin gab in seiner 1619 herausgegebenen Karte von Böheim 722 große und kleine Städte, 200 feste Schlösser und 3377 Rittersitze an. Die Müller'schen Specialkarten von den einzelnen Kreisen Böheims, deren Herausgabe in die zwei ersten Decennien des 18. Jahrhunderts fällt, zählten 151 große und kleine Städte und 367 Marktflecken auf. Es versicherten aber schon damals erfahrene Personen, daß die Anzahl der Städte und Marktflecken in Böheim sehr unbeständig sei, indem manche in Abnahme gerathene Städte ihre Stadtprivilegien fallen ließen, und hingegen manche Marktflecken in Aufnahme kämen und Städte würden. Die Zahl der Dörfer glaubte man in der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht über 6000 annehmen zu dürfen; der Herrschaften, Rittergüter und Meierhöfe waren 1451 vorhanden.

Nach Ferdinand II. saßen noch fünf Erzherzoge zu Österreich, zugleich deütsche Kaiser, in Folge des Erbrechts auf dem Throne Böheims. Der letzte war Kaiser Karl VI., mit dem der Mannsstamm des Hauses Habsburg-Österreich 1740 zu Ende ging. Vermöge der von ihm errichteten pragmatischen Sanction nahm seine älteste Tochter Maria Theresia, wie von den sämmtlichen Erbländern, so insonderheit auch vom Königreich Böheim, Besitz. Allein, wie Friedrich II., König von Preüßen, nach des Kaisers Ableben seine Ansprüche auf gewisse Theile des Herzogthums Schlesien mit so entscheidendem Erfolge geltend machte, so erhob, wie schon erwähnt, —

Karl Albert, Kurfürst von Baiern, Anspruch auf Österreichs ganzes Erbe. Seine Gemalin war die zweite Tochter Kaiser Joseph's II.,

in welcher Eigenschaft ihre Rechte an die Nachfolge, auf die sie jetzt Verzicht geleistet hatte, gegen die ihrer älteren Schwester, Gemalin des Kurfürsten zu Sachsen und Königs in Polen, zurückstehen mußte. Darum forderte Karl Albert die Erbfolge in Österreich als Abkömmling der Erzherzogin Anna, Tochter Kaiser Ferdinand's I. In dieser Eigenschaft machte er die Rechte der ersten Tochter gegen die letzte geltend, indem er sich auf den Heirathsvertrag dieser Prinzessin mit Albert V., Herzoge in Baiern, so wie auf die letztwillige Verfügung Ferdinand's I. stützte. Der Kurfürst behauptete, daß kraft dieser beiden Aktenstücke die ganze österreichische Erbschaft den Nachkommen der Erzherzogin Anna gebühre, da die Erzherzoge, ihre Brüder, keine männlichen Sprossen hinterlassen hätten. Die Sache an sich war streitig; und in der That, die beiden Schriftstücke, auf die sich Karl Albert stützte, sprachen nicht von männlichen Nachkommen der Erzherzoge, sondern von rechtmäßigen Kindern, ohne Unterscheidung des Geschlechts.

Frankreich, stets in Bereitschaft, wo es sich um Schwächung des Deütschen Reichs und insonderheit des Hauses Habsburg-Österreich handelt, kam dem Kurfürsten Karl Albert zu Hülfe. Dieser bemächtigte sich, an der Spitze eines französischen Heers, mit dem er sein Kriegsvolk vereinigt hatte, in den ersten Tagen des Monats September 1741 des Landes ob der Ens; allein statt gerades Weges auf Wien loszugehen, nahm er eine Schwenkung links, drang in Böheim ein, und machte sich, von 20,000 Sachsen unterstützt, die übers Erzgebirge gekommen waren, zum Herrn von Prag. Moritz, Graf von Sachsen nahm diese Hauptstadt mit Sturm, den 26. November 1741. Der Kurfürst ließ sich als König in Böheim öffentlich ausrufen, setzte sogar die Krone aufs Haupt, den 7. December 1740, und ließ sich bald darauf von den Ständen die Huldigung leisten. Die Freüde, die Rolle eines Königs spielen zu dürfen, dauerte nicht lange. Franzosen und Baiern wurden mit Schimpf und Schande zum Lande hinausgetrieben, und Maria Theresia konnte sich im Mai 1743 in Prag krönen lassen. Der Kurfürst aber empfing volle Entschädigung dadurch, daß er, vorzugsweise durch Friedrich's II. Verwendung, auf den deütschen Kaiserthron erhoben wurde, den er als Karl VII. bestieg. Die Wahl erfolgte am 24. Januar 1742. Sie war einstimmig von acht Kurfürsten gewesen, die neünte Stimme, Böheim, aber nicht zugelassen worden. Doch nicht lange stand er dem Reiche als kaiserliches Oberhaupt vor, dem er, ein Flüchtling aus seinem Erblande, auch nur ge-

ringe Thätigkeit widmen konnte. Kaum in seine Hauptstadt zurückgekehrt, ereilte ihn der Tod am 20. Januar 1745.

Als Candidat für den Kaiserthron galt der Großherzog von Toskana, Franz Stephan, Marien Theresiens Gemal. Hader und Streit waltete im Deütschen Reiche fort und fort. Da mußte das deütsche Volk die Schmach erleben, daß der Erbfeind der Christenheit seine Vermittelung anbot. Sultan Mahomed V. schlug die Stadt Venedig zur Versammlung eines Friedenscongresses vor und als vorläufige Friedensartikel einen Waffenstillstand auf dem Fuße des Uti prossidetis, und die Bedingung, daß die Wahl des römischen Kaisers nur mit Stimmen-Einhelligkeit Statt zu finden hätte. Diese Vorschläge, die am westlichen Erbfeind der Deütschen Unterstützung fanden, und welche die Wahl des Großherzogs von Toskana von der Zustimmung des Königs in Preüßen abhängig machten, wurden von den kriegführenden Mächten verworfen. Mitten unter Waffengetümmel erfolgte die Wahl zu Frankfurt am 13. September 1745, unter Widerspruch des Gesandten von Brandenburg und des Kurfürsten von der Pfalz. Der Großherzog von Toskana, bis 1737 Herzog von Lotharingen, bestieg als Kaiser Franz I. den deütschen Thron. Als Mitregenten in den Erblanden, also auch im Königreich Böheim, hatte ihn Maria Theresia bereits 1741 ernannt; eine Ernennung, von der man meinte, daß sie nicht die Bestimmungen der pragmatischen Sanction verletze, und dem Mitregenten demnach auch die böheimsche Stimme im Kurfürsten-Collegio des Deütschen Reichs zustehe. Unter den schwierigsten Zeitverhältnissen stand Kaiser Franz I. seinem hohen Berufe zwanzig Jahre lang vor. Er starb den 18. August 1765 und hatte seinen und Marien Theresiens Sohn Joseph zum Nachfolger, nachdem derselbe am 27. März 1764 zum König der Römer gewählt, und als solcher am 3. April desselbigen Jahres gekrönt worden war.

Böheim ward, wie wir gesehen haben, aus einem Wahlreich durch monarchische Gewalt 1547 in ein Erbreich verwandelt. Von da an hatten die Stände in Ansehung der Regierungsfolge nichts mehr zu sagen. Die Krönung des früheren Wahlkönigs, nunmehrigen Erbkönigs, verrichtete, kraft päpstlicher Bulle, seit 1345 der Erzbischof von Prag. Der König in Böheim war, wie man sich aus dem ersten Kapitel erinnern wird, des heil. Röm. Reichs Erzschenk; doch setzte er dieses Erzamt nicht mit zu seinen Titeln. Zu Reichs-Erbschenken hatte er die Grafen von Althan, welche deswegen einen Becher im Wappen führen. Ueber den Ursprung dieses Erzamtes sind die Ge-

lehrten verschiedener Meinung gewesen; die wahrscheinlichste dürfte sein, daß Kaiser Friedrich I. dem Herzoge Wladislaw zugleich mit dem königlichen Titel auch das Erzschenkenamt im Deütschen Reiche verliehen habe. Wenigstens erklärte Kaiser Rudolf I. in den Jahren 1289 und 1290 durch zwei öffentliche Urkunden, daß der Krone Böheim das Erzschenkenamt und zugleich das Wahlrecht gebühre, und daß des damaligen Königs Wenzel Urgroßvater Beides schon besessen habe. Auf diesem Erzamte beruhte dann auch das Recht des Königs in Böheim, einen römischen König mit zu erwählen, in dessen Besitz er seit Friedrich's I. Zeit beständig gewesen ist, wie die oben erwähnten Rudolfischen Urkunden beweisen und spätere Vorgänge lehren, daß dieses Recht von ihm ausgeübt worden. Wenn aber die böheimschen Könige bei der Wahl ein und ein anderes Mal übergangen wurden, so geschah dies nicht mit ihrer Bewilligung, sondern beruhte auf dem Umstande, entweder daß sie mit dem Reiche nicht in gutem Vernehmen standen, oder aus anderen, ihrem Rechte nicht nachtheiligen Ursachen.

Hieraus erhellet nun auch, daß der König in Böheim von Alters her ein wirklicher, ein echter Stand des Deütschen Reichs gewesen ist. Daß er ehedem zu den Reichssteüern nichts beitrug, widerstreitet dem nicht; denn dies rührte von einem besondern Vorrechte her, welches Kaiser Friedrich II. ihm 1212 ertheilte, bei welcher Gelegenheit er auch von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte befreit wurde. Eben so wenig ist dem entgegen, daß er nicht immer auf dem Reichstage erschien; denn die Erzherzoge zu Österreich erschienen auch nur, wenn sie wollten, und der Erzherzog Albrecht versprach dem böheimschen Könige Wenzel, daß, wenn er römischer König werden würde, er ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium ertheilen wolle, nicht verpflichtet zu sein, auf den Heerzügen, Versammlungen, Hofgerichten rc. der römischen Könige oder Kaiser zu erscheinen. Alle drei Reichs-Collegien erkannten auch 1708 an, daß der König und Kurfürst in Böheim das unzweifelhafte Recht zu Sitz und Stimme auf allen Reichs-Zusammenkünften habe, und es dem Kaiser, als Könige und Kurfürsten in Böheim, anheim gestellt sei, ob und wann derselbe bei allen ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften, es sei auf Reichsdeputations-, Collegial- oder anderen Tagen den böheimschen Sitz und die damit verbundene Stimme durch eine eigene, genugsam bevollmächtigte Gesandtschaft künftighin wieder einnehmen, bekleiden und vorführen lassen wolle. Dagegen versprach der

Kaiser Joseph I., daß er wegen seines Erbkönigreichs Böheim und der dazu gehörigen Länder, Mähren und Schlesien, in Zukunft nicht nur zu allen Reichs- und Kreissteüern und Auflagen einen kurfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Reichskammergericht jährlich 300 Gulden übernehmen und beitragen wolle. Andrer Seits versprach das gesammte Reich, das Königreich Böheim sammt allen demselben einverleibten Landen in seinen Schutz und Schirm zu nehmen.

Nach dem Tode des Kaiser Karl's VI. gab es große Schwierigkeiten, wer bei der Wahl eines neüen römischen Königs die böheimsche Kurstimme vertreten solle? Die Königin Maria Theresia hatte sie, wie oben gesagt, ihrem Gemale, dem Großherzoge von Toskana, übertragen: allein es ward im Kurfürsten-Collegio durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, die böheimsche Stimme für dieses Mal, doch ohne weitere Folge, ruhen zu lassen, was dann auch geschah. Dagegen wurden nach Karl's VII. Ableben die Wahlgesandten der Königin in Böheim zur Wahl des neüen römischen Königs zugelassen. Vom Vorrang des böheimschen Königs unter allen weltlichen Kurfürsten, der ihm vermöge der goldenen Bulle zustand, ist bereits im ersten Kapitel die Rede gewesen. Eine Sonderstellung im Reiche nahm er dadurch ein, daß er keinen römischen Reichsverweser anerkennen wollte.

Die obersten Reichsbeamten in Böheim waren: der oberste Burggraf, oberste Landhofmeister, oberste Landmarschall, oberste Landkämmerer, oberste Landrichter, oberste Hoflehnrichter, oberste Appellationspräsident, oberste Kammerpräsident und oberste Landschreiber.

Zu den Erbbeamten gehörten zehn, nämlich der oberste Erbmarschall, dessen Stelle in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom obersten Landmarschall vertreten wurde; der oberste Erbtruchseß, welches Amt die Grafen Colloredo hatten, und von dem das oberste Erbküchelmeisteramt abgesondert war, welches die Grafen Wratislaw besaßen. Auch das Erbvorschneideamt war davon unterschieden; dieses stand den Grafen Waldstein (Wallenstein) zu. Das Amt des obersten Erbmundschenken besaßen die Grafen Tschernin. Oberste Erbhofmeister waren die Grafen Kinski; oberste Erbsilberkämmerer die Grafen Uhlefeld. Außer diesen vornehmsten Erbämtern waren die anderen: das Erbthürhüteramt, im Besitz der Familie Mladota von Solopisk; das Erbpanieramt vom Herrenstande, im Besitz der Grafen Korzensky von Tereschau und vom Ritterstande die Marquardt von Hradek; das Erbschatzmeisteramt hatten die Grafen Wrtby.

Die Landstände des Königreichs Böheim waren in dem Schatten von dem, was sie ehemals gewesen, viergliedrig: Prälaten, Herren, Ritter und Städte.

Zur Prälaten-Bank gehörten: Der Erzbischof zu Prag; die Bischöfe zu Leitmeritz und Königingrätz; die Dom- und Kapitularherren der Metropolitankirche zu St. Veit auf dem Prager Schlosse, unter denen der Domprobst die Würde des ersten Prälaten im Königreiche besaß; und 21 Pröbste und Äbte, nämlich die Pröbste zu St. Peter und Paul auf dem Wischehrad und zu Alt-Bunzlau, der General und Großmeister des heil. ritterlichen Kreüz-Ordens mit dem rothen Stern (seit 1697; der Orden wurde 1217 in Böheim aufgenommen), die Äbte und Pröbste zu Braunau, die des Berges Sion und Mühlhausen, auf dem Karlshofe zu Prag; Montserat, gemeiniglich Emaus in der Neüstadt Prag genannt; zu Chotischau, Tepl, St. Johann in der Insel und unter dem Felsen, bei St. Procop am Flusse Sasawa, zu Hohenfurt, Ossegg, bei St. Nicolai in der Altstadt Prag, zu Selau, Doxan, Sedlitz und Skalitz, zur goldenen Krone, zu Plaß, Kladrau, Königssaal, und der Dechant auf dem Wischehrad zu Prag.

Zum Herrenstand zählte man: Fürsten, Grafen und Freiherren. Seit 1490 sind viele Ritter in den Herrenstand aufgenommen worden; und seit Überwindung der Evangelischen auf dem weißen Berge, 1620, sind auch viele auswärtige vornehme Familien dazu gekommen, die entweder von den Königen mit Herrschaften und Gütern beschenkt wurden, oder die sich auch selber ankauften.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten folgende Familien zum Herrenstande:

Fürsten — Auersberg, Markgraf von Baden-Baden, Dietrichstein, Kinsky, Lamberg, Liechtenstein, Lobkowitz, Löwenstein-Wertheim, Mansfeld, Montecuculi, Piccolomini, Schwarzenberg, Trautson.

Grafen — Althan, Auersberg; — Batthyani, Breda, Browne, Bubna und Littitz, Buquoy; — Chotek, Clarstein, Clary und Aldringen; — Des Fours; — Fünfkirchen; — Gallas, Golz, Götz; — Hollweil, Harrach, Hartig, Hoymhausen, Hohenembs; — Kaiserstein, Kaunitz, Klenau, Kokorzowez Graf v. Kokorzowa, Königsfeld, Krakowsky v. Kolowrat, Kupperwald, Küenburg; — Laschansky, Leslie, Libsteinsky v. Kolowrat, Limburg-Styrum, Losy v. Losimthal, Loudon, Lützow v. Treür; — Martiniz, Metternich, Millesimo, Morzin; — Nostitz, Nowohradsky v. Kolowrat; — Graf Pachto Freiherr v. Rayhofen, Paar, Pötting; — Regal; — Salm-Reiferscheid, Schlick,

Schönfeld, Sereni, Sinzendorf und Thanhaußen, Spork, Stadion, Sternberg; — Terzi v. Sissa, Thun, Törring, Trautmannsdorf; — Walderode, Würben und Freüdenthal; Zaruba und Hustirzow; — die unter den Erbämtern genannten gräflichen Familien und noch mehrere andere.

Freiherren — von dieser Klasse waren am meisten begütert die Familien: Chorinsky, Deblin, Einsiedel, Freienfels, Husynetz und Löwenhaus, Kipersky, Ostein, Przichowsky v. Przichowitz, Straka und Nedabiliz, Tunkl, Wernier.

In den Ritterstand wurden seit des Königs Wladislaw's II. Zeit viele Bürgerliche theils auf den Landtagen durch die Ritter selbst, theils durch königliche Adelsbriefe aufgenommen. Zu den begüteteren Familien der Ritterschaft gehörten vor hundert Jahren folgende: Andrezky, Cheynow und Winterberg, Conway, Deyen und Strzitatsch, Goltsch, Zaugwitz, Malowez, Schmidlin, Serins v. Stychena, Sobietözky, Wiedersberg, Wunschwitz, u. v. a.

Zum Stande dèr Städte, welche auf den Landtagen erscheinen durften, gehörten die königlichen Städte, welche von den anderen, die der Landtafel nicht fähig waren, unterschieden wurden. Es gab ihrer in der Mitte des 18. Jahrhunderts, nach Ausweis des oben mitgetheilten Verzeichnisses, 36, mithin 13 weniger als zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Landtage wurden vom Könige jährlich ein Mal ausgeschrieben und zu Prag gehalten. Die Thätigkeit der einst so mächtigen Stände war darauf beschränkt, — die Geldforderungen des Landesherrn in — gebührender Ehrfurcht allerunterthänigst entgegen zu nehmen und die von demselben im Voraus bestimmten Beträge unter sich zu vertheilen. Ob die Stände die Erhebung und Verwaltung der Landesabgaben hatten,, wie in anderen Provinzen des Hauses Habsburg-Österreich, z. B. im Erzherzogthum, ist nicht nachzuweisen. Neben anderen Abgaben bestand, wie sonst überall in Deütschland, die sogenannte Contribution, eine Art Einkommensteüer, die vorzugsweise vom Grundeinkommen, als dem bedeütendsten und am leichtesten abzuschätzenden, erhoben ward. Sie betrug zwei Prozent des Vermögens, also mindestens 40 Prozent des Einkommens. Als der Eindringling Karl Albert von Baiern sich die böheimsche Krone aufs Haupt gesetzt hatte, verlangte er 1742 von den Ständen zur ordentlichen und außerordentlichen Abgabe 6 Millionen Gulden; und Maria Theresia das Jahr darauf 5,270,000 Gulden, darunter

2,890,000 Gulden zum Unterhalt des Kriegsvolks. Beträchtlich waren die Einkünfte aus den königlichen Kammergütern, den Zöllen, dem Salz- und Bergregal 2c. Als im Laufe des siebenjährigen Krieges, um die Mitte des Jahres 1760, das Kriegs- und Heerwesen in sämmtlichen Erblanden des Hauses Österreich neü eingerichtet werden mußte, um die nöthige Kraft zur Niederdrückung und Vertilgung des — Marquis von Brandenburg, wie man Friedrich II. nannte, zu entwickeln, betrug der jährliche Beitrag, den Böheim zum Unterhalt des Kriegsstaats zu leisten hatte, 5,270,488 Gulden 44 Kreüzer. Zu der beständigen Miliz von 24,000 Mann, welche 1753 in den österreichischen Erblanden errichtet worden war, und in Kriegszeiten zur Ergänzung der Feldregimenter dienen sollte, hatte Böheim 9000 Mann zu stellen.

Was der Zustand des Landmanns betrifft, so waren die Bauern Leibeigene ihrer Herrschaften und an die Scholle, wo ihre Wiege stand, gebunden. Ihre Hartnäckigkeit und Trägheit, welch' letztere man unter anderem an der schlechten Beschaffenheit ihrer Dörfer wahrnahm, obgleich das Holz zum Haüserbau reichlich vorhanden und der Bau nicht kostbar war, erklärten Zeitgenossen als Folge des harten Jochs, unter welchem sie seüfzten. Nicht allein daß sie Hofdienste thun und allerlei Naturalleistungen geben mußten, so durften sie auch kein Handwerk erlernen, nicht fortziehen, nicht einmal ohne Genehmhaltung des Grundherrn ein Weib nehmen. 1679 erregte ein großer Theil des böheimschen Landvolks, wegen der schweren Dienstbarkeit, einen Aufstand, der damit endigte, daß es des geringen Restes seiner noch übrigen Rechte und Freiheiten völlig beraubt wurde. Doch brach die Morgenröthe der Freiheit schon unter Maria Theresia an, indem sie die Leibeigenschaft und die Frohnen auf allen ihren Gütern in den Erblanden, also auch im Königreich Böheim, gegen eine feste Abgabe für aufgehoben erklärte. Der Besitzer freier Güter, Swobodnitzy, Diedinitzy, Naprawnitzy genannt, gab es in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur wenige.

Vor 1762 gab es für Böheim eine eigene Hofkanzlei, die dem Landesherrn überall hin folgte; in dem genannten Jahre aber wurde dieselbe mit der österreichischen Hofkanzlei vereinigt. Schon früher war die Statthalterei zu Prag aufgelöst worden. Die Staats- und Kammer-Angelegenheiten, welche sie zu verwalten hatte, wurden daselbst, seit 1749, durch die kaiserlich königliche Repräsentation und Kammer, und den besonders angestellten consessum delegatum in

ausis summi principis et commissorum, Justizsachen aber theils urch den Consessum der königlichen obersten Landesoffizianten im Königreiche Böheim, theils durch das k. k. Apellations-Tribunal beorgt. Hiernächst befanden sich in Prag das königl. größere und leinere Landrecht, das königl. Kammerrecht, das königl. Hoflehnrecht, as Amt der königl. Landtafel, das königl. Oberstburggrafenrecht, as Schadenrecht, das sogenannte kaiserl. königl. Deputirtenamt, oder ie Salz- und Zoll-Administration, das oberste Münz- und Bergmeisteramt, das königl. Procuratorsamt u. a. m. Zu Karlstein, im Podieraber Kreise, einem Bergschlosse, welches Kaiser Karl IV. in den Jahren 1348—1358 erbauen ließ, befand sich der Verwahrungsort der Reichskleinodien, vieler sogenannter Reliquien, vornehmlich aber das Reichsarchiv, welches einen überaus reichhaltigen Urkundenschatz besitzt, der noch zu heben bleibt, um für die Sondergeschichte Böheims sowol, als für die allgemeine Geschichte vorzüglich des Deütschen Reichs ausgebeütet zu werden. In jedem Kreise führte ein Kreishauptmann das Regiment; einige von den größeren Kreisen aber hatten zwei Kreishauptleüte, einen aus dem Herren-, und den andern aus dem Ritterstande. Die Städte hatten ihre Magistrate und Gerichte.

Für die höheren Stände galt die königliche böheimsche Landesordnung vom Kaiser Ferdinand II. von 1627, nebst der darüber 1640 bekannt gemachten Novellis declaratoriis als eigentliches Gesetzbuch wogegen der Bürgerstand sich nach der Verfassung des oben erwähnten Prager Stadtrecht, welches allgemein in den Städten Böheims eingeführt war, zu richten und zu achten hatte.

Es ist noch vom kirchlichen Zustande zu sprechen. Mag es auf sich beruhen, daß die Tschechen schon im 6. Jahrhundert den Christusglauben angenommen haben sollen, so viel aber ist sicher, daß sie von den thessalonischen Brüdern Methodios und Konstantin (Kyrillos) um die Mitte des 9. Jahrhunderts in der christlichen Lehre unterrichtet wurden, daher sie auch anfänglich die gottesdienstlichen Gebraüche der griechischen Kirche hatten, bis Boleslaw der Gute die römischen einführte. Doch ist es sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß, gleichwie das Christenthum auf doppeltem Wege nach Böheim gelangte, aus Deütschland um 845, und aus Mähren um 870, eben so auch eine doppelte Liturgie, die lateinische und die slawische, eingeführt wurde, und daß beide eben so neben einander bestanden haben, wie die Kenntniß und der Gebrauch beider Schriftarten, der der lateini-

schen, wie der kyrillischen, die von ihrem Erfinder Kyrill, dem Apostel der Slawen, selbst vorzugsweise die slawische genannt wurde.

Wer den Einfluß des Klosterwesens im Mittelalter zu schätzen weiß, der wird auch einraümen, daß die vielen Klöster, die meist mit deütschen Mönchen besetzt wurden, nicht ohne Einfluß auf tschechisches Land und tschechische Leüte bleiben konnten. 1115 wurde das Kladrauer Kloster gestiftet und mit Benedictinern aus Zwifalten besetzt, und 20 Jahre später das Cistercienser-Kloster zu Pomuk mit Mönchen aus Eberach im Hochstift Würzburg. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt auch die Gründung des Cistercienser-Klosters Sedlec, das Mönche aus Waldsassen bevölkerten. Die Prämonstratenser zu Strahow, so wie die zu Selau wurden aus Steinfeld in Franken, die Cistercienser nach Plaß ebenfalls aus Franken, und die nach Ossegg aus Waldsassen berufen.

Böheim hat den Ruhm, daß in seinem Schooße die Wiege der Kirchenverbesserung gestanden hat. Lange vor Luther fing Johann Militz an, wider den Bischof zu Rom und seine Priesterschaar zu predigen, und Mathias Janow trat in seine Fußtapfen. Konrad Waldhausen, selbst ein Priester der Kirche, trat schon zur Zeit Karl's IV. mit aller Kraft gegen die Verderbtheit seiner Genossen auf; und unter Wenzel sprachen sich die Prager Hochschullehrer Albert Engelschalk und Rohle für die Nothwendigkeit einer Umkehr zum Guten aus. Am weitesten aber ging in seinen Forderungen Johannes Huß, gleichfalls einer der Professoren jener Hochschule, und mit ihm seine Freünde Hieronymus aus Prag und Jakob von Misa. Als aber die Costnitzer Kirchenversammlung den Huß 1415, und den Hieronymus 1416, trotz kaiserlichem Geleitsbrief, auf den Scheiterhaufen brachte, und die Anhänger dieser Männer, dazu die meisten tschechischen Einwohner Böheims, gehörten, in den Bann that, da sahen die Tschechen den Geleitsbruch an jenen Märtyrern für Freiheit und Wahrheit für eine schmähliche Wirkung des alten Hasses der Deütschen wider ihre Nation an, die Unterdrückung seiner Lehre für einen Kampf des Antichrists wider Gott, und König Sigismund's Verbot derselben für einen Trotz des Gewissens eines freien Volks.

Da entbrannte 1419 jener blutige Krieg, der an Scheüßlichkeiten und Greüeln aller Art nicht wieder sein Gleiches gehabt hat. Die Hussiten wählten den Nicolaus von Hußinetz und Johann von Trocznow oder Zißka zu ihren Anführern und schlugen auf einem Berge im Bechiner Kreise zu ihrer und ihrer gottesdienstlichen Ver-

sammlungen Sicherheit ein Lager auf, welches aber bald in eine Stadt verwandelt ward und Veranlassung gab, daß die Aufständischen Taborzi oder Taboriten genannt wurden; denn Tabor heißt in tschechischer Sprache ein Lager, auch im Russischen. Ein Theil der Hussiten, diejenigen von ihnen, welche hauptsächlich die Austheilung des Kelches verlangten, bekamen den Namen Calixtiner; und ein anderer Theil nannte sich nach Ziska's Tode, 1424, Waisen, Orphanos. Die Calixtiner verglichen sich 1433 mit der Kirchenversammlung zu Basel. Sie erhielten den Genuß des Kelchs, welcher Jedermann erlaubt wurde, bequemten sich aber im Übrigen zu den Gebraüchen der römischen Kirche. Die Taboriten hingegen waren weder durch Lockungen, noch durch Drohungen und Verfolgungen zur Umkehr und Wiedervereinigung mit der römischen Kirche zu bewegen. Sie richteten ihren Lehrbegriff und ihre Kirchenzucht immer besser ein, begaben sich aller Zänkereien und offener Gewaltthat, und nannten sich nachmals die böheimschen Brüder, oder die Brüder des Gesetzes Christi, auch die vereinigten Brüder, wurden aber 1547 zum größten Theil aus ihrem Vaterlande vertrieben, worauf sie sich nach Polen und Preüßen wendeten.

Unterdessen nahm doch im 16. Jahrhundert die Zahl der Evangelischen in Böheim außerordentlich zu, und die Calixtiner besserten sich zum größten Theil und bekannten sich ebenfalls zu jenem Namen. Maximilian II., welcher schon 1567, dem Antrage der Stände zufolge, auf einem Landtage den vorhin gedachten Vergleich, welcher zur Zeit König Sigismund's errichtet worden war, aufgehoben und völlige Gewissensfreiheit ausgerufen hatte, bestätigte 1575 das Glaubensbekenntniß der Evangelischen, und versprach den Anhängern desselben alle erwünschte Freiheit. Noch nachdrücklicher geschah dies 1609 von Rudolf II. durch den sogenannten Majestätsbrief, in welchem den evangelischen Ständen nicht nur völlig freie Religionsübung, sondern auch ein Unter-Consistorium, das Recht, Kirchen und Schulhaüser zu bauen, Prediger zu bestellen und die Hochschule zu Prag, behufs Errichtung einer Lehrkanzel für die Theologie nach evangelischem Lehrbegriff, zugestanden ward. Mathias I. versprach nach seiner Krönung, 1611, die Aufrechthaltung aller dieser Zusagen aufs feierlichste, und Ferdinand II. ward nur unter der Bedingung von den Ständen zum Könige angenommen, daß er den Majestätsbrief eidlich erhärten und bekräftigen solle. Allein Ferdinand errichtete 1617 mit Philipp III., Könige von Spanien, einen von Mathias bestätigten Erbver-

brüderungsvertrag, dahin lautend, daß derselbe mit allen seinen Nachkommen, nach Erlöschen des männlichen Stammes, vom Erzhause Österreich, die Erbfolge im Königreich Böheim haben solle. Dieses Gebahren ihres Königs, der es nicht der Mühe werth gehalten hatte, den Ständen auch nur Nachricht von einem so wichtigen Vertrage zu geben, geschweige denn ihre Einwilligung dazu einzuholen; dann das ungesetzliche Verfahren zweier Prälaten, des Erzbischofs zu Prag und des Abts zu Braunau, welche sich dem Vorhaben, innerhalb ihrer Gebiete zwei evangelische Kirchen zu erbauen, wozu der Majestätsbrief berechtigte, mit Gewalt widersetzten, empörte sämmtliche Stände des Königreichs, insonderheit die evangelischen, die, trotz kaiserlichen Verbots in Prag zu einer gemeinsamen Berathung zusammentraten. Die Versammlung ordnete eine Anzahl Herren, an deren Spitze Graf Thurn stand, an die kaiserlichen Räthe auf dem Schlosse zu Prag ab, um ihre Beschwerden, die schon oft schriftlich eingereicht waren, auch mündlich und mit Nachdruck vorzutragen. Die schlechte Aufnahme, welche diese Abgeordneten bei Slabeta, dem Präsidenten des kaiserlichen Raths, und Martiniz, einem der Räthe, fanden, brachte sie so in Harnisch, daß sie diese beiden Stellvertreter des Kaisers, sammt dem Geheimschreiber Fabricius, faßten und zum Fenster hinauswarfen.

Die Folge dieses, der Majestät zugefügten Schimpfs war die völlige Unterdrückung der Protestanten in Böheim. Sie wurden 1627 des Majestätsbriefes und aller ihrer Rechte und Vorrechte beraubt, und Diejenigen, welche nicht in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückkehren wollten, des Landes verwiesen. Von der Zeit an ist die römische Kirche die herrschende und allein gültige in Böheim gewesen. Doch wurde den mosaischen Glaubensgenossen öffentliche Religionsübung in Prag gestattet. Die wenigen Evangelischen aber, welche übrig geblieben waren, mußten sich bestmöglichst verborgen halten.

Der Erzbischof zu Prag, ein beständiger Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, auch des heil. Römischen Reichs Fürst, Primas des Königreichs und beständiger Kanzler der Universität zu Prag, hatte ehedem Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Die Bischöfe zu Leitmeritz und Königingrätz waren seine Suffraganei. Das erzbischöfliche Consistorium hatte die einzige und höchste Gerichtsbarkeit über die Diener der Kirche, und man appellirte von ihm entweder an den König oder unmittelbar an den — Heiligen Vater! Das

ager Erzbisthum ist 1344 aus dem im Jahre 937 gestifteten Bis-
ım entstanden.

Prags Hochschule erlebte ihren größten Ruhm um die Mitte des
. Jahrhunderts zur Zeit des Königs Wenzel IV. Sie war nach
itionen abgetheilt, und zwar in die böhmische, bestehend aus Tsche-
n, Mährern, Südslawen und Ungarn; in die polnische, aus Po-
'en, Russen und Littauern; in die baierische, aus Baiern, Öster-
chern, Schwaben, Franken und Rheinländern; und in die sächsische,
s Norddeütschen, Meißnern, Thüringern, Sachsen, Dänen und
hweden. Dreihundert Jahre nach ihrer Blütezeit stand die Hoch-
ule unter Aufsicht der Gesellschaft Jesu, die in Prag drei Collegien
tte. Das akademische Collegium der Jesuiten in der Altstadt war
ıs der größten ihres Ordens und enthielt 73 Priester, 87 Schola-
ker, 4 Magister und 27 Coadjutoren. Von der dabei gelegenen
irche des heil. Clemens pflegte man es Collegium Clementinum
ı nennen. Ausgezeichnet war die Bibliothek dieses Collegiums, und
iner Sternwarte hatte schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts,
ıehr noch in der spätern Zeit der zweiten Hälfte desselben, die Him-
ıels- und Erdkunde wichtige Entdeckungen und überaus fleißige und
ahlreiche Beobachtungen zu verdanken. Außer den Collegien in der
auptstadt hatte die Gesellschaft 10 Collegien im Lande, nämlich zu
öniginġrätz, Gitschin, Kuttenberg, Neühaus, Krumau, Brſesnitz,
lattau, Kommotau, Leitmeritz und Eger; und jedes derselben war
ıit Priestern, Magistern, Coadjutoren bald mehr, bald minder reich-
ich besetzt. Mit einem jeden war eine Gymnasial-Lehranstalt ver-
unden. Reich ausgestattet, wie diese Collegien waren, verfügten sie
uch über einen namhaften Grundbesitz. So gehörte den Jesuiten in Kö-
iginġrätz der Hof zu Tschernitek, Schambach und die Hälfte von Popo-
vitz; dem Collegio zu Gitschin das Dorf Miltschowes; dem zu Kutten-
erg die Dörfer Krseselitz, Mitrow und Zissow; dem Krumauer die
Dörfer Wrtschow und Rschimow; dem Klattauer die Dörfer Strahl,
Poschitz, Tschiklin und Tschwatschowiz; dem Leitmeritzer das Dorf Nutsch-
itz. Die Jesuiten zu Kommotau hatten das Patronatsrecht über die
n der benachbarten Herrschaft Rotenhaus (dem Fürsten Auersberg ge-
hörig) befindlichen Kirchen, und Welmschloß war ihr Eigenthum.

Mit den Jesuiten theilten sich in den höhern Unterricht der Ju-
gend die Väter der frommen Schulen, P. P. piarum scholarum,
oder Piaristen, die vor hundert Jahren fünf Collegien und Gymnasien
im Königreich hatten, nämlich zu Prag, Schlackenwerth, Leitomischl,

Beneschau und Schlan. Wie gründlich auch der Unterricht auf diesen Jesuiten- und Piaristenschulen ertheilt, wie tüchtig die theologischen und mathematischen Kenntnisse waren, die in ihren Sälen erworben wurden, es fehlte den Lehrmeistern an der Freiheit geistiger Bewegung, die gebunden war durch Ordensgelübde, unbedingten Gehorsam gegen die Obern, und den Index verbotener oder in Roms Augen, die Seele der Glaübigen vergiftender Bücher von Autoren, die als Ketzer der ewigen Verdammniß verfallen waren! Unter diesen Umständen fehlte viel an echter Durchbildung und wahrer Gelehrsamkeit, besonders in den historischen Disciplinen, denn Rom liebt die unverfälschten Thatsachen der Geschichte nicht.

Das 18. Jahrhundert fand Böheim noch in dem Zustande geistiger Trägheit, in welche es die Jesuitenwirthschaft im vorigen Jahrhundert gebracht hatte, und worin es durch ihre Schulen erhalten wurde. Jenseits der Berge gen Mitternacht begann der, durch die Reformation frei gewordene Geist sich nun nach allen Seiten hin zu entfalten. Aber es brauchte lange, ehe die Strahlen des neüen Tages auch über die böheimschen Gränzberge drangen und die schlafenden Bewohner weckten. Als endlich die Bahn gebrochen, fing man auch hier an, sich zu ermannen, und der finstere Geist begann zu weichen. Die Schriften der Deütschen wurden bald Lieblingsschriften, nicht nur der deütschen, sondern auch der slawischen Bewohner. Die jungen Leüte beiderlei Geschlechts, erzählt ein Zeitgenosse, lasen die Schriften Gellert's, Hagedorn's, Rabener's, Gleim's, Geßner's, Kleist's rc. mit so viel Begierde, daß sie selbe sobald nicht aus der Hand ließen; in Gärten, auf Spaziergängen und sogar auf öffentlichen Gassen traf man sie an mit Wieland oder Klopstock in der Hand. Hierdurch wurde nun nicht blos die deütsche Sprache, sondern auch Deütschlands Geist, Geschmack und Literatur unter den Tschechen immer mehr und mehr ausgebreitet. Jeder Gebildete, oder wer dafür gelten wollte, bediente sich der deütschen Sprache, ja man schämte sich sogar seiner Muttersprache, der tschechischen, die, als Schriftsprache gar nicht mehr im Gebrauch, nur noch als Bauernsprache vorhanden war. Auf der Hochschule war das Lateinische von Alters her die Sprache der Vorträge; aber seit 1764 fingen einzelne Lehrer an, ihre Vorlesungen in deütscher Sprache zu halten. Die Gründung einer Gesellschaft der Wissenschaften, welche Ignaz von Born, im Verein mit anderen wissenschaftlich gebildeten Männern, unternahm, gehört einem etwas spätern Zeitpunkte an, nämlich dem Jahre 1770.

Die römische Kirche rühmt sich, daß sie es vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, sei, welche im Herzen der Glaübigen die Gefühle der Menschenliebe, der Mild- und Wohlthätigkeit wecke und nähre, ihr Kreis daher außerordentlich reich sei an Anstalten aller Art, vermöge deren jene edelmüthigen Gefühle in die wirkliche Erscheinung treten. Allerdings zählte Böheim vor hundert Jahren sehr viele Hospitäler, Versorgungs- und Armenhaüser &c., doch nicht in verhältnißmäßig größerer Anzahl, als andere katholische, als selbst protestantische Länder des Deütschen Reichs. Die neüeste unter den größeren Anstalten war das freie weltliche englische Fraüleinstift in der Neüstadt Prag, dem eine Fürstin als Priorin vorstand. Maria Theresia schenkte diesem von ihr errichteten Stifte die Herrschaft Ledetsch mit der gleichnamigen kleinen Stadt, im Tschaslauer Kreise. Sie erkaufte diese Herrschaft 1753 von dem damaligen Besitzer, Freiherrn v. Koch, für den Preis von 240,000 Gulden.

Prag, im 14. und 15. Jahrhundert, als Residenz der deütschen Kaiser, die Hauptstadt von Deütschland, war von jeher ein volkreicher Wohnplatz. Vor hundert Jahren hatte diese Stadt an die 100,000 christliche und 16,000 mosaische Einwohner.

II. Das **Markgrafthum Mähren**, gegen Abend mit Böheim, gegen Mitternacht mit Glatz und Schlesien, gegen Morgen ebenfalls mit Schlesien und mit Ungarn, und gegen Mittag mit dem Erzherzogthum Österreich gränzend, hatte vor hundert Jahren dieselbe Ausdehnung, wie heüt zu Tage. Seinen Flächeninhalt schätzte man auf 360 deütsche Q.-Meilen, was um beiläufig 40 Q.-Meilen zu niedrig ist. Die slawischen Einwohner nennen ihr Land Morawa, oder Zamek Morawska, die mährische Erde, und sich selbst Morawane, nach dem Flusse Morawa, d. i. March, dessen Name so uralt und geachtet bei den Slawen war, daß sich kaum irgend ein slawisches Land findet, in dem nicht irgend ein Fluß, Ort oder Landstrich mit dem Namen Morawa anzutreffen wäre.

Mähren war in fünf Kreise eingetheilt, deren folgende Übersicht dieselbe Einrichtung hat, welche oben bei Böheim befolgt wurde.

1. Der **Olmützer Kreis** [Krag Holomautzky] zerfiel in zwei Viertel.

1) Das **Goldensteiner** oder **Tribauer Viertel**: Olmütz [Holomautz] K. Gibau [Gibawa], Switawka, Aussee [Aussow], Boßkowitz, Eülenberg [Sowinetz], Braunseifen [Bruncesaga], Fridland, Schildberg, Eiwanowitz, Gewitsch, Goldenstein, Altenstadt [Stare Mesto], Hohenstadt [Sabrseh], Kogetin, Littau [Littowle], Mährisch-Neüstadt [Unitschaw] K., Loschitz [Lostize], Mährisch-Tribau [Morawska Trebowa], Müglitz [Mohelnitz], Zwittau [Zwit-

tawa], Plu- oder Blumenau [Plumlow], Kosteletz, Uhrtschitz, Proßnitz [Prostegow], Römerstadt [Rymaran], Schönberg [Schumberk], Sternberg, Böhm. Kubitschau [Towatschau].

2) Das Prerauer und Freüdenthaler Viertel, das man irriger Weise für einen Prerauer Kreis [Krag Prerowsky] ansah, und zu dem der 1742 an den König in Preüßen abgetretene District Katscher gehört hatte, enthielt: Bodenstadt [Podstata], Bistritz, Kremsier [Kromerzitz], Hulein, Libau [Libowa], Bautsch [Budissau], Drschewohostitz, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Freiberg, [Prsibor], Holeschau, Hotzeploß, [Hossoblaha], Hustopetschky, Keltsch, Leipnik, Meseritsch, Neü-Titschein [Nowy Gitschin], Prerau [Prserow], Weißkirch [Hranitsche], Drahotausch.

2. Der Hradischer Kreis [Krag Hradisky]: Hradisch, [Hradiste] K., Gaya [Kygow] K., Brumau, Klobuk [Klobauky], Bissenz, Hungarisch Brod [Hun. Brod Uhersky], Ostrau [Ostrowo], Strabnitz, Wissowitz, Wsetin.

3. Der Brünner Kreis [Krag Brnensky]: Brünn [Brno, Brün] K. Austerlitz [Slawkow], Butschowitz, Bystritz, Auspitz [Hustopetz], Göding [Hodonin] Ingrowitz, Kaunitz [Kawanitz] Kostel Podiwin, Neüstädtl [Nowe Mesto] Nikolsburg, Eichhorn [Wewerzi], Saar [Sdiar], Pohrlitz [Pohorselitz], Tischnowitz Tscherna Hora, Wischau [Wischawa].

4. Der Znaimer Kreis [Krag Znogemsky]: Znaim [Znoymo, Znogmo] K., Mährisch-Krumau [Kramlow], Eibenschitz [Ewanzitz], Jamnitz oder Gamnitz, Jaromiritz, Jayspitz, Mährisch-Budweis [Budiegowitz], Groß-Bitesch Nartsch.

5. Der Iglauer Kreis [Krag Gihlawsky]: Iglau [Gihlawa] K., Datschitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Zlabings [Slawonitz].

Die mährischen Slawen sind Brüder der Tschechen, denn ihre Sprache ist rein tschechisch. Sie bilden die Mehrheit der Bevölkerung des Markgrafthums. Ihre Wohnsitze waren vor hundert Jahren sehr nahe dieselben, wie heüt' zu Tage, in der Mitte desselben und im Zusammenhang mit den Wohnsitzen der Slawen in Böheim. An den Gränzen gegen Mitternacht und Mittag saßen und sitzen aber auch Deütsche dort im Gebirge des Mährischen Gesenkes, hier längs der Gränze mit dem Erzherzogthum Österreichs, und es gab damals schon, wie jetzt, mehrere deütsche Sprachinseln im Innern des slawischen Sprachgebiets, wie die von Iglau, Brünn, Olmütz, Brodek. Auf diesen Inseln, so wie an der Südgränze sind die Deütschen Einwanderer gewesen, wogegen die im nordöstlichen Mähren Seßhaften als Überreste der Quaden zu betrachten sind, welche sich entweder vor dem slawischen Völkerstrom ins Gebirge zurückgezogen haben, oder schon immer in demselben seßhaft waren, während die Markomannen das Hügelland von Mähren bewohnten. So darf man nach der Beschreibung urtheilen, die Strabo, Tacitus, Ptolemäus von den Wohnsitzen der Markomannen und Quaden überliefert haben. Die Quaden,

die den Römern im 1. Jahrhundert n. Chr. bekannt wurden, gehörten demjenigen Zweige des deütschen Volkes an, welchen man in späterer Zeit als niederdeütschen bezeichnet hat, urtheilt man nach ihrem Namen, der ein niederdeütsches Wort ist, denn Quad, oder Kwaad, wie man heütiges Tages schreibt, heißt in allen niederdeütschen Mundarten böse, zornig, aber auch häßlich. Das Landvolk aber, welches im Hradischer Kreise das Gränzgebirge gegen Ungarn bewohnt, und unter dem Namen der Walachen bekannt ist, hält man für slawisirte Nachkommen der Bojer, oder vielmehr für eine Mischung von Kelten und Slawen.

Als Mähren ein slawisches Reich war, hatte es einen größern Umfang als jetzt, und erstreckte sich in Ungarn bis an den Fluß Gran. Die Fürsten dieses Landes waren bis zum 9. Jahrhundert mächtig und unabhängig; aber nicht nur Karl der Große machte den Fürsten Samoslaw, sondern sein Sohn und Nachfolger Ludwig auch den Fürsten Moimir tributpflichtig und zu seinem Lehnsmann. Ludwig der Deütsche nahm den mährischen König Rastislaw gefangen, und der deütsche König Arnulf bezwang, mit Hülfe der Magyaren, den König Swatopluk, 894. Unter dessen Söhnen Miomir und Swatopluk, ging das große Mährische Reich im Jahre 908 unter, und ward ein Raub der Magyaren, Polen und Deütschen. Derjenige Theil desselben, welcher in Böheim lag, begab sich freiwillig in den Schutz des böheimschen Herzogs Wratislaw I., welcher die Magyaren zurückschlug und den ganzen Strich des Landes gegen Morgen bis an die March unter seine Botmäßigkeit brachte. Herzog Ulrich vergrößerte Mähren, noch mehr aber dessen Sohn, Herzog Brzetislaw, welcher 1206 den Polaken, und bald hernach auch den Magyaren ein beträchtliches Stück Landes entriß, so daß Mähren damals ungefähr den Umfang bekam, welchen es jetzt noch hat, und von der Zeit ab mit Böheim vereinigt blieb, aber oftmals von den Herzogen und Königen in Böheim an ihre Söhne oder Brüder, oder sonstige Verwandte, als ein Lehn überlassen, auch einige Mal vertheilt wurde.

Schon Herzog Brzetislaw machte hiermit den Anfang: denn er gab seinem zweiten Sohne, Wratislaw, den Bezirk von Olmütz, seinem dritten, Otto, den District von Brünn, und seinem vierten, Konrad, den Bezirk von Znaim. Als der erste nach seines ältesten Bruders Spitignäus Tode Herzog zu Böheim wurde, überließ er Olmütz seinem Bruder Otto, und Brünn wurde Konrad zugelegt. Als Herzog Wratislaw zum Könige in Böheim erhoben wurde, er-

klärte Kaiser Heinrich IV., 1085, das der Krone Böheim einverleibte Mähren zu einer Markgrafschaft, daher sich die Könige zu Böheim von da an auch Markgrafen zu Mähren nannten. Als Kaiser Karl IV. seinen Bruder Johann, und Sigismund seinen Schwiegersohn Albrecht, Herzog von Österreich, mit der Markgrafschaft belehnte, wurde das Bisthum Olmütz und das Fürstenthum Oppau oder Troppau, welches damals zu Mähren gehörte, von der Belehnung ausgeschlossen, und erklärt, daß beide Landestheile unmittelbar mit der Krone Böheim vereinigt wären und von derselben abhingen. Seit des Königs Mathias' Zeit hat Mähren keine besonderen Markgrafen wieder gehabt, sondern ist der Krone Böheim stets einverleibt, und von derselben beim Reiche mit vertreten gewesen, während die abgesonderten Markgrafen, wiewol sie Vasallen der böheimschen Krone blieben, doch auch Fürsten und Stände des Reichs waren.

Trotz seiner Vereinigung mit Böheim behielt Mähren seine eigene Landesverfassung. Wie dort, so gab es auch hier eine viergliedrige Ständevertretung.

Zum geistlichen Stande gehörten: der Bischof zu Olmütz, die Dom- und Kapitularherren daselbst, die Prälaten, Äbte und Pröpste zu Welehrad, Hradisch bei Olmütz, Bruck an der Teya, Obrowitz, Saar, Reygern, Neüreüsch, Sternberg, bei St. Thomas nahe bei Brünn, zu Allerheiligen in Olmütz, zu Pöltenberg bei Znaim, der Karthaus Vallis Josaphat in Olmütz, und auf dem Königsfeld bei Brünn; ingleichen die Ritterorden, welche in diesem Markgrafthume Commenden hatten.

Zum Herrenstande gehörten — die Fürsten Auersberg, Dietrichstein und das in Mähren reichbegüterte Haus Liechtenstein; — von den Grafen die Familien Althan, Andler, Blümegen, Cleno, Colalto, Colloredo, de Souches, Gelhorn, Harrach, Haüßler, Herberstein, Hoditz, Illieschazy, Kaunitz-Rietberg, Magni, Oppersdorf, Paar, Pertholdt, Podstazky, Pruskowsky, Questenberg, Rogendorf, Rosenberg, Rottal, Sailer, Sereni, Sinzendorf, Trautmannsdorf, Uhlefeld, Walderode, Waldstein (Wallenstein), Wloschin, Würben, Zierotin; — und von den Freiherren u. a. die Familien Bukowka, Buzellini, Freienfels, Peterwalsky, Prsepitzky, Selbisch, Witzomirsky, Zablatzky.

Den Ritterstand bildete der übrige Adel, und den Bürgerstand vertraten die königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hungarisch-Brod, Hradisch, Mährisch-Neüstadt und Gaya.

Die Landtage wurden vom Landesherrn ausgeschrieben und zu Brünn gehalten. Die Thätigkeit derselben bewegte sich innerhalb des

ämlichen Kreises, wie die der Stände des Königreichs Böheim. Zur :nterhaltung des Kriegsstaates der gesammten österreichischen Erb- ınde mußte Mähren jährlich 1,856,490 Gulden beitragen.

Die vornehmsten Landesbedienungen waren: der Landeshaupt- ıann, Kreishauptleüte, der oberste Landkämmerer, der oberste Land- ichter, der oberste Hofrichter, der oberste Landschreiber, der Land- lnterkämmerer, der Vicelandrichter, der Kleinschreiber, der Landburg- raf. Von diesen Landoffizieren waren die sechs letzten stets aus dem Litterstande, die vorhergehenden aber aus dem Herrenstande, und :der bekleidete sein Amt der Regel nach nur fünf Jahre.

Die allgemeinen Landes-, Kameral- und Justizsachen dieses Mark- rafthums fanden ihre letzte und höchste Entscheidung in dem Di- ectorio in publicis et cameralibus, und in der obersten Justizstelle u Wien. Im Lande selbst gab es an höchsten Stellen, die allesammt n Brünn ihren Sitz hatten: die k. k. Repräsentation und Kammer, vomit das Kameral-Zahlamt verbunden war; das Landrecht, wel- hes in das große und kleine abgetheilt, und jährlich zwei Mal ge- ɔalten wurde; das Tribunal oder die Landeshauptmannschaft, womit ɔer königl. Fiscus verbunden war, die Landes-Ausschuß-Commission aus den Ständen, und die Landtafel. Jedem der fünf Kreise stand, wie in Böheim, ein königl. Kreishauptmann vor.

Die christliche Lehre ist in Mähren schon im 8. Jahrhundert be- kannt gewesen. Nach 791 wurde der mährische Fürst Samoslaw von Karl dem Großen zur Taufe gezwungen. Der Benedictiner-Mönch Bodwin im Jahre 801, der Passauische Bischof Urolf im Jahre 806, sowie dessen Nachfolger auf dem Stuhle zu Passau, Reginar, seit 318, bewogen viele Großen und Einwohner von Mähren zur An- nahme des Christusglaubens, unter ihnen auch den König Moimir, welcher von Urolf getauft wurde, und verschiedene Kirchen stiftete. Das berühmte Brüderpaar slawischer Apostel, Methodios und Kyrillos, unterrichteten die mährischen Slawen seit 856 noch mehr in der christ- lichen Lehre. Kyrillos war, wie bereits oben erwähnt wurde, der Erfinder eines eigenen, nach ihm das kyrillische genannte Alphabet, welches er, mit Zugrundelegung des griechischen, zusammensetzte, und worin er die slawische Liturgie, 855—862, abfaßte. Die Kunde von der Verbreitung dieser Liturgie in Ländern, die vordem von lateini- schen Priestern verwaltet worden waren, verbreitete sich bald in die Ferne; Papst Nikolaus berief beide Brüder 867 nach Rom. Dort rechtfertigten sie vor Nikolaus Nachfolger Hadrian im Jahre 868

nicht nur ihre Lehrweise und ihr Beginnen, sondern erwarben sich auch durch die Darbringung der Überreste des heil. Clemens, so wie durch ihre hohen Tugenden das Vertrauen und die Gunst desselben vollkommen. Der Papst unterrichtete sich von der Lage der Dinge in Mähren und erhob den Methodios zum Erzbischof, seinen Bruder aber zum Bischof. Letzterer nahm diese Würde nicht an, sondern ging unter Vertauschung seines eigentlichen Namens Constantin gegen den Namen Kyrillos, in ein Kloster, wo er noch in demselben Jahre 868 sein gottgeweihtes Leben beschloß. Die slawische Liturgie erhielt sich in Mähren und Böheim bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts, als sie der lateinischen oder römischen weichen mußte, der Mähren bis ins 15. Jahrhundert gänzlich unterworfen war. Die Kathedrale des mährischen Bisthums war seit 942 in der Stadt Olmütz, mit Sylvester als ersten Bischof. Sie war S. S. Peter und Paulus [oder S. Wenzel] geweiht.

An den hussitischen Bewegungen in Böheim nahmen die Mährer großen Antheil. Nach Beendigung derselben nannten sich die Hussiten in Mähren, welche sich von den Calixtinern, nach deren Rücktritt zur römischen Kirche, getrennt hatten, Mährische Brüder und mißbilligten das vormalige Verfahren der Hussiten öffentlich. Im 16. Jahrhundert wurde aber ihre Verfassung aufgehoben; ein Theil von ihnen flüchtete nach Polen; woselbst ihre Kirchenzucht fortdauerte, obgleich sie zur reformirten Kirche übertraten, wogegen die in Mähren Zurückgebliebenen sich zur äußern Gemeinschaft mit der römischen Kirche bequemen mußten. Von ihnen sowol als von den Lutheranern und Reformirten, welche im 16. Jahrhundert in Mähren ebenfalls häufig gewesen waren, gab es vor hundert Jahren noch Nachkommen und Überreste im Lande, welche sich äußerlich zur römischen Kirche bekannten, heimlich aber besondere Versammlungen hielten, und zum Theil bei guter Gelegenheit in protestantische Länder entflohen.

Das ganze Land war also öffentlich der römischen Kirche zugethan und der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Olmütz unterworfen, welcher sich einen Herzog, des heil. Röm. Reichs Fürsten, und der königl. böheimschen Kapelle Grafen nannte, und ehemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte. Einer der exemten Bischöfe der Kirche in Deütschland, stand er unmittelbar unter dem Oberpriester in Rom, war aber in weltlicher Beziehung, außer seinem kaiserlichen Markgrafen, auch dem königlichen souverainen Herzoge von Schlesien, also einem protestantischen Fürsten, wegen seiner zu Schlesien gehö-

gen Besitzungen (District Katscher) unterthan. Das bischöfliche Con-
torium war das einzige Gericht in Mähren für alle geistlichen Per-
nen des Landes.

Das bischöfliche Lehnrecht pflegte zwei Mal im Jahre gehalten
ı werden, vorher aber das After-Lehnrecht. Zu den bischöflichen
chen gehörten: Augezd, Branky, Chorin, Deütsch-Paulnaz, Hen-
ersdorf, Hertitz, Kattendorf, Kawalowitz, Lautschka, Leütersdorf, Lu-
pez, Malhotitz, Neühübel, Paulowitz, Podoly, Roketnitz ein Gut,
zikowitz, Schönstein, Sikowetz, Skalitzka, Traubet u. m. a.

Die reichen Besitzungen des Bischofs zu Olmütz bestanden vor
undert Jahren aus folgenden Herrschaften, Städten, Flecken 2c.: —
) Der Herrschaft Mirau und Zwittau, von 267¹/₄ Lahnen, mit den
Städtchen Müglitz und Zwittau, dem Marktflecken Brissau (Brsesowa),
em Dorfe Mirau und einem wüstliegenden Bergschlosse, und 47 an-
eren Dörfern, im Goldensteiner Viertel; ferner gehörten zu den bi-
chöflichen Besitzungen: 2) die Herrschaft Kremsier, von 332¹/₄ Lahnen,
ıit den Städtchen Kremsier, Hulein, Libau, Bautsch, dem Markt-
lecken Chropia und etwa 30 Dörfern, sammt einem Schlosse in Krem-
ier, woselbst der Bischof für gewöhnlich seinen Wohnsitz hatte, nach-
em derselbe von Poleschowitz nach Kremsier verlegt worden war; —
3) die Herrschaft Hochwald von 256³/₈ Lahnen, mit dem Bergschlosse
Hochwald, den Städtchen Mährisch-Ostrau und Freiberg, den Markt-
lecken Braunsberg, Mistek (Mistko) und Frankstadt, nebst 34 Dörfern;
— 4) die Herrschaft Hotzeplotz (Hossoblaha); — 5) die Herrschaft
Keltsch, von 85⁵/₈ Lahnen, mit dem Städtchen Keltsch und 16 Dörfern,
sämmtlich im Prerauer Viertel des Olmützer Kreises; — das Gut
Sherlitz von 71¹/₄ Lahnen, mit der Pfarre Thurasz; — 7) das zur
Herrschaft Mirau (1) gehörige Gut Kochau; — 8) die Herrschaft Wi-
chau, von 156³/₄ Lahnen, mit der Stadt und dem Schlosse Wischau,
en Märkten Pustumirtsch und Diebitz nebst 19 Dörfern; im Brünner
Kreis, u. m. a.

Am 5. Dezember 1777 wurde das Bisthum Olmütz zum Erz-
bisthum erhoben und ein besonderes Bisthum in Brünn errichtet.
Erster Erzbischof war Anton, Graf Colloredo.

Auch das Domkapitel zu Olmütz war vor hundert Jahren mit
Grundbesitz von 431³/₈ Lahnen, also ansehnlich begütert, mit den
Marktflecken Wisternitz und Tieschitz und 66 Dörfern im Goldensteiner
Viertel, ohne noch sonstige Besitzungen zu rechnen. Die geistlichen
Orden und Klöster, überhaupt alle kirchlichen Stiftungen, befanden

sich in einem mehr oder minder reichen **Grundbesitz**. So gehören: — dem Olmützer Convict die Herrschaft Neü-Titschein von $10^{8}/_{8}$ Lahnen, mit der Stadt Neü-Titschein, dem Flecken Stramberg und 12 Dörfern.

Dem Deütsch-Ordens-Meisterthum Mergentheim, die im Goldensteiner Viertel des Olmützer Kreises belegene **Herrschaft** Eülenberg von $211^{1}/_{8}$ Lahnen, mit den Städtchen Eülenberg, Braunseifen und Fridland und 22 Dörfern, die ebendaselbst belegene kleine Herrschaft Baussau, von $11^{1}/_{2}$ Lahnen, mit dem Flecken Baussau; das Gut Langendorf, von $31^{7}/_{8}$ Lahnen; das Gut Rothölhütten, von $6^{1}/_{4}$ Lahnen.

Der Gesellschaft Jesu zuständige Güter waren: Lübenitz, von $1^{8}/_{8}$ Lahnen (dem Jesuiten-Seminar zu Olmütz); Roketnitz, von $16^{7}/_{8}$ Lahnen, mit dem Flecken Koker [Kokory], (Collegium zu Olmütz); das Gut Bochdalitz im Brünner Kreise, von $17^{5}/_{8}$ Lahnen (Colleg. zu Olmütz); das Gut Habrowane in demselben Kreise, von $37^{3}/_{8}$ Lahnen (Colleg. zu Hradisch); die Herrschaft Rsetschkowitz in dem nämlichen Kreise, von $4^{1}/_{8}$ Lahnen, mit der Neüen- und Schwaben-Gasse in Brünn und dem Flecken Postehraditz (Colleg. zu Brünn); das Gut Tscheikowitz, von $54^{7}/_{8}$ Lahnen, mit dem gleichnamigen Flecken auch im Brünner Kreise (Colleg. zu Olmütz); im Znaimer Kreise: die Güter Althort, Bochlitz oder Batitz mit 6 Dörfern und $33^{7}/_{8}$ Lahnen (Colleg. zu Znaim); das Gut Kunitz und Radkowitz, von $12^{7}/_{8}$ Lahnen, (Colleg. zu Teltsch); das Gut Miseritschko von $11^{6}/_{8}$ Lahnen, mit 5 Dörfern (Colleg. zu Iglau); das Gut Poppelin, von 4 Lahnen (Colleg. zu Neühaus im Bechiner Kreise des Königreichs Böheim).

Das Acker- und Wald-, überhaupt alles urbare Land rechnete man in Mähren nach Lahnen, und unterschied dabei drei Klassen der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, den besten, mittelmäßigen und schlechten Boden. Jeder Landlahn der ersten Klasse hatte *100*, der zweiten 125 und der dritten 150 niederösterreichische Metzen Aussaat, d. i. beziehungsweise $111^{9}/_{10}$, $139^{3}/_{4}$, $167^{3}/_{4}$ Berliner Scheffel. Der Stand des Klerus besaß an Lehngütern 4583 Lahnen, die übrigen Lehngüter betrugen 456 Lahnen, und die Majorats- *und die* Fideicommißherrschaften 4994 Lahnen.

Von der Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer in Mähren waren vor hundert Jahren eben so verschiedene und übertriebene Angaben in Umlauf, als von der Zahl der Wohnplätze in Böheim. Die zuverlässigsten Nachweisungen enthielten 99 größere und kleinere Städte, 159 Marktflecken und über 2478 Dörfer. In allen diesen

Ortschaften gab es 87,271 Haüser, was auf etwa 850,000 Einwohner schließen läßt. Alles in Cultur stehende Land hatte einen Flächeninhalt von 17215 Lahnen. Davon trafen auf den Kreis Olmütz 6845, auf den Kreis Hradisch 2224, auf den Kreis Brünn $4290^{7}/_{8}$, auf den Kreis Znaim $2652^{7}/_{8}$ und auf den Iglauer Kreis $1202^{7}/_{8}$ Lahnen, der demnach der kleinste Kreis und kaum $^{1}/_{6}$ von der Größe des Olmützer Kreises war. In kirchlicher Beziehung gab es 40 Landdekanate und über 500 Pfarren.

Auch in Mähren hatten sich, seit der gewaltsamen Unterdrückung der evangelischen Lehre, die Jesuiten des gelehrten Unterrichts bemächtigt, und demnach Gymnasien bei ihren Collegien zu Brünn, Hradisch, Iglau, Olmütz, Teltsch und Znaim. Die Väter der frommen Schulen, besaßen, wie es scheint, nur ein einziges Collegium und damit verbundenes Gymnasium, nämlich in der fürstlich Dietrichsteinschen Stadt Nikolsburg, Brünner Kreises, woselbst sich die Piaristen im Jahre 1631 angesiedelt hatten. In Olmütz war 1567 eine Hochschule errichtet worden, die unter dem Einflusse der Gesellschaft Jesu stand. Die Wissenschaften, so urtheilte man vor hundert Jahren, sind noch nicht sonderlich in Aufnahme gekommen, doch hat man in den Schulen bessere Bücher eingeführt; auch die Hochschule zu Olmütz hat sich verbessert, und ebendaselbst ist auch eine gelehrte Gesellschaft gestiftet worden, deren Mitglieder sich Incogniti nennen.

Während des siebenjährigen Krieges, 1758, von einem Heerhaufen Friedrich's II., unter des Königs eigener Anführung vom Monat Mai bis zum 3. Juli um- und belagert, widerstand die feste Stadt Olmütz dem Anfall mit Heldenmuth und mit Erfolg, so daß der König mit seinen Kriegsvölkern zum Abzug gezwungen wurde. Dafür erhob Maria Theresia den gesammten Stadtrath nebst vielen Bürgern dieser ersten königlichen und der eigentlichen Hauptstadt von Mähren, wegen ihrer im Lauf der Belagerung bewiesenen Treüe und Tapferkeit, in den Adelstand.

Kleine Gemeinden mosaischer Glaubensgenossen gab es in einigen der herrschaftlichen Städte. Ob sie Gott nach ihrer Weise öffentlich anbeten durften, findet sich nicht angegeben.

Sechzehntes Kapitel.

Die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, welche ebenfalls außerhalb der Kreisverfassung standen.

Bereits oben ist erzählt worden, wann und auf welche Weise diese beiden Markgrafschaften von der Krone Böheim abgetrennt worden sind. Beide Lausitzen, oder richtiger Lusitzen, als ein Ganzes genommen, waren gegen Mittag von Böheim, gegen Abend von Meißen, gegen Mitternacht von der Mark Brandenburg, und gegen Morgen von Schlesien umgeben, und wurden, bevor das Kurhaus Sachsen im prager Frieden sie als erbliches Lehn erwarb, Namens des Königs, von einem seiner Beamten regiert, der den Titel Vogt oder Landvogt beider Lausitz führte, und mehrentheils aus dem einheimischen Herrenstande genommen wurde, daher er vom Schloß seiner angestammten Herrschaft die Regierung führte, die jedoch immer eine durch die Landstände sehr beschränkte war, wie sie es auch unter der Landeshoheit der Kurfürsten zu Sachsen verblieb.

Beide Markgrafthümer waren in Absicht auf Landesverfassung, Regierung, das jus collectandi und die Abgaben merklich von einander verschieden; darin aber stimmten sie vollkommen überein, daß sie stets ihre Zustimmung versagt hatten, wenn der Landesfürst seine landesherrlichen Einkünfte in einen bestimmten, verhältnißmäßigen Anschlag, oder auf eine bestimmte Etatssumme, wie man sich heüt zu Tage auszudrücken pflegt, bringen wollte; immer hatten sich die Stände einer jeden Markgrafschaft die Prüfung des Geforderten, die freie Bewilligung desselben und die Beaufsichtigung der Verwendung vorbehalten. So auch vor hundert Jahren und auch noch später.

Der Rang der beiden Markgrafthümer scheint ehedem zweifelhaft gewesen zu sein, seit langer Zeit aber hatte die Oberlausitz den Vorgang vor der Niederlausitz.

In beiden Lausitzen hat die slawische Bevölkerung ihr Volksthum bis auf den heütigen Tag behauptet, obwol dasselbe in seiner Eigenthümlichkeit und in der geographischen Begränzung der Wohnsitze während der zuletzt verflossenen hundert Jahre wesentliche Einschränkungen erlitten hat. In der Mitte des 18. Jahrhunderts reichten die Wohnsitze der Slawen von der Gränze Böheims durch die

Ober- und die Niederlausitz im Zusammenhang bis an die Gränze der Mark Brandenburg, und es gab damals nicht blos ganze Dörfer, sondern auch ganze Striche zusammenhangender Dörfer, wo kein Wort Deütsch verstanden, geschweige denn gesprochen wurde, während in anderen Gegenden unter den slawischen Bewohnern des platten Landes beide Sprachen bekannt und im Gebrauche waren, die deütsche im Besondern aber in den Städten herrschte. Die Lausitzer Slawen werden von den Deütschen nach uralter Gewohnheit Wenden genannt, oder auch Sorben-Wenden, sie selber aber nennen sich Serben, was ein Name ist, worunter man im hohen slawischen Alterthum eine Zeit lang die ganze slawische Nation verstand. Ihre Sprache unterscheidet sich nicht nur von anderen slawischen Sprech- und Schreibarten, sondern wird auch in der Oberlausitz nach einer andern Mundart gesprochen, als in der Niederlausitz. Die Oberlausitzer Mundart nähert sich dem Tschechischen, die Niederlausitzer dem Polnischen Zweige der allgemeinen slawischen Sprache.

Das Slawenvolk der Lausitz bekam im 7. Jahrhundert die erste Kunde vom Christusglauben; aber es dauerte viele hundert Jahre, bevor es sich vor der römischen Kirche beügte, deren Priester das Wort der Liebe nicht predigten, sondern mit Gewalt und Zwangsmaßregeln aufdrängten, was einer Seits trotzige Erbitterung, anderer Seits schmachvolle Heüchelei hervorbrachte. Seit dem 11. Jahrhundert wurden viele Kirchen und Klöster im Lande erbaut, durch welche das Christenthum unter den Wenden ausgebreitet werden sollte, dessen wahre Bedeütung ihnen aber noch sehr lange unbekannt blieb, wie sehr auch die Bischöfe zu Meißen, deren Kirchsprengel beide Lausitzen einverleibt waren, sich bemühten, den Heilslehren beim Volke Eingang zu verschaffen. Luther's Kirchenverbesserung fand schon 1521 sowol in der Ober-, als in der Niederlausitz Eingang, und gewann nach und nach so festen Fuß, daß bereits mit dem Schluß des 16. Jahrhunderts die evangelisch-lutherische Kirche in beiden Markgrafthümern die herrschende geworden war. Doch blieb auch die römische Kirche noch von Bestand, nicht allein in Städten, Flecken und Dörfern, sondern auch durch einige Stifte und Klöster.

Im Jahre 1722 waren mehrere Familien von den oben erwähnten vereinigten Brüdern aus Böheim und Mähren ausgewandert. Sie ließen sich in der Oberlausitz nieder und vermehrten sich im Lauf der Zeit dermaßen, daß die evangelische Landesregierung auf ihr Verhalten in bürgerlicher, wie in religiöser Beziehung aufmerksam

wurde. Doch erging 1750 ein landesherrlicher Erlaß, „daß die in der Oberlausitz befindlichen Brüdergemeinden in der Eigenschaft augsburgischer Confessionsverwandter und getreüer Unterthanen ferner geduldet und geschützt, auch in Hoffnung ihres ferneren ruhigen und anständigen Betragens, sowol des wirklichen Genusses der ihnen versprochenen Freiheiten und Rechte theilhaftig gemacht werden, als auch ferner überzeügende Merkmale landesfürstlicher Huld und Gnade bekommen sollten". Außer Herrenhut, einem 1722 auf Grund und Boden des gräflich Zinzendorf'schen Dorfes Berthelsdorf erbauten Orte, der sich alsbald zum Mittelpunkt aller über die ganze Erde verbreiteten Brüdergemeinden erhoben hat, so daß man sich bald gewöhnte, nach ihm die Mitglieder dieser Gemeinden, die vereinigten oder mährischen Brüder, auch Herrenhuter zu nennen, — gab es vor hundert Jahren noch zwei Gemeinden in der Oberlausitz, nämlich die Gemeinde Niesky, auf Grund und Boden des Gutes Trebus angelegt, welches ebenfalls der Familie Zinzendorf gehörte, und woselbst die Brüder ein Pädagogium gegründet haben, und die 17[illegible] für Brüder aus der Wendischen Nation gestiftete Gemeinde zu Klein-Welka, einem gräflich Reüßischen Gute, eine Stunde von Budissin. Verschiedene Glieder der Brüdergemeinde besaßen ansehnliche Rittergüter in der Oberlausitz und hatten, gleich anderen Landständen, obrigkeitliche Gewalt und das Kirchenpatronat.

Für den höhern Unterricht gab es vor hundert Jahren vorzügliche Gymnasien zu Görlitz, Budissin und Zittau in der Ober-, und gute Lateinische Schulen zu Luckau, Guben und Sorau in der Niederlausitz. Erleichtert wurde die gelehrte Bildung der Jugend durch Stipendien, welche, von den Landständen, von Städten und einzelnen Familien für Söhne adlicher sowol als bürgerlicher Ältern gestiftet, in großer Menge vorhanden waren.

Seitdem die beiden Lausitzen an das Kurhaus Sachsen gekommen, hatte ein Regierungswechsel Statt gefunden. Kurfürst Johann Georg vermachte nämlich 1652, kraft letztwilliger Verordnung die Oberlausitz seinem Nachfolger in der Kur, die Niederlausitz aber dem Administrator des Stifts Merseburg, Herzog Christian I. Als der Kurfürst Friedrich August III., König in Polen, 1738, nachdem die merseburgische Nebenlinie ausgestorben war, die Stiftsregierung übernahm, wurde die Niederlausitz wieder mit dem Kurhause verbunden, das von da an beide Markgrafthümer beherrschte, ohne sie indessen mit den alten Erblanden zu verschmelzen. Beide Lausitzen

bildeten ganz abgesonderte Länder mit selbständiger Verfassung und Verwaltung, trugen aber zu den Reichslasten nicht das Mindeste bei.

I. Das Markgrafthum Oberlausitz (Horne Luzicy, Luzica, auch Luziska in serbischer oder wendischer Mundart), war in zwei Kreise eingetheilt, in den Budissiner und den Görlitzer Kreis.

1. Der Budissiner Kreis (Kraj Budeski) wurde in die Sechsstädte Budissin, im gemeinen Stil Bautzen genannt (Budeschin, Budyschin), Kamenz (Kamenc) und Löbau (Lubiz, Libiz) und in den Budissiner, Kamenzer und Löbauer Landkreis, oder auch den Ober- und Nieder-, und in den Queis-Kreis getheilt. Der obere (Horne Kraj) enthielt die Gegenden oberhalb der Stadt Budissin bis an den Görlitzer Kreis; der niedere (Delne Kraj) alles Land, was unterhalb Budissin bis an den Meißnischen Kreis und die Niederlausitz liegt, besonders die drei Sechsstädte Budissin, Kamenz und Löbau; und der Queis-Kreis zog sich ganz an der Gränze von Böheim und Schlesien hin.

Der Budissiner Kreis enthielt:

1) Die drei Sechsstädte Budissin, Kamenz und Löbau, jede mit einem mehr oder minder großen Rathsgebiete [Kunsporf].

2) Zwei Standesherrschaften, nämlich Hoyerswerda [Wojerjecy] und Königsbrück [Kunsfory], von denen die zuerst genannte seit 1737 dem kurfürstlichen Hause gehörte, welches diese Herrschaft damals von einer Herzogin von Württemberg für 250,000 Thaler Species erkaufte; die zweite aber seit 1726 im Besitz der gräflichen Familie Friesen war.

3) Zwei geistliche römisch-katholische Stifter und ihre Gebiete, nämlich:

a) Das Dekanat und Domkapitel zu St. Peter in Budissin, mit 30 Haüsern in der Stadt und 33 Ortschaften, davon Mönchswald, Sinkwitz u. a. unter meißnischer Hoheit, und das Städtchen Schirgiswalde, rings von oberlausitzischen Dörfern umgeben, unter böheimscher Landeshoheit. Die Unterthanen waren schon im 18. Jahrhundert größtentheils dienstfreie Erbunterthanen.

b) Das Jungfrauenstift und Kloster Marienstern, Cistercienser-Ordens, gestiftet 1264 von den Rittern Wittich, Burchard und Bernhard von Kamenz, mit einem ansehnlichen Gebiete, welches in zwei Bezirke abgetheilt wurde; davon —

α) der erste wieder in 12 kleinere Districte zerfiel und außer vier katholischen Kirchdörfern und einem Hospitale bei Kamenz noch 36 Dörfer begriff, die dem Kloster ganz gehörten, während es an 11 anderen Dörfern Antheil hatte. Insonderheit gehörte hierher das Städtchen Wittichenau [Kulow].

β) Der Eigensche Kreis bestand aus dem Städtchen Bernstadt, Bernstädtl [Bernacicy] und 7 Dörfern, darunter 2 Kirchdörfer, sammt dem Nonnenwalde. Diese Ortschaften gehörten bis 1328 dem Herrn von Kamenz, wurden aber in gedachtem Jahre dem Könige Johann zu Böheim verkauft, der einen Herrn von Biberstein damit belehnte. Als dieser 1388 kinderlos starb, setzte er die damalige Äbtissin von Marienstern, eine Schwester seiner verstorbenen Hausfrau, zur Erbin ein. Daher entstand denn auch der Name des Eigenschen Kreises, welcher die eigenen oder eigenthümlichen Güter der Äbtissin enthielt. Nach dem Tode jener Äbtissin fielen diese, kraft ihres Testaments, ans Kloster.

4) Zehn Landherren-Städte, nämlich Hoyerswerda, Königsbrück, Wittichenau, Bernstadt, Elstra [Halschtrow], Pulsnitz [Polschnica], Ruhland, Marklissa, Goldentraum, Wigandsthal, welche adlichen Geschlechtern gehörten; und das Freistädtchen Weißenberg [Wosporf], welches keinen Erb- und Lehnherrn hatte, sondern sich nur einen Schutzherrn, gewöhnlich in der Person des Ober-Amthauptmanns oder eines Landesältesten des Budissinschen Kreises, erwählte.

5) Die in den obern, untern Land- und den Queiskreis vertheilten Rittergüter, gemeiniglich 250 an der Zahl, die jedoch steigend und fallend war, weil zuweilen ein Gutsherr mehrere Theile, die einzelne Lehnbriefe haben, vereinzelte; sodann 4 Steüer- und Mundgutfreie Freigüter, gegen 100 Pfarr- und Filialkirchen in stadtmitleidenden und 92 in landmitleidenden Orten.

2. Der Görlitzer Kreis, welcher auch zuweilen das Fürstenthum Görlitz genannt wurde, weil Görlitz mit seinem Gebiete ehedem zu dem abgesonderten Fürstenthume gehörte, welches Kaiser Karl IV. seinem zweiten Sohne Johann bestimmte, wurde in den Görlitzer, Zittauer und Laubaner Landkreis abgetheilt, und enthielt: —

1) Die drei Sechsstädte Görlitz, Zittau und Lauban. Zum weitlaüfigen Rathsgebiet der Stadt Görlitz gehörten überhaupt 65 Dorfschaften; 26 davon hatten eigene Besitzer, welche die Verreichung ihrer Besitzungen vom Rath empfingen; 11 gehörten den Kirchen- und milden Stiftungen und die übrigen 27 der Kämmerei der Stadt Görlitz. Das Rathsgebiet umschloß auch die Görlitzer Heide und die Landskrone. Das Rathsgebiet der Stadt Zittau [Zitawa] begriff den Marktflecken Hirschfelde, welchen die Stadt 1506 erkaufte; mehrere Rittergüter und eine Anzahl Dörfer in der Nachbarschaft der Stadt und um sie her, darunter Großschönau, und mit diesem 7 Kirchdörfer, sowie drei Gebiete innerhalb des Budissiner Kreises, wozu 4 Kirchdörfer gehörten, die vom böheimschen Lande umgeben waren. Das Rathsgebiet der Sechsstadt Lauban [Luban] begriff einige Dörfer und Vorwerke und den eine Meile langen Hochwald.

2) Zwei Standesherrschaften, und zwar Muskau [Muzakow, d. h. Männerstadt] und Seidenberg, von denen jene seit 1645 der freiherrlichen Familie Callenberg, diese seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts den Grafen von Einsiedel gehörte.

3) Zwei römisch-katholische Klöster, nämlich —

a) Das Nonnenkloster, Cistercienser-Ordens, zu Maria Magdalena der Büßerin in Lauban, 1320 von dem Herzoge Heinrich II. zu Jauer gestiftet, mit 6 Dörfern und einem Theile des Hochwaldes, der Nonnenwald genannt.

b) Das Jungfrauenstift und Kloster, Cistercienser-Ordens, Marienthal bei Ostritz, von Kunigunde, der Gemalin des Königs Wenzel III., zu Böheim 1234 gestiftet, und zu dessen Gebiet, außer dem Städtchen Ostritz, 18 große und kleine Dörfer, und von anderen Ortschaften mehr nur Antheile gehörten.

4) Das freiweltlich-adliche evangelische Fraüleinstift Joachimstein zu Radmeritz, 1722 gestiftet von Joachim Sigismund von Ziegler und Kliphausen zur Versorgung seiner Verwandten weiblichen Geschlechts bis zum achten Grade, und im Besitz von 4 Rittergütern und Antheilen an mehreren anderen Liegenschaften.

5) Acht Landherren-Städte, und zwar: Muskau, Seidenberg, Halbau, Ostritz, Reichenbach, Rothenburg, Schönberg, Hirschfelde.

6). Die in den Görlitzer, Zittauer und Laubaner Landkreis vertheilten, mehr als 150 betragenden Rittergüter mit 195 Dörfern, sodann 12 Steüer- und Rundgutfreie Freigüter (davon 2 in der Herrschaft Muskau), 94 stadtmitleidende und überhaupt 450 Dörfer.

In der Oberlausitz gab es zweierlei Stände, nämlich Land und Stadt.

Die Landstände theilten sich in Herren, Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft.

Die Herren wurden auch Standesherren, Proceres, Domini, Majores, im tschechischen Kurialstil während der böheimschen Herrschaft Korausewaþ Pani Wetsy, genannt. Sie hatten ihre Afterlehnleüte oder Untervasallen und eigene Gerichte. Zum Herrenstande gehörten die Besitzer der vier Standesherrschaften Hoyerswerda, Königsbrück, Muskau und Seidenberg.

Die Prälaten waren der Dechant zu Budissin, die Äbtissinnen zu Marienstern und Marienthal und die Priorin zu Lauban.

Als die beiden Lausitzen 1635 an das Kurhaus Sachsen förmlich abgetreten wurden, leistete dasselbe im prager Recesse das Versprechen, die Stifter und Klöster bei ihren Privilegien und Rechten, insonderheit bei ihrer Befreiung in geistlichen Dingen von allem weltlichen Gerichte, zu schützen, auch den ordentlichen und Generalvisitationen ihre Aufsicht zu lassen. Vermöge eben dieses Recesses hatte der König zu Böheim das Oberschutzrecht über die römisch-katholischen Stifter, Klöster, Kirchen und über deren Geistlichkeit in beiden Markgrafthümern, was sich indeß nur auf gottesdienstliche Sachen erstreckte; denn in allen übrigen Dingen waren sie der Landeshoheit unterworfen. Darum schickte der König zu Böheim einen Bevollmächtigten, wenn die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin eines der Stifter nothwendig geworden war. In dessen Gegenwart fand die Wahl Statt, die demnächst vom Könige, als Beschützer und Advokat, bestätigt wurde. Die Wahl eines neüen Dechanten zu Budissin ward auch dem Kurfürsten zu Sachsen angezeigt, und derselbe, als Landesherr, um die Bestätigung gebeten, ihm auch vom Neüerwählten die Erbhuldigungspflicht geleistet. Der Dechant zu Budissin verrichtete die Huldigung ordentlicher Weise beim Oberamte und stellte sich sodann zur Bezeigung seiner Unterwürfigkeit dem Kurfürsten persönlich vor; einige Dechanten suchten aber die Lehnspflicht zu Dresden vor dem geheimen Raths-Collegio zu leisten, wozu sie auch die Erlaubniß erhielten, unbeschadet der Gerechtsame, welche in dieser Beziehung dem Oberamte gebührten.

Der meißnische Bischof Bruno II. gilt für den Stifter des Dekanats zu Budissin, das in den Jahren 1213 bis 1221 gegründet sein soll. Damals wurde es auch dem Bisthum Meißen einverleibt. Als aber der Bischof Johann IX., ein Haugwitz, 1560 zur evangelischen Kirche übertrat, befreite Kaiser Ferdinand I. das Stift Budissin von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bisthums Meißen, und erklärte 1562 den damaligen Dechanten, mit Genehmhaltung des päpstlichen Stuhls, und demnächst Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575, für den Fall der Erledigung des Dekanats, aber auch das Domkapitel zum Administratore episcopatus Misnensis per utramque Lusatiam. Der Kurfürst gestand ihm jedoch diesen Titel, oder abgekürzt, den eines Administratoris ecclesiactici, nicht zu, hatte indessen nichts dagegen, wenn er den Titel eines Bischofs in den Landen der Ungläubigen führte, wie nach katholischer Sitte die Bischöfe in protestantischen Ländern genannt werden. Doch erhielt er diese Würde nur dann, wenn er besonders darum anhielt. Die Kosten die dadurch erwuchsen, bezahlte gemeiniglich der Kurfürst. Der Dechant hatte das Recht, unter den römisch-katholischen, und unter jenen evangelischen Unterthanen in Ehesachen zu dispensiren.

Das Domstift hatte einen Propst, der evangelisch sein mußte, vom Kurfürsten allemal aus den Mitgliedern des Domstifts zu Meißen ernannt wurde, und von dieser Budissiner Dompropstei gewisse Einkünfte bezog, außerdem 7 Vicarien oder Prediger, ein eigenes Stiftsconsistorium, eine Stiftskanzlei und eine Stiftsschule. Im Domkapitels-Gerichte führte der Dechant den Vorsitz. Auch der Syndikus des Stifts mußte evangelisch sein.

Die Klöster Marienstern und Marienthal leisteten dem Kurfürsten, wenn er die Regierung der Markgrafschaft antrat, durch ihre Pröpste die Huldigung. Sie standen in geistlicher Beziehung unter dem Abte zu Ossegg in Böheim, welcher auch die statutenmäßig geschehene und von ihm geleitete Wahl der Äbtissinnen dem Könige zu Böheim anzeigte und denselben um seine Bestätigung bat. Jedes der beiden Klöster hatte die Ober- und Unter-Gerichte und einen Evangelischen von Adel aus der oberlausitzischen Ritterschaft zum Klostervogte, welcher vom Stifte mit Vorwissen des Landesherrn bestellt und besoldet ward, und auf den Landtagen sein Kloster zu Sitz und Stimme vertrat. Ihm kam, außer anderer Gerechtsame, der Vorsitz im klösterlichen Gericht zu; allein der, die Schutzherrlichkeit des Königs in Böheim ausübende Abt von Ossegg, sammt Äbtissinnen und Propst, such-

ten den — Ketzervogt aus seinen Geschäftskreisen zu verdrängen und die Beschaffenheit und Verwaltung der Klostergüter möglichst vor ihm ins Unklare zu bringen. Die Priorin des Klosters zu Lauban wurde vom Convente im Beisein des Dechanten zu Budissin erwählt. Eine Bestätigung Seitens des böheimschen Königs war nicht erforderlich. Der Dechant bildete auch die Aufsichtsbehörde der büßenden Magdalenen und verordnete denselben Beichtväter aus dem Kreise seiner Chorherren. Er war es auch, der die Gerechtsame des Klosters auf den Landtagen vertrat. Auch für dieses Kloster war ein Evangelischer als Amtmann bestellt, dem die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten und die Pflege des Rechts übertragen war; aber auch ihm, der ein Bürger der Stadt Lauban sein mußte, wurden Seitens der geistlichen Aufsichtsbhörde mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt.

In Marienstern pflegte die Zahl der Klosterjungfrauen 40 zu betragen (nach der Mitte des 18. Jahrhunderts waren es nur 36). Außer der Äbtissin, der die wirkliche Herrschaft über sämmtliche Klosterunterthanen und die Schutzherrschaft über das Städtchen Wittichenau zustand, gab es eine Priorin, welche, unter der Äbtissin, die besondere Aufsicht über die Klosterfrauen führte; eine Subpriorin, die über die Kirchen- und Kloster-Ordnung wachen mußte und die Klosterregeln aufrecht zu erhalten hatte; eine Kaplanin, oder Einnehmerin und Ausgeberin der Äbtissin; einen Propst, als Beichtvater und Rathgeber der Äbtissin und des ganzen Klosters in allen geistlichen Angelegenheiten, und endlich drei Kaplane vom Cistercienser-Orden zur Ausübung der gottesdienstlichen Gebraüche. Ähnlich war die innere Einrichtung des Klosters Marienthal, worin einige und dreißig Nonnen ihr Unterkommen fanden. Im Kloster zu Lauban waren etliche und zwanzig, die nur eine Priorin zum Oberhaupt hatten.

Die Ritterschaft und Mannschaft der Oberlausitz bestand aus den gräflichen, freiherrlichen und adlichen, aber auch bürgerlichen Besitzern der Ritter- und Lehngüter. Dahin gehörten vor hundert Jahren als die begütertsten die Familien Dalwitz, Dobschütz, Gersdorf, Hoym, Huldenberg, Knoch, Maxen, Minkwitz, Nostitz, Promnitz, Rechenberg, Reüß, Tschirnhausen, Watzdorf, Zinzendorf, und die bürgerliche Familie Brescius. In der Oberlausitz war das eigentliche Indigenat- oder Landmannschaftsrecht nie gewöhnlich gewesen. Wollte ein Fremder oder ein Niederlausitzer von Adel in der Oberlausitz sich ankaufen, so stand ihm das frei, ohne eine besondere

Genehmigung nachzusuchen, oder gar ein Einzugsgeld zu entrichten; doch mußte er, nach altem Herkommen, den Landständen einen zulänglichen Stammbaum einreichen und von denselben in öffentlicher Sitzung in ihren Kreis aufgenommen sein, wenn er auf den Landtagen erscheinen wollte. Denn die Landstände hatten 1503 beschlossen, und diesen Beschluß 1541 erneüert, Niemanden in ihre Mitte aufzunehmen, als einen vierschildigen Ritter; und von der öffentlichen Aufnahme findet sich eine Spur schon in dem Lehnsvertrage von 1619. Kaufte ein Bürgerlicher ein Rittergut, so mußte er auf dem Landtage erscheinen und einen Revers ausstellen, dahin lautend, daß er bei einem künftigen Wiederverkauf des Gutes selbiges zunächst den Landständen anbieten wolle.

Zu den Städten gehörten die unmittelbaren landesherrlichen Städte, welche vorzugsweise Städte oder, nach ihrer Anzahl, die Sechsstädte hießen, auch kurfürstliche Weichbildstädte genannt wurden. Sie folgten in ihrer Rangordnung so aufeinander: Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau. Die drei ersten wurden die vorgehenden Städte genannt. Diese Sechsstädte hatten ihre Privilegien und Freiheiten unmittelbar vom Landesherrn, und zwar entweder durch dessen Verleihung, oder durch Kauf, oder durch Beides zugleich erworben. Seit dem 13. Jahrhundert fingen diese Städte an, zum gegenseitigen Schutz und Schirm gegen die Anmaßungen, Beeinträchtigungen und Beleidigungen der Ritterschaft in ein Bündniß zu treten, was der Adel auch gegen die Städte that. Unter der Regierung Kaiser Karl's IV., und dessen Nachfolger Wenzel und Sigismund stieg das Ansehen der Städte noch höher, ja sie führten in der, dem Landesherrn zu leistenden Heeresfolge sogar ihre eigene Heeresfahne. Zwei Mal fielen sie in des Landesherrn Ungnade, das erste Mal während des schmalkaldischen Krieges, 1547, und das zweite Mal im Anfange des dreißigjährigen Krieges, 1620.

Die wichtigsten Privilegien der Sechsstädte waren folgende: Sie bildeten den zweiten Stand des Markgrafthums Oberlausitz; sie hatten freie Religionsübung mit den damit verbundenen Rechten, die freie Verwaltung der Stadtgüter, den ersten Rechtsgang, die freie Rathswahl, bei welcher der Landesherr aber die Aufsicht führen ließ, den Weinschank, zum Theil auch den Schank fremder Biere in ihren Rathskellern, den freien Salzschank u. d. m. Budissin hatte das Recht, Statuten und Stadtordnungen sowol neü zu machen, als auch Änderungen in den bestehenden vorzunehmen, und unmittelbar

bei der Person des Landesherrn Berufung einzulegen. Diese Stadt war die Vorstadt, welche die übrigen Sechsstädte zu Zusammenkünften oder Städtetagen berief, die in der Regel zu Löbau abgehalten wurden, und wozu Budissin, Görlitz, Zittau und Löbau je zwei, die beiden anderen Sechsstädte je einen Abgeordneten schickten. Aller dieser Freiheiten unerachtet waren die Sechsstädte doch nicht eigentliche Freistädte, sondern Land- und Fürstenstädte, deren Unterwürfigkeit in der Formel des Huldigungseides ausgedrückt war.

Diese zwei Stände der Markgrafschaft machten, vermöge des prager Vertrags von 1534, und der Entscheidung Kaiser Ferdinand's I. von 1544, bei den Berathschlagungen über allgemeine Landesangelegenheiten zwei Stimmen aus, nämlich die Stände vom Lande die eine, und die vereinigten Sechsstädte die andere. Alles, was des Landes Nutzen und Wohlfahrt betrifft, mußte von ihnen nicht blos berathen, sondern auch beschlossen, und demnächst auch die Ausführung des Beschlusses verordnet werden. Ohne ihre Meinung eingeholt zu haben, und ohne ihre freie Zustimmung und Bewilligung konnte der Landesherr keine Steuer auflegen, noch sonst etwas anordnen oder geschehen lassen, was die Verfassung des Markgrafthums hätte verletzen können.

In jedem der beiden Hauptkreise waren diese zwei Klassen der Stände in voller Kraft. Die Landstände theilten sich in einem jeden Kreise in den engern und weitern Ausschuß und in die übrige Ritterschaft, und von ihnen wurden die Landesbediente ihres Kreises ohne Zuziehung der Landstände des andern Kreises gewählt. Den städtischen Stand machten die Räthe der einem jeden Kreise einverleibten drei Sechsstädte aus, welche zu den Landtagen ihre Abgeordneten schickten, und zwar Budissin einen Syndikus, einen Rathsherrn und den Protonotar, Zittau und Görlitz jede einen Syndikus und einen Rathsherrn, Lauban den Syndikus, Kamenz und Löbau jede nur einen Rathsherrn.

Die gesammten Stände der Oberlausitz versammelten sich jährlich drei Mal (Oculi, Bartholomäi und Elisabeth) zu Budissin. Diese Zusammenkünfte hießen gewöhnliche, ordentliche oder willkürliche Landtage. Bei diesen wurden die offen gewordenen Stellen der Landesbedienungen vergeben, Berathschlagungen über Beschwerden gehalten die Auflagen und Abgaben berechnet und eingetheilt, und überhaupt alle Angelegenheiten verhandelt, welche das allgemeine Beste des Landes betreffen. Die Stände vom Lande des Görlitzer Kreises hiel-

ten noch überdies jährlich in der Dreikönigswoche einen willkürlichen Landtag zu Görlitz, wobei aber die Sechsstädte nicht erschienen.

Vom Landesherrn wurden die gesammten Stände alle fünf Jahre zu sogenannten außerordentlichen allgemeinen Bewilligungs- oder solennen Landtagen nach Budissin zusammenberufen. Er schickte dazu zwei Kommissarien, meist zwei seiner obersten Regierungsbeamten in der Oberlausitz, gewöhnlich den Ober-Amtsverwalter und den Landeshauptmann. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen auf diesen Landtagen waren Geldforderungen des Landesherrn, die von den Ständen, wie schon gesagt, allseitig geprüft und nach erfolgter Verwilligung verfassungsmäßig vertheilt wurden. In außerordentlichen Fällen, wie Krieg u. s. w., konnte der Landesherr die Stände auch ganz besonders zusammenberufen. War einem neüen Landesherrn die Huldigung zu leisten, oder ein neüer Landvogt, Landes- oder Amtshauptmann, feierlich zu bestätigen, oder wenn sonst dringende Umstände eine Landes- oder Ausschußversammlung nöthig machten, so erließ das Ober-Amt, Namens des Landesherrn, die erforderliche Berufung, die an die Standesherren durch besondere, verschlossene Schreiben, und an die übrigen vierschildigen adlichen Besitzer der Rittergüter durch offene Briefe geschah. Zur Abnahme der jährlichen Landesrechnungen berief das Ober-Amt die Stände auf Ansuchen der Landesältesten. Dies geschah allemal vor dem Bartholomäi-Landtage. Die Landesrechnung jedes Kreises wurde von Abgeordneten aus dem andern Kreise geprüft und dann an die Landstände Bericht darüber erstattet. Vierzehn Tage vor Eröffnung des Landtags mußten alle Gegenstände, über die verhandelt werden sollte, den vier Landesältesten beider Kreise schriftlich eingereicht werden.

Die Landesbedienungen wurden theils vom Landesherrn, theils von den Ständen besetzt.

Die wichtigste und höchste Landesstelle war die des Landvogts, Landpflegers, Statthalters. Der Landvogt wurde vom Landesherrn angestellt, war dessen Vertreter und hatte seinen Sitz für gewöhnlich zu Budissin. Zwei Mal hatten Prinzen des kursächsischen Hauses diesen hohen Posten bekleidet. Der Landvogt wurde auf einem, nach Budissin ausgeschriebenen Landtage eingeführt, nachdem er den Ständen vorher einen Revers ausgestellt hatte, daß er „alle und jede bei all' ihren Rechten, Briefen, Privilegien, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Freiheiten, guten Gewohnheiten, die sie von Alters her von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren wohl erworben, hergebracht

und gebrauchet, festiglich erhalten, Land, Städte und Straßen schützen, und die Stände nach ihrem Rathe mit Hauptleüten versorgen wolle". Dieser Revers war 1420 eingeführt worden, als Kaiser Sigismund die Regierung übernahm, und ist seitdem immer gebraüchlich geblieben.

Der Landesherr ertheilte, seit Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1561, dem Landvogt eine Dienstanweisung, worin es hieß, daß er „die Ober-Gerichte, Hof- und Landgerichte und allen gerichtlichen Prozeß in des Landesherrn Namen zu handhaben und zu verwalten; die Lehen in Gegenwart des Landeshauptmanns zu verleihen; eben demselben zur Ausführung der ihm ertheilten Dienstanweisung behülflich zu sein, aber in dessen Amt eben so wenig Eingriffe zu thun habe, als dieser in das seinige". Er bestätigte, kraft landesherrlichen Auftrags die von den Ständen gewählten Hauptleüte in den zwei Ämtern zu Budissin und Görlitz, bestellte auch den Hofrichter und den Kanzler des Ober-Amts, überhaupt alle Bediente bei dieser Landesstelle bis zum niedrigsten abwärts. Der Landvogt führte den Vorsitz beim Ober-Amte und judicio ordinario, hatte auch die Mitgerichtsbarkeit, wenn die Stände ihre Gerichte etwa mißbrauchten.

In Abwesenheits- oder Behinderungsfällen des Landvogts wurde seine Stelle gemeiniglich vom Amtshauptmann zu Budissin unter dem Titel eines Ober-Amtsverwalters versehen. Die Erhebung sämmtlicher landvogteilichen Gefälle und Einnahmen, und die Aufsicht über die Quellen, aus welchen diese Intraden flossen, besorgte das landvogteiliche Rentamt, welches aus seinen Einkünften die beiden Amtshauptleüte zu Budissin und Görlitz, den Ober-Amtshofrichter, den Ober-Amtskanzler, den Ober-Amtssecretair, den Rentsecretair und das übrige zum Ober-Amt gehörige Personal besoldete. Das landvogteiliche Rentamt bestand aus einem einzigen Beamten, der bis 1733 Rentschösser hieß, von da an aber Rentsecretair genannt, und vom Landvogte, oder, in dessen Ermangelung, vom Finanz-Collegio zu Dresden ernannt und verpflichtet wurde, u. s. w.

Dem Landvogte war gewissermaßen der Landeshauptmann an die Seite gesetzt. Er hatte die landesherrlichen Intraden oder Einkünfte zu verwalten. Kraft eines 1603 vom Kaiser Rudolf II. für 7000 Thaler erlangten Privilegiums, hatten die Landstände sechs Edelleüte, halb aus dem Budissiner, halb aus dem Görlitzer Kreise, zu dieser Stelle vorzuschlagen, von denen der Landesherr einen erwählte. Gleichsam zu einem Gehülfen des Landeshauptmanns ernannte der Landesherr einen sogenannten Gegenhändler nach freier

Wahl, doch mit der Beschränkung, daß dieser Beamte ritterlichen Standes sein mußte. Er vertrat neben dem Landvogte die landesherrlichen Rechte in den Sechsstädten, sah darauf, daß den landesherrlichen Statuten und Verordnungen in den Städten nachgelebt und die Rechtspflege gebührend gehandhabt, der Rath auch mit tüchtigen Bürgermeistern und Rathsherren befolgt werde, und führte zudem die Aufsicht in den landesherrlichen Kammergütern, sowie über die geistlichen und weltlichen Burglehne. Der Kammerprokurator, welcher alle jura fisci zu besorgen, und die ihm aufgetragenen Processe in fiscalischen Sachen zu führen hatte, wurde ebenfalls vom Landesherrn ernannt, der ihn seit 1756 bei seinem geheimen Consilium zu Dresden in Eid und Pflicht nehmen ließ.

Jeder der beiden Hauptkreise hatte seinen Amtshauptmann, der von dem engern Ausschusse vermöge eines Landtagsschlusses von 1675 nach uralter Gewohnheit einzig und allein aus der Mitte des engern und weitern Ausschusses so gewählt wurde, daß man zuerst vier Personen und von diesen wiederum drei durch Mehrheit der Stimmen ernannte, aus denen dann die Landstände den Amtshauptmann wählten. Diese Wahl wurde darauf den einverleibten Städten mitgetheilt, um auch deren Stimme zu vernehmen. Fiel nun deren Stimme ebenfalls auf den Neügewählten, so wurde derselbe durch Abgeordnete des engern und weitern Ausschusses, der Ritterschaft und der Städte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt und ersucht, dieses Amt bis auf landesherrliche Genehmhaltung zu übernehmen. Der Amtshauptmann des Budissinschen Kreises führte den Titel eines Ober-Amtshauptmanns.

Jeder Hauptkreis hatte zwei Landesältesten, die von den Landständen des Kreises gewählt und vom Landvogt bestätigt wurden. Ihr Geschäftskreis umfaßte Alles, was auf die Verwaltung der Landsteüerkassen, auf die landständischen Verhandlungen bei Landtagen, und sonst noch außerhalb derselben auf ständische Geschäfte sich beziehen mußte. In landständischen Sitzungen führte allemal der vorsitzende Landesälteste des Budissiner Kreises den Vortrag. Auch waren die Landesältesten, in Gemeinschaft mit dem Amtshauptmann, Beisitzer der sogenannten Amtsvorbeschiede, d. i. bei Rechtsstreitigkeiten der Versuch zur Sühne, beim Judicio ordinario, bei der Kriminalkassendeputation und zugleich Vorsteher der Brandkasse.

Der Landesbestallte, der von der Landschaft beider Kreise, jedoch wechselsweise, nach Inhalt des hierüber zu Budissin 1665 errichteten

Vergleichs, aus dem Ritterstande erwählt wurde, führte bei landständischen Versammlungen die Feder und bei feierlichen Gelegenheiten, Namens der Landstände, auch das Wort.

Der Landsyndikus war ein Rechtsgelehrter bürgerlichen Standes. Er wurde von den Landständen in jedem der beiden Kreise gewählt, hatte bei ständischen Versammlungen weder Sitz noch Stimme, faßte aber alle ständischen Schriften, wie Gutachten u. s. w. ab, und hatte auch die Ausfertigung bei der Kriminalkassendeputation. Der Landsyndikus im Budissiner Kreise war dem dazu gehörenden Waisenamte beigeordnet, wogegen das Waisenamt des Görlitzer Kreises einen besondern Adjuncten hatte.

Die Rechtspflege beruhte vorzüglich auf der vom Könige Mathias III. im Jahre 1611 bestätigten und am 1. Dezember 1612 bekannt gemachten Amts- und Gerichtsordnung, die freilich durch landesherrliche Gesetze unter sächsischer Regierung, durch Landtagsbeschlüsse und die Statuten und Gewohnheiten einzelner Städte manche Abänderung erlitten hatte. Die wichtigsten Gesetze, Landtagsbeschlüsse, Gerichts-Polizei und andere Ordnungen, wie überhaupt die meisten in der Oberlausitz durch Gesetzeskraft geltenden Verordnungen enthält das sogenannte Oberlausitzische Collectionswerk, zu dessen Abfassung die Stände zuerst 1709 den Beschluß faßten, der, mit mancherlei Versuchen und Unterbrechungen, aber erst 1777 zur Ausführung kam.

Die Oberlausitz war in Rücksicht der Gerechtspflege in zwei Ämter abgetheilt, nämlich in das Budissiner und Görlitzer Kreisamt. Zu dem erstern gehörten der Budissiner, Kamenzer und Löbauer Landkreis nebst dem ganzen Queis-Kreise, zum Görlitzer Amte der Görlitzer, Zittauer und Laubaner Landkreis. Doch waren verschiedene Rittergüter in Lehnssachen, u. d., zum Budissiner Amte geschlagen. Diese Kreisämter hatten den ersten Rechtsgang in allen Rechts- und Lehnssachen. Mitglieder dieser Gerichte waren der Amtshauptmann, die zwei Landesältesten und Abgeordnete der Sechsstädte. Nach uraltem Gebrauch wurde auch ein Hofgericht gehalten, vor welches Vermächtnisse, Verzichtleistungen, Aufgebote oder andere gerichtliche Sachen ähnlicher Art gehörten. Im Budissiner Kreise bestellte der Landvogt einen besondern Hofrichter aus der Ritterschaft, welcher das Hofgericht jährlich drei Mal, zur Zeit der willkürlichen Landtage, abhielt; im Görlitzer Kreis hielt es dagegen der Amtshauptmann so oft es nöthig war und verlangt wurde; beide aber hielten es mit Zuziehung dreier Hofgerichtsschöppen oder Beisitzer, welche von den

Landständen gewählt wurden. Die Sitzungen des Hofgerichts waren öffentlich. Ein Hofrichter hatte beim Verkauf und bei Verpfändungen von Gütern insbesondere dahin die Aufsicht zu führen, daß dieselben den Mitbelehnten vor anderen gegönnt und gelassen wurden; auch mußte er auf die peinlichen Fälle, welche unterm Adel vorkommen mochten, sein Augenmerk richten.

Das „hochlöbliche Oberamt und Judicium ordinarium derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten" wurde zu Budissin auf dem Schlosse Ortenburg drei Mal im Jahre nach beendigten willkürlichen Landtagen gehalten. Dieser höchste unter den Gerichtshöfen in der Oberlausitz bestand seit 1505. In demselben hatte der Landvogt den Vorsitz und Mitglieder waren: die beiden Amtshauptleüte, die vier Landesältesten beider Kreise, vier ritterschaftliche Abgeordnete aus jedem Kreise und die neün Abgeordneten der Sechsstädte; dem Ober-Amte waren alle Landsassen, ihre Unterthanen, und die Bürger in den Städten unterworfen. Sein richtlicher Geschäftskreis umfaßte folgende Handlungen: wenn von des Landvogts, beider Hauptleüte, und den Hofgerichtsabschieden, von der Geistlichkeit u. weltlichen Sachen, von den Urtheilen der adlichen Gerichte und der Räthe in den Städten Berufung eingelegt wurde; wenn der Landvogt einen aus der Stände Mitte, oder umgekehrt ein Mitglied der Stände den Landvogt in Anspruch zu nehmen hatte; wenn die Sachen die allgemeine Landesfreiheit und Gerechtigkeit betrafen, oder sonst so wichtig waren, daß sie ohne den Rath der Verordneten nicht konnten noch sollten erörtert werden; wenn sie Gränzstreitigkeiten, Wasserlaüfe und andere dergleichen Sachen betrafen; peinliche Sachen in gewissen Fällen und Injuriensachen. Beim Ober-Amte war auch der Lehnshof des Markgrafthums. Seine vorgesetzte Behörde war das kurfürstliche geheime Raths-Collegium zu Dresden.

Es ist auch noch der adlichen Waisenämter zu gedenken, deren eins im Budissinschen, und ein zweites im Görlitzer Kreise vorhanden war. Jedes bestand aus drei adligen Mitgliedern und einem Rechtsgelehrten. Es erstreckte sich über alle Waisen der Besitzer solcher Güter, die unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit der beiden Ämter gehörten, mochten sie adlichen oder bürgerlichen Standes sein.

Ein allgemeines geistliches Gericht oder Consistorium gab es in der Oberlausitz nicht; doch bestand ein solches für die Standesherrschaft Muskau. Die Ämter Budissin und Görlitz übten in den Landkreisen, die drei Sechsstädte Budissin, Görlitz und Zittau,

nebst einigen Standesherrschaften und Rittergutsbesitzern in ihren Gerichtssprengeln, in den Städten zuweilen unter Zuziehung von Geistlichen alle Consistorial-Gerechtsame und Geschäfte. Man konnte in der ganzen Markgrafschaft 14 geistliche Behörden rechnen, die alle dem Ober-Amte zu Budissin, welches die geistliche Gerichtsbarkeit in Kirchen- und Ehesachen nur in höherer Instanz übte, untergeordnet waren. Die höchste kirchliche Gewalt stand allein beim geheimen Rathe zu Dresden. Peinliche Sachen der Geistlichen wurden dem Ober-Amts-Hofgerichte übergeben. Übrigens besetzte in den Sechsstädten der Rath, und auf den Rittergütern der Gutsherr die Pfarr- und Schulstellen; nur mußten die Candidaten von einem der kur-sächsischen Consistorien geprüft und bestätigt werden. Die Prüfung erfolgte aber erst auf das Präsentationsschreiben des Patrons. Das Consistorium zu Muskau hatte das Recht, seine Candidaten zu examiniren und zu ordiniren.

Wendische Kirchen gab es in der Oberlausitz vor hundert Jahren 62, nämlich 8 katholische und 54 evangelische. Von letzeren befanden sich 37 im Budissiner und 17 im Görlitzer Kreise.

Alten Privilegien zufolge, hatte die Markgrafschaft dem Landesherrn nichts zu entrichten, als was die Stände alle fünf Jahre auf den allgemeinen Bewilligungs-Landtagen verwilligten. Deshalb wurden auch alle Steüern nur freiwillige und gutherzige Bewilligungen genannt. Dazu gehörten die sogenannten Kammerhülfsgelder (jährlich 36,000 Thaler), die doppelte Biersteüer, der Stempelimpost von Papier und Spielkarten, die Straßenbau-, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Milizgelder (100,000 Thaler), das Donativ oder freiwillige Geschenk auf fünf Jahre (30,000 Thaler), das Landtags-Äquivalent, das Magazingetreide für Budissin (600 Scheffel Korn und 600 Scheffel Hafer), das Personensteüer-Äquivalent, der Zoll, die Accise. Die beiden zuletzt genannten Abgaben, so wie auch die Portions- und Rations- oder Cavallerie-Verpflegungsgelder waren zwar eingeführt, aber nie förmlich für immer bewilligt worden. Die Rittergüter in der Oberlausitz waren nicht, wie in anderen Ländern, steüerfrei, sondern trugen unter dem Namen der Mundgutsteüer, ein Beträchtliches zu den Landesabgaben bei, und zahlten auch von solchen Besitzungen, welche sonst Unterthanen gehört hatten, und als sie eingegangen waren, zum Rittergute mit genommen wurden, die Rauchsteüer, seit 1567 so genannt, weil man damals die bewillig-

ten Summen auf die Wirthe und Haüser in den Städten und auf dem platten Lande vertheilte.

Die sämmtlichen Bewilligungsgelder, welche die Landkreise aufzubringen hatten, flossen in die beiden Landsteüerkassen im Budissiner und Görlitzer Kreise, aus welchen die Zahlung zur Landeshauptmannschaft erfolgte, die unmittelbar den Zollertrag und die Biergelder einzog. Jede dieser Kassen wurde unter Leitung der Landesältesten von einem Landsteüersecretair verwaltet; dieser erschien nie in den ständischen Versammlungen, ausgenommen der Budissiner bei Ablegung der Rechnungen über das Stift Joachimstein, und mit dem Görlitzer zusammen bei Ablegung der Landesrechnungen. Jede Sechsstadt hatte ihre eigene Steüerkasse, welche unmittelbar an die Landeshauptmannschaft ablieferte. Das landvogteiliche Rentamt lieferte besonders die Steüern der landvogteilichen Lehnbauern und Unterthanen an die Budissiner Landsteüerkasse.

Zu den sogenanten gutherzigen Bewilligungen trug die Landschaft (die Standesherrschaften, Stifter und Rittergüter) etwas mehr als 8, und die Städte etwas mehr als 7 Theile bei. Von der Quote der Sechsstädte hatte Görlitz das meiste zu zahlen, nämlich 37 Prozent. Diese Eintheilung rührte noch von einem Vergleiche her, der 1571 von Land und Städten bei Gelegenheit einer Türkensteüer errichtet worden war. Die nöthigen Summen zu den allgemeinen Bewilligungen und anderen öffentlichen Ausgaben schrieben in beiden Kreisen überhaupt die Landstände, und in den Sechsstädten die Stadträthe aus. In einigen der letzteren wurde auch die Bürgerschaft bei der Veranlagung zugezogen. Außer den Haupt-, als Rauch- und Mundgutsteüern, erhoben die Landstände noch eine außerordentliche Anlage- und Gewerbesteüer, und in den Sechsstädten, außer der Grundsteüer, auch noch Gewerbe- und Personensteüer.

Alle Dörfer, welche Städten gehörten, und ihre Abgaben in die städtischen Kassen entrichteten, hießen stadtmitleidende, und alle Rittergüter, welche ihre Abgaben unmittelbar in die Landsteüerkassen lieferten, landesmitleidende. Und in dieser Rücksicht trugen auch die Städte noch besonders zur Landesmitleidenheit von solchen Stadtgütern bei, die ehemals Rittergüter waren.

Von allgemein nützlichen Anstalten bestanden in der Oberlausitz die Landeskriminalkasse und die Brandversicherungs-Gesellschaft, deren Gründung jedoch erst der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts angehört. Erstere, welche zum Zweck hatte, die Kosten der Unter-

suchung peinlicher Fälle zu bestreiten und Verbrechen möglichst vorzubeugen, stifteten die Landstände 1784, und die Brandversicherungs-Societät im Jahre 1788. Sonst gab es noch in den meisten der größeren Städte Hospitäler, milde Stiftungen für Arme, Waisen-, Zucht- und Arbeitshaüser.

Der Landesherr hatte in der Oberlausitz das Werbungsrecht. Aus den daselbst geworbenen Mannschaften wurden in der Regel zwei Regimenter des kur-sächsischen Heeres rekrutirt, von dem meistens 3 Bataillons Fußvolk und 1 Schwadron Dragoner in Budissin, Görlitz, Kamenz und Hoyerswerda in Besatzung lagen. Die übrigen Sechsstädte lieferten, statt der Naturaleinquartierung, gewisse Geldbeiträge. Die gewöhnlichen Milizgelder zum Betrage von 50,000 Thaler und die außergewöhnlichen zum nämlichen Betrage, dienten, mit den zeitweilig bewilligten Rations- und Portionsgeldern, zur Verpflegung des im Markgrafthum stehenden Kriegsvolks.

Nicht Leibeigenschaft im knechtischen Sinn dieses Worts bestand in der Oberlausitz, wol aber Erbunterthänigkeit, welche durch die 1651 von den Landständen angenommene und vom Landesherrn bestätigte Erbunterthanen-Ordnung geregelt war. Gleich im ersten Artikel derselben hieß es ausdrücklich: „Die Unterthanen auf dem Lande sind nicht nach Art und Weise der römischen Knechte dienstbar und leibeigen, sondern besitzen ihren Grund und Boden dergestalt, daß sie hiervon den Herrschaften ihre schuldigen Dienste zu leisten, dagegen ihren nothdürftigen Unterhalt von dem Grunde, den sie besitzen, zu suchen haben." Erbunterthänig waren diejenigen Personen, welche auf sogenannten dingpflichtigen Grund und Boden geboren wurden, oder, ohne ausdrücklichen, von der Herrschaft zugestandenen Vorbehalt, auf solchem Grund und Boden sich niederließen. Diese waren hierdurch dem Grund und Boden gewidmet (glebae adscripti), und gehörten nun dazu, so gut wie Haus und Hof. Und so gab es denn nicht blos auf den Rittergütern Erbuntherthanen, sondern auf allen Dörfern der Oberlausitz, und die Gerechtsame des Gutsherrn über seine Erbuntherthanen bezogen sich theils auf deren Güter, welche man gewöhnlich Nahrungen nannte, theils auf die Personen selbst. In vielen Orten gab es auch noch Laßnahrungen, d. h. vom Gutsherrn überlassene Nahrungen, die fast durchgängig von Erbunterthanen nur bewirthschaftet, nicht aber besessen wurden, sondern nach wie vor dem Grundherrn gehörten, der gewissermaßen Nießbrauchsrechte eingeraümt hatte.

Nach der Erbunterthanen-Ordnung von 1651 durfte das erbunterthänige Gut ohne Einwilligung des Grundherrn nicht veräußern, verpfändet oder verpachtet werden. Geschah aber ersteres ordnungsmäßig, so empfing der Grundherr meist eine Lehnwaare, oder sogenanntes Abzugsgeld, wie das auch in vielen anderen deütschen Ländern üblich war und zum Theil noch ist. Ferner hatte der Grundherr das Recht der Behutung mit seinem Rind- oder Schafvieh auf den Grundstücken des Erbunterthanen und das Recht, die, von der Landschaft ausgeschriebenen Landesabgaben wieder auf seine Unterthanen zu vertheilen. Aber troß dem, daß dieses Recht nicht willkürlich ausgeübt werden durfte, so gab es doch nicht selten zu Beschwerden Anlaß, denen der Landesherr abhalf, denn ihm stand die Revision der Steüern bei Land und Städten frei.

Weil der Erbunterthan als eine Bestandtheil des Bodens angesehen wurde, so folgt daraus, daß er denselben nach eigenem Willen nicht verlassen durfte. That er dies ohne Wissen des Grundherrn, so hatte dieser das Recht, ibn zurück zu verlangen. Hatte aber eine Herrschaft Unterthanen, denen sie Unterhalt nicht selbst geben konnte, und sie wollten sich zu ihrer Verbesserung unter anderen Herrschaften ansässig machen, so konnte ihnen ein sogenannter Losbrief, gegen ein Losgeld von 1 bis 10 Thalern nicht vorenthalten werden. Wollte ein Erbunterthan einige Zeit in die Fremde gehen, so mußte er erst die Herrschaft um deren Genehmigung bitten, und für die Dauer seiner Abwesenheit jährlich ein gewisses Gunstgeld erlegen.

Der Ausdruck „volle landübliche Hofedienste," der sich in der Erbunterthanen-Ordnung von 1651 findet, auch in vielen einzelnen Urkunden gebraucht wird, bezeichnete in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei Ausführung des Gesetzes nicht mehr die strengste Dienstbarkeit, wie ehemals. Freilich gab es auf einigen minder bevölkerten Gütern noch tägliche Hofedienste, allein sie waren durch Abkürzung der Arbeitszeit, durch gereichte Kost oder Lohn, und durch mancherlei andere Befreiungen, z. B. Backtage, viele beibehaltene Feiertage, freies Back- und Leseholz u. d. m. wesentlich gemildert. Auf den meisten Gütern waren nur dreitägige Hofedienste eingeführt. Mehrere Nahrungen leisteten nur einige Tage im Jahre Hofedienst, und viele waren ganz frei. Überhaupt fand man nach den, fast in jedem Orte verschiedenen, aufs Herkommen gegründeten Einrichtungen so viele Verschiedenheiten im Einzelnen, daß sich ein Mehreres hierüber im Allgemeinen mit Zuverlässigkeit nicht sagen läßt. So hatte

man auf vielen Gütern die Dienste, besonders Spanndienste, in Geldleistungen verwandelt, zum Nutzen der Berechtigten wie des Pflichtigen.

Die Kinder der Erbunterthanen waren schuldig, für den hergebrachten Lohn auf den herrschaftlichen Höfen zu dienen, weshalb 1767 eine eigene Gesindeordnung erlassen wurde. Auch gehörte es zu den Pflichten des Erbunterthanen, auf dessen Arbeitskraft die Bewirthschaftung des Ritterguts angewiesen war, daß er ohne Genehmigung seines Grundherrn kein anderes Gewerbe weder erlernen noch betreiben durfte. Doch wurde die Erlaubniß dazu nur selten versagt; und es gab eine Menge Fälle, daß Erbunterthanen den Handwerken und mechanischen Künsten, ja den Wissenschaften sich widmeten; ja mehrere brachten es durch Gewerbfleiß so weit, daß sie, nach gelöstem Losbriefe, selbst Rittergüter sich kaufen konnten.

Eine zweite Klasse der Unterthanen in der Oberlausitz waren die Schutzunterthanen, d. h. solche Personen, welche sich mit den Ihrigen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt persönlicher Freiheit auf Ritterguts- oder Gemeindegrundstücken ansässig gemacht, oder auch nur pachtweise niedergelassen hatten. Gegen Erlegung eines verglichenen Losgeldes von 2—5 Thalern konnten sie sich zu jeder Zeit wieder hinweg begeben. Es gab auch Grundstücke, die man als schutzunterthänige Grundstücke bezeichnen könnte, und wohin vorzüglich Mühlen, Schenken und Schmieden gehörten. Auch hatten Herrschaften auf ihren Rittergütern solchen Schutzunterthanen Erlaubniß zum Anbau ertheilt, welche besonders als vereinigte Brüder aus Böheim in der Mitte des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts einwanderten, wodurch denn ganze Dorfantheile mit Schutzunterthanen besetzt wurden. Noch gab es hier und da einige, weder mit Erb- noch Schutzunterthänigkeit irgend einer Herrschaft unterworfene Hausgenossen oder Miethleüte, welche blos durch Gerichtsbarkeit oder Hausgenossendienste und Zinsen mit der Ortsobrigkeit in Verbindung standen, ingleichen Schutzleüte, die sich nur für ihre Person Schutzherren wählten.

II. Das **Markgrafthum Niederlausitz** [Delne Luzicy] war in fünf Kreise eingetheilt.

1. Der **Luckauer Kreis** enthielt:

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Luckau [Lukow];

2) Drei Standesherrschaften, nämlich Dobrilug, dem Landesherrn gehörig; Sonnewaldeitse, 1532 im Besitz der gräflich Solms'schen Familie; und Drehna, im Besitz der Grafen Promnitz;

3) Vier Landstädte: Dobrilug, Kirchhain, Sonnewalde, Golßen.

4) Die Rittergüter, 62 an der Zahl.

2. Der Gubener Kreis enthielt:

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Guben (Gubin);

2) Das Stift, oder die Abtei Neuzelle, Cistercienser-Ordens, mit der Stadt Fürstenberg, 33 Dörfern und 4 Vasallendörfern. Dieses Stift zählte, eben so wie

3) Das Johanniter-Ordensamt Schenkendorf seit 1523 dem Herrenmeister der Ballei Brandenburg zu Sonnenburg gehörig, zu den Standesherrschaften.

4) Fünf Standesherrschaften, und zwar: Forst und Pförten, [Baršć und Brody], seit 1746 der gräflichen Familie Brühl gehörig, mit zwei Städten gleiches Namens, 19 Kammer- oder herrschaftlichen Vorwerken, 34 Kammer- und 35 Vasallendörfern; — Sorau und Triebel, beide seit 1767 im Besitz des Landesherrn, erstere mit zwei Städten: Sorau [Zarow] und Christianstadt, 15 landesherrlichen Vorwerken und 32 Vasallengütern, letztere mit der Stadt Triebel [Trebjej], 9 Amtsdörfern, 5 Vorwerken und 3 Rittergütern; — Amtitz, der freiherrlichen Familie Schönaich gehörig, 7 Dörfer enthaltend.

5) Die Rittergüter, 55 an der Zahl, darunter das Gut Gassen mit dem Städtchen gleiches Namens.

3. Der Lübbener oder Krummspreeische Kreis umfaßte —

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Lübben [Lubin];

2) Das Amt Lübben, enthaltend die 15 ehemals landvogteilichen und die 9 Dörfer der ehemaligen Herrschaft Neuzauche.

3) Das Johanniter-Ordensamt Friedland, auch eine Herrschaft genannt, die ebenfalls 1528 durch Kauf an den Herrenmeister der Ballei Brandenburg zu Sonnenburg gekommen war, enthaltend das Städtchen Friedland, 14 Dörfer und 4 Vorwerke.

4) Drei Standesherrschaften nämlich: Librose [Lubyraz], dem gräflich Schulenburg'schen Hause gehörig, mit dem Städtchen Librose und 19 Dörfern — Straupitz, seit 1656 im Besitz der Familie v. Houwald, mit 8 Dörfern; — Leuthen, ebenfalls im Besitz der Grafen Schulenburg, mit 7 Dörfern.

5) Zwölf Rittergüter.

4. Der Kalau'sche Kreis enthielt:

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Kalau [Kalawa];

2) Die Standesherrschaft Lübbenau, seit 1600 der gräflich Lynar'schen Familie gehörig, mit dem Städtchen Lübbenau [Lubnow] und 24 Dörfern.

3) Die Rittergüter, 69 an der Zahl, darunter die Städtchen Drebkow, Vetschau [Wjetaschow]; der Marktflecken Altdöbern.

5. Der Spremberger Kreis bestand aus der Herrschaft Spremberg und enthielt die Stadt Spremberg [Grodk, Hrodk], 10 Amtsdörfer, 9 landesherrliche Vorwerke, 27 Rittergüter, 30 Vasallendörfer.

In der Niederlausitz war die ständische Verfassung derjenigen in der Oberlausitz fast ganz gleich; es gab nämlich Stände vom Lande und von den Städten.

Zu den Prälaten des Herrenstandes gehörten das Stift Neüzelle und die Johanniter-Ordensämter Friedland und Schenkendorf, für die der Herrenmeister zu Sonnenburg einen Ordenshauptmann aus der Lausitz'schen Ritterschaft bestellte, welcher Namens seiner die Vasallenpflicht beobachtete und zum größern Ausschuß gehörte. Den weltlichen Herrenstand bildeten die Besitzer der oben genannten 12 Standesherrschaften, und den Ritterstand die gräflichen, freiherrlichen und adligen Besitzer der Ritter- und Lehngüter. Letztere konnten nach Gefallen der Besitzer veräußert, vertauscht und verpfändet werden, und in Ermangelung der Lehnserben ohne weitere Belehnung auf die Brüder, Brüdersöhne oder Brüdertöchter oder nächsten Erben übergehen. Ehemals war es gebraüchlich gewesen, daß derjenige, welcher das Indigenat oder Antheil an den Landesprivilegien erlangen wollte, ein gewisses Matrikel- oder Einschreibegeld zu entrichten hatte und sich dadurch gewisser Maßen einkaufen mußte; allein in der Mitte des 18. Jahrhunderts war dieser Einkauf schon seit vielen Jahren außerhalb Gebrauchs gekommen, und die Verstattung des Landmannschaftsrechts dem Landesherrn allein überlassen worden. Die Stände von den Städten machten die Rathsabgeordneten der oben genannten vier Kreisstädte Luckau, Guben, Lübben und Kalau aus.

Auch hier in der Niederlausitz gab es einen engern und weitern Ausschuß. Zu dem letztern, den man den größern nannte, gehörten folgende sechs Herrschaften: Neüzelle, Dobrilug, Forste, Pförten, Sorau, Sonnewalde. Die übrigen acht Herrschaften, nämlich die Ordensämter, Spremberg, Leüthen, Drehne, Straupitz, Librose, Lübbenau, Amtitz, wechselten in der Deputation, und zwar jedes Mal nur eine, wobei der Ober-Amtspräsident hierbei nach den Herrschaften seinen Platz nahm. Ferner gehörten zum größeren Ausschuß die adligen und bürgerlichen Landesältesten, der Landsyndikus, der Obersteüereinnehmer und die Landesdeputirten. Vom Herrenstande waren demnach Deputirte gewesen: die Ordensämter den 8. Juli 1751, die Herrschaft Leüthen den 1. September 1752 und die Herrschaft Drehna den 28. Januar 1756. Der engere Ausschuß bestand aus einem beständigen Abgeordneten vom Herrenstande, den sämmtlichen Landesältesten, sowol vom Lande als von den Städten, dem Obersteüereinnehmer und dem Landsyndikus. Auch in der Niederlausitz gab es willkürliche oder „ordinaire" Landtage, die aber nur zwei Mal im Jahre, und zwar seit 1742 „andrer Gestalt, nicht als mit landesherrlicher Vorbewußt und ausdrücklicher Concession", gehalten

wurden, und zwar in der Dreikönigs- und in der Johannis-Woche und ebenso gab es, auf Berufung des Landesherrn zu haltende große oder „extraordinaire" Landtage.

Die höchste landesherrliche Bedienung im Lande bekleidete früher ein Landvogt, an dessen Stelle aber ein Ober-Amtspräsident getreten war, der dieselben Geschäfte, wie jener, zu besorgen und auf den Landtagen den ersten Sitz hatte. Die Sache war dieselbe geblieben, nur der Name oder Titel hatte sich verändert. Die übrigen landesherrlichen und landständischen Bedienungen waren in der Niederlausitz ganz dieselben, wie in der Oberlausitz, mit Ausnahme einiger kleinen Verschiedenheiten. So gesellten sich zu den Landesältesten adlichen Standes noch zwei bürgerliche Landesältesten, wozu die vereinigten Stände von Land und Städten auf den Landtagen einen Bürgermeister aus Luckau und einen aus Guben wählten. Die adlichen Landesältesten des Luckauschen, Gubenschen und Kalauschen Kreises hatten an den drei Landesdeputirten, welche aus der Ritterschaft gewählt wurden, in Fällen der Behinderung Stellvertreter. Ihren Obersteüereinnehmer wählten die Stände aus der Ritterschaft und ordneten ihm einen Steüerkassier bürgerlichen Standes zu. Der Landesbestallte war in der Niederlausitz bürgerlichen, der Landsyndikus dagegen adlichen Standes.

Das Stift Neüzelle, die Ordensämter, die Standesherrschaften und die Städte hatten ihre besondern Gerichte, von denen beim Landgericht Berufung eingelegt werden konnte. Das Landgericht, welches zwei Mal im Jahre zu Lübben gehalten wurde, bestand aus dem Landrichter, zwei adlichen und sechs gelehrten Beisitzern bürgerlichen Standes, von denen jene die Ritterschaft, diese aber zu zwei der Landesherr, zwei der Herrenstand und zwei die Städte Luckau und Guben ernannten, der Landesherr aber alle bestätigte. Zum Landrichter wurde „von denen sämmtlichen Ständen drey oder mehr Subjecta aus dem Herren- und Ritterstande, so diesfalls alterniret, vorgeschlagen, und Serenissimo präsentiren, welcher hiervon einen erwählet und confirmiret". Manche Sachen gingen, ohne erst vors Landgericht gebracht zu werden, unmittelbar an die Ober-Amtsregierung, an die auch vom Landgericht appellirt werden konnte. Sie war 1666 an Stelle des Amtes der Landvogtei verordnet worden, und hatte ihren Sitz zu Lübben. An dieselbe gelangten alle Justiz-, Lehn- und Polizeisachen aus den Kreisen theils unmittelbar, theils durch Appellation. Sie bestand aus einem adlichen Präsidenten, zwei

adlichen und zwei bürgerlichen Räthen, und ihre Kanzlei aus einem Lehns-, einem Oberamts- und Gerichtssecretair, einem Lehnsregistrator, vier Kanzellisten und einem Kanzleidiener, „der sonst Kanzleijunge genannt wurde". Der Präsident und die Räthe wurden aus den von der Regierung selbst und dem in Lübben versammelten größern oder weitern Ausschusse durch ordentliche Wahl bezeichneten Personen vom Landesherrn gewählt, und zwar so viel es den Präsidenten und die adlichen Räthe betraf, aus dem Herren- und dem Ritterstande. Die Secretarien und übrigen Kanzleiverwandten wurden vom Landesherrn ernannt. Von der Ober-Amtsregierung konnte man sich, nach Beschaffenheit der Sachen, an das geheime Raths-Collegium zu Dresden wenden. Sie war der ordentliche Lehnshof für die Niederlausitz.

Für die geistlichen Sachen gab es seit 1666 ein Consistorium, welches ebenfalls in Lübben seinen Sitz hatte. Es bestand aus einem adlichen Director, der zugleich Ober-Amtsrath war, einem adlichen und einem bürgerlichen Consistorialrath, von denen letzterer ebenfalls Ober-Amtsrath war, und zwei geistlichen Beisitzern, nämlich dem Generalsuperintendenten zu Lübben und dem ersten Pfarrer; sodann aus einem Protonotar und einem Copisten. Der Director, die Räthe und Assessoren, sowie der Protonotar wurden von den Ständen erwählt und dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt. Den Copisten ernannte der Landesherr unmittelbar. Die standesherrlichen Consistorien zu Forste und Sorau waren dem Lübbener untergeordnet und hatten beschränktere Gerechtsame. Doch konnten sie so gut wie dieses in ihren Sprengeln Candidaten examiniren und ordiniren. Die Geistlichen der Niederlausitz standen insgesammt unter Inspektoren oder Superintendenten.

Die Verhältnisse zwischen Protestanten und Katholiken hatte der prager Traditionsreceß genau bestimmt. Mit Ausnahme des Abts zu Neüzelle waren Katholiken nicht landtagsfähig, konnten auch kein öffentliches Amt erlangen; doch besaßen Mehrere derselben Grundstücke ohne Lehnträger und hatten im Uebrigen mit den Protestanten ganz gleiche Rechte und Gesetze.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Landesabgaben wurden nach der sogenannten Schatzung vertheilt und erhoben. Unter der Schatzung verstand man den beim Lande angenommenen Anschlag alles Grundes und Bodens nach Geldeswerth, nach welchem die Beiträge zu den allgemeinen Ausgaben entrichtet wurden. Mit Ausnahme einiger sogenannten Freigüter, die nur zu den außergewöhn-

lichen Landesanlagen beitrugen, und der ehemaligen Landvogtei-Dörfer, die von der Schatzung ganz befreit waren, wiewol auch sie mit in der Schatzungsmatrikel standen, wurden zur Schatzung alle Güter gezogen, ja die Herrschaften und Kreise mußten sie selbst für ihre wüst liegenden Feldmarken entrichten. Der Gutsbesitzer mußte für alle seine Unterthanen in Rücksicht der Schatzung haften, mochten sie bezahlen können oder nicht. Dafür hatte er aber auch das Recht, die Schatzung auf seine Unterthanen zu vertheilen, je nachdem der eine mehr, der andere weniger vom Grund und Boden der Herrschaft im Besitz hatte.

Von 1000 Gulden Schatzung wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts 22 Thaler Abgaben entrichtet.

Die ganze Schatzung der Niederlausitz betrug damals 876,212 Gulden, ein Betrag, welcher folgender Maßen vertheilt war:

Herrschaft Dobrilug . .	75,000 Fl.	Stift Zelle	70,000 Fl.
Lukkauischer Kreis . . .	185,608 „	Herrschaft Forst und Pförten	69,250 „
Bezirk und Stadt Guben .	125,258 „	Herrschaft Sorau-Triebel .	77,771 „
Kalauischer Kreis . . .	117,039 „	Ordensamt Schenkendorf .	15,000 „
Krummspreeischer Kreis .	76,511 „	Gut Trebitz	1,500 „
Sprembergischer Kreis . .	38,775 „	Die Freiörter	24,000 „

Die ordentlichen Landesabgaben, nämlich die sogenannten Landesanlagen und landesherrlichen Termingelder, zu Johannis und Martini, wurden bei den jährlichen ordentlichen Landtagen bestimmt und dann durch die Ober-Amtsregierung ausgeschrieben. Die Hebungen flossen erst in die Kreissteüerkassen oder in die herrschaftlichen Einnahmen, und dann in die Hauptsteüereinnahme zu Lübben, oder durch die Landeshauptmannschaft zur landesherrlichen Rentkammer. Zu den außerordentlichen Landesabgaben gehörten die Milizgelder und die übrigen Steüern, wie in der Oberlausitz. Statt der Personensteüer, welche nicht eingeführt war, zahlten die Stände einen bestimmten außerordentlichen Beitrag, welchen sie durch Gewerbsteüer in den Städten erhoben. Die Unterthanen entrichteten, außer den ihnen nach der Schatzung zukommenden Abgaben, ihren Grundherrschaften noch besondere Abgaben und Zinsen, welche nach den an jedem Orte üblichen Gewohnheiten und Verträgen sich richteten. Die Abnahme der vom Obersteüereinnehmer geführten Landesrechnung geschah jährlich ein Mal durch einige, von der Ober-Amtsregierung dazu verordnete Deputirte. Die Ritterdienste wurden auch hier, wie in den kur-sächsischen Erblanden, in Gelde geleistet. In der Ritterpferde-Matrikel des Markgrafthums Niederlausitz stand der Luk-

auische Kreis mit 34, der Gubensche mit 37, der Kalausche mit 25, der Krummspreeische mit 24, und der Sprembergsche mit 10, demnach das ganze Land mit 130 Pferden, darunter die Herrschaften Dobrilug 4, Sonnewalde 6, Forst und Pförten 6, Sorau und Triebel 8, Amtitz 3, Lübbenau 3½, Friedland und Schenkendorf 10, Leüthen 2, Straupitz 2.

Die gesammten Einkünfte, welche der Kurfürst zu Sachsen als Markgraf der Niederlausitz von den allgemeinen Bewilligungen, der Accise, der landeshauptmannschaftlichen Einnahme (Zölle, Biersteüer u. s. w.), vom Salzverkauf und von den in Erbpacht gegebenen Ämtern Lübben und Reüzauche, Spremberg, Dobrilug und Guben und von den Herrschaften Sorau und Triebel zog, ließen sich auf 600,000 Thaler veranschlagen.

Von der kur-sächsischen Kriegsmacht stand gewöhnlich ein Reiterregiment zu Lübben, Lübbenau und Librose in Besatzung, und Fußvolk lag in Guben, Sorau, Spremberg, Luckau und Kirchhain, 4½ Bataillons stark. Die Städte, in welchem kein Kriegsvolk lag, zahlten, außer den Milizgeldern, welche sie wie alle Städte entrichteten, insofern sie Schatzung hatten, noch besondere Geldbeiträge zur Erleichterung der mit Kriegsvolk belegten Städte. Überhaupt wurden jährlich zur Unterhaltung des Militärs 20,000 Thaler gewöhnliche und 12,000 Thaler außerordentliche Milizgelder entrichtet. Sämmtliche Städte waren schuldig, ohne Unterschied, Reiter und Fußvolk einzunehmen. Ritter- und Freigüter waren in Rücksicht der herrschaftlichen Grundstücke frei, aber nicht die Besitzungen der Unterthanen.

Rücksichtlich der Unterthanenverhältnisse verhielt es sich in der Niederlausitz wie in der Oberlausitz. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmte die Landesordnung von 1669, nach der sie ebenfalls nicht leibeigene Knechte oder Sklaven waren, mit denen der Gutsherr schalten und walten kann, wie er will, sondern sie gehörten nur mit zum Grund und Boden des Ritterguts. Die meisten Erbunterthanen bewirthschafteten nur Laßnahrungen, die hin und wieder, besonders im Spremberger Kreise, den Inhabern kaüflich überlassen worden waren; auch hatte man die Frohndienste in erbliches Dienstgeld verwandelt. In einigen Gegenden hatten Herrschaften sogar ganze Dörfer den Unterthanen erb- und eigenthümlich überlassen und ihnen dagegen eine Schatzung auferlegt, wofür die ganze Gemeinde haften mußte.

Aus einer Handschrift, welche den Titel führt: „Schatzungs-Matricul des Markgrafthums Niederlausitz nebst einigen Landes-Nachrichtigungen", und ungefähr ums Jahr 1758 abgefaßt und in Obigen mehrfach benutzt worden ist, möge noch folgender Abschnitt eingeschaltet werden:

„Besoldungen beym Lande. 200 Thaler jeder adelige Landes-ältester. 100 Thaler jeder Landesältester der Städte Luckau und Guben. 250 Thaler dem Obersteüereinnehmer. 300 Thaler dem Landsyndico. 200 Thaler dem Landesbestallten. 100 Thaler jedem Landphysico des Luckauischen, Gubenschen und Krumspreeischen Creyßes. 80 Thaler dem Kalauischen Landphysico. 40 Thaler dem Landessecretario. 50 Thaler dem Cassirer. 25 Thaler jedem gelehrten Oberamtsrath. 10 Thaler jedem Regierungs-Secretario. 4 Thaler jedem Ober-Amtscopisten. 28 Thaler dem Landrichter. 28 Thaler jedem adeligen Landgericht-Assessor. 25 Thaler dem Consistorial-Directori. 25 Thaler dem adeligen Consistorial-Rathe. 40 Thaler jedem geistlichen Consistorial-Assessori. 32 Thaler dem Consistorial-Proto-Notario.

„Vermöge Land Tags Protocoll, Joh. vom 6. bis 9. Juli 1751 haben die Herren Stände bewilligt und beschlossen, daß künftighin dem Herrn Landrichter incl. des vorigen jährlich 60 Thaler, einem jeden der beyden adeligen Herren Assessoren incl. des vorigen jährlich 50 Thaler gezahlet werden sollen.

„Dahingegen auch zu obigen Besoldungen vermöge des unterm 12. August 1752 ergangenen allergnädigsten Rescripts folgende Besoldungszulage denen Landes-Officianten von Johanni an, zugebilliget worden; nehmlich denen drei Herren Landesältesten des Luckauischen, Gubenschen und Kalauischen Creyßes, einem jeden jährlich 100 Thaler. Denen beyden Herren Landesältesten des Krummspree- und Sprembergischen Creyßes aber jedem jährlich 60 Thaler. Dem Herrn Landsyndico 80 Thaler. Dem Herrn Obersteüereinnehmer 60 Thaler. Einem jeden derer beyden Landesältesten in denen Städten Luckau und Guben jährlich 20 Thaler. Dem Herrn Landesbestallten jährlich 50 Thaler und endlich dem Landessecretario jährlich 20 Thaler."

Siebzehntes Kapitel.

Das souveraine Herzogthum Schlesien, preüßischer und böheimscher Landeshoheit, nebst der souverainen Grafschaft Glatz.

I. In dem Umfange des **Herzogthums Schlesien** hat sich seit dem breslau-berliner Vertrage von 1742 und dem hubertsburger Frieden von 1763 nichts verändert; wie er jetzt ist, — wenn sonst von dem heütigen Begriff der preüßischen Provinz Schlesien abgesehen wird, — so war er es auch vor hundert Jahren. Schlesiens gegenwärtige Gränzen waren also auch die damaligen.

Schlesien gränzt gegen Morgen an Polen, und ist auf dieser Seite ein ebenes, ganz offen liegendes Land gegen das Slawenthum und den Panslawismus; gegen Mittag wird es von Ungarn durch ein hohes und wildes Waldgebirge, einen Zweig der Karpaten, geschieden, welches in einigen Gegenden eine Meile, in anderen aber mehr oder weniger breit ist, und eigentlich weder zu Schlesien oder dessen Fürstenthum Teschen, noch zu Ungarn gehört, obgleich beide Länder sich dasselbe mehrmals haben zueignen wollen. Weil aber von beiden Seiten diese Wildniß nicht ausgerottet werden darf, und nur ein einziger Weg, nämlich die durchgehauene Straße über den Jablunka-Paß, durch dieselbe führt, so bildete sie vor hundert Jahren eine natürliche und undurchdringliche Vormauer sowol für Schlesien, als für Ungarn. Gegen Abend gränzt das Herzogthum an Mähren, Böheim, die Grafschaft Glatz und die Lausitz, und wird von den drei ersten Ländern durch das hohe Gebirge der Sudeten getrennt, während es gegen die Lausitz flaches und offenes Land ist; ebenso gegen Mitternacht, wo Schlesien an die Mark Brandenburg gränzt. Die Größe von ganz Schlesien, preüßischer und böheimscher Hoheit, schätzte man auf 650 deütsche Q.-Meilen.

In welchem Rechtsverhältnisse stand Schlesien zum weiland heiligen Römischen Reiche Deütscher Nation?

Schlesien hat niemals in unmittelbarer Verbindung mit dem Deütschen Reiche gestanden; denn es ist niemals ein Reichslehn gewesen, hat niemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt und ist niemals der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unterworfen gewesen, wie denn auch die Reichsgesetze hier nichts gegolten haben; und ob es gleich in alten Reichsmatrikeln des 15. Jahrhun-

derts, von 1431 bis 1481, in Gemeinschaft mit den übrigen Ländern der böheimschen Krone, mit einem Matrikularanschlage belegt wurde, so unterblieb dies doch in den späteren, namentlich in der Matrikel von 1521, welche auch bis ins 18. Jahrhundert maßgebend blieb. Nichtsdestoweniger hat Schlesien, seit es in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Krone Böheim einverleibt worden, durch diese und also mittelbarer Weise eine Verbindung mit dem Deütschen Reiche gehabt; und als Kaiser Joseph I. im Jahre 1708 wegen Böheim wieder Sitz und Stimme im Kurfürsten-Collegio einnehmen ließ, versprach er sowol wegen dieses Königreichs, als auch wegen der dazu gehörigen Lande, mithin auch wegen Schlesiens, zu allen Reichs- und Kreis-Steüern und Anlagen einen kurfürstlichen Anschlag, und zum Unterhalt des Reichskammergerichts jährlich 300 Gulden zu übernehmen; dagegen versprach das gesammte Deütsche Reich, daß es das Königreich Böhmen, sammt allen demselben einverleibten Landen, und folglich auch Schlesien, in seinen Schutz und Schirm nehmen wolle. In dieser mittelbaren Verbindung mit dem Reiche stand auch nach dem hubertsburger Frieden das bei Böheim gebliebene Stück von Schlesien; wo hingegen der König in Preüßen, nachdem er den allergrößten Theil von Schlesien mit voller Souverainetät und Unabhangigkeit von der Krone Böheim erlangt, diesen Theil des Herzogthums, gestützt auf das Rechtsverhältniß von ehemals, als souverainer Herr eines unabhangigen Staats besaß und regierte, und alle Verbindung mit dem Deütschen Reiche wegen desselben abgebrochen hatte. Als aber das Reich 1751 dem Könige in Preüßen den Besitz des Herzogthums Schlesien verbürgte, da behielt es sich seine Rechte vor, — deren Wahrnehmung zur Rüste gelegt worden!

Thatsächlich waren also das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz keine dem Deütschen Reiche angehörige Länder. Mit ihrem Besitze legte Friedrich II. den Grundstein zur Unabhangigkeit seines Hauses vom Kaiser und Reich! Darum nannte er sich souverainer und oberster Herzog von Schlesien und souverainer Graf von Glatz, und setzte dieses Prädicat in seinem Titel unmittelbar nach der brandenburgischen Kurwürde, die als Wesen für ihn nur noch ein — Schattenriß war, als Form aber in geeigneten, vorkommenden Fällen klug und weise ausgebeütet wurde.

In Schlesien gab es vor hundert Jahren, wie man glaubte annehmen zu dürfen, 168 Städte und Städtchen (144 im preüßischen, 24 im böheimschen Antheil), 14 Marktflecken und ungefähr 4760

Dörfer. Die Einwohnerzahl berechnete man zu 1½ Millionen, jedoch nur für den preüßischen Antheil.

Zweien Zungen gehörten damals die Einwohner an, wie auch jetzt noch, der deütschen und der slawischen. Polnische Slawen bildeten und bilden, die Hauptmasse des Landvolks in Oberschlesien, und in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf lebten, und leben, neben den deütschen und polnischen Einwohnern, auch mährische Slawen. Ursprünglich war die Sprache der slawischen Bewohner von Schlesien dieselbe, welche in Polen gesprochen wird; nachdem aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als Schlesien an Wladislaw's II. Söhne gefallen war, viele Ausländer, namentlich Deütsche, zu den im Gebirge noch Seßhaften, im ebenen Lande sich niederließen, wurde die alte Landessprache nicht nur zu einer besondern slawischen Mundart, welche von der polnischen stark abweicht, sondern es begann auch die deütsche Sprache überhand zu nehmen. Bis ins 14. Jahrhundert gebrauchte man vor Gericht, so wie in öffentlichen und Privatschriften bald die lateinische, bald die slawische Sprache; damals aber, insonderheit von 1352 an, wurde die deütsche Sprache in den Kanzleien eingeführt, die dann auch die Volkssprache in ganz Niederschlesien wurde, während in Oberschlesien und jenseits der Oder die slawische im Gebrauch blieb, die gegen Morgen hin sich der polnischen, gegen Abend mehr der tschechischen Mundart nähert.

Vor Einwanderung der polnischen Slawen bildeten Deütsche wenn nicht die Hauptmasse, doch einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung von Schlesien; namentlich waren es Quaden oder Kwaaden, deren Wohnsitze Tacitus auch in den ostwärts von den Markomannen gelegenen Gebirgen angiebt. Entweder von dieser deütschen Völkerschaft führt Schlesien seinen Namen, oder von einem andern deütschen Stamme, den Silingern. Denn als die Slawen einrückten, übersetzten sie das deütsche Wort kwaad, böse, in ihre Sprache, und in dieser lautet es, nach den verschiedenen Mundarten, z'lę (lies zleng) zlje, zly, slyi; daher in den ältesten polnischen Schriften das Land Slesko, Slesk, latinisirt Slesia, später Sląsko, Sląsk, jetzt Szląsko, Szląsk, die Bevölkerung Slęzania, Slęzakos, jetzt Slazaci, in den tschechischen Slezko, Slezanę und Slezáci genannt wird. Die Silinger aber saßen in Niederschlesien an dem noch heüt zu Tage Slęzá (lies Slensa, deutsch die Lohe) genannten Flusse.

Im Herzogthum Schlesien, als ein Ganzes, mithin den preü-

sischen und böheimschen Antheil zusammengenommen, waren vor hundert Jahren, wie noch heüte, und von Alters her, außer dem geistlichen Stande, Herzoge und Fürsten, Grafen und Freiherren, Edelleüte, Bürger und Bauern ein- und angesessen, alle aber, daher auch die Herzoge und Fürsten, waren, und sind, der Oberherrlichkeit des obersten Herzoge oder der Landesherren theils unmittelbar, theils mittelbar unterworfen.

Die Herzoge oder Fürsten, die freien Standesherren, die dem Landesherrn unmittelbar unterworfene Ritterschaft in den sogenannten Erbfürstenthümern, und die vornehmsten Städte in eben diesen Erbfürstenthümern, machten die Stände des Herzogthums Schlesien aus, welche sich überhaupt zweigliedrig in Fürsten und Stände unterschieden, und deren allgemeine Zusammenkünfte, nach dem ersten und vornehmsten Stande, Fürstentage genannt wurden. So lange Schlesien Einen Oberherrn hatte, wurden die Fürstentage gemeiniglich in Breslau gehalten.

Vor Friedrich's II. Besitzergreifung des Landes, also vor 1741 waren der Herzoge oder Fürsten nur fünf, welche dem Range nach so aufeinander folgten: der Bischof zu Breslau, welcher stets der erste Herzog oder Fürst war; der Fürst zu Öls und Bernstadt (ein Herzog zu Württemberg und Teck); der Fürst zu Troppau und Jägerndorf (ein Fürst von Liechtenstein); der Herzog zu Sagan (ein Fürst von Lobkowitz) und der Herzog zu Münsterberg und Frankenstein (ein Fürst von Auersberg). Diesen fünf fügte König Friedrich II., kraft souverainer Gewalt als oberster Herzog, 1741 noch zwei hinzu, nämlich den Fürsten zu Carolath (ein Graf von Schönaich) und den Fürsten zu Trachenberg (ein Fürst von Hatzfeld). Im böheimschen Antheil von Schlesien wurde seitdem die, dem fürstlichen Hause Sulkowsky gehörige Minderherrschaft Bilitz 1752 ebenfalls zu einem Fürstenthume erhoben.

Der freien Standesherrschaften waren vor Friedrich sechs vorhanden, nämlich Wartenberg, Militsch, Pleß, Trachenberg, Beüthen und Carolath, von denen, wie eben gemeldet, die vierte und sechste gleich nach des Königs Einmarsch in Schlesien Fürstenthümer wurden, die ehemalige Minderherrschaft Goschütz, im Besitz der Grafen von Reichenbach, aber eine freie Standesherrschaft. Bemerkenswerth ist das Jahr 1741. Während desselben kämpfte Maria Theresia noch um ihr, wie sie meinte, gutes Recht, und dennoch nahm Friedrich II. durch jene Erhebungen Handlungen der Oberherrschaft vor, zu denen

:r erst ein Jahr später im breslau-berliner Friedensvertrage die Berechtigung erwarb.

Die Besitzer der freien Minderherrschaften (Status Minores) hatten zwar vor anderen gräflichen und freiherrlichen Grundbesitzern verschiedene Privilegien, doch aber auf den Fürstentagen keine Virilstimme.

Auf den Fürstentagen theilten sich die Fürsten und Stände in drei Klassen oder Räthe.

Den ersten Rath machten die Fürsten und Standesherren aus, von denen jeder Fürst seine besondere oder Virilstimme, hingegen die Freiherren zusammengenommen nur Eine Stimme, eine sogenannte Curialstimme, hatten.

Der zweite Rath bestand aus der Ritterschaft in den Erbfürstenthümern und aus der Landeshauptstadt Breslau, welche aber zusammen nur neün Stimmen hatten, nämlich die Ritterschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zusammen eine, die Glogausche Ritterschaft eine, die Oppelnsche und Ratiborsche eine, die Breslausche eine, die Liegnitzsche eine, die Briegsche eine, die Wolausche eine, die Teschensche eine, und die Stadt Breslau auch eine Stimme.

Im dritten Rath waren acht städtische Stimmen, vertreten von der Stadt Schweidnitz, von der Stadt Jauer und deren Weichbildstädten, von der Stadt Glogau und den Weichbildstädten des Glogauschen Fürstenthums, von der Stadt Oppeln, von den Städten Neümarkt und Namslau wechselsweise, und von den Städten Liegnitz, Brieg und Wolau.

Friedrich II., der Alleinherrscher, und, wie jugendlich er auch war, ein Alleswisser, vernichtete die im Lauf von Jahrhunderten entstandene und ausgebildete Landesverfassung mit Einem Federstrich. Die Fürstentage hatten ihr Ende erreicht, mit ihnen das wichtige Recht der Geldbewilligung rc., und der regierende Fürst so gut wie der Bauer und Tagelöhner waren von da an treü gehorsamste Diener des obersten und souverainen Herzogs von Schlesien, dessen Anordnungen, Befehlen und Forderungen überall hin Genüge zu leisten war. Nur das, seit länger als zweihundert Jahren bestandene Fürstenrecht bestätigte der König, doch auch mit gewissen Vorbehalten.

Nach der alten beständig beibehaltenen Landesverfassung wurden zum Besitz adlicher Landgüter nur schlesische Edelleüte zugelassen, die geadelten Geschlechter aber nur in soweit sie vor 1701 in den Adelstand erhoben worden, auch vor diesem Jahre im Besitz adlicher

Güter gewesen waren; die später Geadelten aber, auswärtige Edelleüte und alle Personen bürgerlichen Standes, wenngleich von schlesischer Abkunft, mußten entweder das Heimathsrecht oder Incolat vom Landesherrn vorher erst gewinnen, oder durch Vorzeigung ihrer Incolats-Urkunde beweisen, daß sie es erlangt hatten, denn die Erhebung in den Adelstand schloß das Incolat nicht ein.

Das Versprechen, welches Friedrich II. im berliner Frieden gab, die römisch-katholische Religion auf dem Fuße unverändert zu belassen, auf dem er sie vorgefunden, hat er redlich erfüllt und sein königliches Wort vollständig gelöst. Unter einem aufgeklärten Fürsten, dessen Grundsatz es war, daß Jedermann in seinen Landen nach eigener Façon selig werden könne, mußte auch im neü erworbenen Herzogthum Schlesien nicht blos Gewissensfreiheit im weitesten Sinn des Worts herrschen, sondern auch Freiheit in Ausübung gottesdienstlicher Gebraüche und altangestammter Kirchenrechte, in sofern bei Ausübung der letzteren nicht etwa ein Eingriff in die ihm als Landesherrn zustehenden höchsten Gerechtsame gemacht wurde.

Der größte Theil von Schlesien stand, und steht, unter dem bischöflichen Stuhle zu Breslau. Ehemals dem Erzbischofe zu Gnesen, in Polen, untergeben, war der Bischof zu Breslau, seit Anfang des 17. Jahrhunderts exemt, und daher unmittelbar dem Oberpriester in Rom unterworfen. Der erste, wie schon erwähnt, unter den schlesischen Herzogen und Fürsten, empfing er das seiner Kathedrale zugehörige Fürstenthum Neisse vom obersten Herzoge von Schlesien zu Lehn, dem er dafür huldigte, und den Eid der Treüe, des Gehorsams und der Unterthänigkeit leistete, was römischen Kirchenfürsten, wie Philipp Ludwig Graf Sinzendorf und Philipp Gotthard Graf Schaffgotsch es waren, die von 1732—1747—1795 Fürstbischöfe zu Breslau waren, einem protestantischen Könige gegenüber, der noch dazu einen Voltaire zu seinen literarischen Freünden zählte, nicht leicht werden mochte.

Der Breslauer Kirchsprengel war vor hundert Jahren in vier Archidiakonate getheilt, nämlich in das Breslausche, Groß-Glogausche, Oppelnsche und Liegnitzsche, und begriff, außer der Kathedrale zu Breslau, die Johannes den Taüfer zum Schirmherrn gewählt hat, 7 Collegiatskirchen, 77 Archipresbyteriate, 18 Propsteien, 678 Pfarrkirchen, zu denen 301 beigeordnete Pfarr- und 235 Tochterkirchen gehörten, 20 Abteien und 91 andere Klöster beiderlei Geschlechts, welche sämmtlich in Schlesien belegen waren, ein zu Polen gehöriges

Kloster ungerechnet. Die Canonicate wurden theils vom souverainen Herzoge, theils vom heiligen Vater in Rom, theils vom Fürstbischofe vergeben.

Die Kirchen im Fürstenthum Troppau gehörten zur Diöcese des Bischofs zu Olmütz, und des Bischofs zu Krakau geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich über das Herzogthum Teschen, die freie Standesherrschaft Pleß und über die an das Herzogthum Severien gränzende Gegend. Die souverainen Herzoge zu Schlesien, evangelischen Glaubensbekenntnisses, hatten es also für ihre römisch-katholischen Vasallen und Unterthanen mit drei Oberhirten der Kirche zu thun, die verschiedenen Hoheitsbesitzern subordinirt — oder, nach dem Begriff des römischen Priesterthums, ihnen coordinirt waren, überdem aber noch mit dem Hohepriester selbst, ein Verhältniß, welches die Theorie des Staats- und des Kirchenrechts in der Ordnung zu finden berufen zu sein glaubt, in der Praxis aber zu den größten Unordnungen zu führen pflegt.

Die Kirchenverbesserung hat zuerst Herzog Friedrich II. im Jahre 1522 in seinem Fürstenthum Liegnitz, und bald darauf auch in dem von ihm ererbten Fürstenthum Brieg eingeführt. Der Zeitfolge nach ahmten dieses Beispiel nach: die Stadt Breslau, die Stadt Schweidnitz, die Herzoge zu Münsterberg und Öls, mit vielen ihrer Unterthanen, das Fürstenthum Sagan, alsdann die Erbfürstenthümer, und so breitete sich die Reformation nach und nach über das ganze Land aus. Schlesien, als böheimsches Kronland, nahm an den Wohlthaten des Majestätsbriefes Kaiser Rudolf's II. von 1609 Theil, aber auch an den schmachvollen Verfolgungen, welche nach dieses Kaisers Ableben über die Evangelischen verhängt wurden. Der prager Vertrag von 1635 brachte zwar etwas Linderung; größere Ruhe aber, und scheinbar größere Freiheit in Ausübung der Religion wurde Schlesien erst durch den westfälischen Frieden zu Theil. Denn der Kaiser, obwol er die evangelische Lehre aus seinen österreichischen Erblanden verbannt, ja darin vertilgt hatte, mußte in den §§. 38, 39 und 41 des Art. V. einraümen: — daß die schlesischen Fürsten, welche dem augsburgischen Bekenntniß zugethan wären, nämlich die Herzoge zu Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Öls, so wie die Stadt Breslau, bei ihren Rechten und Privilegien und der freien Religionsübung, wie sie solche vor dem Kriege gehabt, verbleiben sollten. Den Grafen, Freiherren, Edelleüten und Unterthanen des übrigen Schlesiens, die sich auch der evangelischen Lehre zugewandt, wolle der

Kaiser vergönnen, daß sie ihre Religion in benachbarten Orten außerhalb Schlesiens üben, und wenn sie nicht freiwillig aus dem Lande ziehen wollten, sie darin verbleiben könnten und ihre Güter behalten sollten. Er wolle den augsburgischen Confessionsverwandten auch gestatten, drei Kirchen zu bauen, nämlich zu Schweidnitz, Jauer und Glogau, aber nicht innerhalb, sondern außerhalb der Ringmauern dieser Städte. Das war Alles, was die schwedischen Gesandten auf dem Kongreß zu Osnabrück zu Gunsten der Protestanten unter der Herrschaft des Kaisers zu erlangen vermochten. Und selbst dieses Wenige war von kurzer Dauer. Aufs Neüe gedrängt, sahen sich viele Evangelische bewogen, sich, äußerlich mindestens, zur römischen Kirche zu halten. Am schlimmsten daran waren die Protestanten in Oberschlesien, denn sie mußten viele Meilen, die Teschener und Troppauer sogar 20 Meilen weit reisen, um die nächste evangelische Kirche außerhalb Landes zu erreichen.

Besser wurde es mit den schlesischen Lutheranern, als der Schwedenkönig Karl XII. sich ihrer annahm. Denn in dem, zwischen ihm und der Kaiser Joseph I. am 22. August und 1. September zu Alt-Ranstädt geschlossenen Vergleiche, und dem am 8. Februar 1709 zu Breslau errichteten Ausführungsreceß, erhielten sie, außer anderen gottesdienstlichen Freiheiten, die Erlaubniß, sechs neüe Kirchen zu erbauen, während 198 ihnen weggenommene Kirchen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wolau, Münsterberg-Öls, und dem Breslau, ihnen wieder eingeraümt wurden, so daß sie nun überhaupt 325 Kirchen besaßen. Die sechs neüen Kirchen nannte man Gnadenkirchen, weil des Kaisers allergnädigste Gesinnung sie bewilligt hatte; allein der Kaiser ließ sich diese Gnade theüer bezahlen, denn die schlesischen Protestanten entrichteten ihm dafür 487,000 Gulden, theils in Gestalt eines Darlehns, theils als freiwilliges Geschenk. Dazu trug unter andern die Stadt Landshut 80,000 Gulden als Darlehn und 12,000 Gulden als Geschenk bei; die Stadt Hirschberg 10,000 Gulden Darlehn, 30,000 Dukaten Geschenk; Freistadt 80,000 Gulden Darlehn, 10,000 Gulden Geschenk; die Stadt Sagan 50,000 Gulden Darlehn, 10,000 Gulden Geschenk; Militsch 15,000 Gulden Geschenk; Teschen 10,000 Gulden Geschenk.

Vollständige Gewissensfreiheit erhielt Schlesien nach Friedrich's II. Eroberung dieses Landes. Nun durften die Protestanten Kirchen bauen, so viel sie wollten. Anfangs nannte man sie Bethaüser, allein der souveraine Herzog befahl 1764, daß sie evangelische

Kirchen genannt werden sollten. Überhaupt waren in dem eben erwähnten Jahre in ganz Schlesien 460 evangelische Kirchen vorhanden. Jener landesherrliche Befehl verordnete auch, daß jeder Protestant nur seinem eigenen Prediger, und jeder Katholik nur seinem Priester die jura stolae zu entrichten habe.

Friedrich II. war es auch, der den Reformirten in Schlesien den früher gehabten, aber ihnen entrissenen öffentlichen Gottesdienst wieder verlieh. So waren vor hundert Jahren zu Breslau und Glogau reformirte Kirchen, deren Geistliche Hofprediger hießen, weil das preußische Königshaus dem reformirten Lehrbegriff angehörte, und außerdem jura parochialia genossen.

Die sogenannten Hussiten oder evangelischen Tschechen hatten in Schlesien Gemeinden zu Münsterberg, zu Husinetz bei Strelen, zu Friedrichstabor und Ziska unweit Wartenberg, und zu Friedrichsgrätz bei Oppeln. Ein Theil derselben bekannte sich zur lutherischen, ein anderer zur calvinistischen Lehre. Friedrich II. erlaubte schon 1742 den vereinigten evangelischen Brüdern, sich in Schlesien niederzulassen, gewährte ihnen vollkommene Gewissensfreiheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben und ihre Kirche in der bei ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu erhalten. Ihre Prediger standen unter keinem Consistorio, sondern waren unter des Landesherrn höchster Ober- und Schirmherrschaft allein ihren Bischöfen unterworfen. 1746 erließ der König eine General-Concession für die vereinigten Brüder in Schlesien, worin ihnen die eben angeführten gottesdienstlichen Freiheiten bestätigt, und die Orte Neusalz, Buhrau, Rösnitz, Peile und Großkrauschke ein für alle Mal zum Aufenthalt angewiesen wurden, mit dem Zusatz, „daß außer diesen Örtern sich keine einzelne Familie der Gemeinde im Lande ansetzen und aufhalten dürfe."

Auch die Sekte der Schwenkfelder rief Friedrich II. bereits 1742 ins Land zurück, und nahm sie unter seinen besondern Schutz. Caspar von Schwenkfeld's, des Stifters dieser Sekte, Stammhaus und Geburtsort ist Ossig, im Lübenschen Kreise. Die Christen der morgenländischen oder griechischen Kirche, besonders Arminianer, hatten in Breslau ein Gotteshaus mit öffentlicher Übung ihrer Gebräuche. Und eben so die mosaischen Glaubensgenossen, welche Tempel und Schulen zu Breslau, Groß-Glogau und andern Orten besaßen.

Zum Unterricht für die studirende Jugend evangelischen Glaubensbekenntnisses gab es vor hundert Jahren lateinische Schulen,

bei St. Bernardin in der Neüstadt Breslau, zu Jauer, Hirschberg, bei St. Peter und Paul in Liegnitz, zu Goldberg, Wolau, Lüben, Groß-Glogau, Sprottau, Freistadt, so wie die mit dem Waisenhause bei Bunzlau verbundene Unterrichtsanstalt; insonderheit aber zwei berühmte Gymnasien in Breslau: St. Magdalena, gestiftet 1267, und St. Elisabeth, gestiftet 1293, dann auch das Gymnasium illustre zu Brieg, gestiftet 1564, und die Fürstenschule zu Öls. Der Unterricht der römisch-katholischen studirenden Jugend war der Gesellschaft Jesu anvertraut, die ihre Collegien zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Groß-Glogau, Sagan, Reisse, Oppeln, und im böhmischen Schlesien zu Troppau und Teschen aufgeschlagen hatte. Jesuiten waren es auch, welche die von dem Kaiser Leopold zu Breslau gestiftete Hochschule in Händen hatten, während regulirte Chorherren Augustiner Ordens die vom Abt Johann Ignatz Felbiger, diesem Förderer echter Aufklärung, 1763 angelegte Realschule zu Sagan leiteten. Für Söhne adlicher Ältern von beiden Confessionen gab es in Liegnitz eine Ritterakademie, welche ebenfalls Kaiser Leopold gestiftet hat.

Die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit beruhte vor 1740 auf einer großen Menge von Gerichtsbehörden, die man Oberamt, Landeshauptmannschaften, Manngerichte, Zwölfergericht, Zaudenrecht, Ritterrecht, Hofgericht und dergleichen mehr nannte, und die alle im Namen des Landesherrn Recht sprachen. Friedrich II. vereinfachte das Gerichtswesen, indem er für den an ihn gefallenen Theil von Schlesien drei Ober-Amtsregierungen verordnete, mit dem Sitz zu Breslau, Groß-Glogau und Oppeln, von welch' letzterer Stadt die Regierung aber 1756 nach Brieg verlegt wurde.

Unter die erste gehörten: die unmittelbaren Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer und Brieg; — unter die zweite: Glogau, Wolau und Liegnitz; — und unter die dritte: Oppeln und Ratibor.

Diese Ober-Amtsregierungen hatten auch per modum delegationis die Aufsicht über die Pflege des Rechts in den mittelbaren Fürstenthümern, den Standesherrschaften und der Stadt Breslau. Wenn in denselben über verzögerte oder gar versagte Gerechtigkeit Klage geführt wurde, so stand es den Präsidenten der Ober-Amtsregierungen zu, sich die Akten einliefern zu lassen, die Beschwerden zu prüfen und bei deren Richtigbefinden das betreffende Gericht mit Anweisung zu versehen, beziehungsweise tadelnd zur Ordnung zu verweisen.

Von diesen mittelbaren Fürstenthums- rc. Gerichten, Kanzleien rc. gehörten unter den Aufsichtskreis der Ober-Amtsregierung zu Breslau: die Fürstenthümer Öls, Münsterberg und Trachenberg, die freien Standesherrschaften Militsch, Wartenberg und Goschütz, und die Stadt Breslau; — zu Groß-Glogau: die Fürstenthümer Sagan und Carolath; — und unter der oberschlesischen Regierung: die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neiße, preußischen Antheils, und die freien Standesherrschaften Pleß und Beuthen.

Wegen der großen Ausdehnung des Breslauer Gerichtssprengels hatte dessen Ober-Amtsregierung zwei Präsidenten; die glogausche hatte nur einen Präsidenten, eben so die oberschlesische; doch gab es in Glogau auch noch einen Director. Die Zahl der Ober-Amtsräthe war gleichfalls verschieden. Bei jeder Ober-Amtsregierung waren Referendarien beschäftigt, und jede hatte ihr angemessenes Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Personal.

Zum Geschäftskreise dieser Gerichtshöfe gehörten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die peinlichen, die Lehns- und die fiskalischen Sachen. An sie ging die Berufung von den Urteln der einer jeden zugewiesenen, Fürstenthums-, Standes- und Minderherrschafts-Gerichten. Sie bildeten für Schlesien die höchste Instanz; doch konnte in gewissen Fällen von den Urtheilen der Ober-Amtsregierungen beim Tribunal zu Berlin die Revision gesucht werden. Vor ihnen hatten auch alle diejenigen Personen ihren ersten Rechtsgang, welche sonst vor den höchsten Landesgerichten in personalibus, wie in realibus in jedem Fürstenthum gestanden hatten.

Unter den Ober-Amtsregierungen standen die, in jedem Kreise verordneten Justizräthe, welche als beständige Commissarien auf den Landgütern die vorfallenden örtlichen Handlungen, wie Gränzregelungen, Versiegelungen, Abschätzungen und dergleichen mehr zu verrichten hatten.

In Schlesien galt als Hauptvorschrift bei Beurtheilung der Rechtsfragen und bei Handhabung des peinlichen Rechts der Codex Fridericianus in formalibus et materialibus, hiernächst die landesherrlichen Rescripte und Verordnungen und die kaiserlichen Sanctiones pragmaticae in der Brachvogel'schen Sammlung. Doch hatte jedes Fürstenthum, jede Standesherrschaft, jede Stadt ein eigenes statutarisches Recht. Daneben wurde das alte Sachsenrecht zu Hülfe genommen, so weit es sich auf die veränderte Zeit anwenden ließ, ingleichen das römische und das canonische Recht. In den Fürstenthü-

mern Troppau und Jägerndorf aber schwankte man hin und her; da wurde der mährischen Landesordnung von 1627 der Vorzug gegeben.

Die Ober-Consistorien zu Breslau, Glogau und Brieg waren über die evangelischen Kirchen und Schulen und deren Lehrer gesetzt und hatten mit den Ober-Amtsregierungen einerlei Landestheile zu verwalten. Die Mitglieder derselben waren die Präsidenten und Ober-Amtsräthe derselben Regierungen, zu denen aber bei jeder noch ein geistlicher Ober-Consistorialrath kam. Das Fürstenthum Öls und die Stadt Breslau hatten eigene Consistorien.

In Kirchensachen der Römischkatholischen sprachen die bischöflichen geistlichen Gerichte Recht, wie das Consistorium und das General-Vicariatamt zu Breslau, von welchen in gewissen Fällen an die Ober-Amtsregierungen appellirt wurde; betraf es aber blos Kirchensachen, so wurde die Berufung zwar an die Nuntiatur zu Warschau gerichtet, die Aburtheilung aber geschah durch die aus der Diöcese dazu verordneten Synodalrichter.

Die Fürsten und freien Standesherren und die Stadt Breslau hatten, wie gesagt, ihre eigenen Regierungen und Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Sachen, von denen an die Ober-Amtsregierungen appellirt wurde. Das Ober- und Fürstenrecht (supremum tribunal principum atque ordinum), welches König Wladislaw den schlesischen Herzogen und Ständen 1498 ertheilt hatte, und das von Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1528 bestätigt und in seinen Ordnungen erweitert worden war, bestand darin, daß die Abgeordneten der Fürsten und Standesherren jährlich zwei Mal in Breslau zusammenkamen, um unter der Leitung der dortigen Ober-Amtsregierung diejenigen Streitigkeiten zu untersuchen, zu schlichten und zu entscheiden, welche etwa unter den Fürsten und Standesherren wegen ihrer gegenseitigen Besitzungen entstanden sein mochten. Derjenige, welcher sich durch das Urtheil dieses Fürstenrechts beschwert erachtete, konnte sich an den obersten und souverainen Herzog, den König, unmittelbar wenden, was schon unter böheimscher Landeshoheit in gewissen Fällen Statt gefunden hatte. Nunmehr, unter preußischer Regierung, mußten die Fürsten und Standesherren in causis personalibus, wie in causis realibus, wenn sie wegen Anderer Güter oder Gerechtsame belangt wurden, und wenn ein Streit zwischen ihnen und ihren Vasallen und Unterthanen entstand, bei den Ober-Amtsregierungen Recht nehmen, denen, so wie den Präsidenten

derselben vi specialis delegationis, alle diese Fälle aufgetragen waren.

Die Minderherrschaften, Burglehen und übrigen Landesstände und Stadtmagistrate, welche mit Ober- und Untergerichtsbarkeit beliehen waren, übten solche auch unter der neüen Regierung ungestört aus; doch durfte keine Obrigkeit mehr in peinlichen Sachen selbst sprechen, denn dies geschah von jetzt an durch die zwei Criminal-Collegien des Landes, davon das eine zu Breslau, für den Bezirk der Ober-Amtsregierungen zu Breslau und Brieg, das andere zu Groß-Glogau, für den Bezirk der dortigen Ober-Amtsregierung, seinen Sitz hatte.

So lange ganz Schlesien der Krone Böheim einverleibt gewesen, hatte dessen Oberherr durch seine Bevollmächtigten den auf den Fürstentagen versammelten Fürsten und Ständen gewisse Geldforderungen vorlegen lassen, über welche sie sich berathschlagt und ihren Entschluß sowol gedachten königlichen Bevollmächtigten, als den Fürstenthümern und Ständen, durch deren Abgeordneten eröffnet hatten. Hierauf wurden in den Fürstenthümern Landtage gehalten, und auf denselben über die beste Art der Aufbringung der Summen, welche ein jedes Fürstenthum zu der allgemeinen auf dem Fürstentage bewilligten Summe beizutragen hatte, Berathschlagungen angestellt. Ein Fürstenthum zog seinen Beitrag aus der Besteüerung des Viehes, ein anderes aus der Tranksteüer, ein drittes aus Mahlgeldern, insonderheit wenn der Landesherr außerordentliche Forderungen zum Vorschein brachte, während die auf die Landgüter und die Haüser in den Städten gelegten Abgaben ihren regelmäßigen Fortgang hatten. Es wurden auch bisweilen Kopfgelder von den Ständen verlangt, von denen auch die Herzoge und Fürsten selbst nicht ausgeschlossen waren.

Alle von Fürsten und Ständen durch die in ihren Fürstenthümern bestellten Steüereinnehmer eingezogenen Contributionen und Abgaben wurden an das General-Steüeramt zu Breslau abgeliefert, welches von den Fürsten und Ständen abhing, und von dem die eingegangenen Contributionsgelder entweder an die Kammer des Oberherrn, oder dessen Kriegs-Commissarien gegen Quittung ausgezahlt wurden; das aber, was etwa zum freien Gebrauch des Oberherrn bewilligt war, wurde in dessen Regierung gesendet und seiner Hofkammer überliefert. Fürsten und Stände machten sich auch gemeiniglich auf den Fürstentagen eine gewisse Summe von Contri-

butionsgeldern aus, oder auch bisweilen von den in Rückstand Gebliebenen, und brauchten selbige zur Bestreitung allgemeiner Landesbedürfnisse.

Von 1729 bis 1740, also in zwölf Jahren, hatten Fürsten und Stände dem Kaiser, ihrem Oberherrn, 28,606,256 Gulden bewilligt, was in einzelnen Jahren wenigstens 2,020,000 Gulden, als höchster Posten aber 2,769,369 Gulden betragen hatte. Zur Bestreitung dieser Summen wurde die Accise eingeführt, auf dem platten Lande sowol als in den Städten; und diese Hauptquelle des Einkommens brachte in den gedachten zwölf Jahren 16,406,348 Gulden auf, so daß also zur Abführung der bewilligten Summe noch 12,199,908 Gulden, oder in jedem Jahre, eins ins andere gerechnet, 1,016,659 Gulden aufzubringen waren, obgleich stets ein größerer Betrag ausgeschrieben wurde.

Diese ganze Steüerverfassung und das General-Steüeramt hob Friedrich II. gleich im Jahre 1741, sammt den Fürstentagen, auf, und setzte zur Verwaltung aller Landeseinkünfte an Steüern, Accise, Finanz- und Domanialgefällen eine Behörde ein, die, von seinem Vater, dem Könige Friedrich Wilhelm I., gestiftet, in den alten brandenburgisch-preüßischen Landen sich bewährt hatte, nämlich die Kriegs- und Domainen-Kammer. Weil aber Schlesien ein großes Land ist, so genügte es nicht an einer Kammer, sondern es mußten zwei eingerichtet werden, davon die eine ihren Sitz zu Breslau, die andere zu Groß-Glogau angewiesen erhielt. Beide Kammern standen aber unter dem gemeinschaftlichen Präsidio eines von dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio zu Berlin unabhängigen Ministers, der persönlich dem Könige und souverainen Herzoge verantwortlich war. Der Geschäftskreis dieser Kammern erhielt denselben Umfang, den sie in den alten Landen hatten, und waren demnach die eigentlichen Landespolizeibehörden. Auch wurde die Accise nach der dort gewöhnlichen Weise eingerichtet und auf die Städte beschränkt, wogegen die Flecken, Schlösser und Dörfer, eine, auf beständig festgesetzte, und sowol zu Kriegs- als Friedenszeiten unveränderliche Contribution oder Grundsteüer zu entrichten hatten, zu welchem Zweck jedes einzelne Gut und Grundstück catastrirt wurde. Die zwei Kriegs- und Domainen-Kammern leiteten das gesammte Steüerwesen, ließen die Contribution durch ihre Ober-Steüerkassen pünktlich einziehen und richtig verrechnen, und unterhielten bei den besonderen Steüerkassen der Fürstenthümer und

Standesherrschaften eine solche Verfassung, daß die Contributions-Anlagen zuverlässig und nach einerlei Grundsätzen gemacht, die einzelnen Steüerquoten danach ausgeschrieben und monatlich zu den Provinzial-Steüerkassen, von diesen aber an die Ober-Steüerkassen zu Breslau und Groß-Glogau richtig abgeliefert wurden, oder auch durch letztere Hauptkassen erforderlichen Falls darüber anderweitig verfügt werden konnte.

Statt der bisherigen Landesältesten in den sogenannten Weichbildern, oder Kreisen, verordnete Friedrich II. Landräthe, die den Kreisen und deren Steüerkassen vorgesetzt wurden, bestellte auch Steüereinnehmer und Unterbediente zur Erhebung der Abgaben, die aber alle mit einem beständigen jährlichen Gehalt versorgt wurden. Zum Landrathe wurde aber kein anderer, als ein im Weichbild, oder Kreise, selbst angesessener Ritterbürtiger von Adel berufen. Auch wählten die adlichen Kreiseingesessenen eines jeden Kreises einen sogenannten Marsch-Commissair und zwei Kreisdeputirte aus ihrer Mitte, und ließen selbige von den Kriegs- und Domainen-Kammern bestätigen. Sie waren Beistände des Landraths bei Kreissteüeranlagen, bei Rechnungsabnahmen, vorfallenden Truppenmärschen, Landesgeschäften und daraus entstehenden Kostenberechnungen. In der Regel hatte jeder Kreis seinen Landrath; bisweilen waren aber auch zwei, auch wol noch mehrere Kreise unter einem Landrath verbunden. Als Stände des Kreises wurden die darin befindlichen Städte wegen der Landgüter, welche sie besitzen, und demnächst die Besitzer aller darin belegenen wirklichen Rittergüter angesehen, nicht aber diejenigen Grundbesitzer, welche nur Bürger- oder Bauerlehn hatten.

Das platte Land von Nieder-Schlesien contribuirte jährlich nach dem festgesetzten und unveränderlichen Steüerfuß 1,181,044 Thaler. Überhaupt aber hielt man dafür, daß ganz Preüßisch-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, wenn man die Einkünfte von den Domainen, Regalien, der Accise, Contribution, dem Salzverkauf, Stempelpapier, und von den Rechten der obersten Gewalt zusammenrechnet, jährlich 6 bis 7 Millionen Thaler eintrage.

Der Theil von Schlesien, welcher der Krone Böheim einverleibt geblieben ist, hatte 1743 eine Summe von 186,000 Thalern aufbringen müssen. Hier hießen die Vorgesetzten der Weichbilder nach wie vor Landesältesten. Sie standen unter einer Regierung, welche nach Ausscheidung des größten Theils von Schlesien, in der Stadt Troppau errichtet worden war.

Schlesiens politische Eintheilung war vor hundert Jahren folgende:

Das souveraine Herzogthum Schlesien
des Königs in Preußen.

(I.) Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau abgetheilt in 40 landräthliche Kreise, und folgende Fürstenthümer und Herrschaften enthaltend:

A. Von Nieder-Schlesien:

1. Drei unmittelbare Fürstenthümer, welche dem obersten souverainen Herzoge gehören, nämlich

1) Das Fürstenthum Breslau, welches in vier Weichbilder oder Kreise abgetheilt war: Breslau, mit der Hauptstadt des Landes, dem landesherrlichen Kammeramte (K. A.) Auras und den landesherrlichen Burglehen (B. L.) Lissa, Malkwitz, Krolkwitz, Großburger Halt, Bogenau, Kreika und Bettlewitz; Neumarkt, mit den B. L. Groß-Peterwitz und Rommenau; Canth mit dem K. A. Fürstenau; und Namslau.

2) Das Fürstenthum Brieg zerfiel in sechs Kreise: Brieg, mit dem K. Burg-A. Brieg, dem Stiftsamte zu St. Hedwig daselbst, und dem K. A. Carlsmarkt: Olau mit einem K. A. in dieser Stadt; Strelen mit dem gleichnamigen K. A. und dem Amte Priborn, dem Charité-Krankenhause zu Berlin gehörig; Nimptsch mit dem K. A. Teicha; Kreuzburg mit dem K. A. gleiches Namens; Bitschen oder Pitschen. Demnächst gehörten zum Fürstenthum Brieg die zwei Bergstädte Reichenstein und Silberberg, die keinem Kreise zugetheilt waren.

3) Das Fürstenthum Schweidnitz bestand aus fünf Kreisen: Schweidnitz mit den Herrschaften Fürstenstein und Friedland der Grafen Hochberg-Fürstenstein; Striegau mit dem vormaligen K. A. Ölse, welches dem Prinzen Heinrich, Bruder Friedrich's II., gehörte; Bolkenhain mit Rothstock, einer Fideicommißherrschaft der Grafen Hochberg-Fürstenstein; Landshut mit dem fürstlichen Stift Grissau, Cistercienser Ordens; Reichenbach.

2. Drei mittelbare Fürstenthümer.

1) Das Fürstenthum Neiße, zum größten Theil. — Herzog Boleslaw, mit dem Zunamen altus, welcher ganz Nieder- und Mittel-Schlesien besaß, trat seinem Sohne Jaroslaw 1179 die Landschaft Neiße mit aller Hoheit und Gerechtigkeit ab. Als nun dieser Jaroslaw 1198 Bischof zu Breslau geworden war, schenkte er sein Besitzthum im folgenden Jahre dem Bisthume, bei dem es von da an auch geblieben ist. 1341 wurde es vermehrt durch das Grotkauische Weichbild, welches Bischof Preczislaw von Pogrell vom Herzoge Boleslaw III. zu Brieg käuflich erwarb. Seit dem berliner Frieden hat der Fürstbischof zu Breslau wegen dieses Fürstenthums zwei Oberherren, nämlich den souverainen Herzog von Schlesien, König von Preußen, und den kaiserlichen Träger der böheimschen Krone. Seine Regierung des Bisthums Breslau und des Fürstenthums Neiße hatte der Fürstbischof vor hundert Jahren in der kleinen Stadt Ottmachau, sein Kammer-Collegium aber, sowie ein Hofrichter-, ein Oberrent- und ein Obercommissariat-Amt in der Stadt Neiße. Für die oberlandesherrliche Verwaltungsaufsicht zerfiel das Fürstenthum in die zwei Kreise Neiße und Grotkau.

2) Das Fürstenthum Öls gelangte 1495 durch Tausch an Heinich, Herzog von Münsterberg, des böheimschen Königs Georg Podiebrad Sohn. Bei dieses Herzogs männlichen Nachkommen blieb Öls bis auf den letzten, Herzog Karl Friedrich, welcher 1647 mit Tode abging, und nur eine Tochter, Namens Elisabeth Maria, hinterließ, deren Gemal, Sylvius Nimrod, Herzog zu Württemerg war, welche dieses Kunkellehn erbte, auch nebst ihrem Gemale und ihren geeinschaftlichen Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts von Kaiser Ferdinand III. mit demselben belehnt wurde. Unter ihren Kindern und Enkeln wurde das Fürstenthum vielfach zertheilt, seit 1744 besaß es aber Herzog Karl Christian Erdmann zu Württemberg-Öls wieder als ein Ganzes. Aus seiner Ehe mit Marie Sophie Wilhelmine, Gräfin Solms-Laubach, hatte gedachter Herzog nur eine einzige Tochter, Friederike Sophie Charlotte Auguste, geboren 1751, welche 1768 mit dem Prinzen Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermält wurde. Das Fürstenthum Öls zerfiel für die oberlandesherrliche Polizei- und Finanz-Verwaltung in vier landräthliche Kreise: Öls mit der Hauptstadt des Fürstenthums, woselbst die herzoglichen Behörden waren; Bernstadt, wozu die Herrschaft Medzibor oder Mittelwald gehörte; Trebnitz und Constadt oder Kunstadt.

3) Das Fürstenthum Münsterberg gelangte 1653 durch Belehnung Kaiser Ferdinand's an Johann Weichard von Auersberg, der damals eben erst in den Reichsfürstenstand erhoben war, und bei dessen Nachkommen es sich auch noch ein Jahrhundert später befand. Eingetheilt war das Fürstenthum in zwei Kreise: Münsterberg mit dem fürstlichen Stift Henrichau, Cistercienser Ordens, und der Herrschaft Schön-Johnsdorf; Frankenstein, woselbst die fürstliche Regierung war, mit dem fürstlichen Stift Camenz, Cistercienser Ordens.

3. Zwei freie Standesherrschaften.

1) Die Standesherrschaft Wartenberg kam 1589 durch Kauf an den Burggrafen Abraham von Dohna, schlesischer Linie, nach deren Erlöschen 1711 die Herrschaft 1713, kraft richterlichen Ausspruchs des Ober- und Fürstenrechts, und 1719 durch gleichmäßige Entscheidung des Kaisers der preußischen Linie der Burggrafen Dohna zufiel. Burggraf Albrecht Christoph verkaufte sie 1734 an den russischen Oberkammerherrn, Grafen Johann Ernst von Biron, nachmaligen Herzog von Kurland, für 370,000 Thaler, welcher 1735 zu Wien durch Bevollmächtigte die Huldigung leistete. Als er aber 1740 in Ungnade fiel, schenkte die Großfürstin Anna diese Herrschaft dem Generalfeldmarschall Burchard-Christoph, Grafen von Münnich, welche ihre Verwaltung seinem Schwiegersohne, Friedrich Ludwig, Grafen zu Solms-Wildenfels übertrug, der auch am 20. Januar 1741 in Wartenberg eintraf. Als er aber noch in demselben Jahre nach Dresden als russischer Gesandter gehen mußte, übernahm sein Vater, Graf Heinrich Wilhelm, die Verwaltung, starb aber bald. Nachdem nun auch Münnich zu Ende des Jahres 1741 am russischen Hofe gestürzt war, ließ König Friedrich II. diese Standesherrschaft 1742 durch die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau in Sequestration nehmen und 1743 verpachten. Dieser Zustand dauerte bis 1762, in welchem Jahre sowol der Herzog von Kurland, als auch der Generalfeldmarschall Münnich ihre Freiheit wieder erlangten, und beide unter Vermittelung der russischen Kaiserin Catharina II. sich dahin verglichen, daß Münnich für sich

und seine Erben auf die Standesherrschaft Wartenberg Verzicht leistete, dafür aber eine Abfindungssumme zum Betrage von 25,000 Albertusthalern empfing, die wegen der Güter, welche Münnich zur Herrschaft hinzugekauft hatte, noch um 32,000 Albertusthaler (1 = $^3/_4$ Reichsthaler) gesteigert wurde. Nachdem dieser Vertrag zu Stande gekommen war, ließ Friedrich II. diese Herrschaft dem Herzoge von Kurland 1764 wieder einraümen. Die Standesherrschaft bildete den landräthlichen Kreis Wartenberg, dem auch

2) Die Standesherrschaft Goschütz beigelegt war, welche als Minderherrschaft an die freiherrliche Familie von Reichenbach gelangte, von Friedrich II. aber, wie schon oben erwähnt, 1741 zu einer freien Standesherrschaft und die genannte Familie in den Grafenstand erhoben wurde.

B. Von Ober-Schlesien.

1. Zwei unmittelbare Fürstenthümer, welche dem obersten souverainen Herzoge gehören, und zwar —

1) Das Fürstenthum Oppeln, welches in zwölf Kreise oder Weichbilder eingetheilt war: Oppeln [Oppolin], mit dem K. A. gleiches Namens; Rosenberg [Olesno]; Lublinitz [Lubanski]; Groß-Strelitz [Wielki Strzelcze], mit dem fürstlichen Stift Himmelwitz [Jemelnika], Cistercienser Ordens; Tost [Toszek]; Gleiwitz und Slawentitz [Gliwice]; Kosel [Kozle], mit der gleichnamigen Herrschaft der Grafen Plettenberg; Ober- oder Klein-Glogau; Neüstadt und Zülz [Prudnik, Biala]; Falkenberg [Niemodlin].

2) Das Fürstenthum Ratibor machte nur einen einzigen landräthlichen Kreis aus; darin das fürstliche Stift Raüden, Cistercienser Ordens.

2. Zwei mittelbare Fürstenthümer, aber nur ein Theil derselben, nämlich Troppau und Jägerndorf, soweit deren Gebiet auf dem linken Ufer der Oppa belegen ist. Sie machten, in Verbindung mit dem District Katscher, einen einzigen Kreis aus, dessen Landrath in Leobschütz seinen Sitz hatte.

1) Das Fürstenthum Troppau gab Kaiser Mathias 1614 dem Fürsten Karl Liechtenstein, der es anfänglich pfandweise besaß, und dessen Enkel Fürst Johann Adam Andreas, die ältere Linie dieses Hauses 1712 beschloß, worauf das Fürstenthum Troppau an den Fürsten Anton Florian von der jüngern Linie kam. Als vornehmster Ort in diesem, unter preüßischer Oberhoheit stehenden Theile von Troppau ist Hultschin [Hiccin] zu nennen.

2) Das Fürstenthum Jägerndorf war ursprünglich ein Zubehör des vorhergehenden. Wie es in der Folge an eine markgräfliche Seitenlinie des Kurhauses Brandenburg, und demnächst 1623 an den Fürsten Karl von Liechtenstein gelangte, ist weiter oben ausführlich erzählt worden. In diesem Fürstenthum liegt die Kreisstadt Leobschütz, und das landesoberherrliche freie Burglehn Steübendorf.

Der Fürst Liechtenstein hielt für diese zwei Fürstenthümer, preüßischer und böheimscher Oberherrlichkeit, eine Landeshauptmannschaft, welche in jedem Antheile aus einem Landeshauptmann, zwei Amtsassessoren und einem Amtssecretair bestand. Von beiden Fürstenthümern hatte er übrigens weiter nichts, als — unterthänigen Gehorsam und was die Kammergüter einbrachten.

3) Besitzungen des Fürstbischofs zu Olmütz, enthaltend den sogenannten District von Katscher, der ursprünglich zu Schlesien, und den

Herzogen von Teschen gehört hatte, aber ums Jahr 1584 vom Bischof zu Olmütz nebst einigen anderen schlesischen Orten, man weiß nicht aus welchem Rechtsgrunde, in Besitz genommen, dadurch von Schlesien abgerissen und als ein Bestandtheil des Markgrafthums Mähren angesehen worden war, wiewol die schlesischen Fürsten und Stände ihn stets als ein Stück von Schlesien betrachtet und verlangt hatten, daß er diesem Herzogthume wieder einverleibt werden solle. Der breslau-berliner Frieden brachte diesen Distrikt unter die Oberherrschaft des Königs in Preußen, und somit an Schlesien zurück, dem er beinahe zweihundert Jahre entfremdet gewesen war. Er führt seinen Namen von dem Städtchen Katscher [Kettre].

3. Zwei freie Standesherrschaften.

1) Die Standesherrschaft Pleß erkaufte von den Freiherren von Turzo, — anscheinend eine polnische Familie, welche indeß zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Verzeichnissen des schlesischen Adels als ein Grafengeschlecht aufgeführt wird, — 1542 Balthasar Edler Herr von Promnitz und Fürstbischof zu Breslau, nach dessen Ableben, 1562, sie kraft letztwilliger Verfügung und 1561 errichteter Erbfolge-Ordnung an seines ältern Bruders Caspar zu Lessendorf Söhne Stanislaus, † 1568 ohne Erben, und Karolus, überging, welch letzterer sie seinem Sohne Abraham 1591 hinterließ. Mit diesem Abraham erlosch die lessendorffsche Linie des Hauses Promnitz 1612, worauf die freie Standesherrschaft Pleß an Seyfried II. Freiherrn Promnitz, von der altweichauschen Linie kam, welcher aber 1623 unvermält starb, worauf ihm des älteren Bruders Weighard Sohn, Seyfried III., und nach dessem Ableben 1650, des noch ältern Bruders Heinrich Anshelm Sohn, Siegmund Seyfried, als der einzige Überlebende in der altweichauischen Linie, folgte. Dieser Siegmund Seyfried wurde für sich und alle seine Nachkommen 1562 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Er starb 1654 und hatte in der Standesherrschaft Pleß (so wie in den niederlausitzischen Herrschaften) seinen ältesten Sohn Erdmann Leopold zum Nachfolger, † 1604, worauf, in Gemäßheit des Erstgeburtsrechts, Balthasar Erdmann, † 1703, Erdmann, † 1745, und diesem sein Sohn Johann Erdmann folgte, welcher in dem Zeitraume, der hier vornehmlich zum Anhalte dient, freier Standesherr zu Pleß war. Die reichsgräflich Promnitzische standesherrliche Regierung bestand aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einem Secretair; auch hatte der Graf eine Rentkammer und ein Rentamt. Für Wahrnehmung der oberherrlichen Rechte des souverainen Herzogs machte die Standesherrschaft Pleß nebst den Minderherrschaften Loßlau und Oderberg, preußischen Antheils, den Kreis Pleß [Pszczyna] aus.

Zwischen dieser Standesherrschaft und dem Flusse Brzemsa liegen mehrere Ortschaften, wie Chelm, Jemielen, Koppziowitz und andere mehr, welche dem Bischofe zu Krakau, Herzoge von Severien, vermöge einer Schenkung des Herzogs von Teschen, gehörten. Der Bischof wollte wegen derselben von der Hoheit des obersten Herzogs von Schlesien befreit sein, was ihm aber Friedrich II. nicht zugestand, weil der Herzog von Teschen selbst dem obersten Herzoge von Schlesien unterworfen gewesen sei, und also über die verschenkten Güter kein Hoheitsrecht habe geben können.

2) Die Standesherrschaft Beuthen erlangte Graf Lazarus I. Henkel Freiherr von Donnersmark vom Kaiser Anfangs pfandweise, dann aber

und seine Erben auf die Standesherrschaft Wartenberg Verzicht leistete, dafür aber eine Abfindungssumme zum Betrage von 25,000 Albertusthalern empfing, die wegen der Güter, welche Münnich zur Herrschaft hinzugekauft hatte, noch um 32,000 Albertusthaler (1 = ¾ Reichsthaler) gesteigert wurde. Nach dem dieser Vertrag zu Stande gekommen war, ließ Friedrich II. diese Herrschaft dem Herzoge von Kurland 1764 wieder einraümen. Die Standesherrschaft bildete den landräthlichen Kreis Wartenberg, dem auch

2) Die Standesherrschaft Goschütz beigelegt war, welche als Minderherrschaft an die freiherrliche Familie von Reichenbach gelangte, von Friedrich II. aber, wie schon oben erwähnt, 1741 zu einer freien Standesherrschaft und die genannte Familie in den Grafenstand erhoben wurde.

B. Von Ober-Schlesien.

1. Zwei unmittelbare Fürstenthümer, welche dem obersten souverainen Herzoge gehören, und zwar —

1) Das Fürstenthum Oppeln, welches in zwölf Kreise oder Weichbilder eingetheilt war: Oppeln [Oppolin], mit dem K. A. gleiches Namens; Rosenberg [Olesno]; Lublinitz [Lubanski]; Groß-Strelitz [Welike Strzelcze], mit dem fürstlichen Stift Himmelwitz [Jemelnika], Cistercienser Ordens; Tost [Toszek]; Gleiwitz und Slawentitz [Gliwice]; Kosel [Kozle], mit der gleichnamigen Herrschaft der Grafen Plettenberg; Ober- oder Klein-Glogau; Neüstadt und Zülz [Prudnik, Biala]; Falkenberg [Niemoblin].

2) Das Fürstenthum Ratibor machte nur einen einzigen landräthlichen Kreis aus; darin das fürstliche Stift Raüden, Cistercienser Ordens.

2. Zwei mittelbare Fürstenthümer, aber nur ein Theil derselben, nämlich Troppau und Jägerndorf, soweit deren Gebiet auf dem linken Ufer der Oppa belegen ist. Sie machten, in Verbindung mit dem District Katscher, einen einzigen Kreis aus, dessen Landrath in Leobschütz seinen Sitz hatte.

1) Das Fürstenthum Troppau gab Kaiser Mathias 1614 dem Fürsten Karl Liechtenstein, der es anfänglich pfandweise besaß, und dessen Enkel Fürst Johann Adam Andreas, die ältere Linie dieses Hauses 1712 beschloß, worauf das Fürstenthum Troppau an den Fürsten Anton Florian von der jüngern Linie kam. Als vornehmster Ort in diesem, unter preüßischer Oberhoheit stehenden Theile von Troppau ist Hultschin [Hiccin] zu nennen.

2) Das Fürstenthum Jägerndorf war ursprünglich ein Zubehör des vorhergehenden. Wie es in der Folge an eine markgräfliche Seitenlinie des Kurhauses Brandenburg, und demnächst 1623 an den Fürsten Karl von Liechtenstein gelangte, ist weiter oben ausführlich erzählt worden. In diesem Fürstenthum liegt die Kreisstadt Leobschütz, und das landesoberherrliche freie Burglehn Steübendorf.

Der Fürst Liechtenstein hielt für diese zwei Fürstenthümer, preüßischer und böheimscher Oberherrlichkeit, eine Landeshauptmannschaft, welche in jedem Antheile aus einem Landeshauptmann, zwei Amtsassessoren und einem Amtssecretair bestand. Von beiden Fürstenthümern hatte er übrigens weiter nichts, als — unterthänigen Gehorsam und was die Kammergüter einbrachten.

3) Besitzungen des Fürstbischofs zu Olmütz, enthaltend den sogenannten District von Katscher, der ursprünglich zu Schlesien, und den

Herzogen von Teschen gehört hatte, aber ums Jahr 1554 vom Bischof zu Olmütz nebst einigen anderen schlesischen Orten, man weiß nicht aus welchem Rechtsgrunde, in Besitz genommen, dadurch von Schlesien abgerissen und als ein Bestandtheil des Markgrafthums Mähren angesehen worden war, wiewol die schlesischen Fürsten und Stände ihn stets als ein Stück von Schlesien betrachtet und verlangt hatten, daß er diesem Herzogthume wieder einverleibt werden solle. Der breslau-berliner Frieden brachte diesen District unter die Oberherrschaft des Königs in Preußen, und somit an Schlesien zurück, dem er beinahe zweihundert Jahre entfremdet gewesen war. Er führt seinen Namen von dem Städtchen Katscher [Kettre].

3. Zwei freie Standesherrschaften.

1) Die Standesherrschaft Pleß erkaufte von den Freiherren von Turzo, — anscheinend eine polnische Familie, welche indeß zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Verzeichnissen des schlesischen Adels als ein Grafengeschlecht aufgeführt wird, — 1542 Balthasar Edler Herr von Promnitz und Fürstbischof zu Breslau, nach dessen Ableben, 1562, sie kraft letztwilliger Verfügung und 1561 errichteter Erbfolge-Ordnung an seines ältern Bruders Caspar zu Lessendorf Söhne Stanislaus, † 1568 ohne Erben, und Karolus, überging, welch letzterer sie seinem Sohne Abraham 1591 hinterließ. Mit diesem Abraham erlosch die lessendorfsche Linie des Hauses Promnitz 1612, worauf die freie Standesherrschaft Pleß an Seyfried II. Freiherrn Promnitz, von der altweichauschen Linie kam, welcher aber 1623 unvermält starb, worauf ihm des älteren Bruders Weighard Sohn, Seyfried III., und nach dessem Ableben 1650, des noch ältern Bruders Heinrich Anshelm Sohn, Siegmund Seyfried, als der einzige Überlebende in der altweichauischen Linie, folgte. Dieser Siegmund Seyfried wurde für sich und alle seine Nachkommen 1562 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Er starb 1654 und hatte in der Standesherrschaft Pleß (so wie in den niederlausitzischen Herrschaften) seinen ältesten Sohn Erdmann Leopold zum Nachfolger, † 1604, worauf, in Gemäßheit des Erstgeburtsrechts, Balthasar Erdmann, † 1703, Erdmann, † 1745, und diesem sein Sohn Johann Erdmann folgte, welcher in dem Zeitraume, der hier vornehmlich zum Anhalte dient, freier Standesherr zu Pleß war. Die reichsgräflich Promnitzische standesherrliche Regierung bestand aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einem Secretair; auch hatte der Graf eine Rentkammer und ein Rentamt. Für Wahrnehmung der oberherrlichen Rechte des souverainen Herzogs machte die Standesherrschaft Pleß nebst den Minderherrschaften Loßlau und Oderberg, preußischen Antheils, den Kreis Pleß [Pszczyna] aus.

Zwischen dieser Standesherrschaft und dem Flusse Brzemsa liegen mehrere Ortschaften, wie Chelm, Jemielen, Koppziowitz und andere mehr, welche dem Bischofe zu Krakau, Herzoge von Severien, vermöge einer Schenkung des Herzogs von Teschen, gehörten. Der Bischof wollte wegen derselben von der Hoheit des obersten Herzogs von Schlesien befreit sein, was ihm aber Friedrich II. nicht zugestand, weil der Herzog von Teschen selbst dem obersten Herzoge von Schlesien unterworfen gewesen sei, und also über die verschenkten Güter kein Hoheitsrecht habe geben können.

2) Die Standesherrschaft Beuthen erlangte Graf Lazarus I. Henkel Freiherr von Donnersmark vom Kaiser Anfangs pfandweise, dann aber

1629 käuflich, und errichtete darüber ein Fideicommiß. Sein Sohn Lazarus, der jüngere, pflanzte das Geschlecht fort und wurde 1651 für sich und seine Nachkommen vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Dessen Söhne theilten sich in die Herrschaft, die Kaiser Leopold 1697 zu einer freien Standesherrschaft erhob und den damaligen Besitzer, Grafen Leo Ferdinand Henkel, zum Standesherrn erklärte. Ihm folgte 1699 sein Sohn, Graf Karl Joseph Erdmann, dem König Friedrich II. im Jahre 1745 seine Standesherrschaft einzog und ihn selbst aller Ehre und Würde verlustig erklärte, weil er im zweiten schlesischen Kriege den Feinde Vorschub geleistet hatte. Der König gab hierauf die freie Standesherrschaft Beüthen dem Grafen Leo Maximilian Henkel von der früher abgezweigten tarnowitzischen Linie. Die Herrschaft machte einen besondern landräthlichen Kreis Beüthen [Biton] aus. Zum Unterschied von Beüthen in Nieder-Schlesien nannte man dieses ober-schlesische Ober-Beüthen.

4. Zwei freien Minderherrschaften, nämlich —

1) Die Minderherrschaft Loßlau [Wadislaw], die dem reichsgräflich Dietrichsteinschen Hause gehörte; und

2) Die Minderherrschaft Oderberg [Bogumin], zum Theil unter preüßischer Landeshoheit, welche ein Besitzthum der Reichsgrafen Henkel, Freiherren von Donnersmark, war.

(II.) Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Groß-Glogau, enthaltend 26 landräthliche Kreise. Dazu gehörten ausschließlich nieder-schlesische Landestheile, und zwar folgende:

1. Vier unmittelbare Fürstenthümer, im Besitz des obersten souverainen Herzogs.

1) Das Fürstenthum Jauer, vier Kreise enthaltend: Jauer, Hirschberg mit den Herrschaften Künast und Giersdorf der Grafen Schaffgotsch und der Herrschaft Arnsdorf; Löwenberg und Bunzlau, der wieder in den obern, niedern und hintern Kreis abgetheilt wurde. Zum niedern gehörte die Herrschaft Klitschdorf der Grafen von Promnitz.

2) Das Fürstenthum Liegnitz zerfiel in sechs Kreise, und zwar in den Waldauischen, welcher in drei Districte abgetheilt war, den ersten, zweiten und dritten Liegnitzischen Kreis vor der Heide. Zum ersten District gehörte die Stadt und das K. A. Liegnitz, so wie das K. A. Groß-Baudis; zum dritten das vormalige K. A. Brauchitschdorf, welches im Besitz des Prinzen Ferdinand, jüngsten Bruders König Friedrich's II. war; Goldberg, Haynau, mit dem gleichnamigen Kammeramte; Lüben, gleichfalls mit einem K. A.; Parchwitz und Mertschütz, welch' letzterer Kreis seinen Namen vom Dorfe Mertschütz führte.

3) Das Fürstenthum Wolau bestand aus fünf Kreisen: Wolau mit dem K. A. gleiches Namens, der fürstlichen Abtei Leübus, Cistercienser Ordens, Winzig; Herrnstadt mit dem K. A. dieses Namens; Steinau und Rauden.

4) Das Fürstenthum Glogau, abgetheilt in sechs Kreise: Groß-Glogau mit dem K. A. Pridemost und den vormaligen K. A. Gramschütz und Obisch, welche beide dem Prinzen Heinrich von Preüßen, Friedrich's II. Bruder, gehörten; Gurau; Sprottau mit der Herrschaft Primkenau der Grafen v. Reder; Freistadt, Grünberg und Schwibus.

2. Drei mittelbare Fürstenthümer.

1) Das Fürstenthum Sagan war ursprünglich ein Bestandtheil des Fürstenthums Glogau. Als aber Herzog Heinrich's VIII. Söhne nach seinem 1395 erfolgten Ableben sich in die väterlichen Lande theilten, bekam Herzog Johann Sagan, welches damals ein besonderes Fürstenthum wurde, von dem er sich nannte. Sein Sohn Johann II. verkaufte das Fürstenthum Sagan 1473, mit des Kaisers Mathias Bewilligung, für 55,000 Dukaten an Ernst Kurfürsten zu Sachsen, welcher es seinem Bruder, Herzog Albrecht, übergab, dem seine Söhne Georg und Heinrich nach einander darin folgten, sowie der letztere seine Söhne, die Herzoge Moritz und August, zu Nachfolgern hatte. Als Moritz die sächsische Kur erhalten hatte, trat er 1549 das Fürstenthum Sagan an Kaiser Ferdinand I. ab, welcher selbiges, nebst den Herrschaften Sorau, Triebel und Friedland, 1553 an den Brandenburgischen Markgrafen Georg verpfändete. Diese Pfandschaft brachte Balthasar von Promnitz, Fürstbischof zu Breslau, 1558 an sich; nach dessen Ableben aber, 1662, fiel Sagan an die Krone Böheim zurück. Kaiser Ferdinand II. vergab es 1628 an seinen Feldherrn Albrecht von Wallenstein, der sich nach demselben Herzog zu Sagan nannte, zog es aber nach dessen schändlicher Ermordung wieder ein, worauf Kaiser Ferdinand III. das Fürstenthum 1646 an Wenzel Eusebius, Fürsten von Lobkowitz, verkaufte, dessen Nachkommen es vor hundert Jahren noch besaßen. Der Fürst, der sich ebenfalls Herzog zu Sagan schrieb, hatte in Sagan seine Regierung, ein Land- und Manngericht, ein Consistorium, ein Hofgericht und eine Rentkammer. Das Fürstenthum zerfiel in drei Weichbilder oder Kreise, denen aber nur ein Landrath vorgesetzt war. Diese Kreise waren: Sagan, Priebus und Naumburg, mit dem Zunamen am Bober.

2) Das Fürstenthum Trachenberg, oder Drachenberg, war anfänglich ein Theil des Fürstenthums Öls, wurde aber nachher als freie Standesherrschaft von den Freiherren von Kurzbach besessen, von denen zuerst Johann Freiherr von Kurzbach, Herr zu Trachenberg und Militsch, ums Jahr 1480 genannt wird. Dieses Geschlecht erlosch mit Heinrich III., worauf die freie Standesherrschaft Trachenberg an die Freiherren Schaffgotsch, ob durch Erbschaft oder Kauf, ist ungewiß, gelangte, welche schon 1600 im Besitz derselben waren. 1635, nach Ulrich's Freiherrn Schaffgotsch Tode zog die königliche Kammer diese Standesherrschaft ein, welche Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1641 an Melchior Grafen von Hatzfeld und Gleichen schenkte, und diese Schenkung 1648 bestätigte. Heinrich's Grafen Hatzfeld Wittwe erkaufte 1698 vom Freiherrn Bertram von Nesselrode seinen Antheil an dieser Standesherrschaft, welchen er 1681 wegen seiner Gemalin, einer Gräfin Hatzfeld, erhalten hatte, und aus der Stadt Prausnitz und 13 Dörfern bestand. 1741 erhob König Friedrich II. den Grafen Franz Philipp Adrian von Hatzfeld und Gleichen in den preußischen Fürstenstand, und seine freie Standesherrschaft Trachenberg zu einem Fürstenthume; auch erhielt er 1748 vom Kaiser Franz die reichsfürstliche Würde.

3) Das Fürstenthum Carolath war ursprünglich eine Herrschaft unter dem Namen Carolath und Beüthen oder Nieder-Beüthen, welche im 16. Jahrhundert der Familie von Glaubitz gehörte, von der sie Fabian, erster Freiherr von Schöneich, kaufte. Kaiser Leopold erhöhte diese Herrschaft 1697 zu einer freien Standesherrschaft, und verordnete, daß ihr jedesmaliger Besitzer, damals

Hans Georg Freiherr Schöneich, unmittelbar nach dem Besitzer der damaligen Standesherrschaft Trachenberg gehen, jedoch mit dem Besitzer der Standesherrschaft Beüthen in Ober-Schlesien von Jahr zu Jahr umwechseln solle. Der schon genannte Freiherr Hans Georg Schöneich wurde 1700 vom nämlichen Kaiser zur reichsgräflichen Würde, sein Sohn aber, Hans Karl Graf Schöneich, 1741 vom Könige Friedrich II. zum Fürsten von Carolath, und seine bisherige freie Standesherrschaft zu einem Fürstenthume erhoben, er auch 1742 zum beständigen Präsidenten des Ober-Fürstenrechts im Herzogthum Schlesien ernannt. Die oberlandesherrlichen Interessen wurden vom Landrath zu Freistadt wahrgenommen, dessen Kreise das Fürstenthum Carolath zugetheilt war.

3. Die freie Standesherrschaft Militsch befindet sich seit dem Jahre 1590 im Besitz der damals freiherrlichen Familie Malzan, welche von Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhoben worden ist.

4. Drei freie Minderherrschaften, welche vordem zur Standesherrschaft Militsch gehört haben, nämlich —

1) Die Minderherrschaft Reüschloß, seit 1719 im Besitz der Grafen von Reichenbach;

2) Die Minderherrschaft Freyhan, die vor hundert Jahren einer Gräfin von Sapieha gehörte; und

3) Die Minderherrschaft Sulau, welche von den Grafen Burghaus besessen wurde.

Das Fürstenthum Trachenberg, die Standesherrschaft Militsch und die eben genannten drei Minderherrschaften bildeten einen landräthlichen Kreis, der nach der Stadt Militsch genannt wurde.

Der Böheimsche Antheil an Schlesien.

A. Von Nieder-Schlesien:

Ein Stück vom Fürstenthum Neisse, mit den kleinen Städten Zuckmantel, Weidenau, Jauernik, Freiwalde, Friedberg, Kaltenstein, und vielen Dörfern.

B. Von Ober-Schlesien.

1. Vier mittelbare Fürstenthümer, und zwar:

1) Das Fürstenthum Troppau, und

2) Das Fürstenthum Jägerndorf, die beide ihrem größten Theile nach im breslau-berliner Frieden der Landeshoheit der Krone Böheim unterworfen blieb.

3) Das Fürstenthum Teschen hatte seine eigenen Herzoge bis zum Jahre 1625, als deren Mannsstamm mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm ausstarb Hierauf blieb das Fürstenthum ein Jahrhundert lang unmittelbar bei der Krone Böheim. Kaiser Karl VI. raümte es 1722 dem Herzoge von Lothringen, Leopold Joseph Karl, ein, dem 1729 sein Sohn Herzog Franz Stephan, Gemal Marien Theresiens von Österreich, und nachmaliger deütscher Kaiser, und diesem 1766 der Prinz Albrecht Casimir aus dem Hause Kur-Sachsen, als Herzog von Teschen folgte.

4) Das Fürstenthum Biliz war ehedem ein Stück des Fürstenthums Teschen, dessen Herzog Wenzel Adam es als eine besondere Herrschaft

seinem Sohne Friedrich Casimir übergab. Nachmalige Besitzer waren der Reihe nach: Karl Freiherr Promnitz, † 1591, Adam Freiherr Schaffgotsch, die Freiherren und späteren Grafen Sonneck, ein Graf von Solms-Wildenfels seit 1730 und ein Graf Haugwitz seit 1739, dem Alexander Joseph, des heiligen Römischen Reiches Fürst von Sulkowsky, Graf zu Lissa in Polen, folgte, zu dessen Besten Kaiser Franz diese bisherige Minderherrschaft zu einem Fürstenthum erhob.

2. Acht Minderherrschaften, nämlich:

1) Oderberg, zum Theil, soweit diese Herrschaft unter Böheimscher Oberherrschaft geblieben war.

2) Freüdenthal, ehemals ein Bestandtheil des Fürstenthums Troppau, gehörte in der Folge einem nach ihr benannten freiherrlichen Geschlecht, von dem diese Herrschaft an die Freiherren, nachmaligen Grafen Würben überging. Kaiser Ferdinand II. zog sie ein, worauf sie sein Sohn Leopold Wilhelm und sein Enkel Karl Joseph, beide Erzherzoge von Österreich und des Deütschen Ritterordens Hochmeister, ersterer seit 1642, letzterer seit 1662—1664, nach einander besessen haben. Kaiser Leopold bestellte 1684 den damaligen Hochmeister des Deütschen Ordens, Johann Kaspar II., von Ampringen, zu seinem Oberhauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien. Weil nun Derjenige, welcher das hohe Amt eines Statthalters verwaltete, ein schlesischer Fürst sein mußte, so raümte er ihm die Herrschaft Freüdenthal unter dem Titel eines Fürstenthums ein, wie sich denn auch jener Hochmeister Fürst zu Freüdenthal schrieb. Von dieser Zeit an blieb Freüdenthal bei des Deütschen Ordens Meisterthum Mergentheim, verlor aber sehr bald den fürstlichen Titel wieder, nämlich unter dem folgenden Hochmeister, Ludwig Anton Pfalzgraf von Neüburg, seit 1685, der, wie alle seine Nachfolger, sich Herr zu Freüdenthal schrieb, indem er auch den Titel eines Herrn zu Eülenberg nach der in Mähren belegenen Herrschaft dieses Namens anhängte. [Siehe I., 185.] Freüdenthal war unter den schlesischen Minderherrschaften eine der ansehnlichsten. Es gehörten dazu: die Hauptstadt Freüdenthal [Brunthal], die Städtchen Engelsberg und Würbenthal, acht Kirch- und viele andere Dörfer.

3) Olbersdorf, bestehend aus dem Flecken dieses Namens, dem Kirchdorfe Heinzendorf und noch zehn Dörfern, gehörte vor hundert Jahren dem Jesuiten-Collegio zu Neiße.

4) Friedek, einst ein Bestandtheil des Fürstenthums Teschen, wurde von dessen Herzog, Wenzel Adam 1545 an Jahn von Bernstein verpfändet. In der Folge kam sie an andere Besitzer und gehörte vor hundert Jahren dem Grafen von Praschma.

5) Freistadt, gleichfalls ein früheres Stück von Teschen, welches Herzog Wenzel Adam seinem Sohne Friedrich Casimir übergab, der hier auch für gewöhnlich wohnte. Nachher war diese Herrschaft im Besitz der Freiherren Czigan von Slupska, der Grafen Gaschin, der Herren von Wienzkowsky, und der Fürsten von Croy, deren Hause sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörte. In den schlesischen Steüerlisten wurde diese, so wie die folgenden Herrschaften, nur ein Gut genannt.

6) Roy besaß ein Freiherr von Sknbensky.

7) Deütsch-Leüthen gehörte einem Grafen Taaffe.

8) Reichenwaldau besaß ein Graf von Würben.

Außerordentlich zahlreich war von jeher der Adel, welcher als Vasall entweder des obersten Herzogs von Schlesien in den Erbfürstenthümern oder der mittelbaren Fürsten, der Standesherren oder auch der Minderherren bald größeres bald kleineres Grundeigenthum besaß. Die Adelsmatrikel enthielt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts über 2340 adliche Grundbesitzer, von denen 135 gräflichen und 205 freiherrlichen Geschlechtern angehörten. Es fehlt hier an Raum, sie allesammt namhaft zu machen, nur die Grafen und Freiherren mögen genannt werden.

Gräfliche Geschlechter: Althan, Almesloe, Athembis [Attems]; — Barbo, Bathori, Bethlen, Bens, Berge, Bnin, Braida, Burghaus; — Callenberg, Churschwant, Cellari, Cobb, Colorna; — Daun, Dietrichstein, D'Hautois la Bronne, Dohna, Dünewald, Dyhrn; — Erpach; — Falkenhain, Flemming, Frankenberg, Fulco; — Gall, Gallas, Haller, Gaschin, Geist und Hagen, Gelhorn, Gersdorf, Gfug, Giannini, Globen, Götz; — Hatzfeld, Heister, Henkel, Herberstein, Hoditz, Hoffmann, Hobberg [Hochberg], Hohenzollern, Hornes, Hoym; — Jaroschin, Jaworowitz, Japa; — Karwath, Kaunitz, Kinsky, Kokorzowecz von Kokorzowa, Kolowrat, Kosspoth, Kotulinsky, Königsmark; — Liechtenstein, Lignitz, Lobkowitz; — Malzan [Maltzan], Manteüffel, Metternich, Moncada, Möttich [Mettich]; — Natt, Neydhard, Nimptsch, Nostitz; — Ödt, Oppersdorf; — Palfy, Podstatsky, Pompei, Praschma, Proßkau, Pückler; — Rechenberg, Reder, Reüß, Rosenberg, Rozdrazow; — Saurau, Sbiluto, Schaffgotsch, Schidlowitz, Schlegenberg, Schlick, Schmeßkal, Schöneich [Schönaich], Schrotenbach [Schrattenbach], Schultz, Sedlnitzky, Sinzendorf, Sobeck, Sponeck, Spork, Springenstein, Stahrenberg, Sternau, Sternberg, Stolberg, Strattmann, Sunegh, Sweerts und Spork; — Taaffe, Tättenbach, Tentschin, Thurn und Taxis, Thurzo, Trautson, Tschernin [Czernin], Tschirnhauß, Trautmannsdorf, Truchseß v. Wetzhausen; — Verdugo [Bertugo], Vetter, Volkra; — Waldstein, Wartenberg, Wedel, Wilczek, Wolkenstein, Wrschowetz, Wurmbrandt, Würben; — Zaremba, Zapolin, Zborowski, Zehentner, Zerotin, Zinzendorf.

Freiherrliche Geschlechter: Abschatz, Ampringen; — Balassa, Banet, Barfuß, Beck, Beyer [Bayer], Berka, Duba und Leipa, Biberstein, Bibran, Biedermann, Blanchowsky, Bludowsky, Blumenthal, Bock, Bodenhausen, Bodmar [Bothmar], du Bois, Boreck, Braun, Brunetti, Budowa; — de Campo a Castel Campo, Canitz, Canon, Chamare, Claußnitz, Crafft; — Dambrowka, De Wahl, Dobrzensky, Drahotusch; — Eben, Eichholtz, Eiselsberg, Eitner, Eichendorff; — Falkenhain, Fernemont, Forno, Forstmeister v. Gellhausen, Fragstein, Frankenberg, Friedeberg, Fürst; — Garnier, Gersdorf, Giesenburg, Glaubitz, Gottschalkowsky, Groschlag, Gruttschreiber; — Haßlingen, Haugwitz, Hayn [Heyn], Herman und Hemmstein, Hentschel v. Gutschdorf, Heüel, Heymann v. Rosenthal, Hiserle, Hock, Hoffmann, Hohenhausen, Holly, Hoym, Hund; — Jaroschin; — Kalkreut, Kannenberg, Kapaun, Karwath, Keßlitz, Kittitz, Klüx, Knichen, Knigge, Knobelsdorf, Kochlitzky, Koschinsky, Kottwitz, Krawarz und Tworkau, Kruschina, Kurzbach, Kühbach; — Lange, Larisch, Leipe [Lipa], Lestwitz, Leßkurault, Lhotsky, Lichnowsky, Lindlau, Lilgenau, Lilienegg, Löben, Lody, Logau, Longueval, Löw und

:ormital, Lundy, Linker; — Macquier, Männich, Manteuffel, Marklowsky, Latußka, Minkwitz, Mitrowsky, Monteverques, Morawitzky, Moreuthal, Mu- :ach, Müllenau; — Reydhard, Resselrode, Reühaus, Robis, Rostitz, Rowagk; — :bt, Oberg, Orlik; — Patschensky, Parchwitz, Pawlowsky, Pecker, Pein, Persʒten, eſtalutz, Petersswaldsky, Petrasch, Plaweczky, Plenken, Poppen, Posadowsky, ripß, Pückler; — Questenberg; — Reichel, Reichenbach, Reisewitz, Rhediger, iebel, Rochau, Rose, Rosen, Roth, Rottenberg, Rummel, Ruppa, Ruvere, zicʒan; — Saingenois, Sandreʒky, Saurma, Satzenhofen, Scalvinioni, Schal- nfeld, Schärffenberg, Schellenberg, Schellendorf, Schenkendorf, Schiffer, Schlich- ng, Schmettau, Schwamberg, Schweinitz, Sebisch, Sedworad, Seherr und oß, Seidlitz, Servi, Sieghofen, Skrbensky, Spätgens, Stechau, Stein, Ster- :ck, Stillfried, Stingelheimb, Stoltz, Stosch, Strutzky, Stwolin und Goldenstein, weerts von Reist, Sylver; — Talmberg, Tharoulle, Tiepolt, Trach; — Un- :ih; — Bogt, Bogt und Hunoldstein, Bogten und Sägewitz; — de Wahl, Zeißbach, Wengiersky, Westernach, Wickenburg, Winter und Sternfeld, Wol- :gen, Würtz und Burg; — Zedlitz-Reükirch, Zierowsky, Zuanna, Zygan.

II. Die Grafschaft Glatz, von ungefähr 30 Q.-Meilen Bo- :enfläche, gehörte vor 1740 nicht zum Herzogthum Schlesien, sondern :ildete einen Bestandtheil des Königreichs Böheim, aber einen abge- :onderten Theil desselben, der bald verpfändet, bald als Kronlehn ver- :äußert war. Ladislaw, König in Böheim und Ungarn, bewilligte :453, daß der damalige Statthalter von Böheim, nachmalige König :Georg Podiebrad, die Herrschaft Glatz von Wilhelm von Leüchten- :erg einlösen durfte, und Kaiser Friedrich III. erhob diese Herrschaft :um Besten der Söhne ebengedachten Königs Georg zu einer Graf- :haft. Als sie eine Theilung ihrer Besitzungen vornahmen, kam :Glatz an Heinrich den ältern, Herzog zu Münsterberg und Franken- :ein, welchem sie auch Wladislaw König in Böheim 1472 zu Lehn :erlieh und bestätigte. Heinrich's Söhne verkauften aber die Graf- :haft 1500 an ihren Schwager, Grafen Albrecht von Hardek für :0,000 Kronen. Graf Christoph von Hardek versetzte die Grafschaft :534 an König Ferdinand von Böheim, welcher sie aber bald wieder :erpfändete, und zwar an Johann von Bernstein. 1549 kam sie, :rst als Pfand, dann aber als Eigenthum an Herzog Ernst von Bai- :rn. 1561 brachte sie aber Kaiser Ferdinand wieder an sich, von :elcher Zeit an die Grafschaft Glatz bei den Kronen Böheim blieb, :is sie 1742 von Friedrich II., König in Preüßen, erobert, auch dem- :lben seinen Erben und Nachkommen, im berliner Frieden, auf :wige Zeiten und mit voller Oberherrlichkeit und Unabhangigkeit von :er Krone Böheim, abgetreten worden ist.

So lange diese Grafschaft unter böheimscher Herrschaft stand,

wurde sie von einer sogenannten Amtsregierung, welche in der Hauptstadt Glatz ihren Sitz hatte, in allen Regierungs-, Rechts- und Polizeisachen verwaltet. Den Vorsitz in derselben führte der Landeshauptmann, und von ihren richterlichen Aussprüchen konnte man nach Prag, und von da nach Wien appelliren. Die Grafschaft hatte auch ihre ständische Verfassung. Die Stände hielten zu Glatz im Landhause ihre Versammlungen, die in früheren Zeiten Fürsten, später aber Landtage genannt, unter Friedrich's II. Regierung aber nicht mehr für nöthig befunden wurden. Als die Grafschaft an Friedrich II. überging, waren hier fünf gräfliche, verschiedene freiherrliche und noch mehr adliche Geschlechter angesessen, unter welch letzteren die Pannewitz das älteste waren, nächst diesen aber die Familien Glaubitz, Mosch, Tzischwitz und Haugwitz. Die gräflichen Familien waren: Althan, Götz, Hartig, Neühausen, Wallis; zu den freiherrlichen gehörten: Hemm und Hemmstein, Herberstein, Harisch, Pilati, Stillfried; und außer den angeführten adlichen die Bachstein, die Geißner, die Schenkendorf, u. s. w.

Im 16. Jahrhundert, unter der Regierung des Grafen Christoph von Hardek breitete sich in der Grafschaft Glatz die hussitische Lehre aus, und von 1560 an erhielt sich das Lutherthum, aller Anfechtung ungeachtet, bis 1623, in welchem Jahre die Verfolgung und Vertreibung der Evangelischen auch hier ihren Anfang nahm. Alle Prediger und Schulhalter, deren es 120 gab, wurden aus dem Lande geschafft und die Einwohner theils durch Versprechungen, theils durch Gewalt in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückgeführt; wer sich dagegen straübte, mußte das Land raümen. So wurde die Grafschaft Glatz, wenigstens aüßerlich und öffentlich, ein ganz katholisches Land, das in kirchlicher und geistlicher Beziehung dem Erzbischof zu Prag untergeben war, der in Glatz einen Vicarius foraneus als seinen Stellvertreter in der Grafschaft hatte, wie es auch heüte noch der Fall ist. Mit Besitzergreifung der Grafschaft Glatz durch Friedrich II. trat sogleich eine Änderung ein; eine seiner ersten Regierungshandlungen war es, auch den Evangelischen alle gottesdienstliche Freiheit zu gestatten. Nichtsdestoweniger hat der Protestantismus die Priesterjagd des 17. Jahrhunderts nicht überwinden können; mehr als hundert Jahre sind verflossen, seit die evangelische Kirche in der Grafschaft öffentliche Religionsübung hat, und doch betragen die Protestanten kaum drei Prozent der ganzen Bevölkerung. Der Schulunterricht der Jugend war vor hundert Jahren,

wie sich von selbst versteht, in den Händen der katholischen Geistlichkeit, insonderheit der Jesuiten, die in der Stadt Glatz ein Collegium und ein Seminarium hatten, und nicht allein Vorwerke in den Vorstädten, sondern auch ganze Dörfer, ungetheilt und getheilt, besaßen; so Nieder-Schwedelsdorf, Eysersdorf im glatzer Districte.

Mit der ständischen Verfassung schaffte Friedrich II. auch die Verwaltungsweise der böheimschen Behörden ab. Weil die Grafschaft Glatz ihrer natürlichen Beschaffenheit halber gleichsam ein großes Bollwerk für Schlesien gegen einen Angriff von Westen her ist; weil der neue Besitzer der Grafschaft, trotz der Bestimmungen und Festsetzungen des hubertusburger Friedensschlusses, stets auf der Hut sein mußte, so hatte der König die Oberaufsicht einem Kriegsmanne, dem Befehlshaber in der befestigten Hauptstadt Glatz, übertragen, der nicht allein das in der Festung in Besatzung liegende und auf den Gränzposten stehende Kriegsvolk befehligte, sondern auch das ganze Polizeiwesen unter sich und für Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der ganzen Grafschaft zu sorgen hatte.

In weltlichen Rechtssachen gehörte die Grafschaft zum Gerichtssprengel der Ober-Amtsregierung zu Breslau, die Evangelischen in geistlichen zum Sprengel des Ober-Consistoriums ebendaselbst; von beiden wurde an das Tribunal zu Berlin appellirt, beziehungsweise an den souverainen Grafen und König supplicirt. Sachen von geringer Erheblichkeit konnte der Landrath der Grafschaft entscheiden, welcher Judex delegatus derselben war und Sitz und Stimme in der Ober-Amtsregierung sowol als im Ober-Consistorio zu Breslau hatte. Sonst war er das Organ der Kriegs- und Domainen-Kammer für alle Steuer-, Accise- und Zollsachen, deren jede ihr besonderes Amt hatte. Die Grafschaft — bildete nur einen landräthlichen Kreis, indessen war sie in sechs Districte eingetheilt, wie es scheint, zur bessern Handhabung der Polizei.

Diese Districte waren: der Glatzer [Kladzko] mit der Hauptstadt Glatz und einem Rentamte daselbst; der Landecker, worin das Dorf Oberthalheim mit seinen berühmten Heilquellen; der Habelschwerdter [Bystrzice], darin die Herrschaften Mittelwalde und Schnallenstein; der Hummelsche, welcher seinen Namen von einem zerstörten Schlosse Hummel führte, einst der Mittelpunkt einer besondern Herrschaft, mit der Stadt Reinerz; der Wünschelburgsche [Hradek], mit der Herrschaft Scharfeneck, und der Neuroder District.

Aus der Einschaltung der tschechischen Namen bei einigen der obigen Namen darf nicht geschlossen werden, daß in der Grafschaft Glatz die Sprache der Tschechen noch herrschend gewesen sei. Im

Gegentheil, die deütsche Sprache war vor hundert Jahren die allgemeine Volkssprache, mit Ausnahme einiger Ortschaften am aüßersten Westrande des Hummelschen Districts, in den Thälern am Abhange des Gebirgs gegen Böheim, wo unter andern in Lewin, Kudowa u. m. a. Tschechisch gesprochen wurde, doch schon damals, wie heüte, neben dem Deütschen.

Friedrich II. sah die Grafschaft Glatz vom militairischen Standpunkte mit Recht als ein Bollwerk zur Vertheidigung seines, mit dem Blute seiner Unterthanen errungenen und behaupteten Herzogthums Schlesien an. Er überkam die Stadt Glatz, versehen mit einem festen Schloß, das in drei Theile abgetheilt war, das niedere, mittlere und obere Schloß, letzteres hoch oben auf einem Felsen. Friedrich's erste Sorge ging dahin, diese Festung in tüchtigen Wehrstand zu versetzen. Er ließ sie ansehnlich verbessern und verstärken, auch bombenfeste Kasematten anlegen, groß genug, um eine sehr zahlreiche Besatzung aufzunehmen. Weil man fast in der ganzen Grafschaft diese Feste erblicken kann, so kann auch aus derselben durch Kanonenschüsse und Feüerzeichen in einer Viertelstunde der ganzen Grafschaft ein feindlicher Einfall bekannt gemacht werden; denn die Gränzbewachung unter dem Kriegsbefehlshaber der Grafschaft hatte, nach Art der späteren Telegraphen, eine Zeichensprache, deren Linien radienförmig in der Festung zusammenliefen. Friedrich legte aber noch eine zweite Festung auf dem sogenannten Schäferberge, der alten gerade gegenüber, an, von dieser durch den Neißefluß getrennt. Die Entfernung ist nicht so groß, als daß man sich nicht durch ein Sprachrohr von der einen Festung zur andern besprechen könne. Diese neüe Festung wurde sehr regelmäßig, fest und vortheilhaft angelegt und mit einem, tief in den Felsen gehauenen Brunnen versehen, demnächst aber auch noch im Neißethal eine Schleüse erbaut, vermöge deren die Gegend zwischen beiden Festungen, und noch weiter abwärts, unter Wasser gesetzt werden kann. Darauf wurde die Stadt selbst stark befestigt, so daß Glatz zu Friedrichs II. Zeiten und auch später noch, einer der wehrhaftesten Plätze in den Landen der preüßischen Könige war. Außerdem wurden an den wenigen Hauptpässen übers Gebirge, von wo aus ein Angriff von Böheim oder Mähren militairisch zu besorgen war, Verschanzungen angelegt, so namentlich am Hummelpaß oberhalb Lewin.

Als Friedrich II. seinen Eroberungszug nach Schlesien unternahm und ins Land eingerückt war, fand er den ersten ernstlichen

Widerstand an der Festung Glogau, die er mit stürmender Hand gewinnen mußte. Auch ihre Werke verstärkte er seit 1742 sehr ansehnlich. Außerdem waren Festungen in Schlesien: Breslau, Brieg, Neiße, Schweidnitz, davon Neiße seit 1743, namentlich mit dem Fort Preüßen, und Schweidnitz seit 1748, bedeütend verstärkt und erweitert wurden. Kosel schuf Friedrich II. zu einem sehr festen Platze um, und auf dem Gipfel des Silberberges errichtete, er nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, mit großen Kosten ein Bollwerk, das wegen seines geringfügigen Umfangs großen Kriegsunternehmen kein Hinderniß sein kann.

So hatte der souveraine und oberste Herzog von Schlesien durch starke Wehrmauern, aber auch durch eine sehr ansehnliche, stets schlagfertige Macht beweglicher Wehrkräfte, die in den Festungen und an anderen Orten des Landes in Besatzung lagen, gesorgt für die Erhaltung eines Besitzthums, dessen Verlust die früheren Eigenthümer, Maria Theresia und ihr unternehmungsbereiter Sohn, Kaiser Joseph II., nicht verschmerzen konnten. Auch sie bauten auf der andern Seite des schlesisch-böheimschen Scheidegebirges zwei große Waffenplätze, Theresienstadt bei Leitmeritz und Josephstadt, bei Jaromirz, zum Schutz ihres Königreichs Böheim, und erweiterten und verstärkten seit dem hubertusburger Frieden Mährens Bollwerk, Olmütz, vor dessen Mauern Friedrich's Heerschaaren 1758 ein großer Theil ihrer früher erworbenen Kriegslorbeeren verloren ging.

Hundert Jahre nach jener Zeit, da Deütschlands Fürsten den Ärntesegen fruchtbarer und üppiger Gefilde zertreten, zerstampfen, zermalmen und mit dem Blute der ihnen von Gottes Gnaden anvertrauten Völker tränken ließ, — sieht's anders aus! Auf der Liste der schlesischen Wehrmauern sind zwei längst gelöscht, Breslau, Brieg; eine dritte, Silberberg, wird's 1860; mögen die übrig gebliebenen, noch immer groß an Zahl, nie zu dem Zweck verwendet werden, wozu sie erbaut wurden.

Das walte Gott zum Heil des deütschen Volks und seiner Fürsten!

Achtzehntes Kapitel.

Die Länder des Hauses Habsburg und die Länder des Hauses Hohenzollern außerhalb der Gränzen des Deütschen Reichs.

Das Haus Habsburg-Österreich, von Albrecht, des Kaisers Rudolf Sohn, 1282 gestiftet, erlosch im Mannsstamme mit Kaiser Karl VI. im Jahre 1740. Dieses Ereigniß hatte an sich selbst keine wichtigen Folgen für die Verfassung des Deütschen Reichs und brachte nicht unmittelbar den Umsturz hervor, den der Deütschen westlicher Erbfeind fortwährend im Sinne hatte und jetzt zur Ausführung zu bringen trachtete. Nichtsdestoweniger macht es in der Geschichte Deütschlands einen Zeitabschnitt, weil es Friedrich II., drittem Könige in Preüßen, Gelegenheit gab, die von seinem Urgroßvater gegründete und von seinem Großvater mit der Königskrone geschmückte Monarchie zum Range einer überwiegenden Macht zu erheben. Von da an war Deütschland gewissermaßen in zwei politische Körperschaften getheilt, die verschiedene, und oft entgegengesetzte Zwecke verfolgten; die eine, welche man die österreichische nennen kann, bestand hauptsächlich aus den geistlichen Reichsfürsten, deren große Menge dem Hause Österreich die Mehrheit auf dem Reichstage sicherte; die Erbfürsten dagegen, und insonderheit die protestantischen, stellten sich unter das Panier des Hauses Brandenburg-Preüßen und liebten es, sich als Vertheidiger der deütschen Freiheit gegen die Eingriffe der kaiserlichen Gewalt zu verkünden. Diese Spaltung in zwei Feldlager vollendete das, wozu im Zeitalter der Kirchenverbesserung, und unwillkürlich durch diese selbst, der Grund gelegt wurde; denn sie war eine der Hauptursachen, welche ein halb Jahrhundert später das morsche, schon lange schwankende Gebaüde der deütschen Reichsverfassung völlig zum Einsturz brachte!

Von jenem Zeitpunkte entschiedenster Spaltung gab es also im heiligen Römischen Reich Deütscher Nation zwei leitende Mächte, die auch beim hubertusburger Frieden in Bezug auf Kraftentwicklung durch Reichslande und Reichsleüte von ziemlich gleicher Bedeütung waren. Eine jede der beiden Mächte verfügte aber noch über Staatskräfte, welche außerhalb der Gränzen des Reichs lagen und die sie

mit in die politische Waagschale legen konnte, wenn Fragen um die Befestigung oder Erweiterung der Hausmacht, und dynastischer Vortheile überhaupt, zu verhandeln waren, die stets und allerwegen in den Vordergrund traten, unbekümmert um das Wohl oder Weh des deütschen Volks, das, wie sehr man ihm auch bald kräftig-derb, bald ekelhaft-füglich zu schmeicheln sich herabließ, überall und allezeit bei Seite geschoben und über die Achsel angesehen wurde, wenn mit seinem Arm, mit seiner Faust, mit seinem mühseligst und im Schweiße des Angesichts erworbenen Sparpfennig, die Zwecke sündhaftester Selbstsucht, nicht selten schmutzigster Gewinnsucht im Schacher um Kreüzer oder Groschen erreicht waren.

Maria Theresia, Karl's VI. Tochter und Erbnehmerin, war außerhalb der Marken Deütschlands Königin in vier Königreichen, Herzogin in zwei Herzogthümern, Fürstin in einem Fürstenthum, „von Gottes Gnaden zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, Slawonien Königin, und zu Mailand und Mantua Herzogin, Fürstin zu Siebenbürgen"; ihr großer Widersacher, Friedrich II., war König nur in einem Königreiche, „König in Preüßen." Friedrich's auswärtige Staatskraft verhielt sich zu der Marien Theresiens, in Zahlen ausgedrückt, sehr nahe wie 1 : 7, in Bezug nämlich auf den Länderumfang, in Rücksicht aber der Volksmenge, also des eigentlichsten oder vorzüglichsten Elements der Staatskraft, sehr wahrscheinlich wie 1 : 10. Friedrich konnte also nur einen Kämpfer in die Arena führen, wo Maria Theresia 10 aufzustellen vermogte, wäre Alles in ihrem großen, politischen Hausstande in Ordnung gewesen. Friedrich herrschte draußen in Preüßen über gebildete und bildsame Deütsche, über einige Reste des littauischen Volks und wenige polnische Slawen; und er gebot hier als uneingeschränkter Herr mit alles-, wenn nicht allwissendem, unbeschränktem Herrscherverstande über ein Volk, dem in seinen Vertretern das Reden oder gar Einreden von Friedrich's herzoglichem Vorfahren, seinem Urgroßvater, dem großen Kurfürsten zu Brandenburg, gründlichst verleidet und gelegt worden war. Maria Theresia dagegen war in ihren ungarischen Erbreichen verfassungsmäßig gleichsam nur Mitregentin neben einem Haufen von hunderttausend Edelleüten und darüber, dessen Abgeordnete auf den Reichstagen des Ungarischen Reichs durch viele Köpfe vielen Sinn in die Regierungs-Mechanik brachten, oder Unsinn des meist rohen, ungebildeten, fremdartigen Volks der Magyaren, das die neben und unter sich wohnenden Deütschen, die zahl-

reichen slowakisch-tschechischen, chorwatischen und serbischen Slawen und die Walachen oder Rumänen mit unerträglichem Hochmuth drückte, nach Wohlgefallen — zwickte. Ungarns Staatsverfassung lähmte und hemmte die monarchische Gewalt nach allen Seiten; es stand beim Reichstage, ob, wann und wie, und auf wie lange er dem Reichsoberhaupte beistehen wolle, wenn das Haupt außerhalb Landes, d. h. außerhalb der Gränzen des Ungarischen Reichs, in Nöthen gerathen war, von denen die hunderttausend magyarischer Edelleute nur zu oft glaubten — diese Noth gehe das ungarische Staatsgebäude gar nichts an. So ward Maria Theresia's Widerstandskraft gegen Friedrich II. von dieser Seite wesentlich beeinträchtigt und geschwächt, und keine, oder doch nur geringe Stärkung empfing sie von Italien her, wo in Mailand und Mantua Maria Theresia zwar als allein-gebietende Herzogin regierte, aber in dem Haß des Volks gegen die aufgedrungene Fremdherrschaft, gegen die Deütschen und alles deütsche Wesen, kaum zu überwindende Schwierigkeiten fand.

So war Maria Theresia, troß der scheinbaren Größe ihrer Kräfte, offenbar im Nachtheil ihrem Gegner gegenüber, der das, was ihm an materiellen Mitteln zum Kampfe abging, durch weise Benutzung des Vorhandenen, durch Einheit des Willens in Lenkung des Regierungswerkes, so wie durch Überlegenheit seines Geistes aller Orten und aller Wegen zu ersetzen wußte.

A. Des Hauses Habsburg-Österreich auswärtige Länder

waren vor hundert Jahren folgende:

I. Das Königreich Ungern, Ungarn, Hungarn, Magyar, Orßág in der Sprache des herrschenden Volks genannt, d. h. Unger-Reich, — einst ein Wahlreich, auf dessen Thron das erzherzogliche Haus Österreich zuerst in der Person Ferdinand's I., Kaiser Karl's V. jüngerer Bruder, im Jahre 1526 berufen wurde, ward 1687 ein Erbreich des erzherzoglichen Hauses und, kraft der auf dem Reichstage zu Presburg 1723 errichteten Erbfolge-Ordnung, erblich auch in den weiblichen Linien, dergestalt, daß wenn die karolinische Nachkommenschaft — das heütige Haus Österreich — erlöschen sollte, die josephinische, und nach deren Abgang die leopoldinische in Portugal auf den Thron gelangen kann.

Das Land ist von vier Hauptnationen bewohnt; von Magyaren oder Ungarn, dem herrschenden Volke; von Slawen, die sich in

Tschechen, hier Slowaken genannt, in Chorwaten oder Kroaten, in Slowenzen oder Winden, in Serben oder Raitzen, und in Russen spalten; von Deütschen und von Rumänen oder Walachen. Daher giebt es auch vier Hauptsprachen, von denen die slawische in den Mundarten der fünf verschiedenen Völkerschaften gesprochen wird, auch die Deütsche in mehrere Dialekte zerfällt, je nach dem Heimathlande, dem die deütsche Einwanderung in Ungarn entstammt. Aber neben diesen lebenden Volkssprachen bediente man sich vor hundert Jahren auch einer ausgestorbenen Sprache, gleichsam als allgemeines Verständnißmittel der verschiedenen Nationen, nämlich der lateinischen, die verfassungsmäßig nicht blos die allein gültige Geschäftssprache in allen amtlichen Handlungen der politischen Landesverwaltung und der Rechtspflege war, sondern auch von Gelehrten und Ungelehrten, von Gebildeten und Ungebildeten, vom vornehmen wie vom geringen Mann, im täglichen Verkehr, vom letztern freilich in sehr verderbter Weise gesprochen wurde. Die nämliche Geltung hatte das Latein auch im Fürstenthum Siebenbürgen.

Das Volk, welches vor hundert Jahren das herrschende in Ungarn war, und diesen Anspruch auch noch in unseren Tagen geltend zu machen sucht, sitzt in der Mitte des Landes, in der großen, baumlosen Ebene, die vom Donaustrome und seinem großen Zuflusse Theiß der Länge nach quer durchschnitten wird, und auf deren Flächen die heütigen Magyaren, im großen Ganzen genommen, der Lebensweise und den Gewohnheiten treü geblieben sind, welche ihre Altvordern vor tausend Jahren aus den finnischen Steppenländern am und jenseits des Ural nach Europa verpflanzten. Slawen, und insonderheit Slawaken und Russen oder Ruthenen, haben den nördlichen Gebirgskranz von Ungarn inne, wo sie die Karpatenthäler hoch hinauf bis zum Gebirgskamme mit dichter Bevölkerung füllen. Dagegen wohnen chorwatische, slowenische und serbische Slawen längs des Südrandes des Königreichs Ungarn an der Drau bis zu deren Mündung in die Donau und hier in dem Flachlande, wo die Theiß ihren Lauf vollendet. Deütsche Niederlassungen sind seit dem zehnten Jahrhundert an der Westseite des Landes von der Raab am Neusidler-See hinunter bis zur Donau bei Presburg; sodann auf zahlreichen Sprachinseln mitten im Magyarenlande; auch unter den Slowaken im Gebirg, und hier als alte Ansiedlung in unbekannter Zeit, die man vielleicht dem 12. Jahrhundert einreihen kann, in der Zips, die aber 1412 vom Könige Sigismund an den polnischen König

Wladislaw Jagello verpfändet wurde, und vor hundert Jahren noch nicht wieder eingelöst war. Und endlich die Rumänen oder Walachen dieses auf niedriger Stufe der Bildung und Kraftentwickelung stehende Volk; es bewohnt in zusammenhangender Reihe das hohe Gebirge, welches Ungarn von Siebenbürgen scheidet.

Zu dieser großen Manchfaltigkeit des Volksthums und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Lebensweise, der Sitten, Gewohnheiten und Gebraüche gesellt sich noch eine andere, der Entwicklung eines großen Staatsgebaüdes sehr hinderliche Verschiedenheit, die des kirchlichen Bekenntnisses.

Die römische Kirche zählte vor hundert Jahren zu ihren Anhängern kaum den vierten Theil aller Einwohner in Ungarn, und diese trugen kaum den sechsten Theil zu den Landesbedürfnissen bei; und doch war sie die herrschende, die allgebietende. Sie hatte zwei Erzbischöfe und 18 Bischöfe, davon vier außerhalb des Landes, zu Vorstehern, die vom Könige gewählt und vom Papste bestätigt wurden. Auch die Äbte und Pröpste ernannte der König und bedurften dieselben nicht der päpstlichen Bestätigung. Die Prälaten hatten größtentheils sehr bedeütende Einkünfte und übten nicht blos geistliche, sondern verfassungsmäßig auch große weltliche Macht aus. Des römischen Stuhls Gewalt war aber in Ungarn nicht so umfangreich, wie in andern Ländern; denn man durfte nicht an ihn appelliren und er konnte kein geistliches Gut vergeben, sondern nur bestätigen. Der König genoß die Einkünfte von den erledigten Bisthümern so lange, bis es ihm gefiel, sie wieder zu besetzen; darum war es eine stehende Finanzregel, das Erzbisthum Gran, das reichste in Ungarn, mehrere Jahre lang unbesetzt zu lassen. Wer in Dalmatien, Kroatien und Slawonien Güter besitzen wollte, der mußte im Schooße der allein selig machenden Kirche ruhen, in Unfreiheit und Selbstverleügnung.

Der griechischen Kirche sind die serbischen und ruthenischen Slawen und die Rumänen zugethan. 1690 erhielten sie vom Kaiser Leopold das Recht der freien Religionsübung, was ihnen auch die Nachfolger im Reich bestätigten. Die Anhänger dieser Kirche hatten sich zum Theil mit der römisch-katholischen Kirche vereinigt und bildeten so die altglaübige Kirche, oder die ecclesia redunita, wie man sie im Lateinischen Kurialstil nannte, während die in der Trennung Beharrenden eine ecclesia dissentiens ausmachten. Die Altglaübigen hatten zwei Bischöfe, zu Ofen und Munkacs, die Dissidenten drei, zu Ofen, Neü-Arad und Groß-Wardein.

Die Reformation wurde in Ungarn zuerst 1523 öffentlich verkündet, in Siebenbürgen aber schon zwei Jahre früher durch Luther's Schriften bekannt. Von da an zogen viele Ungarn nach Wittenberg und anderen deütschen Hochschulen, um Luther und die anderen Reformatoren zu hören. Zwingli's Lehrsatz vom heiligen Abendmahl wurde gleich nach 1530 in Ungarn gepredigt und vor 1577 wußte man auch schon von Calvin's Lehrsätzen, die von da an große Verbreitung fanden. Als die Gesellschaft Jesu in Siebenbürgen sich einnistete und ihre Glieder weiter nach Ungarn zogen, erlitt die evangelische Kirche manche Anfechtung, insonderheit seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Unter Ferdinand III. wurden den Protestanten viele Kirchen genommen, noch mehr aber unter Kaiser Leopold, während dessen Regierung auf dem Landtage zu Ödenburg und Schoprony, 1681, den Evangelischen zwar die freie Religionsübung bestätigt, zugleich aber auch bestimmt wurde, daß sie in jeder Gespanschaft nur zwei Kirchen haben dürften. Alle die Kirchen nun, welche im Art. 26 diaetae soproniensis nicht namentlich angeführt waren, wurden geschlossen, und das traf wirklich mehr als 300 Kirchen, wobei die Eisenburgsche Gespanschaft am meisten litt. Wer von evangelischen Glaübigen den Allerhöchsten nach seiner Weise anbeten und vor aller Welt bekennen wollte, der mußte oft zehn und mehr Meilen weit zum Gotteshause wallfahrten. Bei den Slowenzen, die sechs evangelische Kirchen gehabt hatten, wurde in ihrer Sprache nirgends mehr gepredigt. Der Besuch auswärtiger Hochschulen war der studirenden Jugend streng untersagt, ein Verbot, welches aber auch die Katholiken traf; indeß wurden auch Ausnahmen gestattet, doch nur gegen einen unmittelbar bei der ungarischen Hofkanzlei nachgesuchten und von derselben ertheilten Erlaubnißschein. Die evangelischen Schulen im Lande wurden in ihrem Unterrichtsziele bis auf die Syntaxis herabgesetzt, und ihnen der Unterricht in den Realwissenschaften gänzlich untersagt; doch erlangten die Protestanten 1751 die Erlaubniß zur Wiedereröffnung eines Collegiums zu Ödenburg und eines Gymnasii illustris zu Eperies, auch durfte von da an ihrer studirenden Jugend zu Presburg die Philosophie vorgetragen werden. So waren die Protestanten nur geduldete Unterthanen des Magyarenreichs! Ihre geistlichen und Schulangelegenheiten leiteten Superintendenten und Senioren.

Erziehung und Unterricht der katholischen Jugend waren in den höheren Stufen des Unterrichts ausschließlich eine Aufgabe der Gesell-

schaft Jesu. Sie hatte nach ihrer Weise zugeschnittene Universitäten zu Tirnau, Ofen, Raab und Kaschau, und Gymnasien an mehreren anderen Orten. Da wurde innerhalb des eng- und scharfbegränzten Gesichtskreises der Gesellschaft in aufsteigenden Klassen Theologie gelehrt und Philosophie, Mathematik und Beredsamkeit und andere freie Künste. Die Väter der frommen Schulen aber unterrichteten blos in den sogenannten schönen Wissenschaften. In den Klöstern legten sich die Benedictiner, die Pauliner und andere Ordensleüte nach ihrer Art auch auf die Gelehrsamkeit. In der Rechtsgelahrtheit wurde sonst nur Privatunterricht ertheilt; seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es aber einen Lehrstuhl für die Jurisprudenz bei der Akademie zu Tirnau, und ein besonderes juristisches Collegium war zu Erlau errichtet worden.

Um den Unterricht der griechisch-morgenländischen Jugend sah es gar kläglich aus. Erst in dem Zeitraume, der unseren historischen Erinnerungen hauptsächlich zum Anhalt dient, dachte man in der griechischen Kirche Ungarns daran, Schulen zu errichten.

Mennoniten wurden in der Gegend von Presburg und Juden hin und wieder in den Städten und Flecken geduldet; beiden aber hatte Kaiser Rudolf auferlegt, alle öffentlichen Abgaben doppelt zu entrichten.

Ein König von Ungarn wurde, nach Vorschrift des Gesetzes, der katholische, und wegen der Verdienste, welche Stephan I. um die Bekehrung seines Volks zum Christenthum erworben, der apostolische genannt. Diesen Titel bestätigte Papst Clemens XIII. im Jahre 1758 für Maria Theresia und alle ihre Nachfolger in Ungarn. Die Reichskleinodien wurden auf dem Presburger Schlosse verwahrt. Sie bestanden in der, im 11. Jahrhundert angefertigten goldenen Krone, dem Scepter und dem Schwerte des Königs Stephan, aus dessen Mantel, Handschuhen und Schuhen, auch gehörte das silberne Kreüz dazu, womit das Apostelamt bezeichnet wird. In Presburg geschah auch die Krönung durch den Erzbischof von Gran.

Ungarn besaß eine constitutionelle Verfassung, nach heütigen Tags geläufigem Ausdruck, von einer Ausdehnung der Volksrechte, wie kein eüropäisches Volk älterer und neüerer Zeit sie jemals gehabt hat. Die Söhne der Steppe, in Freiheit und Ungebundenheit geboren und erzogen, duldeten keine Schranke, geschweige eine Fessel ihres selbsteignen Willens. Jede ihrer Horden stellte den kräftigsten und muthigsten der Genossen nach eigner Wahl an ihre Spitze, sie

ı führen nach gemeinsamen Beschluß im versammelten Rath. Und ls die verschiedenen Horden sich zu einem Ganzen ordneten, da überrugen sie zu Ende des 10. Jahrhunderts die allgemeine Leitung der Besammtnation dem Sohne eines ihrer Haüptlinge, dem Christ gevordenen Stephan, den die Kirche unter ihre Heiligen versetzt hat. Stets war und blieb die Macht des Wahloberhauptes eine sehr bechränkte. Ihrem König Andreas II., 1217—1235, stellten die Ungarn ›ei seiner Wahl unter andern auch die Bedingung, daß sie sich ihm, elbst mit Gewalt, widersetzen würden, wenn er sich beikommen ließe, rgend etwas wider die Nation und die Reichsgesetze zu unternehmen. Für alle Nachfolger auf dem Wahlthrone war diese Bestimmung ein Grundgesetz, das erst 1687, nach langen Reichstagskämpfen, erlosch, als dem erzherzoglichen Hause Österreich die Krone des heil. Stephan erblich übertragen worden war.

Ungarns Reichsstände wurden in vier Klassen eingetheilt und in den Reichsgesetzen unter dem Namen Populus verstanden.

1. Zur ersten Klasse gehörten die Prälaten, welche die Gewalt über geistliche und Kirchensachen, und den Rang über allen anderen Gliedern des Reichs hatten, ausgenommen, daß der Statthalter unmittelbar nach dem Erzbischofe von Gran folgte. Die Prälaten waren:

1) Der Erzbischof von Gran und der von Kalozscha. Jener war Primas des Reichs, Ober-Sekretair und Kanzler, des päpstlichen Stuhls legatus natus, auch Fürst des heiligen Römischen Reichs. Er allein hatte das Recht, den König zu krönen; er war beständiger Graf der Graner Gespanschaft, hatte das Recht, in den Adelstand zu erheben, und das Vorrecht, nicht in Person zu schwören, sondern in seinem Namen seinen Official schwören zu lassen, u. s. w. Unter ihm standen sechs Bischöfe, nämlich der von Erlau, Nitra, Raab, Wätz, Fünfkirchen und Weßprim, dazu noch die griechischen Bischöfe zu Ofen und Munkacs, welche sich mit der römischen Kirche vereinigt hatten, gerechnet werden können. Des Erzbischofs von Gran jährliche Einkünfte wurden auf mehr als 180,000 Gulden geschätzt. Darunter befanden sich 12—13,000 Gulden, welche er als ehemaliger Oberwardein von ganz Ungarn aus dem Ertrage des Bergbaus empfing, nämlich von jeder Mark feinen Goldes 1 Gulden 36 Kreüzer, und von jeder Mark Silbers 19 Denarien. — Der Erzbischof von Kalozscha hatte die zweite Stelle nach jenem, und seine Suffragane waren der Bischof von Bázsch (welches Bisthum aber mit dem Erz-

bisthum vereinigt war), von Großwardein, Zschanad, Sagrab, Sirmien, Bosnien, Siebenbürgen und Bakow in der Walachei. Der Erzbischof von Kalozscha hatte als solcher 30,000 Gulden, als Bischof von Bázsch aber 50,000 Gulden jährliche Einkünfte.

2) Die Bischöfe, welche eben genannt worden sind. Sie hatten eine Doppelstellung, eine geistliche sowol als weltliche, denn sie waren, den Bázscher Bischof ausgenommen, beständige Grafen der Gespanschaften, in denen sie ihren Sitz hatten, und nach den Erzbischöfen die vornehmsten Glieder im Reichsrath. Aus dem vorhergehenden Verzeichnisse erhellet, daß neun Bischöfe in Ungarn und vier außerhalb Landes waren. Es ist schon erwähnt worden, daß diese Kirchenfürsten auch ein fürstliches Einkommen genossen. So hatte der Bischof zu Erlau 80,000, Nitra 40,000, Raab 20,000, Wäz 50,000, Fünfkirchen 30,000, Weßprim 50,000, Großwardein 70,000, Sagrab 20,000 Gulden jährliche Einkünfte; doch mußte der Großwardeiner Bischof von seinem Einkommen 53,000 Gulden zum Besten seiner Kirche verwenden und darüber dem Hofe Rechnung ablegen. Am mäßigsten war der Bischof von Zschanad ausgestattet, denn er hatte nur — 9000 Gulden.

3) Die Äbte. Unter ihnen war der Abt zu St. Martin der vornehmste, denn der heil. Stephan hat die Abtei, Benedictiner-Ordens, auf dem Martinsberg selbst gestiftet, und den Hügel den heil. ungarischen Berg, Mons sacer pannoniae, genannt. Der Abt stand unter keinem Bischof noch Erzbischof, sondern unmittelbar unter dem Papste; auch hatte er zwei Suffragan-Äbte, den Abt im Bakony-Walde und den zu Tihany.

4) Die vornehmsten Pröpste (Praepositi majores), als der Propst des Kapitels des heil. Martins auf dem Hügel beim Schlosse Szepus (Szepesch-wár, Zipser Haus), der Propst zu Presburg, der Propst des Prämonstratenser-Ordens zu Helesz, der zu Groß-Wardein, u.s.w. Der Propst zu Stuhlweißenburg hatte mit den Bischöfen gleichen Rang, weil in seiner Kirche ehedem die Könige gekrönt und gemeiniglich auch begraben worden waren.

2. Die zweite Klasse der Reichsstände bildeten die Magnaten oder Reichs-Barone, und diese waren:

1) Die größeren Reichs-Barone, welche vorzugsweise Reichs-Barone hießen und die, nicht erblichen, Reichs-Erzämter verwalteten. An der Spitze derselben stand der königliche Statthalter, Palatinus regni, Palatinatus comes, Pfalzgraf, Nádor-Ispán im Magya-

ischen, Nádworny Zupán im Slavischen, der in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs des Königs Stelle vertrat; der Reichs- und Hofrichter, Iudex curiae regiae; der Ban, prorex, von Dalmatien, Kroatien und Slawonien; der Woiwod von Siebenbürgen, dessen Amt aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts ausgefallen war, weil das Fürstenthum Siebenbürgen durch Statthalter regiert wurde; der Schatzmeister, Magister tavernicorum regalium; der Ober-Mundschenk, Magister pincernarum; der Ober-Truchseß, Magister dapiferorum; der Ober-Stallmeister, Magister agasonum, der Ober-Kammerherr, Magister cubiculariorum; der Thürhüter oder oberste Trabantenhauptmann, Magister janitorum; und der Hofmarschall, Magister curiae. Die Reichs-Barone empfingen für die Wahrnehmung dieser Ämter nur eine sehr geringe Entschädigung, wie denn überhaupt in Ungarn die meisten Ämter blos Ehrenstellen waren. Der Palatin hingegen hatte ein festes Jahrgehalt von 30,000 Gulden.

2) Die kleineren Reichs-Barone oder Grafen und Freiherren allesammt. Sodann wurden auch —

3) die Jesuiten und die Prämonstratenser- und Pauliner-Mönche zu den Ständen gerechnet, als welche sie auf dem Reichstage Sitz und Stimme bei den Magnaten hatten.

3. Zur dritten Klasse gehörten die Ritter oder Edelleüte, von denen einige adliche Güter, andere aber nur adliche Privilegien besaßen, jene in der Gesetzes- und Amtssprache nobiles possessionati, diese aber armalistae genannt; ein ganzer Haufen und großer Troß meist ungebildeter, roher Leüte, noch im 18. Jahrhundert und selbst im 19. echte Söhne der Steppe, die den Reichstag nicht selten zum Tummelplatz ausschweifendster Leidenschaften wählten.

4. Die vierte Klasse der Reichsstände machten die königlichen Freistädte, civitates liberae atque regiae, aus, welche mit zum Reichstage berufen wurden, und nicht unter Grafen standen, sondern dem Könige gehörten, peculium sacrae coronae, auch einen Magistrat hatten, dem gemeiniglich ein Stadtrichter und Bürgermeister vorstand. Sie waren von zweifacher Art:

1) Solche, die unter dem königlichen Schatzmeister standen und bei demselben in Beschwerdesachen belangt werden mußten. Dahin gehörten die Städte: Bártfa, Debretzen, Eisenstadt, Eperies, Günz, Karpona, Kaschau, Komorrn, Leütschau, Modra, Ofen, Ödenburg, Pesth, Presburg, Raab, Szathmar-Nemethi, Szakolza, Szegedin, Tirnau und Sagrab in Kroatien.

2) Solche, welche unter dem Personali praesentiae regiae standen, als: Altsohl, Baka-Banya, Bazin, Bresno, Bela-Banya (Ungrisch Neüstadt), Gran. Keschmark, Königsberg, Kremnitz, Libeth, Ngay-Banya, Neüsohl, Rust, St. Georgen, Schemnitz, Stuhlweißenburg, Trentschin, Seben, u. a. m.

Einige von diesen königlichen Freistädten waren Bergstädte, die unter österreichischer Regierung standen, weil sie vor Alters von den Königen Ungarns an das Haus Österreich verpfändet worden waren, nämlich Kremnitz, Schemnitz, Neüsohl, Libeth, Bela-Banya, Baka-Banya, Königsberg. Von deren Gemeinschaft getrennt waren Königsberg und Felso-Banya in der Szathmarschen Gespanschaft.

Hiernächst gab es auch kleine Freistädte, oppida libera, unter denen —

1) Einige polnischer Gerichtsbarkeit waren, weil sie, nebst dem Schlosse Lublyo und dem Städtchen und Schlosse Podolin, an die Republik Polen verpfändet und der Regierung eines Grafen übergeben worden waren. Dahin gehörten: Bela, Laibitz, Menhardsdorf, Deütschendorf, Michelsdorf, Neüdorf, Ristdorf, Wallendorf, Fülk, Matzdorf, Georgenberg, Durensdorf, zu denen noch Kniesen geschlagen worden, alles Orte auf der deütschen Sprachinsel in der zipser Gespanschaft, Stepesch Wármegye gehörte zu der Verpfändung, von der bereits oben gesprochen wurde.

2) Die Heyducken-Flecken, oppida haidonicalia, welche besondere Privilegien hatten. Diese waren: Wamosch-Pertsch, Hathas, Böszörmeny, Dorog, Nanasch, Ssoboszlo, Polgard.

3) Die Bergflecken, oppida metallica, als Schmölznitz, Schwedler u. s. w., welche unter dem königlichen fisco standen. Endlich —

4) Die Husaren-Flecken, oppida militaria, der Serben, oder Raitzen, in der Bazscher, Bodroger und Temesvarer Gespanschaft, welche in dem königlichen Kriegsrathe ihre Aufsichtsbehörde hatten.

Die Edelleüte, welche von den Kirchenfürsten des Reichs in den Adelstand erhoben worden waren, hießen Prädialisten. Hatte der König ihren Adel bestätigt, so wurden sie der Reichsritterschaft gleich geachtet und genossen mit dieser die nämlichen Rechte und Freiheiten. Unter ihnen waren die Edelleüte oder Vasallen des Erzbischofs zu Gran in zwei Gerichtsstühle, sedes, vertheilt, in den Waikischen und Werebelyschen. Sie waren von der Gerichtsbarkeit der Gespanschaften befreit, standen weder unter dem Statthalter, noch unter Aus-

grafen, noch unter den Richtern der Adlichen, sondern erkannten im Erzbischof allein ihre höchste Obrigkeit, und hatten ihren besondern Palatin, ihren besondern Magistrat.

Die Reichsgesetze erkannten nur die Magyaren, die Slawen und die Deütschen als Reichsbewohner, Regnicolae, und als Stände des Ungarischen Reichs an; alle übrigen Einwohner, welcher Nation sie auch sein mochten, waren und hießen Externi, extranei, forenses. Die Deütschen aber, als die jüngsten Ansiedler, konnten kein adliches Gut erwerben, bevor sie nicht das Indigenat erlangt hatten. Und dieses Heimathsrecht ließ sich die ungarische Hofkanzlei sehr theüer bezahlen, seit 1741 gegen Erlegung von 2000 vollwichtigen kremnitzer Dukaten. Diese Indigenatsgebühren flossen in die Handelskasse.

Der Adel, der mit der Geistlichkeit das ungarische Volk im politischen Sinn, populus, ausmachte, hatte große und mancherlei Vorrechte und Freiheiten, wozu insbesondere der Vorzug gehörte, daß er von seinen Gütern dem Könige nicht das Mindeste entrichtete, eine Freiheit, welche ebenfalls Andreas II. bei dessen Königswahl zu einer Grundbedingung gemacht worden war. Weil aber diese Taxfreiheit Veranlassung wurde, daß viele bürgerliche Personen die Erhebung in den Adelstand nachsuchten, um der damit verknüpften Vorzüge theilhaftig zu werden, dadurch aber die königlichen Einkünfte sehr geschmälert wurden, so war die Erlangung des Adelsstandes seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf mancherlei Weise beschränkt, und die ungarische Hofkanzlei in der Ertheilung desselben überdem noch sehr schwierig geworden. Seit Kaiser Karl's VI. Zeit war es unter den Magnaten, den großen und kleinen Reichsbaronen, gleichsam — Mode geworden, Weiber aus deütschen Familien zu nehmen, was nicht wenig zur Milderung der Sitten unter diesem wichtigsten Stande der ungarischen Nation beigetragen hat. Die Possessionaten aber und die Armalisten, die diesem Beispiele nicht folgen konnten, oder auch nicht mochten, sind, um es noch ein Mal zu sagen, rohe Söhne der Steppe geblieben, die den Bürger in der Stadt und den Bauer auf dem Lande, der für sie arbeitet, nicht als Glieder des ungarischen Volks, populus, betrachten, kaum die obrigkeitlichen Personen der königlichen Freistädte, die auf den Reichstagen erschienen. In den Augen dieser ungebildeten und unbildsamen — Ritter waren von jeher Bürger und vornehmlich Bauer die plebs, der gemeine Haufe, der Pöbel nicht ordo plebeius im Sinne der Gesetzgebung

des alten Rom, sondern im verächtlichen Sinne, den die deütsche Sprache mit dem Worte Pöbel verbindet, fast ein rechtloser Stand, ein Ausgestoßener, ein out-cast; denn der Bauer hatte gar kein Grundeigenthum; er war ein bloßer Pächter, der ganz nach Willkür des Edelmanns vertrieben werden konnte; er war, obgleich ein freier, doch ein eben so armseliger Mensch, als ein polnischer, ein russischer Bauer. In großer Abhangigkeit und unbedingter Unterthänigkeit lagen ihm nur Pflichten ob, ohne Rechte zu besitzen. Der ungarische Bauer arbeitete nur für den adlichen Grundbesitzer, er mußte alle Reichslasten, alle Provinzial-, alle Gemeindelasten tragen, von denen die Vorfahren den — gnädigen Herrn Verpächter frei gemacht hatten, wiewol diesem das Verfügungsrecht über das schwer Errungene und — unterthänigst Eingezahlte schlauer Weise vorbehalten geblieben war. Und für Leüte dieses Schlages hat man Mitgefühl empfinden können, als sie im tollen Taumel einer jüngsten Vergangenheit, gestützt auf Andreas' II. Wahlkapitulation, ihren König der Krone des heil. Stephan für verlustig erklärten; man hat sie und ihr unheilvolles Gebahren Demokraten und Demokratie genannt, und damit den edlen Sinn dieser Begriffe nur — besudelt!

Ungarn wurde sowol vom königlichen Oberhaupte als von den Reichsständen regiert, durch die Reichstage, die ungarische Hofkanzlei, die königliche Statthalterei, die königliche Kammer, die Gespanschaften und den Senat der königlichen Städte.

Die Reichstage, comitia regni, welche in der Geschäftssprache diceta hießen, wurden alle drei Jahre, wenn es des Reiches oder des Königs Bestes zu erfordern schien, nach Presburg durch königliche Briefe ausgeschrieben. Demgemäß erschienen an dem bestimmten Tage die geistlichen und weltlichen Magnaten alle in Person, die Ritterschaft und die Städte schickten zwei Abgeordnete. König und Stände hatten das Recht, Vorschläge für das allgemeine Beste zu machen.

Die ungarische Hofkanzlei nannte man os et manus regis. Ihr Sitz war beim Könige in dessen Residenzstadt Wien. Sie bestand aus einem königlichen Hofkanzler, sechs geheimen Referendarien, drei Secretarien und vielen Unterbedienten, und wurde aus dem Ertrage der fast täglich einlaufenden Taxgelder unterhalten. Die Regierungsgeschäfte waren unter die Referendarien so vertheilt, daß einer die Publica, zwei die Städtesachen, einer die Angelegenheiten der Gerechtigkeitspflege, wieder ein anderer die Religionssachen, und der

letzte die Angelegenheiten des ungarischen Klerus zu bearbeiten hatte. Die Kanzlei fertigte des Königs Edicte in bürgerlichen, Kirchen- und Rechtssachen für Ungarn und die einverleibten Reiche, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, aus, und es gehörten zu ihrem Geschäftskreise alle Sachen, welche unmittelbar an den König gelangten, und deren Entscheidung seiner freien Entschließung anheim gegeben war. Alle Diejenigen, welche persönliches Gehör beim König suchten, mußten sich in der Hofkanzlei anmelden. Mit dem Reiche stand sie übrigens in gar keiner Verbindung; sie war ausschließlich ein Organ des Königs, der sich ihrer zur Ausführung seiner Willensmeinung bediente.

Die königliche Statthalterei, Consilium regium locumtenentiale, zu Presburg, hatte den Statthalter zum Vorsitzer und bestand aus 24 Räthen, welche der König aus der Reihe der Prälaten, Magnaten und Ritter nach freier Entschließung wählte. Diese hohe Behörde wurde vom Kaiser Karl VI. im Jahre 1723 errichtet. Sie verwaltete, kraft königlichen Auftrags, alle Angelegenheiten des öffentlichen Wesens in Ungarn und den einverleibten Reichen, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung. Der heütige Sprachgebrauch würde sie das Ministerium für Ungarn rc. genannt haben.

Die königliche Schatzkammer wurde in die ungarische und die Bergwerks-Kammer, hungarica et metallica camera, eingetheilt, und hatte die königlichen Güter, Einkünfte und Rechte zu verwalten. Davon war —

Die königliche ungarische Kammer zu Presburg. Sie bestand aus einem Präsidenten und 24 Räthen, unter welche die Verwaltung der Domainen und Regalien, der dem Fisko heimfallenden Güter des Salz- und Zollwesens rc. vertheilt waren. Ihr untergeordnet waren: die königliche Kammerverwaltung zu Kaschau und acht Kommissariate in den Provinzen für die Oberaufsicht über die Beitreibung der Contributionen.

Die königliche Bergwerks-Kammer hatte ihren Sitz zu Kremnitz. Zu ihrem Geschäftskreis gehörte das Bergwerks- und Münzwesen in ganz Ungarn. Ihr untergeordnet waren die Berg-Kammern zu Schemnitz, Neusohl in der Zips und zu Königsberg. Sie selbst aber hatte die kaiserliche Hof-Kammer zu Wien zur vorgesetzten Behörde.

Ungarns Gespan- oder Grafschaften, comitatus, waren kleine abgemessene Provinzen, Gaue, welche in zwei oder auch mehrere

Districte zerfielen. Sie hatten ihren Obergespan, oder obersten Grafen, supremus comes, im Magyarischen fö Ispán, einen Untergespan, Rentmeister, perceptor, Notar, vier Ober- und ebenso viel Unterstuhlrichter. In der Geschäftssprache hießen erstere supremos judices, die andere Vice judices nobilium. Es ist wahrscheinlich, daß die Eintheilung Ungarns in Gespanschaften als eine Fortsetzung der uralten slawischen Gauverfassung (Zupan) anzusehen ist, wie nicht nur daraus hervorgeht, daß die Mehrzahl dieser Gespanschaften altslawische Namen führt, sondern auch das Wort Zupan mit Bezeichnung derselben Würde ins Magyarische übergegangen ist (Ispan = Zupan). Eine jede Gespanschaft hatte alle diese Beamten, die adlich und in der Grafschaft mit Gütern angesessen sein mußten. In zwölf Grafschaften war die Würde des Obergespan erblich, in andern aber entweder mit einem hohen Reichsamt, oder, wie wir gesehen haben, mit der bischöflichen Würde verbunden, und in den übrigen Gespanschaften ernannte der König aus dem Adel zum Obergespan, wen er wollte. Die übrigen Beamten der Gespanschaften wurden vom Adel gewählt, und zwar aus drei Candidaten, die der Obergespan vorzuschlagen das Recht hatte. Diese Ämter, die der Bestätigung des Königs nicht bedurften, dauerten so lange, bis der Obergespan den Comitat erneüerte, was alle sechs Jahre geschehen sollte, wo dann entweder andere Beamten gewählt, oder die alten, wenn der Adel mit ihrer bisherigen Dienstführung zufrieden war, aufs Neüe bestätigt wurden. Jeder dieser Beamten hatte eine feste Besoldung, die aus der Gespanschaftskasse gezahlt wurde. Der Obergespan hatte jährlich 1500 Gulden, der Untergespan 600, der Rentmeister 300, der Notar ebenso viel, jeder der Oberstuhlrichter 150, und jeder der Unterstuhlrichter 50 Gulden feststehenden Gehalt, außer einigen Accidentien. Auf den Landtagen der Gespanschaften oder Comitatsversammlungen wurde über bürgerliche und ökonomische Angelegenheiten verhandelt, berathschlagt und verfügt.

Alle diese Gespanschaften führten ihren Namen von darin belegenen Burgen, wie denn der magyarische Name Wármegye für Gespanschaft eigentlich das Gebiet oder den Bezirk einer Burg bedeütet (Wár = Burg, Schloß, Festung, megye = Gebiet ꝛc.). Man macht aber in Ungarn einen Unterschied zwischen arx, castrum und castellum. Die beiden letzten Namen werden eigentlich von den Sitzen der Edelleüte gebraucht.

Die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit in bürgerlichen

Sachen geschah im Namen des Königs nach Vorschrift des Gesetzes und des Herkommens. Vom Gericht der kleinen Städte, forum oppidanum, gelangten die streitigen Sachen entweder ins Gericht der Gespanschaft, wenn sie Freistädte waren, oder an die Herren des Gebiets, wenn sie unter einer gewissen Herrschaft standen. In den königlichen Freistädten war der erste Rechtsgang beim Stadtrichter und der zweite vor dem Rathe, von welchen man an den Schatzmeister oder an den sogenannten Personalem regni, oder wie man ihn auch zu tituliren pflegte, praesentiae regiae, welcher Vorsitzer der tabulae regiae judiciariae war, appellirte. Das Berggericht in den freien Bergstädten war vom Stadtgericht unterschieden und entschied nur in streitigen Bergwerkssachen. Es wurde beim Bergrichter gehalten, vor dem man bei dem Kommissionsgericht der Bergstädte Berufung einlegte.

Die adlichen Untergerichte waren in jeder Gespanschaft theils bei den Herren des Gebiets in Sachen der kleinen Leüte, plepes, theils bei den Richtern der Edelleüte oder Stuhlrichter und dem Vice-Gespan in Sachen des Adels, populus. Von denselben wendete man sich an das Gespanschaftsgericht und von da an die tabulam regiam und septemviralem. Das adliche mittlere Gericht, forum nobilium subalternum, wurde in Sachen, die sich über zwei oder mehrere Gespanschaften erstreckten, zu Tirnau, Günz, Eperies und Debreczin gehalten. Auch von ihm gelangten die Sachen an die königliche und an die Siebenmänner-Tafel.

Beide Tafeln bildeten das adliche Ober-Appellationsgericht, das zu Pesth seinen Sitz hatte. Es untersuchte und entschied nicht nur in letzter Instanz, sondern auch in andern wichtigen Angelegenheiten des Adels. Der königlichen Tafel (tabulae regiae,) stand der Personalis praesentiae regiae (Locumtenens), der Tafel der Siebenmänner aber der Comes Palatinatus oder in dessen Abwesenheit der Hofrichter, oder auch der Schatzmeister, vor. Die tabula septemviralis führte ihren Namen, weil sie früher aus sieben Mitgliedern bestand; Kaiser Karl VI. fügte aber noch acht hinzu, und zuletzt bestand sie, vor hundert Jahren, aus 19 Beisitzern, davon 5 Bischöfe, 7 Magnaten und 7 Ritter waren. Diese Tafel prüfte nur diejenigen Sachen, welche von der königlichen Tafel an sie gelangten, um sie nöthigenfalls zu verbessern.

Das geistliche Gericht, welches zur Untersuchung geistlicher Streit- und anderer Sachen verordnet war, wurde in jedem Bisthume und Kapitel gehalten, von wo die Sachen an den Sitz des

Erzbischofs, hierauf an den päpstlichen Nuntius, und zuletzt an den heiligen Stuhl Petri selbst gelangten.

Die öffentlichen Einkünfte flossen aus den Contributionen, den Zöllen, dem Ertrage der Mineralschätze, den Salzwerken, die der Krone gehörten, den königlichen Domainen, wozu die Frei- und Bergstädte gehörten, und aus den Gütern und Rechten, die dem königlichen Fisko beigelegt waren. Die Contribution von ganz Ungarn betrug jährlich 3,300,000 Gulden. Was die Bergwerke an Edelmetallen eintrugen, erhellt ungefähr daraus, daß 1744, welches ein sehr ergiebiges Jahr war, von Kremnitz und Schemnitz, nach Abzug aller Förderungskosten, für den König und die Gewerkschaften 2429 Mark feinen Goldes und 92,261 Mark Silbers ins Münzamt geliefert wurden, was beides zusammen 3,043,000 Gulden ausmacht.

I) Ungarn an sich selbst theilte man in Nieder-Ungarn und Ober-Ungarn, in 4 große Kreise, Circuli, und in 52 Gespanschaften, Comitatus.

A. Nieder-Ungarn, Hungaria inferior.

1. Der Kreis diesseits [ober] der Donau, Circulus cis-danubianus.

1) Presburg, magyarisch: Posony, slawisch: Presborek, Posoniensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Palfy, seit 1599.

2) Nitra, Nitra, Nytrya, Nitriensis comitatus. Obergespan: der Bischof zu Nitra.

3) Trentschin, in den übrigen Sprachen ebenso genannt, Trentschinensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Illyeshasy.

4) Groß-Hunt, magyarisch: Nagy-Hont, Hontensis comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Kohány.

5) Thurotz, in den anderen Sprachen gleichlautend, Thurotziensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Rewa.

6) Arwa, magyarisch: Arwa, slawisch: Orawa, lateinisch: Arvensis comitatus.

7) Die Liptau, magyarisch: Lipto, Liptoviensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Illyeshasy.

8) Sohl, magyarisch: Solyom Wármegye, Zoliensis comitatus.

9) Barsch, in den anderen Sprachen ebenso, Barchiensis comitatus.

10) Neograd, magyarisch: Nográd, Neogradensis comitatus, zerfiel nach den bischöflichen Diöcesen in —

Groß-Neograd, Nagy-Nograd; Obergespan: Erzbischof von Gran.

Klein-Nograd, Kisch-Nograd; Obergespan: Bischof von Watz.

11) Pesth, Pilisch und Scholth, drei Gespanschaften, von denen Pilisch mit der pesther verbunden wurde, als der Königssitz nach Ofen verlegt worden war, und die Gespanschaft Scholth, als die Türken Stuhlweißenburg eingenommen hatten. Seitdem fand eine Eintheilung der ganzen Landschaft in vier Distrikte statt:

a) Wätz, — darin: die Freistadt Pesth, Pestum, und die bischöfliche Stadt Wätz, Waitzen, Vatzia, Vatzovia.

b) Ketschkemét, Egopolis.

c) Pilisch, — darin: Ofen, magyarisch: Buda, slawisch: Budin.

d) Scholth, — darin: die erzbischöfliche Stadt Kolozscha.

12) Gran, magyarisch: Esztergom, slawisch: Ostrihom, Strigoniensis comitatus. Obergespan: der Erzbischof von Gran.

13) Batsch, magyarisch: Bázsch, Bathiensis comitatus. Erblicher Obergespan: das freiherrliche Haus Klobusitzky.

14) Bodrog, magyarisch: Bodrogh, Bodrogiensis comitatus, wurde 1747 von der batscher Gespanschaft getrennt und größtentheils der königlichen Kammer zugeschlagen.

15) Landschaft Klein-Kumanien, magyarisch: Kisch-Kunok, Cumania minor; war mit Groß-Kumanien, welches unten vorkommen wird, verbunden.

2. Der Kreis jenseits [unter] der Donau, Circulus trans-danubianus.

1) Ödenburg, Edenburg, magyarisch: Schoprony, Soproniensis comitatus. Erblicher Obergespan: das fürstliche Haus Esterhazy.

2) Wieselburg, magyarisch: Moschony, Mosoniensis comitatus.

3) Raab, magyarisch: Györ, Jauriensis comitatus. Obergespan: Bischof von Raab.

4) Komorn, magyarisch: Komárom, Comaromiensis comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Nadasdy.

5) Stuhlweißenburg, magyarisch: Sséfesch Fejér, Alba regalensis comitatus.

6) Wesprim, magyarisch ebenso, Vesprimiensis comitatus. Obergespan: der Bischof von Wesprim.

7) Salad, magyarisch: Ssala, Saladiensis comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Althan.

8) Simegh, magyarisch: Schomogy, Simeghiensis comitatus.

9) Eisenburg, magyarisch: Wásch, Gastriferrei comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Battyan.

10) Tolna, magyarisch: Tólna, Tolnensis comitatus. Obergespan: der Bischof von Fünfkirchen, magyarisch: Pétsch.

11) Baranya, magyarisch: ebenso, Baranyensis comitatus. Obergespan: der Bischof von Fünfkirchen.

B. Ober-Ungarn, Hungaria superior.

1. Kreis diesseits der Theiß, Circulus cis-tibiscanus.

1) Saboltsch, magyarisch: Ssaboltsch, Szabolcsensis comitatus.

2) Abaujwar, magyarisch: ebenso, Abaujvariensis comitatus.

3) Torna, magyarisch ebenso, Tornensis comitatus.

4) Gömör, magyarisch: ebenso, Gömörensis comitatus.

5) Borsod, magyarisch: Borschod, Borsodiensis comitatus.

6) Zips, magyarisch: Ssepesch, Scepusiensis comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Zschaky.

7) Ungh, magyarisch: ebenso, Unghensis comitatus.

8) Hewes und Ssolnok, magyarisch: ebenso, mit dem Lande der

Jazyger oder Philisteer, und Groß-Kumanien, oder das Kuner Land, Kunschlag, Cumanorum majorum regio.

9) Sarosch, magyarisch: Scharosch, Sarosiensis comitatus.

10) Semplin, magyarisch: ebenso, Zempliniensis comitatus.

11) Beregh, magyarisch: ebenso, Bereghiensis comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Schönborn.

12) Sathmar, magyarisch: ebenso, Szathmariensis comitatus.

13) Ugotsch, magyarisch: Ugotscha, Ugotsensis comitatus.

2. Kreis jenseits der Theiß, Circulus trans-tibiscanus.

1) Bihar, magyarisch: ebenso, Bihariensis comitatus. Obergespan: der Bischof zu Groß-Wardein.

2) Marmarosch: magyarisch: Maramarosch, Maramarusiensis comitatus.

3) Kraßna, magyarisch: ebenso, Krasznensis comitatus.

4) Mittel-Solnok, magyarisch: Köśép Sśólnok, Szolnok mediocris comitatus.

5) Zschongràd, magyarisch: ebenso, Csongradiensis comitatus.

6) Tschanad, magyarisch: Tschanad, Csanadiensis comitatus. Obergespan: der Bischof von Tschanad.

7) Arad, magyarisch: ebenso, Aradiensis comitatus.

8) Békesch, magyarisch: ebenso, Bekensiensis comitatus.

9) Saránd, magyarisch: ebenso, Zarandiensis comitatus.

10) Köwarscher District, magyarisch: Kówár Widéke, Kovariensis districtus.

II. Das Banat Temeschwar hatte seine eigene Landesregierung, die man Administration nannte, auch ganz und gar in keiner Verbindung mit Ungarn stand, sondern als ein abgesondertes Land angesehen und verwaltet wurde. Eingetheilt war es in 17 Districte.

III. Das ungarische Illyrien, oder die Reiche Slawonien, Kroatien und Dalmatien.

A. Das Königreich Slawonien, Tót Orßág im Magyarischen, Slowenska Sewe im Serbischen.

1. Das Banat Slawonien, Banalis Slavonia, mit drei Gespanschaften.

1) Werowischa, magyarisch: Weröhei. Verotzensis comitatus.

2) Sirmien, magyarisch: Schirmia, Sirmiensis comitatus.

3) Poscheg, magyarisch: Poschegai, Posseganus comitatus.

2) Das Generalat Slawonien, Slavonia militaris.

1) Das an der Donau und Sau belegene obere Gränz-Generalat, praefectura confiniorum Danubii et savi superior.

2) Das an der Sau belegene untere Gränz-Generalat, praefectura confiniorum savi inferior.

B. Das Königreich Kroatien, Horwath Orßág im Magyarischen, wurde, in Absicht auf die Lage in Kroatien diesseits und jenseits der Sau, und in Ansehung der Regierung, ins Banat und Generalat abgetheilt.

1. Kroatien diesseits der Sau, Croatia cis-savana, auch Ober-Slawonien genannt, begriff vier Gespanschaften, nämlich —

1) Warasdin, magyarisch: Waraschdial, Varasdinensis comitatus.
2) Kreüz, magyarisch: Kristai, Crisiensis comitatus.
3) Sagrab, [Agram], magyarisch: Sagrabiai, Zagrabiensis comitatus.
4) Sagor, magyarisch: Sagoriai, Zagoriensis comitatus, und
5) Das Generalat Warasdin, praefectura militaris Varasdiensis.

2. Kroatien jenseits der Sau, Croatia trans-savana, oder das eigentliche Kroatien, bestand aus —
1) Dem Generalat Kroatien, Militaris Croatia.
2) Dem Banat Kroatien, Banatis Croatia.

C. Das Königreich Dalmatien, Dalmatiai Orßàg im Magyarischen, wurde in fünf Districte abgetheilt, nämlich Sengh, Ottoschatz, die Grafschaften Lyka und Corbau und der Zwonigrodsche oder Sermanische District.

II. Das Fürstenthum Siebenbürgen, in der Sprache der Magyaren Erdely genannt, d. h. waldiges Bergland, Transilvania, hatte, wie noch heüte, drei Hauptnationen zu Einwohnern, nämlich Magyaren, Sikler oder Zekler (Szekely heißt so viel als Gränzhüter), welche die magyarische Sprache in grober Mundart reden; und Sachsen, d. i. Deütsche aus Niedersachsen, die zum Theil seit undenklichen Zeiten in Siebenbürgen feßhaft, andern Theils auf den Ruf des Fürsten Geysa in der Mitte des 12. Jahrhunderts eingewandert sind, und zuerst 1317 den Namen der Sachsen erhielten. Die übrigen Bewohner, welche unter die Fremdlinge gerechnet wurden, und, wenn sie des Bürgerrechts theilhaftig werden wollten, sich einer dieser drei Nationen anschließen mußten, sind: Deütsche, spätere Einwanderer aus Ober- und Mittel-Deütschland; Walachen oder Rumänen, Armenier, Raitzen, d. i. Serben, Bulgaren, Griechen.

Der römisch-katholischen Kirche waren Magyaren, Zekler und einige wenige Sachsen zugethan. Sie hatte mit der in Ungarn gleiche Rechte und Freiheiten, und einen Bischof zum Vorsteher, der zu Weißenburg (Fejér-war, Gyula Fejér-war, Alba Julia, seit Karl VI., dem Verbesserer dieser Stadt, Karlsburg, Karolü-war, Alba Carolina genannt) seinen Sitz hatte und unter dem Erzbischofe von Kolozscha in Ungarn stand. Der Bischof zu Weißenburg hatte ein jährliches Einkommen von 12,000 Gulden.

Zur reformirten Kirche gehörten blos Magyaren und Zekler. Sie hatte einen Superintendenten zum Vorsteher, und war, vermöge der Reichsgesetze, die zweite in der Ordnung. Die lutherische Kirche hatte bloß Sachsen zu Anhängern und wenige Magyaren. Sie war in Ansehung der Zahl ihrer Glieder die stärkste, ja man konnte überhaupt wol 25 Protestanten auf einen Katholischen rechnen. Die lutherische

Geistlichkeit war in 9 Kirchsprengel vertheilt, welche Kapitel hießen und zu Birthelm, Medwis, Unterwald, Hermannstadt, Schasburg, Kronstadt, Rösenstadt, Schenk und Heßkirch ihren Sitz hatten. Die lutherische Kirche wurde von einem Bischof regiert, der allezeit Oberpfarrer zu Birthelm oder Berethalom und die höchste Instanz in Kirchensachen war. Er wurde von den Dechanten der Kapitel, welche nichts anderes als Superintendenten waren, gewählt. Zu Birthelm war auch ein Consistorium, welchem alle Dechanten beiwohnen mußten. Hier wurden auch die Kirchenversammlungen abgehalten und der Tribut eingezahlt, welchen die Geistlichkeit dem Landesfürsten zu entrichten hatte; er kam, zufolge einer Schenkung Kaiser Karl's VI., den Jesuiten zu Klausenburg zu Gute. Die Socinianer oder Unitarier waren ehedem die herrschende Religionspartei in Siebenbürgen gewesen; aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich ihre Zahl sehr vermindert.

Diese vier Kirchen waren durch die Reichsgesetze bestätigt.

Die griechisch-morgenländische Kirche, zu der sich Walachen und Griechen bekennen, wurde durch ein besonderes Privilegium des Fürsten gestützt, und auch hier, wie in Ungarn, in die unirte und nicht unirte abgetheilt. Der unirten stand ein im Lande seinen Sitz habender Bischof vor; wogegen die Nichtunirten, oder Dissidenten, in gottesdienstlichen Angelegenheiten den Bischöfen in der Walachei untergeben waren. Hierher waren auch noch die Armenier zu rechnen, deren einige in Ansehung des Gottesdienstes von den Griechen sich unterschieden, andere aber zur katholischen Kirche sich hielten.

Wie in allen Landen des Hauses Österreich, war das Unterrichtswesen der Katholiken der Gesellschaft Jesu anvertraut, die eine hohe Schule zu Klausenburg und mehrere Gymnasien unterhielt. Die Reformirten, Lutheraner und Socinianer hatten auch Gymnasien und Schulen, doch keine Universität; die Reformirten gingen, Studirens halber, entweder nach Genf oder nach einer der Hochschulen in den sieben vereinigten Provinzen; die jungen Sachsen aber, welche sich eine gelehrte Bildung verschaffen wollten, bezogen eine deütsche Universität, vorzugsweise Wittenberg oder Leipzig. Alte Landesprivilegien, die das Haus Österreich nicht anzutasten wagte, wie thätig auch jesuitische Beichtväter und Ohrenbläser am Wiener Hofe sein mochten, schützten die Protestanten Siebenbürgens in dieser Freiheit, die für Ungarn längst verloren gegangen war.

Siebenbürgen war für das Haus Österreich erst eine junge

Besitzung. Im carlowitzer Frieden, 1699, zur Zeit des Fürsten Michael Apaffi, wurde Siebenbürgen mit dem Ungarischen Reiche vereinigt, was ganz zu Stande kam, als Michael Apaffi 1713 mit Tode abgegangen war. Die siebenbürgische Regierung blieb aber von der ungarischen völlig getrennt, und hatte durch gemeinschaftliche Bewilligung des Fürsten und Volks, wie die Adprobata, Concordata und Diplomata ausweisen, eine monarchisch-aristokratische Verfassung. Ein siebenbürgischer Fürst, welcher ehedem durch freie Wahl, seit 1722 aber im Hause Österreich durch Erbfolge in männlicher und weiblicher Linie zur Regierung gelangt, hatte zwar eine mit dem Könige von Ungarn, Erzherzoge zu Österreich, vereinigte Macht, des Hauses Österreich Regierung und Rechte waren aber in Siebenbürgen ganz verschieden von seinen Rechten in Ungarn und den deütschen Landen.

Die siebenbürgischen Stände wurden nach der Anzahl der Nationen in Magyaren, Zekler und Sachsen, nach dem Unterschiede ihres kirchlichen Bekenntnisses in Katholische, Reformirte und Evangelische, und ehedem auch in Unitarier, und, nach dem Beispiele Ungarns, in Prälaten, Magnaten, Edelleüte und fürstliche Bürger, mit dem Prädikat der königlichen, eingetheilt. Zu den Prälaten gehörten, außer dem siebenbürgischen Bischof, die Äbte, Pröpste, die regulirten Domherren und zwei Jesuiten. Die Magnaten wurden in hohe Reichsbediente, Grafen und Freiherren abgetheilt. Die Edelleüte waren theils Magyaren, theils Zekler. Der siebenbürgische Adel hatte das Indigenat in ganz Ungarn und das Recht, sich daselbst niederzulassen, wo er wollte und konnte, umgekehrt stand dem ungarischen Adel dieses Recht in Siebenbürgen nicht zu. Königliche Bürger hießen nur allein die Sachsen.

Das Fürstenthum Siebenbürgen wurde im Namen des Fürsten und der Magnaten regiert, durch die Landtage, die Kanzlei, das königliche Gouvernement, die königliche Kammer, die Gespan- oder Grafschaften der Magyaren, und die Gerichtsstühle und Magistrate der Zekler und Sachsen. Von diesen Behörden wurden —

1) Die Landtage, comitia provincialia, vom Fürsten nach Hermannstadt ausgeschrieben und in die obere und untere Tafel unterschieden. An der obern Tafel saß das Gouvernement mit den Prälaten, Grafen und Freiherren, und an der untern Tafel berathschlagte sich die königliche Tafel mit den Abgeordneten von den Grafen der Magyaren und von den Gerichtsstühlen der Zekler und der königlichen

Sachsen über das gemeine Beste. Beiden Tafeln stand im Namen des Fürsten ein königlicher Kommissarius vor, welcher die königlichen Anträge den Ständen in feierlicher Sitzung vorzulegen hatte.

2) Die siebenbürgische Kanzlei, welche die fürstlichen Edicte ausfertigte, war in Wien und hatte in öffentlichen Angelegenheiten gar keine Verbindung weder mit der ungarischen, noch mit der österreichischen Hofkanzlei.

3) Das Gouvernement, dessen Sitz in Hermannstadt war, besorgte die öffentlichen Geschäfte des Fürstenthums in geistlichen und bürgerlichen Sachen im Namen des Fürsten. Dieser obersten Landespolizeibehörde stand ein Gouverneur vor, dem eine Anzahl Räthe aus den drei Nationen, und zwar aus den Kreisen der Katholiken, Reformirten und Lutheraner, zugeordnet war.

4) Die fürstliche Kammer, welche die öffentlichen Einkünfte des Landes und die Domainen verwaltete, theilte sich in die königlich siebenbürgische und in die Bergwerks-Kammer, von denen jene zu Hermannstadt, diese zu Groß-Schlatten, Abrug-Bánya im Magyarischen, der vornehmsten der siebenbürgischen Metallstädten, mit reichen Gold- und Silbergruben (in der weißenburger Gespanschaft) ihren Sitz hatte. Die Einkünfte flossen aus Steüern, Zöllen, den Bergproducten, namentlich Steinsalz, dem Ertrage der Domainen &c. Was

5) Die Landespolizeiverwaltung in engeren Kreisen betrifft, so war —

a) Die magyarische Nation in Siebenbürgen nach dem Muster der ungarischen Gespanschaften ebenfalls in Gespanschaften und außerdem in zwei Districte eingetheilt, und wurde von einem Obergespan, von Vice-Grafen, von adlichen Richtern unter Beisitzern durch die adlichen Versammlungen verwaltet. Dergleichen Gespanschaften gab es sieben an der Zahl, außerdem einen District, nämlich:

1. Inner-Solnok, magyarisch: Belschö-Ssolnok, Szolnok interior comitatus.
2. Dobok, magyarisch: Doboka, Dobocensis comitatus.
3. Kolosch, magyarisch: ebenso, Colosiensis comitatus, darin Klausenburg, Kolosch-war, die Hauptstadt im Lande der Magyaren.
4. Torda, magyarisch: ebenso, Tordensis comitatus.
5. Küköl, magyarisch: Küköllö, Kukoliensis comitatus.
6. Weißenburg, magyarisch: Gyula-Fejér-war, Albensis comitatus.
7. Hunyad, magyarisch: ebenso, Hunyadensis comitatus.
8. Fogarischer District.

b) Die Zekler waren in Ansehung der Regierung unter acht Hauptgerichtsstühle, Ssek im Magyarischen, sedes in der latei-

nischen Amtssprache, und ebenso viele Richter vertheilt und wurden von einem Grafen regiert. Diese Würde hatten ehedem die Woiwoden; vor hundert Jahren aber gebührte sie dem Fürsten in Siebenbürgen, der sich durch gewisse, von ihm ernannte Grafen vertreten ließ. Die acht Gerichtsstühle hießen nach dem Sitze der Richter: Zschik, Három, Kesdö, Orba, Scheps, Udwarhely, Marosch, Aronyasch.

c) Die sächsische Nation, von den Magyaren Ssassok genannt, war unter sieben Haupt- und vier geringere Gerichtsstühle vertheilt und wurde von einem königlichen Grafen der Nation, von königlichen Stadtrichtern und Magistraten regiert. Sonst aber theilte man das königliche Land der Sachsen, Fundus regius Saxonicus, in fünf Districte, und diese waren —

1. Das Nößenland, Bistritziensis districtus, darin die königliche Freistadt Nösen, im slawischen und magyarischen Bistrica, Besterzsa.

2. Das Weinland, worin die königliche Freistadt Schäsburg der Hauptort.

3. Das Land vor dem Walde, Ante-silvanus districtus, mit der Stadt Medwisch.

4. Das Altland, darin die königliche Freistadt Hermannstadt, magyarisch Ssebeny, woselbst alle hohen Behörden ihren Sitz hatten.

5. Das Borzeland oder Burzeland, Burciae districtus, darin die königliche Freistadt Kronstadt.

Was die Gerechtigkeitspflege in bürgerlichen und Kirchensachen betrifft, so wurde sie für die zuerst genannten Sachen im Namen des Fürsten von den Unter- und Ober-Gerichten verwaltet, doch so, daß eine jede der drei Hauptnationen ihr besonderes Gericht hatte. In den königlichen Freistädten der Sachsen wurden Streitigkeiten der Bürger unter sich zuerst vom Stadtrichter, und hiernächst vom Stadtrathe untersucht. Von diesem legte man Berufung ein erstlich bei der Städteversammlung, der ein königlicher Graf der Nation vorstand, und zuletzt bei der königlichen Tafel. In den Gespanschaften der Magyaren wurden die Sachen der Edelleute zuerst von den Richtern des Adels, und dann von der ganzen adlichen Körperschaft untersucht. Die Berufung ging ebenfalls an die königliche Tafel. In den Gerichtsstühlen der Zekler, welche ihre besonderen Gewohnheiten und Privilegien hatten, untersuchten die königlichen Richter oder Pro-Prätores die Sachen und schickten selbige in zweifelhaften Fällen an den königlichen Grafen, und von da an die königliche Tafel. Diese Behörde, Tabula regia in der Geschäftssprache, bestehend aus einem Präsidenten, Protonota-

rien und Assessoren, war dem Namen nach das höchste Gericht; nichtsdestoweniger gelangten alle zweifelhaften Fälle von ihm an's Gouvernement, und hiernächst an den königlichen Hof. Für die Kirchensachen bestand ein einziges Gericht am Wohnsitz des siebenbürgischen Bischofs, von dem sie an den Erzbischof-Metropoliten und weiter an den päpstlichen-Nuntius, zuletzt aber an den römischen Hof gelangten.

Die Bodenfläche des Königreichs Ungarn mit seinen Nebenländern und des Fürstenthums Siebenbürgen glaubte man vor hundert Jahren auf 4760 Q.-Meilen schätzen zu können.

III. Die österreichischen Staaten in der Lombardei bestanden aus einem Theil des Herzogthums Mailand und dem Herzogthume Mantua, und betrugen ungefähr 210 deütsche Q.-Meilen.

1. Das Herzogthum Mailand, oder Milano in italiänischer Sprache, gränzte gegen Abend an Piemont und Montferrat, gegen Mitternacht an die Eidgenossenschaft des Schweizer Volks, gegen Morgen an die Republik Venedig und an die Herzogthümer Mantua, Parma und Piacenza, endlich gegen Mittag an das Gebiet der genuesischen Republik.

Dieses Land, eines der fruchtbarsten, bestangebauten und am stärksten bevölkerten Länder in Europa, welches seinen Beherrschern bereits im 16. und 17. Jahrhundert jährlich über zwei Millionen Thaler eingebracht haben soll, und von dem Keyßler meldet, daß zu seiner Zeit (1745) der österreichische Statthalter ein reines Einkommen von 200,000 Gulden gehabt habe, ist von alten Zeiten her ein Ziel und ein Zankapfel fremder Macht gewesen, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man seine Ergiebigkeit für den Geldsäckel der Lüsternheit, des Geizes, der Prunk- und der Verschwendungssucht, und nebenbei die geringe Fähigkeit zur Regierungskunst in Erwägung zieht, mit welcher das italiänische Volk, mindestens während der zuletzt verflossenen drei Jahrhunderte, sich Preis gegeben hat.

Im 14. Jahrhundert warf sich ein einheimischer Edelmann, Namens Matthäus Visconti, zum Herrscher des Landes auf. Er wurde in dieser Herrschaft vom römischen Kaiser Heinrich VII. bestätigt, denn Mailand war ein deütsches Lehn von Kaiser und Reich. Gegen Ende ebendesselben Jahrhunderts erwarb Johannes Galeatius Visconti vom Kaiser Wenzel gegen Erlegung einer bedeütenden Summe Geldes, den Herzogstitel, und seine Tochter vermälte sich mit Ludwig, Herzog von Orleans.

Daher rührten die Ansprüche an dieses reiche, einträgliche Land, welche die Könige von Frankreich auf Tod und Leben geltend gemacht haben.

Nach dem Tode des letzten Herzogs aus dem Geschlecht der Visconti machte sich seiner natürlichen Tochter Ehemann, Franz Sforza, bei den Mailändern so beliebt, daß sie ihn 1450 zu ihrem Herzoge erwählten. Unter seinen Nachfolgern suchte Frankreich dieses Land an sich zu reißen; allein Kaiser Karl V. schützte es als ein Lehn des Römischen Reichs vornehmlich durch die entscheidende Schlacht von Pavia 1525, bei welcher Franz von Frankreich, der ritterliche König, in dem großen Thiergarten der Kartause Cortosa, von den Kaiserlichen gefangen genommen wurde. Nicht lange nachher verstarb der Herzog, mit dem auch das Geschlecht der Sforza erlosch, worauf Kaiser Karl V. seinen Sohn Philipp II., König von Spanien, mit dem Herzogthume Mailand belehnte, das von da ab bis nach König Karl's II. Tode bei der Krone Spanien geblieben ist.

In dem langwierigen und weitausgebreiteten Kriege, welcher über dieses Königs Hinterlassenschaft entstand, wurde 1706 ganz Mailand von den kaiserlichen Kriegsvölkern erobert, und der Kaiser nahm davon, als von einem eröffneten Reichslehn, Besitz. Durch den badener Frieden 1714, die Quadrupelallianz 1718 und den achener Frieden 1748 wurde das Haus Österreich im Besitz dieses Herzogthums bestätigt, diejenigen Stücke desselben ausgenommen, welche das Haus Österreich dem Herzoge von Savoyen 1703, 1736 und 1743 abgetreten hatte. In Folge dieser Abtretungen wurde erstlich eine, durch die Mitte des Lago Maggiore gezogene Linie, und darauf zweitens der Lauf des Tessin von da an, wo dieser Fluß aus dem großen See tritt, bis dahin, wo er sich in den Po ergießt, die Gränze zwischen beiden Staaten, doch so, daß See und Fluß von allen beiden zur Schifffahrt benutzt werden konnte, ohne irgend einer Durchsuchung und Abgabe unterworfen zu sein. In dem Vertrage von 1743 sonderte Maria Theresia die an das Haus Savoyen abgetretenen Landschaften von ihren Erblanden des Herzogthums Mailand zwar ab, jedoch dem dominio directo des heil. Römischen Reiches Deütscher Nation unbeschadet; alles Bestimmungen, die im achener Frieden 1748 ihre Bestätigung fanden.

Was das Haus Österreich vor hundert Jahren vom Herzogthume Mailand übrig behalten hatte, — die damalige Gränze gegen Piemont stimmt mit der heütigen überein, — wurde, nebst dem Her-

zogthum Mantua, von einem Statthalter oder General-Gouverneur verwaltet.

Die österreichischen Landschaften waren: Das milanesische Gebiet (mit der Hauptstadt Mailand) dessen Einwohnerzahl sich damals auf $^3/_4$ Million belief; ein Theil der Grafschaft Anghiera, die Gebiete von Como, Pavia, Lodi und Cremona.

2. Das Herzogthum Mantua, auf der Westseite mit dem Herzogthum Mailand zusammenhangend und auf den anderen Seiten vom Kirchenstaat, dem Herzogthum Modena und dem venetianischen Gebiet umgeben, kam im 14. Jahrhundert an ein Geschlecht deütscher Herkunft, mit italiänischem Namen. Ludwig von Gonzaga nämlich rottete 1328 die Bonacolsi aus, welche sich der Herrschaft über Mantua bemächtigt hatten; er selbst aber warf sich zum Oberhaupte auf, indem er den Titel eines Reichsvicarius von Mantua annahm, wozu er, wie es scheint, vom Kaiser Ludwig, dem Baier, die Erlaubniß erhalten hatte, der aber der Papst seine Anerkennung versagte. Seine Nachkommen folgten ihm in der Regierung von Mantua und im Reichsvicariate. Johann Franz bekam 1432 von Kaiser Sigismund den Titel eines Markgrafen, und Friedrich II. ward vom Kaiser Karl V. zum Herzoge ernannt. Als Karl II. König von Spanien, gestorben war und Philipp von Anjou den erledigten Thron bestiegen hatte, ließ der Herzog Karl IV. von Mantua durch 60,000 Louisd'or und das französischer Seits gegebene Versprechen, einen monatlichen Sold von 36,000 Thalern für den Unterhalt einer französischen Besatzung von 4000 Mann zahlen zu wollen, sich verblenden, seine Residenz, einen von Natur sehr festen Platz, den französischen Kriegsvölkern einzuraümen; es wurde ihm auch von Frankreich versprochen, daß man ihm zu den Gütern, die ehemals dem Hause Gonzaga gehörten, wieder verhelfen, und den Schaden, welchen er durch einen bevorstehenden Krieg erleiden würde, ersetzen wolle. Allein wegen jenes Landesverraths wurde der Herzog in die Reichsacht erklärt, in der er 1708 starb, während ein Jahr vorher die Kaiserlichen sich des ganzen Herzogthums Mantua bemächtigten, in dessen Besitz das Haus Österreich von da verblieb.

Die Stadt Mantua, die ehedem, in der Blütezeit des Hauses Gonzaga, an die 50,000 Einwohner zählte, war in Folge der eben erzählten Ereignisse so herabgekommen, daß ihrer in der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum 16,000 vorhanden waren; darunter befanden

sich 4000 bis 5000 mosaische Glaubensgenossen, welche auf ein besonderes Stadtviertel beschränkt waren.

Was die kirchliche Eintheilung dieser Länder der Lombardei betrifft, so war Mailand der Sitz eines Erzbischofs, unter dem 15 Bischöfe standen, nämlich die zu Alba, Alessandria della Paglia, Aqui, Asti, Bergamo, Brescia, Casale, Cremona, Lodi, Novara, Savona, Tortona, Vercelli, Vigavano und Vintimiglia. Der Bezirk der Metropolitankirche zu Mailand erstreckte sich also sehr weit über die Gränzen der österreichischen Herrschaft hinaus.

Innerhalb dieser Gränzen aber waren Pavia und Mantua exemte Bisthümer, und der Oberhirt des ersten trug das Pallium; der Bischof zu Como aber war ein Suffragan des Erzbischofs zu Görz. Ihre alte Berühmtheit behauptete die Hochschule zu Pavia; in schlechtem Zustande aber befand sich die Universität zu Cremona, und von der zu Mantua, welche 1625 gestiftet worden war, verlautete nicht viel.

B. Des Hauses Hohenzollern, Brandenburg-Preüßen, auswärtige Länder

waren vor hundert Jahren:

I. Das Königreich Preüßen, welches damals auf der Landseite noch nicht den Russen, sondern nur den Polaken, d. h. als herrschende Macht, zu seinem Nachbar hatte. Aber dieser Nachbar umgab das Königreich landwärts auf allen Seiten und schloß es ganz ab von den Besitzungen der Hohenzollern innerhalb der Gränzen des Deütschen Reichs. Ein Raum von 12—15 Meilen Ausdehnung in der Länge trennte den westlichsten Punkt des Königreichs Preüßen von den nächsten Punkten an der östlichen Gränze vom Herzogthum Pommern und der brandenburgischen Neümark, und dieser Raum war erfüllt mit Gebietsstrecken des polnischen Reiches.

Man rechnete die Größe des Königreichs Preüßen von damals zu 729 Q.-Meilen, und sagte, daß diesem Raume 1,100,000 Hufen Landes entspräche, ohne die vielen zum Theil großen Landseen zu rechnen, die über Preüßens Boden zerstreüt sind.

Das Königreich wurde, wie alle anderen Länder des Hauses Hohenzollern, seit den Tagen König Friedrich Wilhelm's I. durch Kriegs- und Domainen-Kammern verwaltet, deren es zwei gab, davon die eine das deütsche Departement, die andere das litauische

Departement zum Verwaltungsbezirk hatte, also genannt, weil in dem erstern deütsche Bevölkerung überwiegend war, im letztern aber noch ein ansehnlicher Theil der Einwohner dem litauischen Volke und seiner Sprache angehörte. Zwar hatte König Friedrich II. das Land seit 1752 unter zehn Kreise vertheilt, und jedem Kreise einen adlichen Landrath vorgesetzt, allein diese so wie eine neüere Justizorganisation waren noch nicht recht ins Leben eingedrungen; man zog es vor hundert Jahren vor, sich an die alte, aus der Zeit der Herrschaft des Deütschen Ordens mehr oder minder stammende und mit Abänderungen übertragene Eintheilung in Districte und Hauptämter zu halten. Hiernach erstreckte sich —

1. Das deütsche Kammer-Departement über 44 Städte, 56 Ämter und 280 Kirchspiele, unter welch letzteren 7 reformirte und 7 römisch-katholische waren, und enthielt —

1) Im Samländischen District [das alte Samland und ein Stük vom alten Nadrauen und Bartenland begreifend]: die Hauptstadt Königsberg damals mit 40,000 Einwohnern, und 4 Hauptämter, nämlich: Fischhausen, Schaaken, Labiau und Tapiau.

2) Im Natangischen District [das alte Natangen, den größten Theil vom Bartenlande und etwas vom Galinderlande begreifend] die 8 Hauptämter Brandenburg, Balga, Bartenstein, Gerdauen, Barben, Rastenburg, Angerburg, Sehesten.

3) Der Oberländische District [nach der alten Abtheilung Pogesanen, Pomesanien und Galinderland begreifend] die 10 Hauptämter Gilgenburg, Ortelsburg mit Wittenberg, Neidenburg, Osterrode mit Hohenstein, Deütsch-Eylau, Marienwerder mit Riesenburg, Schönberg, Mohrungen, Preüßisch-Mark und Preüßisch-Holland.

2. Das litauische Kammer-Departement umfaßte 18 Städte, 62 Ämter und 105 Kirchspiele, die, bis auf 8 reformirte, alle der lutherischen Lehre angehörten, und begriff —

1) Im litauischen District, den man wegen seiner Bewohner also, doch auch Klein-Litauen nannte [im Gegensatz zu dem unter polnischer Herrschaft stehenden Groß-Litauen, dem Großherzogthume], 4 Hauptämter, nämlich: Memel, Tilse oder Tilsit, Ragnit und Insterburg. Innerhalb des zuletzt genannten Amtsbezirkes war Gumbinnen, eine seit 1725 neü angelegte Stadt, woselbst die litauische Kriegs- und Domainen-Kammer ihren Sitz hatte.

2) Im polnischen District, dessen Bewohner den polnischen Slawen angehörten und insgesammt polnisch sprachen, die 6 Hauptämter Olezko, Lik, Johannesburg, Lötzen und Rhein.

Außer in diesem Districte, wohnten auch in einigen Amtsbezirken des Oberländischen Districts vom deütschen Departement viele Polaken. Es waren also vor hundert Jahren, wie auch heüte noch, drei Nationen und drei Sprachen im Königreich Preüßen vertreten,

und zwar die deütsche, die litauische und die polnische, die nach der Kopfzahl auch in dieser Reihe auf einander folgten, ohne daß man jedoch im Stande wäre, genaue Verhältnißziffern anzugeben. Die Sprache aber der alten Preüßen, oder Prusai, wie sie selbst sich nannten, und die ein Zweig oder eine Mundart war der litauischen Sprache, starb um die Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, gänzlich aus, und es war nur in Folge alter Gewohnheiten und zur gewissenhaften Befolgung der Vorschriften von Stiftungen früherer Jahrhunderte, daß um diese Zeit in einer der lutherischen Kirchen zu Königsberg die Predigt dann und wann in litauischer Sprache gehalten wurde, der einige Greise und alte Mütterchen, die ihre Muttersprache noch nicht ganz vergessen hatten, mit Andacht lauschten.

Derjenige Strich des litauischen Kammer-Departements, der Klein-Litauen hieß, wurde 1710 durch eine ansteckende Krankheit, welche man, in Ermangelung eines bessern Namens, die Pest nannte, von seinen Einwohnern fast gänzlich entblößt. König Friedrich Wilhelm I. zog ums Jahr 1720 viele tausend Schweizer, Franzosen, Pfälzer und Franken, und 1732 noch 15,500 Salzburger mit ihren Familien ins Land, welche diesen verödeten District vortrefflich wieder anbauten, die überflüssige Waldung und den verwilderten Holzaufschlag ausrodeten, Moräste austrockneten und Städte, Dörfer, Kirchen und Vorwerke anlegten, so daß sich das Land in wenigen Jahren gar nicht mehr ähnlich sah, und die vielen Millionen Unkosten, welche der König auf seinen Wiederanbau und seine Einrichtung verwendet hatte, reichlich ersetzte.

Der siebenjährige Krieg und die Russen in seinem Gefolge, die hier als Feinde mit wilder Wuth hausten, hatten dem Lande ungeheüern Schaden gethan, so daß man hoch schätzte, wenn die Einwohnerzahl des ganzen Königreichs, nach Beendigung jenes Kriegs, nur auf 600,000 Seelen angenommen wurde.

Der preüßische Adel besteht größtentheils aus deütschen Familien; doch rühren auch einige wenige von den ältesten Zeiten aus Preüßen, Polen und Livland her. Außer den Herzogen von Holstein, von der beckschen Linie, und den Fürsten von Anhalt-Dessau, welche Güter hierselbst hatten, waren folgende gräfliche Familien angesessen, nämlich: Dohna, Dönhof, Finkenstein, Kaiserling, Kreüz, Lehndorf, Lottum, Schlieben, Schwerin, Seegut, Truchseß und Wallenrodt. Zu den freiherrlichen gehörten die Eülenburg, Heydeck, Hoverbeck, Kitlitz, Königseck, Schenk von Tautenburg, Schrötter und

andere; zu den adlichen die Buddenbrock, von der Gröben, Kalneis, Schlieben, Tettau, Wallenrodt u. a. m. Die Unterthanen auf den adlichen Gütern waren insgesammt Leibeigene; dagegen die Bauern und Unterthanen auf den königlichen Domainen-Ämtern waren zwar zu Scharwerk und Diensten bei den Vorwerken verpflichtet, aber 1719 von der Leibeigenschaft freigesprochen worden, doch gehörten ihnen die Güter, auf denen sie wirthschafteten, nicht eigenthümlich. Sämmtliche Kolonisten waren freie Leüte; wie blühten darum ihre Felder, ihre Wiesen und Gärten! trotz dem, daß ihre Väter sie vor 30 Jahren erst aus einer Wildniß hatten schaffen müssen. Zu den Freiheiten und Vorrechten der adlichen Güter gehörten vornehmlich die hohe Jagd und die niedere Gerichtsbarkeit.

Es ist im Eingang dieses Kapitels und anderwärts in diesen Erinnerungen mehrfach erwähnt worden, daß die Fürsten des brandenburgisch-preüßischen Hauses es nicht liebten, in ihr Regierungsgeschäft sich hineinreden zu lassen durch landständische Anträge, Vorstellungen, Wünsche rc. Seitdem Herzog Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst zu Brandenburg, 1657 durch den welauschen und brombergschen Vertrag von dem polnischen Könige Johann Casimir aus dem Lehnsverbande zur Krone Polen entlassen und mit allen seinen männlichen Nachkommen zu einem unumschränkten Herrn seines Antheils an Preüßen erklärt worden war, ruhte die landständische Verfassung, die eine dreifache Gliederung in Herren, Adel und Städte kannte, und es war im Jahre 1740 gewesen, als der letzte Landtag bei Gelegenheit der Throngelangung König Friedrich's II. behufs seiner Huldigung gehalten worden war.

Fast alle Einwohner des Königreichs bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Vor der Reformation, zur Zeit des Deütschen Ordens, war Preüßen, in der Gesammtheit seiner damaligen Ausdehnung, in vier Bisthümer getheilt, die das culmsche, ermeländische, samländische und pomesanische genannt wurden und unter dem Erzbischofe zu Riga standen. Als nun aber 1525 Markgraf Albrecht zu Brandenburg aus einem Hochmeister des Deütschen Ordens zu einem weltlichen Herzoge von Hinterpreüßen, und das Land demnach das ward, was man 143 Jahre später bei den Verhandlungen des westfälischen Friedens aus dem Munde eines der französischen Gesandten „secularisirt“ nennen hörte, da raümte der neüe Herzog das meiste von Preüßen dem pomesanischen, Samland aber und die Gegend um Sehesten auf Natangen dem samländischen Bischof zur Aufsicht

in geistlichen Geschäften ein. 1587 wurden beide Bisthümer aufgehoben und das pomesanische und samländische Consistorium errichtet, davon dieses zu Königsberg, jenes aber zu Saalfeld, im Hauptamte Preüschmark, seinen Sitz erhielt. Diesen Consistorien fügte König Friedrich Wilhelm I. das General-Kirchen- und Schul-Collegium bei, welchem insonderheit die Untersuchung der Kirchenrechnungen oblag. Ganz Preüßen war aber in 20 Kirchenkreise eingetheilt, denen Geistliche vorstanden, welche in anderen evangelischen Ländern Superintendenten heißen, hier aber vor hundert Jahren noch Erzpriester genannt wurden, und die Aufsicht über die in ihren Sprengeln befindlichen Kirchen, Prediger und Schulen zu führen und an die Consistorien zu berichten hatten.

Die Bildung der oben erwähnten 15 reformirten Gemeinden war durch die Einwanderung der Ansiedler nothwendig geworden, welche sich meistens zur calvinistischen Lehre bekannten. Einige dieser Gemeinden waren in den Städten Königsberg, Memel, Insterburg, Gumbinnen, die anderen auf dem platten Lande. Auch gab es zu Königsberg und im Amte Tilsit einige Mennoniten, und im Amte Lik hatten sich aus Polen im 17. Jahrhundert vertriebene Socinianer niedergelassen, die man auch aus Preüßen wieder entfernte, in einigen Familien aber noch duldete. Römisch-katholische Kirchen waren in Königsberg, bei Tilsit, ferner bei der sogenannten heiligen Marienlinde, Sacra Tilia, im Hauptamte Barten, und einige auf den Dörfern. Die mosaischen Glaubensgenossen hatten in Königsberg ꝛc. ihren Tempel und ihre Schule.

Die Hochschule zu Königsberg, nach der Stadt Regiomontana, und nach ihrem Stifter, dem Markgrafen Albrecht, 1544, Albertina genannt, befand sich in einem blühenden Zustande. 38 Professoren wirkten an ihr, ohne die Magister zu rechnen. In der Communität befanden sich 8 Freitische, jeder zu 12 Studenten, außer 28 Alumnen. Auch gab es verschiedene große und kleine Stipendien, sowie in Königsberg drei große Schulen und das sogenannte Collegium Fridericianum, eine Anstalt, welche dem Pädagogium zu Halle nachgebildet war. In den Städten Saalfeld, Lik und Tilsit gab es Provinzialschulen. Die Schulen in den kleinen Städten und auf dem Lande waren in den neüeren Zeiten in ziemlich guten Stand gesetzt worden, und die Schullehrer wurden theils aus besonders angewiesenen Quellen, theils aus dem von König Friedrich Wilhelm I. zu Königsberg gestifteten Monte pietatis besoldet.

Das höchste Landes-Collegium war die königliche Regierung zu Königsberg, welche die Stelle des Königs vertrat, und dem ganzen Königreich in Staats-, Civil- und Gnadensachen, in geistlichen und weltlichen, akademischen und Lehngeschäften vorstand, nicht aber mit eigentlichen Justiz- und Prozeßsachen etwas zu thun hatte, wie die Regierungen in den zum Deütschen Reich gehörigen Provinzen des Königs. Die Regierung zu Königsberg war eigentlich das, was ihr Name besagte; unter ihren Mitgliedern befand sich ein Ober-Burggraf, ein Ober-Marschall, ein Kanzler, Würden, die noch jetzt, nachdem jene Behörde längst aufgehoben worden, als Ehrentitel verliehen werden. Die gesammte Finanz- und Domainen-Verwaltung ruhte in den Händen der beiden Kriegs- und Domainen-Kammern zu Königsberg und Gumbinnen. Das Forstwesen stand in jedem der Kammer-Departements unter einem Ober-Forstmeister. Die Landräthe in den zehn Kreisen des Königreichs hatten die Marschsachen zu versehen und die Contributionen der adlichen Güter zu vertheilen und deren Erhebung zu überwachen.

Die Rechtspflege wurde auf dem platten Lande in den königlichen Domainen-Ämtern von den Beamten, auf den adlichen Gütern von Patrimonialrichtern und in den meisten Städten von Stadtgerichten, und nur in einigen von den Magistraten verwaltet. Über alle diese Einrichtungen hatten die 1751 verordneten neün Justiz-Collegien die Aufsicht, welche an die Stelle der ehemaligen Haupt-Ämter gesetzt waren und alle wichtigen Rechtshändel, peinliche, auch Kirchensachen versahen und davon ein jedes aus einem Director, einem Justizrathe und einem adlichen Gerichtsschreiber bestand. Diese gerichtliche Eintheilung des Königreichs Preüßen war folgende:

Justiz-Collegien:	Dazu gehörige Hauptämter:
Neühausen	Fischhausen, Schaaken, Labiau, Tapiau.
Brandenburg . . .	Brandenburg, Balga, Bartenstein.
Angerburg	Barten, Rastenburg, Angerburg, Seehesten.
Neidenburg	Neidenburg, Ortelsburg.
Mohrungen . . .	Mohrungen, Osterrode.
Saalfeld	Marienwerder, Preüßisch-Mark, Preüßisch-Holland.
Memel	Memel.
Insterburg	Tilsit, Ragnit, Insterburg.
Lik	Oletzko, Lik, Johannesburg, Lötzen, Rhein.

Bei dieser neüen Einrichtung waren aber die erblichen adlichen Hauptämter zu Gerdauen der gräflich Schlieben'schen, und zu Gilgenburg, Deütsch-Eilau und Schönberg der gräflich Finkenstein'schen

Familie in ihrer alten Verfassung geblieben. Von den Justiz-Collegien wurde an das Hofgericht zu Königsberg, und von diesem an das Tribunal, den höchsten Gerichtshof des Königreichs Preüßen, appellirt, welches die Erkenntnisse und Urtheile entweder bestätigte oder veränderte. Endlich stand noch die Zuflucht zu der Person des Königs offen. Für die peinlichen Rechtssachen war das Criminalgericht verordnet, dessen Urtheile in Halssachen an den König zur Bestätigung gesandt werden mußten. Über den Handel hatte das Commerz-Collegium, und über das See- und Seezollwesen die königliche Admiralität die Aufsicht; beide Behörden befanden sich zu Königsberg.

Das landesherrliche Einkommen floß im Königreich Preüßen aus denselben Quellen, wie in den zum Deütschen Reich gehörenden Ländern des Königs. Außer den Einkünften der königlichen Domainengüter, bestehend in den Pachtgeldern, den Renteigefällen rc., gab es Steüern aller Art. Man schätzte die gesammten jährlichen Einkünfte des Königs aus seinem Königreich Preüßen auf $2^1/_2$ Millionen Thaler, und fügte hinzu: „weil die Auflagen stark sind“ — sie betrugen $4^1/_6$ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung — „muß der Bürger und Landmann, welcher mit den Seinigen leben will, fleißig sein, welches auch wirklich ist, so daß Handel und Wandel stark im Schwunge gehen“.

Das Königreich Preüßen war gegen einen feindlichen Angriff durch feste Plätze sehr mangelhaft bedacht; seine Bewohner mußten sich bei der Vertheidigung auf die lebendigen Wehrmauern verlassen, die sie auf den Ruf des Königs durch ihre Söhne bildeten. Daher kam es, daß im siebenjährigen Kriege, als der König auf anderen Kriegstheatern zu sehr in Anspruch genommen, in Preüßen aber einen verhältnißmäßig nur schwachen Heerkörper aufstellen konnte, die Horden des slawischen Morgenlandes so leichtes Spiel hatten, als sie 1757 binnen kurzer Zeit das ganze Land überschwemmten. Bei Königsberg, oder vielmehr in dieser Stadt, gab es zwar eine Festung, die 1657 erbaute Friedrichsburg; allein das regelmäßige Viereck, in welcher Form man sie angelegt hatte, war zu klein, um eine ansehnliche Besatzung aufnehmen zu können. Wichtiger waren die Vertheidigungswerke des Königreichs an der Seeseite: da lagen unmittelbar an der Küste die Festungen Pillau und Memel, zum Schutz des Herzogthums Preüßen in jenen Zeiten angelegt, als die schwedisch-polnischen Händel die Ruhe des Nordens störten; sie soll-

ten die Landung schwedischer Kriegsvölker hindern, mindestens erschweren.

Außer dem Königreich Preüßen besaß das Haus Hohenzollern

II. Das Fürstenthum Neuchatel, welches ihm in der oranischen Erbschaft 1707 zu Theil geworden war, aber in seinen inneren Verfassungszuständen und in seinen Verhältnissen zur Eidgenossenschaft des freien Schweizer Volkes und dessen republikanischer Regierungsweise einen auffallenden Gegensatz zu der strengen, ja absoluten Monarchie bildete, die von den Fürsten des brandenburgisch-preüßischen Hauses in ihren deütschen und preüßischen Landen eingeführt worden war, ein Gegensatz, der mehr als ein Mal bedenkliche Streitfragen und Erörterungen zwischen Monarchie und Demokratie hervorrief, die erst in unsern Tagen ihre Lösung fanden, als das Haus Hohenzollern, nachdem es Neuchatel, mit kurzer Unterbrechung, anderthalb Jahrhunderte besessen hatte, allen Ansprüchen auf dieses Land für ewige Zeiten förmlich und feierlich entsagte.

Ende der ersten Abtheilung.





